Bulletin des internationalen Arbeitsamts

International Labor Office, Basel

Bulletin

des

Internationalen Arbeitsamts.

Band IV.

Januar bis Dezember 1905.

Jena
Verlag von Gustav Fischer
1906.

Bern
A. Francke
vormals Schmid & Francke.

Paris
Le Soudier
174/76, Boulevard St.-Germain.

I

Bd. IV, No. 1, 2, 3, 4. 1905.

Bulletin

des

Internationalen Arbeitsamtes.

Arbeiterschutz.

1. Internationaler Arbeiterschutz.

Die durch Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrats vom 30. Dezember 1904 (Bull., Bd. III, S. 442) einberufene internationale Konferenz für Arbeiterschutz hat vom 8. bis 17. Mai 1905 zu Bern getagt. Die Ergebnisse ihrer Beratung liegen nunmehr in einer Schlussakte vom 16. Mai 1905 vor, zu welcher die Konferenzprotokolle den Kommentar liefern.

I. Charakter der Beschlüsse. Die Konferenz konnte entweder unter Vorbehalt der Ratifikationen die Regierungen diplomatisch binden; oder sie konnte die Regierungen zu diplomatischen Schlussverhandlungen auf Grund der von ihnen gebilligten Vorschläge ihrer technischen Experten direkt veranlassen; oder endlich unverbindliche Wünsche formulieren. Die Berner Konferenz hat die zweite dieser Möglichkeiten verwirklicht. „Ihre Ergebnisse werden in Form von Entwürfen zu internationalen Vereinbarungen zusammengefasst, von den zustimmenden Delegationen unterzeichnet und durch den schweizerischen Bundesrat behufs gutscheinender diplomatischer Verhandlung den beteiligten Staaten darüber zugestellt“ (Geschäftsreglement, Art. 12). Gegen diese Auffassung ist von keiner Seite Einspruch erhoben worden. Es ist im Gegenteil seitens Belgiens, dessen Vertreter anlässlich der Berliner Konferenz 1890 gegen die Absicht der Verwirklichung der dort formulierten Wünsche protestiert hatte, bereits in der Sitzung der Kammer vom 25. Mai 1905 vom Handelsminister Herrn Francotte die Absicht ausgesprochen worden, die Berner Grundzüge auf die Tagesordnung des Parlaments zu setzen. Die Berner Entwürfe bilden also wohl den wirtschaftsrechtlichen Kern von Verträgen, die das Beschlossene wesentlich nur im Hinblick auf die Ausführung ergänzen und bindend gestalten würden; sie verpflichten die Regierungen zur Entscheidung über den Beitritt oder Nichtbeitritt zu wirklichen Verträgen und zwar bis zu einem bestimmten Termine der Ratifikation, dem 31. Dezember 1907. Aus diesem Grunde dürfen sie an dieser Stelle schon jetzt besprochen werden.

II. 1) Weissphosphorverbot in der Zündholzindustrie. Die Vertreter der folgenden Regierungen haben dem Herstellungs- und Veräusserungsverbote giftiger Phosphorzündhölzer vom 1. Januar 1911 angefangen zugestimmt: das Deutsche Reich, Oesterreich (Reichsratsländer), Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweiz. Der Zeichnung der Schlussakte enthielten sich: Dänemark (mit Rücksicht auf das Fehlen eines Verbotes in Island und den

dänischen Antillen), Norwegen, Schweden und Grossbritannien. Von der Zustimmung auch dieser Staaten, sowie Japans bis zum 31. Dezember 1907 macht Art. 4 das Inkrafttreten des Uebereinkommens abhängig. Der Berichterstatter der Phosphorkommission hat immerhin erklärt (S. 55 der Konferenzprotokolle), es sei für den Fall, dass Grossbritannien und Schweden dem Uebereinkommen nicht beitreten, nicht gesagt, dass die sich gegenwärtig der Abstimmung enthaltenden Staaten später einer eventuellen Ratifikation sich widersetzen werden.

2) Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen. Die Vertreter der folgenden Regierungen haben den Grundzügen zugestimmt: das Deutsche Reich, Oesterreich (Reichsratsländer), Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Portugal, Schweiz. Der Vertreter Grossbritanniens erklärte, zwar keine Vollmachten zu besitzen, dass aber die britische Regierung die Gesinnungen teile, die diese Konferenz beseelten; jener Schwedens sprach die Hoffnung aus, „dass die durch die Konferenz vertretenen Ideen — vielleicht selbst in der vorgesehenen Frist — in Schweden aufgenommen werden" (Konferenzprotokoll S. 74).

a) Schutzalter. Die „Grundzüge" enthalten in Art. 1 Abs. 1 das Verbot der industriellen Nachtarbeit auch für erwachsene Frauen; dies bedeutet also eine Erhöhung des Schutzalters in Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Luxemburg, Norwegen, (Schweden), Portugal. Von diesen Staaten verbieten bisher Belgien und Portugal nur bis zum 21., die skandinavischen Länder bis zum 18., Luxemburg und Ungarn bis zum 16., Spanien bis zum 14. Lebensjahre die Nachtarbeit weiblicher Personen.

b) Umkreis der erfassten Betriebe. Nach Art. 1 Abs. 2 betrifft das Verbot alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als 10 Arbeitspersonen, die nicht ausschliesslich Familienmitglieder sind, tätig sind. Da die Grenzen zwischen Gross- und Kleinbetrieb örtlich und zeitlich fliessende und die Merkmale des Grossbetriebs für verschiedene Industriezweige völlig ungleichartige sind, gehört die Frage nach dem Umkreis der international zu schützenden Betriebe zu den schwierigsten. Die nationale Gesetzgebung verbietet die Frauennachtarbeit in Gross- wie Kleinbetrieben in Grossbritannien, Frankreich, den Niederlanden; in gleichem Umfange die Nachtarbeit nur der jugendlichen in Belgien (jedoch legt die belgische Rechtsprechung den Begriff der Werkstatt bisweilen einschränkend aus), Spanien und Luxemburg. Dagegen beschränken den Umkreis auf Anlagen mit

1) mehr als 5 Arbeitern oder Motorbetrieb: Dänemark, Italien, Portugal;

2) mehr als 5 Arbeitern und mit Motorbetrieb oder mit Personen unter 18 Jahren oder mit mehr als 10 Arbeitern (auch ohne Motor): die Schweiz;

3) mehr als 20 Arbeitern, Motorbetrieb, Arbeitsteilung etc.: Oesterreich, Ungarn;

4) einer (ziffermässig unbestimmten) Mehrzahl von Arbeitern und gewissen Merkmalen des Grossbetriebs: das Deutsche Reich, Norwegen, Schweden, die Schweiz.

Durch die Konferenzbeschlüsse ist also eine Ausgleichung zur Hälfte erfolgt. Man hat Betriebe mit mehr als 10 Personen als international schutzbedürftig betrachtet. Dabei wurden folgende Argumente vorgebracht:

Betriebe mit weniger als 10 Personen arbeiten, wenn sie nicht

dezentralisierte Heimarbeiterbetriebe sind, überwiegend für die Deckung des lokalen oder nationalen Bedarfs, nicht für den Weltmarkt. Es ist also Sache jeder Nation, die verhältnismässig wenigen Frauen in diesen Betrieben zu schützen. Drei Fünftel bis drei Viertel der Frauen befindet sich in den Betrieben mit mehr als 10 Arbeitern.

Die Verwendung von Motoren bildet gegenwärtig kein Unterscheidungsmerkmal mehr zwischen Gross- und Kleinbetrieb. Die vorübergehende Verwendung von Kleinmotoren und des elektrischen Antriebes ist so verbreitet, dass auch die kleinsten Betriebe in diesem Falle in den Umkreis der international zu schützenden Betriebe zu ziehen wären. Die Motorbetriebe mit 5 Arbeitspersonen, die zugleich Frauen verwenden, sind zwar nicht zahlreich, aber ihre Inspektion schwierig, und es sollten Reklamationen der Staaten untereinander aus diesem Grunde vermieden werden. Wo sich eine solche Inspektion als möglich erwiesen hat, wird das Geltungsgebiet des Schutzes nicht verringert; und sobald sich die Inspektion der Betriebe mit über 10 Personen völlig bewährt hat, ist es entweder Sache jedes Staates oder künftiger Vereinbarungen, das Geltungsgebiet auf die noch kleineren Betriebe zu erweitern.

c) Geltungsgebiet nach Produktionszweigen. Verboten wird durch Art. 1 Abs. 3 die Nachtarbeit nur in industriellen Unternehmungen; als „industriell" sind alle Bearbeitungs- und Verarbeitungsberufe, nicht die rein distributiven (Handel) noch die Landwirtschaft zu zählen. Von der Urproduktion werden ausdrücklich Bergwerke und Steinbrüche einbezogen. Um Streitigkeiten in Bezug auf die Abgrenzung von Industrie, Handel, Landwirtschaft zu entgehen, wird die Regelung der Grenzgebiete der nationalen Gesetzgebung überlassen. Der Kommissionsberichterstatter erklärte übrigens, „dass beispielsweise die Fabrikation des Zuckers eine industrielle Unternehmung sei, während die Kommission annimmt, die Vereinbarung werde auf die Hotelindustrie keine Anwendung finden" (Konferenzprotokoll S. 74).

d) Begriff der Nachtarbeit und der Nachtruhe. Art. 2 enthält erstens das Verbot einer kürzeren als elfstündigen Nachtruhe und zweitens die Vorschrift, das Verbot der Nachtarbeit durch die Gesetzgebungen so zu regeln, dass jedenfalls in jenen 11 Stunden der Nachtruhe die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens enthalten sei.

Da nun bisher alle Gesetzgebungen den Begriff der Nacht durch Angabe der Zeit von einer bestimmten Abendstunde bis zu einer bestimmten Morgenstunde bestimmt hatten, und zwei Staaten die Zeit von 7—5, sechs Staaten von 8—6, einer von 8½—5½, einer von 8—5, vier Staaten von 9—5, einer von 9—6 Uhr als Nacht bezeichnen, so lag es nahe, zu erklären: es gebe einen internationalen Begriff der Nacht, sie beginnt spätestens 9 Uhr abends und endet frühestens um 5 Uhr morgens. Zu diesen acht Stunden treten drei weitere Arbeitsruhestunden; es würde also die Nachtruhe gesetzlich zu regeln gewesen sein als etwa in die Stunden 6—5, 6½—5½, 7—6, 7½—6½, 8—7, 8½—7½ oder 9—8 Uhr fallend. Indessen wurde nach dem Kommissionsberichte von belgischer Seite auf die praktische Unmöglichkeit hingewiesen, die Nachtruhestunden absolut festzusetzen, etwa in der Weise, dass von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens die Frauenarbeit verboten sein solle. Es müsse als genügend erachtet werden, wenn nur ein Teil der Stunden absolut bestimmt werde, etwa so, dass die Arbeit zwischen gewissen Nachtstunden verboten werde, es dem Arbeitgeber aber überlassen bleibe, den verbleibenden Teil der noch

zu vereinbarenden Stundenzahl nach Belieben (vor- oder nachher) festzusetzen. Diese Auffassung teilte die Kommission und lehnte die schweizerischen Anträge einer absoluten Ruhezeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ab und nahm jene von 10—5 Uhr an (Konferenzprot. S. 86—88). Es ist jedoch vorauszusehen, dass zum mindesten die bestehenden Regelungen des Verbotes der Nachtarbeit von einer ziffermässigen Stunde bis zu einer solchen als unabänderliche Ruhezeiten in der überwiegenden Mehrzahl der Länder gesetzlich fixiert bleiben werden, da es dem Zwecke internationaler Schutzverträge widerspricht, die bestehende oder künftige Rechtslage der Arbeiter in pejus zu verändern. Jene Bestimmung dürfte also wohl nur dort Eingang finden, wo ein Schutz der erwachsenen Frauen noch nicht besteht. Im übrigen würde durch die Festsetzung der internationalen Ruhestundengrenze 10—5 im Vertragsinstrumente die Möglichkeit gegeben, in südlichen Klimaten (Sizilien!) die Nachtruhe eventuell in die Zeit von 10 Uhr abends bis 9 Uhr morgens zu verlegen. Es würde hier z. B. ein zehnstündiger Arbeitstag mit der gebotenen dreistündigen Siesta zur Zeit der stärksten Mittagshitze sich von 9 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags und von 3 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends erstrecken können.

Es stünde aber durchaus mit dem Geiste des Vertrages im Widerspruch, wenn alle Staaten jedem Unternehmer es freistellen würden, die Nachtstunden nach Belieben für jede Arbeiterin einmal auf die Zeit von 10—9, ein anderes Mal auf jene von 6—5 zu legen. Jede Kontrolle wäre damit unmöglich, die Führung eines geregelten Haushaltes unterbunden. Der Vertrag bezweckt, die bestehende Regelung zu erweitern, aber nicht sie zu durchbrechen; er will die elfstündige Ruhe der Arbeiterin garantieren, und zwar zum Teil als eigentliche Nachtruhe; ohne jene Stundenangabe könnte diese elfstündige Ruhe in die Tagesstunden verlegt und Nachtschichtenarbeit eingeführt werden, die man eben unterdrücken will.

e) Ausnahmen vom Verbote. In der Schlussakte ermächtigen sich die Staaten gegenseitig 1) die industrielle Frauennachtarbeit zu gestatten:

a) im Falle von Betriebsunterbrechungen durch höhere Gewalt, b) im Falle eines unvermeidlichen Verlustes an Rohmaterial bei Verarbeitung leicht verderblicher Gegenstände.

Die erste dieser Ausnahmen besteht in der Gesetzgebung des Deutschen Reiches (Gewerbeordnung § 139), Dänemarks (Gesetz vom 11. April 1901. Art. 14), Belgiens (Gesetz vom 13. Dezember 1889, Art. 6), Frankreichs (Gesetz vom 2. November 1892, Art. 4), Portugals (Gesetz vom 10. Februar 1890, Art. 8). Es ist aus den früher geltend gemachten Gründen vorauszusehen, dass diejenigen Länder, welche in solchem Falle nur Ueberstunden, nicht volle Nachtarbeit zulassen, wie Oesterreich, Niederlande, Spanien, Grossbritannien, Luxemburg, von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch machen werden. Die Ausnahme, welche durch die Verderblichkeit der Rohstoffe motiviert wird, ist in dieser allgemeinen, weitgehenden Fassung in keiner nationalen Gesetzgebung rezipiert. Bisher wurde nur volle Nachtarbeit gestattet in der Frucht-, Obst- und Gemüsekonservenindustrie von Grossbritannien (Factory Act 1901, Art. 41 a), Frankreich (Gesetz vom 2. November 1892, Art. 4; Dekret vom 5. Juli 1893) und Oesterreich (Gewerbeordnung § 96 b, Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885). Deutschland, Belgien, die Niederlande gewährten nur

Ueberstunden. Ausserdem hat Frankreich für Konfiserien, Blumenparfumextraktion u. s. w. besondere Ausnahmen gewährt (Dekret vom 15. Juli 1893). Es widerspräche nun der Absicht der Kontrahenten, die lediglich der Verschiedenheit der industriellen Bedürfnisse gerecht werden wollten, wenn die auf Grund der Verträge erfliessenden Gesetze diese allgemeine Fassung rezipieren oder die Ausnahmen vermehren würden. Es handelt sich nicht darum, Ausnahmen vom Rechte, sondern das Recht selbst international auszugestalten.

2) In keinem Lande wird das dort bestehende Verbot der Nachtarbeit für die Saisonindustrien oder bei aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit aufgehoben; wohl aber werden in solchen Fällen Ueberstunden durch 30 Tage (Grossbritannien, Factory Act 1901, Art. 49), 40 Tage (Deutschland, Gewerbeordnung § 139 a), 60 Tage (Frankreich, Gesetz vom 2. November 1892, Art. 5) erlaubt. Die „Grundzüge" der Schlussakte gestatten in diesen Fällen die Kürzung der elfstündigen Nachtruhe auf eine solche von 10 Stunden durch 60 Tage, was also für Frankreich eine um 2 Stunden längere Nachtruhe der Saisonarbeiterinnen bedeutet.

Durch Art. 3 und 4 werden implizite aufgehoben: die Gestattung der Nachtarbeit der Frauen in den Tag- und Nachtbetrieben der Glaserzeugung und in den Hochöfen Belgiens (Arrêté vom 26. Dezember 1892, 31. Dezember 1893, 15. März 1893), in den Papierfabriken Oesterreichs (Ministerialverordnung vom 7. Mai 1896) und Frankreichs (Dekret vom 15. Juli 1893), den Zuckerfabriken und Rübenwäschereien Oesterreichs (Verordnung vom 27. Mai 1885), Belgiens (Verordnung vom 26. Dezember 1892), Frankreichs (Dekret vom 15. Juli 1893). Frauen sind ferner nachts nicht mehr zu beschäftigen beim Anzünden der Grubenlampen in Belgien (Arrêté vom 15. März 1893) und Frankreich (Dekret vom 5. Juli 1893), zum Heften und Falzen von Drucksachen (französisches Dekret vom 15. Juli 1893), endlich nicht bei der Bettfedernreinigung und der Maschinenspitzenfabrikation in Oesterreich (Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885).

III. Fristen. a) Die „Grundzüge" sind bis 31. Dezember 1907 in fertige Uebereinkommen zu verwandeln, deren Urkunden bis dahin bei einer (noch im diplomatischen Wege zu vereinbarenden) Stelle hinterlegt werden.

b) Diese Uebereinkommen treten sodann am 1. Januar 1911 in Kraft.

c) Während einer Uebergangsfrist von drei Jahren (bis 1. Januar 1914) kann jedoch nach Art. 2 Abs. 2 die Nachtruhe der Arbeiterinnen auf zehn Stunden eingeschränkt werden in Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Luxemburg, Norwegen (Schweden), Portugal, den Ländern, welche nur jugendlichen Arbeiterinnen die Nachtarbeit verbieten.

d) Art. 5 Abs. 3 bestimmt ferner, dass die Frist des Inkrafttretens des Vertrages bis 1. Januar 1918 läuft für Rohzuckerfabriken, für Schafwollkämmereien und -Spinnereien, für Arbeiten über Tage in Bergwerken, sofern diese Arbeiten für die Dauer von mindestens vier Monaten im Jahre infolge von klimatischen Verhältnissen eingestellt werden müssen.

Aus den Konferenzprotokollen (S. 90, 91, 101, 102) geht hervor, dass von diesen Ausnahmen jene für die gesamten Betriebe der Wollindustrie lediglich von Belgien, jene der Bergwerkindustrie nur für die hochgelegenen Bergbaue in den österreichischen Alpenländern, jene für Rohzuckerfabriken nur von Oesterreich und Ungarn in Anspruch genommen wurden.

Aus dem Grundsatze, dass internationale Arbeiterschutzverträge bestehende oder künftige Bestimmungen eines weitergehenden Arbeiter-

schutzes nicht berühren, darf man folgern, dass eine Verallgemeinerung dieser Fristen auf andere Länder dem Sinne der „Grundzüge" gemäss ausgeschlossen ist.

2. Nationaler Arbeiterschutz.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Fabrik- und Werkstättengesetze. Dem bulgarischen Gesetze über die Arbeit der Frauen und Kinder in Gewerbebetrieben, vom 26. März/10. April 1905 (Bull., Bd. IV, S. 28) unterstehen sämtliche Gewerbebetriebe des Landes ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Personen und ausserdem auch solche Heimbetriebe, die mehr als 5 familienfremde Personen beschäftigen. Alle diese Betriebe sind anzeigepflichtig und unterstehen einer vom Handelsministerium auszuübenden Arbeitsinspektion. Als Zulassungsalter gilt das vollendete 12. Altersjahr; nur ausnahmsweise und auf Grund ärztlicher Zeugnisse das 10. Verboten ist die Arbeit von weiblichen Personen unter Tage ohne Berücksichtigung des Alters, und die Arbeit unter Tage für männliche Jugendliche bis zum zurückgelegten 15. Altersjahre. Verboten ist auch allen Personen im Alter unter 18 Jahren, ohne Unterschied des Geschlechtes, die Arbeit in gesundheitsgefährlichen Betrieben.

Hinsichtlich der Arbeitsdauer kennt das Gesetz 3 Kategorien: Kinder im Alter von 10—12 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden täglich, Jugendliche im Alter von 12—15 Jahren nicht länger als 8 Stunden, und endlich Frauenspersonen im Alter von über 15 Jahren nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Die Arbeitszeit darf nicht länger als 5 Stunden ohne Unterbrechung andauern; die Gesamtdauer der Pausen hat bei 8-stündiger täglicher Arbeitsdauer 1 Stunde, bei 10-stündiger Arbeitsdauer 2 Stunden zu betragen. Die Nachtarbeit ist grundsätzlich für die geschützten Arbeiterkategorien untersagt, und zwar den Arbeiterinnen ohne Unterschied des Alters, männlichen Arbeitern bis zum zurückgelegten 15. Altersjahre. Ausnahmen sind für eine vom Inspektor zu bestimmende Dauer bei unvorsehbaren, infolge höherer Gewalt hervorgehenden Betriebsunfällen zulässig, keinesfalls aber für Personen unter 13 Jahren. Als Nacht gilt in den Monaten vom 1. April bis zum 1. Oktober die Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, in den Monaten vom 1. Oktober bis zum 31. März die Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. In ununterbrochenen Betrieben dürfen männliche Jugendliche im Alter von über 13 Jahren bis 11 Uhr abends beschäftigt werden, sie haben aber sodann eine ununterbrochene Arbeitsruhe von mindestens 8 Stunden zu geniessen (Art. 6). Art. 7 des Gesetzes enthält das Verbot der gewerblichen Beschäftigung von Wöchnerinnen während eines Monats nach der Niederkunft, und die Bestimmung, dass sie während dieser Zeit nicht als gekündigt, sondern als ohne Lohnzahlung beurlaubt anzusehen sind. Art. 9 gewährleistet den geschützten Arbeiterkategorien einen wöchentlichen Ruhetag. Die übrigen Bestimmungen betreffen Arbeitsbücher, Hygiene, Unfallverhütung und Fabrikordnungen und schliessen sich im wesentlichen der italienischen Gesetzgebung (Bull., Bd. I, S. 548 ff.) an. Hinsichtlich der Durchführung des Gesetzes wird bestimmt, dass bis zur Ernennung staatlicher Inspektoren die Aufsicht provisorisch von städtischen Ausschüssen besorgt wird, die aus dem Bürgermeister, dem

Bezirksarzt, dem Schulinspektor, dem städtischen Ingenieur und einem Vertreter der Arbeiterverbände der betreffenden Gemeinde bestehen sollen; in Gemeinden, in welchen Handelskammern sich befinden, soll auch der Sekretär der Handelskammer Mitglied des Ausschusses sein. Die Berichte der Aufsichtsorgane sind jährlich als Beilage zum Amtsblatte zu veröffentlichen. Der Ertrag der in Ausführung des Gesetzes auferlegten Bussen fliesst der Nationalbank zu und wird von dieser zum Zwecke der Speisung eines Fonds für Sozialversicherung verwaltet. Das Gesetz tritt 6 Monate nach seinem Erlasse in Kraft, doch mit dem Vorbehalte, dass diejenigen Bestimmungen, die das Verbot der Nachtarbeit der Frauen betreffen, erst 5 Jahre nach Erlass des Gesetzes in Kraft treten sollen.

2. Frauenschutz. Das Arbeiterinnenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 23. April 1888 ist aufgehoben worden und an dessen Stelle ist das Gesetz, betr. den Schutz der Arbeiterinnen, vom 27. April 1905 (Bull., Bd. IV, S. 58) getreten. Gegenüber dem alten Gesetze weist das neue folgende Aenderungen auf:

I. Geltungsgebiet. Nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1888 fand dieses Gesetz Anwendung auf solche dem eidgenössischen Fabrikgesetze nicht unterstellte gewerblichen Betriebe, in welchen entweder mindestens 3 Arbeiterinnen, oder überhaupt, ohne Rücksicht auf die Zahl, Arbeiterinnen oder Lehrmädchen im Alter von unter 18 Jahren beschäftigt waren. Nach § 1 des neuen Gesetzes wird das Geltungsgebiet nach zwei Seiten hin erweitert: 1) es sollen künftighin neben den gewerblichen auch kaufmännische Betriebe (offene Ladengeschäfte) dem Gesetze unterstellt sein, und 2) fällt die Unterscheidung zwischen den Geschäften mit 3 Arbeiterinnen und solchen mit weniger als 3 Arbeiterinnen dahin, dergestalt, dass das Gesetz auf alle Betriebe, auch auf solche mit nur einer Arbeiterin, anwendbar ist.

II. Das Gesetz von 1888 limitierte die Arbeitsdauer der gewerblichen Arbeiterinnen mit 11, an Vorabenden der Sonn- und Feiertage mit 10 Stunden täglich. § 4 des neuen Gesetzes bringt den gewerblichen Arbeiterinnen den 10-stündigen, an Vorabenden der Sonn- und Festtage den 9-stündigen Arbeitstag. Für die dem Gesetze neu unterstellten Ladengeschäfte sieht das Gesetz von der Einführung des 10-stündigen Arbeitstages ab; es sieht für die erwachsenen Verkäuferinnen einen 11-stündigen, für Verkäuferinnen im Alter unter 17 Jahren einen 10-stündigen Arbeitstag vor. Die um die Mitte der Arbeitszeit zu gewährende Ruhepause, die nach dem Gesetze von 1888 1 Stunde betrug, wird durch das Gesetz von 1905 auf $1^1/_2$ Stunden erhöht; für Angestellte in Ladengeschäften, die mit dem Betriebsinhaber in häuslicher Gemeinschaft leben, darf indessen die Dauer der Mittagspause auf 1 Stunde reduziert werden. Die nächtliche Beschäftigung ist ebenso hinsichtlich der gewerblichen Arbeiterinnen, wie auch hinsichtlich der Verkäuferinnen verboten; die normale Arbeitszeit soll in gewerblichen Betrieben in der Zeit zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends, in Ladengeschäften zwischen 6 Uhr morgens und 9 Uhr abends liegen; Ueberstunden dürfen nicht über 10 Uhr abends (bisher 11 Uhr abends) hinausgehen. Die bisher nicht limitierte Zahl der Ueberstunden darf nicht mehr als 2 Stunden täglich betragen und die Bewilligung darf in keinem Falle 4 Wochen überschreiten; Mädchen unter 18 Jahren und schwangere Personen dürfen überhaupt nicht, andere Arbeiterinnen nur mit ihrer Zustimmung zur Ueberzeitarbeit, die besonders zu entschädigen ist, herangezogen werden. Sonntagsarbeit gewerblicher Arbeiterinnen ist

verboten, für Verkäuferinnen sind von diesem Verbote die im Sonntagsruhegesetz vorgesehenen Ausnahmen zulässig, doch ist ihnen für jeden Sonntag oder anderen öffentlichen Ruhetag, an dem sie beschäftigt werden, die doppelte Zeit an einem Wochentage freizugeben. Zur Sicherung der vorstehend angegebenen Einschränkungen der Arbeitszeit dient endlich das in das Gesetz neu aufgenommene Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause.

III. Zum Schutze der Gesundheit der dem Gesetze unterstehenden Arbeiterinnen nahm das Gesetz von 1905 eine Reihe von neuen Bestimmungen auf. Das Gesetz von 1888 enthielt hinsichtlich der Arbeitsräume nur die ganz allgemein gehaltene Vorschrift, dass in Bezug auf deren sanitäre Verhältnisse der Behörde die Aufsicht zustehe. Das Gesetz von 1905 präzisiert genauer die der Behörde daraus erwachsenden Verpflichtungen zum Erlasse von Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiterinnen und zur Wahrung von Sitte und Anstand. Entsprechend der Erweiterung des Geltungsgebietes des Gesetzes finden diese Bestimmungen nunmehr auch auf Ladengeschäfte Anwendung, und speziell dem Schutze der in Ladengeschäften beschäftigten Arbeiterinnen dient die Bestimmung, es solle in den Verkaufslokalen hinreichende Sitzgelegenheit vorhanden sein. Endlich ist dem Betriebsinhaber, im Interesse des Schutzes der Gesundheit auch ausserhalb der Arbeitsstätte, die Verpflichtung auferlegt, dafür zu sorgen, dass die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Arbeiterinnen ausreichende gesundheitsgemässe Ernährung und Unterkunft erhalten, und die bisher bereits bestehende sanitäre Ueberwachung der Arbeitslokale soll nunmehr durch eine Kontrolle der Nahrung und Wohnung der Arbeiterinnen, welche dieselben vom Arbeitgeber erhalten, ergänzt werden.

IV. Zum Schutze des Lohnes dienen die Bestimmungen der §§ 13 ff., die nach vielen Seiten hin über die Normen des Gesetzes von 1888 hinausgehen und die sich im wesentlichen an die analogen Bestimmungen der Arbeiterinnenschutzgesetze der Kantone Zürich und Aargau anlehnen. Neu ist die Bestimmung des Gesetzes, dass der Lohn mindestens alle 2 Wochen, und zwar in gesetzlichen Münzsorten, innerhalb der Arbeitszeit im Betriebe selbst auszuzahlen ist, und dass monatliche Lohnzahlung nur auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung oder einer amtlich genehmigten Arbeitsordnung erfolgen dürfe; neu ist die Regelung der Festsetzung der Stücklohnansätze bei Akkordarbeiten und die Bestimmung, dass die Auszahlung der Akkordarbeiterinnen spätestens am ersten Zahltage nach Vollendung der Arbeit zu erfolgen habe; neu ist die Bestimmung, dass die Höhe des Décompte die Hälfte des Wochenlohnes nicht übersteigen dürfe, dass das Zurückbehalten von Lohn zu Versicherungs- und sonstigen Spezialzwecken nur bei gegenseitigem Einverständnisse zulässig sei, und dass Lohnabzüge für Miete, Reinigung, Heizung oder Beleuchtung des Arbeitsraumes, sowie für Miete und Benutzung der Werkzeuge untersagt sind; der Maximalbetrag einer Busse, der nach dem Gesetze von 1888 die Hälfte des Taglohnes erreichen durfte, wurde auf $^1/_4$ des Tagelohnes reduziert.

V. Hinsichtlich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nahm das Gesetz von 1905 neu die Bestimmung auf, dass bei Akkordarbeit die Kündigung auf den Zeitpunkt der Vollendung einer angefangenen Arbeit geht, sofern dabei die ordentliche Kündigungsfrist (14 Tage) nicht um mehr als 4 Tage verkürzt oder verlängert wird. Neben der 14-tägigen Kündigungsfrist kennt das Gesetz als Norm auch die monatliche Kündigung,

sofern diese in der amtlich genehmigten Arbeitsordnung festgesetzt ist; andere Kündigungsfristen, die in allen Fällen für beide Teile von gleicher Dauer sein müssen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

VI. Mit der Vollziehung des Gesetzes ist der Regierungsrat bezw. das Departement des Innern betraut; ausführendes Organ ist das durch Gesetz, betr. die Organisation des Departements des Innern, vom 8. November 1900, geschaffene kantonale Gewerbeinspektorat, das zur Ueberwachung der Betriebe und zu Inspektionen die Mitwirkung von Organen des Polizei-, des Bau- und des Sanitätsdepartements beanspruchen darf. Die dem Gesetze unterstehenden Betriebe sind anzeigepflichtig. Das Gesetz ist durch Ablauf der Referendumsfrist bereits in Rechtskraft getreten.

3. Arbeitszeit. In Japan existieren keine Arbeiterschutzvorschriften für Angestellte der Privatbetriebe; dagegen liegen einige Massnahmen vor, die die Arbeitsbedingungen der Staatsarbeiter teilweise regeln. Die letzte dieser Massnahmen war der kaiserliche Erlass No. 191 von 1902 zur Regelung der Pension für Arsenalarbeiter. Seither sind nur Departementsverordnungen erlassen worden, die, ohne eigentlich Arbeiterschutzerlasse zu sein, doch Schutzmassnahmen enthalten und deren wichtigste auf S. 50 aufgeführt sind.

Ein Erlass des Marinedepartements vom 31. Oktober 1902 verfügt, dass eine bestimmte Zeit für Arbeiter in Werften als tägliche Arbeitszeit festzusetzen und jede Ueberstunde als $^1/_{10}$ dieser Arbeitszeit zu berechnen ist; ein anderer desselben Departements vom 31. Januar 1903 enthält Arbeitszeitvorschriften für die Tagesarbeit in Werften, Werkstätten und Arsenalen der Marine und den Betrieben zur Herstellung von Schimose-Explosivstoffen. Die Dauer dieser Arbeit ist für Beamte auf 8, für Arbeiter auf 10 Stunden fixiert. Subalternbeamte haben in Fabriken gleich lang wie Arbeiter zu arbeiten. In Zeichen- und analytischen Abteilungen beträgt die Arbeitsdauer für Beamte und Arbeiter 9 Stunden. Zwischen der Arbeit an Samstagen und anderen Wochentagen, bei Tag und Nacht, wird ausdrücklich kein Unterschied gemacht. Ueberstunden sind vorgesehen.

In der Schweiz führten die Bestrebungen für Freigabe des Samstag-Nachmittages nach langen parlamentarischen Arbeiten (s. Bull., Bd. I, S. 102, 333, 690, Bd. III, S. 90, 293) zum Erlass des Bundesgesetzes vom 1. April 1905, betr. Ergänzung des Bundes(Fabrik-)gesetzes vom 23. März 1877 (Bull., Bd. IV, S. 56). Das Gesetz hat die Form einer Novelle zum Fabrikgesetz und ist daher nur auf die dem Fabrikgesetze unterstehenden Betriebe anwendbar; es ist durch Ablauf der Referendumsfrist in Rechtskraft getreten.

Durch Art. 1 des Gesetzes wird bestimmt, dass an den Samstagen und an den Vorabenden der gesetzlichen Festtage in den dem Fabrikgesetze unterstehenden Betrieben die Dauer der Arbeitszeit, mit Einschluss der Reinigungsarbeiten, nicht mehr als 9 Stunden (bisher 10 Stunden) betragen und keinesfalls über 5 Uhr abends hinausgehen darf. Um der Umgehung dieser Bestimmung vorzubeugen, stellt das Gesetz das Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause auf, wodurch natürlich nicht allein die Umgehung des Art. 1 der Novelle, sondern auch des Art. 11 des Fabrikgesetzes (Normalarbeitstag) erschwert wird. Keine Anwendung findet die Novelle auf Hilfsarbeiten im Sinne des Art. 12 des Fabrikgesetzes und auf Betriebe, für welche Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 13 und 14 des Fabrikgesetzes) bewilligt ist. Ausnahmsweise und vorübergehend können für alle Industriezweige, falls das Vorhandensein einer be-

stimmten und zwingenden äusseren Veranlassung nachgewiesen wird, von den in Art. 11 Abs. 4 des Fabrikgesetzes bezeichneten kantonalen Behörden Ausnahmen bewilligt werden; der Bundesrat wird ausserdem diejenigen Industriezweige bezeichnen, welchen infolge ihrer besonderen Betriebsverhältnisse Ausnahmen für eine längere Dauer bewilligt werden dürfen.

4. Sonntagsruhe. Das Gesetz des Kantons Basel-Land vom 20. März 1905, betr. die öffentlichen Ruhetage (Bull., Bd. IV, S. 63) erteilt den Gemeinden die Ermächtigung, zu beschliessen, dass an den öffentlichen Ruhetagen die kaufmännischen Geschäfte ganz oder während bestimmter Stunden geschlossen bleiben sollen, und ferner zu beschliessen, dass an öffentlichen Ruhetagen, von Arbeiten durchaus dringlicher Natur abgesehen, keine Arbeiten ausgeführt werden dürfen, durch welche Lärm oder öffentliches Aergernis verursacht wird, oder welche geeignet sind, andere im Genusse des Ruhetages erheblich zu stören.

5. Arbeitshygiene. Ein Erlass vom 2. März 1905 (Bull., Bd. IV, S. 46) regelt das Verfahren, das seitens der Aufsichtsbeamten und der beteiligten Behörden bei der Durchführung des französischen Hygiene- und Sicherheitsgesetzes vom 11. Juli 1903 (Bull., Bd. II, S. 373) in den Kriegs- und Marineanlagen zu befolgen ist.

6. Lohnzahlung. In Japan sind durch einen Erlass des Marinedepartements vom 16. Juli 1903 (vergl. Bull., Bd. IV, S. 50) für Beamte, die gemäss einem Erlasse desselben Departements vom 31. Januar 1903 (vergl. Bull., Bd. IV, S. 50) Ueberzeitarbeit leisten, höhere Löhne vorgesehen; doch bestimmt derselbe Erlass, dass nach dem Ermessen des Oberstkommandierenden der Marinestation oder des Direktors der Fabrik Ueberzeitarbeiten auch unter dem festgesetzten Lohnzuschlag entlohnt werden können. — Ein Erlass vom 8. Juni 1903 (vergl. Bull., Bd. IV, S. 50) verfügt, dass die Arbeiter auf Schiffen, die Kriegszwecken dienen, von der Ausfahrt bis zur Rückkehr zur Flottenbasis den doppelten Betrag des für ihre Stellung vorgesehenen Maximallohnes erhalten sollen. — Zwei Erlasse des Kriegsdepartements, vom 15. und 21. Februar 1904 (vergl. Bull., Bd. IV, S. 50), bestimmen die Anstellungs-, Ausrüstungs-, Arbeits- und Lohnzahlungsbedingungen für Angestellte des Feldpostdienstes und Arbeiter, die beim Bau von Feldkommunikationsmitteln verwendet werden.

7. Oeffentliche Arbeiten. Im Kanton Zürich wurden durch Verordnung vom 20. April 1905 (Bull., Bd. IV, S. 57) Bestimmungen über die Vergebung von staatlichen Arbeiten und Lieferungen erlassen. Soweit diese Bestimmungen Zwecke des Arbeiterschutzes verfolgen, lässt sich ihr Inhalt wie folgt zusammenfassen: 1) Es sind, zum Zwecke der Vermeidung von Ueberstunden, bei der Vergebung von Arbeiten ausreichend bemessene Fristen zu bewilligen; 2) Arbeiten, die sich zu jeder Jahreszeit ausführen lassen, sollen, zum Zwecke der Verhütung der Arbeitslosigkeit, so vergeben werden, dass sie während der stillen Zeit ausgeführt werden können; 3) für Arbeiten, die sich nicht im voraus berechnen lassen, sollen, zum Zwecke des Lohnschutzes, keine Pauschalpreise, sondern Akkordansätze vereinbart werden; 4) dem gleichen Zwecke des Lohnschutzes dienen hinsichtlich der Zuschlagserteilung die aufgestellten Grundsätze: den vergebenden Behörden steht das Recht zu, den Bewerbern Fragen über die Höhe der Löhne, über die Arbeitszeit und über die Lohnzuschläge für Ueberstunden vorzulegen; die Zuschläge für Ueber-

stunden müssen mindestens 25, die für Nacht- und Sonntagsarbeit mindestens 50 Proz. des gewöhnlichen Stundenlohnes betragen; die seitens der Unternehmer bei Beantwortung der Anfragen gemachten Angaben sind verbindlich; an Unternehmer, die die gestellten Fragen nicht beantwortet haben, darf kein Zuschlag erteilt werden; ebenso sind von der Berücksichtigung Angebote von Unternehmern ausgeschlossen, von welchen bekannt ist, dass sie Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, welche hinter den in ihrem Gewerbe üblichen Löhnen bezw. Arbeitsbedingungen zurückbleiben; falls in einem Gewerbe Tarifgemeinschaften bestehen, sind die Tariflöhne als „übliche Löhne" anzusehen; 5) dem Zwecke der Lohnsicherung dienen die Bestimmungen des § 22, durch welche die wöchentliche Lohnzahlung angeordnet, die Auszahlung in Wirtschaften verboten und dem Truck Schranken entgegengesetzt werden; 6) Zwecke der Arbeitshygiene und Arbeiterfürsorge erfüllen endlich die Bestimmungen der Verordnung, die dem Unternehmer die Erstellung geeigneter Unterkunftsräume und die Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten auferlegen.

8. Auswanderung. In Ostindien erliess der Staatsrat im Jahre 1904 ein Gesetz, No. XII, zur weiteren Abänderung des indischen Auswanderungsgesetzes von 1883. Dieses Gesetz von 1883 enthält Vorschriften über die zulässigen Auswanderungshäfen und die Länder, nach denen Auswanderung gestattet ist (Kap. II), solche betr. Auswanderungsagenten (Kap. III), Schutz und ärztliche Aufsicht der Auswanderer (Kap. IV), Aushebung von Auswanderern (Kap. V), Registrierung der Auswanderer (Kap. VI), Auswandererdepots (Kap. VII), Ueberführung der Auswanderer in die Depots (Kap. VIII), Auswandererschiffe (Kap. IX), Einschiffung (Kap. X), Ausführungsverordnungen (Kap. XI), Strafen (Kap. XII) und Ergänzungsvorschriften (Kap. XIII). Das Gesetz erfuhr Abänderungen durch die Gesetze No. XVIII von 1880, No. I von 1896, No. VII von 1897, No. X von 1902 und No. XII von 1904. Das Gesetz No. X von 1902 fügte zu den bestehenden 13 Kapiteln ein XIV. hinzu, das auf die Anstellung indischer Eingeborener als Handwerker, für Ausstellungen, Schaustellungen, oder als Diener in Restaurants oder Privathäusern im Ausland Bezug nimmt. Wer indische Eingeborene für solche Zwecke zu engagieren wünscht, hat bei der Lokalbehörde des in Frage kommenden Auswanderungshafens um Erlaubnis einzukommen und dabei Angaben zu machen: über die Zahl der engagierten Personen, deren Bestimmungsort, die für die Ueberfahrt getroffenen Vorkehrungen, die Vorkehrungen für Gesundheit und Repatriierung der Auswanderer, die Anstellungsbedingungen und die Garantien, die er für die richtige Einhaltung seiner Verpflichtung und gebührende Behandlung der engagierten Personen und deren Angehörigen bietet. Das neue Gesetz von 1904 schiebt in dieses Kap. XIV einen Artikel ein, demzufolge alle Bestimmungen dieses Kapitels auch auf einen Hafen zutreffen sollen, den der Staatsrat für diesen Zweck durch Bekanntmachung in der Gazette of India bezeichnet. Ein solcher Hafen gilt dann auch als zulässiger Auswanderungshafen im Sinne des Hauptgesetzes. — Die auf Grund des Hauptgesetzes erlassenen Ausführungsverordnungen und Bekanntmachungen erfuhren zahlreiche Abänderungen und Erweiterungen.

Zum Gesetze No. 6 vom Jahre 1901 zur Kodifizierung und Abänderung der Gesetze betr. die Auswanderung nach den Arbeitsbezirken von Assam (vergl. Bull., Bd. I, S. 44) sind von den Regierungen von Assam,

Bengal und Madras Ausführungsverordnungen erlassen worden (vergl. Bull., Bd. IV, S. 47, 48). Die Verordnung von Assam, vom 7. März 1902, enthält neben den einleitenden Bestimmungen (Kap. I), solche betr. den Transport der Einwanderer auf Flussdampfern (Kap. II) und per Eisenbahn (Kap. III.), betr. die Auswandererdepots (Kap. IV), Beamte zur Beaufsichtigung der Depots und Einschiffungshäfen (Kap. V), die Ueberführung (Kap. VI) und Repatriierung der Auswanderer (Kap. VII). Kap. VIII behandelt die Wohnungen, Nahrung, Wasserzufuhr und medizinische und sanitäre Einrichtungen für die Auswanderer in den Arbeitsdistrikten; von den Unternehmern sind Verzeichnisse zu führen und Berichte abzuliefern (Kap. IX); ein letzter Abschnitt fixiert die Pflichten der Beamten und Inspektoren (Kap. X). — Die Verordnung von Bengal vom 15. Oktober 1901 enthält neben den einleitenden Bestimmungen (Kap. I) solche betr. Auswanderungsagenten, Depots und andere Unterkunftslokalitäten und deren Führung (Kap. II). Die Reiseroute und Behandlung der Auswanderer auf der Reise ist vorgeschrieben (Kap. III), ebenso das Verfahren beim Ausbruch von Cholera (Kap. IV). Der letzte Abschnitt enthält Vorschriften für die Ausrüstung der Auswandererschiffe, die Einschiffung und die Pflichten der Kapitäne und Aerzte. — Die Bekanntmachungen von Madras verlangen Berichte auf Grund des Arbeiterschutz- und Auswanderungsgesetzes von Assam (Kap. I), enthalten Bestimmungen betr. Auswanderungsagenten und die Aushebung von Auswanderern (Kap. II), Gebühren (Kap. III), Depots und andere Unterkunftsräume (Kap. IV) und die Reise der Auswanderer (Kap. V). — Diese Ausführungsverordnungen erfuhren im einzelnen durch die in den Fussnoten zu den Texten angeführten Bekanntmachungen (vergl. Bull., Bd. IV, S. 48) Abänderungen.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Bergbau. Ein belgischer Ministerialerlass vom 7. April 1905 (Bull., Bd. IV, S. 27) enthält Vorschriften technischer Natur über die Beleuchtung der Kohlengruben bei Arbeiten unter Tage.

In Grossbritannien erweitern zwei Verordnungen vom 6. September 1904 und vom 11. Februar 1905 die Zahl der zur Verwendung in Kohlengruben gestatteten Explosivstoffe auf 55 (vergl. Bull., Bd. IV, S. 46).

Zum indischen Bergwerksgesetz von 1901 (vergl. Bull., Bd. I, S. 39) hat der Staatsrat auf Grund des § 20 dieses Gesetzes Bekanntmachungen am 10. März und 8. Dezember 1904 (vergl. Bull., Bd. IV, S. 47) erlassen. Die erste dieser Bekanntmachungen findet auf alle Kohlengruben in Indien Anwendung; ihre Vorschriften regeln von den im zitierten Gesetze vorgesehenen Gegenständen die folgenden: 1) die zur Ein- und Ausfahrt dienenden Verkehrsmittel (§ 20k im Gesetz), 2) die Ein- und Ausfahrt der Personen (§ 20k), 3) die Wege und Arbeitsplätze in den Gruben (§ 20o), 4) die Bergkarten, deren Aufbewahrung und Kontrolle (§ 20i), 5) die Aufbewahrung und Verwendung von Sprengstoffen (§ 20j), 6) die Lüftung der Gruben, Behandlung schädlicher Gase (§ 20p) und den Gebrauch von Sicherheitslampen in den Gruben (§ 20q), 7) die Einzäunung von Gruben und Schachten (§ 20t), die Einzäunung und Sicherung der Maschinen (§ 20k) und das Verfahren bei Grubenunfällen (§ 20s). Die zweite Bekanntmachung schreibt das Schema vor, nach dem der jährliche Bericht über die Ausbeute und Arbeiter aller Gruben in Britisch-Indien abzufassen ist (§ 20h).

2. Metallverarbeitung. Durch eine Verordnung des Staatssekretärs vom 18. Februar 1905 (Bull., Bd. IV, S. 46) wird in Grossbritannien die Erlaubnis zur ausnahmsweisen Beschäftigung männlicher Jugendlicher von über 16 Jahren bei Nacht unter den gesetzlichen Bedingungen auf Nichttextilfabriken für die Arbeit des Ausziehens von fortlaufendem Draht ausgedehnt.

3. Chemische und gefährliche Industrien. Durch königl. Erlass vom 28. Januar 1905 (Bull., Bd. IV, S. 21) wurde in Belgien die Fettsäurefabrikation in Klasse 1a des Verzeichnisses der gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betriebe eingereiht; ferner wurden durch königl. Erlass vom 20. März 1905 (Bull., Bd. IV, S. 28) die Betriebe mit Dynamomaschinen und Transformatoren den Bestimmungen der Gesetzgebung über gefährliche, gesundheitsschädliche und lästige Betriebe unterstellt.

4. Textilindustrie. Ein französischer Erlass vom 4. April 1905 (Bull., Bd. IV, S. 46) enthält technische Vorschriften hinsichtlich der Arbeiterhygiene in Leinenbleichereien.

5. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel. Durch Bekanntmachung des deutschen Bundesrates vom 9. April 1905 (Bull., Bd. IV, S 3) wurde die am 1. Mai 1903 ablaufende Geltungsdauer der Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen bis zum 1. Mai 1907 verlängert.

6. Baugewerbe. Durch königl. Erlass vom 31. März 1905 (Bull., Bd. IV, S. 27) wurden in Belgien Vorschriften technischer Natur erlassen, zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der im Baugewerbe und bei Konstruktions- und Erdarbeitern beschäftigten Personen.

7. Handelsgewerbe. Durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1904 (Bull., Bd. IV, S. 9) wurde in Württemberg angeordnet, dass die von den Ortspolizeibehörden bewilligten Ausnahmen von den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Mindestruhezeit und die Mittagspause der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen sowie über den gesetzlichen Ladenschluss, einer Nachprüfung unterzogen werden sollen. Die Ausnahmen, die künftighin nicht im voraus auf einen längeren Zeitraum, sondern im Einzelfall für bestimmte ausserordentliche Bedürfnisfälle zu gewähren sind, soll keinesfalls über das engste Mass des örtlichen Bedürfnisses hinausgehen und sind mit der Zeit einzuschränken.

8. Verkehrsgewerbe. Ein Erlass des preussischen Eisenbahnministeriums vom 26. Januar 1905 (Bull., Bd. IV, S. 4) behandelt: 1) die Errichtung von Aufenthaltsräumen für das Bahnpersonal; 2) die Gewährung von Gelegenheiten zum Aufwärmen von Speisen, die Errichtung von Kantinen für das Personal und die Gewährung von Ausnahmepreisen an das Personal in den Bahnhofwirtschaften; 3) endlich die zum Zwecke der Bekämpfung des Alkoholismus zu treffenden Massnahmen.

Durch Erlass des preussischen Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 15. Mai 1904 wurden versuchsweise in den Eisenbahndirektionsbezirken Berlin, Köln und Frankfurt a. M. Arbeiterausschüsse für die nicht zu den Werkstätten, Gasanstalten und ähnlichen Anlagen der Staatseisenbahnverwaltung gehörigen Arbeiter gebildet. Da diese Ausschüsse „sich als nützlich erwiesen haben“, wurde durch Erlass vom 28. Februar 1905

(Bull., Bd. IV, S. 6) bestimmt, dass im ganzen Bereiche der preussisch-hessischen Staatseisenbahngemeinschaft solche Ausschüsse organisiert werden sollen, und es wurde hierfür das von der Eisenbahndirektion Frankfurt a. M. ausgeprobte Organisationsstatut vom Ministerium adoptiert.

Durch Gesetz vom 2. März 1905 (Bull., Bd. IV, S. 32) sind die aus Anlass des Arbeitsvertrages zwischen der französischen Staatseisenbahnverwaltung und deren Angestellten sich ergebenden Streitigkeiten der Jurisdiktion der gewöhnlichen Gerichte unterstellt werden.

Art. 17 und 18 des italienischen Gesetzes vom 23. April 1905, betr. die Verstaatlichung der Eisenbahnen (Bull., Bd. IV, S. 48) enthalten Bestimmungen über die Behandlung des Personals der mit dem 1. Juli 1905 in Staatsbetrieb übergehenden mittelländischen, sizilischen und adriatischen Eisenbahnnetze. Es wird der Grundsatz aufgestellt, dass mit Ausnahme derjenigen Beamten, welche bei den Privatverwaltungen den Rang eines Generaldirektors, eines stellvertretenden Generaldirektors oder eines geschäftsführenden Direktors einnahmen, alle übrigen Beamten der Privatgesellschaften in den Staatsdienst übernommen werden sollen, und zwar unter Belassung des Ranges, der Einkünfte und — wo dies möglich — auch der Dienststellung, die die betreffenden Beamten bisher innehatten. Die durch die geplante Vereinheitlichung des Eisenbahndienstes notwendig werdenden Aenderungen bleiben vorbehalten.

9. Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe. Durch Gesetz vom 8. Juni 1905 (Bull., Bd. IV, S. 63) hat der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt das Wirtschaftsgesetz vom 19. Dezember 1887 in dessen den Schutz der Angestellten in Gast- und Schankwirtschaften betreffenden Bestimmungen (§§ 29, 31 und 37) abgeändert. Diese Aenderungen sind: 1) das bisherige Gesetz enthielt ein Verwendungsverbot lediglich hinsichtlich von Mädchen unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Wirtes gehören; das neue Gesetz erweitert dieses Verbot auf Mädchen in diesem Alter überhaupt (also auch auf Familienangehörige), und stellt ausserdem das Verwendungsverbot für männliche Jugendliche im Alter von unter 16 Jahren auf; 2) die dem Personal zu gewährende ununterbrochene Schlafruhezeit, die bisher 7 in 24 Stunden betrug, wurde auf 9 Stunden erhöht; 3) zu der bisher bereits gesetzlich gewährleisteten Ruhezeit von 6 Stunden wöchentlich tritt im neuen Gesetze ein einmal im Monat zu gewährender 24-stündiger Ruhetag hinzu.

Das St. Gallische Wirtschaftsgesetz vom 25. Mai 1905 (Bull., Bd. IV, S. 64) enthält im Art. 39 Bestimmungen zum Schutze des Personals der Gast- und Schankwirtschaften. Dem Schutze dieses Personals dienten bisher im Kanton St. Gallen die Bestimmungen des Art. 11 des Gesetzes, betr. Schutz der Arbeiterinnen und der Arbeit der Bediensteten der Ladengeschäfte und Wirtschaften, welche nunmehr als durch Art. 39 des Gesetzes vom 25. Februar 1905 aufgehoben zu gelten haben. Das neue Gesetz bringt die folgenden Erweiterungen des Arbeiterschutzes: 1) Das Verbot der Verwendung, das bisher nur auf Mädchen unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Wirtes gehören, anwendbar war, findet nunmehr auch Anwendung auf alle männlichen Jugendlichen im Alter unter 15 Jahren, und auf Mädchen im Alter von unter 15 Jahren auch dann, wenn sie zur Familie des Wirtes gehören; zu anderen Arbeiten (also nicht zur Bedienung der Gäste) dürfen diese Personen herangezogen werden, keinesfalls darf aber ihre Arbeitszeit im Winter auf die Stunden nach 8, im Sommer nach 9 Uhr abends fallen; 2) zu den gesetzlich bis-

her bereits gewährleisteten wöchentlichen halbfreien Tagen (8 Stunden) tritt nunmehr ein einmal monatlich zu gewährender freier Tag (24 Stunden) hinzu, und zwar mit der Bestimmung, dass mindestens 8 dieser freien Tage im Jahre auf den Sonntag zu fallen haben; 3) den Gemeinderäten ist die Ermächtigung erteilt worden, die Schutzvorschriften mit Genehmigung des Regierungsrates weiter auszudehnen.

III. Gewerbegerichte und Einigungsämter.

Das Gewerbegerichtsgesetz des Kantons Luzern vom 16. Februar 1892 wurde aufgehoben und an seine Stelle ist das Gesetz, betr. die Gewerbegerichte, vom 9. März 1905 (Bull., Bd. IV, S. 58) getreten. Gegenüber dem bisherigen Gesetz weist das vom 9. März 1905, von formellen Modifikationen abgesehen, folgende Aenderungen auf: 1) es wird ausdrücklich bestimmt, dass Vereinbarungen, durch welche die Anrufung des Gewerbegerichtes ausgeschlossen wird, keine rechtliche Wirkung haben, und dass 2) über den Kreis der gewerblichen Arbeitsverhältnisse hinaus auch Streitigkeiten aus dem Dienstbotenverhältnisse im Einverständnisse beider Vertragsparteien der Rechtsprechung der Gewerbegerichte unterstellt werden können; 3) an Stelle der bisherigen „Sühneausschüsse" ist ein Gewerbegerichtsausschuss getreten, dessen Organisation vom Gesetze neu geregelt wird, und dem das Recht zur Fällung selbständiger Entscheidungen in allen Fällen zusteht, deren Streitwert den Betrag von 200 frcs. nicht übersteigt; 4) die durch die Erweiterung der Kompetenzen des Ausschusses bewirkten Aenderungen des Verfahrens enthalten keine wesentlichen Neuerungen gegenüber den in den Gewerbegerichtsgesetzen der anderen Kantone niedergelegten Verfahrensnormen.

IV. Arbeitsverwaltung.

In Preussen wurde durch Verordnung vom 20. März 1905 (Bull., Bd. IV, S. 9) ein Landesgewerbeamt errichtet und diesem ein Beirat für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung beigegeben. Zur Ausführung dieser Verordnung ist eine Ministerial-Ausführungsanweisung ergangen (Bull., Bd. IV, S. 9).

Durch eine königl. Verordnung vom 6. März 1905 (Bull., Bd. IV, S. 11), die an Stelle der königl. Verordnung vom 16. Mai 1892 tritt, wurde in Württemberg der Gewerbeinspektionsdienst einer Reorganisation unterzogen. Die Beamten des Inspektionsdienstes zerfallen in Gewerbeinspektoren, welche Mitglieder des Verwaltungskollegiums der Zentralstelle für Handel und Gewerbe sind, Gewerbeassessoren, Gewerbeinspektionsassistentinnen und Gewerbeinspektionsgehilfen; ausserdem wird die Heranziehung ärztlicher Hilfskräfte zur Ausübung der Gewerbeaufsicht vorgesehen. Den Beamten werden, neben den ihnen auf Grund der §§ 139 b und 154, Abs. 2—4 der Gewerbeordnung obliegenden Arbeiten, folgende Verpflichtungen auferlegt: 1) Erstattung von Gutachten; 2) Aufsicht über die Einhaltung der Bedingungen, welche bei der Genehmigung von gewerblichen Anlagen vorgeschrieben werden; 3) Mitwirkung bei der Ausführung der §§ 107—119 b der Gewerbeordnung; 4) Aufsicht über die Ausführung des Kinderschutzgesetzes. Zur Ausführung dieser königl. Verordnung ist unter dem 14. März 1905 (Bull., Bd. IV, S. 12) eine Verfügung des Ministeriums des Innern erflossen.

Zum solothurnischen Beamtengesetz vom 27. November 1904 (Bull., Bd. III, S. 451), durch welches die Stelle eines kantonalen Gewerbe- und Fabrikinspektors geschaffen wurde, ist am 20. Februar 1905 eine Verordnung (Bull., Bd. IV, S. 58) erlassen worden, in welcher die Obliegenheiten dieses Beamten bezeichnet werden. Diese Obliegenheiten bestehen wesentlich in denselben Funktionen, die den Gewerbe- und Fabrikinspektoraten der Kantone Basel-Stadt und St. Gallen (Bull., Bd. III, S. 51) zugewiesen sind.

V. Enqueten.

Der deutsche Bundesrat hat auf Grund der im § 120e der deutschen Gewerbeordnung erteilten Ermächtigung im Laufe der Jahre eine Reihe von Verordnungen zum Schutze der Arbeiter erlassen. Diese Massnahmen zur Bekämpfung der auf der Eigenart der Betriebe beruhenden Gesundheitsgefahren sind zunächst für solche gewerbliche Anlagen durchgeführt worden, deren Gefährlichkeit in besonderem Masse hervorgetreten ist und auf die daher weitere Kreise aufmerksam geworden sind. Dahin gehören beispielsweise die zur Abwendung der Bleierkrankungen für Bleifarbenfabriken, Akkumulatorenfabriken, Buchdruckereien u. s. f. erlassenen Bundesratsverordnungen, ferner Vorschriften zur Bekämpfung der Milzbrandgefahr in Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien; der Vergiftungsgefahr bei der Fabrikation von Zündhölzern mit weissem Phosphor, in Anlagen zur Herstellung von Alkalichromaten und in Gummivulkanisierungsanlagen; der Staubgefahr in Thomasschlackenmühlen, Glashütten, Glasschleifereien, Steinbrüchen u. s. w. Für die weitere Ausführung des § 120e der Gewerbeordnung ist nunmehr, wie berichtet wird, in Anknüpfung an Berichte, welche die Gewerbeaufsichtsbeamten schon vor einiger Zeit auftragsmässig erstattet haben, in Aussicht genommen worden, nach einem einheitlichen, möglichst für alle in Betracht kommenden Gebiete im voraus aufgestellten Plane vorzugehen. Ein solcher Plan soll in nächster Zeit im Reichsamt des Innern mit einer Anzahl erfahrener Gewerbeaufsichtsbeamten vorberaten werden. Bei Aufstellung dieses Planes werde auch erwogen werden, ob es sich empfiehlt, entsprechend der bisher befolgten Praxis Sondervorschriften für einzelne Gewerbe zu erlassen, oder ob neben solchen Einzelbestimmungen auch allgemeine Vorschriften zur Abwendung bestimmter Gesundheitsgefahren für mehrere oder alle Gewerbezweige, in denen sie vorkommen, erlassen werden können.

Der preussische Minister für Handel und Gewerbe ordnete durch Erlass vom 15. Mai 1905 Erhebungen darüber an, in wieviel Fällen und für welche Art von Betrieben die unteren Verwaltungsbehörden von den §§ 128 und 139l der Gewerbeordnung Gebrauch machten, durch welche diesen Behörden die Möglichkeit gegeben wird, dagegen einzuschreiten, dass die Zahl der Lehrlinge im Missverhältnis zu dem Umfange oder zu der Art des Gewerbebetriebes des Lehrherrn steht.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Vereinigten Staaten im Jahre 1903[1]).

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Werkstättenhygiene.

a) *Allgemeine Vorschriften betr. Reinlichkeit und sanitäre Beschaffenheit.* Illinois: Ges. v. 15. Mai 1903 (B.D.L. IX, 697); Missouri: Ges. v. 27. März 1903 (B.D.L. IX, 1682); Wisconsin: Ges. v. 20. Mai 1903 (B.D.L. X, 379).

b) *Wasch- und Umkleideräume, Aborte.* Wisconsin: Ges. v. 20. Mai 1903 (B.D.L. X, 379).

c) *Exhaustoren und Ventilation.* Massachusetts: Ges. v. 1903 (B.D.L. IX, 217, B. II, 635); Washington: Ges. v. 6. März 1903 (B.D.L. X, 273); Wisconsin: Ges. v. 20. März 1903 (B.D.L. X, 379).

d) *Spezialvorschriften für bestimmte Betriebe.* Siehe: Beruflicher Arbeiterschutz.

2. Unfallverhütung.

a) *Aufzüge, Stiegen, Treibriemen etc.* Inspektion und Sicherheitsvorkehrungen. Connecticut: Ges. v. 12. Mai 1903 (B.D.L. IX, 209, B. II, 646); Kansas: Ges. v. 11. März 1903 (B.D.L. IX, 482, B. II. 652); Nevada: Ges. v. 26. Februar 1903 (B.D.L. X, 318); Washington: Ges. v. 6. März 1903 (B.D.L. X, 373).

b) *Dampfkessel und Maschinen.* Indiana: Inspektion in allen industriellen Unternehmungen. Ges. v. 12. März 1903 (B.D.L. IX, 215, B. II, 651). Prüfung und Lizenz für die Maschinisten. Minnesota: 2 Ges. v. 3. April 1903 (B.D.L. IX, 1679); Pennsylvania: Ges. v. 10. März 1903 (B.D.L. X, 339).

c) *Notausgänge bei Feuersgefahr.* Idaho: Ges. v. 3. März 1903 (B.D.L. IX, 478, B. III, 272); Indiana: Ges. v. 10. März 1903 (B.D.L. IX, 214, B. II, 651); Kansas: Ges. v. 28. Februar 1903 (B.D.L. IX, 481, B. III, 273); Ges. v. 11 März 1903 (B.D.L. IX, 482, B. II, 652); Missouri: Ges. v. 24. März 1903 (B.D.L. IX, 1686).

d) *Spezialvorschriften für bestimmte Betriebe.* Siehe: Beruflicher Arbeiterschutz.

3. Arbeitsvertrag.

a) *Verbot der Vorspiegelung falscher Tatsachen bei Vertragsabschluss.* California: Ges. v. 20. März 1903 (B.D.L. VIII, 1128, B. II, 359); Michigan: Ges. v. 14. Mai 1903 (B.D.L. IX, 484); Montana: Ges. v. 5. März 1903 (B.D.L. IX, 965); Oregon: Ges. v. 24. Februar 1903 (B.D.L. X, 335).

Vertragsbruch: Florida: Ges. v. 1903, Kap. 5161 (B.D.L. IX, 478, B. III, 272); Georgia: Ges. v. 15. Aug. 1903 (B.D.L. IX, 1678); Michigan: Ges. v. 14. Mai 1903 (B.D.L. IX, 484).

---

1) Vgl. Bull., Bd. II, S. C. — B. — Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes, B.O.L. = Bulletin of the Bureau of Labor, Washington.

b) *Verbot der Entlassung wegen Militärdienst.* Kansas: Ges. v. 9. März 1903 (B.D.L. IX, 483, B. III, 273); New York: Ges. v. 6. Mai 1903 (B.D.L. X, 325). Colorado: Keine Person zwischen 18 und 20 Jahren darf ausschliesslich ihres Alters wegen entlassen werden. Ges. v. 10. April 1903 (B.D.L. IX, 473, B. III, 271); Massachusetts: Verbot der Eingriffe von Staatsbeamten in die Anstellungsverhältnisse öffentlicher Verkehrsgesellschaften. Ges. v. 5. Mai 1903 (B.D.L. IX, 216, B. II, 655. Minnesota: Verbot der Abnahme einer Erklärung, betr. persönliches Verhalten, Streikteilnahme etc. als Bedingung für die Anstellung eines Arbeiters. Ges. v. 21. April 1903 (B.D.L. IX, 1680).

4. Arbeitsnachweis.

a) *Unentgeltlicher, öffentlicher Arbeitsnachweis.* Connecticut: Errichtung von Zweiganstalten. Ges. v. 14. April 1903 (B.D.L. IX, 209, B. II, 646); Illinois: Errichtung von Vermittlungsstellen. Ges. v. 11. Mai 1903 (B.D.L. IX, 698); Wisconsin: Errichtung und Aufgaben. Ges. v. 22. Mai 1903 (B.D.L. X, 382).

b) *Konzessionierung privater Arbeitsnachweise.* California: Ges. v. 12. Februar 1903 (B.D.L. VIII, 1126, B. II, 356); Maine: Ges. v. 19. März 1903 (B.D.L. IX, 216, B. II, 652); Virginia: Ges. v. 16. April 1903 (B.D.L. VIII, 1386, B. III, 34).

5. Arbeitszeit.

a) *Allgemeine Regelung.* North Carolina: 66 Std. pro Woche in Fabriken und gewerblichen Betrieben; Ausnahmen: Lokomotivführer, Heizer, Maschinisten, Aufseher, Partieführer oder Parliere, Bureauangestellte und Monteure bei Maschinenbrüchen. Ges. v. 6. März 1903 (B.D.L. IX, 218, B. II, 659);

b) *der Frauen und Kinder*, siehe Frauen- und Kinderschutz;

c) *bei öffentlichen Arbeiten* und Submissionen, siehe 11.;

d) *in Gefängnissen*, siehe Sträflingsarbeit;

e) *in bestimmten Betrieben*, siehe Beruflicher Arbeiterschutz.

6. Sonn- und Feiertagsruhe.

a) *Sonntagsarbeit*, siehe Beruflicher Arbeiterschutz.

b) *Feiertage.* Arkansas: der 1. Montag im Sept. ein „Arbeitsfeiertag". Ges. v. 29. Januar 1903 (B.D.L. IX, 470, B. III, 267).

7. Lohnzahlung, Lohnpfändung und Lohnschutz.

a) *Lohnzahlung* bei öffentlichen Arbeiten und Submissionen, siehe 11. — Lohnanweisungen sind in gesetzlicher Währung einzulösen. Arizona: binnen 30 Tagen. Ges. v. 19. März 1903 (B.O.L. IX, 469, B. III, 267); Indiana: Ges. v. 9. März 1903 (B.D.L. IX, 213). — Verbot der Abzüge und Zurückhaltungen. Illinois: Ges. v. 14. Mai 1903 (B.D.L. IX, 700); Nevada: Ges. v. 14. März 1903 (B.D.L. X, 319). — Virginia: Auszahlung der Löhne von Sträflingen an diese bei Ablauf der Haft oder an Verwandte. Ges. v. 5. Mai 1903 (B.D.L. VIII, 1388, B. III, 35).

b) *Lohnpfändung*, Befreiung von der Beschlagnahme. Colorado: 60 Proz. des Lohnes von Familienvätern, mindestens 5 Dollars pro Woche. Ges. v. 9. März 1903 (B.D.L. IX, 472, B. III, 270); Connecticut: bis zu 25 Dollars, Löhne minderjähriger Kinder, Versicherungsrenten. Ges. v.

15. Mai 1903 (B.D.L. VIII, 209, B. II, 646): Hawaii: 50 Proz. des ausstehenden Lohnes. Ges. v. 28. April 1903 (B.D.L. VIII, 1380, B. III, 31): Illinois: ausserhalb des Staates verdiente und zahlbare Löhne. Ges. v. 13. Mai 1903 (B.D.L. IX, 701); Tennessee: ausserhalb des Staates verdiente und zahlbare Löhne. Ges. v. 7. April 1903) B.D.L. X, 367); Wyoming: Die Hälfte des Lohnes der letzten 60 Tage bei abhängiger Familie. Ges. v. 18. Februar 1903 (B.D.L. X, 386).

c) *Lohnschutz*. Vorzugsrecht der Lohnforderungen bei Liquidationen. Colorado: Ges. v. 10. April 1903 (B.D.L. IX, 472, B. III, 269); Nevada: Ges. v. 16. März 1903 (B.D.L. X, 319); Washington: Ges. v. 14. März 1903 (B.D.L. X, 375). — Truckverbot. Montana: Ges. v. 6. März 1903 (B.D.L. IX, 968); Nevada: Ges. v. 20. März 1903 (B.D.L. X, 320); Texas: Ges. v. 26. März 1903 (B.D.L. X, 368); Massachusetts: Aktieninhaber haften für von der Gesellschaft geschuldete Löhne. Ges. v. 17. Juni 1903 (B.D.L. IX, 217); Oregon: Sicherstellung der Löhne bei Submissionen. Ges. v. 24. Februar 1903 (B.D.L. X, 338).

8. Retentionsrecht.

Arkansas: Schmiede und Wagner auf Arbeitsprodukte, reparierte Gegenstände und Materialien. Ges. v. 15. April 1903 (B.D.L. IX, 471, B. III, 269); Nevada: Arbeiter mit Lohnforderungen (2 Monate) auf die Masse einer insolventen Unternehmung. Ges. v. 16. März 1903 (B.D.L. X, 319).

9. Koalitionsrecht.

a) *Zulässigkeit von Arbeitervereinbarungen.* California: zu Streikzwecken. Ges. v. 20. März 1903 (B.D.L. VIII, 1129, B. II, 359); Kansas: Ges. v. 13. März 1903 (B.D.L. IX, 481, B. II, 651); Oregon: Ges. v. 19. Februar 1903 (B.D.L. X, 333).

b) *Schutz der Abzeichen von Arbeitervereinen.* Massachusetts: Ges. v. 29. April 1903 (B.D.L. IX, 216); Pennsylvania: Ges. v. 27. März 1903 (B.D.L. X, 339).

c) *Schutz der Gewerkvereinsmarken.* Pennsylvania: Ges. v. 3. April 1903 (B.D.L. X, 340); Virginia: Ges. v. 30. April 1903 (B.D.L. VIII, 1386, B. III, 35).

d) *Verbot der Boykottierung, Abhaltung von Beschäftigungsannahme, schwarze Listen etc.* Alabama: Ges. v. 26. Sept. 1903 (B.D.L. IX, 468, B. III, 266); Minnesota: Ges. v. 21. April 1903 (B.D.L. IX, 1680); Nevada: Ges. v. 17. März 1903 (B.D.L. X, 320); Oregon: Ges. v. 19. Februar 1903 (B.D.L. X, 333); Texas: Ges. v. 26. März 1903 (B.D.L. X, 368). Ges. v. 31. März 1903 (B.D.L. X, 368).

10. Ein- und Auswanderung.

Einwanderungsbeschränkung. Vereinigte Staaten. Ges. v. 3. März 1903 (B.D.L. VIII, 1132, B. II, 350); Philippine Islands: Chinesen. Ges. v. 27. März 1903 (B.D.L. X, 348). Konzessionierung von Auswanderungsagenten. Alabama: Ges. v. 1. Okt. 1903 (B.D.L. IX, 468, B. III, 266); Florida: Ges. v. 1. Juni 1903 (B.D.L. IX, 478, B. III, 272); North Carolina: Ges. v. 9. März 1903 (B.D.L. IX, 217, B. II, 660); California: Verbot der Anwerbung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen. Ges. v. 20. März 1903 (B.D.L. VIII, 1128, B. II, 359.

11. Oeffentliche Arbeiten und Submissionen.

a) *Arbeitslohn.* Delaware: Wilmington: gleich hoch wie in der entsprechenden Privatindustrie. Ges. v 7. April 1903 (B.D.L. IX, 210, B. II, 647); Hawaii: 14-tätige Lohnzahlung. Ges. v. 23. April 1903 (B.D.L. VIII, 1380, B. II, 31); Nebraska: in Städten von 20—40000 Einwohnern 2 Dollars täglich. Ges. v. 6. April 1903 (B.D.L. X, 318); Oregon: Sicherstellung der Löhne bei Submissionen. Ges. v. 24. Februar 1903 (B.D.L. X, 338); Philippine Islands: Lohnschema für die Staatsdruckerei. Ges. v. 3. März 1903 (B.D.L. X, 346).

b) *Arbeitszeit.* California: 8 Stunden, Ausnahmen bei Elementarereignissen, Gefährdung von Leben und Besitz, Befestigungsarbeiten zu Kriegszeiten. Ges. v. 10. März 1903 (B.D.L. VIII, 1127, B. II, 357); Delaware: Wilmington: 8 Stunden, Ausnahmen bei Elementarereignissen, Gefährdung von Leben und Gesundheit. Ges. v. 7. April 1903 (B.D.L. IX, 210, B. II, 647); Hawaii: 8 Stunden, an Samstagen und Feiertagen weniger (B.D.L. VIII, 1380, B. III, 32); Montana: 8 Stunden bei Bewässerungsarbeiten. Ges. v. 7. März 1903 (B.D.L. IX, 968); Nevada: 8 Stunden. Ges. v. 9. März 1903 (B.D.L. X, 319); Utah: 8 Stunden, Ausnahmen bei Gefährdung von Leben und Besitz. Ges. v. 12. März 1903 (B.D.L. X, 371); Washington: 8 Stunden, Ausnahmen in Notfällen. Ges. v. 7. März 1903 (B.D.L. X, 374).

c) *Arbeiter.* Hawaii: Verbot der Beschäftigung von Ausländern, solange Bürger und Einbürgerungsfähige vorhanden. Ges. v. 23. April 1903 (B.D.L. VIII, 1380, B. II, 32); Montana: keine Mongolen bei Bewässerungsarbeiten. Ges. v. 7. März 1903 (B.D.L. IX, 968); Nebraska: Verwendung von Gewerkvereinsarbeit in Städten von 20—40000 Einwohnern. Ges. v. 6. April 1903 (B.D.L. X, 318); Philippine Islands: Lehrlingszahl in der Staatsdruckerei. Ges. v. 3. März (B.D.L. X, 346); South Carolina: Verwendung von Sträflingen. Ges. v. 23. Februar 1903 (B.D.L. VIII, 1385, B. III, 33).

12. Schutz der Stimmfreiheit.

Alabama: Ges. v. 9. Okt. 1903 (B.D.L. IX, 468, B. III, 266); Nevada: Ges. v. 16. März 1903 (B.D.L. X, 320).

13. Sträflingsarbeit.

Indiana: Durchschnittliche Tagesarbeit 8 Stunden. Ges. vom 14. Februar 1903 (B.D.L. IX, 211); South Carolina: Verwendung in Steinbrüchen. Ges. v. 20. Februar 1903 (B.D.L. VIII, 1384, B. III, 32); Verwendung zu öffentlichen Arbeiten. Ges. v. 23. Februar 1903 (B.D.L. VIII, 1384, B. III, 33); Virginia: Verwendung als Lohnarbeiter. Lohnzahlung an Verwandte oder bei Haftschluss. Ges. v. 5. Mai 1903 (B.D.L. VIII, 1388, B. III, 35).

II. Frauen- und Kinderschutz.

A. Frauenarbeit.

1. Arbeitsverbot.

a) *In Bergwerken.* Pennsylvania: Frauen und Mädchen beliebigen Alters in Kohlengruben und Steinbrüchen. Ges. v. 13. Mai 1903 (B.D.L. X, 346).

b) *In Bar-rooms.* New Hampshire: Ges. v. 27. März 1903 (B.D.L. X, 320).

2. Arbeitszeit.

a) *Bis zu 21 Jahren.* New York: Arbeitsverbot für 16–21-jährige Personen zwischen 10h abends und 7h morgens und durch mehr als 10 Stunden täglich oder 60 Stunden wöchentlich in kaufmännischen Betrieben, die Zeit vom 15. Dez. bis 1. Jan. ausgenommen. Ges. v. 24. April 1903 (B.D.L. X, 324, B. II, 364).

b) *Ohne Altersgrenze.* Colorado: Arbeitszeit 8 von 24 Stunden, wenn die Arbeiterin bei ihrer Arbeit stehen muss. Ges. v. 11. April 1903 (B.D.L. IX, 473, B. III, 271); New York: Verbot zwischen 9h abends und 6h morgens und mehr als 10 Stunden täglich oder 60 Stunden wöchentlich in Fabriken, Anschlag der Arbeitszeit. Ges. v. 15. April 1903 (B.D.L. X, 323, II, 361); Oregon: Arbeitszeit 10 von 24 Stunden in mechanischen Werkstätten, Fabriken und Wäschereien. Ges. v. 19. Februar 1903 (B.D.L. X, 333).

3. Hygiene.

Sitze für weibliche Angestellte. California: Ges. v. 12. Februar 1903 (B.D.L. VIII, 1127, B. II, 357); Oregon: Ges. v. 19. Februar 1903 (B.D.L. X, 333).

B. Arbeit der Jugendlichen und der Kinder.

1. Arbeitsverbot.

a) *Bis zu 10 Jahren.* Alabama: absolutes Verbot. Ges. v. 25. Februar 1903 (B.D.L. IX, 467, B. III, 168); Arkansas: Absolutes Verbot. Ges. v. 8. April 1903 (B.D.L. IX, 470, B. III, 267); New York: Verbot des Strassenhandels. Ges. v. 8. April 1903 (B.D.L. X, 321).

b) *Bis zu 12 Jahren.* Alabama: in Fabriken oder gewerblichen Betrieben, Ausnahmen für auf ihren Verdienst angewiesene Kinder, Altersausweise. Ges. v. 25. Februar 1903 (B.D.L. IX, 467, B. III, 168); Arkansas: in Fabriken oder gewerblichen Betrieben, Ausnahmen für auf ihren Verdienst angewiesene Kinder, Altersausweise. Ges. v. 8. April 1903 (B.D.L. IX, 470, B. III, 267); North Carolina: in Fabriken oder gewerblichen Betrieben, Ausnahmen beim Austereinmachen und -verpacken. Ges. v. 9. März 1903 (B.D.L. IX, 218, B. II, 659. South Carolina: vom 1. Mai 1905 ab in Fabriken, Gruben und Textilunternehmungen, Ausnahmen für Waisen und auf ihren Verdienst angewiesene Kinder. Ges. v. 13. Februar 1903 (B.D.L. VIII, 1385, B. III, 33); Texas: in Fabriken, gewerblichen oder anderen Betrieben, die Maschinen verwenden. Ges. v. 6. März 1903 (B.D.L. X, 367); Virginia: in Fabrik-, Manufaktur- und Grubenbetrieben. Ges. v. 16. April 1904 (B.D.L. VIII, 1386, B. III, 34).

c) *Bis zu 14 Jahren.* Arkansas: wenn das Kind nicht während 12 Wochen im Jahre die Schule besucht; Zeugnis über den Schulbesuch. Ges. v. 8. April 1903 (B.D.L. IX, 470, B. III, 267); Colorado: in Betrieben unter Tage, Gruben, Schmelzhütten, Fabriken und Werkstätten. Ges. v. 11. April 1903 (B.D.L. IX, 473, B. III, 271); Illinois: in Vergnügungslokalen, in denen alkoholische Getränke verabreicht werden, in kaufmännischen Geschäften, Speichern, Bureaus, Hotels, Wäschereien, Manufakturen, Kegelbahnen, Aufzügen, Fabriken und Werkstätten oder als Ausläufer für solche Betriebe jede Lohnarbeit, während in den

öffentlichen Schulen des Wohnortes unterrichtet wird. Ges. v. 15. Mai 1903 (B.D.L. IX, 694); Montana: während der Schulzeit, wenn nicht ein Zeugnis über absolvierte Schulstudien vorliegt. Ges. v. 3. März 1903 (B.D.L. IX, 964); New Jersey: in Fabriken, Werkstätten, Bergwerken oder der Warenproduktion dienenden Lokalen. Ges. v. 8. April 1903 (B.D.L. VIII, 1383, B. II, 658); New York: Verbot des Strassenhandels für Knaben ohne Konzession. Ges. v. 8. April 1903 (B.D.L. X, 321, B. II, 360). Absolutes Verbot der Fabrikarbeit. Ges. v. 15. April 1903 (B.D.L. X, 322, B. II, 361). Ausnahmen für über 12-jährige in kaufmännischen Betrieben während der Schulferien. Ges. v. 24. April 1903 (B.D.L. X, 324, B. II, 364). Jede Arbeit während der Schulzeit verboten. Ges. v. 7. Mai 1903 (B.D.L. X, 326, B. II, 369); Oregon: in Fabriken, Speichern, Werkstätten, Gruben, für Telegraphen-, Telephon- oder öffentlichem Botendienst, jede Arbeit während der Schulzeit. Ges. v. 16. Februar 1903 (B.D.L. X, 332); Pennsylvania: Knaben in Steinbrüchen. Ges. v. 13. Mai 1903 (B.D.L. X, 346); Texas: in Fabriken, gewerblichen und anderen Betrieben, die Maschinen verwenden, sofern das Kind nicht einfache englische Sätze lesen und leserliche schreiben kann oder arbeitsunfähige Eltern hat. Ges. v. 6. März 1903 (B.D.L. X, 367); Washington: in Fabriken, Werkstätten etc., wenn nicht ein Oberrichter über 12-jährigen ein Arbeitszeugnis ausstellt. Ges. v. 16. März 1903 (B.D.L. X, 376); Wisconsin: in Fabriken, Werkstätten, Kegelbahnen, Bar-rooms, Biergärten und Gruben, irgendwelche Lohnarbeit, ausgenommen für über 12-jährige während der Schulferien. Ges. v. 21. Mai 1903 (B.D.L. X, 380).

d) *Bis zu 16 Jahren.* Illinois: über 14-jährige in kaufmännischen Geschäften, Speichern, Bureaus, Hotels, Wäschereien, Manufakturen, Kegelbahnen, Theatern, Konzerthallen oder Vergnügungslokalen, Aufzügen oder Lifts, Fabriken oder Werkstätten, oder als Ausläufer für solche Betriebe, wenn nicht ein Verzeichnis mit Namen, Alter und Wohnort der beschäftigten Kinder unter 16 Jahren geführt und an auffallendem Orte im Betriebsraum angebracht wird, für jedes Kind ein Alters- und Schulzeugnis vorliegt und aufbewahrt wird. Solche, die einfache Sätze nicht lesen oder leserlich schreiben können und doch keine Abendschule besuchen. Absolutes Verbot für gefährliche Arbeiten (Schwungräder, Treibriemen, Oelen und Reinigen der Maschinen etc.). Ges. v. 15. Mai 1903 (B.D.L. IX, 694); Montana: Ueber 14-jährige, wenn nicht ein Zeugnis über Alter und Schulbesuch vorliegt und sie eine Schule besuchen oder laut Zeugnis Englisch lesen und schreiben können. Ges. v. 3. März 1903 (B.D.L. IX, 964); New York: Verbot des Strassenhandels für Mädchen. Ges. v. 8. April 1903 (B.D.L. X, 321, B. II, 360). Knaben und Mädchen über 14 Jahren in Fabriken, wenn nicht ein Beschäftigungszertifikat vorliegt. Ges. v. 15. April 1903 (B.D.L. X, 322, B. II, 361). Allgemeines Verbot, wenn nicht ein Beschäftigungszertifikat vorliegt und ein Verzeichnis von Namen, Alter, Geburts- und Wohnort der unter 16-jährigen geführt wird. Ges. v. 24. 1903 (B.D.L. X, 324, B. II, 364). Wenn das Kind seiner Schulpflicht nicht genügt hat. Ges. v. 7. Mai 1903 (B.D.L. X, 326, B. II, 369); Oregon: solche, die nicht einfache Sätze lesen und leserlich schreiben können, Verzeichnis von Namen, Alter, Geburts- und Wohnort der unter 16-jährigen. Ges. v. 10. Februar 1903 (B.D.L. X, 332); Pennsylvania: Knaben in Kohlengruben. Ges. v. 13. Mai 1903 (B.D.L. X, 346); Texas: in Gruben, Schnapsbrennereien und Brauereien. Ges. v. 6. März

1903 (B.D.L. X, 367); Wisconsin: in Fabriken, Werkstätten, Kegelbahnen, Bar-rooms, Biergärten, Gruben, Speichern, Bureaus, Hotels, kaufmännischen Unternehmungen, Wächereien, Telegraphen-, Telephongesellschaften, zu Botendiensten oder irgendwelcher Lohnarbeit, wenn nicht ein Befähigungszeugnis vorliegt und ein Verzeichnis von Namen, Alter, Geburt, und Wohnort geführt wird). Absolutes Verbot für die Bedienung von Aufzügen. Ges. v. 21. Mai 1903 (B.D.L. X, 381).

e) *Bis zu 18 Jahren.* Mädchen als Ausläufer für Telegraphen-, Telephon- und Botengesellschaften. Washington: Ges. v. 16. März 1903 (B.D.L. X, 376); Wisconsin: Ges. v. 21. Mai 1903 (B.D.L. X, 381).

f) *Bis zu 21 Jahren.* Wisconsin: Wenn kein Befähigungszeugnis erlangt werden kann. Ges. v. 21. Mai 1903 (B.D.L. X, 379).

2. Arbeitszeit.

a) *Bis zu 12 Jahren.* Alabama: Verbot zwischen 7h abends und 6h morgens und länger als 48 Stunden pro Woche in Fabriken und gewerblichen Betrieben. Ges. v. 25. Februar 1903 (B.D.L. IX, 467, B. III, 168); South Carolina: Verbot zwischen 8h abends und 6h morgens in Fabriken, Gruben oder Textilunternehmungen. Ausnahmsweise bei Arbeitsausfall bis 9h abends. Ges. v. 13. Februar 1903 (B.D.L. VIII, 1385, B. III, 33).

b) *Bis zu 13 Jahren.* Alabama: Verbot zwischen 7h abends und 6h morgens in Fabriken und gewerblichen Betrieben. Ges. v. 25. Februar 1903 (B.D.L. IX, 467, B. III, 168).

c) *Bis zu 14 Jahren.* Arkansas: Verbot zwischen 7h abends und 6h morgens, mehr als 10 Stunden täglich, 60 Stunden wöchentlich in Fabriken und gewerblichen Betrieben. Ges. v. 8. April 1903 (B.D.L. IX, 470, B. III, 267); Illinois: 8 Stunden täglich, Verbot jeder Arbeit zwischen 6h abends und 7h morgens. Ges. v. 15. Mai 1903 (B.D.L. IX, 694); Texas: Verbot zwischen 6h abends und 6h morgens. Virginia: Verbot zwischen 6h abends und 7h morgens für Kinder über 12 Jahren. Ges. v. 16. April 1903 (B.D.L. VIII, 1386, B. III, 34).

d) *Bis zu 16 Jahren.* Alabama: 66 Stunden in Fabriken und gewerblichen Betrieben. Ges. v. 25. Februar 1903 (B.D.L. IX, 467, B. III, 168); Colorado: 8 von 24 Stunden in Fabriken, gewerblichen Betrieben, Läden, Warenlagern, Kohlen- und anderen Gruben und bei gesundheitsschädlichen Arbeiten, Ausnahmen: bei Gefährdung von Leben und Eigentum, 8 Tage vor und nach Weihnachten, über 14-jährige mit Erlaubnis des Grafschaftsrichters. Ges. v. 11. April 1903 (B.D.L. IX, 473, B. III, 271); Illinois: 48 Stunden wöchentlich, 8 Stunden täglich, Verbot zwischen 7h abends und 7h morgens. Anschlag der Arbeitszeit. Ges. v. 15. Mai 1903 (B.D.L. IX, 694); New York: Verbot zwischen 9h abends und 6h morgens und mehr als 9 Stunden täglich in Fabriken, Anschlag der Arbeitszeit. Ges. v. 15. April 1903 (B.D.L. X, 323, B. II, 361). Verbot zwischen 10h abends und 7h morgens und mehr als 9 Stunden täglich oder 54 wöchentlich in kaufmännischen Betrieben. Ges. v. 24. April 1903 (B.D.L. X, 324, B. II, 364); Oregon: Verbot zwischen 7h abends und 6h morgens und mehr als 10 Stunden täglich, 6 Tage wöchentlich, Anschlag der Arbeitszeit, 30 Minuten Mahlzeitspause. Ges. v. 16. Februar 1903 (B.D.L. X, 332); Washington: Verbot zwischen 8h abends und 5h morgens in Bäckereien. Ges. v. 16. März 1903 (B.D.L. X, 375);

Wisconsin: höchstens 10 Stunden täglich, 6 Stunden wöchentlich, Verbot zwischen 9h abends und 6h morgens. Ausnahme: Knaben, die Zeitungen austragen, von 4—6h morgens. Ges. v. 21. Mai 1903 (B.D.L. X, 379).

e) *Bis zu 18 Jahren.* New Jersey: in Bäckereien und Konditoreien Arbeitsverbot von 7h abends bis 7h morgens. Ges. v. 24. März 1903 (B.D.L. VIII, 1381, B. II, 658); New York: Verbot zwischen 9h abends und 6h morgens und mehr als 10 Stunden täglich oder 60 Stunden wöchentlich in Fabriken, Anschlag der Arbeitszeit. Ges. v. 15. April 1903 (B.D.L. X, 323, B. II, 361); North Carolina: in Fabriken und gewerblichen Betrieben 66 Stunden pro Woche. Ausnahmen: Lokomotivführer, Heizer, Maschinisten, Aufseher, Partieführer oder Parliere, Bureauangestellte und Monteure von Maschinenbrüchen. Ges. v. 6. März 1903 (B.D.L. IX, 218, B. II, 659.

3. Sonstige Bestimmungen.

Eltern, die, ohne arbeitsunfähig oder arbeitslos zu sein, vom Verdienst minderjähriger Kinder leben, werden als Landstreicher angesehen und behandelt. Alabama: Ges. v. 22. Sept. 1903 (B.D.L. IX, 467, B. III, 169); Georgia: Ges. v. 17. August 1903 (B.D.L. IX, 1678).

III. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Fischerei.

North Carolina: Konzessionierung von Austernfischern. Ges. v. 6. März 1902 (B.D.L. IX, 218).

2. Landwirtschaft.

Georgia: Vertragslösung. Ges. v. 7. August 1903 (B.D.L. IX, 1678).

3. Bergbau.

a) *Inspektion.* California: Ges. v. 19. März 1903 (B.D.L. VIII, 1128, B. II, 358); Colorado: Ges. v. 10. April 1903 (B.D.L. IX, 474, B. III, 271); Illinois: Ges. v. 14. Mai 1903 (B.D.L. IX, 702); Missouri: Ges. v. 13. April 1903 (B.D.L. IX, 1685); Montana: Ges. v. 6. März 1903 (B.D.L. IX, 967); Pennsylvania: Errichtung eines Grubendepartements. Ges. v. 14. Mai 1903 (B.D.L. 340); Tennessee: Ernennung und Aufgaben der Inspektoren. Ges. v. 15. April 1903 (B.D.L. X, 356); Wyoming: Ernennung und Aufgaben der Inspektoren. Ges. v. 17. Februar 1903 (B.D.L. X, 386), Ges. v. 18. Februar 1903 (B.D.L. X, 386).

b) *Lohnzahlung.* Missouri: 14-tägige Lohnzahlung in gesetzlicher Währung, Verbot der Zurückhaltungen. Ges. v. 23. März 1903 (B.D.L. IX, 1685); Wyoming: 14-tägige Lohnzahlung in gesetzlicher Währung. Ges. v. 30. Februar 1903 (B.D.L. X, 388).

c) *Arbeitsverbot.* Colorado: Alkoholiker und unter 18-jährige Personen zur Bedienung eines Aufzugs. Ges. v. 10. April 1903 (B.D.L. IX, 474, B. III, 271); Pennsylvania: Knaben unter 16 Jahren, Frauen und Mädchen beliebigen Alters in Kohlengruben. Knaben unter 14 Jahren, Frauen und Mädchen beliebigen Alters in Steinbrüchen. Ges. v. 13. Mai 1903 (B.D.L. X, 346); Wyoming: Alkoholiker und unter 18-jährige Personen zur Bedienung eines Aufzugs. Ges. v. 18. Februar 1903 (B.D.L. X, 387).

d) *Arbeitszeit.* Arizona: 8 Stunden bei Ausnahmen, Gefährdung von Leben und Besitz. Ges. v. 10. März 1903 (B.D.L. IX, 469, B. III, 266); Montana: 8 von 24 Stunden an Fördermaschinen. Ges. v. 3. März 1903 (B.D.L. IX, 965); Missouri: 8 von 24 Stunden in Schmelzhütten. Ges. v. 9. März 1903 (B.D.L. IX, 1682); Nevada: 8 Stunden täglich in Gruben unter Tage und Schmelzhütten, Ausnahmen bei Gefährdung von Leben und Besitz. Ges. v. 23. Februar 1904 (B.D.L. X, 318).

e) *Unfallverhütung.* California: Sicherheitsvorkehrungen. Ges. v. 19. März 1903 (B.D.L. VIII, 1128, B. II, 358); Colorado: Explosivstoffe, Aufzüge, Leitern, Notausgänge etc. Ges. v. 10. April 1903 (B.D.L. IX, 474, B. III, 271); Illinois: Oeffnen von Toreingängen. Ges. v. 13. Mai 1903 (B.D.L. IX, 701). Explosivstoffe. Ges. v. 14. Mai 1903 (B.D.L. IX, 702); Montana: Aufzüge. Ges. v. 4. März 1903 (B.D.L. IX, 965). Abbauvorschriften, Geschwindigkeit der Aufzüge. Ges. v. 5. März 1903 (B.D.L. IX, 966); Missouri: Explosivstoffe. Ges. v. 10. März 1903 (B.D.L. IX, 1685); South Dakota: Leitern, Plattformen. Ges. v. 9. März 1903 (B.D.L. X, 355); Signale für Aufzüge. Ges. v. 24. Februar 1903 (B.D.L. X, 355); Tennessee: Ventilation, Sicherheit, Explosivstoffe. Ges. v. 15. April 1903 (B.D.L. X, 356); Texas: Notausgänge. Ges. v. 1903 Ch. 76 (B.D.L. X, 368); Utah: Explosivstoffe. Ges. v. 17. Februar 1903 (B.D.L. X, 370); Wyoming: Eingänge, Kohlenwagen. Ges. v. 13. Februar 1903 (B.D.L. X, 384). Signale. Ges. v. 18. Februar 1903 (B.D.L. X, 387). Explosivstoffe. Ges. v. 21. Februar 1903 (B.D.L. X, 388).

g) *Arbeiter.* South Carolina: Sträflinge dürfen in Steinbrüchen verwendet werden (B.D.L. VIII, 1384, B. III, 32); Missouri: Errichtung eines Amtes zur Prüfung der Grubenleiter, Vorarbeiter etc. Ges. v. 4. April 1903 (B.D.L. IX, 1684); Tennessee: Prüfung der Grubenleiter, Vorarbeiter etc. Ges. v. 15. April 1903 (B.D.L. X, 356).

h) *Versicherung.* Montana: Haftpflicht der Unternehmungen für Verletzungen Angestellter infolge Nachlässigkeit anderer Angestellter. Ges. v. 5. März 1903 (B.D.L. IX, 966); New Mexico: Errichtung eines Spitals für unentgeltliche Verpflegung der Grubenarbeiter. Ges. v. 13. Februar 1903 (B.D.L. X, 321); Pennsylvania: Errichtung eines Heims für kranke und alte Grubenarbeiter und deren Hinterlassene. Ges. v. 22. April 1903 (B.D.L. X, 345).

i) *Waschräume.* Illinois: Ges. v. 14. Mai 1903 (B.D.L. IX, 702).

4. Metallverarbeitung.

Bleiarbeiter. Untersuchung und Zeugnis. Kansas: Ges. v. 9. März 1903 (B.D.L. IX, 483, B. II, 651); Missouri: Ges. v. 27. März 1903 (B.D.L. IX, 1680); Oregon: Ges. v. 24. Februar 1903 (B.D.L. X, 334).

Mechaniker. Arkansas: Retentionsrecht der Schmiede und Wagner auf Arbeitsprodukte, reparierte Gegenstände und Materialien. Ges. v. 15. April 1903 (B.D.L. IX, 471, B. III, 269).

5. Nahrungs- und Genussmittel.

Bäcker und Konditor. New Jersey: Sanitäre Vorschriften. Unterstellung unter die Fabrikinspektion. Arbeitsverbot für Jugendliche unter 18 Jahren von 7^h abends bis 7^h morgens. Ges. v. 24. März 1903 (B.D.L. VIII, 1381, B. II, 658); Washington: Sanitäre Vorschriften, Arbeitsverbot für Jugendliche unter 16 Jahren von 8^h abends bis 5^h

morgens. Ges. v. 16. März 1903 (B.D.L. X, 375); Wisconsin: Sanitäre Vorschriften. Ges. v. 12. Mai 1903 (B.D.L. X, 378).

6. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe.

Barbiere. Inspektion und Registrierung. Connecticut: Ges. v. 3. Juni 1903 (B.D.L. X, 477, B. II, 646); Kansas: Ges. v. 27. Februar 1903 (B.D.L. IX, 479, B. II, 651); New York: Ges. v. 15. Mai 1903 (B.D.L. X, 326); North Dakota: Ges. v. 10. März 1903 (B.D.L. X, 329); Oregon: Ges. v. 12. Februar 1903 (B.D.L. X, 329); Rhode Island: Ges. v. 17. April 1903 (B.D.L. X, 352); Utah: Ges. v. 24. März 1903 (B.D.L. X, 371); Wisconsin: Ges. v. 11. Mai 1903 (B.D.L. X, 376). Verbot der Sonntagsarbeit. North Dakota: Ges. v. 10. März 1903 (B.D.L. X, 329); Washington: Ges. v. 7. März 1903 (B.D.L. X, 374); California: Aufhebung des Gesetzes betr. Inspektion. Ges. v. 16. März 1903 (B.D.L. VIII, 1128); North Dakota: 1 Lehrling auf 2 Barbiere. Ges. v. 10. März 1903 (B.D.L. X, 329).

7. Baugewerbe.

Indiana: Sicherheitsvorschriften, Errichtung provisorischer Fussböden. Ges. v. 3. März 1903 (B.D.L. IX, 212, B. II, 650); Minnesota: Einfriedigung von Oeffnungen für Aufzüge. Ges. v. 22. April 1903 (B.D.L. IX, 1680).

8. Polygraphische Gewerbe.

Florida: Erlaubnis der Arbeit in Druckereien bis Sonntag morgens 6h, zum Verteilen von Zeitungen an Sonntagen. Ges. v. 15. Mai 1903 (B.D.L. IX, 478, B. III, 272).

9. Handelsgewerbe.

New York: Pause zum Einnehmen der Mittagsmahlzeit 45 Minuten. Ges. v. 24. April 1903 (B.D.L. X, 324, B. II, 364). Beschränkungen betr. Kinderarbeit: siehe dort.

10. Verkehrsgewerbe.

Eisenbahnen. *Sicherheits- und Bremsvorrichtungen.* Vereinigte Staaten: Ges. v. 2. März 1903 (B.D.L. VIII, 1132, B. II, 355); Arizona: Ges. v. 18. März 1903 (B.D.L. IX, 469, B. III, 267); Indiana: Ges. v. 9. März 1903 (B.D.L. IX, 213); Philippine Islands: Ges. v. 27. März 1903 (B.D.L. X, 350).

Arbeitszeit. Auf 16 Stunden Arbeit mindestens 9 Stunden Ruhe. Arizona: Ges. v. 18. März 1903 (B.D.L. IX, 469, B. III, 267); Arkansas: Ges. v. 14. April 1903 (B.D.L. IX, 470, B. III, 268). Auf 16 Stunden Arbeit mindestens 8 Stunden Ruhe. Indiana: Ges. v. 28. Februar 1903 (B.D.L. IX, 212); Texas: Ges. v. 7. März 1903 (B.D.L. X, 367. Auf 14 Stunden Arbeit mindestens 9 Stunden Ruhe. Minnesota: Zugführer und Heizer, Ausnahmen bei Unfällen etc. Ges. v. 19. März 1903 (B.D.L. IX, 1679); South Carolina: Beschränkung der Züge an Sonntagen. Ges. v. 21. Februar 1903 (B.D.L. VIII, 1384, B. III, 32).

Arbeitslohn. Arkansas: Bei Entlassungen ist der schuldige Lohn ohne Abzug zu zahlen. Ges. v. 2. April 1903 (B.D.L. IX, 471, B. III, 269);

Missouri: Monatliche Zahlung in gesetzlicher Währung. Ges. v. 23. Februar 1903 (B.D.L. IX, 1683).

Haftpflicht. Haftpflicht der Unternehmungen für Verletzungen Angestellter infolge Nachlässigkeit anderer Angestellter. Kansas: Ges. v. 4. März 1903 (B.D.L. IX, 483, B. III, 273); Montana: Ges. v. 5. Mai 1903 (B.D.L. IX, 966); North Dakota: Ges. v. 10. März 1903 (B.D.L. X, 329); Oregon: Ges. v. 10. Februar 1903 (B.D.L. X, 329); South Carolina: Ges. v. 23. Februar 1903 (B.D.L. VIII, 1384, B. III, 32); Wisconsin: Ges. v. 22. Mai 1903 (B.D.L. X, 383); Arkansas: Haftpflicht für alle Unfälle, die sich während Uebertretung der Arbeitszeitbestimmung ereignen. Ges. v. 14. April 1903 (B.D.L. IX, 470, B. III, 268); Alabama: Anzeigepflicht für Unfälle. Ges. v. 28. Februar 1903 (B.D.L. IX, 467, B. III, 169); New Jersey: Streikverbot. Ges. v. 1903, Ch. 257, § 61—63 (B.D.L. VIII, 1383, B. III, 32).

Strassenbahnen. Einfriedigung der Plattformen. Illinois: Ges. v. 11. Mai 1903 (B.D.L. IX, 702); New York: Ges. v. 6. Mai 1903 (B.D.L. X, 325, B. II, 367); Texas: Ges. v. 3. April 1903 (B.D.L. X, 370); Virginia: Ges. v. 13. Mai 1903 (B.D.L. VIII, 1388, B. III, 35).

Schiffahrt. Indiana: Inspektion der Dampfkessel und Maschinen. Ges. v. 21. Februar 1903 (B.D.L. IX, 212, B. II, 650). Beleuchtung. Ges. v. 25. Februar 1903 (B. II, 650); Oregon: Errichtung eines Amtes zur Konzessionierung von Kosthäusern für Seeleute. Ges. v. 24. Februar 1903 (B.D.L. X, 337); Pennsylvania: Inspektion der Dampfschiffe, Prüfung und Lizenz für Kapitäne, Steuerleute, Maschinisten etc. Ges. v. 15. April 1903 (B.D.L. X, 342); Philippine Islands: Prüfung und Lizenz für Kapitäne, Steuerleute, Maschinisten etc. auf Küstenfahrern. Ges. v. 29. Mai 1903 (B.D.L. X, 350); Ges. v. 16. Dez. 1903 (B.D.L. X, 352).

IV. Arbeitsverwaltung.

1. Arbeitsstatistische Aemter.

Vereinigte Staaten: Errichtung eines Handels- und Arbeitsdepartements. Ges. v. 14. Februar 1903 (B.D.L. VIII, 1130, B. II, 349); Oregon: Errichtung eines Amtes für Arbeitsstatistik und Fabrikinspektion. Ges. v. 24. Februar 1903 (B.D.L. X, 335); Utah: Kompetenzen des arbeitsstatistischen Amtes. Ges. v. 12. März 1903 (B.D.L. X, 370); Wisconsin: Auftrag des arbeitsstatistischen Amtes zur Erhebung über Spirituosenkonsum. Ges. v. 22. Mai 1903 (B.D.L. X, 381).

2. Arbeitsinspektion.

Ernennung und Anstellungsbedingungen der Inspektoren. Connecticut: Ges. v. 12. Mai 1903 (B.D.L. IX, 209, B. II, 646); Missouri: Ges. v. 27. März 1903 (B.D.L. IX, 1681/82); Minnesota: Ges. v. 3. April 1903 (B.D.L. IX, 1679/1680); New Jersey: Ges. v. 25. März 1903 (B.D.L. VIII, 1383, B. II, 658); Illinois: Ges. v. 15. Mai 1903 (B.D.L. IX, 697); Pennsylvania: Ges. v. 20. März 1903 (B.D.L. X, 339); Illinois: Inspektion betr. Kinderarbeit. Ges. v. 15. Mai 1903 (B.D.L. IX, 694); Oregon: Errichtung eines Amtes für Arbeitsstatistik und Fabrikinspektion. Ges. v. 24. Februar 1903 (B.D.L. X, 336).

3. Schiedsgerichte und Einigungsämter.

Coloradi: Schiedsgericht. Ges. v. 11. April 1903 (B.D.L. IX, 472, B. III, 270); Missouri: Einigungs- und Schiedsgericht. Ges. v. 23. März 1903 (B.D.L. IX, 1682); Washington: Schiedsgericht. Ges. v. 9. März 1903 (B.D.L. X, 374).

V. Haftpflicht und Versicherung.

California: Haftpflicht des Unternehmers nur bei Verschulden des Unfalls (B.D.L. VIII, 1128, B. II, 358); Connecticut: Haftpflichtprozesse sind binnen eines Jahres nach der Verletzung anzustrengen. Durch Tod des Verletzten erlischt der Entschädigungsanspruch (höchstens 5000 Dollars) nicht. Ges. v. 9. und 18. Juni 1903 (B.D.L. VIII, 210, B. II, 647); Florida: Strafen für fahrlässige Verletzungen. Ges. v. 1903, Kap. 5212 (B.D.L. IX, 478, B. III, 272); Kansas: Haftpflicht des Unternehmers für Unfälle infolge Mangel an Schutzvorrichtungen. Ges. v. 11. März 1903 (B.D.L. IX, 482, B. II, 652); Illinois: Haftpflichtprozesse sind binnen eines Jahres nach der Verletzung anzustrengen. Die Entschädigungssumme fällt bei Tod des Beschädigten der Witwe und den nächsten Verwandten gemäss Erbrecht zu. Ges. v. 13. Mai 1903 (B.D.L. IX, 701); Philippine Islands: Anzeigepflicht für Versicherungs- und Wohltätigkeitsgesellschaften. Ges. v. 27. März 1903 (B.D.L. X, 347); South Carolina: Erlaubnis zur Versicherung gegen Haftpflichtansprüche. Ges. v. 23. Februar 1903 (B.D.L. VIII, 1384, B. III, 32); Tennessee: Haftpflichtprozesse dürfen nicht wegen Tod des Verletzten eingestellt werden. Ges. v. 2. April 1903 (B.D.L. X, 367).

Bd. IV, No. 5, 6, 7. 1905.

Bulletin

des

Internationalen Arbeitsamtes.

Arbeiterschutz.

1. Internationaler Arbeiterschutz.

Anlässlich der Handelsvertragsunterhandlungen des Jahres 1904 wurde in drei Fällen der Versuch gemacht, an die handelspolitischen Vereinbarungen solche sozialpolitischer Natur anzuschliessen. Derartige Arbeiterschutzklauseln weisen der schweizerisch-italienische, der deutsch-italienische und der deutsch-österreichische Handelsvertrag auf. Der schweizerisch-italienische und der deutsch-italienische Vertrag enthalten beide die wörtlich übereinstimmende Bestimmung, wonach die vertragschliessenden Teile sich verpflichten, in gemeinsamem und freundschaftlichem Einverständnis die Behandlung der Arbeiter, die Angehörige des einen Vertragsstaates sind, im anderen Vertragsstaate mit Rücksicht auf die Arbeiterversicherung zu prüfen, zu dem Zwecke, durch geeignete Vereinbarungen den Arbeitern beider Nationen in beiden Ländern eine Behandlung zu sichern, die ihnen soweit als möglich gleichwertige Vorteile gewährt. Es ist dies derselbe Grundsatz, dessen Durchführung die Versicherungsklauseln des französisch-italienischen Arbeitervertrages zu dienen bestimmt sind (s. Bull., Bd. III, S. IX und 149).

Während dergestalt der schweizerisch-italienische und der deutsch-italienische Vertrag lediglich Vereinbarungen über Fragen der Arbeiterversicherung vorsehen, geht der deutsch-österreichische Vertrag vom 25. Januar 1905, darüber hinaus; es werden darin nicht allein hinsichtlich der Arbeiterversicherung, sondern auch hinsichtlich des Arbeiterschutzes Vereinbarungen in Aussicht genommen. — Alle diese Verträge enthalten die Bestimmung, dass diese Vereinbarungen unabhängig vom Inkrafttreten des ganzen übrigen Handelsvertrages durch ein besonderes Abkommen festgesetzt werden sollen.

Für den schweizerisch-italienischen Vertrag (Bull., Bd. IV, S. 177) liegen derzeit bereits die Ratifikationen der beiden vertragschliessenden Staaten vor.

In einem vom 26. Januar 1905 datierten, an die bei der Berner internationalen Arbeiterschutzkonferenz vertretenen Staatsregierungen gerichteten Kreisschreiben (Bull., Bd. IV, S. 177) spricht der schweizerische

Bundesrat diesen Regierungen seinen Dank für die Beschickung der Konferenz aus, übermittelt ihnen die Protokolle der Konferenz, und legt ihnen, in Vollziehung der Konferenzbeschlüsse, die Schlussakte der Konferenz (Bull., Bd. IV, S. 1—3) zur Prüfung vor. Der Bundesrat spricht die Ansicht aus, es erscheine als unerlässlich, dass behufs Umwandlung der in der Schlussakte niedergelegten Beschlüsse in Verträge eine diplomatische Konferenz stattfinde. Er bittet die beteiligten Regierungen um Mitteilung darüber, ob sie mit diesem Vorgehen einverstanden seien und bejahendenfalls um deren Ansicht in Bezug auf Ort und Zeitpunkt der Konferenz.

Am Schlusse des Kreisschreibens macht der Bundesrat den beteiligten Regierungen die Mitteilung, es werde gleichzeitig die kaiserlich japanische Regierung eingeladen, sich nach Massgabe der darauf bezüglichen Klausel des Weissphosphorverbotes der Schlussakte über ihren als Voraussetzung für das Inkrafttreten des Verbotes aufgestellten Beitritt zum Weissphosphorverbotsvertrage auszusprechen.

2. Nationaler Arbeiterschutz.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Fabrik- und Werkstättengesetze. Durch Dekret vom 1. März 1905 (Bull., Bd. IV, S. 206) wurden die wesentlichen Bestimmungen der französischen Gesetzgebung über die Hygiene und Sicherheit der Arbeit auf die Gewerbebetriebe in Algier als anwendbar erklärt; im gleichen Dekrete wurde das Zulassungsalter für französische Kinder mit 13, für eingeborene Kinder mit 12 Jahren festgesetzt, die tägliche Arbeitsdauer der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen im Alter unter 16 Jahren mit 10 Stunden täglich limitiert, die Beschäftigung solcher Personen unter 16 und 14 Jahren bei einer Reihe im Dekrete einzeln aufgeführter Arbeiten verboten, für alle Jugendlichen unter 18 Jahren ein wöchentlicher Ruhetag eingeführt, die Anzeigepflicht für Unfälle statuiert und eine Inspektion der dem Gesetze unterstehenden Betriebe vorgeschrieben.

Zum Arbeiterinnenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 27. April 1905 (Bull., Bd. IV, S. 58) hat der Regierungsrat unter dem 24. Juli 1905 eine Vollziehungsverordnung erlassen (Bull., Bd. IV, S. 31).

2. Sonntagsruhe und Samstagsarbeit. Das belgische Sonntagsruhegesetz vom 17. Juli 1905 (Bull., Bd. IV, S. 193) erstreckt sich auf alle gewerblichen und kaufmännischen Betriebe, mit Ausnahme der Wassertransport-, der Fischerei-, der Mess- und der Jahrmarktunternehmungen. Es stellt den Grundsatz auf, dass bei Arbeiten, die im Auftrage, unter der Leitung oder Aufsicht eines Betriebsunternehmers ausgeführt werden, andere Personen als die mit dem Betriebsunternehmer zusammenwohnenden Familienmitglieder, dessen Dienstboten und Hausgesinde an nicht mehr als 6 Tagen in der Woche beschäftigt werden dürfen, und dass der siebente Tag, der wöchentliche Ruhetag, auf den Sonntag fallen soll.

Von diesem Grundsatze sieht das Gesetz eine Reihe von Ausnahmen vor, die im Nachfolgenden summarisch zur Darstellung gelangen:

a) Keine Anwendung findet der Grundsatz des wöchentlichen Ruhetages auf dringende Arbeiten infolge höherer Gewalt, auf die Ueberwachung der Arbeitsräume und die Instandhaltungsarbeiten, auf die der eigentlichen Produktion vorausgehenden Hilfsarbeiten und auf die zur Verhinderung des Verderbens der Rohstoffe oder Produkte erforderlichen Arbeiten.

b) In einer Reihe von Unternehmungskategorien, die im Art. 4 des Gesetzes (S. 195) im einzelnen aufgezählt sind, können die Arbeiter, abweichend vom Grundsatze des wöchentlichen Ruhetages, an 13 innerhalb 14 oder an $6^1/_2$ innerhalb 7 Tagen beschäftigt werden. Dieselbe Ausnahme kann ein kgl. Erlass auf andere, im Gesetze noch nicht namhaft gemachte Betriebe ausdehnen, falls hiefür Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen oder gewohnheitsmässige Bedürfnisse die Ausnahme rechtfertigen.

c) Das Gesetz ermächtigt die Unternehmer von Betrieben, in welchen Wind oder Wasser als ausschliessliche oder hauptsächliche Betriebskraft verwendet werden, ihre Arbeiter 12mal im Jahre auch am siebenten Tage der Woche zur Arbeit heranzuziehen. Dieselbe Ausnahme kann im Wege eines kgl. Erlasses Saisonindustrien und Industrien, die unter freiem Himmel ausgeübt werden und daher von den Witterungsverhältnissen abhängig sind, gewährt werden.

d) In allen Detailhandelsgeschäften und Friseurläden dürfen die Angestellten jeden Sonntag von 8 Uhr morgens bis 12 Uhr morgens beschäftigt werden. Durch kgl. Erlass können diese Stunden für eine oder mehrere Gemeinden, für eine oder mehrere Branchen, aufgehoben, verlängert oder verkürzt werden.

e) Die vorstehend sub a)—d) angeführten Ausnahmen finden keine Anwendung auf die im Sinne des Gesetzes vom 13. Dezember 1889 geschützten Arbeiterkategorien, d. h. auf Kinder und Jugendliche beider Geschlechter im Alter von unter 16 Jahren und auf Mädchen und Frauen im Alter von 17—21 Jahren. Indessen kann durch einen kgl. Erlass für solche Industriezweige, in welchen die Arbeit ihrer Natur nach weder eine Unterbrechung noch eine Verschiebung erleiden darf, die Beschäftigung von Jugendlichen im Alter von 14—16 Jahren und von Mädchen und Frauen im Alter von 16—21 Jahren an 7 Tagen in der Woche gestattet werden.

Art. 11 erklärt das Gesetz auch auf öffentliche Betriebe für anwendbar. Das Gesetz tritt ein Jahr nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

3. Wohnungsfürsorge. Durch Gesetz vom 8. Juli 1905 (Bull., Bd. IV, S. 190), betr. die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, wurde der preussischen Regierung ein weiterer Betrag von 15 Millionen Mark für die im Titel des Gesetzes bezeichneten Zwecke zur Verfügung gestellt. Alle Details entsprechen den analogen Gesetzen der früheren Jahre (vgl. z. B. Bull., Bd. I., S. XIV und 247).

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Bergbau. Die Missstimmung im Ruhrkohlenrevier ist im Jahre 1905 aus Anlass der Stilllegung der Zechen im südlichen Teile des Ruhrreviers und des Versuchs, die Seilfahrt zu verlängern zum Ausbruche gelangt.

Am 14. Januar standen im Ruhrgebiet rund 70—80000 Mann und von der vierten Januarwoche an über 200000 Mann im Ausstande; am 9. Februar wurde die Beendigung des Streikes beschlossen.

Die Bergarbeiter hatten dem Unternehmerverbande die bereits von ihren Kongressen in früheren Jahren [1]) aufgestellten Forderungen in folgender Fassung vorgelegt [2]):

1) Achtstündige Schichtzeit, einschliesslich Ein- und Ausfahrt, und zwar für das laufende Jahr (1905) wie bisher, jedoch nicht über 9 Stunden, von 1906 ab $8^1/_2$, und von 1907 ab 8 Stunden. Sechsstündige Schicht (inklusive Ein- und Ausfahrt) vor nassen Orten und vor heissen Orten bei über 28 Grad Celsius.

2) Sonntags- und Ueberschichten sind nur zur Rettung von Menschenleben, bei ausserordentlichen Betriebsstörungen und bei Schachtreparaturen zulässig. Für Schachtreparaturen am Sonntag ist 50 Proz. Zuschlag zu zahlen.

3) Das Wagennullen wird sofort beseitigt und die Kohlen, die wirklich sich im Wagen befinden, werden auch bei Berge enthaltenden Wagen bezahlt (demnach darf nur der Prozentsatz der Steine dem Arbeiter in Abzug gebracht werden, der sich in dem betreffenden Wagen befindet). Eventuell Bezahlung der Kohle nach Gewicht (wie in England). Alle Wagen müssen geeicht und der Rauminhalt oder Gewichtinhalt des Wagens jederzeit leicht ersichtlich sein.

4) Die Belegschaft hat in alljährlich wiederkehrender geheimer Wahl einen Wagenkontrolleur bezw. Wiegemeister zu wählen (§ 80c Abs. 2 des Berggesetzes), welcher seinen Lohn mit von der Zechenverwaltung erhält. Diese verteilt denselben auf alle bei der Förderung beteiligten Grubenleute und bringt ihn bei den letzteren am Lohntage in Abzug. Der Wagenkontrolleur besitzt alle Rechte der sonstigen Belegschaftsmitglieder und ist auch bei allen Versicherungen und Kassen seiner Zeche ebenso beteiligt wie alle anderen.

5) (betrifft Lohnsätze).

6) Errichtung eines Arbeiterausschusses zur Vorbringung und Regelung a) aller Beschwerden und Missstände, b) aller Lohndifferenzen, einschliesslich des Gedingelohnes, c) zur Mitverwaltung der Unterstützungskassen, deren Abrechnung alljährlich der Gesamtbelegschaft durch Aushang bekannt zu machen ist. Wenn die Zechenverwaltungen keine Beiträge leisten, haben sie auch in der Unterstützungskasse kein Verwaltungsrecht; mehr als die Hälfte der Sitze dürfen die Verwaltungen, bezw. Beisitzer nicht haben, selbst wenn sie mehr Beiträge zahlen sollten.

---

1) Vergl. Bull., Bd. I, S. 110, 208, Bd. II, S. 75, 361, Bd. III, S. 214 und 217.

2) Die Forderungen hinsichtlich der Höhe der Lohnsätze lassen wir im Nachfolgenden ausser Betracht.

7) Einführung von Grubenkontrolleuren, die alle zwei Jahre in geheimer Wahl von der Belegschaft aus ihrer Mitte gewählt und von den Zechenbesitzern oder dem Staate bezahlt werden. Der zu Wählende soll mindestens 1 Jahr der Belegschaft angehören und 30 Jahre alt sein.

8) Reform des Knappschaftswesens nach dem Programm der Arbeiterorganisationen.

9) Gute Deputatkohlen zum Selbstkostenpreise an alle verheirateten Arbeiter, ebenso an Invaliden, Witwen und Unverheiratete, welche Eltern oder Geschwister zu ernähren haben, mindestens monatlich einen Wagen.

10) Beseitigung der vielen und harten Strafen.

11) In den Mietskontrakten der Zechenkolonien ist monatliche Kündigung anzunehmen.

12) Humane Behandlung; Bestrafung und eventuelle Entlassung aller die Arbeiter misshandelnden und beschimpfenden Beamten.

13) Keine Massregelungen, keine Abzüge und Strafen wegen der Bewegung, insbesondere dürfen die Bewohner von Zechenkolonien infolge des jetzigen Streikes nicht gekündigt und hinausgesetzt werden.

14) Anerkennung der Arbeiterorganisation.

Der Streik und die Forderungen der Bergarbeiter kamen sehr bald im Reichstage sowie auch im preussischen Abgeordnetenhause zur Sprache (s. Bull., Bd. IV, S. 68 ff.). In der Sitzung des Reichstages vom 21. Januar 1905 erklärte der preussische Minister für Handel und Gewerbe, eine Novelle zum preussischen Berggesetze sei seit 2 Jahren bereits fertiggestellt; lediglich die Rücksicht auf die grosse Ueberhäufung im Abgeordnetenhause habe dazu geführt, die Novelle dem Hause noch nicht vorzulegen.

Am 8. März 1905 wurde die Novelle dem preussischen Abgeordneten- und dem Herrenhause vorgelegt. Der Entwurf erstreckte sich auf die folgenden 5 Gegenstände: 1) gesetzliche Regelung der Arbeitszeit beim Steinkohlenbergbau einschliesslich der Seilfahrt; 2) gesetzliche Regelung des Ueber- und Nebenschichtenwesens beim Steinkohlenbergbau — beides soweit die Regelung durch sanitäre Rücksichten geboten ist; 3) Abschaffung des Wagennullens; 4) Begrenzung der Höhe der Geldstrafen; 5) obligatorische Einführung ständiger Arbeiterausschüsse.

Die Bestimmungen des Entwurfes (Bull., Bd. IV, S. 87—90) sind in Kürze die folgenden:

1. Arbeitszeit. In Kohlengruben und Grubenabteilungen, in denen mehr als die Hälfte der belegten Betriebspunkte eine regelmässige Temperatur von mehr als + 22° C hat, soll die regelmässige tägliche Arbeitszeit vom 1. Oktober 1905 an $8^1/_2$ Stunden, vom 1. Oktober 1908 an 8 Stunden nicht übersteigen; als Arbeitszeit gilt die Zeit vom Beginn der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn; an den Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28° C beträgt, dürfen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden.

2. Ueber- und Nebenschichten. Durch die Arbeitsordnung können die Arbeiter verpflichtet werden, Ueber- und Nebenschichten zu verfahren. Es muss jedoch jeder Schicht, sei es nun eine regelmässige oder eine Nebenschicht, eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 8 Stunden vorausgehen; in Gruben und Grubenabteilungen mit einer Tem-

peratur von mehr als 22° C dürfen die Arbeiter zu nicht mehr als einer 8-stündigen oder zwei 4-stündigen Nebenschichten herangezogen werden, und an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als 28° C beträgt, darf den Arbeitern die Verpflichtung zum Verfahren von Ueber- und Nebenschichten überhaupt nicht auferlegt werden.

3. *Wagennullen.* Der Regierungsentwurf enthält das Verbot, genügend und vorschriftsmässig beladene Fördergefässe bei der Lohnberechnung in Abzug zu bringen, und die positive Bestimmung, es müssten ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefässe insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmässig ist. Ergänzend treten hinzu die Bestimmungen über die Anstellung von durch den Arbeiterausschuss gewählten Wagen- und Wiegekontrolleuren.

4. *Geldstrafen.* Das Maximum der im Laufe eines Kalendermonates verhängten Strafen wurde durch den Entwurf auf den doppelten Betrag des Tagesarbeitsverdienstes beschränkt; alle Strafgelder sollen zu Gunsten der Arbeiter verwendet werden; in Bergbaubetrieben, in welchen ein Arbeiterausschuss vorhanden ist, müssen die Strafgelder einer Unterstützungskasse zugewiesen werden, an deren Verwaltung der Arbeiterausschuss durch mindestens ein aus seiner Mitte gewähltes Mitglied beteiligt sein muss.

5. *Arbeiterausschüsse.* Die bereits durch die Novelle von 1892 fakultativ eingeführten Arbeiterausschüsse wurden durch den Regierungsentwurf obligatorisch erklärt und ihre Befugnisse insofern ausgedehnt, als ihnen das Recht erteilt wurde, Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft zur Kenntnis der Bergwerksbesitzer zu bringen und sich darüber gutachtlich zu äussern.

Die parlamentarische Beratung des Gesetzes im preussischen Landtage fand in den Monaten März bis Juni 1905 statt (Bull., Bd. IV, S. 76—80 und S. 240); in ihrem Verlaufe wurden einzelne Punkte des Regierungsentwurfes wesentlich abgeändert.

Die einzelnen Bestimmungen des unter dem 14. Juli 1905 verlautbarten Gesetzes schaffen gegenüber dem früheren Rechtszustande die folgenden Neuerungen [1]):

1. *Arbeitszeit.* Der im Regierungsentwurfe vorgeschlagene sanitäre (Achtstunden-) Maximalarbeitstag für Kohlenbergwerke mit einer Temperatur von mehr als 22° C ist in das Gesetz nicht aufgenommen worden; übernommen wurde dagegen die Bestimmung, dass für Arbeiter, welche an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als 28° C beträgt, nicht bloss vorübergehend beschäftigt werden, die Dauer der täglichen Arbeitszeit 6 Stunden nicht übersteigen darf.

Hinsichtlich des Verhältnisses der Arbeitszeit zur Seilfahrt gingen — wie vorhin angeführt — die Forderungen der Arbeiter dahin, es sei die

---

1) Die Besprechung der einzelnen Bestimmungen erfolgt in derselben Reihenfolge, in der vorstehend die Besprechung des Entwurfes erfolgte. Die Reihenfolge des Gesetzes selbst schliesst sich der Reihenfolge der Paragraphen des Berggesetzes an.

Seilfahrt in die Dauer der Arbeitszeit einzurechnen. Der Regierungsentwurf entsprach zum Teil dieser Forderung, indem er vorschlug, es sei als Arbeitszeit die Zeit von Beginn der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn anzusehen. Das Gesetz definiert als Arbeitszeit die Zeit von der Beendigung der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn, bestimmt jedoch, dass die Arbeitszeit durch die Ein- und Ausfahrt nicht mehr als um eine halbe Stunde verlängert werden darf, und dass ein etwaiges Mehr der Ein- und Ausfahrt auf die Arbeitszeit anzurechnen ist.

Was nun die Arbeitszeit in Bergwerken mit weniger als + 28° C betrifft, so verbleibt hierfür die Bestimmung des § 80b des Berggesetzes in Kraft, wonach die — nach § 80a vom Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter zu erlassende — Arbeitsordnung über Anfang und Ende der regelmässigen täglichen Arbeitszeit Bestimmungen enthalten muss.

Nach zwei Seiten hin erfuhr indessen der hinsichtlich der Arbeitszeit bestehende Rechtszustand durch die Novelle vom 14. Juli 1905 eine Aenderung.

§ 197 des allgemeinen Berggesetzes besagte: „Für solche Betriebe, in welchen durch übermässige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, können die Oberbergämter Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorschreiben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen". Nach dem durch die Novelle abgeänderten Wortlaute dieses Paragraphen sind die Oberbergämter verpflichtet zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die den Gesundheitszustand der Arbeiter beeinflussenden Betriebsverhältnisse eine Festsetzung der Dauer, des Beginnes und des Endes der täglichen Arbeitszeit geboten ist. Diese Vorschriften sind für das Gebiet des Oberbergamtes oder Teile desselben zu erlassen, doch können einzelne Bergwerke dauernd oder zeitweise, gänzlich oder teilweise von der Beobachtung dieser Vorschriften entbunden werden.

Die zweite der vorerwähnten Aenderungen betrifft zwar nicht direkt die Dauer der Arbeitszeit, übt aber durch Regelung der Ruhezeiten doch einen Einfluss auf jene aus. Nach dem neuen § 93d Abs. 2 soll dem Beginne einer jeden Schicht — sei es nun eine regelmässige oder eine Nebenschicht — für jeden einzelnen Arbeiter eine mindestens 8-stündige Ruhezeit vorausgehen.

2. Ueber- und Nebenschichten. Das Gesetz übernahm die Bestimmung des Entwurfes, wonach an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28° C beträgt, Ueber- und Nebenschichten nicht verfahren werden dürfen; dagegen übernahm das Gesetz nicht die im Entwurfe vorgesehene Regelung der Häufigkeit und der Dauer der Ueber- und Nebenschichten in Gruben und Grubenabteilungen mit einer Temperatur von + 22 bis 28° C, sondern bestimmte lediglich, dass auf jedem Bergwerke Einrichtungen vorhanden sein müssen, welche die Feststellung der Zahl und Dauer der von den einzelnen Arbeitern in den letzten 12 Monaten verfahrenen Ueber- und Nebenschichten ermöglichen.

3. Wagennullen. In diesem Punkte wurden die vorstehend dargestellten Bestimmungen des Entwurfes in das Gesetz übernommen. Ebenso

wurden im Gesetz die Bestimmungen übernommen, in welchen die Art der Wahl, die Funktionen und die Form der Entlohnung des vom Arbeiterausschusse bezw. von den Arbeitern aus ihrer Mitte zum Zwecke der Ueberwachung des Verfahrens bei Feststellung der Beladung und der Lohnberechnung zu wählenden Vertrauensmannes festgesetzt werden. Den entsprechenden Bestimmungen des Entwurfes wurde im Laufe der parlamentarischen Beratungen eine neue Bestimmung hinzugefügt, durch welche zum Ausdruck gebracht wird, dass dieser Vertrauensmann im Arbeitsverhältnis des Bergwerkes bleibt und dass mit der Beendigung desselben auch sein Amt erlischt. — Spezielle Bestimmungen über die Voraussetzungen der Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses enthält die Novelle nicht, vielmehr finden auch auf den Vertrauensmann die Kündigungsfristen und Vertragslösungsbedingungen der §§ 81—83 des Berggesetzes, bezw. die nach § 80b Ziff. 4 des Berggesetzes vom Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter in der Arbeitsordnung festzusetzenden Kündigungsfristen und Entlassungsgründe Anwendung.

4. *Geldstrafen.* Der Entwurf limitierte das Maximum der im Laufe eines Kalendermonates gegen einen Arbeiter verhängten Geldstrafen (und zwar aller Geldstrafen) mit dem doppelten Betrage des Tagesarbeitsverdienstes; das Gesetz änderte dieses Maximum in eine fixe Grösse (5 M.) um, schränkt aber die Tragweite der Limitierung insofern ein, als dieses Maximum nicht alle Strafen trifft, sondern lediglich die wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung der Fördergefässe verhängten Geldstrafen. Hinsichtlich der Verwaltung der Strafgelder, die ausschliesslich zum Besten der Arbeiter des Bergwerks verwendet werden sollen, bestimmt das Gesetz, dass den von den Arbeitern gewählten Mitgliedern mindestens die Hälfte der Stimmen zustehen muss. Der Entwurf hatte nur vorgesehen, dass der Arbeiterausschuss an dieser Verwaltung durch mindestens ein Mitglied vertreten sein solle. Eine Neuerung bedeutet gegenüber dem Entwurfe die Bestimmung, dass die Grundsätze für die Verwaltung und Verwendung der Strafgelder nach Anhörung der volljährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiterausschusses in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen festgelegt werden müssen.

5. *Arbeiterausschüsse.* Die wesentlichste Bestimmung in der durch die Novelle erfolgten Neuregelung besteht darin, dass die Arbeiterausschüsse obligatorisch auf allen Bergwerken zu fungieren haben, auf welchen in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigt werden. Entsprechend den Bestimmungen des durch die Novelle von 1892 eingeführten § 80f des allgemeinen Berggesetzes können auch fernerhin die in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählten Vorstände der Bergwerkskrankenkassen oder anderer Kasseneinrichtungen, die ebenso gewählten Knappschaftsältesten und die vor dem 1. Januar 1892 errichteten Arbeiterausschüsse als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des Gesetzes gelten. Im übrigen werden die Arbeiterausschüsse bezeichnet als „Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern des Bergwerkes, der betreffenden Betriebsleitung oder der mit dem Bergwerke verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl (eventuell unter Anwendung des Verhältniswahlsystems) gewählt werden“. Die Wahl der Vertreter kann auch nach

Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen. Die Zahl der Vertreter soll mindestens 3 betragen.

Voraussetzung der Wahlberechtigung wie auch der Wählbarkeit ist die deutsche Reichsangehörigkeit und der Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte; zur Wahlberechtigung ist die Volljährigkeit, zur Wählbarkeit das zurückgelegte 30. Altersjahr erforderlich, zur Wahlberechtigung eine mindestens einjährige, zur Wählbarkeit eine mindestens 3-jährige ununterbrochene Beschäftigung auf dem Bergwerke, bezw., falls das Bergwerk erst seit einer diese Fristen nicht erreichenden Zeitdauer besteht, seit dem Bestehen des Bergwerkes; endlich ist die Beherrschung der deutschen Sprache Voraussetzung der Wählbarkeit. Beim Verluste einer der Voraussetzungen der Wählbarkeit oder beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnisse erlischt das Amt eines gewählten Vertreters. Im übrigen sollen die Neuwahlen mindestens alle 5 Jahre stattfinden. Die Kontrolle über die vorschriftsmässige Besetzung und die Neuwahlen der Ausschüsse liegt der Bergbehörde ob.

Die Kompetenzen des Arbeiterausschusses, wie sie zum Teil durch die Novelle von 1892, zum Teil durch jene von 1905 bestimmt sind, sind die folgenden: dem Arbeiterausschuss liegt die Wahl des Vertrauensmannes ob, die Aeusserung bei der Festlegung der Verwaltungsgrundsätze und die Beteiligung an der Verwaltung der Strafgelderkasse, die Entscheidung über seine Zustimmung oder Nichtzustimmung zu den zur Aufnahme in die Arbeitsordnung vorgeschlagenen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, auf dem Bergwerk bestehenden Einrichtungen sowie über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter ausserhalb des Betriebes; der Arbeiterausschuss soll vor dem Erlasse der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben gehört werden, er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des Bergwerkes beziehen, zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber zu äussern, und es können ihm endlich durch die Arbeitsordnung noch weitere Aufgaben zugewiesen werden. Die Ueberschreitung dieser dem Arbeiterausschusse zustehenden Kompetenzen zieht — nach erfolgter fruchtloser Verwarnung — dessen Auflösung durch das Oberbergamt nach sich. Nach wiederholter Auflösung kann für das betroffene Bergwerk die gesetzliche Vorschrift des Obligatoriums des Arbeiterausschusses für die Dauer eines Jahres ausser Kraft gesetzt werden.

6. Arbeitsordnung. Nach der bisherigen gesetzlichen Vorschrift sollte die Arbeitsordnung hinsichtlich der Lohnzahlung Bestimmungen enthalten über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über die Fälle, in denen wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Arbeit Abzüge gemacht werden dürfen, über die Vertreter des Bergwerksbesitzers, welchen die Befugnis zur Anordnung von Abzügen wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Arbeit zusteht, sowie über den Beschwerdeweg gegen solche Anordnungen. Dagegen bestimmt nun die Novelle, die Arbeitsordnung habe Bestimmungen zu enthalten über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über das Verfahren zur Feststellung des bei der Lohnberechnung zu berücksichtigenden Teiles ungenügender oder vorschriftswidrig beladener Fördergefässe, und über die Ueberwachung dieses Ver-

fahrens durch Vertrauensmänner der Arbeiter sowie über die Vertreter des Bergwerksbesitzers bei diesem Verfahren und über den gegen die Feststellung des Lohnanteils zulässigen Beschwerdeweg. — Das für die Genehmigung der Arbeitsordnungen vorgesehene Verfahren wird, entsprechend den dabei durch Einrichtung obligatorischer Arbeiterausschüsse eingetretenen Verschiebungen, insofern abgeändert, als den der Bergbehörde einzureichenden 2 Exemplaren der erlassenen Arbeitsordnungen eine Erklärung darüber beizufügen ist, dass und in welcher Weise der Vorschrift der Novelle, es sei über den Inhalt der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben der Arbeiterausschuss zu hören, genügt worden ist. Ausserdem bestimmt die Novelle, dass die Bestimmungen über die Verwendung der Strafgelder und die Verwaltung der Unterstützungskassen sowie die Bestimmungen über die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des ständigen Arbeiterausschusses in derselben Weise wie die Arbeitsordnungen der Genehmigung des Oberbergamtes unterliegen. Für diese Bestimmungen, wie auch für die Arbeitsordnungen, darf die Genehmigung nur dann verweigert werden, wenn sie mit den Bestimmungen des Gesetzes im Widerspruche stehen.

7. *Bergausschuss und Gesundheitsrat.* In jedem Oberbergamt soll für diesen Bezirk ein Bergausschuss gebildet werden, der für diejenigen Angelegenheiten kompetent ist, welche seiner Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren gesetzlich überwiesen werden. Der Bergausschuss hat so viele Abteilungen, als Provinzen innerhalb des Oberbergamtsbezirkes liegen; jede Abteilung besteht aus dem Berghauptmann bezw. dessen Stellvertreter als Vorsitzendem, und 6 Mitgliedern, von welchen zwei aus den Mitgliedern des Oberbergamtes vom Minister für Handel und Gewerbe ernannt, die vier übrigen Mitglieder, von welchen eines einem Oberlandesgerichte der Provinz angehören muss, vom Provinzialausschuss gewählt werden.

Als zweite neue Körperschaft wird der Gesundheitsbeirat eingesetzt, der vom Oberbergamte vor dem Erlasse von Bestimmungen über Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit zu hören ist. Der Gesundheitsbeirat besteht aus dem Berghauptmann als Vorsitzendem und vier Beisitzern, die zu gleichen Teilen aus der Zahl der Bergwerksbesitzer oder ihrer Stellvertreter und der Zahl der von den Arbeitern gewählten Knappschaftsältesten zu entnehmen sind. Mit beratender Stimme nimmt an den Beratungen des Gesundheitsbeirates ein vom Oberbergamte zu berufender Knappschaftsarzt teil.

In Frankreich wurden zwei, den Schutz der Bergarbeiter betreffende Gesetze erlassen; das erste, vom 9. Mai 1905 (Bull., Bd. IV, S. 201) ändert einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1890 über die Delegierten zur Sicherheit der Bergarbeiter, das zweite, vom 29. Juni 1905 (Bull., Bd. IV, S. 202) bringt den französischen Kohlenknappen den Achtstundentag.

Das erste der beiden vorgenannten Gesetze enthält neben einigen Neubestimmungen mehr verwaltungstechnischer Natur zwei wesentliche Neuerungen: es erweitert den Kreis der zu Delegierten Wählbaren und bedeutet ausserdem eine Steigerung des Grades der Unabhängigkeit der Delegierten von der Unternehmung.

Eine Erweiterung des Kreises der Wählbaren liegt insofern vor, als eine der Voraussetzungen der Wählbarkeit erleichtert wurde. Zu diesen Voraussetzungen gehörte nach dem Gesetze vom 8. Juli 1890 eine 5-jährige Beschäftigung im Wahlbezirke; durch Gesetz vom 9. Mai 1905 wird diese Bestimmung dahin abgeändert, dass nur noch eine 5-jährige Beschäftigung unter Tage überhaupt, davon 2 Jahre im Wahlbezirke, bezw. einem benachbarten, demselben Unternehmer gehörenden Bezirke verlangt wird. Diese Neuordnung findet sinngemässe Anwendung auf neuerrichtete Gruben.

Die Erhöhung der Unabhängigkeit der Delegierten von der Grubenunternehmung wird durch die nachfolgenden Neuerungen herbeigeführt. Nach dem Gesetze von 1890 dürfen Arbeiter, oder auch gewesene Arbeiter, nur in einem Bezirke als Delegierte gewählt werden. Nach Art. 1 des Gesetzes muss ein Aufsichtsbezirk so abgegrenzt sein, dass seine sorgfältige Befahrung nicht mehr als 6 Tage erfordert, und nach Art. 2 des Gesetzes soll der Delegierte, aussergewöhnliche Fälle abgerechnet, 2mal im Monat befahren. Demzufolge kann ein zum Delegierten gewählter Knappe rund 12 Tage im Monat seiner Tätigkeit als Delegierter widmen, wofür er bisher, nach Art. 16 des Gesetzes, eine der verwendeten Zeit entsprechende Entschädigung aus der Staatskasse erhielt; er verbleibt folglich im übrigen auf den Ertrag der Grubenarbeit angewiesen.

An dieser Stelle greift nun die Novelle von 1905 ein, indem der Art. 16 Abs. 3 der neuen Fassung des Gesetzes bestimmt, dass die Tage, die der Delegierte zur Befahrung seines Bezirkes verwendet, von der Staatskasse mit dem doppelten Taglohnsatze zu entschädigen sind; der Delegierte kann somit bei dem gesetzlich zulässigen Maximum einer zweimaligen Befahrung des Bezirks im Monat eine Entschädigung erhalten, die dem Lohn für **24** Tage ungefähr entspricht; keinesfalls darf diese Entschädigung kleiner sein als der ungefähre Lohn für **20** Tage. Delegierte, die eine dem 20-fachen Tagelohn entsprechende oder höhere Entschädigung aus der Staatskasse beziehen, dürfen keinen Kleinverschleiss treiben („ne pourront être débitants“), worunter wohl in erster Linie der Handel mit Getränken, der Betrieb von Kantinen etc. zu verstehen ist.

Das zweite der beiden eingangs erwähnten Gesetze hat eine lange parlamentarische Vorgeschichte.

Einem Beschlusse des französischen Bergarbeiterkongresses von Denain Folge gebend, hat der Deputierte Basly in der Sitzung der Deputiertenkammer vom 29. März 1900 einen Initiativantrag eingebracht, dessen wesentlicher Inhalt dahin ging, es sei die Arbeitsdauer der in Kohlenbergwerken beschäftigten Arbeiter mit Einschluss der Ein- und Ausfahrt auf 8 Stunden täglich im Maximum einzuschränken. Dieser Gesetzentwurf wurde der Arbeitskommission überwiesen; der Bericht dieser Kommission wurde erst am 12. Dezember 1901 der Deputiertenkammer vorgelegt. Während der Beratungen der Kommission, wie auch während der nachfolgenden Verhandlungen im Plenum der Kammer und in der Senatskommission ging in Frankreich die Bergarbeiter-Generalstreikbewegung vor sich, die als eines ihrer Postulate den Achtstundentag im Bergbau aufstellte und deren Verlauf bis zu einem gewissen Grade die parlamentarische Geschichte des Antrages Basly wohl beeinflusst hat.

Ungefähr ein Jahr nach der Vorlage des Gesetzentwurfes des Abg. Basly, am 11.—14. April 1901, tagte in Lens ein Bergarbeiterkongress. Dieser Kongress beschäftigte sich mit den Forderungen der Bergarbeiter: Achtstundentag, Bergarbeiterversicherung, Lohnminimum, Arbeitsunfälle etc. Bei dem Punkte der Tagesordnung: Moyens à employer pour faire obtenir les revendications des mineurs, wurde nach einer langen und lebhaften Debatte der Beschluss angenommen, es sei der Regierung eine Frist zu geben, innerhalb welcher die, die vorstehend genannten Postulate erfüllenden Gesetze erlassen werden sollen, und für den Fall, dass diese Frist fruchtlos abliefe, sei, nach vorhergegangener Urabstimmung, der Generalstreik zu proklamieren. Der Beschluss des Kongresses wurde der Regierung zur Kenntnis gebracht; innerhalb der abgesteckten Frist hat die Regierung indessen nur eine einzige, im Rahmen der Bergarbeiterpostulate sich bewegende Massnahme ergriffen: es ist dies der Erlass des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vom 19. Juni 1901, betr. die Einsetzung einer Kommission zum Studium der Frage der Arbeitsdauer in Bergwerken. Im Oktober 1901 veranstaltete die Fédération nationale des mineurs die Urabstimmung, an der sich von den etwa 162000 Bergarbeitern Frankreichs rund 56000 beteiligten. Mit 45000 Ja gegen 11000 Nein wurde der Generalstreik angenommen. Das Ergebnis dieser Abstimmung wurde der Regierung bekannt gegeben. Diese erklärte in einem vom 16. Oktober 1901 datierten, an den Generalsekretär der Federation gerichteten Schreiben, dass sie sich nach wie vor zum Postulate eines gesetzlichen Lohnminimus ablehnend verhalte, dass sie dagegen dem Postulate der Regelung der Arbeitsdauer und der Reform der Bergarbeiterversicherung dauernd ihre Aufmerksamkeit zuwende, es aber ablehnen müsse, sich an irgendwie abgesteckte Fristen zu binden. „Les réformes“, schloss Waldeck-Rousseau seine Zuschrift, „ne se decrètent ni à trente jours, ni à échéance fixe. On ne les conquiert que par l'étude et une préparation consciencieuse et pacifique. Et puisque, après vous, je viens de faire allusion à l'éventualité d'une grève générale, laissez-moi vous dire que, s'il est à craindre que le pays n'en éprouve un dommage, on peut redouter aussi qu'elle ne serve mal les intérêts que vous vous proposez de défendre.“

Am 21. und 22. Oktober hielt der leitende Ausschuss der Federation in St. Etienne eine Sitzung ab, in welcher über die nunmehr einzunehmende Haltung beraten wurde. Am 22. Oktober 1901 wurde beschlossen, die Entscheidung über den Anfang des Generalstreikes bis auf weiteres hinauszuschieben. Am gleichen Tage hatte der Abg. Basly einen Gesetzentwurf, betr. das Lohnminimum für Bergarbeiter der Deputiertenkammer vorgelegt. Am 24. Oktober 1901 legten der Abg. Odilon Barrot und am 5. November 1901 der Minister der öffentlichen Arbeiten Baudin je einen Gesetzentwurf betr. die Reform der Bergarbeiterversicherung der Deputiertenkammer vor, und am 12. Dezember 1901 erstattete die Arbeitskommission ihren Bericht über den Gesetzentwurf des Abg. Basly, betr. den Achtstundentag. Am 29. Januar und 5. Februar 1902 wurde der Baslysche Gesetzentwurf in der Deputiertenkammer diskutiert, in der Schlussabstimmung vom 5. Februar 1902 in der Kommissionsfassung angenommen und am 6. Februar 1902 an den Senat geleitet. Hier wurde der Entwurf an eine Kommission gewiesen, die — nachdem bereits der

Bericht der ausserparlamentarischen Untersuchungskommission wie auch der Kommission der Deputiertenkammer vorlag — den Beschluss fasste, mehrere Deputationen der Bergwerksgesellschaften zu vernehmen. Der kurz darauf (4.—8. März 1902) in Alais tagende Bergarbeiterkongress nahm die Resolution an: „Entsprechend den Entschliessungen des Kongresses von Lens beschliesst der Kongress, ohne neuerliche Unterhandlungen mit der Regierung die Realisierung des Postulates des Achtstundentages durch einen sofortigen Generalstreik durchzusetzen.“ Am 24. September 1902 ist dann der Streik zum Ausbruch gekommen.

Eine offizielle Darstellung des Verlaufes des Streikes ist im „Bulletin de l'Office du Travail“, Jahrg. 1902, Novemberheft, S. 763—767 und Dezemberheft, S. 865—867 enthalten. Hier braucht nur festgestellt werden, dass während des Streikes gegen den Willen des leitenden Ausschusses eine Lohnbewegung in den Vordergrund getreten ist, dass nach dieser Seite hin die Regierung vermittelnd eingriff und dass in den „sentences arbitrales“ die Frage des Achtstundentages weder entschieden noch berührt wurde.

Der Bericht der Senatskommission wurde erst in der Sitzung vom 9. Februar 1904 dem Senate vorgelegt. Während aber der von der Deputiertenkammer angenommene Text einen Neunstundentag während der auf das Inkrafttreten der Gesetze folgenden 2 Jahre und ein Sinken dieser Arbeitsdauer innerhalb 4 Jahren auf 8 Stunden vorsah, setzte der von der Senatskommission vorgeschlagene Entwurf den Neunstundentag als Definitivum fest. Während ferner der Text der Deputiertenkammer eine Befragung der Delegierten zur Sicherheit der Bergarbeiter in allen Fällen von ausnahmsweiser Verlängerung der Arbeitsdauer vorsah, schränkte der Entwurf der Senatskommission die Befragung auf diejenigen Fälle ein, in welchen die Ausnahmen infolge eines Unfalls oder im Interesse der Sicherheit verlangt werden und erweiterte gleichzeitig den Kreis der Voraussetzungen für solche Ausnahmen. Dieser Entwurf wurde im Senate am 8. November 1904 diskutiert und in einer von der Fassung der Kommission abweichenden Fassung angenommen; er kam am 12. November 1904 vor die Kammer, die ihn abermals der Arbeitskommission überwies. Die Kommission schlug in ihrem, am 21. April 1905 erstatteten Berichte Zustimmung zu den Beschlüssen des Senats vor und in der Sitzung vom 27. Juni 1905 folgte die Kammer dem Vorschlage der Kommission. Damit war das Gesetz zustande gekommen und wurde im Journal Officiel vom 2. Juli 1905 als Gesetz vom 29. Juni 1905 promulgiert [1]).

Um die Tragweite des neuen Gesetzes zu erfassen, wird es notwendig sein, die tatsächliche Gestaltung der Arbeitsdauer vor Erlass des Gesetzes darzustellen. Wir beachten dabei nur die Arbeitsdauer in Brennmaterialgruben (mines de combustibles), da das Gesetz sich nur auf diese erstreckt und entnehmen die Angaben der Beilage zum Berichte der Kammerkommission (Drucks. No. 2827 ex 1901).

---

1) Wortlaut des Gesetzes s. Bull., Bd. IV, S. 202; vgl. auch Bull., Bd. IV, S. 91 sub 13, S. 97 sub 71 und S. 241 sub 102.

Es hatten in den französischen Kohlenbergwerken im Jahre 1900/01 eine Arbeitsdauer (Präsenzdauer) von:

$7^3/_4$	Stunden	102	Arbeiter	10	Stunden	11 214	Arbeiter
8	„	961	„	$10^1/_4$	„	3 861	„
$8^1/_4$	„	1 581	„	$10^1/_2$	„	3 548	„
$8^1/_2$	„	4 369	„	$10^3/_4$	„	1 309	„
$8^3/_4$	„	7 321	„	11	„	2 289	„
9	„	26 687	„	$11^1/_4$	„	1 038	„
$9^1/_4$	„	16 792	„	$11^1/_2$	„	911	„
$9^1/_2$	„	24 310	„	$11^3/_4$	„	32	„
$9^3/_4$	„	2 892	„	12	„	1 951	„

Es hatten demnach eine Arbeitszeit:

Stunden	Arbeiter	in Prozenten
bis 8	1 063	0,95
von 8 — $8^1/_2$	5 950	5,35
„ $8^1/_2$ — 9	34 008	30,59
„ 9 — $9^1/_2$	41 102	36,97
„ $9^1/_2$ —10	14 106	12,68
„ 10 —11	11 007	9,90
über 11	3 932	3,53

Die durchschnittliche Präsenzdauer aller Arbeiter betrug 9,27 Stunden.

Das Gesetz vom 29. Juni 1905 bestimmt im Art. 1, dass 6 Monate nach der Promulgation des Gesetzes die tägliche Arbeitsdauer der unter Tage beim Abbau im Kohlenbergbau beschäftigten Arbeiter 9 Stunden nicht übersteigen darf, nach Ablauf von 2 Jahren $8^1/_2$ und nach weiteren 2 Jahren 8 Stunden. Diese Dauer, in welche die durch Minenreglement vorgesehenen Pausen nicht einzurechnen sind, beginnt mit der Einfahrt der letzten Arbeiter in die Grube und endigt mit der Ankunft der ersten aufsteigenden Arbeiter über Tage. Bei Bergwerken mit Galerieneingang beginnt die Arbeitszeit mit der Ankunft an der Sohle der Zugangslinie und endigt mit der Wiederankunft an demselben Punkte.

Das Gesetz sieht zwei Arten von Ausnahmen von dem Grundsatze der Achtstundenschicht vor: dauernde und vorübergehende.

Dauernde Ausnahmen werden vom Minister der öffentlichen Arbeiten auf Grund eines Gutachtens der Bergbau-Generalräte festgesetzt; Voraussetzung für die Erteilung dauernder Ausnahmen ist eine Gefährdung der Fortsetzung des Betriebes durch Gründe technischer oder ökonomischer Natur, die durch die Gewährung der Ausnahme beseitigt werden kann.

Zur Erteilung der vorübergehenden Ausnahmen, deren Dauer zwei Monate nicht übersteigen darf, ist der Chefingenieur des Bergamtsbezirkes berechtigt. Die Voraussetzungen für die Erteilung solcher Ausnahmen zerfallen in zwei Gruppen, von welchen die eine Gründe technischer, die andere Gründe ökonomischer Natur umfasst. Zur ersten Gruppe gehört die infolge von Unfällen oder im Interesse der Sicherheit eingetretene Notwendigkeit einer Verlängerung der Schichtdauer; bei Erteilung der Ausnahmen dieser Art sollen die Delegierten zur Sicherheit der Bergarbeiter vernommen werden. Zur zweiten Gruppe gehören die beiden folgenden Voraussetzungen: gelegentlich eintretende Dringlichkeit (nécessité occasionnelle), oder das Vorliegen von Vereinbarungen zwischen den Arbeitern

und dem Betriebsunternehmer zur Aufrechterhaltung bestimmter lokaler Bräuche.

Was die letztgenannte, durch den Senat ins Gesetz eingeführte Art von Ausnahmen betrifft, so bemerkt hierzu der Bericht der Senatskommission wie folgt: „Diese Bestimmung betrifft speziell die in den Bergwerken des Nordens und des Pas-de-Calais in der zweiten Hälfte des Monats November gebräuchlichen langen Schichten („longues coupes“), deren Beibehaltung die Arbeiter im Einvernehmen mit den Unternehmern verlangen. Dieser Brauch erlaubt den Arbeitern, im Laufe dieses, der Arbeitsruhe aus Anlass des St. Barbara-Festes vorausgehenden halben Monats 2—3 Stunden täglich länger zu arbeiten, um so für die mit diesem Feste verbundenen höheren Ausgaben gerüstet zu sein.“

Uebertretungen des Gesetzes werden im ersten Uebertretungsfalle durch das Polizeigericht mit einer Busse von 5—15 frs., im Wiederholungsfalle durch das Strafgericht mit einer Busse von 16—100 frs. für jeden den Bestimmungen des Gesetzes entgegen beschäftigten Arbeiter geahndet, doch darf der Gesamtbetrag der Busse im ersten Falle 500 frs., im letzteren 2000 frs. nicht übersteigen.

2. Chemische und gesundheitsgefährliche Industrie (darunter auch: Bleihütten und Malergewerbe). Im Deutschen Reiche hat der Bundesrat auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung zwei Bekanntmachungen erlassen, von welchen die eine die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten, die andere die Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weissbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, betrifft.

Die erste, vom 16. Juni 1905 datierte Bekanntmachung (Bull., Bd. IV, S. 178) enthält werkstatthygienische Bestimmungen allgemeiner Natur (§§ 1—5) und solche spezieller Natur für die Betriebsabteilungen, in denen Bleifarben hergestellt werden (§§ 6 und 7) und für die Zinkschaumdestillationsanlagen (§§ 8—10). Neben diesen werkstatthygienischen Anordnungen enthält die Bekanntmachung Anordnungen hinsichtlich der Arbeiterhygiene, so über Arbeitskleider, Waschgelegenheit u. dgl. (§§ 14—17) und Bestimmungen über die ärztliche Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter (§§ 18 und 19). — Die Bekanntmachung verbietet die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Räumen, in denen Bleierze geröstet, gesintert oder geschmolzen, Werkblei gewonnen und weiter verarbeitet, Reichblei abgetrieben, Glätte, Mennige oder andere oxydische Bleiverbindungen hergestellt, gemahlen, gesiebt, gelagert oder verpackt werden oder Zinkschaum abdestilliert wird in Flugstaubkammern und Flugstaubkanälen und beim Transport des Flugstaubes (§ 11). Die Anstellung erwachsener männlicher Arbeiter zu Arbeiten in solchen Räumen darf nur auf Grund eines Zeugnisses eines von der höheren Verwaltungsbehörde hierzu ermächtigten Arztes erfolgen (§ 12). Die Arbeitsdauer der bei der Bedienung der Schachtöfen, im Innern kaltgestellter Oefen oder beim Ausräumen von Flugstaubkammern und Flugstaubkanälen, welche nassen Flugstaub enthalten, beschäftigten Arbeiter limitiert (§ 13) die Bekanntmachung mit 8 Stunden täglich. Hinsichtlich der Ausräumungsarbeiten in Flugstaubkammern und Flugstaubkanälen, die trockenen Flugstaub enthalten, bestimmt die Bekannt-

machung, dass Arbeiter, bei einem Maximalarbeitstag von 8 Stunden täglich, bei diesen Arbeiten nur 4 Stunden beschäftigt werden dürfen. Die übrigen Arbeiter, deren Arbeitsdauer nicht auf 8 Stunden täglich beschränkt ist, und die in Arbeitsräumen, in denen die Beschäftigung von Arbeiterinnen und Jugendlichen verboten ist, beschäftigt sind, dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich, ausschliesslich der Pausen, beschäftigt werden. — Die Bekanntmachung, deren §§ 20—22 die Ausführungs- und Kontrollbestimmungen enthalten, tritt mit dem 1. Januar 1906 mit der Massgabe in Kraft, dass für die zur Ausführung der Bekanntmachung erforderlichen baulichen Veränderungen bereits bestehender Betriebe von der höheren Verwaltungsbehörde die Frist bis zum 1. Januar 1908 verlängert werden kann.

Die zweite der beiden Bekanntmachungen, die zum Schutze der Arbeiter in Betrieben, in welchen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weissbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, ist vom 27. Juni 1905 datiert (Bull., Bd. IV, S. 182). Sie enthält in den §§ 1—6 Bestimmungen, die auf alle Arbeiter anwendbar sind, die in irgend einem Gewerbebetriebe, sei dies nun ein Betrieb des Maler- und Anstreicher- etc. Gewerbes, sei es nun ein anderer Betrieb, bei Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weissbinder- oder Lackiererarbeiten verwendet werden und dabei mit Bleifarben oder deren Gemischen in Berührung kommen; darüber hinaus enthalten die §§ 8—11 Bestimmungen, die — neben den vorgenannten — auf die in einer Fabrik oder auf einer Werft solchergestalt beschäftigten Arbeiter in Anwendung zu bringen sind. Diese Vorschriften sind durchwegs bestimmter Natur und teils werkstatthygienischen, teils arbeiterhygienischen Inhaltes, und ihre Durchführung soll teils durch die Kontrolle der Gewerbeaufsichtsbeamten, teils — in Fabriken und auf Werften — darüber hinaus durch eine ständige ärztliche Kontrolle gesichert werden. Der Bekanntmachung ist ein „Blei-Merkblatt“ angefügt, in welchem in knapper und leicht verständlicher Weise die Ursachen der Bleivergiftung, deren Symptome und deren Verhütung dargestellt werden.

Zu der letzten der beiden vorbehandelten Bekanntmachungen des Bundesrats hat der preussische Minister für Handel und Gewerbe unter dem 15. Juli 1905 eine Vollziehungsanweisung erlassen (Bull., Bd. IV, S. 191).

Am 13. Mai 1905 wurde auch in Belgien ein, dieselben Zwecke wie die deutsche Verordnung, verfolgendes Reglement erlassen (Bull., Bd. IV, S. 198). Während aber die deutsche Bekanntmachung ausnahmslos alle Arbeiten treffen will, bei welchen Arbeiter durch Benutzung von Bleifarben der Gefahr einer Bleivergiftung ausgesetzt sind, beschränkt sich das belgische Reglement auf die Regelung des Gebrauches von Bleiweiss bei Malerarbeiten im Baugewerbe.

Im übrigen entsprechen die Bestimmungen des belgischen Reglements nach der technischen Seite hin ziemlich genau denen der deutschen Bekanntmachung. Sie enthalten das Verbot jeder bleistaubentwickelnden Art des Knetens von Bleiweiss, Vorschriften über die Reinhaltung des Bodens und der Wände der Arbeitsräume, Bestimmungen zur Verhinderung des Beschmutzens der Hände bei den Manipulationen mit Bleifarben, das Verbot des trockenen Abkratzens oder Abbimsens der Bleifarbenanstriche, Bestimmungen über die Kleidung und Kopfbedeckung der zu

schützenden Arbeiter und über die ihnen zu sichernde Möglichkeit des Waschens des Gesichtes und der Hände wie auch des Spülens des Mundes auf den Bauplätzen wie in den Werkstätten, Bestimmungen über die Aufbewahrung der Speisen und deren Genuss während der Arbeitszeit, das Verbot des Genusses von Branntwein während der Arbeitszeit, Bestimmungen über den zeitweiligen oder definitiven Ausschluss von bleikranken Arbeitern und über die ärztliche Untersuchung der der Bleivergiftungsgefahr ausgesetzten Arbeiter.

Zur Ausführung dieses Reglements sind am 1. August zwei Ministerialerlasse erflossen (Bull., Bd. IV, S. 201), von welchen der eine die Form des zu führenden Kontrollregisters, der andere die Höhe der Honorare der auf Grund des Reglements die Kontrolle ausübenden Aerzte regelt.

In Belgien bestimmt ein königl. Erlass vom 4. Juli 1905 (Bull., Bd. IV, S. 200) die Einreihung der Fabrikation und der Lagerung verderblicher Gase, und ein königl. Erlass vom 8. Juli 1905 (Bull., Bd. IV, S. 200) jene der Betriebe, in welchen Nikotin aus Tabak gepresst wird, in das Verzeichnis der gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betriebe.

Im Oktober 1903 erliess das britische Home Office ein Rundschreiben (Bull., Bd. II, S. 519), in dem es auf die Gefahren aufmerksam machte, denen Personen bei der Destillation von Teer zur Herstellung von Naphta, Brennöl, Kreosot und Pech ausgesetzt sind. Zugleich schlug es eine Reihe von Vorsichtsmassnahmen vor, die durch eine Verordnung vom Dezember 1904 (Bull., Bd. IV, S. 227) zu obligatorischen Vorschriften geworden sind, mit der einzigen Abänderung, dass an Stelle des Abs. 5 des erwähnten Rundschreibens eine der Sicherheit der Arbeiter dienende Vorschrift tritt.

Art. 9 Abs. a des schweizerischen Gesetzes vom 2. November 1898, betr. die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen, setzt eine Busse von 100—1000 frs. fest auf alle Fälle der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Art. 1 Abs. 2, Art. 2 u. 4 des Gesetzes (Verbot der Herstellung von Zündhölzchen in nicht ausschliesslich hierfür bestimmten Räumen, Verbot der Herstellung von Zündhölzchen ohne Bewilligung der Kantonsregierung, Verbot der Fabrikation, der Ein- und Ausfuhr und des Verkaufes von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor). Das Bussenminimum von 100 frs. erwies sich in einer verhältnismässig grossen Anzahl von Fällen, insbesondere bei leichteren Fällen der Einfuhr und des Verkaufes, als zu hoch; in zahlreichen Fällen wurde die vom Richter wegen solcher Vergehen angesetzte Busse von 100 frs. auf Ansuchen des Schuldigen von der Bundesversammlung im Gnadenwege reduziert.

Durch Novelle vom 1. Juli 1905 (Bull., Bd. IV, S. 230) hat der vorerwähnte Art. 9 Abs. a des Gesetzes einen Zusatz erhalten, durch welchen dem Richter die Kompetenz erteilt wurde, in Fällen geringfügiger Art bei Bestrafung von Einfuhr oder Verkauf von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor Bussen von weniger als 100 frs. zu verhängen.

3. Textilindustrie. In Belgien ist unter dem 16. Juli 1905 ein kgl. Erlass erflossen (Bull., Bd. IV, S. 200), der Bestimmungen über die Anwendung des Gesetzes vom 30. Juli 1901, betr. die Arbeitsmasse auf die Webereiindustrie (Bull., Bd. I, S. 5 und 11), enthält.

Eine ungarische Ministerialverordnung vom 18. Mai 1905 (Bull., Bd. IV, S. 227) enthält technische und hygienische Vorschriften zum Schutze der Gesundheit von Arbeitern, die bei der Bearbeitung von Tierhaaren beschäftigt werden.

4. Handelsgewerbe. Durch Gesetz vom 25. Juni 1905 (Bull., Bd. IV, S. 193) wurde in Belgien die Gewährung von Sitzgelegenheit an die weiblichen Ladenangestellten angeordnet, und zwar sollen in allen Räumen kaufmännischer Betriebe, in welchen weibliches Personal arbeitet, ebenso viele Stühle sich befinden, als Frauen darin beschäftigt sind. Die Benutzung der Stühle soll den Angestellten während der Zeit, in der ihre Arbeitspflichten damit nicht im Widerspruch stehen, gestattet sein. Mit der Kontrolle der Durchführung des Gesetzes sind die Funktionäre der staatlichen Arbeitsinspektion betraut.

Die englische Gesetzgebung zum Schutze der Angestellten im Handelsgewerbe, die bisher, von den einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechtes und der Sonntagsruhegesetzgebung abgesehen, wesentlich nur aus dem Gesetze von 1892 (72-stundenwoche für Jugendliche unter 18 Jahren), den Gesetzen von 1892 und 1895 (Inspektion zur Kontrolle der Durchführung des Gesetzes von 1892) und dem Gesetze von 1894 (Sitzgelegenheit) bestand, hat durch das Gesetz vom 15. August 1904 (Bull., Bd. IV, S. 212), betr. den Frühladenschluss, eine bedeutungsvolle Erweiterung erfahren.

Das Gesetz, dessen Tragweite immerhin erst aus der Durchführung wird erkannt werden können, gibt den Lokalbehörden das Recht, Erlasse, die der Genehmigung der Zentralbehörde unterliegen, und die auf Antrag des Parlamentes vom Staatsrate aufgehoben werden können, auszufertigen, durch welche für das ganze Gebiet der Lokalbehörde, von der der Erlass ausgeht, oder für einen Teil desselben, für alle darin gelegenen Ladengeschäfte oder nur für bestimmte Branchen die Ladenschlusszeiten vorgeschrieben werden. Diese Ladenschlusszeit kann in keinem Falle vor 7 Uhr abends, an einem Tage in der Woche nicht vor 1 Uhr nachmittags liegen. Die vorgeschriebenen Ladenschlusszeiten sind auf die in der Anlage zum Gesetze einzeln aufgeführten Handelszweige nicht anwendbar.

5. Verkehrsgewerbe. Zur deutschen Seemannsordnung (Bull., Bd. I, S. 34 ff. und S. 361 ff.) sind vom Bundesrate zwei Ausführungsanweisungen erlassen worden. Die erste, datiert vom 2. Juli 1905 (Bull., Bd. IV, S. 185), enthält sanitäre und hygienische Vorschriften über die Logis-, Wasch- und Baderäume sowie die Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen, die zweite, datiert vom 3. Juli 1905 (Bull., Bd. IV, S. 185) regelt die Krankenfürsorge auf solchen Schiffen.

III. Arbeitsverwaltung.

Ein bayerischer Ministerialerlass vom 2. März 1905 (Bull., Bd. IV, S. 191) behandelt die Jahresberichte der bayerischen Fabrik- und Gewerbeinspektoren; der Erlass weist unter anderem die Inspektoren an, auf das Zustandekommen von Tarifvereinbarungen hinzuwirken, die sich „als eines der erfolgreichsten Mittel zur Besserung der Lohn- und Arbeits-

verhältnisse und der Herbeiführung des guten Einvernehmens zwischen Arbeitgeber und Arbeitern" erwiesen haben. Ausserdem wird die Aufmerksamkeit der Inspektoren auf einige weitere, mit den ihnen durch den § 139b der Gewerbeordnung zugewiesenen Aufgaben nicht unmittelbar zusammenhängende Gebiete gelenkt.

Durch Kreisschreiben vom 14. Juli 1905 (Bull., Bd. IV, S. 230) hat der schweizerische Bundesrat die Kantonsregierungen eingeladen, die vorbereitenden Arbeiten für die Durchführung des Bundesgesetzes über Samstagsarbeit in Fabriken (Bull., Bd. IV, S. 56) in Angriff zu nehmen und über die Ergebnisse der von ihnen zu veranstaltenden Erhebungen hinsichtlich der auf Grund der Art. 3 und 5 des Gesetzes zu gewährenden Ausnahmen Bericht zu erstatten.

IV. Gewerbegerichte und Einigungsämter.

Die französische Gewerbegerichtsbarkeit hat durch das Gesetz vom 15. Juli 1905, betr. die Zusammensetzung der Erkenntnissenate und die Organisation einer Appellationsinstanz der Gewerbegerichte (Bull., Bd. IV, S. 204), eine wesentliche Aenderung erfahren. Abgesehen von den hier nicht weiter zu besprechenden Aenderungen des Verfahrens und der Prozessordnung bestehen die beiden wichtigsten Abänderungen darin, dass erstens die Berufungssumme von 200 auf 300 frs. erhöht wurde und dass zweitens als Berufungsinstanz an Stelle der Handelsgerichte die Zivilgerichte getreten sind, gegen deren Rekursentscheidungen, in Fällen von Kompetenzüberschreitungen oder Gesetzesverletzungen, beim Kassationshofe Berufung eingelegt werden kann.

Zum Gewerbegerichtsgesetz des Kantons St. Gallen vom 27. Juni 1904 (Bull., Bd. IV, S. 234) ist unter dem 15. März 1905 (Bull., Bd. IV, S. 329) eine Ausführungsverordnung erlassen worden.

V. Enqueten.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat das deutsche Kaiserl. statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, beauftragt, unter Zuziehung des Beirats für Arbeiterstatistik Ermittlungen über die Dauer der täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen der in den Plättanstalten und in den nicht als Fabriken oder Werkstätten mit Motorbetrieb anzusehenden Waschanstalten beschäftigten Personen anzustellen.

Zur Bekämpfung der aus der Verwendung von Blei drohenden Gesundheitsgefahren hat der Staatssekretär des Innern die deutschen Bundesregierungen ersucht, durch die Gewerbeaufsichtsbeamten feststellen zu lassen, wie viel Bleierkrankungen der Arbeiter in Feilenhauereien infolge der Benutzung von Unterlagen aus Blei und Bleilegierungen beim Hauen und Feilen, sowie infolge des Anlassens und Härtens der letzteren in Bleibädern beobachtet worden sind. Gleichzeitig ist eine Aeusserung darüber erbeten worden, ob die Verwendung des Bleies und seiner Legierungen zu Unterlagen ganz oder teilweise verboten werden kann.

Der Staatssekretär des Innern hat die deutschen Bundesregierungen um Erhebungen über die Zahl der Trocken- und der Nassschleifereien, über die Zahl der in ihnen beschäftigten männlichen, weiblichen und

jugendlichen Schleifer und um Angaben über die Zahl der an Lungenleiden erkrankten Schleifer ersucht. Das Ergebniss dieser Erhebuugen soll den auf Grund des § 120e Abs. 1 der Gewerbeordnung zu erlassenden Arbeiterschutzvorschriften für die Arbeiter der Metallschleifereien zugrunde gelegt werden.

Durch einen vom 16. Juni 1905 datierten gemeinsamen Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe, des Ministers des Innern und des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (M.-Bl. d. H. u. G.-V., No. 14 ex 1905, S. 168) wurden die preussischen Regierungen beauftragt, Erhebungen darüber zu veranstalten, ob auf Grund der Vorschriften unter No. 20 ff. in der preussischen Ausführungsanweisung vom 30. November 1903 (Bull., Bd II, S. LXXXII und 901 ff.) zum Reichsgesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Bull., Bd. II, S. I ff. und 1 ff.) eine hinreichende Ueberwachung der Ausführung des Kinderschutzgesetzes hat erfolgen können, und Vorschläge zur verbesserten Ausgestaltung der Ueberwachung zu machen.

Im französischen Finanzgesetze vom 22. April 1905 wurde im Budget des Handelsministeriums eine Position von 110 000 frcs. eingesetzt unter dem Titel „Subventionen für unfreiwillige Arbeitslosigkeit“. Art. 55 desselben Gesetzes bestimmt hinsichtlich der Verwendung dieser Kredite, dass diese Subventionen an Arbeitslosenkassen auszubezahlen sind, dass die Art der Verteilung durch ein vom Handelsminister und vom Finanzminister gemeinsam zu erlassendes Dekret bestimmt werden soll, und dass der Handelsminister alljährlich dem Präsidenten der Republik einen im Journal officiel zu veröffentlichenden Bericht erstatten soll. — Zum Zwecke der Vorbereitung des vorerwähnten Dekrets hat der Handelsminister durch Erlass vom 20. Mai 1905 eine aus Beamten des Handels- und des Finanzministeriums und aus Verwaltern von Arbeitslosenkassen bestehende Kommission eingesetzt.

Bd. IV, No. 8, 9, 10. 1905.

Bulletin
des
Internationalen Arbeitsamtes.

Arbeiterschutz.

1. Internationaler Arbeiterschutz.

Im Laufe des Jahres 1905 wurden mit dem Grossherzogtum Luxemburg, dessen Unfallversicherungsgesetzgebung vom Jahre 1902 datiert (vergl. Bull., Bd. I, S. XX und 293 ff.), zwei internationale Verträge abgeschlossen, deren Gegenstand auf dem Gebiete des internationalen Versicherungsrechtes liegt. Es liegt demnach eine Fortsetzung der im Art. 1d des französisch-italienischen Arbeitsvertrages vom 15. April 1904 (Bull., Bd. III, S. IX ff. und 149 ff.) eingeleiteten Aktion zur Regelung der Stellung der Ausländer im System des Unfallversicherungsrechtes vor. Gegenkontrahent ist im ersten Falle Belgien, im zweiten das Deutsche Reich. Der belgisch-luxemburgische Vertrag ist vom 15. April 1905, der deutsch-luxemburgische vom 2. September 1905 datiert. Gemeinsam ist beiden Verträgen lediglich das Bestreben, den im Auslande beschäftigten Arbeitern die Vorteile der Unfallversicherung zu gewähren. Der Weg aber, der zu diesem Zwecke eingeschlagen wurde, ist in den beiden Verträgen verschieden. Diese Verschiedenheit besteht wesentlich darin, dass der belgisch-luxemburgische Vertrag auf alle in Belgien bezw. Luxemburg arbeitenden Angehörigen des anderen Vertragsstaates Anwendung findet, der deutsch-luxemburgische dagegen bloss auf Personen, welche in einem vorübergehend auf das Gebiet eines der beiden Vertragsstaaten übergreifenden Teile des im anderen Vertragsstaate befindlichen und dort versicherungspflichtigen Betriebes beschäftigt sind; ferner ist im belgisch-luxemburgischen Vertrage bei Unfällen von Angehörigen eines Vertragsstaates das Gesetz des Beschäftigungsortes, im deutsch-luxemburgischen Vertrage im gleichen Falle das Gesetz massgebend, dem der Hauptbetrieb untersteht.

Was die Einzelbestimmungen dieser Verträge betrifft, so stellt Art. 1 des belgisch-luxemburgischen Vertrages (Bull., Bd. IV, S. 305) den Grundsatz auf, dass die in einem der beiden vertragschliessenden Staaten unfallverletzten Angehörigen des anderen Staates dieselben Entschädigungen und Garantien geniessen sollen wie die Angehörigen des Staates, in welchem der Unfall erfolgte.

Art. 2 des Vertrages statuiert von diesem Grundsatze eine Ausnahme hinsichtlich solcher Arbeiter, die nur vorübergehend, d. h. höchstens 6 Monate, auf dem Territorium desjenigen Vertragsstaates beschäftigt sind, in welchem der Unfall eintrat und die im Dienste einer im zweiten Vertragsstaate domizilierten Unternehmung stehen. Bei Unfällen, die Arbeitern dieser Kategorie zustossen, soll das Gesetz des Staates massgebend

sein, in welchem die arbeitgebende Unternehmung domiziliert ist. Es sei an dieser Stelle schon bemerkt, dass die Fälle, die durch diese Ausnahmebestimmung des belgisch-luxemburgischen Vertrages geregelt werden, den Hauptgegenstand des deutsch-luxemburgischen Vertrages bilden.

Ausserdem sieht der belgisch-luxemburgische Vertrag zu Gunsten der unfallverletzten Angehörigen eines der beiden Vertragsstaaten dieselben Vergünstigungen hinsichtlich der Stempel- und Gerichtsgebühren vor, wie sie die Gesetzgebung des Landes, in welchem der Unfall eintrat, den eigenen Staatsangehörigen gewährt und statuiert bei derartigen Unfällen für die Behörden beider Länder die Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung.

Der deutsch-luxemburgische Vertrag vom 2. September 1905 (Bull., Bd. IV, S. 306) hat nicht, wie der belgisch-luxemburgische, den Zweck, den ständig in einem der beiden Vertragsstaaten lebenden Angehörigen des anderen Vertragsstaates die Vorteile der Unfallversicherung zuzusichern, sondern den Zweck, „die Anwendung der in Deutschland und in Luxemburg für andere als land- und forstwirtschaftliche Betriebe geltenden Unfallversicherungsgesetze für solche Betriebe, die aus dem einen Lande vorübergehend in das andere übergreifen, durch ein Abkommen zu regeln". Demgemäss bestimmt Art. 1 des Vertrages, dass Personen, welche in solchen Betrieben eines Vertragsstaates beschäftigt sind, auch für die Dauer einer den Zeitraum von 6 Monaten nicht übersteigenden Beschäftigung, auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates der Unfallversicherungsgesetzgebung des Staates, in welchem der Sitz des Hauptunternehmens gelegen ist, unterstehen. Entstehen Zweifel darüber, welche Gesetzgebung anzuwenden ist, so entscheidet, mangels einer Verständigung der Versicherungsträger oder der Entschädigungsberechtigten, die Behörde des Staates, in welchem die in Frage stehenden Betriebstätigkeiten ausgeführt werden, und zwar im Deutschen Reiche das Reichsversicherungsamt, in Luxemburg die Regierung.

Wie im belgisch-luxemburgischen, so gewährleisten sich auch im deutsch-luxemburgischen Vertrage die beiden vertragschliessenden Staaten die gegenseitige Rechtshilfe durch die zuständigen Organe und Behörden bei der Durchführung der Unfallversicherung, insbesondere bei der Feststellung solcher Betriebsunfälle, welche der inländischen Unfallversicherung unterliegen, aber im Gebiete des anderen Staates sich ereignen.

Der belgisch-luxemburgische Vertrag tritt 10 Tage nach den in beiden Ländern in vorgeschriebenen Formen erfolgten Publikation in Kraft und verbleibt in Kraft bis nach Ablauf eines Jahres vom Tage seiner Kündigung durch einen der vertragschliessenden Teile. Der deutsch-luxemburgische Vertrag trat mit dem 1. Oktober 1905 in Kraft und kann beiderseits am 1. Januar eines jeden Jahres auf den 1. Januar des folgenden Jahres gekündigt werden.

2. Nationaler Arbeiterschutz.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Fabrik- und Werkstättengesetze. In Neubraunschweig wurde unter dem 8. April 1905 ein Gesetz über die Arbeit in Fabriken erlassen (Bull., Bd. IV, S. 354). Das Gesetz regelt: 1) die Einrichtung und den Betrieb der Fabriken, und die zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der in Fabriken beschäftigten Personen erforderlichen Ein-

richtungen; 2) das Zulassungsalter und die Dauer der Beschäftigung der Jugendlichen und der Arbeiterinnen; 3) die Inspektion der Fabriken.

Das Zulassungsalter wurde mit 14 Jahren festgesetzt. Männliche Jugendliche im Alter von 14—16 Jahren und weibliche Jugendliche im Alter von 14—18 Jahren dürfen in Betrieben, die vom Staatsrat als gefährlich oder ungesund bezeichnet wurden, nicht beschäftigt werden. In den sonstigen Betrieben ist die Beschäftigung dieser Arbeiterkategorien zulässig, doch gelten für die weiblichen Jugendlichen, wie auch allgemein für erwachsene Frauen, die nachfolgenden Regeln: a) die Arbeitsdauer darf täglich nicht mehr als 10 und wöchentlich nicht mehr als 60 Stunden dauern; b) die Arbeitszeit soll durch eine mindestens 1stündige Mittagspause unterbrochen werden; c) falls die Arbeitszeit über 7 Uhr abends hinausreicht, soll den weiblichen Jugendlichen und den Arbeiterinnen zwischen 5 und 8 Uhr abends eine Pause von mindestens 45 Minuten gewährt werden.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen dürfen in besonderen, im Gesetze (§ 7) bezeichneten Fällen von Inspektoren bewilligt werden, doch darf: 1) die Ausnahmebewilligung sich nicht auf länger als 36 Tage innerhalb 12 Monaten erstrecken, wobei jeder Tag, an welchem auch nur ein Mädchen oder Frau entgegen den gesetzlichen Bestimmungen beschäftigt wird, zu zählen ist; 2) die Ausnahmebewilligung darf keinesfalls die Beschäftigung, sei es jugendlicher, sei es erwachsener Arbeiterinnen, nach $10^1/_2$ Uhr abends oder vor 6 Uhr morgens ermöglichen; 3) auch während der Frist, für welche die Ausnahmebewilligung erteilt würde, darf die Arbeitsdauer der Mädchen und Frauen $13^1/_2$ Stunden täglich und 81 Stunden wöchentlich nicht übersteigen. Ueber die Ausnützung der erteilten Ausnahmebewilligungen sind Spezialregister zu führen.

Die §§ 10—20 des Gesetzes enthalten die Bestimmungen über den Betrieb der Fabriken, die Unfallversicherungsvorschriften und das Verfahren bei Unfällen. Diese Bestimmungen sind nach § 21 des Gesetzes auf Heimarbeitsstätten nicht anwendbar, immerhin aber nur dann nicht, wenn diese Heimarbeitsstätten nicht Fabriken im Sinne des Gesetzes sind, d. h. wenn nicht mehr als 10 Personen darin beschäftigt werden, wenn es sich, auch bei einer geringeren Anzahl der beschäftigten Personen, nicht um Backhäuser oder Wäschereien handelt, und wenn keine durch mechanische Kraft betriebenen Maschinen verwendet werden.

Die §§ 23 ff. behandeln die Durchführung des Gesetzes, die Anstellung männlicher und weiblicher Inspektoren und die Kompetenzen des Inspektionspersonals.

Eine Novelle zum Fabrikgesetz von Ontario vom 26. April 1904 (Bull., Bd. IV, S. 639) enthält bestimmte Bestimmungen betriebshygienischer Natur und Unfallverhütungsvorschriften.

Das Westaustralische Fabrikgesetz vom Januar 1904 (vergl. Bull., Bd. III, S. 174 ff.) hat durch ein Abänderungsgesetz vom 24. Dezember 1904 (Bull., Bd. IV, S. 363) unwesentliche Aenderungen erfahren. Abs. 6 des § 27 des Hauptgesetzes gibt dem Inspektor das Recht, mit Genehmigung des Ministers für eine Fabrik oder Werkstatt den Luft- oder Flächenraum festzusetzen, der auf eine dort beschäftigte Person entfallen soll. Ein solcher Raum darf nicht kleiner sein, als im Verordnungswege vorgeschrieben wird, und nicht grösser als der Raum in Schulen gemäss dem Erziehungsgesetz. Das neue Gesetz überlässt die Festsetzung der unteren Grenze nicht mehr dem Verordnungswege, sondern setzt sie

auf 350 Kubikfuss pro Person fest und hebt die obere Grenze auf. Der Minister kann nötigenfalls einer Fabrik oder Werkstatt die Beobachtung des Abs. 6 erlassen.

2. Kinderschutz. § 4 des englischen Kinderbeschäftigungsgesetzes von 1903 schreibt vor, dass die Veröffentlichung der Ergänzungsbestimmungen in der vom Staatssekretär vorgeschriebenen Form erfolgen solle. Demgemäss erliess der Staatssekretär für Schottland am 24. März 1905 einen Erlass (Bull., Bd. IV, S. 351), der bestimmt, dass 1) jede Ergänzungsbestimmung wenigstens 2mal in 2 Zeitungen des betroffenen Bezirks veröffentlicht werden solle, 2) eine Bekanntmachung jeder Ergänzungsbestimmung an Strassen und Plätzen, wo sie von den betroffenen Personen leicht gesehen werden kann, anzuschlagen ist, 3) Ergänzungsbestimmungen, die auf einen besonderen Beruf Anwendung finden, allen Angehörigen dieses Berufes zuzustellen sind und 4) dass jede solche Ankündigung oder Bekanntmachung alle Bestimmungen der Ergänzungsbestimmung enthalten und hervorheben soll, dass schriftliche Einwände betroffener Personen dem Staatssekretär für Schottland eingereicht werden können.

3. Sonntagsruhe. Das argentinische Sonntagsruhegesetz vom 31. August 1905 stellt als Grundsatz die Bestimmung auf, es sei in der Hauptstadt der Republik am Sonntag verboten: a) die Ausübung jeder körperlichen Arbeit für fremde Rechnung; b) die öffentliche Ausübung körperlicher Arbeit auf eigene Rechnung. Als körperliche Arbeit wird die Arbeit in Fabriken, Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Schankwirtschaften bezeichnet.

Von diesem Grundsatze lässt das Gesetz Ausnahmen zu: a) für ununterbrochene Betriebe; b) für Arbeiten, deren Unterlassung einen grossen Schaden für das öffentliche Interesse oder für die Industrie selbst mit sich bringen würde; c) für Reparaturen und Reinigungsarbeiten zur Sicherung des Betriebes während der Woche; d) für dringende Arbeiten, die entweder durch drohenden Schaden bezw. Naturereignisse eingetreten sind, oder mit „vorübergehenden Umständen“ zusammenhängen, „aus deren Eintreffen Nutzen gezogen werden muss“.

Diese Ausnahmen finden auf Frauen und Jugendliche im Alter unter 16 Jahren keine Anwendung.

Das österreichische Sonntagsruhegesetz vom 16. Januar 1895 wurde durch eine Novelle vom 18. Juli 1905 (Bull., Bd. IV, S. 311) ergänzt und teilweise abgeändert.

Die Aenderungen und Ergänzungen bestehen im wesentlichen in folgenden Punkten:

a) Kampagnebetrieben kann für die ganze Dauer der Kampagne die Sonntagsarbeit gestattet werden;

b) Bei der von der politischen Landesbehörde im Auftrage des Ministeriums für einzelne Gemeinden und Orte verschiedenartig erfolgenden Feststellung der Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsarbeit hinsichtlich solcher Gewerbe, deren Ausübung an Sonntagen zur Befriedigung der täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung notwendig ist, sollen künftighin, neben den beteiligten Gemeinden und Genossenschaften, auch die Ausschüsse der Gehilfenversammlungen angehört werden.

c) im Handelsgewerbe wurde die Maximaldauer der zulässigen Sonntagsarbeit von 6 auf 4 Stunden reduziert und gleichzeitig den politischen Landes-

behörden das Recht zugestanden, die Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe nicht allein unter diese Maximaldauer herabzusetzen, sondern sie auch, je nach der Art der örtlichen Verhältnisse, für das ganze Jahr oder bestimmte Zeitabschnitte des Jahres völlig auszuschliessen; die Regelung der Sonntagsarbeit kann für verschiedene Zweige des Handels, für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile verschieden erfolgen; die politischen Landesbehörden sind verpflichtet, neben den Gemeinden und Genossenschaften künftighin auch die Handels- und Gewerbekammern, sowie die Ausschüsse der Gehilfenversammlung vor der Regelung der Sonntagsarbeit anzuhören; diese Einvernahme des Ausschusses der Gehilfenversammlung soll künftighin auch vor der Bewilligung einer Verlängerung der Dauer der Sonntagsarbeit an Sonntagen, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern (Weihnachtszeit, Festtage der Landespatrone etc.) stattfinden. Die Verlängerung der Dauer der Arbeit an solchen Sonntagen, aber, die bisher bis zum Maximum von 10 Stunden zulässig war, soll künftighin nur bis zum Maximum von 8 Stunden gestattet werden; die gleiche Reduktion von 10 auf 8 Stunden, unter gleichzeitiger Anordnung der Anhörung des Ausschusses der Gehilfenversammlung, sieht die Novelle hinsichtlich der Ausnahmen vor, die von den politischen Landesbehörden „in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse" erteilt werden (Wallfahrtsorte, Bahnhöfe etc.); endlich wurde durch die Novelle die bisher bis zu 8 Stunden zulässige Sonntagsarbeit in kaufmännischen Betrieben an Orten mit weniger als 6000 Einwohnern, welche von der Bevölkerung der Umgebung an Sonntagen behufs Deckung ihrer Bedürfnisse aufgesucht werden, auf 6 Stunden reduziert.

d) Darüber hinaus hat die Novelle an 4 Punkten die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe einer neuen Regelung unterworfen: vorerst durch die Bestimmung, dass, wenn mit einem Handelsgewerbe in gemeinsamer Betriebsstätte noch ein anderes, einer abweichenden Sonntagsruheregelung unterworfenes Gewerbe betrieben wird, ohne dass eine strenge räumliche Scheidung der einzelnen Gewerbe möglich wäre, dann auf den gesamten Betrieb die strengere Ruhevorschrift anzuwenden ist; sodann durch die Bestimmung, dass die Kontor- und Bureauarbeit an Sonntagen für höchstens 2 Vormittagsstunden gestattet werden darf, und zwar nur unter der Bedingung, dass den dergestalt am Sonntag beschäftigten Angestellten jeder zweite Sonntag ganz freigegeben wird; drittens durch die Bestimmung, dass die politischen Behörden das Maximum der Sonntagsarbeit in Kontoren und Bureaus nicht allein unter 2 Stunden herabsetzen, sondern auch, sei es für das ganze Jahr oder für bestimmte Jahresabschnitte, völlig ausschliessen dürfen; viertens endlich durch die das Handelsgewerbe betreffende anderweitige Regelung der Ersatzruhezeiten: während nämlich das Gesetz bisher die völlige Freigabe jedes zweiten Sonntags nur hinsichtlich derjenigen Angestellten gebot, die am Sonntag über 12 Uhr mittags beschäftigt wurden, verfügt die Novelle die Freigabe jedes zweiten Sonntags an alle Angestellte, die an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigt werden, und bestimmt, dass im Falle der Unmöglichkeit der Durchführung dieser Regelung an Stelle des Sonntags ein halber Wochentag als Ruhetag zu treten hat.

e) Ein neuer Art. XIIb stellt den Grundsatz auf, dass die durch das Gesetz bezw. durch die auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen geschaffene Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auch auf den Hausierhandel in Anwendung zu bringen ist.

Auf Grund der vorstehend behandelten Novelle zum Sonntagsruhegesetz hat die niederösterreichische Statthalterei in einer vom 22. Oktober 1905 datierten Kundmachung (Bull., Bd. IV, S. 313) neue Vollziehungsvorschriften über die Durchführung der Sonntagsruhe in den niederösterreichischen Gewerbebetrieben erlassen.

Ebenso ist zum spanischen Sonntagsruhegesetz vom 1. März 1904 (Bull., Bd. III, S. XX und 167) am 19. August 1904 eine Vollziehungsverordnung erflossen.

Im Kanton Basel-Stadt wurde zum Sonntagsruhegesetz vom 13. April 1893 eine Vollziehungsverordnung vom 30. September 1905 erlassen (Bull., Bd. IV, S. 376). Sie gestattet, in photographischen Ateliers an Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen in der Zeit von $10^1/_2$ Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags Aufnahmen zu machen, und zu diesem Zwecke einen Angestellten im Laboratorium zu beschäftigen. Innerhalb dieser Zeit ist aber das Retouchieren, Kopieren und Ausrüsten der Bilder ausgeschlossen und den an Sonntagen bezw. öffentlichen Ruhetagen beschäftigten Angestellten müssen je am zweiten Sonntag 24 unmittelbar aufeinanderfolgende Stunden freigegeben werden.

4. Heimarbeit. Eine Verordnung des englischen Staatssekretärs des Innern vom 15. August 1905 (Bull., Bd. IV, S. 351) enthält: 1) ein Verzeichnis derjenigen Erwerbszweige, in welchen Heimarbeiterlisten im Sinne des Art. 107 des Fabrik- und Werkstättengesetzes zu führen sind; 2) ein Verzeichnis derjenigen Gewerbezweige, in welchen auf Grund des Art. 108 des erwähnten Gesetzes, die Beschäftigung der Heimarbeiter in ungesunden Räumlichkeiten verboten ist; 3) ein Verzeichnis derjenigen Gewerbezweige, in welchen auf Grund des Art. 110 des erwähnten Gesetzes, Heimarbeit an Plätzen, an welchen ansteckende Krankheiten herrschen, nicht ausgeführt werden darf; 4) ein neues Formular für die Führung der Heimarbeiterliste in einer Reihe einzeln namhaft gemachter Gewerbezweige.

5. Lohnschutz. Ein Gesetz vom 7. April 1905 (Bull., Bd. IV, S. 354) gibt Arbeitern in Neu-Schottland ein Retentionsrecht für geschuldete Löhne bis zu 2 Monaten auf das Eigentum der Schuldnerfirma. Solche Lohnforderungen müssen vor allen anderen Forderungen, unabhängig vom Datum dieser anderen Forderungen, befriedigt werden. Die Registrierung der Lohnansprüche und das Verfahren und deren Eintreibung ist vorgesehen.

6. Einwanderung. Der Erlass des britischen Fremdengesetzes vom 11. August 1905 (Bull., Bd. IV, S. 221) ist auf die Bemühungen zurückzuführen, die seit 1863 abgeschafften Einschränkungen der Einwanderung in England nach amerikanischem Vorbilde zu erneuern. Den Anlass gab das Einströmen russischer Juden seit 1881, insbesondere in einzelne Stadtteile Londons. Ein Ausschuss der Gemeinen, der im Jahre 1888 hierüber beriet, verhielt sich gegen gesetzgeberische Eingriffe ablehnend. Im Jahre 1902 beantragte der Abgeordnete von Stepney, Major Evans-Gordon, die Regierung dringlich aufzufordern, Schutzmassregeln gegen die freie Einwanderung zu treffen. Es wurde eine Royal Commission on Alien Immigration eingesetzt, die in 49 Sitzungen 175 Zeugen vernahm. Ihre Berichte, darunter Spezialberichte über die Ursachen der Auswanderung in Russland und Polen, sind in 3 Bänden niedergelegt. Die Kommission hatte zu ergründen, ob es richtig sei, dass viele fremde Einwanderer in Armut, Schmutz und

ohne ärztliche Untersuchung landen, und ansteckende Krankheiten verbreiten; dass eine relative höhere Quote von ihnen als unter den Ansässigen der Welt der Verbrechen, des Anarchismus, der Prostitution angehöre oder übel beleumundet sei; dass sie die Armenlast steigern, sich nicht assimilieren, zur Mietssteigerung beitragen, einheimische Gewerbetreibende schädigen, den Lohn des inländischen ungelernten Arbeiters unterbieten und dort, wo sie massenhaft angesiedelt sind, die christliche Sonntagsfeier stören.

Es ergab sich, dass infolge der amerikanischen Einwanderungsgesetzgebung durch die Hamburg-Amerikanische Schiffahrtsgesellschaft eine eingehende ärztliche Untersuchung der Auswanderer in Hamburg stattfinde. Diese fehle für Auswanderer nach England. Diese kommen zumeist über Rotterdam, Bremen, Hamburg und Libau. Die englischen Zollbeamten erhalten wohl über den Bestimmungsort der Einwanderer Angaben, vermögen sie aber nicht zu kontrollieren. In Gravesend werde von den ärztlichen Inspektoren nur die Krankenliste verlangt, keine Untersuchung geführt. Bei der Ankunft besorgen Beamte des Jewish Shelter die Unterkunft, um gegen gewissenlose Agenten Schutz zu bieten; das jüdische Armenpflegeamt besorgt ihre Unterstützung. Ueber den Schmutz der Einwanderer klagt man nur insofern, als sie über Libau kommen.

Die Zunahme der Einwanderer im Vereinigten Königreiche liess sich nicht feststellen. Die Zunahme der Fremden von der Volkszählung von 1881 bis zu jener von 1901 betrug 111,5 Proz., jene der Gesamtbevölkerung 18,8 Proz. Doch beträgt auch 1901 das fremde Element kaum 0,7 Proz. der Bevölkerung. Es steigt nur in London auf 2,98 Proz., beträgt aber innerhalb Londons in Whitechapel 31,8, in St. George-in-the-East 28,8, in Stepney 18,2 Proz. Von den 286 925 Fremden des Jahres 1901 waren 95 245 Russen und Polen, 53 402 Deutsche, 29 180 Amerikaner, 24 684 Italiener, 22 406 Franzosen. Die Zahl der verurteilten Personen im Vereinigten Königreiche stieg von 1899 bis 1903 um 58 Proz.; die Quote der verurteilten Fremden stieg von 1,36 auf 1,98 Proz. Vom Hundert der in diesem Zeitraume verurteilten Fremden waren $23^1/_4$ Amerikaner, 19 Deutsche, 17 Russen und Polen, je 9 Italiener und Franzosen. Die Zunahme der Prostitution, des verbotenen Spieles, des Bankrotts wird für Teile des Ostendes hervorgehoben.

Hauptgewerbe der fremden gelernten Arbeiter sind: die Schneiderei, Schreinerei und Schuhmacherei. Die Fremden haben hier Artikel geschaffen, die früher importiert werden mussten. Eine Verdrängung der einheimischen durch die fremden Arbeiter war nicht nachzuweisen. Da aber jene Berufe Saisongewerbe sind, strömen arbeitslose Fremde stark in andere Berufe, insbesondere den Kleinhandel ab und erzeugen hier Missstimmung.

Die Ueberfüllung der Wohnungen, insbesondere in Stepney, rührt nicht allein von der Fremdenzuwanderung, sondern noch mehr von der Erweiterung der Industriebetriebe her, der eine Anzahl Wohnhäuser zum Opfer fiel. Tatsache ist, dass das Angeld, das von Mietern zur Sicherung einer Wohnung vorausbezahlt wird (Key-money), infolge der Konkurrenz der Fremden steigt.

Die Kommission schlug vor: die Errichtung eines besonderen Einwanderungsdepartementes; die Verpflichtung der Schiffer zur Abgabe getreuer Informationen an das Handelsamt; die Expatriierung von Fremden,

die 2 Jahre nach ihrer Ankunft als Verbrecher, Prostituierte, Zuhälter Uebelbeleumundete erkannt werden oder der Armenpflege zur Last fallen, ausser durch Krankheit (die Kosten der Abschiebung trüge der Schiffer, der die betreffenden Fremden nach England gebracht hätte); ärztliche Inspektion im Ankunftshafen. Sie schlug ferner vor, die Niederlassung in überfüllten Stadtbezirken zu verbieten und den Meldezwang für Fremde einzuführen. Endlich solle das Abschiebungsrecht dem englischen Strafrichter zuerkannt worden. In seinem Memorandum erklärt Sir Kenelm Digby nur den letzteren Vorschlag für ausführbar. Die Erfahrung der Vereinigten Staaten zeige, dass ihre Einwanderungsgesetze „den Beamten die Möglichlichkeit geben, auf mittellose Passagiere Erpressungen auszuüben, dagegen Hunderte vom Medizinalbeamten als erwerbsunfähig erklärte Einwanderer nicht auszuschliessen“ (S. 35). Der Vorschlag, von den Einwanderern Leumundszeugnisse ihrer Heimat zu verlangen, würde gerade solchen Leuten die Landung erleichtern, die solche Zeugnisse fälschen oder durch Bestechung sich zu verschaffen wissen (S. 46). Er schlägt eine staatliche Schiffsinspektion vor, welche die Zustände auf den Libauer Schiffen unmöglich machen sollte, lehnt aber die Abweisung wegen möglicher Armengenössigkeit und die proponierten Wohnverbote in überfüllten Vierteln als undurchführbar ab. Er sieht nur in der Verschärfung der Sanitätsgesetze (Wohnungsinspektion) eine wünschbare Massregel. Da die beklagten Uebelstände lokalen Charakters seien, lehne er auch die Schaffung eines Einwanderungsamtes als überflüssig ab.

Das vom 1. Januar 1906 in Wirksamkeit tretende Gesetz betrachtet als Einwanderer alle fremden Zwischendeckspassagiere, die nicht als „Kajütenpassagiere“ durch besondere Verordnung ausgenommen werden, mit Ausschluss des Schiffers und seiner Mannschaft. Es bezieht sich ferner nicht auf Durchfuhrpassagiere. Falls nicht durch Verordnung anders bestimmt wird, gilt ferner als Einwandererschiff ein solches, das mehr als 20 fremde Zwischendeckspassagiere nach dem Vereinigten Königreiche bringt (S. 8).

Solche Einwandererschiffe sollen nur in solchen Häfen landen dürfen, in welchen ein gesetzlich berufener Einwanderungsbeamter sich befindet, der mit einem Medizinalinspektor das Recht hat, vor der Landung die Einhändigung einer Fremdenliste und von jedem Passagier bei Strafe Auskunft zu verlangen. Die Zollbeamten und Hafensanitätsbehörden können als solche Einwanderungsbeamte bezeichnet werden. Es soll ferner in jedem dieser Häfen ein aus 3 Personen mit richterlicher, kaufmännischer oder administrativer Erfahrung bestehendes Hafeneinwanderungsamt eingesetzt werden. Verbietet der Hafenbeamte die Landung eines Fremden als „unerwünscht“, so kann der Schiffer an das Hafeneinwanderungsamt Berufung einlegen.

Einem Einwanderer kann als „unerwünscht“ die Landung verboten werden, wenn er

a) nicht nachweisen kann, dass sein Vermögen oder seine Lage ihm die Mittel zur anständigen Erhaltung seiner selbst und eventuell seiner Angehörigen gibt; oder

b) wenn er geistesschwach oder blödsinnig ist, oder wenn es infolge einer Krankheit oder Schwäche als wahrscheinlich erscheint, dass er der Armensteuer zu Lasten falle oder sonstwie der Oeffentlichkeit zum Schaden gereichen könnte; oder

c) wenn er in einem auswärtigen Staate, mit welchem dieser Staat in einem Auslieferungsvertrage steht, wegen eines Verbrechens verurteilt wurde, welches keinen politischen Charakter hat, und welches somit hinsichtlich jenes Landes ein Auslieferungsverbrechen im Sinne des Auslieferungsgesetzes von 1870 bildet; oder

d) wenn ein Verbannungserlass auf Grund dieses Gesetzes in seiner Sache erflossen ist.

Die Landungserlaubnis soll nicht vorenthalten werden, wenn der Einwanderer dem zuständigen Einwanderungsbeamten oder Einwanderungsamte nachweist, dass er seine Karte im Vereinigten Königreiche genommen hat und unmittelbar nach einem Aufenthalte von nicht weniger als 6 Monaten im Vereinigten Königreiche nach einem Staate fuhr, dass dort seine Zulassung ins Land ihm verweigert wurde, und er daraufhin direkt nach einem Hafen des Vereinigten Königreiches zurückkehrte, endlich soll die Landungserlaubnis nicht ausschliesslich wegen Mittellosigkeit einem Einwanderer verweigert werden, der dem zuständigen Einwanderungsbeamten oder Einwanderungsamte nachweist, dass er im Vereinigten Königreiche geboren und sein Vater britischer Untertan war.

Neben dem Landungsverbot gibt das neue Gesetz der Regierung auch das Ausweisungsrecht gegen unerwünschte Fremde. Dieses Recht wird erteilt:

1) auf Grund strafgerichtlicher Urteile (ausser auf Grund von Geldbussen) und polizeigerichtlicher Bestrafung als Prostituierte;

2) auf Grund gerichtlicher Mitteilung, dass ein seit einem Jahre gelandeter Fremder

I. 3 Monate seit Beginn des Verfahrens für diese Mitteilung eine Gemeindeunterstützung empfangen hat, deren Empfang mit dem Verluste des parlamentarischen Wahlrechts verbunden ist, oder herumstreifend und ohne sichtbare Subsistenzmittel vorgefunden wurde, oder in gesundheitswidrigen Verhältnissen infolge von Wohnungsüberfüllung gelebt hat; oder

II. nach dem Vereinigten Königreiche nach Erlass dieses Gesetzes einwanderte, nachdem er zuvor in einem fremden Lande, mit welchem dieses in einem Auslieferungsvertragsverhältnisse steht, wegen eines Verbrechens verurteilt wurde, das nicht den Charakter eines politischen Verbrechens hat, doch jenem Lande gegenüber ein Auslieferungsverbrechen im Sinne des Auslieferungsgesetzes von 1870 bedeutet.

Der Staat kann für die Ausweisungskosten von unerwünschten Einwanderern, gegen welche 6 Monate nach der letzten Landung ein Ausweisungsbefehl erging, an seinem Schiffer Regress nehmen und ihn zur freien Rückbeförderung verpflichten. Vergehungen der Kapitäne gegen das Gesetz werden mit Geldstrafe bis zu 100 £ gebüsst. Uebertretungen der Einwanderer fallen unter das Vagabundengesetz von 1824, falsche Angaben der Fremden können Kerkerstrafe bis zu drei Monaten mit harter Arbeit zur Folge haben.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Fischerei. In Neu-Schottland wurde am 7. April 1905 ein Gesetz (Bull., Bd. IV, S. 354) erlassen, das für den Fall, dass mindestens 15 Personen desselben Wohnortes ihre Absicht, sich zu einem Fischer-Gewerkverein zusammenzutun, kundgeben, Vorkehrungen für die Organisation solcher Fischervereine trifft. Die Aufgaben dieser Vereine sind:

a) Aufklärung über die Fortschritte der Fischgewinnung, -Verarbeitung und -Versendung; b) Mitteilung solcher Aufklärungen unter den einzelnen Vereinen; c) Gemeinsames Vorgehen bei allen Fischerei betreffenden Angelegenheiten; d) Besserung und Förderung des wirtschaftlichen, geistigen und sozialen Standes der Mitglieder. Die Vereine haben juristische Persönlichkeit; dem Provinzialsekretär sind Jahresberichte einzureichen.

2. Bergbau. In der kaiserlichen Verordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (Bull., Bd. IV, S. 308) kommen vom Gesichtspunkte des Arbeiterschutzes bezw. der Arbeiterfürsorge die nachfolgenden Bestimmungen in Betracht.

a) § 57 der Verordnung statuiert den Betriebszwang unter Androhung der Aufhebung des Bergwerkeigentums im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung;

b) § 60 der Verordnung legt dem den Bergwerksbetrieb nicht persönlich an Ort und Stelle leitenden und beaufsichtigenden Berwerkseigentümer die Verpflichtung auf, einen für die Erfüllung der dem Bergwerkseigentümer hinsichtlich des Bergwerksbetriebes obliegenden Verpflichtungen verantwortlichen Betriebsführer zu bestellen. Dieser Betriebsführer bedarf, falls es ein Eingeborener oder sonst ein Farbiger ist, der Bestätigung der Bergbehörde.

c) Die bergpolizeiliche Aufsicht, die nach § 87 der Verordnung von der Bergbehörde ausgeübt wird, erstreckt sich nach § 38 unter anderem auch auf die Sicherheit der Baue, auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Beamten und Arbeiter, und auf die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes in Betrieben.

Zum englischen Kohlengrubengesetz von 1887 wurde eine vom 4. August 1905 datierte Novelle erlassen (Bull., Bd. IV, S. 348), durch welche Abänderungen hinsichtlich der Wägekontrolle vorgenommen werden. Durch diese Novelle wird vorerst den Arbeitern das Recht erteilt, neben dem Wiegekontrolleur einen stellvertretenden Wiegekontrolleur zu wählen, und es wird sodann den Bergwerksverwaltungen die Pflicht auferlegt, für den Wiegekontrolleuer eine hinlänglich geräumige Wetterschutzstätte zu errichten und diese mit einem Tisch oder Pult zum Schreiben und einer genügenden Zahl von Gewichten zur Prüfung der Wage auszustatten. Ausserdem enthält die Novelle detaillierte Neuordnungen über das Verfahren bei der Wahl von Wiegekontrolleuren.

3. Textilindustrie. Eine Verordnung des englischen Staatssekretärs vom 17. Oktober 1905 (Bull., Bd. IV, S. 353) enthält Unfallverhütungsvorschriften für die Bedienung und den Betrieb der als „automatische Mules“ bekannten, beim Spinnprozess in Textilfabriken gebrauchten Maschinen.

4. Chemische und gesundheitsgefährliche Industrien. Drei belgische königl. Erlasse, alle vom 5. September 1905 datiert (Bull., Bd. IV, S. 319), behandeln die Einreihung der Glycerindestillierungsanlagen, der Grubenlampenstuben, sowie der sonstigen, mit Bergwerken, in welchen entzündbare Stoffe gehandhabt werden, verbundenen Räume und der Dynamorezeptoren in das Verzeichnis der gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betriebe.

5. Handelsgewerbe. Das westaustralische Frühladenschlussgesetz vom 19. Februar 1902 (Bull., Bd. I, S. LI und 537) wurde durch eine Novelle vom 24. Dezember 1904 (Bull., Bd. IV, S. 363) im wesent-

lichen dahin abgeändert, dass im Art. 12 des Gesetzes an Stelle der 9-stündigen täglichen Arbeitszeit für weibliche Personen im Alter unter 16 Jahren die 56-stündige wöchentliche Arbeitsdauer tritt; ausserdem wird durch die Novelle im einzelnen die Ladenschlusszeit für Pastetenbäckereien und Früchteverkaufsstellen abgeändert.

In Neuseeland wurden durch ein Gesetz vom 8. November 1904 (Bull., Bd. IV, S. 365) die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitsverhältnisse in kaufmännischen Betrieben unter partieller Abänderung modifiziert. Das Gesetz enthält: 1) gemeinsame Bestimmungen für Ladengeschäfte und Bureaus und 2) Sonderbestimmungen, die nur auf Ladengeschäfte oder nur auf Bureaus Anwendung finden sollen.

Nach dem neuen Gesetz gestaltet sich grundsätzlich die Regelung der Arbeitszeit wie folgt:

a) Ladengeschäfte sollen 4mal wöchentlich von 6 Uhr abends bis 8 Uhr morgens, 1mal wöchentlich von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens und 1mal wöchentlich von 1 Uhr nachmittags bis 8 Uhr morgens geschlossen sein. Innerhalb der für das Offenhalten der Läden zulässigen Zeit darf kein Angestellter täglich länger als 9 Stunden und an den Tagen, an welchen die Geschäfte bis 9 Uhr abends offen bleiben, länger als 11 Stunden, nach Abrechnung der Pausen, beschäftigt werden, dergestalt, dass die maximale wöchentliche Arbeitsdauer 52 Stunden nicht überschreiten darf.

b) Die Bureaus sind an Wochentagen spätestens um 5 Uhr, an Samstagen spätestens um 1 Uhr zu schliessen und kein Bureauangestellter darf, von den im Gesetz namhaft gemachten Ausnahmen für die Kassierer und Buchhalter für Zwecke der Kasse- oder Bücherbilanzen abgesehen, länger beschäftigt werden, als $^1/_2$ Stunde über die gesetzliche Bureauschliesszeit.

Hinsichtlich der Lohnzahlung enthält das Gesetz neben der üblichen Lohnschutzbestimmung und der Regelung der Art und der Frist der Lohnzahlung auch Lohnminimalansätze für Ladengeschäfte. Danach darf in keinem Laden und unter keinem Titel eine Person beschäftigt werden, deren Lohn weniger als 5 sh. pro Woche im ersten Beschäftigungsjahre, 8 sh. pro Woche im zweiten, 11 sh. im dritten Beschäftigungsjahre betrüge, und deren Lohn bis zu deren 20. Altersjahre nicht mindestens um 3 sh. wöchentlich jedes Jahr steigen würde.

Alle vorstehenden, auf Ladengeschäfte bezüglichen Bestimmungen finden auch auf den Hausierhandel Anwendung.

Den Schluss der Gesetze bilden auf Ladengeschäfte wie auf Bureaus anwendbare Bestimmungen betriebshygienischer Natur, die Regelung des Gerichtsverfahrens bei Uebertretungen und die Strafbestimmungen.

III. Gewerbegerichte und Einigungsämter.

Ein Rundschreiben des Justizministers vom 25. August 1905 (Bull., Bd. IV, S. 347) enthält Erläuterungen und Interpretationen einiger Punkte des französischen Gesetzes vom 15. Juli 1905 (Bull., Bd IV, S. XLVII und 204) über die Reorganisation der Gewerbegerichtspflege.

Ein Gesetz von Victoria vom 30. November 1904 (Bull., Bd. IV, S. 361) ändert den § 25 des Fabrik- und Ladengesetzes von 1903 (Bull., Bd. III, S. 340) über die lokale Wirksamkeit der Lohnamts- und Schiedsgerichtsentscheide dahin ab, dass Grafschaftsteile im Umkreise von 10 Meilen

einer Stadt nur noch durch einen Erlass des Staatsrates einem Entscheid unterstellt werden können. Entferntere Grafschaftsteile können nach wie vor nur auf eine Petition des Grafschaftsrates hin, auch durch Erlass des Staatsrates Entscheiden unterstellt werden.

In Neuseeland wurde am 8. November 1904 ein Abänderungsgesetz (Bull., Bd. IV, S. 363) zum Vermittlungs- und Schiedsgesetz von 1900 für gewerbliche Streitigkeiten erlassen. Nach diesem Abänderungsgesetz gilt ein Unternehmer als in einer Industrie engagiert, wenn von ihm beschäftigte Personen in dieser Industrie engagiert sind, einerlei ob sie in seinem Betriebe tätig sind oder anderweitig. — Ein anderer nimmt Bezug auf die Gesetze von 1903, betr. Ersatzrichter, Schiedsgerichtshof (Bull., Bd. III, S. 278) und bestimmt, dass der Ersatzrichter einspringen solle, wenn ein selbständiger Richter bei einem Streit oder bei Verhandlungen selbst Partei ist. Im Notfall ernennt der Gouverneur auf Empfehlung des Gerichtspräsidenten einen weiteren Ersatzrichter.

IV. Arbeitslosenfürsorge.

Die starke Arbeitslosigkeit des Winters von 1904 veranlasste den Präsidenten des Lokalverwaltungsamtes, Mr. Walter Long, eine Unterstützungsaktion in London einzuleiten. Die parlamentarischen Verbände der Gewerkvereine drangen auf eine Erweiterung derselben auf ganz England. Am 18. April 1905 legte der Präsident des Handelsamtes, Mr. Gerald Balfour, dem Parlamente den Entwurf eines Gesetzes vor, in welchem der wichtige Grundsatz festgelegt wurde, dass durch Annahme der Arbeitslosenunterstützung niemand der politischen Rechte, wie durch die Armengenössigkeit, verlustig geht. Der Entwurf enthielt die Bestimmung, dass die Unterstützung geringer sein solle als der Vollverdienst eines ungelernten Arbeiters, und dass die Wirksamkeit des Gesetzes sich auf Schottland und Irland nicht erstrecken solle. Gegen diese Bestimmungen wendeten sich die Gewerkvereinsvertreter, die eine Durchbrechung des Lohnsatzes der organisierten Arbeiter und einen starken Zufluss von Arbeitern aus ungeschützten Gebieten fürchteten. Am 4. August wurde ein neuer Entwurf eingebracht, in welchem diese Bestimmungen fallen gelassen wurden. Aus den Beratungen des Ausschusses ging das von den Häusern des Parlamentes am 10. August 1905 angenommene Gesetz ziemlich unverändert hervor (Bull., Bd. IV, S. 215).

Zu dem Gesetz erflossen sodann am 20. September Organisationsverordnungen des Lokalverwaltungsamtes (Statutory Rules and Orders 1905, No. 1034 und 1035). Auf Grund der Vorschriften des Gesetzes und der Verordnungen ist eine doppelte Organisation vorgesehen: eine solche für London und eine besondere für Städte eines bestimmten Umfanges.

1) In London werden eingesetzt: a) Notstandskomitees in jedem hauptstädtischen Bezirke, sowie ein unter dem Gesamtgemeinderat (Common Council) stehendes Notstandskomitee. Das Common Council entsendet in dieses Komitee 25 Mitglieder; und zwar werden 12 Mitglieder aus seiner eigenen Mitte gewählt, 8 auf Vorschlag des Armenpflegeamtes aus deren Mitte, und 5 (worunter eine Frau) aus anderen im Unterstützungswesen bewanderten Kreisen von ihm gewählt. Jeder hauptstädtische Bezirksrat wählt

aus denselben drei Gruppen 20—25 Personen (10—12 aus der ersten, 6—9 aus der zweiten, 4—5 aus der dritten). Es wird ferner eingesetzt: b) „eine Zentral-Arbeitslosenbehörde" für London. Sie hat juristische Persönlichkeit. Von ihren Mitgliedern sind 4 vom Grafschaftsrate aus seiner Mitte, je 4 von den Notstandskomitees des gemeinen Rates und dem Bezirksrate von Westminster, je 2 von jedem der übrigen 27 hauptstädtischen Bezirksräte, höchstens 8 vom Lokalverwaltungsamte zu bestellen; diese 74 Personen haben weitere 8 (darunter wenigstens eine Frau) zu kooptieren. Die Vorschläge der Kooptierungen sind dem Lokalverwaltungsamte 7 Tage vor der Konstituierungsversammlung anzugeben, welches diese einberuft. Die Beschlussfähigkeit ist jedesmal bei Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder vorhanden.

2) In allen städtischen Bezirken und Distrikten, die nach der letzten Volkszählung eine Bevölkerung von wenigstens 50000 Einwohnern aufweisen, sind obligatorisch, ferner nach Genehmigung eines entsprechenden Gesuches auch in Stadtdistrikten mit 20—50000 Einwohnern, in Irland in Gemeinden mit 10—15000 (auf Gesuch schon bei 5000—10000) Einwohnern einzusetzen a) besondere Notstandskomitees, während b) die Grafschaftsräte die Stelle der Londoner Zentral-Arbeitslosenbehörde übernehmen. Die städtischen Notstandskomitees bestehen aus 25—40 Mitgliedern; 12—18 werden aus dem Schosse der Stadträte, 8—14 aus dem der Armenpfleger, 5—8 aus den Reihen der im Unterstützungswesen bewanderten Personen gewählt.

Die Aufgaben dieser Organisationen sind die folgenden. Die Notstandskomitees haben auf Grund der Lokalkenntnis der Arbeitsbedingungen die Unterstützungsgesuche, die ihnen vom Zentralkomitee überwiesen werden, zu sichern und zu begutachten. Das Zentralkomitee hat vorzuschreiben, wie lange ein Gesuchsteller ansässig sein muss, um Unterstützung zu erhalten; gesetzlich ist als Minimum eine einjährige Ansässigkeit vorgeschrieben. Die Notstandskommission kann dann, sofern dies ohne finanzielle Belastung geschehen kann, Arbeit verschaffen oder den Fall dem Zentralkomitee abtreten, vorausgesetzt, dass es sich nicht überhaupt um einen der Armenpflege zu überweisenden Fall handelt. Die Aufgaben des Zentralkomitees bestehen ausserdem in der Ueberwachung der Notstandskommissionen, der Errichtung, Förderung und Uebernahme von Arbeitsnachweisen, in der Erteilung von Informationen und in der Fürsorge für die von den Notstandskommissionen ihr überwiesenen Arbeitslosen. Diese Fürsorge besteht in Ueberweisung von Arbeit, „die nach ihrer Ansicht ihm am ehesten ermöglicht, regelmässige Arbeit oder andere Unterhaltsmittel zu erlangen", und Unterstützung bei der Auswanderung oder Wegreise.

Die Deckung der aus diesen Veranstaltungen erwachsenden Ausgaben erfolgt durch einen unter der Verwaltung des Zentralkomitees stehenden Zentralfond, der aus zwei Quellen zu speisen ist: 1) durch freiwillige Beiträge, 2) durch Gemeindesteuerzuschläge, die höchstens $^1/_2$ Proz. und mit Genehmigung des Lokalverwaltungsamtes 1 Proz. des Jahressteuerwertes betragen dürfen. Ueber beide Arten von Beiträgen ist besondere Rechnung zu führen. Aus dem Zentralfond sind zu bestreiten: 1) die Verwaltungskosten beider Komitees, 2) die Unterstützungs- und Reisekosten der Arbeitslosen, 3) die mit Zustimmung des Lokalverwaltungsamtes zum Zwecke des Grundgewerbes gemachten Ausgaben. Auf Ansuchen eines an London

angrenzenden Bezirkes kann das Lokalverwaltungsamt diese Bestimmungen auch auf eine solche Nachbargemeinde ausdehnen.

Ausserhalb Londons sind die Ausgaben, die von den Notstandkomitees zu bestreiten sind, als Ausgaben für besondere und allgemeine Grafschaftszwecke zu decken. Das Lokalverwaltungsamt hat im Verordnungswege zu sorgen für Konstituierung, Regelung des Geschäftsganges der Zentralbehörden und Notstandskomitees, und für den gesamten Rechtsverkehr dieser Körperschaften. Ebenso übt es die Aufsicht über deren Finanzgebarung und statistische Berichterstattung aus.

Durch Unterstützung auf Grund des Arbeitslosengesetzes darf keine Person ihres Rechtes, als Parlaments-, Grafschafts-, Kirchspiel- oder Gemeindewähler registriert zu werden oder zu wählen, verlustig gehen. Das Gesetz bleibt nur bis 11. August 1908 in Kraft, wenn nicht das Parlament seine Lebensdauer verlängert.

V. Enqueten.

Auf Veranlassung des Reichsamtes des Innern werden seitens der Regierungen der deutschen Bundesstaaten zur Zeit Erhebungen über die Fragen der reichsgesetzlichen Regelung der Krankenversicherung für die Hausgewerbetreibenden veranstaltet.

Durch Erlass vom 23. September 1905 forderte das preussische Handelsministerium die Regierungspräsidenten auf, jährliche Berichte über die Wirksamkeit der Kaufmannsgerichte zu erstatten. Die Berichte sollen Angaben enthalten: 1) über die Zahl der errichteten Kaufmannsgerichte und über die Zahl derer, welche bereits bestehenden Gewerbegerichten angegliedert sind; 2) über die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte für einzelne Gemeinden, für Gemeinden mit über 20000 Einwohnern (K.G.G. § 2), für Bezirke mehrerer Gemeinden und für die Bezirke mehrerer Kommunalverbände oder Teile von solchen; 3) über die Klagesteller, die Arten und die Dauer der Klageerledigung, den Sachbetreff der Streitigkeiten, den Wert des Streitgegenstandes und die Zahl der eingelegten Berufungen; 4) über die Zahl und Art der Anrufung, des Zustandekommens und der Unterwerfung unter den Schiedsspruch des Kaufmannsgerichts als Einigungsamtes (K.G.G. § 17) und 5) über die Zahl der abgegebenen Gutachten und der gestellten Anträge (K.G.G. § 18).

Der spanische Bergbaurat hat eine Enquete über Wirksamkeit und Zweckmässigkeit der Bergbaureglemente unter dem 15. September 1905 angeordnet.

Bd. IV, No. 11/12. 1905.

Bulletin

des

Internationalen Arbeitsamtes.

Arbeiterschutz.

I. Einigungsämter und Schiedsgerichte.

Im Australischen Staatenbund wurde am 15. Dezember 1904 ein Gesetz über Vermittlung und Schiedssprechung zur Verhütung und Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten, die sich über die Grenzen eines Einzelstaates hinaus erstrecken, genehmigt. Dieses Gesetz ist in seinen Grundzügen den Schiedsgerichtsgesetzen der einzelnen Bundesstaaten und Neu-Seelands nachgebildet und bedeutet eine Ergänzung der einzelstaatlichen Gesetze zur Behandlung von Streitigkeiten, die in ihrem ganzen Umfange sich der Kompetenz der einzelnen Gerichtshöfe entziehen. Es enthält folgende Bestimmungen:

I. Verbot des Austrags gewerblicher Streitigkeiten durch Streiks und Aussperrungen. Der Zweck des Gesetzes ist die Verhütung von Störungen des Wirtschaftslebens durch Streiks und Aussperrungen. Darum darf niemand bei einer Strafe von 1000 £ einer gewerblichen Streitigkeit wegen streiken oder aussperren. Ein Streik ist die ganze oder teilweise Arbeitseinstellung durch Arbeitnehmer, die in gegenseitigem Einverständnis handeln, um Arbeitgeber zur Bewilligung von Forderungen zu zwingen. Eine Aussperrung ist die Sperrung einer Arbeitsstätte oder die Arbeitseinstellung seitens eines Arbeitgebers mit der Absicht, die Arbeitnehmer zur Annahme gewisser Arbeitsbedingungen zu zwingen. Streiks und Aussperrungen, die unabhängig von einer gewerblichen Streitigkeit unternommen werden, sind dagegen zulässig; doch liegt dem Beklagten zur Last, die Unabhängigkeit einer Arbeitsstörung von einer gewerblichen Streitigkeit nachzuweisen, wobei als gewerbliche Streitigkeit jede über die Grenzen eines Einzelstaates hinausreichende Streitigkeit über gewerbliche Angelegenheiten gilt, die zwischen einem Arbeitgeber oder einer Organisation von Arbeitgebern einerseits und einer Arbeitnehmerorganisation andererseits entsteht, oder deren Behandlung durch den Gerichtshof der Registrator im öffentlichen Interesse für zweckmässig erachtet. Gewerbliche Angelegenheiten umfassen alle Arbeitsbedingungen. Eines Streiks oder einer Aussperrung machen sich überdies auch Arbeitgeber und Arbeitnehmer schuldig, die über Arbeitsbedingungen eine Vereinbarung geschlossen haben und ohne triftige Ursache sich weigern, Arbeit zu den vereinbarten Bedingungen zu gewähren oder anzunehmen. Ebenso werden Organisationen, die ihren Mitgliedern befehlen, Arbeit nicht

zu gewähren oder nicht anzunehmen, wegen Aussperrung oder Streik bestraft (§§ 4, 6, 7, 8).

II. Austrag gewerblicher Streitigkeiten durch Vermittlung und Schiedssprechung. An Stelle des bisherigen, durch das Gesetz verbotenen Austrags gewerblicher Streitigkeiten tritt ein neuer, Vermittlung und Schiedssprechung. Beide vollziehen sich in den vom Gesetz geschaffenen Formen. Damit sie aber überhaupt wirken können, muss zuerst den Personen, auf die das Gesetz Anwendung findet, eine bestimmte Organisation gegeben werden. Darum nennt das Gesetz unter seinen Zwecken auch den der Organisationsförderung, dem auch alle einzelstaatlichen Schiedsgerichtsgesetze dienen.

1. Organisationsförderung. Das Gesetz nimmt zwar Bezug auf unorganisierte Arbeitgeber und Arbeitnehmer, denn auch diesen sind Streiks und Aussperrungen verboten; aber das Recht, dem Gerichtshofe Streitigkeiten zu unterbreiten und sich vor ihm vertreten zu lassen, besitzen nur Organisationen, die auf Grund des Gesetzes registriert wurden. Registriert werden kann jede Vereinigung von Arbeitgebern eines Gewerbes, die zusammen in den 6 dem Registrierungsgesuche vorangehenden Monaten im Durchschnitt eines Monats nicht weniger als 100 Arbeiter im betreffenden Gewerbe beschäftigt haben, und jede Vereinigung von mindestens 100 Arbeitnehmern eines Gewerbes. Die Registrierung erfolgt entweder auf Ansuchen einer Vereinigung, deren Statuten gewissen Anforderungen genügen oder zwangsweise durch Proklamation des Generalgouverneurs; auch eine solche zur registrierten Organisation proklamierte Vereinigung hat ihre Statuten in Einklang mit den gestellten Anforderungen zu bringen. Durch die Registrierung bekommt eine Vereinigung juristische Persönlichkeit und kann zu Zwecken des Gesetzes belangt werden. Alle von einem Mitgliede einer registrierten Organisation geschuldeten Löhne können vom Gerichtshof im beschleunigten Verfahren eingetrieben werden; der Gerichtshof hat das Recht, auf Ansuchen einer Organisation ein Mitglied von einer Organisation auszuschliessen. Eine nachgesuchte Registrierung kann verweigert werden, wenn in dem Staate, in dem das Gesuch gestellt worden ist, bereits eine Organisation, der die Mitglieder der nachsuchenden Vereinigung ohne Schwierigkeiten angehören könnten, besteht. Ist eine Vereinigung fälschlich registriert worden, gewährt sie neuen Mitgliedern die Aufnahme nicht unter leichten Bedingungen oder erschwert sie das Verbleiben in der Mitgliedschaft, ist ihre Rechnungsführung nicht in Ordnung oder entzieht sie sich absichtlich einer Verfügung des Gerichtshofes, so kann der Gerichtshof die Registrierung der Organisation annullieren. Die Annullierung enthebt aber weder die Organisation noch die einzelnen Mitglieder der Verpflichtung, sich einem Urteil zu fügen, noch der Erfüllung von Verbindlichkeiten, die vor der Annullierung eingegangen worden sind.

In diesen Bestimmungen sind schon Erfahrungen der einzelstaatlichen Schiedsgerichte verwertet: die Leichtigkeit der Aufnahme in eine Organisation wurde von den Gerichten der Einzelstaaten in zahlreichen Urteilen vorgeschrieben. Allerdings wurde sie nur für solche Organisationen verfügt, denen Vorzugsbeschäftigung zugesprochen wurde. Die Vorzugsbeschäftigung selbst ist auch aus den Urteilen in das Gesetz eingedrungen: der

Gerichtshof hat das Recht, anzuordnen, dass, wenn Mitglieder von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und andere, nichtorganisierte Personen zu gleicher Zeit Dienst oder Beschäftigung anbieten oder suchen, der Vorzug ceteris paribus den Organisierten gewährt werde. Ein solches Vorzugsrecht wird aber nur nach Anhörung aller Personen, die sich dazu äussern wollen, zugesprochen und soll nur dann gegeben werden, wenn nach der Ueberzeugung des Gerichtshofes das betreffende Gesuch von der Mehrheit der durch das Urteil betroffenen, mit den Gesuchsstellern in Interessengemeinschaft stehenden Personen gebilligt wird. Jedoch hat keine Organisation Anspruch darauf, vom Gerichtshof der Vorzugsbeschäftigung würdig erklärt zu werden oder vor dem Gerichtshof dem Gesuch einer anderen Organisation um Vorzugsbeschäftigung entgegenzutreten, wenn und solange ihre Statuten oder andere verbindliche Beschlüsse die Verwendung ihrer Fonds zu politischen Zwecken gestatten oder von den Mitgliedern Handlungen politischen Charakters verlangen. In dem Ausdruck „politische Zwecke" sind Bestrebungen zur Erzielung und Bewahrung von Massnahmen über Schutz von Leib und Leben, Schadenersatz bei Unglücks- und Todesfällen, Gesundheitspflege, Geschlecht und Alter der Arbeitnehmer, Arbeitsdauer, Arbeitslohn, Schutz des Gehalts und Lohns und andere gleicherweise das Arbeitsverhältnis betreffende Punkte nicht einbegriffen, sofern solche Massnahmen allen Angehörigen eines bestimmten Berufes, ohne Rücksicht darauf, ob sie Mitglieder einer Organisation sind oder nicht, zu gute kommen sollen. Zur Ermöglichung von Ausnahmen kann der Gerichtshof jederzeit eine gerichtliche Instanz bestimmen, die endgültig zu entscheiden hat, in welchen Fällen der Vorzugsbehandlung unterworfene Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch Unorganisierte beschäftigen oder von Unorganisierten Arbeit nehmen dürfen (§§ 40, b, c; 51—72, Anlage B).

Diese der Organisationsförderung dienenden Paragraphen sind grossenteils Leitsätze für die Urteilssprechung und weisen uns auf den Gerichtshof.

2. Der Schiedsgerichtshof. a) *Einsetzung und Zusammensetzung.* Ein Bundesgerichtshof für Vermittlung und Schiedssprechung (Commonwealth Court of Conciliation and Arbitration) wird eingesetzt. Er besteht aus einem vom Generalgouverneur aus den Richtern des Obergerichtes zu ernennenden Präsidenten, dessen Amtsdauer 7 Jahre beträgt, der wieder wählbar ist und nur vom Generalgouverneur auf Verlangen beider Häuser derselben Session wegen schlechter Führung oder Unfähigkeit abgesetzt werden kann. Läuft die Amtsdauer des Präsidenten während einer Untersuchung ab, so darf sie der Generalgouverneur so lange verlängern, dass der Präsident den Fall zu Ende führen kann. Der Präsident kann einen Richter des Obergerichts oder einen Richter eines einzelstaatlichen Obergerichts zu seinem Vertreter in einem Teile des Staatenbundes ernennen und ihm geeignete Vollmachten übertragen, ohne dass er dadurch in der Ausübung seiner Kompetenzen irgendwie beeinträchtigt würde. Doch darf die Ernennung eines Oberrichters eines Einzelstaates nur mit Zustimmung des Gouverneurs dieses Staates erfolgen, und kein solcher Richter ist zur Annahme seiner Ernennung verpflichtet. Vor dem Amtsantritt haben Präsident und Stellvertreter zu schwören oder feierlich zu versprechen, dass sie ihre Amtsobliegenheiten gewissenhaft

und unparteiisch erfüllen und keinerlei bei den Verhandlungen erfahrene Tatsachen oder Angelegenheiten preisgeben wollen. Der Gerichtshof kann sich erweitern und hat dies auf Ansuchen einer Hauptpartei zu tun, indem er 2 Beisitzer zu seiner Beratung über die Streitigkeit ernennt. Ein solcher Beisitzer ist von der Partei vorzuschlagen, die nach Ansicht des Gerichtshofes gemeinsame Interessen mit den Arbeitgebern hat, der andere von der Partei der Arbeiterinteressen. Machen die Parteien von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, so erfolgt die Ernennung unmittelbar durch den Gerichtshof (§§ 11—15, 35, 82, 85, 86, Anlage A).

b) *Zuständigkeit.* Der Gerichtshof ist kompetent, alle gewerblichen Streitigkeiten zu verhüten und zu schlichten, und der Präsident hat die Pflicht, jederzeit mit allen gesetzlichen Mitteln die Parteien zu versöhnen und seine Vollmachten anzuwenden, wenn diese Anwendung im öffentlichen Interesse geboten scheint. Dabei ist ganz einerlei, ob der Gerichtshof um sein Eingreifen ersucht wird oder nicht, denn er kann seine Vollmachten aus eigenem Antriebe anwenden. Die Wirksamkeit des Gesetzes ist also nicht den Parteien anheimgestellt. Alle Streitigkeiten unterliegen dem Gerichtshofe; sie zerfallen nach der überweisenden Instanzin 3 Gruppen: 1) Streitigkeiten, die der Registrator dem Gerichtshof als solche bezeichnet, deren Behandlung im öffentlichen Interesse liegt, 2) Streitigkeiten, die dem Gerichtshofe von einer Organisation klageweise unterbreitet werden und 3) Streitigkeiten, um deren Behandlung eine einzelstaatliche Gewerbebehörde oder der Staatsrat eines Einzelstaates den Gerichtshof ersucht. Keine Streitigkeit der 2. Abteilung darf ohne Zustimmung des Präsidenten dem Gerichtshofe unterbreitet werden, wenn nicht der Registrator bescheinigt, dass die betreffende Organisation ihre Zustimmung zur Unterbreitung gebührend erteilt hat. Eine Streitigkeit gehört in die 3. Abteilung, wenn der Registrator ein Zeugnis ausstellt, wonach sie über die Grenzen eines Einzelstaates hinausreicht; der Gerichtshof hat das Recht, die Behandlung eines Falles durch eine einzelstaatliche Gewerbebehörde zu unterbrechen und selbst zu erledigen. Er kann aber auch jede Streitigkeit abweisen oder deren Behandlung abbrechen, wenn sich ergibt, dass die Streitigkeit unbedeutend oder durch eine einzelstaatliche Instanz behandelt worden, in Behandlung stehend oder behandelbar ist, oder dass das öffentliche Interesse die Behandlung nicht nötig oder wünschbar macht. Für Zwecke des Gesetzes wird angenommen, dass Gerichtshöfe und Behörden eines Einzelstaates, deren Kompetenz örtlich, sachlich oder persönlich beschränkt ist, für den ganzen Staat kompetent sind (§§ 16—22, 38 h, 39, 89).

c) *Verfahren.* Der Gerichtshof geniesst für sein Verfahren die weiteste Freiheit. Er soll jeden Fall in der Art, die ihm am geeignetsten scheint, untersuchen und erforschen. Dabei und bei der Entscheidung soll er nach Billigkeit und in guten Treuen handeln und keinerlei Rücksicht auf Formalitäten nehmen. Er ist in keiner Weise an ein Beweisverfahren gebunden und kann sich auf jede ihm geeignet scheinende Art Informationen verschaffen. Ausser diesen umfassenden Vollmachten sind ihm noch einige besonders zugesprochen: er kann die Untersuchung und Entscheidung einer Streitigkeit in Abwesenheit der beteiligten Parteien vornehmen, wenn diese vorgeladen worden sind, er kann an jedem beliebigen

Orte und jederzeit seine Sitzungen abhalten, die Verhandlungen bei geschlossenen Türen führen, Fristen verlängern, materielle und formelle Fehler und Irrtümer verbessern oder ignorieren, Zeugen vorladen und unter Eid vernehmen, in Bücher, Dokumente etc. Einsicht nehmen und die Betriebe inspizieren. Seine Prozessordnung stellt der Gerichtshof selbst auf unter Genehmigung von Parlament und Generalgouverneur. Für den Verlauf der Verhandlungen, für ein vorbereitendes Verfahren, Zeugenvorladung etc. hat der Gerichtshof das Recht, jede passende Anordnung zu treffen. Er kann sich auch bei anderen Instanzen Gutachten einholen und Vollmachten an andere Instanzen übertragen: so kann die Meinungsäusserung des Obergerichts eingeholt werden, so können 1) alle anhängigen Geschäfte einer paritätischen Vermittlungskommission überwiesen werden, 2) Streitigkeiten einem lokalen Gewerbeamt (staatliche Gewerbebehörde oder besonders konstituierte paritätische Kommission unter dem Vorsitz eines Oberrichters) zugewiesen werden und 3) beliebige Personen mit Untersuchungen beauftragt werden.

Bei den Verhandlungen wird jede vertretene Organisation als Partei der Streitigkeit angesehen; der Gerichtshof kann Parteien vereinigen oder ausscheiden. Organisationen dürfen durch Mitglieder oder durch Beamte irgend einer Organisation, andere Parteien durch Angestellte vertreten werden. Vertretungen durch Rechtsbeistände sind dagegen nur mit Zustimmung aller Parteien und des Präsidenten zulässig.

Im Verlauf der Untersuchungen und Verhandlungen bestrebt sich der Gerichtshof zu vermitteln und eine gütliche Vereinbarung zu stande zu bringen. Misslingen diese Bemühungen, so entscheidet der Gerichtshof durch Urteil [§§ 23, 24 (2), 25—27, 31 (2, 3), 32, 34—37, 38 (a, h—n, p—u), 39, 41, 43, 84—86].

d) *Vereinbarung und Urteil.* Vereinbarungen kommen entweder durch Vermittlung des Schiedsgerichts oder durch unmittelbare Verständigung einer Organisation mit einer anderen Organisation oder Person zu stande. Im ersteren Falle liegt schon eine Streitigkeit vor, die vor den Gerichtshof gebracht wurde; im zweiten Falle handelt es sich meist um Verhütung von Streitigkeiten durch Kollektivvertrag.

Kommt vor dem Gerichtshof eine Vereinbarung zu stande, so wird ein Dokument der vereinbarten Bedingungen ausgefertigt und vom Präsidenten beglaubigt; das beglaubigte Dokument wird im Bureau des Registrators aufbewahrt und hat, vorbehaltlich anderer ausdrücklicher Verfügungen, für die Streitigkeiten Wirkung und Charakter eines Urteils.

Die von den Interessenten unmittelbar abgeschlossenen Vereinbarungen sind auch schriftlich abzufassen; binnen 50 Tagen nach ihrem Abschluss ist eine Kopie im Bureau des Registrators und eine im Bureau der betroffenen Organisation zu deponieren. Gewinnt der Registrator die Ueberzeugung, dass die Vereinbarung in aller Form abgeschlossen worden ist und Rechtskraft besitzt, so stellt er ein beweisgültiges Zeugnis darüber aus.

In alle Vereinbarungen kann Einsicht genommen werden. Jede gewerbliche Vereinbarung bindet alle beteiligten Parteien und alle Mitglieder einer beteiligten Organisation. Doch dürfen Massnahmen, die auf Grund einer gewerblichen Vereinbarung getroffen wurden, nicht auf Organisationen oder Personen ausserhalb der Vereinbarung ausgedehnt werden. Eine Vereinbarung gilt für die im Text genau bezeichnete Frist

von höchstens 3 Jahren; sie kann durch eine neue von denselben Parteien oder deren Vertretern abgeschlossene Vereinbarung aufgehoben oder abgeändert werden. Auf Ansuchen einer Organisation kann der Gerichtshof verfügen, dass eine Vereinbarung soweit abgeändert werde, als nötig ist, um sie mit einer allgemeinen Regel (unten erklärt) in Uebereinstimmung zu bringen. Enthält eine Vereinbarung keine gegenteilige Bestimmung, so bleibt sie auch nach Ablauf der vereinbarten Frist in Kraft; sie verfällt erst einen Monat, nachdem eine der beteiligten Parteien dem Registrator und den anderen Parteien schriftlich angezeigt hat, dass sie den Ablauf der Vereinbarung wünscht.

Ein Urteil ist so abzufassen, dass die Entscheidung des Gerichtshofs möglichst klar und unter Vermeidung aller überflüssigen Formalitäten zum Ausdruck kommt. Eine amtliche Kopie ist auf der Hauptregistratur und auf der Bezirksregistratur jedes Staates, in dessen Gebiet das Urteil gültig ist, zu deponieren. Gesiegelte und beglaubigte Kopien eines Urteils gelten an Zeugnisstatt. In jedes Urteil kann Einsicht genommen werden.

Das Urteil bindet: 1) alle vor dem Gerichtshof erschienenen und vertretenen Parteien, 2) alle zum Erscheinen aufgeforderten Parteien, 3) alle Organisationen und Personen, von denen der Gerichtshof zu beliebiger Zeit erklärt, dass das Urteil sie als allgemeine Regel binden soll, und 4) alle Mitglieder der betroffenen Organisationen.

Kein Urteil des Gerichtshofes kann von einem anderen Gerichtshof revidiert oder kassiert werden, noch kann dagegen Berufung ergriffen werden. Ist ein Urteil mit einem Gesetz, Erlass, Urteil oder Entscheid einer einzelstaatlichen Behörde unvereinbar, so sind diese im Ausmass ihrer Unvereinbarkeit hinfällig.

Das Urteil steht während der darin festgesetzten Dauer von höchstens 5 Jahren in Kraft und bleibt auch nachher, andere Verfügungen des Gerichtshofes vorbehalten, in Kraft bis zur Fällung eines neuen Urteils. Der Gerichtshof kann seine Verfügungen und Urteile abändern, soll es aber nicht tun, wenn nicht eine davon betroffene Organisation oder Person darum ersucht.

Die Gültigkeit des Urteils steht persönlich und örtlich im Ermessen des Gerichtshofes. Die Bestimmungen eines Urteils können für ein Gewerbe als allgemeine Regel festgesetzt werden. Ehe aber eine solche allgemeine Regel fixiert wird, hat der Gerichtshof gebührend in Betracht zu ziehen, bis zu welchem Grad die interessierten Gewerbe miteinander in Wettbewerb treten oder wahrscheinlich treten werden. Ausserdem ist im Amtsblatt und eventuell auch in anderen Zeitungen die Absicht, eine allgemeine Regel zu fixieren, mit den begleitenden Umständen bekannt zu geben und ein Tag zu bestimmen, an dem alle Personen und Organisationen, die dazu gehört werden wollen, persönlich oder durch Vertretung vor dem Gerichtshof erscheinen dürfen. Der Gerichtshof verfügt dann, innerhalb welcher Gebietsgrenzen und mit welchen Bedingungen und Ausnahmen die allgemeine Regel für die im Gewerbe tätigen Personen verbindlich sein soll.

Das Gesetz schafft die Formen des Urteils; dessen Inhalt bleibt aber vollständig dem Gerichtshof überlassen. Immerhin sind im Gesetz doch einige Leitsätze für die Urteilssprechung enthalten. Dem Gerichtshof ist ausdrücklich das Recht zur Festsetzung von Minimallohnsätzen zugestanden. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so hat er auf Ver-

langen einer beteiligten Partei oder Person eine Instanz, meist eine paritätische Kommission zu bestimmen, welche minder tauglichen Arbeitern gestatten darf, unter den fixierten Lohnsätzen zu arbeiten. Das Recht zur Gewährung der Vorzugsbeschäftigung wurde im Abschnitt II. 1., Organisationsförderung behandelt. In beiden Fällen sind die Ergebnisse der einzelstaatlichen Gerichtspraxis vom Gesetzgeber verwendet worden. Dadurch wird die auch anderorts ausgesprochene Behauptung bestätigt, dass der Gerichtshof mehr legislative als richterliche Kompetenzen besitzt und langsam sich Normen für seine Rechtsprechung schaffen muss (Vereinbarung §§ 24, 73—77, 79—81; Urteil §§ 28—31 (1), 38 (o), 39, 90, 91, 40, 55 b).

e) *Durchführung.* Der Gerichtshof hat das Recht, bevor er überhaupt auf die Behandlung einer Streitigkeit eintritt, von der ihn anrufenden Organisation Sicherheiten für die Durchführung des Urteils bis zu 200 £ zu verlangen.

Zur Kontrolle der Urteilsbefolgung kann der Präsident und jede von ihm oder dem Registrator schriftlich ermächtigte Person stets während der Arbeitszeit alle Arbeitsstätten, die einem Urteil unterliegen oder in denen eine Gesetzesübertretung vermutet wird, betreten und inspizieren.

Jede Person oder Organisation, die unmittelbar oder mittelbar mit der Verübung einer Gesetzesübertretung zu tun hat oder eine solche anrät oder fördert, macht sich einer Uebertretung schuldig. Jeder Versuch einer Uebertretung wird wie die Uebertretung selbst geahndet. Wird jemand einer Uebertretung überführt, so kann der Gerichtshof unter Strafandrohung die Einstellung der Uebertretung verfügen. Leistet der Angeklagte einer solchen Verfügung keine Folge, so verfällt er neben der dann verwirkten Strafe für die Uebertretung noch einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten.

Die Uebertretungen selbst zerfallen in solche der Bestimmungen des Gesetzes und in Uebertretungen der Vereinbarungen, Urteile und Verfügungen des Gerichtshofes.

Für Uebertretungen der Gesetzesbestimmungen sind folgende Strafen vorgesehen: Streik oder Aussperrung 1000 £; Missachtung des Gerichtshofes 100 £; Nichterscheinen bei Vorladungen, Zeugeneidverweigerung, Zeugnisverweigerung, Verweigerung der Vorlage von Büchern etc. 100 £; Preisgabe von Zeugenaussagen, Büchern etc. 500 £ oder 3 Monate Gefängnis; Nichteinreichung der Mitgliederverzeichnisse, Statuten etc. 2 £ pro Woche Verzögerung; Inspektionsbehinderung 10 £.

Die Strafen für Uebertretung der Vereinbarungen, Urteile und Verfügungen werden grossenteils vom Gerichtshofe ausgesprochen. Wer Arbeiter entlässt oder Arbeit aufgibt aus dem einzigen Grunde, weil der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber Anspruch auf die Vorteile einer Vereinbarung oder eines Urteils hat, verfällt einer Busse von 20 £; bei einer diesbezüglichen Strafverfolgung hat der Angeklagte den Beweis zu erbringen, dass die Entlassung oder Arbeitsaufgabe nicht in Uebertretung des Gesetzes erfolgte. Uebertretung oder Nichtbeachtung einer Bestimmung einer gewerblichen Vereinbarung werden mit der in der Vereinbarung festgesetzten Strafe geahndet; ist kein Betrag vereinbart worden, so beträgt die Strafe für eine Organisation höchstens 500 £, für einen Arbeitgeber höchstens 250 £ und für einen Arbeitnehmer höchstens 10 £. Diese Strafen sind gleicherweise einzuklagen und einzutreiben, wie Strafen für Uebertretungen eines Urteils oder einer Verfügung.

Für diese Uebertretungen eines Urteils oder einer Verfügung setzt der Gerichtshof die Strafen fest, die jedoch im Fall einer Organisation oder eines Arbeitgebers, der keiner durch Urteil oder Verfügung gebundenen Organisation angehört, 1000 £, im Falle eines Einzelmitgliedes einer Organisation 10 £ nicht übersteigen dürfen. Beträgt aber die Mitgliederzahl einer Arbeiterorganisation weniger als 100, so darf die Maximalstrafe nicht höher sein als die Summe, die mit der Mitgliederzahl multipliziert 1000 ergibt. Die Parteien können auch zu den Kosten verurteilt werden. Die Strafen werden eingeklagt entweder vom Registrator oder von der geschädigten Organisation oder von einem Mitglied einer solchen Organisation. Ausgesprochen wird sie vom Schiedsgerichtshof oder irgend einem Gerichtshof mit beschleunigtem Verfahren; dabei ist zu bestimmen, ob sie an den Staat oder an eine Organisation oder Einzelperson zu bezahlen ist. Zur Eintreibung einer Strafe kann das Eigentum einer Organisation und von deren Sektionen, sowie Eigentum, an dem eine solche Organisation oder deren Sektionen beteiligt sind, beschlagnahmt werden. Ueber das Eigentum der Organisation hinaus haften die Einzelmitglieder bis zum Betrag von je 10 £. Ehe der Gerichtshof eine Strafe ausspricht, kann er einen verschärften Befehl erlassen, um bei Androhung einer Geldstrafe von 100 £ oder Gefängnisstrafe von 3 Monaten einem Urteil Nachachtung zu verschaffen.

Ausser diese Strafen hinaus kann der Gerichtshof bei Zuwiderhandlungen verfügen, dass jemand aller Rechte und Wohltaten, die ihm auf Grund des Gesetzes zustehen, verlustig gehe, und dass er die Qualifikation zu einem Beamten einer Organisation und die Ansprüche auf Zahlungen aus den Mitteln einer Organisation verliere. Doch steht dem Gerichtshof frei, diese Rechtsnachteile wieder aufzuheben [§§ 5, 9, 10, 33, 38 (c, d, e, i), 41, 42, 44—49, 78, 83—88].

II. Arbeiterversicherung.

I. Lebensversicherung. Ein dänisches Gesetz vom 10. November 1903 (Bull., Bd. IV, S. 322) ordnet die Lebensversicherung der in den isländischen Meeresteilen die Fischerei auf gedeckten Fahrzeugen betreibenden eingeborenen Seeleute an. Die Prämie dieser Versicherung ist zum Teil durch Beiträge (10—15 Oere wöchentlich) der Seeleute, zum Teil durch Beiträge der Reeder zu decken, und zwar soll der Beitrag jedes Reeders die Hälfte der auf die Besatzung entfallenden Gesamtprämie betragen. Diese Beträge fallen einem Versicherungsfonds zu, aus welchem, im Falle des Ertrinkens oder eines sonstigen tödlichen Unfalls, die Rechtsnachfolger des Seemannes während 4 Jahren eine Rente von 100 Kr. jährlich erhalten. Reicht der Versicherungsfonds zur Zahlung der ihm obliegenden Leistungen nicht aus, so wird der Fehlbetrag, bis zur Summe von 15 000 Kr. p. a., vom Staate vorgeschossen. Der Versicherungsfonds wird von einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Versicherungsdirektion verwaltet, die aus 3 Mitgliedern besteht, von welchen eines von der Staatsregierung, eines vom grössten Reederverbande, eines vom grössten Seemannsverbande des Landes ernannt wird.

II. Unfallversicherung. Durch eine vom 18. Februar 1905 datierte Bekanntmachung (Bull., Bd. IV, S. 192) wurden die Modalitäten für die Wahl ärztlicher Sachverständiger bei dem Schiedsgerichte für

Arbeiterversicherung der bayerischen Staatseisenbahnverwaltung neu geregelt.

Vom deutschen Reichsversicherungsamte wurden die folgenden Unfallverhütungsvorschriften genehmigt:

Datum der Genehmigung	Erlassende Berufsgenossenschaft	Bulletin
25. Nov. 1904	Leinen-Berufsgenossenschaft	IV, S. 21
2. März 1905	See-Berufsgenossenschaft für Dampfer	IV, S. 20
2. März 1905	Schlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	IV, S. 192
4. März 1905	Posensche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	IV, S. 193
8. März 1905	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Lothringen	IV, S. 193
20. März 1905	Coburgische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	IV, S. 310
3. April 1905	Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	IV, S. 193
22. Juni 1904	Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	IV, S. 193
19. Juli 1905	Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft	IV, S. 193
22. Juli 1905	Lagerei-Berufsgenossenschaft	IV, S. 310
12. Okt. 1905	Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft	IV, S. 310

In Dänemark hat das Unfallversicherungsgesetz vom 7. Januar 1898 eine Ergänzung durch die Novelle vom 15. Mai 1903 (Bull., Bd. IV, S. 319) erfahren. Die Aenderungen betreffen, unter Aufhebung der Bestimmungen des § 5 des Gesetzes von 1898, die Art und das Verfahren bei der Bemessung der Entschädigung.

Durch Gesetz von 1905 (Bull., Bd. IV, S. 323), das spätestens am 1. April 1906 in Kraft treten soll, wurde in Dänemark eine obligatorische Unfallversicherung der Seeleute eingeführt. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auf alle Schiffe, die im öffentlichen Schiffsregister eingetragen sein sollten, mit Ausnahme der Kriegsschiffe und anderer, dem Staate oder der Staatseisenbahnverwaltung angehörenden Schiffe, und umfasst alle zur Besatzung des Schiffes gehörenden Personen, die gegen Entgelt oder ohne Entgelt angestellt sind. Die Versicherung betrifft alle Unfälle, die durch den Betrieb des Schiffahrtsgewerbes verursacht werden, mit Einschluss aller Arbeiten auf dem oder beim Schiffe, des Ladens und Löschens der Schiffsladung, der Tätigkeit auf der See zur Rettung von Menschenleben oder zur Bergung von Gütern und des Fahrens zu Lande im Dienste des Schiffes. Die Versicherungsansprüche umfassen: 1) im Falle einer durch einen Unfall verursachten, länger als 13 Wochen andauernden Verminderung der Arbeitsfähigkeit ein Tagegeld im Betrage von 2 Kr. täglich für Schiffsführer, Steuerleute, Maschinisten, Stewards, Rechnungsführer, Aerzte und die ihnen gleichgestellten Personen, und ein Tagegeld von 1 Kr. 50 Oere für die übrige Mannschaft; 2) im Falle einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit infolge des Unfalls eine Entschädigung, deren Höhe nach dem Jahreslohn des Verunglückten sich richtet, bei völliger Arbeitsunfähigkeit den 6-fachen Betrag des Jahreslohnes ausmachen, keinesfalls aber weniger als 1800 oder mehr als 4200 Kr. ausmachen soll; 3) im Todesfalle des Verunglückten eine seinen, im Gesetze bezeichneten Hinterbliebenen zustehende Entschädigung, die dem 4-fachen Jahreslohn

des Verstorbenen entsprechen, keinesfalls aber weniger als 1200 oder mehr als 2800 Kr. betragen soll. Die versicherungspflichtigen Arbeitgeber haben ihre Versicherungspflicht bei einer der ministeriellen Genehmigung unterworfenen Versicherungsgesellschaft zu decken. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes betreffen das Verfahren beim Eintritt des Unfalles, die Funktionen des auf Grund des Gesetzes von 1898 errichteten Arbeiterversicherungsrates und die Art der Auszahlung der Versicherungssumme.

Die gegenwärtig in Frankreich in Kraft stehenden Haftpflichtbestimmungen sind in der Hauptsache das Resultat jahrelanger Verhandlungen des französischen Parlaments, die schon im Jahre 1880 ihren Anfang genommen hatten und die wegen weitgehender Differenzen in den Ansichten der Parlamentarier erfolglos zu bleiben schienen. Doch wurde es schliesslich möglich, sich auf dem Boden eines Entwurfes zu verständigen, der als Gesetz vom 9. April 1898 über „die Haftung für Unfälle, von denen die Arbeiter in ihrer Tätigkeit betroffen werden“, angenommen wurde. Dieses Gesetz zeigte sich aber bald nach seinem Erlass in einigen Punkten ergänzungs- und revisionsbedürftig, und so erging das Abänderungsgesetz vom 28. März 1902 (Bull., Bd. I, S. XX und 273). Ein weiteres Abänderungsgesetz vom 31. März 1905 (Bull., Bd. IV, S. 32) bringt nun noch eine Reihe weiterer, fast ausschliesslich ergänzender Bestimmungen, die die Interpretation, welche das Gesetz durch die Gerichte erfahren hatte, im Gesetzestexte expressis verbis bestätigen und namentlich auch bezüglich des Verfahrens mehr in die Einzelheiten gehen. Wir beschränken uns im folgenden nicht darauf, lediglich die neuen Ergänzungsbestimmungen anzuführen, sondern wir geben die Grundzüge des ganzen, durch die drei Gesetze für die Haftpflicht bei Betriebsunfällen in Frankreich geschaffenen Rechtszustandes.

I. Anwendbarkeit des Gesetzes. Das Gesetz ist ein Spezialgesetz und schliesst für die Fälle seiner Anwendbarkeit das gemeine Recht des Code civil aus; dies gilt namentlich auch, wenn der Unfall durch ein Verschulden des Unternehmers verursacht worden ist. Das Gesetz enthält zwingendes Recht und kann durch Vereinbarungen der Parteien, die dem Gesetzesinhalte entgegenstehen, im einzelnen Falle nicht aufgehoben werden (Art. 2, 30).

Voraussetzung der Anwendbarkeit des Gesetzes ist: 1) dass der Unfall in einem dem Gesetze unterstellten Betriebe erfolgt ist, 2) dass er sich als Betriebsunfall darstellt, 3) dass er eine Arbeitsunterbrechung von mehr als 4 Tagen zur Folge gehabt hat.

Betriebsunfälle im Sinne des Gesetzes sind diejenigen, welche entweder durch den Betrieb selbst verursacht werden oder den Arbeiter anlässlich seiner auf den Betrieb gerichteten Tätigkeit treffen.

Unterstellte Betriebe: Es sind hier zu unterscheiden, einmal eine Reihe generell bestimmter Betriebe und dann eine Anzahl von Betrieben, die taxativ aufgezählt sind. Generell unterstellt sind alle Betriebe und Betriebsteile, in denen Sprengstoffe hergestellt werden oder zur Anwendung gelangen, oder in denen von einer durch andere als menschliche oder tierische Kraft bewegten Maschine Gebrauch gemacht wird, und dann überhaupt alle „Fabriken“. Durch spezielle Aufzählung sind unterstellt

das Baugewerbe, Hüttenwerke, Werften, Transportunternehmungen zu Wasser und zu Land, Lade- und Löschungsarbeiten, Arbeiten in öffentlichen Lagerhäusern, Bergwerke, Gruben und Steinbrüche. Durch Gesetz vom 30. Juni 1899 wird die Anwendbarkeit der speziellen Haftpflichtbestimmungen auf die in der Landwirtschaft erfolgenden Unfälle geregelt (Art. 1).

II. Umfang des Schadenersatzes. Von der anfänglichen Auffassung des „beruflichen Risiko" ist man in Frankreich im Verlaufe der Debatten immer mehr abgekommen. So gelangte man dazu, den Schaden zu teilen und die eine Hälfte den Unternehmer, die andere den Arbeiter tragen zu lassen; einzig bei totaler, dauernder Erwerbsunfähigkeit geht man über die Hälfte hinaus. Die Ersatzansprüche sind nun die folgenden:

1) Wenn der Unfall den Tod nicht zur Folge gehabt hat:

a) bei totaler dauernder Erwerbsunfähigkeit auf zwei Drittel des Jahresverdienstes des Unfallbetroffenen,

b) bei teilweiser, dauernder Erwerbsunfähigkeit auf die Hälfte der durch den Unfall verursachten Erwerbsverminderung,

c) bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit auf eine Tagesentschädigung — auch für Sonntage — in der Höhe der Hälfte des bezogenen Lohnes.

2) Wenn der Unfall den Tod des Betroffenen zur Folge gehabt hat, erhalten:

a) der überlebende Ehegatte eine lebenslängliche Rente in der Höhe von 20 Proz. des Jahresverdienstes,

b) die Kinder, je nach ihrer Anzahl, bis zum 16. Jahre eine Rente in der Höhe von 15—40 Proz. des Jahresverdienstes; für vater- und mutterlose Kinder sind die Ansätze höher (Art. 3).

Das Gesetz gibt sodann nähere Bestimmungen darüber, wie der als Basis der Entschädigungsberechnung dienende Jahresverdienst festzustellen sei (Art. 8 und 10).

Die Entschädigungspflicht des Betriebsunternehmers bezieht sich ferner auf die Arzt-, Apotheker- und Spitalkosten, sowie auf die Beerdigungskosten. Dabei besteht freie Aerztewahl, aber immerhin mit der Modifikation, dass der Unternehmer nur innerhalb der Schranken eines bestimmten Tarifes einzustehen hat (Art. 4).

III. Abfindungsmodus. Die regelmässige Entschädigungsform ist bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit die „Tagesentschädigung", bei dauernder Erwerbsunfähigkeit die Rente. Jene ist an den üblichen Zahltagen zu entrichten, diese ist vierteljährlich zahlbar. Nach Ablauf der 3-jährigen Revisionsfrist kann der Rentenberechtigte verlangen, dass ihm ein Teil des gegenwärtigen Wertes der Rente — aber höchstens ein Viertel — in Kapital ausgewiesen werde. Wenn hingegen die Rente 100 frcs. jährlich nicht übersteigt und der Rentenberechtigte volljährig ist, so kann das Ganze als Kapital ausgewiesen werden (Art. 21).

Der Rentenberechtigte kann auch verlangen, dass der ganze oder der nach Abzug der eben erwähnten Kapitalabfindung noch vorhandene Rentenwert dazu verwendet werde, um eine Rente zu errichten, die zur Hälfte auf seinen allfällig überlebenden Ehegatten übertragbar ist (Art. 9).

Die Einzahlung des Deckungskapitals für die auf Grund des Gesetzes zuerkannten Renten kann von den Betriebsunternehmern nicht verlangt werden. Hingegen ist der Betriebsunternehmer berechtigt, bei der

Nationalen Altersversorgungskasse den nach der Mortalität berechneten Barwert der Rente zu hinterlegen und sich dadurch von allen weiteren Verpflichtungen zu befreien. Eine Verpflichtung zur Einzahlung des Deckungskapitals tritt erst ein, wenn der Unternehmer seinen Betrieb, sei es freiwillig oder infolge seines Todes, sei es durch gerichtliche Liquidation oder Konkurs etc. aufgibt (Art. 28).

Die Parteien können jederzeit nach der endgültigen Bestimmung des Entschädigungsbetrages beschliessen, dass die Leistung der Pension, solange sie hierüber einig sind, durch jede anderweitige Art der Entschädigung ersetzt werde (Art. 21).

IV. Verschulden des Verletzten und des Unternehmers. Zwischen den beiden extremen Stellungen, die durch das schweizerische und das belgische Haftpflichtgesetz markiert werden, d. h. zwischen der Berücksichtigung der levissima culpa und der Ausserachtlassung auch des gröbsten Verschuldens, das sich nicht gerade als Absichtlichkeit darstellt, nimmt das französische Haftpflichtgesetz eine vermittelnde Stellung ein. Es berücksichtigt nur das „unentschuldbare" Verschulden, knüpft aber an dasselbe nicht wie das schweizerische Recht die Verwirkung jeden Anspruches, sondern nimmt in diesem Falle lediglich eine Reduktion der Entschädigung vor. Umgekehrt kann bei unentschuldbarem Verschulden des Unternehmers die Rente bis zum Ersatze des vollen Schadens erhöht werden.

Wenn der Unfallbetroffene den Unfall selbst herbeigeführt hat, so fällt jede Entschädigung weg (Art. 20).

V. Versicherung durch Betriebsunternehmer. Grundsätzlich zur Zahlung verpflichtet ist der Betriebsunternehmer. Er kann sich dieser Verpflichtung entziehen:

a) hinsichtlich der Tagesentschädigung für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit und der Heilungskosten dadurch, das er unter Uebernahme eines Teiles der Beiträge seine Arbeiter bei Unterstützungsvereinen auf Gegenseitigkeit aufnehmen lässt; die Arbeiter haben ihr Einverständnis hiermit zu erklären, und der Beitrag des Unternehmers darf nicht weniger als ein Drittel betragen. Die Enthebung von der Zahlungsverpflichtung besteht aber nur für die Dauer, während welcher der Unterstützungsverein seine Leistungen gewährt, und für den Betrag, den der Arbeiter als Mitglied eines solchen Vereins erhält (Art. 5);

b) hinsichtlich der Renten für dauernde — totale oder teilweise Erwerbsunfähigkeit — dadurch, dass er das erforderliche Deckungskapital bei der Nationalen Altersversorgungskasse einzahlt (Art. 28).

In diesen beiden Fällen von Versicherung des Arbeiters ist der Unternehmer völlig befreit und es besteht auch im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Versicherers kein Rückgriff gegen ihn (Art. 16).

Daneben steht es dem Unternehmer natürlich frei, bei anderen Gesellschaften seine Haftpflicht zu ersetzen; hingegen erscheint er hier immer noch selber als der Haftpflichtige.

VI. Sicherstellung der Entschädigungen. Die Forderungen für ärztliche Behandlung, Apotheker- und Beerdigungskosten, sowie die Tagesentschädigung bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit besitzen ein Vorzugsrecht auf die gesamte Fahrnis des Unternehmers (Art. 23).

Die Entschädigungsforderungen für dauernde Erwerbsunfähigkeit und für Unfälle mit tödlichem Ausgange werden, wenn der Betriebsunternehmer oder der zahlungspflichtige Versicherer zahlungsunfähig wird, durch Vermittlung der Nationalen Altersversorgungskasse aus einem Spezialfonds bezahlt, der dadurch gespeist wird, dass von jedem Unternehmer ein Zuschlag von 4 Centimes zur Gewerbesteuer und von den Grubenbesitzern 5 Centimes pro konzessionierten Hektar erhoben werden. Die Nationale Altersversorgungskasse hat dann ihrerseits den Rückgriff auf diese Zahlungsunfähigen (Art. 24—26).

Die Unfallversicherungsgesellschaften unterstehen der staatlichen Aufsicht und sind gehalten, die nötigen Reserven und Sicherheiten zu schaffen. Diese letzteren haften pfandrechtlich für die Zahlung der Entschädigungen.

Die Garantieverbände unterstehen der gleichen Aufsicht.

Der Handelsminister kann jederzeit den Geschäftsbetrieb eines Versicherers schliessen, der die nötigen Garantien nicht leistet. Er bedient sich hierbei des Rates einer Spezialkommission (Art. 27).

VII. Verjährung und Revision. Die Ansprüche aus diesem Gesetze verjähren in einem Jahre (Art. 18).

Ein Begehren um Revision der Entschädigung auf Grund einer Verschlimmerung oder einer Besserung des Zustandes des Betroffenen oder auf Grund seines Todes infolge des Unfalles kann binnen 3 Jahren gestellt werden. Die Revisionsklage wird anhängig gemacht durch blosse Erklärung bei der Zivilgerichtskanzlei. Ein bezüglicher Vergleich der Parteien bedarf der Bestätigung durch den Gerichtspräsidenten (Art. 19).

VIII. Streitigkeiten. Streitigkeiten betreffend Entschädigung für vorübergehende Erwerbseinbusse (Tagesentschädigung) und betreffend Beerdigungskosten entscheidet endgültig, und zwar spätestens 14 Tage nach Anhebung der Klage, der Kreisfriedensrichter. Er entscheidet letztinstanzlich über Streitigkeiten betreffend Arzt- und Apothekerkosten bis zu 300 frcs.

Behauptet hingegen vor dem Friedensrichter eine Partei, indem sie sich auf ein ärztliches Zeugnis stützt, dass es sich um dauernde Erwerbsunfähigkeit handle, so wird die Sache vom Friedensrichter dem Zivilgerichtspräsidenten überwiesen. Für die Zeit bis zum zivilgerichtlichen Entscheide hat der Friedensrichter eine Tagesentschädigung festzusetzen.

Zuständig ist regelmässig der Friedensrichter des Kreises, in dem sich das Unternehmen oder seine Filiale befindet. Ausnahmsweise wird auf Gesuch des Unfallbetroffenen hin der Friedensrichter desjenigen Kreises zuständig, in welchem sich der Unfall ereignet hat (Art. 15).

Bei allen Fällen dauernder — totaler oder teilweiser — Erwerbsunfähigkeit ladet der Zivilgerichtspräsident binnen kürzester Frist die Parteien vor. Können sich dann die Parteien nicht einigen, so verweist er sie vor das Gericht; zugleich besitzt er die Kompetenz, dem Unfallbetroffenen bis zur Erledigung eine provisorische Zuerkennung zuzusprechen.

Das Gericht urteilt im beschleunigten Verfahren. Sein Urteil ist provisorisch exequierbar, auch wenn Berufung eingelegt wird.

Für das Berufungsverfahren gilt das gemeine Prozessrecht unter Anwendung verkürzter Fristen (Art. 16).

Die Wohltat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes und des Erlasses der Gebühren ist in weitgehendem Masse gewährt (Art. 22).

IX. Anzeige und Untersuchung der Unfälle. Der Anzeige- und Untersuchungsdienst, der für die Feststellung des Tatbestandes und infolgedessen auch für den Ausgang eines Unfallprozesses überhaupt ausserordentlich wichtig ist, ist durch das französische Gesetz im Vergleich zu den Haftpflichtgesetzen anderer Staaten besonders sorgfältig organisiert.

Alle Unfälle sind unter Androhung von Geldbusse binnen 48 Stunden beim Maire der Gemeinde anzuzeigen, der über die Anzeige ein Protokoll nach bestimmtem Schema aufnimmt und sie bescheinigt. Dauert die Erwerbsunfähigkeit mehr als 4 Tage, so hat der Unternehmer sofort dem Maire ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Unfallbetroffenen und die wahrscheinlichen Folgen des Unfalls vorzulegen. Der Maire seinerseits hat unverzüglich dem Departementsfabrikinspektor Bericht zu erstatten. Ferner hat er innerhalb 24 Stunden nach Einreichung des ärztlichen Zeugnisses und spätestens 5 Tage nach Einreichung der Unfallanzeige dem Kreisfriedensrichter das ärztliche Zeugnis zu übermitteln bezw. ihm mitzuteilen, dass ein solches nicht eingereicht worden ist.

Der Friedensrichter wiederum hat in allen Fällen, wo der Unfall den Tod des Betroffenen zur Folge gehabt hat oder voraussichtlich noch haben wird, oder wo eine dauernde — totale oder teilweise — Erwerbsunfähigkeit zu erwarten steht, eine nach bestimmten Gesichtspunkten geordnete Untersuchung in Anwesenheit der Parteien vorzunehmen. Diese Untersuchung hat spätestens 10 Tage nach dem Unfalle stattzufinden.

Für Staatsanstalten gelten einige Sonderbestimmungen (Art. 11—14).

X. Kontrollbefugnisse des Unternehmers. Der Unternehmer kann unter Einhaltung gewisser einfacher Formalitäten einen Arzt bezeichnen, der zusammen mit dem behandelnden Arzte wöchentlichen Zutritt zum Unfallbetroffenen hat. Wenn dieser Arzt den Unfallbetroffenen wieder für arbeitsfähig hält, dieser aber unter Vorgabe von Arbeitsunfähigkeit die Arbeit verweigert, so hat binnen kürzester Frist eine gerichtliche Expertise stattzufinden (Art. 4).

In gleicher Weise kann der Unternehmer einen Arzt bestimmen, der das Recht hat, während der 3 Jahre, innerhalb derer eine Revision vorgenommen werden kann, den Unfallbetroffenen vierteljährlich zu untersuchen (Art. 19).

Wenn der Unfallbetroffene im einen wie im anderen Falle sich der Untersuchung widersetzt, so fällt sofort die weitere Auszahlung der Entschädigung dahin.

XI. Stellung der Ausländer. Ausländer und ihre Rechtsnachfolger sind den Franzosen gleichgestellt, solange sie sich in Frankreich befinden. Sie müssen sich hingegen, wenn sie Frankreich verlassen, mit einer Gesamtabfindung in der Höhe des 3-fachen Betrages der ihnen zuerkannten Rente begnügen. Wenn die ausländischen Rechtsnachfolger eines Ausländers sich zur Zeit des Unfalles im Auslande befinden, so besitzen sie keinerlei Ansprüche (Art. 3).

Zu diesem Unfallversicherungsgesetz ist am 3. Mai 1905 (Bull., Bd. IV, S. 46) ein Rundschreiben des Handelsministers an die Präfekten erlassen

worden, das die Neubestimmungen des Gesetzes und die durch das Gesetz gegenüber dem früheren Rechtszustande bewirkten Aenderungen interpretiert, und am 30. September (Bull., Bd. IV, S. 348) ein Ministerialerlass, durch welchen die im Gesetze vorgesehenen Tarife für medizinische und pharmazeutische Kosten aufgestellt werden.

Zum neuseeländischen Haftpflichtgesetz von 1900 ist unter dem 8. November 1904 eine Novelle (Bull., Bd. IV, S. 364) erlassen worden, durch welche: 1) die Art der Berechnung der Entschädigung abgeändert wird, 2) Sonderbestimmungen über die Behandlung von Unfällen bei nur vorübergehend angestellten Arbeitern erlassen werden; der wesentliche Gehalt dieser letzteren Bestimmungen besteht darin, dass, wo das Gesetz die Berechnung der Entschädigung auf Basis des durchschnittlichen Wochenlohnes vorsieht, bei vorübergehend angestellten Arbeitern an Stelle des durchschnittlichen Wochenlohnes der ortsübliche Lohn zu treten hat; doch dürfen die wöchentlichen Zahlungen keinesfalls weniger als 1 £ betragen.

Zum südaustralischen Haftpflichtgesetz von 1900 ist unter dem 24. November 1904 eine Novelle (Bull., Bd. IV, S. 361) erlassen worden, die im wesentlichen feststellt, dass ein bei einer ausserhalb der Fabrik im Dienste des Arbeitgebers ausgeführten Arbeit eingetretener Unfall als ein Fabrikunfall zu behandeln ist.

Durch das schweizerische Bundesgesetz, betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post, vom 28. März 1905 (Bull., Bd. IV, S. 53) treten für die Haftpflicht für Unfälle der Arbeiter die folgenden Aenderungen gegenüber dem alten, nunmehr aufgehobenen Eisenbahnhaftpflichtgesetz vom 1. Juli 1875 ein: 1) Der Kreis der Unfälle, auf welche das Eisenbahnhaftpflichtgesetz Anwendung findet, wird ausgedehnt: während bisher nur Arbeitsunfälle beim Betriebe einer Eisenbahn dem Eisenbahnhaftpflichtgesetz unterstanden, während auf Arbeitsunfälle beim Eisenbahnbau das Fabrikhaftpflichtgesetz Anwendung fand, wird nunmehr auch diese letztere Art von Unfällen nach den Grundsätzen des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes zu entschädigen sein; für den beim Bau einer Eisenbahn unfallverletzten Arbeiter bedeutet diese Aenderung insofern eine wesentliche Besserung, als das Fabrikhaftpflichtgesetz das Maximum der Entschädigung mit 6000 frcs. limitiert, das Eisenbahnhaftpflichtgesetz dagegen ein solches Maximum nicht kennt. Auf Unfälle beim Eisenbahnbau und bei den Hilfsarbeiten, welche nicht durch die besonderen Gefahren des Eisenbahnbetriebes verursacht wurden, finden auch nach dem Gesetze von 1905 die Bestimmungen des Fabrikhaftpflichtgesetzes Anwendung. 2) Im Zusammenhange mit dieser Aenderung steht die Verschiebung in der Person des Trägers der Haftpflicht für Unfälle beim Eisenbahnbau: diese Haftpflicht traf nach dem Gesetze von 1875 den Bauunternehmer, nach dem Gesetze von 1905 trifft sie die konzessionierte Eisenbahn selbst. 3) Neben dem Kreise der dem Gesetze unterstehenden Unfälle wurde auch der Kreis der entschädigungsberechtigten Personen insofern erweitert, als, im Falle des Todes des Unfallverletzten, nach dem Gesetze von 1875 ein Entschädigungsrecht lediglich Personen zustand, die dem Verunglückten gegenüber ein gesetzliches Alimentationsrecht hatten; dagegen leitet das Gesetz von 1905, ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines gesetzlichen Alimentationsrechtes, die Entschädigungsberechtigung aus einer tatsächlich vorhanden

gewesenen Unterstützung (Versorgung) her. 4) Bei der Bemessung der Entschädigungssumme war nach dem Gesetze von 1875 lediglich die tatsächliche Verminderung der Erwerbsfähigkeit massgebend; das Gesetz von 1905 kennt daneben eine Entschädigung für „die Verstümmelung oder Entstellung", die geeignet ist, dem Unfallverletzten sein Fortkommen zu erschweren. 5) Hinsichtlich der Form der Entschädigungsleistung kannte das Gesetz von 1875: Kapitalabfindung oder Rentenzahlung; das Gesetz von 1905 führt als dritte Form: Kapitalabfindung in Verbindung mit einer Rentenzahlung ein. 6) Im Gegensatze zum Gesetze von 1875 gibt das von 1905 dem Richter die Möglichkeit, Vorkehrungen zur Sicherung der Rente zu treffen. 7) Der nach dem Gesetze von 1875 nur zu Gunsten des Arbeiters zulässige Rektifikationsvorbehalt ist nach dem Gesetze von 1905 auch zu Gunsten der Eisenbahn zulässig. 8) Im Gegensatze zum Gesetze von 1875, und entsprechend der Regelung im Fabrikhaftpflichtgesetze, sieht das Gesetz von 1905 eine Kürzung der Schadenersatzsumme um den partiellen Betrag der ausbezahlten Unfallversicherungssumme pro rata der Beitragsleistung der Unternehmung an der Unfallversicherungsprämie vor. 9) Nach dem Vorbilde des erweiterten Haftpflichtgesetzes führt das Gesetz von 1905 das Armenrecht und das beschleunigte Verfahren bei Eisenbahnhaftpflichtprozessen ein. 10) Als letzte zu erwähnende Neuerung ist die Bestimmung zu bezeichnen, wonach der Bund, durch den Tenor der Eisenbahnkonzessionen, einzelnen Gesellschaften über die Bestimmungen des Gesetzes hinausgehende Haftpflichten auferlegen kann.

I. Internationaler Arbeiterschutz.

Schlussakte der Internationalen Konferenz für Arbeiterschutz.

Die Delegierten der Regierungen des Deutschen Reichs, Oesterreichs, Ungarns, Belgiens, Dänemarks, Spaniens, Frankreichs, Grossbritanniens, Italiens, Luxemburgs, Norwegens, der Niederlande, Portugals, Schwedens, der Schweiz, sind am 8. Mai 1905 in Bern zu einer Konferenz zusammengetreten, um über die Regelung der zwei im Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrates vom 30. Dezember 1904 enthaltenen Fragen des Arbeiterschutzes zu beraten. Die unterzeichneten Delegierten sind übereingekommen, den schweizerischen Bundesrat zu ersuchen, er möchte als Ergebnis der Beratungen der Konferenz den beteiligten hohen Staatsregierungen behufs gutscheinender diplomatischer Verhandlung nachstehende Vorschläge für abzuschliessende internationale Vereinbarungen zustellen.

I. Grundzüge eines internationalen Uebereinkommens, betr. das Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie.

Art. 1. Vom 1. Januar 1911 an ist die Herstellung, die Einfuhr und der Verkauf von Zündhölzern, die weissen (gelben) Phosphor enthalten, verboten.

Art. 2. Die Urkunden über die Ratifikation sollen spätestens am 31. Dezember 1907 hinterlegt werden.

Art. 3. Die Regierung von Japan wird eingeladen werden, bis zum 31. Dezember 1907 den Beitritt zu diesem Uebereinkommen zu erklären.

Art. 4. Das Uebereinkommen tritt in Kraft, wenn die auf der Konferenz vertretenen Staaten und Japan beigetreten sind.

II. Grundzüge eines internationalen Uebereinkommens, betr. das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen.

Art. 1. Die industrielle Nachtarbeit der Frauen soll ohne Unterschied des Alters, unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen, verboten sein.

Das Uebereinkommen erstreckt sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als 10 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt

sind. Es findet keine Anwendung auf Anlagen, in denen nur Familienglieder tätig sind.

Jeder der vertragschliessenden Teile hat den Begriff der industriellen Unternehmungen festzustellen. Unter allen Umständen sind aber hierzu zu rechnen die Bergwerke und Steinbrüche, sowie die Bearbeitung und die Verarbeitung von Gegenständen; dabei sind die Grenzen zwischen Industrie einerseits, Handel und Landwirtschaft anderseits durch die Gesetzgebung jedes Staates zu bestimmen.

Art. 2. Die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Nachtruhe hat eine Dauer von mindestens 11 aufeinanderfolgenden Stunden. In diesen 11 Stunden soll in allen Staaten der Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens inbegriffen sein.

In denjenigen Staaten jedoch, in denen die Nachtarbeit der erwachsenen industriellen Arbeiterinnen gegenwärtig nicht geregelt ist, darf die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe während einer Uebergangsfrist von höchstens 3 Jahren auf 10 Stunden beschränkt werden.

Art. 3. Das Verbot der Nachtarbeit kann ausser Kraft treten:

1) im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;

2) für die Verarbeitung leicht verderblicher Gegenstände zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an Rohmaterial.

Art. 4. In den dem Einflusse der Jahreszeit unterworfenen Industrien (Saisonindustrien), sowie unter aussergewöhnlichen Verhältnissen in allen Betrieben, kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe an 60 Tagen im Jahre bis auf 10 Stunden beschränkt werden.

Art. 5. Die Urkunden über die Ratifikation des Uebereinkommens sollen spätestens am 31. Dezember 1907 hinterlegt werden.

Für das Inkrafttreten des Uebereinkommens wird eine Frist von 3 Jahren bestimmt, die von der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden an zu rechnen ist.

Diese Frist soll 10 Jahre betragen:

1) für die Fabriken, die Rohzucker aus Rüben herstellen,

2) für die Schafwollkämmerei und -Spinnerei,

3) für die Arbeiten über Tage in Bergwerken, sofern diese Arbeiten für die Dauer von mindestens 4 Monaten im Jahre infolge von klimatischen Verhältnissen eingestellt werden müssen.

Ausgefertigt in Bern am 16. Mai des Jahres 1905 in einem deutschen und französischen Exemplar, das im schweizerischen Bundesarchiv niedergelegt, und von dem jeder der bei der Konferenz vertretenen hohen Staatsregierungen auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift zugestellt werden soll.

I. Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie.

Caspar. Koch. Frick. G. Plehn.
Hasenöhrl. Mataja. Bach. Dr. Müller. Fries.
Homann.
Szterényi. Csóka. Procopius. Gerster.
Alf. Simonis. Ed. Peltzer. J. Dubois. Edmond Fabri.
H. Dupont.

José de la Rica y Calvo.
R. Waddington. A. Millerand. A[te] Keufer.
Arthur Fontaine. H. Sévène.
Luigi Belloc et aussi pour G. Montemartini.
H. Neuman.
L. H. W. Regout. H. F. Kuyper.
Ernesto Madeira Pinto.
A. Deucher. F. Kaufmann. E. Frey. Schobinger.
H. Scherrer. Jules Vautier. John Syz. Otto Lang.

II. Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen.

Caspar. Koch. Frick. G. Plehn.
Hasenöhrl. Mataja. Bach. Dr. Müller. Fries.
Homann.
Szterényi. Csóka. Procopius. Gerster.
Alf. Simonis. Ed. Peltzer. J. Dubois. Edmond Fabri.
H. Dupont.
Gustav Philipsen. H. Vedel.
José de la Rica y Calvo.
R. Waddington. A. Millerand. A[te] Keufer.
Arthur Fontaine. H. Sévène.
Luigi Belloc et aussi pour G. Montemartini.
H. Neuman.
E. Lund.
L. H. W. Regout. H. F. Kuyper.
Ernesto Madeira Pinto.
A. Deucher. F. Kaufmann. E. Frey. Schobinger.
H. Scherrer. Jules Vautier. John Syz. Otto Lang.

II. Nationaler Arbeiterschutz.

I. Gesetze und Verordnungen.

I. Allemagne. Deutsches Reich.

a) Reich.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen. Vom 9. April 1905.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im § 11 der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893, Reichs-Gesetzbl. S. 218) bleiben bis zum 1. Mai 1907 in Kraft.

b) Bundesstaaten.

1. Königreich Preussen.

1. Erlass des Eisenbahnministeriums vom 26. Januar 1905, die Fürsorge für die Eisenbahnbediensteten betreffend.

Aus den auf meinen Erlass vom 16. September v. J. erstatteten Berichten habe ich mit Befriedigung ersehen, dass die von mir zwecks besserer Fürsorge für die Eisenbahnbediensteten getroffenen Anordnungen in allen Bezirken zur Ausführung gelangen und von den Bediensteten dankbar anerkannt werden. Wenn an einzelnen Stellen ihre Durchführung noch nicht in dem Umfange angängig war, wie es nach den von mir gegebenen Weisungen für die Wohlfahrt der Angestellten wünschenswert erscheint, so erwarte ich, dass die kgl. Eisenbahndirektionen sich fortgesetzt die Verbesserungen der vorhandenen und die Neubeschaffung der noch fehlenden Einrichtungen werden angelegen sein lassen, und dass da, wo es lediglich an verfügbaren Mitteln fehlt, für deren allmähliche Bereitstellung Sorge getragen wird. Nach dem Inhalte der Berichte darf ich vertrauen, dass die Eisenbahndirektionen wie bisher so auch fernerhin die weitere Fürsorge für das Wohl ihrer Bediensteten zu ihren angenehmsten Aufgaben rechnen werden. Im einzelnen geben mir die Berichte zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1) Ich habe gern davon Kenntnis genommen, dass es den Direktionen anscheinend überall da, wo ein Bedürfnis vorlag, gelungen ist, auch für die Güterbodenarbeiter entsprechend den Weisungen meines Erlasses vom 29. Juni 1904 entsprechende Aufenthaltsräume zu beschaffen.

2) Als Aufenthaltsort für Stationsarbeiter werden noch in grösserem Umfange abgängige Wagenkasten verwendet, die im allgemeinen für diesen Zweck nicht geeignet erscheinen. Dies trifft namentlich in den kalten Jahreszeiten zu, wenn die zur Erwärmung der Wagenkasten aufgestellten eisernen Oefen eine übermässige Hitze ausstrahlen. Zwar wird sich die Benutzung der Wagenkasten nicht ganz vermeiden lassen, da sie für die auf der Strecke tätigen Arbeiter und für sonstige vorübergehende Zwecke, für die die Errichtung fester Gebäude nicht zweckmässig ist, einen willkommenen Ersatz für letztere bieten. In allen anderen Fällen ist aber allmählich die Einrichtung fester Gebäude anzustreben, die in einfacher Weise hergestellt werden können. Die zu errichtenden Räume sind nicht nur, wie alle sonstigen Aufenthaltsräume, mit den jetzt schon überall vorhandenen Einrichtungen zum Zubereiten und Aufwärmen der Speisen auszustatten, sondern es ist auch für eine ausreichende Waschgelegenheit zu sorgen, wenn möglich unter direkter Zuleitung kalten und warmen Wassers.

Zum Zwecke des Zubereitens und des Aufwärmens von Speisen und Getränken in den Aufenthaltsräumen dienen vielfach nur die entsprechend eingerichteten Plattformen eiserner Oefen. Wenn hiegegen auch in den Wintermonaten nichts einzuwenden ist, so erfährt in der warmen Jahreszeit die Temperatur in den Aufenthaltsräumen durch die von den Oefen ausstrahlende Wärme eine oft unzulässige Steigerung. Es empfiehlt sich deshalb überall da, wo für diese Zwecke keine besonderen Räume vorhanden sind, die Aufenthaltsräume mit Gas-, Petroleum- oder Spirituskochern auszurüsten.

4) Um das Herabfallen der Kochtöpfe von den Oefen der Güterzuggepäckwagen und von den Gaskochern der Personenzuggepäckwagen zu verhindern, empfiehlt es sich, die Oefen und Gaskocher mit einer Vorrichtung zu versehen, welche den Gefässen einen Halt bietet. Im übrigen sind alle Gepäckwagen, welche das Gas führen, auch mit Gaskochern auszurüsten.

5) Die Beschaffung von Kaffeemaschinen und Selterwasserapparaten macht in den meisten Bezirken befriedigende Fortschritte. Ich lege der weiteren Ausdehnung dieser Einrichtungen eine grosse Bedeutung für das Wohl der Bediensteten bei und verweise die Eisenbahndirektionen dieserhalb auf die Ausführungen meines Erlasses vom 11. August 1903. Ueberall, wo die Beschaffung von Kaffeemaschinen aus irgend welchen Gründen nicht angezeigt erscheint, ist heisses Wasser bereit zu halten und an die Bediensteten abzugeben, damit diese, soweit sie darauf angewiesen sind, sich selbst ihren Kaffee zubereiten können.

6) Als eine Aufgabe von besonderer Wichtigkeit betrachte ich, dass den Bediensteten, welche durch den Dienst verhindert sind, das Mittagessen in ihrer Häuslichkeit einzunehmen und die auch nicht in der Lage sind, solches von Hause mit-

zunehmen oder sich durch Angehörige zutragen zu lassen, Gelegenheit verschafft wird, ein kräftiges warmes Mittagessen zu einem ihren wirtschaftlichen Verhältnissen angemessenen Preise einzunehmen. Bereits in meinem Erlass vom 15. September 1903 habe ich darauf hingewiesen, dass für diesen Zweck in erster Linie die Bahnhofswirtschaften in Anspruch zu nehmen sind. Wenn dies auch, wie ich aus den Berichten ersehen habe, inzwischen geschehen ist, so ist der Erfolg doch fast überall ein geringer gewesen, weil die für das Mittagessen zu zahlenden Preise zu hoch sind. Ich verkenne zwar nicht, dass die Bediensteten, soweit es irgend angängig ist, vorziehen werden, das Mittagessen, wenn auch zu einer ungewöhnlichen Tageszeit, in ihrer Häuslichkeit einzunehmen, und dass die geringe Inanspruchnahme der Bahnhofswirtschaften hierin ihren hauptsächlichsten Grund haben mag. Immerhin werden viele Bedienstete die Gelegenheit zur Einnahme eines warmen Mittagessens zur gewohnten Tageszeit gern benutzen, wenn die dafür aufzuwendenden Kosten im richtigen Verhältnis zu ihren Einnahmen stehen. Dass es möglich ist, schon zu einem Preise von 30—35 Pfg. eine angemessene Mittagskost zu liefern, ist auf einer ganzen Reihe von Stationen bereits dargetan.

Ich bestimme deshalb, dass überall da, wo seitens der Direktionen ein Bedürfnis anerkannt wird, die Bahnhofswirte vertraglich verpflichtet werden, ein Mittagessen mit Suppe für 40, höchstens 50 Pfg., ohne Suppe für 30, höchstens 40 Pfg. bereit zu halten und daneben auch einen Teller Suppe allein für 10 Pfg. abzugeben. Zu ähnlichen Preisen würde auch nötigenfalls ein warmes Abendessen zu verabfolgen sein.

Damit ferner den Bediensteten, deren Arbeitsstätten oder Aufenthaltsräume sich in grosser Entfernung von den Bahnhofswirtschaften befinden, nicht ein zu grosser Teil der Ruhezeit durch den Gang nach und von der Bahnhofswirtschaft verloren geht, und sie nicht veranlasst werden, die Räume der Bahnhofswirtschaft zu betreten, wollen die Eisenbahndirektionen Einrichtungen treffen, welche ermöglichen, dass die aus den Bahnhofswirtschaften entnommenen Mahlzeiten an den Aufenthaltsstätten eingenommen werden können. Ich verweise in dieser Beziehung auf die anerkennenswerten Einrichtungen, welche die Eisenbahndirektion Frankfurt a. M. auf mehreren Stationen ihres Bezirks getroffen hat. Die Direktion Frankfurt wolle auszugsweise Abschrift ihres Berichtes den übrigen Direktionen mitteilen.

Schliesslich mache ich noch darauf aufmerksam, dass es angezeigt erscheint, den Bediensteten mehr als dies anscheinend bisher geschehen ist, Gelegenheit zu geben, sich das zu Hause zubereitete Essen um die Mittagszeit mit geeigneten Zügen an ihre Arbeitsstätten nachschicken zu lassen.

Zum 1. Februar 1906 sehe ich einem Berichte entgegen, was hinsichtlich der Beschaffung eines warmen Mittagessens für die Bediensteten veranlasst worden ist.

7) Für die Bewirtschaftung der Kantinen wird anscheinend noch hie und da entgegen den von mir aufgestellten Grundsätzen — zu vergleichen Punkt 5 des Erlasses vom 15. September 1903 — Pacht erhoben. Ich weise wiederholt darauf hin, dass es sich hiebei um Wohlfahrtseinrichtungen handelt, durch welche den Bediensteten der Bezug guter Speisen und Getränke zu billigen Preisen ermöglicht werden soll, und beauftrage die Eisenbahndirektionen, die Verhältnisse bei den Kantinen ihres Bezirks von neuem zu prüfen.

8) Damit das Fahrpersonal nicht genötigt ist, am Heimatorte die Reisebedarfsgegenstände (Bettwäsche, Dienstanweisungen u. s. w.) nach beendetem Dienst mit nach Hause zu nehmen und von dort zum Dienst wieder mitzubringen, haben die Eisenbahndirektionen Köln und Halle zweckmässige Einrichtungen getroffen, welche ermöglichen, diese Gegenstände auf der Station in verschliessbaren Schränken unterzubringen. Die Einrichtung wird zur Nachahmung empfohlen.

9) Mit der durch die Erlasse vom 8. Februar 1902 und 17. März 1903 angeregten Beschaffung von Unterkunftsräumen für unverheiratete Arbeiter ist noch nicht in dem Umfange vorgegangen worden, da nach Ausweis der Berichte nur die Eisenbahndirektionen in Kassel, Essen, Königsberg und Stettin solche Räume in geringer Zahl hergestellt haben, während die Eisenbahndirektionen in Köln, Frankfurt, Halle und Magdeburg ihre Einrichtung in Aussicht genommen, alle übrigen Direktionen aber ein Bedürfnis dafür nicht anerkannt haben. Ich weise die Eisenbahndirektionen an, dieser Massregel erneut ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, da ich hierin ein geeignetes Mittel erblicke, nicht nur die unverheirateten Arbeiter von dem Schlafstellenwesen und dem Wirtshausleben fernzuhalten, sondern auch stets einen Stamm geschulter Arbeiter in Fällen eines plötzlich eintretenden Bedürfnisses zur Stelle zu haben. Bei zweckentsprechender Einrichtung und mässigen Mietpreisen werden solche Räume zweifellos gern begehrt werden.

10) Besondere Aufmerksamkeit werden die Eisenbahndirektionen dem Genuss geistiger Getränke seitens der Bediensteten zuzuwenden haben. Hier kommt es nicht nur darauf an, dass einem etwaigen Missbrauch mit der gebührenden Schärfe entgegen getreten wird, vielmehr sind die Bediensteten auch fortgesetzt dazu anzuhalten, die erforderliche Selbstzucht zu üben, indem sie durch Vorträge und Schriften über die schädlichen Wirkungen des Alkoholgenusses auf Körper und Geist, auf das Familienleben und den Dienst aufgeklärt werden. Dabei wird ihnen stets vorzuhalten sein, dass der Alkoholgenuss im Uebermass unbedingt schädlich ist, im Betriebsdienst aber geradezu gefährlich werden kann für den Trinker selbst wie auch für diejenigen, deren Leben und Gesundheit von der Zuverlässigkeit seiner dienstlichen Verrichtungen abhängig ist.

Ferner müssen Mittel und Wege gefunden werden, um denjenigen Bediensteten, welche für solche Belehrungen unzugänglich sind, den Alkoholgenuss wenigstens während des Dienstes zu erschweren. Wenn ich auch davon absehe, den Alkoholgenuss während des Dienstes allgemein zu verbieten, wie dies in einigen Direktionsbezirken bereits geschehen ist, so bestimme ich, um ihn soviel wie möglich einzuschränken, folgendes:

a) Die Bediensteten sind, wie schon bisher, bei allen sich bietenden Gelegenheiten über die schädlichen Folgen des Alkoholgenusses zu belehren. Hiezu erscheinen neben den Inspektionsvereinen in erster Linie die Bahn- und Bahnkassenärzte berufen. Aber auch den Eisenbahnvereinen wird vielfach Gelegenheit gegeben sein, nach dieser Richtung erfolgreich zu wirken, indem sie in ihren Versammlungen durch belehrende Vorträge für Aufklärung sorgen und sich zur Verhütung des Alkoholmissbrauchs an das Ehrgefühl ihrer Mitglieder wenden.

b) Das Mitbringen von Schnaps und schnapsähnlichen Getränken in den Dienst wird sämtlichen Bediensteten bei Strafe verboten. Den Eisenbahndirektionen bleibt überlassen, in geeigneten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

c) Die eisenbahnseitig eingerichteten Kantinen dürfen Schnaps und schnapsähnliche Getränke nicht feilhalten.

d) Den Bahnhofswirten ist der Verkauf von Schnaps und schnapsähnlichen Getränken nach Mass an Personen, welche sich die Behälter selbst mitbringen, zu untersagen. Eine entsprechende Bestimmung ist in die Verträge aufzunehmen.

e) Die Bahnhofswirte sind zu verpflichten, geeignete alkoholfreie Getränke vorrätig zu halten und zu billigen Preisen an die Bediensteten abzugeben.

f) Mit der Vermehrung der bei Punkt 5 erörterten Kaffeemaschinen und Selterwasserapparate ist planmässig vorzugehen.

g) Es ist überall für das Vorhandensein guten Trinkwassers zu sorgen; Zapfstellen sind auf den Stationen in solcher Anzahl vorzusehen, dass möglichst in der Nähe jeder dauernden Arbeitsstelle Trinkwasser zu erreichen ist.

h) Diese Bestimmungen sind sinngemäss auch auf diejenigen Arbeiter anzuwenden, welche von Unternehmern in grösserer Zahl auf Neubaustrecken und bei sonstigen grösseren Um- und Erweiterungsbauten beschäftigt werden. Die Handhabe dazu bietet die durch den Erlass vom 27. Juni 1899 eingeführte Ergänzung der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Erd- u. s. w. Arbeiten", nach welcher die Unternehmer schon jetzt verpflichtet sind ‚die zu einer angemessenen Verpflegung ihrer Arbeiter erforderlichen Einrichtungen auf ihre Kosten zu treffen und den in dieser Beziehung an sie herantretenden Anforderungen der bauleitenden Beamten zu genügen.

Ich vertraue, dass diese Anordnungen und die mannigfachen Einrichtungen der letzten Jahre, welche auf die Hebung der Wohlfahrt unter den Bediensteten abzielen, ein wirksames Mittel darstellen werden, um dem Alkoholmissbrauch zu steuern und damit den Gefahren, welche er in sich birgt, vorzubeugen.

2. Erlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. Einrichtung von Arbeiterausschüssen für die nicht zu den Werkstätten, Gasanstalten und ähnlichen Anlagen der Staatseisenbahnverwaltung gehörigen Arbeiter. Vom 28. Februar 1905.

Nachdem die in den Eisenbahndirektionsbezirken Berlin, Köln und Frankfurt a. M. auf Grund des Erlasses vom 15. Mai 1904 versuchsweise eingerichteten Arbeiterausschüsse für die Betriebs- u. s. w. Arbeiter sich als nützlich erwiesen haben, erachte ich die Beibehaltung und weitere Einrichtung dieser Ausschüsse für angezeigt. Zu dem Zwecke teile ich die von mir nach dem Vorschlag der Königl. Eisenbahndirektion in Frankfurt a. M. festgestellten Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit

der Ausschüsse nachstehend mit dem Auftrage mit, das danach Erforderliche zur Bildung der neuen Arbeiterausschüsse in die Wege zu leiten.

Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit der ausserhalb der Werkstätten und sonstigen gewerblichen Anstalten im Bereiche der preussisch-hessischen Staatseisenbahnverwaltung gebildeten Arbeiterausschüsse.

§ 1. Gleichwie für die Arbeiter in den Werkstätten, Gasanstalten u. s. w. werden auch für die übrigen Arbeiter der Staatseisenbahnverwaltung Arbeiterausschüsse gebildet und zwar getrennt:

1. für die der Verkehrsinspektion
2. „ „ „ Maschineninspektion
3. „ „ „ Betriebsinspektion

unterstehenden Arbeiter.

Für jeden Bahnhof, auf welchem die vorgesehene Anzahl derselben Inspektion unterstehender Arbeiter (vergl. Abs. 3) vorhanden ist, sind in der Regel besondere Ausschüsse zu bilden. Doch können mehrere benachbarte Bahnhöfe an demselben Orte und mit gleichen Betriebsverhältnissen zur Bildung gemeinsamer Ausschüsse zusammengezogen werden. Auch können ausnahmsweise nach Lage der örtlichen Verhältnisse die auf demselben Bahnhofe oder auf benachbarten Bahnhöfen am gleichen Orte beschäftigten Arbeiter, die verschiedenen Inspektionen derselben Art unterstellt sind, zu einem Ausschuss zusammengefasst werden.

Die Bildung von Ausschüssen ist grundsätzlich nur für solche Bahnhöfe zulässig, wo in den einzelnen Ausschüssen wenigstens 100 Arbeiter vertreten werden.

Die Bestimmung über die Zahl und den Sitz der zu bildenden Ausschüsse steht den Eisenbahndirektionen für ihren Verwaltungsbezirk zu. Ihnen bleibt vorbehalten, in der Abgrenzung der Ausschussbezirke Aenderungen eintreten zu lassen, sobald sich hierzu ein Bedürfnis ergeben sollte.

§ 2. Der Arbeiterausschuss besteht aus mindestens 3 und höchstens 15 Mitgliedern. Die Zahl der für jeden Ausschuss zu wählenden Mitglieder wird von der Eisenbahndirektion nach Massgabe der Zahl der auf jedem Bahnhofe beschäftigten Arbeiter und der Gruppen, in welche diese nach § 4 Abs. 1 eingeteilt sind, festgesetzt.

§ 3. Wahlberechtigt sind alle auf den in § 1 bezeichneten Bahnhöfen beschäftigten Arbeiter, welche der Abteilung B der Arbeiterpensionskasse angehören.

§ 4. Wählbar sind solche Mitglieder der Abteilung B der Arbeiterpensionskasse, welche mindestens 30 Jahre alt und seit mindestens 5 Jahren als Arbeiter im Dienste der Verwaltung, sowie mindestens 1 Jahr auf dem betreffenden Bahnhofe beschäftigt sind.

§ 5. Die Wahl ist eine geheime und wird durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen; sie erfolgt unter Leitung eines vom Inspektionsvorstande zu bestimmenden Wahlvorstehers. Die zur Bildung eines Ausschusses vereinigten Arbeiter können von der zuständigen Eisenbahndirektion nach ihrer Beschäftigung und nach besonderen Abteilungen des Betriebes in Gruppen eingeteilt werden, welche je ihre Ausschussmitglieder und Ersatzmänner aus ihrer Mitte in gesondertem Wahlgange zu wählen haben.

Werden auf mehreren räumlich getrennten Bahnhöfen beschäftigte oder verschiedenen Inspektionen unterstellte Arbeiter zur Bildung eines Ausschusses vereinigt, so haben die auf dem gleichen Bahnhofe beschäftigten oder der gleichen Inspektion unterstehenden Arbeiter, sofern mehr als 25 wahlberechtigt sind, in der Regel besondere Vertreter zu wählen.

Ort, Tag und Stunde der Wahl und der, oder sofern für einen Ausschuss mehrere Gruppen gebildet sind (§ 5 Abs. 1), die Wahlvorsteher, werden 8 Tage vorher durch die vorgesetzte oder, falls mehrere Inspektionen beteiligt sind, durch die von der Eisenbahndirektion bestimmte Inspektion durch Anschlag bei den Dienststellen und in sonst geeigneter Weise den Arbeitern bekannt gemacht. Vor der Bekanntmachung ist ein vom Inspektionsvorstand aufzustellendes Verzeichnis der wahlberechtigten und der wählbaren Arbeiter unter Angabe, in welche Wahlgruppen sie eingeteilt sind, bei jeder der beteiligten Dienststellen für ihre Arbeiter zur Einsicht auszulegen.

Soweit dieses Verzeichnis nicht binnen 8 Tagen bemängelt wird, bildet es die Grundlage für die Zulassung zur Wahl. Ueber Ausstellungen gegen das Verzeichnis entscheidet die in Abs. 3 bezeichnete Inspektion.

Die Wähler haben, sofern es ihr Dienst zulässt, zur festgesetzten Stunde ihre Stimmzettel geschlossen an den zuständigen Wahlvorsteher persönlich abzugeben. Eine Bevollmächtigung für nicht erscheinende Arbeiter ist ausgeschlossen.

Ueber die Berechtigung der zum Wahlakte erscheinenden Wähler hat sich der Wahlvorsteher Gewissheit zu verschaffen, nötigenfalls durch Einsichtnahme in die Wahllisten (Abs. 4), die er von den zur Gruppe gehörenden Dienststellen am Wahltage einzuziehen hat.

Die zur Stunde der Wahl nicht im Dienst befindlichen und die dienstlich verhinderten Wähler können ihre Stimmzettel durch Vermittelung ihres Dienstvorstehers, dem sie sie rechtzeitig persönlich zu übergeben haben und der sich dabei von der Wahlfähigkeit des Wählenden zu überzeugen hat, verschlossen und mit äusserlich sichtbarer Angabe der betreffenden Wahlgruppe versehen, einsenden. Derartige Stimmzettel werden aber nur dann berücksichtigt, wenn sie spätestens am Tage vor der Wahl bei dem Wahlvorsteher eingehen, von welchem sie zur festgesetzten Stunde des Wahlaktes geöffnet werden.

Zur Unterstützung bei dem Wahlakte hat der Wahlvorsteher zwei Arbeiter heranzuziehen.

Die Wahl erfolgt nach Stimmenmehrheit. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen in ihrer Gruppe erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los.

Die Gewählten haben sich über die Annahme der Wahl alsbald zu erklären.

Beschwerden über die Rechtsgültigkeit der Wahl sind nur binnen einer Woche vom Wahltage ab gerechnet, zulässig. Sie sind auf dem Dienstwege bei der Eisenbahndirektion anzubringen, die endgültig entscheidet.

§ 6. Die Wahl der Ausschussmitglieder und Ersatzmänner erfolgt auf 5 Jahre. Ausscheidende sind wieder wählbar. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl liegt nicht vor.

§ 7. Das Amt als Ausschussmitglied erlischt:

a) mit dem Ausscheiden des Arbeiters aus der Beschäftigung auf dem Bahnhofe, für welchen er gewählt ist,

b) durch freiwillige Niederlegung des Amtes,

c) durch eine mehr als dreimonatige Dienstunfähigkeit oder Beurlaubung,

d) durch strafrechtliche Verurteilung zu Gefängnis oder Zuchthaus,

e) durch Uebertritt in das Beamten- oder Hilfsbeamtenverhältnis.

Scheidet ein Mitglied und dessen Ersatzmann vor Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt sind, aus, so ist für die Gruppe, welche sie gewählt hat, eine Neuwahl anzuordnen.

§ 8. Die Arbeiterausschüsse haben die Aufgabe:

1) Anträge, Wünsche und etwaige Beschwerden, welche von ihren Mitgliedern vorgebracht werden und die Arbeiter der betreffenden Dienststellen oder einzelne Gruppen im ganzen berühren, bei dem Vorstande der zuständigen Inspektion durch ihren Dienststellenvorsteher vorzubringen und in Zusammenkünften mit diesem über dieselben sich gutachtlich zu äussern;

2) über sonstige das Arbeiterverhältnis betreffende Fragen, insbesondere über eine etwa zu erlassende Arbeitsordnung, über Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und solche Einrichtungen, welche zum Wohle der Arbeiter und ihrer Angehörigen getroffen sind oder künftig getroffen werden sollen, auf Anfordern ihr Gutachten abzugeben;

3) soweit sie von beiden Teilen angerufen werden, Streitigkeiten der Arbeiter untereinander zu schlichten.

In den zu 1 und 2 erwähnten Fällen können von dem Vorstand der Inspektion auch andere derselben angehörige Arbeiter zur Beratung zugezogen werden. An der Abstimmung (§ 10) nehmen sie nicht teil.

Von der Erörterung in den Arbeiterausschüssen ausgeschlossen sind, abgesehen von den zu 3 bezeichneten, alle Anträge, Wünsche und Beschwerden, welche lediglich die Angelegenheiten einzelner betreffen. Nur bleibt dem Inspektionsvorstande nach seinem Befinden vorbehalten, den Ausschuss vor der Bewilligung von Unterstützungen über die Bedürftigkeit und Würdigkeit der zu Unterstützenden zu hören.

§ 9. Die Verhandlungen der Ausschüsse finden nach Bedürfnis, in der Regel jedoch nicht öfter als zweimal im Jahre statt, ausgenommen, wenn die vorgesetzte Behörde oder der mit dem Vorsitz betraute Inspektionsvorstand die Einberufung für erforderlich erachtet, oder wenn zwei Drittel der Ausschussmitglieder darauf antragen.

Die Verhandlungen finden unter dem Vorsitz des zuständigen oder, falls mehrere Inspektionen beteiligt sind, des von der Direktion bestimmten Inspektionsvorstandes

oder dessen Vertreters statt. Der Vorsitzende setzt Ort und Zeit des Zusammentretens und die Tagesordnung fest.

In der Regel haben, sofern nicht im Einzelfalle Bedenken bestehen, die leitenden Beamten der beteiligten Dienststellen und, sofern Bedienstete mehrerer Inspektionen dem Ausschuss angehören, auch die Vorstände der beteiligten Inspektionen an den Sitzungen teilzunehmen.

Im letzteren Falle führt bei Verhinderung des von der Direktion bestimmten Inspektionsvorstandes der Dienstälteste der anwesenden Inspektionsvorstände den Vorsitz.

Die Tagesordnung soll den Ausschussmitgliedern der Regel nach eine Woche vor dem Sitzungstage mitgeteilt werden.

Beratungsgegenstände, welche erst nach Mitteilung der Tagesordnung bei dem Vorsitzenden angemeldet werden, kann derselbe von der Erörterung ausschliessen.

Ueber die Beratungen sind Niederschriften in ein Protokollbuch aufzunehmen, welche die Namen der Anwesenden, die einzelnen verhandelten Gegenstände und das Ergebnis der Abstimmungen enthalten müssen.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und von einem Mitgliede des Ausschusses zu vollziehen und spätestens in der nächsten Sitzung den erschienenen Ausschussmitgliedern vorzulesen. Der Vorsitzende des Arbeiterausschusses bestimmt ein für alle Mal einen der beteiligten Dienstvorsteher, der das Protokollbuch in seinem Dienstzimmer unter Verschluss aufzubewahren und in den Sitzungen vorzulegen hat.

Soweit in den Niederschriften Wünsche und Beschwerden enthalten sind, welche der Entscheidung durch die vorgesetzte Behörde bedürfen, ist dieser alsbald eine Abschrift nebst gutachtlicher Aeusserung der Dienststelle, auf welche sich die Anträge u. s. w. beziehen, vorzulegen.

Die Dezernenten der Direktion haben bei den örtlichen Revisionen sich die Niederschriften vorlegen zu lassen und dabei gegebenenfalls festzustellen, ob das zur Durchführung der Beschlüsse Erforderliche veranlasst ist. Auch sind sie gehalten, den Arbeiterausschuss bei solchen Gelegenheiten zusammenzuberufen, wenn dienstliche Hinderungsgründe nicht entgegenstehen.

§ 10. Die Sitzungen des Ausschusses sollen tunlichst in die Arbeitszeit fallen.

Aus Anlass der Teilnahme an den Ausschusssitzungen finden keine Lohnkürzungen statt.

Soweit die Ausschussmitglieder zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen Reisen vorzunehmen haben, erhalten sie freie Eisenbahnfahrt und Reisekosten, welche ebenso, wie die Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst, nach den für die Beisitzer der Schiedsgerichte der Pensionskasse für die Arbeiter der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft erlassenen Vorschriften zu bemessen sind.

§ 11. Die Eisenbahndirektion ist befugt, Arbeiterausschüsse, welche sich nach ihrem Ermessen zur Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben als ungeeignet erwiesen haben, aufzulösen und eine Neuwahl anzuordnen.

§ 12. Aenderungen der vorstehenden Vorschriften bleiben vorbehalten.

3. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe, vom 4. März 1905, betr. Schutzvorrichtungen an Webstühlen. (Ministerialbl. der Handels- und Gewerbeverwaltung, S. 55).

4. Allerhöchste Verordnung über die Errichtung eines Landesgewerbeamts und eines ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung. Vom 20. März 1905. (Ges.-Samml., S. 173.)

5. Ausführungsanweisung zu der Allerhöchsten Verordnung vom 20. März 1905 über die Errichtung eines Landesgewerbeamts und eines ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung.

2. Königreich Württemberg.

1. Erlass des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1904, betr. die Zulassung von Ausnahmen von der Mindestruhezeit und

Mittagspause der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen und von dem gesetzlichen Ladenschluss.

Nach den Vorschriften der §§ 139d Ziffer 3 und 139e Abs. 2 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung sind die Tage, an welchen in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen die gesetzliche Mittagspause in Wegfall kommen darf, beziehungsweise an denen die Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr über 9 Uhr abends hinaus und bis spätestens 10 Uhr offengehalten werden dürfen, von den Ortspolizeibehörden zu bestimmen.

Die Grundsätze, nach welchen hierbei zu verfahren ist, sind in den §§ 11 und 12 der Ministerialverfügung vom 28. September 1900 über den Vollzug des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 (Reg.-Bl. S. 753), niedergelegt.

Neuerdings angestellte Erhebungen über den Umfang, in welchem solche Ausnahmen zugelassen werden, haben eine so grosse Verschiedenheit in der Handhabung der genannten Vorschriften ergeben, dass diese lediglich aus der Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse sich nicht wohl erklären lässt.

Da nun die genannten Verfügungen der Ortspolizeibehörden vielfach auf die Dauer und ohne Zeitbeschränkung erlassen sind und meist aus der Zeit vor oder kurz nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 30. Juli 1900 herrühren, nach den seither gemachten Erfahrungen aber das Publikum sich in weiterem Umfange daran gewöhnt hat, seine Einkäufe vor 9 Uhr abends zu bewirken, erscheint es angezeigt, die verfügten Ausnahmen einer Prüfung darüber zu unterziehen, ob die zugelassenen Beschränkungen der Ruhezeit des Personals und das erweiterte Offenhalten der Verkaufsstellen auch nach den jetzigen Verhältnissen durch ein tatsächliches örtliches Bedürfnis geboten erscheinen.

Die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter werden dementsprechend beauftragt, diejenigen Ortspolizeibehörden, welche bisher Ausnahmen im Sinne des § 139 d Ziffer 3 und des § 139 e Abs. 2 Ziffer 2 der Gewerbeordnung bewilligt haben, anzuhalten, ihre diesbezüglichen Verfügungen unter Beachtung der Vorschriften der §§ 11 und 12 der Ministerialverfügung vom 28. September 1900 einer solchen Nachprüfung zu unterziehen.

Bei den hiernach zu treffenden Entschliessungen haben die Ortspolizeibehörden Ausnahmen von der Vorschrift des § 139 c der Gewerbeordnung über die Gewährung einer 10- bezw. 11-stündigen ununterbrochenen Ruhezeit und einer Mittagspause nur insoweit zuzulassen, als sie durch den erweiterten Geschäftsverkehr einzelner Tage geboten sind. Ebenso darf bei der Zulassung eines späteren Ladenschlusses nicht über das Mass der nach dem örtlichen Bedürfnis erforderlichen Tage hinausgegangen werden und es ist darauf Bedacht zu nehmen, die Zahl der Tage mit ausnahmsweisem späteren Ladenschluss mit der Zeit zu beschränken.

Nach denselben Gesichtspunkten haben die Ortspolizeibehörden zu verfahren, wenn Ausnahmen der in Rede stehenden Art nicht im voraus auf einen längeren Zeitraum, sondern im Einzelfall für bestimmte ausserordentliche Bedürfnisfälle zugelassen werden sollen.

2. Erlass des kgl. Ministeriums des Innern an die Gemeinde- und Amtskörperschaftsbehörden, die kgl. Stadtdirektion Stuttgart, die kgl. Oberämter und kgl. Kreisregierungen, betr. die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 4. Februar 1905.

Nach einer Mitteilung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) ist die Bestimmung in § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1892, R.G.Bl. S. 661, dass die Unterstützung nach § 1 Abs. 1 den Familien von Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten, welchen zufolge § 66 Abs. 2 des Reichsmilitärgesetzes in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst ihr persönliches Diensteinkommen gewahrt ist, nicht zustehe, auf die Familien von Arbeitern, die in Reichs-, Staats- oder Kommunalbetrieben beschäftigt sind und zum Reiche u. s. w. lediglich in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse stehen, nicht anwendbar. Solche Familien haben insbesondere die Unterstützung auch dann zu beanspruchen, wenn der Einberufene während der Uebung seinen Lohn gemäss § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ganz oder teilweise fortbezieht. Zur Vermeidung von Rückfragen des Rechnungshofs des Deutschen Reichs erscheint es zweckmässig, dass in diesen Fällen in die Empfangsbescheinigung für die gezahlte Unterstützung der ausdrückliche Vermerk „nicht Beamter" aufgenommen wird.

3. Kgl. Verordnung betr. die Gewerbeinspektion. Vom 6. März 1905.

§ 1. Als besondere Aufsichtsbeamte gemäss § 139 b der Gewerbeordnung werden Gewerbeinspektoren, Gewerbeassessoren, Gewerbeinspektionsassistentinnen und Gewerbeinspektionsgehilfen in der erforderlichen Zahl bestellt.

Ausserdem können zur Ausübung der Gewerbeaufsicht ärztliche Hilfskräfte herangezogen werden.

Die Aufsichtsbezirke der Gewerbeinspektoren werden von dem Ministerium des Innern bestimmt.

§ 2. Die Gewerbeinspektoren sind Mitglieder des Verwaltungskollegiums der Zentralstelle für Gewerbe und Handel.

Einem oder mehreren der Gewerbeinspektionsbeamten kann der dienstliche Wohnsitz an einem anderen Ort als dem Sitz der Zentralstelle für Gewerbe und Handel angewiesen werden.

Die Gewerbeassessoren, Gewerbeinspektionsassistentinnen und Gewerbeinspektionsgehilfen haben bei der Ausübung der Gewerbeaufsicht den Weisungen desjenigen Gewerbeinspektors nachzukommen, in dessen Bezirk sie jeweils tätig sind. Die allgemeine Dienstaufsicht über diese Hilfsbeamten steht demjenigen Gewerbeinspektor, dem sie zugeteilt sind, und wenn sich ihre Tätigkeit auf mehrere Inspektionsbezirke erstreckt, dem Dienstältesten der betreffenden Gewerbeinspektoren zu.

Die dienstlichen Verhältnisse der ärztlichen Hilfskräfte werden durch das Ministerium des Innern bestimmt.

Im Fall der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung eines Gewerbeinspektors ist, sofern über die Stellvertretung nichts anderes verfügt wird, der Gewerbeassessor, bei mehreren einem Gewerbeinspektor beigegebenen Gewerbeassessoren der Dienstälteste, der gesetzliche Stellvertreter des Gewerbeinspektors.

§ 3. Den Gewerbeinspektionsbeamten liegt ausser den ihnen durch § 139 b in Verbindung mit § 154 Abs. 2—4 der Gewerbeordnung zugewiesenen Aufgaben ferner ob:

1) die Erstattung von Gutachten an die Behörden über Gegenstände, welche den Wirkungskreis der Gewerbeinspektion berühren;

2) die Aufsicht über die Einhaltung der Bedingungen, welche bei der Genehmigung von gewerblichen Anlagen im Sinne der §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit vorgeschrieben werden;

3) die Mitwirkung an der Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 107 bis 119 b der Gewerbeordnung und die Kontrolle der hierauf gerichteten Wirksamkeit der Ortspolizeibehörden;

4) die Aufsicht über die Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. März 1903, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (R.G.Bl. S. 113).

Nach Bedürfnis können den Gewerbeinspektionsbeamten noch weitere geeignete Aufgaben im Gebiete der Gewerbepolizei von dem Ministerium des Innern zugewiesen werden.

§ 4. Für die gemäss Art. 178 des Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 (Reg.-Bl. S. 305) unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen (§ 154 a der Gewerbeordnung) hat der Vorstand des Bergamts die Befugnisse und Verpflichtungen des Gewerbeinspektors wahrzunehmen.

§ 5. Die Befugnisse und Verpflichtungen der Bezirks- und Ortspolizeibehörden bezüglich der Aufsicht über den Vollzug der Bestimmungen des Titels VII der Gewerbeordnung und des Reichsgesetzes vom 30. März 1903, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, werden durch die Zuständigkeiten der Gewerbeinspektoren nicht berührt.

Die Gewerbeinspektionsbeamten sind innerhalb ihres Wirkungskreises berechtigt und verpflichtet, die Orts- und Bezirkspolizeibehörden auf etwaige Mängel in den bestehenden Zuständen oder getroffenen Anordnungen aufmerksam zu machen und wenn dieselben nicht abgestellt werden, die vorgesetzte Polizeibehörde anzurufen.

Die Bezirks- und Ortspolizeibehörden haben die Gewerbeinspektionsbeamten bei ihrer Amtstätigkeit zu unterstützen, ihnen von Tatsachen, welche zu einem Einschreiten derselben Anlass geben, sowie von dem Ausgang eines auf deren Ersuchen eingeleiteten Verfahrens Kenntnis zu geben und auf Anfragen Auskunft zu erteilen. Von denjenigen Akten und Verzeichnissen, welche sich auf Gegenstände des Wirkungskreises der Gewerbeinspektion beziehen, haben die Polizeibehörden den Beamten der Gewerbeinspektion auf Verlangen jederzeit Einsicht zu gewähren.

Die Ortspolizeibehörden haben auf Ersuchen der Gewerbeinspektionsbeamten denselben bei der Vornahme von Revisionen gewerblicher Anlagen Beihilfe zu leisten, ausserordentliche Revisionen einzelner gewerblicher Anlagen sowie Nachrevisionen vorzunehmen und über das Ergebnis Mitteilung zu machen.

§ 6. Polizeiliche Verfügungen, welche erforderlichenfalls mittels Zwangs oder Strafen zum Vollzug zu bringen sind, haben die Gewerbeinspektionsbeamten nicht zu erlassen. Wenn sie die Abstellung von Gesetzwidrigkeiten und Uebelständen nicht durch gütliche Vorstellungen und geeignete Ratschläge herbeizuführen vermögen, so haben sie die entsprechenden Anträge an die zuständigen Polizeibehörden zu stellen.

§ 7. Die Königliche Verordnung vom 16. Mai 1892, betr. die Gewerbeinspektion (Reg.Bl. S. 143), tritt ausser Kraft.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

4. Verfügung des kgl. Ministeriums des Innern, betr. die Dienstanweisung für die Gewerbeinspektion. Vom 14. März 1905.

Dienstanweisung für die Gewerbeinspektion.

I. Dienstliche Stellung der Gewerbeinspektionsbeamten.

§ 1. Die Gewerbeinspektoren sind Mitglieder des Verwaltungskollegiums der Zentralstelle für Gewerbe und Handel und unterstehen der Dienstaufsicht dieser Behörde.

Sie sind zu den Sitzungen des Verwaltungs- und des Gesamtkollegiums einzuladen und verpflichtet, ihnen anzuwohnen, soweit sie daran nicht durch dringende auswärtige Dienstgeschäfte gehindert sind. In den Sitzungen steht ihnen das Stimmrecht auch bei solchen Gegenständen zu, welche nicht in den Wirkungskreis der Gewerbeinspektion fallen.

Die Gewerbeinspektoren handeln bei ihrer amtlichen Tätigkeit innerhalb des Wirkungskreises der Gewerbeinspektion selbständig und auf eigene Verantwortlichkeit. Sie sind jedoch verpflichtet, die Weisungen des Vorstandes der Zentralstelle in Bezug auf die Dienstordnung zu beachten.

Der Vorstand der Zentralstelle ist befugt, die amtliche Tätigkeit der Gewerbeinspektoren auch in sachlicher Beziehung zu prüfen und, wenn hierzu Anlass besteht, zu beanstanden. Der Gewerbeinspektor kann beantragen, dass über Fragen, über

welche zwischen dem Vorstand der Zentralstelle und ihm Meinungsverschiedenheit besteht, im Verwaltungskollegium der Zentralstelle Beratung gepflogen und Beschluss gefasst wird. Nach diesem Beschluss hat der Gewerbeinspektor zu verfahren. Jedoch kann er, wenn er sich dabei nicht beruhigen zu können glaubt, die Einholung der Entschliessung des Ministeriums des Innern beantragen.

§ 2. Die Gewerbeassessoren sind auf Lebenszeit, die auf etatsmässige Stellen ernannten Gewerbeinspektionsassistentinnen und Gewerbeinspektionsgehilfen auf Kündigung angestellte Beamte im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes.

Unbeschadet der Oberaufsicht des Vorstandes der Zentralstelle haben die Abs. 1 bezeichneten Beamten bei der Ausübung der Gewerbeaufsicht den Weisungen desjenigen Gewerbeinspektors nachzukommen, in dessen Bezirk sie jeweils tätig sind. Die allgemeine Dienstaufsicht über dieselben steht demjenigen Gewerbeinspektor, dem sie zugeteilt sind, und wenn sich ihre Tätigkeit auf mehrere Inspektionsbezirke erstreckt, dem Dienstältesten der betreffenden Gewerbeinspektoren zu.

Im Fall der Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung eines Gewerbeinspektors ist, sofern über die Stellvertretung nichts anderes verfügt wird, der Gewerbeassessor, bei mehreren einem Gewerbeinspektor beigegebenen Gewerbeassessoren der Dienstälteste, der gesetzliche Stellvertreter des Gewerbeinspektors. Im übrigen kommt den Gewerbeassessoren eine selbständige Wirksamkeit nur zu, soweit sie ihnen vom Gewerbeinspektor für einzelne Fälle, den Gewerbeinspektionsassistentinnen, soweit sie ihnen vom Vorstand der Zentralstelle in besonderen Fällen übertragen wird.

Während der Dauer der Stellvertretung für den Gewerbeinspektor kann der Gewerbeassessor vom Vorstand der Zentralstelle zu den Sitzungen des Verwaltungskollegiums und des Gesamtkollegiums zugezogen werden. Stimmrecht kommt ihm in diesem Fall nur bei Gegenständen zu, welche zum Wirkungskreis der Gewerbeinspektion gehören.

II. Wirkungskreis.

§ 3. Der Wirkungskreis der Gewerbeinspektionsbeamten umfasst:

1) die Aufsicht

a) über die Ausführung der Bestimmungen hinsichtlich der Sonntagsruhe in den Gewerben mit Ausnahme der Handelsgewerbe (§§ 105a, 105b Abs. 1, 105c bis 105h der Gewerbeordnung, vgl. auch Abschn. C der Anweisung zur Ausführung der Vorschriften über die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb vom 7. März 1895, Amtsbl. S. 60);

b) über die den §§ 120a bis 120e der Gewerbeordnung entsprechende Einrichtung der gewerblichen Anlagen und des Betriebs zum Zweck des Schutzes der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit und der Wahrung der guten Sitten und des Anstandes;

c) über die Einhaltung der Vorschriften der §§ 134 bis 139a vgl. mit § 154 Abs. 2—4 der Gewerbeordnung hinsichtlich der Verhältnisse der Arbeiter in den Fabriken und den diesen gleichgestellten Anlagen;

2) die Erstattung von Gutachten an die Behörden über Gegenstände, welche den Wirkungskreis der Gewerbeinspektion berühren;

3) die Aufsicht darüber, ob die mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit bei Genehmigung von gewerblichen Anlagen im Sinne der §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Bedingungen eingehalten werden;

4) die Mitwirkung bei der Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 107 bis 119b der Gewerbeordnung und die Kontrolle der hierauf gerichteten Wirksamkeit der Ortspolizeibehörde;

5) die Aufsicht über die Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. März 1903, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (R.G.Bl. S. 113). (Vergl. § 21 dieses Gesetzes und Ziffer VII des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 15. Dezember 1903, Amtsbl. S. 601);

6) die Teilnahme an den Untersuchungsverhandlungen über Betriebsunfälle in dem in § 17 näher bezeichneten Umfang.

Das Ministerium des Innern behält sich vor, den Gewerbeinspektoren noch weitere Aufgaben auf dem Gebiete der Gewerbepolizei zuzuweisen.

§ 4. Die Gewerbeinspektionsbeamten treten in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreis nicht an die Stelle der ordentlichen Polizeibehörden, sondern sie haben innerhalb ihres Aufsichtsbezirks die Tätigkeit der letzteren zu ergänzen und durch Beratung derselben auf eine sachgemässe und gleichmässige Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften hinzuwirken. Vgl. § 21.

Die Gewerbeinspektionsbeamten haben bei der Ausübung der ihnen obliegenden Kontrolle ihre Aufgabe vornehmlich darin zu suchen, durch eine wohlwollende Beratung und Vermittelung nicht nur den Arbeitern die Wohltaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Arbeitgeber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an die Einrichtungen und den Betrieb ihrer Anlagen stellt, taktvoll zu unterstützen, zwischen den Interessen der Gewerbeunternehmer einerseits, der Arbeiter und des Publikums andererseits auf Grund ihres Ueberblicks über die gesetzlichen Bestimmungen, ihrer technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche sie in den Stand setzt, zur Erhaltung oder Anbahnung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken und die Arbeitgeber auch über die gesetzlichen Anforderungen hinaus zu Einrichtungen anzuregen, welche die Verbesserung der Lage ihrer Arbeiter bezwecken.

Bei der Ermittelung und Entgegennahme von Anliegen und Beschwerden der Arbeiter und Arbeiterinnen und bei der Aufdeckung vorhandener Missstände können sich die Gewerbeinspektoren geeigneter Vertrauenspersonen bedienen; wo die Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, ist auf die Aufstellung solcher Vertrauenspersonen hinzuwirken.

§ 5. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Gewerbeinspektionsbeamten sich eingehende Kenntnis von dem Zustand und dem Betrieb der ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen sowie von der Wirksamkeit der ordentlichen Polizeibehörden zu verschaffen und nicht nur die Abstellung von Gesetzwidrigkeiten und Uebelständen zu veranlassen, sondern auch darüber ein Urteil sich zu bilden, ob und welche Vorschriften oder Einrichtungen erforderlich sind, um die Aufsicht der ordentlichen Polizeibehörden zu einer erspriesslichen zu machen, sowie ob und welche auf Grund des § 120e und des § 139a der Gewerbeordnung zu erlassenden Vorschriften im Interesse der Industrie einerseits und der Arbeiter andererseits wünschenswert erscheinen oder inwiefern eine Abänderung bereits bestehender derartiger Vorschriften sich empfiehlt.

§ 6. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Inhaber einer gewerblichen Anlage und dem Gewerbeinspektor oder zwischen dem letzteren und der Polizeibehörde darüber, ob ein Betrieb den Bestimmungen des Titels VII der Gewerbeordnung oder einzelnen dieser Bestimmungen untersteht, ist von dem Gewerbeinspektor eine Entscheidung des Oberamts und erforderlichenfalls der Kreisregierung herbeizuführen. Vgl. auch Ziffer II der Ministerialverfügung vom 9. März 1905, betreffend eine Abänderung der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892 (Reg.Bl. S. 52).

§ 7. Bei der Revision aller gewerblichen Anlagen ist eingehend zu untersuchen, ob ihre Einrichtungen und die Regelung des Betriebs den nach § 120a bis 120c der Gewerbeordnung zu stellenden Anforderungen in Bezug auf den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit und auf Wahrung der guten Sitten und des Anstands entsprechen und ob die nach § 120e der Gewerbeordnung vom Bundesrat oder den Landesbehörden erlassenen Vorschriften beachtet sind.

Diejenigen lästigen Anlagen (§§ 16 und 24 der Gewerbeordnung) und Fabrikbauten, bezüglich derer den Gewerbeinspektoren gemäss § 29 Abs. 4 der Vollzugs-Verfügung zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892 Abschrift der Genehmigungsurkunde zugegangen ist, sind von den Gewerbeinspektionsbeamten möglichst bald nach ihrer Errichtung und auch in der Folge regelmässig in der Richtung zu untersuchen, ob die bei der polizeilichen Genehmigung im Interesse der Arbeiter gegebenen Vorschriften befolgt sind. Mängel, welche sich hierbei ergeben, sind schleunigst dem Oberamt anzuzeigen.

Hinsichtlich der Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und des Verhältnisses der Gewerbeaufsichtsbeamten zu den Berufsgenossenschaften und deren technischen Aufsichtsbeamten und ihren Anordnungen wird auf den § 28 der Vollz.Verf. zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892 (Reg.Bl. S. 59) und auf § 123 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes verwiesen.

§ 8. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der Sonntagsruhe in den Gewerben liegt in erster Linie den Ortspolizeibehörden ob. Die Gewerbeinspektionsbeamten haben sich aber anlässlich der Revision der gewerblichen Anlagen jedesmal auch über die Anwendung der Vorschriften über die Sonntagsruhe in den Gewerben, mit Ausnahme der Handelsgewerbe, zu erkundigen und sich zu vergewissern, ob die Ruhezeit an Sonn- und Festtagen den Vorschriften des § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung entspricht und ob die an den Sonn- und Festtagen etwa stattfindenden Beschäftigungen gesetzlich oder durch rechtsgültige Verfügungen der zuständigen Be-

hörden gestattet sind. (Vgl. §§ 105c, 105d, 105e, 105f der Gewerbeordnung.) Auch ist die Führung des in § 105c Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verzeichnisses jedesmal unter Beachtung der Vorschriften des § 5 der Vollz.Verf. vom 26. März 1892 zu kontrollieren.

Ausserdem hat der Gewerbeinspektionsbeamte anlässlich seiner Anwesenheit in der Gemeinde von Zeit zu Zeit das nach § 105f Abs. 3 der Gewerbeordnung von den Ortspolizeibehörden zu führende Verzeichnis über die von diesen nach § 105f zugelassenen Ausnahmen einzusehen und dabei zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gestattung solcher Ausnahmen vorlagen und ob nicht im ganzen die Handhabung dieser Gesetzesbestimmung zu einer Beanstandung Anlass gibt.

§ 9. Die Aufsicht über die Einrichtungen und den Betrieb solcher gewerblicher Anlagen, welche weder zu den Fabriken zählen oder letzteren gemäss § 154 Abs. 2 bis 4 der Gewerbeordnung gleichgestellt, noch besonderen auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften unterstellt sind, liegt in erster Linie den Ortspolizeibehörden ob. Die Gewerbeinspektionsbeamten haben aber bei ihrer Anwesenheit in den Gemeinden gelegentlich auch Betriebe dieser Art, bei welchen dies besonders angezeigt erscheint, zu revidieren.

§ 10. Besonders eingehenden und in kürzeren Zwischenräumen vorzunehmenden Revisionen sind von den Gewerbeinspektionsbeamten vornehmlich solche gewerbliche Anlagen zu unterwerfen, deren sachentsprechende und berechtigte gewerbliche Interessen schonende Beaufsichtigung technische Kenntnisse und Erfahrungen erfordert, wie sie bei den Organen der ordentlichen Polizeibehörden nicht vorausgesetzt werden können, ferner solche Anlagen, deren Betrieb mit besonderen Gefahren für die Arbeiter oder die Nachbarschaft verbunden ist, und solche, für welche sonst vermöge besonderer Verhältnisse, namentlich der Erteilung von Ausnahmebewilligungen auf Grund der §§ 138a und 139 oder einer besonderen Regelung des Betriebs gemäss § 139a der Gewerbeordnung, eine öftere Kontrolle angezeigt erscheint.

§ 11. Den Arbeitsordnungen in den Fabriken und in den den Fabriken gleichstehenden Anlagen haben die Gewerbeinspektionsbeamten eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es ist zu kontrollieren, ob die Anlagen, welche nach § 134a der Gewerbeordnung eine Arbeitsordnung haben müssen, mit einer solchen versehen sind, ob bei deren Erlassung die Vorschriften in Bezug auf die Vorlage an das Oberamt befolgt sind (§§ 134e und 134g), ob die ausgehängte Ausfertigung mit der von dem Oberamt zugelassenen Arbeitsordnung (vgl. § 37 letzter Abs. der Vollz.Verf. vom 26. März 1892) übereinstimmt, ob etwaige Aenderungen gleichfalls bei dem Oberamt eingereicht worden sind, ob die vorherige Anhörung der Arbeiter, soweit diese vorgeschrieben ist, stattgefunden hat (§§ 134d und 134g) und ob die Arbeitsordnung entsprechend ausgehängt sowie den Arbeitern behändigt ist (§ 134e).

Die gemäss § 36 Abs. 4 der Vollz.Verf. vom 26. März 1892 ihm zur Aeusserung übersandten Arbeitsordnungen hat der Gewerbeinspektor unter Beachtung der im § 35 der Vollz.Verf. bezeichneten Gesichtspunkte einer genauen Prüfung schleunigst zu unterziehen und über das Ergebnis dem Oberamt Mitteilung zu machen.

Ferner ist bei der Revision der gewerblichen Anlagen die Art der Anwendung und Wirksamkeit der Arbeitsordnung zu beachten, das Verzeichnis der verhängten Geldstrafen (§ 134c Abs. 3) einzusehen und zu prüfen, ob bei der Verhängung von Strafen die gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind (§ 38 der Vollz.Verf. vom 26. März 1892). Auch ist in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass Bestimmungen der Arbeitsordnung, welche mit besonderer Härte für die Arbeiter verbunden oder geeignet sind, das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitern zu verbittern, beseitigt werden.

§ 12. Bei den Revisionen derjenigen Anlagen, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b der Gewerbeordnung Anwendung finden, hat sich die hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern auszuübende Kontrolle auf die in § 53 Abs. 1 Ziffer 2 bis 10 der Vollz.Verf. vom 26. März 1892 bezeichneten Punkte zu erstrecken.

Des weiteren sind bei den Revisionen durch die Gewerbeinspektionsbeamten die Bestimmungen des § 54 der Vollz.Verf. vom 26. März 1892 zu beachten, die in gleicher Weise auch auf die nach § 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung für Betriebe gewisser Art verfügten Beschränkungen Anwendung zu finden haben. (Vgl. namentlich die kaiserl. Verordnung vom 9. Juli 1900, betreffend die Werkstätten mit Motorbetrieb, und die kaiserl. Verordnungen vom 31. Mai 1897 und 17. Februar 1904, betreffend die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, sowie die zu diesen Verordnungen erlassenen Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen.)

Die von den Ortsvorstehern geführten Verzeichnisse der Fabriken, in welchen Arbeiterinnen beschäftigt werden, haben die Gewerbeinspektionsbeamten von Zeit zu Zeit namentlich auch nach der Richtung einer Prüfung zu unterziehen, ob bei der Gestattung von Ueberzeitarbeit von Arbeiterinnen über 16 Jahren nach § 138a Abs. 1 bis 4 der Gewerbeordnung die gesetzlichen Grenzen und die Vorschriften der §§ 43 bis 45 der Vollz.Verf. vom 26. März 1892 eingehalten und ob solche Ausnahmen nicht über das Bedürfnis hinaus gestattet werden.

§ 13. Anlässlich der Revisionen der gewerblichen Anlagen haben die Gewerbeinspektionsbeamten auch darauf zu achten, ob die Bestimmungen der §§ 114a, 115 bis 119b, 134 Abs. 3, 134b Abs. 1 Ziffer 2 über die Lohnzahlung und die Lohneinbehaltungen beachtet werden.

§ 14. Die Revisionen der Gewerbeinspektionsassistentinnen haben sich auf diejenigen Betriebe zu erstrecken, in welchen weibliche Arbeitskräfte beschäftigt sind. Diese Revisionen treten zu den Revisionen der männlichen Beamten ergänzend hinzu. Die Beamten der Gewerbeinspektion werden jedoch Bedacht darauf nehmen, dass ohne besonderen Anlass nicht ein und derselbe Betrieb in zu kurzer Zeitfolge wiederholt besucht wird.

Zu den von den Assistentinnen mitzurevidierenden Betrieben gehören auch die Gast- und Schankwirtschaften, in welchen Gehilfen und Lehrlinge weiblichen Geschlechts beschäftigt werden.

Ausserdem haben die Assistentinnen der Ueberwachung der Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes besondere Sorgfalt zuzuwenden und hierbei tunlichste Fühlung mit den Schulaufsichtsbeamten und Lehrern zu halten.

Ueber die vorzunehmenden Revisionen ist von jeder Assistentin in Gemeinschaft mit den Gewerbeinspektoren jeweils im voraus ein sich auf einen Zeitraum von einer Woche erstreckender, die zu besuchenden Orte und Betriebe bezeichnender einfacher Plan aufzustellen.

Die Revisionen sind von den Assistentinnen in der Regel allein, aber in stetem Benehmen mit dem Gewerbeinspektor des betreffenden Bezirks, und unter Berücksichtigung der etwa von diesem hierbei zu gebenden besonderen Anregungen und Anweisungen vorzunehmen.

Bei den Revisionen haben die Assistentinnen in erster Linie denjenigen Aufgaben der Gewerbeaufsicht nachzugehen, welche den gesundheitlichen und sittlichen Schutz der Arbeiterinnen in ihrer Eigenart als Frauen betreffen (§§ 120a, 120b, 120c, 137 Abs. 4 und 5 der Gewerbeordnung).

Besondere Arbeitsgebiete der Assistentinnen bilden die Pflege des Verkehrs mit weiblichen Vertrauenspersonen und spezielle Untersuchungen über die Verhältnisse der weiblichen Arbeiter.

§ 15. Die Gewerbeinspektionsgehilfen sind hauptsächlich mit der Revision von einfacheren Werkstätten mit Motorbetrieb, namentlich auch von kleineren Mahl- und Sägemühlen, und mit der Revision der der Gewerbeaufsicht unterstehenden Bäckereien und Konditoreien, Gast- und Schankwirtschaften, Steinbrüche und Steinhauereien, Bürsten- und Pinselmachereien, soweit es sich nicht bei einzelnen dieser Betriebe um Fabrikbetriebe handelt, sowie mit der Ueberwachung der Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes zu betrauen.

§ 16. Die Gewerbeinspektionsbeamten haben sich bei den Revisionen der Anlagen auch über sonstige für das Wohl der Arbeiter in Betracht kommende Verhältnisse sowohl innerhalb als ausserhalb des Betriebs, z. B. das Lehrlingswesen, die Löhnungsweise, das Verhältnis der Löhne zu den örtlichen Preisen, die Wohnungsverhältnisse, den Besuch des Fortbildungs-, Haushaltungs- und Handarbeitsunterrichts, bestehende Wohlfahrtseinrichtungen, Kranken- und sonstige Unterstützungskassen und dergl., zu unterrichten und den Arbeitgebern und Arbeitern bei gegebenem Anlass von nachahmenswerten Einrichtungen in anderen Betrieben und an anderen Orten Kenntnis zu geben.

§ 17. Aus Anlass der ihnen nach § 65 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes und § 30 der Vollz.Verf. zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892 zugehenden Mitteilungen haben die Gewerbeinspektionsbeamten den Untersuchungen von Unfällen in gewerblichen Anlagen insoweit anzuwohnen, als anzunehmen ist, dass die Untersuchung Erfahrungen von allgemeinerem Interesse ergeben wird, oder dass hierbei in besonders wirksamer Weise auf eine gründliche Verbesserung des Zustandes der betreffenden Anlage hingearbeitet werden kann.

§ 18. Den Gewerbeinspektionsbeamten stehen zwar innerhalb des ihnen durch § 139b der Gewerbeordnung zugewiesenen Wirkungskreises die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu. Sie haben jedoch polizeiliche Verfügungen, welche er-

forderlichenfalls mittels Zwangs oder Strafen zum Vollzug zu bringen sind, nicht zu erlassen. Wenn sie die Abstellung von Gesetzwidrigkeiten und Uebelständen nicht durch gütliche Vorstellungen und geeignete Ratschläge herbeizuführen vermögen, so haben sie die entsprechenden Anträge an die zuständigen Polizeibehörden zu stellen, wobei im Falle einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr eine entsprechende polizeiliche Anordnung sofort zu veranlassen ist. Vgl. § 27 der Vollz.Verf. zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892.

Fälle beharrlichen Ungehorsams gegen bestehende Vorschriften und schwerere Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze haben die Gewerbeinspektoren, sofern nicht von den Ortspolizeibehörden bereits Strafeinschreitung herbeigeführt wird, unmittelbar der Staatsanwaltschaft oder dem zur polizeilichen Strafverfügung zuständigen Oberamt anzuzeigen.

Abgesehen von Fällen, in welchen Gefahr im Verzug ist, haben die den Gewerbeinspektoren unterstellten Beamten Anträge oder Anzeigen an die Polizeibehörden von sich aus nicht zu stellen und zu übergeben.

Bei erheblichen sachlichen oder persönlichen Anständen, deren Erledigung mit den Inhabern des betreffenden Betriebs nicht sofort zu erreichen ist, haben die Gewerbeinspektionsgehilfen, je nach der Sachlage auch die Gewerbeinspektionsassistentinnen und Gewerbeassessoren, das weitere dem Gewerbeinspektor zu überlassen und den Betriebsinhaber hierauf zu verweisen.

Ueber alle erheblichen Wahrnehmungen bei den Revisionen und über die Ausstellungen, Verbesserungsvorschläge und dergl., zu welchen sie Anlass gaben, hat der Gewerbeinspektionsbeamte sich Aufzeichnungen zu machen.

Wichtigere Aufforderungen und Verwarnungen, bei deren Nichteinhaltung es sich um die Veranlassung strafrechtlichen Einschreitens handeln würde, sind dem beteiligten Unternehmer schriftlich zu behändigen unter Zurückbehaltung des Entwurfs oder einer Abschrift bei den Akten; hierbei sind, unbeschadet der nötigen Bestimmtheit, alle Wendungen zu vermeiden, welche den Anschein einer polizeilichen Verfügung erwecken könnten.

§ 19. Die Gewerbeinspektoren haben in den Gegenständen ihres Wirkungskreises allen Staatsbehörden und den Ortspolizeibehörden auf Ansuchen Gutachten abzugeben. Die Ortspolizeibehörden haben hierbei, abgesehen von dringlichen Fällen, das Gutachten des Gewerbeinspektors durch Vermittelung des vorgesetzten Oberamts nachzusuchen; dieses hat vorkommendenfalls eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Gewerbeinspektors zu verhindern.

Werden die Gewerbeinspektionsbeamten als Sachverständige oder als Zeugen über Tatsachen, welche sie in ihrer amtlichen Tätigkeit wahrgenommen haben, zur Vernehmung vor die Gerichte geladen, so haben sie sofort, zutreffendenfalls unter Darlegung der ihrer Vernehmung etwa entgegenstehenden Bedenken, dem Vorstand der Zentralstelle für Gewerbe und Handel Anzeige zu erstatten.

In gewerblichen Angelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreis der Gewerbeinspektion gehören, dürfen die Gewerbeinspektionsbeamten Gutachten nicht abgeben.

§ 20. Die Gewerbeinspektionsbeamten sind verpflichtet, sich hinsichtlich der zu ihrem Wirkungskreis gehörigen Angelegenheiten mit den Oberämtern und Ortspolizeibehörden, sowie mit anderen Beamten, deren Zuständigkeiten dabei in Betracht kommen, z. B. beamteten Aerzten, Geistlichen, Schulaufsichtsbehörden und Lehrern, Oberamtsbaumeistern u. s. w. auch insoweit, als ihnen nicht im einzelnen eine Begutachtung oder Mitwirkung obliegt, in der erforderlichen Fühlung zu halten und sich über vorgefundene Missstände mit den zu deren Abstellung berufenen Beamten ins Benehmen zu setzen.

Den Berufsgenossenschaften (vgl. auch § 7 letzter Abs.), Versicherungsanstalten und Krankenkassen haben die Gewerbeinspektionsbeamten tunlichstes Entgegenkommen zu beweisen und, soweit sich Anlass dazu gibt und es ohne besonderen Aufwand an Zeit und Kosten geschehen kann, auch deren Interessen zu fördern.

Die Gewerbeinspektoren sind berechtigt, von den durch die Innungen und Handwerkskammern zur Ueberwachung der Betriebe aufgestellten Beauftragten (zu vgl. §§ 83 Abs. 2 Ziffer 10, 94c, 100c, 103n, Abs. 1 der Gew.-Ordnung und §§ 36—38 der Statuten der württ. Handwerkskammern) über ihre Ueberwachungstätigkeit und deren Ergebnisse Mitteilung zu verlangen. Soweit die Tätigkeit dieser Beauftragten mit der Revisionstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten in Widerstreit treten sollte, haben die Gewerbeinspektoren sich wegen der Behebung solcher Anstände an die Aufsichtsbehörden der Innungen und Handwerkskammern zu wenden. Die Gewerbeinspektoren können sich Namen und Sitz der Beauftragten der Innungen und Handwerkskammern seitens der Aufsichtsbehörden dieser Organisationen bezeichnen lassen.

§ 21. Die Gewerbeinspektionsbeamten sind innerhalb ihres Wirkungskreises berechtigt und verpflichtet, die Orts- und Bezirkspolizeibehörden auf Mängel in den bestehenden Zuständen und Anordnungen aufmerksam zu machen und wenn dieselben nicht abgestellt werden, die vorgesetzte Polizeibehörde anzurufen.

Die Gewerbeinspektionsbeamten haben ihre Anwesenheit in den Gemeinden des öfteren dazu zu benützen, sich mit den Ortsvorstehern oder den an ihrer Stelle die Aufsicht und die Revisionen besorgenden Beamten zu besprechen, über die von ihnen geübte Aufsichtstätigkeit sich zu unterrichten, mit ihnen einige Revisionen vorzunehmen und sie soweit erforderlich behufs Erzielung einer sachverständigen und gleichmässigen Aufsichtstätigkeit entsprechend zu unterweisen. Wenn einzelne Ortspolizeibeamte ungeachtet gemachter Vorstellungen die ihnen bei der Ueberwachung der Arbeiterschutzbestimmungen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen oder bei Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten besondere Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit an den Tag legen sollten, so ist den Oberämtern hierüber Mitteilung zu machen.

§ 22. Die nach § 5 der kgl. Verordnung vom 6. März 1905 von den Bezirks- und Ortspolizeibehörden den Gewerbeinspektionsbeamten bei ihrer Amtstätigkeit zu gewährende Unterstützung ist nicht über das Mass des Notwendigen hinaus in Anspruch zu nehmen.

Um vollständige ausserordentliche Revisionen einer Anlage sind die Ortspolizeibehörden nicht ohne dringendes Bedürfnis zu ersuchen. Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, die Ortspolizeibehörden um solche Nachrevisionen, welche nur die Kontrolle der Beseitigung einzelner bestimmter Anstände zum Gegenstand haben, dann zu ersuchen, wenn nicht in Aussicht steht, dass ein Gewerbeinspektionsbeamter in nächster Zeit wieder in die betreffende Gemeinde kommt.

Wenn die Gewerbeinspektionsbeamten der Dienste von untergeordneten Organen der Ortspolizeibehörden bei ihren Revisionen bedürfen, so haben sie sich deswegen an die Ortsbehörde zu wenden.

III. Rechte und Pflichten gegenüber den Besitzern und Leitern gewerblicher Anlagen.

§ 23. Die Gewerbeinspektionsbeamten dürfen, wenn es sich um die Kontrolle der unter die §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung fallenden Anlagen handelt, von den Inhabern oder Leitern der letzteren erforderlichenfalls die Vorlegung der Genehmigungsurkunden nebst den dazu gehörigen Plänen und Zeichnungen und des Revisionsbuchs verlangen.

§ 24. Die Gewerbeinspektionsbeamten dürfen die Gewerbeunternehmer von ihrer bevorstehenden Ankunft zum Zweck der Revision der Gewerbeanlagen nicht in Kenntnis setzen und die Ortspolizeibehörden nur aus besonderen Gründen von derselben benachrichtigen.

§ 25. Den Nachweis der amtlichen Eigenschaft führen die Gewerbeinspektionsbeamten durch Vorzeigung der ihnen von dem Ministerium des Innern ausgestellten Legitimationskarten.

§ 26. Die Gewerbeinspektionsbeamten sind vorbehältlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zu sorgfältiger Geheimhaltung der bei den Revisionen der Anlagen amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse dieser Anlagen verpflichtet und werden hierauf bei der Ablegung des Diensteides besonders hingewiesen.

IV. Innerer Dienst.

§ 27. Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte ist den Gewerbeinspektoren besonderes Kanzleipersonal beigegeben, welches nach ihrer Anweisung tätig zu sein hat.

§ 28. Ueber sämtliche einlaufende und abgehende Schriftstücke der Gewerbeinspektion ist ein Diarium zu führen.

Die auflaufenden Akten sind nach Aufsichtsbezirken, Oberamtsbezirken und Gemeinden geordnet in der Registratur aufzubewahren, und zwar alsbald nach Erledigung des betr. Gegenstands.

Von den eingehenden Unfallanzeigen u. s. w. sind diejenigen, welche sich zur Aufbewahrung bei den betr. Akten eignen, von den Gewerbeinspektoren vor der Abgabe in die Registratur besonders zu bezeichnen. Die übrigen werden besonders gesammelt und je nach Ablauf von 2 Jahren beseitigt.

§ 29. Bei der Gewerbeinspektion sind auf Grund der Mitteilungen, welche den Gewerbeinspektoren nach § 29 der Vollz.-Verf. zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892 und nach den Erlassen des Ministeriums des Innern, betr. die Anlegung und Fort-

führung von Verzeichnissen über gewerbliche Betriebe, welche der Gewerbeaufsicht unterstehen, sowie über Betriebe, welche fremde Kinder beschäftigen, vom 27. Dezember 1902 (Amtsbl. 1903 S. 1) und vom 24. Februar 1905 (Amtsbl. S. 120) zugehen, und auf Grund der eigenen Wahrnehmungen Verzeichnisse über die der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betriebe anzulegen und fortzuführen, und zwar getrennt über

1) die Fabriken und die diesen nach § 154 Abs. 2—4 der Gewerbeordnung gleichgestellten Anlagen;

2) die Buchdruckereien;

3) sämtliche unter die Bekanntmachung vom 4. März 1896 (R.G.Bl. S. 58) fallenden Bäckereien und Konditoreien;

4) die Gast- und Schankwirtschaften, auf welche die Bekanntmachung vom 23. Januar 1902 (R.G.Bl. S. 33) Anwendung findet;

5) die Steinbrüche und Steinhauereien, welche den Vorschriften der Bekanntmachung vom 20. März 1902 (R.G.Bl. S. 78) unterliegen;

6) die unter die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1902 (R.G.Bl. S. 269) fallenden Rosshaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie Bürsten- und Pinselmachereien;

7) die Gewerbebetriebe, in welchen fremde Kinder beschäftigt werden. (Reichsgesetz vom 30. März 1903, betr. die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, R.G.Bl. S. 113.)

Mängel und Lücken, welche die Gewerbeinspektionsbeamten in den Verzeichnissen finden, sind zur Kenntnis der beteiligten Oberämter oder Ortsbehörden zu bringen. Meinungsverschiedenheiten über die Aufnahme von Betrieben sind auf dem in § 6 vorgeschriebenen Wege zur Erledigung zu bringen.

In sämtlichen Verzeichnissen sind die Betriebe nach Oberamtsbezirken und Gemeinden und innerhalb der einzelnen Gemeinden nach dem Alphabet aufzuführen, wobei auf genaue und richtige Bezeichnung des Betriebsinhabers, der Firma u. s. w. besonders zu achten ist. In einer besonderen Spalte ist anzugeben, welcher der in der Anlage zur Anleitung für die Erstattung der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten unterschiedenen Abteilungen I—V der betr. Betrieb angehört. In dem Verzeichnis Ziffer 1 ist ausserdem in einer besonderen Spalte jeder Betrieb nach Gruppe, Klasse und Art der Gewerbestatistik auszuzeichnen.

In den Verzeichnissen Ziffer 2—6 sind diejenigen Betriebe, welche Fabriken oder diesen nach § 154 Abs. 2 und 3 gleichgestellte Anlagen sind und deshalb schon im Verzeichnis Ziffer 1 laufen, besonders kenntlich zu machen.

§ 30. Ueber die ausgeführten Dienstgeschäfte haben die Gewerbeinspektionsbeamten fortlaufende Tagebücher zu führen, in welchen die Art des Geschäfts, die betr. Anlage, die Zeit der Besorgung des Geschäfts und im Falle einer Reise die Zeit des Abgangs und der Rückkehr, endlich das Ergebnis des ausgeführten Geschäfts in gedrängter Kürze einzutragen ist.

Von den den Gewerbeinspektoren unterstellten Beamten sind in unmittelbarem Anschluss an die Einträge ins Tagebuch etwaige durch die Revision oder ein sonstiges Dienstgeschäft veranlasste schriftliche Ausfertigungen zu entwerfen und dem Gewerbeinspektor vorzulegen.

Die Gewerbeinspektoren haben die Tagebücher der ihnen unterstellten Beamten und zwar die der Assessoren und Assistentinnen von 2 zu 2 Wochen, diejenigen der Gehilfen nach jeder Woche einzusehen und hierbei, soweit etwa ausser den von den betr. Beamten beantragten Verfügungen u. s. w. weiteres angezeigt erscheint, das Erforderliche einzuleiten. Die erfolgte Einsichtnahme ist in den Tagebüchern zu vermerken.

In sämtlichen Tagebüchern einschliesslich der von den Gewerbeinspektoren selbst geführten ist über die infolge der Revision ergangenen schriftlichen Mitteilungen, Verfügungen und dergl. ein kurzer Vermerk, geeignetenfalls mit Aktenverweisung, beizusetzen.

Von der wiederholten Vornahme der Revision einer Anlage sind die Einträge im Tagebuch über die Ergebnisse der früheren Revisionen nachzusehen.

§ 31. Bei Ausführung der Dienstreisen ist auf tunlichste Verbindung der in der gleichen Gegend vorzunehmenden Geschäfte und Vermeidung unnötiger Rückreisen Bedacht zu nehmen.

Verzeichnisse der erwachsenen Diäten und Reisekosten sind von den Gewerbeinspektionsbeamten nach Ablauf jedes Monats der Zentralstelle zur Prüfung und Zahlungsanweisung vorzulegen.

Werden bei einer Dienstreise mehrere Geschäfte besorgt und sind die Diäten und Reisekosten bei dem einen dieser Geschäfte von der Staatskasse, bei dem anderen von den Beteiligten zu tragen, so ist der Betrag der Diäten und Reisekosten nach Verhältnis des Zeitaufwands, welchen die verschiedenen Geschäfte erfordert haben, zwischen der Staatskasse und den Beteiligten zu verteilen. Für Geschäfte, welche nur nebenher besorgt wurden, findet eine Anrechnung nicht statt.

§ 32. Alle 3 Wochen treten an einem im voraus bestimmten Wochentage die sämtlichen Beamten der Gewerbeinspektion zu gemeinschaftlicher Besprechung wichtigerer dienstlicher Angelegenheiten, insbesondere der Ein- und Durchführung neuer gesetzlicher Bestimmungen, sowie besonderer Erfahrungen und Vorkommnisse bei der Ausübung der Aufsichtstätigkeit, unter dem Vorsitz des dienstältesten Gewerbeinspektors zusammen. Eine Beschlussfassung erfolgt hierbei nicht. Falls über wichtigere Gegenstände zwischen den dienstaufsichtführenden Beamten eine bei der Besprechung nicht zum Austrag kommende Meinungsverschiedenheit sich ergibt, sind die Gewerbeinspektoren verpflichtet, die Entscheidung der Zentralstelle einzuholen.

Den Gewerbeinspektoren bleibt anheimgegeben, bei einzelnen Gegenständen den oder die Referenten der Zentralstelle um Teilnahme an der Besprechung zu ersuchen oder die Anwohnung des Vorstandes der Zentralstelle zu erbitten.

Die zur Besprechung in Aussicht genommenen Gegenstände sind vorher in ein auf der Kanzlei aufliegendes Heft einzutragen; die Vorbringung nicht vorgemerkter Gegenstände ist aber nicht ausgeschlossen.

Die Besprechungen sind von den Gewerbeinspektoren auch zu gemeinschaftlichen dienstlichen Mitteilungen an die ihnen unterstellten Beamten zu benützen.

Ueber jede Besprechung ist von dem dienstjüngsten der anwesenden Gewerbeassessoren eine kurze schriftliche Aufzeichnung zu fertigen.

Sonstige gemeinschaftliche Beratungen der Gewerbeinspektoren, z. B. zur Abgabe gemeinschaftlicher gutachtlicher Aeusserungen, werden durch vorstehende Einrichtung nicht berührt.

§ 33. Den Gewerbeinspektionsassistentinnen ist von allen Mitteilungen und Verfügungen, welche die für ihre Tätigkeit in Betracht kommenden Betriebe betreffen oder sonst ihren Geschäftskreis berühren (§ 14), Kenntnis zu geben, ebenso den Gewerbeinspektionsgehilfen von wichtigeren Mitteilungen und Verfügungen in Bezug auf die hauptsächlich ihrer Tätigkeit zugewiesenen Betriebe und Geschäfte (§ 15).

Bei der Begutachtung von Arbeitsordnungen für Betriebe mit ausschliesslich oder vorwiegend weiblichen Arbeitern ist der zuständigen Assistentin Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.

Schriftliche Ausarbeitungen, welche der Gewerbeinspektor gefertigt hat, sind vor Ablegung der Akten dem Gewerbeassessor zur Einsicht zugänglich zu machen; ebenso die von dem Gewerbeassessor selbst gefertigten Entwürfe, falls solche nachher von dem Gewerbeinspektor sachlich geändert worden sind. Das letztere gilt auch in Bezug auf Entwürfe der Assistentinnen und Gehilfen.

Alle wichtigeren den Gewerbeinspektoren von der Zentralstelle zugehenden Mitteilungen und Verfügungen sind vor der Ablegung bei sämtlichen Beamten der Gewerbeinspektion in Umlauf zu setzen, falls den letzteren nicht bei den regelmässigen Besprechungen (§ 32) von dem Inhalt Kenntnis gegeben worden ist.

§ 34. Je nach Ablauf eines Vierteljahres haben die Gewerbeinspektoren Uebersichten über die Geschäftstätigkeit der Gewerbeinspektionsbeamten in diesem Vierteljahr und nach Jahresschluss eine Jahresübersicht nach vorgeschriebenem Formular der Zentralstelle vorzulegen, welch letztere eine Ausfertigung der Uebersichten dem Ministerium des Innern mitteilt.

Nach Ablauf des Kalenderjahres haben die Gewerbeinspektoren den in § 139b Abs. 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Jahresbericht zu erstatten. Die Gewerbeinspektionsassistentinnen haben ebenfalls einen sich auf ihr besonderes Tätigkeitsgebiet beschränkenden kurzen gemeinschaftlichen Jahresbericht zu fertigen. — Die Berichte werden von der Zentralstelle dem Ministerium des Innern vorgelegt.

c) Vom Reichsversicherungsamt genehmigte Unfallverhütungsvorschriften.

1. Zweiter Nachtrag zu den abgeänderten Unfallverhütungsvorschriften der Seeberufsgenossenschaften für Dampfer. Vom Reichsversicherungsamte am 2. März 1905 genehmigt.

2. **Abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften der Leinenberufsgenossenschaft.** Ausgabe 1904. Vom Reichsversicherungsamt am 25. November 1904 genehmigt.

II. Belgique. Belgien.

1. Arrêté royal, en date du 28 janvier 1905, concernant le classement de la fabrication des acides gras.

Kgl. Erlass vom 28. Januar 1905, betr. die Klassierung der Fabrikation von Fettsäuren.

Art. 1. Die die Fabrikation von Fettsäuren enthaltende Rubrik in der Nomenklatur der Betriebe soll lauten wie folgt:

Bezeichnung	Klasse	Uebelstände
Fettsäuren (Gewinnung von) aus Oelen und Fetten.	I A	Je nach dem angewandten Extraktionsverfahren: auf grosse Entfernungen wahrnehmbarer Geruch ranziger Fette; schwefelartiger ranziger Fettgeruch; übelriechende Rückstände; Abflüsse, die geeignet sind, das Grundwasser zu verseuchen; Feuersgefahr; Ausdünstungen.

Art. 2. Mit Durchführung dieses Erlasses ist unser Minister für Industrie und Arbeit betraut.

2. Règlement général prescrivant les mesures à observer en vue de protéger la santé et la sécurité des ouvriers dans les entreprises industrielles et commerciales assujetties à la loi du 21 décembre 1903. 30 mars 1905.

Allgemeine Verordnung, betr. die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter zu beobachtenden Massregeln in den dem Gesetz vom 21. Dezember 1903 unterstellten industriellen und kommerziellen Unternehmungen. Vom 30. März 1905.

Art. 1. Diese allgemeine Verordnung ist in dem Masse, wie die Arbeitsbedingungen es gestatten, auf alle dem Gesetz vom 21. Dezember 1903, betr. Schadenersatz bei Unfall unterstellten industriellen und kommerziellen Betriebe anwendbar, mit Ausnahme der Bergwerke, Gruben und Steinbrüche, die besonderen Verordnungen unterworfen sind.

Ausgenommen sind, übereinstimmend mit dem letzten Satz von Art. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1899 diejenigen Unternehmungen, in welchen der Arbeitgeber nur mit Familienmitgliedern, die bei ihm wohnen, mit Dienstboten oder mit Hausbewohnern arbeitet.

Abschn. I. Den Arbeitgebern oder Betriebsleitern befohlene Vorschriften.

Gesundheit.

Art. 2. Es ist verboten, feuchte Räume gemeiniglich als Arbeitsräume zu benutzen.

Art. 3. In geschlossenen, zur Arbeit verwendeten Räumen soll auf jeden Arbeiter mindestens 10 cbm Luftraum entfallen. Die Räume sollen eine Höhe von wenigstens 2,50 m haben; sie müssen jederzeit gut gelüftet sein; zu diesem Zwecke sind Anordnungen zu treffen, die es ermöglichen, frische Luft ein- und verdorbene Luft wegzuführen im Massstab von wenigstens 30 cbm per Stunde und per Arbeiter. In Betriebsräumen, wo die Arbeit besonders ungesund ist, muss die Lufterneuerung wenigstens 60 cbm per Stunde und per Arbeiter betragen. Die Lüftung soll so geschehen, dass aus derselben keine Belästigung für die Arbeiter entstehen kann.

Etablissemente, die beim Erlass dieses Beschlusses schon im Betriebe waren, deren Räume nicht vorschriftsgemäss abgeändert werden können, dürfen so weiter bestehen unter Vorbehalt:

1) dass Massregeln getroffen werden, die Lufterneuerung zu den möglichst günstigen Bedingungen zu sichern;

2) dass die daselbst beschäftigte Arbeiterzahl nicht erhöht werde;

3) dass daselbst keine giftigen Stoffe gehandhabt werden und sie auch sonst keinen die Gesundheit ernstlich bedrohenden Charakter haben.

Ausserdem sind die Betriebsleiter gehalten, in dem der Veröffentlichung dieses Beschlusses folgenden Jahre den Betriebsinspektoren eine geschriebene Erklärung abzugeben, die über die Art und den Ort des Betriebes, sowie über die Zahl der beschäftigten Arbeiter Auskunft gibt.

Diese Vergünstigung wird auf die in Betrieb stehend erklärten Etablissemente nur bis zum gegenteiligen Entscheid der massgebenden Behörden Anwendung haben.

Art. 4. Während der Arbeitspausen soll, wenn die Verhältnisse es gestatten, die Atmosphäre der Arbeitsräume vermittelst Ventilation erneuert werden.

Art. 5. Es sind die durch die Umstände gebotenen Massregeln zu ergreifen, um die Verbreitung von schädlichen Niederschlägen, Dämpfen, Gasen und Staub in den Arbeitsräumen zu hindern.

Art. 6. Die Arbeitsräume sollen angemessen beleuchtet werden.

Bei Tag ist für genügende natürliche Beleuchtung zu sorgen. Künstliche Beleuchtung ist jedoch dann gestattet, wenn durch die Lage benachbarter Bauten oder wegen industrieller Notwendigkeiten die Arbeitsräume kein natürliches Licht erhalten können, dessen Stärke der Natur der auszuführenden Arbeiten entspricht.

Art. 7. Das künstliche Licht soll eine beständige und gleichmässige Beleuchtung verschaffen. Massregeln sind zu treffen, um eine Ueberheizung der Arbeitsräume und eine Verschlechterung der Luft durch dasselbe zu vermeiden.

Art. 8. Während der kalten Jahreszeit sollen die Arbeitsräume gehörig geheizt werden.

Zur Sommerszeit sollen sie möglichst vor zu grosser Hitze geschützt werden.

Art. 9. Die Arbeiter sind vor zu grosser Ausstrahlung der Beleuchtungseinrichtungen, der Herde, der Oefen und jeder anderen Wärmequelle zu schützen.

Art. 10. Sowohl die Arbeitsräume, als deren Dependenzen sollen gut und reinlich gehalten werden.

Art. 11. Abfälle, Fabrikationsreste, Ausschuss von Rohmaterial, Kehricht und überhaupt alle Abgänge, die gären, sich zersetzen oder auf irgend eine Weise gesundheitsschädlich wirken können, sollen täglich aus den Arbeitsräumen entfernt, beiseite gebracht und regelmässig geleert, verbrannt oder vergraben werden, damit sie nicht schädlich wirken können.

Art. 12. Die Reinigung der Arbeitsräume hat in der Weise zu geschehen, dass Staubbildung verhindert wird; zudem möglichst ausserhalb der Arbeitszeit.

Art. 13. In den Arbeitsräumen, in welchen beträchtliche Mengen von Flüssigkeiten ausgegossen werden können, soll der Fussboden wasserdicht und so angelegt sein, dass ein Stagnieren unmöglich ist.

Art. 14. In denjenigen Räumen, in welchen gesundheitsschädliche Arbeiten ausgeführt werden, sollen die Arbeiter besondere Arbeitskleider tragen, die sie vor Verlassen der Fabrik wieder ausziehen.

Ein Ankleideraum mit Wascheinrichtung soll den Arbeitern zur Verfügung gestellt werden.

Die Arbeitgeber und Betriebsleiter sollen ihren Arbeitern die Aufnahme von Nahrung in Räumen, wo giftige Stoffe bearbeitet werden, verbieten.

Art. 15. Es ist für in schicklicher Weise angebrachte und gut unterhaltene Aborte und Pissoire zu sorgen. Dieselben sollen so eingerichtet sein, dass ihre Ausdünstung sich in den Arbeitsräumen nicht verbreiten kann. Die Zahl der Aborte soll wenigstens einen auf 25 Personen betragen.

Art. 16. Alle Hilfseinrichtungen, die Infektionen verursachen könnten, sollen so erstellt und unterhalten werden, dass ihre Ausdünstung keine schädliche Wirkung haben kann.

Art. 17. Gutes Trinkwasser, oder wo solches nicht vorhanden ein gesunder Aufguss, soll dem Personal zur Verfügung gestellt werden.

Art. 18. Das zum Bespritzen oder Begiessen verwandte Wasser darf nicht verunreinigt sein.

Schutzvorkehrungen gegen Unfall — Arbeitsverrichtungen an Orten, die gefährliche Gase enthalten könnten.

Art. 19. Es ist untersagt, Arbeiter in Brunnen, Schachte, Wasserbehälter und ähnliche Orte steigen zu lassen, bevor nicht festgestellt worden ist, dass sich in denselben keine betäubenden, tödlichen oder entzündlichen Gase befinden.

Falls solche Gase vorhanden sind, muss die Luft vorher gereinigt werden; ebenso soll man sich darüber Gewissheit verschaffen, ob jede Gefahr beseitigt ist. Ausserdem sollen an solchen Orten beschäftigte Arbeiter genau beobachtet und so oft abgelöst werden, als die Umstände es erfordern.

Sie sollen um den Leib, am Gürtel oder unter den Armen ein Sicherheitsseil tragen, das mit der Aussenwelt verbunden ist, und es ermöglicht, sie nötigenfalls heraufzuziehen.

Sowohl das nötige Material, als auch das nötige Personal sollen sich während der ganzen Dauer der Arbeiten in der Nähe befinden.

Schutzvorkehrungen gegen Verletzungen durch Maschinen und Maschinenteile.

Art. 20. Motore, die in Arbeitsräumen aufgestellt sind, jedoch keinen ergänzenden Teil der Werkzeugmaschinen bilden, sollen umschirmt oder sonstwie mit Sicherheitsvorrichtungen versehen werden.

Jedenfalls sollen die Gruben der Schwungräder und der Kurbeln, sowie die in Bewegung befindlichen Teile der Motoren beständig mit Schutzvorrichtungen umgeben sein, die geeignet sind, das Personal vor Unfall zu bewahren.

Explosionsmotoren dürfen nur in einer Weise in Gang gesetzt werden, dass die Arbeiter die Hebel der Schwungräder nicht berühren müssen.

Art. 21. Es sollen die durch die Umstände gebotenen Vorsichtsmassregeln bezüglich der bewegten Transmissionen, sowie der stehenden und beweglichen Maschinenteile getroffen werden, falls dieselben gefahrbringend sein könnten. Rädereingriffe, Wellbäume, Kurbeln, Kabel, Riemen, Ketten und andere bewegte Maschinenteile, sowie die stehenden Teile der Schrauben, Bolzen und ähnlicher Maschinenstücke, falls sie die Sicherheit der Arbeiter gefährden, sollen eingehüllt oder umschirmt werden.

Horizontale Transmissionen, sowie Kurbeln, Ketten, Kabel, Riemen, die nahe dem Boden angebracht sind und über denen oder unter denen das Personal durchzugehen in den Fall käme, sollen der ganzen Länge des Durchgangs nach stets zugedeckt sein.

Art. 22. Vorkehren sind zu treffen, um zu vermeiden, dass abgeworfene Riemen auf die bewegte Transmission zu ruhen oder mit den Wellenbäumen der Transmissionen oder mit irgend einem zu deren Rotationsbewegung dienlichen Teile in Berührung kommen.

Im Gang befindliche Kabel, Ketten und Riemen, welche Maschinen, Apparate oder Transmissionen miteinander verbinden, dürfen erst repariert werden, wenn deren Isolierung von jedem bewegten Mechanismus gesichert ist.

Es ist untersagt, bewegte Riemen direkt auf- und abzulegen, sie auf ihre Rollen zurückzuführen. von denselben zu entfernen, sie von einer festen Rolle auf eine bewegliche, oder umgekehrt von einer beweglichen auf eine feste Rolle zu bringen.

Die in Abschnitt 1 und 3 erwähnten Vorschriften finden jedoch keine Anwendung:

1) auf Riemen, deren Bewegung sehr langsam ist und deren Lage bezüglich der gefahrbringenden Teile jede Möglichkeit eines Unfalles ausschliesst;

2) auf das Ab- und Auflegen von Riemen, welche differentielle Rollen in Bewegung setzen, wenn diese Riemen für den Arbeiter leicht erreichbar, wenn sie vertikal oder nahezu vertikal sind.

Wenn die Kraftübergabe durch Elektrizität geschieht, so müssen Vorkehren getroffen werden, um die Arbeiter vor der Wirkung der Kraftleitung zu schützen.

Art. 23. Vorkehren sind zu treffen, um den Gefahren vorzubeugen, die aus der Handhabung der bewegten Kabel und Ketten, welche die Apparate oder Transmissionen verbinden, entstehen könnten.

Art. 24. Die Werkzeugmaschinen sollen mit Vorrichtungen versehen sein, die es ermöglichen, sie in kürzester Frist zum Stillstand zu bringen und zwar unabhängig vom Motor.

Diese Vorrichtungen sollen während der ganzen Dauer des Stillstandes, den sie bewirken, gesichert sein, um zu verhindern, dass die Maschine oder der zum Stillstand gebrachte Maschinenteil sich unversehens wieder in Bewegung setze. Diese Vorrichtungen sollen möglichst handgerecht für die Arbeiter angebracht sein.

Art. 25. Es ist verboten, Maschinenteile, Vorrichtungen und Transmissionen während des Betriebes zu reinigen oder auszubessern, wenn diese Maschinen geeignet sind, Unfälle herbeizuführen oder wenn sie sich in der Nähe von gefährlichen und bewegten Maschinenteilen befinden.

Es ist verboten, die Sperrvorrichtungen, Bolzen, Schrauben oder ähnliche Vorrichtungen während des Ganges der Maschinenteile, an denen sie angebracht sind, anzuziehen.

Ebenso ist das Oelen der gefährlichen Teile von Transmissionen, Motoren und ähnlicher bewegter Maschinen verboten, es sei denn, dass die angewendeten Massregeln die gewünschte, volle Garantie für Sicherheit bieten.

Art. 26. Maschinen mit schneidenden Werkzeugen sollen so viel als möglich so gestellt sein, dass die Arbeiter vom Platze aus, wo sie beschäftigt sind, die schneidenden Teile nicht unfreiwillig berühren können.

Art. 27. Die Wege in den Arbeitsräumen sollen eine genügende Breite und Höhe haben, damit die Arbeiter nicht von den bewegten Maschinen oder Transmissionen erfasst werden können.

Art. 28. Das Personal, das sich bei den bewegten Maschinen oder Transmissionen aufhält, oder an ihnen vorbeigehen muss, soll anliegende und nicht lose Kleidung tragen. Im gleichen Falle haben die Arbeiterinnen überdies den Kopf einzuhüllen, dass ihr Haar vom Mechanismus nicht erfasst werden kann.

Es ist untersagt, sich in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Transmissionen anzuziehen, Kleider zu wechseln oder sie daselbst abzulegen.

Art. 29. Maschinen, Vorrichtungen und Transmissionen, die infolge ihrer Lage und unter normalen Arbeitsbedingungen nicht dazu angetan sind, Unfälle herbeizuführen, jedoch bei Ausführung von Ausnahmearbeiten, wie Montierung, Mauerung und andere mehr gefährlich werden könnten, sollen während der ganzen Dauer dieser Arbeiten angemessen gesperrt sein.

Schutzvorrichtungen gegen Verletzungen durch Abfälle oder Sprengstücke und im allgemeinen gegen Verletzung durch gefährliche Stoffe.

Art. 30. Maschinenteile mit starker Rotation sollen so viel als möglich so eingeschirmt sein, dass bei allfälligem Bruch die Bruchteile die Arbeiter nicht treffen können.

Es ist verboten, den Schleifsteinen und den Turbinen Rotationsgeschwindigkeiten zu geben, die ihre Bruchsicherheit fraglich machen könnten. Ueberdies darf kein Arbeiter in unmittelbarer Nähe eines Schwungrades oder eines anderen in starker Rotation befindlichen Maschinenteiles beschäftigt werden, es sei denn, dass die Notwendigkeit der Arbeit es erfordere.

Art. 31. Gitterwerk oder andere Vorrichtungen sollen die Arbeiter vor der Möglichkeit von Verletzungen durch Scherbenteile oder Splitter der zu verarbeitenden Stoffe schützen.

Brillen, die den Anforderungen entsprechen, sollen den Arbeitern, die Arbeiten ausführen, deren Material leicht splittert oder zerspringt, zur Verfügung gestellt werden.

Art. 32. Den Umständen entsprechende Vorsichtsmassregeln sollen ergriffen werden, um das Personal vor der Berührung mit ätzenden, brennenden oder schädlichen Stoffen zu schützen. Besondere Vorsichtsmassregeln sollen ergriffen werden, um dem Spritzen dieser Stoffe vorzubeugen, und um zu verhindern, dass die Arbeiter bei eventuellem Spritzen getroffen werden.

Aufzüge.

Art. 33. Aufzüge sollen mit gutem, widerstandsfähigem Material erstellt werden.

Sie sollen so eingerichtet sein, dass deren unbedingte Dauerhaftigkeit verbürgt ist.

Sie müssen mit Bremsen, Sperrvorrichtungen, Fallschirmen oder anderen Sicherheitsmassregeln versehen sein, die das unvorhergesehene Herausfallen der Lasten verhindern.

Sie sollen mit einer Angabe ihrer Tragkraft und, falls sie zur Beförderung von Personal dienen, mit der Angabe der Zahl von Personen, die gleichzeitig ohne Gefahr befördert werden können, versehen sein.

Art. 34. Die nötigen Vorkehren sind zu treffen, um das Herausfallen der Lasten oder Teilen derselben, die durch diese Vorrichtungen befördert werden, zu verhindern.

Art. 35. Wenn die für den Durchgang oder die Beförderung der Lasten bestimmten Oeffnungen für das Personal gefährlich sind, so sollen sie mit Geländer oder

anderen Schutzmassregeln, die den Sturz der Arbeiter verhindern und so viel als möglich automatisch funktionieren, versehen sein.

Materialprüfung.

Art. 36. Arbeitgeber und Betriebsleiter haben die Lastaufzüge, Aufzüge, Lastwinden, Ketten, Seile, Kabel und andere ähnliche Hebewerkzeuge fleissig zu prüfen oder prüfen zu lassen, um sich von der Haltbarkeit und dem guten Zustande des Gebrauchsmateriales zu überzeugen.

Jeder Bestandteil, der schlecht oder von zweifelhafter Solidität befunden worden ist, soll ausser Dienst gestellt und so beseitigt werden, dass er nicht wieder zum Gebrauch herangezogen werden kann.

Brunnen, Cisternen, Becken, Wasserbehälter.

Art. 37. Brunnen, Cisternen, Becken und Behälter irgend welcher Art, die für die Arbeiter gefahrbringend sind, sollen gut gedeckt oder solid umzäunt werden.

Treppen, Leitern, Stege, Galerien.

Art. 38. Treppen sollen bezüglich Dauerhaftigkeit, Festigkeit und Sicherheit jede wünschbare Garantie bieten. Sie sollen mit starken, genügend hohen Lehnen versehen sein. Es soll Vorsorge getroffen werden, um zu verhindern, dass die Arbeiter ins Treppenhaus hinunter fallen können.

Versetzbare Treppen und Leitern sollen die grösstmögliche Solidität und Steifigkeit bieten; sie sollen so gestützt sein, dass sie weder umfallen noch ausgleiten können. Ihre Länge soll eine genügende sein und es sollen Vorkehren getroffen werden, um dem Personal das sie bedient, zu ermöglichen, in aller Sicherheit von diesen Treppen oder Leitern auf den Boden zu gelangen oder umgekehrt, von dem Boden auf die Treppen oder Leitern. Es ist verboten, Leitern zu gebrauchen, an denen eine Sprosse fehlt oder die eine zerbrochene, gespaltene oder bewegliche Sprosse haben.

Stege, Galerien und ähnliche Verbindungsmittel sollen solid hergestellt sein, sie sollen eine genügende Breite haben und mit Lehnen von passender Höhe versehen sein, überhaupt jede wünschbare Garantie bezüglich Sicherheit bieten. Vorkehren sind zu treffen, um Erschütterungen beim Herumgehen zu vermeiden.

Handhabung und Transport im Innern von schweren, umfangreichen oder gefährlichen Gegenständen.

Art. 39. Rohstoffe, Waren, Fabrikerzeugnisse oder Gegenstände irgendwelcher Art, die beim Hantieren mit denselben oder auf ihrem Transport infolge ihres Gewichtes, ihres Umfanges, ihrer Zerbrechlichkeit und im allgemeinen infolge ihrer Natur Unglücksfälle bewirken könnten, sollen so viel als möglich mit Hilfe von geeigneten Vorrichtungen, welche die Gefahr ausschliessen, gehandhabt und transportiert werden,

Art. 40. Besondere Massregeln sollen getroffen werden, um Unglücksfälle, die der Transport von ätzenden, brennenden oder schädlichen Stoffen bewirken könnte, zu vermeiden.

Vorsichtsmassregeln gegen Feuersbrunst.

Art. 41. Die geeigneten Vorsichtsmassregeln sind zu treffen, um dem Ausbruch von Feuer vorzubeugen.

Die Installationen sollen derart sein, dass im Unglücksfalle die Rettung des Personals gesichert ist.

Die Ausgänge, die zur Räumung der Arbeitsplätze dienen, sollen nie mit Waren, mit Ablagerungsgegenständen, noch irgend welchen Dingen versperrt sein.

Beleuchtung.

Art. 42. Die Beleuchtung soll eine genügende sein, um Maschinen, Transmissionen, sowie die anderen gefahrbringenden Einrichtungen erkennen zu können.

Alle Orte, woselbst das Personal irgend eine Arbeit verrichtet, sowie auch diejenigen, wo es zu zirkulieren genötigt ist, sollen genügend beleuchtet sein, um die gefährlichen Stellen leicht erkennen zu lassen.

Die Beleuchtungseinrichtungen und Apparate sollen so verteilt und unterhalten werden, dass sie jegliche Garantie für Sicherheit bieten. Wenn die Arbeitsräume vermittelst Petrol erleuchtet werden oder sonst mit irgend einem mineralischen Oel oder Essenz, sollen Massregeln ergriffen werden, um das Herunterfallen und das Explodieren der Lampen zu verhindern. Der Gebrauch von Petrol oder anderen minerali-

schen Oelen oder mineralischen Pflanzen ist in den Traglampen, sogenannten Grubenlampen, sowie in allen anderen gefährlichen Apparaten untersagt.

Während der Ruhepause der Arbeiter zu beobachtende Vorsichtsmassregeln.

Art. 45. Das Ausruhen auf Dächern, Gerüsten, dem Mauerwerk der Kessel unter vor kurzem von ihren Bogengerüsten befreiten Gewölben, sowie in unmittelbarer Nähe von Brunnen, Ausgrabungen, Oefen, Maschinen und Transmissionen, der Transportwagen und überhaupt an gefährlichen oder ungesunden Orten ist verboten.

Verbot geistiger Getränke.

Art. 46. Das Einführen und Mitbringen destillierter, alkoholischer Getränke in die Arbeitsräume und auf die Arbeitsplätze und ihre Dependenzen ist verboten.

Abschn. II. Den Arbeitern auferlegte Massregeln.

Art. 47. Arbeiter, welche in besonders ungesunden Arbeitsräumen oder bei besonders ungesunden Arbeiten beschäftigt sind, sollen Arbeitskleider tragen, die sie vor dem Verlassen der Fabrik ablegen. Es ist ihnen verboten, in Räumen, die zur Verarbeitung giftiger Stoffe dienen, Nahrung zu sich zu nehmen.

Art. 48. Es ist den Arbeitern untersagt, in Brunnen, Schachte, Wasserbehälter und ähnliche Orte, in welchen sich betäubende, todbringende oder entzündliche Gase befinden könnten, einzudringen, bevor nicht festgestellt worden ist, dass sich daselbst keine derartigen Gase befinden.

Bei allfälligem Vorhandensein solcher Gase ist die Luft vorher zu reinigen und hat man sich zu überzeugen, dass die Gefahr verschwunden ist.

Es ist ausserdem untersagt, in die vorerwähnten Orte einzudringen, ohne um den Leib, am Gürtel oder unter den Achseln ein Sicherheitsseil zu tragen, das mit der Oberfläche verbunden ist und es ermöglicht, sie nötigenfalls heraufzuziehen.

Art. 49. Die Arbeiter dürfen die Räume, in welchen Motore aufgestellt sind, nicht betreten, es sei denn, dass sie dienstlich daselbst zu tun haben; es ist ihnen untersagt, Explosionsmotore in Gang zu bringen, indem sie die Schwungarme berühren.

Art. 50. Die Arbeiter dürfen Kabel, Ketten und Riemen, welche bewegte Maschinen, Apparate oder Transmissionen unter sich verbinden erst dann reparieren, wenn deren Isolierung von jedem bewegten Mechanismus gesichert ist.

Es ist den Arbeitern verboten, bewegte Riemen auf- und abzulegen, sie auf ihre Rollen zurückzuführen, von denselben zu entfernen, sie von einer festen Rolle auf eine bewegliche oder umgekehrt von einer beweglichen auf eine feste Rolle zu bringen.

Die in Abschnitt II erwähnten Vorschriften finden jedoch keine Anwendung:

1) auf Riemen, deren Bewegung sehr langsam ist und deren Lage bezüglich der gefahrbringenden Teile jede Möglichkeit eines Unfalles ausschliesst;

2) auf das Ab- und Auflegen von Riemen, welche differentielle Rollen in Bewegung setzen, wenn diese Riemen für den Arbeiter leicht erreichbar, wenn sie vertikal oder nahezu vertikal sind.

Art. 51. Die Arbeiter sind gehalten, dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter jedwede Fehlerhaftigkeit, die sie an ihrem Werkzeug oder an dem zu ihrer Verfügung gestellten Material bemerken, anzuzeigen.

Art. 52. Den Arbeitern ist ferner untersagt:

A. Schutzvorrichtungen gegen Unfall ohne triftigen Grund zu entfernen oder abzuändern und aus eigenem Antrieb die Wegnahme von Stützen und Gerüsten vorzunehmen;

B. bewegte Maschinenteile, Vorrichtungen und Transmissionen zu reinigen oder zu reparieren, wenn diese Maschinen imstande wären, Unfälle zu bewirken oder wenn sie sich in der Nähe von gefährlichen, bewegten Maschinenteilen befinden;

C. Sperrvorrichtungen, Bolzen, Schrauben und ähnliche Vorrichtungen anzuziehen, bevor und solange die Maschinenteile, an denen sie angebracht sind, nicht vollständig zum Stillstand gebracht sind;

D. das Oelen der gefährlichen Teile von Transmissionen, Motoren und ähnlicher im Gang befindlicher Maschinen, es sei denn, dass die angewendeten Massregeln die gewünschte volle Garantie für Sicherheit bieten;

E. nicht anliegende und lose Kleidung zu tragen, wenn die Arbeit in der Nähe von bewegten Maschinen oder Transmissionen ausgeführt wird. In diesem Falle ist es auch den Arbeiterinnen untersagt, zu arbeiten, ohne sich vorher den Kopf so eingehüllt zu haben, dass ihr Haar vom Mechanismus nicht ergriffen werden kann;

F. in unmittelbarer Nähe von Maschinen, Vorrichtungen und Transmissionen sich anzuziehen, Kleider zu wechseln oder sie daselbst abzulegen;

G. sich in der Nähe eines Schwungrades oder irgend eines anderen sich mit grosser Geschwindigkeit drehenden Maschinenteiles aufzuhalten, ausser wenn die Notwendigkeit der Arbeit es erfordert;

H. Arbeiten zu verrichten, deren Material leicht splittert oder springt, ohne von den zur Verfügung gestellten Schutzbrillen Gebrauch zu machen;

I. sich ohne Notwendigkeit unter den auf Transport befindlichen oder frei schwebenden Lasten aufzuhalten oder unter denselben durchzugehen,

J. Leitern zu gebrauchen, an denen eine Sprosse fehlt oder die eine zerbrochene, gespaltene oder bewegliche Sprosse haben;

K. ätzende, brennende oder schädliche Stoffe zu transportieren, ohne die durch den Arbeitgeber laut Art. 40 dieses Beschlusses vorgeschriebenen Spezialmassregeln zu beobachten;

L. sich, unter welchem Vorwande es auch sei, in Räumen und an Orten, woselbst sich trotz aller Vorsicht Gase, Dämpfe oder entzündbarer oder explosibler Staub befinden könnte, anderer Feuer oder Lampen als der Sicherheitslampen zu bedienen;

M. sich auf Dächern, Gerüsten, dem Mauerwerk der Kessel, unter vor kurzem von ihren Bogengerüsten befreiten Gewölben, sowie in unmittelbarer Nähe von Brunnen, Ausgrabungen, Oefen, Maschinen oder Transmissionen, der Transportwege, überhaupt an gefährlichen oder ungesunden Orten aufzuhalten;

N. alkoholische, destillierte Getränke in die Arbeitsräume und auf Arbeitsplätze und ihre Dependenzen einzuführen.

Abschn. III. Allgemeine Anordnungen.

Art. 53. Die Arbeitgeber sind gehalten, die nötigen Massregeln zu treffen, um den Arbeitern bei Unglücksfällen oder ernsterer Erkrankung rasch die erste ärztliche Hilfe, sowie den bequemen Transport zum nächsten Hilfsposten zu sichern.

Art. 54. Die Anzeige der Unglücksfälle soll nach Vorschrift des königl. Gesetzes vom 24. Dezember 1904 geschehen.

Art. 55. Die Arbeitgeber haben ihrem Personal ein Exemplar dieser Verordnung zur Verfügung zu stellen.

Demselben soll ein Auszug der Artikel 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1888 beigefügt werden, bezüglich der Untersuchung von gefährlichen, ungesunden oder unbequemen Einrichtungen und der Beaufsichtigung der Maschinen und Dampfkessel.

Art. 56. Die Arbeitsinspektoren und die zur Beaufsichtigung der Arbeit delegierten Personen sind damit betraut, die Ausführung dieses Beschlusses zu überwachen.

Art. 57. Das Erkennen und Bestrafen von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses wird gemäss dem Gesetz vom 5. Mai 1888 betr. Beaufsichtigung von gefährlichen, ungesunden und unbequemen Betrieben gehandhabt.

Art. 58. Dieser Beschluss wird am 1. Januar 1906 in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkt an wird der königl. Beschluss vom 21. September 1894 auf die diesem Reglement unterstellten und als gefährlich, ungesund und unbequem bezeichneten Betriebe keine Anwendung mehr finden.

Art. 59. Unser Minister für Industrie und Arbeit ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

3. Arrêté royal, en date du 31 mars 1905, prescrivant les mesures spéciales à observer dans l'industrie du bâtiment, les travaux de construction et de terrassement en général.

Kgl. Erlass vom 31. März 1905, enthaltend Spezialbestimmungen für das Baugewerbe, Konstruktions- und Erdarbeiten. (R. d. T., S. 360).

4. Arrêté ministériel, en date du 7 avril 1905, concernant l'éclairage des travaux souterrains des mines de houille.

Ministerialerlass vom 7. April 1905, betr. die Beleuchtung der Kohlengruben bei Arbeiten unter Tage. (R. d. T., 1905, S. 479.)

5. Arrêté ministériel du 20 avril 1905, pris en exécution de l'article 17 du règlement général du 29 août 1904.

Ministerialerlass vom 20. April 1905, betr. die Ausführung des Art. 17 des Generalreglements vom 29. August 1904. (R. d. T., 1905, S. 481).

6. Arrêté royal, en date du 20 mars 1905, concernant le classement des dynamos génératrices, réceptrices et des transformateurs électriques.

Königl. Erlass vom 20. März 1905, betr. die Klassierung der Dynamo-Generatoren, Dynamo-Rezeptoren und der elektrischen Transformatoren.

III. Bulgarie. Bulgarien.

Gesetz, betr. die Arbeit der Frauen und Kinder in den industriellen Betrieben.

Art. 1. Die industriellen Betriebe, in welchen die Arbeit von Frauen und Kindern, gleichviel welchen Alters und ohne Rücksicht auf ihre Zahl, verwendet wird, sind der Inspektion der Arbeit, welche durch das Ministerium des Handels und der Landwirtschaft ausgeübt wird, unterworfen.

Art. 2. Jeder Private, Besitzer, Direktor oder Leiter einer Fabrik, einer Werkstätte, eines Bergwerkes, einer Steingrube oder irgend einer andern industriellen Unternehmung, in welcher die Arbeit der Frauen, gleichviel welchen Alters, und der Kinder unter 15 Jahren verwendet wird, ist gehalten, alljährlich darüber Angaben zu machen, gemäss der durch das Ministerium festgesetzten Form und in der Zeit bis spätestens den 15. Januar.

Es sollen ferner im Laufe des Jahres Angaben gemacht werden, betreff aller Abänderungen, sei es infolge verlängerten Stillstandes der Arbeit, sei es infolge der Firmaabänderung oder der Einführung neuer mechanischer Motoren oder ähnlicher unvorhergesehener Umstände.

Die Anzeigen sollen auf dem Bürgermeisteramt des Kreises, in welchem sich die Betriebe befinden, abgegeben werden; von da aus werden sie an die Unterpräfektur des Bezirkes weiter befördert, von wo sie an das Ministerium des Handels und der Landwirtschaft gelangen, nachdem in besonderen Registern der Wortlaut dieser Anzeigen und deren Unterzeichner eingetragen worden sind.

Alle Personen, welche Betriebe leiten, die diesem Gesetz unterstellt sind, haben in der Frist von 3 Monaten nach Inkrafttreten desselben den Behörden ihre Anzeigen einzureichen.

Art. 3. Kinder beiderlei Geschlechts dürfen vor vollendetem 12. Jahre zur Arbeit in Fabriken, Werkstätten, zu Strassenbauarbeiten und äusseren Installationen von Bergwerken und Steinbrüchen nicht verwendet werden. Ausnahmsweise dürfen Kinder unter 12 Jahren, aber nicht vor vollendetem 10. Jahre und nur ausserhalb ihres Primarunterrichtes zur Arbeit verwendet werden, jedoch nur in speziell bezeichneten, auf Grund eines vorangegangenen Gutachtens des Aerzterates und des Ministeriums in einer Verordnung publizierten Betrieben. Bei unterirdischen Arbeiten, in Bergwerken und Steinbrüchen dürfen Kinder männlichen Geschlechts, die nicht wenigstens das 15. Jahr vollendet, und Frauen gar nicht verwendet werden.

Bemerkung: Heimarbeit, welche von irgend einer industriellen Unternehmung nutzbar gemacht und durch Eltern und ihre Kinder ausgeführt wird, gehört nicht in das Gebiet der Arbeitsinspektion im Sinne des vorliegenden Gesetzes. Wenn jedoch in einer Heimstätte fremde Frauen oder Kinder, deren Zahl 5 übersteigt, verwendet werden, so haben die Massregeln des vorliegenden Gesetzes volle Anwendung bezüglich der Bedingungen für Verwendung der Frauen- und Kinderarbeit.

Art. 4. In industriellen und anderen Betrieben, die Gesundheit oder Leben durch die Arbeit gefährden, dürfen Arbeiter weder des einen, noch des anderen Geschlechtes verwendet werden, die ihr 18. Jahr nicht vollendet haben. Die Bezeichnung dieser Betriebe ist Gegenstand eines Königl. Erlasses, auf Grund eines Gutachtens des Obermedizinalrates und des Ministeriums für Handel und Landwirtschaft.

Art. 5. Kindern beiderlei Geschlechts im Alter von 12—15 Jahren ist es untersagt, mehr als 8 Stunden täglich zu arbeiten. Frauen, gleichviel welchen Alters, ist es untersagt, mehr als 10 Stunden täglich zu arbeiten. In dem in Alinea 2 des Artikels 3 vorgesehenen Falle dürfen Kinder unter dem 12., jedoch mit vollendetem 10. Jahre, zu keiner längeren, als zu 6-stündiger täglicher Arbeit angehalten werden.

Art. 6. Die Arbeit von Frauen und Kindern, gleichviel welchen Alters, soll durch eine oder mehrere Ruhepausen von im Ganzen wenigstens 1 Stunde, bei einer Arbeitszeit von 8 Stunden und von 2 Stunden bei einer Arbeitszeit von 10 Stunden unterbrochen werden.

In keinem Falle darf die Arbeit von Frauen und Kindern länger als 5 Stunden dauern, ohne durch Ruhepausen unterbrochen zu werden.

Art. 7. Nachtarbeit ist in allen industriellen Betrieben den Kindern männlichen Geschlechts vor dem vollendeten 15. Jahre untersagt. Den Frauen, sowie Kindern weiblichen Geschlechts ist sie, ohne Unterschied des Alters, verboten.

In Fällen von Arbeitseinstellung jedoch, wegen zufälliger Unterbrechung, oder Unterbrechung durch höhere Gewalt kann obiges Verbot vorübergehend und für eine bestimmte Frist durch das Lokalkomitee für Arbeit, oder den betreffenden Inspektor aufgehoben werden, ohne dass Kinder unter 13 Jahren zu Nachtarbeit verwendet werden dürfen.

Kinder männlichen Geschlechts mit vollendetem 13. Altersjahre können ebenfalls Arbeiterschichten zur Nachtablösung in den industriellen Betrieben mit kontinuierlicher Feuerung bilden, aber sie dürfen in keinem Falle gehalten werden, mehr denn 11 Stunden nachts zu arbeiten und unter der Bedingung, dass zwischen der Nachtarbeit und dem Beginn der Tagesarbeit wenigstens 8 Stunden verlaufen.

Unter Nachtarbeit ist die Arbeitszeit zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens vom 1. April bis 1. Oktober, und zwischen 6 Uhr abends und 6 Uhr morgens, vom 1. Oktober bis 1. April verstanden. Frauenspersonen von über 15 Jahren, die zur Zeit der Veröffentlichung dieses Gesetzes schon zu Nachtarbeit verwendet wurden, können ausnahmsweise ihre Arbeit fortsetzen, sie müssen übrigens, gemäss Vorschrift von Art. 10 des Gesetzes mit einem Arbeiterbuch versehen sein.

Nach Ablauf von 5 Jahren seit Veröffentlichung dieses Gesetzes ist jedoch allen Frauen, ohne Unterschied des Alters, die Nachtarbeit verboten.

Art. 8. Frauen dürfen erst einen Monat nach ihrer Niederkunft wieder zur Arbeit verwendet werden. Ausnahmsweise dürfen sie früher verwendet werden, jedoch in keinem Falle vor Ablauf von 3 Wochen seit ihrer Niederkunft; in diesem Falle haben sie durch ein ärztliches Zeugnis zu beweisen, dass ihr Gesundheitszustand es ihnen gestattet, die Arbeit ohne Gefahr wieder aufzunehmen.

Während des Monats nach der Niederkunft werden sie als auf Urlaub ohne Lohn betrachtet, und verlieren ihre Stelle im Betriebe, in welchem sie bis zu ihrer Niederkunft gearbeitet haben, nicht.

Art. 9. Frauen, gleichviel welchen Alters und Kinder unter 15 Jahren haben Anspruch auf einen freien Tag per Woche.

Art. 10. Kinder vor vollendetem 18. Altersjahr und minderjährige Frauen können zur Arbeit in den in Art. 3 aufgezählten Betrieben nicht verwendet werden, wenn sie nicht mit einem Arbeitsbuch versehen sind.

Das Arbeitsbuch soll das Datum der Geburt der minderjährigen Frau und des Kindes, ferner Angaben enthalten, ob sie geimpft, körperlich gesund und fähig befunden sind, die ihnen anvertraute Arbeit auszuführen. Das Buch soll ferner den Ausweis enthalten über den Besuch der Primarschule und wann derselbe stattgefunden.

Die Arbeitsbücher werden den Gemeinden durch das Ministerium des Handels und der Landwirtschaft geliefert und den Arbeitern kostenlos durch den Bürgermeister der Gemeinde verabfolgt.

Den Aerzten der Gemeinden und des Staates liegt die ärztliche Unsuchung der Kinderarbeiter ob und zwar ohne irgend eine Gratifikation oder Bezahlung einer Taxe. Die Arbeitsbücher und der ärztliche Gesundheits- und Niederkunftsausweis und alle anderen die Frauen- und Kinderarbeiter betreffenden Schriftstücke, die das vorliegende Gesetz verlangt, sind von Stempelgebühren befreit.

Art. 11. Die Besitzer, Direktoren oder Leiter der industriellen Betriebe sind gehalten, in das Arbeitsbuch das Datum des Eintritts und des Austritts des Arbeiters einzutragen.

Auch sollen sie ein Register anlegen, in welches die im vorhergehenden Artikel und im Arbeitsbuch enthaltene Auskunft einzutragen ist.

Art. 12. Alle Besitzer, Geschäftsführer, Direktoren, Unternehmer und andere, die in ihren Betrieben Frauen und Kinder, gleichviel welchen Alters, beschäftigen, sind

gehalten, alle nötigen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der Sittlichkeit ihrer Arbeiter in den zur Arbeit bezeichneten Räumen, sowie an den für die Ruhe oder für die Mahlzeiten bestimmten Orten zu ergreifen.

Jedenfalls soll den Arbeiterfrauen und Kindern ein besonderes Lokal zum Essen und Ausruhen angewiesen, oder ihnen gestattet werden, zu den hierfür bestimmten Stunden den Betrieb zu verlassen.

Art. 13. Die Anhäufung einer grossen Zahl von Arbeitern in ungenügend grossem Lokal ist untersagt.

Die Zahl der in einem Raum beschäftigten Personen soll so sein, dass jede genügend reine Luft schöpfen kann.

Die zur Arbeit bestimmten Räumlichkeiten sollen hygienisch und so gebaut sein, dass sie für Gesundheit und Leben der Arbeiter keine Gefahr bieten.

Wo sich die Notwendigkeit dafür fühlbar macht, sollen Ventilatoren angebracht werden, um die entsprechende Erneuerung der Luft zu sichern, namentlich wenn es sich um Räume handelt, in welchen sich Staub oder schädliche Stoffe (Gas, Dampf) entwickeln, oder in welchen die Luft überhitzt ist u. s. w.

Art. 14. Alle Motoren und Maschinen in den industriellen Betrieben sollen, da das Vorbeigehen an denselben eine gewisse Gefahr für das Personal darstellt, mit Schutznetzen aus Drahtgeflecht umgeben sein, um allfälliges Unglück zu verhüten.

Das Räderwerk von Transmissionen, Riemen u. s. w. soll so eingerichtet sein, dass die augenblickliche Sperrung des Triebwerkes im Notfall durch einen gewöhnlichen Arbeiter ausgeführt werden kann.

Art. 15. Fabrik- und Betriebsordnungen sollen im Sinne und nach Massnahme des vorliegenden Gesetzes geschrieben sein. Sie müssen durch die Gemeindebehörden des Ortes geprüft und genehmigt und an einer gut sichtbaren Stelle in den Betrieben angeschlagen werden, damit sie für Arbeiter sowohl, als für Inspektoren und andere Amtspersonen leicht wahrnehmbar sind.

Art. 16. Mit der Anwendung des vorliegenden Gesetzes wird das Ministerium für Handel und Landwirtschaft betraut, das mit Hilfe der nötigen Zahl von Arbeitsinspektoren dessen Ausführung sichern wird.

Die Arbeitsinspektoren haben in Fabriken, Werkstätten, Bergwerken, Steinbrüchen u. s. w. freien Zutritt, ebenso in deren Nebengebäuden und anderen Lokalen. Sie können die Vorweisung der Register, Arbeiterbücher, Fabrikordnungen, wie sie in Art. 11 vorgesehen sind, fordern.

Art. 17. Bis zur Ernennung von Arbeitsinspektoren soll die Anwendung des Gesetzes einem speziell in den Städten organisierten und aus 5 Personen zusammengesetzten Arbeiterkomitee anvertraut werden: nämlich dem Bürgermeister, dem Gemeindearzt oder Kreisarzt, dem Kreisschulinspektor, dem Stadt- oder Staatsingenieur und einem Vertreter der Arbeiterschaft in der Gemeinde.

In den Städten, wo die Handels- und Industriekammern tagen, sind die Sekretäre dieser Kammern Mitglieder dieser Komitees. Die Konstituierung dieser Arbeitskomitees und deren Amtsantritt geschieht auf Befehl der betreffenden Departementsstatthalter spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im Amtsblatt. Das Mandat dieser Komitees dauert 3 Jahre, doch sind deren Mitglieder wieder wählbar.

Die Amtsverrichtungen dieser Komitees sind die von Ehrenämtern und daher unentgeltlich; wenn es jedoch nötig sein sollte, dass das Komitee in globo, oder nur eines seiner Mitglieder für eine Inspektion in die Umgebung der Gemeinde abgeordnet würde, dann werden dem Komitee, oder den abgeordneten Mitgliedern die Taggelder und Reisekosten nach den bestehenden Vorschriften durch das Ministerium des Handels und der Landwirtschaft vergütet.

So zusammengesetzt, sei es, dass die Ortskomitees in ihrer Vollzahl oder getrennt durch einzelne ihrer Glieder amten, üben sie die Rechte von Arbeitsinspektoren aus, wie sie in Art. 16 vorgesehen sind. — Am Schluss jedes Jahres haben die Arbeitsinspektoren und die Ortskomitees dem Ministerium des Handels und der Landwirtschaft Jahresberichte über ihre Tätigkeit und ihre Beobachtungen bezüglich des vorliegenden Gesetzes einzureichen; diese Jahresberichte werden im Anhang einer Sammlung veröffentlicht und dem Amtsblatt beigefügt.

Art. 18. Bei jedem Fall des Zuwiderhandelns gegen das gegenwärtige Gesetz werden die Arbeitsinspektoren oder die Ortskomitees in ihrer Gesamtheit, oder vertreten durch einzelne ihrer Mitglieder, den Tatbestand aufnehmen. Diese Aufnahme des Tatbestandes muss durch den Verfasser derselben, den Uebertreter des besonderen Falles und zwei Zeugen unterzeichnet und ohne Verzug den gerichtlichen Behörden zugestellt werden.

Falls der Uebertreter sich weigert, den gegen ihn aufgenommenen Tatbestand zu zeichnen, so wird diese Weigerung ebenfalls zu Protokoll genommen.

Art. 19. Besitzer, Direktoren oder Verwalter von Fabriken, Werkstätten, Bergwerken, Steinbrüchen und anderen industriellen Betrieben, welche die Vorschriften der Art. 3—10 des vorliegenden Gesetzes übertreten haben, sollen durch die Kreisgerichte verfolgt und für jede ungesetzlich zur Arbeit verwendete Person mit einer Busse von 15—20 frcs. bestraft werden; die Gesamtsumme der Busse kann jedoch 500 frcs. nicht übersteigen.

Beim Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften von Art. 2—15 werden die Fehlbaren mit einer Busse von 50—500 frcs. bestraft.

Die Eigentümer des Betriebes sind nach dem Zivilgesetz für die ihren Direktoren oder Geschäftsführern auferlegten Bussen verantwortlich.

Art. 20. Im Rückfall werden die Eigentümer, Direktoren oder Geschäftsführer der Betriebe mit einer doppelten Busse bestraft, doch darf die Gesamtsumme 1000 frcs. nicht übersteigen.

Als Rückfall wird angesehen, wenn der Uebertreter wegen Zuwiderhandelns gegen dasselbe Gesetz im Lauf eines vergangenen Jahres vorbestraft ist.

Art. 21. Bei Rückfall können die gerichtlichen Behörden beschliessen, dass der richterliche Entscheid am Haupttor, oder im Innern des dem Uebertreter gehörenden Betriebes angeschlagen werde. Gleichermassen kann das Gericht den Uebertreter zu den Kosten der Veröffentlichung in einer oder mehreren Zeitungen des Landes verurteilen.

Art. 22. Der Uebertreter des vorliegenden Gesetzes kann das gerichtliche Vorgehen aufhalten, indem er unverzüglich nach Versetzung in Anklagezustand das wegen Uebertretung des vorliegenden Gesetzes vorgesehene Bussengeld bezahlt.

Art. 23. Der Ertrag der Bussen wegen Zuwiderhandelns gegen das vorliegende Gesetz wird an die Nationalbank einbezahlt, zur Gründung eines Fundus für die Versicherung der Arbeiter gegen Unfall, Tod, Alter, Krankheit, sobald diese Versicherung Gegenstand eines bestehenden Gesetzes geworden sein wird.

Art. 24. Das vorliegende Gesetz tritt 6 Monate nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

IV. Espagne. Spanien.

1. Real orden 4 de noviembre 1904 dictando reglas para evitar la emigración clandestina. (Boletin del Instit. de Reformas Sociales, Año I n. 5, noviembre de 1904, p. 326—328.)

Kgl. Verordnung vom 4. November 1904 zur Hinderung heimlicher Auswanderung.

2. Real orden 31 de diciembre 1904 sobre redacción y remisión de Notas autorizadas y Hojas estadísticas de accidentes del trabajo. (Boletin, II n. 7, Enero de 1905, p. 518, 519.)

Kgl. Verordnung vom 31. Dezember 1904 betr. Unfallstatistik.

3. Real orden autorizando provisionalmente el trabajo en domingo en todas las industrias cuyas reclamaciones han sido favorablemente informadas por el Instituto de Reformas Sociales. 14 de Febrero de 1905. (Boletin, II n. 8, p. 600—604; Boletin del consejo nacional de las corporaciones catolico-obreras de España 1905, p. 27—30.)

Kgl. Verordnung vom 14. Februar 1905 über provisorische Gestattung der Arbeit an Sonntagen in allen Industriezweigen, über deren Reklamationen sich das Sozialreforminstitut empfehlend äusserte.

V. France. Frankreich.

a) Gesetze.

1. Loi du 2 mars 1905 attribuant aux tribunaux ordinaires l'appréciation des difficultés qui peuvent s'élever entre l'administration des chemins de fer de l'Etat et ses employés à l'occasion du contrat du travail.

Gesetz vom 2. März 1905, durch welches die gewöhnlichen Gerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten ermächtigt werden, die aus Anlass des Arbeitsvertrages zwischen der Staatseisenbahnverwaltung und ihren Angestellten entstehen.

Einziger Artikel. Die gewöhnlichen Gerichte sind kompetent, Streitigkeit zwischen der Staatseisenbahnverwaltung und deren Angestellten, die aus Anlass des Arbeitsvertrages entstehen, zu entscheiden.

2. Loi concernant les responsabilités des accidents dont les ouvriers sont victimes dans leur travail. 9 avril 1898, 28 mars 1902, 31 mars 1905.

Gesetz vom 9. April 1898 über die Haftung für Unfälle, von denen die Arbeiter in ihrer Tätigkeit betroffen werden. (Abgeändert durch die Gesetze vom 28. März 1902 und vom 31. März 1905)[1].

Erster Titel: Die Entschädigung der Unfälle.

Art. 1. Unfälle, die durch die Arbeit oder anlässlich der Arbeit den Arbeitern oder Angestellten im Baugewerbe, in Hüttenwerken, Fabriken, Werften, Transportunternehmungen zu Wasser und zu Lande, bei Lade- und Löschungsarbeiten, in öffentlichen Lagerhäusern, in Bergwerken und Gruben, Steinbrüchen und ferner in jedem Betriebe oder Teil eines Betriebes, in welchem Sprengstoffe hergestellt werden oder zur Anwendung gelangen, oder in welchem von einer durch andere als menschliche oder tierische Kraft bewegten Maschine Gebrauch gemacht wird, zustossen, gewähren dem Unfallbetroffenen oder seinen Rechtsnachfolgern einen Anspruch auf eine zu Lasten des Inhabers des Unternehmens fallende Entschädigung, vorausgesetzt, dass die Arbeitsunterbrechung länger als 4 Tage gedauert hat.

Arbeiter, die in der Regel für sich allein arbeiten, werden durch zufälliges Zusammenarbeiten mit einem oder mehreren anderen Arbeitern dem gegenwärtigen Gesetze nicht unterstellt.

Art. 2. Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Arbeiter und Angestellten können sich für Unfälle, von denen sie bei ihrer Arbeit betroffen werden, auf keine anderen Bestimmungen als diejenigen des gegenwärtigen Gesetzes stützen.

1) Das französische Unfall-Haftpflichtgesetz vom 9. April 1898, das bereits durch die Novelle vom 28. März 1902 nach zahlreichen Seiten hin abgeändert wurde, erfuhr durch die Novelle vom 31. März 1905 eine tiefgreifende Umgestaltung. Wir veröffentlichen im Nachfolgenden den Wortlaut des ganzen Gesetzes unter Berücksichtigung der durch die beiden Novellen bewirkten Aenderungen des ursprünglichen Textes. Die durch die Novelle vom 31. März 1905 in das Gesetz neu aufgenommenen Partien sind durch *kursiven Druck* kenntlich gemacht. Der Wortlaut der Novelle vom 28. März 1902 findet sich im Bull., Bd. I, p. 273 ff. Redaktion des „Bulletin“.

Diejenigen, deren Jahresverdienst den Betrag von frcs. 2400 übersteigt, sind der Vorteile dieser Bestimmungen nur bis zu diesem Betrage teilhaftig. Für den Mehrbetrag besitzen sie nur einen Anspruch auf ein Viertel der in Artikel 3 festgesetzten Rente, sofern nicht dieser Bruchteil durch entgegenstehende Vereinbarungen erhöht worden ist.

Art. 3. In den in Artikel 1 vorgesehenen Fällen hat der Arbeiter oder Angestellte einen Anspruch:

bei totaler, dauernder Erwerbsunfähigkeit auf eine Rente in der Höhe von zwei Dritteln seines Jahresverdienstes,

bei teilweiser, dauernder Erwerbsunfähigkeit auf eine Rente in der Höhe der Hälfte der durch den Unfall herbeigeführten Lohneinbusse,

bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, vorausgesetzt, dass diese länger als 4 Tage gedauert hat, auf eine Tagesentschädigung, ***ohne Unterschied zwischen Werktagen und Sonn- und Feiertagen*** in der Höhe der Hälfte des zur Zeit des Unfalles bezogenen Lohnes, ***sofern dieser Lohn nicht ein schwankender ist, im letzteren Falle ist die Tagesentschädigung gleich der Hälfte des während der Arbeitstage des dem Unfalle vorangegangenen Monats bezogenen Durchschnittslohnes. Die Entschädigung wird*** vom 5. Tage nach dem Unfallstage an ***geschuldet; wenn jedoch die Erwerbsunfähigkeit länger als 10 Tage gedauert, wird sie vom 1. Tage an geschuldet. Die Auszahlung der Tagesentschädigung hat an den bei der Unternehmung üblichen Terminen und Zahlstellen zu erfolgen, ohne dass aber die Zwischenzeit zwischen zwei Zahltagen 16 Tage überschreiten dürfte.***

Hat der Unfall den Tod zur Folge, so wird den nachbenannten Personen vom Todestage ab eine Pension unter folgenden Bedingungen gewährt:

a) Dem nicht geschiedenen oder von Tisch und Bett getrennten überlebenden Ehegatten eine lebenslängliche Rente in der Höhe von 20 Proz. des Jahresverdienstes des Getöteten, vorausgesetzt, dass die Ehe vor dem Unfalle eingegangen worden ist.

Im Falle der Wiederverheiratung verliert der überlebende Ehegatte den Anspruch auf die vorstehend genannte Rente; es wird ihm aber in diesem Falle das Dreifache dieser Rente als Gesamtabfindung gewährt.

b) Den ehelichen oder vor dem Unfall anerkannten unehelichen Kindern unter 16 Jahren, ob diese nun vater- oder mutterlos geworden sind, eine Rente in der Höhe von 15 Proz. des Jahresverdienstes des Getöteten, wenn nur ein Kind vorhanden ist, von 25 Proz. dieses Verdienstes, wenn deren zwei, von 35 Proz., wenn deren drei, und von 40 Proz., wenn ihrer vier und mehr sind.

Bei Kindern, welche Vater und Mutter verloren haben, erhöht sich die Rente für jedes Kind auf 20 Proz. des Verdienstes.

Der Gesamtbetrag dieser Renten darf im ersteren Falle 40 Proz., im letzteren 60 Proz. des Verdienstes nicht übersteigen.

c) Hinterlässt der Getötete weder einen Ehegatten noch Kinder im Sinne von Absatz a und b, so erhält jeder der von ihm unterhaltenen Aszendenten und Deszendenten eine Rente, die dem Aszendenten lebenslänglich, dem Deszendenten bis zum 16. Altersjahre entrichtet wird. Diese Rente beträgt 10 Proz. des Jahresverdienstes des Getöteten, ohne dass jedoch der Gesamtbetrag der auf diese Weise gewährten Renten 30 Proz. übersteigen darf.

Jede der in Absatz c vorgesehenen Renten wird gegebenenfalls verhältnismässig gekürzt.

Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Renten sind *zahlbar am Wohnsitze des Berechtigten oder am Kreishauptorte seines Wohnsitzes; wenn sie durch die Nationale Altersversorgungsanstalt verabfolgt werden, so sind sie zahlbar beim Leiter der durch den Berechtigten bezeichneten Anstalt.*

Sie sind vierteljährlich *an einem bestimmten Verfalltage* zahlbar; *das Gericht kann jedoch die Vorausbezahlung der Hälfte des ersten Rentenbetrages verfügen.*

Diese Renten sind unübertragbar und unpfändbar.

Unfallbetroffene ausländische Arbeiter, welche ihren Aufenthalt auf französischem Gebiete aufgeben *würden*, erhalten als Gesamtabfindung ein Kapital in der Höhe des dreifachen Betrages der ihnen zuerkannten Rente.

In gleicher Weise verhält es sich bezüglich ihrer ausländischen Rechtsnachfolger, sobald sie ihren französischen Wohnsitz aufgegeben, ohne dass aber das Kapital den gegenwärtigen Wert, wie er in Artikel 28 bestimmt ist, überschreiten dürfte.

Die ausländischen Rechtsnachfolger eines ausländischen Arbeiters erhalten keinerlei Entschädigung, wenn sie zur Zeit des Unfalles ihren Wohnsitz nicht in Frankreich hatten.

Die Bestimmungen der drei letzten Absätze können jedoch durch Staatsverträge im Rahmen der im gegenwärtigen Artikel festgesetzten Entschädigungen für solche Fremde abgeändert werden, deren Heimatsstaat unseren Staatsangehörigen gleichwertige Vorteile gewährleistet.

Art. 4. Der Betriebsunternehmer trägt darüber hinaus die Arzt- und Apothekerkosten, sowie die Beerdigungskosten. Diese letzteren dürfen sich auf höchstens frcs. 100 belaufen.

Der Unfallbetroffene kann jederzeit seinen Arzt und seinen Apotheker frei wählen. In diesem Falle kann der Betriebsunternehmer für die Arzt- und Apothekerkosten nur bis zu dem Betrage in Anspruch genommen werden, der vom Friedensrichter des Kreises, *in dem der Unfall erfolgt ist*, in Uebereinstimmung mit einem Tarife bestimmt wird, *der durch Verordnung des Handelsministers auf das Gutachten einer Spezialkommission hin aufgestellt wird, welche Vertreter der Aerzte- und Apothekerverbände, der Arbeiter- und Unternehmerverbände, der Unfallversicherungsgesellschafts- und der Gegenseitigkeitsverbände umfassen, und der nur alle 2 Jahre abgeändert werden kann.*

In allen Fällen hat der Betriebsunternehmer ausser den in Artikel 3 enthaltenen Verpflichtungen allein für die Spitalkosten aufzukommen, welche aber, alles inbegriffen, den für die Anwendung des Artikels 24 des Gesetzes vom 15. Juli 1893 aufgestellten, um 50 Proz. erhöhten Tarif nicht überschreiten und niemals über täglich frcs. 4 in Paris und frcs. 3,50 in allen anderen Orten hinausgehen dürfen.

Aerzte, Apotheker und Spitäler können ihre Ansprüche direkt gegenüber dem Betriebsunternehmer geltend machen.

Während der Dauer der Behandlung kann der Betriebsunternehmer beim Friedensrichter einen Arzt bezeichnen, der damit beauftragt sein soll, ihm über den Zustand des Unfallbetroffenen Auskunft zu geben. Diese vom Friedensrichter vorschriftsgemäss visierte Bezeichnung gewährt dem genannten Arzte wöchentlichen Zutritt zum Unfallbetroffenen in Gegenwart des behandelnden

Arztes, der 2 Tage vorher durch eingeschriebenen Brief davon in Kenntnis zu setzen ist.

Weigert sich der Unfallbetroffene dieser Visite, so wird die Auszahlung der Tagesentschädigung durch Entscheid des Friedensrichters, der den Unfallbetroffenen durch gewöhnlichen eingeschriebenen Brief zu sich bietet, eingestellt.

Wenn der Arzt eine Beglaubigung ausstellt, dass der Unfallbetroffene im stande sei, die Arbeit wieder aufzunehmen und wenn dieser das bestreitet, so kann der Betriebsunternehmer, wenn es sich um eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit handelt, vom Friedensrichter die Vornahme einer ärztlichen Expertise verlangen, welche innerhalb 5 Tagen vorzunehmen ist.

Art. 5. Die Betriebsinhaber können sich für die ersten 30, 60 oder 90 Tage vom Unfalle ab von der Verpflichtung, den Unfallbetroffenen die Heilungskosten und die zeitweilige Entschädigung und auch nur einen Teil dieser Entschädigung, wie dies nachstehend im einzelnen bestimmt ist, zu zahlen, befreien, wenn sie nachweisen:

1] dass sie ihre Arbeiter in Unterstützungsvereine auf Gegenseitigkeit aufnehmen liessen und einen Teil der Beiträge leisten, der durch gemeinsame Abmachung und im Einklang mit den vom zuständigen Minister genehmigten Musterstatuten festzusetzen ist, jedoch nicht unter einem Drittel des Betrags betragen darf;

2] dass diese Vereine ihren Mitgliedern im Falle von Verletzungen für 30, 60 oder 90 Tage ärztliche und pharmazeutische Pflege sowie eine Tagesentschädigung gewährleisten.

Beträgt die vom Vereine gewährte Tagesentschädigung weniger als der tägliche Lohn des Betroffenen, so hat der Betriebsinhaber ihm die Differenz hinzuzuzahlen.

Art. 6. Die Unternehmer von Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen können sich von den im vorhergehenden Artikel erwähnten Kosten und Entschädigungen befreien, wenn sie an die in diesen Unternehmungen auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1894 begründeten Unterstützungskassen oder -verbände einen Jahreszuschuss leisten.

Der Betrag und die Bedingungen dieses Zuschusses müssen von dem Vereine anerkannt und vom Minister der öffentlichen Arbeiten genehmigt sein.

Diese beiden Vorschriften finden Anwendung auf alle anderen Betriebsunternehmer, die zu Gunsten ihrer Arbeiter gemäss Titel III des Gesetzes vom 29. Juni 1894 besondere Unterstützungskassen eingerichtet haben. Die vorstehend vorgesehene Genehmigung hinsichtlich dieser Kassen ist vom Minister für Handel und Industrie zu erteilen.

Art. 7. Dem Unfallbetroffenen oder seinen Rechtsnachfolgern bleibt unabhängig von den Ansprüchen aus dem gegenwärtigen Gesetze das Recht vorbehalten, nach den Bestimmungen des gemeinen Rechtes Ersatz für den erlittenen Schaden von demjenigen zu verlangen, den die Schuld am Unfalle trifft, sofern dies nicht der Unternehmer oder einer seiner Arbeiter oder Angestellten ist.

Die in diesem Falle zugesprochene Entschädigung entlastet in dem betreffenden Betrage den Betriebsunternehmer von den ihm obliegenden Verbindlichkeiten. Für den Fall, dass der Unfall dauernde Erwerbsunfähigkeit oder den Tod des Betroffenen zur Folge hatte, soll diese Entschädigung in der Form einer durch die Nationale Altersversorgungskasse zu leistenden Rente gewährt werden.

Ausser zu diesen Rentenbeträgen kann der haftbar erklärte Dritte noch zur Zahlung der weiteren, in den Artikeln 3 und 4 vorgesehenen Entschädigungen und Kosten verurteilt werden, und zwar entweder an den Unfallbetroffenen oder an den Unternehmer, im Falle der Intervention dieses letzteren.

Dieser Anspruch gegen haftbare Dritte kann sogar vom Betriebsunternehmer auf seine Gefahr und Kosten in Stellvertretung des Unfallbetroffenen oder seiner Rechtsnachfolger verfolgt werden, wenn diese es versäumen, von den ihnen zustehenden Rechten Gebrauch zu machen.

Art. 8. Der Lohn, welcher als Grundlage zur Bestimmung der einem von einem Unfall betroffenen Arbeiter über 16 Jahre oder einem Lehrling zuzuerkennenden Unfallentschädigung dient, darf nicht weniger betragen als der niedrigste Lohn der in dem fraglichen Betriebe beschäftigten gesunden Arbeiter der gleichen Kategorie.

Indessen darf im Falle zeitweiliger Erwerbsunfähigkeit die Entschädigung eines Arbeiters unter 16 Jahren den Betrag seines Lohnes nicht übersteigen.

Art. 9. Ist die lebenslängliche Rente endgültig geregelt, so kann der Unfallbetroffene nach Ablauf der im Artikel 19 vorgesehenen Revisionsfrist verlangen, dass ihm höchstens ein Viertel des zur Errichtung dieser Rente notwendigen Kapitals, nach den von der Nationalen Altersversorgungskasse für Unfallbetroffene aufgestellten Tarifen berechnet, bar ausgezahlt werde.

Er kann ferner verlangen, dass dieses Kapital ganz oder abzüglich des soeben erwähnten Betrages bis zu einem Viertel dazu verwendet werde, eine auf seine Person gestellte und bis zur Hälfte auf seinen Ehegatten übertragbare lebenslängliche Rente zu errichten. In diesem Falle wird die Rente soweit vermindert, dass sich aus dieser Uebertragbarkeit keinerlei vermehrte Belastung des Betriebsinhabers ergibt.

Ueber derartige Gesuche entscheidet das Gericht in der Beratungskammer.

Art. 10. Hinsichtlich desjenigen Arbeiters, welcher während des letzten Jahres vor dem Unfalle in der Unternehmung beschäftigt gewesen war, ist unter dem Verdienst, der als Grundlage bei der Bestimmung der Renten dient, der tatsächliche Lohn zu verstehen, den er während dieser Zeit in Geld oder Naturalien erhalten hat.

Hinsichtlich derjenigen Arbeiter, welche vor dem Unfalle weniger als 1 Jahr beschäftigt waren, ist darunter der tatsächliche Lohn zu verstehen, den sie seit ihrem Eintritt in den Betrieb erhalten haben, zuzüglich des ***nach Massgabe des mittleren Verdienstes der Arbeiter derselben Kategorie während des genannten Zeitraumes berechneten*** Lohnes, den sie während des zur Vervollständigung des Jahres nötigen Zeitraumes hätten erwerben können.

Ist die Arbeit keine ununterbrochene, so wird der Jahresverdienst berechnet sowohl nach der während der Beschäftigungszeit erhaltenen Vergütung, als nach dem Verdienst des Arbeiters im übrigen Teil des Jahres.

Wenn während der in den vorhergehenden Absätzen genannten Zeiträume der Arbeiter ausnahmsweise unfreiwillig gefeiert hat, so ist der mittlere Verdienst in Berechnung zu ziehen, der diesen Unterbrechungen entsprochen hätte.

Zweiter Titel. Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

Art. 11. Jeder Unfall, der eine Erwerbsunfähigkeit verursacht hat, ist innerhalb 48 Stunden, Sonn- und Feiertage nicht eingerechnet, vom Betriebsunternehmer oder seinen Geschäftsführern dem Maire der Gemeinde anzuzeigen, der darüber ein Protokoll aufnimmt und über die erfolgte Anzeige eine Empfangsbescheinigung ausstellt.

Die Anzeige und das Protokoll müssen in der auf dem Verordnungswege festgesetzten Form den Namen, Stand und die Adresse des Betriebsunternehmers, die genaue Adresse des Ortes, der Stunde und der Natur des Unfalles, die näheren Umstände, unter denen er sich ereignet hat, die Natur der Verletzungen, sowie die Namen und Adressen der Zeugen enthalten.

Falls im Laufe der auf den Unfall folgenden vier Tage der Unfallbetroffene seine Arbeit nicht wieder aufgenommen hat, ist der Betriebsunternehmer verpflichtet, dem Maire der Gemeinde gegen Empfangsbescheinigung ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Unfallbetroffenen, die wahrscheinlichen Folgen des Unfalls und den Zeitpunkt, in welchem es möglich sein wird, die definitiven Folgen festzustellen, vorzulegen.

Die Unfallanzeige kann unter den gleichen Bedingungen innerhalb eines Jahres nach dem Unfall durch den Unfallbetroffenen oder seine Rechtsnachfolger erstattet werden.

Mitteilung des Unfalls in einer im Verordnungswege festgesetzten Form soll unverzüglich durch den Maire der Gemeinde dem Departements-Fabrikinspektor oder dem mit der Ueberwachung des Betriebes betrauten Grubeningenieur gemacht werden.

Der Artikel 15 des Gesetzes vom 2. November 1892 und der Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Juni 1893 sind auf die in diesem Gesetze vorgesehenen Fälle nicht mehr anwendbar.

Art. 12. Innerhalb 24 Stunden nach Einreichung des ärztlichen Zeugnisses und spätestens 5 Tage nach erfolgter Unfallanzeige soll der Maire dem Friedensrichter des Kreises, in dem der Unfall erfolgt ist, die Unfallanzeige und entweder das ärztliche Zeugnis oder eine Bescheinigung, dass ein Zeugnis nicht vorgelegt wurde, übermitteln.

Wenn auf Grund des gemäss den Bestimmungen des vorstehenden Artikels vorgelegten oder nachträglich vom Unfallbetroffenen dem Friedensrichter übermittelten ärztlichen Zeugnisses die Verletzung den Tod oder eine dauernde Erwerbsunfähigkeit, sei es eine völlige oder teilweise, nach sich zu ziehen scheint, oder wenn der Unfallbetroffene gestorben ist, so soll der Friedensrichter innerhalb 24 Stunden eine Untersuchung vornehmen, um festzustellen:

1) Ursache, Natur und Umstände des Unfalls;

2) die Unfallbetroffenen, ihren Aufenthalt, den Ort und das Datum ihrer Geburt;

3) die Natur der Verletzungen;

4) die Rechtsnachfolger, welche gegebenenfalls eine Entschädigung beanspruchen können, den Ort und das Datum ihrer Geburt;

5) den Tages- und Jahresverdienst des Betroffenen;

6) die Versicherungsgesellschaft, bei welcher der Betriebsunternehmer versichert war oder den Gegenseitigkeitsverband, dem er angehörte.

Die dem Friedensrichter und seinem Schreiber in Vollziehung des Artikels 29 dieses Gesetzes und des Artikels 31 des Finanzgesetzes vom 13. April 1900 ausgesetzten Taxen sollen durch die Staatskasse vorgeschossen werden.

So oft, sei es durch den Friedensrichter, sei es durch das Gericht, sei es durch das Berufungsgericht, eine ärztliche Untersuchung angeordnet wird, darf der ärztliche Experte weder der den Unfallbetroffenen behandelnde Arzt sein, noch der Betriebsarzt, noch der Vertrauensarzt der Gesellschaft, bei welcher der Unternehmer versichert ist.

Art. 13. Die Untersuchung soll kontradiktorisch in den in Artikel 35, 36, 37, 38 und 39 der Zivilprozessordnung vorgeschriebenen Formen stattfinden; sie findet statt in Anwesenheit der beteiligten Parteien, oder es müssen diese mit Dringlichkeit durch eingeschriebenen Brief geladen sein.

Der Friedensrichter hat sich zu dem vom Unfalle Betroffenen zu begeben, wenn es diesem nicht möglich ist, der Untersuchung beizuwohnen.

Erscheint ihm das ärztliche Zeugnis nicht genügend, so kann der Friedensrichter einen Arzt zur Untersuchung des Verletzten bestimmen.

Auch kann er einen Sachverständigen zur Teilnahme an der Untersuchung ernennen.

Die Ernennung von Sachverständigen findet jedoch nicht statt in den durch die Verwaltungsbehörden überwachten Betrieben, desgleichen nicht in den staatlichen, die der Beaufsichtigung durch eine von ihrer Leitung verschiedene Behörde unterliegen, und ferner nicht in den Staatsanstalten, in denen Arbeiten ausgeführt werden, deren Geheimhaltung im Interesse der öffentlichen Sicherheit geboten ist. In diesen verschiedenen Fällen haben die mit der Ueberwachung oder Aufsicht dieser Anstalten oder Betriebe beauftragten Beamten und, soweit Grubenbetriebe in Betracht kommen, die behufs Wahrung der Sicherheit der Arbeiter Delegierten dem Friedensrichter ein Exemplar ihres Berichtes zwecks Beifügung zum Protokoll einzureichen.

Abgesehen von den Fällen tatsächlicher Unmöglichkeit, die im Protokolle gehörig festzustellen sind, muss die Untersuchung in kürzester Frist und spätestens innert 10 Tagen seit dem Unfalle abgeschlossen sein. Der Friedensrichter benachrichtigt die Parteien durch eingeschriebenen Brief von dem Schlusse der Untersuchung, sowie von der Niederlegung des Originalprotokolls bei der Gerichtsschreiberei, wo sie innerhalb einer Frist von 5 Tagen davon Kenntnis nehmen und sich eine Abschrift anfertigen lassen können, die dem Stempel und der Eintragungsgebühr nicht unterliegt. Nach Ablauf dieser fünftägigen Frist werden die Untersuchungsakten dem Präsidenten des Zivilgerichts des Arrondissements eingereicht.

Art. 14. Betriebsinhaber oder ihre Geschäftsführer, welche den Bestimmungen des Art. 11 zuwiderhandeln, werden mit 1—15 frcs. bestraft.

Tritt im gleichen Jahre ein Rückfall ein, so kann die Strafe auf 16—300 frcs. erhöht werden.

Der Artikel 463 des Strafgesetzbuches findet auf die durch den gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Uebertretungen Anwendung.

Dritter Titel. Zuständigkeit. Gerichtsbarkeit. Verfahren. Revision.

Art. 15. Streitigkeiten über Beerdigungskosten und zeitweilige Entschädigungen werden, wie hoch sich auch der Anspruch belaufen möge,

in letzter Instanz vom Friedensrichter des Kreises, in dem der Unfall sich ereignet hat, und innert 14 Tagen nach Erhebung der Klage entschieden.

Die zeitweiligen Entschädigungen werden geschuldet bis zum Todestage oder bis zur Heilung der Verletzung, das heisst bis zu dem Tage, wo der Unfallbetroffene entweder völlig geheilt oder endgültig mit dauernder Erwerbsunfähigkeit behaftet ist; in diesem letzteren Falle werden sie weiter entrichtet bis zu dem im folgenden Artikel vorgesehenen endgültigen Entscheid, unter Vorbehalt der Bestimmungen des vierten Absatzes des genannten Artikels.

Wenn die eine Partei, indem sie sich auf ein ärztliches Zeugnis stützt, behauptet, dass die Erwerbsunfähigkeit eine dauernde sei, so hat sich der Friedensrichter durch einen Entscheid, von dem er innerhalb drei Tagen eine Ausfertigung dem Zivilgerichtspräsidenten übermittelt, inkompetent zu erklären. Gleichzeitig setzt er, wenn er es nicht schon vorher getan hat, die Tagesentschädigung fest.

Ueber Klagen betreffend Zahlung der Arzt- und Apothekerkosten entscheidet der Friedensrichter letztinstanzlich bis zu einem Betrage von frcs. 300,— und ferner über Klagen von jedem beliebig höheren Streitwert unter Vorbehalt einer innert vierzehn Tagen nach dem Urteile zu erklärenden Appellation.

Die Entscheide des Friedensrichters betreffend die Tagesentschädigung sind trotz Einsprache exequierbar. Hingegen kann gegen sie ein Kassationsrekurs wegen Verletzung des Gesetzes ergriffen werden.

Wenn sich der Unfall im Auslande ereignet hat, so ist der im Sinne des Artikels 12 und des gegenwärtigen Artikels zuständige Friedensrichter derjenige des Kreises, in welchem sich die Unternehmung oder die Niederlage befindet, zu der der Unfallbetroffene gehört.

Wenn der Unfall in Frankreich, aber ausserhalb des Kreises sich ereignet hat, in welchem sich die Unternehmung oder die Niederlage befindet, zu der der Unfallbetroffene gehört, so wird ausnahmsweise der Friedensrichter dieses letzteren Kreises zuständig auf ein Gesuch des Unfallbetroffenen oder seiner Rechtsnachfolger hin, das mittelst eingeschriebenen Briefes an den Friedensrichter des Kreises, in welchem sich der Unfall ereignet hat, zu richten ist, und zwar bevor die Sache im Sinne des gegenwärtigen Artikels bei ihm anhängig gemacht worden ist und er die im Artikel 13 vorgesehene Untersuchung geschlossen hat. Dem Gesuchsteller wird unverzüglich eine Empfangsbescheinigung zugestellt durch die Gerichtskanzlei, welche zugleich mit dem Betriebsunternehmer den zuständig gewordenen Friedensrichter davon in Kenntnis setzt und gegebenenfalls diesem letzteren die Untersuchungsakten gleich nach ihrem Abschluss übermittelt unter Benachrichtigung der Parteien gemäss Art. 13.

Art. 16. Was die andern in diesem Gesetze vorgesehenen Entschädigungen anbelangt, so ladet der Arrondissementsgerichtspräsident den Unfallbetroffenen oder seine Rechtsnachfolger, den Betriebsunternehmer, der sich vertreten lassen kann *und den Versicherer, wenn Versicherung vorliegt*, ein, und zwar innert 5 Tagen von der Uebermittelung der Akten an, *wenn der Unfallbetroffene vor Schluss der Untersuchung gestorben ist, oder im anderen Falle innert 5 Tagen nach der Vorlegung sei es des Totenscheines, sei es einer schriftlichen Abmachung zwischen den Parteien, welche den dauernden Charakter der Erwerbsunfähigkeit anerkennt, durch die in ihrem Vorgehen raschere Partei, oder auch nach Empfang des in Alinea 3 des vorhergehenden Artikels vorgesehenen friedensrichterlichen Entscheides, oder endlich, wenn keines dieser Stücke bei ihm eingereicht worden ist, innert*

den letzten 5 Tagen vor Ablauf der in Artikel 18 vorgesehenen Verjährungsfrist, vorausgesetzt, dass er den Zeitpunkt dieser Verjährung kennt. Er kann unter Zustimmung der Parteien einen Experten bestellen, dessen Bericht innerhalb 8 Tagen eingegeben werden muss.

Wenn zwischen den Parteien eine *mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Einklang stehende* Einigung zu stande kommt, so wird die Entschädigung endgültig durch Verfügung des Präsidenten festgesetzt, der darüber eine Beurkundung ausstellt, *welche bei Gefahr der Nichtigkeit den als Grundlage dienenden Jahresverdienst und die Schmälerung angeben muss, welche der Unfall dem Verdienste zugefügt hat.*

Wenn zwischen den Parteien eine Einigung nicht zu stande kommt, so *werden die Parteien angewiesen, ihre Sache vor dem Gericht anzubringen, bei dem die Sache durch die in ihrem Vorgehen raschere Partei anhängig gemacht wird* und welches dann im summarischen Verfahren gemäss Titel 24 Buch 2 der Zivilprozessordnung verfährt. *Sein Urteil ist provisorisch exequierbar.*

In diesem Falle kann der Präsident durch seine inappellable Verweisungsverfügung an Stelle der Tagesentschädigung eine provisorische Zuerkennung gewähren, welche geringer ist als der halbe Verdienst, oder er kann in denselben Grenzen den Rechtsnachfolgern eine provisorische Zuerkennung zusprechen. Diese Zuerkennungen können auf dem Wege des Gesuches um eine inappellable vorläufige Entscheidung gewährt oder geändert werden. Sie sind unübertragbar und unpfändbar und unter denselben Bedingungen zahlbar wie die Tagesentschädigung.

Die Rentenbetreffnisse laufen vom Todestage oder der Heilung der Verletzung an, ohne sich jedoch mit der Tagesentschädigung oder der vorläufigen Zuerkennung zu kumulieren.

In den Fällen, wo der Betrag der Entschädigung oder der provisorischen Zuerkennung die Rentenbetreffnisse übersteigt, welche bis zum Tage der Bestimmung der Rente geschuldet werden, kann das Gericht anordnen, dass das Plus an den späteren Rentenbetreffnissen in einem von ihm zu bestimmenden Verhältnisse abgezogen werde.

Wenn Versicherung vorliegt, so gibt die Verfügung des Präsidenten oder das Gerichtsurteil, das die zugesprochene Rente festsetzt, im Einzelfalle an, dass der Versicherer dem Betriebsunternehmer im Sinne von Titel IV substituiert ist, damit dadurch jeder Rückgriff des Unfallbetroffenen gegen den genannten Betriebsunternehmer verhindert werde.

Art. 17. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ergangenen Urteile unterliegen der Berufung nach den Vorschriften des gemeinen Prozessrechts. Jedoch ist (unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 449 der Zivilprozessordnung) die Appellation innert 30 Tagen nach dem Tage des Urteils zu erklären, sofern demselben eine kontradiktorische Verhandlung voraufgegangen ist, und wenn ein Kontumazurteil vorliegt, innert 14 Tagen nach dem Tage, an dem eine Beschwerde wegen Kontumazierung nicht mehr erhoben werden kann.

Die Beschwerde kann wider das gegen eine Partei ergangene Kontumazurteil nicht mehr eingelegt werden, wenn dieses zugestellt und nach der Zustellung eine Frist von 14 Tagen abgelaufen ist.

Der Gerichtshof entscheidet innerhalb eines Monats nach Einreichung der Berufungsschrift im beschleunigten Verfahren. Die Parteien können gegen das Appellationsurteil Nichtigkeitsbeschwerde erheben.

Art. 18. Die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehene Entschädigungsklage verjährt binnen einem Jahre, vom Tage des Unfalls an gerechnet, oder ein Jahr nach dem Abschluss der friedensrichterlichen Untersuchung oder nach der Einstellung der Zahlung der zeitweiligen Entschädigung.

Artikel 55 des Gesetzes vom 10. August 1871 und Artikel 124 des Gesetzes vom 5. April 1884 sind nicht anwendbar bei Klagen gegen die Departemente und Gemeinden in Gemässheit des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 19. Das Begehren um Revision der Entschädigung auf Grund einer Verschlimmerung oder einer Besserung des Zustandes des Betroffenen oder auf Grund seines Todes infolge der Wirkungen des Unfalles kann gestellt werden während 3 Jahren, sei es von dem Tage an gerechnet, *von dem die Tagesentschädigung aufhört geschuldet zu sein, wenn eine Zusprechung einer Rente nicht stattgefunden hat, sei es* von der zwischen den Parteien stattgefundenen Einigung oder von dem *in Rechtskraft erwachsenen* Urteil an, *und zwar auch dann, wenn die Pension gemäss Artikel 21 durch ein Kapital ersetzt worden ist.*

In allen Fällen sind auf die Revision die in den Artikeln 16, 17 und 22 enthaltenen Bestimmungen über Kompetenz und Verfahren anwendbar.

Die Sache wird beim Gerichtspräsidenten anhängig gemacht durch blosse Erklärung bei der Gerichtsschreiberei.

Wenn zwischen den Parteien in Gemässheit der Vorschriften dieses Gesetzes eine Einigung zu stande gekommen ist, so ist die Höhe der revidierten Rente durch eine Verfügung des Präsidenten festzustellen, welche von dieser Einigung Kenntnis gibt und unter Androhung der Nichtigkeit die Verschlimmerung oder Verbesserung der Erwerbsunfähigkeit im einzelnen angeben muss.

Wenn eine Einigung nicht zu stande kommt, so wird die Sache vor das Gericht gebracht, an welches durch die in ihrem Vorgehen raschere Partei gelangt wird und welches dann im summarischen Verfahren und nach Vorschrift des Artikels 16 beschliesst.

Während der 3 Jahre, innerhalb derer die Revisionsklage erhoben werden kann, kann der Betriebsunternehmer beim Gerichtspräsidenten einen Arzt bezeichnen, der damit beauftragt sein soll, ihn über den Zustand des Unfallbetroffenen zu unterrichten.

Diese durch den Präsidenten gehörig visierte Bezeichnung gewährt dem betreffenden Arzte vierteljährlichen Zutritt zum Unfallbetroffenen.

Weigert sich der Unfallbetroffene, sich dieser Visite zu unterziehen, so wird durch Verfügung des Präsidenten, der den Unfallbetroffenen durch gewöhnlichen eingeschriebenen Brief bietet, jede weitere Auszahlung der Rentenbetreffnisse eingestellt.

Die in Artikel 9 vorgesehenen Klagen müssen spätestens einen Monat nach Ablauf der für Einreichung der Revisionsklage eingeräumten Frist anhängig gemacht werden.

Art. 20. Keine der durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Entschädigungen kann dem Betroffenen zuerkannt werden, der den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Das Gericht ist befugt, falls bewiesen ist, dass der Unfall durch einen unentschuldbaren Fehler des Arbeiters verursacht wurde, die im Titel I bestimmte Rente herabzusetzen.

Wird bewiesen, dass der Unfall durch einen unentschuldbaren Fehler des Arbeitgebers, oder derer, durch welche er sich in der Leitung vertreten lässt, verursacht wurde, so kann die Entschädigung erhöht werden,

wobei jedoch die Rente oder der Gesamtbetrag der zuerkannten Renten sowohl die Einbusse an Jahresverdienst als auch den Gesamtbetrag desselben nicht übersteigen darf.

Im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung sollen die Akten zur Kenntnis des Unfallbetroffenen oder seiner Rechtsnachfolger gebracht werden.

Das gleiche Recht steht auch dem Unternehmer und seinen Rechtsnachfolgern zu.

Art. 21. Die Parteien können jederzeit nach Bestimmung der Höhe der dem Unfallbetroffenen schuldigen Entschädigung beschliessen, dass die Leistung der Pension, solange sie hierüber einig sind, durch jede anderweitige Art der Entschädigung aufgehoben und ersetzt werde.

Abgesehen von dem in Art. 3 Abs. a vorgesehenen Falle kann die Pension durch Zahlung eines Kapitals nur ersetzt werden, wenn sie 100 frcs. nicht übersteigt *und wenn der Pensionsberechtigte volljährig ist. Diese Ablösung kann anders als nach dem in Artikel 28 aufgeführten Tarif nicht vorgenommen werden.*

Art. 22. Die Wohltat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes wird auf Grund einer Bescheinigung des Staatsanwaltes dem Unfallbetroffenen oder seinen Rechtsnachfolgern für Verhandlungen vor dem Gerichtspräsidenten oder dem Gericht in vollem Umfange erteilt.

Der Staatsanwalt verfährt gemäss den Vorschriften des Artikels 13 (§§ 2 u. ff.) des Gesetzes vom 22. Januar 1851, ergänzt durch das Gesetz vom 10. Juli 1901.

Die Wohltat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes besteht in vollem Umfange auch für Einlegung der Appellation. Auf dahingehendes Begehren bezeichnet der 1. Präsident des Appellationshofes den Anwalt am Gerichtshofe, dessen Bestellung in der Appellationserklärung stehen muss und betraut einen Gerichtsvollzieher mit der Mitteilung an ihn.

Kommt der Unfallbetroffene bei der Armenrechtskammer um Gewährung des Armenrechts für die ganze Appellationsinstanz ein, so ist er der Beschaffung von Armutszeugnissen enthoben.

Die Wohltat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes erstreckt sich in vollem Umfange auf die Verhandlungen der Friedensrichter, auf alle Akte der Zwangsvollstreckung in Fahrnis und Liegenschaften und auf alle Streitfälle, welche sich bei der Vollziehung der gerichtlichen Entscheide ergeben.

Der Kläger im Armenrecht hat durch die Armenrechtskammer seines Wohnortes die Art der Vollziehungshandlungen bezeichnen zu lassen, auf welche das Armenrecht sich bezieht.

Vierter Titel. Garantien.

Art. 23. Die Forderung des Unfallbetroffenen oder seiner Rechtsnachfolger für Arzt-, Apotheker- und Beerdigungskosten, sowie der infolge vorübergehender Erwerbsunfähigkeit zuerkannten Entschädigungen ist geschützt durch das Vorzugsrecht des Artikel 2101 des Code civil und wird dort unter Ziffer 6 eingeschaltet.

Die Zahlung der Entschädigungen für dauernde Erwerbsunfähigkeit oder für Unfälle mit tödlichem Ausgange ist nach den Bestimmungen der folgenden Artikel geschützt.

Art. 24. Bei Zahlungsunfähigkeit, sei es der haftbaren Betriebsunternehmer oder der Versicherungsvereine auf feste Prämien oder auf Gegenseitigkeit oder der Garantieverbände, welche alle ihre Mitglieder

solidarisch zur Aufbringung der ihnen infolge von Unfällen mit tödlichem Ausgange oder mit nachfolgender dauernder Erwerbsunfähigkeit obliegenden fälligen Entschädigungen verpflichten, wird deren Zahlung den Beteiligten durch Vermittlung der Nationalen Altersversorgungskasse auf Grund eines Spezialgarantiefonds gewährleistet, welcher, wie nachstehend bestimmt, geschaffen wird und dessen Verwaltung der genannten Kasse untersteht.

Art. 25. Behufs Bildung des Spezialgarantiefonds wird von den in Artikel 1 bezeichneten Unternehmungen ein Zuschlag von 4 Centimes zur Gewerbesteuer erhoben. Von den Grubenbetrieben wird eine Steuer von 5 Centimes pro konzessionierten Hektar erhoben.

Diese Steuerbeträge können je nach Bedürfnis durch das Finanzgesetz erhöht oder herabgesetzt werden.

Art. 26. Die Nationale Altersversorgungskasse hat einen Rückerstattungsanspruch gegen die haftbaren Betriebsunternehmer, für deren Rechnung Beträge den vorstehenden Bestimmungen entsprechend von ihr bezahlt wurden.

Ist der Betriebsunternehmer versichert, so geniesst sie behufs Rückerstattung der von ihr verauslagten Beträge das Vorrecht des Artikels 2102 des Code civil für die vom Versicherer geschuldete Entschädigung und hat dann keinen Rückanspruch gegen den Betriebsunternehmer.

Durch Regierungsverordnung werden die Einrichtung und der Geschäftsgang des der Nationalen Altersversorgungskasse durch die vorstehenden Bestimmungen übertragenen Dienstzweiges festgesetzt werden, und namentlich die Formen des Regresses gegen die haftbaren Betriebsunternehmer oder die Versicherungsvereine und Garantieverbände, und ferner die Bedingungen, unter denen die Unfallbetroffenen oder ihre Rechtsnachfolger zur Erhebung ihrer Entschädigungen bei der Nationalen Altersversorgungskasse zugelassen sind.

Gerichtliche Entscheidungen haben ein Vorzugsrecht nur, wenn sie zu Gunsten der Regress gegen die Betriebsunternehmer oder Versicherungsgesellschaften nehmenden Nationalen Altersversorgungskasse erlassen sind.

Art. 27. *In- oder ausländische Unfallversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit oder auf feste Prämien unterstehen der Ueberwachung und der Aufsicht des Staates und sind gehalten, Reserven oder Sicherheiten unter den durch Regierungsverordnung festgesetzten Bedingungen zu schaffen.*

Der Betrag der mathematisch festgestellten Reserven oder Sicherheiten haftet pfandrechtlich für Zahlung der Pensionen und Entschädigungen.

Die Garantieverbände unterstehen der gleichen Aufsicht und eine Regierungsverordnung wird die Bedingungen ihrer Errichtung und ihres Geschäftsganges festsetzen.

Eine Verordnung des Handelsministers kann jederzeit den Geschäftsbetrieb eines Versicherers schliessen, der die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt oder dessen finanzielle Lage keine genügenden Garantien gibt, um ihm die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu gestatten. Dieser Beschluss wird auf eine entsprechende Mitteilung der Konsultativkommission für Unfallversicherung hin gefasst, nachdem dem Versicherer Gelegenheit gegeben worden ist, innerhalb 14 Tagen seine Bemerkungen schriftlich einzugeben. Die Kommission hat ihre Vernehmlassung innert 14 Tagen zu machen.

Am 10. Tage von der Publikation dieses Beschlusses im Journal officiel an gerechnet, nachmittags um 12 Uhr, hören alle Verträge gegen solche Risiken, welche das gegenwärtige Gesetz normiert, auf, rechtskräftig zu sein,

wobei dann — gegenteilige Abmachung im Versicherungsvertrage vorbehalten — die noch zu zahlenden oder die voraus bezahlten Prämien dem Versicherer nur im Verhältnis der Zeit der wirklichen Versicherung zustehen.

Die Konsultativkommission für Unfallversicherung ist zusammengesetzt aus 24 Mitgliedern, und zwar: 2 Senatoren und 3 Deputierten, die von ihren Kammern gewählt werden; dem Direktor für Versicherung und soziale Fürsorge; dem Direktor der Arbeiten, dem Generaldirektor der Depositenkasse; 3 Mitgliedern der Gesellschaft der französischen Gerichtsschreiber, die den Professorentitel (agrégés) besitzen; dem Präsidenten des Handelsgerichts der Seine oder einem von ihm delegierten Abteilungspräsidenten; dem Präsidenten der Pariser Handelskammer oder einem von ihm delegierten Mitgliede; 2 Arbeitern, die Mitglieder des Oberarbeitsrates sind; einem Professor der Pariser Juristenfakultät; 2 Direktoren oder Verwaltern von Unfallversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit oder von Garantieverbänden; 2 Direktoren oder Verwaltern von Aktien- oder Kommanditunfallversicherungsgesellschaften; 4 Personen, die auf dem Gebiete der Versicherung gegen Betriebsunfälle besonders bewandert sind. Eine Verordnung bestimmt den Modus der Ernennung und der Erneuerung der Mitglieder, sowie die Bezeichnung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Sekretärs.

Die Kosten jeder Art, welche die Ueberwachung und Aufsicht mit sich bringen, sind mittelst verhältnismässiger Beiträge zur Summe der Reserven oder Sicherheiten zu decken und werden für jede Gesellschaft oder jeden Verband alljährlich durch Erlass des Handelsministers festgesetzt.

Art. 28. Die Einzahlung des Deckungskapitals für die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zuerkannten Provisionen kann von den Verpflichteten nicht verlangt werden.

Jedoch können die Verpflichteten, welche sich mit einmaliger Leistung befreien wollen, das Deckungskapital an die Nationale Altersversorgungskasse zahlen, welche zu diesem Behufe binnen 6 Monaten nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes unter Berücksichtigung der Sterblichkeit der Unfallbetroffenen und ihrer Rechtsnachfolger Berechnungen aufzustellen hat.

Gibt ein Betriebsinhaber sein Unternehmen, sei es freiwillig oder durch Todesfall, gerichtliche Liquidation oder Konkurs, oder durch Abtretung des Betriebes auf, so wird das Deckungskapital für die ihm obliegenden Renten in vollem Umfange fällig und ist an die Nationale Altersversorgungskasse einzuzahlen. Dieses Kapitel wird am Tage seiner Fälligkeit nach dem im vorigen Absatze in Aussicht genommenen Tarife festgesetzt.

Indessen kann dem Betriebsinhaber oder seinen Rechtsnachfolgern die Einzahlung dieses Kapitals erlassen werden, falls sie die Garantien leisten, welche durch Regierungsverordnung zu bestimmen sind.

Fünfter Titel. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 29. Protokolle, Bescheinigungen, Beweisaufnahmen, Zustellungen, Urteile und andere Schriftstücke, die auf Grund oder in Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes aufgenommen oder ausgestellt werden, werden kostenlos ausgefertigt, stempelfrei beglaubigt und kostenlos eingetragen, soweit die Eintragungsform erforderlich ist.

Die Festsetzung der Vergütungen der Gerichtsschreiber der Friedensgerichte für ihre Beiwohnung und Abfassung der Beweisaufnahmen, Protokolle, Zeugnisse, Zustellungen, Urteile, Absendung eingeschriebener Briefe,

Auszüge, Niederlegung des Verhandlungsprotokolls in der Gerichtsschreiberei, sowie für alle durch Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes veranlassten Handlungen, und ferner der Kosten der Beförderung zum Unfallbetroffenen und der Untersuchung an Ort und Stelle geschieht durch eine binnen 6 Monaten nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes zu erlassende Verordnung.

Art. 30. Jede dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehende Vereinbarung ist in ihrem ganzen Umfange nichtig. *Diese Nichtigkeit kann wie die im 2. Alinea des Artikels 16 und im 3. Alinea des Artikels 19 vorgesehene Nichtigkeit durch jeden Interessenten vor dem in den betreffenden Artikeln genannten Gerichte geltend gemacht werden.*

Immerhin wird in diesem Falle die Rechtsverbeiständung nur gewährt unter den Bedingungen des gemeinen Rechts.

Die Entscheidung, welche die Nichtigkeit ausspricht, lässt von dem Tage an, an welchem sie rechtskräftig wird, alle Fristen von neuem laufen, die, sei es für die Verjährung, sei es für die Revision gesetzt sind.

Null, nichtig und wirkungslos sind diejenigen Verpflichtungen, welche gegenüber solchen Mittelspersonen als Entgelt für ihre Dienste eingegangen werden, welche es übernehmen, obwohl sie dabei nur Vorteile erwirken, die ihnen zum vornherein zustehen, den Unfallbetroffenen oder ihren Rechtsnachfolgern die in den Artikeln 15, 16, 17 und 19 bezüglich der Zuständigkeit und der freien Vereinbarungen vorgesehenen Rechtsvorteile zu sichern.

Einer Busse von 16—300 frcs. ist verfallen und von 500—2000 frcs. im Wiederholungsfalle innerhalb eines Jahres von der Verurteilung an, unter Vorbehalt des Artikels 463 des Strafgesetzbuches: 1) jede Mittelsperson, die überwiesen ist, die im vorigen Alinea genannten Dienste dargeboten zu haben; 2) jeder Betriebsunternehmer, der zur Versicherung gegen die Risiken, die durch dieses Gesetz zu seinen Lasten fallen, an dem Lohne seiner Arbeiter und Angestellten Abzüge vorgenommen hat; 3) jedermann der, sei es durch Androhung der Entlassung, sei es durch Verweigerung oder Androhung der Verweigerung der in Gemässheit dieses Gesetzes geschuldeten Entschädigungen dem Rechte der Unfallbetroffenen, seinen Arzt selbst zu wählen, Eintrag getan oder zu tun versucht hat; 4) jeder Arzt, der in den in Anwendung dieses Gesetzes ausgestellten Zeugnissen wissentlich die Folgen des Unfalls entstellt hat.

Art. 31. Die Betriebsunternehmer sind bei einer Geldstrafe von 1—15 frcs. verpflichtet, in jeder Arbeitsstätte das gegenwärtige Gesetz, sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen durch Anschlag bekannt zu geben.

Im Rückfalle während desselben Jahres beträgt die Geldstrafe 16—100 frcs.

Die Uebertretungen der Vorschriften der Artikel 11 und 31 können von den Arbeitsinspektoren festgestellt werden.

Art. 32. An den Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen betreffend die Pensionen der in den Marinewerkstätten beschäftigten Arbeiter, Lehrlinge und Taglöhner, sowie der Arbeiter in den zum Ressort des Kriegsministeriums gehörenden Waffenfabriken wird nichts geändert.

Art. 33. Das gegenwärtige Gesetz tritt erst 3 Monate nach der amtlichen Veröffentlichung der behufs seiner Ausführung zu erlassenden Regierungsverordnungen in Kraft.

Art. 34. Ueber die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes in Algier und den Kolonien wird eine Regierungsverordnung Bestimmungen treffen.

Das gegenwärtige Gesetz, beraten und angenommen vom Senat und der Deputiertenkammer, wird als Staatsgesetz ausgeführt.

b) Erlasse und Verordnungen.

1. Décret du 2 mars 1905 sur l'application aux établissements de la guerre et de la marine, de la loi du 11 juillet 1903 sur l'hygiène et la sécurité des travailleurs.

Erlass vom 2. März 1905, betr. die Anwendung des Arbeiter-Hygiene- und Sicherheitsgesetzes vom 11. Juli 1903 auf die Kriegs- und Marineanlagen. (B. d. l'O. d. T., No. 3 ex 1905, S. 252.)

2. Circulaire du Ministre du Commerce, en date du 3 mai 1905, adressée aux préfets, sur l'application de la loi du 31 mars 1905 sur les accidents du travail.

Rundschreiben des Handelsministers an die Präfekten vom 3. Mai 1905, betr. die Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 31. März 1905. (B. d. l'O. d. T., No. 5 ex 1905, S. 455.)

3. Décret du 4 avril 1905 concernant l'hygiène des travailleurs dans les ateliers de blanchisserie de linge.

Erlass vom 4. April 1905, betr. die Hygiene der Arbeiter in Leinenbleichereien. (B. d. l'O. d. T., No. 4 ex 1905, S. 354.)

4. Circulaire du Ministre du Commerce, en date du 3 mai 1905, adressée aux préfets, sur l'application de la loi du 31 mais 1905 sur les accidents du travail.

Rundschreiben des Handelsministers an die Präfekten vom 3. Mai 1905, betr. die Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 31. März 1905.

VI. Grande-Bretagne. Grossbritannien.

1. The explosives in coal mines order of the 6th september 1904.

Verordnung vom 6. September 1904, betr. die Verwendung von Explosivstoffen in Kohlengruben. Statutory Rules and Orders, 1904,

2. The explosives in coal mines order of the 11th february, 1905.

Verordnung vom 11. Februar 1905, betr. die Verwendung von Explosivstoffen in Kohlengruben. Statutory Rules and Orders, 1905, No. 78.

3. Order of the Secretary of State, dated february 18, 1905, extending special exception: — Employment at night of male young persons above 16.

Verordnung des Staatssekretärs vom 18. Februar 1905, betr. Ausdehnung der Spezialausnahmen: Beschäftigung männlicher Jugendlicher von über 16 Jahren bei Nacht. Statutory Rules and Orders, 1905, No. 108.

In Ausübung der durch § 54 Abs. 4 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901 [1]) mir verliehenen Vollmacht verfüge ich hierdurch, dass die Spezialausnahme, gemäss der eine männliche jugendliche Person zur Nachtzeit beschäftigt werden darf, gemäss den im Abs. 1 des erwähnten Paragraphen vorgesehenen Bestimmungen ausgedehnt werde auf männliche Jugendliche im Alter von 16 Jahren und darüber, die beschäftigt werden beim Ausziehen von fortlaufendem Draht in Nichttextilfabriken.

VII. Kaiserreich Indien.

1. An act further to amend the Indian Emigration Act, 1883 [2]). Act XII of 1904.

Gesetz No. XII vom Jahre 1904 zur weiteren Abänderung des Indischen Auswanderungsgesetzes von 1883 [2]).

2. Notification No. 864—68—20 of the Governor General in Council in exercise of the powers conferred by section 20 of the Indian Mines Act 1901 [3]), VIII of 1901, making rules for application to all coal mines in British India, dated march 10th 1904.

Bekanntmachung No. 864—68—20 des Staatsrats auf Grund der ihm durch § 20 des Indischen Bergwerksgesetzes von 1901 [3]), Gesetz No. VIII vom Jahre 1901, übertragenen Vollmachten, betr. den Erlass von Vorschriften für sämtliche Kohlengruben in Britisch Indien, vom 10. März 1904.

3. Notification No. 3842—86—15 of the Governor General in Council in exercise of the power conferred by section 20 of the Indian Mines Act 1901 [4]), VIII of 1901, making rules for application to all mines in British India; dated december 8th 1904.

Bekanntmachung No. 3842—86—15 des Staatsrats auf Grund der ihm durch § 20 des Indischen Bergwerksgesetzes von 1901 [4]), Gesetz No. VIII vom Jahre 1901, übertragenen Vollmachten, betr. den Erlass von Vorschriften für sämtliche Bergwerke in Britisch Indien; vom 8. Dezember 1904.

Provinzen.

1. Assam.

Rules [5]) under the Assam Labour and Emigration Act, VI of 1901 [6]), made by the Chief Commissioner of Assam, dated 7th march 1902.

Ausführungsverordnung [5]) vom 7. März 1902 zum Arbeiterschutz- und Auswanderungsgesetz für Assam, No. VI vom Jahre 1901 [6]).

1) Bull. Bd. I, S. 30 ff.

2) The Indian Emigration Act XXI of 1883 as modified up to 5th march 1897 and rules and notifications issued under its provisions. Published by Authority. Revised edition. 1898. Calcutta. Office of the Superintendent of Government Printing, India.

3) Vgl. Bull., Bd. I, S. 39 ff.

4) Vgl. Bull., Bd. I, S. 39 ff.

5) Einzelne Vorschriften dieser Verordnung sind abgeändert worden durch die Bekanntmachung No. 1553 R vom 17. April 1905.

6) Vgl. Bull., Bd. I, S. 44 ff.

2. Bengal.

Rules, forms and schedules[1]) under the Assam Labour and Emigration Act, VI of 1901[2]), made by the Lieutenant-Governor, dated the 15th oct. 1901.

Ausführungsverordnung[1]) des Gouverneurs vom 15. Oktober 1901 zum Arbeiterschutz- und Auswanderungsgesetz für Assam, No. VI vom Jahre 1901[2]).

3. Madras.

Notifications[3]) issued by the government of Madras under the Assam Labour and Emigration Act, VI of 1901[4]).

Bekanntmachungen[3]) der Regierung von Madras zur Durchführung des Arbeiterschutz- und Auswanderungsgesetzes für Assam, No. VI vom Jahre 1901[4]).

VIII. Italie. Italien.

1. Legge 22 aprile 1905, che approva i provvedimenti per l'esercizio di Stato delle ferrovie non concesse ad imprese private.

Gesetz vom 22. April 1905, betr. die Verstaatlichung der Eisenbahnen.

[Art. 1—16 betreffen die Uebernahme des Betriebs und der Verwaltung der einzelnen Eisenbahnlinien durch den Staat.]

Art. 17. Mit dem 1. Juli 1905 tritt das Personal der 3 Eisenbahnnetze, des mittelländischen, des sizilischen und des adriatischen, ausgenommen im Falle einer Abfindung, in den Dienst und die Abhängigkeit der autonomen Verwaltung der Staatsbahn.

Die Regierung ist berechtigt, die Uebernahme in den Staatseisenbahndienst abzulehnen bei Angestellten der mittelländischen, sizilischen und adriatischen Eisenbahngesellschaften, welche den Rang eines Generaldirektors, stellvertretenden Generaldirektors oder geschäftsführenden Direktors bei diesen Gesellschaften einnehmen.

Das ständige und das auf Probezeit übernommene Personal der vom Staate übernommenen Bahnen hat den Rang, die Einkünfte, Bezahlung und Beförderung und, soweit es sich mit der Neuordnung des Dienstes verträgt, auch die Dienststellung, welche es in seiner früheren Stellung bei den betreffenden Gesellschaften besessen hat. Die übernommenen Personen haben Anspruch auf Pension und auf Unterstützung, letzteres ent-

1) Einzelne Vorschriften dieser Verordnung sind abgeändert worden durch folgende Bekanntmachungen: No. 3805 vom 10. Dezember 1901, No. 2112 vom 8. Juli 1902, No. 807 T. G. vom 10. Juni 1903.

2) Vgl. Bull., Bd. I, S. 44 ff.

3) 18 Bekanntmachungen: No. 590 vom 8. Oktober 1901, No. 591 vom 8. Oktober 1901 (aufgehoben durch Bekanntmachung No. 171 vom 1. April 1902), No. 592 vom 8. Oktober 1901, No. 593 vom 8. Oktober 1901, No. 594 vom 8. Oktober 1901, No. 692 vom 9. Dezember 1901, No. 171 vom 1. April 1902, No. 248 vom 1. Mai 1902, No. 6 vom 23. Dezember 1903, No. 7 vom 23. Dezember 1903, No. 8 vom 23. Dezember 1903, No. 9 vom 23. Dezember 1903, No. 119 vom 26. Februar 1904, No. 120 vom 1. März 1904, No. 338 vom 22. Juni 1904, No. 339 vom 22. Juni 1904, No. 539 vom 25. Oktober 1904, No. 557 vom 11. November 1904.

4) Vgl. Bull., Bd. I, S. 44 ff.

sprechend den Bestimmungen der Kassen, zu welchen sie gehört haben. Diese Kassen werden provisorisch nach den gegenwärtig in Kraft stehenden Normen weitergeführt werden.

Bis zur Durchführung der in Art. 22 behandelten Vereinheitlichung des gesamten Eisenbahndienstes führen die Beamten der Königlichen Generalinspektion der Eisenbahnen, welche den auf den Staat zu übernehmenden Bahnen beigegeben sind, ihre bisherige Stellung weiter und haben provisorisch die Dienststellung, das Gehalt und die sonstigen Bezüge, welche von dem Verwaltungsausschuss festgesetzt sind.

Falls infolge der Neuregelung des Dienstes einzelne Stellungen, welche mit Angestellten der ersten 3 Grade der gegenwärtigen 3 Eisenbahnnetze (mittelländisches, adriatisches und sizilisches) besetzt sind, eingezogen oder verkürzt werden, so werden die Angestellten, welche dadurch überflüssig werden und welche die Verwaltung nicht an anderen Stellen verwenden zu können glaubt, in den Ruhestand versetzt werden, falls sie die erforderliche Anzahl von Jahren der Beteiligung, welche in den verschiedenen Kassenstatuten vorgesehen sind, erfüllt haben, anderenfalls werden sie auf 2 Jahre zur Disposition gestellt werden.

Die Verwaltung der Staatseisenbahnen ist berechtigt, innerhalb des 2. Halbjahres des Jahres 1905 die Beförderungen, welche für die vier ersten Grade der Angestellten der 3 Eisenbahnnetze in dem 1. Halbjahr 1905 von den Gesellschaften beschlossen worden sind, einer Durchsicht zu unterziehen und sie gegebenenfalls abzulehnen.

Art. 18. Alle bei den Staatseisenbahnen beschäftigten Personen, von welchen im vorhergehenden Artikel gesprochen ist, werden ohne Unterschied von Rang und Stellung als öffentliche Beamte betrachtet; es bestehen für sie zu Recht die disziplinarischen Bestimmungen und die Rechtsgarantien, welche in der Königlichen Verordnung vom 4. August 1902 in Ausführung des Gesetzes vom 7. Juli 1902 enthalten sind. Diejenigen, welche freiwillig ihre Stellung aufgeben, oder nicht antreten, oder ihre eigenen Interessen in einer Weise fördern, welche geeignet ist, die Fortdauer und Regelmässigkeit des staatlichen Eisenbahndienstes zu unterbrechen oder zu stören, sind als entlassen zu betrachten und dementsprechend zu ersetzen. Indessen kann der Generaldirektor nach Anhörung des Verwaltungsausschusses in Anbetracht besonderer Verhältnisse und unter Berücksichtigung der besonderen Verantwortlichkeit auch eine Disziplinarstrafe zur Anwendung bringen.

[Art. 19—28 betreffen die finanzielle Regelung und Einzelheiten bezüglich der Verhältnisse der Beamten.]

2. Circolare n. 26 del Ministero dell'Interno in data 6 novembre 1904 e circolare n. 28 in data 30 novembre 1904 conc. riduzioni ferroviarie per gli operai emigranti temporaneamente all'estero. (Boll. dell'Uff. del lavoro, Vol. III, n. 1, p. 175, 176.

Rundschreiben des Ministeriums des Innern No. 26 vom 6. November 1904 und No. 28 vom 30. November 1904, betr. Reisegeldermässigungen auf den Eisenbahnen für die zeitweilig in das Ausland auswandernden Arbeiter.

3. Regolamento per l'esecuzione della legge 12 maggio 1904, n. 178, sulla concessione di appalti alle Società

cooperative di produzione e di lavoro, costituite fra operai, approvato con R. D. 8 dicembre 1904, n. 677. (Gazz. Ufficiale del 31 dicembre 1904, n. 305; Boll. dell'Uff. del lavoro, Vol. III, n. 1, p. 168—175.)

Ausführungsreglement vom 8. Dezember 1904 No. 677 zum Gesetz vom 12. Mai 1904, No. 178, betr. Submissionen an Arbeiterproduktivgenossenschaften.

IX. Japon. Japan.

1. Erlass des Marinedepartements vom 31. Oktober 1902, betr. die Revision der Vorschriften betr. die Beschäftigung von Arbeitern in Werften.

2. Erlass des Marinedepartements vom 31. Januar 1903, betr. die Tagesarbeitszeit in den Werften, Werkstätten und Arsenalen der Marine und den Betrieben zur Herstellung von Shimose-Explosivstoffen. No. 3.

1) Die übliche Tagesarbeitszeit für Beamte mit Kōtō (einem höheren) Rang und solche mit hannin (einem niedrigeren) Rang beträgt 8 Stunden. Solche mit hannin-Rang sollen in Fabriken 10 Stunden im Tage arbeiten, in Zeichen- und analytischen Abteilungen 9 Stunden.

2) Die übliche Tagesarbeitszeit eines Arbeiters beträgt 10 Stunden. Arbeiter in Zeichen- und analytischen Abteilungen sollen 9 Stunden im Tage arbeiten. Nachtarbeit zählt wie Tagesarbeit.

3) An Samstagen ist die Arbeitszeit gleich wie an den übrigen Wochentagen.

4) Für Mahlzeiten ist eine Pause von 30 Minuten zu gestatten.

5) Die Arbeitszeit der Beamten und Arbeiter kann gemäss den lokalen Umständen und der Länge von Tag und Nacht innerhalb der in den vorstehenden Artikeln gezogenen Grenzen verlängert oder verkürzt werden. Die Arbeitszeiten, Arbeitsbeginn und -Ende für hohe und Subalternbeamte und die Arbeitszeiten, Arbeitsbeginn und -Ende und Mahlzeitspausen für die Arbeiter sind von den Leitern der Bureaus und Fabriken festzusetzen und vom Marineminister zu genehmigen. Das Ende der Arbeitszeit für hohe und Subalternbeamte soll mit dem Arbeitsschluss der Arbeiter zusammenfallen.

3. Erlass des Marinedepartements vom 16. Juli 1903, betr. die Lohnsätze für subalterne technische Beamte, die länger als die festgesetzte Arbeitszeit arbeiten. No. 75.

4. Erlass des Marinedepartements vom 10. November 1903, betr. die Ruhezeit für Beamte und Arbeiter der Marine.

5. Erlass des Marinedepartements vom 8. Juni 1903, betr. temporäre Lohnsteigerungen der Arbeiter. No. 6.

6. Erlass des Kriegsdepartements vom 15. Februar 1904, betr. die Regelung des Feldpostdienstes. No. 24.

7. Erlass des Kriegsdepartements vom 21. Februar 1904, betr. die Regelung der Arbeitsbedingungen beim Bau von Feldkommunikationsmitteln. No. 34.

X. Pays-Bas. Niederlande.

Preisausschreiben.

Die Erfahrung hat gelehrt, dass die Legierung von Zinn und Blei, welche beim Aufkitten von zu schleifenden Diamanten gebraucht wird, für die Arbeiter hygienisch schädlich wirken, nämlich Bleivergiftung hervorrufen kann.

Diese Tatsache hat die kgl. niederländische Regierung zu folgendem Preisausschreiben veranlasst.

Sie verlangt ein Mittel, um die zu schleifenden Diamanten aufzukitten und festzuklemmen, welches beim Gebrauch keinen schädlichen Einfluss auf die Gesundheit der Arbeiter ausüben kann. Beim Lösen der Aufgabe braucht nicht bloss an eine unschädliche Legierung gedacht zu werden. Auch ist es zulässig, dass ein ausgearbeiteter Vorschlag zu einer solchen Veränderung der jetzt gebräuchlichen Methode angeboten wird, durch welchen die hygienischen Nachteile verschwinden, die mit ihrer Anwendung verbunden sind.

Ferner werden die folgenden Bedingungen gestellt:

1) Das Mittel oder die Methode muss für alle Grössen und Formen von Diamanten brauchbar sein, die jetzt in den folgenden Branchen der Diamantindustrie der Niederlande geschliffen werden, nämlich Brillanten, Rosen und sogenannte Chatons.

2) Den mit der gebräuchlichen Methode vertrauten Arbeitern darf das Erlernen der neuen Arbeitsweise keine zu grossen Schwierigkeiten machen; auch darf das Aufkitten nicht mehr oder beinahe nicht mehr Zeit kosten, als jetzt darauf verwendet wird.

3) Die Einführung und Anwendung des Verfahrens darf nicht mit grösseren Kosten verbunden sein.

Die Beurteilung der Antworten und die Erteilung des Preises sind einer vom Minister des Innern ernannten Kommission aufgetragen.

Die Antworten müssen in holländischer, französischer, deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und begleitet werden von Mustern und Gegenständen, die es der Kommission möglich machen, sich über den praktischen Wert der Erfindung ein Urteil zu bilden.

Die Antworten und die sie begleitenden Muster oder Gegenstände müssen franko, und wenn sie vom Auslande kommen, zollfrei vor dem 1. Januar 1906 gesandt werden an den Präsidenten der Kommission, Prof. Dr. L. Aronstein, Adresse Chemisches Laboratorium der Polytechnischen Schule zu Delft. Sie müssen auch die deutliche Adresse des Bewerbers enthalten.

Der Preis für die nach dem Urteile der Kommission beste, vollständige Lösung des Preisausschreibens beträgt 6000 Gulden. Die Kommission hat das Recht, den Preis zwischen verschiedenen Bewerbern zu verteilen und bei teilweiser Beantwortung, zum Beispiele für eine Erfindung, die nur für eine der hier obengenannten Branchen brauchbar ist, einen Teil des Preises zu bewilligen; sie kann auch die Erteilung des Preises von einigen Bedingungen abhängig machen, die der Bewerber noch erfüllen muß.

Erläuterung zur Preisfrage über die Ersetzung des giftigen Schleifkitts.

Für diejenigen, welche sich mit der Beantwortung der Preisfrage zu beschäftigen wünschen, folgt hier eine kurze Uebersicht der Manipulationen, wodurch Diamant-

arbeiter beim Aufkitten und Schleifen mit dem giftigen Schleifkitt in Berührung kommen.

Der Schleifkitt ist eine Legierung von zwei Teilen Blei mit einem Teil Zinn; beim Erhitzen wird er vor dem Schmelzen knetbar; beim Abkühlen bekommt er die frühere Festigkeit zurück. Die Knetbarkeit ist eine wichtige Eigenschaft des Schleifkitts, wie sich unten zeigen wird.

Ehe man zum Schleifen der gespaltenen und geschnittenen Diamanten übergeht, bekommt der Aufkitter die Steine zum Aufkitten. Hierzu gebraucht er einen messingenen Kittstock, welcher ungefähr die Form einer Halbkugel hat, und an welchen ein kupferner Stiel festgeschraubt wird. In diese Halbkugel wird soviel von der Legierung hineingegeben, dass die Halbkugel gefüllt ist, und ausserdem noch eine kegelförmige Masse hervorragt, welche durch Kneten modelliert wird.

Ist die Legierung mittelst einer Gasflamme in knetbaren Zustand gebracht worden, dann wird der Kittstock in einen hölzernen Klotz, den Aufkittklotz, befestigt und mittels einer spitzen eisernen Zange wird der zu schleifende Diamant in die Spitze des aus der Legierung bestehenden Kegels gedrückt, so dass nur die Stelle oder die Stellen, welche geschliffen werden sollen, frei bleiben; der Aufkitter drückt darauf mit unbeschützten Fingern die noch plastische Legierung fest an. Der Kittstock wird nun abgekühlt und dem Schleifer übergeben.

Wenn man erwägt, dass ein Aufkitter für 4 oder 5 Schleifer arbeitet und dass täglich für jeden Schleifer bis zu 200mal aufgekittet werden muss (beim Schleifen von kleinen Steinen ist die Zahl noch weit grösser), so leuchtet es ein, dass die Finger eines Aufkitters fortwährend mit bleihaltigen Teilchen besudelt sind, welche leicht an der Haut haften; ausserdem ist er den bleihaltigen Dünsten ausgesetzt, die beim Erhitzen der Legierung entstehen.

Das Schleifen findet in folgender Weise statt. Der Schleifer sitzt vor einem Arbeitstisch, Schleifstuhl genannt, in dessen Mitte eine wagerechte Metallscheibe angebracht ist, welche sich schnell um eine Achse drehen lässt (± 2400 Umwälzungen in der Minute). Als Schleifmittel gebraucht man Bort, eine Mischung von Diamantpulver und Olivenöl. Die Kittstöcke, welche den Diamanten eingeklemmt halten, werden mit dem Stiel in Zangen festgesetzt, denen in Bezug auf die Scheibe eine feste Stellung gegeben werden kann; wenn man den Stiel mehr oder weniger biegt, wird auch der Diamant in die richtige Stellung gebracht; er wird fest gegen dieselbe gedrückt durch Gewichte, mit welchen man die Zange beschwert. Seit 1904 sind in den Niederlanden eiserne Blöcke statt der bleiernen Beschwerungsgewichte mit gutem Erfolg eingeführt.

Die Reibung beim Schleifen entwickelt eine grosse Hitze, infolgedessen die Kittstöcke wiederholt abgekühlt werden müssen. Die Legierung wird aber niemals so warm, dass sie erweicht, da sie die Wärme gut leitet.

Wenn man zum Aufkitten der Diamanten Reiberkitt (eine Mischung von Harz und Sand), wie beim Spalten und Schneiden gebrauchen würde, so würde der Kittstock, als schlechter Wärmeleiter, durch die Hitze weich und der Diamant lose werden.

Das fortwährende Drehen und Biegen der Kittstöcke in den Zangen (auf jedem Schleifstuhl wird mit mindestens 4 Zangen gearbeitet), sowie das Abwischen des Diamants und der Legierung, wenn untersucht werden muss, ob die zu schleifende Facette die erforderliche Grösse hat, ist Ursache, dass die Hände des Schleifers während der Arbeit stets durch die bleihaltende Legierung beschmutzt werden.

Die gebräuchliche Methode für die Bearbeitung des Diamanten ist demnach nicht ohne Gefahr für die Gesundheit; fortwährend kommen Aufkitter und Schleifer in Berührung mit metallischem Blei, wodurch sie bei ungenügender Vorsicht der Gefahr chronischer Bleivergiftung ausgesetzt sind.

Beispiele davon werden erwähnt in der medizinischen Literatur, u. a. von Dr. Coronel in der Niederländischen Medizinischen Zeitschrift (Nederlandsch Tijdschrift voor Geneeskunde) 1864. Dr. Hirt, der sich im Jahre 1870 von der Richtigkeit der Mitteilung Coronels überzeugte, berichtete, dass von 90 Aufkittern, die er in der Fabrik von Coster untersuchte, 30 Merkmale von Bleivergiftung zeigten. (Dr. L. Hirt, Die Krankheiten der Arbeiter, 1. Teil: Die Staubinhalationskrankheiten, S. 102). Dr. Pel, Professor der Medizin an der städtischen Universität in Amsterdam, hat einen merkwürdigen Fall chronischer Bleivergiftung bei einem Aufkitter beschrieben im „Centralblatt für innere Medizin", Jahrg. 1897, No. 23. Reiche Erfahrung erwarb sich Dr. A. Norden in Amsterdam, dem als kontrollierenden Arzt des allgemeinen Niederländischen Diamantarbeiterbundes die Untersuchung der Mitglieder der Krankenkasse dieses Bundes obliegt. Er machte in der Wochenschrift dieses Bundes (Weekbladen van 28 Juni en 5 Juli 1901) auf diese wichtige Angelegenheit aufmerksam.

XI. Suisse. Schweiz.

a) Bund.

1. Bundesgesetz, betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post. Vom 28. März 1905.

Art. 1. Wenn beim Bau oder Betrieb einer Eisenbahn oder bei Hilfsarbeiten, mit denen die besondere Gefahr des Eisenbahnbetriebes verbunden ist, ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Inhaber der Eisenbahnunternehmung für den daraus entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt, durch Verschulden Dritter oder durch Verschulden des Getöten oder Verletzten verursacht ist.

Als Dritte im Sinne dieses Artikels sind nicht anzusehen das Personal der Eisenbahnunternehmung oder diejenigen Personen, deren sie sich zum Betriebe des Transportgeschäftes oder zum Bau der Bahn bedient.

Art. 2. Der Schadenersatz umfasst im Falle des Todes die erwachsenen Kosten, insbesondere diejenigen der Beerdigung. Ist der Tod nicht sofort eingetreten, so ist namentlich auch für die Kosten der versuchten Heilung und die Nachteile der Arbeitsunfähigkeit Entschädigung zu leisten. Haben andere Personen durch den Tod ihren Versorger verloren, so ist auch für diesen Schaden Ersatz zu leisten.

Art. 3. Körperverletzung gibt dem Verletzten Anspruch auf Ersatz der Kosten und auf Entschädigung für die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit. Ueberdies kann der Richter bei einer Verstümmelung oder Entstellung, durch welche das Fortkommen des Verletzten erschwert wird, auch dafür eine Entschädigung zusprechen.

Art. 4. In Fällen ungewöhnlich hohen Erwerbes des Getöteten oder Verletzten kann der Richter die Entschädigung unter Würdigung aller Umstände angemessen ermässigen.

Art. 5. Trifft den Getöteten oder Verletzten ein Teil der Schuld an dem Unfall, so kann der Richter die Entschädigung unter Würdigung aller Umstände nach Verhältnis ermässigen.

Art. 6. Jeder Anspruch auf Schadenersatz ist ausgeschlossen, wenn der Verletzte oder Getötete sich durch eine verbrecherische oder unredliche Handlung mit der Eisenbahn in Berührung gebracht hat.

Art. 7. Hat sich der Verletzte oder Getötete durch wissentliche Uebertretung polizeilicher Vorschriften in Berührung mit der Eisenbahn gebracht, so kann der Richter die Ersatzpflicht einschränken oder von derselben ganz entbinden.

Art. 8. Trifft die Eisenbahnunternehmung oder die in Art. 1, Absatz 2, genannten Personen ein Verschulden, so kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände, namentlich in Fällen von Arglist oder grober Fahrlässigkeit, dem Verletzten oder, wenn dieser gestorben ist, dessen Angehörigen, auch abgesehen von dem Ersatz nachweislichen Schadens, eine angemessene Geldsumme zusprechen.

Art. 9. Der Schadenersatz ist in Form einer Kapitalsumme oder einer jährlichen Rente oder in Form einer Kapitalsumme in Verbindung mit einer Rente zu bestimmen. Der Richter ist bei Festsetzung der Entschädigungsart an die Anträge der Parteien nicht gebunden, sondern entscheidet hierüber nach freiem Ermessen. Gegebenenfalls trifft er die erforderlichen Anordnungen für die Sicherung der Rentenleistungen.

Art. 10. Sind im Zeitpunkt der Urteilsfällung die Folgen einer Körperverletzung nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen, so kann der Richter ausnahmsweise für den Fall des nachfolgenden Todes oder einer wesentlichen Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Verletzten die Abänderung des Urteils vorbehalten.

Den gleichen Vorbehalt kann der Richter auch zu Gunsten der Eisenbahnunternehmung machen für den Fall, dass sich die Folgen des Unfalls wesentlich günstiger gestalten sollten, als angenommen wurde.

Art. 11. Die Eisenbahnunternehmung hat auch für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Gegenständen, die der Betroffene unter seiner eigenen Obhut mit sich führte, Schadenersatz zu leisten, wenn die Beschädigung, die Zerstörung oder der Verlust mit dem Unfall im Zusammenhang steht.

Abgesehen von diesem Falle ist sie für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Gegenständen, die weder als Frachtgut noch als Reisegepäck aufgegeben worden sind, nur dann schadenersatzpflichtig, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird.

Art. 12. Der Schadenersatz wird in den in Art. 11 vorgesehenen Fällen nach dem wirklichen Werte der beschädigten, zerstörten oder verlorenen Gegenstände bestimmt. Eine weitergehende Entschädigung kann nur in den Fällen des Art. 8 zugesprochen werden.

Art. 13. Wenn die getötete oder verletzte Person gegen Unfall versichert und die haftbare Eisenbahnunternehmung an der Bezahlung der Prämien oder Beiträge beteiligt war, so kann die Versicherungssumme, welche der Verletzte oder die Anspruchsberechtigten erhalten, zu dem Teile, welcher der Beitragsleistung der Unternehmung entspricht, von der Schadenersatzsumme in Abzug gebracht werden.

Gegenüber Angestellten und Arbeitern hat die Eisenbahnunternehmung nur dann Anspruch auf diese Abzüge, wenn die Versicherung, an welche sie beiträgt, alle beim Bau oder Betrieb einer Eisenbahn vorkommenden Unfälle umfasst.

Art. 14. Die durch dieses Gesetz begründeten Schadenersatzklagen verjähren in zwei Jahren, welche von dem Tage des Unfalls an gerechnet werden. Dieselbe Verjährungsfrist gilt für die aus Art. 10 sich ergebenden Begehren auf Erhöhung oder Herabsetzung der Schadenersatzsumme; sie läuft vom Tage der Eröffnung des Urteils an.

Für den Stillstand, die Hinderung und die Unterbrechung der Verjährung gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 15. Die aus diesem Gesetz gegen die Unternehmung entstehenden Ansprüche der Arbeiter und Angestellten aus Verletzung oder Tötung sind unübertragbar.

Art. 16. Reglemente, Bekanntmachungen oder besondere Uebereinkommen, welche die Haftbarkeit der Eisenbahnunternehmung zum voraus ausschliessen oder einschränken, haben keine rechtliche Wirkung.

Art. 17. Jeder Vertrag, kraft dessen eine offenbar unzulängliche Entschädigung dem Verletzten oder den Anspruchsberechtigten zugesichert oder entrichtet worden ist, kann angefochten werden.

Art. 18. Der Eisenbahnunternehmung bleibt der Rückgriff vorbehalten gegenüber Personen, die durch ihr Verschulden einen Unfall verursacht haben, aus welchem Schadenersatzansprüche geltend gemacht wurden.

Art. 19. Schadenersatzklagen aus diesem Gesetze können sowohl bei dem Gericht des ordentlichen Domizils der Unternehmung als auch bei dem gemäss Konzession oder Gesetz zuständigen Gericht des Kantons, in welchem sich der Unfall ereignet hat, angebracht werden (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872 und Art. 12 des Bundesgesetzes, betr. die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes, vom 15. Oktober 1897).

Art. 20. Der Richter urteilt bei allen gestützt auf dieses Gesetz erhobenen Ansprüchen nach freiem Ermessen, ohne an die Beweisregeln der einschlagenden Prozessgesetze gebunden zu sein.

Art. 21. Die Konzession kann eine über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinausgehende Haftpflicht begründen.

Art. 22. Die Kantone haben dafür zu sorgen:

1) dass Streitigkeiten aus diesem Gesetz durch einen möglichst raschen Prozessgang erledigt werden können;

2) dass den bedürftigen Personen auf ihr Verlangen, wenn die Klage nach vorläufiger Prüfung sich nicht zum voraus als unbegründet herausstellt, die Wohltat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gewährt und Kautionen, Expertenkosten, Gerichtsgebühren und Stempeltaxen erlassen werden.

Art. 23. Die Unfälle, welche sich vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ereignen, sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1875, beziehungsweise vom 26. April 1887 zu beurteilen, soweit die betreffenden Konzessionen nicht eine weitergehende Haftpflicht begründen.

Art. 24. Das gegenwärtige Gesetz findet entsprechende Anwendung:

1) auf den Betrieb der Dampfschiffahrtsunternehmungen;

2) auf den Postbetrieb, soweit die eidgenössische Postverwaltung nach Massnahme des Bundesgesetzes über das Postregal vom 5. April 1894 haftet.

Art. 25. Für die aus diesem Gesetz gegen den Bund als Inhaber einer Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- oder Postunternehmung gerichteten Klagen finden die Bestimmungen des Art. 48, Ziffer 2, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 und des Art. 12, letztes Alinea, des Bundesgesetzes betr. Erwerbung und Betrieb der Eisenbahnen vom 15. Oktober 1897 keine Anwendung.

Diese Klagen sind gegen die zuständigen Verwaltungsbehörden der Bundesbahnen, bei der Haftpflicht der Post gegen den Bund zu richten.

Art. 26. Alle mit dem gegenwärtigen Gesetz in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente sind aufgehoben, insbesondere:

1) das Bundesgesetz vom 1. Juli 1875, betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen bei Tötungen und Verletzungen;

2) Art. 2, letztes Alinea, und Art. 4 des Bundesgesetzes vom 26. April 1887, betr. die Ausdehnung der Haftpflicht, ersterer in dem Sinne, dass die Haftpflicht des Arbeitgebers aus Unfällen beim Eisenbahnbau gemäss Art. 1, lit. *d*, immerhin vorbehalten bleibt, letzterer soweit er sich auf die unter dieses Gesetz fallenden Hilfsarbeiten bezieht.

Art. 27. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betr. die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesgesetzes zu veranstalten und den Zeitpunkt von dessen Inkrafttreten festzusetzen.

2. Bundesgesetz, betr. Ergänzung des Bundesgesetzes vom 23. März 1877, betr. die Arbeit in den Fabriken. (Vom 1. April 1905.)

Art. 1. In den dem Fabrikgesetz unterstellten industriellen Anstalten darf, mit Einschluss der Reinigungsarbeiten, am Samstag und an den Vorabenden gesetzlicher Festtage nur 9 Stunden und keinesfalls länger als bis abends 5 Uhr gearbeitet werden.

Art. 2. Es ist untersagt, die in Art. 11 des Fabrikgesetzes und in Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzte Beschränkung der Arbeitszeit dadurch zu umgehen, dass den Arbeitern Arbeit nach Hause mitgegeben wird.

Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 1 finden auch Anwendung auf solche Betriebe, welche an Sonn- und Festtagen unterbrochen werden müssen, nachts aber nach Massgabe von Art. 13 des Fabrikgesetzes fortgeführt werden dürfen. Der Bundesrat ist jedoch ermächtigt, für solche Betriebe, welche die Notwendigkeit der Nachtarbeit an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nachweisen, eine Ausnahme zu gestatten.

Art. 4. Die Bestimmungen des Art. 1 finden keine Anwendung

a) auf die in Art. 12 des Fabrikgesetzes vorgesehenen Hilfsarbeiten;

b) auf Fabrikationsprozesse, für welche, nach Massgabe von Art. 13 und 14 des Fabrikgesetzes, ununterbrochener Betrieb (Nacht- und Sonntagsarbeit) bewilligt ist.

Art. 5. Die Erteilung von Bewilligungen für ausnahmsweise und vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit an Samstagen und an den Vorabenden gesetzlicher Festtage ist bei allen Industrien zulässig, falls das Vorhandensein einer bestimmten und zwingenden äussern Veranlassung nachgewiesen wird. Die Bewilligung darf die Dauer von zwei Wochen nicht übersteigen.

Der Bundesrat wird ausserdem diejenigen Industrien bezeichnen, welchen in Würdigung ihrer besonderen Betriebsverhältnisse Bewilligungen für Verlängerung der Samstagarbeitszeit auch aus anderen Gründen und für eine längere Zeitdauer erteilt werden dürfen.

Die Erteilung der Bewilligungen ist Sache der in Art. 11, Absatz 4, des Fabrikgesetzes bezeichneten kantonalen Behörden.

Art. 6. Die Vollziehungs- und Strafbestimmungen (Art. 17—19) des Fabrikgesetzes gelten auch für das gegenwärtige Gesetz.

Die widersprechenden Bestimmungen des Fabrikgesetzes sind aufgehoben.

Art. 7. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betr. die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

b) Kantone.

1. Kanton Zürich.

Verordnung, betr. die Vergebung von staatlichen Arbeiten und Lieferungen. Vom 20. April 1905.

I. Arten der Vergebung.

II. Verfahren.

§ 4. Der Gegenstand der Ausschreibung ist genau zu bezeichnen. Ueber alle für die Preisberechnung erheblichen Nebenumstände sind die Angaben so vollständig zu machen, dass deren Bedeutung zutreffend beurteilt werden kann.

Arbeiten, die sich nicht im voraus berechnen lassen, sind nicht zu verakkordieren, sondern es sollen dafür die vorher zu vereinbarenden Ansätze vergütet werden.

§ 5. Für die Ausführung der Arbeiten und Lieferungen sind ausreichend bemessene Fristen zu bewilligen. Arbeiten, die sich zu jeder Jahreszeit ausführen lassen, sind wenn möglich, so frühzeitig auszuschreiben und zu vergeben, dass sie in der für das betreffende Gewerbe stillen Zeit ausgeführt werden können.

Umfangreiche Arbeiten und Lieferungen sollen zerlegt werden, wenn die Verhältnisse dies gestatten.

Falls sich die Behörde eine Teilung der Arbeit oder Vergebung der Lieferung an mehrere Unternehmer vorbehält, so soll dies aus der Ausschreibung ersichtlich sein.

III. Grundsätze für die Zuschlagserteilung.

§ 13. Von der erfolgten Vergebung der Arbeit oder Lieferung sind alle Bewerber in Kenntnis zu setzen. Dieselben sind hierbei darauf aufmerksam zu machen, dass das Eröffnungsprotokoll und eine übersichtliche Zusammenstellung der Schlusssummen während der folgenden drei Werktage zur Einsichtnahme offen liegen. Die Zusammenstellung der Schlusssummen steht während der nämlichen Frist auch den Vertretern der Arbeiterschaft zur Einsicht offen.

§ 15. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angebote, welche

e) von Unternehmern eingereicht sind, welche Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, welche hinter den in ihrem Gewerbe üblichen Löhnen beziehungsweise Arbeitsbedingungen zurückbleiben. Als übliche Löhne gelten vor allem diejenigen, welche in Lohntarifen enthalten sind, die gemeinsam von den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen aufgestellt worden sind;

f) von Unternehmern eingereicht sind, welche die gemäss § 16 aufgestellten Fragen nicht beantwortet haben und deren Angebote den Anforderungen des § 20 nicht entsprechen.

§ 16. Die vergebenden Behörden sind berechtigt, alle diejenigen Bestimmungen aufzustellen, die für richtige Durchführung der in dieser Verordnung niedergelegten Grundsätze erforderlich erscheinen. Insbesondere können sie den Bewerbern Fragen über die Höhe der Löhne, über die Arbeitszeit und über Lohnzuschlag für Ueberstunden . . . zur Beantwortung vorlegen. Die gemachten Angaben sind für die Bewerber bezüglich der Ausführung der Arbeit oder Lieferung verbindlich.

§ 19. Uebernommene Arbeiten und Lieferungen dürfen nur mit besonderer Einwilligung der vergebenden Behörde an Unterakkordanten weiter vergeben werden. Der Unternehmer hat die Unterakkorde der Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Er bleibt in allen Fällen der Behörde gegenüber für die übernommene Verpflichtung verantwortlich und kann überdies zur Leistung einer erhöhten Sicherheit angehalten werden.

§ 20. Die Arbeiter sind auf Kosten des Unternehmers gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten zu versichern.

§ 21. Für Ueberstunden müssen mindestens 25, für Nacht- und Sonntagsarbeit 50 Prozent Lohnzuschlag bezahlt werden, sofern nicht Bestimmungen einer Tarifgemeinschaft zwischen Arbeitern und Prinzipalen eine andere Entschädigung vorsehen.

§ 22. Den bei vergebenen Arbeiten oder Lieferungen beschäftigten Arbeitern ist der Lohn wöchentlich auszuzahlen. Die Auszahlung darf nicht in einer Wirtschaft erfolgen. Bei Bauarbeiten dürfen der Unternehmer und sein Aufsichtspersonal Getränke und Lebensmittel weder selbst an die Arbeiter verkaufen, noch an einem solchen Verkaufe beteiligt sein; Ausnahmen sind mit besonderer Bewilligung der zuständigen Behörde zulässig. Auf den Baustellen sind zweckentsprechende Aborte anzuweisen oder einzurichten und ordnungsgemäss zu unterhalten. Bei Arbeiten, die im

Freien auszuführen sind, haben die Unternehmer für ausreichende, im Winter heizbare Unterkunftsräume zu sorgen, in denen die Arbeiter ihre Mahlzeiten einnehmen können.

§ 23. Werden Arbeiten von der Behörde in Regie ausgeführt, so ist ein besonderes Arbeitsreglement aufzustellen, das den Arbeitern bekanntzugeben ist.

2. Kanton Luzern.

Gesetz, betr. die Gewerbegerichte. Vom 9. März 1905.

3. Kanton Solothurn.

Verordnung, betr. die Obliegenheiten des kantonalen Gewerbe- und Fabrikinspektors. Vom 20. Februar 1905.

§ 1. Der kantonale Gewerbe- und Fabrikinspektor ist dem Regierungsrat und speziell dem Handels- und Industriedepartement unterstellt und hat unter deren Leitung die Vollziehung der eidgenössischen und kantonalen Arbeiterschutzgesetzgebung, sowie künftiger Gesetze und Verordnungen, welche verwandte Materien regeln, zu überwachen.

Der Inspektor hat seinen Amtssitz in Solothurn.

§ 2. Insbesondere fallen dem kantonalen Gewerbe- und Fabrikinspektor folgende Aufgaben zu:

1) die allgemeine Aufsicht über das gesamte Gebiet der Arbeiterschutzgesetzgebung im Kanton Solothurn;

2) die Unterstützung des eidgenössischen Fabrikinspektors;

3) die erforderlichen Inspektionen der den Arbeiterschutzgesetzen unterstellten oder zu unterstellenden Geschäfte und Bauten, zu welchem Behufe der Inspektor jederzeit ohne vorherige Anmeldung Zutritt zu den genannten Etablissementen hat;

4) die Prüfung, eventuell Vervollständigung der auf Grund der bestehenden Haftpflichtgesetzgebung eingehenden Unfallakten und deren Weitervermittlung, die Untersuchung der Ursachen, welche die Unfälle bewirkt haben, die Sorge für möglichste Beseitigung derselben für die Zukunft, die Ueberwachung der Schutzvorrichtungen, sowie die Prüfung der aussergerichtlich vereinbarten Entschädigungen darauf, ob sie den gesetzlichen Ansprüchen genügen;

5) die Kontrolle über die richtige Ausführung der vom Regierungsrate von sich aus oder auf Anregung des eidgenössischen Fabrikinspektorats getroffenen Verfügungen;

6) die Prüfung von Klagen über mangelhaften Vollzug der in Betracht kommenden Gesetze etc.;

7) die Vorbereitung der durch den Regierungsrat oder das Departement zu entscheidenden einschlägigen Angelegenheiten;

8) die Abfassung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes über seine Tätigkeit an den Regierungsrat, sowie des Entwurfes des vom Regierungsrat an den Bundesrat zu erstattenden Berichtes über die Vollziehung des eidgenössischen Fabrikgesetzes;

9) die Durchführung weiterer ihm vom Regierungsrat resp. vom Handels- und Industriedepartement erteilter Aufträge;

10) Auskunft- und Raterteilung über alle in seinen Geschäftskreis einschlagenden Gegenstände, zu welchem Zwecke der Inspektor für mündliche Anfragen besondere Sprechstunden festzusetzen hat.

4. Kanton Basel-Stadt.

1. Gesetz, betr. den Schutz der Arbeiterinnen. Vom 27. April 1905.

I. Anwendung des Gesetzes. Staatliche Aufsicht.

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle dem schweizerischen Fabrikgesetz nicht unterstellten gewerblichen Betriebe, mit Inbegriff der Ladengeschäfte (Verkaufsmagazine, Warenhäuser), in denen eine oder mehrere weibliche Personen gegen Lohn (Gehalt), oder zur Erlernung eines Berufes beschäftigt werden.

Ausgenommen sind die Wirtschaften (inbegriffen Gasthöfe), für die das Wirtschaftsgesetz massgebend ist.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über das Lehrlingswesen und über die Sonntagsruhe.

Wo in diesem Gesetz von Arbeiterinnen die Rede ist, sind unter denselben auch die weiblichen Angestellten und die Lehrtöchter verstanden.

§ 2. Die in § 1 aufgeführten Betriebe unterstehen nach Massgabe dieses Gesetzes der staatlichen Aufsicht.

Unter Vorbehalt der dem Regierungsrate zustehenden Kompetenzen wird diese Aufsicht vom Departement des Innern ausgeübt. Ausführendes Organ desselben ist das Gewerbeinspektorat, das über die dem Gesetz unterstellten Betriebe ein Verzeichnis führt.

Das Polizeidepartement wirkt durch seine Organe bei der Ueberwachung der Betriebe mit.

Zur Vornahme von Untersuchungen (Inspektionen) kann das Departement des Innern die Mitwirkung von Organen des Baudepartements und des Sanitätsdepartements beanspruchen.

§ 3. Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, dem Departement des Innern von dem Bestehen ihres Betriebes Kenntnis zu geben.

Die Unterstellung der Betriebe unter das Gesetz erfolgt durch Verfügung des Departements des Innern.

Wenn Zweifel walten, ob ein Betrieb dem Gesetze zu unterstellen sei, so entscheidet auf den Bericht des Departements des Innern der Regierungsrat.

II. Arbeitszeit.

§ 4. Die Dauer der regelmässigen Arbeit eines Tages darf für die Arbeiterinnen nicht mehr als 10, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 9 Stunden betragen und muss in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends verlegt werden.

In Ladengeschäften darf die regelmässige tägliche Arbeitszeit für diejenigen Arbeiterinnen, die ausschliesslich oder vorwiegend als Verkäuferinnen verwendet werden, sofern sie mehr als 17 Jahre alt sind, höchstens 11 Stunden und, sofern sie weniger als 17 Jahre alt sind, höchstens 10 Stunden betragen und es muss die Arbeit in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends verlegt werden. Diese Bestimmung gilt auch für die Vorabende von Sonn- und Festtagen.

Um die Mitte der Arbeitszeit sind wenigstens $1^1/_2$ Stunden freizugeben. In Ladengeschäften darf für Verkäuferinnen, die mit dem Betriebsinhaber in häuslicher Gemeinschaft leben, die Dauer der Mittagspause verkürzt werden; sie muss jedoch unter allen Umständen wenigstens 1 Stunde betragen.

§ 5. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen an den Sonntagen und den durch das Gesetz betreffend die Sonntagsruhe als öffentliche Ruhetage erklärten Festtagen ist untersagt.

Ausnahmen sind nur für Verkäuferinnen in Ladengeschäften, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Sonntagsruhe, zulässig.

Verkäuferinnen ist für jeden Sonntag oder andern öffentlichen Ruhetag, an dem sie beschäftigt werden, die doppelte Zeit an einem Werktage freizugeben.

§ 6. Es ist verboten, den Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus Arbeit nach Hause mitzugeben.

§ 7. Hochschwangeren Personen ist gestattet, jederzeit auf blosse Anmeldung hin von der Arbeit wegzubleiben. Die Wiederaufnahme der Arbeit durch Wöchnerinnen ist an den Ausweis geknüpt, dass seit ihrer Niederkunft wenigstens 6 Wochen verflossen sind.

§ 8. Bewilligungen zu vorübergehender Verlängerung der in § 4 festgesetzten Arbeitszeit können ausnahmsweise im Falle des Bedürfnisses erteilt werden:

a) vom Departement des Innern, wenn die Verlängerung sich auf höchstens 2 Wochen erstreckt;

b) vom Regierungsrate, wenn die Verlängerung sich auf mehr als 2 Wochen erstreckt.

Die Verlängerung der Arbeitszeit darf täglich höchstens 2 Stunden betragen und nicht über 10 Uhr abends hinausgehen. Im einzelnen Falle darf sie die Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 9. Zur Ueberzeitarbeit dürfen Arbeiterinnen nur mit ihrer Zustimmung verwendet werden.

Mädchen unter 18 Jahren und Schwangere sind von jeder Ueberzeitarbeit ausgeschlossen.

Alle Ueberzeitarbeit ist besonders zu entschädigen.

Die amtliche Bewilligung zur Ueberzeitarbeit ist im Arbeitsraum an sichtbarer Stelle anzuschlagen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 10. Mädchen dürfen erst nach Schluss des Schuljahres beschäftigt werden, in dem sie das 14. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 11. Die Arbeitsräume (inbegriffen Verkaufslokale) sollen derart beschaffen sein, dass die Gesundheit der darin beschäftigten Personen nicht beeinträchtigt wird.

Ebenso sind alle erfahrungsgemäss und nach dem jeweiligen Stand der Technik gebotenen Schutzmittel anzuwenden, durch welche körperlichen Verletzungen und andern Schädigungen der Gesundheit vorgebeugt werden kann.

Für die in Verkaufslokalen beschäftigten Arbeiterinnen soll ausreichende Sitzgelegenheit vorhanden und dieselbe so beschaffen sein, dass sie auch während kürzerer Arbeitsunterbrechung benützt werden kann.

Wo es die Umstände erfordern, sollen für die Arbeiterinnen besondere Wasch- und Ankleideräume und Aborte eingerichtet werden. Alle diese Räume müssen so beschaffen sein, dass den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird, und dass ihre Benützung ohne Verletzung der guten Sitte und des Anstandes erfolgen kann.

Die Betriebsinhaber sollen überhaupt über Wahrung der guten Sitte und des Anstandes unter den Arbeiterinnen im Betriebe wachen.

§ 12. Die Betriebsinhaber haben dafür zu sorgen, dass die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Arbeiterinnen ausreichende gesundheitsgemässe Ernährung und Unterkunft erhalten.

§ 13. Der Lohn ist mindestens alle 2 Wochen bar in gesetzlichen Münzsorten und im Betriebe selbst während der Arbeitszeit auszuzahlen.

Durch schriftliche Vereinbarung zwischen Betriebsinhaber und Arbeiterin

oder durch eine amtlich genehmigte Arbeitsordnung kann auch monatliche Auszahlung festgesetzt werden.

Bei Stückarbeit (Akkordarbeit) sind der Stücklohnansatz und die Zahlungsverhältnisse vor Uebernahme der Arbeit im gegenseitigen Einverständnis festzusetzen; jedoch hat die Auszahlung spätestens am ersten Zahltag nach Vollendung der Arbeit zu erfolgen.

Den Arbeiterinnen, die mit dem Betriebsinhaber in häuslicher Gemeinschaft leben, sind Kost und Wohnung in billiger Weise anzurechnen.

Herabsetzungen des Lohnes sind den Arbeiterinnen so rechtzeitig anzuzeigen, dass es ihnen möglich ist, zu kündigen (§ 16), ohne von der Herabsetzung betroffen zu werden.

§ 14. Lohn darf nur bei vorausgegangener gegenseitiger Vereinbarung und höchstens bis auf die Hälfte des Wochenlohnes zurückbehalten werden (Décompte, Standgeld).

Ebenso ist das Zurückbehalten von Lohn zu Versicherungs- und anderen Spezialzwecken nur bei gegenseitigem Einverständnis zulässig. Den Versicherten ist vom Inhalt der Versicherungsverträge Kenntnis zu geben.

Lohnabzüge für Miete, Reinigung, Heizung oder Beleuchtung des Arbeitsraumes, sowie für Miete und Benützung der Werkzeuge sind untersagt.

§ 15. Bussen dürfen nur ausgesprochen werden, sofern sie in einer amtlich genehmigten Arbeitsordnung angedroht sind. Eine Busse darf ein Viertel des Tagelohnes der Gebüssten nicht übersteigen. Die Bussen sind im Interesse der Arbeiterinnen zu verwenden, worüber die Arbeitsordnung das Nähere bestimmen soll.

Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbene Stoffe fallen nicht unter den Begriff „Bussen"; ihre Zulässigkeit regelt sich nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes.

§ 16. Wo nicht durch schriftliche Uebereinkunft etwas anderes bestimmt wird, kann das Verhältnis zwischen dem Betriebsinhaber und der Arbeiterin durch eine jedem Teile freistehende, mindestens 14 Tage vorher erklärte Kündigung aufgelöst werden und zwar jeweilen am Zahltag oder am Samstag. Bei Stückarbeit (Akkordarbeit) geht die Kündigung auf den Zeitpunkt der Vollendung einer angefangenen Arbeit, sofern dabei die ordentliche Kündigungsfrist nicht um mehr als 4 Tage verkürzt oder verlängert wird.

Durch eine amtlich genehmigte Arbeitsordnung kann auch gegenseitige monatliche Kündigung festgesetzt werden.

Andere Kündigungsfristen können nur durch vorangehende schriftliche Vereinbarung festgesetzt werden; sie müssen jedoch in allen Fällen für beide Teile von gleicher Dauer sein.

Sofern nicht zum Voraus etwas anderes vereinbart wird, gelten die ersten 2 Wochen von der Anstellung an als Probezeit in dem Sinne, dass bis zum Ablauf dieser Probezeit jedem Teile freisteht, das Verhältnis unter Einhaltung einer mindestens 3-tägigen Kündigungsfrist aufzulösen. (Art. 344 des schweizerischen Obligationenrechtes.)

Innerhalb der Kündigungsfrist kann das Verhältnis vom Betriebsinhaber oder von der Arbeiterin einseitig nur aus wichtigen Gründen gelöst werden, über deren Vorhandensein der Richter nach freiem Ermessen entscheidet. (Art. 346 des schweizerischen Obligationenrechtes.)

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, jeder Arbeiterin bei ihrem Austritt auf Verlangen eine Bescheinigung über Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen.

§ 17. Für bestimmte Kategorien von Betrieben kann der Regierungsrat die Aufstellung einer Arbeitsordnung durch den Betriebsinhaber obligatorisch erklären.

In besonderen Fällen kann das Departement des Innern, wenn es der Umfang oder die Natur eines Betriebes rechtfertigen, den Betriebsinhaber zum Erlass einer Arbeitsordnung anhalten.

Die Arbeitsordnung soll jedenfalls die Bestimmungen über die Arbeitszeit und die Lohnzahlung, die Bedingungen des Ein- und Austritts, sowie allfällige Bestimmungen über Bussen enthalten.

Die Arbeitsordnungen, sowie deren Abänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Departement des Innern. Im Falle von Anständen entscheidet der Regierungsrat.

Bevor die Genehmigung erteilt wird, soll den Arbeiterinnen Gelegenheit geboten worden sein, sich über die Arbeitsordnung auszusprechen.

Die genehmigte Arbeitsordnung ist an sichtbarer Stelle im Arbeitslokal anzuschlagen.

Ergeben sich bei Anwendung einer Arbeitsordnung Uebelstände, so kann das Departement des Innern die Revision derselben verfügen.

§ 18. Aus dem Dienstverhältnis entstandene zivilrechtliche Streitigkeiten werden nach Massgabe von § 16 des Gesetzes vom 29. April 1889 durch das gewerbliche Schiedsgericht, oder durch die ordentliche Zivilinstanz entschieden.

§ 19. In jedem Betrieb ist ein Exemplar dieses Gesetzes an sichtbarer Stelle anzuschlagen.

IV. Strafbestimmung.

§ 20. § 37 des Polizeistrafgesetzes vom 23. September 1872 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Uebertretungen in Bezug auf das Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen.

§ 37. Wer den Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Schutz der Arbeiterinnen oder seiner Vollziehungsverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft.

V. Vollziehungs- und Schlussbestimmungen.

§ 21. Der Regierungsrat wird eine Vollziehungsverordnung erlassen.

Für bestimmte Kategorien von Betrieben kann der Regierungsrat in der Vollziehungsverordnung oder durch sonstigen Erlass im Rahmen dieses Gesetzes besondere Vorschriften aufstellen.

Auf Grund des Gesetzes, der Vollziehungsverordnung und allfälliger besonderer Erlasse des Regierungsrates wird das Departement des Innern, gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Departementen (§ 2), die geeignete Kontrolle über die Betriebe durchführen und überhaupt alle zur Vollziehung des Gesetzes notwendigen Massnahmen und Verfügungen treffen.

§ 22. Durch dieses Gesetz wird das Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen vom 23. April 1888 aufgehoben.

2. Gesetz, betr. Aenderung der §§ 29 und 31 des Wirtschaftsgesetzes vom 19. Dezember 1887. Vom 8. Juni 1905.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst folgende Abänderungen des Wirtschaftsgesetzes vom 19. Dezember 1887:

§ 29 erhält folgende Fassung:

Die übermässige Anstrengung des Dienstpersonals in den Wirtschaften ist untersagt.

Männliche Personen unter 16 Jahren, die nicht zur Familie des Wirtes gehören, und weibliche Personen unter 18 Jahren dürfen zur Bedienung im Wirtschaftsbetriebe nicht verwendet werden.

Der Betrieb jeder Wirtschaft ist so einzurichten, dass von 24 Stunden mindestens 9 Stunden ununterbrochene Ruhezeit dem gesamten im Dienste des Wirtes stehenden Personal zugesichert sind.

Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den in Absatz 3 enthaltenen Bestimmungen gestatten; jedoch sollen dem Wirtschaftspersonal unter allen Umständen von 24 Stunden mindestens 7 Stunden ununterbrochene Ruhezeit gewahrt bleiben.

Dem Personal sind wöchentlich mindestens 6 Stunden Freizeit an einem Nachmittag, sowie monatlich ein Ruhetag von 24 Stunden vollständig freizugeben.

Der Wirt hat dafür zu sorgen, dass die Schlafräume des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personals den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen. Diese Räume unterstehen der sanitarischen Kontrolle durch die zuständige Behörde.

Der Regierungsrat wird zur Durchführung der in § 29 enthaltenen Bestimmungen eine Verordnung erlassen.

§ 31 erhält folgenden Zusatz:

In jeder Wirtschaft sind in sämtlichen Restaurationslokalen die polizeilichen Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 22—33) in ihrem Wortlaut an sichtbarer Stelle anzuschlagen.

Im § 37 ist vor dem Worte „Zuwiderhandlungen" einzuschalten „§ 38".

5. Kanton Basel-Land.

Gesetz, betr. die öffentlichen Ruhetage. Vom 20. März 1905.

§ 1. Oeffentliche Ruhetage sind die sämtlichen Sonntage. Ausserdem werden als solche erklärt

für den ganzen Kanton: Neujahr, Charfreitag, Auffahrt und Weihnacht;

für die römisch-katholischen Gemeinden des Birsecks: Lichtmess (2. Februar), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November) und Mariä Empfängnis (8. Dezember).

§ 2. An den öffentlichen Ruhetagen sind lärmende Veranstaltungen, Aufzüge mit Musik, Trommeln u. dgl., durch welche der Vormittagsgottesdienst gestört würde, untersagt. Ebenso darf dieser Gottesdienst durch Uebungen oder Inspektionen der Feuerwehren oder durch Uebungen der Schützengesellschaften und anderer Vereine in keiner Weise gestört werden.

Auf dem ganzen Gebiet des Kantons ist vollständig untersagt der Güterverkehr mit Lastfuhrwerken, ausgenommen der regelmässige Transport der unentbehrlichen Lebensmittel, wie Milch, Brot, Fleisch.

Für besondere Festanlässe können auf Ansuchen durch die Polizeidirektion Ausnahmen gestattet werden.

Zuwiderhandlungen gegen obige Verbote sind mit Geldbussen bis auf 100 frcs. zu ahnden. Die Bussen werden durch das Polizeigericht (Abteilung des Bezirksgerichtes) ausgesprochen und fallen in die Staatskasse.

Die Strafandrohung gilt nicht in Betreff anderer in § 1 nicht genannter Feiertage, insofern nicht böswillige Störung des Gottesdienstes in unmittelbarer Nähe der Kirche vorliegt.

§ 3. In Betreff des Wirtschafts- und Hausiergewerbes bleiben die einschlägigen Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes vom 18. März 1889 und des Hausiergesetzes vom 2. April 1877 vorbehalten.

§ 4. Den Gemeinden ist gestattet, zu beschliessen, dass an den öffentlichen Ruhetagen Verkaufsläden und Magazine, kaufmännische Betriebe, Coiffeur- und Rasiergeschäfte u. dgl. während des ganzen Tages oder nur während bestimmter Stunden geschlossen bleiben sollen. Ferner können die Gemeinden untersagen, dass an den öffentlichen Ruhetagen Arbeiten nicht durchaus dringlicher Natur vorgenommen werden, durch welche Lärm oder öffentliches Aergernis verursacht wird oder welche andere im Genusse des Ruhetages erheblich zu stören geeignet sind.

Für Uebertretungen können Bussen bis auf 20 frcs. oder entsprechende Haftstrafe angedroht werden. Die Beurteilung der Uebertretungen steht den Gemeinderäten zu; die Urteile können nach § 42 des Gemeindegesetzes vom 14. März 1881 bezw. nach den Bestimmungen der Gerichts- und Prozessordnung weitergezogen werden.

Die daherigen Gemeindebeschlüsse oder Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 5. Dieses Gesetz ist der Volksabstimmung zu unterstellen. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt im Falle der Annahme der Landrat.

6. Kanton St. Gallen.

Gesetz über die Betreibung von Wirtschaften und den Kleinverkauf von Getränken. Vom 25. Mai 1905.

Art. 39. Jede übermässige Anstrengung des Dienstpersonals in Wirtschaften ist untersagt. Mädchen unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Wirtes gehören und alle Kinder im Alter von unter 15 Jahren dürfen zur ständigen Bedienung nicht verwendet werden. Dagegen dürfen diese Personen für Hilfsarbeiten, wie Reinigen von Geschirr, Kegelaufstellen u. s. w. Verwendung finden, sofern dies nicht in einer ihre Gesundheit gefährdenden Weise geschieht; die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren darf in den Wintermonaten (Anfangs November bis Ende März) nicht länger als bis abends 8 Uhr und in den übrigen Monaten nicht über abends 9 Uhr dauern.

Die wesentlich für den Betrieb von Gasthöfen und Wirtschaften angestellten Personen können, soweit es zur Bedienung der Gäste nötig ist, abends bis zur Polizeistunde und bei Freinächten auch über dieselbe hinaus beschäftigt werden. Der Betrieb ist aber so einzurichten, dass jeder im Dienste des Wirtes stehenden Person in allen Fällen von 24 Stunden mindestens 8 Stunden ununterbrochene Ruhezeit gesichert sind.

Ebenso ist allen diesen Angestellten der Sonntag, oder, sofern dies

aus Betriebsgründen nicht möglich ist, während der Woche ein freier Nachmittag von wenigstens 8 Stunden und allmonatlich ein voller Freitag von 24 Stunden zu gewähren. Wenigstens 8 Freitage müssen aber per Jahr auf den Sonntag fallen. Der Wirt hat über die gewährten Ruhetage ein Kontrollbuch zu führen.

Für Kuranstalten können im Bedürfnisfalle während der Saison vom Regierungsrate Ausnahmen gestattet werden.

Die zum Schutze des Dienstpersonals aufgestellten Vorschriften dürfen durch Parteivereinbarung nicht abgeändert und müssen im Vollzuge besonders überwacht werden.

Die Gemeinderäte sind berechtigt, mit Genehmigung des Regierungsrates diese Schutzvorschriften weiter auszudehnen.

II. Parlamentarische Arbeiten, welche den Arbeiterschutz betreffen.

I. Allemagne. Deutsches Reich.

[Reich und Bundesstaaten.]

(Januar bis Ende Mai 1905.)

1. Angestellte der Rechtsanwälte, Notare etc. (Bd. III, 28).

Reich. Drucks. No. 655, Antrag Trimborn, Dr. Dahlem u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher bezüglich der Gehilfen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, ferner der Beamten und Angestellten der Krankenkassen über die Arbeitszeit, die Kündigungsfristen, die Sonntagsruhe, die berufliche Aus- und Fortbildung die gleichen oder ähnliche Schutzvorschriften vorsieht, wie sie das Handelsgesetzbuch und die Gewerbeordnung hinsichtlich der Handelsangestellten enthält.

Drucks. No. 612, 47. Bericht der Kommission für die Petitionen. Antrag:

Der Reichstag wolle beschliessen, die Petitionen, soweit die reichsgesetzliche Regelung der Dienstverhältnisse des Personals der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher in Betracht kommt, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Reichstagssitzung vom 5. April 1905, Annahme des Kommissionsantrages.

Reichstagssitzung vom 27. März 1905, Sten. Prot. S. 5636, Annahme der Resolution Trimborn u. Gen. (No. 655).

2. Arbeiterausschüsse s. Gewerbeordnung.

3. Arbeiterkammern (Bd. III, 1).

Hamburg. Sitzung der Bürgerschaft vom 4. Januar 1905. Antrag der Herren Stolten u. Gen.:

Die Bürgerschaft wolle beschliessen, den Senat um eine Vorlage betr. Errichtung einer Arbeiterkammer zu ersuchen, deren Mitglieder von allen im hamburgischen Staate beschäftigten grossjährigen Arbeitern und Arbeiterinnen auf Grund des gleichen, direkten Wahlrechts mit geheimer Abstimmung gewählt werden.

Der Antrag Stolten und Gen. wird abgelehnt; s. auch unter Reichsarbeitsamt.

4. Arbeitsdauer (25).

Reich. Drucks. No. 524, Interpellation der Abg. Trimborn und Gen.:

Kann erwartet werden, dass die verbündeten Regierungen noch im Laufe der gegenwärtigen Session dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorlegen, durch welchen die regelmässige Arbeitszeit der Arbeiter (über 16 Jahre) in Fabriken und den diesen gleichgestellten Anlagen (§ 154 der Reichsgewerbeordnung) auf höchstens 10 Stunden täglich beschränkt wird?

Reichstagssitzung vom 7. Februar 1905, Sten. Prot. S. 4309. Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation der Abg. Trimborn u. Gen. — Erklärung des Staatssekretärs Grafen v. Posadowsky:

Die Frage, ob ein Maximalarbeitstag einzuführen ist oder nicht, ist innerhalb der Regierung schon lange Gegenstand der Erörterung. Die verbündeten Regierungen haben bisher stets auf dem Standpunkt gestanden, dass der weitere Ausbau des hygienischen Arbeitstages unbedingt notwendig ist, weil eine Reihe von Industrien so spezifisch ungünstige Fabrikationsmethoden bedingt, Methoden, die im Laufe der Zeit eine so sichtbar ungünstige Wirkung auf den Körper des Arbeiters ausüben, dass es unbedingt nötig ist, in diesen gefährlichen Industrien die Arbeitszeit gesetzlich zu beschränken. Die verbündeten Regierungen haben aber gleichzeitig auf dem Standpunkt gestanden, dass da, wo solche spezifischen Ursachen in der Arbeit an sich liegen und nicht in deren Länge, die Dauer der Arbeit in der Regel dem freien Uebereinkommen der Beteiligten zu überlassen ist. Die Regierungen werden sich sehr eingehend und ernst mit der Frage beschäftigen, ob die Arbeitszeit für die weiblichen Arbeiter, eventuell mit Uebergangsfristen, gesetzlich zu ermässigen sein wird. Aber auch hier ist namentlich für die Textilindustrie die Frage der Konkurrenz des Auslandes eine ganz ausserordentlich wichtige, und ich habe deshalb durch das Auswärtige Amt bei den Regierungen von Italien, der Schweiz, Oesterreich-Ungarn und Belgien anfragen lassen, wie sie sich wohl zu der Frage stellen, auf diesem Wege gleichzeitig in den beteiligten fünf Staaten vorzugehen einschliesslich Deutschlands und ich kann sagen, dass von der Schweiz zunächst eine wohlwollende Haltung in Bezug auf einzuleitende Verhandlungen eingenommen ist.

Reich. Drucks. No. 594, Antrag Albrecht u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die tägliche regelmässige Arbeitszeit für alle im Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältnis im Industrie-, Handels- und Verkehrswesen beschäftigten Personen unter Festsetzung angemessener Uebergangsvorschriften auf längstens 8 Stunden festgesetzt und der Sonnabend Nachmittag freigegeben wird.

In Betrieben mit ununterbrochener Arbeitszeit, sowie in unterirdischen Betrieben soll eine tägliche regelmässige Arbeiszeit von längstens 8 Stunden und in unterirdischen Betrieben, in welchen die Temperatur 28° C übersteigt, von längstens 6 Stunden zugelassen werden.

Drucks. No. 652, Antrag Dr. Hitze, Erzberger, Gröber u. Gen.

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

I. tunlichst bald einen Gesetzentwurf zum Zwecke der Beschränkung der regelmässigen Arbeitszeit der Arbeiter (über 16 Jahre) in Fabriken und in den diesen gleichgestellten Anlagen (§ 154 der Reichs-Gewerbeordnung) auf höchstens 10 Stunden täglich vorzulegen.

Im Falle der Ablehnung dieses Antrages:

tunlichst bald einen Gesetzentwurf zum Zwecke der Beschränkung der regelmässigen Arbeitszeit der Arbeiterinnen (über 16 Jahre) in Fabriken und in den diesen gleichgestellten Anlagen (§ 154 der Reichs-Gewerbeordnung) auf höchstens 10 Stunden täglich, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf höchstens 9 Stunden vorzulegen.

II. tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die regelmässige Arbeitszeit der Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, in Fabriken und in den diesen gleichgestellten Anlagen (§ 154 Abs. 1 der Reichs-Gewerbeordnung) auf höchstens 9 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf höchstens 6 Stunden festgesetzt wird.

Reichstagssitzung vom 27. März 1905, Sten. Prot. 5635, Ablehnung der Resolution Albrecht u. Gen. (No. 594) und der Resolution Dr. Hitze, Erzberger u. Gen. (No. 652).

— bei öffentlichen Arbeiten.

Hamburg. Sitzung der Bürgerschaft vom 18. Januar 1905. Antrag der Herren Fr. Paeplow u. Gen.:

Die Bürgerschaft beschliesst und ersucht den Senat um seine Mitgenehmigung: 1. In allen Staatsbetrieben wird die Arbeitszeit zunächst auf höchstens 9 Stunden festgesetzt. In ohne Unterbrechung arbeitenden Betrieben wird eine dreifache Schicht von je 8 Stunden eingeführt. Der Schichtwechsel ist so einzurichten, dass jedem Arbeiter wenigstens in jeder dritten Woche eine 36-stündige Ruhezeit mit Einschluss des Sonntags zur Verfügung steht. 2. Die Löhne für die Arbeiter in den Staatsbetrieben sind mindestens so hoch zu bemessen, wie sie durch bestehende Vereinbarungen zwischen Unternehmern und Arbeitern des gleichen Berufs festgesetzt sind. Unter 4 Mark pro Tag (24 Mark pro Woche) darf an keinen Arbeiter in den Staatsbetrieben bezahlt werden. Für dauernd beschäftigte Arbeiter ist der Lohn in bestimmten Perioden zu erhöhen.

5. Arbeitskammern, s. unter Arbeiterkammern und unter Reichsarbeitsamt.

6. Arbeitsnachweis.

Reich. Drucks. No. 546, Resolution der Abg. Hitze, Herold u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, den gemeinnützigen Arbeitsnachweisen in bestimmten (Morgen-) Stunden die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen gegen ermässigte Vergütigung zu ermöglichen.

Reichstagssitzung vom 6. April 1905, Annahme des Kommissionsantrages.

62. Bericht der Kommission für die Petitionen, Drucks. No. 666. Antrag:

Der Reichstag wolle beschliessen, die Petition des Gesamtverbandes der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands, betr. die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise, dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

Reichstagssitzung vom 26. Januar 1905, Annahme des Antrages No. 546.

7. Arbeitsverhältnis, s. Gewerbeordnung.

8. Bäckereiarbeiter, Arbeitszeit der —.

Reich. 72. Bericht der Kommission für die Petitionen, Drucks. No. 696. Antrag:

Der Reichstag wolle beschliessen, die Petitionen der Handwerkskammern zu Magdeburg, Nürnberg und Insterburg um Abänderung der Verordnung des Bundesrats vom 4. März 1896, betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

9. Bauarbeiterschutz (III, 3).

Reich. Drucks. No. 596, Antrag Albrecht u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen der Schutz der Arbeiter des Baugewerbes bezüglich Einrichtung der Baubetriebe, Unterkunftsräume, Bedürfnisanstalten, Unfallverhütungsvorschriften und Baukontrolle gemäss dem Entwurf eines Gesetzes, betr. den Schutz der Arbeiter des Baugewerbes (Drucks. No. 80, Auer u. Gen.), geregelt wird.

Drucks. No. 654, Antrag Schwarze (Lippstadt), Euler u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, durch Erlass einer entsprechenden Verordnung (§ 120e der Gewerbeordnung) die Bauarbeiter wirksamer zu schützen und die Durchführung durch Anstellung besonderer Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) — insbesondere auch aus dem Arbeiterstande — zu sichern.

Reichstagssitzung vom 27. März 1905, Sten. Prot. S. 5635, Ablehnung der Resolution Albrecht u. Gen. (No. 596). Annahme der Resolution Schwarze (Lippstadt) u. Gen. (No. 653).

Reich. 66. Bericht der Kommission für die Petitionen. Antrag:

Der Reichstag wolle beschliessen, die Petitionen des Verbandes der deutschen Baugewerksberufsgenossenschaften und des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, betr. Bauarbeiterschutz und Kontrolle von Bauausführungen, dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

10. Bergarbeiter, Arbeitsverhältnisse der — (III, 4).

Reich. Drucks. No. 550, Interpellation Auer u. Gen.:

Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, dass die Werkbesitzer im Ruhrkohlenbezirk

1) systematisch die zum Schutze der Arbeiter in der Reichsgewerbeordnung festgelegten und auch für die Bergarbeiter gültigen Bestimmungen umgehen, und sogar eine förmliche Organisation behufs Verrufserklärung unbequemer Arbeiter geschlossen haben;

2) die reichsgesetzlichen Vorschriften über den Arbeitsvertrag tatsächlich ausser Wirkung setzen, die Arbeitsordnungen durchaus willkürlich anwenden und dadurch werkseitig fortgesetzt Kontraktbruch geübt wird;

3) durch das Nullen der Kohlenwagen den Arbeiter um einen Teil seines verdienten Lohnes betrügen;

4) durch ihre Verkaufsorganisation, das Kohlensyndikat, ohne Berücksichtigung der Industrie und der allgemeinen Volksbedürfnisse die Kohlenpreise systematisch hinaufschrauben, und um dieses im höheren Grade zu erreichen, alles getan haben, was den Ausbruch des Bergarbeiterstreiks zur Folge haben musste.

Welche Massregeln gedenkt der Herrr Reichskanzler gegenüber diesen Vorgängen zum Schutze der Arbeiter sowie der Kohlenverbraucher zu ergreifen?

Reichstagssitzung vom 20. Januar 1905, Sten. Prot. S. 3903 ff., Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation der Abg. Auer u. Gen.; Reichstagssitzung vom 21. Januar 1905, Sten. Prot. S. 3933 ff., vom 23. Januar 1905, Sten. Prot. S. 3967 ff., Fortsetzung und Schluss der Besprechung.

Reich. Drucks. No. 581, Antrag Heyl u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die arbeitsstatistische Kommission zu beauftragen, tunlichst bald Untersuchungen über die Verhältnisse des deutschen Bergbaues aufzustellen, durch Vernehmung von Bergwerksbesitzern und Bergarbeitern, sowie durch Einziehung sonstiger geeigneter Informationen, zum Zwecke der Vorbereitung etwaiger reichsgesetzlicher Massnahmen.

Drucks. No. 583, Antrag Auer u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag noch in der gegenwärtigen Tagung eine Novelle zur Gewerbeordnung vorzulegen, welche für den Kohlenbergbau Bestimmungen trifft über

1) Festsetzung der Schichtdauer einschliesslich Ein- und Ausfahrt mit besonderer Berücksichtigung der Schichtdauer vor nassen sowie heissen Orten mit über 28° C; Verbot der Sonntag- und Ueberschichten, mit Ausnahme der Arbeiten zur Rettung von Menschenleben, für ausserordentliche Betriebsstörungen und Schachtreparaturen, Lohnzuschlag für Schachtreparaturen an Sonn- und Feiertagen;

2) Beseitigung des Wagennullens. Bezahlung der wirklich gelieferten Kohle. Eichung der Wagen nach Raum- oder Gewichtsinhalt;

3) Wahl und Besoldung von Wagenkontrolleuren bezw. Wiegemeistern durch die Belegschaft;

4) Regelung der Lohnzahlung; kostenlose Lieferung des Schiessmaterials und des Geleuchtes durch die Zechenbesitzer;

5) Errichtung von Arbeiterausschüssen zur Erörterung von Beschwerden und Missständen, Regelung des Strafgelderwesens und zur Mitverwaltung der Unterstützungskassen;

6) Wahl von Grubenkontrolleuren durch die Belegschaft;

7) Regelung des Mietrechts für die den Zechenbesitzern gehörenden Arbeiterwohnungen.

Drucks. No. 584, Antrag Gothein u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vorzulegen, in dem die folgenden Grundsätze zur Anwendung gelangen:

1) Der § 115 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erhält folgenden Zusatz:

Im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses muss dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen die ihm vom Arbeitgeber überlassene Wohnung bis zum Schlusse des der Kündigung der Wohnung folgenden Monats gegen Erstattung der bisherigen Miete belassen werden. Entgegenstehende Verabredungen sind rechtsunwirksam.

2) Im § 120e Abs. 3 hinter „Gewerbe“ einzuschalten: „einschliesslich des Bergbaues“.

3) Im § 134b II hinter „Sitten verletzen“ einzuschalten: „oder welche die Nichtanrechnung eines für eine ausbedungene Arbeitsleistung verdienten Lohnes (Nullen) aussprechen“.

4) Den § 134h der Gewerbeordnung wie folgt zu fassen:

Für Fabriken und Bergwerke, in welchen mindestens 100 Arbeiter beschäftigt sind, muss ein ständiger Arbeiterausschuss von mindestens 3 Köpfen durch geheime Wahl sämtlicher grossjähriger Arbeiter bestellt werden. Wählbar ist jeder grossjährige Arbeitnehmer des betreffenden Betriebes, sofern er sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Der Arbeiterausschuss vertritt die Arbeitnehmer in allen das Arbeitsverhältnis betreffenden gemeinsamen Fragen; insbesondere ist er befugt, für die Gesamtheit der Arbeitnehmer Erklärungen über Kündigung oder Wiederaufnahme der Arbeit abzugeben; das Recht des einzelnen Arbeiters, eine hiervon abweichende Erklärung über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses abzugeben, wird dadurch nicht berührt.

In Betrieben, welche mit einer besonderen Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter verbunden sind, ist der Ausschuss berechtigt, aus der Zahl der Arbeiter des betreffenden Betriebes Delegierte (Arbeiterkontrolleure) zur Ueberwachung des Betriebes im Interesse von Leben und Gesundheit der Arbeiter zu bestellen. Diese Delegierten sind nicht berechtigt, selbständige Anordnungen zu treffen, sondern haben lediglich vorgefundene Mängel oder Verstösse gegen gesetzliche und polizeiliche Bestimmungen oder gegen die Vorschriften der Arbeitsordnung dem Betriebsleiter und im Falle durch diesen keine Abhilfe erfolgt, dem staatlichen Aufsichtsbeamten mitzuteilen. Welche Betriebe als gefährliche anzusehen sind, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Der Bundesrat kann allgemein alle Betriebe einer Art als gefährlich erklären.

Die Delegierten können bei Ueberschreitung ihrer Befugnisse durch die staatliche Aufsichtsbehörde aus ihrem Amte entfernt werden. Gegen deren Entscheidung ist die Berufung an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig.

Wird einem Delegierten die Aufsichtsbefugnis entzogen, oder verliert er sie durch Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, so hat die Aufsichtsbehörde den Arbeiterausschuss aufzufordern, eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse und die Delegierten versehen ihr Amt unentgeltlich; notwendige Auslagen und in Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten ihnen entgangener Arbeitsverdienst sind ihnen zu ersetzen. Die Kosten werden von allen wahlberechtigten Arbeitern durch Umlage entweder nach Köpfen oder durch prozentualen Zuschlag zum verdienten Lohne aufgebracht. Ueber die Höhe der Umlage beschliesst die Versammlung der wahlberechtigten Arbeitnehmer. Die Werksverwaltung hat auf Verlangen des Arbeiterausschusses die beschlossene Umlage von der Löhnung in Abzug zu bringen und an den Arbeiterausschuss abzuführen. Die näheren Bestimmungen über die Wahl und Funktionsdauer der Arbeiterausschüsse sind von der höheren Verwaltungsbehörde für alle gleichartigen Betriebe ihres Bezirks einheitlich zu treffen.

Spätestens alle 2 Jahre muss eine Neuwahl des Arbeiterausschusses stattfinden.

Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des § 134b Abs. 3 und des § 134d gelten auch, sofern nicht nach Vorstehendem besondere Arbeiterausschüsse gebildet werden müssen:

1) diejenigen Vorstände usw. (wie bisher).

Reichstagssitzung vom 3. Februar 1905, Sten. Prot. S. 4201, Beratung der Resolutionen (No. 581, 583, 584). Ablehnung der Resolution No. 581, Annahme der Resolutionen No. 583 und 584.

Reich. Drucks. No. 832. Antrag Graf v. Hompesch u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen, dem nachstehenden Gesetzentwurf die verfassungsmässige Zustimmung zu erteilen: Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900.

Art. I. § 115 der Gewerbeordnung erhält folgende Absätze 3, 4, 5 und 6.

(Abs. 3.) Im Betrieb von Bergwerken ist es verboten, genügend und vorschriftsmässig beladene Fördergefässe bei der Lohnberechnung in Abzug zu bringen. Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefässe müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmässig ist. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet zu gestatten, dass die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen aus ihrer Mitte von dem ständigen Arbeiterausschusse oder, wo ein solcher nicht besteht, von ihnen gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung und des bei der Lohnberechnung anzurechnenden Teiles der Beladung überwachen lassen; durch die Ueberwachung darf eine Störung des Betriebes nicht herbeigeführt werden. Der Bergwerksbesitzer ist ferner verpflichtet, den Lohn des Vertrauensmanns auf Antrag des ständigen Arbeiterausschusses oder der Mehrzahl der beteiligten Arbeiter vorschussweise zu zahlen; er ist berechtigt, den vorschussweise gezahlten Lohn den beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen. Erfolgt die Lohnberechnung nach Zahl und Rauminhalt der Fördergefässe, so müssen diese geeicht sein.

(Abs. 4.) Sofern im Betrieb von Bergwerken der Lohn nach Gedinge bemessen wird, muss die Vereinbarung desselben spätestens binnen 10 Tagen nach Belegung eines Betriebspunktes (Uebernahme der Arbeit) erfolgen; ist das Gedinge nicht in der vorbezeichneten Frist bezw. bis zu dem in der Arbeitsordnung zu bestimmenden Zeitpunkt abgeschlossen, so ist der Arbeiter berechtigt, die Feststellung seines Lohnes im Falle der Fortsetzung der Arbeit vor demselben Arbeitsort nach Massgabe des in der vorausgegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Gedinges, in allen anderen Fällen nach Massgabe des Schichtlohnes gleichartiger Arbeiter zu verlangen.

(Abs. 5.) Soweit in Bergwerken Einrichtungen bestehen, zu denen die Arbeiter ohne gesetzliche Verpflichtung Beiträge leisten, sind von den beteiligten grossjährigen Arbeitern in geheimer Wahl gewählte Vertreter oder der ständige Arbeiterausschuss an der Verwaltung entsprechend den Beiträgen zu beteiligen.

(Abs. 6.) Wird im Bergwerksbetriebe das Arbeitsverhältnis infolge Kündigung des Arbeitgebers aufgelöst, so muss dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen die ihm vom Arbeitgeber überlassene Wohnung bis zum Schlusse des der Auflösung des Arbeitsverhältnisses folgenden Monats gegen Erstattung der bisherigen Miete belassen werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind rechtsungültig.

(Art. II. § 1. In § 134 b der Gewerbeordnung werden folgende Absätze 3 und 4 eingeschaltet:

Abs. 3.) Die im Laufe eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter in Bergwerken wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung von Fördergefässen verhängten Geldstrafen dürfen in ihrem Gesamtbetrage 5 Mark, Geldstrafen überhaupt den doppelten Betrag seines durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen.

(Abs. 4.) In solchen Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuss vorgeschrieben ist (§ 134 h der Gewerbeordnung), müssen die Strafgelder einer Unterstützungskasse zu Gunsten der Arbeiter überwiesen werden, an deren Verwaltung der ständige Arbeiterausschuss mit der Massgabe beteiligt sein muss, dass den von den Arbeitern gewählten Mitgliedern mindestens zwei Drittel der Stimmen zustehen. Die Grundsätze für die Verwendung und Verwaltung müssen nach Anhörung der volljährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiterausschusses in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen festgelegt und dem Oberbergamt zur Genehmigung unterbreitet werden. Eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens dieser Kasse ist alljährlich in einer vom Oberbergamte vorgeschriebenen Form aufzustellen und diesem, nachdem sie 2 Wochen durch Aushang zur Kenntnis der Belegschaft gebracht ist, einzureichen.

(Abs. 5): wie der seitherige Abs. 3.

§ 2. § 134 e Abs. 1 erhält folgenden Zusatz: „Bei Bergwerken erfolgt die Einreichung der Arbeitsordnung beim Oberbergamt, welches diese zu genehmigen hat."

Dem § 134 e Abs. 2 ist folgender Satz 4 anzufügen: „In Bergwerken beschäftigten fremdsprachigen Arbeitern ist dieselbe in ihrer Muttersprache zu behändigen."

§ 3. § 134 h der Gewerbeordnung erhält folgende Absätze 2—5:

(Abs. 2.) Vorstehende Bestimmungen finden auf Bergwerke mit der Massgabe Anwendung, dass, wenn auf diesen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt sind, ein ständiger Arbeiterausschuss vorhanden sein muss. Für die in Abs. 1 Ziffer 3 genannten Arbeiterausschüsse ist für Bergwerke der 1. Januar 1892 massgebend.

(Abs. 3.) Die Mitglieder des Arbeiterausschusses in Bergwerken müssen mindestens 25 Jahre alt sein, mindestens 1 Jahr auf dem Bergwerke gearbeitet haben, die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Ihre Zahl

muss mindestens fünf betragen. Die Wahl findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt derart, dass neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Ueber die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des ständigen Arbeiterausschusses sind in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen nähere Bestimmungen zu treffen, die das Oberbergamt zu genehmigen hat. Bezügliche Streitigkeiten entscheidet das Oberbergamt.

(Abs. 4.) Der ständige Arbeiterausschuss in Bergwerken hat die in den §§ 115 Abs. 3 und 5, 134 b Abs. 3, 4 und 5, 134 d, 135 e und 137 e bezeichneten Aufgaben. Er kann ferner Vertreter bestellen, welche befugt sind, die Grube in Bezug auf die Sicherheit zu befahren sowie sich über die daselbst vorgekommenen Unfälle zu unterrichten. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung dieser Befugnis trifft das Oberbergamt. Dabei findet die Vorschrift des § 115 Abs. 3 Satz 3 entsprechende Anwendung. Durch die Arbeitsordnung können ihm noch weitere Aufgaben zugewiesen werden. Ausserdem hat er die Befugnis, Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber gutachtlich zu äussern.

(Abs. 5.) Dem Bergwerksbesitzer und seinen Angestellten ist untersagt, die Arbeiter in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemässheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Amtes [Arbeiterausschuss, Grubenbefahrer (§ 134 h Abs. 2 und 4) oder Vertrauensmann (§ 165 Abs. 3)] zu beschränken. Vertragsbestimmungen oder Arbeitsordnungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirksamkeit.

Art. III. Nach § 137 werden folgende Paragraphen eingeschaltet:

§ 137 a (Abs. 1.) In Bergwerken darf die regelmässige tägliche Arbeitszeit vom 1. Oktober 1905 ab $8\frac{1}{2}$ Stunden, vom 1. Oktober 1908 ab 8 Stunden nicht überschreiten.

(Abs. 2.) Die Oberbergämter sind ermächtigt, für einzelne Gruben oder Grubenabteilungen diese Anfangstermine um höchstens 2 Jahre hinauszuschieben, wenn dies zur Verhütung eines unverhältnismässigen Schadens erforderlich erscheint.

(Abs. 3.) Als Arbeitszeit gilt die Zeit vom Beginn der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn.

(Abs. 4.) Die den Bergbehörden in der Landesgesetzgebung beigelegte Befugnis zum Erlasse von den Arbeitnehmern günstigeren Anordnungen bleibt durch diese Vorschriften unberührt.

§ 137 b. Für Arbeiter in Bergwerken, welche an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28° C beträgt, sowie bei nassen Arbeiten nicht bloss vorübergehend beschäftigt werden, darf die Arbeitszeit 6 Stunden, an Betriebspunkten mit mehr als + 26° C 7 Stunden täglich nicht übersteigen. Als gewöhnliche Temperatur gilt diejenige Temperatur, welche der Betriebspunkt bei regelmässiger Belegung und Bewetterung hat.

§ 137 c. Wenn im Bergwerksbetriebe Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter oder für die Sicherheit der Baue besteht, so ist auf Verlangen der Betriebsleitung die Arbeit über die regelmässige Zeit hinaus fortzusetzen.

§ 137 d (Abs. 2.) Den Arbeitern in Bergwerken darf nicht gestattet werden:

a) an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28° C beträgt, sowie bei nassen Arbeiten Ueber- oder Nebenschichten zu verfahren,

b) wöchentlich mehr als eine 8-stündige Nebenschicht oder mehr als 2 Ueberschichten bis zur Gesamtdauer von 4 Stunden zu verfahren.

(Abs. 3.) Vor dem Beginn sowohl einer regelmässigen Schicht als einer Nebenschicht muss für den einzelnen Arbeiter eine mindestens 8-stündige Ruhezeit liegen.

(Abs. 4.) In der Zeit von Sonntag abends 6 Uhr bis Montag morgens 6 Uhr dürfen Ueber- und Nebenschichten nur in den Fällen des § 105 c verfahren werden.

§ 137 e (Abs. 1.) Die Oberbergämter können bezüglich einzelner Gruben oder Grubenabteilungen für einzelne Arbeiterklassen eine Verlängerung der im § 137 a zugelassenen täglichen Arbeitszeit insoweit gestatten, als dies zur Wiederaufnahme und Durchführung des vollen werktätigen Betriebes erforderlich ist und die Art der zugelassenen Beschäftigung eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen erscheinen lässt.

(Abs. 2.) Die Oberbergämter sind ausserdem ermächtigt, für einzelne Gruben oder Grubenabteilungen Ausnahmen von der Vorschrift im § 137 d Abs. 1 unter b auf bestimmte Zeit zuzulassen, wenn dies aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten erscheint.

(Abs. 3.) Die vorstehend in Abs. 1 und 2 und in § 137 a Abs. 2 erwähnten Verfügungen sind schriftlich zu erlassen. Eine Abschrift ist in das Zechenbuch einzutragen und durch Aushang auf dem Werke zur Kenntnis der Arbeiter zu bringen.

Eine Nachweisung der bewilligten Ausnahmen ist alljährlich der Landeszentralbehörde einzureichen.

§ 137 f. Auf jedem Bergwerke müssen Einrichtungen vorhanden sein, welche die Feststellung der Zahl und Dauer der von den einzelnen Arbeitern in den letzten 12 Monaten verfahrenen Ueber- und Nebenschichten ermöglichen.

Art. IV. § 1. § 146 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Gewerbetreibende, welche den §§ 134 h Abs. 5, 135—137, 137 a, 137 b, 137 d, 139 c oder den auf Grund der §§ 137 a, 139, 139 a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln.

§ 2. § 147 Abs. 1 Ziffer 5 wie folgt zu fassen:

5. wer eine Fabrik oder ein Bergwerk betreibt oder eine offene Verkaufsstelle hält, für welche eine Arbeitsordnung (§§ 134 a, 139 m) oder der in § 134 h vorgeschriebene Arbeiterausschuss nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung nicht nachkommt.

§ 3. In § 148 wird folgende Ziffer 12 a eingeschaltet:

12 a. wer es unterlässt, den durch § 137 e Abs. 3 Satz 2 und 3 und durch § 137 f für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

Art. V. In § 154 a Abs. 2 die Worte „unter Tage" zu streichen und folgenden Abs. 3 einzufügen:

Bestimmungen von Reichs- und Landesgesetzen, welche für die Bergarbeiter günstiger sind, werden hierdurch nicht berührt.

Art. VI. Schluss- und Uebergangsvorschriften.

Die durch dies Gesetz erforderlich werdenden Abänderungen der Arbeitsordnungen müssen spätestens 3 Monate, die Einrichtung der ständigen Arbeiterausschüsse muss spätestens 4 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sein.

Drucks. No. 837. Antrag D. Stöcker u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald dem Reichstage einen Gesetzentwurf zur Ergänzung der Reichs-Gewerbeordnung vorzulegen, worin die Vertragsverhältnisse zwischen Bergwerksbesitzern und Bergarbeitern geregelt werden. Dabei sind folgende Wünsche der christlich national gesinnten Bergarbeiter zu berücksichtigen.

I. Wohnungsverhältnisse.

Dem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis gelöst wird, muss auf sein Verlangen die von dem Arbeitgeber vermietete Wohnung zu dem bisherigen Preise bis zum Schluss des auf die Kündigung folgenden Monats belassen werden.

II. Arbeitszeit.

In allen Stein- und Braunkohlengruben, Erz- und Kalibergwerken soll ein Maximalarbeitstag mit Einrechnung der Ein- und Ausfahrt, für die Gruben und Bergwerke mit einer Temperatur über 22° C ein besonderer Maximalarbeitstag von 8 Stunden, für die Arbeitsstellen mit einer Temperatur über 28° C ein solcher von 6 Stunden eingeführt werden.

Die Oberbergämter sind ermächtigt, für einzelne Gruben oder Grubenabteilungen diese Anfangstermine um höchstens zwei Jahre hinauszuschieben, wenn dies zur Verhütung eines unverhältnismässigen Schadens erforderlich erscheint.

Wenn Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter oder für die Sicherheit der Baue besteht, so ist auf Verlangen der Betriebsleitung die Arbeit über die regelmässige Zeit hinaus fortzusetzen.

Das Verfahren von Ueber- oder Nebenschichten ist verboten.

Zum Ausgleich von Betriebs- oder Absatzstörungen können die Oberbergämter nach vorheriger Anhörung des Arbeiterausschusses für einzelne Gruben oder Grubenabteilungen auf bestimmte Zeit das Verfahren von Ueber- oder Nebenschichten gestatten.

Die Oberbergämter können bezüglich einzelner Gruben oder Grubenabteilungen für einzelne Arbeiterklassen eine Verlängerung der in § 2 bestimmten täglichen Arbeitszeit insofern gestatten, als dies zur Wiederaufnahme und Durchführung des vollen werktägigen Betriebs erforderlich ist und die Art der zugelassenen Beschäftigung eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen erscheinen lässt.

Die vorstehend in Abs. 2, 3 ff. erwähnten Verfügungen sind schriftlich zu erlassen. Eine Abschrift ist in das Zechenbuch einzutragen und durch Aushang auf dem

Werke zur Kenntnis der Arbeiter zu bringen. Eine Nachweisung der bewilligten Ausnahmen ist alljährlich dem Reichskanzler einzureichen.

Auf jedem Berwerke müssen Einrichtungen vorhanden sein, welche die Feststellung der Zahl und Dauer der von den einzelnen Arbeitern in den letzten 12 Monaten verfahrenen Ueber- oder Nebenschichten ermöglichen.

III. Arbeitsordnung.

Die Arbeitsordnung des Bergwerks muss ausser den durch die Gewerbeordnung und Landesgesetz vorgeschriebenen noch Bestimmungen enthalten:

a) über das Verfahren zur Feststellung des bei der Lohnberechnung zu berücksichtigenden Teiles ungenügend oder vorschriftswidrig beladener Fördergefässe und über die Ueberwachung dieses Verfahrens durch einen Vertrauensmann der Arbeiter sowie über die Vertreter des Bergwerksbesitzers bei der Lohnberechnung und über den gegen die Berechnung zulässigen Beschwerdeweg.

b) sofern ein ständiger Arbeiterausschuss vorgeschrieben ist: über die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben dieses Ausschusses.

Vor dem Erlass der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist auf denjenigen Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuss besteht, dieser über den Inhalt der Arbeitsordnung oder des Nachtrags zu hören; auf den übrigen Bergwerken ist den volljährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung oder des Nachtrags zu äussern.

Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mitteilung der seitens des Arbeiterausschusses oder der Arbeiter geäusserten Bedenken, soweit die Aeusserungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen 3 Tagen nach dem Erlass in zwei Ausfertigungen, unter Beifügung der Erklärung, dass und in welcher Weise der Vorschrift des Abs. 1 genügt ist, der Bergbehörde einzureichen.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muss stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

IV. Arbeiterausschuss.

Auf denjenigen Bergwerken, auf welchen in der Regel mindestens 50 Arbeiter beschäftigt werden, muss ein ständiger, mindestens aus 5 Personen bestehender Arbeiterausschuss vorhanden sein.

Der ständige Arbeiterausschuss hat die vorher (III) bezeichneten Aufgaben. Durch die Arbeitsordnung können ihm mit seiner Zustimmung noch weitere Aufgaben zugewiesen werden. Ausserdem hat er die Befugnis, Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber gutachtlich zu äussern, sowie bei der Werkskontrolle, sofern nicht aus unmittelbarer und geheimer Wahl hervorgegangene Arbeiter-Grubenkontrolleure vorhanden sind, mitzuwirken.

Der Arbeiterausschuss hat über seine Verhandlungen Protokoll zu führen. Eine Abschrift des Protokolls muss dem Bergwerksbesitzer und kann dem Oberbergamt eingereicht werden.

Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne dieses Gesetzes gelten nur:

1) die Vorstände der für die Arbeiter eines Bergwerks bestehenden Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter eines Bergwerks bestehenden Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

2) die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen oder knappschaftlichen Krankenkassen, welche nur die Betriebe eines Bergwerksbesitzers umfassen, sofern sie aus der Mitte der Arbeiter gewählt sind und als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

3) die bereits vor dem 1. Januar 1892 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;

4) solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern des Bergwerks, der betreffenden Betriebsabteilung oder der mit dem Bergwerke verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen.

Die Wahlen zu den ständigen Arbeiterausschüssen oder zu den dazu bestellten Körperschaften müssen in unmittelbarer und geheimer Verhältniswahl von den volljährigen Arbeitern aus ihrer Mitte erfolgen.

Die Mitglieder der ständigen Arbeiterausschüsse oder der dazu bestellten Körperschaften müssen mindestens 25 Jahre alt sein, mindestens ein Jahr auf dem Bergwerk gearbeitet haben, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein. Mitglieder der Arbeiterausschüsse dürfen während ihrer Amtsdauer nur auf Grund des § 123 der Gewerbeordnung entlassen werden. Eine Kündigung oder Entlassung aus anderen Gründen ist nicht gestattet.

V. Wagennullen.

Dem Besitzer des Bergwerks ist verboten, genügend und vorschriftsmässig beladene Fördergefässe in Abzug zu bringen. Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefässe müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmässig ist. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, zu gestatten, dass die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen aus ihrer Mitte von dem ständigen Arbeiterausschusse oder, wo ein solcher nicht besteht, von ihnen gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung und des bei der Lohnberechnung anzurechnenden Teiles der Beladung überwachen zu lassen. Der Bergwerksbesitzer ist ferner verpflichtet, den Lohn des Vertrauensmannes auf Antrag des ständigen Arbeiterausschusses oder der Mehrzahl der beteiligten Arbeiter vorschussweise zu zahlen; er ist berechtigt, den vorschussweise gezahlten Lohn den beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

VI. Strafen.

Die im Laufe eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter eines Bergwerks verhängten Geldstrafen dürfen in ihrem Gesamtbetrage einen durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienst nicht übersteigen.

Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter des Bergwerks verwendet werden. Wenn für das Bergwerk ein ständiger Arbeiterausschuss vorgeschrieben ist, müssen die Strafgelder einer Unterstützungskasse zu Gunsten der Arbeiter überwiesen werden, an deren Verwaltung der ständige Arbeiterausschuss durch mindestens zwei aus seiner Mitte gewählte Mitglieder beteiligt sein muss. Eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens dieser Kasse ist alljährlich in einer vom Oberbergamt vorgeschriebenen Form aufzustellen und diesem, nachdem sie 2 Wochen durch Aushang zur Kenntnis der Belegschaft gebracht ist, einzureichen.

Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer ein Bergwerk betreibt, für welches eine Arbeitsordnung oder der vorgeschriebene ständige Arbeiterausschuss nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung nicht nachkommt.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft, wer den begründeten Verpflichtungen sowie den Bestimmungen nicht nachkommt.

Mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer obigen Vorschriften zuwiderhandelt.

Schluss- und Uebergangsvorschriften.

Die durch dieses Gesetz erforderlich werdenden Abänderungen der Arbeitsordnungen müssen spätestens 3 Monate, die Einrichtung der ständigen Arbeiterausschüsse muss spätestens 4 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sein.

Preussen. Haus der Abgeordneten. 20. Legislaturperiode, I. Session. Drucks. No. 747, Gesetzentwurf, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892, vom 8. März 1901 [1]). — Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 27. und 28. März 1905, Sten. Prot. S. 12 150 ff. und S. 12 226 ff., erste Beratung des Gesetzentwurfs. Der Entwurf wird einer Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen. — Drucks. No. 921, Bericht der 37. Kommission über den Gesetzentwurf, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des allg. Berggesetzes.

Anträge zur zweiten Beratung.

---

1) Wortlaut des Entwurfes s. Bull., Bd. IV, S. 187.

Drucks. No. 961, Antrag Dippe, Dr. Friedberg u. Gen.:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen:

1. dem § 80f Abs. 2 folgende Fassung zu geben: „Der ständige Arbeiterausschuss hat die in den §§ 80c Abs. 2, 80d Abs. 2, 3 und 80g Abs. 1 bezeichneten Aufgaben. Durch die Arbeitsordnung können ihm noch weitere Aufgaben zugewiesen werden. Ausserdem hat er Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des Bergwerks beziehen, zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen, sich darüber zu äussern und darauf hinzuwirken, dass das gute Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen der Belegschaft und dem Arbeitgeber erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird. Ein Arbeiterausschuss, der seine gemäss vorstehenden Bestimmungen begrenzte Zuständigkeit überschreitet, kann durch das Oberbergamt aufgelöst werden. Daneben kann das Oberbergamt für das betroffene Bergwerk die Vorschrift des Abs. 1 auf die Dauer von höchstens drei Jahren ausser Kraft setzen";

2. dem Artikel IIb No. 2 folgende Fassung zu geben: „Der Gesundheitsbeirat wird für den Umfang des Oberbergamtsbezirkes gebildet und besteht aus dem Berghauptmann als Vorsitzenden und 4 Beisitzern, die zu gleichen Teilen aus der Zahl der Bergwerksbesitzer oder ihrer Stellvertreter und der Zahl der aus den Arbeitern gewählten Knappschaftsältesten zu entnehmen sind. Die Auswahl der Beisitzer erfolgt durch den Provinzialausschuss derjenigen Provinz, in der sich der Sitz des Oberbergamtes befindet. An den Verhandlungen des Gesundheitsbeirates nimmt ein vom Oberbergamte zu berufender Knappschaftsarzt mit beratender Stimme teil."

Drucks. No. 962, Antrag Brust, Dinslage u. Gen.:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen:

1. in § 80 (S. 133 des Kommissionsberichts) die Abs. 2, 3 und 4 zu streichen;

2. a) in § 80c des bestehenden Gesetzes vor dem bisherigen Text die folgende Bestimmung als ersten Absatz einzufügen: „Sofern der Lohn nach Gedinge bemessen wird, soll die Vereinbarung desselben spätestens binnen zehn Tagen nach Belegung eines Betriebspunktes (Uebernahme der Arbeit) erfolgen";

b) den bisherigen Abs. 1 des § 80c wie folgt zu gestalten: „Ist das Gedinge nicht in der vorbezeichneten Frist bezw. bis zu dem nach § 80b No. 2 in der Arbeitsordnung zu bestimmenden Zeitpunkt abgeschlossen, so ist der Arbeiter berechtigt, die Feststellung seines Lohnes im Falle der Fortsetzung der Arbeit vor demselben Arbeitsort nach Massgabe des in der vorausgegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Gedinges, in allen anderen Fällen nach Massgabe des Schichtlohnes gleichartiger Arbeiter zu verlangen";

ferner in Konsequenz dieser Bestimmung: in § 80b No. 2 des bestehenden Gesetzes die Schlussworte: „sowie über die Art der Bemessung des Lohnes für den Fall, dass eine Vereinbarung über das Gedinge nicht zu stande kommt" zu streichen;

3. dem § 80c Abs. 2 (S. 135 des Kommissionsberichts), der Regierungsvorlage entsprechend, die folgenden Sätze hinzuzufügen: „Der Bergwerksbesitzer ist ferner verpflichtet, den Lohn des Vertrauensmanns auf Antrag des ständigen Arbeiterausschusses oder der Mehrzahl der beteiligten Arbeiter vorschussweise zu zahlen; er ist berechtigt, den vorschussweise gezahlten Lohn den beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen";

4. in § 80f Abs. 2 (S. 137 des Kommissionsberichts) die sämtlichen Sätze von den Worten: „Er ist verpflichtet" bis zum Schluss zu streichen;

5. in § 80f Abs. 2 (S. 137 des Kommissionsberichts) dem dritten Satze („gutachtlich zu äussern") beizufügen: „sowie auf Kosten der Arbeiter Vertreter zu bestellen, welche befugt sind, die Grube in Bezug auf die Sicherheit zu befahren sowie sich über die daselbst vorgekommenen Unfälle zu unterrichten. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung dieser Befugnisse trifft das Oberbergamt. Dabei findet die Vorschrift des § 80c Abs. 2 Satz 4 entsprechende Anwendung";

6. in § 80f Abs. 3 No. 4 (S. 139 des Kommissionsberichts) statt: „öffentlicher Wahl" zu setzen: „geheimer Wahl";

7. in § 80f Abs. 3 No. 4 (S. 139 des Kommissionsberichts) nach den Worten: „Zur Wahl berechtigt sind nur volljährige Arbeiter" den Nebensatz: „welche mindestens zwei Jahre ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben" zu streichen;

8. an derselben Stelle im zweiten Satze statt der Worte „dreissig Jahre" zu setzen: „fünfundzwanzig Jahre" und statt der Worte „vier Jahre" — entsprechend der Regierungsvorlage — zu setzen „ein Jahr";

9. an derselben Stelle am Schlusse die Worte: „die Vertreter überdies der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein" zu streichen;

10. in § 93a (S. 143 des Kommissionsberichts) statt des Wortes „Steinkohlenbergwerken" zu setzen: „Bergwerken";

11. a) Hauptantrag: § 93b (S. 143 des Kommissionsberichts) wie folgt zu fassen: „Die regelmässige tägliche Arbeitszeit darf vom 1. Oktober 1905 ab $8^1/_2$ Stunden, vom 1. Oktober 1908 ab 8 Stunden nicht übersteigen. Die Oberbergämter sind ermächtigt, für einzelne Gruben oder Grubenabteilungen diese Anfangstermine um höchstens zwei Jahre hinauszuschieben, wenn dies zur Verhütung eines unverhältnismässigen Schadens erforderlich erscheint. Als Arbeitszeit gilt die Zeit vom Beginn der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn";

b) für den Fall der Ablehnung des vorstehenden Antrages den § 93b in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen;

c) für den Fall der Ablehnung der beiden vorstehenden Anträge dem § 93b Abs. 1 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse folgenden Satz beizufügen: „Eine Verlängerung der in den am 1. Januar 1905 bestehenden Arbeitsordnungen festgesetzten Arbeitszeit ist unzulässig";

12. a) in § 93c (S. 143 des Kommissionsberichts) nach dem Worte „beträgt" einzufügen: „sowie in nassen Arbeiten";

b) in § 93c die folgende Bestimmung als Abs. 2 beizufügen: „Für Arbeiter, welche an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 26° C. beträgt, nicht bloss vorübergehend beschäftigt werden, darf die Arbeitszeit sieben Stunden täglich nicht übersteigen";

13. in den § 93f (S. 145 des Kommissionsberichts) als Abs. 1 einzuschieben: „Es darf nicht gestattet werden:

a) an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28° C. beträgt, Ueber- oder Nebenschichten zu verfahren,

b) wöchentlich mehr als eine achtstündige Nebenschicht oder mehr als 2 Ueberschichten bis zur Gesamtdauer von vier Stunden zu verfahren";

14. ferner den § 93h der Regierungsvorlage (S. 144 des Kommissionsberichts) wiederherzustellen mit der Massgabe, dass in Abs. 2 statt „Abs. 2" gesetzt wird: „Abs. 1".

Drucks. No. 964, Antrag Issmer, Krause (Waldenburg) u. Gen.:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen: zu 1 des Antrages auf Drucksache No. 961 (Dippe und Genossen) zu § 80f Abs. 2

a) in Zeile 6 das Wort „Anträge" zu streichen,

b) in Zeile 10 vor „zu äussern" einzuschalten: „mündlich"

c) am Schlusse folgenden Satz hinzuzufügen: „Mitglieder eines Arbeitsausschusses, welche die ihnen in dieser Eigenschaft hiernach obliegenden Pflichten verletzen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig. Die Entscheidung steht dem Oberbergamt zu".

Drucks. No. 965, Antrag Dr. Hirsch u. Gen.:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen:

1. Art. I No. 1 der Kommissionsbeschlüsse (S. 133 des Kommissionsberichts) zu streichen (übereinstimmend mit dem Antrag der Abgeordneten Brust und Genossen No. 962 zu 1);

2. in § 80c (S. 135 des Kommissionsberichts) am Schlusse hinzuzufügen: „Der Bergwerksbesitzer ist ferner verpflichtet, den Lohn des Vertrauensmannes zu verauslagen und den verauslagten Lohn den beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen."

Drucks. No. 966, Antrag Dr. Hirsch u. Gen.:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen:

1. Zu § 80d (Art. 1 No. 4) [S. 135 des Kommissionsberichts] hinter dem von der Kommission beantragten Zusatze zum zweiten Satz folgendes hinzuzufügen: „Die gesamten, im Laufe eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter verhängten Geldstrafen dürfen den doppelten Betrag des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen";

2. zu § 80f (Art. 1 No. 7) [S. 137 des Kommissionsberichts]

a) in Abs. 1 Zeile 2 statt „einhundert" zu setzen „fünfzig";

b) in Abs. 2 Zeile 10 hinter den Worten „des Bergwerksbesitzers" einzuschalten „und des Oberbergamts";

c) in Abs. 2 die Worte „Er ist verpflichtet" bis „Oberbergamte zu." zu streichen (übereinstimmend mit dem Antrage der Abgeordneten Brust und Genossen No. 962 zu 4);

d) in Abs. 3 Ziffer 4 (S. 139 des Kommissionsberichts)

in Abs. 1 an Stelle des Wortes „öffentlicher" zu setzen „geheimer" (übereinstimmend mit dem Antrage Brust No. 962 zu 6);

in Abs. 2 Zeile 3 an Stelle der Worte „zwei Jahre" zu setzen „ein Jahr";
in Zeile 5 an Stelle des Wortes „dreissig" zu setzen „fünfundzwanzig" (übereinstimmend mit dem Antrage Brust No. 962 zu 8);
in Zeile 6 an Stelle des Wortes „vier" zu setzen „zwei";
in Abs. 3 an Stelle des Wortes „drei" zu setzen „fünf";
Abs. 5 („Das Amt .... verliert.") zu streichen;
3. Art. I No. 9a [§ 82 No. 3a] (Seite 141 des Kommissionsberichts) zu streichen.

Drucks. No. 968, Antrag v. Brandenstein:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen:
1. in Artikel IIa § 192a Zeile 3 (S. 147 der Kommissionsbeschlüsse) die Worte „bis 4" zu streichen;
2. den ganzen Artikel IIb (S. 147 der Kommissionsbeschlüsse) zu streichen.

Drucks. No. 969, Antrag Fischbeck u. Gen.:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen:
1. den § 93b in der Fassung der Regierungsvorlage (S. 142 des Kommissionsberichts) anzunehmen;
2. für den Fall der Annahme des Antrages unter 1 in Artikel IIb Ziffer 1 (S. 147 des Kommissionsberichts) den ersten Satz, wie folgt, zu fassen: „Sie sind verpflichtet, zu prüfen, ob neben den in Artikel II getroffenen Bestimmungen mit Rücksicht auf die die Gesundheit der Arbeiter beeinflussenden Betriebsverhältnisse weitere Massnahmen geboten sind."

Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 18., 19. und 22. Mai 1905, Sten. Prot. S. 13138ff., S. 13210ff. und S. 13306ff. Ablehnung der No. 1 der Kommissionsbeschlüsse, Annahme der No. 1a, Ablehnung des Antrags No. 966 ad I, Annahme der Ziffer 4 der Kommissionsbeschlüsse, Ablehnung des Antrags No. 962 zu 2a und b, Ablehnung des Antrags No. 965 zu 2, Ablehnung des Antrags No. 962 zu 3, Annahme der Kommissionsbeschlüsse Ziffer 3, Ziffer 5, Ziffer 6; Ablehnung des Antrags No. 966 zu 2a, Annahme Ziffer 7, Abs. 1 der Kommissionsbeschlüsse, Ablehnung des Antrags No. 966 zu 2d, des Antrags No. 962 zu 5, des Antrags 962 zu 4, des Antrags 966 zu 2c, des Antrags 964 zu a und b, Ablehnung der Ziffer 7, Abs. 2 der Regierungsvorlage und der Kommissionsbeschlüsse, Annahme des Antrags No. 961, Annahme der Ziffer 4 Abs. 3 der Kommissionsbeschlüsse, Ablehnung des Antrags No. 962 zu 6 und 966 zu 2d der Kommissionsbeschlüsse, Ablehnung des Antrags No. 962 zu 7, No. 966 zu 2d, No. 962 zu 8, No. 962 zu 8 und zu 9, Annahme der Ziffer 4, Abs. 4, Ablehnung des § 80f in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse, und in der Fassung der Regierungsvorlage. Annahme der Ziffer 7a, 8, Ablehnung der Ziffer 9a und 9b; Ablehnung des Antrags No. 962 zu 10, Annahme des § 93a der Kommisionsbeschlüsse, Ablehnung des Antrags No. 962 zu 11a, b und c, Annahme des § 93b der Kommissionsbeschlüsse, Ablehnung des Antrags No. 962 zu 12, Annahme des § 93c der Kommissionsbeschlüsse, Ablehnung des § 93c der Regierungsvorlage, Annahme des Antrags No. 962 zu 13a, Ablehnung des Antrags No. 962 zu 13b, Annahme des § 93f der Regierungsvorlage, Ablehnung des § 93g der Regierungsvorlage, Ablehnung des Antrags No. 962 zu 14, des § 93h der Regierungsvorlage, Annahme des § 93i: Ablehnung des Antrags No. 968 zu 1, Annahme des Artikels IIa, Annahme des Antrags No. 961 zu 2, und des Art. IIb, III und IV. Beschluss: die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Drucks. No. 978. Zusammenstellung des Gesetzentwurfes, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes mit den vom Hause der Abgeordneten in der zweiten Beratung gefassten Beschlüssen.

Anträge zur dritten Beratung.

Drucks. No. 1010, Antrag Dr. Hitze, Dr. Spahn u. Gen.:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen, dem § 80c Abs. 2 folgenden Satz beizufügen: Der Bergwerksbesitzer ist ferner verpflichtet, den Lohn des Vertrauensmannes auf Antrag des ständigen Arbeiterausschusses oder der Mehrzahl der beteiligten Arbeiter vorschussweise zu zahlen. — Er ist berechtigt, den vorschussweise gezahlten Lohn den beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

Drucks. No. 1011, Antrag Dr. Friedberg und Schiffer:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen, dem § 80f a folgenden Satz beizufügen: „Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Bestimmungen gegen die Gesetze verstossen."

Drucks. No. 1012, Antrag Stengel und Frhr. v. Zedlitz u. Neukirch:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen, in § 93b Abs. 1 folgenden Satz als dritten Satz einzufügen: „Eine Verlängerung der Arbeitszeit, welche zur Umgehung der vorstehenden Bestimmungen erfolgt, ist unzulässig."

Drucks. No. 1013, Antrag Stengel und Frhr. v. Zedlitz u. Neukirch:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, in Art. IV No. 1 (§ 197) die an Stelle des zweiten Satzes des Absatz 1 getretenen Bestimmungen folgendermassen zu fassen: „Sie sind verpflichtet zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die den Gesundheitszustand der Arbeiter beeinflussenden Betriebsverhältnisse eine Festsetzung der Dauer, des Beginnes und des Endes der täglichen Arbeitszeit geboten ist. Gegebenenfalls trifft das Oberbergamt nach Anhörung des Gesundheitsbeirats die hierzu erforderlichen Festsetzungen für den Oberbergamtsbezirk oder Teile desselben und erlässt die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen. Aus besonderen Gründen können einzelne Bergwerke auf ihren Antrag durch das Oberbergamt von der Beobachtung dieser Vorschriften gänzlich oder teilweise, dauernd oder zeitweise entbunden werden."

Drucks. No. 1014, Antrag Dr. Friedberg und Schiffer.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen, den § 80f in folgender Fassung wiederherzustellen:

(Abs. 1.) Auf denjenigen Bergwerken, auf welchen in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigt werden, muss ein ständiger Arbeiterausschuss vorhanden sein. Ihm liegt es ob, darauf hinzuwirken, dass das gute Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen der Belegschaft und dem Arbeitgeber erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird.

(Abs. 2.) Der ständige Arbeiterausschuss hat die in den §§ 80c Abs. 2, 80d Abs. 2, 3 und 80g Abs. 1 bezeichneten Aufgaben. Durch die Arbeitsordnung können ihm noch weitere Aufgaben zugewiesen werden. Ausserdem hat er Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des Bergwerks beziehen, zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber zu äussern.

(Abs. 3.) Ein Arbeiterausschuss, der seine im Abs. 2 begrenzte Zuständigkeit überschreitet, kann nach fruchtloser Verwarnung aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt durch das Oberbergamt. Nach wiederholter Auflösung kann das Oberbergamt für das betroffene Bergwerk die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 auf die Dauer von höchstens einem Jahr ausser Kraft setzen.

(Abs. 4.) Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des Gesetzes gelten nur:

1. die Vorstände der für die Arbeiter eines Bergwerks bestehenden Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter des Bergwerks bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen und Knappschaftskrankenkassen, welche nur die Betriebe eines Bergwerksbesitzers umfassen, sofern sie aus der Mitte der Arbeiter gewählt sind und als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

3. die bereits vor dem 1. Januar 1892 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;

4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern des Bergwerks, der betreffenden Betriebsabteilung oder der mit dem Bergwerke verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen. Die Verhältniswahl ist zulässig.

Zur Wahl berechtigt sind nur volljährige Arbeiter, welche seit Eröffnung des Betriebes oder mindestens 1 Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben.

Die Vertreter müssen mindestens 30 Jahre alt sein und seit der Eröffnung des Betriebes oder mindestens 3 Jahre ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Wähler und Vertreter müssen die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, die Vertreter überdies der deutschen Sprache mächtig sein.

Die Zahl der Vertreter soll mindesten 3 betragen.

Die Arbeiterausschüsse sind mindestens alle 5 Jahre neu zu wählen. Der Wahltermin ist 4 Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.

Das Amt eines Vertreters erlischt, sobald er aus dem Arbeitsverhältnisse ausscheidet oder eine andere Voraussetzung der Wählbarkeit verliert.

Die Bergbehörde hat darüber zu wachen, dass die ständigen Arbeiterausschüsse stets vorschriftsmässig besetzt sind und dass die erforderlich werdenden Neuwahlen schleunigst erfolgen. Ueber die Gültigkeit einer Wahl und über das Erlöschen des Amtes eines Mitgliedes eines ständigen Arbeiterausschusses entscheidet das Oberbergamt.

Ueber die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des ständigen Arbeiterausschusses sind in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen nähere Bestimmungen zu treffen.

Drucks. No. 1015, Antrag Dr. Friedberg und Schiffer:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen:

1. dem § 192a folgende Fassung zu geben: „(Abs. 1.) Gegen die Entscheidung des Oberbergamts in den Fällen des § 80f Absatz 3 und Absatz 4, Ziffer 4 findet innerhalb 2 Wochen von der Zustellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bezirksausschusse statt. Die Anrufung des Bezirksausschusses steht dem Bergwerkseigentümer, seinem Stellvertreter und in den Fällen des § 80f Absatz 3 den durch die Entscheidung betroffenen, in den übrigen Fällen des § 80f den wahlberechtigten Arbeitern zu.

(Abs. 2.) Gegen die Entscheidung des Oberbergamtes auf Grund des § 197 Absatz 1 findet innerhalb 2 Wochen von der Zustellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bergausschusse statt.

(Abs. 3.) Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses sowie des Bergausschusses ist das Rechtsmittel der Revision bei dem Oberverwaltungsgericht gegeben."

2. folgenden neuen § 194a einzuschalten: „Bei dem Oberbergamt besteht für dessen Bezirk der Bergausschuss; er ist für diejenigen Angelegenheiten zuständig, welche seiner Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren gesetzlich überwiesen sind.

Der Bergausschuss besteht aus Abteilungen. Für jede Provinz, in der innerhalb des Oberbergamtsbezirks Bergbau umgeht, besteht eine Abteilung. Jede Abteilung des Bergausschusses besteht aus dem Berghauptmann, bei Verhinderung des Berghauptmanns dessen amtlichen Stellvertreter als Vorsitzenden und aus 6 Mitgliedern. Zwei dieser Mitglieder werden ernannt, und zwar aus den Mitgliedern des Oberbergamts durch den Minister für Handel und Gewerbe. Die Ernennung erfolgt auf die Dauer des Hauptamts. In gleicher Weise erfolgt die Ernennung je eines Stellvertreters.

Der Vorsitzende und, sofern nicht für die verschiedenen Abteilungen besondere Ernennungen erfolgen, die ernannten Mitglieder gehören allen Abteilungen an.

Die 4 anderen Mitglieder werden für jede Abteilung aus den Einwohnern der Provinz, für welche die Abteilung besteht, durch den Provinzialausschuss gewählt. Eines dieser Mitglieder muss einem Oberlandesgericht der Provinz angehören.

In gleicher Weise wählt der Provinzialausschuss 4 Stellvertreter, über deren Einberufung das Geschäftsregulativ bestimmt.

Wählbar ist mit Ausnahme des Oberpräsidenten, der Regierungspräsidenten, der staatlichen Bergbeamten, der Vorsteher der Königlichen Polizeibehörden, der Landräte und der Beamten des Provinzialverbandes jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reiches.

Auf den Bergausschuss und seine Mitglieder finden die §§ 11, 12, 32 bis 34 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und auf das Verfahren der I. und II. Abschnitt des dritten Teiles im gleichen Gesetze mit der Massgabe sinngemässe Anwendung, dass der Bergausschuss an die Stelle des Bezirksauschusses, der Berghauptmann an die Stelle des Regierungspräsidenten und der Minister für Handel und Gewerbe an die Stelle des Ministers des Innern tritt.

In den Hohenzollernschen Landen kommen die vorstehenden Bestimmungen mit der Massgabe zur Anwendung, dass die zu wählenden Mitglieder von dem Landesausschusse aus der Zahl der zum Kommunallandtage wählbaren Angehörigen des Landeskommunalverbandes gewählt werden, und dass auch die Oberamtmänner und die Beamten des Landeskommunalverbandes von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Drucks. No. 1016, Antrag von Bockelberg u. Gen.:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen: als Art. I No. 6 den § 80f in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse (Art. I No.7 auf S. 137, 139, 141 der Drucks. No. 921) anzunehmen.

Drucks. No. 1017, Antrag Fischbeck, Kurts u. Gen.:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen: den § 80f in folgender Fassung wiederherzustellen:

(Abs. 1.) „Auf denjenigen Bergwerken, auf welchen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, muss ein ständiger Arbeiterausschuss vorhanden sein.

(Abs. 2.) Der ständige Arbeiterausschuss hat die in den §§ 80c, Abs. 2, 80d Abs. 2 und 3 und 80g Abs. 1 bezeichneten Aufgaben. Durch die Arbeitsordnung können ihm noch weitere Aufgaben zugewiesen werden. Ausserdem hat er die Befugnis, Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers und des Oberbergamts zu bringen und sich darüber gutachtlich zu äussern.

(Abs. 3.) Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne dieses Gesetzes gelten nur:

1) die Vorstände der für die Arbeiter eines Bergwerks bestehenden Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter des Bergwerks bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

2) die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen oder knappschaftlichen Krankenkassen, welche nur die Betriebe eines Bergwerksbesitzers umfassen, sofern sie aus der Mitte der Arbeiter gewählt sind und als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

3) die bereits vor dem 1. Januar 1892 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;

4) solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern des Bergwerks, der betreffenden Betriebsabteilung oder der mit dem Bergwerke verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen. Die Vertreter müssen mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sein, mindestens ein Jahr auf dem Bergwerke gearbeitet haben, die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Ihre Zahl soll mindestens fünf betragen.

Die Arbeiterausschüsse sind mindestens alle 5 Jahre neu zu wählen. Der Wahltermin ist vier Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.

Die Bergbehörde hat darüber zu wachen, dass die ständigen Arbeiterausschüsse stets vorschriftsmässig besetzt sind und dass die erforderlich werdenden Neuwahlen schleunigst erfolgen. Ueber die Gültigkeit einer Wahl und über das Erlöschen des Amtes eines Mitgliedes eines ständigen Arbeiterausschusses entscheidet das Oberbergamt.

Ueber die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des ständigen Arbeiterausschusses sind in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen nähere Bestimmungen zu treffen."

Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 26. Mai 1905, dritte Beratung des Gesetzentwurfes, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des allg. Berggesetzes, Sten. Prot., S. 13443 ff. Annahme der Ziffer 1, Annahme des Antrages No. 1010, der Ziffer 2, 3, 4, 5, Ablehnung des Antrages No. 1017, des Antrages No. 1016, Annahme des Antrages No. 1014, des Antrages No. 1011, der Ziffer 6, Ziffer 7, der §§ 93a, 93b und des Antrages No. 1012, der §§ 93c, 93d in der Fassung des Antrages No. 1009, § 93e, des § 192a in der Fassung des Antrages No. 1015 zu 1, des § 194a in der Fassung des Antrages No. 1015, des Antrages No. 1013, des Art. IV, V und VI. Annahme des Gesetzentwurfes im ganzen.

Drucks. No. 1024. Zusammenstellung des Gesetzentwurfes, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des allg. Berggesetzes mit den vom Hause der Abgeordneten in der dritten Beratung gefassten Beschlüssen.

11. Bleihütten und Bleifarben (III, 7, 39), s. auch unter „Gefährliche Industrien“.

Reich. Erklärung des Staatssekretärs des Innern in der Sitzung des Reichstags vom 13. März 1905:

Die Verordnung, betr. den Betrieb der Bleihütten, ist bereits fertiggestellt und wird in allernächster Zeit dem Bundesrat zur Beschlussfassung überwiesen. . . . . Ebenso wird in allernächster Zeit eine Bundesratsverordnung, betr. die Verwendung von Bleifarben, erlassen werden.

12. Gärtner, gewerbliche (III, 8).

Reich. Drucks. No. 611, 46. Bericht der Kommission für die Petitionen, Antrag:

Der Reichstag wolle beschliessen, die Petitionen Journ. II, No. 328 und 4132 wegen anderweitiger Regelung der Rechtsverhältnisse der gewerblichen Gärtner dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen mit dem Ersuchen, tunlichst bald in der Gewerbeordnung eine gesetzliche Abgrenzung zwischen landwirtschaftlicher und gewerblicher Gärtnerei vorzunehmen.

Reichstagssitzung vom 5. April 1905, Annahme des Kommissionsantrages.

13. Gast- und Schankwirtschaften (III, 9), Arbeitszeit der Angestellten in —.

Reich. Drucks. No. 572, 38. Bericht der Kommission für die Petitionen. Antrag:

Der Reichstag wolle beschliessen, die Petitionen des Bezirksvereins Königsberg i. Pr. vom Deutschen Kellnerbund und des Deutschen Kellnerbundes Union Ganymed u. Gen. um Einführung der zwölfstündigen Arbeitszeit für alle im Gastwirtsgewerbe Beschäftigten dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

14. Gefährliche Industrien (III, 13).

Drucks. No. 595, Antrag Albrecht u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, den Bundesrat zu veranlassen, bis zur nächsten Session für alle Betriebe mit hoher Vergiftungsgefahr, in denen giftige oder infizierende Stoffe hergestellt oder verwendet werden, Vorschriften auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung zu erlassen.

Drucks. No. 663, Antrag Erzberger, Dr. Hitze u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen, an Stelle des Antrages Albrecht u. Gen. zu beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, für die Verarbeitung giftiger und explosiver Stoffe besondere Verordnungen auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung zu erlassen.

Reichstagssitzung vom 27. März 1905, Sten. Prot. S. 5635, die Resolution Albrecht u. Gen. (No. 595) wird zu Gunsten der Resolution Dr. Hitze u. Gen. zurückgezogen; diese (No. 663) wird angenommen.

15. Gefängnisarbeit (III, 10).

Reich. Drucks. No. 539. Antrag Erzberger, Dr. Pichler u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, alljährlich mit dem Reichshaushalt eingehende statistische Mitteilungen über die Beschäftigung der Sträflinge vorzulegen, aus welchen:

1) die Beschäftigung für den eigenen Bedarf der Anstalt,
2) die Beschäftigung für Herstellung von Waren zum Verkauf auf eigene Rechnung,
3) die Beschäftigung für Lohn für Dritte und zwar:
   a) sowohl auf gewerblichem Gebiete unter Bezeichnung der Industriegruppen, als auch
   b) in der Landwirtschaft,
4) der tägliche Durchschnittsverdienst der Sträflinge,
5) der Gesamtwert der von ihnen hergestellten Produkte

zahlenmässig ersichtlich ist.

Reichstagssitzung vom 16. Januar 1905, Sten. Prot. S. 3815, Annahme der Resolution Erzberger, Dr. Pichler u. Gen.

16. Gewerbeordnung.

Drucks. No. 584, Antrag Gothein u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vorzulegen, in dem die folgenden Grundsätze zur Anwendung gelangen:

1) Der § 115 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erhält folgenden Zusatz:

Im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses muss dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen die ihm vom Arbeitgeber überlassene Wohnung bis zum Schlusse des der Kündigung folgenden Monats gegen Erstattung der bisherigen Miete belassen werden. Entgegenstehende Verabredungen sind rechtsunwirksam.

2) Im § 120e Abs. 3 hinter „Gewerbe" einzuschalten: „einschliesslich des Bergbaues".

3) Im § 134b II hinter „Sitten verletzen" einzuschalten: „oder welche die Nichtanrechnung eines für eine ausbedungene Arbeitsleistung verdienten Lohnes (Nullen) aussprechen".

4) Den § 134h der Gewerbeordnung wie folgt zu fassen:

Für Fabriken und Bergwerke, in welchen mindestens 100 Arbeiter beschäftigt sind, muss ein ständiger Arbeiterausschuss von wenigstens 3 Köpfen durch geheime Wahl sämtlicher grossjähriger Arbeiter bestellt werden. Wählbar ist jeder grossjährige Arbeitnehmer des betreffenden Betriebes, sofern er sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Der Arbeiterausschuss vertritt die Arbeitnehmer in allen das Arbeitsverhältnis betreffenden gemeinsamen Fragen; insbesondere ist er befugt, für die Gesamtheit der Arbeitnehmer Erklärungen über Kündigung oder Wiederaufnahme der Arbeit abzugeben; das Recht des einzelnen Arbeiters, eine hiervon abweichende Erklärung über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses abzugeben, wird dadurch nicht berührt.

In Betrieben, welche mit einer besonderen Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter verbunden sind, ist der Ausschuss berechtigt, aus der Zahl der Arbeiter des betreffenden Betriebes Delegierte (Arbeiterkontrolleure) zur Ueberwachung des Betriebes im Interesse von Leben und Gesundheit der Arbeiter zu bestellen. Diese Delegierten sind nicht berechtigt, selbständige Anordnungen zu treffen, sondern haben lediglich vorgefundene Mängel oder Verstösse gegen gesetzliche und polizeiliche Bestimmungen oder gegen die Vorschriften der Arbeitsordnung dem Betriebsleiter und im Falle durch diesen keine Abhilfe erfolgt, dem staatlichen Aufsichtsbeamten mitzuteilen. Welche Betriebe als gefährliche anzusehen sind, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Der Bundesrat kann allgemein alle Betriebe einer Art als gefährlich erklären.

Die Delegierten können bei Ueberschreitung ihrer Befugnisse durch die staatliche Aufsichtsbehörde aus ihrem Amte entfernt werden. Gegen deren Entscheidung ist die Berufung an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig.

Wird einem Delegierten die Aufsichtsbefugnis entzogen, oder verliert er sie durch Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, so hat die Aufsichtsbehörde den Arbeiterausschuss aufzuforden, eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse und die Delegierten versehen ihr Amt unentgeltlich; notwendige Auslagen und in Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten ihnen entgangener Arbeitsverdienst sind ihnen zu ersetzen. Die Kosten werden von allen wahlberechtigten Arbeitern durch Umlage entweder nach Köpfen oder durch prozentualen Zuschlag zum verdienten Lohne aufgebracht. Ueber die Höhe der Umlage beschliesst die Versammlung der wahlberechtigten Arbeitnehmer. Die Werkverwaltung hat auf Verlangen des Arbeiterausschusses die beschlossene Umlage von der Löhnung in Abzug zu bringen und an den Arbeiterausschuss abzuführen. Die näheren Bestimmungen über die Wahl und Funktionsdauer der Arbeiterausschüsse sind von der höheren Verwaltungsbehörde für alle gleichartigen Betriebe ihres Bezirks einheitlich zu treffen.

Spätestens alle 2 Jahre muss eine Neuwahl des Arbeiterausschusses stattfinden.

Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des § 134b Abs. 3 und des § 134d gelten auch, sofern nicht nach vorstehendem besondere Arbeiterausschüsse gebildet werden müssen:

1) diejenigen Vorstände u. s. w. (wie bisher).

17. Glashütten, Arbeitszeit und Sonntagsruhe in — (III, 14).

Reich. Drucks. No. 597, Antrag Albrecht u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, noch im Laufe dieses Jahres eine Verordnung zu erlassen, durch welche die Arbeit in Glashütten an Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme der Hilfsarbeiten, die zur Unterhaltung der Glasöfen notwendig sind, verboten, und die Dauer der Arbeit in der gesamten Glasindustrie gemäss § 120e der Reichsgewerbeordnung beschränkt wird.

Drucks. No. 662, Antrag Erzberger, Dr. Pichler u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen, an Stelle des Antrages Albrecht u. Gen. zu setzen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, noch im Laufe dieses Jahres eine Verordnung zu erlassen, durch welche in Glashütten die Dauer der Arbeit gemäss § 120e der Gewerbeordnung (sanitärer Maximalarbeitstag) beschränkt und die Arbeit an Sonn- und Festtagen verboten wird mit Ausnahme der erforderlichen Hilfsarbeiten zur Unterhaltung der Glasöfen.

Reichstagssitzung vom 27. März 1905, Sten. Prot. S. 5635, Ablehnung der Resolution Albrecht u. Gen. (No. 597), Annahme der Resolution Erzberger u. Gen. (No. 662).

18. Handelsgewerbe, s. unter Sonntagsruhe.

19. Hausindustrie, Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung in der — (III, 16).

Reich. Drucks. No. 590, Antrag der Abgg. Gröber, Dr. Hitze u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald die Arbeiterschutzbestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung auf die Hausindustrie — insbesondere mit Ausdehnung des Begriffes der Werkstätte — durch Erlass entsprechender Verordnungen auf Grund des § 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung oder im Wege der Gesetzgebung auszudehnen und die Kranken- und Invalidenversicherung auf die Hausgewerbetreibenden zu erstrecken.

Reichstagssitzung vom 27. März 1905, Sten. Prot. S. 5635, Annahme der Resolution.

— der Cigarrenarbeiter.

Reich. Erklärung des Staatssekretärs des Innern in der Sitzung des Reichstags vom 28. Februar 1905.

„Der Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Heimarbeit der Cigarrenarbeiter, liegt dem preussischen Staatsministerium vor und wird, wie ich hoffe, in nicht zu ferner Zeit Gegenstand der Entschliessung des preussischen Staatsministeriums behufs Instruierung der preussischen Stimmen sein.“

Hamburg. Sitzung der Bürgerschaft vom 3. Mai 1905. Dritter Bericht des Ausschusses über das Gesuch der Ortskrankenkasse der Schneider und verwandten Gewerbe auf Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Heimarbeiter und Arbeiterinnen. — Der Ausschuss beantragt Ablehnung des Gesuchs. — Der Ausschussantrag wird angenommen, ebenso ein Antrag Mönckeberg, den Senat zu ersuchen, im Bundesrate auf Beschleunigung der Einführung der Versicherung der Heimarbeiter hinzuwirken.

20. Invalidenversicherung.

Reich. Drucks. No. 174, Antrag v. Saldern u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, eine Abänderung des ersten Satzes des § 48 Ziffer 4 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 „solange der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat“ dahin zu bewirken, dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn ein Rentenberechtigter zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit seinen Aufenthalt im Auslande zu nehmen gezwungen ist.

Reichstagssitzung vom 10. Januar 1905, Sten. Prot. S. 4636, Annahme des Antrags.

21. Knappschaftskassen (III, 20).

Drucks. No. 812, Antrag Albrecht u. Gen.;

Der Reichstag wolle beschliessen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen das Knappschaftskassenwesen unter Beobachtung folgender Grundsätze für das gesamte Reich einheitlich geregelt wird:

1) Aufhebung der sogenannten Unständigkeit und der Klasseneinteilung der Mitglieder, Ausschluss der Beamten mit über 2000 Mark Gehalt,

2) Selbstverwaltung der Kassen unter Teilnahme der Arbeiter in mindest gleich starker Anzahl wie der Werksbesitzer auf Grund des allgemeinen, auch die freiwilligen und invaliden Mitglieder umschliessenden geheimen, direkten Wahlrechts; Zulassung der Beamten nur als Vertreter der Werksbesitzer, Fortdauer der Amtsperiode der Vorstandsmitglieder trotz Entlassung aus der Arbeit,

3) Rückzahlung der Beiträge an solche Mitglieder, welche länger als 200 Wochen Beiträge gezahlt haben und aus der Kasse ausscheiden, ohne freiwillige Mitglieder oder Mitglieder ähnlicher Kassen zu werden,

4) Ausschluss der Anrechnungsfähigkeit von Unfall- oder Invalidenrenten oder Militärpensionen, sofern durch die Anrechnung nicht der Durchschnittslohn überschritten wird, den der Betreffende in den letzten 10 Jahren verdient hat,

5) Errichtung von Schiedsgerichten für Knappschaftsstreitigkeiten unter Zuziehung von mindestens je zwei Beisitzern zu jeder Schiedsgerichtssitzung,

6) freie Wahl unter den Aerzten, die sich bereit erklärt haben, für die vom Knappschaftsverein mit anderen Aerzten vereinbarten Sätze die Behandlung zu übernehmen.

22. Koalitionsrecht (III, 41).

Drucks. No. 598, Antrag Albrecht u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den ein Arbeitgeber oder Stellvertreter eines solchen, der sich mit einem anderen Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter verabredet oder vereinigt, um Arbeiter deshalb, weil sie an den im § 152 der Gewerbeordnung gedachten Vereinigungen teilgenommen haben oder an denselben ferner teilnehmen wollen, ihr ferneres Fortkommen oder die Arbeitsgelegenheit zu erschweren, sie nicht in Arbeit zu nehmen oder sie aus der Arbeit zu entlassen, mit Gefängnis bis zu drei Monaten bedroht wird, sofern nicht nach allgemeinem Strafgesetz eine höhere Strafe eintritt, und der Versuch solcher Straftat für strafbar erklärt wird.

Reichstagssitzung vom 27. März 1905, Sten. Prot. S. 5635, Ablehnung der Resolution.

23. Lehrlingsausbildung (Bd. III, 24).

Reich. Reichstagssitzung vom 10. Januar 1905, Sten. Prot. S. 3636 ff. Beratung über die Resolution Dr. Hitze u. Gen. (Drucks. No. 159, Wortlaut s. Bull., Bd. III, S. 64) und der Resolution Dr. Dröscher u. Gen. (Drucks. No. 175, Wortlaut a. a. O., S. 64).

Erklärung des Staatssekretärs des Innern in der Sitzung des Reichstags vom 28. Februar 1905:

„Es ist die Frage an mich gerichtet worden, ob wir darüber unterrichtet sind, welche Massregeln ergriffen sind gegen die Lehrlingszüchterei, mit anderen Worten: inwieweit die betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgeführt sind. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung lassen im Wege der Bundesratsverordnung zu, für die einzelnen Gewerbe Bestimmungen in Bezug auf das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zur Zahl der Gesellen zu erlassen. Bisher sind solche Bestimmungen nicht ergangen, und ich kann keine Auskunft geben, was in den einzelnen Bundesstaaten in dieser Beziehung besonders veranlasst ist. Ich will dieser Frage aber nachgehen. Angeregt ist eine derartige Regelung im Buchdruckergewerbe, und diese Frage, inwieweit dort das Verhältnis zwischen Lehrlingen und Gehilfen durch Bundesratsverordnung zu regeln ist, ist jetzt Gegenstand unserer Beratungen."

24. Maximalarbeitstag s. unter Arbeitsdauer.

25. Minimallohn.

Hamburg. Sitzung der Bürgerschaft vom 8. Februar 1905. Antrag der Herren Dr. Wolffson u. Gen.:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, anzuordnen,

1) dass der Tagelohn der vorübergehend bei den Verwaltungsbehörden und den Gerichten im Bureaudienst beschäftigten Hilfsarbeiter, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, auf nicht weniger als 4 M. festgestellt werde;

2) dass bei der Besoldung aller im Bureaudienst der Verwaltungsbehörden und Gerichte ständig beschäftigten Hilfsarbeiter nach gleichen Grundsätzen verfahren werde;

3) dass das Mindestgehalt der im Bureaudienst der Verwaltungsbehörden und Gerichte ständig beschäftigten Hilfsarbeiter, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, auf 1200 M. im Jahre normiert und dass dieses Gehalt bis zu dem Zeitpunkte, zu dem der Hilfsarbeiter das zehnte Dienstjahr vollendet hat, durch regelmässige Alterszulagen gesteigert werde.

26. Oeffentliche Arbeiten.

Hamburg. Sitzung der Bürgerschaft vom 8. Februar 1905. Antrag der Herren F. Paeplow u. Gen.:

„Die Bürgerschaft beschliesst und ersucht den Senat um seine Mitgenehmigung dazu:

In alle seitens der Finanzdeputation oder einer anderen Staatsbehörde abzuschliessenden Verträge über Arbeiten und Lieferungen für Rechnung des hamburgischen Staates sind folgende Bedingungen aufzunehmen:

1) Die Uebernehmer von Staatsarbeiten dürfen ihre Arbeiter in der Regel nicht länger als 9 Stunden täglich beschäftigen. Ist zwischen Unternehmern und Arbeitern bestimmter Berufe eine kürzere Arbeitszeit vereinbart, so hat diese auch für die Herstellung der Staatsarbeiten Geltung.

2) Die Uebernehmer von Staatsarbeiten haben ihren Arbeitern die durch Vereinbarung zwischen Unternehmern und Arbeitern der in Betracht kommenden Berufe festgestellten Löhne zu zahlen. Wo solche Lohnvereinbarungen nicht bestehen, ist durch Sachverständige aus den Kreisen der Unternehmer und Arbeiter, eventuell unter Zuziehung des Gewerbegerichts, die Höhe der im fraglichen Beruf üblichen Löhne festzustellen. In keinem Falle darf ein Lohn von weniger als 4 M. täglich bezahlt werden.

3) Die Uebernehmer von Staatsarbeiten dürfen Lehrlinge nur in einer Zahl beschäftigen, die nicht im Missverhältnisse zu dem Umfang und der Art ihres Gewerbebetriebes steht.

4) Die Weitervergebung von Arbeiten an Zwischenunternehmer ist nur unter Einhaltung der vorstehenden Bedingungen und nur unter ausdrücklicher Zustimmung der ausschreibenden Behörde zulässig. Arbeiten, die in Werkstätten hergestellt werden können, dürfen nicht an Heimarbeiter vergeben werden.

5) Die Uebernehmer von Staatsarbeiten haben alle für den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erlassenen Vorschriften, sowie auch bezügliche zwischen Unternehmern und Arbeitern getroffene Vereinbarungen streng innezuhalten.

6) Die Uebernehmer von Staatsarbeiten haben zur Sicherstellung der Arbeitslöhne eine entsprechende Kaution zu stellen. Erfolgt keine Zahlung seitens der Unternehmer, so sind die Löhne zunächst aus der Kaution zu bestreiten. Reicht diese nicht zur Deckung der fälligen Löhne aus, so hat der Staat die Löhne zu zahlen und seine Ersatzansprüche gegen die Unternehmer geltend zu machen, eventuell auch die weitere Fertigstellung der Arbeiten auf eigene Kosten zu übernehmen.

27. Postbeamten, Arbeitszeit und Sonntagsruhe der — (III, 27).

Reich. Drucks. No. 547, Antrag Gröber, Dr. Hitze u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

1) die Sonntagsruhe für die Beamten der Reichspostverwaltung durch Einstellung des Geld-, Nachnahme-, Drucksachen- und Paketverkehrs an Sonn- und Festtagen, sowie durch Verkürzung der Schalterstunden für den Paketverkehr an den Vorabenden dieser Tage in erhöhtem Masse durchzuführen;

2) für die mittleren und unteren Beamten der Reichspost- und Telegraphenverwaltung die wöchentliche Maximalarbeitszeit weiter zu beschränken;

3) in der Statistik der Reichspost- und Telegraphenverwaltung eingehende Mitteilungen über die Verhältnisse der Postbeamten in den Kolonien und über das ausserhalb des Beamtenverhältnisses stehende Personal der Reichspost- und Telegraphenverwaltung zu machen.

Reichstagssitzung vom 26. Januar 1905, Annahme des Antrags Gröber u. Gen., Drucks. No. 547.

28. Privatangestellten, Pensionsversorgung der —.

49. Bericht der Kommission für die Petitionen, Drucks. No. 619. Antrag:

Der Reichstag wolle beschliessen, die Petitionen wegen Herbeiführung einer gesetzlichen Regelung der Pensionsversorgung der Privatangestellten dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Reichstagssitzung vom 5. April 1905, Annahme des Kommissionsantrags.

29. Reichsarbeitsamt (III, 79).

Reichstagssitzung vom 21. Februar 1905. Erste Beratung des von dem Abg. Auer u. Gen. eingebrachten Gesetzentwurfs, betr. die Errichtung eines Reichsarbeitsamts, von Arbeitsämtern, Arbeitskammern und Einigungsämtern (s. Bull., Bd. II, S. 711 ff.) in Verbindung mit der Beratung des Antrages der Abgg. Paasche, Frhr. Heyl u. Gen. auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betr. Einrichtung eines Reichsarbeitsamts (Wortlaut Bull., Bd. II, S. 711) und der Beratung des Antrags des Abg. v. Chrzanowski u. Gen., betr. Errichtung eines Reichsarbeitsamts (Wortlaut Bull., Bd. II, S. 711), Sten. Prot. S. 4642—4670. — Der Antrag Dr. Paasche u. Gen. wird angenommen, ebenso der Antrag Dr. Pachnicke u. Gen. (No. 630), womit der Antrag v. Chrzanowski u. Gen. (No. 106) erledigt ist. — Der Antrag Auer u. Gen. (No. 67) wird, wenn es an der Zeit ist, zur zweiten Beratung gestellt.

Drucks. No. 593, Antrag Albrecht u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen ein Reichsarbeitsamt, Arbeitsämter, Arbeitskammern und Einigungsämter gemäss dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Errichtung eines Reichsarbeitsamts, von Arbeitsämtern, Arbeitskammern und Einigungsämtern (Drucks. No. 67, Auer u. Gen.) errichtet werden.

Drucks. No. 678, Antrag Trimborn u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen. den Antrag Auer u. Gen. — No. 67 der Drucksachen — den verbündeten Regierungen zu Berücksichtigung zu überweisen.

Reichstagssitzung vom 4. März 1905, Sten. Prot. S. 4987 ff., zweite Beratung des Gesetzentwurfes des Abg. Auer u. Gen. Annahme des Antrags Trimborn u. Gen. (No. 678), womit der Initiativantrag Auer u. Gen. erledigt ist.

Reichstagssitzung vom 27. März 1905, Sten. Prot. S. 5635, Resolution Albrecht u. Gen. (No. 593) wird zurückgezogen.

30. Sonntagsruhe (III, 31).

Reich. Drucks. No. 555, Antrag Dr. Hitze, Trimborn u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen bestimmt wird, dass

1) die den Arbeitern zu gewährende Ruhe (§ 105 der Gewerbeordnung) mindestens für jeden Sonn- und Festtag 36, für zwei auf einander folgende Sonn- und Festtage 60 Stunden beträgt;

2) die Arbeitszeit der Handlungsgehilfen, -Lehrlinge und -Arbeiter, soweit sie nicht in offenen Verkaufsstellen beschäftigt werden (§ 139 c der Gewerbeordnung), auf höchstens zwei Stunden an Sonn- und Festtagen beschränkt wird;

3) eine ortsstatutarische Regelung der Sonntagsruhe (§ 105 b der Gewerbeordnung) auch dahin ermöglicht würde, dass die Zulassung der Beschäftigung an bestimmte Bedingungen geknüpft wird;

4) den in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Personen tunlichst an jedem Sonn- und Feiertag, mindestens aber an jedem zweiten Sonntag der Besuch des Gottesdienstes ihrer Konfession ermöglicht wird (§ 105 i der Gewerbeordnung).

Drucks. No. 599, Antrag Albrecht u. Gen:

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den bestimmt wird, dass

1) die gewerbliche Arbeit an Sonn- und Festtagen verboten wird; zwischen der Beendigung und dem Wiederbeginn der Arbeit eine Ruhepause von 60 Stunden liegen muss;

2) Ausnahmen hiervon nur für die Beschäftigung bei Verkehrs- und Transportanstalten, soweit die Beförderung von Personen in Betracht kommt, bei Gastwirtschaften, öffentlichen Erholungs- und Vergnügungsanstalten und bei Betrieben, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, zugelassen werden dürfen;

3) Verkaufsstellen, in denen Nahrungs- und Genussmittel feilgeboten werden, höchstens drei Stunden geöffnet sein dürfen und spätestens um 12 Uhr mittags geschlossen sein müssen.

Drucks. No. 653, Antrag Erzberger, Dr. Hitze u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, durch Vermittelung des Reichsamts des Innern bei den Einzelregierungen auf eine gleichmässigere Gestaltung und Einschränkung der im Handelsgewerbe bezüglich der Sonntagsruhe (§ 105 b Reichsgewerbeordnung) getroffenen Ausnahmebestimmungen hinzuwirken.

Drucks. No. 690, Antrag Itschert u. Gen.:

Der Reichstag wolle beschliessen, an Stelle der Resolution No. 555 Ziffer 2 zu setzen:

„2) die Arbeitszeit der Handlungsgehilfen, -Lehrlinge und -Arbeiter, soweit sie nicht in offenen Verkaufsstellen beschäftigt werden (§ 139 c der Gewerbeordnung) auf höchstens zwei aufeinanderfolgende Stunden an Sonn- und Festtagen beschränkt wird."

Reichstagssitzung vom 27. März 1905, Sten. Prot. S. 5635, Ablehnung der Resolution Dr. Hitze u. Gen. (No. 555) und der Resolution Albrecht u. Gen. (No. 599), Annahme der Resolution Erzberger u. Gen. (No. 653) und Ablehnung des Antrages Itschert u. Gen. (No. 690).

31. Staatsarbeiter, Arbeitsverhältnisse der — (III, 33).

Württemberg. Drucks. No. 103, Antrag Berg, Braungehr u. Gen.:

Die Kammer der Abgeordneten wolle beschliessen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtag je mit dem Entwurf des Hauptfinanzetats eingehende statistische Nachweisungen über die Arbeitsverhältnisse der vom Staat beschäftigten Arbeiter, soweit über solche nicht schon in dem Verwaltungsbericht der Verkehrsanstalten Aufschluss gegeben wird, mitzuteilen.

Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 2. Mai 1905, Sten. Prot. S. 1789, Annahme des Antrags Berg, Braungehr u. Gen.

* * *

Preussen. Gesetzentwurf [Regierungsvorlage] zur Abänderung des Berggesetzes.

Art. I. Die nachstehend bezeichneten Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden, wie folgt, abgeändert:

1) § 80b Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über das Verfahren zur Feststellung des bei der Lohnberechnung zu berücksichtigenden Teiles ungenügend oder vorschriftswidrig beladener Fördergefässe und über die Ueberwachung dieses Verfahrens durch einen Vertrauensmann der Arbeiter (§ 80c Abs. 2), sowie über die Vertreter des Bergwerksbesitzers bei der Lohnberechnung und über den gegen die Berechnung zulässigen Beschwerdeweg."

2) § 80b erhält als Ziffer 8 folgenden Zusatz:

„sofern ein ständiger Arbeiterausschuss vorgeschrieben ist (80f), über die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben dieses Ausschusses.“

3) § 80c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Genügend und vorschriftsmässig beladene Fördergefässe bei der Lohnberechnung in Abzug zu bringen, ist verboten. Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefässe müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmässig ist. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, zu gestatten, dass die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen aus ihrer Mitte von dem ständigen Arbeiterausschusse oder, wo ein solcher nicht besteht, von ihnen gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung und des bei der Lohnberechnung anzurechnenden Teils der Beladung überwachen lassen; durch die Ueberwachung darf eine Störung des Betriebes nicht herbeigeführt werden. Der Bergwerksbesitzer ist ferner verpflichtet, den Lohn des Vertrauensmannes auf Antrag des ständigen Arbeiterausschusses oder der Mehrzahl der beteiligten Arbeiter vorschussweise zu zahlen; er ist berechtigt, den vorschussweise gezahlten Lohn den beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen.“

4) § 80d Abs. 1 erhält hinter dem zweiten Satze folgenden Zusatz:

„die im Laufe eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter verhängten Geldstrafen dürfen in ihrem Gesamtbetrage den doppelten Betrag dieses durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen.“

5) § 80d Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter des Bergwerks verwendet werden. Wenn für das Bergwerk ein ständiger Arbeiterausschuss vorgeschrieben ist (§ 80 f), müssen die Strafgelder einer Unterstützungskasse zu Gunsten der Arbeiter überwiesen werden, an deren Verwaltung der ständige Arbeiterausschuss durch mindestens ein aus seiner Mitte gewähltes Mitglied beteiligt sein muss. Eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens dieser Kasse ist alljährlich in einer vom Oberbergamte vorgeschriebenen Form aufzustellen und diesem, nachdem sie 2 Wochen durch Aushang zur Kenntnis der Belegschaft gebracht ist, einzureichen.“

6) § 80d Abs. 3 Satz 2 erhält in seinen Eingangsworten folgende Fassung:

„mit Zustimmung des ständigen Arbeiterausschusses u. s. w.“

7) § 80f erhält folgende Fassung:

„Auf denjenigen Bergwerken, auf welchen in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigt werden, muss ein ständiger Arbeiterausschuss vorhanden sein.

Der ständige Arbeiterausschuss hat die in den §§ 80c Abs. 2, 80 d Abs. 2 und 3, 80g Abs. 1 und 93f Abs. 1 bezeichneten Aufgaben. Durch die Arbeitsordnung können ihm noch weitere Aufgaben zugewiesen werden. Ausserdem hat er die Befugnis, Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber gutachtlich zu äussern.

Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne dieses Gesetzes gelten nur:

1) die Vorstände der für die Arbeiter eines Bergwerks bestehenden Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter eines Bergwerks bestehenden Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

2) die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen oder knappschaftlichen Krankenkassen, welche nur die Betriebe eines Bergwergsbesitzers umfassen, sofern sie aus der Mitte der Arbeiter gewählt sind und als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

3) die bereits vor dem 1. Januar 1892 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;

4) solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern des Bergwerks, der betr. Betriebsabteilung oder der mit dem Bergwerke verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen. Die Vertreter müssen mindestens 25 Jahre alt sein, mindestens 1 Jahr auf dem Bergwerke gearbeitet haben, die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein. Ihre Zahl soll mindestens drei betragen.“

8) § 80g erhält folgende Fassung:

„Vor dem Erlass der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist auf denjenigen Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuss besteht, dieser über den Inhalt der Arbeitsordnung oder des Nachtrages zu hören; auf den übrigen Berg-

werken ist den volljährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung oder des Nachtrages zu äussern.

Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mitteilung der seitens des Arbeiterausschusses oder der Arbeiter geäusserten Bedenken, soweit die Aeusserungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen 3 Tagen nach dem Erlass in zwei Ausfertigungen, unter Beifügung der Erklärung, dass und in welcher Weise der Vorschrift des Abs. 1 genügt ist, der Bergbehörde einzureichen.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeiter zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muss stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen."

Art. II. Am Schlusse des dritten Abschnittes des dritten Titels des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

§ 93a. Für die Arbeitszeit der in Steinkohlenbergwerken unterirdisch beschäftigten Arbeiter gelten unbeschadet der den Bergbehörden in den §§ 196—199 beigelegten Befugnis zum Erlasse weitergehender Anordnungen die Vorschriften der §§ 93b bis 93i.

§ 93b. In Gruben oder Grubenabteilungen, in denen mehr als die Hälfte der belegten Betriebspunkte eine gewöhnliche Temperatur von mehr als + 22° C hat, darf die regelmässige tägliche Arbeitszeit vom 1. Oktober 1905 ab 8½ Stunden, vom 1. Oktober 1908 ab 8 Stunden nicht übersteigen.

Die Oberbergämter sind ermächtigt, für einzelne Gruben oder Grubenabteilungen diese Anfangstermine um höchstens 2 Jahre hinauszuschieben, wenn dies zur Verhütung eines unverhältnismässigen Schadens erforderlich erscheint.

Als Arbeitszeit gilt die Zeit von Beginn der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn.

Die Bergbehörde hat durch schriftliche Verfügung zu bestimmen, ob für eine Grube oder Grubenabteilung die in Abs. 1 bezeichnete Voraussetzung vorliegt.

§ 93c. An den Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28° C beträgt, dürfen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 93d. Als gewöhnliche Temperatur im Sinne der §§ 93b Abs. 1 und 93c gilt diejenige Temperatur, welche der Betriebspunkt bei regelmässiger Belegung und Bewetterung hat.

§ 93e. Wenn Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter oder für die Sicherheit der Baue besteht, so ist auf Verlangen der Betriebsleitung die Arbeit über die regelmässige Zeit hinaus fortzusetzen.

§ 93f. Durch die Arbeitsordnung können die Arbeiter verpflichtet werden, zum Ausgleich von Betriebs- oder Absatzstörungen Ueber- und Nebenschichten zu verfahren. Auf denjenigen Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuss vorgeschrieben ist, muss dieser vor Einlegung der Ueber- und Nebenschichten gehört werden.

Den Arbeitern darf indes nicht die Verpflichtung auferlegt werden:

a) an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28° C beträgt, Ueber- oder Nebenschichten zu verfahren;

b) in den Gruben oder Grubenabteilungen, welche unter die Vorschrift des § 93b Abs. 1 fallen, wöchentlich mehr als eine 8-stündige Nebenschicht oder mehr als zwei Ueberschichten bis zur Gesamtdauer von 4 Stunden zu verfahren.

Vor dem Beginn sowohl einer regelmässigen Schicht als einer Nebenschicht muss für den einzelnen Arbeiter eine mindestens 8-stündige Ruhezeit liegen.

§ 93g. Das freiwillige Verfahren von Ueber- oder Nebenschichten darf nur innerhalb der Grenzen des § 93f Abs. 2 und 3 gestattet werden.

Diese Grenzen müssen auch innegehalten werden, wenn teils freiwillige Ueber- oder Nebenschichten, teils solche verfahren werden, zu denen die Arbeiter verpflichtet sind (§ 93f).

§ 93h. Die Oberbergämter können bezüglich einzelner Gruben oder Grubenabteilungen für einzelne Arbeiterklassen eine Verlängerung der im § 93b zugelassenen täglichen Arbeitszeit insoweit gestatten, als dies zur Wiederaufnahme und Durchführung des vollen werktätigen Betriebes erforderlich ist und die Art der zugelassenen Beschäftigung eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen erscheinen lässt.

Die Oberbergämter sind ausserdem ermächtigt, für einzelne Gruben oder Grubenabteilungen Ausnahmen von der Vorschrift in § 93f Abs. 2 unter b auf bestimmte Zeit zuzulassen, wenn dies aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten erscheint.

Die vorstehend in Abs. 1 und 2 und in § 93b Abs. 2 erwähnten Verfügungen sind schriftlich zu erlassen. Eine Abschrift ist in das Zechenbuch einzutragen und durch Aushang auf dem Werke zur Kenntnis der Arbeiter zu bringen. Eine Nachweisung der bewilligten Ausnahmen ist alljährlich dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

§ 93i. Auf jedem Bergwerk müssen Einrichtungen vorhanden sein, welche die Feststellung der Zahl und Dauer der von den einzelnen Arbeitern in den letzten 12 Monaten verfahrenen Ueber- und Nebenschichten ermöglichen.

Art. III. Der dritte Abschnitt des neunten Titels des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird, wie folgt, geändert:

1) In § 207b werden hinter den Worten „für welches eine Arbeitsordnung (§ 80a)“ die Worte eingeschaltet: „oder der in § 80f vorgeschriebene ständige Arbeiterausschuss“,

2) In § 207c Ziffer 1 kommt das Wort „Lohnabzüge“ in Wegfall,

3) Hinter § 207e werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

§ 207f. Mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 93b, 93c, 93f, 93g zuwiderhandelt.

§ 207g. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer es unterlässt, den durch § 93h Abs. 2 und 3 und durch § 93i für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

Art. IV. Schluss- und Uebergangsvorschriften. Die durch dieses Gesetz erforderlich werdenden Abänderungen der Arbeitsordnungen müssen spätestens 3 Monate, die Einrichtung der ständigen Arbeiterausschüsse muss spätestens 4 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sein.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

II. Belgique. Belgien.

Sonntagsruhe und wöchentlicher Ruhetag.

Sitzung der II. Kammer vom 2., 3., 4., 9., 10., 15., 16., 22., 23., 24. und 28. Februar 1905, Diskussion der Gesetzentwürfe, betr. die —.

III. Espagne. Spanien.

1. Einigungsämter.

Senat. Gesetzentwürfe über Einigungsämter und über Gewerbegerichte, vom 27. Oktober 1903, wurden vorgelegt (Boletin del Inst. de reformas sociales. Año I n. 4, octubre de 1904, p. 238 sgg).

2. Gewinnbeteiligung.

Deputiertenkammer. Gesetzentwurf des Abg. Pí y Arsuaga u. a. betr. Steuerermässigung für Private und Genossenschaften, die ihren Arbeitern Gewinnanteil gewähren (Boletin I n. 5, p. 336—328). Vorgelegt am 10. Oktober 1904.

3. Lohnzahlung.

Senat. Gesetzentwurf vom 11. November 1903, vorgelegt 3. Oktober 1904, betr. obligatorische Kantinen und Lohnzahlung (Boletin I n. 5, p. 332—333).

4. Strikes.

Senat. Gesetzentwurf über Versammlungen und Streiks wurde in der Fassung der Kommission in den Sitzungen vom 10. und 13. Oktober angenommen und am 14. Oktober 1804 der Deputiertenkammer übermittelt (Boletin I n. 4, p. 256; n. 5, p. 342—355). Kommissionswahl am 11. November 1904 (Boletin I n. 5, p. 332).

IV. France. Frankreich.

A. Uebersicht nach dem Stande vom 1. Januar 1905 [1]).

1. Altersversicherung, allgemeine, s. Sozialversicherung.

2. Altersversicherung der Bergarbeiter.
Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 71.

3. Altersversicherung der Angestellten und Arbeiter der Imprimerie Nationale.
Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III. S. 70.

4. Altersversicherung, der Eisenbahnarbeiter, s. unter Eisenbahnarbeiter.

5. Altersversicherung in Staatsbetrieben, s. unter Invaliditätsversicherung.

6. Arbeiterinnen, Versicherung der —, in Staatsbetrieben, s. unter Invaliditätsversicherung.

7. Arbeitervertreter.
Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 71.

8. Arbeitsbedingungen.
Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 71.

9. Arbeitsbedingungen erwachsener Männer.
Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 71.

10. Arbeitsbedingungen der Schiffsarbeiter.
Sitzung der Deputiertenkammer vom 3. Juli 1903. Vorlage eines Gesetzentwurfes durch den Marineminister, betr. die Regelung der Arbeitsbedingungen an Bord der Handelsschiffe (Doc. parl. No. 1165, J. O. S. 2048). Der Marinekommission überwiesen. — Sitzung der Deputiertenkammer vom 26. Januar 1904. Vorlage der Protokolle der durch die Marinekommission veranstalteten Enquete durch den Abg. Gerville-Réache (Doc. parl. No. 1464, J. O. S. 433).

11. Arbeitsdauer erwachsener Männer.
a) und b) unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 72.
c) Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Juni 1904. Vorlage eines Gesetzentwurfes durch den Handelsminister, betr. die Kontrolle der Arbeitsdauer in gewerblichen Betrieben (Doc. parl. No. 1761, J. O. S. 678). Der Arbeitskommission überwiesen.

12. Arbeitsdauer für Frauen und Jugendliche.
a) und b) unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 72.
c) Senatssitzung vom 29. Dezember 1903. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Senators Waddington, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 30. November 1892 über die Arbeit von Kindern, unmündigen Mädchen und Frauen in Manufakturen und Fabriken (Doc. parl. No. 364, J. O. S. 917). Dringlichkeitserklärung. — Senatssitzung vom 8. März 1904. Bericht des Senators Waddington über diesen Gesetzesvorschlag (Doc. parl. No. 65, J. O. S. 148). — Senatssitzungen vom 18., 22. und 24. März 1904. Diskussion und Annahme des Gesetzesvorschlages. — Sitzung der Deputiertenkammer vom 25. März 1904. Zustellung des vom Senate angenommenen Gesetzesvorschlages unter dem Titel: Gesetzesvorschlag, betr. die Abänderung der Art. 3, 4, 7 und 11 des Gesetzes vom 2. November 1892 und des Art. 1 des Dekretgesetzes vom 9. September 1848 (Doc. parl. No. 1639, J. O. S. 334). Der Arbeitskommission überwiesen.

13. Arbeitsdauer in Bergwerken.
a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 29. März 1900. Vorlage eines Gesetzesentwurfes des Abg. Basly, betr. den achtstündigen Maximalarbeitstag in Bergwerken (Doc. parl. No. 1564, J. O. S. 780). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 12. Dezember 1901. Bericht des Abg. Odilon-Barrot über diesen Gesetzesentwurf (Doc. parl. No. 2827, J. O. S. 209). — Sitzungen der Deputiertenkammer vom 29. Januar und 5. Februar 1902: Eintreten, Diskussion, Annahme des Entwurfes. — Ueberweisung

1) Vergl. Bulletin, Bd. I, S. 80; Bd. II., S. 54; Bd. III, S. 70.

an den Senat am 6. Februar 1902 (Doc. parl. No. 39, J. O. S. 82). — Senatssitzung vom 9. Februar 1904. Bericht des Senators Bouderwot über den von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzesentwurf (Doc. parl. No. 29). — Senatssitzung vom 8. November 1904. Dringlichkeitserklärung, Diskussion, Annahme in abgeänderter Fassung. Ueberweisung des abgeänderten Entwurfes an die Kammer am 12. November 1904 (Doc. parl. No. 2052). Der Arbeitskommission überwiesen.

b) Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1903, s. Bull., Bd. II, S. 56.

14. Arbeitsdauer der Schiffsarbeiter.

Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 72.

15. Arbeitsgesetzbuch.

Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 72.

16. Arbeitsinspektion.

Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 72.

17. Arbeitslosenunterstützung.

a) bis e), s. Bull., Bd. III, S. 72, 73.

f) Antrag Siegfried vom 4. Februar 1904, 200 000 frcs. zur Unterstützung Arbeitsloser.

g) Antrag Escanyé vom 9. Februar 1904, 50 000 frcs. zur Unterstützung Arbeitsloser in Mont-Louis-sur-Tet und Saillagousse.

h) Antrag Roch und Sibille vom 19. Februar 1904, 200 000 frcs. zur Unterstützung Arbeitsloser in Nantes.

i) Antrag Gellé vom 21. März 1904, 50 000 frcs. zur Unterstützung Arbeitsloser von Saint-Valery-sur-Somme, Cayeux-sur-Mer, Le Crotoy, Dieppe und Tréport.

j) Antrag Lefas und Le Hérissé vom 31. Mai 1904, 10 000 frcs. zur Unterstützung Arbeitsloser des Departements Ile-et-Vilaine.

k) Antrag Renault-Morlière und Dériberé-Desgardes vom 5. Juli 1904, 20 000 frcs. zur Unterstützung Arbeitsloser im Departement Mayenne.

l) Antrag Walter vom 11. Juli 1904, 6000 Frcs. zur Unterstützung Arbeitsloser in St. Denis.

m) Antrag Hérissé vom 28. Oktober 1904, 200 000 frcs. zur Unterstützung Arbeitsloser in Pontpéan.

n) Antrag Basly vom 22. November 1904, 25 000 frcs. zur Unterstützung Arbeitsloser in Hénin-Liétard.

o) Antrag Debiève und Lepez vom 17. Dezember 1904, 25 000 frcs. zur Unterstützung Arbeitsloser in Fresne-sur-Escaut.

(Vergl. Bull., Bd. III, S. 72, 208, 290 und 456.)

18. Arbeitslosenversicherung.

a) Gesetzesvorschlag des Abg. Dumont
b) Gesetzesvorschlag des Abg. Coutant } s. Bull., Bd. III, S. 73.
c) Gesetzesvorschlag des Abg. Colliard

d) Sitzung der Deputiertenkammer vom 17. Mai 1904. Vorlage eines Gesetzesvorschlages der Abg. Chaumet, Dormoy und Siegfried, betr. die Unterstützung der Arbeitslosenkassen (Doc. parl. No. 1690, J. O. S. 595). Der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge überwiesen.

e) Sitzung der Deputiertenkammer vom 20. Mai 1904. Vorlage eines Gesetzesvorschlages der Abg. Dubief und Millerand, betr. die Zuwendung von Subventionen an die Arbeitslosenunterstützungskassen (Doc. parl. No. 1698, J. O. S. 625). Der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge überwiesen.

ad a) bis e). Bericht der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge, erstattet vom Abg. Millerand, über die vorliegenden Entwürfe (Doc. parl. No. 1982).

19. Arbeitsmarken.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 30. Mai 1904. Vorlage eines Gesetzesentwurfes des Abg. Vigouroux, betr. kollektive Fabrik-, Handels- und Arbeitsmarken (Doc. parl. No. 1712, J. O. S. 631). Der Kommission für Handel und Gewerbe überwiesen.

20. Arbeitsministerium.

Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., B. III, S. 73.

21. Arbeitsräte.

Senatssitzung vom 29. März 1901. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Senators Bérenger, betr. die Errichtung von Arbeitsbeiräten (Doc. parl. No. 198, J. O. S. 269).

— Senatssitzung vom 4. Juni 1901. Bericht des Senators Gomot über diesen Gesetzesvorschlag (Doc. parl. No. 224, J. O. S. 281). — Senatssitzung vom 18. Juni 1901. Eintreten. — Senatssitzung vom 19. Dezember 1901. Bericht des Senators Francis Charmes über diesen Gesetzesvorschlag. — Senatssitzungen vom 6., 7., 11. und 13. November 1902. Erste Beratung, Annahme. — Senatssitzung vom 5. Dezember 1902. Annahme in zweiter Beratung. — Ueberweisung an die Kammer am 15. Januar 1903 (Doc. parl. Nr. 634, J. O. S. 1).

22. Arbeitsunfälle.

a) Von der Kammer angenommener Gesetzesentwurf, betr. die Abänderung verschiedener Artikel des Gesetzes vom 9. April 1898 (Art. 3, 4, 10, 15, 16, 19, 21, 25, 27 und 30)[1]).

b) Antrag des Abg. Julien Goujon, s. Bull., Bd. III, S. 76, x.

c) Antrag des Abg. Mirman, s. Bull., Bd. III, S. 76, y.

ad a) bis c) Berichte der Abg. Demôle und Chovet, s. Bull., Bd. III, S. 75, ad a) bis g).

d) Antrag des Abg. Mirman, s. Bull., Bd. III, S. 76, z.

ad a) bis d) Senatssitzung vom 1. Dezember 1903. Zweiter Nachtragsbericht des Senators Chovet (Doc. parl. No. 299, J. O. S. 562). Dringlichkeitserklärung; Annahme des einzigen von der Kommission vorgeschlagenen Artikels. — Senatssitzung vom 17. März 1904. Dritter Nachtragsbericht des Senators Chovet (Doc. parl. No. 84). — Senatssitzungen vom 14., 16., 17. und 21. Juni 1904. Erste Beratung und Annahme. — Senatssitzungen vom 29. November 1904 und 1. Dezember 1904. Annahme in zweiter Beratung. — Ueberweisung an die Kammer am 6. Dezember 1904 (Doc. parl. No. 2114). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 24. Dezember 1904. Bericht des Abg. Mirman über den Gesetzesentwurf in der Fassung der Senatsbeschlüsse (Doc. parl. No. 2181). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 28. Dezember 1904. Dringlichkeitserklärung und Annahme eines Teiles des vom Senat überwiesenen Textes.

e) Sitzung der Deputiertenkammer vom 10. Juni 1902. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Mirman, betr. die Unterstellung der kaufmännischen Betriebe unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1898 (Doc. parl. Nr. 9, J. O. S. 454). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 30. Juni 1902. Bericht des Abg. Dubuisson über diesen Gesetzesvorschlag (Doc. parl. No. 160, J. O. S. 683). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 2. Juli 1903. Nachtragsbericht Mirman (Doc. parl. No. 1136, J. O. S. 1041). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 22. März 1904. zweiter Nachtragsbericht Mirman (Doc. parl. No. 1625, J. O. S. 272). — Sitzungen der Deputiertenkammer vom 2., 7. und 9. Juni 1904. Dringlichkeitserklärung, Beratung und Annahme. — Ueberweisung an den Senat am 14. Juni 1904 (Doc. parl. No. 157, J. O. S. 235).

f) Antrag Mirman vom 30. Oktober 1902, unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 77, zb.

g) Antrag Mirman vom 1. Dezember 1902, unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 77, zc.

h) Antrag des Abg. Paul Constans vom 10. März 1903, unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 77, zd.

i) Antrag des Abg. Mirman vom 12. März 1903, unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 77, ze.

j) Antrag des Abg. Fernand David vom 9. Juni 1903, unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 77, zf.

23. Bergarbeiterdelegierte.

Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 77.

24. Bergarbeiterunterstützung.

Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 77.

25. Berufskrankheiten.

Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 77.

26. Bleiverbindungen.

Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 77.

27. Blindenunterstützung.

Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904. s. Bull., Bd. III, S. 78.

---

1) Zur Entstehung dieses Gesetzentwurfes s. Bull., Bd. III, S. 75, ad a) bis g).

28. Droschkenkutscher.
Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 79, No. 31, c.

29. Einigungs- und Schiedsgerichte.
a) und b) unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1903, s. Bull., Bd. II, S. 57.
c) Sitzung der Deputiertenkammer vom 27. Mai 1903. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Paul Constans, betr. die Organisation des Streikrechtes (Doc. parl. No. 938, J. O. S. 509).
d) Sitzung der Deputiertenkammer vom 17. Mai 1904. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Rudelle, betr. die friedliche Schlichtung der Kollektivstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern (Doc. parl., No. 1691, J. O. S. 645).
ad b), c) und d) Sitzung der Deputiertenkammer vom 22. Dezember 1904. Bericht der Arbeitskommission über die drei Gesetzesvorschläge, erstattet vom Abg. Colliard (Doc. parl., No. 2172).

30. Eisenbahnarbeiter, Regelung der Arbeitsbedingungen der —.
Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 78.

31. Eisenbahnbetrieb, Inspektion im —.
Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Dezember 1903. Vorlage eines Gesetzesentwurfes des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, betr. die Verleihung der Attribute und Kompetenzen der Arbeitsinspektoren an die Kontrollbeamten der Eisenbahnen, zum Zwecke der Ueberwachung der Durchführung des Gesetzes vom 12. Juni 1893/11. Juli 1903 in den Betrieben der Eisenbahnverwaltungen (Doc. parl. No. 1357, J. O. S. 269). — Der Arbeitskommission überwiesen. — Sitzung der Deputiertenkammer vom 12. Dezember 1904. Bericht des Abg. Mas über diesen Gesetzesentwurf.

32. Freiheit der Arbeit.
Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 79.

33. Gast- und Schankwirtschaften, s. Lohnsicherung.

34. Gefährliche, gesundheitsschädliche und lästige Betriebe.
Sitzung der Deputiertenkammer vom 13. Februar 1903. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Chautemps, betr. die Revision der Gesetzgebung über gefährliche, gesundheitsschädliche und lästige Betriebe (Doc. parl. No. 754, J. O. S. 213). — Der Kommission für öffentliche Hygiene überwiesen. — Sitzung der Deputiertenkammer vom 28. Februar 1904. Bericht des Abg. Chautemps über diesen Gesetzesvorschlag (Doc. parl. No. 1518).

35. Gewerbegerichte.
a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 8. November 1898. Vorlage eines Gesetzesvorschlages der Abg. Paul Beauregard und Lannes de Montebello, betr. die Reform der Gewerbegerichte (Doc. parl. No. 324, J. O. S. 230).
b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. November 1898. Vorlage eines Gesetzesentwurfes des Abg. Dutreix, betr. die Revision der Gewerbegerichtsgesetzgebung (Doc. parl. No. 356, J. O. S. 280).
ad a) und b). Ueberweisung beider Anträge an die Arbeitskommission. — Sitzung der Deputiertenkammer vom 9. Mai 1899. Bericht der Arbeitskommission über beide Vorschläge, erstattet vom Abg. Dutreix (Doc. parl. No. 931, J. O. S. 1563). — Sitzungen der Deputiertenkammer vom 11., 12. und 14. Februar 1901. Eintreten, Diskussion und Annahme des von der Kommission vorgelegten Entwurfes. — Ueberweisung an den Senat am 25. Februar 1901 (Doc. parl. No. 88, J. O. S. 196). — Senatssitzung vom 4. Dezember 1902. Bericht des Senators Savary über den von der Kammer angenommenen Entwurf (Doc. parl. No. 372, J. O. S. 597). — Senatssitzungen vom 3. März, 2. April, 27. und 29. Oktober und 29. November 1903, erste Beratung, Annahme. — Senatssitzungen vom 1., 3., 4., 8. und 15. März 1904, zweite Beratung, Annahme. — Ueberweisung des angenommenen Textes an die Kammer am 18. März 1904 (Doc. parl. No. 1604, J. O. S. 262). Der Arbeitskommission überwiesen.

36. Gewerkschaften.
Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 80.

37. Gewinnbeteiligung.
a) Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 80.

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 17. Mai 1904. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Ballande, betr. die Förderung des Prinzipes der Gewinnbeteiligung (Doc. parl. No. 1689, J. O. S. 593). Der Arbeitskommission überwiesen.

38. Greise und Unheilbare, Unterstützung der —.
a) bis d) s. Bull., Bd. III, S. 80, 81.
Senatssitzung vom 23. Februar 1904. Bericht des Senators Strauss über die vorliegenden Entwürfe (Doc. parl. No. 43, J. O. S. 41).

39. Grubenhygiene.
a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Dezember 1903. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Basly, betr. die Massnahmen gegen die Wurmkrankheit (Doc. parl. No. 1359, J. O. S. 281).
b) Vorlage eines Regierungsentwurfes, betr. die Grubenhygiene (Doc. parl. No. 1519, J. O. S. 171).
ad a) und b). Der Bergwerkskommission überwiesen. — Sitzung der Deputiertenkammer vom 12. Juli 1904. Bericht des Abg. Léon Janet über beide Gesetzesentwürfe (Doc. parl. No. 1858, J. O. S. 859). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 12. Juli 1904. Dringlichkeitserklärung, Diskussion und Annahme beider Entwürfe. — Ueberweisung an den Senat am 28. Oktober 1904 (Doc. parl. No. 274).

40. Heizer.
Sitzung der Deputiertenkammer vom 28. Januar 1904. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Charonnat, betr. die Reglementierung der Arbeit der Heizer in gewerblichen Betrieben (Doc. parl. No. 1470, J. O. S. 54). Der Arbeitskommission überwiesen.

41. Hygiene, öffentliche.
Sitzung der Deputiertenkammer vom 19. Januar 1904. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Cazeneuve, betr. die Abänderung des Art. 25 des Gesetzes vom 15. Februar 1902 zum Schutze der öffentlichen Hygiene (Doc. parl. No. 1450, J. O. S. 41). — Der Kommission für öffentliche Hygiene überwiesen. — Sitzung der Deputiertenkammer vom 17. Dezember 1904. Bericht des Abg. Féron über diesen Gesetzesvorschlag (Doc. parl. No. 2149).

42. Inspektion der Arbeitsdauer, s. unter No. 11, c.

43. Invaliditätsversicherung der Arbeiter und Arbeiterinnen in Staatsfabriken.
a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 9. Juni 1904. Vorlage eines Gesetzesentwurfes durch den Finanzminister, betr. die Reduktion der zum Bezuge einer Invaliditätsrente erforderlichen Dienstzeit der Angestellten und Arbeiter der Staatsfabriken (Doc. parl. No. 1897, J. O. S. 966). — Der Budgetkommission überwiesen.
b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 23. Juni 1904. Vorlage eines Gesetzesentwurfes durch den Finanzminister, betr. die Zulassung des weiblichen Personals der Staatsfabriken zur Alters- und Invaliditätsversicherung (Doc. parl. No. 1801, J. O. S. 816). Der Budgetkommission überwiesen.

44. Kinderschutz.
Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 81.

45. Koalitionsrecht der Arbeiter in Staats- und Eisenbahnbetrieben.
Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 81.

46. Lehrlingsschutz.
a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 21. Oktober 1902. Vorlage eines Gesetzesentwurfes durch den Minister des Innern, betr. die Inspektion der durch private Wohltätigkeitsanstalten errichteten gewerblichen Betriebe (Doc. parl. No. 361, J. O. S. 124).
b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 18. Oktober 1904. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Henri Michel, betr. das Lehrlingswesen (Doc. parl. No. 1973). Der Arbeitskommission überwiesen.

47. Lohnanspruch verheirateter Frauen.
Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 81.

48. Lohnminimum.
a) und b) unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 81, 82, No. 45.

c) Sitzung der Deputiertenkammer vom 4. März 1904. Vorlage eines Resolutionsentwurfes des Abg. Chauvière, betr. die Fixierung eines Lohnminimums von 5 frcs. täglich für die Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte der Möbelmagazine (Doc. parl. No. 1159, J. O. S. 235).

49. Lohnpfändung.
Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 82.

50. Lohnschutz.
Sitzung der Deputiertenkammer vom 18. Oktober 1904. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Coutant, betr. Vorkehrungen gegen das Sinken der Löhne und gegen die Schliessung von Fabriken, Werkstätten, Werften und Magazinen (Doc. parl. No. 1971). Der Arbeitskommission überwiesen.

51. Lohnzahlung.
Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 82.

52. Lohnsicherung.
Sitzung der Deputiertenkammer vom 2. Dezember 1903. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Jules Coutant, betr. die Sicherung des Lohnes der Angestellten beider Geschlechter in Gast- und Schankwirtschaften durch Verbot der bisher von ihnen unter dem Titel „Kostenersatz“ an die Unternehmer entrichteten Zahlungen (Doc. parl., No. 1340, J. O. S. 195). Der Arbeitskommission überwiesen. — Sitzung der Deputiertenkammer vom 21. Dezember 1904. Bericht des Abg. Chambon über diesen Gesetzesvorschlag (Doc. parl. No. 2168).

53. Lohnzahlung in der Seiden-Weberei und -Aufspulerei.
Sitzung der Deputiertenkammer vom 6. Dezember 1904. Vorlage eines Gesetzesentwurfes durch den Handelsminister, betr. die Betrauung der Fabrikinspektoren mit der Durchführung der Gesetze vom 7. März 1850 und vom 21. Juli 1856 (Doc. parl. No. 2119). Der Arbeitskommission überwiesen.

54. Nationale Arbeit, Schutz der —.
Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 82.

55. Ortsgebräuche.
Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Dezember 1903. Vorlage eines Gesetzesvorschlages der Abg. Dulau und Léglise, die Ortsgebräuche betreffend (Doc. parl. No. 1365, J. O. S. 276). Der Kommission für die Justizreform überwiesen.

56. Ruhetag, wöchentlicher.
Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 83.

57. Schiffsarbeiter, s. unter Arbeitsbedingungen und Arbeitsdauer.

58. Sozialversicherung.
a)—j) s. Bull., Bd. III, S. 83, 84.
k) Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Januar 1904. Vorlage eines Gesetzesvorschlages der Abg. Albert Dormoy, Charles Chaumet und Cazeaux-Cazalet, betr. die Institution der Alters- und Invaliditätsrenten (Doc. parl. No. 1432, J. O. S. 10).
l) Sitzung der Deputiertenkammer vom 25. März 1904. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. François Fournier, betr. die Altersrenten (Doc. parl. No. 1636, J. O. S. 329).
ad a)—l) Sitzung der Deputiertenkammer vom 22. November 1904. Bericht für Versicherung und soziale Fürsorge, erstattet durch den Abg. Guieysse, über die vorliegenden Gesetzesvorschläge (Doc. parl. No. 2083, J. O. S. 1187).

59. Staatseisenbahner.
Sitzung der Deputiertenkammer vom 4. März 1904. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Lhopiteau, betr. die Ueberweisung der aus dem Arbeitsvertragsverhältnisse zwischen der Verwaltung und den Angestellten der Staatseisenbahnen sich ergebenden Streitigkeiten an die ordentlichen Gerichtshöfe (Doc. parl. No. 1612, J. O. S. 267). Der Arbeitskommission überwiesen. — Sitzung der Deputiertenkammer vom 28. Oktober 1904. Bericht des Abg. Chambon über diesen Gesetzesvorschlag (Doc. parl. No. 2001). Sitzung der Deputiertenkammer vom 15. November 1904. Dringlichkeitserklärung, Annahme. — Ueberweisung an den Senat am 17. November 1904 (Doc. parl. No. 298).

60. Streiks s. unter Einigungs- und Schiedsgerichte.

61. **Subkontrakte.**
Sitzung der Deputiertenkammer vom 23. März 1904. Vorlage eines Gesetzesentwurfes des Abg. Auffray, betr. die Beseitigung der Schäden, welche die Zahlungsunfähigkeit des Subunternehmers für die Arbeiter zur Folge hat (Doc. parl. No. 1630, J. O. S. 556). Der Arbeitskommission überwiesen.

62. **Truckverbot.**
Sitzung der Deputiertenkammer vom 20. Januar 1903. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Jules Coutant, betr. das absolute Verbot des direkten oder indirekten Verkaufs von Nahrungsmitteln oder sonstigen Gebrauchsgegenständen an die Arbeiter durch die Unternehmer (Doc. parl. No. 684, J. O. S. 76). Der Arbeitskommission überwiesen. — Sitzung der Deputiertenkammer vom 31. März 1904. Bericht des Abg. Bouveri über diesen Gesetzesvorschlag (Doc. parl. No. 1683, J. O. S. 621).

63. **Volkshaus** (Palais du Travail).
Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 84.

64. **Wohnungen**, billige.
a) Unverändert gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1904, s. Bull., Bd. III, S. 85.
b) Senatssitzung vom 21. Juni 1904. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Senators Strauss, billige Wohnungen betr. (Doc. parl. No. 176, J. O. S. 241).
c) Senatssitzung vom 17. März 1904. Bericht, erstattet von der mit der Prüfung der Wohnungsfrage betrauten Kommission, nebst einem vom Handelsminister vorgelegten Gesetzentwurfe, betr. die Abänderung des Art. 6 des Gesetzes vom 30. November 1894, billige Wohnungen betr. (Doc. parl. No. 80).

65. **Wurmkrankheit** s. Grubenhygiene.

B. Parlamentarische Arbeiten in den Monaten Januar bis April 1905.

66. **Achtstundentag** s. Staatsdienst.

67. **Altersrenten**, Unabtretbarkeit und Unpfändbarkeit der.
Sitzung der Deputiertenkammer vom 27. Februar 1905. Vorlage eines Gesetzesanschlages des Abg. Paul Beauregard, betr. die Unabtretbarkeit und Unpfändbarkeit der Altersrenten (Doc. parl. No. 2281). Der Budgetkommission überwiesen.

68. **Altersversicherung.**
Sitzung der Deputiertenkammer vom 13. Februar 1905. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Maurice Colin, betr. die Sicherung einer finanziellen Beteiligung des Staates an der Organisation und Durchführung der Altersversicherung (Doc. parl. No. 2247). Der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge überwiesen (s. auch Sozialversicherung).

69. **Arbeiter- und Bauernrenten.**
Sitzung der Deputiertenkammer vom 15. Februar 1905. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Henri Michel, betr. die Schaffung einer nationalen Solidaritätskasse zum Zwecke der Bildung von Arbeiter- und Bauernaltersrenten. Der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge überwiesen.

70. **Arbeiterinnen**, Versicherung der —, in Staatsbetrieben, s. Staatsfabriken.

71. **Arbeitsdauer** in Bergwerken (13).
Sitzung der Deputiertenkammer vom 21. April 1905. Bericht des Abg. Léon Janet über den vom Senate angenommenen Gesetzesentwurf, betr. die Dauer der Arbeitstage in Berkwerken.

72. **Arbeitsgesetzbuch** (15).
Sitzung der Deputiertenkammer vom 6. Februar 1905. Vorlage eines Gesetzesentwurfes durch den Handelsminister, betr. die Kodifikation der Arbeiterschutzgesetzgebung (I., II., III. und IV. Buch des Arbeitsgesetzbuches). Der Arbeitskommission überwiesen. — Bericht des Abg. Charles Benoist über diesen Gesetzesentwurf. — Sitzung der Deputiertenkammer vom 21. Februar 1905. Vorlage eines Gesetzesentwurfs durch den Handelsminister, betr. die Kodifikation der Arbeiterschutzgesetzgebung (V. Buch des Arbeitsgesetzbuches). Der Arbeitskommission überwiesen und zur Kenntnis der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge gebracht. — Sitzung der Deputiertenkammer vom 22. Februar 1905. Bericht des Abg. Ch. Benoist über Buch I—V

des Arbeitsgesetzbuches (Doc. parl. No. 2262). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 4. April 1905. II. Bericht des Abg. Ch. Benoist über Buch I—V des Arbeitsgesetzbuches (Doc. parl. No. 2367, J. O. S. 375). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 15. April 1905, Dringlichkeitserklärung, Annahme.

73. Arbeitslosenunterstützung (17).

a) Senatssitzung vom 13. Januar 1905. Ueberweisung an den Senat des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzesentwurfes, betr. die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. März 1902 [1]) um weitere 2 Jahre.

b) Senatssitzung vom 13. Januar 1905. Ueberweisung an den Senat des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzesentwurfes, betr. die Eröffnung eines ausserordentlichen Kredites im Betrage von 15 000 frcs. an den Minister des Innern zum Zwecke der Unterstützung der arbeitslosen Glasarbeiter in Hénin-Liétard (Pas-de-Calais); (Doc. parl. No. 3). Der Finanzkommission überwiesen.

c) Sitzung der Deputiertenkammer vom 2. März 1905. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Germain Périer, betr. die Eröffnung eines ausserordentlichen Kredites im Betrage von 25 000 frcs. an den Minister des Innern, zum Zwecke der Unterstützung der arbeitslosen Bergarbeiter von Polroy (Saône-et-Loire; Doc. parl. No. 2288). Der Budgetkommission überwiesen.

d) Sitzung der Deputiertenkammer vom 17. April 1905. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Balitrand, betr. die Eröffnung eines ausserordentlichen Kredites im Betrage von 50 000 frcs. an den Minister des Innern zum Zwecke der Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter von Millard (Aveyron); (Doc. parl. No. 2407). Der Budgetkommission überwiesen.

74. Arbeitsunfälle (22).

a) Senatssitzung vom 13. Januar 1905. Ueberweisung an den Senat des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzesentwurfes, betr. die Abänderung verschiedener Artikel des Gesetzes vom 9. April 1898 (Doc. parl. No. 6). Einer Spezialkommission überwiesen. — Senatssitzung vom 23. Februar 1905. Bericht des Senators Chovet über den von der Deputiertenkammer angenommenen Entwurf (Doc. parl. No. 38). — Senatssitzung vom 16. März 1905. Dringlichkeitserklärung, Beratung, Annahme. — Sitzung der Deputiertenkammer vom 23. März 1905. Vorlage des vom Senate mit Modifikationen angenommenen Gesetzesentwurfes (Doc. parl. No. 2332). Der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge überwiesen; in derselben Sitzung: Bericht des Abg. Mirman über den Gesetzesentwurf (Doc. parl. No. 2336). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 24. März 1905. Beratung und Annahme der Entwürfe [2]).

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. April 1905. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. de Careman, betr. die Abänderung der Art. 23 und 24 des Gesetzes vom 9. April 1898.

75. Ausländische Arbeiter s. nationale Arbeit (55).

76. Bergarbeiterdelegierte (23).

Senatssitzung vom 19. Januar 1905. Bericht des Senators Savary über den von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzesentwurf, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1890 über die Bergarbeiterdelegierten (Doc. parl. No. 10). — Senatssitzung vom 24. März 1905. Dringlichkeitserkärung und Annahme mit Modifikationen. — Ueberweisung an die Deputiertenkammer am 30. März 1905 (Doc. parl. No. 2357). Der Bergwerkskommission überwiesen. — Sitzung der Deputiertenkammer vom 18. April 1905. Bericht des Abg. Basly über den vom Senat mit Modifikationen angenommenen Gesetzesentwurf (Doc. parl. No. 2411). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 20. April 1905. Annahme.

77. Bergarbeiterversicherung.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 8. März 1905. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. de Ramel zur Abänderung des Gesetzes, betr. Hilfs- und Rentenkassen der Bergarbeiter. Der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge überwiesen.

---

1) Vgl. Bull., Bd. I, S. 157.

2) Gesetz vom 31. März 1905, s. Bull., Bd. IV, S. 32.

78. **Berufsvereine.**
Sitzung der Deputiertenkammer vom 17. März 1905. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Henri Michel, betr. die Abänderung des Art. 6 des Gesetzes vom 21. März 1884 über die Berufsvereine. Der Arbeitskommission überwiesen.

79. **Bleiverbindungen** (26).
Senatssitzung vom 20. April 1905. Bericht des Senators Alcide Treille über den von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzesentwurf, betr. die Verwendung von Bleiverbindungen bei Malerarbeiten im Baugewerbe.

80. **Gewerbegerichte** (36).
Sitzung der Deputiertenkammer vom 6. April 1905. Vorlage eines gemeinsamen Gesetzesentwurfes des Justiz- und des Handelsministers, betr. die Organisation einer Appellationsinstanz für die Gewerbegerichte (Doc. parl. No. 2373, J. O. S. 389). Der Arbeitskommission überwiesen. — Sitzung der Deputiertenkammer vom 10. April 1905. Vorlage eines Berichtes des Abg. Mas über diesen Gesetzesentwurf (Doc. parl. No. 2381, J. O. S. 397). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 13. April 1905. Dringlichkeitserklärung, Annahme. — Ueberweisung an den Senat am 15. April 1905 (Doc. parl. No. 120).

81. **Hygiene**, öffentliche (42).
Sitzung der Deputiertenkammer vom 10. April 1905. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Cazeneuve, betr. die Abänderung der Art. 20 und 25 des Hygienegesetzes vom 15. Februar 1902. Dringlichkeitserklärung, Annahme. — Ueberweisung an den Senat am 10. April 1905.

82. **Invaliditätsversicherung** s. Sozialversicherung.

83. **Krankenversicherung** s. Sozialversicherung.

84. **Landwirtschaftliche Arbeitslosigkeit.**
Sitzung der Deputiertenkammer vom 16. März 1905. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Cogerand, betr. die Arbeitslosigkeit und die Krisis in der Landwirtschaft (Doc. parl. No. 2312). Der Kommission für Handel und Gewerbe überwiesen.

85. **Lohnanspruch** verheirateter Frauen (48).
Sitzung der Deputiertenkammer vom 27. Februar 1905. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Georges Grosjean, betr. den Schutz der Mitgift und der Löhne verheirateter Frauen. — Der Justizreformkommission überwiesen.

86. **Lohnminimum** s. Staatsdienst.

87. **Lohnzahlung** in der Seiden-Weberei und -Aufspulerei (52).
Sitzung der Deputiertenkammer vom 27. Januar 1905. Bericht des Abg. Paul Constans über den Gesetzesentwurf, betr. die Betrauung der Fabrikinspektoren mit der Durchführung der Gesetze vom 7. März 1850 und vom 21. Juli 1856 (Doc. parl. No. 2207). — Sitzung der Deputiertenkammer vom 9. Februar 1905. Dringlichkeitserklärung, Annahme. — Ueberweisung an den Senat am 21. Februar 1905 (Doc. parl. No. 32).

88. **Nationale Arbeit**, Schutz der — (55).
Sitzung der Deputiertenkammer vom 20. April 1905. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Lebrun, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 4. August 1893 über den Aufenthalt von Ausländern in Frankreich und zum Schutze der nationalen Arbeit.

89. **Passagierboote**, Arbeiter und Angestellte der —.
Sitzung der Deputiertenkammer vom 27. März 1905. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Chauvière, betr. die Unterstellung der Passagierboote unter die Gemeinderäte und der Arbeiter und Angestellten derselben unter das gemeine Recht (Doc. parl. No. 2351). Der Arbeitskommission überwiesen.

90. **Ruhetag**, wöchentlicher (57).
Senatssitzung vom 21. Februar 1905. Bericht des Senators Poirrier über den von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzesentwurf, betr. die Gewährung eines wöchentlichen Ruhetages an Arbeiter und Angestellte (Doc. parl. No. 28).

91. Soldaten-Unfallversicherung.

a) Sitzung der Deputiertenkammer vom 1. März 1905. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. J. L. Breton, betr. die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1898 auf die während des aktiven Dienstes unfallverletzten Soldaten. Der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge überwiesen.

b) Sitzung der Deputiertenkammer vom 6. März 1905. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Mirman, betr. die Anwendung der Grundsätze des Gesetzes vom 9. April 1898 auf die Berechnung der den im aktiven Dienste unfallverletzten Soldaten zustehenden Entschädigung (Doc. parl. No. 2305). — Der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge überwiesen.

92. Sozialversicherung (59).

Senatssitzung vom 8. April 1905. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Senators Antonin Dubost, betr. die Organisation einer allgemeinen Arbeiter-, Alters-, Invaliditäts- und Krankenversicherung. Dringlichkeitserklärung. Einer Spezialkommission überwiesen.

93. Staatsdienst.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 13. Januar 1905. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Vaillant, betr. die Einführung des Achtstundentages und die Fixierung eines Lohnminimums für alle in Staatsdiensten beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen wie auch für die Staatsangestellten beider Geschlechter (Doc. parl. No. 2198). Der Arbeitskommission überwiesen.

94. Staatseisenbahnen (60).

Senatssitzung vom 16. Februar 1905. Bericht des Senators Théodore Girard über den von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzesentwurf, betr. die Ueberweisung der aus dem Arbeitsvertragsverhältnisse zwischen der Verwaltung und den Angestellten der Staatseisenbahnen sich ergebenden Streitigkeiten an die ordentlichen Gerichte (Doc. parl. No. 24). — Senatssitzung vom 17. März 1905. Dringlichkeitserklärung und Annahme[1]).

95. Staatsfabriken, Arbeiter und Arbeiterinnen in — Versicherung der (44).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 12. April 1905. Bericht des Abg. Constant Dulau über: a) den Gesetzesentwurf, betr. die Reduktion der zum Bezuge einer Invaliditätsrente erforderlichen Dienstzeit der Angestellten und Arbeiter der Staatsfabriken; b) den Gesetzesentwurf, betr. die Zulassung des weiblichen Personals der Staatsfabriken zur Alters- und Invaliditätsversicherung (Doc. parl. No. 2392, J. O. S. 405).

96. Streikamnestie.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 21. April 1905. Vorlage eines Gesetzesvorschlages der Abg. Bagnol und Aldy, die Amnestie für Streikvergehen und verwandte Vergehen betr. Der Justizkommission überwiesen.

97. Subkontrakte (62).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 2. März 1905. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Chauvière, das Verbot der Subkontrakte betr. (Doc. parl. No. 2289). Der Arbeitskommission überwiesen.

98. Trucksystem (63).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 19. April 1905. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Flayelle, betr. das Verbot des Trucksystems. Der Arbeitskommission überwiesen.

99. Wohnungen, billige (65).

Senatssitzung vom 23. März 1905. Bericht des Senators Strauss über: 1) die Vorschläge des Senators Paul Strauss, betr. Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 30. November 1894 über die billigen Wohnungen; 2) den Gesetzesentwurf zur Abänderung des Art. 6 des Gesetzes vom 30. November 1894.

---

1) Gesetz vom 2. März 1905, s. Bull., Bd. IV, S. 32.

V. Grande-Bretagne. Grossbritannien[1].

1. Altersversicherung (Bd. I, 1, 10, 25, Bd. II, 36, 48, Bd. III, 1).

H. o. C. 12. April 1905. Entwurf von Mr. Channing: A bill to provide pensions for persons over 65 years of age.

H. o. C. 16. März 1905. Entwurf von Mr. Coulding: A bill to provide pensions for the aged deserving poor.

2. Arbeiterwohnungen (Bd. I, 11, 26, 31, Bd. II, 37, 60, Bd. III, 2).

H. o. C. 21. März 1905. Entwurf von Mr. Nannetti: A bill to amend the law relating to the housing of the working classes.

H. o. C. 22. Februar 1905. Entwurf von Sir T. Wrightson: A bill to amend the provisions of the Small Dwelling Acquisition Act, 1899.

3. Arbeitsdauer in Kohlengruben (Bd. I, 2, 13, Bd. II, 38, 51, Bd. III, 4).

H. o. C. 17. Februar 1905. Entwurf von Mr. Jacocy: A bill to amend the provisions of the Coal Mines Regulation Acts which relate to employment. 1. Lesung. — 17. März 1905. 2. Lesung.

4. Arbeitsdauer in Ladengeschäften (Bd. I, 8, 14, 27, Bd. II, 39, 52, Bd. III, 3, 14.

H. o. L. 20. Februar 1905. Entwurf von Lord Avebury: A bill, entitled the Shops Sunday Closing Bill, a measure to stop the sunday opening of shops, with provision for the sale of perishable articles of food up to 9 a.m. 1. Lesung. — 14. März 1905. 2. Lesung. Ueberweisung an ein Select Committee. — 23. März. Bestellung des Select Committee.

5. Arbeitslosigkeit (Bd. II, 40).

Thronrede vom 14. Februar 1905: „Ein Gesetzentwurf zur Schaffung einer ständigen Kammer, die sich mit der Frage der Arbeitslosigkeit zu beschäftigen haben wird, soll Ihnen unterbreitet werden.

Mit tiefem Bedauern habe ich es empfunden, dass die Not, hervorgerufen durch Arbeitslosigkeit, in diesem Winter wirklich abnormale Formen angenommen hat.

Es sind zwar vorübergehend Schritte unternommen worden, um diesem Uebel abzuhelfen. Doch scheint die Zeit gekommen zu sein, wo Massregeln von mehr permanentem Charakter getroffen werden müssen."

H. o. C. 18. April 1905. Entwurf von Mr. Gerald Balfour: A bill to establish organisation with a view to the provision of employment or assistance for unemployed workmen in proper cases. Begründete Einbringung und 1. Lesung. — 20. Juni 1905. 2. Lesung.

6. Auswanderer, Schutz gegen Fremde (Bd. II, 41, Bd. III, 5).

Thronrede vom 14. Februar 1905: „Ein Gesetzentwurf zur Besserung der Schäden, die aus der Einwanderung Fremder in die Vereinigten Königreiche entstehen, wird Ihnen vorgelegt werden."

H. o. C. 18. April 1905. Entwurf von Mr. Akers-Douglas: A bill to amend the law with regard to aliens. Begründete Einbringung

1) Vergl. Bull., Bd. I, S. 196, 331, 564; Bd. II, S. 199, 290, 420; Bd. III, S. 86, 352.

und 1. Lesung. — 2. Mai. Abänderungsantrag von Sir Ch. Dilke: Das Haus hält dafür, dass den Nachteilen der niedrig bezahlten Arbeit der Fremden am besten durch gesetzgeberische Massnahmen gegen das Schwitzsystem begegnet werden kann, und wünscht, bevor es dem Entwurf zustimmt, dass bei den vorliegenden Bestimmungen genügend Rücksicht auf die Festhaltung des Prinzipes der Asylgewährung für die Opfer von Verfolgungen genommen ist. Abgelehnt mit 211 gegen 59 Stimmen. 2. Lesung.

7. Fabrik- und Werkstättengesetz (Bd. I, 5, 17).

H. o. C. 5. Mai 1905. Entwurf von Mr. Cameron Corbett: A bill to amend the Factory and Workshops Act (1901) in respect of laundries. 1. Lesung.

8. Gewerkvereine (Bd. I, 18, 29), siehe auch Schiedsgerichte in Lohnstreitigkeiten (Bd. II, 47, Bd. III, 11, 17).

H. o. C. 17. Februar 1905. Entwurf von Mr. Whittaker: A bill to amend the law relating to trade unions and trade disputes. 1. Lesung. — 10. März 1905. 2. Lesung. Ueberweisung an ein Select Committee von 15 Mitgliedern. — 26. Mai. Zurückgezogen.

H. o. C. 6. April 1905. Entwurf von Sir A. Hickmann: A bill to amend the law relating to trade unions.

9. Haftpflicht bei Betriebsunfällen (Bd .II, 54, Bd. III, 7).

Thronrede vom 14. Februar 1905: „Ein Gesetzentwurf zur Abänderung und Ausdehnung der Haftpflichtgesetze (Workmen's Compensation Acts) wird Ihnen vorgelegt werden.“

H. o. L. 16. Februar 1905. Regierungsentwurf: A bill to amend the Workmen's Compensation Acts. 1. Lesung. — 4. April 1905. 2. Lesung. — 9. Mai. In Committee, verschiedene Abänderungen. — 22. Mai. Bericht über die Abänderungen, weitere Abänderungen. — 29. Mai. 3. Lesung und Annahme.

H. o. C. 8. März 1905. Entwurf von Mr. Shackleton: A bill to amend the Workmen's Compensation Act, 1897, 1. Lesung. — 5. Juni. Antrag von Mr. Tennant: „Nach Ansicht des Hauses kann kein Entwurf zur Abänderung des Haftpflichtgesetzes von 1897 als befriedigend angesehen werden, der nicht Bestimmungen über gesundheitsgefährliche Industrien enthält.“

10. Heimarbeit (Bd. I, 20, Bd. II, 55).

H. o. C. 16. März 1905. Entwurf von Colonel Denny: A bill to provide for the better regulation of home industries. 1. Lesung.

11. Internationaler Arbeiterschutz (Bd. III, 16).

H. o. C. 20. Juni 1905. Sir Ch. Dilke frägt den Home Secretary, ob die Delegierten der Regierung bei der letzten internationalen Arbeiterschutzkonferenz keinem der beiden angenommenen Vorschläge zustimmten, ob sie von den Vorschlägen betr. das Verbot der Verwendung des weissen und gelben Phosphors in der Zündholzindustrie abwichen, die von Deutschland, Frankreich und den meisten anderen vertretenen Mächten angenommen wurden, ob sie die Zustimmung aller vertretenen Staaten und Japans zur Bedingung machten und ob von der Regierung irgend welche weiteren Schritte hinsichtlich der 5 Artikel der Konvention betr. die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen ins Auge gefasst worden seien?

Mr. Akers-Douglas: Gemäss den erhaltenen Weisungen enthielten sich die Delegierten dieses Landes der Abstimmung über beide Resolutionen, als diese zum Schlusse der Abstimmung der Konferenz unterlagen. Was die Nachtarbeit der Frauen anlangt, so scheint mir, dass die von der Konferenz vorgeschlagenen Beschränkungen von den durch die englische Gesetzgebung schon auferlegten nicht weit abliegen. Den endgültigen Bericht über die Verhandlungen der Konferenz haben wir indessen noch nicht erhalten, und, solange ich keine Gelegenheit gehabt habe ihn zu erwägen, bin ich nicht in der Lage, irgendwelche Erklärungen über die Stellungnahme der Regierung zu den von der Konferenz angenommenen Vorschlägen abzugeben.

12. Lohnämter (Bd. I, 9, 23).
H. o. C. 17. Febr. 1905. Entwurf von Sir Ch. Dilke: A bill to provide for the establishment of wages boards. 1. Lesung.

13. Schiedsgerichte in Lohnstreitigkeiten (Bd. II, 47, Bd. III, 11, 17) siehe Gewerkvereine.

14. Sonntagsruhe.
H. o. C. 17. Febr. 1905. Entwurf von Mr. Herbert Roberts: A bill to amend the Sunday Closing (Wales) Act, 1881, and to make further provisions respecting the sale of intoxicating liquors in Wales and Monmouthshire. 1. Lesung.

15. Unfallverhütung (Bd. III, 12).
H. o. C. 17. Febr. 1905. Entwurf von Mr. J. Walton: A bill to grant certificates to persons in charge of steam engines and boilers. 1. Lesung.

16. Versicherung der Seeleute (Bd. III, 18).
H. o. C. 8. März 1905. Entwurf des Attorney-General: A bill to codify the law relating to marine insurance. 1. Lesung. — 30. März 1905.
H. o. C. 17. Febr. 1905. Entwurf von Sir H. Samuel: A bill to enlarge the remedies of persons injured by the negligence of shipowners. 1. Lesung. — 3. März 1905. 2. Lesung, dem Standing Committee on Law überwiesen.

17. Wägevorschriften in Kohlengruben (Bd. I, 2, 13, Bd. II, 38, 51, Bd. III, 13).
H. o. C. 17. Febr. 1905. Entwurf von Mr. Rickert: A bill to amend the provisions of the Coal Mines Regulation Act, 1887, which relate to the weighing of minerals. 1. Lesung. — 31. März 1905. 2. Lesung. Ueberweisung an das Grand Committee on Trade.

VI. Westaustralien.

Session 1904[1]).

1. **Bergwerksregelung.**
Regierungsentwurf eines Mines Regulation Act Amendment Act. 1. Les. L. A. 14. Sept. 1904. 2. Les. L. A. 15. Sept. 1904. In Committee L. A.

1) L. A. = Legislative Assembly, L. C. = Legislative Council.

6. Okt. 1904. 3. Les. dem L. C. überwiesen. L. A. 12. Okt. 1904. — 1. Les. L. C. 12. Okt. 1904. 2. Les. L. C. 13. Okt. 1904, 20. Okt. 1904. In Committee L. C. 20. Okt. 1904. 3. Les. L. C. 1. Nov. 1904. — In Committee Abänderungen des L. C. nicht angenommen. L. A. 3. Nov. 1904. — In Committee Abänderungen fallen gelassen. L. C. 15. Nov. 1904. — Zustimmung des Gouverneurs. L. C. 29. Nov. 1904. L. A. 29. Nov. 1904.

Entwurf eines Mining Act Amendment Act, eingebracht von Mr. Troy. 1. Les. L. A. 14. Dez. 1904.

2. Einigungs- und Schiedssprechung.

Regierungsentwurf eines Industrial Conciliation and Arbitration Act Amendment Act. 1. Les. L. A. 15. Sept. 1904. 2. Les. L. A. 20. Sept. 1904, 21. Sept. 1904. Entwurf zurückgezogen und ein anderer eingebracht. 1. Les. L. A. 29. Sept. 1904. 2. Les. 4. Okt. 1904, 11. Okt. 1904. In Committee L. A. 11. Okt. 1904. 3. Les. dem L. C. überwiesen. L. A. 18. Okt. 1904. — 1. Les. L. C. 20. Okt. 1904. 2. Les. in Oommittee L. C. 1. Nov. 1904, 3. Nov. 1904. 3. Les. L. C. 15. Nov. 1904. — In Committee Abänderungen des L. C. angenommen bis auf 2, dem L. C. überwiesen. L. A. 24. Nov. 1904. — In Committee besteht auf den Abänderungen. L. C. 1. Dez. 1904.

3. Fabrikgesetzgebung.

Regierungsentwurf eines Factories Act Amendment Act. 1. Les. L. A. 9. Nov. 1904. 2. Les. L. A. 10. Nov. 1904, 24. Nov. 1904. In Committee L. A. 24. Nov. 1904, 29. Nov. 1904. 3. Les. dem L. C. überwiesen, L. A. 30. Nov. 1904. — 1. Les. L. C. 30. Nov. 1904. 2. Les. L. C. 1. Dez. 1904, 14. Dez. 1904. In Committee L. C. 14. Dez. 1904, 15. Dez. 1904. 3. Les. L. C. 16. Dez. 1904. — In Committee Abänderung des L. C. angenommen. L. A. 20. Dez. 1904. — Zustimmung des Gouverneurs. L. A. u. L. C. 24. Dez. 1904.

4. Frühladenschluss.

Regierungsentwurf eines Early Closing Act Amendment Act. 1. Les. L. A. 8. Dez. 1904. 2. Les. L. A. 13. Dez. 1904. In Committee L. A. 13. Dez. 1904, 14. Dez. 1904. 3. Les. L. A. 16. Dez. 1904. — 1. Les. L. C. 16. Dez. 1904. 2. Les. L. C. 20. Dez. 1904. In Committee L. C. 21. Dez. 1904. 3. Les. L. C. 22. Dez. 1904. — In Committee Abänderungen des L. C. angenommen. L. A. 23. Dez. 1904. — Zustimmung des Gouverneurs. L. A. u. L. C. 24. Dez. 1904.

5. Hilfskassen.

Regierungsentwurf eines Friendly Societies Act Amendment Act. 1. Les. L. A. 20. Sept. 1904. 2. Les. L. A. 21. Sept. 1904, 22. Sept. 1904. 3. Les. dem L. C. überwiesen, L. A. 27. Sept. 1904. — 1. Les. L. C. 4. Okt. 1904. 2. Les. in Committee. L. C. 11. Okt. 1904, 12. Okt. 1904. 3. Les. L. C. 13. Okt. 1904. — Abänderungen des L. C. in Committee angenommen bis auf 2, dem L. C. überwiesen. L. A. 19. Okt. 1904. — In Committee besteht auf den 2 Abänderungen. L. C. 1. Nov. 1904. — In Committee die beiden Abänderungen des L. C. angenommen. L. A. 3. Nov. 1904. — Zustimmung des Gouverneurs. L. A. 22 Nov. 1904. L. C. 29. Nov. 1904.

6. Lohnzahlung.

Entwurf eines Truck Act Amendment Act, eingebracht von Hon. W. T. Loton für Sir E. H. Wittenoom. 1. Les. L. C. 1. Nov. 1904. 2. Les. in Committee L. C. 8. Nov. 1904. 3. Les. L. C. 15. Nov. 1904. — 1. Les. L. A. 16. Nov. 1904. 2. Les. L. A. 24. Nov. 1904. In Committee L. A. 29. Nov. 1904. 3. Les. L. A. 1. Dez. 1904. — In Committee Abänderungen des L. A. angenommen. L. C. 6. Dez. 1904. — Zustimmung des Gouverneurs. L. C. 13. Dez. 1904. L. A. 13. Dez. 1904.

7. Unfallverhütung.

Regierungsentwurf eines Inspektion of Machinery Act. 1. Les. L. A. 14. Sept. 1904. 2. Les. L. A. 15. Sept. 1904. 3. Les. L. A. 20. Sept. 1904. In Committee L. A. 22. Sept. 1904, 27. Sept. 1904, 28. Sept. 1904. 3. Les. dem L. C. überwiesen, L. A. 12. Okt. 1904. — 1. Les. L. C. 12. Okt. 1904. 2. Les. L. C. 13. Okt. 1904, 20. Okt. 1904, 1. Nov. 1904. In Committee L. C. 1. Nov. 1904, 2. Nov. 1904, 3. Nov. 1904, 8. Nov. 1904, 15. Nov. 1904, 16. Nov. 1904. 3. Les. L. C. 29. Nov. 1904. — In Committee Abänderungen des L. C. bis auf 4 angenommen, dem L. C. überwiesen. L. A. 15. Dez. 1904. — In Committee besteht auf den Abänderungen. L. C. 16. Dez. 1904, 20. Dez. 1904. — In Committee Abänderungen des L. C. angenommen. L. A. 22. Dez. 1904. — Zustimmung des Gouverneurs. L. A. u. L. C. 24. Dez. 1904.

VII. Italie. Italien.

1. Arbeit in den Reisfeldern.

Gesetzentwurf des Abg. Fracassi, betr. die Arbeit in den Reisfeldern. Vorgelegt in der Deputiertenkammer am 22. Februar 1905; in Betracht gezogen in der Sitzung vom 4. März 1905.

2. Landw. Institut, internationales.

Schreiben des Königs an den Präsidenten des Ministerrates, betr. Gründung eines internationalen Ackerbauinstitutes (das auch Errichtung einer Arbeitsbörse bezweckt, durch die die Wanderzüge der Ackerbau treibenden Bevölkerung zweckmässiger geleitet werden könnten), vom 24. Januar 1905 (Boll. dell'Uff. del lavoro, Vol. III n. 3, p. 552, 553).

VIII. Pays-Bas. Niederlande[1].

(März bis Mai 1905.)

1. Arbeiterschutz.

Gesetzentwurf, enthaltend Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter bei Bauwerken unter grösserem als atmosphärischem Luftdruck (Caissonarbeit). — Der II. Kammer vorgelegt am 23. Februar 1905. II. K., Session 1904-1905, Beil. 161, No. 1—3. An die Sektionen verwiesen.

---

1) Abkürzungen. I. K. = erste Kammer; II. K. = zweite Kammer; Verhandl. = Stenographisches Protokoll der Sitzung (Handlingen van de Staaten-Generaal); Beil. = Beilagen zu den Stenogr. Protokollen; Beil. A = Staatshaushaltsetat; Beil. B = Kolon; Haushaltsetat.

— Kommissionsbericht und weitere Schriftstücke: II. K., Session 1904-1905, Beil. 161, No. 4—6.

Beratung und Annahme: Verhandl. II. K., S. 1765—1773.

[Der Entwurf enthält die Bestimmung, dass im Verordnungswege Vorschriften festzustellen seien, betr. das Alter der Arbeiter; die Regelung der Zeitdauer, nach welcher der Zutritt zum Caisson und das Hinausgehen in die freie Luft gestattet ist; die Luftreinigung; die Maximalzeit der ununterbrochenen Arbeit im Caisson u. s. w.]

— S. auch Grubenarbeiter.

2. Arbeiterversicherung im allgemeinen (Erörterung betr.)

Verhandl. I. K., Session 1904-1905, S. 309—311, 325—328, 335—336, 337—338.

3. Arbeitsvertrag.

Gesetzentwurf zur Abänderung und Vervollständigung der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, betr. den Arbeitsvertrag der Dienstboten und Arbeiter und der damit zusammenhängenden Artikel dieses Gesetzbuches, sowie die des Handelsgesetzbuches, der bürgerl. Prozessordnung und der Gerichtsorganisation und Justizverwaltung. — Regierungsnote, Abänderungsantrag der Regierung und weitere Schriftstücke: II. K., Session 1904-1905, Beil. 23, No. 1—6.

4. Caissonarbeit. S. Arbeiterschutz.

5. Grubenarbeiter.

Anträge der Abgeordneten van Kol, Nolens und von Bylandt, betr. Festsetzung eines Maximalarbeitstages für die Grubenarbeiter unter Tage. — II. K., Session 1904-1905, Beil. 87, No. 1 (Neue Redaktion No. 4), No. 2 u. 3.

Beratung am 28. Februar und 1. März 1905. — Verhandl. II. K., S. 1146—1172. — Abgelehnt. (Die Regierung beabsichtigt einen Maximalarbeitstag durch Ausführungsverordnung festzustellen).

6. Sonntagsruhe. (Einschränkung des Eisenbahndienstes am Sonntag.)

Verhandl. I. K., Session 1904-1905, S. 201, 209, 355, 373.

7. Unfallversicherungsgesetz und Reichsversicherungsbank. (Bemerkungen betr.)

Verhandl. I. K., Session 1904-1905, S. 191—192, 216—217, 308, 326—327.

8. Unfallversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter. (Gesetzentwurf betr.)

Der II. Kammer vorgelegt am 13. April 1905. — II. K., Session 1904-1905, Beil. 187, No. 1—3. An die Sektionen verwiesen.

9. Zwangs-Invaliditäts- und -Altersversicherung aller Arbeiter und ihrer Witwen. (Gesetzentwurf betr.).

Der II. Kammer vorgelegt am 13. April 1905. II. K., Session 1904 1905, Beil. 188, No. 1—4. An die Sektionen verwiesen.

IX. Suède. Schweden.

Arbeitsamt, internationales.

Sitzung der 1. Kammer vom 8. März 1905. Antrag des Freiherrn U. Trolle und Genossen, dem internationalen Arbeitsamte in Basel eine Subvention von 750 Kronen zu bewilligen. Angenommen.

Sitzung der 2. Kammer vom 10. März 1905. Antrag des Herrn J. Centerwall und Genossen, dem internationalen Arbeitsamte in Basel eine Subvention von 750 Kronen zu bewilligen. Angenommen.

X. Suisse. Schweiz.

1. Arbeiterausschüsse in der Bundesverwaltung. Motion von Herrn Nationalrat Sulzer, vom 22. März 1905.

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und den eidgenössischen Räten zu berichten, ob nicht aus dem Personal der einzelnen Dienstzweige der Bundesverwaltung und der Bundesbahnen Vertretungen bestellt werden sollten, welchen die Aufgabe zufiele, Anregungen und Wünsche genereller Natur, welche dienstliche Verhältnisse beschlagen, desgleichen Klagen oder Wünsche einzelner Angehöriger der Dienstzweige den vorgesetzten Amtsstellen zu unterbreiten.

2. Arbeitsnachweis und Schutz gegen Arbeitslosigkeit (Bd. III, 13, S. 465).

Bericht des Bundesrates vom 8. November 1904 (Bundesbl. V, 717), betr. Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für Arbeitsnachweis und für Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

Beschluss des Nationalrates 21. März 1905:

1) Vom Berichte des Bundesrates, dass eine bundesgesetzliche Lösung der Arbeitslosenfrage, speziell eine Vorlage über Arbeitslosenversicherung noch nicht möglich und zur Zeit von ihr abzusehen sei, wird Vormerk genommen.

2) Der Bundesrat wird beauftragt, die Frage der Arbeitslosenfürsorge weiter zu prüfen und Bericht und Antrag darüber vorzulegen:

a) ob und unter welchen Bedingungen die Unterstützung des Bundes für Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gewährt werden könne;

b) ob und wie ein Zusammenwirken der Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden behufs zweckmässiger Einteilung der öffentlichen Arbeiten anzustreben sei.

3) Der Bundesrat wird ferner beauftragt, über die Förderung des Arbeitsnachweises im Sinne von Ziffer V, 2 seines Berichtes beförderlich eine Vorlage einzubringen.

3. Arbeitszeit bei den Nebenbahnen, Eingabe betr. — (Bd. III, 8, S. 293).

Bericht des Bundesrates vom 30. Oktober 1903 (Bundesbl. IV, 502) über die Eingabe der Arbeiterunion schweizerischer Transportanstalten betr. die Arbeits- und Ruhezeiten bei den Nebenbahnen.

Nationalratsbeschluss 16. Juni 1904: Es wird auf die Eingabe nicht eingetreten, dagegen der Wunsch ausgesprochen, der Bundesrat möchte:

1) wie bisher ein wachsames Auge darauf halten, dass nicht durch Uebertretung der Verordnung das Personal der Nebenbahnen in seinen gesetzlichen Rechten beinträchtigt werde;

2) insbesondere darüber wachen, dass nicht ohne wirkliches Bedürfnis die einstündige Mittagspause des Personals verkümmert werde, und dass dies jedenfalls nicht für längere Perioden zu Ungunsten des nämlichen Personals geschehe;

3) anlässlich einer allfällig später notwendig erscheinenden Revision der gegenwärtigen Verordnung vom 9. Oktober 1903 auch die Frage in Erwägung ziehen, ob nicht für die verschiedenen Kategorien von Nebenbahnen in einer neuen Verordnung besondere Bestimmungen aufzustellen seien.

4. Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Unternehmungen (Motion Brenner) (Bd. III, 14, S. 465). Redaktionelle Bereinigung.

Nationalrat, 24. März 1905: Annahme des von der Redaktionskommission bereinigten Textes und des derart bereinigten Gesetzesentwurfes [1].

Ständerat, 28. März 1905: ebenso.

5. Samstagsarbeit (Bd. III, 17, S. 465).

Nationalrat, 31. März 1905: Zustimmung zu den Beschlüssen des Ständerates.

Ständerat, 31. März 1905: Annahme des von der Redaktionskommission bereinigten Textes und des derart bereinigten Gesetzesentwurfes.

Nationalrat, 1. April 1905: ebenso [2].

6. Weissphosphorzündhölzchen. Revision des Zündhölzchengesetzes.

Botschaft und Beschlusses-Entwurf vom 3. Mai 1904 (Bundesbl. II, 902), betr. Revision von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 2. November 1898 über die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen.

Nationalratsbeschluss 24 März 1905 nach Bundesratsentwurf.

7. Zollpersonal, Rekurs betr. Unterstellung des Zollpersonals unter das Ruhetagsgesetz der Verkehrsanstalten.

Bericht des Bundesrates vom 11. November 1904 (Bundesbl. VI, 392) über einen Rekurs betr. Unterstellung des Zollpersonals unter das Ruhetagsgesetz der Verkehrsanstalten.

Nationalratsbeschluss 23. März 1905: Es wird auf den Rekurs nicht eingetreten, dagegen ein Postulat folgenden Inhalts angenommen:

Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht im Interesse einer möglichst gerechten und gleichmässigen Handhabung des Art. 47 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 ein Regulativ zu erlassen sei.

* * *

Gesetzentwurf, betr. die Ergänzung des Entwurfes eines schweizerischen Zivilgesetzbuches durch Anfügung des Obligationenrechtes und der Einführungsbestimmungen.

Siebenunddreissigster Artikel. Der Dienstvertrag.

1369. Jeder Vertrag, wonach jemand als Arbeiter, Angestellter oder Lehrling einem Dienstherrn oder Arbeitgeber Dienste auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Lohn zu entrichten hat, ist als Dienstvertrag zu beurteilen.

---

1) Gesetz vom 28. März 1905, Bull., Bd. IV, S. 53.
2) Gesetz vom 1. April 1905, Bull., Bd. IV, S. 56.

Der Vertrag ist auch dann ein Dienstvertrag, wenn dem Arbeitnehmer der Lohn nach Massgabe der geleisteten Arbeit und nicht nach der Zeit versprochen wird (Stücklohn, Akkord), sobald er von ein und demselben Arbeitgeber auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt ist.

Wer nicht angestellt ist, steht nur dann im Dienstvertrag, wenn er seine Arbeit nach der Zeit verrichtet.

1370. Der Dienstvertrag entsteht, wo es nicht anders bestimmt ist, durch formlose mündliche Vereinbarung.

1371. Wer im Gewerbebetrieb eine grössere Zahl von Arbeitern nach einer einheitlichen Arbeitsordnung anstellt, kann den einzelnen auf deren Bestimmungen nur dadurch rechtsgültig verpflichten, dass er diese Ordnung schriftlich aufsetzt und den Arbeitern vor ihrer Anstellung bekannt gibt.

Der Inhalt des Dienstvertrages kann durch Vertrag des Arbeitgebers mit Berufsgenossenschaften u. dergl. festgestellt werden.

1372. Lehrverträge mit Unmündigen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgefasst und von dem Meister und dem Inhaber der elterlichen Gewalt oder dem Vormund unter Zustimmung der Vormundschaftsbehörde (430) unterzeichnet sind.

In den Vertrag sind über die Dauer der beruflichen Ausbildung und der Dienstleistung, die Zahl der regelmässigen Arbeitsstunden, den Unterhalt oder andere Leistungen die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen.

1373. Der Vertragsinhalt kann innerhalb der Schranken der guten Sitte und des Gesetzes beliebig vereinbart werden.

Die zuständigen kantonalen Behörden können auf Vorschlag von Berufsgenossenschaften und gemeinnützigen Verbindungen über einzelne Arten von Dienstverträgen, wie namentlich über den Lehrlingsvertrag, Normalverträge aufsetzen, deren Inhalt als Vertragswille angenommen wird, sobald eine angemessene Veröffentlichung derselben stattgefunden hat und keine Abweichungen vereinbart werden.

Solche Normalverträge unterliegen der Prüfung und Genehmigung des Bundesrates.

1374 (339). Der Dienstpflichtige hat, wenn sich nicht aus der Verabredung oder aus den Umständen etwas anderes ergibt, die versprochenen Dienste in eigener Person zu leisten.

Die Uebertragung der Rechte des Arbeitgebers auf einen andern ist unter dem gleichen Vorbehalt ausgeschlossen.

1375. Der Dienstpflichtige hat die übernommene Arbeit mit Sorgfalt auszuführen.

Er ist für den Schaden verantwortlich, den er aus Arglist oder Nachlässigkeit dem Arbeitgeber zufügt.

Das Mass der Sorgfalt, für die der Dienstpflichtige einzustehen hat, bestimmt sich nach dem Anstellungsverhältnis, unter Berücksichtigung des Bildungsgrades oder der Fachkenntnisse, die zu der Arbeit verlangt werden, sowie der Kenntnis von den Eigenschaften des Angestellten oder Arbeiters, die der Arbeitgeber beim Abschluss des Vertrages gehabt hat oder bei schuldiger Aufmerksamkeit hätte haben müssen.

1376. Arbeitet der Dienstpflichtige auf Stücklohn oder im Akkord, so finden hinsichtlich der Verantwortlichkeit für den Stoff und der vertragsmässigen Ausführung der Arbeit die Bestimmungen über den Werkvertrag entsprechende Anwendung (1408 bis 1415, 1419, 1426, 1427).

1377. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die als Lohn vereinbarte oder in den für ihn gültigen Normalverträgen oder Tarifen aufgestellte Geldleistung in Landesmünze zu entrichten.

Eine Vergütung gilt als in einem der Uebung entsprechenden Betrage vereinbart, wenn die Dienstleistung nach den Umständen nur gegen eine solche zu erwarten war.

Ist neben dem Lohn ein Gewinnanteil vereinbart, so hat der Dienstherr dem Dienstpflichtigen über Gewinn und Verlust die nötigen Aufschlüsse zu geben.

1378. Arbeitet der Dienstpflichtige auf Stücklohn oder im Akkord, so hat er für die Dauer des Vertragsverhältnisses darauf Anspruch, dass ihm Arbeit zugewiesen oder der aus der Arbeitslosigkeit entstehende Schaden ersetzt werde.

1379. Sofern nicht vorgängige oder periodische Bezahlung vereinbart wurde oder üblich ist, muss die Vergütung erst entrichtet werden, wenn die Dienste geleistet sind.

Bei der Anstellung auf unbestimmte Vertragszeit gilt der Termin, auf den von dem Antritt des Dienstes oder der letzten Zahlung an hätte gekündigt werden können, vermutungsweise als Zahltag.

Die Lohnforderung wird fällig in jedem Falle mit der Beendigung des Dienstvertrages.

1380. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Dienstpflichtigen nach Massgabe der bereits vorliegenden oder hinreichend gesicherten Arbeitsleistung in jedem Falle den Vorschuss zu gewähren, den der Arbeiter zum Unterhalt für sich und seine Familie oder zur Abwendung einer wirtschaftlichen Gefahr nötig hat und den der Dienstherr ohne eigene Not zu gewähren vermag.

1381 (341). Bei einem Dienstvertrage von längerer Dauer geht dem Dienstpflichtigen sein Anspruch auf die Vergütung nicht verloren, wenn er durch Krankheit, durch obligatorischen Militärdienst oder aus ähnlichen Gründen ohne eigenes Verschulden auf verhältnismässig kurze Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert wird.

Die Dauer ist hierbei nicht nur nach der Frist, auf die eine Kündigung erfolgen kann, sondern auch nach der Dauer der bishin dem Arbeitgeber geleisteten Dienste zu beurteilen.

Der Arbeitgeber kann sich von dieser Pflicht nicht befreien, darf aber im Falle der Verhinderung durch Krankheit Krankengelder von Kassen, an die er Beiträge leistet, im Verhältnis dieser Beiträge zur Gesamtleistung in Abzug bringen.

1382. Wird gegenüber dem vertraglich bestimmten oder üblichen Mass der Arbeit eine Mehrarbeit notwendig, so ist der Arbeiter verpflichtet, sie zu übernehmen, wenn er sie zu leisten vermag und die Weigerung der Uebernahme einen Verstoss gegen Treu und Glauben bedeuten würde.

Für diese Mehrarbeit hat er Anspruch auf einen Zuschuss am Lohn, der nach dem Verhältnis zum vereinbarten Lohn und unter Würdigung der besonderen Umstände zu bemessen ist.

1383. Beim Lehrvertrag hat der Meister den Lehrling nach bestem Vermögen fachgemäss auszubilden.

Er hat ihm den Besuch des Unterrichtes zu ermöglichen, der zu seiner Ausbildung dient, soweit dies mit der Haus- und Geschäftsordnung und der Ausbildung beim Meister verträglich ist.

1384. Der Arbeitgeber hat den Arbeitern, wo es nicht anders verabredet oder üblich ist, die Ausrüstung mit Werkzeug und Material zu liefern, die der Arbeiter zur Verrichtung der Arbeit nötig hat.

Wird durch den Arbeiter hieran etwas geleistet, so ist er dafür zu entschädigen.

1385. Der Arbeitgeber hat für angemessene, gesunde Arbeitsräume zu sorgen.

Er hat für die Schutzvorrichtungen zu sorgen, die der jeweilige Stand der Technik unter Rücksicht auf das einzelne Arbeitsverhältnis und die Natur der Dienstleistung an die Hand gibt.

1386. Der Dienstherr darf seine Lohnschuld mit einer Forderung, die er an den Arbeiter hat, wie namentlich auf Schadenersatz, insoweit nicht verrechnen, als die Lohnforderung nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht für einen Gläubiger des Arbeiters nicht pfändbar sein würde.

1387. Der Dienstherr hat dem Arbeiter die landesüblichen freien Stunden oder Tage zu gewähren.

Er hat ihm vor Beendigung des Dienstverhältnisses Zeit für die erforderliche Umschau nach neuer Arbeitsgelegenheit zu geben.

Der Dienstpflichtige hat in allen diesen Fällen auf die Interessen des Arbeitgebers möglichst Rücksicht zu nehmen.

1388. Der Arbeitgeber hat dem Dienstpflichtigen auf sein Verlangen über die Art und Dauer des Dienstverhältnisses ein Zeugnis auszustellen.

1389. Wird der Arbeiter in die Hausgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen als Dienstbote, Lehrling oder Geselle, so bildet der Unterhalt im Hause mit Nahrung und Wohnung, wo es nicht anders verabredet oder üblich ist, einen Teil der Löhnung.

Der Arbeitgeber hat in diesem Falle dem Dienstpflichtigen den Unterhalt mit Inbegriff der Pflege und ärztlichen Behandlung auch dann zu gewähren, wenn er auf verhältnismässig kurze Zeit durch Krankheit ohne eigenes Verschulden an der Leistung seiner Dienste verhindert wird.

Im übrigen steht diese Gemeinschaft unter den Vorschriften über die Hausgewalt (338 ff.).

1390. Ist der Dienstvertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so endigt er, wo es nicht anders verabredet oder üblich ist, ohne jede Aufkündigung mit dem Ablauf dieser Zeit.

1391 (342). Wird ein auf Jahresfrist oder auf eine kürzere Zeit eingegangenes Dienstverhältnis nach Ablauf der Dienstzeit von beiden Teilen stillschweigend fortgesetzt, so gilt der Vertrag als erneuert für die gleiche Zeit.

War die festgesetzte Dienstzeit länger, so gilt die Erneuerung für ein Jahr.

Hat der Auflösung des Vertrages nach Verabredung oder Ortsübung eine Kündigung voranzugehen, so gilt die beiderseitige Unterlassung derselben als Erneuerung des Vertrages.

1392 (343). Ist ein Dienstvertrag nicht auf bestimmte Zeitdauer eingegangen und ergibt sich eine solche auch nicht aus dem angegebenen Zwecke der Dienste, so kann der Vertrag von beiden Teilen in den gesetzlichen oder üblichen Fristen gekündigt werden.

Bestehen darüber weder besondere Gesetze noch Abreden oder Uebungen, so kann der Vertrag auf den Ablauf je eines Kalendermonats durch vorangehende mindestens 14-tägige Kündigung aufgehoben werden.

Fällt der Anfang des Dienstverhältnisses nicht mit dem Anfange eines Kalendermonates zusammen, so kann frühestens auf das Ende des nächstfolgenden gekündigt werden.

1393. Hat ein Dienstverhältnis über ein Jahr gedauert, so kann es von seiten des Dienstpflichtigen wie des Arbeitgebers mit einer Frist von 6 Wochen auf Ende des laufenden Quartals gekündigt werden.

Durch Abrede kann diese Frist abgeändert, jedoch nicht unter eine 14-tägige Kündigungsfrist auf Ende des Monats angesetzt werden.

1394 (344). Wird bei Anstellung auf länger als einen Monat eine Probezeit verabredet, so kann für die Dauer von höchstens 2 Monaten, wenn nicht anderes verabredet oder üblich ist, eine Kündigung jederzeit auf Ende einer Woche mit wenigstens 8 Tagen Kündigungsfrist vorgenommen werden.

Bei dem Gesellen- und Dienstbotenverhältnisse gelten, wenn es nicht anders verabredet oder üblich ist, die ersten 2 Wochen vom Antritt der Dienste an als Probezeit in dem Sinne, dass es bis zum Ablauf dieser Zeit jedem Teile freisteht, das Verhältnis unter Einhaltung einer mindestens 3-tägigen Kündigungsfrist aufzulösen.

1395 (345). Ist ein Dienstvertrag auf die Lebenszeit einer Partei oder für länger als 5 Jahre eingegangen, so kann er vom Dienstpflichtigen jederzeit durch 6-monatliche Kündigung ohne Entschädigung gelöst werden.

1396 (346). Aus wichtigen Gründen kann sowohl der Dienstpflichtige als der Arbeitgeber jederzeit und sofort vom Dienstvertrag zurücktreten.

Als wichtiger Grund ist namentlich jeder Umstand anzusehen, bei dessen Vorhandensein dem Zurücktretenden aus sittlichen Rücksichten oder nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Verhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf.

Ueber das Vorhandensein solcher Umstände entscheidet der Richter nach seinem Ermessen, darf aber in keinem Falle die Leistung obligatorischen Militärdienstes als wichtigen Grund anerkennen.

1397 (346). Liegen die wichtigen Gründe in schuldhaftem, vertragswidrigem Verhalten des einen Teiles, so hat dieser vollen Schadenersatz zu leisten.

Im übrigen werden die vermögensrechtlichen Folgen des Rücktritts vom Richter nach seinem Ermessen bestimmt, unter Würdigung der Umstände und des Ortsgebrauches.

1398. Besteht für den Dienstpflichtigen die Gefahr, dass er wegen Zahlungsunfähigkeit den Lohn am Zahltag nicht erhalten werde, so ist er befugt, das Dienstverhältnis aufzuheben, sobald ihm auf sein Begehren nicht angemessene Sicherheit geleistet wird.

1399 (347). Das Dienstverhältnis erlischt mit dem Tode des Dienstpflichtigen.

Mit dem Tode des Arbeitgebers fällt es dahin, wenn der Vertrag wesentlich mit Rücksicht auf dessen Person eingegangen worden ist.

Bei der Entrichtung des Lohnes ist in diesem Falle auch die Schädigung billig zu berücksichtigen, die der Dienstpflichtige aus der durch den Tod des Arbeitgebers herbeigeführten Aufhebung des Dienstverhältnisses erfährt.

1400. Bei Dienstverhältnissen, die dem Dienstpflichtigen einen Einblick in Kundenkreise oder Geschäftgeheimnisse gewähren, kann in dem Dienstvertrag die Bestimmung aufgenommen werden, dass der Dienstpflichtige nach der Beendigung des Verhältnisses weder auf eigenen Namen ein mit dem Arbeitgeber konkurrierendes Geschäft betreiben noch an einem solchen sich als Anteilhaber oder auf andere Weise betätigen dürfe.

Dieses Verbot ist nur insoweit verbindlich, als es in angemessener Weise zeitlich und örtlich begrenzt ist und der Dienstpflichtige durch die Verwertung jenes Einblickes den Arbeitgeber erheblich schädigen könnte.

1401. Der Dienstpflichtige, der ein Konkurrenzverbot übertritt, ist seinem ehemaligen Dienstherrn zum Ersatz alles Schadens verpflichtet, der diesem hieraus in der Zeit der Wirksamkeit des Verbots entsteht.

Ist eine Konventionalstrafe auf die Uebertretung des Verbotes angesetzt, so kann der Dienstpflichtige durch deren Entrichtung sich von dem Verbote befreien.

Die Befugnis des Richters zur Herabsetzung übermässiger Konventionalstrafen (1189) bleibt vorbehalten.

1402. Das Konkurrenzverbot fällt dahin, wenn der Arbeitgeber nachweisbar kein Interesse an dessen Aufrechterhaltung besitzt.

Ferner kann der Arbeitgeber wegen Uebertretung des Verbotes nicht klagen, wenn er das Verhältnis zum Dienstpflichtigen ohne erheblichen Anlass oder aus einem Anlass, den er selbst zu verantworten hat, aufgehoben oder durch sein eigenes Verschulden dem Angestellten einen Grund zur Aufhebung des Vertrages gegeben hat.

1403 (348). Die Vorschriften dieses Titels finden, wo die Voraussetzungen des Dienstvertrages vorliegen, auch Anwendung auf Dienstverhältnisse, in denen gegen Honorar Arbeiten zu leisten sind, die besondere wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung voraussetzen (freie Dienste).

1404 (349). Die öffentlichen Beamten und Angestellten stehen unter dem öffentlichen Recht des Bundes und der Kantone.

III. Uebersicht der von den Verbänden ausgehenden Kongressbeschlüsse und Eingaben betr. den Arbeiterschutz.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.
1. Resolution des 2. Verbandstages des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands.
2. Erklärung des Delegiertentages des Zentralverbandes deutscher Industrieller.
3. Resolutionen des 5. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands.
4. Eingabe des kaufm. Verbandes für weibliche Angestellte.
5. Eingabe der Gewerkschaftskommission Oesterreichs.
6. Resolutionen des dänischen Gewerkschaftskongresses.
7. Resolution des schweizerischen Arbeitertages.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.
1. Bergbau.
   a) Resolutionen der Gesellschaft für soziale Reform.
   b) Erklärung der Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirkes.
   c) Resolutionen des 1. preussischen Bergarbeitertages.
2. Industrie der Steine und Erden.
   Eingabe des Zentralverbandes deutscher Industrieller.
3. Handelsgewerbe.
   a) Resolution des 6. württembergischen Handlungsgehilfentages.
   b) Resolutionen des Kongresses der Angestellten- und Reisendenvereine Belgiens.
4. Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe.
   Petition des Verbandes deutscher Gastwirtsgehilfen.

III. Haftpflicht und Versicherung.
1. Vorschläge der deutschen Krankenkassen.
2. Petition des Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine.
3. Resolutionen des 15. österreichischen Aerztevereinstages.
4. Resolutionen des schweizerischen Arbeitertages.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Resolution des am 21. und 22. März 1905 abgehaltenen 2. Verbandstages des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands.

Der 2. Verbandstag des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen erblickt in speziellen Vorschriften über die gewerbliche Benutzung von Wohnräumen zwar nicht die entscheidende Massregel gegen das Elend der Heimarbeit, wohl aber einen im Interesse der Heimarbeitsfamilien und des ganzen Volkes dringend nötigen hygienischen Eingriff und erwartet daher von der Wohnungsgesetzgebung, dass sie die Heimarbeit nicht ausser acht lässt, sondern unter Schonung von gegenwärtig an die Heimarbeit gefesselten Personen Mindestbedingungen für die als Arbeitsraum dienenden Wohnungen festsetzt, abgestuft je nach der Gesundheitsgefährlichkeit der einzelnen Gewerbe. Zugleich möge der Staat die gemeinnützige Schaffung billiger Kleinwohnungen, die den sittlichen und hygienischen Anforderungen genügen, im Interesse der Minderbemittelten im allgemeinen und der Heimarbeiterinnen im besonderen, in die Wege leiten.

2. Erklärung des am 5. Mai 1905 in Berlin abgehaltenen Delegiertentages des Zentralverbandes deutscher Industrieller.

Der Zentralverband deutscher Industrieller betrachtet den Abschluss von Tarifverträgen zwischen den Arbeitgeberorganisationen und den Organisationen der Arbeiter als der deutschen Industrie und ihrer gedeihlichen Fortentwickelung durchaus gefährlich. Die Tarifverträge nehmen dem einzelnen Arbeitgeber die für die sachgemässe Fortführung jeden Unternehmens notwendige Freiheit der Entschliessung über die Verwendung seiner Arbeiter und der Lohnfestsetzung, und sie zwingen die Arbeiter unter die Herrschaft der Arbeiterorganisationen. Die Tarifverträge sind nach der Ueberzeugung des Zentralverbandes deutscher Industrieller, die durch die Erfahrungen in England und Amerika voll bestätigt werden, darüber hinaus schwere Hindernisse des technischen und organisatorischen Fortschrittes der deutschen Industrie. Aus diesen Gründen bedauert der Zentralverband deutscher Industrieller insbesondere auch die Entschliessung der kgl. bayerischen Staatsregierung vom 2. März 1905, die den Abschluss von Tarifverträgen als eine der vornehmsten Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbeamten bezeichnet[1]).

Der Zentralverband deutscher Industrieller ist der Ueberzeugung, dass die gesetzliche Festlegung des 10-stündigen Maximalarbeitstages für Ar-

---

1) Das bayerische Ministerium des kgl. Hauses und des Aeusseren versendet hierzu laut Mitteilung im „Hamburg. Korr." vom 16. Mai folgende Pressnotiz: „Auf dem Delegiertentage des Zentralverbandes deutscher Industrieller in Berlin wurde ein Antrag angenommen, in welchem der Zentralverband die Entschliessung der kgl. bayerischen Staatsregierung vom 2. März d. J. bedauert, ‚die den Abschluss von Tarifverträgen als eine der vornehmsten Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbeamten bezeichnet'. Dem Delegiertentage dürfte der Wortlaut dieser Entschliessung nicht vorgelegen haben, denn darin wird es keineswegs als eine der vornehmsten Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbeamten bezeichnet, den Abschluss von Tarifverträgen schlechthin zu fördern, vielmehr wird ihnen dort zur Aufgabe gestellt, ‚im Benehmen mit den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter auf das Zustandekommen solcher Tarifvereinbarungen hinzuwirken, die beide Teile zu befriedigen geeignet erscheinen'. Hiergegen wird wohl ein berechtigter Einwand sich nicht erheben lassen."

beiterinnen zur Zeit für eine Anzahl Industrien erhebliche Schwierigkeiten, für die Textilindustrie insbesondere auch eine ernste Bedrohung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit herbeiführen würde, während er andererseits nicht anzuerkennen vermag, dass die jetzt in den einzelnen Industrien üblichen Arbeitszeiten zu irgendwie wesentlichen Schädigungen der Arbeiterinnen geführt haben. Im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo die Existenzbedingungen weiter Kreise der deutschen Industrie durch die neuen Handelsverträge erheblich schwieriger werden wie bisher, hält der Zentralverband deutscher Industrieller eine neue Belastung der Industrie durch die Gesetzgebung für besonders unangebracht. Jedenfalls ist die unbedingte Voraussetzung jeder gesetzlichen Verkürzung der Arbeitszeit der Frauen auf 10 Stunden, dass diese gleiche Verkürzung auch in den mit der deutschen Industrie konkurrierenden Staaten, insbesondere in der Schweiz, Italien, Belgien und Oesterreich eingeführt, und dass namentlich auch von diesen Staaten ausreichende Garantien dafür gegeben werden, dass die Durchführung dieser gesetzlichen Vorschriften unter eine ebenso sorgfältige Kontrolle, wie sie in Deutschland besteht, gestellt werde.

3. Resolutionen des am 22.—27. Mai 1905 in Köln a. Rh. abgehaltenen 5. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands.

Der fünfte Kongress der Gewerkschaften Deutschlands erklärt:

Die Forderungen des Heimarbeiterschutzkongresses in Berlin an die Gesetzgebung sind das Minimum dessen, was zum Schutze der Heimarbeiter verlangt werden muss. Es hat den Anschein, dass die Reichsregierung gar nicht gewillt ist, diese Materie gesetzlich zu regeln, weil sie trotz aller Erhebungen bis jetzt dem Reichstage noch nicht einmal einen Heimarbeiterschutzgesetzentwurf unterbreitet hat. Die Arbeitervertreter im Reichstage werden aufgefordert, die Regierung fortgesetzt an ihre Pflicht zu erinnern bezw. einen selbständigen Gesetzentwurf einzubringen.

Der fünfte deutsche Gewerkschaftskongress erwartet von der Reichsgesetzgebung die Schaffung von Arbeiterkammern als gesetzlich anerkannte Arbeitervertretung. Dieselben sollen berufen sein, in allen die Interessen der Arbeiterschaft betreffenden Angelegenheiten Anträge zu stellen, Gutachten zu erstatten, Beschwerde zu führen, bei der Veranstaltung von Enqueten und arbeitsstatistischen Aufnahmen, sowie insbesondere bei der Ausgestaltung, Durchführung und Beaufsichtigung des Arbeiterschutzes und an der Förderung korporativer Arbeitsverträge mitzuwirken.

Der Kongress erblickt in dem geplanten Ausbau der Gewerbegerichte zu Arbeitskammern nur den Versuch, die Wirksamkeit selbst dieser Organe zu verkümmern und eine Vertretung der weiblichen Arbeiterschaft auszuschliessen. Von der Ueberzeugung durchdrungen, dass dieser Weg nicht geeignet ist, die gleichberechtigte Mitarbeit der Arbeiterklasse in Reich und Staat zu gewährleisten, verwirft der Kongress durchaus diese wie jede andere Lösung, die der Schaffung selbständiger Kammern entgegensteht.

Als unerlässliche Vorbedingung erachtet der Kongress, dass das aktive und passive Wahlrecht zu diesen Kammern auf der Basis des Proportionalwahlsystems allen grossjährigen Arbeitern und Arbeiterinnen in Bergbau, Industrie und Gewerbe, Handel, Verkehr und Landwirtschaft erteilt wird,

und dass die besoldeten Angestellten der Berufsvereine ebenso wie berufstätige Arbeiter wählbar sind.

4. Eingabe des Kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte an das Reichsamt des Innern.

Ew. Exzellenz unterbreiten wir die Bitte, bei der Feststellung eines Gesetzentwurfs betr. die Einrichtung von Arbeitskammern auch den erwerbstätigen Frauen eine Beteiligung und Vertretung in dieser Einrichtung zu gewähren. Vom Standpunkte der Handlungsgehilfinnen begründen wir dieses Gesuch wie folgt.

Der Anteil der weiblichen Bevölkerung an unserem volkswirtschaftlichen Leben nimmt dauernd zu. Insbesondere vermehrt sich die Zahl der als Unselbständige beschäftigten Frauen, namentlich in den Berufen, die für die sogenannte bürgerliche Schicht in Frage kommen. So dürften die Handlungsgehilfinnen, also in der Mehrheit qualifizierte geistige Arbeit leistende Angestellte, heute den dritten Teil der gesamten Handlungsgehilfenschaft bilden. Die weiblichen Handlungsgehilfen haben als Arbeitnehmer zwar die gleichen Interessen wie die männlichen, aber angesichts der Feindseligkeit, der die Frauenarbeit vielfach begegnet, besteht die Gefahr, dass die nur aus Männern zusammengesetzten Kammern versuchen werden, die schon jetzt nicht allzugünstige Lage der erwerbenden Frauen in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Beziehung noch weiter herabzudrücken. Durch die Umfragen der Kommission bezw. des Beirats für Arbeiterstatistik ist nachgewiesen, dass man den Frauen im Handel durchschnittlich längere Arbeitszeiten zumutet als den Männern, dass die ihnen gewährten Urlaubszeiten ebenso wie die mit ihnen vereinbarten Kündigungsfristen durchschnittlich kürzer sind als für die Männer. In steigendem Masse werden gerade die Handlungsgehilfinnen der das Fortkommen erschwerenden Konkurrenzklausel unterworfen, gerade ihnen entzieht man am häufigsten die Wohltat des § 63 des H.G.B. — kurzum gerade die Betriebe, die vorwiegend Frauen beschäftigen, weisen durchschnittlich die ungünstigsten Verhältnisse auf. Unter diesen Umständen erscheint es ein einfaches Gebot der Gerechtigkeit, die Frauen aus einer für den ganzen Stand getroffenen Interessenvertretung nicht auszuschliessen, damit auch sie ihre Wünsche und Beschwerden ordnungsgemäss und friedlich zum Ausdruck zu bringen in der Lage sind.

Dass das Interesse für die beruflichen und Standesfragen bei den im Handel tätigen Frauen nicht gering ist, beweist schon der Umstand, dass der unterzeichnete, auf dem Grundsatze der Selbstverwaltung und Selbsthilfe ruhende Verband 18000 Mitglieder zählt, dass er den zweitgrössten kaufmännischen Stellennachweis in Deutschland besitzt, obwohl er erst vor 15 Jahren gegründet worden ist, dass er eine Stellenlosenversicherung eingeführt hat. Immer mehr beteiligten sich die Handlungsgehilfinnen an den Wahlen zu den Vorständen der Krankenkassen, ihren Bemühungen ist vielfach die Gründung von Handels- und Forbildungsschulen (letztere teilweise mit Pflichtbesuch) zu danken. Sowohl bei den Erhebungen über die Arbeitszeit der Angestellten in den offenen Verkaufsgeschäften wie in den Kontoren des Grosshandels sind auch von dem unterzeichneten Verband Gutachten eingefordert worden, in denen er reiches neues Material gebracht hat, wie die entsprechenden amtlichen Veröffentlichungen bezeugen. Auch sonst haben Behörden und Korporationen den Verband um seine Ansicht bei verschiedenen Gelegenheiten befragt, ein Beweis, welches Vertrauens er sich erfreut.

Die Handlungsgehilfinnen haben damit bewiesen, dass sie sachlich zu arbeiten verstehen und dass sie gleiche Behandlung mit ihren männlichen Kollegen verlangen dürfen. Aus diesem Grunde hoffen wir auf Berücksichtigung unseres gerechten Wunsches.

5. Eingabe der Gewerkschaftskommission Oesterreichs, im Einvernehmen mit den Zentralfachverbänden, an das Justizministerium.

Die Eingabe, die eine Gegenaktion darstellt gegen eine Petition des niederösterreichischen Gewerbevereins[1]), enthält die nachfolgenden Forderungen:

---

1) Diese vom 8. Februar 1905 datierte Eingabe stellte folgende Postulate hinsichtlich der Reform des Gewerbegerichtsgesetzes auf: dass

1) die Wahlkörper und die Senate des Gewerbegerichtes in solche für handwerksmässige und fabrikmässige Betriebe unbeschadet der Notwendigkeit besonderer Abteilungen des Gewerbegerichtes für die Handelsgewerbe im engeren Sinne geschieden werden;

1) Wir sind gegen die Scheidung der Wahlkörper und der Senate des Gewerbegerichtes in solche für handwerksmässige und fabrikmässige Betriebe. Wir sind vielmehr für die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes, insofern diese Scheidung nicht ohnehin schon besteht. Wir sind dafür, dass diese Scheidung, wo sie besteht, aufgelassen werde.

2) Wir sind gegen die Vermehrung der Fachgruppen und verlangen vielmehr eine Vereinfachung.

3) Was die Wahlen der Beisitzer des Gewerbegerichtes betrifft, so schlagen wir vor:

a) Verlautbarung der Wahlausschreibung durch Plakate, die in den Arbeitsräumen zu affichieren sind;

b) Verlängerung der im § 2 der Durchführungsverordnung fixierten achttägigen Frist auf 3 Wochen;

c) die Anordnung der Reklamationsfrist in der Weise, dass zwei Sonntage oder ein Sonntag und ein Feiertag in diese Frist fallen;

d) direkte Zusendung der Stimmzettel an die Arbeiter;

e) Androhung strenger Strafen gegen Unternehmer, die diese Vorschriften (a bis d) verletzen.

4) Wir sind für die Gewährung von Diäten für Unternehmer-Beisitzer, die dem Handwerkerstande oder Kleingewerbe angehören.

5) Wir sind entschieden gegen Verhängung von Mutwillenstrafen.

6) Die Beistellung entsprechender Lokalitäten für das Wiener Gewerbegericht ist unbedingt notwendig.

7) Endlich wünschen wir:

A. Aenderung der §§ 2 Abs. 3 und 6 G.-G.-G. dahin, dass die Regierung, ohne irgendwelche Gutachten einzuholen, verpflichtet sei, in allen Städten, in denen sich ein Kreisgericht befindet, ferner am Sitze aller Bezirksgerichte, in deren Sprengel nach den letzten Volkszählungsergebnissen 5000 Hilfsarbeiter leben, Gewerbegerichte zu errichten.

B. Ausfüllung der Lücke im Gewerbegerichtsgesetze betreffend die Wahl der gewerblichen Beisitzer für das Berufungsgericht in dem angedeuteten Sinne.

C. Einschränkung der Zahl der zu wählenden Beisitzer.

D. Passives Wahlrecht für die Frauen.

E. Aenderung des § 25 G.-G.-G. im angedeuteten Sinne und Gebührenfreiheit der Vollmachten, die für das gewerbegerichtliche Verfahren bestimmt sind.

F. Zulässigkeit der Berufung in Streitsachen über 50 Kronen.

G. Herabsetzung der Zahlungsfrist von 14 auf 8 Tage.

Zur Reform der Gewerbeordnung fordern wir:

1) Novellierung der §§ 77 und 88a der Gewerbeordnung.

---

2) dass man die Fachgruppen vermehre und zweckentsprechend zusammenlege;

3) dass die Anlegung der Wählerlisten durch Zulassung der Anmeldung der Wähler seitens der Genossenschaftsvorstehungen und der industriellen Korporationen vereinfacht werde;

4) dass man den Unternehmer-Beisitzern in den Senaten für handwerksmässige und kleingewerbliche Betriebe Diäten gewähre;

5) dass strikte Bestimmungen über Mutwillensstrafen in das Gesetz aufgenommen werden, und dass man

6) für das Wiener Gewerbegericht entsprechende Lokalitäten beistelle.

2) Gleichstellung der Lohnarbeiter der gemeinsten Art mit allen anderen Arbeitern.

3) Abschaffung des Arbeitsbuches.

6. Resolutionen des am 20. April 1905 in Kopenhagen abgehaltenen dänischen Gewerkschaftskongresses.

Die Generalversammlung betrachtet die Verkürzung der Arbeitszeit als eines der besten Mittel, die Arbeiterklasse sowohl geistig als sozial zu heben. Daher, und weil die steigende Verwendung von Maschinen die Arbeitsleistung stets einseitiger und daher geistesöder und ermüdender als zuvor gestaltet und da, was die Grossstädte betrifft, deren stets wachsende Ausdehnung den Arbeitern eine Verbringung der Arbeitszeit durch die grösseren Abstände zwischen Arbeitsstätte und der Wohnung auferlegt, ist die Forderung einer Verkürzung der Arbeitszeit auf durchschnittlich 10 Stunden notwendig und berechtigt.

Die Generalversammlung fordert daher die Gewerbe auf, welche eine Arbeitszeit von 10 Stunden und darüber haben, die Frage der Verkürzung der Arbeitszeit zur Diskussion zu stellen; namentlich die Gewerbe, in denen die Arbeit besonders gesundheitsschädlich und wo die Arbeitsteilung am stärksten durchgeführt ist, sollen hierbei die ersten sein, welche eine Verkürzung der Arbeitszeit erstreben.

Um zufriedenstellende Auskunft über die Länge der Arbeitszeit in den verschiedenen Ländern zu erhalten, wird der geschäftsführende Ausschuss aufgefordert, durch die internationale Gewerkschaftszentrale möglichst vollständige Angaben einzuziehen.

Betreffend die Gesundheitsgefahr und die grösser durchgeführte Arbeitsteilung in den verschiedenen Gewerben ist eine Untersuchung, wenn notwendig, mit Hilfe der Wissenschaft, unter den verschiedenen Gewerben des Landes vorzunehmen.

Die Generalversammlung fordert die Gesetzgebung auf, baldmöglichst ein Gesetz zu schaffen, nach welchem von der Staatskasse ein entsprechender Betrag den Arbeiterorganisationen zur Verfügung gestellt wird, die Unterstützungskassen für ihre arbeitslosen Mitglieder errichtet haben oder später errichten. In Gemässheit dessen, was für andere Gesellschaftsklassen geschieht, die einen Zuschuss des Staates zu ihrer Tätigkeit erhalten, muss auch ein Zuschuss für die Arbeitslosenunterstützungskassen an die eigenen Organisationen der Arbeiter geleistet und von diesen verwaltet werden, da diese mit den eingehenden Kenntnissen der Verhältnisse sowohl der Arbeiter als des Berufes besser als andere in der Lage sind, die Mittel ihrem Zweck entsprechend zu verwenden. Die Generalversammlung kann, sowohl hinsichlich dieses wie aller übrigen Punkte, welche die Grundlage zu dem von den Sozialdemokraten wiederholt dem Folkething unterbreiteteh Gesetzentwurf bilden, sich diesem Entwurf anschliessen und ihren Wunsch auf baldige Durchführung desselben aussprechen.

7. Resolutionen des am 24. April 1905 in Olten abgehaltenen Schweizerischen Arbeitertages.

Thesen über die Revision des Fabrikgesetzes.

Der Arbeitertag, in Erwägung folgender Tatsachen:

1) Die Erkenntnis, dass der Arbeiterschutz eine der wichtigsten Staatsaufgaben geworden ist, hat sich in allen Kulturländern durchgerungen.

Die Länder, die den grössten Fortschritt in der sozialen Gesetzgebung aufweisen, werden die kulturell am höchsten stehenden und relativ glücklichsten sein.

2) In der Schweiz haben wir erst einen Anfang der Arbeiterschutzgesetzgebung gemacht, der im Fabrikgesetz vom Jahre 1877 liegt.

Die wirtschaftlichen und sozialen Zeitverhältnisse und die Produktionsarten und Betriebsformen haben sich seither gewaltig geändert und schon deswegen ist die Revision des Fabrikgesetzes notwendig geworden.

3) Es ist aber ferner auch nicht einzusehen, warum nur der Arbeiter in der Fabrik geschützt sein soll, nicht aber derjenige, der im Handwerks- und Kleinbetriebe, in der Hausindustrie und im Wirtschafts- und Hauswesen die gleiche oder ähnliche Arbeit verrichtet.

Die ausländische wie unsere kantonale Gesetzgebung hat daher den Arbeiterschutz auf weitere Kategorien von Arbeitern ausgedehnt.

Die Weiterentwickelung des Schweizerischen Fabrikgesetzes zu einem allgemeinen Arbeiterschutzgesetz ist somit als notwendig und gegeben anzustreben.

4) Die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Industrie- und Berufsgruppen, wie überhaupt im ganzen Gewerbewesen und die daherige Schwierigkeit, den gesamten Arbeiterschutz in einem umfassenden Gesetze zu regeln, ist aber nicht zu verkennen.

Vorerst spezielle Gesetze für die verschiedenen Bedürfnisse aufzustellen und in einer späteren Zeit verallgemeinernd zusammenzufassen, was allgemein passt, wird daher wohl der Weg sein, den unsere Arbeiterschutzgesetzgebung einschlagen wird;

beschliesst:

a) Es ist die Revision der Bundesverfassung anzustreben, in dem Sinne, dass der Bund die Kompetenz erhält, das gesamte Gewerbewesen des Landes auf dem Wege der Gesetzgebung zu regeln und es sind alle dahingehenden Begehren zu unterstützen.

b) Es ist ein Gesetz betr. die Hausindustrie zu verlangen;

bis zum Erlass desselben sollen sich die Organe des Arbeiterbundes durch ein gründliches praktisches Studium die Kenntnisse über die Bedeutung, den Umfang und die Verhältnisse der Hausindustrie verschaffen.

c) Für die Revision des Fabrikgesetzes stellt der Arbeiterbund folgende allgemeine Grundsätze und Postulate auf:

1) Erweiterung des Geltungsgebietes des Fabrikgesetzes:

auf alle Betriebe — ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Personen —, welche Motoren verwenden, oder weibliche Personen oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen, oder gesundheitsschädlich sind, oder Gefahren für Leib und Leben der Arbeiter bieten, oder den unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen;

auf alle Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, bei welchen keine der oben genannten Bedingungen zutrifft;

auf alle mit den Betrieben im Zusammenhang stehenden Wohlfahrtseinrichtungen;

auf alle industriellen Armen-, Erziehungs-, Lehr-, Besserungs- und Strafanstalten.

2) Aufstellung besonderer detaillierter Vorschriften über Beschaffenheit und Anlage der Etablissements, Einrichtung des Betriebes und der Arbeitslokalitäten und Schlafräume, Schutzvorrichtungen, unter Mitwirkung

von Unternehmern und Arbeitern. Die bezüglichen Verfügungen der Inspektoren sollen Rechtskraft erhalten.

3) Anzeigepflicht bei allen Unfällen und Gewerbekrankheiten und sofortige Untersuchung der Lokalitäten, Maschinen und Schutzvorrichtungen und des Herganges des Unfalles durch Sachverständige.

4) Regelung des gesamten zivilrechtlichen Verhältnisses zwischen Unternehmer und Arbeiter als völlig gleichberechtigten Kontrahenten im Fabrikgesetz.

5) Wöchentliche direkte Lohnauszahlung an den Arbeiter innerhalb der normalen Arbeitszeit und schriftliche Berechnung des Guthabens des Arbeiters zu seinen Handen.

Erheblicher Verzugszins für verspätete Lohnauszahlung.

Abschaffung der Bussen und Verbot jeglicher Lohnabzüge — oder Vorenthalte.

6) Gleiche Kündigungsfrist für beide Teile.

Schriftliche Kündigung.

7) Zehnstündiger Maximalarbeitstag. Freier Samstagnachmittag.

Beschränkung der Ueberzeitarbeit nach Tageszeit und Dauer und auf ganz dringende Fälle. Verbot von Ueberzeitarbeit für weibliche Arbeiter und Jugendliche.

Erhebliche Lohnerhöhung für Ueberzeitarbeit.

Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause.

8) Gleich lange tägliche Arbeitszeit für Hilfsarbeiter und genaue Aufzählung der Hilfsarbeiten.

9) Bessere Definition und weitere Einschränkung der Nacht- und Sonntagsarbeit.

Erheblicher Lohnzuschlag für Nacht- und Sonntagsarbeit.

Für jeden Arbeitssonntag soll der Arbeiter einen Wochentag frei erhalten.

Einführung von 3 Schichten zu 8 Stunden pro Tag bei kontinuierlichen Betrieben und regelmässiger Schichtenwechsel.

Gänzlicher Ausschluss von Personen unter 18 Jahren von der Nachtarbeit.

10) Ausschluss der Frauen von der Arbeit in gewissen, genau zu bezeichnenden Industrien und von gewissen, für die weibliche Konstitution besonders gefährlichen oder ungeeigneten Arbeiten.

Ausdehnung der Mittagspause für verheiratete Frauen.

Zweckentsprechendere Regelung des Schutzes der Wöchnerinnen.

11) Strenge Aufnahmsbestimmungen für Kinder und Jugendliche; ärztliche Untersuchung.

Kürzere tägliche Arbeitszeit für Personen unter 18 Jahren als für Erwachsene.

12) Erlass einer ausreichenden Vollziehungsverordnung für das Gesetz.

Erweiterung der Kompetenzen der Fabrikinspektoren.

Ausbau der Fabrikinspektion durch Schaffung besonderer technisch und hygienisch sachkundiger Unterorgane.

Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren.

Strengere Strafbestimmungen für Uebertretung der Bestimmungen des Fabrikgesetzes.

d) Die vom Gewerkschaftsbund vorgeschlagene und einzuberufende Kommission hat für die Beratungen über die Revision des Fabrikgesetzes

in Kommissionen und Räten nach Massgabe der unter c genannten Grundsätze und Postulate die Forderungen und Wünsche der Arbeiterschaft im einzelnen weiter zu beraten und festzustellen.

Sie hat ferner für eine allfällige Expertenkommission die Vertreter der Arbeiterschaft vorzuschlagen und die gesamte Agitation für die Revision des Fabrikgesetzes an Hand zu nehmen und zu leiten.

Die Kommission soll unverzüglich einberufen werden.

e) Die Resolution, die der Gewerkschaftsbund gefasst hat und die dahin geht, dass für die Beratung der Revision des Fabrikgesetzes vom Bundesrate eine Expertenkommission einzuberufen sei, in der die Arbeiter gleich stark vertreten sein sollen, wie die Unternehmer, nimmt der Arbeitertag ebenfalls auf.

f) Mit der Ausführung dieser Beschlüsse wird der leitende Ausschuss des Arbeiterbundes beauftragt.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Bergbau.

a) Resolution des Ausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform. Vom 4. Februar 1905.

I. In Erwägung,

dass, trotz der Bereitwilligkeit der Vertreter der Bergleute zu Verhandlungen mit den Zechenbesitzern über die Beseitigung der von ihnen hervorgehobenen Missstände, trotz der angebotenen Vermittlung der kgl. Behörden, die Führer des Bergbaulichen Vereins jede Verhandlung vor Wiederaufnahme der Arbeit seitens der ausständigen Belegschaft abgelehnt haben,

in Erwägung,

dass, wenn auch die Verletzung des formalen Rechts durch Nichteinhaltung der Kündigungsfrist nicht zu billigen ist, die Berechtigung dieses Vorbehalts nicht anerkannt werden kann gegenüber der ungeheuren Wichtigkeit der Beilegung dieses Ausstandes und gegenüber den vielfachen Umständen, die mit Recht angeführt worden sind als zu einer milderen Beurteilung der Verletzung des formalen Rechts führend,

in Erwägung endlich,

dass die in §§ 62 ff. des Gewerbegerichtsgesetzes enthaltenen Bestimmungen, insbesondere auch die im § 65 l. c. dem Vorsitzenden des Berggewerbegerichts gegebene Befugnis, auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken und dieselbe den Beteiligten nahezulegen, sich zur Herbeiführung von Verhandlungen zwecks Beilegung der entstandenen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als unzulänglich erwiesen haben,

richtet die Gesellschaft für soziale Reform an die Reichsregierung das dringende Gesuch, sobald als möglich im Wege der Reichsgesetzgebung Mittel und Wege zu schaffen, um die Parteien vor Ausbruch eines Ausstandes oder Verhängung einer Aussperrung und im Verlauf derselben zu nötigen, vor dem Einigungsamt nicht nur zu erscheinen, sondern auch zu verhandeln.

II. In Erwägung,

dass nur eine kraftvolle und umfassende Organisation die Vertretung der Arbeiterinteressen mit Ueberlegung und Erfolg in die Hand nehmen

kann und zugleich allein Bürgschaft bietet gegen übereilte Ausstände und Niederlegung der Arbeit ohne Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist, sowie für den sachlichen Abschluss und die Einhaltung von Tarifverträgen, die als das wirksamste Mittel zur Wahrung des Friedens im Arbeitsverhältnis anzusehen sind,

in fernerer Erwägung,

dass die Behauptung, die Organisationen der Bergarbeiter hätten im Ruhrgebiet vollständig versagt, nicht als zutreffend anerkannt werden kann, da die bisher festgehaltene Ordnung und ruhige Haltung der Arbeiter, sowie die sofortige Aufstellung bestimmter und klarer Forderungen lediglich den Organisationen zu danken ist, deren Fehlen im Jahre 1889 das Gegenteil hervorgerufen hat,

in Erwägung endlich,

dass die Vertreter der Zechen an dem Standpunkt festhalten, dass „Vereinbarungen auf Grund der Bestimmungen der Arbeitsordnung nur Sache der einzelnen Zechenverwaltung und des einzelnen Arbeiters sind, dass sie überhaupt der Bildung von Arbeiterorganisationen entgegentreten mit der Begründung, dass die Gewerkvereine bei dem Mangel wirklich positiver Ziele statt das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verbessern, dieses weiter zu vergiften suchen werden“,

richtet die Gesellschaft für soziale Reform an die Reichsregierung das dringende Gesuch, sobald als möglich durch die Gesetzgebung des Reiches die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche der Ausbildung und der Wirksamkeit der Arbeiterberufsvereine im Wege stehen, und dabei Bestimmungen vorzusehen, welche die Arbeitgeber veranlassen, mit den Arbeiterberufsvereinen als Vertreter der in ihnen organisierten Arbeiter zu verhandeln.

III. In Erwägung,

dass es nicht nur im Interesse der Parteien, sondern auch im Interesse der Volkswohlfahrt und des Vaterlandes dringend erwünscht ist, dem Ausstande so bald als möglich ein Ende zu machen,

in Erwägung,

dass bei der Ablehnung von Verhandlungen seitens der Vertreter der Zechen nur der schleunige Erlass von gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der Arbeitsbedingungen, welche im wesentlichen den Forderungen der Bergarbeiter Rechnung tragen, zur Beendigung des Ausstandes führen kann,

begrüsst die Gesellschaft für soziale Reform die Absicht der kgl. preuss. Staatsregierung, einen entsprechenden Gesetzentwurf in kürzester Frist dem Landtage vorzulegen, weil ihre Initiative am schnellsten zu dem gewollten Ziele führen kann. Verstärkt würde der Eindruck eines solchen Verfahrens dadurch werden, dass die in Aussicht genommene Reform sofort nach vorhergehender Verhandlung mit der Siebenerkommission der Bergleute und mit Vertretern der Belegschaften auf den fiskalischen Gruben eingeführt würde. Dabei betont die Gesellschaft für soziale Reform, dass sie an sich die Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Bergwerken durch die Reichsgesetzgebung wünscht, und dass verfassungsmässige Bedenken gegen diesen Weg nicht vorliegen. Dieselben Gründe, welche das Reich dazu geführt haben, die Arbeiterschutzbestimmungen für die sonstigen Arbeiter durch seine Gesetzgebung einheitlich zu treffen und einen Teil derselben auf die Bergwerke auszudehnen,

sprechen auch dafür, das ganze Bergarbeiterverhältnis durch das Reich zu regeln. Die Gesellschaft für soziale Reform erwartet deshalb, dass das für den Augenblick in Aussicht genommene preussische Gesetz nur einen Schritt bedeutet auf dem Wege zu einer umfassenden Bergarbeitergesetzgebung durch das Reich.

b) Erklärung der Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirkes, vom 20. März 1905.

Die Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirkes erblickt in den Bestimmungen der Novelle zum Berggesetz einmütig eine schwere Gefährdung des gesamten deutschen Wirtschaftslebens, nicht nur der deutschen Industrie, insonderheit der Exportindustrie, sondern der gesamten deutschen Arbeitgeberschaft auch im Handwerk und in der Landwirtschaft. Wenn die Preise der Brennmaterialien die Gestehungskosten der Betriebe der Landwirtschaft und der industriellen Unternehmungen ganz wesentlich beeinflussen, so müssen im Interesse weitester Kreise des Erwerbslebens alle Erschwerungen, welche die Förderkosten der Kohle zu erhöhen und damit die Kohlenindustrie in ihrer Konkurrenzfähigkeit zu schädigen geeignet sind, auf das allernotwendigste beschränkt werden. — Durch nichts ist bisher erwiesen, dass die Massnahmen, welche die Gesetzesvorlage in Vorschlag bringt, wirklich notwendig sind. Dagegen liegen die schädlichen Folgen klar zutage: für die Kohlenverbraucher in allen Schichten der Bevölkerung Steigerung der Preise und für die Arbeitgeber aller Erwerbstände weitere Verschlechterung ihrer Lage gegenüber der Arbeiterschaft, letzteres vor allem deshalb, weil die Annahme dieses Gesetzentwurfes in Rücksicht auf seine Entstehungsgeschichte und die Entwickelung, die der jüngste Bergarbeiterausstand genommen hat, zu einer wesentlichen Stärkung der Sozialdemokratie führen muss, die in neuen heftigen Lohnkämpfen in weitesten Kreisen unseres Erwerbslebens ihren Ausdruck finden wird. — Dazu kommen für alle Industrien die unübersehbaren Gefahren, die in der willkürlichen Konstruktion eines sanitären Maximalarbeitstages und in der obligatorischen Einführung von Arbeiterausschüssen zu erblicken sind; denn es kann kein Zweifel daran herrschen, dass die Einführung dieser beiden Massnahmen im Bergbau die allgemeine Einführung derselben in allen anderen Industriezweigen nach sich ziehen wird. — Aus allen diesen Gründen richtet die Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirkes an den Landtag die Bitte, die Novelle zum Berggesetz abzulehnen.

c) Resolutionen des am 28.—30. März 1905 in Berlin abgehaltenen 1. preussischen Bergarbeiterkongresses.

Der Bergarbeitertag erkennt in der auf Grund der bisherigen Statuten des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats angestrebten Stilllegung von teils noch rentablen Gruben eine das Interesse der Gesamtheit sowohl wie der Arbeiter schädigende Massnahme. Er erwartet von der Staatsregierung, dass sie den Auswüchsen des Kartellwesens eventuell durch eine umfassende Kartellgesetzgebung begegnet. Vor der Hand begrüsst der Bergarbeitertag das Bestreben durch Abänderung des § 65 des Berggesetzes ungerechtfertigten weiteren Stilllegungen von Gruben entgegenzuwirken. Der Bergarbeitertag ist der Ansicht, dass auch die gesetzliche

Festlegung eines Vorbehaltungsrechts des Staates auf die noch nicht verliehenen Mineralien bezw. Felder im allgemeinen Interesse liegt.

Die in Berlin tagende preussische Bergarbeiterkonferenz als berechtigte Vertreterin von 500000 preussischen Bergarbeitern erklärt: In der dem preussischen Landtage zugegangenen Berggesetznovelle über die Bergarbeiterverhältnisse sind die schon seit Jahrzehnten ausgesprochenen Wünsche der Bergarbeiter fast ganz unberücksichtigt geblieben.

Der Bergarbeitertag hält die Durchführung eines Maximalarbeitstages statt des im Regierungsentwurfe vorgesehenen sanitären Arbeitstages für dringend geboten.

Da aus betriebstechnischen Gründen die Dauer der Arbeitszeit auf einer Grube einheitlich sein muss, so wird es über die Frage: ob die Grube unter die Bestimmungen des § 93b fällt, zu fortwährenden Streitereien zwischen Betriebsverwaltung und Arbeitern kommen, falls obige Bestimmungen Gesetz werden.

Nachweisbar übt aber nicht nur die hohe Temperatur auf die Gesundheit der Arbeiter einen nachteiligen Einfluss aus, sondern in noch viel höherem Masse ist dies 1) durch die überlange Arbeitszeit, 2) durch die niedrigen Gedingeverhältnisse, 3) durch die schwere andauernde Arbeit, 4) durch Nässe, Kälte und Kohlenstaub der Fall. Des weiteren wird durch den Gesetzentwurf nur ein kleiner Teil der Steinkohlenbergarbeiter getroffen, während die grosse Mehrzahl der Steinkohlenbergarbeiter, sowie die Braunkohlen-, Erz- und Kalibergarbeiter gar nicht berücksichtigt werden. Nun geht aber aus den Knappschaftsberichten pro 1903 hervor, dass beim Knappschaftsverein in Bochum von 100 Arbeitern 54—55 krank feierten, während im Brandenburger (Braunkohlenrevier) Knappschaftsverein über 70 krank, im Siegerländer (Erzbergbau) Knappschaftsverein 57 krank waren. Es ist dies ein Beweis dafür, dass auch für die Braunkohlen-, Erz- und Kalibergarbeiter eine Verkürzung der Arbeitszeit dringend geboten ist.

Des weiteren ist es aber auch im Interesse des gesamten Bergbaues dringend geboten, dass die Arbeitszeit auf allen Gruben eine möglichst einheitliche ist.

Ausgehend von dieser Erwägung, richten wir an die hohe königl. Staatsregierung sowie an das Haus der Abgeordneten das dringende Ersuchen, den § 93b der vorliegenden Berggesetznovelle einer Verbesserung zu unterziehen und dabei folgende Forderungen der Bergarbeiter zur Grundlage zu nehmen:

I. 1) In allen Steinkohlen-, Erz- und Kalibergwerken tritt sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes, spätestens aber vom 1. Oktober 1905 ab eine Höchstdauer der Schicht von $8^1/_2$ Stunden in Kraft, vom 1. Januar 1907 ab 8 Stunden.

2) In allen Braunkohlen- und Schiefergruben tritt vom 1. Oktober 1905 ab eine Höchstdauer der Schicht von 10 Stunden in Kraft, vom 1. Januar 1907 von 9 Stunden und vom 1. Januar 1910 von 8 Stunden.

3) Vor zu nassen Arbeitsorten und solchen, die mehr als 28° C Wärme aufweisen, ist die Arbeitszeit auf höchstens 6 Stunden zu beschränken.

4) Diese Schichtzeiten verstehen sich für alle Grubenarbeiter vom Beginn der Einfahrt des einzelnen Mannes bis zu Beginn seiner Ausfahrt

(Seilfahrt). Diejenigen Tagesarbeiter, welche an der Förderung beteiligt sind, sind in obige Schichtzeit mit eingeschlossen.

Für die anderen Tagesarbeiter sowie alle in Nebenbetrieben Beschäftigten zehnstündige Arbeitszeit einschliesslich einer zweistündigen Ruhepause.

Die Arbeiter dürfen weder vor Anfang, noch nach beendigter Schicht zur Verrichtung von Nebenarbeiten (Holzauftragen etc.) verpflichtet werden.

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen muss die Arbeitszeit der Koksarbeiter in drei Schichten eingeteilt werden.

5) Wo bereits eine kürzere Arbeitszeit besteht, darf dieselbe unter keinen Umständen verlängert werden.

6) Verbot aller Ueberschichten und Sonntagsarbeiten.

Es sind solche nur zur Rettung von Menschenleben, bei ausserordentlichen Betriebsstörungen oder Schachtreparaturen zulässig.

II. 1) Der allgemeine preussische Bergarbeiterkongress ist der Ueberzeugung, dass die Bestimmungen des § 80c der Novelle zum Berggesetz nicht in genügender Weise den Wünschen der Bergarbeiter Rechnung tragen und infolge ihrer teilweise unklaren Formulierung Streitigkeiten vor wie nach als wahrscheinlich erscheinen lassen. Anderseits erkennt der Kongress an, dass in den Bestimmungen des Entwurfs ein Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustande zu erblicken ist. Der Kongress ist jedoch der Ansicht, dass bei Vornahme einer Aenderung gleich die Verhältnisse des Wagennullens so zu regeln sind, dass die Erfahrungen in andern Ländern und Revieren mit benutzt werden, um möglichst dauernde Bestimmungen zu schaffen.

2) Von diesen Gesichtspunkten ausgehend ersucht der Kongress die hohe königl. Staatsregierung und das hohe Haus der Abgeordneten, dem § 80c der Novelle folgende Fassung zu geben:

3) Die Lohnberechnung geschieht nach dem Gewichte der geförderten Mineralien. Andere Verrechnungsarten sind nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Arbeiterausschusses zulässig.

4) Das Leergewicht und der Rauminhalt jedes Förderwagens wird vor dem Beginn des Verbrauchs und später in jedem Jahre mindestens zweimal und nach jeder Reparatur von neuem festgestellt und am Förderwagen selbst dauernd und deutlich ersichtlich angebracht.

5) Der Bergwerksunternehmer ist verpflichtet, den Arbeitern die Wahl eines Wagen- bezw. Wiegekontrolleurs zu gestatten und diesem den Lohn vorschussweise zu zahlen.

6) Wahlberechtigt sind sämtliche an der Kohlengewinnung beteiligten Hauer und Lehrhauer. Wählbar sind ausser sämtlichen grossjährigen Knappschaftsmitgliedern auch Invaliden.

7) Dem Vertrauensmann (Wiegekontrolleur) müssen alle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um ihm die Erfüllung seiner Pflichten zu ermöglichen, einschliesslich der Mittel zur Prüfung und Untersuchung der Wägemaschinen und zur Kontrolle des Leergewichts der Fördergefässe, auch müssen alle die Einrichtungen geschaffen werden, welche die Durchführung dieser Bestimmungen ohne erhebliche Betriebsstörungen voraussetzen.

8) Dem Wiegekontrolleur bleiben alle Rechte als Belegschaftsmitglied. Seine Entlassung kann, ausser in den Fällen des § 82 des Allgemeinen

Berggesetzes, nur mit Zustimmung des Arbeiterausschusses erfolgen. Versagt dieser seine Zustimmung, so kann der Bergwerksunternehmer auf eine solche am Berggewerbegericht klagen. Seine Entscheidung ist endgültig.

9) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den vorschussweise gezahlten Lohn des Kontrolleurs den an der Mineralgewinnung beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

10) Für unreine Wagen dürfen keine Strafabzüge erfolgen, es sei denn ein nachweisbar grob-fahrlässiges oder absichtliches Verschulden des Arbeiters vorhanden. Ein solches gilt nur als gegeben, wenn ein Fünftel und mehr des Förderwagens aus Bergen besteht.

11) Die Strafbestimmungen des § 207b des Allgemeinen Berggesetzes finden auch Anwendung auf die Uebertretung der Bestimmungen des § 80c.

III. Der in Berlin tagende Bergarbeiter-Delegiertentag für Preussen ist der Ansicht, dass die im Bergbau gegen die Bergarbeiter angewandten Strafen zu hart sind, stets einen Grund zur Erregung bilden und dringend auf dem Wege der Gesetzgebung auf ein gerechtes Mass herabgesetzt werden müssen.

Der im laufenden Monat dem preussischen Landtage vorgelegte Entwurf entspricht in dem auf diese Strafe sich beziehenden § 80d durchaus nicht den Wünschen der Bergarbeiter. Insbesondere setzt der Paragraph keine genügenden Schranken der bei der Verhängung von Strafen geübten Willkür.

Wir ersuchen daher die preussische Regierung und die preussischen gesetzgebenden Körperschaften, dem § 80d hinter dem ersten Satz folgende Fassung zu geben:

Geldstrafen dürfen im einzelnen Falle 50 Pfg. nicht überschreiten, jedoch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstösse gegen die Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung gegen Betriebsgefahren oder zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Reichsgewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafe bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes des betreffenden Arbeiters belegt werden.

Der Bergarbeitertag erblickt in der durch die Berggesetznovelle vorgeschlagenen Einführung obligatorischer Arbeiterausschüsse die Erfüllung einer längst aufgestellten, berechtigten Bergarbeiterforderung. Er beantragt eine Erweiterung der Regierungsvorschläge in folgender Richtung:

Die Mindestzahl der Mitglieder des Arbeiterausschusses soll fünf betragen. Auf grossen Gruben sollen die Steigerreviere je ein Mitglied zum Arbeiterausschuss stellen; desgleichen die Arbeiter über Tage. Für die Wahl des Arbeiterausschusses soll überall das Proportionalwahlsystem massgebend sein. Sämtliche dem Gesetze genügende Arbeiterausschüsse müssen durch geheime und direkte Wahl aus den Reihen der Arbeiter hervorgehen. Gruben mit mindestens 20 Arbeitern müssen einen Arbeiterausschuss erhalten. Die den Ausschüssen durch die Regierungsvorlage zuerkannten Befugnisse sind auf folgende Punkte zu erweitern: Mitwirkung

1) bei der Lohn- und Gedingeregulierung;

2) der Regelung des Strafwesens;

3) bei der Werkskontrolle, sofern das Gesetz die direkte Wahl von Grubenkontrolleuren aus den Reihen der Arbeiter nicht vorsieht;

4) bei der Formulierung des Arbeitsvertrages durch Arbeitsordnungen;

5) bei der Verwaltung der Unterstützungskassen, wobei mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder Arbeiter sein müssen.

Im Falle des Widerspruches der Arbeiterausschüsse in Sachen der Abänderung der Arbeitsordnung muss diesem Widerspruch mehr Einfluss beigelegt werden, als die Novelle vorsieht. Vorläufig könnte in derartigen Fällen das Bergamt entscheiden, auch dann, wenn es sich nicht um die Frage der gesetzlichen Zulassung der Aenderung handelt. Ueber die Verhandlungen des Arbeiterausschusses mit dem Grubenbesitzer oder dessen Vertreter wird ein Protokollbuch geführt, worin alle vorgebrachten Wünsche und Beschwerden des Ausschusses aufzuführen sind. Die Geschäftsleitung gibt in der nächsten Sitzung Bericht, inwieweit den Wünschen, Anregungen und Beschwerden Rechnung getragen ist. Dieser Bericht wird zu Protokoll genommen.

Mitglieder der Arbeiterausschüsse dürfen während ihrer Amtsdauer nur dann gekündigt oder sofort entlassen werden, wenn sie sich Verfehlungen zu Schulden kommen lassen, die den Bergwerksbesitzer auf Grund des bestehenden Berggesetzes zur sofortigen Entlassung berechtigen. Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse sollen auch als Rechtsbeistände an den Berggewerbegerichten zugelassen werden.

Der Delegiertentag hält eine Mitkontrolle der Gruben aus den Reihen der aktiven Bergleute, welche in direkter geheimer Wahl gewählt werden oder durch die Arbeiterausschüsse, für dringend. Die notwendigen Kosten übernimmt die Staatskasse. Derselbe erblickt in dieser Einführung eine Institution, wodurch die vielen Unfälle vermindert würden.

Der Delegiertentag sieht auch in der Mitkontrolle der Gruben eine Erfüllung einer langjährigen berechtigten Forderung und wünscht dringend, dass die königl. Staatsregierung und der Landtag dieser Forderung in der Berggesetznovelle gesetzlichen Eingang verschaffen mögen.

2. Industrie der Steine und Erden.

Eingabe des Zentralverbandes deutscher Industrieller an den Reichstag, vom 14. Mai 1904.

Dem hohen Reichstage ist seitens des Abgeordneten Auer und Genossen der Antrag unterbreitet worden, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, noch im Laufe dieses Jahres eine Verordnung zu erlassen, durch welche die Arbeit an Sonn- und Festtagen in Glashütten verboten wird mit Ausnahme der Hilfsarbeiten, die zur Unterhaltung der Glasöfen notwendig sind.

Zu diesem Antrage gestattet sich der unterzeichnete Verband, die Stellung der von ihm vertretenen, in Betracht kommenden Industrie gehorsamst zu unterbreiten:

I. Glashütten.

Von allen Fabrikanten, die sich zur Sache geäussert haben, hat nur ein einziger eine Einschränkung der Ausnahmen von der Sonntagsruhe für möglich erklärt, ohne dass sich daraus wesentliche Nachteile ergeben.

Im übrigen geht die Ansicht der gesamten Industrie dahin, dass die gestatteten Ausnahmen von der Sonntagsruhe auch fernerhin bestehen bleiben müssen.

Die von einigen Tafelglashütten gemachten Versuche, völlige Sonntagsruhe einzuführen, also von den gestatteten Ausnahmen keinen Gebrauch zu machen, sind sehr zu Ungunsten der Erzeugnisse ausgefallen.

Bei Weissglasöfen verliert das Glas, das ohne Unterhaltung des Betriebes vom Sonnabend bis zum Montag im offenen Hafen bleibt, die gute weisse Farbe. Oefen mit solchen offenen Häfen sind in der Niederlausitz, Schlesien und dem Königreich Sachsen, wo man fast nur Braunkohlen brennt, die sich hierfür besonders eignen, sehr viel im Gebrauche.

Es entsteht aber eine grosse Gefahr: wenn die Hafen zu lange Zeit mit geschmolzenem Glase gefüllt bleiben, werden sie sehr weich und brechen bei der geringsten Unregelmässigkeit auf, und das Glas fliesst in den Feuerraum. Dann müssen die Ersatzschmelztiegel langsam aufgetempert werden und die Glasmacher mindestens 4—5 Tage feiern. Die meisten solcher Hafenbrüche ereignen sich am Sonntage, weil die Heizer bei eingestelltem Betriebe erfahrungsgemäss am wenigsten aufpassen. Durch die Hafenbrüche wird die Fabrik schwer geschädigt und der Glasmacher verliert durch den Stillstand des Betriebes an Lohn. Dies fällt besonders bei den Hafenöfen mit Grünglas ins Gewicht, die alle Jahre neu aufgebaut werden müssen, wodurch schon eine Arbeitspause von etwa 4 Wochen eintritt.

II. Auch die Industrien, welche mit der Herstellung von Porzellanknöpfen beschäftigt sind, stehen dem Antrag durchaus ablehnend gegenüber, sie sind der Ansicht, dass der Betrieb der Brennöfen, wie bisher, auch Sonntags stattfinden müsse, denn die Muffelöfen, in denen die Porzellanknöpfe und Perlen gebrannt werden, müssen fortdauernd auf gleichmässig hoher Temperatur erhalten werden. Jede Unterbrechung des Betriebes zerstört den Ofen; die Muffeln zerspringen, und nach jeder Unterbrechung muss der Ofen erst wieder neu hergestellt werden. Ein Auslöschen der Oefen ist daher auch an Sonn- und Festtagen untunlich.

Der ehrerbietigst unterzeichnete Zentralverband deutscher Industrieller bittet daher das hohe Haus des Reichstages, dem Antrage, dass die Arbeit an Sonn- und Festtagen in Glashütten verboten wird mit Ausnahme von Hilfsarbeiten, die zur Unterhaltung der Glasöfen notwendig sind, nicht Raum geben zu wollen.

3. Handelsgewerbe.

a) Resolution des am 6. Januar 1905 in Reutlingen abgehaltenen 6. Württembergischen Handlungsgehilfentages.

Der 6. württembergische Handlungsgehilfentag ersucht die württembergischen Staats- und Gemeindebehörden um tatkräftige Förderung des Ausbaues des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens. Der Handlungsgehilfentag sieht in der Durchführung der nachstehenden Leitsätze die beste Gewähr für die sachgemässe Ausgestaltung der kaufmännischen Fortbildungsschulen:

1) Handlungslehrlinge und -gehilfen bis zu 18 Jahren sind zum Besuche der Schule durch Ortsstatut zu verpflichten. Von dem Besuche der Schule soll nur befreit sein, wer durch eine Prüfung den Besitz derjenigen Kenntnisse nachweist, die das Endziel des Unterrichts bilden. Jungen Leuten, die das besuchspflichtige Alter überschritten haben, ist der freiwillige Besuch zu gestatten.

2) Die Unterrichtszeit ist in die Tagesstunden bis spätestens 6 Uhr abends zu verlegen.

3) Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden hat mindestens 6 zu betragen.

4) Die Aufstellung der Lehr- und Stundenpläne soll auf der Grundlage erfolgen, daß jeder einzelne Lehrgegenstand gründlich gelehrt werden kann und die Erreichung des Lehrzieles unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse gesichert ist.

5) Ein schulmässiger Aufbau in Unter-, Mittel- und Oberstufen ist durchzuführen. Wenn ein Schüler bei der pflichtmässigen Aufnahmeprüfung den Nachweis der allgemeinen Vorkenntnisse für den Eintritt in die Unterstufe nicht erbringt, so ist er in eine der Schule anzugliedernde Vorstufe einzureihen. Der Uebergang in die nächst höhere Stufe findet regelmäissg durch Versetzung statt.

6) Die Schüler sind zu verpflichten, am Schlusse des Schulbesuchs eine Prüfung abzulegen, über deren Ergebnis ihnen ein Prüfungszeugnis auszustellen ist.

7) Das Schulgeld muss von den Prinzipalen geleistet werden.

8) In der Verwaltung sollen auch die Vereine selbständiger und angestellter Kaufleute angemessene Vertretungen erhalten.

Der 6. württembergische Handlungsgehilfentag hält die Einführung eines reichsgesetzlichen 8 Uhr-Ladenschlusses für durchführbar und dringend geboten. Er stellt ausdrücklich fest, dass keine der befürchteten nachteiligen Folgen eingetreten sind, wie die grosse Zahl kleinerer und grösserer Städte mit 8 Uhr-Schluss deutlich beweist.

Der 6. württembergische Handlungsgehilfentag begrüsst den Erlass der hohen württembergischen Regierung vom 30. Dez. 1904 betr. Ausnahmetage vom Ladenschluss mit grosser Freude. Er ersucht gleichzeitig eine hohe württembergische Regierung, die Herbeiführung des 8 Uhr-Ladenschlusses unter den heutigen Verhältnissen durch einen Erlaß an die höheren Verwaltungsbehörden zu erleichtern, letztere möchten alle dahingehenden Bestrebungen fördern, und überall da, wo sich die gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit der Ladenbesitzer für den früheren Schluss gefunden hat, denselben anordnen.

Demgemäss fordert der Handlungsgehilfentag die Berufsgenossen im Lande auf, überall durch Sammeln von Unterschriften gemäss § 139 f. der R.G.O. die Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses bereits unter den heutigen Verhältnissen zu fördern.

Der 6. württembergische Handlungsgehilfentag richtet an die hohe württembergische Regierung das Ersuchen, durch ihren Vertreter im Bundesrat auf die schleunige Vorlegung des bereits in der 16. Kommission des Reichstages im Jahre 1890 durch den dort anwesenden Bundesratsvertreter in Aussicht gestellten Gesetzentwurfes zur Verbesserung der Sonntagsruhe zu dringen und dabei auf die Einführung einer völligen Sonntagsruhe ohne irgendwelche Ausnahmen hinwirken zu wollen. Demgemäss ersucht der Handlungsgehilfentag, die Anwendung des § 105e der R.G.O., der die Aufhebung der Sonntagsruhe zur Befriedigung besonderer Bedürfnisse der Bevölkerung gestattet, für das Handelsgewerbe zu verbieten und dem § 105b Abs. 2 der R.G.O. folgende Fassung zu geben:

„Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.“

Um die Einführung völliger Sonntagsruhe zu erleichtern und um den Uebergang dazu besser bewerkstelligen zu können, hält der Handlungsgehilfentag die sofortige Schaffung gesetzlicher Bestimmungen, unter Beobachtung nachfolgender Grundsätze, für unbedingt erforderlich:

1) Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe dürfen an Sonn- und Festtagen im Grosshandel überhaupt nicht, in offenen Verkaufsstellen höchstens 3 Stunden, und zwar nicht später als bis 12 Uhr mittags beschäftigt werden. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit durch die Polizeibehörde einheitlich festgestellt. Die Polizeibehörde ist berechtigt, nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Kleinhandels einzuschränken oder ganz zu verbieten.

2) Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter auch im Kleinhandel nicht beschäftigt werden.

3) Für die letzten 2 Sonntage vor Weihnachten kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung im Kleinhandel stattfinden darf, bis auf 10 Stunden zulassen.

b) Resolutionen des am 25. Februar 1905 zu Brüssel abgehaltenen Kongresses der Angestellten- und Reisendenvereine Belgiens.

In Erwägung, dass die Vorschläge der Regierung und der Spezialkommission die Festsetzung der Ruhe auf einen bestimmten Wochentag vorsehen;

in Erwägung, dass diese Absicht die Festsetzung einer solchen Anzahl von Ausnahmen zur Folge haben wird, dass das Gesetz unwirksam bleiben und in der Mehrzahl der Fälle umgangen werden wird:

in Erwägung, dass das Gesetz die Verhältnisse der Angestellten endgültig bestätigen würde, auf welche es keine Anwendung finden könnte;

in Erwägung, dass das einzige billige und durchführbare System, welches die Angestellten, welche die Bewegung ins Leben gerufen haben, seit jeher gefördert haben, dasjenige ist, welches den Arbeitern einen Anspruch auf einen Ruhetag pro Woche gibt;

verharrt der Kongress auf seinen auf die Notwendigkeit der gesetzlichen Ordnung der Arbeit und der Ruhe der Angestellten und allgemein aller Arbeiter Bezug habenden Beschlüssen, wie sie in der vom Kongress vom 18. September 1904 beschlossenen Resolution umschrieben sind;

hält es für notwendig, dass das Gesetz für alle Arbeiter unterschiedslos und ohne jede Ausnahme den Genuss des Anspruchs auf wöchentlich 36 Stunden zusammenhängender Ruhe oder mindestens auf einen Tag pro Woche ungeschmälert garantiere, wobei als solcher Tag vorzugsweise, aber nur vorzugsweise, der Sonntag bestimmt werden soll

verurteilt ausdrücklich jeden Antrag, der wie beispielsweise die Vorschläge des Abgeordneten Masson nicht der Ueberzeugung von der Notwendigkeit gesetzlicher Regelung Ausdruck gibt;

protestiert zum vornherein gegen jede Gesetzesbestimmung, welche zum Ziel oder zur Folge hätte, dass entweder der Anspruch auf Ruhe nicht anerkannt würde oder ein Teil der Arbeiter, möge er auch noch so klein sein, von der Wohltat dieses Anspruchs ausgeschlossen würde;

bekräftigt diese Postulate mit der Gemeinschaft der Interessen und der Emanzipationsbestrebungen aller Arbeiter.

Eine Abschrift dieser Tagesordnung ist allen Mitgliedern der Abgeordnetenkammer zugestellt worden.

4. Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe.

Petition des Verbandes deutscher Gastwirtsgehilfen an den Bundesrat und den Reichstag, vom Februar 1905.

Einem Hohen Bundesrat und Reichstag gestattet sich die Unterzeichnete im Auftrage des Verbandes Deutscher Gastwirtsgehilfen das Nachstehende zur geneigtesten Berücksichtigung zu unterbreiten:

Der letzte Verbandstag (Generalversammlung) des Verbandes deutscher Gastwirtsgehilfen beauftragte die Hauptverwaltung, der Reichsregierung und den gesetzgebenden Körperschaften in einer Eingabe folgende Forderungen aufzustellen:

Die Festlegung des Ruhetages durch Gesetz für sämtliche im Gastwirtsgewerbe angestellten Personen. Im besonderen wird beantragt, den § 105i der Reichsgewerbeordnung dahingehend abzuändern, dass allen Angestellten im Gastwirtsgewerbe an Stelle der Sonntagsruhe ein Ersatzruhetag von 36 Stunden an einem Werktage einer jeden Woche zu gewähren ist.

Indem wir einem Hohen Bundesrat und Reichstag diese Wünsche der Angestellten im Gastwirtsgewerbe unterbreiten, gestatten wir uns zur Begründung folgendes anzuführen:

Die Bundesratsverordnung über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen im Gastwirtsgewerbe vom 23. Januar 1902 bestimmt im Art. IV:

„An Stelle einer der nach Ziffer 1 zu gewährenden ununterbrochenen Ruhezeiten ist den Gehilfen und Lehrlingen mindestens in jeder dritten Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20000 Einwohner hatten, ist diese Ruhezeit mindestens in jeder zweiten Woche zu gewähren.

In denjenigen Wochen, in welchen hiernach eine 24-stündige Ruhezeit nicht gewährt zu werden braucht, ist ausser der ununterbrochenen Ruhezeit von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 6 Stunden zu gewähren, welche in der Zeit zwischen 8 Uhr morgens und 10 Uhr abends liegen muss."

In allen Petitionen und Eingaben, welche die verschiedenen Gastwirtevereinigungen, sowie auf deren Veranlassung eine Anzahl Handels- und Gewerbekammern, an die Reichsregierung und an die Regierungen mehrerer Bundesstaaten gerichtet haben, wird mit grossem Nachdruck die Aufhebung der in obigem Artikel vorgeschriebenen 24-stündigen Ruhezeit gefordert.

Gegen die tägliche Ruhezeit von 8 Stunden, die nach den Aussprüchen der Herren Gastwirte ehemals den Ruin des Gastwirtsgewerbes nach sich ziehen sollte, werden jetzt kaum noch Einwendungen erhoben; auch die 60 Ausnahmetage im Jahre (Zulässigkeit von Ueberzeitarbeit) erwiesen sich als vollkommen genügend.

Diese Wandlung erklärt sich aus der mangelhaften Kontrolle, die seitens der hierzu beauftragten Behörden geübt wird. Aus dem Fehlen von Bestimmungen über einen gleichmässigen Geschäftsschluss, den Beginn der Ruhezeiten für jeden einzelnen Gehilfen auf ganz verschiedene Zeitpunkte zu legen, ist eine sichere Kontrolle allerdings selbst für die eifrigsten Ueberwachungsorgane fast ganz unmöglich; die Erfahrung der drei Jahre seit dem Bestehen der Bundesratsverordnung hat uns gelehrt, dass die Bestimmung bezüglich der 8-stündigen Ruhezeit fast nirgends durchgeführt wird. Die einzige Bestimmung dagegen, die einigermassen kontrollierbar ist, ist die im Art. IV enthaltene; sie hat sich als die einzig wirksame erwiesen. Darum richtet sich der Hauptangriff der gastwirtschaftlichen Unternehmer gerade gegen diese Bestimmung; daher das Bestreben, gerade diese zu Fall zu bringen, oder sie so zu gestalten, dass auch bei ihr die Innehaltung unkontrollierbar wird.

In den Eingaben der Herren Gastwirte wird die Abänderung des Art. IV der Bundesratsverordnung nach drei verschiedenen Richtungen hin gefordert.

Einmal wird die Scheidung zwischen kleinen und grossen Betrieben verlangt und die Forderung gestellt, den Ortspolizeibehörden die Machtvollkommenheit zu geben, für ihre kleinen und kleinsten Bezirke Sonderbestimmungen zu erlassen. Eine solche Scheidung ist in keiner Weise gerechtfertigt, denn die Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik haben ergeben, dass die Ausnützung der Arbeitskräfte in den kleinen Betrieben oder in den kleineren Orten durchaus keine geringere ist, als in den grösseren. Aus dem Gewirr von Bestimmungen, das auf diese Weise entstünde, würde sich kein Mensch mehr zurecht finden, jede Kontrolle wäre ausgeschlossen.

Die Forderungen anderer Gastwirtevereinigungen gehen dahin, unter Aufhebung der 24-stündigen und der in der zweiten Woche platzgreifenden 6-stündigen Ruhezeit allwöchentlich eine 18-stündige Ruhezeit einzuführen. Es wird hierauf ein Vor-

teil für die Gehilfen herausgerechnet insofern, als heute in den Städten mit über 20000 Einwohnern innerhalb zweier Wochen insgesamt 30 Stunden, nach den Wünschen der Herren Gastwirte aber 2 × 18 = 36 Stunden gegeben würden. Diese Rechnung ist aber durchaus unzutreffend. Bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung erhält der Gehilfe im Anschluss an seinen 24-stündigen Ruhetag in der Regel noch eine volle Nachtruhe, da die Ruhezeit in der Regel 12 oder 1 Uhr nachts beginnt, bezw. endet. Bei der Einführung der 18-stündigen Ruhezeit würde häufig der Fall eintreten, dass der Arbeitgeber, der über den Beginn der Ruhezeit eigenmächtig zu entscheiden hat, diese etwa 12 Uhr nachts beginnen lässt, so dass sie um 6 Uhr abends des folgenden Tages beendet sein würde.

Schon rein zahlenmässig würde der Gehilfe also schlechter stehen, als heute; die Verschlechterung durch die Verkürzung der 24-stündigen Ruhezeit wäre aber noch viel grösser, als auf den ersten Blick erkenntlich.

Alle Vorteile der 24-stündigen Ruhezeit, die es ermöglicht, dass der Angestellte wenigsten alle 14 Tage einmal vollkommen frei ist, würden durch die neue Ordnung wieder verloren gehen. Nachdem der Gehilfe nämlich 6 Tage lang sich nicht genügend hat ausschlafen können, würde er dies nun zunächst nachholen wollen und bis in den späten Vormittag hinein schlafen. Nach dem Mittagessen würden ihm nur noch wenige Stunden freie Zeit bleiben, die er nutzbringend kaum mehr anwenden kann; an eine wirkliche Erholung, an einen Ausflug mit seiner Familie, Theater- oder Konzertbesuch, kann er nicht denken.

Ebenso abzulehnen ist der dritte Vorschlag, nämlich die Ruhetage en bloc zu geben, wie dies namentlich für Saisonplätze gefordert wird. Das Anerbieten, auch für diese Tage das Gehalt weiter zu zahlen, kann die Gehilfen nicht veranlassen, diesem Vorschlage zuzustimmen. In vielen Fällen erhalten die Angestellten im Gastwirtsgewerbe überhaupt keinen oder doch einen ganz minimalen Gehalt. Hierzu kommt (vgl. die Berichte der Gewerbegerichte), dass in einer ganz beträchtlichen Anzahl von Fällen das Arbeitsverhältnis plötzlich infolge eingetretener Differenzen zwischen Arbeitgeber und -nehmer gelöst wird; in allen diesen Fällen würden die „angesammelten Ruhetage“ seitens der Gehilfen „freiwillig“ im Stich gelassen, bezw. mit einer lächerlich geringen Summe abgelöst werden.

Aber auch hiervon abgesehen, können diese Ferien den periodisch wiederkehrenden Ruhetag nicht ersetzen. Hier würde teilweise zutreffen, was die Gastwirte von dem regelmässigen Ruhetage behaupten; diese Ferientage würden nach überstandener drei- oder viermonatlicher Arbeitsqual, die durch keinen Ruhetag unterbrochen wurde, unter Umständen eher zu Ausschweifungen verschiedener Art führen können. Soweit es überhaupt richtig ist, dass ein Teil der Gehilfen seine Freizeit in nicht ganz einwandfreier Weise benutzt, so ist nicht der Ueberfluss, sondern der Mangel, das Ungewohnte der Freiheit daran schuld. Der Sklave, der einmal von der Kette losgelassen, weiss von seiner Freiheit nicht den richtigen Gebrauch zu machen.

Und vom rein sanitären Standpunkte aus — jeder Arzt wird uns hierin beipflichten — können die nach langen Zeiträumen en bloc gegebenen Ruhetage niemals den in regelmässigen und kürzeren Zwischenräumen wiederkehrenden Ruhetag ersetzen. Die menschliche Natur verlangt eine vernunftgemässe Abwechselung zwischen Arbeit, Ruhe und Erholung; gegen die Natur ist das ununterbrochene Arbeiten, wertlos die Aufspeicherung einer Reihe von Ruhetagen, die dann, wenn der Mensch entkräftet und entnervt ist, auf einmal genossen werden sollen.

Aus allen diesen Erwägungen heraus müssen wir zur Ablehnung aller von seiten der Unternehmervereinigungen gestellten sogenannten Verbesserungsvorschläge kommen, und ersuchen wir, denselben nicht stattzugeben. Um aber endlich die geringen, in allen Betrieben wohl durchführbaren Schutzbestimmungen gegen die fortgesetzten Angriffe sicher zu stellen, ersuchen wir einen Hohen Bundesrat und Reichstag, ein Gesetz zu schaffen, wonach unter Aufhebung des § 105i der Reichsgewerbeordnung sämtlichen Angestellten im Gastwirtsgewerbe an Stelle der Sonntagsruhe ein Ersatzruhetag von 36 Stunden an einem Werktage einer jeden Woche zu gewähren ist.

Eine wöchentlich wiederkehrende ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 36 Stunden ist von zwingender Notwendigkeit für die Gesundheit, die Fortbildung und das Familienleben. Das durch die Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik in grossem Umfange aufgehäufte Material hat ergeben, dass die Arbeitszeit der Angestellten im Gastwirtsgewerbe eine ungeheuer lange ist, so dass häufig kaum die nötige Zeit zum Essen verbleibt. Aus den Berichten der Krankenkassen, den Untersuchungen von Aerzten geht hervor, dass diese Arbeit, die unter den ungünstigsten Verhältnissen geleistet werden muss, die schlimmsten Folgen für die Gesundheit der Betroffenen

hat, sie krank, siech, in frühem Alter arbeitsunfähig macht und frühzeitig dem Tode überliefert. Wie von den Gastwirten selbst zugegeben ist, kann unter den gegenwärtigen Arbeitsverhältnissen an ein geordnetes Familienleben nicht gedacht werden. Ferner ist auch der Gastwirtsgehilfe unter den heutigen Umständen nicht in der Lage, auf eine weitere Ausbildung und Bereicherung seiner Kenntnise Bedacht zu nehmen.

Da, wie oben nachgewiesen, die 8-stündige tägliche Ruhezeit fast stets und überall durchbrochen, eine Kontrolle über ihre Durchführung mit grossen Schwierigkeiten verknüpft ist, so sehen wir uns veranlasst, die gesetzgebenden Körperschaften zu ersuchen, unseren Vorschlägen gemäss eine Sicherstellung und gleichzeitig eine Erweiterung der jetzt bestehenden Ruhezeit durch Abänderung der Gewerbeordnung in die Wege zu leiten. Der Erlass eines Spezialgesetzes bezw. die Abänderung der Gewerbeordnung nach der Richtung hin, dass den Angestellten im Gastwirtsgewerbe an Stelle der Sonntagsruhe ein Ersatztag an einem der Wochentage zu gewähren ist, würde übrigens den in den Sitzungen des Reichstags vom 18. und 19. Februar 1891 seitens des damaligen Herrn Handelsministers von Berlepsch abgegebenen Erklärungen durchaus entsprechen.

III. Haftpflicht und Versicherung.

1. Vorschläge der Krankenkassen zur Zusammenlegung der Arbeiterversicherungsgesetze[1].

Gegenstand der Versicherung und Kreis der versicherten Personen.

Gegen die durch Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter entstehenden Schädigungen sollen versichert werden alle gegen Gehalt, Lohn, Naturalbezüge oder sonstiges Entgelt beschäftigten Personen, deren Jahreseinkommen aus dem Arbeitsverdienste die Summe von 3000 M. nicht übersteigt, mit Ausnahme derjenigen vom Reich, einem Bundesstaat oder einer Gemeinde beschäftigten Personen, welchen ihrem Arbeitgeber gegenüber eine dieser Versicherung entsprechende oder gleichwertige Fürsorge gewährleistet ist.

Der Versicherungspflicht sollen auch selbständige Gewerbetreibende und Landwirte mit einem Jahreseinkommen bis zu 3000 M. unterliegen. Für diese gilt das zur Staatssteuer eingeschätzte Jahreseinkommen als Jahresarbeitsverdienst.

Umfang der Versicherung.

Die Mindestleistungen der Versicherung sollen bestehen:

1) im Falle der Krankheit, ohne Rücksicht auf die Ursache derselben, vom Erkrankungstage ab bis zum Eintritte der Heilung oder der Feststellung eines dauernden, nicht mehr zu bessernden Zustandes, längstens aber bis zur Dauer eines Jahres

a) in freier ärztlicher Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbändern und sonstigen Heilmitteln, soweit dieselben zur Erreichung des Kurzweckes bezw. zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit erforderlich sind;

b) im Falle der Erwerbsunfähigkeit in einem Krankengelde im Mindestbetrage von $^2/_3$ des Tagesdurchschnittsverdienstes;

c) im Todesfalle in einem Sterbegeld im Mindestbetrage des dreissigfachen Tagesdurchschnittsverdienstes, jedoch nicht unter 50 M.;

d) im Falle der Krankheit von Familienangehörigen in freier ärztlicher Behandlung und Arznei bis zur Dauer von sechs Monaten und im Todesfalle von Familienangehörigen in einem Sterbegeld;

2) a) für versicherungspflichtige Schwangere in einer der Wöchnerinnenunterstützung gleichen Unterstützung wegen der durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen. Auch sollen die erforderlichen Hebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden sowohl wie auch bei der Entbindung gewährt werden;

---

[1] Auf dem allg. Münchener deutschen Krankenkassentage wurde vereinbart, dass die geschäftsführende Krankenkasse Dresden gemeinsam mit der Zentralkommission der Krankenkassen in Berlin die Vorschläge der Krankenkassen für Aenderung der Arbeiterversicherung formulieren solle. Es ist daraus der folgende durch die „Deutsche Krankenkassenzeitung“ bekannt gemachte Entwurf hervorgegangen, der als Petition der Regierung und dem Reichstage unterbreitet worden ist.

b) im Falle der Entbindung einer Versicherten in einer Wöchnerinnenunterstützung in Höhe des Krankengeldes für die Dauer von sechs Wochen.

Personen, welche infolge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Versicherung ausscheiden, soll der volle Anspruch auf Krankenunterstützung verbleiben für einen Unterstützungsfall, der innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung eintritt;

3) im Falle eines Unfalles, mag derselbe durch die Gefahren der Erwerbstätigkeit oder des gewöhnlichen Lebens verursacht sein, wobei chronische Gewerbekrankheiten als Folgen von Betriebsunfällen anzusehen sind,

a) von Beendigung des ersten Heilverfahrens bezw. von Eintritt eines Dauerzustandes ab,

bei völliger Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer in einer an den Versicherten zu zahlenden Rente in Höhe von 75 Proz. des letzten Durchschnittsverdienstes, bei völliger Hilflosigkeit des Versicherten aber in Höhe von 100 Proz. des letzten Durchschnittsverdienstes,

bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit in einem das Mass der verbliebenen Erwerbsfähigkeit berücksichtigenden Bruchteile der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit;

b) in dem zur Beseitigung oder zur Linderung der Unfallsfolgen wiederholt erforderlich werdenden Heilverfahren einschliesslich der zur Sicherung des Kurerfolges oder zur Wiederherstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen Hilfsmittel;

c) bei Tötung des Versicherten an die Hinterbliebenen

aa) als Ersatz der Beerdigungskosten in dem Dreissigfachen des auf den Arbeitstag berechneten Durchschnittsverdienstes, jedoch mindestens 60 M.;

bb) vom Todestage ab in einer Rente für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung von 30 Proz., sowie für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem 16. Lebensjahre von je 20 Proz. des Jahresdurchschnittsverdienstes, jedoch mit der Massgabe, dass insgesamt nicht mehr als 70 Proz. des Jahresdurchschnittsverdienstes als Hinterbliebenenrente gewährt werden.

Im Falle der Wiederverheiratung soll die Witwe mit dem dreifachen Jahresbetrage ihrer Rente abgefunden werden.

Bei allen Unfallentschädigungen soll mindestens der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes erwachsener männlicher bezw. weiblicher Tagearbeiter und bei jugendlichen Unfallverletzten vom Eintritte der Grossjährigkeit ab der Jahresarbeitsverdienst gleichartiger grossjähriger Arbeiter der Berechnung zu Grunde gelegt werden.

4) Im Falle der nicht durch einen Unfall hervorgerufenen Invalidität in einer Rente von 50 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes, welche bei völliger Hilflosigkeit bis auf 100 Proz. desselben zu erhöhen ist. Diese Rente muss mindestens 200 M. für das Jahr betragen.

Invalidität soll angenommen werden, wenn nach Erfüllung einer zu bestimmenden Wartezeit bezw. nachgewiesener versicherungspflichtiger Beschäftigung der Versicherte infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mehr als die Hälfte des Betrages zu verdienen, den ein gesunder Arbeiter des gleichen Berufs in derselben Gegend zu dieser Zeit jährlich verdient. Invalidenrente soll auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte erhalten, welcher während 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig ist, für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

5) Versicherte, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, sollen, auch ohne dass es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, eine Altersrente erhalten, welche 20 Proz. des für die Versicherung massgebend gewesenen Jahresdurchschnittsverdienstes, mindestens aber 150 M. jährlich betragen soll.

Aufbringung der Mittel.

Die Mittel zu Gewährung der von dieser Versicherung vorgesehenen Leistungen sollen von dem Reiche, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht werden.

Das Reich soll zu jeder Invaliden- und Altersrente einen Zuschuss von 100 M. jährlich gewähren, während die Arbeitgeber und Versicherten laufende Beiträge zu gleichen Teilen zu zahlen haben.

Für die Beiträge sollen nach dem Einkommen in Klassen abgestufte einheitliche Sätze für sämtliche Versicherungsanstalten gelten. Diese Beiträge sollen in einheitlichen feststehenden Beträgen für die drei Versicherungszweige: Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter zu getrennter Verwaltung und Verwendung kommen, so dass

jeder der drei Zweige Reserve- und Deckungsfonds getrennt aufbringt. Für bestimmte, mit erheblich höherer Unfallgefahr verbundene Berufe soll ein Zuschlag zu den Einheitssätzen der betreffenden Versicherten erhoben werden.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeder einzelnen Versicherungsanstalt sollen berechtigt sein zu beschliessen: Mehrleistungen auf dem Gebiete der Krankenversicherung ihren Versicherten zu gewähren und zur Deckung der entstehenden höheren Aufwendungen zu den Beiträgen für die Krankenversicherung entsprechende Zuschläge zu erheben.

Die Beiträge sollen für die einzelnen Kalenderwochen berechnet und erhoben werden.

Lohnklassen.

Zum Zweck der Bemessung der Beiträge sowohl wie der Versicherungsleistungen sollen Lohnklassen gebildet werden, denen die Versicherten ihrem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst entsprechend zuzuteilen sind. Diese Lohnklassen sollen den Mindestbetrag von 300 M. und den Höchstbetrag von 3000 M. als Jahresarbeitsverdienst umfassen und kleinere Abstufungen bei den niedrigen, grössere Abstufungen bei den höheren Klassen ergeben.

Für alle Versicherungszwecke soll das Jahr zu 300, der Monat zu 25 und die Woche zu 6 Arbeitstagen einheitlich berechnet werden.

Die zurzeit üblichen Quittungskarten sollen durch Sammelkarten ersetzt werden, welche bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes zwischen den Versicherungsanstalten auszutauschen sind.

Organisation.

Zur Durchführung der gesamten Versicherung sollen unter Aufhebung der jetzt bestehenden Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Invalidenversicherungsanstalten und besonderen Kasseneinrichtungen allgemeine Versicherungsanstalten errichtet werden, welchen bestimmte, räumlich abgegrenzte Bezirke mit nicht unter 100000 Einwohnern zuzuweisen sind. Diese Versicherungsanstalten sollen für die Versicherung sämtlicher in ihrem Bezirke beschäftigter Personen zuständig sein. Zur Erleichterung des Verkehrs mit den Arbeitgebern und Versicherten sollen dieselben gehalten sein, in ihrem Bezirke nach Bedarf örtliche Verwaltungsstellen einzurichten.

Die Versicherungsanstalten sollen als Organe für die künftige Witwen- und Waisenfürsorge und für die künftige Arbeitslosenversicherung vorgesehen werden.

Die Versicherungsanstalten sollen sich an der Beratung und Förderung allgemeiner hygienischer bezw. die Arbeiterversicherung betreffender Fragen beteiligen, sowie Vorschriften über Unfallverhütung erlassen.

Verwaltung.

Die Leitung und Verwaltung der Versicherungsanstalt soll dem Vorstande und der Generalversammlung zustehen, welche beide zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitgeber, zu zwei Dritteln aus Vertretern der Versicherten zu bestehen haben. Der Vorstand soll von der Generalversammlung gewählt werden. Die Generalversammlung soll von Vertretern gebildet werden, die von den Arbeitgebern und Versicherten je aus ihrer Mitte zu wählen sind (siehe §§ 34—39 K.V.G.).

Zur Festsetzung von Unfall- und Invalidenrenten sollen Kommissionen von Sachverständigen gebildet werden.

Aufsichtsbehörde.

Die Verwaltung der Versicherungsanstalt soll der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk dieselbe ihren Sitz hat, unterstehen. Die Aufsichtsbefugnisse sollen sich auf die Ueberwachung der Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschränken. Gegen die Anordnungen der Aufsichtsbehörde soll das Verwaltungsstreitverfahren zulässig sein, die letztinstanzliche Entscheidung aber dem Reichsversicherungsamt übertragen werden.

Streitigkeiten.

Auf das Versicherungsverhältnis bezügliche Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern oder Versicherten einerseits und der Versicherungsanstalt andererseits sollen durch das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung (in seiner bisherigen Zusammensetzung) entschieden werden.

Für die Entscheidung über Krankenunterstützungsansprüche soll ein abgekürztes beschleunigtes Verfahren bei dem Schiedsgericht eingeführt werden.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts soll den Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Rekurs an das Reichsversicherungsamt zustehen.

Uebergangsbestimmung.

Die zur Zeit der Einrichtung der allgemeinen Versicherungsanstalten bereits erworbenen Unterstützungs- bezw. Entschädigungsansprüche sollen, soweit es sich um Krankenunterstützung handelt, auf die Versicherungsanstalt, in deren nunmehrigem Bezirk die zahlungspflichtige Krankenkasse ihren Sitz hatte, soweit es sich um Rentenansprüche handelt, auf die Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zu dieser Zeit wohnt, zur Weiterzahlung für eigene Rechnung übergehen.

Das Vermögen der aufgehobenen Krankenkassen soll ohne weiteres auf diejenige Versicherungsanstalt, in deren nunmehrigem Bezirke sie ihren Sitz hatten, übergehen und dieser sofort ausgeantwortet werden.

Die Verwaltung des Vermögens der Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalten und besonderen Kasseneinrichtungen soll mit dem Zeitpunkte der Errichtung der Versicherungsanstalten vorläufig auf das Reichsversicherungsamt übergehen.

Alsbald nach diesem Zeitpunkte soll das Reichsversicherungsamt feststellen, welche laufenden Renten im Bezirke jeder Versicherungsanstalt zu zahlen sind.

In gleichem Verhältnisse zu dem Kapitalwert dieser Renten soll darauf das gesamte verwaltete Vermögen vom Reichsversicherungsamte auf die einzelnen Versicherungsanstalten verteilt und ihnen überwiesen werden.

Unerwartet dieser endgültigen Ueberweisung sollen aber die Versicherungsanstalten berechtigt sein, zur Deckung notwendiger Rentenzahlungen Teilzahlungen auf ihren Vermögensanteil vom Reichsversicherungsamte zu verlangen.

2. Petition des Verbandes Fortschrittlicher Frauenvereine an das Reichsamt des Innern, staatliche Mutterschaftsversicherung betr.

Einem hohen Reichsamt des Innern überreicht der unterzeichnete Verband Fortschrittlicher Frauenvereine das Gesuch: dem Bundesrate und dem Reichstage entsprechende Gesetzesvorlagen betr. Schutz der Wöchnerinnen vorlegen zu wollen in dem Sinne, dass

1) § 137 der Reichsgewerbeordnung dahin erweitert werde, dass den gewerblichen Arbeiterinnen die Arbeit mindestens 8 Wochen (davon 2 vor und 6 nach der Entbindung) untersagt wird;

2) dieses Arbeitsverbot auch auf die Heimarbeiterinnen, die kaufmännischen Angestellten, die häuslichen Dienstboten, die im Tagelohn stehende Landarbeiterin ausgedehnt werde;

3) durch Ausbau und Vereinheitlichung unserer Versicherungsgesetze eine staatliche Mutterschaftsversicherung geschaffen werde, welche den Lohnausfall deckt, sowie Geburtshilfe, freie ärztliche Behandlung und Heilmittel für Wöchnerinnen und Säuglinge umfasst;

4) allen Frauen, bei denen das eigene Einkommen oder das ihrer Ehemänner unter der Vermögensgrenze von 3000 M. bleibt, analog den Bestimmungen bei der Invaliditäts- und Altersversicherung, ein Selbstversicherungsrecht eingeräumt werde, so dass ihnen nach einer gewissen Karenzzeit in Entbindungsfällen gleichfalls ein Anrecht auf die Mutterschaftsversicherung zusteht.

3. Resolutionen und Thesen des in Wien am 25. März 1905 abgehaltenen 15. österreichischen Aerztevereinstages.

Resolutionen:

I. Die Aerzteschaft Oesterreichs steht den sozialpolitischen Bestrebungen der Regierung und der gesetzgebenden Körperschaften mit vollem Verständnisse gegenüber und weiss sie vollauf zu würdigen, wie es von

einem Stande, der, wie kein anderer, berufsmässig mit allen Kreisen der Bevölkerung in fortwährende Berührung kommt, selbstverständlich ist.

Die Aerzteschaft verlangt jedoch, dass sie, bezw. ihre offiziellen Vertretungen, bei allen sozialpolitischen Unternehmungen, bei welchen die Interessen der Aerzte in Betracht kommen, nicht nur gehört, sondern auch in gerechter Weise berücksichtigt werde.

II. Die praktischen Aerzte Oesterreichs betrachten die Einführung einer Einkommensgrenze von 2400 K im Jahre oder 200 K im Monate, über welche hinaus das Versicherungsrecht bei einer Krankenkasse mit freier ärztlicher Behandlung, sei es nach dem Pauschalsystem, sei es nach dem Grundsatze der „freien Aerztewahl“ aufhört, als Existenzfrage.

III. Die Gewährung der „freien Aerztewahl“ bei den Krankenkassen liegt sowohl im Interesse der Kassenmitglieder als auch der Aerzte.

Darum wünscht die Aerzteschaft Oesterreichs, dass die freie Aerztewahl bei allen Krankenkassen unter Schonung erworbener Rechte allmählich bei Schaffung neuer Kassen von vornherein eingeführt werde; dass die Einführung der freien Aerztewahl nicht allein von dem Willen der Kassenleitungen abhängig gemacht, sondern den Aerztekammern die gebührende Ingerenz darauf eingeräumt werde.

IV. Die Aerzteschaft Oesterreichs begrüsst die Gründung von Vereinen und Hilfskassen Nichtversicherungspflichtiger, soferne diese Kassen ihren Mitgliedern im Erkrankungsfalle nur Krankengeld gewähren, als Wohlfahrtseinrichtungen unter der Bedingung, dass die ärztliche Behandlung der Mitglieder dieser Vereinigungen der Privatpraxis überlassen bleibt und die ärztliche Krankenkontrolle, wo immer es möglich ist, grundsätzlich von der Behandlung getrennt werde.

Thesen für Reform der Krankenversicherung.

A. Allgemeine Thesen:

I. Einsetzung eines ärztlichen Beirates bei jeder Krankenkasse, die mehr als 12 Aerzte angestellt hat.

1) Der Beirat hat sein Votum abzugeben in allen Fragen hygienisch-prophylaktischer Natur, die das Wohl der Mitglieder der Kasse betreffen, bezüglich ihrer Arbeitsverhältnisse, Ubikationen, der Art der Arbeit, der vorgesehenen Schutzvorrichtungen sowohl gegen körperliche Verletzungen als auch gegen schädliche Einflüsse auf die Atmungsorgane.

2) Der Beirat hat den ärztlichen Dienst bei der Kasse zu überwachen und ist beim Systeme der pauschalierten Aerzte die kassenärztliche Organisation in Ausübung ihrer Funktion nur ihm allein verantwortlich.

3) Der Beirat übernimmt alle ihm von den Kassenärzten übermittelten Anzeigen über soziale und gewerbehygienische Missstände und leitet dieselben, nach Beschlussfassung, an die vorgesetzte Sanitätsaufsichtsbehörde.

4) Der Beirat hat die Verträge mit den Aerzten zu schliessen und auf die Rayoneinteilung entscheidend einzuwirken.

5) Dem ärztlichen Beirate obliegt die Regelung der ärztlichen Kontrolle der Kranken.

6) Bei Kassen, wo freie Aerztewahl eingeführt ist, hat er dieselbe zu leiten und bezüglich der Behandlung der Kranken und Bezahlung der Aerzte das Notwendige zu veranlassen.

7) Der ärztliche Beirat besteht aus 6 Mitgliedern. 2 Aerzte wählt der Vorstand der Kasse, 2 die Organisation der Kassenärzte, 1 delegiert die Aerztekammer. Als ständiges Mitglied des Beirates fungiert der landesfürstliche Regierungsarzt, der auch den Vorsitz zu führen hat.

II. Errichtung einer Lehrkanzel für soziale Medizin und gewerbliche Hygiene.

B. Spezielle (kassenärztliche) Thesen:

1) Einen die ärztlichen und materiellen Interessen in jeder Beziehung berücksichtigenden Vertrag zwischen den Aerzten und dem Kassenvorstande.

Ausarbeitung und Vorlage eines Normalvertrages seitens der Aerztekammern.

2) Unabhängigkeit vom Laienvorstande; in ärztlichen Sachen Verantwortlichkeit nur dem ärztlichen Beirate gegenüber.

3) Nach 30-jähriger Dienstzeit Anspruch auf eine Pension und im Falle der Invalidität eine entsprechende Rente. Für Witwen und Waisen eine angemessene Versorgung.

4) Einen alljährlichen mit den Jahren der Dienstzeit steigenden Urlaub von 14 Tagen bis 5 Wochen mit offizieller Vertretung.

5) Ausgiebigen Schutz gegen renitente Mitglieder.

6) Im Krankheitsfalle den Weiterbezug des Gehaltes bis zu einem halben Jahre und offizielle Vertretung.

7) Einführung von kassenärztlichen Aspiranten als Hilfskräften bei stark überlasteten Rayonärzten und bei enorm sich steigerndem Krankenstande und behufs Heranziehung eines tüchtigen Nachwuchses.

4. Resolutionen des am 24. April 1905 in Olten abgehaltenen **Schweizerischen Arbeitertages.**

Thesen betr. die Krankenversicherung.

In Erwägung,

a) dass das Schweizervolk durch seinen Entscheid vom 20. Mai 1900 nicht den Versicherungsgedanken selbst, sondern nur die ihm missbeliebige Form, in die er gekleidet wurde, verworfen hat;

b) dass es hoch an der Zeit ist, dass die Versicherungsfrage endlich ihre Lösung finde;

c) dass die Millionen, welche die neuen Zölle eintragen werden, in erster Linie für eine grosse soziale Aufgabe ihre Verwendung finden und den breitesten Volksschichten, welche diese Zölle zu bezahlen haben, auch wieder zugute kommen sollen;

d) dass die Delegiertenversammlung der schweizerischen Krankenkassen vom 30. November 1902 den richtigen Weg zur Lösung der Versicherungsfrage gewiesen hat, der Bundesrat aber augenscheinlich zögert, diesen Weg zu betreten, beschliesst der schweizerische Arbeitertag von Olten:

1) Zustimmung zum Beschlusse der Delegiertenversammlung der schweizerischen Krankenkassen vom 30. November 1902 in Olten: „Der Bund richtet den Kantonen für die Krankenversicherung soweit möglich Beträge in gleicher Höhe aus, wie sie im Gesetzentwurf vom Jahre 1900 in Aussicht genommen waren. Es steht den Kantonen frei, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen die Bundesmittel, sei es für

die Krankengeldversicherung, sei es für die unentgeltliche Arznung, oder auch für beides zugleich zu verwenden."

2) Der leitende Ausschuss bezw. der Bundesvorstand wird beauftragt, sich mit der Zentralkommission der schweizerischen Krankenkassen in Verbindung zu setzen, um gemeinsam im Laufe dieses Jahres die Verfassungsinitiative an Hand zu nehmen. Die Ausführung dieses Auftrages ist jedoch zu vertagen, wenn es sich zeigt, dass der Entwurf des Bundesrates die Anhandnahme der Initiative unnötig macht. In diesem Falle hat der Bundesvorstand dem Arbeitertag 1908, eventuell einem ausserordentlichen Arbeitertag über die Gründe der Vertagung Rechenschaft zu geben.

3. Es soll geprüft werden, ob der Initiativvorschlag so gefasst werden kann, dass er bei der Annahme durch das Volk und die Stände sofort in Kraft treten kann und nicht erst eines neuen Bundesgesetzes zur Ausführung bedarf. Falls sich das als unmöglich herausstellt, soll im Verfassungsartikel ein Zeitpunkt bestimmt werden, von dem an die Subvention an die Kantone ausbezahlt werden muss.

4. Der Arbeitertag erklärt prinzipiell seine Zustimmung zu dem Vorschlage des Referenten:

An die Stelle des bisherigen Art. 34bis der Bundesverfassung tritt nachfolgender Artikel:

„Der Bund richtet an die Kantone für den Zweck der Kranken-, Wöchnerinnen- und Invalidenversicherung und der Krankenpflege Subventionen aus im Verhältnis von Fr. 2500 auf 1000 Einwohner. Diejenigen Krankenkassen, die die weiblichen Mitglieder zu denselben Bedingungen wie die männlichen aufnehmen und die Wöchnerinnen während der im Fabrikgesetz vorgeschriebenen Schutzzeit unterstützen, haben Anspruch auf erhöhte Subvention. Kantone, welche Anspruch auf den vollen Betrag dieser Subvention machen, haben nachzuweisen, dass sie durch Staat, Gemeinden, Korporationen und die Versicherten selbst mindestens einen gleichen Betrag für die genannten Zwecke aufwenden. Sollten einzelne Kantone weniger verwenden, so erhalten sie bloss einen ihren Leistungen entsprechenden Beitrag.

Es steht den Kantonen frei, die vom Bunde erhaltenen Subventionen entweder für Unterstützung der bestehenden und noch zu gründenden Krankenkassen oder für unentgeltliche Arznung zu verwenden. Nur solche Krankenkassen haben Anspruch auf Subvention, die entweder einem die ganze Schweiz umfassenden Freizügigkeitsverband angehören oder ihren den Versicherungskreis verlassenden Mitgliedern die Unterstützung im ganzen Gebiet der Schweiz gewähren. Die unentgeltliche Arznung muss allen Einwohnern, deren Einkommen einen durch die Kantone zu bestimmenden Betrag nicht übersteigt, zugute kommen.

Die Kantone sind verpflichtet, über die Verwendung der Bundessubvention genaueste Rechenschaft abzulegen und die subventionierten Krankenkassen zu überwachen.

Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Unfallversicherung einrichten.

IV. Bibliographie.

Zeitschriftenschau.

Abkürzungen: **A.** = Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, München. — A. A. = Annals, The, of the American Academy of political and social science, Philadelphia. — A. E. = Archiv für Eisenbahnwesen, Berlin. — A. F. = American Federationist, Washington. — A.Fr. = Der Arbeiterfreund, Berlin. — A. Gen. = Arbeitergenossenschaft, Wien. — A. G. Z. = Allgemeine Deutsche Gewerbezeitung, Reichenberg. — Ai.Z. = Arbeiterinnenzeitung, Wien. — A. k. S. = Archiv für kaufmännische Sozialpolitik, Hamburg. — A. M. H. = Archiv für soziale Medizin und Hygiene, Leipzig. — A. ö. R. = Archiv für öffentliches Recht, Tübingen. — A. pfl. = Die Armenpflege, Wien. — A. r. = Akademie revue socialistiká, Prag. — Arb. = Der Arbeiter, München. — A.r.m. = Arbeitsmarket, Kristiania. — A.S. = Arbeiterschutz, Wien. — A. S. P. = Annales des Sciences Politiques, Paris. — A. S. S. = Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Tübingen. — At. = Die Arbeit, Berlin. — At. W. = Die Arbeit, Wien. — A.V. = Arbeiter-Versorgung, Grunewald-Berlin. — A.W. = Arbeiterwohl, Münster. — **B.** = Blätter für Armenwesen, Graz. — B. B. L. = Bulletin of the Bureau of Labor, Washington. — B. Cr. Pr. = Bolletino di Notizie sul Credito e sulla Previdenza, Roma. — B. D. L. = Bulletin of the Department of Labor, Washington. — B. E. = Bollettino dell' Emigrazione, Roma. — B. F. = Bahn frei! Wien. — B. f. V. = Blätter für Volksgesundheitspflege, München. — B. G. = Blätter für Genossenschaftswesen, Berlin. — B. H. S. = Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staate, Berlin. — Bod. R. = Jahrbuch der Bodenreform, Jena. — B. I. T. = Bulletin de l'Inspection du Travail, Paris. — B. O. T. = Bulletin de l'Office du Travail, Paris. — B. R. S. = Boletín del Instituto de Reformas Sociales, Madrid. — B. S. = Der barmherzige Samaritan, Wien. — B. S.V. = Blätter für Selbstverwaltung, Brünn. — B. U. L. = Bolletino dell' Ufficio del Lavoro, Roma. — B.W. = Buchhändler-Warte, Berlin. — **C.** = Concordia, Berlin. — Ch.-Gew. = Der christliche Gewerkschafter, Wien. — Ch. = Monatliche Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Chemnitz. — C. I. C. = Chemiker- und Ingenieur-Correspondenz (Zw. = Zwischenheft), Berlin. — C. L. = Czasopismo lekarkie. — C. N. = Boletin del Consejo Nacional de las Corporaciones catolico-obreras de España, Madrid. — C. r. = Česká revue, Prag. — C. Rev. = Contemporary Review. — C. G. D. = Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin. — **D.** = Dobrobyt (Organ des galizischen Sparkassenverbandes). — D. C. = Dominion of Canada, The Labour Gazette, Ottawa. — Dek. = Der Dekorateur, Wien. — Dev. = Le Devoir, Paris. D. J. = Deutsche Juristenzeitung, Berlin. — D. H. = Deutsches Handelsmuseum. — D. Ind. = Deutsche Industriezeitung. — D. K. = Deutsche Krankenkassenzeitung. — D. L. = Der deutsche Landwirt, Prag. — D. S. = Dokumente des Sozialismus, Stuttgart. — D. V. ö. G. = Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Braunschweig. — D. W.Z. = Deutsche Wirtschaftszeitung, Berlin. — **E.** = Ec. De Economist, s'Gravenhage. — Ei. = Oesterreichisch-ungarisches Eisenbahnblatt, Wien. — E. J. = Economic Journal, London. — Econ. Rev. = Economic Review, London. — E. T. = Economisk Tidskrift, Stockholm. — Ek. = Ekonomista, Warschau. — E. Z. = Oesterreichische Eisenbahnzeitung, Wien. — **F.** R. = Fortnightly Review. — **G.** = Der Glashüttenarbeiter, Teplitz-Schönau. — Gem. Eg. = Gemeindeamtsblatt der Stadt Eger. — Gen. = Die Genossenschaft, Wien. — G.I. = Gesundheits-Ingenieur, München. — Gew. = Gewerkschaft, Berlin. — Gg. = Das Gewerbegericht, Berlin und Frankfurt a. M. — Gl. = Der Glasarbeiter, Tannwald. — Giorn. d. Ec. = Giornale degli Economisti. — G.Sch. = Die Gewerkschaft, Wien. — G.T. R. = Gewerblich-Technischer Ratgeber, Berlin. — G. V. = Genossenschaftliches Volksblatt, Basel. — **H.** = Die Heimarbeiterin, Berlin. — H. G. = Zeitschrift für Handel und Gewerbe, Wien. — H.M. = Handelsmuseum, Wien. — H. S. = Huszadik Század, Budapest (Organ der ungarischen Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz). — Hum. = Die Humanität, Reichenberg. — H. V. = Hygienisches Volksblatt. — Hyg. R. = Hygienische Rundschau, Berlin. — **J.** = Die Jugendfürsorge, Berlin. — J. A. = Der jugendliche Arbeiter, Wien. — J. A.M. = Der Arbeitsmarkt (Jastrow), Berlin. — J. E. = Journal des Economistes. — Ind. = Die Industrie, Wien. — J. N. St. = Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jena. — J. N. Z. = Journal of the Department of Labour, Wellington. — J. P. E. = The Journal of Political Economy, Chicago. — J. S. = Journal de la Société de Statistique, Paris. — J. St. S. = Journal of the Royal Statistical Society. — **K.** G. = Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Berlin. —

Kfm. = Der Kaufmann, Teplitz. — Kons. = Der Konsumverein, Wien. — K. S. = Közgazdasági Szemle, Budapest. — K. F. St. = Korrespondenz der technischen Stände resp. Mitteilungen des Technischen Hilfsvereins, Berlin. — **L**andw. M. = Landwirtschaftliche Mitteilungen für Kärnten, Klagenfurt. — L. C. = Bulletin de la Société de Législation Comparée, Paris. — L. F. = Land- und Forstwirtschaftliche Mitteilungen, Prag. — L. G. = The Labour Gazette, London. — L. G.Bl. = Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt für Niederösterreich. — L. Gen. = Oesterreichische landwirtschaftliche Genossenschaftspresse. — L. Mass. = Labor Bulletin of the Commenwealth of Massachusetts, Boston. — **M**asch. = Der Maschinist, Wien. — M. Ch. = Monatsschrift für christliche Sozialreform, Basel. — Medd. = Meddelanden från k. Kommerskollegii, Afdeling för Arbetsstatistik, Stockholm. — M. G. = Mitteilungen des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, München-Gladbach. — M. M. = Mitteilungen des gewerbehygienischen Museums, Wien. — M. P. Miesięcznick pedagogiczny, Teschen. — M. Pr.A. = Mitteilungen des österreichisch-ungarischen Verbandes der Privatversicherungsanstalten, Wien. — M. R. = Medizinische Reform, Berlin. — M. S. = Le Musée social, Paris. — M. Soc. = Le Mouvement Socialiste, Paris. — M. S. M. Monatsschrift für soziale Medizin, Hamburg. — M. S. O. = Le Moniteur des Syndicats ouvriers, Paris. — M. U. I. = Monatsschrift für Unfallheilkunde und Invalidenwesen. — Müll. = Die Müllerstube. — **N**. = Die Nation, Berlin. — N. C. R. = Nová česká revue, Prag. — N. d. = Naše doba, Prag. — N. L. Gen. = Nachrichten des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Schlesien, Bielitz. — N. R. = The National Review. — N. Schu.F. = Neues Schuhmacherfachblatt, Wien. — N. T. = Nationaløkonomisk Tidsskrift. — N. Y. = New York, Department of Labor Bulletin. — N. Z. = Die neue Zeit, Stuttgart. — **O**g. = Ognisko, Warschau. — O. L. = Obchodkilcsty, Prag. — On. = Obzor národohos podářský. Prag. — Oe. H. = Der österreichische Handelsangestellte, Wien. — Oe. Ind. = Bund österreichischer Industrieller, Wien. — Oe. Kond. = Der österreichische Konditor, Prag. — Oe. R. = Oesterreichische Rundschau, Wien. — Oest. Sa. = Oesterreichisches Sanitätswesen, Wien. — Oe. V. W. = Oesterreichisches Verwaltungsarchiv, Wien, Leipzig. — Oe. W. u. I. = Oesterreichische Wollen- und Leinenindustrie, Reichenberg. — Oe. W. A. = Oesterreichisches wirtschaftliches Archiv, Wien. — Oe. W. B. = Oesterreichische Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst, Wien. — **P**.A. R. = Politisch-Anthropologische Revue. — Pr. J. = Preussische Jahrbücher, Berlin. — P. S. = Political Science Quarterly. — **Q**. J. = The Quarterly Journal of Economics, Boston. — Q. P. = Questions pratiques de législation ouvrière et d'économie. — Q. R. = The Quarterly Review. — **R**.A. = Reichsarbeitsblatt, Berlin. — Re. = Das Recht, Wien. — R. Hyg. = Revue d'Hygiène et de Police sanitaire, Paris. — Réf. soc. = Réforme sociale, Paris. — Rev. A. = Revue générale d'Administration, Paris. — Rev. Bord. = Revue économique de Bordeaux, Bordeaux. — Rev. éc. p. = Revue d'économie politique, Paris. — Rev. Int. = Revue internationale de sociologie. — Rev. pol. = Revue politique et parlementaire, Paris. — Rev. Q. = Revue des Questions sociales et ouvrières, Paris. — Rev. S. = Revue socialiste. — Rev. Stat. = Revue de Statistique, Paris. — Rev. Tr. = Revue du Travail, Bruxelles. — Ri. = Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. — Rif. Soc. = La Riforma Sociale, Turino-Roma. — Ro. = Rozhledy. — Ru. = Ruch chrzesciańsko-społeczny. **S**b. = Sbornik ústřed niho spolku učitelských jednot na Moravě, Brünn. — S. C.V. = Schweizer Konsumverein, Basel. — Schm. J.B. = Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, Leipzig (Schmoller). — S. M. = Sozialistische Monatshefte, Berlin. — S. O. = Le Moniteur des Syndicats Ouvriers, Paris. — Soc. M. = Mitteilungen des sozialen Museums, Frankfurt a. M. — S. P. = Soziale Praxis, Berlin. — S. Pr. = Sozialärztliche Presse. — S. R. = Soziale Rundschau. — S. Rev. = Soziale Revue, Essen-Ruhr. — S. S. = Social Service, New York. — St. K. = Statistische Korrespondenz, Berlin. — St. M. = Statistische Monatsschrift, Wien. — S. Tid. = Socias Tidskrift, Stockholm. — S. W. G. = Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Leipzig. — S. W. S. = Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Bern. — **T**. = Times, London. — T. B. = Technischer Bote der Städte, Berlin. — T.G. Z. = Technisch-gewerbliche Zeitschrift, Berlin. — Th. L. G. = The Labour, Gazette, Ottowa. — Tj. = Tijdschrift van het Centraal Bureau voor de Statistiek, s'Gravenhage. — T. U. = Le Trait de l'Union, Liège. — **U**m. = L'Umanitaria, Milano. — **V**. = Die Volksgesundheit, Dresden. — V. A. = Volkstümliche Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung, Magdeburg. — V. Bl. = Volkswirtschaftliche Blätter, Berlin. — V. M. S. = Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen, Berlin. — V. St. = Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Berlin. — V. W. = Volkswirtschaftliche Wochenschrift, Wien. — **W**erkm.Z. = Werkmeisterzeitung, Düsseldorf. — W. I. = Werkmeister- und Industriebeamtenzeitung, Reichenberg. — W. Z. S.W. = Zeitschrift für Sozialwissenschaft (Wolf), Berlin. — **Y**. R. = The Yale Review, New Haven.

— Z. = Zeit, Berlin. — Z. A. = Zeitschrift für Armenwesen, Berlin. — Z. Br. = Zeitschrift für Bergrecht, Bonn. — Zd. = Zdrowie. — Z.Gen. Zentralgenossenschaftsblatt, Wien. — Z. G.H. = Zeitschrift für Gewerbehygiene, Unfallverhütung und Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. — Z. g. St. = Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen. — Zm. = Zemědělská politika, Brünn. — Z. p. ö. R. = Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart, Wien. — Z. Pr. St. = Zeitschrift des Kgl. Preuss. Statistischen Bureaus, Berlin. — Zrd. = Zeitrad, Wien. — Z. S. St. = Zeitschrift des Kgl. Sächs. Statistischen Bureaus, Dresden. — Zt. = Zeit, Wien. — Z. V. = Zentralblatt für Volksbildungswesen, Wien und Leipzig. — Z. v. = Zivnostensky vestuck, Prag. — Z. V. E. = Zeitschrift des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, Berlin. — Z. V. S. V. = Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Wien, Leipzig. — Z. W. = Zeitschrift für Wohnungswesen, Berlin. — Z. W. B. = Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern, München.

1. Arbeiter- und Arbeiterschutzkongresse.

(S. a. unter Arbeiterwohnungen u. Gewerbehygiene.)

A. Internationale Schutzkongresse.

1. Berlepsch, Frh. v. Die Regierungskonferenz für internationalen Arbeiterschutz in Bern. S. P. 1905. XIV. No. 31.
2. Die amtliche Einladung zur internationalen Regierungskonferenz für Arbeiterschutz. S. P. 1905. XIV. No. 16.
3. Die internationale Arbeiterschutzkonferenz. Ind. 1904. IX. No. 43.
4. Internationale Regierungskonferenz für Arbeiterschutz in Bern. R.A. 1905. III. No. 2.
5. Die Ergebnisse der internationalen Regierungskonferenz für Arbeiterschutz in Bern. S. P. 1905. XIV. No. 34.
6. Von der Berner internationalen Arbeiterschutzkonferenz. S. P. 1905. XIV. No. 35.
7. Internationale Arbeiterschutzkonferenz in Bern 1905. S. R. 1905. 1.
8. III. Generalversammlung der Internat. Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. S. R. 1904. 10.
9. La conférence internationale pour la protection des ouvriers. Dev. 1905. T. 29. Février.
10. La conférence internationale pour la protection des travailleurs. M. S. 1905. Annales. X. No. 2.
11. Pic, P. Le quatrième congrès de l'association internationale pour la protection légale des travailleurs, Bâle, septembre 1904. Q. P. 1905. No. 2.
12. L'association internationale pour la protection légale des travailleurs: le congrès de Bâle (septembre 1904). B. O. T. 1904. XI. No. 11.
13. Assemblea de comitato dell'associazione internationale per la protezione legale dei lavoratori. B. U. L. 1904. II. No. 3.
14. Conferenza internazionale per la protezione operai in Berna. B. U. L. 1905. III. No. 5.
15. Vom internationalen Sozialistenkongresse in Amsterdam. Ind. 1904. IX. No. 37.
16. Kautsky, K. Der Kongress zu Amsterdam. N. Z. 1904. XXII. 2. Bd. No. 48.
17. Le congrès socialiste international d'Amsterdam. M. S. 1904. Annales No. 10.
18. Congresso internationale del partito socialista. B. U. L. 1904. No. 2.
19. Wolff, H. W. Der internationale Genossenschaftskongress zu Budapest. B. G. 1904. No. 48. AFr. 1904. XLII. H. III.
20. Der internationale Genossenschaftskongress in Budapest. L. Gen. 1904. I. No. 14.
21. Der internationale Genossenschaftskongress. Gen. 1904. XXXIII. No. 45. A. Gen. 1904. II. 11.
22. Der internationale Genossenschaftskongress in Budapest und die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau". Gen. 1904. XXXIII. No. 46.
23. Der VI. internationale Genossenschaftskongress in Budapest. (I. II.). Gen. 1904. XXXIII. No. 41. 42.
24. Der internationale Genossenschaftskongress in Budapest und seine Resultate. S. C.V. 1904. IV. No. 49—51. 53.
25. Zum VI. internationalen Genossenschaftskongress in Budapest. S. C.V. 1904. IV. No. 36. 37. 38.
26. Der internationale Genossenschaftskongress und seine Resultate. S. C.V. 1904. IV. No. 46. 47. 48.

27. Zum internationalen Genossenschaftskongress in Budapest. B. G. 1904. No. 45.
28. Le VI^e congrès de l'alliance coopérative internationale. M. S. 1904. Annales No. 11. Dev. T. 29. janvier 1905.
29. VI. congreso de la alianza cooperativa international. B. R. S. 1904. I. No. VI.
30. Internationale Gewerkschaftskongresse. G.Sch. 1904. N. F. VI. No. 17.
31. Tabakarbeiterkongress, ein internationaler. Ai.Z. 1904. XIII. No. 20.
32. Transportarbeiterkongress, der internationale. Zrd. 1904. I. No. 5.

B. Nationale Schutzkongresse.

33. 2. Generalversammlung der Gesellschaft für soziale Reform. C. G. D. 1904. XIV. No. 45. S. R. 1904. 11.
34. Hirsch, Paul. Sozialreformerkongresse. N. Z. 1904. XXIII. 1. Bd. No. 6.
35. Stadthagen, A. Der erste Parteitag der Sozialdemokratie Preussens. N. Z. 1905. XXIII. 1. Bd. No. 15.
36. Kautsky, Karl. Der Bremer Parteitag. N. Z. 1904. XXIII. 1. Bd. No. 1.
37. Bernstein, Ed. Die Programmrevision und der Bremer Parteitag. S. M. 1904. VIII. (X.) II. Bd. H. 9.
38. Lindemann, Dr. H. Der Bremer Parteitag. S. M. 1904. VIII. (X.) II. Bd. H. 10.
39. Vom Parteitag der Sozialdemokratie Preussens. C. G. D. 1905. XV. No. 1.
40. XIV. Delegiertentag süddeutscher katholischer Arbeitervereine. Arb. 1904. XV. No. 37.
41. Der Kongress der englischen Arbeiterpartei. C. G. D. 1905. XV. No. 10.
42. Congresso delle organizzazioni economiche e politiche socialiste del Regiano. B. U. L. 1905. III. No. 2.
43. Zinner, D. Der Parteitag der schweizerischen Sozialdemokratie. N. Z. 1904. XXIII. Bd. 1. No. 11.

---

44. Allg. Genossenschaftstag des allg. Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1903. B. G. 1904. No. 36.
45. Die 31. Hauptversammlung der rheinisch-wrstfälischen Konsumvereine. A.Gen. 1904. II. No. 11.
46. Protokoll des XXXII. allg. Vereinstages des allg. Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Oesterreich. Gen. 1904. XXXIII. No. 43.
47. Der Genossenschaftstag der Arbeiter-Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Oesterreichs am 8. September 1904. Zrd. 1904. I. No. 4.
48. Schlauer, Gustav. Der „Allg. Verband landwirtsch. Genossenschaften in Oesterreich“ im Jahre 1903. N. L. Gen. 1905. Blatt 4.
49. Vereinstag der Schultze-Delitzschschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Oesterreichs. L. Gen. 1904. II. No. 2.
50. Mitgliederversammlung des „Allg. Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Oesterreich“ am 17. Dez. 1904. L. Gen. 1905. II. No. 1.
51. Verbandstag der Konsumvereine Niederösterreichs. A.Gen. 1904. II. No. 14.
52. Verbandstag des Zentralverbandes deutsch-mährischer Gewerbsgenossenschaften in Olmütz. A.S. 1904. XV. No. 24.
53. Der Verbandstag der Arbeiter-Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Oesterreichs. A.S. 1904. XV. No. 18.
54. 11^e congrès de l'union coopérative. Dev. 1905. T. 29. janvier.
55. Grosseinkaufsgesellschaft schweizerischer Konsumvereine. A.Gen. 1904. II. No. 11.

---

56. Die Aufgaben des Kölner Gewerkschaftskongresses. G.Sch. 1905. N. F. VII. No. 8.
57. Zum 5. Gewerkschaftskongress in Köln. C. G. D. 1905. XV. 20.
58. Braun, Ad. Der Kölner Gewerkschaftskongress. N. Z. 1905. XXIII. Bd. 2. No. 33.
59. Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands, Verbandstag der —. C. G. D. 1905, XV. 15.
60. Bau-, Erd- und gewerbliche Hilfsarbeiter Deutschlands. 8. Verbandstag des Verbandes der —. C. G. D. 1905. XV. No. 15.
61. Bergarbeiterdelegiertentag, preussischer. C. G. D. 1905. XV. No. 14.
62. Beschlüsse des preussischen Bergarbeitertages. C. G. D. 1905. XV. No. 14.
63. Preussischer Bergarbeiterdelegiertentag. C. G. D. 1905. XV. No. 14.

64. Molkenbuhr, H. Die Bergarbeiterkonferenz in Berlin. N. Z. 1905. XXIII. Bd. 2. No. 28.
65. Buchdrucker und Schriftgiesser, Verbandstag der —. G.Sch. 1904. N. F. No. 16.
66. Glasarbeiter und -arbeiterinnen, 7. Generalversammlung des Verbandes der —. C. G. D. 1905. XV. No. 18.
67. Lederarbeiter, 12. Generalversammlung des Verbandes der —. C. G. D. 1905. XV. No. 18.
68. Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter, 4. Generalversammlung des Zentralverbandes der —. C. G. D. No. 20.
69. Bauarbeiter, der VII. Verbandstag der — Oesterreichs. G.Sch. 1905. N. F. VII. No. 4.
70. Eisenbahnarbeiter, Kongress der —. Z. V. E. 1904. XLIV. No. 102.
71. Allgemeiner österreichischer Eisenbahnertag. Z. V. E. XLV. No. 12.
72. Konditorenkongress, V. in Linz. 1904. Resolutionen des V. Konditorenkongresses. Oe. Kond. 1904. II. No. 1.
73. Chagrin. Der belgische Gewerkschaftskongress. C. G. D. 1905. XV. No. 2.
74. Die 24. Jahresversammlung der American Federation of Labor. C. G. D. 1905. XV. No. 2.
75. Der französische Gewerkschaftskongress. G.Sch. 1904. N. F. VI. No. 19.
76. Der britische Gewerkschaftskongress. G.Sch. 1904. N. F. VI. No. 18.
77. XXXVII. Gewerkvereinskongress in England. S. R. 1904. 10.
78. Der 3. Gewerkschaftskongress in Ungarn. G.Sch. 1905. N. F. VII. No. 1.
79. Jaszai, S. Der III. ungarländische Gewerkschaftskongress. C. G. D. 1905. XV. No. 2.
80. Der 5. italienische Gewerkschaftskongress. G.Sch. 1905. N. F. VII. No. 2.
81. V. Kongress der Arbeitskammern (Camere del Lavoro) und III. Konferenz der gewerkschaftlichen Zentralverbände (Federazione della Resistenza) Italiens. C. G. D. 1905. XV. No. 3.
82. Congresso nazionale del personale della marina mercantile. B. U. L. 1904. Vol. II. No. 1.

2. Arbeiter- und Arbeiterschutzorganisationen.

A. Internationale.

83. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. B. S.V. 1904. XV. No. 22.
84. Gesellschaft für soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. A.S. 1904. XV. No. 20.
85. Reichesberg, N. Bestrebungen und Erfolge der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und des internationalen Arbeitsamtes. S. W. S. 1905. XIII. No. 3. 4. 5.

---

86. Ein Jahrbuch der internationalen Gewerkschaftsbewegung. (I.) G.Sch. 1905. N. F. VII. No. 6. 7.
87. Fehlinger, H. Trades unionism in Europe. A. F. 1905. XII. No. 2.

B. Nationale.

88. Gefahren für das Genossenschaftswesen. G. V. 1904. III. No. 22.
89. Eine Genossenschaftsbank für die Arbeiterkonsumvereine. Zrd. 1904. I. No. 3.
90. Konsumgenossenschaftliche Waschanstalten. S. C.V. 1904. IV. No. 35.
91. Genossenschaften und Bodenreform. Gen. 1904. XXXIII. No. 47.
92. Fleissner, H. Konsumvereinsbewegung und Sozialdemokratie. N. Z. 1905. XXIII. 1. Bd. No. 21.
93. Die Grundidee der Konsumvereinsbewegung. A.Gen. 1904. II. No. 14.
94. Die Stellung der Sozialdemokratie zu den Konsumvereinen. A.Gen. 1904. II. No. 12.
95. Lebensmittelbesteuerung und Konsumvereine. A.Gen. 1904. II. No. 12.
96. Eine wichtige Entscheidung für Genossenschaften. A. G. Z. 1904. III. No. 19.
97. Der Wert der Konsumvereine. A.S. 1904. XV. No. 24.
98. Eine eigen- und einzigartige Produktivgenossenschaft. (I. II.) Gen. 1905. XXXIV. No. 9. 10. 11.
99. Die rechtliche Stellung der Liquidatoren nach dem Genossenschaftsgesetze. Gen. 1905. XXXIV. No. 1.

100. Vogler, Dr. L. Konsumvereinsmarken. Gen. 1904. XXXIII. No. 47.
101. Die Stellung von Vorstand und Aufsichtsrat in den Konsumvereinen. Gen. 1905. XXXIV. No. 9.
102. Vogler, Dr. L. Das Lebensmittelgesetz und die Konsumvereine. Gen. 1904. XXXIII. No. 40.
103. Konsumvereine und Gewerkschaften. Kons. 1905. III. No. 3.
104. Landwirtschaftliche Betriebszentralkassen und Zentraleinkaufsgenossenschaften. B. G. 1905. No. 18.
105. Katscher, Leop. Die Macht des Genossenschaftsprinzips. Gen. 1905. XXXIV. No. 16.
106. Crüger, Dr. H. Aus der Entwickelung des Genossenschaftswesens. D. W.Z. 1905. I. No. 4.
107. Crüger, Dr. H. Aus dem Genossenschaftswesen. D. W.Z. 1905. I. No. 7.
108. Die Konsumvereinsbewegung vor dem Forum der Gesellschaft für soziale Reform. S. C.V. 1904. IV. No. 43.
109. Die drei Entwickelungsstufen der konsumgenossenschaftlichen Idee. S. C.V. 1904. IV. No. 44.
110. Genossenschaftliche Grundsätze. S. C.V. 1904. IV. No. 42.
111. May, M. Arbeiterschutz und Konsumvereine. S. C.V. 1905. V. No. 19.
112. Die rechtliche Stellung der kaufmännischen Genossenschaften. Gen. 1904. XXXIII. No. 52. 53.
113. Eine Enquete, betr. Konsumvereine. B. G. 1904. No. 49.
114. Vom ländlichen Genossenschaftswesen. B. G. 1904. No. 45.
115. Kapitalistische und genossenschaftliche Produktionsweise. S. C.V. 1904. IV. No. 36.
116. Rechtspflichtigkeit der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zum Gewerbebetriebe. B. S.V. 1904. XV. No. 12.
117. Grundsätze für die Gründung einer Genossenschaft. B. G 1905. No. 2.
118. Handwerkergenossenschaften. B. G. 1904. No. 44.
119. Zur Lage der Konsumgenossenschaften 1904. B. G. 1904. No. 44.
120. Handwerkervorschusskassen mit Staatsunterstützung. B. G. 1905. No. 3.
121. Einkaufsgenossenschaften. B. G. 1905. No. 5.
122. Die wirtschaftliche Ueberlegenheit der konsumgenossenschaftlichen Warenverteilung. G. V. 1904. III. No. 22.
123. Faschingbauer, J. Die Fleischversorgung der grossen Städte und die genossenschaftliche Schlachtviehversicherung. L. Gen. 1904. I. No. 13. 14.
124. Bedeutung und Zweck der ländlichen Genossenschaften. L. G.Bl. 1904. VII. No. 18.
125. Ueber Bildung und Organisation der Konsumvereine in ländlichen und halbländlichen Distrikten. S. C.V. 1904. IV. No. 38.
126. Der Kampf der Agrarier gegen die genossenschaftliche Milchversorgung der Konsumvereine. S. C.V. 1905. V. No. 3.
127. Müller, Rich. Ueber die Gründung von Flachsbaugenossenschaften. (I.) D. L. 1905. XXIV. No. 2. 3. 4.
128. Bedingungen für die Subventionierung landwirtschaftlicher Maschinengenossenschaften. L. F. 1904. III.
129. Die landwirtschaftliche Reichsgenossenschaftsbank. L. Gen. 1905. II. No. 2.
130. Žmavc, A. Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen und Winzergenossenschaften. L. Gen. 1905. II. No. 1.
131. Trubrig, Dr. Jul. Die genossenschaftliche Organisation der bäuerlichen Waldbesitzer. L. Gen. 1905. II. No. 6.
132. Žmavc, A. Die Winzergenossenschaft. L. Gen. 1905. II. No. 6.
133. Zum Gründungswesen ländlicher Kreditvereine. B. G. 1905. No. 17.
134. Crüger, Dr. Die Genossenschaft im Schuhmacherhandwerk. B. G. 1904. No. 35. 38.
135. Mihura, J. Le fédéralisme syndical et la coopération dans l'agriculture. Réf. soc. 1905. XXV. No. 3.
136. Cazeneuve, Dr. P. Les distelleries coopératives. Rev. pol. 1904. T. XLII. No. 124.
137. Trade-Unions in 1903. L. G. 1904. XII. No. 12.
138. Co-operation in 1903. L. G. 1905. XIII. No. 1.
139. Co-operative Credit Societies. L. G. 1905. XIII. No. 4.
140. Co-operative Production. L. G. 1904. XII. No. 12.

141. Sprava společenstev živnostenských a jeji povzneseni. (Verwaltung bei den gewerblichen Genossenschaften und Besserung derselben.) O. n. 1905. X. Februarheft.
142. Crüger, Dr. Der allg. deutsche Genossenschaftsverband und der internationale Genossenschaftsverband. B. G. 1904. No. 42.
143. Scholz, Dr. Der V. deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag und die Genossenschaften. B. G. 1904. No. 40.
144. Von dem Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften. B. G. 1905. No. 9.
145. Das Genossenschaftskataster für das Deutsche Reich. B. G. 1904. No. 52.
146. Die Entwickelung des Genossenschaftswesens im Handwerk. B. G. 1904. No. 50.
147. Die deutsche Grosseinkaufsgesellschaft im Jahre 1904. S. C.V. 1905. V. No. 19.
148. Die deutschen Raiffeisengenossenschaften. S. C.V. 1905. V. No. 5.
149. Die Rabattsparvereine in Deutschland. S. C.V. 1905. III. No. 17.
150. Deutschland. Die Entwickelung des Genossenschaftswesens im Handwerk. Gen. 1905. XXXIV. No. 5.
151. Katscher, L. Das reichsdeutsche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaftswesen. S. W. S. 1905. XIII. No. 8.
152. Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik 1903. Z. Pr. St. 1905. Ergänzungsheft XXII.
153. Von den landwirtschaftlichen Genossenschaften in Pommern. B. G. 1905. No. 6.
154. Crüger, Dr. Aus der landwirtschaftlichen Zentralkassenbewegung. B. G. 1904. No. 47.
155. Ueber die wirtschaftlichen und finanziellen Erfolge der preussischen Kornhausgenossenschaften. N. L. Gen. 1904. IX. Bl. 19.
156. Die Kreditbefriedigung der Landwirte in Baden. B. G. 1905. No. 6.
157. Schuhmacher. Das gewerbliche Genossenschaftswesen in Württemberg. B. G. 1905. No. 9. 10.
158. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland. L. Gen. 1905. II. No. 5.
159. Schlauer, Gustav. Der Generalverband ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation für Deutschland im Jahre 1903. N. L. Gen. 1905. Bl. 4.
160. Ländliche Genossenschaften im Deutschen Reiche am 1. Mai 1904. Z. g. St. 1904. LX. Heft 4.
161. Ländliche Genossenschaften im Deutschen Reiche. S. Rev. 1905. V. 1.
162. Das deutsche Genossenschaftswesen im Jahre 1903. S. R. 1905. 2. S. P. 1905. XIV. 13. R.A. 1904. II. 9.
163. Die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung im Jahre 1904. Kons. 1905. IV. No. 2. S. C.V. 1905. V. 1.
164. Coalizioni di imprenditori in Germania. B. U. L. 1904. II. No. 4.
165. Giliberti, G. Lo sviluppo delle Raiffeisen-Organisationen in Germania. Rif. soc. 1905. XII. Vol. XV. Fasc. 4.
166. Ein- und Verkaufsgenossenschaft der Erzeuger von Lusterartikeln im Isergebirge. Gl. 1905. IV. No. 4.
167. Jahrbuch des Allg. Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1903. B. G. 1904. No. 35.
168. Arbeiterkonsumvereinswesen in Oesterreich. S. C.V. 1905. V. No. 15.
169. Raffay, Dr. Robert. Die niederösterreichische Genossenschaftszentralkasse. L. G.Bl. 1905. VIII. No. 2.
170. Crüger, Dr. Das Genossenschaftswesen in Siebenbürgen. B. G. 1905. No. 18.
171. Jahrbuch das Allg. Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1903. Gen. 1904. XXXIII. No. 37.
172. Eine Sezession in der österreichischen Genossenschaftsbewegung. Gen. 1904. XXXIII. No. 45.
173. Deutsche Spar- und Vorschussvereine Böhmens im Jahre 1903. Gen. 1905. XXXIV. No. 6.
174. Die galizischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Jahre 1903. Gen. 1905. XXXIV. No. 3.
175. Die Verbände der gewerblichen Genossenschaften in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach dem Stande vom 31. Dez. 1902. S. R. 1904. 11.
176. Die österreichischen gewerblichen Genossenschaften in französischer Beleuchtung. A. G. Z. 1905. IV. No. 2. 3. 4. 5. 6.
177. Ueber unsere Gewerbegenossenschaften. A. G. Z. 1904. III. No. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 1905. No. 1. 2. 3. 4. 5. 6.

178. Das Muster einer Notstandsaktion durch die Raiffeisenkassen in Niederösterreich. L. Gen. 1904. I. No. 15.
179. Die ländliche Kreditorganisation in Galizien. L. Gen. 1904. VII. No. 16.
180. Der Zentralverband der böhmischen landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften für Mähren und Schlesien in Brünn. L. Gen. 1904. I. No. 16.
181. Die Molkereigenossenschaften in Vorarlberg. L. Gen. 1904. I. No. 16.
182. Der Zentralverband der böhmischen landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Markgrafschaft Mähren. L. Gen. 1905. II. No. 2.
183. Die deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Mährens und Schlesiens im Jahre 1903. S. R. 1904. 12.
184. Der Stand des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Oesterreich. L. Gen. 1904. I. No. 12.
185. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Steiermark. L. Gen. 1904. I. No. 16.
186. Die Abnahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung Oesterreichs und das Anwachsen der Genossenschaftsbewegung. L. G.Bl. 1905. VIII. No. 4.
187. Einige wohlgemeinte Ratschläge für die österreichischen Milchgenossenschaften. L. G.Bl. 1905. VIII. No. 2.
188. Die Wiener Grossschlächterei und die Gründung von Viehverwertungsgenossenschaften. L. G.Bl. 1905. VIII. No. 3.
189. Aus dem Jahresbericht des „Zentralvereins der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Böhmens". L. G.Bl. 1904. VII. No. 18.
190. Allg. Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Jahre 1903. S. R. 1905. No. 5.
191. Die böhmischen Spar- und Vorschusskassen in Böhmen, Mähren und Schlesien. S. R. 1905. No. 5.
192. Kaff, Sigm. Die österreichischen Genossenschaften im Jahre 1903. (I.) S. C.V. 1905. V. No. 17. 18.
193. La coopération en Belgique. Rev. Tr. 1905. X. 1 etc.
194. Bertrand, L. Die genossenschaftliche Bewegung und ihre Resultate. A. S. S. 1904. XX. (N. F. II. Bd.) 1. Heft.
195. Wolff, H. W. Umblicke in der Genossenschaftswelt Belgiens. B. G. 1904. No. 38. 39. 47. 52.
196. Die genossenschaftliche Butterverwertung in Dänemark. L. Gen. 1904. I. No. 17.
197. Genossenschaftswesen in Dänemark. B. S.V. 1904. XV. No. 18.
198. Pudor, H. Studien zum landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen in Dänemark. J. N. St. 1904. III. F. 28. Bd. 4. H.
199. Landwirtschaftliche Genossenschaften in Dänemark. Kons. 1905. III. No. 9.
200. David, G. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in den skandinavischen Ländern. S. C.V. 1905. V. No. 2.
201. Building and Loan Associations in the United States. B. B. L. 1904. No. 55.
202. Grundsätze und Ziele des französischen Genossenschaftsverbandes. S. C.V. 1905. V. No. 5.
203. Pfütze-Grottewitz, A. Die Konsumvereine in Frankreich. J. N. St. 1905. III. F. 29. Bd. 5. H.
204. Les associations ouvrières de production, de consommation et de crédit en France au 1. janvier 1904. B. O. T. 1904. XI. No. 12.
205. Encouragement aux associations ouvrières de production. B. O. T. 1904. XI. No. 10.
206. L'union coopérative. Dev. 1905. T. 29. avril.
207. L'état des associations rurales à la fin de 1904. M. S. 1905. Annales X. No. 1.
208. Die britische Genossenschaftsbewegung im Jahre 1904. S. C.V. 1905. V. No. 1.
209. Lindecke, Dr. O. Die englische Grosseinkaufsgenossenschaft im Jahre 1904. (I.) S. C.V. 1905. V. No. 15. 16.
210. Die genossenschaftliche Produktion Grossbritanniens. Kons. 1905. IV. No. 2.
211. Die genossenschaftliche Produktion Grossbritanniens im Jahre 1903. Kons. 1905. III. No. 6.
212. Co-operative Societies and Income-tax. T. 1904. November 9. p. 10.
213. The Home Work Co-operative Society. T. 1905. April 21. p. 6.
214. Co-operative Savings and Credit Societies in Canada. D. C. 1905. V. No. 9.
215. Das Genossenschaftswesen in Ungarn. S. C.V. 1904. IV. No. 42.
216. Mailáth, Josef Graf. Die Entwickelung des Genossenschaftswesens in Ungarn (Schluss). L. Gen. 1904. I. No. 12.
217. Die Kreditgenossenschaften in Ungarn. Gen. 1904. XXXIII. No. 42.
218. Genossenschaftswesen in Japan. S. C.V. 1904. IV. No. 38.

219. Die Kreditgenossenschaften in Indien. Gen. 1904. XXXIII. No. 48. 49.
220. Wolff, H. W. Die Kreditgenossenschaften in Indien. B. G. 1904. No. 45.
221. Die Stellung des italienischen Handelsministeriums zur Genossenschaftsbewegung. B. G. 1904. No. 45.
222. Entwickelung des Genossenschaftswesens in Italien. S. C.V. 1905. V. No. 9.
223. Die konsumgenossenschaftliche Bewegung in Russland. S. C.V. 1904. IV. No. 41.
224. Walter, Dr. M. Die Konsumvereinsbewegung in Russland. S. C.V. 1905. V. No. 14.
225. Die Genossenschaftsbewegung in Finland. S. C.V. 1904. IV. No. 43.
226. Rychnovský, Josef. Zemědělské a řemeslnické kooperace na Rusi. (Landwirtschaftliche und gewerbliche Kooperativgenossenschaften in Russland.) A. r. 1905. IX. 6. 7. 8.
227. Zur polnischen Genossenschaftsbewegung. B. G. 1904. No. 47.
228. Lagiewski, C. Stowarzyszenia Kredytowe w królestwce polskiem. (Kreditvereine im Königreiche Polen.) Ek. 1904. II. H. 3.
229. Der Altersaufbau der schweiz. Konsumvereine. S. C.V. 1905. V. No. 16.
230. Die schweizerische Agitation für die Konsumvereinsbewegung. Kons. 1905. III. No. 5.
231. Eine tabellarische Uebersicht über die Entwickelung des Verbandes schweiz. Konsumvereine. A. Gen. 1904. II. No. 12.
232. La Konsumgesellschaft de Bâle. M. S. 1904. Annales No. 11.

---

233. Prager, Dr. M. Grenzen der Gewerkschaftsbewegung. A. S. S. 1905. XX. (N. F. II.) H. 2.
234. Aus den Gewerkschaftskartellen. C. G. D. 1904. XIV. No. 45.
235. Müller, H. Eine Fusion auf gewerkschaftlichem Gebiet. N. Z. 1905. XXIII. II. Bd. No. 33.
236. Harms, Dr. B. Zur Terminologie gesetzlicher Arbeiterinteressenvertretungen. Z. g. St. 1905. LXI. H. 1.
237. Sombart, Dr. W. Die Rechtsfähigkeit der Arbeiterberufsvereine. D. W.Z. 1905. I. No. 7.
238. Schmidt, Robert. Interessenvertretung der Arbeiter. S. M. 1905. I. H. 1.
239. Trade-unions and the unemployed. T. 1904. December 19, p. 10.
240. Aus deutschen Gewerkschaften. C. G. D. 1904. XIV. No. 49.
241. Die Unterstützungsleistungen der deutschen Arbeiter-Fachverbände. R. A. 1904. II. No. 8. 9.
242. Statistik der deutschen Gewerkschaftskartelle. J. A.M. 1904. VIII. No. 2.
243. Die christliche Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1904. S. P. 1905. XIV. No. 33.
244. Die Gewerkschaftsorganisationen des Deutschen Reiches im Jahre 1903. S. R. 1904. 11.
245. Die Gewerkschaftskartelle in Deutschland im Jahre 1903. G.Sch. 1904. N. F. VI. No. 19.
246. Gozdziewicz, Józef. Związki pracodawców w Niemczech. (Arbeiterverbände in Deutschland.) Ru. 1904. Augustheft.
247. Die Arbeitervereine in Oesterreich. S. R. 1905. No. 5.
248. Die Gewerkschaften Oesterreichs im Jahre 1903. S. R. 1904. 11.
249. Gewerkschaftliches aus Tirol. Ch. Gew. 1905. II. No. 5.
250. Rechenschaftsbericht der Gewerkschaftskommission Oesterreichs für das Jahr 1904. G.Sch. 1905. N. F. VII. No. 2. 3.
251. Verband der Vereine der Buchdrucker und Schriftgiesser und verwandter Berufe in Oesterreich. S. R. 1904. 9.
252. Verband der Metallarbeiter Oesterreichs. S. R. 1904. 11.
253. Der Verband der Holzarbeiter Oesterreichs. G.Sch. 1905. N. F. VII. No. 7.
254. Winter, Dr. F. Die Arbeitervereine in Oesterreich. (I.) G.Sch. 1905. N. F. VII. No. 9.
255. Die Arbeitervereine Oesterreichs. G.Sch. 1905. N. F. VII. No. 6. S. R. 1905. 4.
256. Zentralverein der Giessereiarbeiter Oesterreichs 1902—1903. S. R. 1904. 12.
257. Fehlinger, H. Berufstätige und gewerkschaftlich organisierte Arbeiter in Oesterreich. N. Z. 1904. XXIII. 1. Bd. No. 5.
258. Skerkinec, S. L'organisation des employés privés et du commerce en Autriche. T. U. 1905. III. No. 4.
259. Le mouvement syndical en Belgique. Rev. Tr. 1904. No. 8.
260. Unions professionelles reconnues existant au 31 décembre 1904. Rev. Tr. 1905. X. 4/5.

261. Le mouvement syndical en Belgique. Rev. Tr. 1905. X. 1 etc.
262. Vandervelde, Emil. Die belgische Arbeiterpartei und die Gewerkschaftsbewegung. N. Z. 1905. XXIII. II. Bd. No. 32.
263. Arbeiterfachorganisationen im Auslande. 3. Dänemark. R. A. 1904. II. No. 6.
264. Clark, C. D. The present legal Status of organized Labor in the United States. J. P. E. 1905. XIII. No. 2.
265. Philippovich, Prof. Dr. E. von. Die Gewerkvereine in den Ver. Staaten von Amerika. S. R. 1905. 4.
266. Fehlinger. Die Gewerkschaftsbewegung in den Ver. Staaten unter der Einwirkung der Krise. C. G. D. 1905. XV. No. 3.
267. Von den amerikanischen Gewerkschaften. C. G. D. 1904. XIV. No. 51.
268. Aus der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung. G.Sch. 1904. N. F. VI. No. 14.
269. Aus der französischen Gewerkschaftsbewegung. C. G. D. 1905. XV. No. 1.
270. Les syndicats professionnels, les unions de syndicats et les bourses du travail au 1er juillet 1904. B. O. T. 1904. XI. No. 11.
271. Demartial, G. Les employés de l'État et les syndicats professionnelles. Rev. pol. 1905. XII. T. XLIII. No. 129.
272. Les associations professionelles ouvrières dans le bâtiment, les transports, le commerce etc. B. O. T. 1905. XI. No. 1.
273. Le droit pour les syndicats d'exister dans une bourse du travail. M. S. 1905. Annales. X. No. 1.
274. Le syndicat maraîcher de Tour la ville. M. S. 1905. Annales. X. No. 2.
275. Les syndicats professionnels, industriels et commerçants au 1er janvier 1903. Rev. Stat. 1904. VIII. No. 2.
276. Die englischen Gewerkschaften im Jahre 1903. S. P. 1904. XIV. No. 13.
277. Macrosty, H. W. Die gesetzliche Stellung der Trades Unions in Grossbritannien. S. P. 1905. XIV. No. 31.
278. Die englischen Gewerkvereine im Jahre 1903. S. R. 1905. 2.
279. Die englischen Trade-Unions im Jahre 1903. C. G. D. 1904. XIV. No. 51.
280. Gigot, A. Les nouvelles tendances du trade-unionisme anglais. Réf. soc. 1905. XXV. No. 5.
281. Les droits de Trade-Unions. M. S. 1905. Annales X. No. 4.
282. Die General Federation of Trade-Unions im Jahre 1903/04. R. A. 1904. II. No. 9.
283. Trade Unions Legislation. T. 1905. March 9. p. 15. March 11. p. 8.
284. Die englischen Gewerkvereine (Trade-Unions) im Jahre 1903. R. A. 1905. III. No. 1.
285. Review of Labour Organization in Canada during 1904. The L. G. 1905. V. No. 8.
286. Review of Labour Organization in Canada during 1904. D. C. 1905. V. No. 8.
287. Insurent and Benevolent Features of some Ontario Labour organizations. The L. G. 1905. V. No. 8.
288. Fehlinger. Die kanadische Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1904. C. G. D. 1905. XV. No. 4.
289. Die gewerkschaftliche Bewegung in Ungarn. G.Sch. 1904. N. F. VI. No. 22.
290. Maschinisten- und Heizerorganisation in Japan. Masch. 1905. VII. No. 4.
291. Organizzazioni operaie. B. U. L. 1905. III. No. 1. 2. 3. 4. 5.
292. Statistica delle organizzazioni dei lavoratori in Italia. (Unioni professionali cattoliche.) B. U. L. 1905. III. No. 4.
293. Statistica delle organizzazioni operaie in Italia. B. U. L. 1905. III. No. 1. 2.
294. Aus der niederländischen Gewerkschaftsbewegung. C. G. D. 1905. XV. No. 13.
295. Jantzen, A. Die Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1904 in den Niederlanden. C. G. D. 1905. XV. No. 2.
296. Arbeiter-Fachorganisationen im Auslande. 2. Norwegen. R. A. 1904. II. No. 6.
297. Die Gewerkschaftsbewegung in Norwegen. S. R. 1904. 9.
298. Nogle Oplysninger om den Faglige Arbeiderbevægelse i Norge. (Einige Angaben über die fachliche Arbeiterbewegung in Norwegen.) A. r. m. 1904. II. No. 2/3.
299. Popowitsch, M. Die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung in Serbien. C. G. D. 1905. XV. No. 4.
300. Die Gewerkschaftsbewegung in Schweden. S. R. 1905. No. 5.
301. Arbeiter-Fachorganisationen im Auslande. 1. Schweden. R. A. 1904. II. No. 6.
302. Fackorganisationer bland arbetare och med dem jämförlige personer i Sverige år 1903 (d. 31./12.) (Die Fachorganisationen der schwedischen Arbeiter und ihnen gleichgestellten Personen am 31. Dez. 1903.) Medd. 1905. No. 1.
303. Rieman, E. B. Fack Föriningarne och lagsstiftningen. (Die Fachvereine und die Gesetzgebung.) S. Tid. 1905. No. 2.

304. Die Arbeiterunion Zürich 1903. S. R. 1904. 9.
305. Aus der schweiz. Gewerkschaftsbewegung. C. G. D. XV. No. 13.

3. Arbeitersekretariate.

306. Die Arbeitersekretariate im Deutschen Reiche. A.S. 1905. XVI. No. 3.
307. Deutsche Arbeitersekretariate im Jahre 1903. J. A.M. 1904. VIII. No. 4.
308. Arbeitersekretariate und Volksbureaus. R.A. 1904. II. No. 8.
309. Heider, J. Ein Wort über die Aufgaben der Arbeitersekretariate und die Ausbildung der Arbeitersekretäre. S. M. 1904. VIII. (X.) II. Bd. H. 12.
310. Das Nürnberger Arbeitersekretariat. S. P. 1904. XIV. No. 6.
311. I segretariati operai in Germania. B. U. L. 1904. II. No. 5.

4. Arbeiterschutz und Arbeiterschutzgesetzgebung (allgemein).

(S. auch unter Arbeiterwohnungen.)

312. Ein Arbeiterschutzübereinkommen im italienischen Handelsvertrag. Ind. 1904. IX. No. 41.
313. La convention franco-italienne du 15 avril 1904. Rev. Tr. 1904. IX. No. 11.
314. La mise en vigueur de la convention de travail franco-italienne du 15 avril 1904. B. O. T. 1904. XI. No. 10.
315. Les lois du travail. M. S. O. 1904. No. 599. 600.
316. Convenzione fra l'Italia e la Francia per la protezione degli operai. B. E. 1904. No. 18.
317. Flachsbart, G. Arbeiterschutzgesetzgebung in Argentinien. S. P. 1905. XIV. No. 14.
318. Zur Abänderung der Gewerbeordnung. A. G. Z. 1905. IV. No. 9.
319. Die Gewerbereform. A. G. Z. 1905. IV. No. 7.
320. Die neue Gewerbenovelle. A. G. Z. 1905. IV. No. 4.
321. Zur Gewerbegesetzreform. A. G. Z. 1904. IV. No. 20.
322. Das spanische Sonntagsruhegesetz. A. M. 1904. XIX. No. 42.
323. Arbeiterschutzgesetzgebung in den Ver. Staaten. A.S. 1904. XV. No. 17.
324. Arbeiterschutz in Amerika. A.S. 1905. XVI. No. 1.
325. Arbeiterschutz in Amerika. Z. G.H. 1905. XII. No. 1.
326. Labor Legislation in the United States. B. B. L. 1904. No. 54.
327. Etat au 1er janvier 1905 des projets et propositions de loi d'intérêt social soumis au parlement. B. O. T. 1905. XI. No. 1.
328. L'applicazione delle leggi sul lavoro nell'anno 1903 (Francia). B. U. L. 1905. III. No. 1.
329. Simon, H. Der englische Arbeiterschutz. S. P. 1905. XIV. No. 22.
330. Labour Legislation in Australia. T. 1905. April 28. p. 4.
331. Fortschritte in Australien (Fabrikgesetz vom 1. Juli 1904 in Westaustralien). A.S. 1904. XV. No. 20.
332. Falkenburg, Dr. Ph. Fortschritte auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes in den Niederlanden. A. S. S. 1904. XIX. (N. F. I.) H. 3.
333. Popowitsch, M. Die erste Arbeiterschutzgesetzgebung in Serbien. C. G. D. 1905. XV. No. 8.
334. Arbetslagstiftning i utlandet (åren 1897 och 1898). (Arbeitsgesetzgebung im Auslande.) Medd. 1904. II. No. 4.
335. Arbetslagstiftning i utlandet år 1899. (Die Arbeitsgesetzgebung des Auslandes im Jahre 1899.) Medd. 1905. No. 1.

5. Arbeiterschutz und Arbeiterschutzgesetzgebung, beruflich.

336. Vom Bauarbeiterschutz. C. G. D. 1905. XV. 19.
337. Arbeiterinnenschutz im Bergbau. A.S. 1905. XVI. 3.
338. Fürsorge für die Eisenbahnbediensteten. Z. V. E. 1905. XLV. No. 14.
339. Moldoványi, St. A gyufagyári munkások védelme. III. (Arbeiterschutz in der Zündhölzchenfabrikation.) K. S. 1904. XXVIII. 32. Bd. No. 3.
340. Gothein, G. Die preussischen Berggesetznovellen. A. S. S. 1905. XXI (N. F. III). H. 1.
341. Hilbeck, A. Die zweite Berggesetznovelle. D. W.Z. 1905. I. No. 8.
342. Flesch, Dr. Die preussischen Gesetzentwürfe zur Abänderung des Berggesetzes. Gg. 1905. X. No. 7.
343. Dewiene, A. Ein neues Bergwerksgesetz. N. Z. 1905. XXIII. II. Bd. No. 30.
344. Arndt, Prof. Dr. Zur Abänderung der preussischen Berggesetzgebung. D. J. 1905. X. No. 7.

345. Preussischer Bergarbeiterschutz. C. G. D. 1905. XV. No. 10.
346. Bredenbeck, A. Kritische Randbemerkungen zur Bergarbeiternovelle. N. Z. 1905. XXIII. 1. Bd. No. 25.
347. Francke, E. Die Arbeiterschutznovelle zum preuss. Berggesetz. S. P. 1905. XIV. No. 24.
348. Der Bergarbeiterschutz. S. P. 1904. XIV. No. 12.
349. Pieper, Dr. L. Bergarbeiterschutz. S. P. 1905. XIV. No. 26.
350. Bergarbeiterschutz in Preussen und Oesterreich. C. G. D. 1905. XV. No. 10.
351. Weitergewährung der Löhne bei unverschuldeter Dienstversäumnis an Arbeiter der preussisch-hessischen Staatseisenbahnen. Z. V. E. 1904. XLIV. No. 82.
352. Massnahmen zum Schutze der Lohnansprüche der bei Unternehmern beschäftigten Arbeiter, Handwerker und sonstigen Bediensteten in Sachsen. Z. V. E. 1905. XLV. No. 28.
353. Arbeiterschutz und Betriebssicherheit bei den österreichischen Eisenbahnen. A.S. 1904. XV. No. 24.
354. Pudor, H. Landarbeiterfürsorge in Dänemark. J. N. St. 1904. III. F. 28. Bd. H. 6.
355. Brodnitz, G. Die irische Agrarreform. J. N. St. 1905. III. F. 29. Bd. 5. H.
356. Schutzmassregeln für die bei Bronzierarbeiten beschäftigten Personen in England. A.S. 1905. XVI. No. 1.
357. Coal Mining Regulations, North-west Territories. D. C. 1904. V. No. 6.
358. Coal Mining Regulations, North-west Territories. The L. G. 1904. V. No. 6.
359. Die Verstaatlichung der italienischen Eisenbahnbediensteten. B. F. 1905. XIX. No. 12.

6. Arbeiterverhältnisse (allgemein), Lohn- und Sozialstatistik.

(S. auch unter Arbeitszeit und Arbeiterwohnungen.)

360. Ein neuer Versuch der Gewinnbeteiligung. Soz. M. 1905. No. 3.
361. Die Gewinnbeteiligung als Lohnform. C. 1905. XII. No. 1.
362. Wiese, Dr. L. v. Das Problem der Gewinnbeteiligung. S. P. 1905. XIV. No. 30.
363. Fabriksparwesen und Gewinnbeteiligung. Z. G.H. 1905. XII. No. 9. C. 1905. XII. 9.
364. Emminghaus, Dr. Ueber Zeitlohn und Stücklohn. A.Fr. 1904. XLII. III. H.
365. Schildbach, Bernh. Der Zunftgedanke im Tarifvertrag. N. Z. 1904. XXII. 1. Bd. No. 7.
366. Schnetter, F. Der Zunftgedanke im Tarifvertrag. N. Z. 1905. XXIII. Bd. 1. No. 20.
367. Kosten der Lebenshaltung der arbeitenden Klassen in Grossbritannien, der Union, Frankreich, Deutschland, Belgien und der Schweiz. W. Z. S. W. 1904. VII. No. 10.
368. Harvest Wages in 1904. L. G. 1904. XII. No. 10.
369. Review of Employment and Earnings. L. Mass. 1905. No. 34.
370. The Wage Earner and Education. L. Mass. 1905. No. 35.
371. Wages and Cost of Living. B. B. L. 1904. No. 53.
372. Changes in Wages and Hours in 1903/1904. L. G. 1905. XII. 8. XIII. 1.
373. Autumn Changes in Rates of Wages and Hours of Labour. D. C. 1905. V. No. 7.
374. Review of Industrial and Labour Conditions during 1904. The L. G. 1905. V. No. 7.
375. Industrial Agreements. L. Mass. 1905. No. 31.
376. Industrial and Labour Conditions. D. C. 1904. V. No. 6. 1905. No. 7. 8. 9. 10.
377. Agreements between employers and employees. B. B. L. 1905. No. 56.
378. Schulz, M. v. Das Reichsgericht wider die Tarifverträge. A. S. S. 1905. XX (N. F. II). H. 2.
379. Neuhaus, Dr. G. Die ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter in 1892 und 1901. Z. Pr. St. 1904. XLIV. Abt. IV.
380. Fürth, H. Die Verhältnisse der Industriearbeiter in 17 Landgemeinden bei Karlsruhe. S. P. 1905. XIV. No. 14.
381. Zur Tarifbewegung im Deutschen Reich. Dek. 1904. IX. No. 4.
382. Sozialstatistisches aus Dänemark. S. R. 1905. 4.
383. Mombert, P. Die Verschlechterung der Ernährungsverhältnisse der Arbeiterklasse in den letzten Jahren. A. M. H. 1904. I. H. 1.
384. Arbeitslöhne und Kosten der Lebenshaltung der arbeitenden Klassen in Amerika. S. R. 1904. 10.
385. Mayer, Dr. Rob. Industrie- und Arbeitsverhältnisse in den Vereinigten Staaten. H.M. 1904. XIX. No. 48.

386. Cost of Living and retail Prices in the United States and in Europe. B. B. L. 1904. No. 54.
387. Fehlinger. Erhebungen über die Lebensverhältnisse der Arbeiter in den Vereinigten Staaten. C. G. D. 1905. XV. No. 10.
388. Wages in the United States and in Europe, 1890 to 1903. B. B. L. 1904. No. 54.
389. I salari e le spese delle famiglie operaie negli Stati Uniti. B. U. L. 1904. II. No. 3.
390. L'application en 1903 de la loi du 2e novembre 1892 sur le travail des enfants et des femmes et de la loi du 9e septembre 1848 sur la durée du travail des adultes (I). B. O. T. 1904. No. 9. 10.
391. L'application de la loi de dix heures et les salaires. B. O. T. 1905. XII. No. 3. 5.
392. Veränderungen in den Löhnen und in den Arbeitszeiten in England im Jahre 1904. S. R. 1905. 2.
393. Die Lage der Arbeiter in den städtischen Bezirken Englands. Soc. M. 1905. No. 3.
394. Weingartz. Die Arbeiterklasse Englands im Jahre 1904. C. G. D. 1905. XV. No. 3.
395. Die Kosten der Lebenshaltung der arbeitenden Klassen in Grossbritannien und einigen anderen Ländern. S. R. 1904. 9.
396. Rates and Tendencies of Wages and Hours of Labour, Canada. The L. G. 1904. V. No. 6.
397. Rates and Tendencies of Wages and Hours of Labour, Canada—Carpenters, Lathers and Plasterers. D. C. 1905. V. No. 10. The L. G. 1905. 10.
398. Spring Changes in the Rates of Wages and Hours of Labour, Canada, 1904. D. C. 1904. Vol. V. No. 1.
399. Rates and Tendencies of Wages and Hours of Labour, Canada. D. C. 1904. V. No. 5.
400. Métin, A. Le travail au Canada. M. S. 1905. Doc. X. No. 3.
401. Rates and Tendencies of Wages and Hours of Labour in Canada: The Building Trades. The L. G. 1905. V. No. 8.
402. Fortschritte der australischen Arbeiterbewegung. C. G. D. 1905. XV. No. 4.
403. Milhaud, C. L'application du minimum de salaire dans les industries féminines en Victoria. Rev. pol. 1905. XII. T. XLIII. No. 127.
404. Clark, V. S. Labor conditions in Australia. B. B. L. 1905.
405. Report by Victor S. Clark, Ph. D., on Labour Conditions in New Zealand. J. N. Z. 1904. XII. No. 137.
406. Labor Conditions in Hawaii. B. B. C. 1904. No. 54.
407. Geiser, A. ed Magriai, E. Contribuzione alla storia e statistica dei salari industriali in Italia nella seconda metà del secolo XIX. Rif. soc. 1904. XI. Vol. XIV. 10/11.
408. Vliegen, W. H. Die soziale Gliederung und Entwicklung der Niederlande. S. M. 1905. IX (XI). 4. H.
409. Die Fabrikindustrie Rumäniens nach den Ergebnissen der Betriebszählung vom 29. Oktober 1901. S. R. 1905. 2.
410. Arbeidsforhold i Sverige. (Die Arbeitsverhältnisse in Schweden.) A.r.m. 1904. No. 4/5.
411. Arbetsförhållanden å olika orter iriket år 1904. Fjärde kvartalet. (Die Arbeitsverhältnisse in einigen Orten Schwedens im 4. Quartal 1904.) Medd. 1905. No. 1.
412. Arbetspris på Landsbygden i Sverige år 1903. (Der Arbeitspreis auf dem Lande in Schweden im Jahre 1903.) Medd. 1905. No. 1.
413. Arbeits- und Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter in Zürich. S. R. 1905. 1. C. G. D. 1905. XV. 11.

7. Arbeiterverhältnisse in einzelnen Berufen.

(S. auch unter Arbeitszeit und Arbeiterwohnungen.)

414. Fink, K. Zur Lage der Bäckereiarbeiter. N. Z. 1905. XXIII. Bd. 1. No. 19.
415. Fink, K. Vom Bäckergewerbe. S. M. 1905. IX. (XI.) 4. H.
416. Stieger. Zwei Kernpunkte in der Landarbeiterfrage. V. Bl. 1905. IV. No 6—8.
417. Fuld, Dr. L. Zur Lage der Bühnenangestellten. S. P. 1905. XIV. No. 34.
418. Salomon, Alice. Arbeitsverhältnisse in den Schokoladenfabriken. S. P. 1904. XIV. No. 13.
419. Die Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse der Bureauangestellten. S. P. 1905. XIV. No. 19.
420. Tarifverträge im Steinsetzergewerbe. S. P. 1905. XIV. No. 23.
421. Eine gärtnereistatistische Berufs- und Betriebszählung. N. Z. 1904. XXII. 2. Bd. No. 49.

422. Albrecht, Otto. Ueber die Rechtsverhältnisse der Gärtner. N. Z. 1904. XXIII. Bd. 1. No. 13.
423. Albrecht. Die Rechtsstellung der Gärtner. Gg. 1904. IX. No. 12.
424. Stein, Max. Bade- und Heilanstalten, Erholungsstätten u. dergl. für Eisenbahnbedienstete. E. Z. 1905. XXVIII. No. 4.
425. Ein Erlass über die Frauenarbeit im Bergbaubetrieb. Ind. 1905. X. 3.
426. Gewinnbeteiligung der Bergleute an den Betriebsüberschüssen der Bergwerke. S. P. 1905. XIV. No. 20.
427. Arbeiterverhältnisse bei den kgl. preuss. Bergwerken, Hütten und Salinen im Jahre 1903. S. R. 1905. 2.
428. Nochmals die Gewinnbeteiligung der Bergleute an den Betriebsüberschüssen der Bergwerke. S. P. 1905. XIV. No. 25.
429. Dreher, H. Die neuesten amtlichen Erhebungen im Handelsgewerbe. N. Z. 1905. XXIII. 1. Bd. No. 23.
430. Potthof, Dr. H. Die Lage der Bureauangestellten. S. P. 1904. XIV. No. 10.
431. Šzetlík, B. O úpadku živnosti barvířské. (Rückgang des Färbergewerbes.) Z. v. 1904. I. Septemberheft.
432. Earnings of Agricultural Labourers. L. G. 1905. XIII. No. 3.
433. Wages in the Cotton Trade. L. G. 1905. XIII. No. 4.
434. Die Reformen im preuß. Bergwesen. S. P. 1905. XIV. No. 27.
435. Die Stimmung der Bergleute im Ruhrrevier. S. P. 1905. XIV. No. 30.
436. Die Bergarbeiterlöhne in den Hauptbergbezirken Preussens im III. Quartal 1904. R.A. 1904. II. No. 6.
437. Die Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter auf den Gruben der kgl. Bergwerksdirektion zu Saarbrücken. C. 1905. XII. No. 5.
438. Wohlfahrtseinrichtungen der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft. C. 1905. XII. No. 9.
439. Die Bergarbeiterlöhne in den Hauptbergbaubezirken Preussens im 3. Quartal 1904. R.A. 1904. II. No. 9.
440. Les revendications des mineurs de la Ruhr. M. S. 1905. Annales. X. No. 2.
441. Les revendications des mineurs de la Ruhr. M. S. 1905. Annales. X. No. 4.
442. Wohlfahrtseinrichtungen der königl. Württembergischen Verkehrsanstalten. A. E. 1904. H. 5.
443. Die neuen Lohnordnungen der badischen Staatseisenbahnen. S. P. 1905. XIV. No. 21.
444. Vorschriften für die Aufnahme, Ausbildung und Prüfung von Handwerkslehrlingen bei den bayerischen Staatsbahnen. Z. V. E. 1905. XLV. No. 26.
445. Rüdlin. Wohlfahrtseinrichtungen der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1903. H. E. 1905. H. 1. 2.
446. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen bei den königl. sächsischen Staatsbahnen. S. R. 1904. 10.
447. Grossmann, Dr. Erholungsheim der Arbeiterpensionskasse der königl. sächsischen Staatseisenbahnen. Z. V. E. 1904. XLIV. No. 70.
448. Gilbert, Dr. Das Rettungswesen bei den sächsischen Staatseisenbahnen. Z. V. E. 1904. XLIV. No. 79.
449. Fürst, Dr. M. Ueber die gesundheitliche Lage der im Aussendienst beschäftigten Strassenbahner (Führer und Schaffner). (Mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse bei der Hamburger Strassenbahngesellschaft.) A. M. H. 1904. I. H. 1.
450. Scherer, Dr. V. E. Die soziale Lage der deutschen Eisenbahnbediensteten. S. W. S. 1905. XIII. No. 5. 6.
451. Die Arbeiterverhältnisse in den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltung. S. P. 1905. XIV. No. 28.
452. Mitteilungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter und über Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1903. C. 1904. XI. No. 24.
453. Mitteilungen aus dem Jahresberichte der technischen Aufsichtsbeamten der Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft für das Jahr 1903. (Schluss.) C. 1904. XI. No. 20.
454. Die Regelung der Anstellungsbedingungen der Krankenkassenbeamten in Deutschland. A.S. 1904. XV. No. 19.
455. Mitteilungen aus den Jahresberichten der technischen Aufsichtsbeamten der Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft. C. 1904. XI. No. 19.
456. Boom, Dr. E. van den. Die Lage der Bäckereiarbeiter Deutschlands. S. P. 1905. XIV. No. 24.

457. Die Verhältnisse in der Wuppertaler Textilindustrie. S. P. 1905. XIV. No. 27.
458. Schirmacher, K. Les travailleurs du bois de Danzig. M. S. 1905. X. Doc. No. 2.
459. I salari concordati fra imprenditori e operai in Germania. B. U. L. 1904. II. No. 2.
460. Löhne und Schichtdauer beim Bergbau in Oesterreich im Jahre 1902. S. R. 1905. 3.
461. Statistische Daten über den Arbeiterstand im Berg- und Hüttenwesen und in den Salinen in Oesterreich im Jahre 1903. S. R. 1905. 1.
462. Winter, Dr. F. Die mährisch-schlesischen Steinkohlenarbeiter. C. G. D. 1904. XIV. No. 50.
463. Wohlfahrtseinrichtungen beim Bergwerksbetrieb in Oesterreich. S. R. 1905. 4.
464. Štorch, E. Severočešti horníci. (Die nordböhm. Bergarbeiter.) N. d. 1904. XXII. H. 1.
465. Teleky, Dr. L. Die Kohlenablader der k. k. priv. Kaiser Ferdinands Nordbahngesellschaft. A. M. H. 1905. I. H. 3.
466. Winter, Dr. Fr. Die Bergarbeiter von Ostrau-Karwin. G. Sch. 1904. N. F. VI. No. 21.
467. Die Arbeitsverhältnisse bei den Salinen Oesterreichs im Jahre 1902. S. R. 1904. 12.
468. Arbeitsverhältnisse bei den österreichischen Haupt- und Lokalbahnen im Jahre 1903. S. R. 1905. 2.
469. Teuerungszulagen der österreichischen Staats- und Privatbediensteten. Z. V. E. 1904. XLIV. No. 84.
470. Arbeitsverhältnisse bei den österreichischen Kleinbahnen und diesen gleichzuhaltenden Bahnen im Jahre 1903. S. R. 1905. 4.
471. Die Personalverhältnisse in österreichischen Eisenbahnen. B. F. 1905. XIX. No. 10.
472. Wohlfahrtseinrichtungen bei den k. k. österreich. Staatsbahnen im Jahre 1903. S. R. 1904. 9.
473. Die Lage der in der österr. Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter. S. R. 1904. 9.
474. Regelung des Arbeitsverhältnisses der städtischen Strassenarbeiter in Graz. B. 1904/05. IX. No. 2/3.
475. Die Lohn- und Existenzverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter Oesterreichs. B. S.V. 1904. XV. No. 22.
476. Licht, Dr. St. Die Lage der Brünner Schafwollwarenindustrie. Ind. 1905. X. No. 9. 10.
477. Beteiligung des Eisenbahnpersonals am Geschäftsgewinn bei den dänischen Staatsbahnen. S. R. 1904. 10.
478. Löhr, A. v. Die Beteiligung des Eisenbahnpersonals am Geschäftsgewinn bei den dänischen Staatsbahnen. E. Z. 1904. XXVII. No. 26.
479. Besoldung und Pension der französischen Eisenbahnbediensteten. Z. V. E. 1905. XLV. 30.
480. Les mines et les mineurs; production houillière et salaires. Rev. Stat. 1904. No. 26.
481. Les manufactures de tabacs et d'allumettes de l'État en 1903. (Personnel et salaires.) B. O. T. 1905. XII. No. 2.
482. The Minimum Wage in the Scottish Coal Trade. L. G. 1904. XII. No. 9.
483. Baynaud, B. Les comités de salaires dans les mines anglaises. M. S. 1905. Doc. No. 4.
484. Rates and Tendencies of Wages and Hours of Labour, Canada. — The Printing and Allied Trades. D. C. 1904. IV. No. 5; 1905. No. 6. 7.
485. Black, Cl. London's Tailoresses. E. J. 1904. XIV. No. 56.
486. Wages in the Nottingham Lace Trade. T. 1904. November 21. p. 7.
487. Landwirtschaftliche Arbeitslöhne in Ungarn im Jahre 1902. S. R. 1904. 10.
488. Majláth, Comte J. de. Le progrès social des classes rurales en Hongrie. Réf. soc. 1905. XXV. No. 2.
489. Majláth, Josef Graf. Magyarvrzág mezögazdasági munkásainak helyzetéröl. I. II. (Die Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter in Ungarn.) K. S. 1904. XXVIII. 33. Bd. No. 1. 2.
490. Ueber die Verhältnisse der italienischen Eisenbahnangestellten. B. F. 1904. XVIII. No. 26.
491. Das Elend der Reisarbeiter in Italien. A. S. 1904. XV. No. 20.
492. Die Forderungen der italienischen Eisenbahnangestellten. B. F. 1904. XVIII. No. 28.
493. Les ferrovieri (Italie). Dev. 1905. T. 29. Avril.
494. De Spoorweg-enquête; uittreksel uit de Statistische gegevens, verzameld door de Staatscommissie, benoemed krachtens de wet van 11. April 1903. (Die Eisenbahnenquete. Auszug aus den statistischen Angaben der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1903 ernannten Staatskommission.) Tj. 1904. 10.

495. Opgaven van Kamers van Arbeid omtrent „gewone loon" per week in guldens en „gewoonlijk vorkomenden dagelijkschen arbeidsduur" in het 2e Kwartaal van 1904. (Angaben der Arbeitskammern über „gewöhnlichen Lohn" per Woche in Gulden und „gewöhnlich vorkommende tägliche Arbeitsdauer" im 2. Quartal 1904.) Tj. 1904. 10.
496. Arbeidsloestanden in de haven van Amsterdam; mededeelingen van de Vereeniging van de Werkgevers op het Scheepvaartgebied. (Die Arbeitsverhältnisse im Hafen von Amsterdam, Mitteilung des Vereins der Arbeitgeber auf dem Schiffahrtsgebiete.) Tj. 1904. 10.
497. Die Forderungen des niederen Personals der russischen Staatsbahnen. Z. V. E. 1905. XLV. No. 22.
498. Die Lage der Textilarbeiter in Finland. S. R. 1905. 1.
499. Uppgifter om arbetare, anställda vid Stockholmsstads bygnadsarbeten åren 1899—1903. (Angaben über die bei den Bauarbeiten der Stadt Stockholm in den Jahren 1899—1903 beschäftigten Arbeiter.) Medd. 1904. II. No. 4.
500. Arbeitsverhältnisse in den mechanischen Werkstätten Schwedens. S. R. 1905. 2.
501. Arbetspris på landsbygden i Sverige år 1902. (Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter in Schweden im Jahre 1902.) Medd. 1904. II. No. 2.
502. Buomberger, Dr. F. Enquete über Dienst- und Lohnverhältnisse der Kellnerinnen des Kantons Freiburg i. Ue. M. Ch. 1905. XXVII. No. III.
503. Besoldungsverhältnisse und Arbeiterbewegung auf schweizerischen Eisenbahnen. Z. V. E. 1904. XLIV. No. 71.

8. Arbeiterwohnungen.

(S. auch unter Gewerbehygiene.)

504. Beuing, B. Einige Grundsätze, die beim Bau von Arbeiterwohnungen zu beachten sind. Z. W. 1904. III. No. 4.
505. Beuing, B. Eigenhaus oder Mietwohnung? Z. W. 1905. III. No. 7.
506. Subventionierung der gemeinnützigen Bautätigkeit. Z. W. 1905. III. No. 14. 15.
507. Der unentgeltliche Wohnungsnachweis. Z. W. 1905. III. No. 15.
508. Freese, H. Wohnung und Einkommen. Bod. R. 1905. I. H. 1.
509. Eberstadt, Dr. R. Die Wohnungsfrage und ihre Behandlung in Wissenschaft und Praxis. D. W.Z. 1905. I. No. 3.
510. Katscher, Leopold. Zur Steuer der Arbeiterwohnungsnot. (I.) Gen. 1904. XXXIII. No. 36. 37.
511. Lindemann, Dr. Hugo. Zur Literatur über die Wohnungsfrage. A. S. S. 1904. XIX. (N. F. I.) H. 3.
512. Mangoldt, K. v. Eine neue städtische Siedelungsbewegung und die Reform der ländlichen Bauordnungen. S. P. 1905. XIV. No. 32.
513. Lechler, P. Die Aufbringung der nötigen Geldmittel zur Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen. Z. W. 1904. II. No. 23.
514. Hansen. Gemeinsames Eigentum oder Einzeleigentum und Baugenossenschaft. Z. W. 1904. III. No. 1.
515. Förderung des Baues ländlicher Arbeiterwohnungen. Z. W. 1904. II. No. 24.
516. Gründung einer Bank zur Beschaffung von Hypotheken für die gemeinnützigen Bauvereine. B. 1904. VIII. No. 9/10.
517. Nussbaum, Prof. H. Chr. Die Wahl der Strassenbreite in den Wohngebieten der Städte. G. Ing. 1905. XXVIII. No. 2.
518. Mangoldt, K. von. Ein Vorstoss in der Wohnungsfrage. N. 1904. XXII. No. 2.
519. Kaff, Sigm. Wohnungsreform. Zt. 1904. XL. No. 526.
520. Pohle, Prof. Dr. L. Der Wohnungsmarkt unter der Herrschaft der privaten Bauspekulation. W. Z. S. W. 1904. VII. No. 10.
521. Hinterberger, Dr. A. Bemerkungen über Höfe in Millionenstädten. Hyg.R. 1905. XV. No. 2.
522. Fürth, H. Wohnbedarf und Kinderfrage. A. S. S. 1904. XIX. N. F. I. H. 3.
523. Brandts, Dr. M. Wohnungsnachweis für Ledige. S. K. 1905. XXV. H. 2. C. 1905. XII. H. 2. No. 4.
524. W. R. Ulepszenie pomieskań. (Verbesserung der Wohnungen.) Ru. 1904. Juliheft.
525. Seilhac, L. de. Les habitations ouvrières. Rev. pol. 1904. T. XLII. No. 124.
526. Application de la statistique à la question des petits logements. Rev. Stat. 1904. Vol. VII. No. 31.
527. La société de crédit des habitations à bon marché. Z. W. 1904. III. No. 6.

528. Brandts, Dr. M. Municipalities and Housing. The example of Germany. Z. W. 1904. III. No. 5.
529. Gardy City Association. T. 1905. January 18. p. 9.
530. Smart, Prof. W. The Problem of Housing. E. J. 1904. XIV. No. 56.
531. Hampstead-heath Extension and a Garden Suburb. T. 1904. December 27/28. p. 5. December 29. p. 9.
532. Koch, G. H. von. Trädgårdsstäder. (Gartenstädte.) S. Tid. 1905. III. No. 1.
533. Gijn, A. von. Huurprijzen en woningwet. (Mietpreise und Wohnungsgesetz.) Ec. 1904. Juniheft.
534. Feilchenfeld, Dr. W. Zur Wohnungshygiene. M. R. 1905. XIII. No. 25.
535. I. Allg. deutscher Wohnungskongress. B. 1904. IX. No. 1.
536. Betrachtungen zum Frankfurter Wohnungskongress. B. G. 1904. No. 45.
537. Eine prinzipielle Bemerkung zum I. deutschen Wohnungskongresse. S. M. 1904. VIII. (X) II. Bd. H. 11.
538. Der I. allg. deutsche Wohnungskongress. C. 1904. XI. No. 21. S. R. 1904. 11. V. A. 1904. X. No. 21. A.S. 1904. XV. No. 23. Z. W. 1904. III. 2.
539. Die Wohnungsfrage auf dem preussischen Parteitag. A.S. 1905. XVI. No. 2.
540. Katscher, L. Der Stand der Wohnungsreform im Deutschen Reiche. S. W. S. 1904. XII. H. 20.
541. I congresso generale germanico sulla questione delle abitazioni. B. U. L. 1905. III. No. 1.
542. Die Wohnungsfürsorge im Reich und in den Bundesstaaten. (IV.) R.A. 1904. II. No. 6.
543. Die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter auf den Gruben der kgl. Bergwerksdirektion zu Saarbrücken. Z. W. 1905. III. No. 8.
544. Wohnhäuser für Staatsbahnbedienstete. Z. V. E. 1904. XLIV. No. 88.
545. Förderung des Wohnungswesens durch die Staatseisenbahnverwaltung in Bayern. B. F. 1904. XVIII. No. 28.
546. Wohnungsverhältnisse und Gemeindebesitz in deutschen Städten. R. A. 1904. II. No. 7.
547. Der Wohnungsmarkt in deutschen Städten. R. A. 1905. III. No. 2.
548. Wohnungsordnung der Stadt Chemnitz. Z. W. 1905. III. No. 15.
549. Der Entwurf eines preuss. Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse. J. A.M. 1904. VII. No. 23.
550. Der Stand der Wohnungsreform im Deutschen Reiche. (I. II.) Gen. 1904. XXXIII. No. 49. 50.
551. Südekum, Dr. A. Preussische Wohnungsreform. S. M. 1904. VIII. (X.) II. Bd. 9. H.
552. Die Wohnungsfrage auf dem preuss. Städtetag. S. P. 1904. XIV. No. 11.
553. Specht, Dr. Fr. Berliner Wohnungsbilanz. S. P. 1904. XIV. No. 10.
554. Obdachlosigkeit in Berlin. S. P. 1904. XIV. No. 10.
555. Wohnungszustände in Mannheim. A. S. 1904. XV. No. 23.
556. Gretzschel. Die hessische Wohnungsinspektion. Z. W. 1905. III. No. 13. 14.
557. Jahresbericht des grossherzogl. hessischen Landeswohnungsinspektors für das Jahr 1903. Z. W. 1904. III. No. 3.
558. Hessischer Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen. Z. W. 1904. III. No. 6.
559. Müller, Dr. W. Wohnungsfürsorge der Stadt Köln. Z. W. 1905. III. No. 13.
560. Westfälischer Verein zur Förderung des Kleinwohnungswesens. Z. W. 1905. III. No. 8.
561. Die Wohnungsfürsorge in Aachen. Z. W. 1905. III. No. 8.
562. Wohnhäuser für städtische Bedienstete und Arbeiter in Nürnberg. Z. W. 1905. III. No. 9. 10.
563. Wohnungsuntersuchung in Nürnberg. Z. W. 1904. III. No. 1.
564. Die Wohnungsfürsorge des Herzogs Julius zu Braunschweig und Lüneburg. Z. W. 1905. III. No. 7.
565. Die Arbeiterwohnungen in Frankfurt a/M. J. A.M. 1904. VII. No. 4.
566. Die Wohnungsverhältnisse und die Bestrebungen zu ihrer Verbesserung in Frankfurt a/M. Z. W. 1904. III. No. 5.
567. Hamburger Bevölkerungsstand und Wohnungsverhältnisse (Erhebung vom Anfang November 1904). Z. W. 1905. III. No. 7.
568. Zur Entwickelungsgeschichte des Wohnungswesens in Deutschland. Z. W. 1905. III. No. 12.
569. Baumeister, Prof. Die Aufgaben von Reich, Staat und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Wohnungsfrage. Z. W. 1904. III. No. 3.

570. Franz, Prof. Glossen zum Wohnungsgesetz. Z. Ad. 1904. III. No. 1.
571. Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse. Z. W. 1904. II. No. 22.
572. Brandts, Dr. M. Einige Bemerkungen zu dem Entwurfe des Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse. Z. W. 1904. II. No. 22.
573. Nathan, P. Der Kampf um den preussischen Wohnungsgesetzentwurf. N. 1904. XXII. No. 5.
574. Mewes, Dr. W. Die Frage der Kapitalbeschaffung auf dem Frankfurter Wohnungskongress. Z. W. 1904. III. No. 6.
575. Der rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens. B. 1904. VIII. No. 9/10.
576. Wohnungsfürsorge im Deutschen Reiche. B. S.V. 1904. XV. No. 20.
577. Wechty, Dr. J. Die Wohnungsverhältnisse der Eisenbahnbediensteten. B. F. 1905. XIX. No. 14.
578. Deutsche Gartenstadtgesellschaft. Z. W. 1904. III. No. 4.
579. Langerhans, Dr. Deutsche Gartenstadtgesellschaft. A. M. H. 1905. I. H. 3.
580. Der Verein Reichswohnungsgesetz. A. M. H. 1904. I. H. 1.
581. Essener Baugenossenschaften. Z. W. 1904. III. No. 1.
582. Hessischer Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen. Z. W. 1904. II No. 24.
583. Der Arbeiterbauverein in Kassel. Z. W. 1904. II. No. 24.
584. Pauly. Genossenschaftsbau und Baupolizei. Z. W. 1904. III. No. 3.
585. Mirbach. Das Gemeindewahlrecht der Baugenossenschaften. Z. W. 1904. III. No. 2.
586. Arbeitshäuser bei Bergbau- und Hüttenbetrieben Oesterreichs im Jahre 1902. S. R. 1904. 9.
587. Gemeinnütziger Wohnungsnachweis des Landesverbandes für Wohltätigkeit in Steiermark. B. 1904. VIII. No. 9/10.
588. Wohnungsverhältnisse in österreichischen Grossstädten. A. 1905. No. 4.
589. Arbeiterwohnhäuser in Floridsdorf, Algersdorf, Leoben und Triest. S. R. 1904. 12.
590. Wohnungsvermittlungsanstalt der kgl. Hauptstadt Prag. S. R. 1905. 2.
591. Mischler, Prof. Dr. E. Bericht über die Tätigkeit des unentgeltlichen Wohnungsnachweises in Graz im Jahre 1904. S. R. 1905. 4.
592. Wohnungsverhältnisse in österreichischen Grossstädten. Z. W. 1904. III. No. 5.
593. Sociétés d'habitations à bon marché existant en Belgique au 31 décembre 1904. Rev. Tr. 1905. X. 1.
594. Les cités-jardins aux états-unis. M. S. 1905. Annales X. No. 2.
595. Housing of the Working People in the United States by Employers. B. B. C. 1904. No. 54.
596. Gesellschaften zur Errichtung von billigen Wohnungen in Frankreich. A. S. 1905. XVI. No. 1. S. R. 1004. 9. Hum. 1904. XVIII. 3.
597. Vorschriften für Arbeiterwohnungen in Frankreich. Oest. Sa. 1904. XVI. No. 43. A. S. 1904. XV. 24.
598. Il Congresso internazionale per il risanamento e l'igiene delle abitazione in Parigi. B. U. L. 1905. III. No. 1.
599. Housing Problem in Canada. L. Gen. 1905. XIII. No. 1.
600. Gesetzliche Vorschriften über Arbeiterschlafräume in Ungarn. S. R. 1904. 10.
601. Häuser für Bahn- und Strassenbahnarbeiter in Rom. Z. V. E. 1904. XLIV. No. 100.
602. Dienstwohnungen für das niedere russische Stationspersonal. Z. V. E. 1904. XLIV. No. 69.
603. Darlehen für Arbeiterwirtschaften und Arbeiterhäuser in Schweden. S. R. 1904. 11.
604. Bodstadspriser å olika orter i riket år 1904. (Wohnungspreise an einigen schwedischen Orten, 1904.) Medd. 1904. II. No. 3.
605. Statslån för agna hem åt arbetare å landsbygden. (Staatsdarlehen für Arbeiterwirtschaften, bezw. Arbeiterhäuser auf dem Lande.) Medd. 1904. II. No. 3.
606. Le Homestead en Suède. Rev. Stat. 1904. No. 29.

9. Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

(S. auch unter Arbeitsverwaltung.)

607. Internationaler Arbeitsmarkt. (Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich, vom Juli 1904 bis März 1905.) S. R. 1904. No. 9. 10. 11. 12. 1905. No. 1. 2. 3. 4. 5.
608. Der Arbeitsmarkt im Jahre 1904. J. A.M. 1904. VIII. No. 7.
609. Bergarbeiterstreik und Arbeitsmarkt. J. A.M. 1905. VIII. 9.

610. Der Arbeitsmarkt und die Arbeitslosigkeit im Jahre 1904. S. P. 1905. XIV. No. 18.
611. Verbandsstellenvermittlung. A. G. Z. 1904. III. No. 22.
612. Fürsorge für wandernde Arbeitslose. J. A.M. 1905. VIII. No. 10.
613. Singer, Dr. K. Die Förderung der Arbeitslosenversicherung. S. P. 1905. XIV. No. 24.
614. Reiter, W. Walka z bezrobociem. (Der Kampf mit der Arbeitslosigkeit.) Ru. 1904. Septemberheft.
615. Marché du travail. Rev. Tr. 1905. X. 1 etc.
616. Chronique du travail. Rev. Tr. 1905. X. 1 etc.
617. Offices de placement gratuit. Rev. Tr. 1905. X. 1 etc.
618. Employment of reserve soldiers. T. 1904. November 12. p. 7.
619. The unemployed and national service. T. 1904. December 30. p. 9.
620. The Labour Market. T. 1904. December 16. 1905. January 12. April 10. May 16.
621. The Labour Market. J. N. Z. 1905. XIII. No. 143 etc.
622. The Unemployed Problem. T. 1905. April 21. p. 10.
623. The unemployed and the underfed children. T. 1904. December 29. p. 10.
624. Free Employment Offices. L. Mass. 1905. No. 35.
625. Relief of the Unemployed. L. G. 1905. XIII. No. 1. 2. J. N. Z. 1905. XIII. 145.
626. Relief of the Unemployed in Foreign Countries. J. N. Z. 1905. XIII. No. 143. 144. L. G. 1904. XII. 11.
627. Mercato del lavoro per località, per industrie, nell'agricoltura. B. U. L. 1905. III. No. 1. 2. 3. 4. 5.
628. Consigli ed uffici del lavoro. B. U. L. 1905. III. No. 1. 2. 3. 4. 5.
629. Arbeidsmarket i Udlandet (Storbritannien og Irland, Tydskland og Frankrige). (Der Arbeitsmarkt im Auslande [Grossbritannien und Irland, Deutschland und Frankreich].) A. r. m. 1904. II. No. 8.
630. Arbeidsmarket i Udlandet. (Der Arbeitsmarkt im Auslande.) A. r. m. 1904. II. No. 6/7. 12.
631. Om Aarsager til Arbeidsledighed samt om andre Omstaendigheder, der har bevirket Stansninger i Arbeidet. (Die Ursachen der Arbeitslosigkeit.) A. r. m. 1904. II. No. 2/3.
632. Aarsager til Arbeidsledighed. (Ursachen der Arbeitslosigkeit.) A. r. m. 1904. II. No. 8. 10. 12.
633. Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland. S. P. 1904. XIV. No. 9.
634. Rothholz, Dr. J. Die Lage des Zentralvereins für Arbeitsnachweis in Berlin. J. A.M. 1904. VIII. No. 5.
635. Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in Leipzig. J. A.M. 1904. VII. No. 24.
636. Die erste Arbeitslosenversicherung nach dem Genter System in Deutschland. C. G. D. 1905. XV. No. 8.
637. Die Arbeitslosigkeit in den deutschen Fachverbänden im 1. Quartal 1905. C. G. D. 1905. XV. 20.
638. Die Arbeitsgelegenheit in Deutschland. H.M. 1905. XX. No. 16.
639. Bewegung der Arbeitslosigkeit in Deutschland. J. A.M. 1904. VIII. No. 5.
640. Arbeitslosenzählung in München. J. A. M. 1905. VIII. No. 9.
641. Arbeitslosenzählung in München 1904. S. R. 1905. 2.
642. Münchener Arbeitslosenzählung. C. 1905. XII. No. 3.
643. Arbeitslosenzählungen in deutschen Städten. R. A. 1905. III. No. 1.
644. Wagner, M. Die Arbeitslosenfürsorge der deutschen Arbeiterberufsvereine J. N. St. 1905. III. F. 29. Bd. H. 2.
645. Die Aufgaben der deutschen Stadtverwaltungen in der Verfolgung des Arbeitsmarktes. J. A.M. 1905. VIII. No. 15.
646. Die Gesindevermittlung an den öffentlichen Arbeitsnachweisen. J. A.M. 1905. No. 11.
647. Ludwig, Dr. Fr. Gesindevermieter in Hamburg. J. A.M. 1905. VIII. No. 14.
648. Silbermann, J. Die kaufmännische Stellenvermittelung mit besonderer Berücksichtigung Berlins. J. A.M. 1904. VIII. No. 7.
649. Arbeitsnachweis für kaufmännische und technische Beamte in Berlin. J. A.M. 1904. VII. No. 24.
650. Die kaufmännische Stellenvermittlung im Deutschen Reich im Jahre 1904, insbesondere im 4. Quartal. R.A. 1905. III. No. 1.
651. Die kaufmännische Stellenvermittlung im Deutschen Reiche. R.A. 1904. II. No. 7.
652. Wiese, Dr. L. v. Der kaufmännische Arbeitsnachweis. S. P. 1905. XIV. No. 35.

653. Olshausen, Dr. Die Stellenvermittlung für Seeleute in Hamburg und § 12 Abs. 2 der Seemannsordnung — eine Warnung für den Gesetzgeber. S. P. 1905. XIV. No. 31. 32.
654. Assicurazione contro la disoccupazione (Germania). B. U. L. 1905. III. No. 3.
655. Kommunal arbetsförmedling i Preussen år 1903. (Gemeindliche Arbeitsvermittlung in Preussen 1903.) Medd. 1904. II. No. 4.
656. Der österreichische Arbeitsmarkt im Jahre 1904. J. A.M. 1905. VIII. No. 13.
657. Arbeitslosenzählung in Oesterreich vom 31. Dez. 1900. S. R. 1905. 3.
658. Stein, V. Prvé sčítání nez aměstknaných v Rakonsku. (Erste Zählung der Arbeitslosen in Oesterreich im Jahre 1900.) A. r. 1905. IX. H. 8.
659. Die Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich 1903. St. K. 1904. XXX. No. 34.
660. Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich (in den Monaten August 1904 bis April 1905.) S. R. 1904. No. 9. 10. 11. 12. 1905. No. 1. 2. 3. 4. 5.
661. Oeffentliche Arbeitsvermittlung in Galizien. B. S.V. 1904. XV. No. 14.
662. Gesetzliche Einführung öffentlicher Arbeitsnachweisbureaus in Galizien. C. 1904. XI. No. 19.
663. Očadlík, Dr. Fr. Osmirčich úřadech obecních pro Moravu. (Gemeindevermittlungsämter für Mähren.) Zm. 1904. III. No. 5.
664. Mischler, Prof. Dr. E. Die öffentliche Arbeitsvermittlung in Oesterreich. Oe. R. 1905. I. No. 15.
665. Das böhmische Arbeitsvermittlungsgesetz vom 20. März 1903. J. A.M. 1904. VIII. No. 2.
666. Neuregelung der Arbeitsnachweisgesetzgebung in Oesterreich. J. A.M. 1905. VIII. No. 14.
667. Chagrin. Die Arbeitslosenunterstützung in Belgien. C. G. D. 1905. XV. No. 4.
668. Arbeitslosenfürsorge in Gent. J. A.M. 1904. VIII. No. 5.
669. Relevé annuel du chômage dans les syndicats gantois. Rev. Tr. 1905. X. 1.
670. Von der Arbeitslosigkeit in Kopenhagen. J. A. M. 1905. VIII. No. 10.
671. Fehlinger. Oeffentliche Arbeitsnachweise in den Ver. Staaten. C. G. D. 1904. XIV. No. 48.
672. Arbeitsnachweisungsbureaus in New York. J. A.M. 1904. VIII. No. 6.
673. Vorläufige Ergebnisse des neuen französischen Arbeitsvermittlungsgesetzes. S. R. 1904. 10.
674. Piquenard, Ch. Die Durchführung des französischen Stellenvermittlungsgesetzes. J. A.M. 1904. VII. No. 23.
675. Statistique des travaux de chômage en 1904. B. O. T. 1904. XI. No. 11.
676. L'assicurazione contro la disoccupazione in Francia. B. U. L. 1904. II. No. 1. 5.
677. Fehlinger, H. Oeffentliche Arbeitsnachweise in Grossbritannien. J. A.M. 1904. VIII. No. 1.
678. Weingartz, B. Arbeitslosenfrage in England. C. G. D. 1904. XIV. No. 50.
679. The Skilled Labour Markets of Great Britain. J. N. Z. 1905. XIII. No. 146.
680. The Unskilled Labour Markets of Great Britain. J. N. Z. 1905. XIII. No. 145.
681. The London Unemployed. T. 1904. December 12. p. 8.
682. London and the Unemployed Problem. T. 1905. January 19. p. 14.
683. London Unemployed Fund. T. 1905. January 30. p. 4.
684. Employement in 1904. L. G. 1905. XIII. No. 2.
685. The Unemployed. T. 1905. November 1. 10. 11. 18. 19. 23. 25. 26. 28. 29. 30. December 1. 2. 3. 5. 7. 13. 14. 15. 16. 17. 19. 20. 22. 23. 24. 26. 28. January 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8 9. 10. 11. 12. 13. 14. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 24. 25. 27. 28. 31. February 2. 4. 6. 7. 8. 10. 11. 13. 17. 18. 20. 22. 23. 25. 27. March 1. 4. 6. 7. 8. 9. 11. 16. 18. 29. April 1. 6. 8. 10.
686. The Unemployed Workmen Bill. T. 1905. May 9. p. 4. May 17. p. 15. May 29. p. 12.
687. Le chômage en Angleterre. M. S. 1905. X. Annales No. 2.
688. Arbeitsnachweise in Kanada. J. A.M. 1904. VIII. No. 4.
689. Der Arbeitsmarkt in Südafrika. H.M. 1905. XX. No. 1.
690. Arbeitsamt in Neuseeland. G.Sch. 1904. N. F. VI. No. 19.
691. Arbeitsvermittlungsinstitut in Budapest im Jahre 1903. S. R. 1904. 9.
692. Kommunal Arbeidsanvisning 1898—1903. (Gemeindliche Arbeitsvermittlung 1898—1903.) A. r. m. 1904. II. No. 8.
693. Arbeidsledighed i Kristiania 1. Januar 1904. (Arbeitslosigkeit in Christiania am 1. Januar 1904.) A. r. m. 1904. II. No. 10.
694. Meddelelser fra Arbeidsanvisningskontorer. (Mitteilungen der Arbeitsvermittlungsämter.) A. r. m. 1904. II. No. 8. 9. 10. 11. 12.

695. Opgaver fra Fagforeninger af Arbeidere vedk. Arbeidsledighed i Mai og Juni 1904. (Angaben der Arbeiterfachvereine über die Arbeitslosigkeit im Mai und Juni 1904.) A. r. m. 1904. No. 6/7.
696. Opgaver fra Fagforeninger af Arbeidere vedk. Arbeidsledigheid i Juli 1904 (i August 1904). (Angaben der Arbeiterfachvereine, betr. die Arbeitslosigkeit im Juli und August 1904.) A. r. m. 1904. II. No. 8. 9.
697. Opgaver fra Fagforeninger af Arbeidere vedk. Arbeidsledighed i September (Oktober) 1904. (Angaben der Arbeiterfachvereine, betr. die Arbeitslosigkeit im September (Oktober) 1904. A. r. m. 1904. II. No. 10. 11.
698. Opgaver fra Fagforeninger af Arbeidere vedk. Arbeidsledighed i November 1904. (Angaben der Arbeiterfachvereine über die Arbeitslosigkeit im November 1904.) A. r. m. 1904. II. No. 12.
699. Översikt af verksamketen vid vissa nordiska offentliga arbetsförmedlingsanstalter under år 1904. (Uebersicht über die gemeindliche Arbeitsvermittlung in Norwegen 1904.) Medd. 1905. No. 1.
700. Die Arbeitslosigkeit in Basel im Winter 1902/03. Z. A. 1905. VI. 7. 3. S. R. 1904. 10. S. P. 1904. XIV. 6.
701. Hofmann, Dr. Der Arbeitsnachweis in der Schweiz. S. P. 1904. XIV. No. 12.
702. Bohny, E. Die öffentlichen Arbeitsnachweise in der Schweiz. J. A.M. 1904. VIII. No. 3.
703. Städtisches Arbeitsamt Zürich im Jahre 1903. S. R. 1904. 9.
704. Arbetsförmedling under år 1904 (tredje kvartalet): Göteborg, Helsingborg, Norge Köpenhamm, Tyskland. (Arbeitsvermittlung im Jahre 1904 [3. Quartal] Gotenburg etc.) Medd. 1904. II. No. 4.
705. Arbetsförmedling under år 1904. Fjärde kvartalet. (Die Arbeitsvermittlung im 4. Quartal 1904.) Medd. 1905. No. 1.

10. Arbeitsstreitigkeiten.

706. Internationale Streikstatistik. J. A.M. 1904. VIII. No. 1.
707. Streikbewegung im Auslande. (Belgien, England, Frankreich, Italien, Juli 1904 bis März 1905). S. R. 1904. No. 9. 10. 11. 12. 1905. No. 1. 2. 3. 4. 5.
708. Giesberts, J. Die Utopie des Generalstreiks. S. K. 1905. XXV. H. 1.
709. Kloth, E. Generalstreik und Maifeier auf dem Gewerkschaftskongress. N. Z. 1905. XXIII. II. Bd. No. 33.
710. Umrath, Z. Zur Generalstreikdebatte. N. Z. 1905. XXIII. 2. Bd. No. 27.
711. Düwell. Zur Frage des Generalstreiks. N. Z. 1904. XXIII. 1. Bd. No. 8.
712. Fehlinger, H. Streikerfolge. S. M. 1904. VIII. (X.) II. Bd. H. 11.
713. Leimpeters, J. Zum Generalstreik. S. M. 1904. VIII. (X.) II. Bd. H. 11.
714. Kampffmeyer, P. Der Generalstreik und die Eroberung der ökonomischen Macht. S. M. 1904. VIII. (X.) II. Bd. H. 11.
715. Legien, C. Die Streiks nach der amtlichen und nach der gewerkschaftlichen Streikstatistik. C. G. D. 1904. XIV. No. 52.
716. Zimmermann, Dr. W. Die Streikversicherung der Arbeitgeber. S. P. 1905. XIV. No. 33. 34.
717. Streiks und Armenunterstützung. S. P. 1904. XIV. No. 12.
718. Bergarbeiterstreik und Arbeitsmarkt. J. A.M. 1905. VIII. No. 1.
719. Streiks und öffentliche Armenpflege. Z. A. 1905. VI. H. 3.
720. Allg. Lohnbewegung in der Schuhbranche. H. G. 1904. X. No. 12.
721. Schulz, M. von. Zur Lohnbewegung der Stukkateure. S. P. 1905. XIV. No. 35.
722. Zur Lohnbewegung der Speditionsarbeiter. Zrd. 1904. I. No. 3.
723. Böttcher, Karl. Lohnkämpfe der Buchdrucker im Jahre 1848. N. Z. 1904. XXIII. 1. Bd. No. 5.
724. Les grèves agricoles. M. S. 1904. Annales. No. 12.
725. La restriction du droit de grève. Dev. 1905. T. 29. Mai.
726. Grèves. B. O. T. 1905. XII. 1 etc.
727. Le droit de grève pour les inscrits maritimes. M. S. 1905. X. Annales. No. 1.
728. Strikes and lockouts (Austria, France, Germany, Great Britain, Italy, Netherlands). B. B. L. 1905. No. 56.
729. Semi-anual Record of Strikes and Lockouts. L. Mass. 1905. No. 34.
730. Conflitti del lavoro. B. U. L. 1905. III. No. 1. 2. 3. 4. 5.
731. Donvito-Carano, G. Contributo alla teorica generale delle sciopero. Rif. soc. 1905. XII. Vol. XV. 3.

732. Die Ausstandsbewegung des Jahre 1904 im Deutschen Reiche. R.A. 1905. III. No. 4.
733. Zur Statistik der Streiks und Aussperrungen. 2. Vierteljahr 1904. V. St. 1904. XIII. H. 3.
734. Streiks und Aussperrungen 1904 (3. Vierteljahr). V. St. 1904. XIII. H. 4.
735. Streiks und Aussperrungen im 4. Vierteljahr 1904. V. St. 1905. XIV. H. 1.
736. Einigungsversuche im Ruhrkohlenstreik. Gg. 1905. X. No. 6.
737. Der Ausstand im Ruhrrevier. R.A. 1905. III. No. 2.
738. Zimmermann, Dr. W. Die Ursachen des Bergarbeiterstreiks. D. W.Z. 1905. I. No. 3.
739. Kautsky, K. Die Lehre des Bergarbeiterstreiks. N. Z. 1905. XXIII. 1. Bd. No. 24.
740. Die Lehren des Kampfes im Ruhrrevier. (II.) C. G. D. 1905. XV. No. 13.
741. Das Ende des Bergarbeiterkampfes im Ruhrrevier. C. G. D. 1905. XV. No. 7.
742. Schippel, M. Bergarbeiterstreiks und Politik. S. M. 1905. IX. (XI.) Bd. 1. H. 2.
743. Brust, A. Der Bergarbeiterstreik im Ruhrrevier. A. S. S. 1905. XX. H. 3.
744. Der Bergarbeiterstreik. N. Z. 1905. XXIII. Bd. 1. No. 17.
745. Molkenbuhr, H. Der Bergarbeiterstreik und das Kohlenwuchersyndikat. N. Z. 1905. XXIII. Bd. 1. No. 17.
746. Der Streik im Ruhrkohlenbergbau. C. G. D. 1905. XV. No. 4.
747. Braun, Dr. Ad. Ursachen und Ergebnis des rheinisch-westfälischen Bergarbeiterstreiks. A. S. 1905. XVI. No. 10.
748. Der Streik im Ruhrrevier. S. P. 1905. XIV. No. 16.
749. Zum Bergarbeiterstreik im Ruhrreviere. S. P. 1905. XIV. No. 19.
750. Francke, Prof. Dr. E. Saat auf Hoffnung. Ein Nachwort zum Bergarbeiterstreik. S. P. 1905. XIV. No. 21.
751. Hue, O. Ueber den Generalstreik im Ruhrgebiet. S. M. 1905. IX. (XI.) H. 3.
752. Pieper, Dr. L. Der Bergarbeiterstreik im Ruhrrevier. S. K. 1905. XXV. H. 4.
753. Weinhausen, Fr. Der Streikerfolg der Ruhrbergleute. N. 1905. XXII. No. 27.
754. Weinhausen, Fr. Die Bergarbeiterbewegung im Ruhrrevier. N. 1904/05. XXII. No. 16.
755. Les grèves du bassin de la Ruhr. Dev. 1905. T. 29 mars.
756. Westphalian Coal Strike. L. G. 1905. XIII. No. 2.
757. Die Beendigung der Arbeitskämpfe in der Berliner Holzindustrie. H.M. 1905. XX. No. 8.
758. Arbeitskonflikte in Oesterreich (August 1904 bis April 1905). S. R. 1904. No. 9. 10. 11. 12. 1905. No. 1. 2. 3. 4. 5.
759. Die Streikbewegung in Oesterreich im Jahre 1903. S. R. 1904. 12. Masch. 1905. VII. 3.
760. Zehn Jahre Streiks in Oesterreich. C. G. D. 1905. XV. No. 10.
761. Die Streikbewegung in Oesterreich im Jahre 1904. S. R. 1905. 1.
762. Die Aussperrung der Tischlergehilfen in Wien. Ind. 1905. X. No. 2.
763. Ausstand der Kohlenarbeiter der Kaiser Ferdinand-Nordbahn. Z. V. E. 1904. XLIV. No. 101.
764. Die Kohlenarbeiterbewegung bei der Kaiser Ferdinands-Nordbahn. B. F. 1905. XIX. No. 3.
765. Der Streik der Schwerfuhrwerkskutscher in Wien. Zrd. 1904. I. No. 3.
766. Arbeitskonflikte in Belgien im Jahre 1903. S. R. 1904. 9.
767. Les grèves en Belgique. Rev. Tr. 1905. X. 1 etc.
768. La grève générale des mineurs belges. Rev. Tr. 1905. X. 3. 4.
769. Verluste der Arbeitnehmer und -geber bei den Streiks und Aussperrungen in den Ver. Staaten von Amerika von 1891—1900. St. K. 1904. XXX. No. 40.
770. Strikes and Lock-outs in the United States, 1881 to 1890. B. B. L. 1904. No. 54.
771. Strike of Cotton Operatives in Fall River. L. Mass. 1905. No. 34.
772. Die Arbeitskonflikte und die Tätigkeit der Einigungsämter und Schiedsgerichte in Frankreich im Jahre 1903. S. R. 1904. 9.
773. Seilhac, L. de. La grève de Marseille. Rev. pol. 1904. T. XLII. No. 124.
774. Thierry, J. Les grèves de Marseille. Rev. pol. 1905. XII. T. XLII. N. 127.
775. La grève de Marseille. M. S. 1904. Annales. No. 11.
776. Laribé-Augé, M. Les resultats des grèves agricoles dans le midi de la France. M. S. 1904. Doc. No. 11.
777. La grève de mariniers de Douai. M. S. 1904. Annales. No. 12.

778. Les grèves violantes de Neuvilly et de Cluses. M. S. 1904. IX. Annales. No. 12.
779. La grève des porcelainiers de Limoges. M. S. 1905. X. Annales. No. 5.
780. Arbeitskonflikte in England im Jahre 1904. S. R. 1905. 4.
781. Das britische Streikrecht. G.Sch. 1904. N. F. VI. No. 23.
782. Impending Strike in the Nottingham Lace Trade. T. 1904. December 12. p. 6.
783. Der ungarische Eisenbahnerausstand eine vis major. Z. V. E. 1904. XLIV. No. 100.
784. Arbeitskonflikte in Italien in den Jahren 1902 und 1903. S. R. 1904. 10.
785. Der Generalstreik und die Eisenbahnfrage in Italien. B. F. 1904. XVIII. No. 30.
786. Die Obstruktion der italienischen Eisenbahner. S. P. 1905. XIV. No. 22.
787. Obstruktionsbewegung der italienischen Eisenbahner. Z. V. E. 1905. XLV. No. 18. 19.
788. Eisenbahnerstreik in Italien. B. F. 1905. XIX. No. 13.
789. Was lehrt uns der italienische Eisenbahnerstreik. B. F. 1905. XIX. No. 15.
790. Die Verstaatlichung und der Eisenbahnstreik in Italien. Ei. 1905. X. No. 18.
791. Olberg, O. Der italienische Generalstreik. N. Z. XXIII. 1. Bd. No. 1.
792. Die Obstruktion der italienischen Eisenbahnbediensteten. B. F. 1905. XIX. No. 8.
793. Turati, F. Lehren und Folgen des Generalstreiks in Italien. S. M. 1904. VIII. (X.) II. Bd. H. 11.
794. La grève générale en Italie. M. S. 1904. Annales. No. 11.
795. Un dernier écho des grèves des paysans en Italie. M. S. 1905. Annales. X. No. 1.
796. Scioperi, serrate e vertenze fra capitale e lavoro in Milano nel 1903. Rif. Soc. 1904. Vol. XIV. fasc. 8.
797. Salucci, A. Gli scioperi italiani nel 1904. Rif. soc. 1905. XII. Vol. XV. fasc. 4.
798. Gallina, F. Lo sciopero dei zolfatari di Caltanissetta e l'organizzazione la voratrice nelle zolfare siciliane. Rif. soc. 1905. XII. Vol. XV. 1.
799. Scioperi avvenuti durante gli anni 1902 e 1903. B. U. L. 1904. II. No. 2.
800. I conflitti del lavoro durante l'anno 1901. B. U. L. 1904. II. No. 2.
801. Opgaver vedk. Arbeidskonflikter. (Angaben über Arbeitskonflikte.) A. r. m. 1904. II. No. 10.
802. Generalstreiks und Revolution in Russland. C. G. D. 1905. XV. No. 6.
803. Les grèves de Saint Pétersbourg. M. S. 1905. X. Annales. No. 2.
804. Les grèves en Pologne. Réf. soc. 1905. XXV. No. 10.
805. Zur Erneuerung des Genfer Tarif- und Antistreikgesetzes. C. G. D. 1904. XIV. No. 51.
806. Arbetsinställelser in Sverige år 1904, första kvartalet. (Arbeitseinstellungen in Schweden, 1. Quartal 1904.) Medd. 1904. II. No. 2.
807. Arbetsinställelser i Sverige år 1904, andra kvartalet. (Arbeitseinstellungen in Schweden. 2. Quartal 1904.) Medd. 1904. II. No. 3.
808. Arbetsinställelser i Sverige år 1904, tredje kvartalet. (Arbeitseinstellungen in Schweden 1904, 3. Quartal). Medd. 1904. II. No. 4.
809. Arbetsinställelser i Sverige år 1904, fjärde kvartalet. (Arbeitseinstellungen in Schweden, 4. Quartal 1904.) Medd. 1905. No. 1.

11. Arbeitsunfälle.

(S. auch unter Gewerbehygiene und Unfallverhütung.)

810. Lasson, Alfr. Die Ursachen der Erwerbsunfähigkeit durch Invalidität. A. S. S. 1905. XX. (N. F. II.) H. 2.
811. Die Unfälle von Kindern bei landwirtsch. Maschinenbetrieben. A.S. 1905. XVI. No. 5.
812. Les accidents de mer en 1903. B. O. T. 1905. XII. No. 3.
813. Les accidents de chaudières et de récipients à vapeur en 1903. B. O. T. 1905. XII. No. 3.
814. Les accidents sur les chemins de fer en 1902. B. O. T. 1905. XII. No. 3.
815. Les accidents dans les mines et les autres exploitations minérales en 1903. B. O. T. 1905. XII. No. 3.
816. Numbers employed, Accidents and Output at Mines and Quarries in 1903. L. G. 1904. XII. No. 11.
817. Industrial Accidents. D. C. 1904. V. No. 6. 1901. No. 7. 8. 9. 10.
818. Fatal Industrial Accidents in 1904. L. G. 1905. XIII. No. 3.

819. Statistik über die Betriebsunfälle in Deutschland im Jahre 1902. V. A. 1904. X. No. 21.
820. Ursachen der Invalidität im Königreiche Sachsen 1892—1900. V. A. 1904. X. No. 20.
821. Les accidents du travail en France et en Allemagne. Rev. Stat. 1904. VII. No. 39.
822. Review of Industrial Accidents in Canada during 1904. D. C. 1905. V. No. 7. Th. L. G. 1905. V. 7.
823. L'application de la loi du 9 avril 1898 sur les accidents du travail, de 1899 à 1903 (1er art.). B. O. T. 1905. XII. No. 3.
824. Betriebsunfälle mit tödlichem Ausgange in England im Jahre 1904. S. R. 1905. No. 5.
825. Industrielle Unfälle in den Ländern der ungarischen Krone in den Jahren 1901 und 1902. S. R. 1904. 12.
826. Kürschner, Jakob. Die Fabrikinspektion und Unfallstatistik in Ungarn. A.S. 1905. XVI. No. 2. 3.

12. Arbeitsvertrag.

827. Ott, Dr. Ad. Freiheit und Gebundenheit des Arbeitsvertrages. S. K. 1905. XXV. H. 4.
828. Schildbach, B. Der korporative Arbeitsvertrag. S. M. 1905. IX (XI). H. 3.
829. Koehne, Dr. K. Kohlers Theorie der Arbeitsordnung. Gg. 1905. X. No. 8.
830. Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin über kollektive Arbeitsverträge. Gg. 1905. X. No. 5.
831. Imle, F. Tarifgemeinschaften und Organisationsterrorismus. S. P. 1905. XIV. No. 19.
832. Hinterlegung von Arbeitsbüchern nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses. At. W. 1904. IX. No. 816. A.S. 1905. XVI. 1.
833. Deponierung der Arbeitsdokumente bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Ind. 1904. IX. No. 53.
834. Die Hinterlegung des Arbeitsbuches und der sonstigen Dokumente eines gewerblichen Hilfsarbeiters bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses. S. R. 1905. 1.
835. Der korporative Arbeitsvertrag im Berliner Gewerbe. S. P. 1905. XIV. No. 20.
836. Verzeichnis kollektiver Arbeitsverträge in Berlin. Gg. 1905. X. No. 5.
837. Přibram, Dr. Karl. Die juristische Struktur des gewerblichen Arbeitsverhältnisses nach österreichischem Recht. Z. p. ö. R. 1904. XXXI. H. III/IV.

13. Arbeitsverwaltung.

(S. auch unter Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.)

838. Die arbeitsstatistischen Aemter im Auslande. R.A. 1905. III. No. 3.
839. Die Reform der Arbeiterversicherung im Arbeitsbeirat. At. W. 1905. XII. No. 826.
840. Arbeitsbeirat. A.S. 1905. XVI. No. 6. 22.
841. Erweiterung des Wirkungskreises des Arbeitsbeirates. Ind. 1905. X. No. 3.
842. Das Jubiläum der Gewerbeinspektion. G.Sch. N. F. No. 16.
843. Aus den Berichten der Gewerbeinspektoren über das Jahr 1903. S. R. 1904. 9.
844. Arzt und Techniker in der Gewerbeaufsicht. C. 1905. XII. No. 2.
845. Zwanzig Jahre Gewerbeinspektorat. At. W. 1904. XI. No. 793.
846. Zwanzig Jahre Gewerbeinspektion. Ai.Z. XIV. No. 18.
847. Die Gewerbeaufsicht in Reparaturwerkstätten der Privatbahnen. S. P. 1905. XIV. No. 23.
848. Beirat für Arbeitsstatistik in Deutschland. S. R. 1905. 4.
849. Die Gewerbeaufsicht in einzelnen deutschen Bundesstaaten. R.A. 1904. II. No. 8.
850. Jahresberichte der bayerischen Fabrikinspektion für 1904. S. P. 1905. XIV. No. 34.
851. Der Jahresbericht der Gr. Bad. Fabrikinspektion für das Jahr 1904. R.A. 1905. III. No. 4.
852. Der Jahresbericht der badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1904. S. P. 1905. XIV. No. 25.
853. Winter, Dr. F. Die Gewerbeaufsicht in Oesterreich. N. Z. 1905. XXIII. II. Bd. 32.
854. Jahresbericht der k. k. österreichischen Gewerbeinspektoren 1903. R.A. 1904. II. No. 9.
855. Berner, E. Die Berginspektion in Oesterreich. A.S. 1904. XV. No. 19. 20. 21.
856. Vom österreichischen Arbeitsbeirate. S. P. 1904. XIV. No. 8.

857. Inspección hecha por la Junta local de Reformas Sociales de Càdiz, en 15 de Junio de 1904, á la Fábrica de Tabacos. B. R. S. 1905. II. No. VII.
858. Aus dem Jahresberichte des englischen Elektrikalinspektors für das Jahr 1903. Z. G.H. 1904. XI. No. 19.
859. Trade Unionists and the Board of Trade. T. 1905. February 15. p. 3.
860. The Board of Trade Returns for 1904. T. 1905. January 9. p. 6.
861. Increase in Staff and Jurisdiction of Factory Inspectors, Ontario. D. C. 1904. Vol. V. No. 1.
862. Inspection of Industrial Etablishments and Conditions of Employment in Factories in Canada. D. C. 1904. V. No. 5.
863. The Work of the Department of Labour. Canada. The L. G. 1905. V. No. 8.
864. Report of Chief Inspector of Factories, Victoria. L. G. 1904. XII. No. 10.
865. Die Arbeitsgesetzgebung von Neu-Seeland im Jahre 1903, spez. die Einrichtung eines Department of Labour. C. 1904. XI. No. 20.
866. Loserth, Dr. G. Die italienische Arbeitskammer und das Arbeitsamt. Z. g. St. 1905. LXI. H. 1.
867. Virgilii, F. Il primo anno di vita dell' Ufficio del Lavoro italiano. Rif. soc. 1904. XI. Vol. XIV. 10/11.
868. Russische Fabrikinspektion im Jahre 1902. S. R. 1904. 10.
869. Weibliche Fabrikinspektoren in Russisch-Polen. H.M. 1905. XX. No. 17.
870. Yrkesinspektionen i Sverige under år 1903 (jämte sammandrag rörande minder åriga arbetare i industriellt yrke enligt till yrkes-inspektionen ingångna registerböcker). (Die Gewerbeinspektion in Schweden im Jahre 1903 [mit einer Zusammenstellung über die in industriellen Betrieben beschäftigten Minderjährigen nach den bei der Gew.-Insp. eingegangenen Registerbüchern].) Medd. 1904. II. No. 4.
871. Die Fabriks- und Bergwerksinspektion in der Schweiz in den Jahren 1902 und 1903. S. R. 1904. 12.

14. Arbeitszeit.

(S. auch unter Arbeiterverhältnisse und Frauenarbeit.)

872. Der Achtstundenarbeitstag. S. W. S. 1905. XIII. No. 7. C. 1905. XII. 6.
873. Die Regelung der Arbeitszeit in den Tarifverträgen. R.A. 1904. II. No. 8.
874. Die Regelung der Arbeitszeit in den Tarifverträgen und der gesetzliche Zehnstundentag. C. G. D. 1904. XIV. No. 48.
875. Aenderung einiger Vorschriften über die gewerbliche Sonntagsruhe. Ind. 1904. IX. No. 38.
876. Baum, Dr. M., Ueber Arbeit in der Konfektionsindustrie. S. P. 1904. XIV. No. 8.
877. Erzberger, N. Die Arbeitszeit in gewerblichen Fuhrwerksbetrieben. S. P. 1904. XIV. No. 7.
878. Arbeitszeiten und Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe. S. P. 1905. XIV. No. 15.
879. Die Arbeitspausen in den Teigwarenfabriken. Ind. 1905. X. No. 3.
880. Der Ersatzruhetag im Bäckergewerbe. Müll. 1905. XXIV. No. 433.
881. La journée de huit heures dans les mines. M. S. 1904. Annales. No. 12.
882. Le repos dominical. Dev. 1905. T. 29. Mai.
883. Nicolaï, M. Le repos hebdomadaire. Rev. Bord. 1905. XVII. T. XV. No. 100.
884. Le repos hebdomadaire. M. S. 1904. IX. Annales. No. 12.
885. Die Regelung der Arbeitszeit durch Tarifverträge in Deutschland. S. R. 1905. 1.
886. Die Regelung der Arbeitszeit in den deutschen Tarifverträgen. S. P. 1904. XIV. No. 9.
887. Dienstdauer und Ruhe des Personals der preussisch-hessischen Staatseisenbahnen. Z. V. E. 1905. XLV. No. 10.
888. Die Arbeitszeit im Fleischergewerbe im Deutschen Reiche. S. R. 1904. 10.
889. Lindner, Fr. Die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge, sowie der Hilfsarbeiter in solchen Kontoren der Handels-, Gewerbe- und kaufm. Betriebe, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind. S. W. S. 1905. XIII. 6. 7.
890. Arbeitszeiten und Arbeitsverhältnisse in solchen Kontoren des Handelsgewerbes und in kaufm. Betrieben Deutschlands, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind. S. R. 1905. 4.
891. Erhebungen über die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge, sowie der Hilfsarbeiter in solchen Kontoren des Handelsgewerbes und kaufmännischen Be-

trieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind. R.A. 1905. III. No. 1.
892. Der Zehnstundentag und die deutsche Industrie. (I.) C. G. D. 1904. XIV. No. 50.
893. Sinzheimer, Dr. L. Wesen und Wirkungen des „Neunstundentages" im österreich. Kohlenbergbau. S. P. 1905. XIV. No. 20.
894. Der Neunstundentag im österreich. Bergbau. Ch. Gew. 1905. II. No. 5.
895. Arbeitszeitverlängerungen in den fabrikmässigen Betrieben Oesterreichs im II, III. und IV. Quartale 1904. S. R. 1904. 9. 12. do. 1905. 3.
896. Sonntagsruhe für ganz Oesterreich. Oest. H. 1905. Märznummer.
897. Die Nachtarbeit und die belgischen Genossenschaftsbäckereien. Kons. 1905. III. No. 3.
898. Le repos hebdomadaire en Belgique. M. S. 1905. Annales. X. No. 4.
899. Der Achtstundentag in Amerika. J. A.M. 1904. VII. No. 24.
900. Das spanische Sonntagsruhegesetz. H.M. 1904. XIX. 42.
901. Le repos du dimanche (Espagne). Dev. 1905. T. 29. Avril.
902. Trapp, P. Die Frage des wöchentlichen Ruhetages in Frankreich. C. G. D. 1904. XIV. No. 49.
903. P. Tr. Der Zehnstundentag in Frankreich. A.S. 1904. XV. No. 19.
904. Blondeau, R. Le repos du dimanche au Conseil supérieur du travail. Réf. soc. 1905. XXV. No. 4.
905. L'application en 1903, de la loi du 2e novembre 1892 sur le travail des enfants et des femmes et de la loi du 9e septembre 1848 sur la durée du travail des adultes (I.). B. O. T. 1904. No. 9. 10.
906. Journée de huit heures dans les mines en France. Rev. Tr. 1904. IX. No. 12.
907. Campredon, E. Le travail de nuit des adolescents dans l'industrie française. Q. P. 1905. No. 3/4.
908. The Shop Hours Act. T. 1905. February 14. p. 8.
809. Piccolomini-Coli, E. Il riposo festivo in Italia. Rif. soc. 1905. XII. Vol. XV. 3.
910. Rückgang der Arbeitszeit in Schweizer Fabriken. W. Z. S.W. 1904. VII. No. 10.

15. Aus- und Einwanderung.

911. Weisl, Dr. E. Fr. Das Auswanderungsschutzgesetz und die Industrie. Ind. 1905. X. No. 1.
912. Die Regelung des Auswanderungswesens. Ei. 1904. IX. No. 48.
913. Gesetzliche Regelung des Auswandererschutzes. Ei. 1904. IX. No. 51.
914. Die überseeische Auswanderung 1904. V. St. 1905. XIV. 1. H. R.A. 1905. III. 3.
915. Volger, Br. Internationale Aus- und Einwanderung im letzten Vierteljahrhundert. S. W. S. 1904. XII. H. 22.
916. Kahn, Otto. Die ausländische Auswanderung. S. P. 1904. XIV. No. 13.
917. The emigration of pauper children. T. 1904. December 24. 29. 30. January 4.
918. Alien Immigration. T. 1904. November 18. p. 12.
919. Wright, C. Influence of trade unions on immigrations. B. B. L. 1905. No. 56.
920. The Immigration and Colonization Movement. D. C. 1904. V. No. 6. 1905. No. 7. 8. 9. 10.
921. The Emigration of Women. T. 1905. March 2. p. 15.
922. Emigration and Immigration. Board of Trade Report. T. 1905. May 1. p. 7.
923. Alien Immigration. T. 1905. May 27. p. 7.
924. Emigration and Want of Employment. T. 1905. January 31. February 3. 8.
925. Emigration of Poor Law children. T. 1904. December 15. T. 1905. January 7. March 7.
926. The Emigration Scheme for Poor Law children. T. 1904. December 8. p. 10. 3. p. 13. 1905. January 31.
927. Consorzio per la tutela dell'emigrazione temporanea in Europa. Um. 1905. I. No. 2.
928. Die deutsche überseeische Auswanderung im Jahre 1904. S. R. 1905. 4.
929. Martin, Fr. Die Auswanderungsbewegung in Oesterreich. S. Rev. 1905. V. 1.
930. Die Zahlungsbilanz der österreichisch-ungarischen überseeischen Auswanderung. S. R. 1904. 12.
931. Weisl, Dr. E. Fr. Der Entwurf eines Gesetzes zum Schutze österreich. Auswanderer. Oe. R. 1904. I. H. 9.
932. Niesiołowski. Przyczynek do sprewy wychodźitwa naszego ludu. (Ein Beitrag zur Frage der Auswanderung unseres Volkes.) Ru. 1904. Dezemberheft.
933. Auswanderverhältnisse Südbrasiliens. S. R. 1905. 4.
934. Einwanderung und Auswanderung der Ver. Staaten. H.M. 1904. XIX. No. 37.

935. Die Einwanderung in den Ver. Staaten. H.M. 1904. XIX. No. 50.
936. Auswanderung nach Amerika. B. S.V. 1904. XV. No. 18.
937. Schultze, Robert. Das Einwanderungsproblem in den Ver. Staaten. N. 1904. XXII. No. 4.
938. Belehrung der Bevölkerung über die strenge Handhabung der amerikanischen Einwanderungsgesetze. Gem. E. 1904. XIX. Zahl 11.
939. Immigration into the United States in 1904. T. 1904. December 27. p. 5.
940. Emigration to the United States. L. G. 1904. XII. No. 10.
941. Immigration into the United States. T. 1904. November 24, p. 4.
942. Leroy-Beaulieu. L'immigration et l'unité nationale aux États-Unis. (I. II.). Réf. soc. 1905. XXV. No. 4. 5.
943. Kanadische Einwanderungsbeschränkungen. H.M. 1904. XIX. No. 33.
944. Emigration to Canada. T. 1905. January 3. p. 12.
945. Einwanderung nach dem Transvaal. H.M. 1904. XIX. No. 40.
946. Subventionierte Einwanderung in Neuseeland. H.M. 1904. XIX. No. 40.
947. Une loi contre l'immigration japonaise (Canada). Dev. 1905. T. 29. Mai.
948. Die italienische Auswanderung. S. R. 1905. 1.
949. Italienische Auswanderungsvorschriften. H.M. 1905. XX. No. 4.
950. Cabiati, A. Il problema dell'emigrazione protetta in Italia. Rif. Soc. 1904. Vol. XIV. Fasc. 8.
951. Die Einwanderung in Mexiko und in Kuba. H.M. 1905. XX. No. 4.
952. Richter, D. J. Die Auswanderung aus Russland und Finland. J. N. St. 1905. III. F. 29. Bd. 1. H.

16. Frauenarbeit.

953. Arbeiterinnenschutz im Bergbau. A.S. 1905. XVI. No. 3.
954. Ein Erlass über die Frauenarbeit im Bergbaubetrieb. Ind. 1905. X. No. 3.
955. Specht, Dr. Fr. Die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen. S. P. 1905. XIV. No. 26.
956. Die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen. R.A. 1905. III. No. 4.
957. Wurm, E. „Ehret die Frauen". Das Scheitern des Zehnstundengesetzes für Arbeiterinnen. N. 3. 1905. XXIII. II. Bd. No. 31.
958. National Union of Women Workers. T. 1904. November 11. p. 8. 10. p. 5. 8. p. 6.
959. Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen im Deutschen Reiche. S. R. 1905. 4.
960. Amtliche Erhebungen über die Frauenarbeit im Bergbaubetriebe (Oesterreich). S. R. 1905. 1.
961. Frauenarbeit bei den österreich. Staatsbahnen. A.S. 1905. XVI. No. 9.
962. Dahn, Th. Die Frauenarbeit in Erankreich. N. Z. 1905. XXIII. II. Bd. No. 30.
963. Weiler, Adele, Fabrikarbeit verheirateter Frauen in Holland. S. P. 1905. XIV. No. 25.
964. Kvinnors och minderårigas användande vid fabriker och bergverk år 1902. (Die Verwendung von Frauen und Jugendlichen im Fabriks- und Bergwerksbetriebe im Jahre 1902.) Medd. 1904. II. No. 2.

17. Fürsorge für Kinder und Jugendliche.

965. Schulz, M. von. Erziehungsanstalten und Kinderschutz. S. P. 1905. XIV. No. 22.
966. Agahd, K. Nicht weniger sondern mehr Kinderschutz. S. P. 1904. XIV. No. 6.
967. Agahd, K. Lehrer und Gewerbeinspektoren als Förderer des Kinderschutzes. S. P. 1904. XIV. No. 13.
968. Waldschulen für kränkliche Kinder. V. A. 1904. X. No. 17.
969. Schiller, Dr. F. Zwei Jahre Fürsorgeerziehung. W. Z. S.W. 1904. VII. H. 12.
970. Fortgesetzte Kinderfürsorge. Z. A. 1904. V. H. 9.
971. Fürsorge für Minderjährige. B. S.V. 1904. XV. No. 18.
972. Jugendfürsorge. B. S.V. 1904. XV. No. 14.
973. Kinderschutz. Hum. 1904. XVII. No. 12.
974. Pfeiffer, W. Theorie und Praxis bei der Fürsorgeerziehung. J. 1905. VI. 2. H.
975. Köhne, Dr. Die bisherige Durchführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes (Schluss). J. 1904. V. H. 10.
976. Staats- und Vereinshilfe beim Kinder- und Frauenschutz. J. 1905. VI. H. 1.
977. Köhne, Dr. Die bisherige Durchführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes. J. 1904. V. H. 9.

978. Schlenther. Der Streit zwischen Armenpflege und Fürsorgeerziehung. J. 1904. V. H. 11. 12.
979. Mittermaier, Prof. Dr. W. Die strafrechtliche Behandlung der jugendlichen Personen. D. J. 1904. IX. No. 16/17.
980. Die Fürsorgeerziehungsanstalten und ihre Reform. M. R. 1905. XIII. No. 26.
981. Kleeis, F. Krankenversicherungspflichtige Kinder. V. A. 1905. XI. No. 7.
982. Fürth, H. Wohnbedarf und Kinderfrage. A. S. S. 1904. XIX (N. F. I). H. 3.
983. Weyl, Dr. H. Säuglingsschutz und städtische Verwaltung. N. Z. 1904. XXIII. Bd. 1. No. 11. 12.
984. Säuglingsschutz. Bl. 1905. IV. No. 71.
985. L'application, en 1903, de la loi du 2e novembre 1892 sur le travail des enfants et des femmes et de la loi du 9e septembre 1848 sur la durée du travail des adultes (I.). B. O. T. 1904. No. 9. 10.
986. Klöcker, A. Kinderarbeit und ihr Rechtsschutz in Deutschland. S. Rev. 1904. IV. No. 4.
987. Der Kinderschutz auf der Konferenz sozialistischer Frauen in Deutschland. A. S. 1904. XV. No. 20.
988. Deutscher Zentralverein für Jugendfürsorge. J. 1904. V. H. 10.
989. Buehl, Dr. Die neue hamburgische Gesetzgebung, betr. das Armenwesen und die Jugendfürsorge. Z. A. 1904. V. H. 12.
990. Zisterer, Dr. Zur Ausführung des Kinderschutzgesetzes in Württemberg. S. P. 1905. XIV. No. 26.
991. Erziehungs- und Fürsorgeverein für geistig zurückgebliebene (schwachsinnige) Kinder in Berlin. J. 1904. V. H. 11.
992. Jaffé, Dr. K. Zur Schularztfrage in Hamburg. A. M. H. 1904. I. 1. H.
993. Eine Säuglingsschutzstelle in Wien. A.pfl. 1904. II. No. 10.
994. Il lavoro dei fanciulli negli Stati Uniti. B. U. L. 1904. II. No. 2.
995. Die neuen französischen Gesetze, betr. Kinder- und Waisenpflege, v. 27. und 18. Juni 1904. Z. A. 1905. VI. H. 1.
996. Bauer, Prof. Dr. St. Die neuere Kinderschutzgesetzgebung in Deutschland und Grossbritannien. A. S. S. 1904. XIX. (N. F. I. Bd.). H. 3.
997. Kinderschutzgesetzgebung in Grossbritannien. A.S. 1905. XVI. No. 7.
998. The State Children's Association, London. 5. report for the years 1901, 1902, 1903. Z. A. 1904. V. H. 9.
999. Szana, Dr. A. Die obligatorische staatliche Fürsorge für die der öffentlichen Versorgung bedürftigen Kinder in Ungarn (Schluss). J. 1904. V. H. 9.
1000. Neue italienische Gesetzgebung über Kinder- und Frauenarbeit. C. 1904. XI. 19.
1001. Haeberlin, Dr. Ferienjugendhort in Zürich-Oberstrass. A. M. St. 1904. I. H. 1.

18. Gewerbehygiene und Unfallverhütung.

1002. Ein internationales Gesundheitsamt. B. S.V. 1904. XV. No. 21. Hum. 1904. XVII. 12. B. S.V. 1904. XV. 17.
1003. Gründung eines internationalen Gesundheitsamtes. G. Ing. 1905. XXVIII. No. 3.
1004. Die Gefahren der Bleivergiftung. K. T. St. 1904. III. H. 25/26. T.G. Z. 1904. III. 25/26.
1005. Die Bleivergiftung, ihre Ursachen und Bekämpfung. Z. G.H. 1905. XII. No. 9.
1006. Bittmann, Dr. Ein neuer Schutz gegen Bleigefahr. C. 1904. XI. No. 19.
1007. Die Bleivergiftungsgefahr und die Oeffentlichkeit. A. S. 1905. XVI. No. 1.
1008. Die Verwendung von Bleiweiss bei Maler- und Anstreicherfarben. A. S. 1905. XVI. No. 1.
1009. Lewy, Dr. E. Blei ist Gift. A.S. 1905. XVI. No. 4.
1010. Verhütung von Bleierkrankungen. A.S. 1904. XV. No. 19.
1011. Zur Verhütung von Bleierkrankungen. A.S. 1904. XV. No. 18.
1012. Der Kampf gegen das Bleiweiss. S. P. 1904. XIV. No. 9.
1013. W. Z. Die Bekämpfung des Bleigiftes. S. P. 1904. XIV. No. 7.
1014. Preisausschreiben zur Bekämpfung der Bleigefahr. R.A. 1905. III. No. 2. S. R. 1905. 2.
1015. Die Eröffnung der provisorischen Heilstätte für Lupuskranke. A.S. 1904. XV. No. 22.
1016. Burnet, Dr. Etienne. Die Sozialisierung der Medizin. A.S. 1905. XVI. No. 4.
1017. Massnahmen gegen die Weiterverbreitung der epidemischen Genickstarre. H. S. 1905. XVI. No. 10.
1018. Zur Hygiene bei der Fabrikation des Albumins. Z. G.H. 1905. XII. No. 3.
1019. Die Ziele und Aufgaben der Gewerbehygiene. Z. G.H. 1904. XI. No. 21.

1020. Röder, A. Ueber die Bekämpfung des Gewerbestaubes. Z. G.H. 1905. XII. No. 11.
1021. Wurm, E. Die gewerblichen Vergiftungen. N. Z. 1904. XXIII. 1. Bd. No. 1.
1022. Gewerbehygienische Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1903. C. 1904. XI. No. 19.
1023. Lewin, Prof. Dr. Krankheit und Vergiftung. S. P. 1904. XIV. No. 7.
1024. Hertel. Arbeiterschwimmbäder. C. 1904. XI. No. 24.
1025. Oehmke, Th. Gesundheit und weiträumige Stadtbebauung. D. V. ö. G. 1904. XXXVI. H. 2.
1026. Rietschel, Prof. Die hygienischen Anforderungen an zentrale Heizanlagen. G.Ing. 1904. XXVII. No. 29.
1027. Glauning, Dr. W. Hygienische Gesichtspunkte bei der Errichtung von Sauggasanlagen. Hyg. R. 1904. XIV. No. 18.
1028. Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb von Sauggaskraftanlagen. C. 1904. XI. No. 17.
1029. Schrötter, Prof. Dr. Leopold. Zur Staub- und Rauchplage. Oe. R. 1905. I. No. 11.
1030. Baginsky, Ad. Die Schule im Dienste der öffentlichen Gesundheitspflege. V. M. S. 1905. III. F. XXIX. H. 2.
1031. Gottstein, A. Sozialhygiene und Rassenhygiene. N. 1904. XXII. No. 7.
1032. Gottstein, A. Soziale Hygiene. N. 1904. XXII. No. 3.
1033. Die Gefahren der Arbeit. Ai. Z. 1904. XIII. No. 17.
1034. Zentralkomitee zur Errichtung von Lungenheilstätten. M. R. 1905. XIII. No. 26.
1035. Walderholungsstätten für Lungenkranke. C. 1904. XI. No. 23.
1036. Samter. Die Fürsorge für Lungenleidende. Z. A. 1904. V. H. 11.
1037. Fürsorgeanstalten für Lungenkranke. Hum. 1904. XVIII. No. 1.
1038. Die Bekämpfung der Tuberkulose und die Armenpflege. Hum. 1904. XVIII. No. 2.
1039. Huncke, Dr. E. Die wirtschaftliche Bekämpfung der Tuberkulose. W. Z. S.W. 1905. VIII. H. 1.
1040. Oberndorfer, Dr. med. S. Hygiene und volkswirtschaftliche Bedeutung des Fleisches. D. V. ö. G. 1903. XXXVI. 2. H.
1041. Moderne soziale Fürsorge. (Die Bekämpfung der Wurmkrankheit.) At. W. 1904. XI. No. 792.
1042. Hue, Otto. Ist die Wurmkrankheit ausgetilgt? N. Z. 1904. XXIII. 1. Bd. No. 7.
1043. Zur Frage der Bekämpfung der Wurmkrankheit. A.S. 1904. XV. No. 18.
1044. Marcuse, Dr. J. Die Wohnung in ihrer Beziehung zur Tuberkulose. D. V. ö. G. 1904. XXXVI. 3. H.
1045. Belehrung der Arbeiter über die Giftgefahren in gewerblichen Betrieben. S. P. 1904. XIV. No. 11.
1046. Feilchenfeld, Dr. W. Zur Wohnungshygiene. M. S. M. 1904. I. H. 12. M. R. 1905. XIII. 25.
1047. Bekämpfung der Tuberkulose bei den Bergarbeitern. G.Sch. 1904. (N. F. VI.) No. 21.
1048. Gesundheitsschädigungen durch Bohrmaschinen in Bergwerken. Z. G.H. 1904. XI. No. 24.
1049. Zur Hygiene in der Tabakfabrikation. Z. G.H. 1904. XI. No. 18.
1050. Jehle, Zur Hygiene der Tabakarbeiter. M. M. 1905. No. 277—279.
1051. Rambouseck, Dr. J. Beiträge zur Hygiene der Textilindustrie. Z. G.H. 1904. XI. No. 23.
1052. Beiträge zur Hygiene der Textilindustrie. Z. G.H. 1904. XI. No. 21.
1053. Calm, Dr. M. Die Berufskrankheiten der Metallarbeiter. Z. G.H. 1904. XI. No. 23.
1054. Zur Hygiene in den Flachs- und Leinenspinnereien. Z. G.H. 1905. XII. No. 1. 2. 3.
1055. Themerson, Dr. M. Słówko w sprawie hygieny służby domowej. (Ein Wort zur Hygiene des Hausdienstpersonals.) Zd. 1904. Novemberheft.
1056. Biernacki, Dr. M. O hygienie służby folwarcznej. (Ueber die Hygiene des Wirtschaftsgesindes.) Zd. 1904. Novemberheft.
1057. Zur Entnebelung der Färbereien. Z. G.H. 1905. XII. No. 11.
1058. Die Berufskrankheit der Petroleumarbeiter. A.S. 1904. XV. No. 24. R.A. 1904. II. 6.
1059. Rambouseck, Dr. J. Ausrüstung von Werkstätten mit Rettungsmitteln und der Unterricht über die erste Hilfe und die Grundsätze der Unfallverhütung. G.T. R. IV. 24. H.
1060. Wettbewerb für eine Schutzvorrichtung gegen das Abfliegen der Trümmer beim Bersten künstlicher Schleifsteine. (I. II. III.) Z. G.H. 1905. XII. No. 1. 2. 3.

1061. Unfallverhütungsvorschriften für landwirtschaftliche Maschinen. (Fortsetzung und Schluss). C. 1904. XI. No. 22. 23.
1062. Ueber erste Hilfe bei elektrischen Unglücksfällen. Z. G.H. 1905. XII. No. 11.
1063. Smith, W. S. Sicherungsvorrichtungen an Aufzügen. Z. G.H. 1905. XII. No. 11.
1064. Zur Unfallverhütung beim Gebrauch von mechanischen Leitern. Z. G.H. 1904. XI. No. 17. 18. 19.
1065. Kapitolky zeškolního zdravotnictví a o tuberkulose zvlášť'. (Ueber Schulhygiene überhaupt und Tuberkulose insbesondere.) Sb. 1904. II. No. 7.
1066. Igiene del lavoro. B. U. L. 1905. III. No. 1. 2. 3. 4. 5.
1067. Igiene e malattie de lavoro. B. U. L. 1905. III. No. 1.
1068. Congreso de salubridad é higiene de las casas. B. R. S. 1904. I. No. VI.
1069. Die wegen Bleivergiftung in den Heilanstalten Preussens Behandelten. St. K. 1904. XXX. No. 39.
1070. Ein Bleiweissgesetz für Deutschland in Sicht. Dek. 1904. IX. No. 6.
1071. Der Stand der Tuberkulosebekämpfung im Deutschen Reich im Frühjahr 1904. S. W. S. 1905. XIII. H. 1. R.A. 1905. III. 1.
1072. Die Bekämpfung der Tuberkulose in Deutschland. B. S.V. 1904. XV. No. 15.
1073. Kühn, Dr. Womit sind die ansteckenden Geschlechtskrankheiten als Volksseuche im Deutschen Reiche wirksam zu bekämpfen? D. V. ö. G. 1904. XXXVI. H. 3.
1074. Hanauer, Dr. W. Sozialhygienischer Brief aus Frankfurt a. M. M. S. M. 1904. I. H. 12.
1075. Marcuse, Dr. J. Das badische Tuberkulosemuseum zu Karlsruhe. S. P. 1904. XIV. No. 10. Z. G.H. 1904. XI. 24.
1076. Becker, Hans. Die Heilstättenbehandlung in Deutschland. B. F. 1904. XVIII. No. 29.
1077. Bloch, Dr. Die hygienischen Fortschritte der Stadt Beuthen innerhalb des letzten Dezenniums. D. V. ö. G. 1904. XXXVI. H. 4.
1078. Eisner, W. Der Berliner Verein für Unfallverletzte in 1904 und ein Fazit seiner bisherigen Erfolge. S. P. 1905. XIV. No. 30.
1079. Bericht des Ausschusses über die 28. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Dresden vom 16., 17. u. 18. September 1903. D. V. ö. G. 1904. XXXVI. H. 1.
1080. Die XXIX. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Danzig vom 14.—17. Sept. 1904. (I.) G.Ing. 1904. XXVII. No. 29.
1081. II. Kongress der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. A.S. 1905. XVI. No. 8.
1082. II. Kongress der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. S. P. 1905. XIV. No. 26.
1083. Unfallverhütungsvorschriften für den preussisch-hessischen Eisenbahndienst. Z. V. E. 1904. XLIV. No. 100.
1084. Winkler, Dr. Ferd. Die Eisenbahnhygiene in Deutschland. B. F. 1904. XVIII. No. 30.
1085. Die Maler- und Lackiererinnung zu Hamburg und das Bleiverbot. S. P. 1905. XIV. No. 18.
1086. Vorarbeiten zur Prophylaxe und zur Errichtung von Wohlfahrtseinrichtungen für die Tuberkulösen in Böhmen. Oest. Sa. 1904. XVI. No. 52.
1087. Die Heilstätte für Lupuskranke in Wien. Oest. Sa. 1905. XVII. No. 6.
1088. Schrank, Dr. Josef. Der Entwurf eines Gesetzes gegen die Ausbreitung der Syphilis und der venerischen Krankheiten für Oesterreich. A.S. 1904. XV. No. 17. 18.
1089. Denkschrift über die Schaffung einer „Industriellen Zentralstelle für Unfallverhütung in Wien". Z. G.H. 1905. XII. No. 7.
1090. Denkschrift über die Schaffung einer „Industriellen Zentralstelle für Unfallverhütung in Wien". (Schluss.) Z. G.H. 1905. XII. No. 8.
1091. Errichtung einer Auskunftsstelle für Unfallverhütung in der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer. A. G. Z. 1905. IV. No. 1. Z. G.H. 1904. XI. 23. W. J. 1905. X. 2.
1092. Errichtung einer technischen Auskunftsstelle für Unfallverhütung bei der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg. S. R. 1905. 2.
1093. Die Gesundheitsverhältnisse der österreich. Bergarbeiter. A.S. 1904. XV. No. 22.
1094. Die Wurmkrankheit in Niederösterreich. A.S. 1904. XV. No. 19.
1095. Gesundheitsverhältnisse der österreichischen Berg- und Hüttenarbeiter. Z. G.H. 1904. XI. No. 18.

1096. Fehlinger, H. Gesundheitsverhältnisse der österreichischen Berg- und Hüttenarbeiter. V. A. 1904. X. No. 19.
1097. Erlass des k. k. Eisenbahnministeriums vom 31. Dezember 1904, betr. Massnahmen gegen Verbreitung von Tuberkulose im Eisenbahnverkehr. Oest. San. 1905. XVII. No. 5.
1098. Die Unfallgefahr für die Bediensteten der österreichischen Eisenbahnen. Z. V. E. 1905. XLV. No. 7.
1099. Sanitäre und soziale Fürsorge in Kärnten 1903. S. R. 1904. 9.
1100. Camanni, V. Il museo d'igiene industriale a Vienna. B. Cr. Pr. 1904. XXII. No. 12.
1101. Eine Arbeitsunfallkommission in Belgien. A.S. 1904. XV. No. 20.
1102. Massnahmen zur Bekämpfung der Wurmkrankheit in den Kohlengruben der Provinz Lüttich. S. R. 1905. 2.
1103. Das dänische Tuberkulosengesetz. A.S. 1905. XVI. No. 6.
1104. Die Tuberkulosebekämpfung in Dänemark. S. P. 1905. XIV. No. 22.
1105. Die Verwendung von Bleiweiss bei Maler- und Anstreicherarbeiten in Frankreich. S. R. 1904. 11.
1106. Congrès international de la tuberculose à Paris du 2e au 7e octobre 1905. R. Hyg. 1905. XXVII. No. 4.
1107. Finkh, Dr. v. Untersuchungen über die Luftverhältnisse in Fabriken und Werkstätten in England. C. 1904. XI. No. 17.
1108. Die städtischen Sanitätsinspektorinnen in Dundee. A.S. 1905. XVI. No. 4.
1109. Die Gesundheitsverhältnisse der Bergarbeiter in der Grafschaft Cornwall in England. A.S. 1904. XV. No. 23.
1110. The public health. T. November 2. 9. 16. 23. 30. December 7. 14. 21. 29. January 4. 11. 18. 19. 25. February 4. 10. 14. 15. 16. March 1. 9. 15. 22. 30. April 5. 12. 20. 27. May 4. 11. 18. 24. 31.
1111. Schiffer, H. Die Bekämpfung der Malaria in Italien. S. P. 1905. XIV. No. 22.
1112. La malaria ed il lavoro nelle risaie. B. U. L. 1905. III. No. 1.
1113. La malaria ed il lavoro nelle risaie in Italia. B. U. L. 1905. III. No. 1.
1114. Eine Ausstellung für Unfallverhütung und Gewerbehygiene in Luxemburg, 15. August bis 15. September l. J. V. 1904. XXI. No. 8.
1115. Preisausschreiben gegen Bleivergiftung in der niederländischen Diamantenindustrie. S. R. 1905. No. 5.
1116. Die Wirkungen des Phosphorverbots in der Schweizer Zündholzindustrie. Hum. 1905. XVIII. No. 4.
1117. Durchführung des Phosphorverbotes in der schweizerischen Zündholzindustrie. A.S. 1904. XV. No. 20.

19. Heimarbeit.

1118. Stoboy, E. Zur Heimarbeiterfrage. S. P. 1904. XIV. No. 9.
1119. Die weibliche Heimarbeit. J. N. St. 1905. III. F. 29. Bd. H. 1.
1120. Dyhrenfurth, G. Die weibliche Heimarbeit. J. N. St. 1905. III F. 29. Bd. H. 1.
1121. Bresciani, C. L'industrie domestique en Allemagne et le congrès de mars 1904. Réf. soc. 1904. XXXIV. No. 23.
1122. Guschlbauer, F. St. Die Heimarbeit in Oesterreich. M. Ch. 1904. XXVI. No. 12.
1123. Lewin, M. Die Heimarbeiter im österreichischen Schuhmachergewerbe. S. W. S. 1905. XIII. No. 4.
1124. Philippovich, Prof. Dr. E. v. Die Heimarbeitergesetzgebung im Staate New York. S. R. 1905. 3.
1125. Hausindustrielle Beschäftigung von Schulkindern im Kanton Appenzell a. Rh. S. W. S. 1904. XII. H. 22.
1126. Zinsli, Ph. Die Beschäftigung der schulpflichtigen Kinder in Hausindustrie und anderen Erwerbsarten im Kanton Appenzell a. Rh. S. W. S. 1905. XIII. H. 1.

20. Kinderarbeit.

1127. Houser, Fr. Výdělečná práce dětí. (Kinderarbeit.) N. d. 1905. XII. H. 6.
1128. Houser, Fr. Výdělečná práce dětí. (Erwerbstätigkeit der Kinder.) N. d. 1905. XII. No. 8.
1129. Das reichsdeutsche Gesetz, betr. die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. B. 1904. VIII. No. 9/10.
1130. Marcuse, Dr. J. Frauen- und Kinderarbeit in Deutschland und in der Schweiz. M. S. M. 1904. I. H. 12.
1131. Kinderarbeit in Breslau. J. A.M. 1904. VIII. No. 4.

1132. Kinderarbeit in Oesterreich. J. A.M. 1904. VIII. No. 1.
1133. Guschlbauer, Fr. St. Die Kinderarbeit in Oesterreich. M. Ch. 1905. XXVII. No. 1.
1134. Working Girls in the Isle of Dogs. T. 1904. December 1. p. 14.
1135. Kvinners och minderårigas användande vid fabriker och bergverk år 1902. (Die Verwendung von Frauen und Jugendlichen im Fabriks- und Bergwerksbetrieb im Jahre 1902.) Medd. 1904. II. 2.
1136. Hausindustrielle Beschäftigung von Schulkindern im Kanton Appenzell a. Rh. S. W. S. 1904. XII. 22.
1137. Zinsli, Ph. Die Beschäftigung der schulpflichtigen Kinder in Hausindustrie und anderen Erwerbsarten im Kanton Appenzell a. Rh. S. W. S. 1905. XIII. 1.

21. Lehrlingswesen.

1138. Winter, Dr. Fritz. Die Reform des Lehrlingswesens. (I.) J. A. 1905. IV. No. 4.
1139. Deutsch, Jul. Staatslehrwerkstätten. J. A. 1905. IV. No. 1.
1140. Die Gewerkschaften und die Lehrlingsskala. J. A. 1904. III. No. 12.
1141. Lehrlingsschutz. J. A. 1904. III. No. 12.
1142. Lehrlingshorte. A. G. Z. 1904. III. No. 20.
1143. Classen, W. Entwicklung der Lehrlingsvereine in Hamburg. C. 1904. XI. No. 20.
1144. Verein zur Erziehung katholischer Lehrlinge in Wien. S. R. 1905. 2.
1145. Schildbach, C. Die Lehrlingsfrage in den deutschen Tarifverträgen. S. P. 1904. XIV. No. 11.
1146. Die Lehrlingsfrage in der deutschen elektrischen Industrie. H.M. 1905. XX. No. 11.
1147. Deutsch, J. Der Kampf gegen die Lehrlingszüchterei. S. M. 1904. VIII. (X.) II. Bd. H. 12.
1148. Die Lehrlingsausstellung in der Rotunde, Wien, September, Oktober 1904. B. S. 1904. IV. H. 10.
1149. Bos, Dr. D. Het leerlingwezen. (Das Lehrlingswesen.) Ec. 1904. Juli-August. Septemberheft.

22. Schiedsgerichte, Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte und Einigungsämter.

1150. Bewer, Dr. Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Rechtsnachfolger der Arbeiter oder Arbeitgeber. D. J. 1904. IX. No. 23.
1151. Die Tätigkeit der Gewerbegerichte im Jahre 1903. C. G. D. 1904. XIV. No. 51.
1152. Flesch, Dr. Aus den Jahresberichten der Gewerbegerichte. Gg. 1904. IX. No. 12.
1153. Glücksmann, Dr. Die vorbeugende Wirksamkeit der Gewerbegerichte. Gg. 1905. X. No. 8.
1154. Neumann, Dr. Die gütliche Erledigung der Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeitsvertrage. S. P. 1905. XIV. No. 34.
1155. Bewer, Dr. Schwächen der Kaufmannsgerichte. S. P. 1905. XIV. No. 14.
1156. Frankenberg, H. v. Die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte. A. 1905. No. 3.
1157. Griessenbeck, Frh. v. Die staatsrechtliche und prozessuale Stellung der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung. (I.) S. P. 1904. XIV. No. 6.
1158. Der Stand der Vorarbeiten für die Kaufmannsgerichte. Gg. 1904. X. No. 3.
1159. Roth, Alfr. Die rechtzeitige Errichtung der Kaufmannsgerichte. I. II. Gg. 1904. X. No. 3.
1160. Ritter, Dr. Die rechtzeitige Einrichtung der Kaufmannsgerichte. Gg. 1904. X. No. 2.
1161. Flesch, Dr. Die Verhältniswahl in dem preussischen Musterstatut für Kaufmannsgerichte. Gg. 1904. X. No. 2.
1162. Silbermann, Dr. J. Gutachten, Anträge und Einigungsämter bei den Kaufmannsgerichten. Gg. 1904. X. No. 1.
1163. Ritter, Dr. Zwei Streitfragen aus dem Kaufmannsgerichtsgesetz. Gg. 1904. X. No. 3.
1164. Nowicki, St. Sprawa sadow kupieckich. (Kaufmännische Gerichte.) Ru. 1904.
1165. Les grèves et les recours à la conciliation et à l'arbitrage en 1904. B. O. T. 1905. XII. No. 5.
1166. La conciliation et l'arbitrage dans les grèves en 1903. Rev. Stat. 1904. No. 29.
1167. Settlement of the Raunds Strike. T. 1905. May 31. p. 10.
1168. Conciliation et arbitrage. B. O. T. 1905. XII. 1 etc.
1169. Award of the Board of Arbitrators in the dispute between the G. T. R. Co. and Telegraphers. D. C. 1905. V. No. 9.
1170. Trade Disputes. D. C. 1904. V. No. 6. 1905. No. 7. 8. 9. 10.

1171. Disputes under the Conciliation and Arbitration Act. J. N. Z. 1905. XIII. No. 143 etc.
1172. Royal Commission on Trade Disputes and Combination. 2. 10. 17. 23. Dec. T. 1904.
1173. Trade-Disputes in 1904. L. G. 1905. XIII. No. 2.
1174. Royal Comission on Trade Disputes and Trade Combinations. T. 1905. January 14. p. 12.
1175. Trade Disputes and Combinations. T. 1904. November 25. p. 10. 24. p. 7.
1176. Bassermann. Das Reichsgericht, betr. Kaufmannsgerichte. D. J. 1904. IX. No. 21.
1177. Organe für Einigung und Schiedsspruch in Arbeitsstreitigkeiten im Deutschen Reiche und im Auslande. R.A. 1905. III. No. 3.
1178. Pollack, Dr. Rudolf. Das deutsche Gesetz über die Kaufmannsgerichte. H.M. 1905. XX. No. 14.
1179. Die Tätigkeit der deutschen Gewerbegerichte. S. P. 1904. XIV. No. 8.
1180. Tribunal de arbitraje para resolver el conflicto del Grao de Valenzia. B. R. S. 1905. II. No. 8.
1181. Review of Trade Disputes in Canada during 1904. The L. G. 1905. V. No. 7.
1182. Cases under the Conciliation Act. (Great Britain.) J. N. Z. 1905. XIII. No. 143 etc.
1183. Review of Trades Disputes in Canada during 1904. D. C. 1905. V. No. 7.
1184. Errichtung eines industriellen Schieds- und Vergleichsgerichtes in Australien. S. R. 1905. 4.
1185. Die Schieds- und Vergleichsgerichte für industrielle Arbeitsstreitigkeiten in Australien. W. Z. S.W. 1905. VIII. No. 2.
1186. Applicazione delle leggi sulla conciliazione e l'arbitrato nei conflitti del lavoro in Australia. B. U. L. 1905. III. No. 5.
1187. Tribunali del lavoro e istituti per la conciliazione. B. U. L. 1905. III. No. 3.

23. Sozialpolitik, allgemeine.

1188. Zimmermann, Dr. W. Die deutsche Sozialpolitik im Jahre 1904. D. W.Z. 1905. I. No. 2. 8.
1189. Schachner. Sozialpolitik und Betriebsform auf den neuen preussischen Wasserstrassen. J. N. St. 1905. III. F. 29. Bd. 1. H.
1190. Potthoff, Dr. H. Die Gesellschaft für Soziale Reform und die Privatangestellten. S. P. 1905. XIV. No. 31.
1191. Beschluss der Gesellschaft für Soziale Reform zur Bergarbeiterbewegung im Ruhrrevier. S. P. 1905. XIV. No. 19.
1192. Soziales Museum in Frankfurt a/M. S. R. 1904. 9.
1193. Vortragskurse für wirtschaftliche Ausbildung in Frankfurt a/M. S. P. 1904. XIV. No. 6.
1194. Hesse, A. Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1904. J. N. St. 1905. III. F. 29. Bd. H. 3. 4. 5.
1195. Meerfeldt, J. Beiträge zur klerikalen Arbeiterpolitik (I. II.). N. Z. 1905. XXIII. Bd. 1. No. 17. 18.
1196. Hesse, A. Die wirtschaftliche Gesetzgebung Oesterreich-Ungarns im Jahre 1903. (I.) J. N. St. 1904. III. F. Bd. 28. H. 6.
1197. Hesse, A. Die wirtschaftliche Gesetzgebung Oesterreich-Ungarns. J. N. St. 1905. III. F. Bd. 29. H. 1.
1198. Sombart, W. Quellen und Literatur zum Studium der Arbeiterfrage und des Sozialismus in den Ver. Staaten von Amerika (1902—1904). A. S. S. 1905. XX. H. 3.
1199. Schirmacher, Dr. K. Der heutige Stand der französischen Sozialpolitik. S. P. 1904. XIV. No. 9.
1200. Le code du travail et de la prévoyance sociale. B. O. T. 1905. XII. No. 2.
1201. Böhmert, Prof. Dr. V. Chamberlains englischer Zollverein und die Arbeiterfrage. A.Fr. 1904. XLII. H. 3.
1202. Centraal Bureau voor Sociale Adviezen. (Zentralbureau für soziale Auskünfte.) Ec. 1904. Novemberheft.
1203. Sozialpolitisches aus Russland. C. G. D. 1904. XIV. No. 49.
1204. Petterson, J. Socialpolitik vid 1905 års riksdag. (I. II.) (Die Sozialpolitik im Reichstage des Jahres 1905. [I. II.]) S. Tid. 1905. No. 2.

24. Submissionswesen.

1205. Gesetzliche Regelung des Submissionswesens in Basel. S. R. 1904. 12.

25. Versicherung.

1206. Internationaler Arbeiterversicherungskongress. Ind. 1905. X. No. 17.
1207. Der Ausbau der Arbeiterversicherung. G.Sch. 1904. N. F. VI, No. 24. 1905. VII. 8.
1208. Verkauf, Dr. Leo. Reform der Arbeiterversicherung. A.S. 1905. XVI. No. 3.
1209. Der Ausbau der Arbeiterversicherung. I. Die Grundlagen der Organisation. II. Die Krankenkassen und ihre Aufgaben. III. Die Invalidenversicherung. IV. Sanierung der Unfallversicherung. G.Sch. 1905. N. F. VII. No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.
1210. Unsere Stellung zum Regierungsprogramm über die Arbeiterversicherung. A.S. 1905. XVI. No. 6.
1211. Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung. A.S. 1904. XV. No. 24. 1905. XVI. No. 1. 4.
1212. Kleeis, F. Umbau oder Ausbau der Arbeiterversicherung. V. A. 1905. XI. No. 5.
1213. Neuwirth, Dr. Lothar. Das Reformprogramm der Arbeiterversicherung. B. 1904/05. IX. No. 2/3.
1214. Das Reformprogramm der Arbeiterversicherung. B. 1905. IX. No. 2/3.
1215. Das Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung. Ch. Gew. 1905. II. No. 4. 5.
1216. Kaff, Sigm. Die Arbeiterversicherung und ihre Reform. Re. 1905. III. No. 15. 16. 17. 18.
1217. Seelmann, H. Umbau der Arbeiterversicherung. S. P. 1905. XIV. No. 16.
1218. Die Reform der Arbeiterversicherung und die Industriellen. A.S. 1905. XVI. No. 7.
1219. Stimmen über das Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung. A.S. 1905. XVI. No. 2.
1220. Die Agitation in Sachen der Reform der Arbeiterversicherung. At. W. 1904. IX. No. 818.
1221. Die wichtigsten Grundsätze des Programms der Arbeiterversicherung. Oe. Ind. 1905. VII. 1.
1222. Statistik der Arbeiterversicherung. R.A. 1905. III. No. 4.
1223. Statistik der registrierten Hilfskassen im Jahre 1902. A.S. 1905. XVI. No. 6.
1224. Die registrierten Hilfskassen im Jahre 1902. Gen. 1905. XXXIV. No. 7.
1225. Zimmermann, Dr. W. Streikversicherung und Arbeitgeber. S. P. 1905. XIV. No. 33. 34.
1226. Kritik des Scherlschen Prämien-Sparsystems. A. S. S. 1905. XXI. (N. F. III.) H. 1.
1227. Ueber die Volksversicherung. C. G. D. 1904. XIV. No. 51.
1228. Die Volksversicherung, ihr Wesen und ihre Nachteile für die Arbeiter. C. G. D. 1905. XV. 18. 19.
1229. Feigenwinter, Dr. E. Die Behandlung der Ausländer im Haftpflicht- und Versicherungsrecht. M. Ch. 1904. XXVI. No. X.
1230. Die Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen im Jahre 1903. R. A. 1905. III. No. 2.
1231. Eichholz, Julie. Zur Versicherungspflicht des unteren Bühnenpersonals. S. Rev. 1904. IV. No. 4.
1232. Winter, Dr. Leo. Vládni program pojištování dělnického a nynější pojištování úrazové. (Regierungsprogramm der Arbeiterversicherung und die gegenwärtige Unfallversicherung.) A. r. 1905. IX. H. 4.
1233. Winter, Dr. L. Vládní program pojištování dělnického a nynější pojištování nemocenské. (Regierungsprogramm der Arbeiterversicherung und die gegenwärtige Krankenversicherung. A. r. 1905. IX. 5. 6.
1234. Winter, Dr. L. Soudnictoí pojištovací ve vládním programu reformy a vybudovaní pojištění dělnického. (Judikatur im Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung.) O. n. 1905. X. Märzheft.
1235. Winter, Dr. L. Pojištěni invalidní a starobni ve vládnim programu reformy pojištování dělnického. (Die Invaliden- und Altersversorgung nach dem Regierungsprogramm für die Reform der Arbeiterversicherung.) A. r. 1905. IX. No. 7.
1236. Naše pojištovny. IV. (Unsere Versicherungsanstalten. IV.) Ro. 1904. XVI. No. 51.
1237. Bellom, M. La mutualité et les retraites ouvrières. Réf. soc. 1905. XXV. No. 10.
1238. Les retraites ouvrières et la mutualité. M. S. 1904. No. 8.

1239. Assicurazioni sociali. B. U. L. 1905. III. No. 1.
1240. Die Fortschritte der deutschen Arbeiterversicherung. A. G. Z. 1904. III. No. 18.
1241. Die Arbeiterversicherung und die Volkswirtschaft in Deutschland. Arbeiterversicherung und Arbeitgeber. Werkm.Z. 1904. XXI. No. 43.
1242. Das deutsche Reichsversicherungsamt im Jahre 1904. S. R. 1905. No. 5.
1243. Frankenberg, H. von. Der Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes für das Jahr 1904. S. P. 1905. XIV. No. 31.
1244. Städtische Arbeiterversorgungskasse in Würzburg. S. P. 1905. XIV. No. 17.
1245. Joklík, Dr. Fr. Dělnicke pojištování v říši německé a v Prědlitavsku. (Arbeiterversicherung im Deutschen Reiche und in Cisleithanien.) O. n. 1905. I. Maiheft.
1246. Documents sur les retraites ouvrières (Allemagne). M. S. 1905. Annales. X. No. 4.
1247. Versicherungsanstalt des Oesterreich. Eisenbahnbeamtenvereins in Wien. B. F. 1905. XIX. No. 2.
1248. Reform und Ausbau der Arbeiterversicherung in Oesterreich. S. R. 1904. 12.
1249. Arbeiterversicherung in Oesterreich. N. Schu.F. 1905. VI. No. 1.
1250. Das Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung in Oesterreich. S. P. 1904. XIV. No. 13.
1251. Fehlinger, H. Zur Ausgestaltung der Arbeiterversicherung in Oesterreich. V. A. 1905. XI. No. 1.
1252. Die Reform der Arbeiterversicherung in Oesterreich. R. A. 1905. III. No. 2. C. G. D. 1905. XV. 5.
1253. Winter, Dr. F. Die Reform der Arbeiterversicherung in Oesterreich. C. G. D. 1905. XV. No. 12. 13. 15.
1254. Registrierte Hilfskassen in Oesterreich im Jahre 1902. S. R. 1905. 2.
1255. Progetto per l'estensione e la riforma delle assicurazioni operaie in Austria. B. U. L. 1905. III. No. 2.
1256. Der Kampf gegen die obligatorische Arbeiterversicherung in Frankreich. A. S. 1905. XVI. No. 8.
1257. Commission permanente des caisses de prévoyance des ouvriers mineurs. Modifications aux arrêtés royaux des 12 août et 25 décembre 1874 (24 octobre 1904). Rev. Tr. 1904. No. 10.
1258. Royal National Pension Fund for Nurses. T. 1905. March 10. p. 4.
1259. Insurance and Benevolent Features of some Ontario Labour Organizations. D. C. 1905. V. No. 7.
1260. Marschner, Rob. Die Arbeiterversicherung in Ungarn. A. S. S. 1904. XX. (N. F. II. Bd.) H. 1.
1261. Cassa nazionale di previdenza per la invalidità e per la vecchiaia degli operai. B. U. L. 1904. II. No. 2.
1262. Le case popolari a Venezia. B. U. L. 1904. II. No. 4.
1263. Costruzioni di case operaie per opera della Società Umanitaria di Milano. B. U. L. 1905. III. No. 2.
1264. Costruzione di case popolari a Parma. B. U. L. 1905. III. No. 3.
1265. L'applicazione della legge sulle case popolari. B. U. L. 1905. III. No. 3.
1266. Versammlung der Kassenärzte der holländischen Eisenbahnen in Amsterdam. B. F. 1904. XVIII. No. 31.
1267. Workmens Insurance in Holland. T. 1904. December 3. p. 5.
1268. Jollos, Dr. G. Arbeiterversicherung in Russland. S. P. 1905. XIV. No. 33.
1269. Riksförsäkringsanstaltens verksamhet år 1903. (Die Tätigkeit der Reichsversicherungsanstalt im Jahre 1903.) Medd. 1905. No. 1.

1270. Statistik der Krankenkassen im Jahre 1902. B. S.V. 1904. XV. No. 15.
1271. Kleeis, F. Krankenversicherungspflichtige Kinder. V. A. 1905. XI. No. 7.
1272. Kohn, A. Die Krankenkontrolle bei den Krankenkassen. Vortrag, gehalten auf der XI. Jahresversammlung des Zentralverbandes von Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche. V. A. 1904. X. No. 20.
1273. Seelmann, H. Ansprüche der Armenverbände aus dem Krankenversicherungsgesetz und ihre Geltendmachung. V. A. 1904. X. No. 22.
1274. Frankenberg, H. von. Die Krankenversicherung der Strassenreinigungsarbeiter. V. A. 1904. X. No. 21.
1275. Seelmann, H. Die Ansprüche der Armenverbände aus dem Krankenversicherungsgesetz und ihre Geltendmachung (II. III.) V. A. X. No. 23. 24.
1276. Seelmann, H. Die Ansprüche der Armenverbände . . . (Schluss). V. A. 1905. XI. No. 5.

1277. Frankenberg, H. von. Inwieweit müssen die Krankenkassen die ärztliche Behandlung durch approbierte Aerzte gewähren? V. A. 1905. XI. No. 2.
1278. Hoch, G. In welchen Fällen sollen die Krankenkassenvorstände den erkrankten Mitgliedern den nachgesuchten Urlaub verweigern. V. A. 1905. XI. No. 4.
1279. Wendlandt, E. Das Selbstverwaltungsrecht der Krankenkassen. V. A. 1905. XI. No. 3.
1280. Die freie Aerztewahl und die Krankenkassen. B. F. 1904. XVIII. No. 23. 24.
1281. Verkauf, Dr. Leo. Die Leistungen der Krankenkassen an die Mitglieder nach dem Programm für die Reform der Arbeiterversicherung. A. S. 1905. XVI. No. 5.
1282. Fuld. Die Aenderungen des Krankenversicherungsgesetzes. J. N. St. 1905. III. F. Bd. 29. H. 2.
1283. Die Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter. C. G. D. 1904. XIV. No. 46.
1284. Die Eisenbahn-Verbandskrankenkasse in Berlin. Z. V. E. 1904. XLIV. No. 96.
1285. Mattutat, H. Die deutsche Krankenversicherung von 1897—1902. N. Z. 1905. XXIII. Bd. 1. No. 15.
1286. Aerzte und Krankenkassen in Deutschland. A.S. 1904. XV. No. 19. 20.
1287. XI. Jahresversammlung des Zentralverbandes von Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche. V. A. 1904. X. No. 17. A.S. 1904. XV. 18.
1288. Fehlinger, H. Die Ergebnisse der Krankenversicherung in Oesterreich von 1890 bis 1902. V. A. 1905. XI. No. 8. 10.
1289. Die Wiener Bezirkskrankenkassen im Jahre 1903. S. R. 1904. 12.
1290. Konstituierung der Reichskommission der Krankenkassen Oesterreichs. A.S. 1904. XV. No. 24.
1291. Die Bezirkskrankenkassen Böhmens im Jahre 1902. A. S. 1904. XV. No. 22.
1292. Verband der Arbeiterkranken- und Unterstützungskassen Oesterreichs im Jahre 1903. S. R. 1905. 2.
1293. Arbeiter-Krankenversicherung in Oesterreich im Jahre 1902. S. R. 1905. 4.
1294. Die Allg. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse in Wien im Jahre 1903. S. R. 1905. 3.
1295. Verband der Genossenschaftskrankenkassen Wiens im Jahre 1903. S. R. 1905. 1.
1296. Die Delegiertenversammlung des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen Wiens. A.S. 1904. XV. No. 22.
1297. Stein, Max. Jahresbericht bzw. Ausweis über die Gebarung der Krankenkasse für das Personal der k. k. österreich. Staatsbahnen im Jahre 1903. E. Z. 1905. XXVIII. No. 5.
1298. Finanzielle Ergebnisse der Betriebskrankenkassen der österreichischen Privatbahnen im Jahre 1903. B. F. 1905. XIX. No. 6.
1299. Gremialkrankenkasse der Wiener Kaufmannschaft 1903. S. R. 1904. 11.
1300. Hilfsarbeiterkrankenkasse der Genossenschaft der Friseure, Raseure und Perückenmacher in Wien 1903. S. R. 1904. 12.
1301. Öfversikt öfver de registrerade sjukkassornas verksamhet i Sverige år 1901. (Uebersicht über die Tätigkeit der registrierten Krankenkassen in Schweden 1901.) Medd. 1904. II. No. 4.
1302. Die Krankenkassen in Schweden. S. R. 1905. 4.

1303. Kaan, Dr. J. Ueber die Erfordernisse einer internat. Unfallstatistik. M. Pr.A. 1905. N. F. Bd. 1. H. 3.
1304. Die Industriellen gegen die Unfallversicherung. G.Sch. 1904. N. F. VI. No. 21.
1305. Hilse, Dr. B. Wiederinanspruchnahme eingestellter Unfallrente. V. A. 1904. X. No. 17.
1306. Funke, E. Berechnung der Unfallrenten für Verletzte, welche vor dem Unfalle bereits teilweise erwerbsunfähig waren. V. A. 1904. X. No. 18.
1307. Gemeinnützige Vermögenslage der Träger der Invalidenversicherung. R. A. 1905. III. No. 4.
1308. Beiträge zur Invalidenversicherungspflicht der Vorstandsmitglieder von Genossenschaften. B. G. 1904. No. 43.
1309. Kögler, Karl. Ein Beitrag zur Kenntnis der Verwaltungstätigkeit der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten. Oe. V. W. 1904. I. H. 2. 3. 4.
1310. Hilse, Dr. B. Beschlagnahme der Unfallrente für Krankheitskosten. V. A. 1905. XI. No. 10.
1311. Mitwirkung der Bezirksgerichte bei der Aufnahme von Protokollklagen gegen die Arbeiterunfallversicherungsanstalten. B. S.V. 1904. XV. No. 14.

1312. Haff, Dr. K. Die Unzulänglichkeit der Unfallrenten land- und forstwirtsch. Arbeiter infolge ungenügender Berücksichtigung ihrer Naturallöhne. A. 1905. No. 4.
1313. Zur Reform der Unfallversicherung. B. F. 1905. XIX. No. 2.
1314. Die Weisungen und Erläuterungen zur neuen Gefahrenklasseneinteilung. At. W. 1904. IX. No. 816.
1315. Die Erhöhung der Beitragstarife der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten. Ind. 1904. IX. No. 46.
1316. Ergebnisse der Umfrage des Industriellen-Klubs über eine Reform der Unfallversicherung. Ind. 1905. X. No. 4.
1317. Raunig, A. G. Die neue Gefahrenklasseneinteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe. Ind. 1905. X. No. 8.
1318. Seelmann, H. Die Beziehungen der Krankenkassen zur Unfallversicherung. (Schluss). V. A. 1904. X. No. 17.
1319. Reform und Ausbau der Arbeiterversicherung und die Unfallversicherung der Transportanstalten. Ec. 1904. IX. No. 51.
1320. Unfallversicherung im Handelsgewerbe. Zrd. 1905. II. No. 2.
1321. Forstner. Unfallversicherung der Handelshilfsarbeiter. Zrd. 1904. I. No. 4.
1322. Hoch, G. Die deutsche Unfallversicherung im Jahre 1903. V. A. 1905. XI. No. 6.
1323. Die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften im Deutschen Reiche im Jahre 1903. R.A. 1905. III. No. 1.
1324. Die Rechnungsergebnisse der deutschen Unfallberufsgenossenschaften im Jahre 1903. C. G. D. 1905. XV. No. 6. 7. S. R. 1905. 3. V. A. 1905. XI. 4.
1325. Fehlinger, H. Die Unfallversicherung in Oesterreich in den Jahren 1897 bis 1901. V. A. 1904. X. No. 23.
1326. Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich. Ind. 1904. IX. No. 43.
1327. Die österreichischen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten im Jahre 1902. S. R. 1905. 3.
1328. Brod, Jakob. Zur Frage der Beitragserhöhung bei der niederösterreichischen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt. (I.) A.S. 1904. XV. No. 23.
1329. Rechnungsabschlüsse der österreichischen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten für das Jahr 1903. S. R. 1905. 1.
1330. Die Neueinreichung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Oesterreich. Z. G.H. 1905. XII. No. 7.
1331. Die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen. B. F. 1904. XVIII. No. 26.
1332. Berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen im Jahre 1903. S. R. 1904. 11.
1333. Unfallversicherung des Personals der k. k. Militärbahn Banjaluka—Doberlin in Bosnien. S. R. 1905. No. 5.
1334. Ergebnisse der Arbeiter-Unfallversicherung in den Betrieben der k. u. k. Kriegsmarine im Jahre 1903. S. R. 1904. 10.
1335. Gesetzliche Regelung der Unfallversicherung für Arbeiter in Belgien. C. 1904. XI. No. 17.
1336. State Cooperative Accident Insurance Fund of Maryland. B. B. L. 1905. No. 57.
1337. Règlement général de l'assurance contre les accidents du travail (29 août 1904). Rev. Tr. 1904. No. 8.
1338. Virgili, Prof. F. Das italienische Unfallversicherungsgesetz. A. S. S. 1905. XX. (N. F. II.) H. 2.
1339. Extension de l'assurance contre les accidents du travail en Luxembourg. Rev. Tr. 1904. IX. No. 12.
1340. Assurance contre les accidents dans la pêche maritime, assurance obligatoire contre les conséquences pécuniaires des maladies, accouchements et décès dans les Pays-Bas. Rev. Tr. 1904. IX. No. 12.
1341. Ongevallenverzekering in den landbouw. (Die landwirtschaftliche Unfallversicherung.) Ec. 1904. Novemberheft.
1342. Das neue Haftpflichtgesetz und die Unfallversicherung in Schweden. V. A. 1905. XI. No. 2.

1343. Die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der deutschen Invalidenversicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen für das Jahr 1903. S. R. 1905. 3.
1344. Nutzbarmachung von Kapitalien der Invalidenversicherung des Deutschen Reiches zu gemeinnützigen Zwecken im Jahre 1904. S. R. 1905. 3.

1345. Statistische Ergebnisse der Heilbehandlung bei der Invalidenversicherung im Deutschen Reiche für die Jahre 1899—1903. S. R. 1904. 11.
1346. Die deutsche Invalidenversicherung und der österreichische Entwurf. Ind. 1904. IX. No. 53.
1347. Le projet de loi norvégien sur l'assurance obligatoire contre l'invalidité. M. S. 1905. X. Annales. No. 5.

1348. Alters- und Invaliditätsversicherung. Zrd. 1905. II. No. 2.
1349. Alters- und Reliktenversorgung. C. 1905. XII. No. 1.
1350. Mises, L. v. Zur Frage der Altersversorgung der Arbeiter. Z. V. S. V. 1904. XIII. H. 4.
1351. Alters- und Invalidenversicherung der Hausgewerbetreibenden. H. G. 1905. XII. No. 28.
1352. Pensijní pojištování sonkromého úřednictva. (Pensionsversicherung der Privatbeamten.) O. L. 1905. VIII. No. 8.
1353. Die Rechnungsergebnisse der deutschen Invaliditäts- und Altersversicherung im Jahre 1903. C. G. D. 1905. XV. No. 8.
1354. Recke, Dr. Gesetzentwurf, betr. die Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter in Hamburg. C. 1904. XI. No. 21.
1355. Švácha, Dr. Miloš. O vládnim projektu pojištění invalidniho a starobniho. (Regierungsprojekt der Invaliden- und Altersversicherung.) N. C. R. 1905. II. No. 3.
1356. Eine Invaliditäts- und Altersversicherung selbständiger Handwerker in Oesterreich. A. G. Z. 1904. III. No. 19.
1357. Die Pensionsversicherung in Oesterreich. Werkm.Z. 1904. XXI. No. 42.
1358. Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Lohnbedienstete der Stadt Troppau. S. R. 1905. 2.
1359. Die Altersversorgung der Stift Admontschen Blechfabrik in Trieben. Z. G. H. 1905. XII. No. 1.
1360. Die Pensionsstatuten der Buschtierahder Eisenbahnen. B. F. 1905. XIX. No. 6.
1361. Ballom, M. Der gegenwärtige Stand der Arbeiterpensionen in Frankreich. S. R. 1905. 4.
1362. Altersversorgung in Australien. A.S. 1904. XV. No. 24.
1363. Altersversorgung in Victoria. C. G. D. 1905. XV. No. 6.
1364. Die Altersversorgung der Bediensteten der kgl. ungarischen Staatsbahnen. S. R. 1905. 1.
1365. Casa Nazionale di previdenza per l'invalidità e per la vecchiaia degli operai. B. U. L. 1905. III. No. 1. 2. 3. 4. 5.

26. Wohlfahrt und Fürsorge.

1366. „Arbeiterwohl", Verband für Wohlfahrtspflege und soziale Kultur. S. P. 1905. XIV. No. 15.
1367. XIV. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen. Z. G.H. 1905. XII. No. 11.
1368. Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg. G.Ing. 1905. XXVIII. No. 3.
1369. Zur neueren Literatur über Wohlfahrtseinrichtungen (I. II.). C. 1905. XII. No. 3.
1370. L'assistance medicale gratuite; malades ayant le domicile de secours communal et départemental et sans domicile. Rev. Stat. 1904. Vol. VII. No. 33.
1371. L'assistance aux vieillards en France, nombre total des vieillards recensés en France, et ceux inscrits sur les listes de l'assistance medicale gratuite; resumé pour 1901. Rev. Stat. 1904. Vol. VII. No. 32.
1372. Thiess, Prof. K. Sparkasseneinrichtungen für Seeleute. S. P. 1905. XIV. No. 30.
1373. Paquet, A. Die sozialen und Wohlfahrtseinrichtungen auf der Weltausstellung in St. Louis. A.Fr. 1904. XLII. III. H.
1374. Seilhac, L. de. Les secours aux indigents. Rev. pol. 1904. T. XLII. No. 124.
1375. Peyre, A. de. Les indigènes et la prévoyance en Algérie. Rev. pol. 1905. XII. T. XLIII. No. 130.
1376. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in der Schweiz. S. R. 1905. 4.

Internationaler Arbeiterschutz.

1. Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien. Abgeschlossen am 13. Juli 1904. Ratifiziert von Italien am 15. Dezember 1904. Ratifiziert von der Schweiz am 22. Dezember 1904.

Art. 17. Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, die Behandlung der italienischen Arbeiter in der Schweiz und der schweizerischen Arbeiter in Italien mit Rücksicht auf die Arbeiterversicherung in gemeinsamem und freundschaftlichem Einverständnis zu prüfen, zu dem Zwecke, den Arbeitern beider Nationen, durch geeignete Vereinbarungen, im andern Lande eine Behandlung zu sichern, die ihnen, soweit als möglich, gleichwertige Vorteile gewährt.

Diese Vereinbarungen sollen unabhängig von der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrages in eine besondere Urkunde aufgenommen werden.

2. Kreisschreiben des (schweizerischen) Bundesrates an diejenigen Staaten, welche an der vom 8.—17. Mai in Bern abgehaltenen internationalen Konferenz für Arbeiterschutz vertreten waren, nämlich: Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Portugal und Schweden. Vom 26. Juni 1905.

In unserem Kreisschreiben vom 30. Dezember 1904 (Bundesbl. 1905, I, 80) hatten wir Ihre Regierung eingeladen, sich an einer in Bern abzuhaltenden internationalen Konferenz für Arbeiterschutz vertreten zu lassen.

Wir konstatieren zu unserer lebhaften Befriedigung, dass Sie unserer Einladung Folge zu geben die Freundlichkeit hatten, und wir sprechen Ihnen hierfür unsern verbindlichsten Dank aus. Die hervorragende Beteiligung von 15 Staaten bewirkte, dass die internationale Konferenz in ihrer Tagung vom 8.—17. Mai 1905 das in unserm Kreisschreiben vorgeschlagene Programm erledigen und entsprechende wichtige Beschlüsse aufstellen konnte.

Es liegt uns ob, Ihnen hiermit die Protokolle der Konferenz zu überreichen, wobei wir bemerken, dass sie den Herren Delegierten der beteiligten Staaten direkt zugehen werden.

Ferner haben wir die Ehre, Ihnen in Vollziehung eines Beschlusses der Konferenz in beglaubigter Abschrift die „Schlussakte der internationalen Konferenz für Arbeiterschutz“ zu übermitteln.

In Uebereinstimmung mit Art. 12 des von der Konferenz angenommenen Geschäftsreglements (Protokoll No. 1, S. 16) setzt die Schlussakte fest:

Die unterzeichneten Delegierten sind übereingekommen, den schweizerischen Bundesrat zu ersuchen, er möchte als Ergebnis der Beratungen der Konferenz den beteiligten hohen Staatsregierungen behufs gutscheinender diplomatischer Verhandlungen nachstehende Vorschläge für abzuschliessende internationale Vereinbarungen zustellen:

1) Grundzüge eines internationalen Uebereinkommens, betr. das Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie (Art. 1—4).

2) Grundzüge eines internationalen Uebereinkommens, betr. das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen (Art. 1—5).

Indem wir dem bezeichneten Ansuchen gern nachkommen, unterbreiten wir die Beschlüsse der Konferenz Ihrer geneigten Prüfung.

Es erscheint als unerlässlich, dass behufs Umwandlung dieser Beschlüsse in Verträge eine diplomatische Konferenz stattfinde. Wir möchten Sie ersuchen, uns mitteilen zu wollen, ob Sie mit diesem Vorgehen einverstanden seien; bejahendenfalls erbitten wir uns Ihre Ansicht in Bezug auf Ort und den Zeitpunkt der Konferenz.

Ihrer geschätzten Antwort sehen wir bis Ende Oktober des laufenden Jahres entgegen. Wir geben der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck, dass das unter günstigen Auspizien begonnene humanitäre Werk zu einem glücklichen Abschluss gebracht werde.

Dieses Kreisschreiben erhalten die Regierungen derjenigen Staaten, die an der Berner Konferenz vertreten waren. Gleichzeitig laden wir die Kaiserliche Regierung Japans ein, nach Massgabe von Ziffer 4 der unter 1) erwähnten Grundzüge sich über den gewünschten Beitritt aussprechen zu wollen.

Nationaler Arbeiterschutz.

I. Gesetze und Verordnungen.

1. Allemagne. Deutsches Reich.

a) Reich.

1. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten. Vom 16. Juni 1905.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat über die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten folgende Vorschriften erlassen:

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Räume, in denen Bleierze geröstet, gesintert oder geschmolzen, Werkblei gewonnen und weiter verarbeitet, Reichblei abgetrieben, Glätte, Mennige oder andere oxydische Bleiverbindungen hergestellt, gemahlen, gesiebt, gelagert oder verpackt werden oder Zinkschaum abdestilliert wird, müssen geräumig, hoch und so eingerichtet sein, dass in ihnen ein ausreichender beständiger Luftwechsel stattfindet.

Sie müssen mit einem ebenen und festen Fussboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet.

Die Wände müssen, damit Staubansammlung vermieden wird, eine ebene Oberfläche haben; sie müssen mindestens einmal jährlich entweder abgewaschen oder mit Kalk angestrichen werden. Diese Bestimmung findet auf Röstschuppen mit Holzwänden keine Anwendung.

§ 2. Für die Arbeiter an den Oefen und Schmelzkesseln muss in der Nähe der Arbeitsstellen gutes, gegen Eindringen von Staub geschütztes Trinkwasser in reichlichen Mengen derart bereitgehalten werden, dass sie es jederzeit bequem erreichen können, ohne ins Freie zu treten.

In der Nähe der Oefen sind Einrichtungnn zum Besprengen des Fussbodens anzubringen.

Der Fussboden der im § 1 bezeichneten Räume ist mindestens einmal täglich feucht zu reinigen.

§ 3. Aufbereitete Bleierze und bleihaltige Hüttenprodukte dürfen, wenn sie nicht feucht sind, nur in Apparaten zerkleinert werden, die so eingerichtet sind, dass das Eindringen von Staub in die Arbeitsräume tunlichst verhindert wird. Auf das Röstgut aus den Konvertern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Säcke, in denen Bleierze oder bleihaltige Stoffe verpackt waren, dürfen nur in staubdichten Apparaten oder durch Waschen entstaubt und gereinigt werden.

§ 4. Die zum Beschicken der Schachtöfen bestimmten bleihaltigen Stoffe müssen, wenn sie oxydisch sind und stauben, angefeuchtet werden, bevor sie, mit anderen Materialien gemischt, auf dem Gichtboden gelagert und in die Schachtöfen eingeführt werden. Auf das Röstgut aus den Konvertern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 5. Staub, Gase und Bleidämpfe, die den Oefen und Konvertern, den Abstichrinnen, den Abstichkesseln, dem Vorsumpf-, den Schlackentiegeln, den Schlackenwagen oder den Schlackentriften und den aus den Oefen gezogenen glühenden Rückständen sowie den Raffinierkesseln entweichen, müssen möglichst nahe an der Austrittsstelle abgefangen und unschädlich abgeführt werden.

Flugstaubkammern und Flugstaubkanäle sowie ausgeblasene Oefen sind, wenn sie von den Arbeitern betreten werden müssen, vor dem Ausräumen abzukühlen und zu durchlüften.

Besondere Vorschriften für die Betriebsabteilungen, in denen Bleifarben hergestellt werden.

§ 6. Beim Mahlen, Sieben und Packen trockener bleihaltiger Stoffe, beim Beschicken und Entleeren der Glätte- und Mennigeöfen, beim Mennigebeuteln und bei sonstigen Verrichtungen, bei denen sich bleihaltiger Staub entwickelt, muss durch Absauge- und Abführungsvorkehrungen oder durch andere geeignete Vorrichtungen das Eintreten von Staub in die Arbeitsräume verhindert werden.

§ 7. Apparate, welche bleihaltigen Staub entwickeln, müssen, insoweit nicht nach ihrer Einrichtung und Benutzungsart das Austreten von Staub wirksam verhütet wird, an allen Fugen durch dicke Lagen von Filz oder Wollzeug oder durch Vorrichtungen von gleicher Wirkung so abgedichtet sein, dass das Eintreten des Staubes in den Arbeitsraum verhindert wird.

Apparate dieser Art müssen mit Einrichtungen versehen sein, welche eine Spannung der Luft in ihnen verhindern. Sie dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der in ihnen entwickelte Staub sich abgesetzt hat und völlig abgekühlt ist.

Besondere Vorschriften für die Zinkschaumdestillationsanlagen.

§ 8. Neu zu erbauende Zinkschaumdestillationsöfen, für die gemäss §§ 16 ff., § 25 der Gewerbeordnung eine besondere Genehmigung erforderlich ist, müssen so angelegt werden, dass

1) vor ihren Beschickungsöffnungen ein lichter Raum von mindestens 3 m vorhanden ist;

2) die unter den Destillationsräumen etwa vorhandenen Gänge (Röschen) geräumig, im Scheitel mindestens 3,5 m hoch, hell und luftig sind.

§ 9. Staub, Gase und Dämpfe, die den Zinkschaumdestillationsöfen entweichen, müssen möglichst nahe an der Austrittsstelle abgefangen und zum Hüttenraume hinausgeführt werden.

Durch geeignete Abführungsvorkehrungen muss auch das Eindringen der Feuerungsgase in den Hüttenraum tunlichst verhindert werden.

§ 10. Das Sieben und Verpacken der bei der Zinkschaumdestillation gewonnenen Nebenprodukte (Poussière, Flugstaub) darf nur in einem besonderen, von anderen Arbeitsräumen getrennten Raume ausgeführt werden, der den Vorschriften des § 1 entspricht.
Das Sieben darf nur in Apparaten vorgenommen werden, die so eingerichtet sind, dass eine Verstäubung nach aussen nicht stattfinden kann.

Beschäftigung von Arbeitern.

§ 11. Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern darf in den im § 1 bezeichneten Räumen, in den Flugstaubkammern und Flugstaubkanälen und beim Transporte des Flugstaubs eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt in den genannten Räumen nicht gestattet werden.

§ 12. In den im § 1 bezeichneten Räumen, in den Flugstaubkammern und Flugstaubkanälen sowie zum Transporte des Flugstaubs dürfen Personen zur Beschäftigung neu nur eingestellt werden, wenn durch ein Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde dazu ermächtigten Arztes bescheinigt wird, dass weder ihre Gesundheit noch ihre körperliche Entwickelung zu Bedenken gegen die Beschäftigung Anlass geben. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 13. Die bei der Bedienung der Schachtöfen tätigen Arbeiter, abgesehen von den Arbeitern auf den Gichtböden, dürfen nicht länger als 8 Stunden täglich beschäftigt werden. Dasselbe gilt für Arbeiter, die im Inneren kaltgestellter Oefen beschäftigt sind oder beim Ausräumen von Flugstaubkammern und Flugstaubkanälen, welche nassen Flugstaub enthalten.

Beim Ausräumen von Flugstaubkammern und Flugstaubkanälen, die trockenen Flugstaub enthalten, dürfen Arbeiter im Innern der Kammern und Kanäle täglich höchstens 4 Stunden, mit Räumungs- und Transportarbeiten dieser Art, überhaupt aber nicht länger als 8 Stunden täglich beschäftigt werden.

Die übrigen Arbeiter, welche in den im § 1 bezeichneten Räumen arbeiten, dürfen innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden nicht länger als 10 Stunden ausschliesslich der Pausen beschäftigt werden.

Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind diejenigen Arbeiter, welche zur Herbeiführung des wöchentlichen Schichtwechsels mit Arbeiten beschäftigt werden, die nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Ausnahmen von der Sonntagsruhe am Sonntag erlaubt sind.

Arbeitskleider, Waschgelegenheit und dergleichen.

§ 14. Der Arbeitgeber hat die mit dem Ausräumen der Flugstaubkammern und Flugstaubkanäle, die mit der Ausbesserung kaltgestellter Oefen sowie die mit dem Mahlen, Sieben und Verpacken von Glätte, Mennige und anderen Bleifarben beschäftigten Arbeiter mit vollständigen Arbeitsanzügen einschliesslich einer Mütze sowie mit Mundschützern (Respiratoren, Mundschwämmen oder dergl.) zu versehen.

§ 15. Arbeiten, bei denen eine Berührung mit gelösten Bleisalzen stattfindet, darf der Arbeitgeber nur durch Arbeiter ausführen lassen, welche zuvor die Hände entweder eingefettet oder mit undurchlässigen Handschuhen versehen haben.

§ 16. Die in den §§ 14, 15 bezeichneten Arbeitsanzüge, Mundschützer (Respiratoren, Mundschwämme oder dergl.) und Handschuhe hat der Arbeitgeber jedem damit zu versehenden Arbeiter besonders in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zu überweisen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Gegenstände stets ihrer Bestimmung gemäss und nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und dass in bestimmten Zwischenräumen, und zwar die Arbeitsanzüge mindestens jede Woche, die Mundschützer (Respiratoren, Mundschwämme oder dergl.) und Handschuhe vor jedem Gebrauche gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an dem für jeden Gegenstand zu bestimmenden Platze aufbewahrt werden.

§ 17. In einem staubfreien Teile der Anlage muss für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und, getrennt davon, ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden. An einer geeigneten Stelle muss sich Gelegenheit zum Erwärmen der Speisen befinden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Seife und Handtücher sowie Einrichtungen zur getrennten Verwahrung der Arbeitsanzüge und derjenigen

Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der Arbeitgeber hat den mit dem Ausräumen und Reinigen der Flugstaubkammern, Flugstaubkanäle und der kaltgestellten Oefen beschäftigten Arbeitern täglich nach Beendigung dieser Arbeit, den übrigen mit oxydischen bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeitern mindestens einmal wöchentlich während der kalten Jahreszeit Gelegenheit zu geben, in einem geeigneten, während der kalten Jahreszeit geheizten Raume innerhalb der Betriebsanlage ein warmes Bad zu nehmen.

Ueberwachung des Gesundheitszustandes.

§ 18. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem von der höheren Verwaltungsbehörde hierzu ermächtigten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden Arzte zu übertragen, von diesem mindestens einmal monatlich die Arbeiter im Betrieb aufsuchen und bei ihnen auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung achten zu lassen.

Der Arbeitgeber darf Arbeiter, die nach ärztlichem Urteil einer Bleierkrankung verdächtig sind, zur Beschäftigung in den im § 1 bezeichneten Räumen, zum Ausräumen der Flugstaubkammern, Flugstaubkanäle und kaltgestellten Oefen und zum Transporte des Flugstaubs bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen. Solche Arbeiter, die sich den Einwirkungen des Bleies gegenüber besonders empfindlich erweisen, sind dauernd von jenen Beschäftigungen auszuschliessen.

§ 19. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muss enthalten:

1) den Namen dessen, welcher das Buch führt,

2) den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,

3) Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Tag des Eintritts und des Austritts jedes Arbeiters sowie die Art seiner Beschäftigung,

4) den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters,

5) den Tag der Genesung,

6) die Tage und Ergebnisse der im § 18 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

Das Krankenbuch ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

Schlussbestimmungen.

§ 20. Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Vorschriften folgenden Inhalts zu erlassen:

1) Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist nur ausserhalb der Arbeitsräume gestattet.

2) Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Hütte verlassen, wenn sie zuvor ihre Arbeitsanzüge (§ 14) abgelegt und Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen haben.

3) Die Arbeiter haben die Arbeitsanzüge, Mundschützer (Respiratoren, Mundschwämme oder dergl.) und Handschuhe in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche sie geliefert sind, zu benutzen.

4) Das Rauchen von Zigarren und Zigaretten während der Arbeit ist verboten.

5) Die in der Anlage vorhandene Badeeinrichtung soll von den mit dem Ausräumen und Reinigen der Flugstaubkammern, Flugstaubkanäle und kaltgestellten Oefen beschäftigten Arbeitern täglich nach Beendigung dieser Arbeit, von den übrigen mit oxydischen bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeitern einmal wöchentlich benutzt werden. Diese Vorschrift findet auf diejenigen Arbeiter keine Anwendung, für welche das Baden von dem im § 18 bezeichneten Arzte als unzuträglich erachtet wird.

Ausserdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, dass Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Vorschriften zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für den Hüttenbetrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Vorschriften in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 21. In jedem Arbeitsraume sowie in dem Ankleide- oder dem Speiseraume muss eine Abschrift oder ein Abdruck dieser Bestimmungen und der gemäss § 20 vom Arbeitgeber erlassenen Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

Der Arbeitgeber ist für die Handhabung der im § 20 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften verantwortlich. Er hat einen Meister oder Vorarbeiter zu beauftragen, die genaue Befolgung der im § 20 Abs. 1 No. 2 und 5 vorgesehenen Bestimmungen ständig zu überwachen. Die zur Ueberwachung bestellte Person ist nach Massgabe des § 151 der Gewerbeordnung für die Befolgung der Vorschriften und für die Anwendung der nötigen Vorsicht verantwortlich.

§ 22. Neue Bleihütten dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) angezeigt ist. Dieser hat nach Empfang der Anzeige durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Hütte den erlassenen Vorschriften entspricht.

§ 23. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1906 in Kraft.

Soweit zur Durchführung der Vorschriften der §§ 1, 5 Abs. 1, §§ 6, 9, 10 und 17 bauliche Veränderungen erforderlich sind, können hierzu von der höheren Verwaltungsbehörde Fristen bis höchstens zum 1. Januar 1908 gewährt werden.

Wenn es aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses dringend geboten ist, kann der Bundesrat für einzelne Betriebe diese Frist bis zum 1. Januar 1913 verlängern, auch bis dahin Ausnahmen von den Vorschriften des § 13 Ab. 1 und 2 zulassen.

2. Bekanntmachung, betr. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weissbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden. Vom 27. Juni 1905.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weissbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, folgende Vorschriften erlassen:

I. Vorschriften für die Betriebe des Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weissbinder- oder Lackierergewerbes.

§ 1. Bei dem Zerkleinern, dem Mengen, dem Mischen und der sonstigen Verarbeitung von Bleiweiss, anderen Bleifarben oder ihren Gemischen mit anderen Stoffen in trockenem Zustande dürfen die Arbeiter mit den bleihaltigen Farbstoffen nicht in unmittelbare Berührung kommen und müssen vor dem sich entwickelnden Staube ausreichend geschützt sein.

§ 2. Das Anreiben von Bleiweiss mit Oel oder Firnis darf nicht mit der Hand, sondern nur auf mechanischem Wege in Behältern vorgenommen werden, die so eingerichtet sind, dass auch bei dem Einfüllen des Bleiweisses kein Staub in die Arbeitsräume gelangen kann.

Dasselbe gilt von anderen Bleifarben. Jedoch dürfen diese auch mit der Hand angerieben werden, wenn dabei nur männliche Arbeiter über 18 Jahre beschäftigt werden und die von einem Arbeiter an einem Tage anzureibende Menge bei Mennige 1 kg, bei anderen Bleifarben 100 g nicht übersteigt.

§ 3. Das Abschleifen und Abbimsen trockener Oelfarbenanstriche oder Spachtel, welche nicht nachweislich bleifrei sind, darf nur nach vorheriger Anfeuchtung ausgeführt werden.

Der Schleifschlamm und die beim Abschleifen und Abbimsen entstehenden Abfälle sind, bevor sie trocken geworden sind, zu entfernen.

§ 4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass sich die Arbeiter, welche mit Bleifarben oder ihren Gemischen in Berührung kommen, mit Malerkitteln oder anderen vollständig deckenden Arbeitsanzügen und einer Kopfbedeckung versehen und sie während der Arbeit benutzen.

§ 5. Allen Arbeitern, die mit Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weissbinder- oder Lackiererarbeiten beschäftigt werden, bei denen sie Bleifarben oder deren Gemische verwenden, müssen Waschgefässe, Bürsten zum Reinigen der Hände und Nägel, Seife und Handtücher zur Verfügung gestellt werden.

Werden solche Arbeiten auf einem Neubau oder in einer Werkstatt ausgeführt, so muss den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, sich an einem frostfreien Orte zu waschen und ihre Kleidungsstücke sauber aufzubewahren.

§ 6. Der Arbeitgeber hat die Arbeiter, welche mit Bleifarben oder deren Gemischen in Berührung kommen, auf die ihnen drohenden Gesundheitsgefahren hinzuweisen und ihnen bei Antritt des Arbeitsverhältnisses das nachstehend abgedruckte Merkblatt, sofern sie es noch nicht besitzen, sowie einen Abdruck dieser Bestimmungen auszuhändigen.

II. Vorschriften für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weissbinder- oder Lackiererarbeiten im Zusammenhange mit einem anderen Gewerbebetrieb ausgeführt werden.

§ 7. Für die Beschäftigung von Arbeitern, welche in einem anderen Gewerbebetriebe beständig oder vorwiegend bei Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weissbinder- oder Lackiererarbeiten verwendet werden und dabei Bleifarben oder deren Gemische — und zwar nicht nur gelegentlich — benutzen, gelten die Bestimmungen der §§ 1—6.

Findet eine solche Beschäftigung in einer Fabrik oder auf einer Werft statt, so gelten ausserdem die Bestimmungen der §§ 8—11.

Den Arbeiten muss ein besonderer Raum zum Waschen und Ankleiden zur Verfügung gestellt werden, der sauber zu halten, bei kalter Witterung zu heizen und mit Einrichtungen zur Verwahrung der Kleidungsstücke zu versehen ist.

§ 9. Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen, welche folgende Bestimmungen für die mit Bleifarben und deren Gemischen in Berührung kommenden Arbeiter enthalten müssen:

1) Die Arbeiter dürfen Branntwein auf der Arbeitsstätte nicht geniessen;

2) die Arbeiter dürfen erst dann Speisen und Getränke zu sich nehmen oder die Arbeitsstätte verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt und die Hände sorgfältig gewaschen haben;

3) die Arbeiter haben die Arbeitskleider bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen;

4) das Rauchen von Zigarren und Zigaretten während der Arbeit ist verboten.

Ausserdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, dass Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Vorschriften zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 10. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem von der höheren Verwaltungsbehörde hierzu ermächtigten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbierten Arzte zu übertragen, der mindestens einmal halbjährlich die Arbeiter auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung zu untersuchen hat.

Der Arbeitgeber darf Arbeiter, die bleikrank oder nach ärztlichem Urteil einer Bleierkrankung verdächtig sind, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit Bleifarben oder deren Gemischen in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen.

§ 11. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muss enthalten:

1) den Namen dessen, welcher das Buch führt,

2) den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,

3) Vor- und Zuname, Alter, Wohnort, Tag des Eintritts und des Austritts eines jeden der im Abs. 1 bezeichneten Arbeiter sowie die Art seiner Beschäftigung,

4) den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters,

5) den Tag der Genesung,

6) die Tage und Ergebnisse der im § 10 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

Das Kontrollbuch ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1906 in Kraft.

Anlage.

Blei-Merkblatt.

Wie schützen sich Maler, Anstreicher, Tüncher, Weissbinder, Lackierer und sonst mit Anstreicherarbeiten beschäftigte Personen vor Bleivergiffung?

Alle Bleifarben (Bleiweiss, Bleichromat, Massikot, Glätte, Mennige, Bleisuperoxyd, Pattisonsches Bleiweiss, Casseler Gelb, Englisches Gelb, Neapelgelb, Jodblei u. a.) sind Gifte.

Maler, Anstreicher, Tüncher, Weissbinder, Lackierer und sonst mit Anstreicherarbeiten beschäftigte Personen, die mit Bleifarben in Berührung kommen, sind der Gefahr der Bleivergiftung ausgesetzt.

Die Bleivergiftung kommt gewöhnlich dadurch zu stande, dass Bleifarben, wenn auch nur in geringer Menge, durch Vermittlung der beschmutzten Hände, Barthaare und Kleider beim Essen, Trinken oder beim Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak in den Mund aufgenommen oder während der Arbeit als Staub eingeatmet werden.

Die Folgen dieser Bleiaufnahme machen sich nicht alsbald bemerkbar; sie treten vielmehr erst nach Wochen, Monaten oder selbst Jahren auf, nachdem die in den Körper gelangten Bleimengen sich soweit angesammelt haben, dass sie Vergiftungserscheinungen hervorzubringen im stande sind.

Worin äussert sich die Bleivergiftung?

Die ersten Zeichen der Bleivergiftung pflegen in einem blaugrauen Saume am Zahnfleische, Bleisaum genannt, und in einer durch Blässe des Gesichts und der Lippen sich kundgebenden Blutarmut zu bestehen. Die weiteren Krankheitserscheinungen sind sehr mannigfaltig. Am häufigsten tritt die Bleikolik auf: Der Kranke empfindet heftige, krampfartige, von der Nabelgegend ausgehende Leibschmerzen (Kolikschmerzen); der Leib ist eingezogen und hart; dabei bestehen häufig Erbrechen und Stuhlverstopfung, selten Durchfall. In anderen Krankheitsfällen zeigen sich Lähmungen; sie betreffen gewöhnlich diejenigen Muskeln, durch welche das Strecken der Finger besorgt wird, und treten meistens an beiden Armen auf; ausnahmsweise werden auch andere Muskeln an den Armen oder Muskeln an den Beinen oder Kehlkopfe befallen. Mitunter äussert sich die Bleivergiftung in heftigen Gelenkschmerzen; von ihnen werden meist die Kniegelenke, seltener Gelenke an den oberen Gliedmassen ergriffen. In besonders schweren Fällen treten Erscheinungen einer Erkrankung des Gehirns auf (heftige Kopfschmerzen, allgemeine Krämpfe, tiefe Bewusstlosigkeit oder grosse Unruhe, Erblindung). Endlich steht die Bleivergiftung mit dem als Schrumpfniere bezeichneten schweren Nierenleiden und mit der Gicht in einem ursächlichen Zusammenhange — Bei bleikranken Frauen sind Fehl- oder Totgeburten häufig. Lebend zur Welt gebrachte Kinder können infolge von Bleisiechtum einer erhöhten Sterblichkeit in den ersten Jahren unterliegen. Von bleikranken Frauen an der Brust genährte Kinder werden mittels der Milch vergiftet.

Abgesehen von den schweren, mit Gehirnerscheinungen einhergehenden Fällen, welche nicht selten tödlich verlaufen, pflegen die Bleivergiftungen meist zu heilen, wenn die Kranken sich der weiteren schädigenden Einwirkung des Bleies entziehen können. Die Heilung tritt nach mehreren Wochen oder in schweren Fällen auch erst nach Monaten ein.

Verhütung der Bleierkrankung.

Die weit verbreitete Annahme, dass der regelmässige Gebrauch gewisser Arzeneien (Jodkalium, Glaubersalz u. a.) oder Milchtrinken ausreichende Mittel zur Vorbeugung der Bleivergiftung sind, ist nicht zutreffend. Dagegen ist einer kräftigen und fettreichen Ernährung und insofern auch dem Milchtrinken ein gewisser Wert beizulegen.

Den wirksamsten Schutz vor Bleierkrankungen verleihen Sauberkeit und Mässigkeit. Personen, welche, ohne gerade zu den Trinkern zu gehören, geistige Getränke in reichlichen Mengen zu sich zu nehmen pflegen, sind der Bleivergiftungsgefahr in höherem Masse ausgesetzt als Enthaltsamere. Branntwein sollte, namentlich während der Arbeitszeit, nicht genossen werden. In Bezug auf die Sauberkeit müssen die mit Bleifarben in Berührung kommenden Personen ganz besonders peinlich sein und dabei vornehmlich folgendes beachten:

1) Hände und Arbeitskleider sind bei der Arbeit tunlichst vor Verunreinigungen mit Bleifarben zu hüten. Es empfiehlt sich, die Nägel stets möglichst kurz geschnitten zu halten.

2) Da Verunreinigungen der Hände mit Bleifarben nicht gänzlich zu vermeiden sein werden, ist das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak während der Arbeit zu unterlassen.

3) Die Arbeiter dürfen erst dann Speisen und Getränke zu sich nehmen oder die Arbeitsstätte verlassen, nachdem sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt und die Hände mit Seife, womöglich mit Bimstein- oder Marmorseife, gründlich gewaschen haben. Lässt sich das Trinken während der Arbeit ausnahmsweise nicht vermeiden, so sollen die Ränder der Trinkgefässe nicht mit den Händen berührt werden.

4) Die Arbeitskleider sind bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen.

Um die Einatmung bleihaltigen Staubes zu vermeiden, sind die in den Bestimmungen hiergegen enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen; insbesondere ist das Anreiben von Bleiweiss u. dergl. mit Oel oder Firnis nicht mit der Hand, sondern in staubdichten Behältern vorzunehmen; ferner sollen Bleifarbenanstriche nicht trocken abgebimst oder abgeschliffen werden.

Erkrankt ein Arbeiter, welcher mit Bleifarben in Berührung kommt, trotz aller Vorsichtsmassregeln und Erscheinungen, welche den Verdacht einer Bleivergiftung (s. oben) erwecken, so soll er in seinem und in seiner Familie Interesse die Hilfe eines Arztes sogleich in Anspruch nehmen und diesem gleichzeitig mitteilen, dass er mit Bleifarben zu arbeiten gehabt hat.

3. Bekanntmachung, betr. die Logis-, Wasch- und Baderäume sowie die Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen. Vom 2. Juli 1905 (R.G.Bl. No. 29 ex 1905, S. 563).

4. Bekanntmachung, betr. Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen. Vom 3. Juli 1905 (R.G.B. No. 29 ex 1905, S. 568).

5. Bekanntmachung, betr. die Entwertung der Marken und die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung. Vom 3. Juli 1905 (R.G.Bl. No. 29 ex 1905, S. 590).

b) Bundesstaaten.

1. Königreich Preussen.

1. Gesetz, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892. Vom 14. Juli 1905.

Art. 1. Die nachstehend bezeichneten Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden, wie folgt, abgeändert:

1) § 80b Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

Ueber Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über das Verfahren zur Feststellung des bei der Lohnberechnung zu berücksichtigenden Teiles ungenügend oder vorschriftswidrig beladener Fördergefässe und über die Ueberwachung dieses Verfahrens durch Vertrauensmänner der Arbeiter (§ 80c Abs. 2), sowie über die Vertreter des Bergwerksbesitzers bei diesem Verfahren und über den gegen die Feststellung des Lohnanteils zulässigen Beschwerdeweg."

2) § 80c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Genügend und vorschriftsmässig beladene Fördergefässe bei der Lohnberechnung in Abzug zu bringen, ist verboten. Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefässe müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmässig ist. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet zu gestatten, dass die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen

aus ihrer Mitte von dem ständigen Arbeiterausschuss oder, wo ein solcher nicht besteht, von ihnen gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung und des bei der Lohnberechnung anzurechnenden Teiles der Beladung überwachen lassen. Durch die Ueberwachung darf eine Störung des Betriebs nicht herbeigeführt werden; bei Streitigkeiten hierüber trifft auf Beschwerde des Vertrauensmanns die Bergbehörde die entsprechenden Anordnungen. Der Vertrauensmann bleibt im Arbeitsverhältnisse des Bergwerkes. Mit der Beendigung desselben erlischt sein Amt. Der Bergwerksbesitzer ist ferner verpflichtet, den Lohn des Vertrauensmanns auf Antrag des ständigen Arbeiterausschusses oder der Mehrzahl der beteiligten Arbeiter vorschussweise zu zahlen. — Er ist berechtigt, den vorschussweise gezahlten Lohn den beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen."

3) § 80d Abs. 1 erhält hinter dem zweiten Satze folgenden Zusatz:

„; die im Laufe eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung von Fördergefässen verhängten Geldstrafen dürfen in ihrem Gesamtbetrage 5 Mark nicht übersteigen."

4) § 80d Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter des Bergwerkes verwendet werden. Wenn für das Bergwerk ein ständiger Arbeiterausschuss vorgeschrieben ist, müssen die Strafgelder einer Unterstützungskasse zu Gunsten der Arbeiter überwiesen werden, an deren Verwaltung der ständige Arbeiterausschuss mit der Massgabe beteiligt sein muss, dass den von den Arbeitern gewählten Mitgliedern mindestens die Hälfte der Stimmen zusteht. Die Grundsätze für die Verwendung und Verwaltung müssen nach Anhörung der volljährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiterausschusses in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen festgelegt werden. Eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens dieser Kasse ist alljährlich in einer vom Oberbergamte vorgeschriebenen Form aufzustellen und diesem, nachdem sie 2 Wochen durch Aushang zur Kenntnis der Belegschaft gebracht ist, einzureichen."

5) § 80d Abs. 3 Satz 2 erhält in seinen Eingangsworten folgende Fassung:

„Mit Zustimmung des ständigen Arbeiterausschusses" usw.

6) § 80f erhält folgende Fassung:

(Abs. 1.) „Auf denjenigen Bergwerken, auf welchen in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigt werden, muss ein ständiger Arbeiterausschuss vorhanden sein. Ihm liegt es ob, darauf hinzuwirken, dass das gute Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen der Belegschaft und dem Arbeitgeber erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird.

(Abs. 2.) Der ständige Arbeiterausschuss hat die in den §§ 80c Abs. 2, 80d Abs. 2, 3 und 80g Abs. 1 bezeichneten Aufgaben. Durch die Arbeitsordnung können ihm noch weitere Aufgaben zugewiesen werden. Ausserdem hat er Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des Bergwerkes beziehen, zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber zu äussern.

(Abs. 3.) Ein Arbeiterausschuss, der seine im Abs. 2 begrenzte Zuständigkeit überschreitet, kann nach fruchtloser Verwarnung aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt durch das Oberbergamt. Nach wieder-

holter Auflösung kann das Oberbergamt für das betroffene Bergwerk die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 auf die Dauer von höchstens einem Jahre ausser Kraft setzen.

(Abs. 4.) Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des Gesetzes gelten nur:

1) die Vorstände der für die Arbeiter eines Bergwerkes bestehenden Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter des Bergwerkes bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

2) die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen und Knappschaftskrankenkassen, welche nur die Betriebe eines Bergwerksbesitzers umfassen, sofern sie aus der Mitte der Arbeiter gewählt sind und als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

3) die bereits vor dem 1. Januar 1892 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;

4) solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern des Bergwerkes, der betreffenden Betriebsabteilung oder der mit dem Bergwerke verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebs erfolgen. Die Verhältniswahl ist zulässig.

Zur Wahl berechtigt sind nur volljährige Arbeiter, welche seit Eröffnung des Betriebs oder mindestens 1 Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Die Vertreter müssen mindestens 30 Jahre alt sein und seit der Eröffnung des Betriebs oder mindestens 3 Jahre ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Wähler und Vertreter müssen die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, die Vertreter überdies der deutschen Sprache mächtig sein.

Die Zahl der Vertreter soll mindestens 3 betragen.

Die Arbeiterausschüsse sind mindestens alle 5 Jahre neu zu wählen. Der Wahltermin ist 4 Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.

Das Amt eines Vertreters erlischt, sobald er aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder eine andere Voraussetzung der Wählbarkeit verliert.

Die Bergbehörde hat darüber zu wachen, dass die ständigen Arbeiterausschüsse stets vorschriftsmässig besetzt sind und dass die erforderlich werdenden Neuwahlen schleunigst erfolgen. Ueber die Gültigkeit einer Wahl und über das Erlöschen des Amtes eines Mitgliedes eines ständigen Arbeiterausschusses entscheidet das Oberbergamt.

Ueber die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des ständigen Arbeiterausschusses sind in der Arbeitsordnung oder in besonderen Satzungen nähere Bestimmungen zu treffen."

7) Hinter § 80f wird folgender § 80f a eingeschaltet:

Die in den Arbeitsordnungen oder in besonderen Satzungen enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der Strafgelder und die Verwaltung der Unterstützungskassen sowie über die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des ständigen Arbeiterausschusses unterliegen der Genehmigung des Oberbergamts. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Bestimmungen gegen die Gesetze verstossen.

8) § 80g erhält folgende Fassung:

(Abs. 1.) „Vor dem Erlasse der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist auf denjenigen Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuss besteht, dieser über den Inhalt der Arbeitsordnung oder des Nachtrags zu hören; auf den übrigen Bergwerken ist den volljährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung oder des Nachtrags zu äussern.

(Abs. 2.) Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben, ist unter Mitteilung der seitens des Arbeiterausschusses oder der Arbeiter geäusserten Bedenken, soweit die Aeusserungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen 3 Tagen nach dem Erlass in zwei Ausfertigungen, unter Beifügung der Erklärung, dass und in welcher Weise der Vorschrift des Abs. 1 genügt ist, der Bergbehörde einzureichen.

(Abs. 3.) Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muss stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen."

Art. 2. Am Schlusse des dritten Abschnitts des dritten Titels des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

§ 93a. Für die Arbeitszeit der in Steinkohlenbergwerken unterirdisch beschäftigten Arbeiter gelten, unbeschadet der den Bergbehörden in den §§ 196 bis 199 beigelegten Befugnis zum Erlasse weitergehender Anordnungen, die Vorschriften der §§ 93b, 93c und 93e.

§ 93b. (Abs. 1.) Die regelmässige Arbeitszeit darf für den einzelnen Arbeiter durch die Ein- und Ausfahrt nicht um mehr als $^1/_2$ Stunde verlängert werden. Ein etwaiges Mehr der Ein- und Ausfahrt ist auf die Arbeitszeit anzurechnen. Eine Verlängerung der Arbeitszeit, welche zur Umgehung der vorstehenden Bestimmungen erfolgt, ist unzulässig.

(Abs. 2.) Als Arbeitszeit gilt die Zeit von der Beendigung der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginne.

§ 93c. (Abs. 1.) Für Arbeiter, welche an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28 Grad Celsius beträgt, nicht bloss vorübergehend beschäftigt werden, darf die Arbeitszeit 6 Stunden täglich nicht übersteigen.

(Abs. 2.) Als gewöhnliche Temperatur gilt diejenige Temperatur, welche der Betriebspunkt bei regelmässiger Belegung und Bewetterung hat.

§ 93d. (Abs. 1.) Es darf nicht gestattet werden, an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28 Grad Celsius beträgt, Ueber- oder Nebenschichten zu verfahren.

(Abs. 2.) Vor dem Beginn sowohl einer regelmässigen Schicht als einer Nebenschicht muss für den einzelnen Arbeiter eine mindestens 8-stündige Ruhezeit liegen.

§ 93e. Auf jedem Bergwerke müssen Einrichtungen vorhanden sein, welche die Feststellung der Zahl und Dauer der von den einzelnen Arbeitern in den letzten 12 Monaten verfahrenen Ueber- und Nebenschichten ermöglichen.

Art. 3. Im achten Titel des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden hinter den §§ 192 und 194 folgende neue Paragraphen eingeschaltet:

§ 192a. (Abs. 1.) Gegen die Entscheidung des Oberbergamts in den Fällen des § 80f Abs. 3 und Abs. 4 Ziffer 4 findet innerhalb 2 Wochen von der Zustellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bezirksausschusse statt. Die Anrufung des Bezirksausschusses steht dem Bergwerkseigentümer, seinem Stellvertreter und in den Fällen des § 80f Abs. 3 den durch die Entscheidung betroffenen, in den übrigen Fällen des § 80f den wahlberechtigten Arbeitern zu.

(Abs. 2.) Gegen die Entscheidung des Oberbergamts auf Grund des § 197 Abs. 1 findet innerhalb 2 Wochen von der Zustellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bergausschusse statt.

(Abs. 3.) Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses sowie des Bergausschusses ist das Rechtsmittel der Revision bei dem Oberverwaltungsgerichte gegeben.

§ 194a. (Abs. 1.) Bei dem Oberbergamte besteht für dessen Bezirk der Bergausschuss; er ist für diejenigen Angelegenheiten zuständig, welche seiner Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren gesetzlich überwiesen sind.

(Abs. 2.) Der Bergausschuss besteht aus Abteilungen. Für jede Provinz, in der innerhalb des Oberbergamtsbezirkes Bergbau umgeht, besteht eine Abteilung. Jede Abteilung des Bergausschusses besteht aus dem Berghauptmanne, bei Verhinderung des Berghauptmanns dessen amtlichen Stellvertreter als Vorsitzenden und aus 6 Mitgliedern. Zwei dieser Mitglieder werden ernannt, und zwar aus den Mitgliedern des Oberbergamts durch den Minister für Handel und Gewerbe. Die Ernennung erfolgt auf die Dauer des Hauptamts. In gleicher Weise erfolgt die Ernennung je eines Stellvertreters.

(Abs. 3.) Der Vorsitzende und, sofern nicht für die verschiedenen Abteilungen besondere Ernennungen erfolgen, die ernannten Mitglieder gehören allen Abteilungen an.

(Abs. 4.) Die 4 anderen Mitglieder werden für jede Abteilung aus den Einwohnern der Provinz, für welche die Abteilung besteht, durch den Provinzialausschuss gewählt. Eines dieser Mitglieder muss einem Oberlandesgerichte der Provinz angehören.

(Abs. 5.) In gleicher Weise wählt der Provinzialausschuss 4 Stellvertreter, über deren Einberufung das Geschäftsregulativ bestimmt.

(Abs. 6.) Wählbar ist mit Ausnahme des Oberpräsidenten, der Regierungspräsidenten, der staatlichen Bergbeamten, der Vorsteher königl. Polizeibehörden, der Landräte und der Beamten des Provinzialverbandes jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs.

(Abs. 7.) Auf den Bergausschuss und seine Mitglieder finden die §§ 11, 12, 32 bis 34 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) und auf das Verfahren der I. und II. Abschnitt des dritten Titels im gleichen Gesetze mit der Massgabe sinngemässe Anwendung, dass der Bergauschuss an die Stelle des Bezirksausschusses, der Berghauptmann an die Stelle des Regierungspräsidenten und der Minister für Handel und Gewerbe an die Stelle des Ministers des Innern tritt.

(Abs. 8.) In den Hohenzollernschen Landen kommen die vorstehenden Bestimmungen mit der Massgabe zur Anwendung, dass die zu wählenden Mitglieder von dem Landesausschuss aus der Zahl der zum Kommunallandtage wählbaren Angehörigen des Landes-Kommunalverbandes gewählt

werden und dass auch die Oberamtmänner und die Beamten des Landes-Kommunalverbandes von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Art. 4. Im ersten Abschnitt des neunten Titels des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird § 197, wie folgt, geändert:

1) Der zweite Satz des Abs. 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Sie sind verpflichtet zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die den Gesundheitszustand der Arbeiter beeinflussenden Betriebsverhältnisse eine Festsetzung der Dauer, des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit geboten ist. Gegebenenfalls trifft das Oberbergamt nach Anhörung des Gesundheitsbeirats die hierzu erforderlichen Festsetzungen für den Oberbergamtsbezirk oder Teile desselben und erlässt die zur Durchführung erforderlichen" Anordnungen. Aus besonderen Gründen können einzelne Bergwerke auf ihren Antrag durch das Oberbergamt von der Beobachtung dieser Vorschriften gänzlich oder teilweise, dauernd oder zeitweise entbunden werden.

2) Hinter Abs. 2 wird folgender neuer Absatz eingeschaltet:

Der Gesundheitsbeirat wird für den Umfang des Oberbergamtsbezirkes gebildet und besteht aus dem Berghauptmann als Vorsitzenden und vier Beisitzern, die zu gleichen Teilen aus der Zahl der Bergwerksbesitzer oder ihrer Stellvertreter und der Zahl der aus den Arbeitern gewählten Knappschaftsältesten zu entnehmen sind. Die Auswahl der Beisitzer erfolgt durch den Provinzialausschuss derjenigen Provinz, in der sich der Sitz des Obergamts befindet. An den Verhandlungen des Gesundheitsbeirats nimmt ein vom Oberbergamte zu berufender Knappschaftsarzt mit beratender Stimme teil.

Art. 5. Der dritte Abschnitt des neunten Titels des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird, wie folgt, geändert:

1) Im § 207b werden hinter den Worten „für welches eine Arbeitsordnung (§ 80a)" die Worte eingeschaltet: „oder der im § 80f vorgeschriebene ständige Arbeiterausschuss".

2) Im § 207c Ziffer 1 kommt das Wort „Lohnabzüge" in Wegfall.

3) Hinter § 207e werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

§ 207f. Mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 93b, 93c, 93d zuwiderhandelt.

§ 207g. Mit Geldstrafe bis 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft, wer es unterlässt, der durch § 93e für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

Art. 6. Schuss- und Uebergangsvorschriften.

Die durch dies Gesetz erforderlich werdenden Abänderungen der Arbeitsordnungen müssen spätestens 3 Monate, die Einrichtung der ständigen Arbeiterausschüsse muss spätestens 4 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sein.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

2. Gesetz, betr. die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 8. Juli 1905.

§ 1. Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von 15 Millionen Mark zur Verwendung nach Massgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Ges.-Samml. S. 521), betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

§ 2. Zur Bereitstellung der im § 1 gedachten 15 Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräusserung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

§ 3. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, welchem Zinsfusse, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betr. die Konsolidation Preussischer Staatsanleihen (Ges.-Samml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betr. die Tilgung von Staatsschulden (Ges.-Samml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betr. die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung (Ges.-Samml. S. 155), zur Anwendung.

§ 4. Dem Landtag ist bei dessen nächster regelmässiger Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

3. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe an die Regierungspräsidenten, betr. die Betriebe des Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weissbinder- oder Lackierergewerbes, vom 15. Juli 1905 (M.-Bl. d. H.- u. G.-V., S. 232).

2. Königreich Bayern.

1. Erlass des königl. Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeussern. An die königl. Regierungen, Kammern des Innern, die Herren königl. Fabriken- und Gewerbeinspektoren, die Distrikts- und Ortspolizeibehörden und die königl. Bergbehörden. Die Jahresberichte der königl. Fabriken- und Gewerbeinspektoren, dann der königl. Bergbehörden betr. Vom 2. März 1905 [1]).

Die demnächst erscheinenden Jahresberichte der königl. Fabriken- und Gewerbeinspektoren, dann der königl. Bergbehörden für das Jahr 1904 lassen ersehen, dass die Revisionstätigkeit in erfreulicher Zunahme begriffen ist und dass infolgedessen, sowie bei dem wachsenden Verständnis und Entgegenkommen einer grossen Zahl von

---

1) Vgl. Bull., Bd. IV, S. 113.

Arbeitgebern die wünschenswerte Besserung der Arbeiterverhältnisse nach allen Beziehungen erwartet werden darf.

Dazu ist jedoch unerlässlich, dass die Gewerbeaufsichtsbeamten sowie die Beamten der königl. Bergbehörden dem Schutz der Arbeiter vor Gefahren des Betriebs, der Unfallverhütung und der Hintanhaltung gesundheitsschädlicher Einflüsse ihr stetes ernstestes Augenmerk zuwenden, dass sie insbesondere über Beachtung der besonderen Schutzvorschriften für Kinder, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen wachen und dass sie soweit nur angängig zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, der Wohnräume und der sonst in Betracht kommenden Zustände der Arbeiterbevölkerung vermittelnd und anregend mitwirken.

Als eines der erfolgreichsten Mittel zur Besserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse und zur Herbeiführung des so wünschenswerten guten Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern haben sich die Tarifverträge erwiesen. Die Gewerbeaufsichtsbeamten werden es deshalb als eine ihrer vornehmlichsten Aufgaben zu betrachten haben, im Benehmen mit den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter auf das Zustandekommen solcher Tarifvereinbarungen hinzuwirken, welche beide Teile zu befriedigen geeignet erscheinen. Die Beseitigung des Prämiensystems, welches ohnehin im Abnehmen sich zeigt, ist anzustreben. Die Verbesserung der Wohnverhältnisse der arbeitenden Bevölkerung, die vielfach noch zu wünschen übrig lassen, ist im Zusammengehen mit den Arbeitgebern und den Bauvereinen unausgesetzt zu fördern und darauf zu trachten, dass allmählich gesunde und wohlfeile Arbeiterwohnungen genügend zur Verfügung stehen. Wo es durchführbar sich erweist, ist auf die Errichtung von Ledigenheimen für männliche und weibliche Arbeiter gesondert Bedacht zu nehmen.

Zur Hebung der Verhältnisse der Arbeiter wird auch die Einrichtung von Koch- und Arbeitsschulen für Arbeiterfrauen und Mädchen beitragen können und sind die hierauf gerichteten Bestrebungen tunlichst zu unterstützen.

Den Schädigungen, welche die hausindustrielle Beschäftigung teilweise namentlich für Kinder mit sich bringt, kann nunmehr an der Hand des Gesetzes über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben wirksam begegnet werden.

Die weitere Errichtung von Gewerbegerichten, welche zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bisher wesentlich beigetragen haben, ist auch in kleineren Gemeinden mit industrieller und gewerblicher Bevölkerung neuerdings in Anregung zu bringen.

Den königl. Regierungen, Kammern des Innern, wird vertraut, dass sie unter Heranziehung der Distrikts- und Ortspolizeibehörden nach all den vorerwähnten Richtungen die Besserung der Arbeiterverhältnisse herbeizuführen bemüht sein und dass sie die Gewerbeaufsichtsbeamten bei ihrer auf den Schutz und die Fürsorge für die Arbeiter gerichteten Tätigkeit in jeder Weise unterstützen werden.

In gleicher Weise haben sich das königl. Oberbergamt und die mit der Aufsicht über die Bergbaue betrauten Beamten der königl. Berginspektionen den Schutz der Bergarbeiter vor Gefahren und Gesundheitsschädigungen sowie die Hebung der Wohlfahrt derselben nach allen Beziehungen angelegen sein zu lassen.

2. Bekanntmachung, die Wahl ärztlicher Sachverständiger bei dem Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung der königl. Bayerischen Staatseisenbahnverwaltung betreffend, vom 18. Februar 1905 (Gesetzes- und Verordnungsbl. No. 11 ex 1905).

3. Grossherzogtum Baden.

Bekanntmachung des Grossh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten betreffend. Vom 30. Juni 1905 (Gesetzes- u. Verordnungsbl. No. 16 ex 1905, S. 330).

c) Vom Reichsversicherungsamt genehmigte Unfallverhütungsvorschriften.

1. Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, vom

31. Oktober 1904/31. Januar 1905. Vom Reichsversicherungsamte am 2. März 1905 genehmigt.

2. Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Vom 6. Dezember 1904. Vom Reichsversicherungsamte am 4. März 1905 genehmigt.

3. Unfallverhütungsvorschriften für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Lothringen. Vom Reichsversicherungsamte am 8. März 1905 genehmigt.

4. Unfallverhütungsvorschriften (für landwirtschaftliche Nebenbetriebe) der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:

a) für Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungs-Betriebe;

b) für Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien, Kalköfen;

c) für Steinbrüche;

d) für Mahl- und Oelmühlen;

e) für landwirtschaftliche Brauereien und Mälzereien.

Vom Reichsversicherungsamt am 3. April 1905 genehmigt.

5. Unfallverhütungsvorschriften der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Vom Reichsversicherungsamt am 22. Juni 1905 genehmigt.

6. Zweiter Nachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft, vom 28. Juni 1905. Vom Reichsversicherungsamt am 19. Juli 1905 genehmigt.

II. Belgique. Belgien.

a) Gesetze.

1. Loi, en date du 25 juin 1905, prescrivant de mettre des sièges à la disposition des employées de magasin.

Gesetz vom 25. Juni 1905, betr. die Gewährung von Sitzgelegenheit an die weiblichen Ladenangestellten.

Art. 1. In jedem Saal in Magazinen, Kramläden und anderen damit zusammenhängenden Räumen, in welchen Waren oder sonstige Gegenstände durch weibliches Personal gehandhabt oder dem Publikum zum Verkaufe angeboten werden, sollen ebensoviel Stühle sich befinden, als Frauen darin beschäftigt sind.

Die Benutzung dieser Stühle soll den Angestellten während der Zeit, in der ihre Arbeitspflichten damit nicht im Widerspruche stehen, gestattet sein.

Art. 2. Die zur Arbeitsinspektion delegierten Funktionäre der Regierung haben freien Eintritt in die diesem Gesetze unterstehenden Lokalitäten. Sie haben die Durchführung des Gesetzes zu überwachen und Uebertretungen durch Protokolle festzustellen, die bis zum erbrachten Gegenbeweise beweiskräftig sind. Eine Kopie des Protokolls soll, bei

Ungültigkeit im Unterlassungsfalle, innerhalb 48 Stunden dem Fehlbaren zugestellt werden.

Art. 3. Der Art. 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 1889 ist auf dieses Gesetz anwendbar.

Art. 4. Uebertretungen des Art. 1 dieses Gesetzes unterliegen einer Busse von 1—25 frcs. Im Falle einer Wiederholung innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach der letzten Verurteilung wird die Busse verdoppelt.

Art. 5. Der Text dieses Gesetzes soll in den Räumen, auf welche es anwendbar ist, an einer sichtbaren Stelle angeschlagen werden. Die Namen und Adressen der zur Inspektion delegierten Funktionäre sind unter dem Gesetzestexte anzuschlagen.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt 3 Monate nach seiner Promulgation in Kraft.

2. Loi, en date du 17 juillet 1905, sur le repos du dimanche dans les entreprises industrielles et commerciales.

Gesetz vom 17. Juli 1905, betr. die Sonntagsruhe in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben.

Art. 1. Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehen die gewerblichen und kaufmännischen Betriebe, mit Ausnahme:

1) der Wassertransportunternehmungen;

2) der Fischereiunternehmungen;

3) der Mess- und Jahrmarktsunternehmungen.

Art. 2. Es ist verboten, andere Personen als die mit dem Betriebsunternehmer wohnenden Familienmitglieder, die Dienstboten und das Hausgesinde des Betriebsunternehmers mehr als während 6 Tagen in der Woche zu beschäftigen.

Diese Bestimmung betrifft die im Auftrage, unter der Leitung und Aufsicht des Unternehmers ausgeführten Arbeiten.

Der wöchentliche Ruhetag ist der Sonntag.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unter Berücksichtigung der im nachstehenden vorgesehenen Ausnahmen und Dispensationen.

Art. 3. Das im ersten Absatz des vorstehenden Artikels ausgesprochene Verbot findet keine Anwendung:

1) auf dringende, durch einen Fall höherer Gewalt oder durch eine unvorhergesehene, nicht im normalen Betriebe der Unternehmung liegende Notwendigkeit verursachte Arbeiten;

2) auf die Ueberwachung der Arbeitsräume;

3) auf die zur Aufrechterhaltung des regelmässigen Betriebes notwendigen Reinigungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten und auf die nicht eigentlichen Produktionsarbeiten, von deren Ausführung die Wiederaufnahme des regelmässigen Betriebes am nächsten Tage abhängt;

4) auf die zur Verhinderung des Verderbens der Rohstoffe oder der Produkte erforderlichen Arbeiten.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Arbeiten können entweder durch die Arbeiter des Betriebes, in welchem sie verrichtet werden, oder durch die Arbeiter eines fremden Betriebes ausgeführt werden.

Sie sind nur insofern zulässig, als der normale Betrieb der Unternehmung ihre Ausführung an einem anderen Tage der Woche nicht gestattet.

Art. 4. In den nachfolgenden Kategorien der Unternehmungen können die Arbeiter und Angestellten 13 Tage innerhalb 14 Tagen oder $6^1/_2$ Tage innerhalb 7 Tagen beschäftigt werden:

1) in den Nahrungsmittelindustrien, deren Produkte zur sofortigen Konsumtion bestimmt sind;

2) in Betrieben, deren Geschäft im Detailverkaufe von Esswaren besteht;

3) in Hotels, Speisewirtschaften und Schänkeverkaufsstellen;

4) in Tabakverkaufsstellen und in Handlungen mit lebenden Blumen;

5) in Apotheken, Drogerien und Magazinen mit medizinischen und chirurgischen Apparaten;

6) in öffentlichen Badeanstalten;

7) in Zeitungsunternehmungen und Unternehmungen zur Aufführung öffentlicher Schaustellungen;

8) in Leihbibliotheken und Unternehmungen zur Vermietung von Wagen und sonstigen Transportmitteln;

9) in Beleuchtungsanlagen, Wasserwerken und Anlagen zur Lieferung motorischer Kräfte;

10) in Transportunternehmungen zu Lande und Betrieben zum Verladen und Löschen in Häfen, Anlegestellen und Stationen;

11) in Stellenvermittlungsbureaus und Auskunftsagenturen:

12) in Industrien, in welchen die Arbeit ihrer Natur nach weder eine Unterbrechung noch eine Verschiebung gestattet.

Der Tag oder die 2 halben Tage, die innerhalb 14 Tagen der Ruhe gewidmet sind, brauchen nicht notwendig auf den Sonntag zu fallen und brauchen auch nicht allen Arbeitern und Angestellten des Betriebes gleichzeitig gewährt zu werden.

Der halbe freie Tag kann entweder vor oder nach 1 Uhr nachmittags gewährt werden; die Arbeitsdauer an diesem Tage darf 5 Stunden nicht übersteigen.

Art. 5. Der König kann die Grundsätze des vorstehenden Artikels auf andere gewerbliche und kaufmännische Betriebe ausdehnen, welche, sei es aus Gründen des öffentlichen Interesses, sei es aus Gründen eines lokalen oder sonstigen Bedürfnisses gewohnheitsmässig die Arbeit während des ganzen Sonntags oder während eines Teiles des Sonntags fortführen.

Er kann auch die Betriebsunternehmer oder die in Wechselschichten arbeitenden Arbeiter ermächtigen, die Nachtschicht bis 6 Uhr morgens am Sonntag auszudehnen. Im Falle, dass die Arbeit der diese Schicht bildenden Arbeiten am Montagmorgen nicht wieder aufgenommen werden könnte, bis zu derselben Stunde.

Art. 6. In Betrieben, in welchen Wind oder Wasser als ausschliessliche oder hauptsächliche Betriebskraft verwendet wird, können die Arbeiter und Angestellten 12mal im Jahre am 7. Tage der Woche zur Arbeit verwendet werden.

Der König kann dieselbe Vergünstigung für die gleiche Anzahl von Wochen gewähren:

1) an Industrien, die nur während eines Teiles des Jahres oder die während bestimmten Saisonzeiten in einer intensiven Weise betrieben werden;

2) an Industrien, die unter freiem Himmel ausgeübt werden und in welchen die Arbeit durch ungünstige Witterung verhindert werden kann.

Der Betriebsinhaber, der von der in diesem Artikel vorgesehenen Erlaubnis Gebrauch macht, ist verpflichtet, davon innerhalb 24 Stunden den Arbeitsinspektor oder den Arrondissementskommissar zu verständigen.

In keinem Falle darf er von dieser Erlaubnis länger Gebrauch machen als an 4 aufeinander folgenden Wochen.

Art. 7. Die Arbeiter und Angestellten in anderen Detailgeschäften als den in Art. 4 genannten, ebenso wie die Friseurgehilfen dürfen am Sonntag von 8 Uhr morgens bis mittags beschäftigt werden.

Durch einen königl. Erlass kann für die Detailgeschäfte und Friseure oder für die Detailgeschäfte allein in einer bestimmten Gemeinde oder in einer Gruppe von Gemeinden diese Erlaubnis aufgehoben oder die Zahl der bewilligten Stunden reduziert werden.

Aus Gründen besonderer Notwendigkeit kann ein königl. Erlass die Detailmagazine und Friseure einer bestimmten Gemeinde oder einer Gruppe von Gemeinden ermächtigen, ihr Personal am Sonntag, sei es während anderer Stunden, sei es während einer gewissen Anzahl von Stunden, zur Arbeit zu verwenden.

Diese letztere Ermächtigung kann nicht für länger als 6 Wochen im Jahre erteilt werden.

Art. 8. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, Anschläge anzubringen und Register zu führen, die als zur Kontrolle notwendig erkannt wurden.

Sie sollen allen anderen durch königl. Erlass ausgesprochenen Vorschriften entsprechen.

Die Leiter von Unternehmungen, die dem Gesetze vom 15. Juni 1896 unterstehen, sind verpflichtet, in ihre Arbeitsordnungen die durch dieses Gesetz vorgesehenen Bedingungen des Ruhetages aufzunehmen.

Art. 9. Die vorstehend vorgesehenen Ausnahmen und Dispensationen finden keine Anwendung auf Kinder und Jugendliche im Alter von unter 16 Jahren und auf Mädchen und Frauen im Alter von 16—21 Jahren, die in Betrieben beschäftigt sind, welche dem Gesetz vom 13. Dezember 1889 unterstehen.

Nichtsdestoweniger kann hinsichtlich derjenigen Industrien, in welchen die Arbeit ihrer Natur nach weder eine Unterbrechung noch eine Verschiebung erleiden darf, der König die Beschäftigung von Kindern im Alter von über 14 Jahren wie auch von Mädchen und Frauen im Alter von unter 21 Jahren während 7 Tagen in der Woche, sei es für ständig, sei es für eine bestimmte Zeit, sei es bedingungsweise, gestatten.

Die auf Grund des vorstehenden Absatzes erlassenen Verordnungen werden aber in jedem Falle diesen Personen die freie Zeit zum mindestens einmaligen Besuche des Gottesdienstes in der Woche und ausserdem einen halben freien Tag in der Woche oder einen ganzen freien Tag innerhalb 14 Tagen sichern.

Art. 10. Kinder und Jugendliche im Alter von unter 16 Jahren und Mädchen und Frauen im Alter von 16—21 Jahren, die in Betrieben beschäftigt sind, welche dem Gesetze vom 13. Dezember 1889 nicht unterstehen, stehen in jedem Falle im Genusse der durch den dritten Absatz des vorstehenden Artikels bewirkten Vorteile.

Art. 11. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind unter denselben Bedingungen, unter welchen sie auf Privatbetriebe Anwendung finden, auch auf die Staats-, Privat- und Gemeindebetriebe anwendbar.

In den Staatsbetrieben wird die Organisation der vorgeschriebenen Ruhetage durch ein Reglement erfolgen.

Diese letztere Bestimmung ist auch auf die konzessionierten Eisenbahnen und auf die Sekundärbahnen anwendbar, insofern das die Ruhetage organisierende Reglement vom Eisenbahn-, Post- und Telegraphenminister genehmigt ist.

Art. 12. Zur Ausübung der ihm durch die Art. 5, 6 und 7 zugewiesenen Kompetenzen wird der König Gutachten einfordern:

1) von den einschlägigen Sektionen der Industrie- und Arbeitsräte;
2) vom höheren Beirat für öffentliche Hygiene;
3) vom höheren Arbeitsbeirat;
4) vom höheren Beirat für Industrie und Handel.

Diese verschiedenen Kollegien haben ihre Gutachten 2 Monate nachdem es von ihnen verlangt wurde, zu erstatten, widrigenfalls es übergangen wird.

Die Regierung kann jederzeit, sei es aus eigenem Antrieb, sei es auf Ansuchen eines der zur Begutachtung berufenen Kollegien eine neue Befragung einleiten und die erteilte Bewilligung abändern oder zurückziehen.

Art. 13. Die zur Arbeitsinspektion delegierten Funktionäre der Regierung haben freien Zutritt zu sämtlichen Räumen in den diesem Gesetze unterstehenden Betrieben. Sie überwachen die Durchführung des Gesetzes und stellen dessen Uebertretungen durch Protokolle fest, die bis zum erbrachten Gegenbeweise beweiskräftig sind.

Eine Kopie des Protokolls soll, bei Ungültigkeit im Unterlassungsfalle, dem Fehlbaren zugestellt werden.

Art. 14. Betriebsunternehmer, die den Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 3 oder den Bestimmungen der Ausführungserlasse zum Art. 8 Abs. 2 zuwidergehandelt haben, verfallen einer Busse von 26—100 frcs.

Betriebsunternehmer oder deren Vertreter, die den anderen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Ausführungserlasse zuwidergehandelt haben, verfallen einer Busse:

von 26—100 frcs., wenn die Zahl der im Widerspruche zum Gesetze oder der Ausführungserlasse beschäftigten Personen 10 nicht überschreitet;

von 101—1000 frcs., wenn die Zahl dieser Personen höher ist als 10, ohne 100 zu überschreiten;

von 1001—5000 frcs., wenn sie höher ist als 100.

Art. 15. Betriebsunternehmer und deren Vertreter, die der auf Grund dieses Gesetzes organisierten Kontrolle Widerstand entgegengesetzt haben, verfallen einer Busse von 26—100 frcs., unbeschadet der event. Anwendung der Art. 269—274 des Strafgesetzbuches.

Art. 16. Im Falle einer Wiederholung innerhalb 5 Jahren nach einer auf Grund dieses Gesetzes gefällten Verurteilung können die in den bei den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Bussen verdoppelt werden.

Art. 17. Einer Busse von 1—25 frcs. verfallen Eltern oder Vormünder, die ihr Kind oder Mündel entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes arbeiten lassen.

Im Falle der Wiederholung innerhalb 12 Monaten von der letzten Verurteilung kann diese Busse verdoppelt werden.

Art. 18. Kapitel VII und Art. 85 des I. Buches des Strafgesetzbuches sind auf die Uebertretungen dieses Gesetzes anwendbar.

Art. 19. Die öffentliche Anklage infolge einer Uebertretung dieses

Gesetzes verjährt ein Jahr nach dem Tage, an dem die Uebertretung begangen wurde.

Art. 20. Bei Uebertretungen des Art. 17 dieses Gesetzes erkennen, selbst im Wiederholungsfalle, die Polizeigerichte.

Art. 21. Dieses Gesetz tritt ein Jahr nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Art. 22. Der Art. 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 1889 ist aufgehoben.

b) Verordnungen und Erlasse.

1. Règlement concernant l'emploi de la céruse dans les travaux de peinture en bâtiment, en date du 13 mai 1905.

Reglement, betr. den Gebrauch von Bleiweiss bei den Malerarbeiten im Baugewerbe. Vom 13. Mai 1905.

Art. 1. Bei den Malerarbeiten im Baugewerbe ist das Kneten, Reiben, die Handhabung und der Gebrauch von Bleiweiss, sowie das Abkratzen, das Abreiben mit Bimsstein von mit Bleiweiss bemalten Flächen folgenden Bestimmungen unterworfen.

Den Meistern oder Unternehmern auferlegte Vorschriften.

Art. 2. Diejenigen Meister oder Unternehmer, die im Besitz von Vorrichtungen für das Kneten von Bleiweiss sind, werden verhalten, dem Arbeitsinspektor schriftlich mitzuteilen, wo sie dasselbe in Anwendung bringen.

Diese Meldung soll im Verlauf der drei auf die Veröffentlichung dieser Verordnung folgenden Monate eingereicht werden, wenn es sich um derzeit schon im Gebrauch stehende Vorrichtungen handelt; andernfalls jeweilen vor Gebrauch derselben.

Art. 3. Das Kneten von Bleiweiss soll so ausgeführt werden, dass die Arbeiter mit der dabei entstehenden Staubentwickelung in keinerlei Berührung kommen.

Art. 4. Der Transport von Bleiweiss in Pulverform wird vermittelst geschlossener Behälter ausgeführt; das Umfüllen desselben soll mit der Langsamkeit und Vorsicht geschehen, die notwendig ist, um jeglicher Staubentwickelung vorzubeugen.

Der Boden der Räume, in welchen die Arbeiten vorgenommen werden, soll häufig begossen werden.

Art. 5. Das Reiben sowie jede andere Handhabung, sei es von Bleiweiss in Form von Pulver, oder von geknetetem, oder jeder anderen Bleiweiss enthaltenden Verbindung sollen so ausgeführt werden, dass sowohl die Berührung der Masse mit den Händen vermieden, als auch dem Aufspritzen derselben vorgebeugt wird.

Die Meister oder Unternehmer haben dem Personal das hierzu nötige Werkzeug zur Verfügung zu stellen.

Art. 6. Die Meister, Unternehmer, oder deren Stellvertreter haben darauf zu achten, dass sowohl das Material als das Werkzeug im allgemeinen in reinlichem Zustande gehalten werden.

Art. 7. Es ist untersagt, die vermittelst Bleiweiss bemalten Flächen trocken abzukratzen oder mit Bimsstein abzureiben. Ausgenommen sind jedoch Flächen mit frischem Bewurf, sowie Gesimse und Fugen.

Art. 8. Die Meister, Unternehmer oder deren Stellvertreter haben darüber zu wachen, dass die Arbeiter, welche die in Art. 10 dieser Verordnung erwähnten Arbeiten ausführen, eine ausschliesslich für diese Arbeit bestimmte Kleidung und Kopfbedeckung tragen.

Die Kleidungsstücke, die die Arbeiter vor der Arbeit ablegen, sind vor jeglicher giftigen Staubentwickelung zu schützen.

Die Meister oder Unternehmer sollen sowohl auf Bauplätzen als in Werkstätten ihrem Personal Wasser und die nötigen Gegenstände und Erzeugnisse zur Verfügung stellen, um sich den Mund zu spülen, mit Seife Gesicht und Hände zu waschen und sich abzutrocknen.

Meister, Unternehmer und ihre Stellvertreter haben zu überwachen, dass ihre Arbeiter die vorerwähnten Massregeln ausführen, bevor sie Nahrung oder Getränke zu sich nehmen, oder bevor sie die Werkstätten oder Arbeitsplätze verlassen.

Nahrungsmittel, die auf die Arbeitsplätze mitgebracht oder in die Werkstätten eingeführt werden, sollen bis zum Zeitpunkt der Mahlzeiten in wohlverschlossenen Schachteln und Hüllen aufbewahrt sein.

Art. 10. Meister und Unternehmer haben in 3-monatlichen Zwischenräumen durch einen dem Minister der Industrie und der Arbeit genehmen Arzt das Personal untersuchen zu lassen, das die in Art. 1 dieser Verordnung erwähnten Arbeiten ausführt.

Die Kosten dieser Untersuchung, die durch ministeriellen Beschluss einem Tarif unterstellt sind, fallen den Meistern oder Unternehmern zur Last.

Meister und Unternehmer haben endgültig von Arbeiten, die der Vergiftung aussetzen, diejenigen Arbeiter auszuschliessen, die an chronischer Bleikrankheit und solche, die im Rückfalle Anzeichen von heftiger Vergiftung zeigen.

Sie sollen zeitweilig diejenigen ausschliessen, deren allgemeiner Gesundheitszustand zur Zeit der Untersuchung ein schlechter ist.

Sie werden ein besonderes Register führen, das dem von der Verwaltung beigegebenen Muster entspricht und in welches der beauftragte Arzt die im Verlauf seiner Untersuchungen gemachten Feststellungen einträgt und bezeugt. Dieses Register soll den Vertretern der Regierung auf jede Aufforderung hin vorgewiesen werden.

Meister oder Unternehmer sollen keine dem Trunk ergebenen Arbeiter verwenden; sie haben das Einführen und den Genuss von gebrannten alkoholischen Getränken in ihren Werkstätten und auf ihren Arbeitsplätzen zu verbieten.

Den Arbeitern auferlegte Vorschriften.

Art. 11. Die Arbeiter können den Transport von Bleiweiss in Pulverform erst ausführen, wenn sie sich vom guten Verschluss der dasselbe enthaltenden Gefässe überzeugt haben. Sie sollen das Umfüllen dieses Stoffes nur mit der Langsamkeit und der Vorsicht ausführen, die nötig ist, um jeglicher Staubentwickelung vorzubeugen.

Art. 12. Die Arbeiter, welche das Bleiweiss, sei es in Form von Pulver, sei es geknetet oder in irgend einer sonstigen Form handhaben müssen, sollen es so tun, dass sowohl die Berührung der Masse mit den Händen vermieden und ebenso dem Aufspritzen vorgebeugt wird.

Art. 13. Es ist den Arbeitern untersagt, die vermittelst Bleiweiss bemalten Flächen trocken abzukratzen oder mit Bimsstein abzureiben. Ausgenommen sind jedoch Flächen mit frischem Bewurf, sowie Gesimse und Fugen.

Art. 14. Arbeiter, welche die in Art. 1 dieser Verordnung erwähnten Arbeiten ausführen, sollen eine ausschliesslich für diese Arbeit bestimmte Kleidung und Kopfbedeckung tragen, sie sollen dieselbe in reinlichem Zustande erhalten und sie ablegen, bevor sie die Werkstätten oder Arbeitsplätze verlassen.

Die Arbeiter haben die Kleidungsstücke, welche sie vor der Arbeit ablegen, vor giftiger Staubentwickelung zu schützen.

Art. 15. Vor dem Genuss von Nahrung und Getränken, sowie vor dem Verlassen der Werkstätten und Arbeitsplätze sind die Arbeiter gehalten, den Mund zu spülen und Hände und Gesicht mit Seife zu waschen.

In die Werkstätten eingeführte oder auf die Arbeitsplätze mitgebrachte Speisen sollen bis zum Zeitpunkt der Mahlzeit in wohlverschlossenen Schachteln und Hüllen aufbewahrt sein.

Art. 16. Die Arbeiter sollen sowohl das Material als auch das Werkzeug, das ihnen anvertraut ist, in gutem, reinlichem Zustand erhalten.

Art. 17. Es ist den Arbeitern verboten, in Werkstätten und auf Arbeitsplätzen gebrannte alkoholische Getränke einzuführen und zu geniessen.

Art. 18. Die Arbeiter sind verpflichtet, sich den ärztlichen Untersuchungen, die in Art. 10 vorgesehen sind, zu unterziehen.

Art. 19. Die Arbeitsinspektoren und die zur Arbeitsinspektion Abgeordneten haben die Ausführung dieser Verordnung zu überwachen.

Art. 20. Die Feststellungen und die Bestrafung der Uebertretungen dieser Verordnung finden nach dem Gesetz vom 5. Mai 1888, betr. die Aufsicht über die gefährlichen, ungesunden oder unbequemen Betriebe statt.

Art. 21. Diese Verordnung tritt 3 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Art. 22. Unser Minister der Industrie und der Arbeit ist mit der Ausführung dieser Verordnung betraut.

2. Arrêté royal, en date du 4 juillet 1905, concernant le classement de la fabrication et de l'emmagasinage des gaz combustibles.

Königl. Erlass vom 4. Juli 1905, betr. die Klassierung der Fabrikation und der Lagerung verderblicher Gase. (R. d. T., 1905, S. 796.)

3. Arrêté royal, en date du 8 juillet 1905, concernant le classement des établissements où l'on extrait la nicotine du tabac.

Königl. Erlass vom 8. Juli 1905, betr. die Klassierung der Betriebe, in welchen Nikotin aus Tabak gepresst wird. (R. d. T., 1905, S. 798.)

4. Arrêté royal, en date du 16 juillet 1905, concernant l'application à l'industrie du tissage de la loi du 30 juillet 1901 règlementant le mesurage du travail des ouvriers.

Königl. Erlass vom 16. Juli 1905, betr. die Anwendung des Gesetzes vom 30. Juli 1901, betr. die Regelung der Arbeitsmaasse [1] auf die Webereiindustrie.

1) Vergl. Bull., Bd. I, S. V und 11.

5. Arrêté ministériel, en date du 1 août 1905, pris en exécution de l'article 10, alinéa 5, de l'arrêté royal du 13 mai 1905 concernant l'emploi de la céruse dans les travaux de peinture en bâtiment.

Ministerialerlass vom 1. August 1905, zur Ausführung des Art. 10, Abs. 5, des königl. Erlasses vom 13. Mai 1905, betr. die Verwendung von Bleiweiss bei Malerarbeiten auf Bauten. (Betrifft: Form der zu führenden Register.) (R. d. T., 1905, S. 801.)

6. Arrêté ministériel, en date du 1 août 1905, pris en exécution de article 10, alinéas 1 et 2, de l'arrêté royal du 15 mai 1905, concernant l'emploi de la céruse dans les travaux de peinture en bâtiment.

Ministerialerlass vom 1. August 1905 zur Ausführung des Art. 10, Abs. 1 und 2, des königl. Erlasses vom 13. Mai 1905, betr. die Verwendung von Bleiweiss bei Malerarbeiten auf Bauten. (Betrifft: Aerztehonorare.) (R. d. T., 1905, S. 800.)

III. France. Frankreich.

a) Gesetze.

1. Loi du 9 mai 1905 portant modification de la loi du 8 juillet 1890 sur les délégués à la sécurité des ouvriers mineurs.

Gesetz vom 9. Mai 1905, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1890 über die Delegierten zur Sicherheit der Bergarbeiter.

Einziger Artikel: Der Absatz 4 des Art. 1, Art. 6, Art. 13, die Abs. 2, 3 und 4 des Art. 16 des Gesetzes vom 8. Juli 1890 über die Delegierten zur Sicherheit der Bergarbeiter werden abgeändert und lauten wie folgt:

Art. 1 Abs. 4. Der Präfekt kann jederzeit, auf Grund eines Berichtes der Mineningenieure und nach Anhörung des Unternehmers und der Delegierten, infolge einer in den Arbeiten eingetretenen Veränderung die Zahl und die Grenzen der Bezirke abändern.

Art. 6. Wählbar sind in einem Bezirke, unter der Voraussetzung, dass sie lesen und schreiben können, und unter der ferneren Voraussetzung, dass sie weder wegen einer Uebertretung dieses Gesetzes, noch infolge einer Uebertretung des Gesetzes vom 21. April 1810 oder des Dekretes vom 3. Januar 1813, noch der Art. 414 und 415 des Strafgesetzbuches bestraft wurden:

1) Die im Nachfolgenden bezeichneten Wähler, die das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, die seit mindestens 5 Jahren unter Tage und seit mindestens 2 Jahren im Wahlbezirke oder in einem benachbarten, demselben Unternehmer gehörenden Bezirke arbeiten;

2) gewesene Arbeiter, die in Gemeinden wohnen, auf deren Territorium die Gesamtheit der Wahlbezirke mit Einschluss des in Frage stehenden Wahlbezirkes sich befindet, entsprechend den Bestimmungen des Art. 1 Absatz 3, unter der Bedingung, dass sie das Alter von 25 Jahren zurückgelegt haben, dass sie französischer Nationalität sind, dass sie im Genusse der bürgerlichen Ehren und Rechte stehen, dass sie

mindestens 5 Jahre unter Tage gearbeitet haben, davon mindestens 2 Jahre im fraglichen Bezirke, und endlich, dass sie vor nicht längerer Zeit als 10 Jahren daselbst zu arbeiten aufhörten, sei es als Arbeiter unter Tage, sei es als Delegierte oder Vertreter von Delegierten. Gewesene Arbeiter, die bereits Delegierte für einen anderen Bezirk sind, sind nicht wählbar.

Während der ersten, auf die Eröffnung eines neuen Betriebes folgenden 2 Jahre können auch solche Wähler gewählt werden, die überhaupt in irgend einem Bergwerke oder einem Steinbruche der gleichen Art unter Tage gearbeitet haben.

Die gewählten Delegierten dürfen, falls sie ein Monatsgehalt beziehen, das dem Lohne für 20 Arbeitstage entspricht, nicht gleichzeitig Verkäufer sein.

Art. 13 (anzufügen am Schlusse als letzter Absatz). In allen Fällen, in welchen die Wahl zu einer Zeit stattfinden soll, in welcher der Betrieb sei es infolge eines Unfalls, sei es infolge einer durch das Gesetz vom 25. Mai 1864 gestatteten Koalition unterbrochen ist, soll die Wahl auf einen Monat nach der Wiederaufnahme des normalen Betriebes hinausgeschoben werden.

Art. 16 Abs. 2. Auf Antrag der Mineningenieure wird der Präfekt alljährlich im Laufe des Monats Dezember im Namen des Ministers der öffentlichen Arbeiten für das nächstfolgende Jahr und für jeden Bezirk das Maximum der Tage bestimmen, die der Delegierte für seine Inspektionsreise verwenden darf, wie auch den für den Tag zu bezahlenden Lohn. Ebenso wird der Präfekt das Minimum der monatlichen Entschädigung für die Betriebe mit nicht mehr als 250 Arbeitern bestimmen.

Abs. 3. In anderen Fällen wird die den Delegierten für ihre reglementarischen Kontrollbesuche zu gewährende monatliche Entschädigung in der Weise berechnet werden, dass die Zahl der von ihnen für diese Besuche effektiv verwendeten Tage mit 2 multipliziert wird, ohne dass indessen das Produkt kleiner sein dürfte als 20.

Abs. 4. Die ausserordentlichen Kontrollbesuche der Delegierten, sei es solche in Begleitung der Mineningenieure oder Minenkontrolleure, sei es solche infolge von Unfällen, werden ihnen besonders und zum gleichen Preise bezahlt, ohne dass indessen die gesamte monatliche Entschädigung jemals höher sein dürfte als der Lohn für 30 Arbeitstage.

2. Loi du 29 juin 1905 relative à la durée du travail dans les mines.

Gesetz vom 29. Juni 1905, betr. die Arbeitsdauer in Bergwerken.

Art. 1. 6 Monate nach der Promulgation dieses Gesetzes wird die tägliche Arbeitszeit der beim Abbau der Brennstoff-(Kohlen-)Bergwerken unter Tage beschäftigten Arbeiter die Dauer von 9 Stunden nicht übersteigen, gerechnet von der Einfahrt der letzten fahrenden Arbeiter in die Grube bis zur Wiederankunft über Tage der ersten aufsteigenden Arbeiter; für Bergwerke, in welchen der Eingang durch Galerien erfolgt, soll diese Dauer von der Ankunft an der Sohle der Zugangsgalerie bis zur Wiederankunft an demselben Punkte gerechnet werden.

Nach Ablauf von 2 Jahren, vom vorstehenden Datum an gerechnet, wird die Dauer dieses Arbeitstages auf $8^1/_2$ Stunden und nach Ablauf von weiteren 2 Jahren auf 8 Stunden reduziert werden.

In bestimmten Betrieben bestehende Vereinbarungen oder Bräuche,

die einen Vereinbarungscharakter haben, durch welche der Normalarbeitstag in seiner Dauer niedriger fixiert ist als die in den vorstehenden Absätzen fixierte Dauer, werden keineswegs berührt.

Art. 2. Im Falle, dass durch das Minenreglement Ruhepausen vorgesehen sind, die, sei es unter, sei es über Tage genossen wird, so verlängert sich die im vorstehenden Artikel festgesetzte Arbeitsdauer um die Dauer dieser Pausen.

Art. 3. Ausnahmen von den Bestimmungen des Art. 1 können für solche Bergwerke, in welchen die Anwendung dieser Bestimmungen geeignet ist, aus Gründen, sei es technischer, sei es ökonomischer Natur, die Fortsetzung des Betriebes zu gefährden, durch den Minister der öffentlichen Arbeiten auf Grund eines Gutachtens des Bergbau-Generalrates gewährt werden. Die Aufhebung dieser Ausnahmen wird in derselben Weise erfolgen.

Art. 4. Vorübergehende Ausnahmen, deren Dauer 2 Monate nicht übersteigen darf, die aber erneuert werden können, können durch den Chefingenieur des Bergamtsbezirkes gewährt werden, und zwar entweder infolge von Unfällen, oder aus Gründen der Sicherheit, oder infolge gelegentlicher Dringlichkeit, oder endlich, falls zwischen den Arbeitern und dem Betriebsunternehmer Vereinbarungen zur Aufrechterhaltung bestimmter lokaler Bräuche vorliegen. In Fällen, wo diese Ausnahmen infolge eines Unfalls oder aus Gründen der Sicherheit verlangt werden, sollen die Delegierten zur Sicherheit der Bergarbeiter vernommen werden.

Der Betriebsunternehmer kann in Fällen einer bevorstehenden Gefahr auf seine eigene Verantwortung hin die Dauer der Arbeitszeit verlängern, doch nur in Erwartung einer Ermächtigung hierzu, die er sofort beim Chefingenieur zu verlangen verpflichtet ist.

Art. 5. Uebertretungen dieses Gesetzes werden durch die Protokolle der Ingenieure und der Bergwerkskontrolleure konstatiert; diese Protokolle haben bis zum Erbringen eines Gegenbeweises Beweiskraft.

Die Protokolle werden in drei Exemplaren ausgefertigt; ein Exemplar wird dem Präfekten des Departementes zugestellt, das zweite bei der Staatsanwaltschaft deponiert, das dritte dem Gesetzesübertreter zugestellt.

Art. 6. Die Betriebsunternehmer, Direktoren, Geschäftsführer und Vorgesetzte, welche die zum Verlassen des Bergwerkes innerhalb der in diesem Gesetze vorgesehenen Zeit erforderlichen Mittel den Arbeitern nicht zur Verfügung gestellt haben, werden vor das Polizeigericht gestellt und verfallen einer Busse von fünf bis fünfzehn Franken (5—15 Frcs.). Diese Busse ist so viel mal zu erlegen, als wie viel Personen im Widerspruche zu den Bestimmungen dieses Gesetzes beschäftigt wurden, ohne dass indessen der Gesamtbetrag der Busse die Summe von fünfhundert Franken (500 Frcs.) überschreiten dürfte.

Für die den Direktoren, Geschäftsführern und Vorgesetzten auferlegten Bussen sind die Betriebsunternehmer zivilrechtlich haftbar.

Art. 7. Im Wiederholungsfalle werden die Fehlbaren vor das Strafgericht gestellt und verfallen einer Busse von sechzehn bis einhundert Franken (16—100 Frcs.) für jede im Widerspruche zu den Bestimmungen dieses Gesetzes beschäftigte Person, ohne dass indessen der Gesamtbetrag der Busse die Summe von zweitausend Franken (2000 Frcs.) überschreiten dürfte.

Ein Wiederholungsfall liegt vor, falls die Fehlbaren während der der Uebertretung vorausgegangenen 12 Monate einer gleichen Uebertretung wegen verurteilt wurden.

Art. 8. Art. 463 des Strafgesetzbuches ist auf die auf Grund dieses Gesetzes gefällten Verurteilungen anwendbar.

3. Loi du 15 juillet 1905 relative à la composition des bureaux de jugement et à l'organisation de la juridiction d'appel des conseils de prud'hommes.

Gesetz vom 15. Juli 1905, betr. die Zusammensetzung der Erkenntnissenate und die Organisation der Appellationsinstanz der Gewerbegerichte.

Art. 1. Der Erkenntnissenat der Gewerbegerichte setzt sich aus einer gleichen Anzahl von Unternehmer- und Arbeiterbeisitzern zusammen, mit Einschluss des abwechselnd vorsitzenden Präsidenten und Vicepräsidenten. Diese Anzahl sind mindestens zwei Unternehmer und zwei Arbeiter. Beim Fehlen des Präsidenten und des Vicepräsidenten fällt der Vorsitz dem amtsältesten Beisitzer zu; im Falle einer gleichen Amtsdauer dem Altersältesten.

Ausnahmsweise kann in den im Gesetze vom 10. Dezember 1884 vorgesehenen Fällen das Gewerbegericht rechtsgültig beraten, bei Anwesenheit einer geraden Anzahl von nicht weniger als 4 Mitgliedern, auch wenn es nicht aus einer gleichen Anzahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern besteht.

Die Entscheidungen des Gewerbegerichtes erfolgen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Stimmengleichheit wird die Angelegenheit innerhalb der kürzesten Zeit dem unter dem Vorsitze des Friedensrichters des Bezirkes oder dessen Stellvertreters tagenden Erkenntnissenate vorgelegt.

Wenn der Gewerbegerichtsbezirk mehrere Kantone oder Bezirke der Friedensgerichtsbarkeit umfasst, so soll zur Ergänzung des Erkenntnissenates und zum Vorsitze in demselben der amtsälteste oder altersälteste Friedensrichter berufen werden, entsprechend den vorstehenden Bestimmungen über den Vorsitz.

Indessen wird der Präsident des Zivilgerichtes für den Kreis, in dem das Gewerbegericht seinen Sitz hat, in allen Fällen, in welchen er hierzu vom Justizminister beauftragt wird, für die Friedensrichter des Gewerbegerichtsbezirkes einen Turnus aufstellen, nach welchem sie innerhalb einer bestimmten Zeit ihren Dienst versehen werden.

Auf ihr Verlangen werden hiervon die Friedensrichter der ausserhalb des Sitzes der Gewerbegerichte gelegenen Kantone befreit.

Die Sitzungen des Erkenntnissenates sind öffentlich. Wenn die Verhandlungen ihrer Natur nach zu einem Skandal führen können, so kann der Senat die Schliessung der Türen anordnen.

Der Urteilsspruch soll stets in einer öffentlichen Sitzung erfolgen.

Art. 2. Die Urteile der Gewerbegerichte sind definitiv und inappellabel, es sei denn auf Grund einer Kompetenzeinrede, sofern die Streitsumme 300 Frcs. Kapital nicht überschreitet.

Die Gewerbegerichte erkennen in allen Gegen- und Kompensationsklagen, die ihrer Natur nach in ihren Kompetenzenkreis fallen.

Wenn jede einzelne der Haupt-, Gegen- und Kompensationsklagen innerhalb der inappellablen Kompetenzgrenzen der Gewerbegerichte liegt, erkennt dieses über alle inappellabel.

Wenn eine dieser Klagen nur erstinstanzlich abgeurteilt werden kann, so wird das Gewerbegericht über alle nur ein Urteil erster Instanz fällen. Indessen wird es ein inappellables Urteil in denjenigen Fällen abgeben, wenn nur die ausschliesslich auf die Hauptklage gestützte Schadenersatz-Gegenklage seine Kompetenzgrenze überschreitet.

Die appellablen Urteile können für provisorisch vollstreckbar erklärt werden, und zwar mit Erlass der Kaution bis zu einem Viertel der Streitsumme, ohne dass indessen dieses Viertel den Betrag von 100 Frcs. übersteigen könnte. Darüber hinaus kann eine provisorische Vollstreckung des Urteils unter Kautionsstellung durch den die Vollstreckung Verlangenden angeordnet werden.

Art. 3. Wenn die Streitsumme den Betrag von 300 Frcs. übersteigt, so kann gegen das Urteil des Gewerbegerichtes beim Zivilgericht Berufung eingelegt werden.

Die Berufung ist weder vor Ablauf von drei Tagen nach der Urteilsfällung, es sei denn, dass eine provisorische Vollstreckung stattfindet, noch nach Ablauf von 10 Tagen nach der Urteilsmitteilung zulässig.

Die Berufung wird wie eine Handelssache (doch ohne obligatorische Vertretung durch einen Anwalt) eingeleitet und abgeurteilt.

Die Parteien können einen Arbeiter oder Unternehmer, der denselben Beruf ausübt, als Beistand und, im Falle der Abwesenheit oder Krankheit, als Vertreter wählen.

Die Betriebsunternehmer können sich durch den Direktor ihres Betriebes oder durch einen Beamten vertreten lassen.

Der Bevollmächtigte soll sich im Besitze einer auf stempelfreiem Papier ausgestellten Vollmacht befinden; diese Vollmacht kann auch am Fusse des Originals oder der Kopie der Vorladung ausgefertigt werden.

Die Parteien können ihre Sätze schriftlich einreichen, sie können dagegen keine Klagebeantwortungen zustellen lassen.

Die Parteien können mit ihrem Beistand oder ihrer Vertretung auch einen Advokaten betrauen, der rite zur Advokatur zugelassen ist, oder einen vor dem Zivilgerichte des Arrondissements praktizierenden Rechtsanwalt. Der Advokat und Rechtsanwalt sind von der Verpflichtung zur Vorlage einer Vollmacht befreit.

Das Zivilgericht soll 3 Monate nach Einlegung der Berufung entscheiden.

Art. 4. Die letztinstanzlichen Urteile der Gewerbegerichte können im Wege des Kassationsrekurses wegen Kompetenzüberschreitung oder Gesetzesverletzung angefochten werden.

Die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde soll spätestens 3 Tage nach Ausfertigung des Urteils durch Erklärung beim Gerichtssekretariat und spätestens innerhalb 8 Tagen, bei sonstiger Unwirksamkeit, die Notifizierung erfolgen.

Innerhalb 14 Tagen nach der Notifikation werden die Akten dem Kassationshofe zugestellt; keinerlei Strafgebühren sind zu hinterlegen; der Rechtsbeistand eines Advokaten ist nicht obligatorisch.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird direkt an die Zivilkammer geleitet.

Der Kassationshof entscheidet innerhalb eines Monats nach Empfang der Akten.

Die Appellationsurteile der Zivilgerichte können durch Kassationsbeschwerde wegen Inkompetenz, Kompetenzüberschreitung oder Gesetzverletzung angefochten werden.

Die Kassationsbeschwerden gegen diese Urteile unterstehen den im 2., 3., 4. und 5. Absatz dieses Artikels aufgestellten Grundsätzen. Nur muss die Kassationsanmeldung beim Zivilgerichtsschreiber erfolgen.

Art. 5. Die Gewerbegerichte gehören zum Ressort und unterstehen der Aufsicht des Justizministers.

Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, der Zivilprozessordnung und des Strafgesetzbuches, die auf die Disziplin der Gerichte und der Richter Bezug haben, sind auch auf die Gerichte und deren Mitglieder anwendbar.

Art. 6. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die vor dessen Promulgation anhängig gemachten Klagen.

Art. 7. Alle Bestimmungen früherer Gesetze sind, sofern sie mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, aufgehoben.

b) Dekrete.

1. Décret du 1 mars 1905 relatif à l'application en Algérie des dispositions concernant l'hygiène et la sécurité des travailleurs, et des mesures de protection spéciales à l'égard des enfants et des femmes.

Dekret vom 1. März 1905, betr. die Anwendung der Bestimmungen über Hygiene und Sicherheit der Arbeiter in Algier und die Spezialmassnahmen zum Schutze der Kinder und Frauen.

Art. 1. Die Bestimmungen dieses Dekretes haben Anwendung zu finden auf gewerbliche Betriebe, Fabriken, Hüttenwerke, Werften, Werkstätten, Verlade- und Entladeunternehmungen und die zugehörigen Anlagen, einerlei ob dieselben öffentlicher oder privater Natur, im weltlichen oder geistlichen Besitze sind oder den Charakter gewerblicher Unterrichts- oder Wohltätigkeitsanstalten haben.

Diesen Vorschriften sind in Algier die Theater-, Zirkus- und ähnlichen Unternehmungen unterworfen, in welchen maschinelle Einrichtungen zur Verwendung kommen.

Sie sind in gleicher Weise mit Ausnahme der Bestimmungen der Art. 2, 3, 4, 5 und 6 anwendbar auf Laboratorien, Küchen, Magazine, Gewölbe und Bureaus mit ihren Nebenanlagen.

Die Bergwerke und Steinbrüche sind den Bestimmungen dieses Dekretes nur hinsichtlich der besonderen Vorschriften über die Kinderarbeit unterworfen.

Dem Wirkungskreise dieses Dekretes sind allein jene Betriebe nicht unterstellt, in welchen nur Familienmitglieder unter der Leitung des Vaters oder der Mutter oder des Vormundes beschäftigt sind.

Wenn bei der Arbeit Dampfkessel oder mechanische Motoren zur Verwendung kommen oder die betreffende Industrie zu den gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gehört, so haben auf diese Betriebe nichtsdestoweniger die in dieser Verordnung enthaltenen Sicherheits- und hygienischen Vorschriften Anwendung zu finden.

Art. 2. Die Kinder französischer Nationalität oder europäischer Herkunft dürfen vor erreichtem 13. Lebensjahre in den im Art. 1 aufgezählten Betrieben nicht beschäftigt werden.

Jene Kinder, welche ein in Gemässheit des Gesetzes vom 28. März 1882 ausgestelltes Elementarschulzeugnis besitzen, können nach vollendetem 12. Lebensjahre beschäftigt werden.

Die eingeborenen Kinder dürfen vor vollendetem 12. Lebensjahre in den im Art. 1 Abs. 1 aufgezählten Betrieben nicht zur Arbeit zugelassen werden. Im Falle, dass die Beschaffung eines amtlichen Dokumentes, durch welches das Geburtsdatum nachgewiesen wird, nicht möglich ist, kann an dessen Stelle ein von einem beeidigten Arzte ausgestelltes Zeugnis treten, in welchem die körperliche Entwickelung des Kindes als dem Alter von 12 Jahren entsprechend und dasselbe als für industrielle Arbeit tauglich bezeichnet wird.

Art. 3. Für die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen im Alter von bis zu 18 Jahren darf die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten.

Durch einen Erlass des Generalgouverneurs werden besondere Bestimmungen für die beim Bergbau untertags beschäftigten Jugendlichen unter 18 Jahren getroffen werden.

Art. 4. Die Jugendlichen im Alter von weniger als 18 Jahren dürfen in den im Art. 1 bezeichneten Betrieben nicht mehr als 6 Tage in der Woche und auch nicht an den gesetzlich festgesetzten Feiertagen beschäftigt werden.

Art. 5. Die einschränkenden Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitszeit können im Falle festgestellter Notwendigkeit durch den mit der Kontrolle betrauten Beamten ausser Kraft gesetzt werden; es dürfen jedoch diese Bewilligungen im einzelnen Falle nicht für über 1 Monat erteilt werden und im Gesamtausmasse nicht mehr als 60 Tage im Jahre betragen. Die Verpflichtung zur Einhaltung des wöchentlichen Ruhetages kann in gleicher Weise durch den mit der Kontrolle betrauten Beamten in höchstens 15 Fällen pro Jahr aufgehoben werden. Ueber diese beiden Maxima hinaus kann eine Bewilligung nur durch eine besondere Entscheidung des Generalgouverneurs erteilt werden.

Kinder beiderlei Geschlechtes im Alter von weniger als 13 Jahren dürfen bei öffentlichen Vorstellungen in Theatern und Variétés nicht als Schauspieler, Statisten u. s. w. verwendet werden. Die mit der Kontrolle betrauten Beamten können ausnahmsweise die Verwendung eines oder mehrerer Kinder im Alter von weniger als 13 Jahren bei der Aufführung bestimmter Stücke gestatten.

Art. 6. Die Betriebsleiter oder Arbeitgeber haben ein Register zu führen, in welches die Namen und die Vornamen der weniger als 18 Jahre alten jugendlichen Arbeiter sowie das Datum des Eintrittes derselben in den Betrieb und des Austrittes einzutragen sind; sie sind ausserdem verpflichtet, auf Verlangen den Geburtsschein dieser Jugendlichen oder in Ermangelung eines solchen amtlichen Dokumentes das im Art. 2 vorgesehene ärztliche Zeugnis vorzuweisen.

In den Unternehmungen, in welchen beim Betriebe keine mechanischen Motoren in Verwendung stehen oder nicht mehr als 10 Arbeiter beschäftigt sind, ist die Führung des Registers nicht vorgeschrieben.

Art. 7. Die im Art. 1 genannten Betriebe müssen jederzeit in reinlichem Zustande gehalten werden und den für das körperliche Wohlbefinden des Personals erforderlichen hygienischen und gesundheitlichen Bedingungen entsprechen.

Sie müssen derart eingerichtet sein, dass für die Sicherheit der Arbeiter Gewähr geleistet ist. In jedem Betriebe, in welchem mechanische Apparate in Verwendung stehen, sollen die Räder, Treibriemen, Triebwerke oder alle anderen Vorrichtungen, welche gefährlich sein könnten, derart von den Arbeitern isoliert sein, dass eine Annäherung an dieselben nur zu Zwecken ihrer Bedienung möglich ist.

Die Maschinen, Apparate, Transmissionen und Werkzeugmaschinen müssen in einer die grösstmögliche Sicherheit bietenden Weise eingerichtet sein und betrieben werden.

Art. 8. Die Verwendung von Jugendlichen unter 18 Jahren, Mädchen und Frauen zum Einölen, zur Reinigung, Untersuchung oder Reparatur von im Gange befindlichen Maschinen oder Apparaten ist verboten.

Art. 9. Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren, Mädchen und Frauen in Werkstätten, in welchen sich Maschinen mit Hand- oder Motorenbetrieb befinden, deren gefährliche Teile nicht mit Mänteln, Rinnen oder anderen Schutzvorrichtungen versehen sind, ist untersagt.

Art. 10. Es ist verboten, Kinder im Alter von unter 16 Jahren zum Betriebe von Apparaten mittelst Tretwerk zu verwenden.

In gleicher Weise ist es nicht gestattet, Kinder unter 16 Jahren mit dem Drehen von horizontalen Rädern zu beschäftigen.

Art. 11. Kinder im Alter von weniger als 16 Jahren dürfen zum Drehen von vertikalen Rädern nur während eines halben Arbeitstages — unterbrochen durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde — verwendet werden.

Ebenso ist es verboten, Kinder unter 16 Jahren zum Betriebe der sogenannten Handwebstühle mittelst Tretwerk zu verwenden.

Art. 12. Kinder im Alter von weniger als 16 Jahren dürfen weder bei Kreis- noch bei Bandsägen beschäftigt werden.

Art. 13. Kinder unter 16 Jahren sind zu Arbeiten bei Blechscheren oder anderen mechanischen Schneidevorrichtungen nicht zuzulassen.

Art. 14. Es ist untersagt, Kinder unter 16 Jahren mit der Bedienung von Ventilen bei Dampfmaschinen zu betrauen.

Art. 15. Es ist verboten, Kinder im Alter von unter 16 Jahren bei Ausbesserungs- und Reinigungsarbeiten an Häusern, welche mit Hilfe von Hängegerüsten ausgeführt werden, zu beschäftigen.

Art. 16. Die industriell beschäftigten jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren dürfen, sei es inner-, sei es ausserhalb der Fabriken, Hüttenwerke, Werkstätten und Werften, keine ihre Kräfte übersteigende Lasten tragen, ziehen oder schieben.

Art. 17. Die Verwendung von Mädchen im Alter von weniger als 14 Jahren bei Nähmaschinen mit Tretwerk ist untersagt.

Art. 18. Bei der Erzeugung von Druckschriften, Anzeigen, Zeichnungen, Stichen, Malereien, Emblemen, Bildern oder anderen Gegenständen, deren Verkauf, Angebot, Ausstellung, Ankündigung oder Verteilung nach

dem Strafgesetze als gegen die guten Sitten verstossend verboten ist, dürfen Kinder, Mädchen oder Frauen nicht beschäftigt werden.

Ebenso ist es nicht gestattet, Kinder unter 16 Jahren und Mädchen in Werkstätten zu verwenden, in welchen Druckschriften, Anzeigen, Stiche, Malereien, Embleme, Bilder oder andere Gegenstände erzeugt werden, welche zwar nicht unter die Strafgesetze fallen, aber solcher Art sind, dass sie die Moral der Kinder gefährden könnten.

Die Arbeitgeber oder Betriebsleiter haben im übrigen stets für die Wahrung der guten Sitten und die Beobachtung des Anstandes Sorge zu tragen.

Art. 19. Die Atmosphäre der Werkstätten und aller anderen Arbeitsräume muss stets gegen die Ausdünstungen von Kanälen, Aborten, Ausgüssen, Senkgruben oder anderen Infektionsquellen geschützt sein.

In Schächten, Gasabzügen, Rauchfängen, Senkgruben, Kufen und Apparaten, welche schädliche Gase enthalten könnten, dürfen Arbeiten nur vorgenommen werden, wenn die Luft in denselben durch gründliche Ventilation gereinigt worden ist. Die hierbei verwendeten Arbeiter müssen mit Sicherheitsgürteln versehen sein.

Die Aborte dürfen nicht in direkter Verbindung mit den geschlossenen Räumlichkeiten stehen, in welchen das Personal arbeitet.

Art. 20. Die Arbeitgeber haben ihrem Personal Einrichtungen zur körperlichen Reinigung, insbesondere Waschapparate, sowie Trinkwasser zur Verfügung zu stellen.

Art. 21. Der Staub und die lästigen gesundheitsschädlichen und giftigen Gase sind nach Massgabe ihres Entstehens aus den Arbeitsräumen direkt ins Freie zu leiten.

Die Luft in den Werkstätten muss stets derart erneuert werden, dass sie in einem für die Gesundheit der Arbeiter genügend reinen Zustande ist.

Die geschlossenen Arbeitsräume dürfen niemals überfüllt sein; das auf einen Arbeiter entfallende Luftquantum darf nicht weniger als 3 cbm betragen.

Die Arbeiter dürfen niemals ihre Mahlzeiten in den Räumen einnehmen, in welchen giftige Substanzen verarbeitet werden.

Art. 22. Die Dampfmaschinen, Gas- und elektrischen Motoren, die Wasserräder und Turbinen dürfen nur für die zu ihrer Wartung bestimmten Arbeiter zugänglich sein; sie sind durch Wände oder Schutzgeländer zu isolieren.

Die Durchgänge zwischen den durch diese Motoren betriebenen Maschinen, Apparaten, Werkstühlen müssen eine Breite von mindestens 80 cm haben; der Fussboden soll nivelliert sein.

Die Stiegen müssen solid gebaut und mit starken Geländern versehen sein.

Die Schächte, Falltüren, Kufen, Behälter und Reservoirs für ätzende oder heisse Flüssigkeiten sind mit festen Barrieren oder Geländern zu umgeben.

Gerüste sind auf allen Seiten mit festen Geländern von 90 cm Höhe zu versehen.

Art. 23. Jeder Unfall, welcher in den im Art. 1 genannten Betrieben vorgekommen ist und eine Verletzung eines oder mehrerer Arbeiter verursacht hat, ist vom Betriebsdirektor oder, im Falle ein solcher

nicht vorhanden oder derselbe abwesend ist, von dem Werkmeister anzuzeigen.

Diese Anzeige hat den Namen und die Adresse der Verletzten sowie der Zeugen des Unfalles zu enthalten und, soweit dies möglich ist, über die Ursachen und den Grad der Verletzung Aufschluss zu geben. Sie ist innerhalb 24 Stunden vom Arbeitgeber dem Friedensrichter zu übermitteln, welcher den Empfang zu bescheinigen und die erforderlichen Massnahmen zu treffen hat.

Falls im Umkreise von 10 km ein Arzt ansässig ist, hat der Arbeitgeber innerhalb 24 Stunden vom Zeitpunkte des Unfalles an gerechnet diesen rufen zu lassen und innerhalb 24 Stunden nach seiner Ankunft dem Friedensrichter ein ärztliches Zertifikat zu übergeben, welches den Befund über den Verletzten und die wahrscheinlichen Folgen des Unfalles sowie die Angabe des Zeitpunktes, zu welchem das Endergebnis des Unfalles festgestellt werden kann, zu enthalten hat.

Der Friedensrichter hat den Empfang dieses Zeugnisses zu bestätigen.

Eine Kopie der Anzeige und des ärztlichen Zeugnisses ist vom Friedensrichter dem mit der Ueberwachung des Betriebes betrauten Bergbeamten einzusenden.

Art. 24. Mit der Ueberwachung der Durchführung dieses Dekretes sind die Bergwerksingenieure und -inspektoren beauftragt.

Sie sind in dieser Hinsicht dem Generalgouverneur von Algier unterstellt. Sie haben in alle im Art. 1 genannten Betriebe Zutritt.

Sie können sich die im Art. 6 vorgesehenen Register und Geburtsscheine vorlegen lassen.

Der Generalgouverneur kann jedoch, im Falle ihm diese Massregel notwendig erscheint, die Werkstätten, in welchen gewisse einheimische Industrien betrieben werden, von den amtlichen Inspektionen dispensieren.

Bei Uebertretungen sind von den Ingenieuren und Inspektoren Protokolle aufzunehmen, welche bis zum Gegenbeweise Beweiskraft haben.

Diese Protokolle sind in zwei Exemplaren auszufertigen, von denen eines dem Generalgouverneur zu übermitteln und das andere bei Gericht zu deponieren ist.

Die obenstehenden Bestimmungen derogieren in keiner Weise den für Algier in Kraft stehenden Vorschriften, betreffend die Erhebung und Ahndung von Uebertretungen dieses Dekretes.

Art. 25. Der Generalgouverneur von Algier hat dem Minister für Handel und Industrie alljährlich über die Durchführung dieses Dekretes und der etwa notwendigen Modifikationen desselben Bericht zu erstatten.

Art. 26. In betreff der Durchführung der in den Art. 7—22 dieses Dekretes enthaltenen und der Bestimmungen der im Art 27 vorgesehenen Verordnungen des Generalgouverneurs haben die Ingenieure und Inspektoren vor Aufnahme des Protokolls den Betriebsleiter zur Durchführung der Vorschriften der genannten Dekrete oder Verordnungen anzuhalten.

Diese Aufforderung hat schriftlich auf Grundlage eines Registers zu geschehen, welches von dem Inspektionsamte zu führen ist; sie muss die erhobenen Missstände bezeichnen und einen Termin festsetzen, nach welchem dieselben behoben sein müssen. Dieser Termin darf niemals unter 1 Monat betragen.

Innerhalb 15 Tagen nach der Aufforderung kann der Betriebsleiter, wenn er es für tunlich hält, beim Generalgouverneur Berufung einlegen. Dieser letztere kann, nachdem er — wenn angängig — das Gutachten des hygienischen Beirates des Ressorts eingeholt hat, die Aufforderung modifizieren oder den Durchführungstermin verlängern.

Von der Entscheidung ist der Unternehmer im administrativen Wege in Kenntnis zu setzen und der Ingenieur zu benachrichtigen.

Art. 27. Falls sich die Notwendigkeit hierzu ergeben sollte, können vom Generalgouverneur nach eingeholtem Gutachten der hygienischen Beiräte Verordnungen erlassen werden, welche besondere Vorschriften für gewisse Industrien oder gewisse Arbeitsmethoden enthalten.

Art. 28. Die Betriebsinhaber, Direktoren oder Geschäftsführer der in diesem Dekrete genannten Betriebe, welche sich gegen diese Bestimmungen vergangen haben, sind vor dem Polizeigerichte zu belangen und mit einer Geldstrafe von 5—15 Frcs. zu belegen.

Falls es erwiesen ist, dass der Unternehmer in betreff des Alters der angestellten Person irregeführt wurde, ist keine Strafe zu verhängen.

Die Betriebsinhaber sind für die über ihre Direktoren oder Geschäftsführer verhängten Strafen haftbar.

Art. 29. Im Wiederholungsfalle ist der Betreffende stets zum höchsten Strafausmaasse zu verurteilen. Als ein solcher Fall wird es angesehen, wenn in den vorhergehenden 12 Monaten der Kontravenient wegen einer ähnlichen Uebertretung verurteilt wurde.

Sollten mehrere Uebertretungen vorliegen, welche die Anwendung der Strafen für Rezidivfälle nach sich ziehen, so ist das Höchstausmaass der Strafe, falls der Kontravenient in den letzten 12 Monaten bereits wegen einer ähnlichen Uebertretung bestraft wurde, so oft zu vervielfachen, als neue Uebertretungen erhoben wurden.

Art. 30. Die in den beiden vorangehenden Artikeln festgesetzten Strafen schliessen eine eventuelle anderweitige gerichtliche Verfolgung, insbesondere was die Artikel 319 und 320 des Strafgesetzes betrifft, und die zivilgerichtliche Haftung nicht aus.

Art. 31. Die Arbeitgeber oder Betriebsleiter sind verpflichtet, dieses Dekret in sichtbarer Weise in ihrem Betriebe zu affichieren; im Falle der Ausserachtlassung dieser besonderen Bestimmung beträgt die Strafe 1—5 Frcs., ohne dass sie aber diesen Betrag — selbst im Wiederholungsfalle — überschreiten dürfte.

Art. 32. Dieses Dekret tritt erst 3 Monate nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Nach Ablauf dieses Zeitraumes erlischt die Wirksamkeit des Dekretes vom 21. März 1902.

Art. 33. Der Minister des Innern, der Siegelbewahrer und Justizminister, der Minister für Handel, Industrie, Post und Telegraphen und der Minister für öffentliche Arbeiten sind, jeder für die sein Ressort betreffenden Punkte, mit der Durchführung dieses Dekretes betraut, welches im „Journal officiel", „Bulletin des Lois" und im „Bulletin officiel du Gouvernement général de l'Algérie" zu veröffentlichen ist."

2. Décret du 11 août 1905, modifiant le décret du 17 juillet 1900, portant réorganisation de la Bourse du travail de Paris.

Dekret vom 11. August 1905 zur Abänderung des Dekrets vom

17. Juli 1900, betr. die Reorganisation der Pariser Arbeitsbörse. (J. O. v. 17. Aug. 1905, B. d. l'O. d. T., No. 8 ex 1905, S. 730).

IV. Grande-Bretagne. Grossbritannien.

a) Gesetze.

1. An act to provide for the early closing of shops. 15th August 1904. Ch. 31.

Gesetz vom 15. August 1904, betr. den Frühladenschluss. Kap. 31.

1. Durch einen Erlass einer Lokalbehörde, der von der Zentralbehörde in der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Weise zu bestätigen ist (in diesem Gesetz als Schliessungserlass, „closing order", zitiert), können die Stunden der verschiedenen Wochentage bestimmt werden, an welchen alle Ladengeschäfte oder diejenigen einer bestimmten Art im ganzen Bezirk der Lokalbehörde oder in einem bestimmten Teil desselben für den Kundenverkehr geschlossen sein müssen.

2. 1) Die durch einen Schliessungserlass festgelegte Stunde (in dem vorliegenden Gesetz als Schlussstunde, „closing hour", zitiert) darf an keinem Wochentage vor 7 Uhr abends fallen, mit Ausnahme eines bestimmten Wochentages, an welchem sie nicht vor 1 Uhr mittags fallen darf.

2) Ein Schliessungserlass kann vollständig oder mit den Ausnahmen und Bedingungen, welche in dem Erlass anzugeben sind, den Detailhandel nach der Schlussstunde an jedem Ort, der kein Laden ist, für den Bezirk, auf welchen sich der Erlass bezieht, und wo das Offenhalten eines Ladengeschäftes nach einer bestimmten Stunde ungesetzlich wäre, untersagen.

3) Der Erlass kann

a) die Läden und Handelsgeschäfte bestimmen, auf welche der Erlass sich bezieht und

b) Verkäufe nach der Schlussstunde im Notfalle oder unter anderen Umständen, welche im Erlass anzugeben oder anzudeuten sind, gestatten,

c) alle gelegentlichen, ergänzenden oder sich ergebenden Vorkehrungen enthalten, welche notwendig oder geeignet erscheinen.

4) Keine Bestimmung eines Schliessungserlasses darf auf eine gesetzmässig abgehaltene Messe oder einen Wohltätigkeitsbazar angewandt werden oder auf einen Laden, dessen ausschliessliches Geschäft oder Gewerbe in einer oder mehreren Arten der in der Anlage dieses Gesetzes genannten Geschäfte oder Gewerbe besteht.

5) Werden mehrere Geschäfte oder Gewerbe in dem gleichen Laden betrieben, und sind einige dieser Geschäfte oder Gewerbe derart, dass der Schliessungserlass für den Laden nicht in Anwendung käme, wenn ausschliesslich diese Geschäfte und Gewerbe in ihm betrieben würden, so kann der Laden nach der Schlussstunde lediglich mit Beschränkung auf diese Geschäfte und Gewerbe offen bleiben, doch kann der Erlass die Dauer und die Bedingungen, unter denen die Offenhaltung gestattet ist, näher bestimmen. Doch soll die Dauer und diejenigen Bedingungen, welche den Postdienst betreffen, der Genehmigung des Generalpostmeisters unterworfen sein.

3. 1) Ist eine Lokalbehörde der Ansicht, dass ein prima-facie-Fall für einen Schliessungserlass vorliegt, so hat diese Behörde in der vorgeschriebenen Art und in der vorgeschriebenen Form ihre Absicht, einen Er-

lass zu geben, bekannt zu machen, wobei sie einen Zeitraum (der nicht kürzer sein soll, als der vorgeschriebene Zeitraum) anzugeben hat, innerhalb dessen Einwände gegen den beabsichtigten Erlass gemacht werden können. Ist die Lokalbehörde nach Prüfung der gegebenen Falls eingelaufenen Einwände der Ansicht, dass der Erlass angemessen ist und dass wenigstens zwei Drittel der Ladenbesitzer, welche der Erlass betreffen würde, diesen billigen, so kann sie den Erlass verfügen.

2) Die Bestimmungen dieses Erlasses müssen bekannt gemacht und die Exemplare hiervon in der vorgeschriebenen Weise zugestellt werden. Der Erlass muss der Zentralbehörde vorgelegt werden, welche die Einwände gegen den Erlass prüfen und den Erlass verwerfen oder mit allfälligen Aenderungen bestätigen wird.

3) Sobald die Zentralbehörde einen Erlass bestätigt, tritt er mit der Wirkung eines vom Parlamente erlassenen Gesetzes in Kraft. Doch muss jeder Schliessungserlass jedem Hause des Parlaments sobald als möglich nach seiner Bestätigung vorgelegt werden. Wird von einem Hause des Parlaments innerhalb der nächsten 40 Tage, an denen das Haus nach Vorlegung des Erlasses getagt hat, an S. Majestät eine Adresse gerichtet, welche um Aufhebung des Erlasses ersucht, so kann der Staatsrat (His Majesty in Council) den Erlass aufheben. Jeder so aufgehobene Erlass wird von der Zeit an null und nichtig. Hierdurch nicht beeinträchtigt sind aber Verfahren, welche in der Zwischenzeit auf Grund des Erlasses eingeleitet wurden, und ebenso wenig das Recht, einen neuen Schliessungserlass zu verfügen.

4. Die Zentralbehörde kann zu jeder Zeit auf Ansuchen der Lokalbehörde einen Schliessungserlass völlig, oder soweit als er eine bestimmte Art von Läden(inhaber) betrifft, widerrufen. Ist eine Lokalbehörde zu irgend einer Zeit der Ansicht, dass die Mehrzahl der Inhaber einer Art von Läden, welche der Ladenschliessungserlass betrifft, gegen die Fortdauer des Erlasses ist, so hat sie sich an die Zentralbehörde zu wenden und den Widerruf des Erlasses, soweit er die betreffende Art von Ladengeschäften betrifft, zu beantragen. Ein solcher Widerruf beeinträchtigt jedoch nicht die Aufstellung eines neuen Schliessungserlasses.

5. Handelt eine Person gegen die Bestimmungen eines Schliessungserlasses, so verfällt sie gemäss der Bestimmungen der Summarischen Prozessordnung (Summary Jurisdiction Act) beim ersten Male einer Busse bis zu 1 Pfund, im Wiederholungsfalle bis zu 5 Pfund und in weiteren Wiederholungsfällen bis zu 20 Pfund. Doch darf keine Bestimmung dieses Gesetzes oder irgend eines Erlasses eine Person einer Strafe aussetzen, wenn sie nach der Schlussstunde einen Kunden bedient, der sich bereits vor der Schlussstunde in dem Laden befand.

6. Die Zentralbehörde kann zwecks Durchführung der Rechte und Pflichten gemäss diesem Gesetz eine Lokaluntersuchung veranstalten, deren Kosten zugleich mit dem Gehalt eines mit dieser Untersuchung beauftragten Beamten, welches aber 3 Guineen pro Tag nicht übersteigen darf, von der betreffenden Lokalbehörde getragen werden sollen. Die Zentralbehörde kann den Betrag der entstandenen Kosten bescheinigen. So bescheinigte Summen bilden eine Schuld der Lokalbehörde an die Krone.

7. Die Zentralbehörde kann Ausführungsverordnungen erlassen

a) um vorzuschreiben, was gemäss diesem Gesetze vorzuschreiben ist;

b) bezüglich der Form, in welcher die Meinung der Ladenbesitzer eingeholt werden soll;

c) bezüglich der Durchführung von Lokaluntersuchungen und der hierzu gehörigen Angelegenheiten;

d) bezüglich des Verfahrens zur Erlangung des Widerrufes eines Schliessungserlasses;

e) zur allgemeinen Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

8. 1) In diesem Gesetze bedeutet der Ausdruck „Lokalbehörde“ (local authority) in London ausserhalb der City einen „Hauptstädtischen Gemeinderat“ (metropolitan borough council), sonst aber den Rat eines Stadtdistrikts (the council of an urban district) mit einer Bevölkerung von mehr als 20000 Personen gemäss der Volkszählung von 1901 und jeder „Rat“ (council) oder jede andere Behörde, welche gemäss der Ladenstundengesetze von 1892 bis 1895 das Recht haben, Inspektoren zu ernennen. Die Verfügungen dieser Gesetze bezüglich der Uebertretungen und Verfahren, die Anstellung, die Vollmachten und die Gehälter der Inspektoren und die Ausgaben der Lokalbehörde sollen angewandt werden, als wären sie an dieser Stelle wieder in einem diesem Gesetz entsprechenden Wortlaut erlassen, und als wären die Bezugnahmen auf den Arbeitgeber einer jugendlichen Person ersetzt durch Bezugnahme auf den Ladeninhaber.

2) Alle Ausgaben, welche ein hauptstädtischer Gemeinderat gemäss diesem Gesetze macht, werden als Teil der Ausgaben des Rates bestritten. Die Ausgaben eines Stadtdistriktsrates werden als Teil der Generalausgaben, die bei der Durchführung der öffentlichen Gesundheitsgesetze gemacht werden, bestritten.

3) In diesem Gesetz, sofern nicht der Zusammenhang etwas anderes fordert, umfasst der Ausdruck „Laden“ jedes Grundstück oder Platz, wo Detailhandel (das Geschäft eines Barbiers mitinbegriffen) getrieben wird, bedeutet der Ausdruck „Zentralbehörde“ in England den Staatssekretär, in Schottland den Sekretär für Schottland und in Irland den Lordlieutenant.

9. Wo ein Erlass gemäss diesem Gesetz in einem hauptstädtischen Gemeinde- oder in einem Stadtdistrikt in Kraft steht, kann der Rat der Grafschaft (the council of the county), in welcher die Stadtgemeinde oder der Distrikt gelegen ist, der Stadtgemeinde (council of the borough) oder dem Distriktrate seine Rechte gemäss den Ladenschutzgesetzen von 1892 bis 1895 (Shop Hours Acts 1892—1895) mit oder ohne Einschränkungen oder Bedingungen überlassen.

10. Dieses Gesetz ist als das Ladenschutzgesetz (Shop Hours Act) von 1904 zu zitieren. Die Ladenschutzgesetze von 1892—1895 (Shop Hours Acts 1892—1895), das Gesetz betreffend Sitzgelegenheiten für Angestellten, von 1899 (Seats for Shop Assistants Act 1899) und dieses Gesetz sind zusammen als Ladenregelungsgesetze von 1892—1904 (Shop Regulation Acts 1892—1904) zu zitieren.

Anlage.

Postdienst (Post Office Business).

Der Verkauf von Medizinen und medizinischen und chirurgischen Mitteln.

Der Detailverkauf von berauschenden Getränken, die im Verkaufslokal oder anderswo genossen werden.

Der Verkauf von Erfrischungen, die im Verkaufslokal verzehrt werden.

Der Verkauf von Tabak und anderen Rauchutensilien.

Der Verkauf von Zeitungen.

Der Verkauf an dem Bücherstand einer Eisenbahn oder in den Erfrischungsräumen einer Eisenbahn.

2. An act to establish organisation with a view to the provision of employment or assistance for unemployed workmen in proper cases. 11th Aug. 1905. Ch. 18.

Gesetz vom 11. Aug. 1905 zur Einsetzung von Verwaltungskörpern mit der Absicht, Arbeitslosen in bestimmten Fällen Beschäftigung oder Unterstützung zu verschaffen. Kap. 18.

1. 1) Zur Durchführung dieses Gesetzes sollen, durch Verordnung des Lokalverwaltungsamtes (Local Government Board) auf Grund dieses Gesetzes, eingesetzt werden: eine Notstandskommission des Rates jeder hauptstädtischen Gemeinde in London (distress committee of the council of every metropolitan borough), die teils aus Mitgliedern des Gemeinderates (borough council), teils aus Mitgliedern des Armenrates jedes Armenbezirks (board of guardians of every poor law union), der ganz oder teilweise in der Gemeinde gelegen ist, und aus Personen bestehen soll, die im Armenunterstützungswesen Erfahrung besitzen; und eine Zentralbehörde für die ganze Administrativ-Grafschaft London, die teils aus den Notstandskommissionen angehörenden und von diesen gewählten, teils aus dem Londoner Grafschaftsrate angehörenden und von diesem gewählten Mitgliedern, teils aus Personen, die die Zentralbehörde als Ergänzungsmitglieder (additional members) kooptiert, teils, wenn die Verordnung dies vorsieht, aus Personen bestehen soll, die vom Lokalverwaltungsamt ernannt werden; doch darf die Anzahl der in dieser Weise kooptierten und ernannten Personen nicht mehr als ein Viertel der Gesamtmitgliederzahl der Zentralbehörde ausmachen, und jede solche Verordnung soll bestimmen, dass wenigstens ein Mitglied der Kommission oder Zentralbehörde, die durch die Verordnung eingesetzt werden, eine Frau sein soll.

2) Die Notstandskommissionen sollen sich mit den Arbeitsbedingungen innerhalb ihres Bezirks vertraut machen und, auf Verlangen der Zentralbehörde, Gesuche, die von Arbeitslosen an sie gestellt werden, annehmen, untersuchen und sichten.

Doch soll keine Notstandskommission ein Gesuch irgend einer Person in Betracht ziehen, so lange sie nicht erkannt hat, dass diese Person während der Periode, die die Zentralbehörde als Ansässigkeitserfordernis vorschreiben wird und die wenigstens 12 Monate betragen muss, unmittelbar vor der Gesuchsstellung in London gewohnt hat.

3) Hat eine Notstandskommission erkannt, dass ein solcher Gesuchsteller aufrichtig Arbeit zu bekommen wünscht, aber zeitweilig aus aussergewöhnlichen Ursachen, über die er keine Macht hat, unfähig ist, solche zu finden, und hält sie dafür, dass dieser Fall auf Grund dieses Gesetzes eine zweckmässigere Behandlung erführe, als auf Grund der Armengesetze (poor laws), so kann sie sich bemühen, für den Gesuchsteller Arbeit zu erlangen, oder, wenn sie glaubt, dass der Fall eher von der Zentralbehörde als von ihr selbst behandelt werden sollte, ihn der Zentralbehörde überweisen. Die Notstandskommissionen haben jedoch keine Vollmacht, unbeschäftigten Personen Arbeit zu geben oder dazu beizutragen.

4) Die Zentralbehörde soll die Tätigkeit der Notstandskommissionen überwachen und soweit als möglich mit diesen zusammenwirken und die Bemühungen dieser Kommissionen durch Einrichtung, Uebernahme und Förderung von Arbeitsnachweisen und Vermittlungsstellen, durch die Sammlung von Informationen und auf anderem ihr tauglich scheinenden Wege unterstützen.

5) Die Zentralbehörde kann in jedem Falle, in dem ihr ein Arbeitsloser von einer Notstandskommission überwiesen wird, diesem nach Gutdünken beistehen, indem sie ihm oder einem seiner Angehörigen zur Auswanderung oder zur Wegreise in einen anderen Bezirk verhilft, oder indem sie ihm auf eine Weise, die nach ihrer Ansicht ihn am ehesten ermöglicht, regelmässige Arbeit oder andere Unterhaltsmittel zu erlangen, vorübergehende Arbeit gibt oder dazu beiträgt.

6) Ausgaben der Zentralbehörde auf Grund dieses Gesetzes und Ausgaben der Notstandskommissionen auf Grund dieses Gesetzes, die mit Genehmigung der Zentralbehörde gemacht wurden, sind aus einem Zentralfond, der unter der Verwaltung der Zentralbehörde steht, zu bestreiten. Dieser Fond soll aus freiwilligen, zu diesem Zwecke gegebenen Beiträgen und aus Beiträgen gespeist werden, die auf Verlangen der Zentralbehörde von den Stadtgemeinderäten im Verhältnis zum Jahressteuerwert der Gemeinde und als Teil der Gemeinderatsauslagen bezahlt werden.

Hierfür gelten folgende Bestimmungen:

a) Ueber alle Summen, die von Beiträgen der hauptstädtischen Gemeinderäte herrühren, soll besonders Buch geführt werden, und keine Ausgaben ausser den folgenden dürfen aus diesem Konto bezahlt werden:

1) Ausgaben für die Einsetzung der Zentralbehörde und der Notstandskommissionen, einschliesslich der Ausgaben, die von diesen für Arbeitsnachweise und Vermittlungsstellen und für die Sammlung von Informationen gemacht wurden;

2) Ausgaben, die von der Zentralbehörde zur Unterstützung der Auswanderung oder Wegreise der Arbeitslosen oder eines von deren Angehörigen nach einem anderen Bezirke gemacht wurden;

3) die Ausgaben, die von der Zentralbehörde mit Genehmigung des Lokalverwaltungsamtes zum Erwerb von Land im Sinne dieses Gesetzes gemacht wurden.

b) Kein solcher Beitrag eines Gemeinderates darf in einem Jahre den Betrag überschreiten, den eine Steuer von einem halben Penny pro Pfund Sterling, berechnet vom ganzen Jahressteuerwert der Gemeinde, ausmachen würde. Wird ein höherer Beitrag mit Genehmigung des Lokalverwaltungsamtes eingehoben, so darf er das Steuerergebnis eines Satzes von einem Penny pro Pfund nicht überschreiten.

7) Durch die Beschaffung vorübergehender Arbeit oder anderer Unterstützung auf Grund dieses Gesetzes darf keine Person ihres Rechtes, als Parlaments-, Grafschafts-, Kirchspiel- oder Gemeindewähler (burgess) registriert zu werden oder zu wählen, verlustig gehen.

8) Dieser Paragraph findet Anwendung auf die City von London, als ob die City von London eine hauptstädtische Gemeinde, und der Bürgermeister (mayor), die Aldermen und Stadtverordneten (commons) der City von London im Plenum (in common council assembled) der Rat einer Stadtgemeinde wären. Beiträge, die für Zwecke dieses Gesetzes verlangt

werden, sollen aus der konsolidierten Steuer bezahlt, aber bei der Berechnung des Steuerbetrags zum Zwecke der Feststellung dieses Betrags nicht gezählt werden.

9) Das Lokalverwaltungsamt kann auf Ansuchen des Rates einer Stadtgemeinde oder eines Distrikts, die oder der an London angrenzt oder nahe bei London gelegen ist, diesen Paragraphen unter der notwendig scheinenden Abänderung und Anpassung seiner Bestimmungen auf diese Stadtgemeinde oder diesen Distrikt ausdehnen, als ob die Stadtgemeinde oder der Distrikt eine hauptstädtische Gemeinde wäre und innerhalb der Administrativ-Grafschaft London läge.

2. 1) Durch Verordnung des Lokalverwaltungsamtes soll für jede Stadtgemeinde (municipal borough) [1]) und jeden Stadtdistrikt (urban district), die laut der letzten Volkszählung zur Zeit eine Bevölkerung von wenigstens 50000 Einwohner zählen und auf die nicht die Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes ausgedehnt wurden, eine Notstandskommission des Rates zu Zwecken dieses Gesetzes eingesetzt werden. Eine solche Notstandskommission soll eine analoge Zusammensetzung haben wie eine Notstandskommission in London und soll, soweit anwendbar, dieselben Pflichten und Vollmachten haben, wie die sind, die durch dieses Gesetz den Notstandskommissionen und der Zentralbehörde in London verliehen werden.

Diese Bestimmung soll auf jede Stadtgemeinde und jeden Stadtdistrikt mit einer Bevölkerung, die laut der letzten Volkszählung zur Zeit weniger als 50000 aber nicht weniger als 10000 Einwohner zählt, Anwendung finden, wenn der Stadtgemeinde- oder Distriktsrat dem Lokalverwaltungsamt ein Gesuch zu diesem Zwecke einreicht und dieses zustimmt.

2) Unter den vorgenannten Bedingungen kann das Lokalverwaltungsamt auf Ansuchen eines Grafschafts-, Stadtgemeinde-, Distrikts- oder Armenrates, oder nach Gutdünken auch ohne ein solches Gesuch im Verordnungswege zu Zwecken dieses Gesetzes in einer Grafschaft oder einer Abteilung einer Grafschaft eine Zentralbehörde und Notstandskommissionen errichten. Eine solche Zentralbehörde und solche Notstandskommissionen sollen analoge Zusammensetzungen haben wie die Zentralbehörde und Notstandskommissionen in London und sollen, vorbehaltlich der in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen, dieselben Pflichten und Vollmachten für ihren Bezirk haben, wie die sind, die durch dieses Gesetz der Zentralbehörde und den Notstandskommissionen beziehungsweise für London übertragen wurden.

Im Sinne dieser Bestimmung soll eine Stadtgrafschaft (county borough) mit einer Bevölkerung von weniger als 50000 Einwohnern als zu der Grafschaft gehörig betrachtet werden, zu der sie gemäss dem Lokalverwaltungsgesetze von 1888 (Local Government Act, 1888) gehört.

3) Wo für eine ganze Grafschaft keine Zentralbehörde und keine Notstandskommissionen auf Grund dieses Gesetzes eingesetzt wurden, soll der Rat dieser Grafschaft, und wo für eine Stadtgrafschaft keine Notstandskommissionen auf Grund dieses Gesetzes eingesetzt wurden, soll der Rat dieser Stadtgrafschaft eine Spezialkommission aus Ratsmitgliedern auf Grund dieses Gesetzes mit der Vollmacht einsetzen, irgendwelche Personen

---

1) Zum Unterschiede von der Hauptstadtgemeinde (metropolitan borough), die nur in London vorkommt. Der Uebersetzer.

als kooptierte Mitglieder der Kommission beizuziehen. Doch darf die Anzahl der so kooptierten Personen ein Viertel der Gesamtmitgliederzahl der Kommission nicht übersteigen.

In einem solchen Falle ist es Pflicht des Rates, mit Hilfe der Spezialkommission durch Einrichtung, Uebernahme oder Förderung von Arbeitsnachweisen und Vermittlungsstellen und auf andere, zweckdienlich scheinende Weise Informationen über die Arbeitsbedingungen innerhalb seines Bezirkes zu sammeln und auf Verlangen mitzuteilen.

Ausgaben, die ein Rat auf Grund dieser Bestimmung gemacht hat, sollen von einem Grafschaftsrat aus dem Grafschaftsfond als Ausgaben für besondere und allgemeine Grafschaftszwecke je nach dem Erfordernis der Umstände, und von einem Stadtgrafschaftsrat aus dem Fond oder der Steuer der Stadtgrafschaft bezahlt werden.

4) Wo auf Grund dieses Paragraphen irgend eine Verordnung für ein Gebiet erlassen wird, sollen die Bestimmungen dieses Gesetzes betr. London auf dieses Gebiet mit den notwendigen, in der Verordnung anzugebenden Abänderungen und Adaptierungen Anwendung finden.

3. Wenn eine Zentralbehörde und Notstandskommissionen oder eine Notstandskommission gemäss diesem Gesetze für ein Gebiet eingesetzt werden soll, dann kann nach Gutdünken des Lokalverwaltungsamtes eine Körperschaft, die vor oder nach der Annahme dieses Gesetzes zum Zwecke der Arbeitslosenfürsorge schon in diesem Gebiete bestanden hat, und eine auf Grund dieses Gesetzes eingesetzte Spezialkommission durch eine Verordnung des Lokalverwaltungsamtes zeitweilig sich als Zentralbehörde oder als Notstandskommission konstruieren, bis die Errichtung einer Zentralbehörde und von Notstandskommissionen oder einer Notstandskommission für dieses Gebiet in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze vor sich gegangen ist.

4. 1) Eine Verordnung des Lokalverwaltungsamtes auf Grund dieses Gesetzes, die eine Zentralbehörde oder eine Notstandskommission einsetzt, kann Vorkehrungen treffen: für die Zusammensetzung und das Verfahren dieser Zentralbehörde oder Notstandskommission, wenn es sich um eine Verordnung zur Einsetzung einer Zentralbehörde handelt, für die Erteilung der juristischen Persönlichkeit dieser Behörde unter einer angemessenen Benennung; falls Aktiven oder Passiven von einer anderen Körperschaft übernommen werden, für die rechtskräftige Uebernahme dieser Aktiven und Passiven; endlich für irgend eine Angelegenheit, in welcher auf Grund dieses Gesetzes Vorschriften erlassen werden können und in welcher wünschenswert erscheint, durch besondere Massnahmen lediglich die auf Grund dieser Verordnung eingesetzte Zentralbehörde oder Kommission zu treffen.

2) Eine Verordnung des Lokalverwaltungsamtes im Sinne dieses Gesetzes kann durch spätere Erlasse dieses Amtes, diesem Gesetze gemäss, abgeändert und aufgehoben werden.

3) Das Lokalverwaltungsamt kann Ausführungsverordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen und durch diese Ausführungsverordnungen unter anderem Massnahmen treffen:

a) in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Regelung der Bedingungen, unter denen ein Gesuch von einer Notstandskommission auf Grund dieses Gesetzes in Betracht gezogen werden kann,

und der Bedingungen, unter denen eine Zentralbehörde Auswanderung oder Abreise fördern oder die Schaffung von Arbeit auf Grund dieses Gesetzes besorgen oder dazu beitragen kann: und für die anderweitige Regelung der Art und Weise, in der von einer Zentralbehörde oder Notstands- oder Spezialkommission auf Grund dieses Gesetzes irgend welche Pflichten zu erfüllen oder Vollmachten auszuüben sind;

b) zur Ermächtigung einer auf Grund dieses Gesetzes eingesetzten Zentralbehörde, mit Genehmigung des Lokalverwaltungsamtes, Landkolonien zu gründen und vorübergehende Unterkünfte für Personen, für welche Arbeit auf dem Lande verschafft wurde, mit gleicher Genehmigung einzurichten;

c) zur Ermächtigung der Zentralbehörden, Land durch Uebereinkunft zu Zwecken dieses Gesetzes zu erwerben, zur Regelung eines solchen Erwerbs und für die Verfügung über das erworbene Land;

d) für die Anstellung von Beamten und Einrichtung von Bureaus und für die Ermächtigung der Inspektoren des Lokalverwaltungsamtes, den Sitzungen einer auf Grund dieses Gesetzes eingesetzten Behörde oder Kommission beizuwohnen;

e) zur Ermächtigung der auf Grund dieses Gesetzes eingesetzten Zentralbehörden, Geld oder Geldeswert anzunehmen, und zur Regelung der Verwaltung der eingegangenen Gelder oder Geldeswerte;

f) für die Zahlung der Einkünfte einer Zentralbehörde an den Zentralfond und für die allfällige Zuteilung dieser Einkünfte an das Konto der freiwilligen und der Steuerbeiträge dieses Fonds;

g) für die Rechnungslegung der auf Grund dieses Gesetzes eingesetzten Zentralbehörden, die in gleicher Weise und unter denselben Vorschriften für die damit zusammenhängenden oder daraus sich ergebenden Angelegenheiten vor sich gehen soll, wie bei Rechnungslegungen eines Grafschaftsrates;

h) zur Eintreibung der Beitragszahlungen von Räten, die kraft dieses Gesetzes zu solchen Zahlungen verpflichtet sind, und zur Ermächtigung der kraft dieses Gesetzes eingesetzten Zentralbehörden, Geld aufzunehmen, und zur Regelung einer solchen Geldaufnahme;

i) zur Erleichterung des Zusammenwirkens einer Zentralbehörde oder Kommission, die für ein Gebiet Vollmachten kraft dieses Gesetzes besitzt, mit einer anderen Behörde oder Kommission oder mit einer Lokalbehörde, und für die gegenseitige Unterstützung solcher Behörden oder Kommissionen;

k) zur Anwendung von Ausführungsverordnungen für eine Zentralbehörde mit den notwendigen Adaptierungen auf eine Notstandskommission, die die Vollmachten einer Zentralbehörde inne hat;

l) zur Anstellung lokaler Erhebungen durch das Lokalverwaltungsamt zu Zwecken dieses Gesetzes, und zur Einforderung von Berichten der Behörden oder Kommissionen mit Kompetenzen auf Grund dieses Gesetzes an das Lokalverwaltungsamt;

m) für die Anwendung einer Bestimmung eines Parlamentsgesetzes, das ähnliche Gegenstände behandelt, mit den notwendigen Abänderungen und Adaptierungen zu Zwecken dieses Gesetzes.

Alle Ausführungsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, sollen sobald als möglich dem Parlamente vorgelegt werden.

5. Bei Anwendung dieses Gesetzes auf Schottland:

1) ist „Lokalverwaltungsamt“ (Local Government Board) durch „Lokalverwaltungsamt für Schottland“ (Local Government Board for Scotland) zu ersetzen;

2) ist „Stadtgrafschaft und Stadtdistrikt“ (municipal borough and urban district) und „Stadtgemeinde oder Distrikt“ (borough or district) durch „Königliche, Wahlbezirks- oder Polizeistadt-Gemeinde“ (Royal, parliamentary, or police borough) zu ersetzen;

3) ist „Armenbezirk“ (poor law union) durch „Kirchspiel“ (parish), „Armenrat“ (board of guardians) durch „Kirchspielrat“ (parish council), „Rat der Stadtgemeinde oder des Distriktes“ und „Stadtgemeinde- oder Distriktsrat“ (council of the borough or district) durch „Stadtrat“ (town council) zu ersetzen;

4) ist „Stadtgrafschaft“ (county borough) durch „Königliche, Wahlbezirks- oder Polizeistadt-Gemeinde mit einer Bevölkerung von zur Zeit unter 50000, aber über 20000 Einwohnern laut der letzten Volkszählung“ zu ersetzen;

5) finden Bezugnahmen auf besondere Grafschaftszwecke keine Anwendung;

6) ist „Stadtgemeindefond oder Stadtgemeindesteuer“ (borough fund or borough rate) durch „Allgemeine Gemeindeförderungssteuer“ (burgh general improvement assessment) oder eine andere Steuer, die im gleichen Verhältnis von Grundbesitzern und Wohnungsinhabern zu erheben ist, zu ersetzen. Doch darf keine Steuer auf Grund dieses Gesetzes bei der Berechnung des Steuerwertes zum Zwecke der Festsetzung einer solchen Steuer gezählt werden;

7) soll „Inspektor“ (inspector) den Chef der Aufsichtsbehörde und den Aufsichtsbeamten (general superintendent and visiting officer) mit einschliessen;

8) sind die §§ 85, 86 und 88 des Lokalverwaltungsgesetzes von 1894 (Local Government Act, 1894) durch die §§ 47, 52 und 53 des Lokalverwaltungsgesetzes für Schottland von 1894 (Local Government Act, 1894) zu ersetzen;

9) ist „Gemeindewähler“ (burgess) durch „Munizipalwähler“ (municipal elector) zu ersetzen;

10) findet Abs. 3 des § 2 dieses Gesetzes nur mit der im Verordnungswege erteilten Genehmigung des Lokalverwaltungsamtes für Schottland auf ein Gesuch des betreffenden Grafschafts- oder Stadtrates Anwendung.

6. Bei Anwendung dieses Gesetzes in Irland:

1) ist „Lokalverwaltungsamt“ (Local Government Board) durch „Lokalverwaltungsamt für Irland“ (Local Government Board for Ireland) zu ersetzen;

2) ist hinsichtlich der Bevölkerungszahl „50000“ und „10000“ durch „10000“ und „5000“ zu ersetzen;

3) finden die Bestimmungen dieses Gesetzes für die Einbeziehung einer Stadtgrafschaft in eine Grafschaft keine Anwendung;

4) findet Abs. 3 des § 2 dieses Gesetzes nur auf eine Verordnung des Lokalverwaltungsamtes für Irland hin, die auf das Gesuch des betreffenden Grafschaftsrates erlassen wurde, auf eine Grafschaft in Irland Anwendung.

5) sind die §§ 85, 86 und 88 des Lokalverwaltungsgesetzes von 1894 (Local Government Act 1894) durch die Art. 40, 43 und 45 der Anlage

zur Verordnung des Lokalverwaltungsamtes von 1898 (Durchführung von Gesetzesbestimmungen) (Local Government [Application of Enactments] Order 1898) zu ersetzen.

7. Dieses Gesetz ist als Arbeitslosengesetz von 1905 (Unemployed Workmen Act, 1905) zu zitieren.

8. Dieses Gesetz soll 3 Jahre lang vom Datum seiner Annahme ab und nicht länger in Kraft stehen, wenn nicht das Parlament anders verfügt. Nach Ablauf dieser Periode soll, sofern das Gesetz nicht, wie erwähnt, in Kraft bleiben soll, das Lokalverwaltungsamt die Verordnungen erlassen, die es zur Auflösung der auf Grund dieses Gesetzes eingesetzten Zentralbehörden und Notstandskommissionen und zur Uebernahme von deren Aktiven und Passiven für nötig hält. Auf eine solche Uebernahme sollen mit den Abänderungen und Adaptierungen, die das Lokalverwaltungsamt im Verordnungswege vorschreiben kann, die §§ 85, 86 und 88 des Lokalverwaltungsgesetzes von 1894 (Local Government Act, 1894), die sich auf laufende Steuern, bestehende Kautionen und Schulden und schwebende Kontrakte etc. beziehen, Anwendung finden.

3. An act to amend the Law with regard to aliens, 11th August 1905. Ch. 13.

Gesetz vom 11. August 1905, betr. die Abänderung der Fremdeneinwanderungsgesetzgebung. Kap. 13.

Regelung der Fremdeneinwanderung.

1. 1) Ein Einwanderer darf von einem Einwanderungsschiff im Vereinigten Königreiche nicht anderswo an Land gesetzt werden als in einem Hafen, in welchem ein auf Grund dieses Gesetzes bestellter Einwanderungsbeamter sich befindet; auch in einem solchen Hafen soll der Einwanderer nicht ans Land gebracht werden dürfen, ohne eine von diesem Beamten auf Grund einer von ihm auf dem Schiffe, oder, falls die Einwanderer bedingungsweise zu diesem Zwecke ans Land gesetzt wurden, auf Grund einer gemeinsam mit dem Medizinalinspektor vorgenommenen Inspizierung der Einwanderer ausgestellten Erlaubnis; diese Inspektion soll so bald als möglich erfolgen, und der Einwanderungsbeamte soll die Erlaubnis in allen Fällen verweigern, in welchen ein Einwanderer ihm als ein im Sinne dieses Gesetzabschnittes unerwünschter Einwanderer erscheint.

2) Wenn die Landungserlaubnis einem Einwanderer dergestalt verweigert wurde, so kann der Kapitän, Eigentümer oder Agent eines Schiffes, oder der Einwanderer dagegen an das Einwanderungsamt des Hafens Berufung einlegen, und das Einwanderungsamt soll, falls ihm der Nachweis erbracht wird, dass die Landungserlaubnis auf Grund dieses Gesetzes nicht vorenthalten werden darf, die Landungserlaubnis erteilen, und die so erteilte Erlaubnis soll in derselben Weise gelten wie eine Erlaubnis des Einwanderungsbeamten.

3) Ein Einwanderer soll als ein im Sinne dieses Gesetzes unerwünschter Einwanderer betrachtet werden:

a) wenn er nicht nachweisen kann, dass sein Vermögen oder seine Lage ihm die Mittel zur anständigen Erhaltung seiner selbst und event. seiner Angehörigen gibt; oder

b) wenn er geistesschwach oder blödsinnig ist, oder wenn es infolge einer Krankheit oder Schwäche als wahrscheinlich erscheint, dass er der Armensteuer zu Lasten fallen oder sonstwie der Oeffentlichkeit zum Schaden gereichen könnte; oder

c) wenn er in einem auswärtigen Staate, mit welchem dieser Staat in einem Auslieferungsvertrage steht, wegen eines Verbrechens verurteilt wurde, welches keinen politischen Charakter hat, und welches somit hinsichtlich jenes Landes ein Auslieferungsverbrechen im Sinne des Auslieferungsgesetzes von 1870 ist; oder

d) wenn ein Verbannungserlass auf Grund dieses Gesetzes in seiner Sache erflossen ist.

Indessen soll die Landungserlaubnis lediglich infolge der Mittellosigkeit oder der Wahrscheinlichkeit einer Belastung der Armensteuern nicht verweigert werden, wenn der Einwanderer nachweist, dass er den Eintritt in dieses Land lediglich deshalb sucht, um der Verfolgung oder Bestrafung aus religiösen oder politischen Gründen, oder infolge eines politischen Vergehens zu entgehen, oder um sich einer, durch seinen religiösen Glauben verursachten Verfolgung zu entziehen, die die Gefahr der Einkerkerung oder eine Gefahr für Leib und Leben in sich schliesst. Die Landungserlaubnis soll ferner nicht vorenthalten werden, wenn der Einwanderer dem zuständigen Einwanderungsbeamten oder Einwanderungsamte nachweist, dass er seine Karte im Vereinigten Königreiche genommen hat und unmittelbar nach einem Aufenthalte von nicht weniger als 6 Monaten im Vereinigten Königreiche nach einem Staate fuhr, dass dort seine Zulassung ins Land ihm verweigert wurde, und dass er daraufhin direkt nach einem Hafen des Vereinigten Königreiches zurückkehrte; endlich soll die Landungserlaubnis nicht ausschliesslich wegen Mittellosigkeit einem Einwanderer verweigert werden, der dem zuständigen Einwanderungsbeamten oder Einwanderungsamte nachweist, dass er im Vereinigten Königreiche geboren und sein Vater britischer Untertan war.

4) Der Staatssekretär kann unter den ihm erforderlich erscheinenden Bedingungen durch einen Erlass ein Einwanderungsschiff von den Bestimmungen dieses Gesetzabschnittes ausnehmen, falls er überzeugt ist, dass ein besonderes, zweckdienliches System zur Anwendung kommt, um die Einschiffung von unerwünschten Einwanderern auf diesem Schiffe zu verhindern, oder wenn ihm genügende Sicherheit dafür geboten ist, dass unerwünschte Einwanderer auf solchen Schiffen im Vereinigten Königreiche nicht ans Land gebracht werden, es sei denn für Zwecke der Durchfuhr.

Ein solcher Ausnahmeerlass kann jederzeit vom Staatssekretär kraft seiner diskretionären Gewalt zurückgezogen werden.

5) Ein Einwanderer, der entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzabschnittes landet, und ein Schiffskapitän, der einem Einwanderer eine solche Landung gestattet, soll als einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig befunden werden; indessen soll ein bedingungsweise ans Land gesetzter Einwanderer so lange nicht als gelandet angesehen werden, als er den ihm gestellten Bedingungen nicht entspricht.

2. 1) Das Hafeneinwanderungsamt soll aus drei Personen bestehen, die hierzu gemäss der vom Staatssekretär auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften aus einer von ihm genehmigten Liste berufen werden, welche ein Verzeichnis der hierfür geeigneten Personen mit richterlicher, kaufmännischer oder verwaltungstechnischer Erfahrung enthält.

2) Der Staatssekretär kann allgemeine Vorschriften erlassen hinsichtlich der Einwanderungsämter und deren Beamten, hinsichtlich der Berufungen an diese Aemter und hinsichtlich der bedingungsweisen Landung von Einwanderern zur Inspektion, der Berufung und zu anderen Zwecken; er kann ferner Vorschriften erlassen über die Vorladung und das Verfahren vor den Aemtern, über die Beratungsräume der Aemter und über die vom Schiffskapitän im Falle der bedingungsweisen Landung von Einwanderern zu leistende Sicherheit. Die auf Grund dieses Gesetzabschnittes erlassenen Vorschriften sollen Bestimmungen über die den Kapitänen von Einwanderungsschiffen wie auch den Einwanderern zu erteilenden Belehrungen über das ihnen zustehende Berufungsrecht enthalten, wie auch Bestimmungen darüber, dass, wenn einem Einwanderer die Landungserlaubnis vom Einwanderungsamte verweigert wird, ihm und dem Einwanderungsschiffskapitän der Grund der Verweigerung der Landungserlaubnis bekanntzugeben ist.

Ausweisung unerwünschter Fremder.

3. 1) Der Staatssekretär kann, falls ihm dies zweckmässig erscheint, einen (in diesem Gesetze als Ausweisungserlass bezeichneten) Erlass unterzeichnen, durch welchen ein Fremder aufgefordert wird, innerhalb einer im Erlass zu bestimmenden Zeit das Vereinigte Königreich zu verlassen und von da an ausserhalb des Vereinigten Königreiches zu bleiben,

a) wenn ihm durch ein Gericht (auch durch ein Gericht mit summarischem Verfahren) mitgeteilt wird, dass der Fremde durch das Gericht wegen eines Kapitalverbrechens, wegen eines Vergehens oder einer anderen Uebertretung, für welches das Gericht eine in eine Geldstrafe nicht zu verwandelnde Gefängnisstrafe aussprechen kann, verurteilt wurde, oder wegen einer Uebertretung des § 22 oder 23 der Sektion 481 des (schottischen) Stadtpolizeigesetzes (Burgh Police [Scotland] Act) von 1892, oder wegen eines Vergehens als Prostituierte auf Grund der Sektion 72 des irischen Stadtverbesserungsgesetzes (Towns Improvement [Ireland] Act) von 1854, oder des § 11 der Sektion 54 des hauptstädtischen Polizeigesetzes (Metropolitan Police Act) von 1839, und dass der Gerichtshof die Ausfertigung eines Ausweisungserlasses, sei es in Ergänzung, sei es an Stelle seines Urteils, empfiehlt; und

b) wenn auf Grund eines zu diesem Zwecke innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach der Landung des Fremden im Ver. Königreiche und gemäss den auf Grund der Sektion 29 der Summarprozessordnungsgesetze von 1879 (Summary Jurisdiction Act, 1879) erlassenen Vorschriften durchgeführten Verfahrens von einem Gerichtshofe mit summarischem Verfahren mitgeteilt wird, dass der Fremde:

I. 3 Monate seit Beginn des Verfahrens für diese Mitteilung eine Gemeindeunterstützung empfangen hat, deren Empfang mit dem Verluste des parlamentarischen Wahlrechts verbunden ist, oder herumstreifend und ohne sichtbare Subsistenzmittel vorgefunden wurde, oder in gesundheitswidrigen Verhältnissen infolge von Wohnungsüberfüllung gelebt hat; oder

II. nach dem Ver. Königreiche nach Erlass dieses Gesetzes einwanderte, nachdem er zuvor in einem fremden Lande, mit welchem dieses in einem Auslieferungsvertragsverhältnisse steht, wegen eines Verbrechens verurteilt wurde, das nicht den Charakter eines politischen Verbrechens hat, doch

jenem Lande gegenüber ein Auslieferungsverbrechen im Sinne des Auslieferungsgesetzes von 1870 bedeutet.

2) Wenn ein Fremder, gegen den ein Ausweisungserlass ausgefertigt wurde, irgendwann entgegen diesem Erlasse im Ver. Königreiche vorgefunden wird, soll er einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig betrachtet werden.

4. 1) Wenn ein Ausweisungserlass gegen einen Fremden ausgefertigt wurde, so kann der Staatssekretär, wenn dies ihm angemessen erscheint, die ganzen oder einen Teil der Kosten der Abreise aus dem Ver. Königreiche und die Kosten der Erhaltung des Fremden und event. dessen Angehöriger während der Abreise bezahlen.

2) Wenn gegen einen Fremden (sofern dieser Fremde nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Ver. Königreiche landete und nicht ein Einwanderer ist, dem auf Grund dieses Gesetzes eine Landungserlaubnis erteilt wurde) auf Grund einer innerhalb der Zeit von 6 Monaten nach seiner letzten Ankunft im Ver. Königreiche gemachten Mitteilung ein Ausweisungserlass ausgefertigt wurde, so soll der Kapitän des Schiffes, in welchem er nach dem Ver. Königreiche gebracht wurde, oder der Kapitän eines anderen, demselben Eigentümer gehörenden Schiffes verpflichtet sein, dem Staatssekretär, als eine Schuld an die Krone, die vom Staatssekretär auf Grund dieser Sektion aus Anlass der Ausweisung des Fremden bezahlte Summe zurückerstatten, und soll ferner verpflichtet sein, auf Verlangen des Staatssekretärs den Fremden und event. dessen Angehörige an Bord seines Schiffes aufzunehmen und ihm kostenfrei die Fahrt nach dem Einschiffungshafen, und während der Fahrt angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

3) Wenn der Schiffskapitän sich weigert, den Bestimmungen dieser Sektion hinsichtlich der freien Ueberfahrt des Fremden und seiner Angehörigen nachzukommen, soll er einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig sein.

Allgemeine Bestimmungen.

5. 1) Der Kapitän eines jeden in einem Hafen des Ver. Königreiches landenden oder Passagiere ans Land setzenden Schiffes soll verpflichtet sein, der vom Staatssekretär bezeichneten Person und in der vom Staatssekretär angegebenen Weise eine Aufstellung auszuhändigen, die über alle diejenigen Passagiere, die Fremde sind, alle diejenigen erforderlichen Nachrichten enthält, die zur Zeit durch Erlass des Staatssekretärs verlangt werden, und jeder Passagier soll dem Schiffskapitän die von ihm zu diesem Zwecke verlangten Auskünfte erteilen.

2) Wenn der Schiffskapitän sich weigert, die in dieser Sektion verlangte Aufstellung zu machen, oder wenn er eine falsche Aufstellung macht, so soll er der Uebertretung dieses Gesetzes schuldig sein, und wenn ein Fremder sich weigert, dem Schiffskapitän die von ihm zum Zwecke der Aufstellung im Sinne dieser Sektion verlangten Auskünfte zu erteilen, oder ihm zu diesem Zwecke falsche Auskunft erteilt, so soll er im summarischen Verfahren zu einer die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigenden, mit schwerer Arbeit verbundenen Kerkerstrafe verurteilt werden.

3) Der Staatssekretär kann durch Erlass von den Bestimmungen dieser Sektion eine bestimmte Klasse von Passagieren oder Reisen, oder ein bestimmtes Schiff, oder einen bestimmten Hafen ausnehmen, doch jeder

solcher Erlass kann jederzeit vom Staatssekretär kraft seiner diskretionären Gewalt zurückgezogen werden.

6. 1) Der Staatssekretär soll in jedem Hafen des Ver. Königreiches, für welchen er dies notwendig erachtet, Einwanderungsbeamte und Medizinalinspektoren anstellen, und kann ausserdem Beamte oder andere Personen anstellen oder beschäftigen, die für Zwecke der Einwanderungsämter, für Zwecke der Berichterstattung auf Grund dieses Gesetzes, oder anderswie für die Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind, und die Gehälter und Remunerationen der so angestellten oder beschäftigten Beamten, Inspektoren und sonstigen Personen, sowie auch andere mit der Durchführung dieses Gesetzes verbundene Ausgaben (mit Einschluss der vom Schatzamt zu genehmigenden Zahlungen an eine Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied eines Einwanderungsamtes für die Anwesenheit an dessen Sitzungen) soll, auf Grund einer vom Schatzamte visierten Anweisung, aus den vom Parlamente bewilligten Mitteln zur Auszahlung gelangen.

2) Der Staatssekretär kann mit den Zollkommissären, oder mit einer anderen Regierungsbehörde oder einer Hafensanitätsbehörde dahingehende Vereinbarungen treffen, dass die Zollbeamten oder die Beamten einer anderen Behörde als Beamte im Sinne dieses Gesetzes angestellt oder beschäftigt werden.

3) Der Staatssekretär soll in einer ihm zu diesem Zwecke am geeignetsten erscheinenden Weise diejenigen Häfen bekannt machen, in welchen Einwanderungsbeamte im Sinne dieses Gesetzes angestellt sind.

7. 1) Wer einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig ist, soll, wenn die Uebertretung von ihm als dem Schiffskapitän begangen wurde, im summarischen Verfahren zu einer den Betrag von 100 Pfund nicht übersteigenden Busse verurteilt werden, und wenn die Uebertretung von ihm als einem Einwanderer oder Fremden begangen wurde, so soll er als Landstreicher und Vagabund (a rogue and vagabond) im Sinne des Vagabundengesetzes (Vagrancy Act) von 1824 betrachtet werden, und es soll mit ihm ebenso verfahren werden, wie wenn seine Uebertretung eine Uebertretung der Sektion 4 jenes Gesetzes wäre.

2) Die Sektionen 684, 685 und 686 des Kauffahrteischiffsgesetzes (Merchant Shipping Act) von 1894 (betreffend die Gerichtsbarkeit der Gerichte und Richter) sollen auf die Rechtsprechung auf Grund dieser Gesetze ebenso anwendbar sein, wie sie auf die Rechtsprechung auf Grund jenes Gesetzes anwendbar sind, und die Sektion 693 des Kauffahrteischiffsgesetzes von 1894 (betreffend die Erhebung der unter Androhung der Schiffspfändung zur Zahlung angewiesenen Summe) soll auf die Busse oder andere Geldsummen, welche auf Grund dieses Gesetzes vom Schiffskapitän zu bezahlen sind, ebenso anwendbar sein, wie sie auf die Bussen und andere Geldsummen, die auf Grund jenes Gesetzes zu bezahlen sind, anwendbar ist.

3) Ein Einwanderer, der bedingungsweise ans Land gesetzt wurde, und ein Fremder, gegen den ein Ausweisungserlass ausgefertigt wurde, kann, während er die Abfahrt seines Schiffes erwartet, und während er zum Schiffe transportiert wird, und während des Aufenthaltes an Bord des Schiffes, solange das Schiff das Vereinigte Königreich nicht definitiv verlassen hat, und ebenso kann ein Fremder, gegen den das Gericht eine Mitteilung zum Zwecke der Ausfertigung eines Ausweisungserlasses er-

stattete, solange der Staatssekretär darüber nicht entschieden hat, in einer vom Staatssekretär vorzuschreibenden Weise unter Aufsicht gestellt werden, und während er sich unter einer solchen Aufsicht befindet, soll er als unter gerichtlicher Aufsicht befindlich angesehen werden.

4) Wenn ein Einwanderer, Schiffskapitän oder eine andere Person bei der Durchführung dieses Gesetzes dem Einwanderungsbeamten, Medizinalinspektor, Einwanderungsamte oder Staatssekretär falsche Angaben oder Mitteilungen macht, so soll er im summarischen Verfahren zu einer die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigenden, mit harter Arbeit verbundenen Kerkerstrafe verurteilt werden.

5) Wenn bei Anlass einer Untersuchung auf Grund dieses Gesetzes oder bei irgend einer auf Grund dieses Gesetzes erfolgenden oder vorgeschlagenen Handlung die Frage entsteht, ob eine Person ein Fremder ist oder nicht, so soll der Beweis, dass diese Person nicht ein Fremder ist, dieser Person zu Lasten fallen.

6) Bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes sollen die mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträge, Konventionen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen entsprechend berücksichtigt werden.

8. 1) In diesem Gesetze bedeutet die Bezeichnung „Einwanderer“ jeden fremden Zwischendeckspassagier, der im Vereinigten Königreiche landen will, mit Ausnahme

a) eines Passagiers, der zur Befriedigung des Einwanderungsbeamten oder des zuständigen Einwanderungsamtes den Nachweis erbrachte, dass er im Vereinigten Königreiche lediglich zu dem Zwecke zu landen beabsichtigt, um innerhalb einer angemessenen Zeit sich nach einem ausserhalb des Vereinigten Königreiches liegenden Bestimmungspunkte zu begeben, oder

b) eines Passagiers, der im Besitze einer vorausbezahlten direkten Karte nach einem solchen Bestimmungspunkte sich befindet, falls der Kapitän oder der Eigentümer des Schiffes, auf welchem er nach dem Vereinigten Königreiche gebracht wurde, oder mit welchem er das Vereinigte Königreich zu verlassen beabsichtigt, dem Staatssekretär eine hinreichende Sicherheit gibt, dass der Reisende sich im Vereinigten Königreiche nur zum Zwecke der Durchfuhr oder unter anderen vom Staatssekretär genehmigten Voraussetzungen aufhalten wird, und dass er, nach seinem Weitertransport nach einem anderen Lande, nach dem Vereinigten Königreiche nicht zurückkehren will und während des Transportes in zweckmässiger Weise erhalten und beaufsichtigt wird.

2) In diesem Gesetze bedeutet die Bezeichnung „Einwandererschiff“ ein Schiff, das mehr als 20 Zwischendeckpassagiere nach dem Vereinigten Königreiche bringt, die im Vereinigten Königreiche, sei es in einem, sei es in mehreren Häfen landen wollen, oder ein Schiff mit einer anderen Anzahl solcher Passagiere wie sie, sei es allgemein, sei es für bestimmte Schiffe oder Häfen, durch Erlass des Staatssekretärs bestimmt wird.

3) In diesem Gesetze bedeutet die Bezeichnung „Passagier“ jede auf einem Schiffe beförderte Person mit Ausnahme des Kapitäns und der auf dem Schiffe beschäftigten oder arbeitenden Personen, und die Bezeichnung „Zwischendeckpassagier“ alle Passagiere mit Ausnahme derjenigen, die durch einen, sei es allgemein, sei es für bestimmte Schiffe oder Häfen geltenden Erlass des Staatssekretärs als Kabinenpassagiere bezeichnet wurden.

4) Wenn bei einer Berufung an das Einwanderungsamt bei der Durchführung dieses Gesetzes die Frage auftritt, ob ein Schiff ein Einwanderungsschiff im Sinne dieses Gesetzes ist, oder ob eine Person ein Einwanderer, ein Passagier oder ein Zwischendeckpassagier im Sinne dieses Gesetzes ist, oder ob ein Vergehen ein Vergehen politischen Charakters, oder ein Verbrechen ein Auslieferungsverbrechen ist, so soll diese Frage dem Staatssekretär gemäss den auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Vorschriften vorgelegt werden, und das Einwanderungsamt soll in Uebereinstimmung mit dessen Entscheidung erkennen.

5) Der Staatssekretär kann einen von ihm auf Grund dieser Sektion ausgefertigten Erlass aufheben oder abändern.

9. 1) Bei der Anwendung dieses Gesetzes auf Schottland und Irland sollen die Worte „soll im summarischen Verfahren zu einer die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigenden, mit harter Arbeit verbundenen Kerkerstrafe verurteilt werden" durch folgende Worte ersetzt werden: „soll als ein Landstreicher und Vagabund im Sinne des Vagabundengesetzes von 1824 betrachtet werden, und es soll mit ihm ebenso verfahren werden, wie wenn seine Uebertretung eine Uebertretung der Sektion 4 jenes Gesetzes wäre".

2) Die Sektion 33 der schottischen Summarprozessordnung von 1864 soll hinsichtlich Schottlands durch die Sektion 29 der Summargerichtsordnung von 1879 ersetzt werden, und der Lordkanzler von Irland kann für Irland Vorschriften für diejenigen Zwecke dieses Gesetzes erlassen, für welche Vorschriften auf Grund der Sektion 29 der Summargerichtsordnung von 1879 erlassen werden können, und die dergestalt erlassenen Vorschriften sollen so bald als möglich den beiden Häusern des Parlaments vorgelegt werden.

10. 1) Dieses Gesetz ist zu zitieren als Fremdengesetz von 1905 (Aliens Act, 1905) und tritt mit dem 1. Januar 1906 in Kraft.

2) Das Fremdenregistrierungsgesetz von 1836 (Registration of Aliens Act, 1836) ist hiermit aufgehoben.

b) Verordnungen.

1. Regulations, approved by the Home Office and applicable to factories in which is carried on the distillation of tar for the production of naphta, light oil, creosote oil, and pitch[1]). December 1904.

Verordnung des Home Office vom Dezember 1904, betr. Fabriken, in denen Teerdestillation zur Herstellung von Naphta, Brennöl, Kreosot und Pech betrieben wird[1]).

2. The explosives in coal mines order of the 4th August 1905. Stat. Rules and Orders, 1905, No. 911.

Verordnung vom 4. August 1905, betr. die Verwendung von Explosivstoffen in Kohlengruben.

V. Hongrie. Ungarn.

Verordnung des königl. ungarischen Handelsministers vom 18. Mai 1905, Zahl 18 848, betr. Schutz der Gesundheit von Arbeitern, die in Anlagen für Bearbeitung von Tierhaaren beschäftigt werden.

---

1) Vgl. Bull., Bd. II, S. 519.

Zum Schutz der Gesundheit von Arbeitern, die in gewerblichen Anlagen zur Bearbeitung von Pferde- und Rinderhaaren, Schweinsborsten und Schweinswolle, als in Bürsten-, Besen-, Pinselmachereien und Rosshaarspinnereien beschäftigt werden, sollen ausser den allgemeinen Gesundheitsregeln, auf Grund § 1, vorletzte alinea des G. A. XXVIII v. J. 1903, noch folgende Schutzmassregeln Anwendung finden.

§ 1. Die rohen Pferdehaare sowie die rohe Schweinswolle müssen vor ihrer Bearbeitung nach einem der unten angeführten Desinfektionsverfahren, das der Wahl des Betriebsunternehmers überlassen wird, regelrecht desinfiziert werden. Das Rohmaterial muss:

a) mindestens $^1/_2$ Stunde lang der Einwirkung strömenden Wasserdampfes bei einem Ueberdruck von 0,15 Atmosphären ausgesetzt,

b) mindestens 2 Stunden hindurch im Wasser gekocht oder

c) in der Lösung eines desinfizierenden Stoffes mindestens $^1/_4$ Stunde lang gekocht werden. Zu diesem Zwecke kann z. B. eine 2-proz. Lösung von Kaliumhypermanganat und nachher zum Bleichen, bezw. zum Entfärben 3—4-proz. schwefelige Säure verwendet werden.

§ 2. Der königl. ungarische Handelsminister kann anordnen, dass die mittels Wasserdampf vorzunehmende Desinfektion in einer öffentlichen Desinfektionsanstalt ausgeführt werde.

Sofern ein Betriebsunternehmer die Desinfektion des Rohmaterials in einer öffentlichen Desinfektionsanstalt ausführen lässt, so hat er sich darüber eine Bescheinigung ausstellen zu lassen und dieselbe ein Jahr lang aufzubewahren. Diese Bescheinigung ist dem Gewerbeinspektor oder der Gewerbebehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 3. Der königl. ungarische Handelsminister kann auch die Anwendung eines anderen Desinfektionsverfahrens, als im § 1 angeführt, gestatten.

§ 4. Die desinfektionspflichtigen Materialien dürfen nur solchen Verrichtungen unterworfen werden, welche zum Auspacken, zur Prüfung, zur Sortierung, zur Vorbereitung der Desinfektion, sowie auch zur Verhütung des Verderbens der Rohhaare erforderlich sind.

§ 5. Die Desinfektion kann für solche Rohmaterialien nicht erfordert werden, hinsichtlich deren der Arbeitgeber den glaubwürdigen Beweis liefern kann, dass er dieselben schon in regelrecht desinfiziertem Zustand bezieht und von den übrigen nicht desinfizierten Materialien gesondert aufbewahrt.

Im Zweifelsfalle jedoch kann die Desinfektion solcher Materialien vom königl. ungarischen Handelsminister angeordnet werden.

§ 6. Als gleichwertig mit der Desinfektion ist das Bleichen und Entfärben oder das Färben der Haare zu betrachten, sofern dies mit einem desinfizierenden Stoffe, als schwefeliger Säure, salpetersaurem Silber oder Hydrogenhyperoxyd ausgeführt wird, oder sofern das Entfärben oder Färben mittels Kochen zu stande kommt.

Die Desinfektion solcher Materialien ist somit nicht erforderlich, die der Betriebsunternehmer in bereits gebleichtem Zustande bezieht, oder die er vor der weiteren Bearbeitung einem Bleich- oder Entfärbungsverfahren unterwirft.

§ 7. Das nicht desinfizierte, aber desinfektionspflichtige Material muss in einem abgesonderten, dichten Raum unter Verschluss aufbewahrt werden. Dieser Raum ist stets rein zu halten, der auf den Boden und die Wände abgelagerte Staub mittels nassem Besen zu beseitigen und der gelegentlich der Reinigung gesammelte Staub und die nicht verwertbaren Abfälle sind zu verbrennen.

Der Boden und die Wände solcher Räume sind jährlich mindestens zweimal zu desinfizieren.

Die solches Material enthaltenden Säcke sind nach ihrer Entleerung gleichfalls zu desinfizieren oder zu verbrennen.

§ 8. Der königl. ungarische Handelsminister kann eine Ausnahme von der Desinfektionspflicht für solche Materialien zulassen, welche keinem der oben angeführten Desinfektionsverfahren unterworfen werden können, ohne dass die Verwendbarkeit, die Dauerhaftigkeit oder der Wert des Materials einer Beschädigung ausgesetzt sei.

§ 9. Der königl. ungarische Handelsminister kann weiter eine Ausnahme auch für solche Materialien zulassen, hinsichtlich deren der Betriebsunternehmer den glaubwürdigen Beweis erbringen kann, dass dieselben in ihrem Bezugsorte einem solchen Verfahren unterworfen waren, das mit der Desinfektion als gleichartig anzusehen ist.

§ 10. Zur Bearbeitung nicht desinfizierter Stoffe, sowie zur Ausführung der Desinfektion dürfen Kinder und jugendliche Arbeiter, ferner auch solche Arbeiter nicht verwendet werden, die an einem unbedeckten Körperteil, namentlich am Gesicht, Hals, an den Händen etc. wunde Hautstellen haben.

§ 11. Die zur Mischung, Reinigung und zum Hecheln der Haare dienenden Maschinen, sogenannte Reisswölfe, sind mit einem Staubmantel zu umhüllen und ist der Staub mittels einer Absaugvorrichtung in eine Staubkammer abzuleiten.

Der solchermassen gesammelte Staub, sofern derselbe nicht von desinfizierten Stoffen herrührt, ist im Feuer zu verbrennen.

§ 12. Der Arbeitgeber hat allen, mit der Bearbeitung nicht desinfizierter Stoffe und bei der Ausführung der Desinfektion beschäftigten Arbeitern in genügender Anzahl besondere Arbeitsanzüge, Kittel und Mütze, zur Verfügung zu stellen.

Diese Arbeitsanzüge sind ausser der Arbeitszeit in dem besonders zu errichtenden Ankleideraum an geeigneter Stelle aufzubewahren, können von hier nicht entfernt werden und sind stets von ein und demselben Arbeiter zu tragen.

Diese Arbeitsanzüge sind wöchentlich einmal zu desinfizieren.

Der Arbeitgeber hat ferner Sorge zu tragen, dass die mit der Bearbeitung nicht desinfizierter Stoffe und bei der Ausführung der Desinfektion beschäftigten Arbeiter wöchentlich einmal ein warmes Bad gebrauchen.

Die Arbeiter haben von ihren Mahlzeiten, bezw. vor ihrem Eintritt in den Speiseraum, sowie vor ihrer Entfernung von der Betriebsstätte den Arbeitsanzug abzulegen, Hände, Gesicht und Hals mit Seife zu waschen und den Mund auszupülen.

Zum Zwecke der Reinigung ist im Zusammenhang mit dem Ankleideraum ein Waschraum zu errichten, in welchem in genügender Anzahl und Menge Waschvorrichtungen, Seife und Handtücher vorhanden sein müssen.

§ 13. Die Arbeitsräume müssen weit und luftig sein und sind täglich zweimal zu lüften.

Zu diesem Zweck sind die Türen und Fenster vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit, sowie auch während den Arbeitspausen täglich mindestens zweimal je ½ Stunde lang offen zu halten, und müssen die Arbeiter während dieser Zeit ausser den Arbeitsräumen sich aufhalten.

Gelegentlich der Reinigung ist die Staubentwickelung nach Möglichkeit hintanzuhalten; zu diesem Zwecke sind Staub und Abfälle vom Fussboden mittels feuchtem Besen zu entfernen und zu verbrennen. Die Arbeitstische sind mit einem feuchten Tuch oder Besen täglich zu reinigen und wöchentlich mindestens einmal abzuwaschen.

Die Wände jener Räumlichkeiten der Betriebsstätte, in denen die zu desinfizierenden Materialien gelagert werden, oder die Desinfektion vollführt wird, sind, sofern dieselben nicht waschbar sind, wöchentlich mindestens zweimal zu tünchen und die Böden dieser Räumlichkeiten zu desinfizieren.

Bei Errichtung neuer oder Erweiterung bestehender Anlagen ist dafür Sorge zu tragen, dass in jenen Arbeitsräumen, in denen mit Staubentwickelung verbundene Arbeiten ausgeführt werden, die Zahl der beschäftigten Arbeiter so bemessen werde, dass auf jeden mindestens 15 m^3 Luftraum entfalle.

Der Fussboden jener Räumlichkeiten, in denen die zu desinfizierenden Materialien gelagert werden oder die Desinfektion vollführt wird, müssen gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein und sind somit aus Beton, Zement oder Asphalt herzustellen.

§ 14. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, über die Bezugsquelle der Rohstoffe ein Verzeichnis zu führen und darin namentlich anzuführen, woher, wann und wieviel bezogen, wann und nach welchem Verfahren die Desinfektion ausgeführt wurde.

§ 15. Das Einnehmen von Mahlzeiten ist in den Arbeitsräumen unbedingt zu untersagen.

In grösseren Anlagen ist an einem staubfreien Platze derselben ein besonderer, im Winter heizbarer Speiseraum zu errichten.

Die Errichtung solcher Speiseräume kann nur bei solchen Betrieben erlassen werden, in denen die Arbeiter während ihres dortigen Aufenthaltes keine Mahlzeiten zu sich nehmen.

§ 16. Die gegenwärtige Verordnung muss in den Arbeitsräumen aushängen und die Bestimmungen §§ 12—15 ausserdem auch in die Arbeitsordnung aufgenommen werden.

§ 17. Wer die Erfüllung der in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen unterlässt, ist, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach dem Strafgesetzbuch oder dem G. A. XVII v. J. 1884 zu beurteilen ist, durch die in § 166 des G. A. XVII v. J. 1884 bezeichneten Gewerbebehörden nach Massgabe des § 37 des G. A. XXVIII v. J. 1893 zu ahnden, und zwar hinsichtlich der zuwiderhandelnden Arbeitgeber im Sinne des 2. oder 3. Abs. bis zu 200, bezw. bis zu 400 Kronen, hinsichtlich der Angestellten aber bis zu 200 Kronen Geldstrafe.

§ 18. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli 1905 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 2. Dez. 1903, Zahl 64922 ausser Wirkung gesetzt.

VI. Suisse. Schweiz.

a) Bund.

1. Bundesbeschluss, betr. Revision von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 2. Novbr. 1898 über die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen. Vom 1. Juli 1905.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 3. Mai 1904, beschliesst:

I. Art. 9 lit. *a* des Bundesgesetzes vom 2. November 1898, betr. die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen, erhält folgenden Zusatz:

in Fällen geringfügiger Art kann der Richter bei Bestrafung von Einfuhr oder Verkauf von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor auch Bussen von weniger als Fr. 100 verhängen;

II. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betr. Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

2. Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betr. Vollzug des Bundesgesetzes über die Ergänzung des Fabrikgesetzes. Vom 14. Juli 1905.

Die Referendumsfrist für das Bundesgesetz, betr. Ergänzung des Bundesgesetzes vom 23. März 1877, betr. die Arbeit in den Fabriken, vom 1. April 1905, ist am 4. Juli unbenützt abgelaufen. Wir lassen Ihnen eine Anzahl von Exemplaren des neuen Gesetzes zugehen.

Die Frage seines Inkrafttretens lösten wir, in Uebereinstimmung mit einem Bericht der eidg. Fabrikinspektoren vom 17. Juni, in der Weise, dass wir den Termin auf den 1. Januar 1906 festsetzten. Da das Gesetz schon seit mehr als mehr als 2 Jahren in Behandlung gestanden, wäre es allerdings wünschenswert gewesen, den Vollzug zu beschleunigen. Einerseits fällt aber in Betracht, dass die Einführung der 9-stündigen Arbeitszeit und der Schluss um 5 Uhr an den Samstagen und den Vorabenden gesetzlicher Festtage in vielen Betrieben eine eingreifende Neuerung bedingen, und dass es als angemessen erscheint, ihnen die Frist von einigen Monaten zu gewähren, um den Uebergang zur neuen Arbeitszeit und die entsprechenden geschäftlichen Dispositionen zu erleichtern. Andererseits sieht das Gesetz gewisse Ausnahmen vor, die vor dem Inkrafttreten geregelt werden müssen, soll nicht ein Zustand allgemeiner Unsicherheit und damit ein solcher mangelhafter Gesetzesvollziehung geschaffen werden. Diese Regelung hat zur Voraussetzung, dass die Bedürfnisse und Ansprüche der beteiligten Betriebe und Betriebsarten bekannt seien. Da dies nicht genügend der Fall, müssen die diesfalls nötigen Erhebungen gemacht werden, wozu selbstverständlich eine gewisse Zeit erforderlich ist. Bis Ende des Jahres sollte es möglich sein, die Verhältnisse zu ordnen, und es ist hernach um so mehr auf genaue Nachachtung des Gesetzes zu dringen.

Die Ausnahmen, um die es sich handelt, sind im Gesetze wie folgt umschrieben:

Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 1 finden auch Anwendung auf solche Betriebe, welche an Sonn- und Festtagen unterbrochen werden müssen, nachts aber nach Massgabe von Art. 13 des Fabrikgesetzes fortgeführt werden dürfen. Der Bundesrat ist jedoch ermächtigt, für solche Betriebe, welche die Notwendigkeit der Nachtarbeit an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nachweisen, eine Ausnahme zu gestatten.

Art. 5, Abs. 2 und 3. Der Bundesrat wird ausserdem diejenigen Industrien bezeichnen, welchen in Würdigung ihrer besonderen Betriebsverhältnisse Bewilligungen für Verlängerung der Samstagsarbeitszeit auch aus anderen Gründen und für eine längere Zeitdauer erteilt werden dürfen.

Die Erteilung der Bewilligungen ist Sache der in Art. 11 Abs. 4 des Fabrikgesetzes bezeichneten kantonalen Behörden.

Im einen wie im anderen Falle ist eine Gesuchstellung mit zugehöriger Begründung erforderlich. Im Falle von Art. 3 entscheidet der Bundesrat über die Bewilligung,

im Falle von Art. 5 entscheiden die Behörden der Kantone, aber nur innerhalb des Rahmens derjenigen Industriezweige, die der Bundesrat nach Massgabe von Abs. 2 bezeichnet haben wird.

Wir laden Sie nun ein:

1) für eine ausgiebige Bekanntmachung des Bundesgesetzes vom 1. April 1905, sowie des Zeitpunktes seines Inkrafttretens besorgt zu sein,

2) diejenigen Betriebsinhaber, welche auf die Anwendung von Art. 3 oder Art. 5 Abs. 2 Anspruch erheben, aufzufordern, ihre entsprechenden Gesuche nebst Begründung Ihnen zugehen zu lassen,

3) unserem Industriedepartement spätestens bis Ende September nächsthin mit Ihrer Berichterstattung und Antragstellung zu übermitteln:

a) die Gesuche, die sich auf Art. 3 des Gesetzes beziehen,

b) das Verzeichnis derjenigen Industrien, auf die nach Ihrer Ansicht Art. 5 Abs. 2 anwendbar ist; in zweifelhaften Fällen sind die Gesuche zur Einsichtnahme beizulegen.

Den Vereinigungen von Betriebsinhabern ist es unbenommen, ihre Ansicht überdies gemeinsam geltend zu machen. Wo sich Gelegenheit bietet, auch Vertretungen der Arbeiterschaft anzuhören, soll dies geschehen.

b) Kantone.

1. Kanton Basel-Stadt.

Vollziehungsverordnung zum Gesetz, betr. den Schutz der Arbeiterinnen vom 27. April 1905. Vom 29. Juli 1905.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung von § 21 Abs. 1 und 2 des Gesetzes, betr. den Schutz der Arbeiterinnen vom 27. April 1905, erlässt nachstehende Vollziehungsverordnung:

§ 1. Die Aufsicht über die dem Gesetz unterstehenden Betriebe liegt dem Departement des Innern ob, dessen ausführendes Organ das Gewerbeinspektorat ist (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes).

Bei der Ueberwachung der Betriebe wirkt das Polizeidepartement durch das Polizeikommando mit dem Polizeikorps mit (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes).

Zur Vornahme von Untersuchungen (Inspektionen) kann das Departement des Innern vom Baudepartement die Mitwirkung der Baupolizei und vom Sanitätsdepartement die Mitwirkung der Sanitätspolizei beanspruchen (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes).

Soweit die Ausführung des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung nicht Verfügungen der Vorsteher der beteiligten Departemente oder des Regierungsrates erfordert, sind die zuständigen Organe der Departemente befugt, miteinander direkt zu verkehren und von sich aus die gutscheinenden Anordnungen zu treffen.

§ 2. Die auf die Ausführung des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung bezüglichen Anfragen, Anmeldungen, Gesuche und Beschwerden von Betriebsinhabern, Arbeiterinnen, Berufsverbänden und Privaten sind an das Departement des Innern zu richten.

Beschwerden gegen Verfügungen der beteiligten Departemente sind an den Regierungsrat zu richten.

§ 3. Separatabdrücke des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung können von den beteiligten Betriebsinhabern, Arbeiterinnen und Berufsverbänden beim Departement des Innern unentgeltlich bezogen werden.

Bei der Unterstellung unter das Gesetz wird jedem Betriebsinhaber durch das Departement des Innern ein Separatabdruck des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung von Amtes wegen zugestellt; ebenso ein Exemplar des Gesetzes in Plakatformat, das an sichtbarer Stelle im Arbeitsraum anzuschlagen ist (§ 19 des Gesetzes).

§ 4. Die Inhaber der nach § 1 des Gesetzes unter dasselbe fallenden Betriebe sind auch ohne besondere Aufforderung verpflichtet, dem Departement des Innern von dem Bestehen ihres Betriebes Kenntnis zu geben (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes). Amtliche Formulare für die Anmeldung sind beim Departement des Innern zu beziehen.

Die Unterstellung des Betriebes unter das Gesetz erfolgt durch Verfügung des Departements des Innern, eventuell des Regierungsrates (§ 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) und wird dem Betriebsinhaber durch das Departement des Innern schriftlich angezeigt.

Wenn die Unterstellung durch Verfügung des Departementes des Innern erfolgt ist, kann vom Betriebsinhaber während 14 Tagen, vom Tage der Zustellung der bezüglichen Anzeige an gerechnet, der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

§ 5. Das Departement des Innern wird die §§ 1—3 des Gesetzes und die §§ 2—4 der Vollziehungsverordnung von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt machen.

§ 6. Die in der Vollziehungsverordnung vorgeschriebenen amtlichen Formulare werden vom Departement des Innern aufgestellt und an die Betriebsinhaber unentgeltlich abgegeben.

§ 7. Für die Anwendung des Gesetzes kommen alle gegen Lohn (Gehalt) oder zur Erlernung eines Berufes im Betriebe beschäftigten Arbeiterinnen mit Inbegriff der weiblichen Angestellten und der Lehrtöchter in Betracht (§ 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes).

Die zum Zwecke der beruflichen Ausbildung ohne Lohn beschäftigten Arbeiterinnen (Volontärinnen) werden den Lehrtöchtern gleichgestellt.

Unter den angegebenen Voraussetzungen sind auch die weiblichen Familienangehörigen des Betriebsinhabers als für die Gesetzesanwendung in Betracht kommend anzusehen. Dagegen wird die im Betriebe beschäftigte Ehefrau des Betriebsinhabers nicht als Arbeiterin im Sinne des Gesetzes betrachtet.

§ 8. Die Betriebsinhaber haben über sämtliche in ihrem Betriebe beschäftigten Arbeiterinnen nach amtlichem Formular ein Verzeichnis zu führen.

In diesem Verzeichnis ist zu bemerken, welche Personen zur beruflichen Ausbildung als Lehrtöchter oder Volontärinnen beschäftigt werden. Bei Mädchen unter 18 Jahren ist überdies das Geburtsdatum anzugeben.

Die im Gesetz, betr. das Niederlassungs-, Aufenthalts- und Kontrollwesen den Betriebsinhabern auferlegte Verpflichtung zur Anmeldung des Ein- und Austritts ihrer im Kanton wohnhaften Arbeiterinnen beim Kontrollbureau (Polizeidepartement) bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 9. Mädchen dürfen im Betrieb erst nach Schluss des Schuljahres beschäftigt werden, in dem sie das 14. Altersjahr zurückgelegt haben (§ 10 des Gesetzes).

Mädchen unter 18 Jahren (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes) dürfen zur Arbeit im Betriebe nicht zugelassen werden, bevor sie einen amtlichen Altersausweis beigebracht haben. Diesen Ausweis oder eine beglaubigte Kopie desselben hat der Betriebsinhaber aufzubewahren, um ihn auf Verlangen des Departements des Innern oder des inspizierenden Beamten jederzeit vorweisen zu können.

§ 10. Der Betriebsinhaber hat die regelmässige Arbeitszeit seiner Arbeiterinnen so einzuteilen, dass sie den Vorschriften der §§ 4 und 5 des Gesetzes entspricht.

Die Inhaber von Betrieben, die

a) durchschnittlich mehr als 5 Arbeiterinnen beschäftigen, oder

b) neben wenigstens 2 Verkäuferinnen über 17 Jahren mindestens ebenso viel Verkäuferinnen unter 17 Jahren beschäftigen (§ 4, Abs. 2 des Gesetzes) oder

c) überhaupt im Durchschnitt wenigstens 4 Arbeiterinnen mit verschiedenen Arbeitszeiten beschäftigen (Schichtenwechsel, mehrere Kategorien von Arbeiterinnen u. s. w.),

haben die Arbeitszeiteinteilung (Stundenplan) als Bestandteil der Arbeitsordnung dem Departement des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Für andere Betriebe kann das Departement des Innern, wenn sich Anstände ergeben haben, vom Betriebsinhaber verlangen, dass ihm die Arbeitszeiteinteilung entweder als Bestandteil einer Arbeitsordnung oder gesondert zur Genehmigung vorgelegt wird.

In den Fällen, wo eine amtlich genehmigte Arbeitszeiteinteilung nicht den Bestandteil einer Arbeitsordnung bildet, ist die Arbeitszeiteinteilung mit der amtlichen Genehmigung versehen an sichtbarer Stelle im Arbeitslokal anzuschlagen.

§ 11. In Ladengeschäften hat der Betriebsinhaber über die jeweilige Dauer der Beschäftigung von Verkäuferinnen an Sonntagen und anderen öffentlichen Ruhetagen und über die hierfür an Werktagen jeweilen freigegebene doppelte Zeit (§ 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) nach amtlichem Formular eine Kontrolle zu führen.

§ 12. Ueber die hochschwangeren Personen, bezw. die Wöchnerinnen (§ 7 des Gesetzes) hat der Betriebsinhaber nach amtlichem Formular eine Kontrolle zu führen, aus der das Datum des Wegbleibens von der Arbeit wegen bevorstehender Niederkunft, das Datum der Niederkunft und das Datum der Wiederaufnahme der Arbeit ersichtlich ist.

Bei der Anmeldung der Wöchnerin zur Wiederaufnahme der Arbeit hat sich der Betriebsinhaber eine Bescheinigung der Hebamme, des Arztes oder des Civilstandsamtes

über das Datum der Niederkunft vorweisen zu lassen, sofern sich dieses nicht aus der amtlichen Publikation ergibt.

§ 13. Gesuche um Bewilligungen zu vorübergehender Verlängerung der regelmässigen Arbeitszeit (§§ 8 und 9 des Gesetzes) sind vom Betriebsinhaber rechtzeitig dem Gewerbeinspektorat einzureichen.

Bei plötzlichem Arbeitsandrang sind solche Gesuche, falls sie erst nach 5 Uhr abends eingegeben werden können und sich auf den gleichen Tag beziehen, an das Polizeikommando zu richten.

§ 14. Die Bewilligungen zur Ueberzeitarbeit müssen auf eine bestimmte Dauer von Tagen oder Wochen, bestimmte Tagesstunden und eine bestimmte Anzahl von Arbeiterinnen lauten. Sie werden schriftlich durch das Gewerbeinspektorat ausgestellt, das hierüber ein Verzeichnis führt.

In den Fällen von § 13 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung geschieht die Ausstellung der Bewilligung durch das Polizeikommando.

Das Gewerbeinspektorat teilt jeweilen die von ihm ausgestellten Bewilligungen dem Polizeikommando zur Ueberwachung mit.

Umgekehrt teilt das Polizeikommando die von ihm ausgestellten Bewilligungen dem Gewerbeinspektorat zur Aufnahme in dessen Verzeichnis mit.

Jede amtliche Bewilligung zur Ueberzeitarbeit ist an sichtbarer Stelle im Arbeitsraum anzuschlagen (§ 9 Abs. 4 des Gesetzes).

§ 15. Bewilligungen bis zu 3 Tagen werden durch das Gewerbeinspektorat, eventuell in dringlichen Fällen für einen Tag durch das Polizeikommando, von 4 Tagen bis zu 2 Wochen durch den Vorsteher des Departements des Innern und von mehr als 2 bis auf 4 Wochen durch den Regierungsrat erteilt (§ 8 des Gesetzes).

§ 16. Zu Handen der Staatskasse werden durch das Gewerbeinspektorat, bezw. das Polizeikommando für die ausgestellten Bewilligungen zur Ueberzeitarbeit von den Betriebsinhabern folgende Gebühren bezogen:

a) Fr. 1,— für eine Bewilligung bis zu 3 Tagen,

b) Fr. 2,50 für eine Bewilligung von 4 Tagen bis zu 2 Wochen,

c) Fr. 5,— für eine Bewilligung von mehr als 2 bis auf 4 Wochen und für höchstens 5 Arbeiterinnen,

d) Fr. 10,— für eine Bewilligung von mehr als 2 bis auf 4 Wochen und für mehr als 5 Arbeiterinnen.

§ 17. Ueber die Entschädigung für Ueberzeitarbeit (§ 9 Abs. 3 des Gesetzes) hat der Betriebsinhaber nach amtlichem Formular eine Kontrolle zu führen.

§ 18. Für die Beschaffenheit der Arbeitsräume (inbegriffen Verkaufslokale), der Nebenräume (Wasch- und Ankleideräume, Aborte), ferner der Schlafräume für die mit dem Betriebsinhaber in häuslicher Gemeinschaft lebenden Arbeiterinnen (§§ 11 und 12 des Gesetzes) sind in erster Linie die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen über die Hochbauten, die Baupolizei, das Sanitätswesen und die Sanitätspolizei, sowie die feuerpolizeilichen Vorschriften massgebend.

Im übrigen wird das Departement des Innern, soweit nicht das Baudepartement und das Sanitätsdepartement oder deren Organe zuständig sind, in Bezug auf Beschaffenheit der verschiedenen Räume, sowie die Anbringnng von Schutzmitteln und Sitzgelegenheiten je nach den Umständen, die zum Schutze der Arbeiterinnen vor körperlichen Verletzungen und anderen Gesundheitsschädigungen, desgleichen die zum Schutze vor Verletzung der guten Sitte und des Anstandes notwendig erscheinenden Verfügungen treffen. Eventuell wird das Departement des Innern vorher Gutachten des Baudepartements oder des Sanitätsdepartements einholen.

§ 19. Für die Ernährung und die Unterkunft der mit dem Betriebsinhaber in häuslicher Gemeinschaft lebenden Arbeiterinnen (§ 12 des Gesetzes) gelten folgende Grundsätze:

Die Ernährung muss eine ausreichende und gesundheitsgemässe sein.

Die Schlafräume der nicht zur Familie des Betriebsinhabers gehörenden Arbeiterinnen dürfen in keiner direkten Verbindung stehen mit Räumlichkeiten, in denen Personen des anderen Geschlechts schlafen.

Der Betriebsinhaber hat jeder Arbeiterin ein besonderes Bett zur Verfügung zu stellen und für regelmässige Erneuerung der Bettwäsche zu sorgen. Ferner hat er für regelmässige Lüftung und Reinigung der Schlafräume zu sorgen und die Fussböden, Wände und Decken, so oft es nötig ist, in stand stellen zu lassen.

Wo sich hinsichtlich Ernährung und Unterkunft Mängel zeigen, wird das Departement des Innern, bezw. das Gewerbeinspektorat die zuständigen Organe des Sanitätsdepartements und in rein baulicher Beziehung des Baudepartements zur Untersuchung und Begutachtung veranlassen.

§ 20. Gemäss § 13 des Gesetzes ist der Lohn bar in gesetzlichen Münzsorten auszuzahlen.

Naturalleistungen sind als Lohn nur insoweit zulässig, als sie sich auf Kost und Wohnung der mit dem Betriebsinhaber in häuslicher Gemeinschaft lebenden Arbeiterinnen beziehen. Der Betriebsinhaber soll den Abeiterinnen Kost und Wohuung in billiger Weise anrechnen (§ 13 Abs. 4 des Gesetzes) und ihnen den entsprechenden Betrag bekannt geben.

§ 21. Der Betriebsinhaber hat über die ausgesprochenen Bussen (§ 15 des Gesetzes) und deren Verwendung nach amtlichem Formular eine Kontrolle zu führen.

§ 22. Für die im § 10 Abs. 2 (litt. a, b und c) der Vollziehungsverordnung genannten Betriebe ist die Aufstellung einer Arbeitsordnung durch den Betriebsinhaber obligatorisch (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes).

Bei anderen Betrieben kann das Departement des Innern, wenn es der Umfang oder die Natur des Betriebes rechtfertigt, den Betriebsinhaber zum Erlass einer Arbeitsordnung anhalten (§ 17 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 23. Das Polizeikommando teilt die ihm zugegangenen Meldungen von Gesetzübertretungen jeweilen dem Gewerbeinspektorat zur Begutachtung mit.

Das Gewerbeinspektorat überweist die ihm direkt oder durch das Polizeikommando zugegangenen Meldungen von Gesetzesübertretungen, soweit eine vorläufige Prüfung die Wahrscheinlichkeit des Tatbestandes einer Uebertretung ergeben hat, auf Verfügung des Vorstehers des Departements des Innern jeweilen dem Polizeikommando zur Verzeigung an das Polizeigericht (§ 20 des Gesetzes).

Das Polizeikommando hat sich jeweilen vom Gerichtsschreiber eine Ausfertigung des Urteils geben zu lassen und dem Gewerbeinspektorat eine Abschrift davon zuzustellen.

§ 24. Behufs Ermöglichung einer geeigneten Kontrolle über die Betriebe (§ 21 des Gesetzes) sind die Betriebsinhaber verpflichtet, den mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragten Behörden und deren Organen über alle auf das Gesetz und die Vollziehungsverordnung sich beziehenden Verhältnisse auf Verlangen genauen Aufschluss zu erteilen und den inspizierenden Beamten den ungehinderten Zutritt in die Arbeitsräume und die Schlafräume der Arbeiterinnen zu gestatten.

Die inspizierenden Beamten sind befugt, jede im Betriebe beschäftigte Person über die in ihren Wirkungskreis einschlagenden Angelegenheiten, soweit diese mit der Handhabung des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung in Beziehung stehen, nötigenfalls ohne Zeugen, jedoch wenn irgend möglich ohne Störung des Betriebes, einzuvernehmen.

Die inspizierenden Beamten sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, sofern nicht die Handhabung des Gesetzes oder der Vollziehungsverordnung Ausnahmen unbedingt erfordern, geheim zu halten. Insbesondere haben sie über die ihnen von den Betriebsinhabern als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Betriebes das strengste Geheimnis zu bewahren.

§ 25. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz oder die Vollziehungsverordnung werden nach § 37 des Polizeistrafgesetzes mit Geldbusse oder Haft bestraft.

§ 26. Diese Vollziehungsverordnung tritt am 1. September 1905 in Kraft.

2. Kanton St. Gallen.

1. Gesetz, betr. die gewerblichen Schiedsgerichte. Erlassen am 16. Mai 1904. In Kraft getreten am 27. Juni 1904.

I. Sachliche Zuständigkeit, Organisation und allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die sachliche Zuständigkeit der gewerblichen Schiedsgerichte erstreckt sich auf die Zivilstreitigkeiten, welche zwischen den Inhabern von Gewerben, Handels- und Fabrikationsgeschäften und den bei ihnen beschäftigten männlichen und weiblichen Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen aus dem Dienst-, beziehungsweise Lehrverhältnisse entstehen, sofern der Streitwert den Betrag von 300 frcs. nicht übersteigt.

Im Einverständnisse der Parteien können solche Streitigkeiten auch vor die gewöhnlichen Gerichte gebracht werden.

Dagegen ist es nicht gestattet, die Anrufung der gewerblichen Schiedsgerichte zum voraus durch Vertrag auszuschliessen.

Im Einverständnis der Parteien ist das gewerbliche Schiedsgericht auch zur Entscheidung von Streitigkeiten mit einem Streitwert von über 300 frcs., aber nicht über 2000 frcs., zuständig.

Auf Streitigkeiten, welche der Zuständigkeit des Fachgerichtes für die Stickereiindustrie unterliegen, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Art. 2. Die Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte kann für das Gebiet einzelner Gemeinden durch Beschluss der Bürgerversammlung mit Genehmigung des Regierungsrates für eine oder mehrere Berufsarten oder Berufsgruppen erfolgen.

Es können sich zwei oder mehr Gemeinden zur Einführung eines gemeinsamen gewerblichen Schiedsgerichts vereinigen.

Art. 3. Die gewerblichen Schiedsgerichte bestehen aus dem Präsidenten und zwei für jede Sitzung in bestimmter Kehrordnung einzuberufenden Schiedsrichtern, nämlich einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer der betreffenden Berufsart, bezw. Berufsgruppe.

Art. 4. Das Bezirksgericht ernennt für eine Amtsdauer von 3 Jahren den Präsidenten, dessen Stellvertreter und den Gerichtsschreiber. Dieselben dürfen weder einer Arbeitgeber-, noch einer Arbeitergruppe im Sinne von Art. 5 dieses Gesetzes angehören.

Wenn die Gemeinden, welche sich zur Bildung eines gemeinsamen gewerblichen Schiedsgerichtes vereinigt haben, nicht dem gleichen Bezirke angehören, werden diese Wahlen vom Kantonsgerichte getroffen.

Für ausserordentliche Stellvertretung sorgt der Präsident des Bezirksgerichtes, bezw. des Kantonsgerichtes.

Bezüglich der Wahlfähigkeit gelten die Art. 104 und 105 der Verfassung.

Art. 5. Die Wahl der gewerblichen Schiedsrichter erfolgt für eine Amtsdauer von 3 Jahren in der Weise, dass die Gewerbe, Handels- und Fabrikationsgeschäfte in Gruppen eingeteilt werden, und dass je die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer einer Berufsgruppe in getrennter Abstimmung durch die Urne in einem einzigen Wahlgang die gleiche Anzahl Schiedsrichter wählen. Hierbei entscheidet das relative Mehr. Höhere Angestellte, wie Direktoren, Prokuristen und Aufseher, werden der Gruppenabteilung der Arbeitgeber zugeteilt.

Die Bildung der Berufsgruppen wird vom Regierungsrate auf dem Verordnungswege bestimmt.

Derselbe bestimmt auch für die betreffenden Gemeinden die Zahl der von den einzelnen Berufsgruppen zu wählenden Richter.

Die Gemeinden haben über die den einzelnen Berufsgruppen zugeteilten Personen zwei Stimmregister zu führen, von denen das eine die Namen der Arbeitgeber, das andere die Namen der Arbeitnehmer enthalten soll.

Stimmberechtigt und wahlfähig ist jeder der betreffenden Berufsgruppe angehörige Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Wohnsitz im Gewerbegerichtskreise hat und in eidgenössischen Angelegenheiten das Stimmrecht besitzt. Die Wahlfähigkeit richtet sich im weiteren nach Art. 104 und 105 der Verfassung.

Ueber Anstände, betreffend die Führung der Stimmregister, entscheidet der Regierungsrat.

Jeder wahlfähige Bürger ist pflichtig, eine auf ihn gefallene Wahl als Mitglied eines gewerblichen Schiedsgerichtes für eine Amtsdauer anzunehmen.

Die Anordnung der Wahlen und Erneuerungswahlen ist Sache des Regierungsrates.

Ersatzwahlen sind nur dann vorzunehmen, wenn die Zahl der Richter einer Gruppenabteilung unter die Hälfte herabsinkt.

Art. 6. Die Gemeinden beziehen die Gerichtsgebühren und Ordnungsbussen; dagegen haben sie die Kosten der gewerblichen Schiedsgerichte zu bestreiten, soweit sie nicht vom Staate übernommen werden, und die erforderlichen Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Ueber allfällige Differenzen, welche sich in dieser Beziehung zwischen Gemeinden ergeben, welche ein gemeinsames Gericht gebildet haben, entscheidet der Regierungsrat.

Art. 7. Soweit das gegenwärtige Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, kommen die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Zivilrechtspflege hinsichtlich der Besetzung des Gerichtes, des Ausstandes, des Gerichtsstandes, der Beweismittel und der allgemeinen Grundsätze des Verfahrens auch für die gewerblichen Schiedsgerichte zur sachgemässen Anwendung.

II. Verfahren.

Art. 8. Die Einschreibung eines Streitfalles findet unter Umgehung des Vermittleramtes beim Präsidenten des gewerblichen Schiedsgerichts statt, auf Grund einer nach Formular ausgefertigten und unterschriebenen Anmeldung, welche die Bezeichnung des Streitgegenstandes, des Streitwertes, der Parteien (inbegriffen allfällige Streitbeteiligte) und deren Berufsklasse enthält. Die Beweismittel sind bei der Einschreibung einzureichen oder in genügender Weise zu bezeichnen. Die für die Parteien bestimmten Ausfertigungen werden diesen ohne Verzug zugestellt.

Wenn hierauf eine Gegenpartei Beweismittel oder Streitbeteiligte anzumelden hat, so soll dies schriftlich und rechtzeitig vor der Gerichtsverhandlung geschehen.

Art. 9. Die Vorladungen zur gerichtlichen Verhandlung sollen auf den folgenden Tag, und wenn solches nicht tunlich, in der Regel spätestens am 2. Tage nach Anhängigmachung der Streitsache und auf höchstens 3 Tage erlassen werden; der Entscheid soll mit möglichster Beförderung erfolgen.

Die Sitzungen der gewerblichen Schiedsgerichte sollen in der Regel auf die Abendzeit verlegt werden, jedenfalls auf eine Stunde, welche der beruflichen Tätigkeit der Parteien und Richter am wenigsten hinderlich ist. Es finden keine Gerichtsferien statt.

Art. 10. Die Parteien haben persönlich vor Gericht zu erscheinen. Die Arbeitgeber können sich durch ihre Angestellten vertreten lassen. Im übrigen ist Stellvertretung nur gestattet in Fällen nachgewiesener Verhinderung, wie Krankheit, Todesfall in der Familie, Abwesenheit, Militärdienst u. dgl. Vertretung durch Anwälte oder Rechtsagenten ist ausgeschlossen. Verbeiständung ist nur solchen gestattet, welche der deutschen Sprache nicht genügend mächtig sind.

Art. 11. Sofern die Klage nicht auf eine bestimmte Summe lautet und über den Streitwert zwischen den Parteien Widerspruch besteht, trifft das Gericht hierüber die Entscheidung nach freiem Ermessen auf summarischem Wege.

Art. 12. Wenn Kompensationseinreden oder Widerklagen erhoben werden, welche nicht in die Kompetenz der gewerblichen Schiedsgerichte fallen, so haben letztere gleichwohl über den Klageanspruch zu entscheiden; dagegen bleibt die Vollstreckung des Urteils eingestellt, bis der zuständige Richter über die Gegenforderung entschieden hat.

Das gewerbliche Schiedsgericht setzt dem Beklagten für die gerichtliche Anhängigmachung seiner Gegenforderung eine möglichst kurze Frist an; läuft dieselbe unbenützt ab, so ist das gefällte Urteil vollziehbar.

Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn vor einem anderen Richter Gegenforderungen geltend gemacht werden, deren Beurteilung in die Kompetenz der gewerblichen Schiedsgerichte fällt.

Art. 13. Das Gericht macht nach Anhörung der Parteien einen Versuch zur gütlichen Schlichtung der Streitsache.

Vorfragen sind wenn möglich mit der Hauptsache zu verbinden.

Art. 14. Das Gericht soll nötigenfalls durch Befragung der Parteien den Tatbestand und die Beweismittel vervollständigen. Es würdigt die Beweise in freier Weise.

Zeugen- und Parteieide sind ausgeschlossen.

Auf das Beweismittel der Expertise darf nur in Fällen wirklichen Bedürfnisses erkannt werden.

Art. 15. Das Gericht ist berechtigt, wo nötig, die Beibringung weiterer Beweismittel zu verlangen, hierfür kurze Fristen anzusetzen und bis zum Ablauf derselben die Verhandlungen zu vertagen.

Die mündlichen Verhandlungen vor den gewerblichen Schiedsgerichten und die Eröffnung der Entscheidungen derselben erfolgen öffentlich; die Beratung der Richter und die Urteilsfällung durch Abstimmung wird bei geschlossenen Türen vorgenommen.

Art. 16. Sofort nach dem Entscheid wird das Urteil mündlich, unter kurzer Angabe der Urteilsgründe, eröffnet und den Parteien gegen Erlegung der Schreibgebühr innert 2 Tagen schriftlich zugestellt.

III. Rechtsmittel.

Art. 17. Das Urteil erwächst in Rechtskraft, wenn nicht binnen 3 Tagen seit dessen Eröffnung die Ergreifung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde beim Präsidenten des gewerblichen Schiedsgerichtes angemeldet wird, worüber der anmeldenden Partei eine Bescheinigung auszustellen ist.

Innert der weiteren Notfrist von 3 Tagen ist die Nichtigkeitsbeschwerde bei der Rekurskommission des Kantonsgerichts unter Beilage des Anmeldescheines, des Urteiles und allfälliger Akten einzureichen, widrigenfalls die Rechtskraft eintritt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist nur zulässig wegen Verletzung gesetzlicher Vorschriften, welche von wesentlichem Einfluss auf die Beurteilung der Sache sind. In Streitfällen mit einem Streitwerte von unter 25 frcs. ist das Rechtsmittel ausgeschlossen.

Die Nichtigkeitsklage ist der Gegenpartei zuzustellen, welche dieselbe innert der Notfrist von 3 Tagen zu beantworten hat.

Die Rekurskommission fällt den Entscheid in möglichst kurzer Frist.

Wird die Nichtigkeit ausgesprochen, so fällt die Rekurskommission, sofern der Rechtsstreit spruchreif erscheint, ohne weitere Verhandlung auch das Urteil.

Wenn dagegen diese Bedingung nicht zutrifft, so wird die Streitsache zu neuer und abschliesslicher Beurteilung an das gewerbliche Schiedsgericht zurückgewiesen. Der Rechtsspruch der Rekurskommission ist jedoch für letzteres verbindlich.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde abgewiesen, so ist damit das Urteil des gewerblichen Schiedsgerichtes rechtskräftig geworden.

Art. 18. Das Rechtsmittel des neuen Rechtes ist unter den für die gewöhnlichen Zivilstreitigkeiten geltenden Bedingungen zulässig. Für die Einleitung und Durchführung des Revisionsverfahrens finden Art. 8—16 sachgemässe Anwendung.

IV. Gebühren und Ordnungsbussen.

Art. 19. Die Schiedsrichter beziehen ein Sitzungsgeld von 2 frcs., bei mehr als zweistündiger Verhandlung ein solches von 3 frcs.

Die Entschädigung des Präsidenten, dessen Stellvertreters und des Gerichtsschreibers ist Sache des Staates.

Art. 20. Für die Erledigung der Streitigkeit wird eine Gerichtsgebühr von 1—10 frcs. bezogen.

Wenn nach Art. 1 Abs. 4 im Einverständnis der Parteien ein Streitfall von über 300 frcs. Streitwert dem gewerblichen Schiedsgerichte zum Entscheide übertragen wird, so kann eine Gerichtsgebühr bis auf 50 frcs. erhoben werden.

Bei der Einschreibung ist der Betrag von 1 frc., und wenn der Streitwert 100 frcs. übersteigt, eine solcher von 3 frcs. zu hinterlegen. Wird die Klage zurückgezogen, so fällt die hinterlegte Gebühr in die Gemeindekasse.

Schreib- und Vorladungsgebühren dürfen nicht besonders verrechnet werden. Die Akten der Parteien und die Urteile der gewerblichen Schiedsgerichte sind stempelfrei.

Art. 21. Der Vorsitzende hat diejenigen, welche die Ruhe der Verhandlung stören oder sich unanständig benehmen, zur Ordnung zu mahnen oder sie aus dem Sitzungssaale zu weisen.

Es werden im übrigen folgende Ordnungsbussen festgesetzt:

a) wegen verspäteten Erscheinens	2 frcs.
b) wegen Ausbleibens ohne Bewilligung	5 „
c) wegen Trölerei	5—20 „
d) wegen unnützer Weitläufigkeit, unanständigen Benehmens oder Störung der Verhandlung u. s. w.	3—20 „

V. Schlussbestimmungen.

Art. 22. Die gewerblichen Schiedsgerichte stehen unter der Aufsicht des Kantonsgerichts und haben demselben jährlich Bericht zu erstatten. Beschwerden wegen Rechtsverweigerung u. s. w. sind bei der Rekurskommission des Kantonsgerichtes anzubringen.

Art. 23. Der Regierungsrat erlässt nach eingeholtem Gutachten des Kantonsgerichtes die für das Verfahren vor den gewerblichen Schiedsgerichten weiter erforderlichen Anordnungen auf dem Verordnungswege.

Art. 24. Die Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird vom Regierungsrate festgesetzt.

Durch dasselbe wird das Gesetz betreffend die gewerblichen Schiedsgerichte vom 29. März 1897 aufgehoben und ersetzt.

2. Verordnung, betr. die gewerblichen Schiedsgerichte. Vom 15. März 1905.

Art. 1. Für die gewerblichen Schiedsgerichte werden folgende Berufsgruppen gebildet:

I. Baugewerbe (Tief- und Hochbau).
II. Holzbearbeitung.
III. Metallbearbeitung.
IV. Textilindustrie inkl. Stickerei.
V. Bekleidung und Putz.
VI. Lebens- und Genussmittelindustrie.
VII. Graphische Gewerbe.
VIII. Verkehr und Transport.
IX. Handel.

Durch Beschluss des Regierungsrates können für einzelne Gemeinden zwei oder mehrere dieser Gruppen miteinander verschmolzen werden.

Art. 2. Die Zuteilung der verschiedenen Berufsarten zu den Berufsgruppen geschieht durch den Gemeinderat unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der interessierten Kreise.

Art. 3. Angehörige von Berufsgruppen, welche in Art. 1 nicht vorgesehen sind, werden derjenigen Gruppe zugeteilt, welche der Natur des betreffenden Berufes am meisten entspricht.

Art. 4. Niemand kann mehr als einer Berufsgruppe angehören. Ist jemand in zwei oder mehreren Berufsarten tätig, welche verschiedenen Berufsgruppen angehören, so wird er derjenigen Gruppe zugewiesen, welche seiner Haupttätigkeit entspricht.

Art. 5. Ueber die stimmberechtigten Angehörigen der verschiedenen Berufsgruppen sind Register zu führen, welche nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern getrennt sind.

Art. 6. Für jede Berufsgruppe sind von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gesonderter Abstimmung je 8—15 Schiedsrichter zu wählen. Die Anzahl wird vom Regierungsrate festgesetzt.

Der Gemeinderat bezeichnet für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus deren Mitte je ein besonderes Wahlbureau, sowie die Zahl der Wahlurnen.

Die Stimmfähigkeitsscheine und Wahllisten der verschiedenen Gruppen unterscheiden sich durch die Farbe.

Die Beteiligung ist nicht obligatorisch.

Im übrigen finden für das Wahlverfahren, soweit solches in Art. 5 des Gesetzes betreffend die gewerblichen Schiedsgerichte nicht geregelt ist, die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Volkswahlen und Volksabstimmungen vom 26. Juni 1893 sachgemässe Anwendung.

Art. 7. Wenn die Wahl der gewerblichen Schiedsrichter in einer Gemeinde zum ersten Male stattgefunden hat, so wird der Regierungsrat den Zeitpunkt bestimmen, mit welchem das gewerbliche Schiedsgericht in dieser Gemeinde seine Funktion beginnen wird.

Auf den gleichen Zeitpunkt ist vom Bezirksgericht bezw. Kontonsgericht die Wahl des Präsidenten, dessen Stellvertreters und des Schreibers vorzunehmen.

Art. 8. Die Entscheidung der Präsidenten, deren Stellvertreter und der Schreiber der gewerblichen Schiedsgerichte ist Sache des Staates und wird auf dem Budgetwege festgesetzt.

Die Entschädigung der Schiedsrichter und die übrigen Kosten fallen zu Lasten der Gemeinden; diese beziehen die Gerichtsgebühren und die Ordnungsbussen.

Art. 9. Wenn zwei oder mehrere Gemeinden sich zur Einführung eines gemeinsamen gewerblichen Schiedsgerichtes verbinden, so tritt der betreffende Kreis an die Stelle der Gemeinden und wählen die beteiligten Gemeinderäte eine Delegation zur Vornahme der in Art. 2—6 den Gemeinderäten zugewiesenen Aufgaben.

Die Kosten werden, sofern über deren Repartition keine Vereinbarung besteht, unter die beteiligten Gemeinden nach Massgabe der Bevölkerungszahl verteilt.

Ueber die Zusammensetzung, die Organisation und die Aufgaben der Delegation, sowie über die Kostenverlegung entscheidet streitigenfalls der Regierungsrat.

Art. 10. Beschwerden gegen die in Ausführung dieser Verordnung vom Gemeinderate bezw. von der gemeinderätlichen Delegation getroffenen Verfügungen werden vom Regierungsrate entschieden.

Art. 11. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

II. Parlamentarische Arbeiten, welche den Arbeiterschutz betreffen.

I. Allemagne. Deutsches Reich.

32. Arbeitswilligen, Schutz der —, s. Koalitionsrecht.

33. Bergarbeiter, Arbeitsverhältnisse der — (10).

Preussen. Herrenhaus, Drucks. No. 272, Vorlage des Gesetzentwurfes, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes (Bull., Bd. IV, S. 87) in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen abgeänderten Fassung. — Sitzung des Herrenhauses vom 2. Juni 1905, erste (allgemeine) Beratung des Entwurfes, Sten. Prot. S. 977 ff. — Drucks. No. 303. Bericht der XVII. Kommission über den Gesetzentwurf. Antrag der Kommission:

Das Herrenhaus wolle beschliessen:

1) Dem Gesetzentwurfe, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892, in der von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung — No. 272 der Drucksachen — die verfassungsmässige Zustimmung zu erteilen;

2) die zu dem vorgenannten Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen durch die Beschlussfassung über den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Sitzung des Herrenhauses vom 28. Juni 1905, Generaldiskussion (Sten. Prot. S. 1047—1068) und Spezialdiskussion (Sten. Prot. S. 1068—1074) über den Bericht und Antrag der XVII. Kommission. Annahme des Entwurfes [1]).

34. Koalitionsrecht.

Preussen. Herrenhaus, Drucks. No. 307. Antrag Dr. von Burgsdorff u. Gen.:

Das Herrenhaus wolle beschliessen, folgender Resolution zuzustimmen, die königl. Staatsregierung zu ersuchen, sobald als möglich und mit allem Nachdrucke Massregeln zu ergreifen, welche geeignet sind,

1) die rechtswidrige Auflösung des Arbeitsvertrages, insbesondere da, wo ein öffentliches Interesse obwaltet, unter Strafe zu stellen;

2) der Aufforderung durch Wort oder Schrift zu rechtswidriger Auflösung des Arbeitsvertrages entgegenzutreten;

3) den Arbeitswilligen denjenigen Schutz zu teil werden zu lassen, auf welchen sie einen berechtigten Anspruch haben.

Sitzung des Herrenhauses vom 28. Juni 1905, Sten. Prot. S. 1075. Annahme des Antrages.

---

1) Wortlaut des Gesetzes s. Bull., Bd. IV, S. 185.

II. France. Frankreich.

(Mai, Juni und Juli.)

100. Altersversicherung der Arbeiter in den staatlichen Armeebetrieben.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 22. Mai 1905. Bericht des Abg. Klotz über den Gesetzesentwurf, betr. die Pensionierung der Arbeiter in staatlichen Armeebetrieben (Doc. parl. No. 2455). — Sitzung vom 5. Juni 1905. Dringlichkeitserklärung, Annahme.

Senatssitzung vom 20. Juni 1905. Vorlage des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfes (Doc. parl. No. 171). Der Finanzkommission überwiesen.

101. Arbeiter-, Alters- und Invaliditätsversicherung (5, 58).

Senatssitzung vom 22. Mai 1905. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Senators Cocula, betr. die Organisation einer auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit basierenden Kasse für die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter.

Sitzungen der Deputiertenkammer vom 5., 8., 10. und 11. Juli 1905. Erste Beratung der verschiedenen Gesetzesvorschläge, betr. die Arbeiter-, Alters- und Invaliditätsversicherung. Generaldebatte. Beginn der artikelweisen Beratung (s. auch Sozialversicherung).

— In Staatsbetrieben (95).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 11. Juli 1905. 1) Gesetzesentwurf, betr. die Zulassung des weiblichen Personals der Staatsbetriebe zur Versicherung; 2) Gesetzesentwurf, betr. die Reduktion der Dienstjahre der Angestellten und Arbeiter in Staatsbetrieben, die erforderlich sind, um im Invaliditätsfalle eine Altersrente zu erhalten. Dringlichkeitserklärung, Annahme.

Senatssitzung vom 12. Juli 1905. Vorlage des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzesentwurfes, betr. die Versicherung des weiblichen Personals, der Angestellten und Arbeiter der Staatsbetriebe (s. auch Altersversicherung der Arbeiter in den staatlichen Armeebetrieben).

102. Arbeitsdauer im Bergbau (71).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 27. Juni 1905. Vorlage des vom Senate mit Abänderungen angenommenen Gesetzesentwurfes, betr. die Arbeitsdauer in (Kohlen-)Bergwerken. Dringlichkeitserklärung, Annahme[1]).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 3. Juli 1905. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Basly, betr. den 8-stündigen Maximalarbeitstag in Bergwerken (Doc. parl. No. 2537). Der Bergwerkskommission überwiesen.

— In Staatsbetrieben.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 6. Juli 1905. Vorlage eines Gesetzesentwurfes durch den Finanzminister, betr. die Eröffnung eines Nachtragskredites für das Budgetjahr 1905 zum Zwecke der Reduktion der täglichen Arbeitsdauer in Staatsbetrieben (Doc. parl. No. 2566). —

1) Wortlaut des Gesetzes, s. Bull., Bd. IV, S. 202.

Sitzung vom 11. Juli 1905. Vorlage eines Berichtes der Abg. Constant. Dulau über diesen Gesetzesentwurf. — Sitzung vom 12. Juli 1905. Dringlichkeitserklärung, Annahme.

Senatssitzung vom 12. Juli 1905. Vorlage des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzesentwurfes.

103. Arbeitsgesetzbuch (72).

Senatssitzung vom 15. Mai 1905. Vorlage durch den Handelsminister des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzesentwurfes, betr. die Kodifikation der Arbeiterschutzgesetze (I.—V. Buch des Arbeits- und sozialen Fürsorgegesetzbuches).

104. Arbeitsunfälle der Bergarbeiterdelegierten.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 15. Mai 1905. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Basly, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 9. April 1898 über die Entschädigung von Arbeitsunfällen (Doc. parl. No. 2439). Der Arbeitskommission überwiesen.

105. Bergarbeiterdelegierte (23).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 15. Mai 1905. Vorlage eines Gesetzesvorschlages des Abg. Basly, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1890 über die Delegierten der Bergarbeiter (Doc. parl. No. 2440). Der Bergwerkskommission überwiesen.

Sitzung der Delegiertenkammer vom 7. Juli 1905. Vorlage eines Berichtes des Abg. Pierre Bodin über den vom Senate mit Abänderungen angenommenen Gesetzesentwurf, betr. die Beteiligung der Delegierten zur Sicherheit der Bergarbeiter an den Knappschaftskassen. Dringlichkeitserklärung, Annahme.

106. Bergbau s. Arbeitsdauer und Bergarbeiterdelegierte.

107. Berufskrankheiten (25).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 16. Mai 1905. Vorlage eines Gesetzesentwurfes durch den Handelsminister, betr. die Berufskrankheiten (Doc. parl. No. 2447). Der Kommission für Versicherung und soziale Fürsorge überwiesen.

108. Eisenbahnerschutz und -versicherung (30).

Senatssitzung vom 23. Juni 1905. Vorlage eines Ergänzungsberichtes des Senators Jules Godin zu dem vom Senate mit Abänderungen angenommenen, von der Deputiertenkammer abermals abgeänderten Gesetzesentwurfe, betr. die Regelung der Arbeitsbedingungen der Zugsmaschinisten-, -Heizer und -Beamten und die Versicherung des Personals der französischen Eisenbahnen.

109. Fabriks- und Arbeitsmarken (19).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 15. Mai 1905. Bericht des Abg. Vigouroux über den Gesetzesvorschlag, betr. den Schutz der gemeinsamen Fabrik-, Handels- und Arbeitsmarken (Doc. parl. No. 2437).

110. Gewerbegerichte (80).

Senatssitzung vom 15. Juni 1905. Vorlage eines Berichtes des Senators Savary über den von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzesentwurf, betr. die Organisation einer Appellationsinstanz für die

Gewerbegerichte (Doc. parl. No. 1671). — Senatssitzung vom 4. Juli 1905. Dringlichkeitserklärung, Debatte. — Senatssitzung vom 6. Juli 1905. Annahme.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 6. Juli 1905. Vorlage des vom Senate mit Abänderungen angenommenen Gesetzesentwurfes (Doc. parl. No. 2576). — Sitzung vom 7. Juli 1905. Vorlage eines Berichtes des Abg. Mas. — Sitzung vom 12. Juli 1905. Diskussion, Vertagung. — Sitzung vom 13. Juli 1905. Annahme.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 13. Juli 1905. Vorlage und erste Lesung eines Gesetzesvorschlages des Abg. Congy, betr. die Anwendbarkeit der Gesetze, die die Rechtssprechung der Gewerbegerichte bestimmen, auf Streitigkeiten, die sich aus Anlass des Arbeitsmietevertrages im Handel und Gewerbe zwischen den Unternehmern und deren Vertretern und den Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen beider Geschlechter ergeben. Dringlichkeitserklärung, Diskussion, Annahme.

Senatssitzung vom 13. Juli 1905. Vorlage des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzesentwurfes.

111. Invaliditätsversicherung s. Arbeiter-, Alters- und Invaliditätsversicherung und Sozialversicherung.

112. Knappschaftskassen s. Bergarbeiterdelegierte.

113. Lehrlingsausbildung (46).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 13. Juli 1905. Vorlage eines Gesetzesentwurfes durch den Handelsminister, betr. die technische, gewerbliche und kaufmännische Berufslehre. — Der Kommission für Handel und Gewerbe überwiesen.

114. Ruhetag, wöchentlicher — (90).

Senatssitzungen vom 25. und 26. Mai 1905. Erste Beratung des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzesvorschlages, betr. den wöchentlichen Ruhetag für Arbeiter und Angestellte. — Ueberweisung eines Gegenvorschlages Mouis an die Kommission.

115. Schiffsarbeiter, Arbeitsbedingungen der — (10).

Sitzung der Deputiertenkammer vom 13. Juli 1905. Bericht des Abg. Louis Martin über den Gesetzesentwurf, betr. die Arbeitsbedingungen an Bord der Handelsschiffe.

116. Sozialversicherung (92).

Senatssitzung vom 8. Juli 1905. Erste Beratung: 1) des von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzesentwurfes, betr. die Errichtung eines öffentlichen Dienstes der sozialen Solidarität in Form einer obligatorischen Unterstützung von Greisen, Siechen und Unheilbaren; 2) des Gesetzesvorschlages des Senators Guyot (Rhône), betr. die Unterstützung von Kranken, Siechen und Unheilbaren. — Senatssitzung vom 9., 15. und 16. Juni 1905. Fortsetzung der Beratung und Annahme. — Senatssitzung vom 27. Juni 1905. Vorlage eines Ergänzungsberichtes des Senators Paul Strauss (Doc. parl. No. 185). — Senatssitzung vom 5. Juli 1905. Zweite Beratung. Annahme.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 10. Juli 1905. Vorlage des vom Senate mit Abänderungen angenommenen Gesetzesentwurfes, betr.

die obligatorische Unterstützung der mittellosen Greise, Siechen und Unheilbaren (Doc. parl. No. 2639). — Sitzung vom 10. Juli 1905. Vorlage eines Berichtes des Abg. Puech. — Sitzungen vom 12. und 13. Juli 1905: Debatte, Annahme (s. auch Altersversicherung, Arbeiter-, Alters- und Invaliditätsversicherung. Arbeitsunfälle und Eisenbahnerversicherung).

117. Staatsbetriebe s. Arbeitsdauer und Arbeiter-, Alters- und Invaliditätsversicherung.

118. Streikamnestie (96).

Senatssitzung vom 27. Juni 1905. Vorlage durch den Minister des Innern und den Justizminister eines Gesetzesentwurfes, betr. die Streikamnestie (Doc. parl. No. 183). — Senatssitzung vom 7. Juli 1905. Bericht des Abg. Vagnat über diesen Gesetzesentwurf. — Senatssitzung vom 11. Juli 1905. Annahme des Entwurfes.

Sitzung der Deputiertenkammer vom 12. Juli 1905. Vorlage des vom Senate angenommenen Entwurfes. — Sitzung vom 13. Juli 1905. Bericht des Abg. Gruppi. Dringlichkeitserklärung, Diskussion.

119. Wohnungen, billige (99).

Senatssitzung vom 29. Mai 1905. Erste Beratung: 1) der Gesetzesvorschläge des Senators Paul Strauss, betr. die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 30. November 1894 über billige Wohnungen; 2) des Gesetzesvorschlages, betr. die Abänderung des Art. 6 desselben Gesetzes. — Generaldebatte. — Verschiebung auf eine spätere Sitzung.

III. Grande-Bretagne. Grossbritannien.

18. Arbeitsdauer in Ladengeschäften (Bd. I, 8, 14, 27, Bd. II, 39, 52, Bd. III, 3, 14, Bd. IV, 4).

H. o. L. 29. Juni 1905. Sunday Closing (Shops) Bill. Debatte über die Frage, ob der Entwurf in Committee beraten werden soll. Verneint. Entwurf abgelehnt.

19. Arbeitslosigkeit (Bd. II, 40, Bd. IV, 5).

H. o. C. 4. August 1905. Unemployed Workmen Bill. Beratung in Committee. 7. August 3. Lesung.

H. o. L. 7. August 1905. Unemployed Workmen Bill. 1. Lesung. 8. August 2. Lesung. 9. August Beratung in Committee. 10. August 3. Lesung. Annahme. 11. August Königliche Genehmigung.

Thronrede vom 11. August 1905. „Ich habe gerne ein temporäres Gesetz zur Errichtung von Institutionen, die sich mit der Frage der Arbeitslosigkeit zu beschäftigen haben, sanktioniert.“

20. Auswanderer, Schutz gegen Fremde (Bd. II, 41, Bd. III, 5, Bd. IV, 6).

H. o. C. 27., 28. Juni, 3., 10., 11. Juli 1905. Aliens Bill. Beratung in Committee. 5. Juli Verfahren hinsichtlich der Beratungen des Entwurfes. Schlussresulution. 17., 18., 19. Juli 3. Lesung.

H. o. L. 20. Juli 1905. Aliens Bill. 1. Lesung. 28. Juli 2. Lesung. 3. August Beratung in Committee. 8. August 3. Lesung. Annahme. 11. August Königliche Genehmigung.

Thronrede vom 11. August 1905. „Ich habe gerne den Massregeln zur Besserung der Schäden, die aus der Einwanderung Fremder in die Vereinigten Königreiche entstehen, meine Genehmigung erteilt."

21. Fabrik- und Werkstättengesetz (Bd. I, 5, 17, Bd. IV, 7).

H. o. C. 6. Juli 1905. Factory and Workshop Act (1901). Amendment Bill. Zurückgezogen.

H. o. C. 26. Juli 1905. Entwurf von Mr. Tennant: A bill to amend the law relating to factories and workshops. 1. Lesung.

22. Haftpflicht bei Betriebsunfällen (Bd. II, 54, Bd. III, 7, Bd. IV 9).

H. o. C. 9. August 1905. Workmens Compensation Bill. Zurückgezogen.

23. Internationaler Arbeiterschutz (Bd. III, 16, Bd. IV, 11).

H. o. C. 2. August 1905. Home Office Vote.

Sir Charles W. Dilke macht auf den Widerspruch aufmerksam, der zwischen den Klagen über die Belastung der englischen Industrie durch Arbeiterschutz und der ablehnenden Haltung Englands gegen die Bemühungen, die eine Gleichstellung des Schutzes mit dem anderer Länder bezwecken, besteht. In Bezug auf den Bergarbeiterschutz sei Frankreich, in Bezug auf gesundheitsgefährliche Industrien Deutschland der englischen Schutzgesetzgebung weit überlegen und beide bemühen sich aufs eifrigste, andere Länder auf die eigene und die Höhe Englands zu bringen. Sie hätten in dieser Beziehung bei Belgien und Italien schon Erfolge zu verzeichnen. Redner hebt die Bemühungen des französischen Arbeitsdirektors M. Fontaine hervor; die französische Regierung sei eben im Begriffe, die Internationale Vereinigung, die im Interesse dieser Bemühungen arbeite, mit 10000 Frcs. jährlich zu unterstützen. Die englische Regierung sei allein zurückgeblieben und habe zur Berner Konferenz Delegierte mit geringeren Kompetenzen als die anderen Staaten entsendet. Der englische Delegierte habe erklärt, dass unter der Herrschaft der englischen Schutzvorschriften sich kein Fall von Phosphornekrose in den letzten Jahren ereignet habe. Im gedruckten Protokoll musste er als Fussnote einen neuen Nekrosefall zugeben und in neuester Zeit seien zwei weitere Fälle konstatiert worden. Der Appell der ungarischen, deutschen und belgischen Delegierten an Grossbritannien sei vergeblich gewesen und schliesslich habe man sich darauf geeinigt, die Verwendung des weissen Phosphors in der Zündhölzchenindustrie zu verbieten, wenn Japan sich anschlösse. Japan sei nun bereit sich anzuschliessen. Was das Verbot der Frauennachtarbeit anbetreffe, so sei richtig, dass die englische Gesetzgebung weiter gehe als alle anderen. Dies sei aber doch, wie Herr Millerand an der Konferenz sehr richtig hervorgehoben habe, kein Grund, sich von einer internationalen Regelung auszuschliessen. Eine diplomatische Konferenz werde nun folgen. Die Schutzvorschriften in der Tonwarenindustrie hätten nach vorübergehender Besserung sich als wertlos erwiesen; die Zahl der Bleivergiftungen sei gestiegen und die allmähliche Abschaffung des Gebrauchs von Blei in diesem gefährlichen Gewerbe ins Auge zu fassen. Der Mangel einer hinreichenden Inspektion gerade in dieser Industrie wurde schliesslich von Sir Charles Dilke scharf getadelt. Ebenso klagte der Deputierte Richards über den Mangel an Vorsichtsmassregeln im Bergbau und Mr. Shackleton konstatierte, dass in einigen Baumwollspinnereien durch Längerarbeiten aus den $55\frac{1}{2}$ Stunden 60 Stunden gemacht werden. Mr. Tennant beklagte den Mangel an gesetzlichen Bestimmungen über das Tragen schwerer Lasten durch Kinder, wie sie in Frankreich bestünden. Sir John Gorst wies auf den Widerspruch hin, der darin bestehe, wenn die Regierung jetzt den Arbeiterschutz als Belastung empfinde, während sie vor 15 Jahren zu Berlin die Erklärung abgab, dass eine solche Belastung nicht stattgefunden habe. Mr. Emmott von Oldham erklärte, der Arbeiterschutz habe einfach die schlechteren Unternehmungen auf die Höhe der Arbeitsbedingungen der besten Unternehmungen gebracht, und durch internationale Vereinbarungen werde sich dieser Vorgang von Nation zu Nation wiederholen. Er hoffe, dass bei der bevorstehenden diplomatischen Konferenz England in der Lage sein werde, in diesem Sinne zu wirken. Mr. Keir Hardie unterstützte die internationale Aktion. Der Staatssekretär des Innern Mr. Akers-Douglas erwiderte, die Vertreter Eng-

lands bei der Berner Konferenz für Arbeiterschutz hätten die Instruktion gehabt, die Ergebnisse der Gesetzgebung über Arbeiterschutz in Zündholzfabriken und Frauennachtarbeit in England mitzuteilen und über die Konferenzergebnisse an die Regierung zu berichten. Dagegen hatten sie kein Recht, die Regierung durch ihre Unterschrift zu binden. Was die Nekrose betrifft, so konnte zur Zeit, als der britische Delegierte sprach, dieser nur sagen, es sei im Jahre 1905 kein Fall vorgekommen; seitdem seien allerdings leider 2 Fälle vorgefallen. Was die Nachtarbeit der Frauen betrifft, so sei die englische Gesetzgebung fortgeschrittener als die aller anderen Staaten, so dass sich England an Bestimmungen hätte binden müssen, die seine Arbeiter ungünstiger stellen würde, als sie es nach der englischen Gesetzgebung wären. Er halte eine Abschaffung des Weissphosphors für bedenklich. Ein Phosphorverbot würde den Rest der Zündhölzchenindustrie vernichten. Selbst wenn der rote Phosphor sich als vollständiges Ersatzmittel bewähren würde, müssten die Fabrikanten den neuen Prozess erst lernen und ihre Arbeiter darin unterweisen. Die Berner Vereinbarung in Bezug auf das Verbot des weissen Phosphors sei von der Zustimmung aller dort vertretenen Staaten und Japans abhängig gemacht worden und es wäre nicht mehr als Englands Schuldigkeit, einem Vertrage die Zustimmung zu versagen, durch den eine der wichtigsten Industrien einer befreundeten Nation gelähmt würde. (Zuruf.) Es sei kein Grund zur Annahme vorhanden, dass Japan dem Vertrage beitreten werde. Es wäre nur dann ungefährlich, einem Vertrag über die Arbeitszeit zuzustimmen, wenn die Vertragsländer hinreichende Bürgschaften gewährten, dass die Bestimmungen auch durchgeführt würden. In England werden die Arbeiterschutzgesetze strenge durchgeführt. Wenn aber ein Staat die Bestimmungen nicht genau einhielte, so würde den anderen grosser Schaden zugefügt. Der Minister erklärte, die Regierung sei noch nicht entschlossen, einer endgültigen Vereinbarung beizutreten, solange sie nicht hinreichende Garantien dafür besässe, dass die Bestimmungen einer solchen Vereinbarung auch von allen vertragschliessenden Teilen eingehalten würden. Auch die Frage der Dauer einer solchen Vereinbarung sei noch zu erwägen.

24. Versicherung der Seeleute (Bd. III, 18, Bd. IV, 16).

H. o. C. 30. Juni 1905. Shipowners Negligence (Remedies) Bill. Vom Standing Committee abgeändert. 3. Lesung. 28. Juli Annahme der Abänderungen des H. o. L.

H. o. L. 11. Juli 1905. Shipowners Negligence (Remedies) Bill. 2. Lesung. 24. Juli 3. Lesung. 4. August Königliche Genehmigung.

H. o. C. 28. Juli. Marine Insurance Bill zurückgezogen.

25. Wägevorschriften in Kohlengruben (Bd. I, 2, 13, Bd. II, 38, 51, Bd. III, 13, Bd. IV, 17).

H. o. C. 7. Juli 1905. Coal Mines (Weighing of Minerals) Bill. Vom Standing Committee abgeändert. 3. Lesung.

H. o. L. 13. Juli 1905. Coal Mines (Weighing of Minerals) Bill. 2. Lesung. 18. Juli Beratung in Committee ohne Abänderungen. 27. Juli 3. Lesung. 4. August Königliche Genehmigung.

IV. Suisse. Schweiz.

a) Bund.

8. Arbeitsnachweis und Schutz gegen Arbeitslosigkeit (Bd. IV, 2).

Beschluss des Ständerates vom 6. Juni 1905: Zustimmung zum Beschlusse des Nationalrates vom 21. März 1905 (Bull., Bd. IV, S. 107).

9. Arbeitszeit bei den Nebenbahnen, Eingabe betr. die — (Bd. IV, 3).

Beschluss des Ständerates vom 29. Juni 1905: Zustimmung zum Beschlusse des Nationalrates vom 16. Juni 1904 (Bull., Bd. IV, S. 107).

10. Kollektivstreitigkeiten, Vermittlung und Austragung von —. Motive von Nationalrat Scherrer, vom 20. Juni 1905.

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht auf dem Boden des Bundes Institutionen zur Untersuchung, Vermittlung und Austragung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern zu schaffen seien.

11. Weissphosphorzündhölzchen. Revision des Zündhölzchengesetzes (Bd. IV, 6).

Beschluss des Ständerates vom 22. Juni 1905: Zustimmung zum Beschlusse des Nationalrates vom 24. März 1905 (Bull., Bd. IV, S. 100).

Ständeratsbeschluss vom 30. Juni 1905. Annahme des von der Redaktionskommission vorgelegten Textes und des derart bereinigten Beschlussesentwurfes.

Nationalrat, 1. Juli 1905. Ebenso.

III. Uebersicht der von den Verbänden ausgehenden Kongressbeschlüsse und Eingaben betr. den Arbeiterschutz.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.
1. Resolution des Gesamtverbandes der evangelischen Arbeitervereine.
2. Postulate der französischen Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.
3. Resolution der schweizerischen sozialdemokratischen Partei.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.
1. Bergbau.
   Resolution des Verbandes deutscher Bergarbeiter.
2. Textilindustrie.
   Resolutionen des 3. internationalen Kongresses der christlichen Textilarbeiterorganisationen.
3. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel.
   Petition des Verbandes der Lebens- und Genussmittelarbeiter der Schweiz.
4. Handelsgewerbe.
   a) Resolution des deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine.
   b) Resolutionen des 9. deutschen Handlungsgehilfentages.
   c) Ersuchen des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen.
   d) Resolutionen des 1. deutschen Handlungsgehilfentages Oesterreichs.
   e) Resolution des schweizerischen kaufmännischen Vereins.

III. Haftpflicht und Versicherung.
Resolutionen des 3. österreichischen Krankenkassentages.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Resolution der am 14. Juni 1905 in Breslau abgehaltenen Delegiertenversammlung des Gesamtverbandes der evangelischen Arbeitervereine.

Die berufliche Organisation der Lohnarbeiter ist das einzig wirksame und deshalb unerlässlich notwendige Mittel, um eine gerechte Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf Grund des freien Arbeitsvertrages zu erzielen, eine gedeihliche Entwickelung des nationalen Wirtschafts- und Gesellschaftslebens zu sichern und dauernd geordnete Verhältnisse zwischen Arbeiter und Arbeitgeber auf dem Boden der anerkannten Gleichberechtigung beiderseitiger Organisationen anzubahnen und in Tarifgemeinschaften festzuhalten. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, fordert die Delegiertenversammnng alle noch unorganisierten Arbeiter innerhalb des Gesamtverbandes auf zum Beitritt zu jenen gewerkschaftlichen Organisationen, die nicht auf dem Boden des Klassenkampfes stehen. Sie fordert ferner von der Gesetzgebung Sicherung und Erweiterung des Koalitionsrechtes und zwar: a) der § 152 der Reichsgewerbeordnung soll nicht nur auf Erlangung besserer, sondern auch auf die Erhaltung bestehender Lohn- und Arbeitsverhältnisse Anwendung finden; b) der § 153 der Reichsgewerbeordnung soll dahin erweitert werden, dass nicht allein der Missbrauch des Koalitionsrechtes unter Strafe gestellt wird, sondern auch die Verhinderung am legitimen Gebrauch. c) Wir wünschen auch für die Arbeiter und Angestellten des Staates und der Gemeinden das Organisationsrecht, damit dieselben loyal ihre öffentlichen Interessen wahrnehmen und berechtigte Selbsthilfe üben können. Sie sollen unbehindert sein in der Ausübung des Petitions- und Beschwerde- und auch Versammlungsrechts.

Der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche der Verwaltung gegenüber durch selbstgewählte Vertrauensmänner soll dem Personal gestattet sein.

2. Postulate der französischen Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Zur Revision des Gesetzes vom 30. März 1900[1]).

Postulat A. Ausdehnung des Geltungsgebietes des Gesetzes von 1900.

Die gesetzliche Dauer der Arbeitszeit soll mit 10 Stunden täglich für alle Arbeiter, Kinder, Frauen und erwachsene Männer in allen im Art. 1 des Gesetzes vom 2. November 1892 genannten Betrieben fixiert werden, d. h. in allen Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Bauhöfen, Werkstätten und deren Nebenbetrieben, welcher Art sie auch sein mögen, staatlich oder privat, weltlich oder religiös, selbst dann, wenn diese Betriebe den Zwecken der fachlichen Ausbildung oder der Wohltätigkeit dienen.

---

1) Ergebnis der in den Sitzungen der Sektion vom 16. und 22. Dezember 1904, 19. Januar, 2. Februar und 1. März 1905 stattgefundenen Diskussionen, denen als Basis Referate der Herren Fangot, Millerand und Strohl dienten. Referate und Diskussionen sind veröffentlicht in den „Schriften" der Sektion, No. 11, „La durée légale du travail", Paris, Alcan, 1905.

Dieses Postulat berührt nicht die Familienbetriebe. Soweit die Arbeit erwachsener Männer in Betracht kommt, berührt das Postulat nicht die Betriebe mit ununterbrochenem Feuer.

Postulat B. Stufenweiser Uebergang.

In den im nachfolgenden genannten Betrieben, in welchen die Arbeitsdauer erwachsener Männer gegenwärtig mit 12 Stunden fixiert ist (Art. 1 Abs. 1 des Dekretgesetzes von 1848), wie auch in denjenigen Betrieben, auf welche gemäss der verwaltungsrechtlichen Praxis das Gesetz von 1848 keine Anwendung findet, kann die gesetzliche Dauer der Arbeitszeit für die in Betrieben dieser Art beschäftigten erwachsenen Männer stufenweise auf 10 Stunden reduziert werden, dergestalt, dass

der 11-stündige Arbeitstag nach Erlass des Gesetzes,

der $10^1/_2$-stündige Arbeitstag nach Ablauf von 2 Jahren,

und der 10-stündige Arbeitstag nach Ablauf von weiteren 2 Jahren eingeführt wird.

Postulat C. Wöchentliche Regelung.

Als Ausnahme von der allgemeinen Regel des 10-stundentages kann durch ein Reglement der öffentlichen Verwaltung für bestimmte Industrien in einem oder in mehreren Betrieben, oder auch in ganz Frankreich, eine wöchentliche Regelung gestattet werden, und zwar unter den folgenden Bedingungen:

a) an 5 Tagen der Woche ein $10^1/_2$-stündiger Arbeitstag, mit Ausnahme der Kinder im Alter von unter 16 Jahren, deren Arbeitsdauer 10 Stunden nicht übersteigen darf;

b) am 6. Tage der Woche $6^1/_2$ ununterbrochene Arbeitsstunden für das ganze Personal und völlige Arbeitsruhe am nächstfolgenden Tage;

c) das Reglement soll eine Befragung der beteiligten Arbeiter vorschreiben, deren Formen die Freiheit und Aufrichtigkeit der Antworten sichern sollen.

Postulat D. Frage der Reinigungsarbeiten.

Das Gesetz soll für die Reinigungsarbeiten keinerlei Verlängerung der Arbeitsdauer gestatten, mit Ausnahme derjenigen, die durch das Dekret vom 28. März 1902 zugelassen ist.

Postulat E. Dauer der ununterbrochenen Arbeitszeit.

In Uebereinstimmung mit dem vom Senate angenommenen Texte soll die Dauer der Arbeitszeit 6 aufeinander folgende Stunden nicht überschreiten, ohne von einer mindestens halbstündigen Pause unterbrochen zu werden.

Ausnahmsweise kann bei der wöchentlichen Regelung der Arbeitsdauer die Arbeitszeit am 6. Tage $6^1/_2$ Stunden betragen.

Ausnahmen.

Postulat F. Was die Ausnahmen betrifft, so wäre es von Vorteil, die vorläufige Bewilligung des Arbeitsinspektors durch eine einfache Anzeige des Gewerbetreibenden zu ersetzen, entsprechend dem vom Senate angenommenen Texte.

Postulat G. Die Ausnahmen für bis in die Nacht hinein dauernde Ueberstunden (veillées) sollen schlechthin und durchweg aufgehoben werden.

Postulat H. Die in Art. 7 des Gesetzes von 1892 vorgesehenen Ausnahmen von der Regelung der Arbeitszeit sollen aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt werden:

90 Tage im Jahre für Arbeiten im Freien und für Industrien, die verderbliche Stoffe verwenden;

60 Tage im Jahre für ausschliessliche Saisonindustrien;

30 Tage im Jahre für alle übrigen Industriezweige.

Das Gesetz soll diese Ausnahmen nur im allgemeinen zulassen und es im übrigen einem Reglement der öffentlichen Verwaltung überlassen, diese 3 Kategorien zu definieren und die Industrien in diese 3 Kategorien einzuteilen.

Keine Ausnahme soll die Arbeitsdauer der Kinder im Alter von unter 16 Jahren über 10 Stunden täglich hinaus verlängern.

Postulat I. Die gegenwärtig geltenden Ausnahmen von der Regelung des wöchentlichen Ruhetages sollen nicht geändert werden.

Postulat J. In Fällen einer durch Unfall oder durch höhere Gewalt verursachten Arbeitsunterbrechung soll das Gesetz eine Verlängerung der Arbeitsdauer auf 12 Stunden täglich während der Dauer von 2 Wochen zulassen.

Ueber diese Frist hinaus soll eine Verlängerung der effektiven täglichen Arbeitsdauer nur auf Grund einer Bewilligung des Arbeitsinspektors zulässig sein.

3. Resolution des am 5. August 1905 in Lausanne abgehaltenen Parteitages der schweiz. sozialdemokratischen Partei.

Der Parteitag missbilligt die Tatsache, dass der Revisionsentwurf für das Obligationenrecht, welcher den fünften Teil des schweizerischen Zivilgesetzbuches bilden soll, nicht vor der endgültigen Feststellung veröffentlicht wurde, und dass kein Vertreter der Arbeiterinteressen zur Mitarbeit in die Kommission berufen wurde;

er konstatiert mit Bedauern, dass der Entwurf, so wie er der Bundesversammung unterbreitet wurde, den Interessen der arbeitenden Klassen nicht genügend Rechnung trägt;

er billigt die Schritte, welche die von der Partei bestellte Kommission unternommen hat, um diesem Mangel abzuhelfen;

er erwartet, dass die Bundesversammlung die von der genannten Kommission vorgeschlagenen Modifikationen im Interesse der Arbeiter, der Angestellten von Handel, Industrie, Transportanstalten, Landwirtschaft und Dienstboten annehmen werde;

er erklärt ferner, dass, wenn diese Modifikationen nicht angenommen würden, das neue Zivilgesetzbuch für die Partei, welche die Arbeiterinteressen verteidigt, unannehmbar sein würde.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Bergbau.

Resolution der am 10. bis 15. Juni 1905 in Berlin abgehaltenen 16. Generalversammlung des Verbandes deutscher Bergarbeiter.

Die Generalversammlung kann die Berggesetznovelle, wie sie von der Regierung und dem preussischen Abgeordnetenhause gestaltet worden ist, nicht einmal als Abschlagszahlung an die Bergarbeiter betrachten, sondern

empfindet die Behandlung der Bergarbeiterschutz-Gesetzgebung durch die gesetzgebenden Faktoren als Verhöhnung der Arbeit und wünscht, dass das Herrenhaus das Gesetz verwirft, damit die Materie durch Reichsgesetz geregelt wird.

Wir halten nach wie vor an den Forderungen fest, welche die Ende März in Berlin tagende gemeinsame preussische Bergarbeiterkonferenz aufgestellt hat und betonen ausdrücklich, dass diese Forderungen — niedergelegt in dem Protokoll des Bergarbeitertages — als das mindeste bezeichnet werden müssen, was wir Bergarbeiter jetzt von der Gesetzgebung zu verlangen berechtigt sind und was ohne jede Schädigung der Industrie bewilligt werden kann.

Die Bestimmung über die Schichtzeit ist nicht nur ganz ungenügend, sondern wird infolge der kautschukartigen Fassung auch zu schweren starken Kämpfen führen.

Das beschlossene Verbot der Ueberschichten vor Orten mit 28 Grad Celsius ist Blendwerk, denn es hält dort so wie so niemand länger aus.

Da der Wagenkontrolleur nach § 80c jederzeit durch Ablegung seitens der Werksverwaltung seines Postens enthoben werden kann, wird er nur ein Spielball in den Händen der Werksbeamten sein.

Die Arbeiterausschüsse hat der Landtag nicht nur ganz rechtlos gemacht, sondern sie sind zu Hilfstruppen der Unternehmer ausersehen, wie aus § 80f hervorgeht.

Der „Gesundheitsbeirat“ ist nichts weiter als ein Schaustück.

Durch das Verwaltungsstreitverfahren und die Einführung eines „Bergausschusses“ ist der Einfluss des Unternehmertums noch verstärkt worden.

Wir protestieren gegen ein solches Gesetz und verlangen von der Regierung, dass sie, um ihr Wort voll und ganz einlösen zu können, dem Reichstag einen entsprechenden Entwurf vorlegt.

Auch in Bezug auf die Knappschaftskassenreform verlangen wir, dass das, was die preussische Bergarbeiterkonferenz in ihrer Resolution betreffs des Knappschaftswesens niedergelegt, reichsgesetzlich geregelt wird.

2. Textilindustrie.

Resolution des im August 1905 abgehaltenen 3. internationalen Kongresses der christlichen Textilarbeiterorganisationen.

1) Der Kongress erblickt in der heute vielfach, speziell in der Textilindustrie noch herrschenden elf- und mehrstündigen Arbeitszeit eine schwere Gefährdung der kulturellen Emporentwicklung der Arbeiterschaft. Der Kongress bedauert, dass trotz des Drängens der Arbeiter seitens der Gesetzgebung der einzelnen Länder noch so wenig geschehen ist, diesem nicht nur die Arbeiterschaft, sondern auch Industrie und Gesamtheit schädigenden Missstande abzuhelfen. Der Kongress beschliesst, mehr denn je darauf hinzuwirken, dass zunächst einmal der zehnstündige Maximalarbeitstag für alle Arbeiter gesetzlich eingeführt werde. Er beauftragt die Kommission der internationalen Vereinigung christlicher Textilarbeiter, Mittel und Wege ausfindig zu machen, die geeignet sind, obiges Ziel zu erreichen und event. durch Anregung imposanter Kundgebungen dieser Forderung der Arbeiterschaft grösseren Nachdruck zu verleihen. Im übrigen hält der Kongress an seinen vor zwei Jahren (in Enschede) aufgestellten Grundsätzen bezüglich jugendlicher Arbeiter und verheirateter Frauen in

der Textilindustrie fest und sucht nach wie vor deren Verwirklichung zu erstreben.

2) Die einzelnen Landesorganisationen werden aufgefordert, in der Oeffentlichkeit und bei den gesetzgebenden Körperschaften dafür einzutreten, dass Gesetze zu stande kommen, welche den Abschluss von Kollektivverträgen zu fördern geeignet sind und die Rechtsgültigkeit dieser Verträge bekräftigen.

Auch sollen diese Gesetze die Errichtung permanenter Ueberwachungskommissionen bezw. Schiedsgerichte vorsehen behufs Kontrolle der Durchführung der Verträge und Beseitigung der entstehenden Schwierigkeiten.

3) Der Kongress fordert von den gesetzgebenden Körperschaften der Kulturländer gesetzliche Bestimmungen über die Berechnung des Arbeitslohnes in der Textilindustrie. Um dieses Ziel zu erreichen, muss das metrische System in der Textilindustrie eingeführt werden. (Internationale metrische Garnnumerierung, Festsetzung des Weblohnes für jede Warenqualität pro Meter etc.) Die Lohnliste muss in den Fabrikräumen ausgehängt sein und das Messen der Ware unter Kontrolle der Arbeiter mit Hilfe einer besonderen zuverlässigen maschinellen Vorrichtung erfolgen.

3. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel.

Petition des Verbandes der Lebens- und Genussmittelarbeiter der Schweiz an den (schweizerischen) Bundesrat, vom 10. Juli 1905.

Die eidgenössischen Räte beschlossen in ihrer diesjährigen Frühjahrssession das Bundesgesetz, betr. die Sonntagsarbeit in Fabriken (vergl. Bull., Bd. IV, S. 56).

Schon bei Beratung des Gesetzes in den eidgenössischen Räten ist der Standpunkt vertreten worden, dass bei der Ausführung des Gesetzes für Mühlen und Brauereien Ausnahmen gemacht werden können.

Was zunächst die Mühlen betrifft, so erlauben wir uns zu bemerken, dass selbst in Mühlen, die noch 11-stündige Arbeitszeit haben, nur 2 Stunden für die Tagesarbeiter fortfallen würden, und die übrigen 11 Stunden nur die Nachtschaffer betreffen würden, deren Zahl laut der Eingabe des Verbandes Schweizerischer Müller „höchstens 200 Mann" (unter 1500 Fabrikarbeitern und 4250 Mühlenarbeitern überhaupt) beträgt; und dass es deshalb doch nicht wohl angeht, wie der Verband Schweizerischer Müller es tut, die für die Nachtschaffer eventuell verloren gehenden Arbeitsstunden für alle Arbeiter in Anrechnung zu bringen und davon zu reden, dass ca. 10 Proz. der gesamten Arbeitszeit wegfallen würden. (!) Sie erlauben uns wohl, diese Ausrechnung eines angeblich verloren gehenden vollen Betriebsmonates" als ein nicht ernst zu nehmendes Rechenkunststück zu bezeichnen.

Im übrigen können wir ja auch auf die Botschaft des hohen Bundesrates selber verweisen. Aber selbst wenn die darin empfohlene Veränderung des Schichtenwechsels nicht durchgeführt werden sollte, liesse sich ein Ausweg vielleicht darin finden, dass man das Gesetz vollinhaltlich anwenden würde auf die Tagesarbeiter, deren Arbeit an Samstagen nur 9 Stunden betragen darf und um 5 Uhr abends beendet werden muss, dass dagegen gestattet würde, die Nachtarbeiter bis 2 Uhr nachts, also auch nur 9 Stunden, arbeiten zu lassen. Es müsste dann allerdings vorgeschrieben werden, dass in der Samstag Nacht nicht mehr Arbeiter zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen, als in anderen Nächten. Auf diese Weise liesse sich jedenfalls, solange die Nachtarbeit noch als notwendig erachtet wird, die verkürzte Arbeitszeit an Samstagen auch in den Mühlen durchführen, ohne dass der Betrieb darunter leiden müsste.

Wir sind übrigens der Ansicht, dass die Nachtarbeit durchaus nicht notwendig ist für die Mühlen; und dass diese Ansicht auch in Mühlenbesitzerkreisen Eingang findet, mag Ihnen folgendes zeigen:

Herr Mühlenbesitzer K. R. in Matzingen (Thurgau) schrieb am 19. Nov. 1904 der Müllergesellschaft Wil: „Da ich grundsätzlicher Gegner der Nachtarbeit überhaupt bin und es begrüssen würde, wenn sämtliche Mühlen den Nachtbetrieb einstellen müssten, so werde ich, wenn die Neueinrichtung meiner Mühle fertiggestellt

ist, den Betrieb von Samstag Abend um 5 oder 6 Uhr bis Montag Morgen ohne weiteres einstellen und den Samstag Nachmittag zu Reinigungsarbeiten verwenden."

Die gleichen Begründungen, die gegen die Anwendung des Samstagsarbeitsgesetzes auf die Mühlen vorgebracht werden, haben die Herren Mühlenbesitzer auch geltend gemacht gegen den im Fabrikgesetz vorgesehenen Zehnstundentag an Samstagen. Trotzdem ist in den letzten Jahren in verschiedenen Mühlen diese Bestimmung durchgeführt worden, so in den Mühlen in Bern, Burgdorf und Schlosstalmühle Wülflingen. In der Neumühle Töss und der Weissmühle Schaffhausen wird Samstags $10^1/_2$ Stunden gearbeitet, in der Mühle Zweibruggen in Bruggen (St. Gallen) nur $9^1/_2$ Stunden, diese Mühle hat auch die tägliche Arbeitszeit auf $10^1/_2$ Stunden verkürzt; und die Jurassischen Mühlenwerke in Laufen haben eine tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden; ein Beweis, dass der Zehnstundentag, den uns die bevorstehende Revision des Fabrikgesetzes bringen soll, auch in den Mühlen durchführbar ist.

In der Mühle in Thun wird bei normalem Betrieb von Samstag Abend $6^1/_2$ Uhr bis Montag früh abgestellt. Herr Mühlenbesitzer K. S. in Mörikon bei Münchwilen schrieb am 15. Nov. 1904 der Müllergewerkschaft Wil, dass er bereit sei, den Zehnstundentag an Samstagen einzuführen und an diesen Tagen nur noch bis 6 Uhr abends arbeiten zu lassen und an Sonntagen den Betrieb um 4 Uhr morgens einzustellen, um dadurch den Nachtschaffern in gleicher Weise entgegenzukommen; eine Kürzung des Arbeitslohnes werde hierfür selbstredend nicht eintreten.

Hochgeehrte Herren! Sie sehen aus diesen Beispielen, dass heute schon manches durchgeführt ist von einzelnen Mühlenbesitzern, was nach der Meinung der massgebenden Mühlenbesitzer undurchführbar sein soll und die Konkurrenzunfähigkeit der schweizerischen Mühlen herbeiführen würde. Wir glauben nun, was einzelnen recht ist, kann allen billig sein, und zumal können die grossen Mühlen sehr wohl mit gutem Beispiel vorangehen. Wir bitten Sie deshalb, das Samstagsarbeitsgesetz auch auf die Mühlen anzuwenden.

Was nun die Brauereien betrifft, so muss, wenn auch nicht zu bestreiten ist, dass der Bierversand an den Samstagen grösser ist als an den anderen Tagen, bemerkt werden, dass viele Arbeiten, die nach Meinung des Bierbrauervereins Samstags gemacht werden müssen, sehr wohl auf andere Tage verteilt werden können, nämlich die Arbeiten in den Lager- und Abfüllkellern, das Reinigen der Transportfässer und der Flaschen. Man kann sehr wohl schon Donnerstags oder Freitags viele Arbeiten verrichten, die sonst Samstags gemacht werden.

Die Arbeiten in den Lager- und Abfüllkellern können sehr gut schon Tage vorher gemacht werden. Das Abfüllen von Bier in kleine (Versand)-Fässer kann natürlich jeden Tag geschehen und es ist ganz gut möglich, von den am Samstag zu versendenden Fässern schon ein oder zwei Tage vorher eine Anzahl zum Versand herzurichten. Natürlich können dann auch die in den Lagerfässern verbleibenden Bierreste schon vorher „umgepumpt" werden, wo dies nötig ist — es gibt schon in den meisten Brauereien Vorrichtungen, die es ermöglichen, das Bier soweit abzuziehen, dass so gut wie kein Rest im Lagerfass bleibt. Selbst wo es aber vorkommen würde, dass ein Bierrest vom Samstag bis zum Montag im Lagerfass verbleiben müsste, würde er keine wesentliche Aenderung erleiden.

Wie nun das zum Versand am Samstage erforderliche Bier teilweise schon vorher abgefüllt werden kann, so kann auch das Reinigen der Transportfässer, die dazu nötig sind, sehr wohl früher geschehen. Ebenso kann die Arbeit in den Flaschengeschäften früher begonnen werden. Wie der Schweizerische Bierbrauerverein selbst anführt, wird in vielen Brauereien schon von Donnerstag an vorgearbeitet; würde die jetzt 10 Stunden betragende Arbeitszeit um eine weitere Stunde verkürzt, so wäre also nur nötig, Donnerstags eine Stunde früher mit der Flaschenreinigung zu beginnen.

In bezug auf das Gärkellerpersonal ist zu bemerken, dass Samstags im allgemeinen weniger Bier gesotten wird (in vielen Brauereien gar nicht), so dass auch weniger Bier abzukühlen ist und also die gewöhnliche Arbeit des Gärkellerpersonals geringer ist und ihm mehr Zeit bleibt zum Fassen des Bieres und zum Waschen der Bottiche.

Die angeblich vermehrte Inanspruchnahme der Heizer und Maschinisten für die Eismaschinen trifft nur bedingt zu, da der an Samstagen „abnorm grosse Eisverbrauch für die Kunden" in den meisten Fällen mit Natureis befriedigt wird, und da, wo Eismaschinen zur Herstellung des Eises erforderlich sind, das Eis nicht erst am Samstag erzeugt zu werden braucht und die nötigen Räumlichkeiten zur Lagerung des Eises teils vorhanden sind, teils leicht hergestellt werden können, wo dies nötig ist; und

für die „Erzeugung des Kältevorrats für die Brauerei selbst" für den Sonntag würde die ja so geringfügige Verkürzung der Arbeitszeit kaum in Betracht fallen.

Es bleibt also lediglich der vermehrte Bierversand an Samstagen, während für die übrigen Arbeiten (im Sudhaus, Gärkeller und Lagerkeller) nicht nur keine Vermehrung der Arbeit stattfindet, sondern im Gegenteil die darin beschäftigten Arbeiter in vielen Geschäften jetzt schon zur Hilfe beim Bierversand herangezogen werden. Aber auch, dass für das Fahrpersonal (Fuhrleute und deren Gehilfen) eine Reduktion der Arbeitszeit unmöglich sei, ist unrichtig. Wie vom Schweizerischen Bierbrauerverein selber bemerkt wird, kann auch eine Verstärkung des Fahrpersonals an Samstagen durch Mietfuhrwerke geschehen. Das Bedenken, das Mietpersonal sei zu ungeübt, ist deshalb unzutreffend, weil ja in der Regel jeden Samstag die gleichen Mietfuhrleute genommen werden können, die sich ebenso gut einarbeiten können, wie ständige Fuhrleute es bei ihrer Einstellung tun müssen. Im übrigen halten wir dafür, dass für keine Kategorie der Brauereiarbeiter eine Verkürzung der Arbeitszeit nötiger wäre, wie für die Bierführer, indem diese noch durchgängig 11—13 Stunden und noch länger schaffen müssen, während für die übrigen Brauereiarbeiter in den meisten Geschäften der Zehnstundentag besteht. Die jetzige lange Arbeitszeit der Bierführer, insbesondere ihre lange Beschäftigung an Samstagabenden und Sonntagen, muss geradezu als ein öffentliches Aergernis erregender Skandal bezeichnet werden. Selbst auf die Gefahr hin, dass dadurch etwelche Mehreinstellung von Fahrpersonal nötig würde, darf wohl verlangt werden, dass auch für die Bierführer das Gesetz durchgeführt werde.

Aus alledem ergibt sich also, dass die in der Eingabe des Schweizerischen Bierbrauervereins angeführten Gründe gegen das Gesetz durchaus nicht stichhaltig sind. Uebrigens können wir auch hier, wie bei den Mühlen, darauf verweisen, dass in einzelnen Betrieben schon die verkürzte Arbeitszeit an Samstagen durchgeführt worden ist; so wird z. B. in der Unionbrauerei Zürich und der Brauerei Uetliberg in Zürich Samstags nur 9 Stunden gearbeitet.

Wir bitten Sie also, hochgeachtete Herren, auch die Brauereien dem Gesetze zu unterstellen und den Art. 5 nicht auf sie anzuwenden, da dies zweifellos zu einer verschiedenartigen Behandlung der Brauereien in den verschiedenen Kantonen führen würde, während doch die Betriebsverhältnisse überall die gleichen sind, und zwar solcher Art, dass eine Verlängerung der Arbeitszeit weder für kurze noch für längere Zeitdauer notwendig ist, da die Brauereien sich sehr wohl so einrichten können, wie das Gesetz es vorschreibt, wenn sie nur dazu veranlasst werden und ihnen keine Ausnahmestellung eingeräumt wird.

4. *Handelsgewerbe.*

a) Resolution der am 24. und 30. Mai 1905 in Pforzheim abgehaltenen Generalversammlung des Deutschen Verbandes kaufmännisher Vereine.

a) Die Hauptversammlung des Verbandes deutscher kaufmännischer Vereine hält die bestehende Invaliditäts- und Altersversicherung den Bedürfnissen der Handelsangestellten für wenig angepasst. Sie ersucht deshalb die Reichsregierung, den Ausbau des Invaliditätsversicherungsgesetzes, insbesondere aber die Herbeiführung einer staatlichen Pensionsversicherung in die Wege zu leiten.

Die Versammlung betrachtet die zugesagte Erhebung der Reichsregierung als Mittel zur Herstellung von einwandsfreiem Material. Der Vorstand wird gleichzeitig ersucht, die weiteren Schritte zur Förderung dieser Angelegenheit unverzüglich vorzunehmen. Zu diesem Zwecke ist eine Kommission zu bilden, welche der nächsten Hauptversammlung zu berichten hat.

b) Der 8 Uhr-Ladenschluss hat sich bereits in verschiedenen Städten des Deutschen Reiches auf das beste bewährt. Das kaufende Publikum hat sich rasch und ohne jede Schwierigkeit danach eingerichtet und sich daran gewöhnt, aber vor allem haben die Ladenbesitzer selbst und ihre Angestellten die grosse Wohltat dieser Einrichtung herausgefunden.

Die heutige Versammlung des Deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine wendet sich daher an die massgebenden Kreise derjenigen Städte, in denen der 8 Uhr-Ladenschluss noch nicht obligatorisch ist, mit dem dringenden Ersuchen, mit allen Kräften für seine baldige Einführung einzutreten.

Nicht minder notwendig ist die vollständige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für sämtliche daran Beteiligte, da sie für die Erhaltung der Arbeitskraft und der Gesundheit der Prinzipale wie der Angestellten ein unbedingtes Bedürfnis geworden ist.

Um die Sonntagsruhe aber allgemein einzuführen, müssen in erster Linie die Bedenken der Geschäftsinhaber, die die Konkurrenz in anderen Städten ohne diese Einrichtung fürchten, beseitigt werden. Das ist aber nur durch reichsgesetzliche Regelung möglich.

Die Versammlung ersucht den Vorstand, die erforderlichen Schritte hierzu unverzüglich einzuleiten.

c) Der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine spricht der Reichsregierung seinen Dank aus für die durch das Kaiserliche Statistische Amt seit dem Jahre 1904 erfolgende gesonderte Zusammenstellung und Veröffentlichung der Stellenvermittelungsergebnisse kaufmännischer Vereine und Verbände. Er richtet an die Verbandsvereine die Bitte, die Bestrebungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes, ein möglichst vollständiges, übersichtliches und genaues Bild des kaufmännischen Arbeitsmarktes zu bieten, durch regelmässige und sorgfältige Beantwortung der Fragebogen zu unterstützen.

d) In Erwägung, dass

1) die Stellenlosigkeit gerade für den Handlungsgehilfen ein ausserordentlich grosses Uebel darstellt, das bei öfterem Eintreten und längerer Dauer geeignet ist, seine wirtschaftliche Stellung zu erschüttern und sogar zu vernichten;

2) eine reichsgesetzliche Versicherung gegen die Folgen der Stellenlosigkeit auf rein versicherungstechnischer Grundlage schon wegen des Fehlens von zuverlässigem statistischen Material zurzeit noch unausführbar erscheint,

empfiehlt der Verband sämtlichen Verbandsvereinen zunächst, durch eigene Stellenvermittelung oder zum Beitritt zum Stellenvermittelungsbund kaufmännischer Vereine den stellenlosen oder in gekündigter Stellung befindlichen Mitgliedern die Erlangung anderer Stellung so viel als möglich zu erleichtern, ferner aber durch Errichtung von Stellenversicherungskassen die Möglichkeit zu schaffen, den Mitgliedern bei längerer Stellungslosigkeit eine ausreichende Unterstützung zu gewähren;

der Verband richtet sodann an die Reichsregierung die dringende Bitte, bei der Berufszählung durch entsprechende Fragestellung für die Gruppe „Handlungsgehilfen" insbesondere darüber, ob sie sich in gekündigter oder ungekündigter Stellung befinden, ob und seit wann sie stellenlos sind, und ob, wie oft und wie lange jedesmal sie innerhalb der letzten 5 Jahre stellenlos waren,

ein brauchbares statistisches Material über die Stellenlosigkeit bei den Handlungsgehilfen beschaffen zu helfen.

b) Resolutionen des am 19. Juni 1905 in Hamburg abgehaltenen 9. deutschen Handlungsgehilfentages.

I. Angesichts der seit Jahren von Vertretern der verbündeten Regierungen dem Reichstage wiederholt in Aussicht gestellten Neuregelung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe erneuert der Handlungsgehilfentag im Anschluss an die ausführlich begründete Eingabe seines Vorstandes vom 27. Januar 1904 sein dringendes Verlangen nach einem entsprechenden Gesetzentwurf und gibt der Erwartung Ausdruck, dass darin die Forderung völliger Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Berücksichtigung finden möge.

II. Der Handlungsgehilfentag begrüsst das Gesetz über die Kaufmannsgerichte als einen bemerkenswerten Fortschritt auf dem Gebiete der reichsgesetzlichen Sozialreform für das Handelsgewerbe, stellt aber gleichzeitig fest, dass die segensreiche Wirkung des Gesetzes erst dann voll zur Geltung gelangen kann und wird, wenn

1) die Wirksamkeit der Gerichte über das ganze Reich ausgedehnt wird,

2) das Wahlrechtsalter auf das 21. Lebensjahr, das Alter für die Wählbarkeit auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt wird,

3) auch solche Personen als Beisitzer zugelassen werden, die seit mindestens einem Jahre im Bezirke des Gerichts ihre Handelsniederlassung haben oder beschäftigt sind,

4) amtliche Wählerlisten durch die Gemeinden aufgestellt werden.

III. Der Handlungsgehilfentag stellt mit Befriedigung fest, dass auf dem Gebiete des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens in den letzten Jahren wesentliche Fortschritte im Sinne der von ihm erhobenen Forderungen erzielt worden sind. Die Ergänzung dieser Forderungen durch die Anwendung nachstehender Grundsätze wird den beteiligten Behörden und gesetzgebenden Körperschaften empfohlen:

1) Einführung von Aufnahmeprüfungen und Zurückweisung ungenügend vorgebildeter Schüler, nach dem Vorbilde der sächsischen Regierungsverordnung.

2. Bedingungslose Einführung des Tagesunterrichts, der im Sommer nicht vor 7 Uhr, im Winter nicht vor 8 Uhr beginnen darf, und abends spätestens 6 Uhr beendet sein muss.

3) Einrichtung von Landesgewerbeämtern, nach dem Vorbilde der preussischen Einrichtungen, bei denen zum Zwecke der sachgemässen Beaufsichtigung des Schulwesens die Mitwirkung von selbständigen und angestellten Kaufleuten zu erstreben ist.

4) Verpflichtung für alle von privater Seite unterhaltenen Schulen, die als Ersatz für staatliche Fortbildungsschulen in Betracht kommen sollen, sich hinsichtlich des Lehrplans und des Lehrzieles, sowie der inneren Einrichtungen (Tagesunterricht) den staatlichen Anstalten mindestens gleichzustellen.

IV. Der Handlungsgehilfentag erblickt in den Anstellungsverträgen mit Konkurrenzklauseln eine Beschränkung des Rechts auf den freien Arbeitsvertrag der Handlungsgehilfen, denen dadurch ohne irgendwelche Gegenleistungen die Verwertung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten erschwert und sogar unmöglich gemacht wird. Ein völliges Verbot derartiger Verträge ist daher anzustreben, und zu diesem Zwecke dem § 74 des Handelsgesetzbuches die folgende Fassung zu geben:

Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, durch die dieser für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist ungültig. Vereinbarungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

Der § 75 des Handelsgesetzbuches ist aufzuheben.

Gleichzeitig richtet der Handlungsgehilfentag an die Handlungsgehilfen das dringende Ersuchen, Verträge mit Konkurrenzklauseln jederzeit grundsätzlich abzulehnen.

V. Der Handlungsgehilfentag hält eine bessere gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens im Handelsgewerbe für durchaus geboten, da die bestehenden Gesetze keine ausreichende Handhabe zur Unterdrückung der Lehrlingszüchterei bieten. Der Anwendung der §§ 128 u. 139 l der Gewerbeordnung stehen die unteren Verwaltungsbehörden im allgemeinen ablehnend gegenüber, da sie sich zur Beurteilung der Sachlage auf die Handelskammern verlassen müssen, deren Gutachten sich in dieser Frage durchweg als unbrauchbar zur Bekämpfung der Lehrlingszüchterei erwiesen haben. In der Ueberzeugung, dass auch das Ergebnis der neuerdings vom preussischen Minister für Handel und Gewerbe angeordneten Ermittelungen über die Tätigkeit der unteren Verwaltungsbehörden zur Bekämpfung des Lehrlingsunwesens dieser Anschauung Recht geben wird, erneuert der Handlungsgehilfentag sein Verlangen nach klaren, gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Lehrlingszüchterei, und zwar unter Beobachtung der folgenden Grundsätze:

Ein Prinzipal, der keine Gehilfen beschäftigt, darf nicht mehr als einen Lehrling zu gleicher Zeit ausbilden.

Ausserdem können Prinzipale, die Gehilfen beschäftigen, auch diese mit der Ausbildung von Lehrlingen betrauen, indem Geschäftsbetriebe bis zu drei Angestellten zwei Lehrlinge beschäftigen können und auf weitere drei Gehilfen je ein Lehrling angestellt werden darf. Volontäre und jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren, sofern diese mit kaufmännischen Arbeiten beschäftigt werden, sind für diese Bestimmungen gleich Lehrlingen zu erachten.

Der Handlungsgehilfentag hält es ferner für erforderlich, dass die Oeffentlichkeit fortdauernd über die Missstände im Lehrlingswesen des Handelsgewerbes aufgeklärt wird, und dass Eltern und Vormünder der Lehrlinge über ihre Rechte und Pflichten ausreichend unterrichtet werden. Als eins der dazu geeigneten Mittel empfiehlt der Handlungsgehilfentag die Verbreitung des Lehrvertrages, der vom Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbande herausgegeben worden ist.

VI. Der 9. deutsche Handlungsgehilfentag richtet an den Hohen Bundesrat und das Reichsamt des Innern in Berlin das höfliche Ersuchen, den § 18 des Gesetzes über Kaufmannsgerichte zu einem besonderen Gesetz über

Handlungsgehilfenkammern

auszubauen derart, dass durch eine ausreichende Zahl von Kammern eine lückenlose kaufmännische Standesvertretung geschaffen wird.

Die Abgrenzung der Kammerbezirke und den Sitz der Kammer bestimmt die Landeszentralbehörde nach Anhörung der Vertretungen beteiligter selbständiger und angestellter Kaufleute.

Soll der Bezirk, für welchen eine Kammer errichtet wird, über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus erstreckt werden, so ist hierzu die Genehmigung der beteiligten Landeszentralbehörden erforderlich. Wird die Genehmigung erteilt, so sind die den Behörden übertragenen Befugnisse, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, von den Behörden desjenigen Bundesstaates wahrzunehmen, in welchem die Kammer ihren Sitz hat.

Die Mitglieder der Kammer sind zur Hälfte aus den Kreisen der selbständigen, zur anderen Hälfte aus den Kreisen der angestellten Kaufleute zu wählen. Als Kaufleute in diesem Sinne sollen auch die kaufmännischen Angestellten der kaufmännischen Berufsvereine gelten.

Dem Wahlverfahren sind die Bestimmungen über die Wahlen zu den Kaufmannsgerichten zu Grunde zu legen, mit dem Unterschied, dass das aktive Wahlrecht an die Vollendung des 21. Lebensjahres, das passive Wahlrecht an die Vollendung des 25. Lebensjahres geknüpft wird.

Für die Tätigkeit der Kammern sind der Sitzungszwang und der Versammlungszwang gesetzlich festzulegen.

Der Vorsitz der Kammer ist einem volkswirtschaftlich und im Verwaltungsdienst ausgebildeten Beamten zu übertragen.

Die Kosten der Organisation trägt das Reich. Die erforderlichen Geschäftsräume und Einrichtungen sind von den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Als Zweck und Aufgaben dieser Kammern sind im Sinne der kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 u. a. anzusehen:

Gutachten und Anregungen auf dem Gebiete der staatlichen und kommunalen Sozialpolitik für das Handelsgewerbe,

fortlaufend statistische Erhebungen über die Lage der Handelsangestellten,

Förderung und Unterstützung gemeinnütziger Bestrebungen,

Mitwirkung bei der Regelung des Lehrlings- und Handelsschulwesens,

Unterstützung der Wohnungs-, Gesundheits- und Wohlfahrtspflege,

Auskunftsstelle für Fragen der sozialpolitischen Gesetzgebung,

Mitwirkung bei der Schlichtung von Lohnstreitigkeiten,

Förderung der Bestrebungen zum Abschluss von Tarifverträgen oder zur Errichtung von Tarifämtern, zwecks Festsetzung und Einhaltung vereinbarter Mindestgehälter,

Mitwirkung bei der Organisation des kaufmännischen Arbeitsnachweises.

Der 9. deutsche Handlungsgehilfentag stellt fest, dass die schriftlichen Erhebungen bei den Verbänden und Vereinen über die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge in solchen Kontoren, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, die volle Berechtigung der über vorhandene Missstände erhobenen Klagen ergeben haben. Das gleiche Ergebnis hat auch die mündliche Vernehmung von Auskunftspersonen vor dem Beirate für Arbeiterstatistik gezeitigt.

Der 9. deutsche Handlungsgehilfentag spricht sein lebhaftes Bedauern darüber aus, dass zu diesen Vernehmungen die Vorstände der kaufmännischen Verbände nicht als Sachverständige hinzugezogen worden sind, durch deren Teilnahme an den Verhandlungen diese nur günstig beeinflusst worden wären. Der Handlungsgehilfentag bedauert diese Unterlassung um so mehr, als bei früheren derartigen Vernehmungen, insbesondere auch bei den Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse der Ladenangestellten, solche Sachverständige zugezogen worden sind.

Der 9. deutsche Handlungsgehilfentag ist der Ansicht, dass die Ergebnisse der bisherigen Erhebungen eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in den Kontoren gebieterisch verlangen und erhebt zu diesem Zweck folgende Forderungen:

1) Völlige Sonntagsruhe;

2) Höchstarbeitstag von 9 Stunden bei mindestens zweistündiger Mittagspause in Kontoren und den dazu gehörigen Lagerräumen mit geteilter Arbeitszeit, von 8 Stunden in solchen mit ungeteilter Arbeitszeit; Angestellte (Gehilfen und Lehrlinge) unter 18 Jahren, sowie weibliche Arbeitskräfte je eine Stunde weniger;

3) Geschäftsschluss in Kontoren und den dazu gehörigen Lagerräumen mit geteilter Arbeitszeit spätestens um 7 Uhr, in solchen mit ungeteilter Arbeitszeit spätestens um 5 Uhr;

4) Ausnahmen sind nur zulässig bei Arbeiten, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse oder zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur vorgenommen werden müssen (§ 105c Ziff. 1 u. 2 der Gewerbeordnung);

5) gesetzlicher, ununterbrochener Urlaub von mindestens 14 Tagen für jedes Dienstjahr.

VIII. Ausgedehnte Erwerbstätigkeit der Frauen in Männerberufen ist ein Zeichen rückschrittlicher Kultur. Im allgemeinen lässt sich feststellen,

dass mit dem Fortschreiten der Kultur die Erwerbstätigkeit der Frauen abnimmt.

Für die Frauenarbeit im Handelsgewerbe ist — abgesehen von derjenigen des Verkaufs von Artikeln für intime weibliche Bedürfnisse — eine Notwendigkeit an sich nicht vorhanden, da sie ebensowohl und nicht zu ihrem Nachteile von Männern verrichtet werden kann. Weibliche Eigenart vermag sich in diesem Berufe nicht zu entfalten, er widerstreitet im Gegenteil sowohl körperlich als auch geistig der weiblichen Natur.

Infolgedessen hat die Frauenarbeit im Handelsgewerbe bisher weder der Allgemeinheit noch dem Kaufmannsstande selber irgendwelchen besonderen Nutzen gebracht.

Hingegen sind Schäden mancherlei Art nachweisbar.

Die männlichen Handlungsgehilfen haben unter der lohndrückenden Tendenz zu leiden, die jeder Frauenarbeit anhaftet. Der ganze Stand wird dadurch wirtschaftlich und gesellschaftlich herabgedrückt.

Die weiblichen Handlungsgehilfen haben an den Folgen zu leiden, die ihnen aus der ungesunden Beschäftigung erwachsen (körperliche Schwäche, Nervenzerrüttung). Durch die Tätigkeit im Handelsgewerbe werden sie ferner an der Vorbildung für den Haushalt verhindert, sie treten daher weniger gesund und weniger vorbereitet als die Angehörigen der sogenannten Familienberufe in die Ehe ein. Endlich drohen ihnen im Handelsgewerbe infolge schlechter Bezahlung und anderer Umstände mehr sittliche Gefahren als in anderen Berufen.

Erschütterte Gesundheit, sittliche Verdorbenheit, mangelhafte Vorbildung für den Haushalt stellen Schäden dar, die nicht individuell abzuschliessen sind. Sie rächen sich an der Nachkommenschaft, an der Familie, an der Allgemeinheit des ganzen Volkes.

Die Allgemeinheit erleidet ausserdem durch die Frauenarbeit im Handelsgewerbe einen Verlust, der darin liegt, dass weibliche Arbeitskräfte den Familienberufen entzogen werden.

Eine weitere Ausdehnung der Frauenarbeit ist daher nach Möglichkeit zu verhindern, eine Einschränkung anzustreben.

Beides kann erreicht werden durch:

Aufklärung in Wort und Schrift über die Nachteile der Frauenarbeit im Handelsgewerbe.

Unterstützung aller Bestrebungen, die geeignet sind, die Familienberufe für die Frauen, namentlich in den Städten, zu vermehren und ihnen die Arbeit darin erträglich zu gestalten. Als Familienberufe sind solche anzusehen, die den Charakter der persönlichen Fürsorge an sich tragen und dadurch dem natürlichen Beruf als Weib und Mutter am nächsten kommen.

Zusammenschluss der männlichen Handlungsgehilfen, um in Gemeinschaft mit den Prinzipalen (Tarifämter) zur Festsetzung von Mindestgehältern für das Handelsgewerbe zu gelangen.

Von der Gesetzgebung ist zu fordern:

Ausdehnung der Arbeiterinnenschutzgesetzgebung auf die weiblichen Handelsangestellten.

Herabsetzung der Arbeitszeit durch Einführung der Arbeitszeit von 8 Stunden, bei ungeteilter Arbeitszeit von 7 Stunden.

Verbot der Frauenarbeit in Betrieben, wo die Beschäftigung mit sittlichen und aussergewöhnlich schweren gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.

Obligatorischer Unterricht in staatlichen Haushaltungs-(Fortbildungs-) Schulen für alle Angestellte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Freiheitsstrafen für Arbeitgeber oder deren Vertreter, die weibliche Angestellte durch Missbrauch ihrer abhängigen Stellung zur Duldung oder Verübung unzüchtiger Handlungen bestimmen. (Sogenannter Arbeiterparagraph der Lex Heinze.) Arbeitgebern, die wegen unsittlicher Handlungen gegenüber ihren weiblichen Angestellten bestraft sind, ist die Haltung weiblicher Arbeiter für immer zu verbieten.

c) Ersuchen des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen an den Reichskanzler um eine Gesetzesvorlage zur Aenderung des § 63 des Handelsgesetzbuchs. Vom 30. Juni 1905.

Im Interesse seiner 68000 Mitglieder wie in dem der gesamten deutschen Handlungsgehilfenschaft muss es der Verband Deutscher Handlungsgehilfen als seine Pflicht erachten, die Aenderung eines unhaltbaren Zustandes anzuregen, den er in § 63 HGB. erblicken muss.

Dieser Paragraph bestimmt:

Wird der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus.

Der Handlungsgehilfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig.

Dazu gibt Justizrat Staub in seinem Kommentar zum Handelsgesetzbuch (6. u 7. Aufl., S. 261) folgende Erläuterung:

„Zulässig sind Vereinbarungen gegen Abs. 1, nicht auch gegen Abs. 2. Das bedeutet: es kann vereinbart werden, dass im Falle unverschuldeten Unglücks der Prinzipal das Gehalt nicht weiter zu zahlen braucht oder nur für eine geringere Zeit oder nur im Falle bestimmter Unglücksfälle. Ist dies aber nicht vereinbart worden, besteht also der Anspruch auf Fortzahlung, dann ist eine auf die Anrechnung von Kassenbeträgen gerichtete Vereinbarung ungültig, auch dann, wenn sie nachträglich getroffen wird. In letzterer Hinsicht macht das Gesetz keinen Unterschied. Dass Vereinbarungen gegen Abs. 1 zugelassen, gegen Abs. 2 aber verboten werden, ist eine grosse Inkonsequenz, aber der Gesetzeswille ist ganz deutlich erkennbar, einmal aus seiner Fassung und sodann aus der Entstehungsgeschichte, da ein Antrag, auch Vereinbarungen gegen Abs. 1 zu verbieten, abgelehnt wurde (Kommissionsbericht S. 31).“

Viele der ergangenen Gerichtsentscheidungen haben den Standpunkt Staubs zur Grundlage genommen und den Ausschluss des Gehaltsanspruchs bei Krankheit für zulässig erklärt, hauptsächlich unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte und den daraus erkennbaren „Willen des Gesetzgebers“.

Damit ist für die Handlungsgehilfen ein äusserst nachteiliger Zustand eingetreten. Gerade die umfangreiche öffentliche Erörterung dieser Angelegenheit hat zahlreiche selbständige Kaufleute, die sonst die Regelung ihres Verhältnisses zu den Angestellten dem Gesetze überliessen, bestimmt, dieses Verhältnis durch besondere schriftliche Verträge zu regeln; insbesondere haben die modernen Riesendetailbetriebe diese Regelung fast gänzlich in die gesetzlich vorgeschriebene „Arbeitsordnung“ verlegt.

Heute besteht der beklagenswerte Zustand, dass bei sehr vielen Handlungsgehilfen das Recht auf Gehalt bei Krankheit beseitigt ist, ihnen die zweifellos auf sozialpolitischer Grundlage aufgebaute Gesetzesvorschrift den Schutz versagt.

Nun wird zwar die Ausschliessbarkeit des § 63 Abs. 1 von beachtenswerten Stellen in sehr wirksamer Weise bestritten, und wir erlauben uns, hier zunächst und ganz besonders auf die Ausführungen von Justizrat Weissler (Halle) in der Deutschen Juristenzeitung (1901, S. 405 u. 478) hinzuweisen.

Den Standpunkt Weisslers hat dann auch das Landgericht I Berlin in mehreren Entscheidungen eingenommen (Blätter für Rechtspflege, 1902, No. 8/9, 1903, No. 2, 1904, No. 3). In der ersten dieser Entscheidungen erklärt das Gericht:

„Trotz der Entstehungsgeschichte des § 63 HGB. muss daher angenommen werden, dass der Gesetzgeber, der den Abzug eines Teiles des Gehalts verbietet, auch selbstverständlich das Plus, in dem jenes Minus enthalten ist, den Abzug des ganzen Gehalts, ebenfalls verboten hat.“

Zu dem gleichen Urteil sind noch einige andere Gerichte gelangt.

Auch wir bezweifeln, dass Bundesrat und Reichstag in voller Absicht eine Gesetzesbestimmung — sozialpolitischen Inhalts! — haben schaffen wollen, die die Verkürzung des Gehalts der Angestellten um einen Teil verbietet, die Entziehung des ganzen Gehalts aber erlaubt.

Trotz alledem bleiben die Gerichte, die dem § 63 Abs. 1 den zwingenden Charakter absprechen, in der entschiedenen Mehrzahl; selbst die bisherige Rechtsprechung der Kaufmannsgerichte hat nicht Wandel geschaffen, auch hier hat sich gezeigt, dass die Meinungen geteilt sind.

Bei dieser Sachlage muss die Aenderung der in Rede stehenden Gesetzesbestimmung als der einzige Ausweg angesehen werden.

Wir richten daher an Ew. Durchlaucht die ergebene und dringende Bitte, dahin wirken zu wollen, dass von den verbündeten Regierungen dem Reichstage bald ein Gesetzentwurf unterbreitet werde, durch den der zwingende Charakter des ersten Absatzes des § 63 HGB. zum klaren Ausdruck kommt.

Wir nehmen uns die Freiheit, für den neuen § 63 HGB. folgende — wörtlich nur wenig veränderte — Fassung vorzuschlagen:

1) Wird der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus.

2) Der Handlungsgehilfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

3) Eine Vereinbarung, welche diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.

d) Resolutionen des am 25. und 26. April 1905 in Prag abgehaltenen 1. deutschen Handlungsgehilfentages Oesterreichs.

a) Der erste deutsche Handlungsgehilfentag Oesterreichs erhebt Einspruch gegen die Verschlechterungen, die im Herrenhause an dem Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vorgenommen worden sind, und gibt der Erwartung Ausdruck, dass die Regierung und das Abgeordnetenhaus den Beschlüssen des Herrenhauses nicht zustimmen, sondern im Gegenteil die Vorlage baldmöglichst zu einem Gesetze mit völliger Sonntagsruhe ausbauen werden.

Der erste deutsche Handlungsgehilfentag Oesterreichs fordert die Beseitigung aller Ausnahmebestimmungen, die die Sonntagsruhe der Handlungsgehilfen vor den hohen Festtagen besonders einschränken.

Der erste deutsche Handlungsgehilfentag Oesterreichs ersucht das Ministerium des Innern, dringend dafür zu sorgen, dass die Ueberwachung aller Bestimmungen für die Einhaltung der Sonntags- und Feiertagsruhe bis zur Anstellung besonderer Handelsinspektoren den Gewerbeinspektoren mitübertragen wird.

b) Der erste deutsche Handlungsgehilfentag Oesterreichs fordert den Reichsrat auf, für schleunigste Ueberweisung der Gesetznovelle für die Pensionsversicherung der in privaten Diensten Angestellten aus dem sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses und für rasche Erledigung im Plenum beider Häuser des Reichsrats Sorge zu tragen, wobei folgende Verbesserungsvorschläge für das zu erlassende Gesetz für unumgänglich notwendig erklärt werden: 1) Die Versicherungspflicht erstreckt sich auf alle Handlungsgehilfen ohne Unterschied des Gehalts, die im Alter von 18—50 Jahren stehen. 2) Zu jeder Rente ist ein Reichszuschuss von 90 Kr. zu gewähren. 3) Erhöhung der Invalidenrente auf 70 v. H. des durchschnittlichen Gehalts. 4) Das Recht der Selbstversicherung in den höchsten Gehaltsklassen. 5) Das Heilverfahren im Sinne des § 93 und § 193 des von der Regierung vorgelegten Entwurfes für Reform und Ausbau der Arbeiterversicherung ist ebenfalls durchzuführen. 6) Schaffung einer Zentralverwaltung. In der Errichtung territorialer Verwaltungskörper wird eine Schädigung der politischen Neutralität des humanitären Zweckes des Gesetzes erblickt. Für die Witwenrente ist mindestens die Hälfte der Rente des Versicherten aufzuwenden. 7) Für jede Waise ist ein Erziehungsbeitrag zu leisten. — In dem Entwurfe für die Reform und den Ausbau des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes erblickt der erste deutsche Handlungsgehilfentag eine bedeutende Verschlechterung seiner sozialen Gliederung, sofern die Handlungsgehilfen in ihrer Gesamtheit dem künftigen allgemeinen Alters- und Invalidenversicherungsgesetze anstatt dem schon seit Jahren für sie geplanten und zur Beratung stehenden Privatbeamtenversicherungsgesetze unterstellt werden. Die in dem Gesetze zum Ausdruck gebrachte Verminderung des Hilfskassenwesens wird als eine starke Beeinträchtigung des Selbstverwaltungsrechtes für die wirtschaftlichen Einrichtungen unseres Standes betrachtet.

Auf alle Fälle muss die geforderte Mindestmitgliederzahl von 500 für freie Hilfs- und Genossenschaftskassen auf 200 ermässigt werden. Die Ausdehnung des Bezirkskassenwesens entspricht nicht der Eigenart des Handlungsgehilfenstandes, für den besondere berufliche Hilfskassen mit dem Rechte der Freizügigkeit über ganz Oesterreich die geeignetste Krankenkassenform darstellen. Es muss den freien Hilfskassen das Recht gewahrt bleiben, die Zwangsleistungen im Verhältnisse zu ihrem Vermögensabschluss erhöhen zu können. Der erste deutsche Handlungsgehilfentag wendet sich entschieden gegen den geplanten § 28, da der erkrankte Handlungsgehilfe auch bei gleichzeitigem Bezug von Gehalt und Krankengeld nicht ökonomisch besser gestellt ist, wie ein gesunder, weshalb ihm der bestehende Gehaltsanspruch ungeschmälert bewahrt bleiben muss. Den freien Hilfskassen darf das Recht der Selbstverwaltung durch Einsetzung eines vom Staate zu ernennenden Leiters nicht beeinträchtigt werden, da bei genügender staatlicher Aufsicht diese Kassen sehr wohl den Anforderungen, als Verwaltungsorgane für die gesamte Versicherung zu dienen, nachkommen können. Der erste deutsche Handlungsgehilfentag vermisst in dem Reformentwurfe eine Einbeziehung der Handlungsgehilfen ohne Unterschied der Stellung und der Art des Gewerbebetriebes in die Unfallversicherungspflicht und verlangt eine endliche Erfüllung dieser von den Handlungsgehilfen seit Jahren erhobenen Forderung. Der erste deutsche Handlungsgehilfentag kann im Falle der Unterstellung der Handlungsgehilfen unter das allgemeine Arbeiterversicherungsgesetz die zu gewährende Invaliden- und Altersversorgung nicht für ausreichend erkennen und erhebt gegebenen Falles auch für dieses Gesetz die dafür in Betracht kommenden Forderungen, die zu dem Gesetzentwurfe für das Privatbeamtenversicherungsgesetz heute erhoben wurden.

c) Der erste deutsche Handlungsgehilfentag Oesterreichs erhebt im Einverständnisse mit vielen Organisationen der selbständigen Kaufmannschaft Oesterreichs die Forderung der gesetzlichen Festlegung des Befähigungsnachweises für das Handelsgewerbe, da der bisherige Mangel diesbezüglicher Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht nur eine später selbständige Existenz den Handlungsgehilfen sehr erschwert, sondern auch deshalb, weil durch das Eindringen von Elementen, die dem kaufmännischen Berufsstande bisher nicht angehörten, das Standesbewusstsein untergraben wird und nachweisbar die nicht gelernten Handelsgewerbsinhaber ihren Mitarbeitern, den Handlungsgehilfen, gegenüber es an sozialer Gerechtigkeit fehlen lassen. Um die unabhängige Meinung der Handlungsgehilfen feststellen zu können und um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Wünsche und Forderungen den gesetzgebenden Körperschaften gegenüber ohne Beeinflussung von anderer Seite, aber mit dem erforderlichen Nachdrucke geltend machen zu können, fordert der erste deutsche Handlungsgehilfentag an Stelle der Gehilfenausschüsse die Errichtung von Handlungsgehilfenkammern, deren Mitglieder aus freier Wahl der beteiligten Kreise hervorgehen müssen. — Um die Durchführung der zum Schutze der Handlungsgehilfen erlassenen und noch zu erlassenden Gesetze und Verordnungen zu gewährleisten, fordert der erste deutsche Handlungsgehilfentag zur Ueberwachung der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen die Anstellung von Handelsinspektoren.

d) Angesichts der Tatsache, dass der Gewerbeausschuss des Abgeordnetenhauses im Reichsrate sich mit Umgestaltung der ganzen Gewerbeordnung befasst, beauftragt der erste deutsche Handlungsgehilfentag Oesterreichs die Reichsgewerkschaft der deutschen Handels- und Industrieangestellten Oesterreichs, den „Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband, Sitz Wien", damit, zu jeder einzelnen Bestimmung, die einer Verbesserung im Sinne moderner Sozialpolitik für den Stand der Handlungsgehilfen bedarf, Verbesserungsvorschläge durch Eingaben an genannten Gewerbeausschuss zu unterbreiten. Der erste deutsche Handlungsgehilfentag ersucht den sozialpolitischen Ausschuss des Abgeordnetenhauses des Reichsrates dringend, endlich die in diesem Ausschusse befindlichen noch unerledigten Gesetznovellen: Regierungsvorlage, die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.G.Bl. No. 21, betr. die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe; Regierungsvorlage, die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 8. März 1885, betr. die Regelung der Arbeitszeit für Handlungsgehilfen; Regierungsvorlage, die Abänderung der Bestimmungen des sechsten Teiles des ersten Buches des Handelsgesetzbuches, betr. die Regelung des Anstellungsverhältnisses der Handlungsgehilfen zur abschliessenden Beratung zu bringen und schleunigst dem Abgeordnetenhause zur Plenarberatung zu überweisen. Der erste deutsche Handlungsgehilfentag ersucht dabei dringend, den sozialpolitischen Ausschuss mit dem Abschluss der oben erwähnten Beratung nicht auf den Abschluss der Beratung über Abänderungen der Gewerbeordnung im Schosse des Gewerbeausschusses zu warten, sondern ohne Rücksicht darauf die schleunigste Beratung durchzuführen.

e) Resolution der am 25. Juni 1905 in Winterthur abgehaltenen Delegiertenversammlung des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins.

1) Der 69 Sektionen und 11 300 Mitglieder, wovon 7500 Handelsgehülfen schweizerischer Nationalität und 1100 Bureauangestellte, umfassende Schweizerische Kaufmännische Verein erklärt sich von den Bestimmungen über den Dienstvertrag im revidierten Obligationenrecht (5. Teil des schweizerischen Zivilgesetzbuches) nicht befriedigt, da diese Bestimmungen seine dem eidgenössischen Justizdepartement vor zwei Jahren eingereichten Postulate nicht genügend berücksichtigen und für die Handelsgehülfen teilweise sogar ungünstiger lauten als im gegenwärtig geltenden Gesetz.

Der Art. 1373 des Entwurfes kann die Postulate des S. K. V. nicht ersetzen, da er es dem Belieben jedes einzelnen Kantons überlässt, den vorgesehenen Normal-Anstellungsvertrag einzuführen oder nicht einzuführen und darin den Begehren des S. K. V. zu entsprechen.

Der S. K. V. wird auf die Verwerfung jedes Gesetzentwurfes hinarbeiten, der den Dienstvertrag für das Handelsgewerbe nicht einheitlich für die ganze Schweiz im Sinne seiner Postulate ordnet oder nicht Gewähr bietet, dass dies geschehen kann durch einen von den kaufmännischen Berufsorganisationen aufzustellenden und nur vom Bunde zu genehmigenden Normal-Anstellungsvertrag.

Die Delegiertenversammlung vom 24. Juni 1905 beauftragt daher das Zentralkomitee:

a) In einer neuen Eingabe von den eidgenössischen Räten die Verwirklichung der von der Expertenkommission abgelehnten Postulate zu verlangen.

b) Als Eventualantrag (für den Fall, dass die Postulate nicht im Obligationenrecht selber berücksichtigt würden) bei den Räten gleichzeitig das Begehren zu stellen, die im Art. 1373 den Kantonen eingeräumte Kompetenz sei ausschliesslich dem Bunde zu übertragen.

2) Da der Gesetzentwurf auch gegenüber solchen Artikeln des jetzigen Obligationenrechtes, die von den Postulaten nicht berührt werden, verschiedene Aenderungen aufweist, beauftragt der S. K. V. das Zentralkomitee, diese neuen Bestimmungen zu prüfen und den Räten seine allfälligen Abänderungsanträge dazu zu unterbreiten.

3) Die Delegiertenversammlung beauftragt das Zentralkomitee, wenn möglich gemeinsam mit dem Schweizerischen Handels- und Industrieverein einen kaufmännischen Normal-Anstellungsvertrag aufzustellen und für seine Verbreitung in der Praxis zu sorgen.

f) Resolution des am 12.—15. August 1905 in Wien abgehaltenen 3. österreichischen Krankenkassentages.

1) Das vom Ministerium Koerber in den letzten Tagen seiner Tätigkeit vorgelegte „Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung“ hat den Arbeitern eine arge Enttäuschung gebracht. Mag dieses Programm technisch und legislatorisch eine hervorragende Leistung genannt werden, bei der Beurteilung durch den 3. österreichischen Kassentag kommen ausschliesslich sozialpolitische Gesichtspunkte in Betracht.

Die Einführung der Invaliditäts- und Altersversicherung musste

wohl im „Programm“ Aufnahme finden, weil die nachhaltige Bewegung in allen Arbeiter- und vielen bürgerlichen Kreisen berücksichtigt werden musste. Die Vorschläge des Regierungsprogramms leiden jedoch an dem Grundübel ausschliesslicher Bedachtnahme auf die einseitigen Unternehmerinteressen, die auch nur von den allerborniertesten Vertretern der Unternehmerschaft verfochten werden.

Die Regierung ist in ihrem Entwurf vor allem ängstlich bemüht, die Invalidenversicherung möglichst billig zu gestalten. Deshalb werden die in Aussicht gestellten Renten durchwegs in selbst für österreichische Verhältnisse beschämend dürftigen Beträgen gewährt, bei denen von einer Anpassung an irgend ein noch so bescheidenes Existenzminimum nicht gesprochen werden kann. Die Renten zeigen eine bedenkliche Annäherung an die Unterstützungen unserer Armenversorgung.

Die geringe Zahl der in Aussicht gestellten Lohnklassen steigert die schreiende Differenz zwischen den Lohnbezügen und den Invalidenrenten in den meisten Lohnkategorien in ungewöhnlichem Masse.

Eine Witwen- und Waisenversicherung ist überhaupt nicht geplant. Das Surrogat dafür, die jämmerlich unbedeutenden Kapitalsabfertigungen, können nicht verhindern, dass Witwen und Waisen bei Verlust ihres Ernährers auch künftig dem Elende überantwortet bleiben.

Der projektierte Staatszuschuss, der günstiger bemessen ist, als erwartet wurde, wird durch die für alle Lohnklassen gleiche Höhe bewirken, dass den leistungsfähigsten Unternehmern, vornehmlich aber den Grossgrundbesitzern, die Beitragslast für die Invalidenversicherung fast ganz abgenommen wird.

Der Kreis der Versicherten hat keine befriedigende Abgrenzung erfahren. Das odiose Privileg der Ausnahme von der Versicherungspflicht bleibt den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Hausindustrie und der Seeschiffahrt, zum Teil auch den Betrieben des Staates, der Länder und Gemeinden erhalten. Die Regierung will sogar zwei neue Ausnahmen schaffen und zwar für die Arbeiter, die nicht länger als drei Tage bei einem und demselben Unternehmer beschäftigt sind, und für Personen, deren Gehalt 2400 Kronen übersteigt.

Durch die Festsetzung der Altersgrenzen (Ausschluss der Personen unter 16 und über 60 Jahre) für die Versicherungspflicht wird eine bedeutende Zahl von in hohem Grade der Versicherung Bedürftigen von der Teilnahme an der Versicherung ausgeschlossen.

Die Wartezeit ist in einem Ausmasse festgesetzt, dass der Erlangung einer Altersrente unüberwindliche Hindernisse bereitet werden. Selbst die Invalidenrente wird nicht leicht zu erreichen sein.

Ungerechtfertigt hart sind für die Versicherten die Wirkungen der Nichtabfuhr der Beiträge von seiten der Unternehmer.

In Erwägung der zahlreichen schwerwiegenden Mängel des Regierungsprogramms beschliesst der 3. österreichische Krankenkassentag, die Regierung dringend aufzufordern, ihre Vorschläge unter Berücksichtigung der von den Krankenkassen im Wege ihres Gutachtens zu machenden Vorschläge, insbesondere aber der nachstehenden Forderungen umzugestalten:

1) Die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen (Arbeiter, Betriebsbeamte, Dienstboten in Industrie und Gewerbe, Hausindustrie, Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Handel und Transport, freien und öffentlichen Berufen).

2) Die Beseitigung jeder Ausnahme von der Versicherungspflicht, vor allem Beseitigung der Altersgrenze für Personen, die das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, und Ermöglichung der Erreichung der Invalidenrente durch Schaffung von Uebergangsbestimmnngen.

3) Ersatz der Kapitalsabfertigungen an Hinterbliebene durch die Gewährung von Witwen- und Waisenrenten mindestens in dem bei der Unfallversicherung bestimmten Ausmasse.

4) Erhöhung der Renten bis zu einem Ausmasse, welches die Notwendigkeit der Armenpflege ausschliesst und in annehmbarem Verhältnis zum Lohneinkommen des Rentners steht.

5) Vermehrung der Lohnklassen.

6) Der Staatszuschuss ist in aufsteigender Höhe in der Weise zu bemessen, dass durch denselben in allen Lohnklassen ein annähernd gleicher Teil der Rente gedeckt erscheint.

7) Kürzung der Wartefrist und Zuerkennung der Rente ohne Rücksicht auf das Verhalten des Unternehmers bezüglich der Zahlungspflicht.

8) Bei den Bergarbeitern ist der staatliche Rentenzuschuss ausschliesslich zu Erhöhung der Rente, keineswegs aber zu einer Minderung der Beitragsleistungen zu verwenden.

Der 3. österreichische Krankenkassentag fordert ferner die Regierung auf, die Perfektionierung der Invaliditäts- und Altersversicherung, der Witwen- und Waisenversorgung möglichst zu beschleunigen und sie nicht von dem Zustandekommen einer für die Arbeiterschaft unannehmbaren „Reform" der Kranken- und Unfallversicherung abhängig zu machen. Die gesetzliche Fürsorge für den Fall der Invalidität und des Alters ist eine Forderung der arbeitenden Bevölkerung, die in ihren materiellen Verhältnissen, wie in der schweren Steuerlast, die sie aufzubringen hat, mehr als ausreichend begründet ist. Der Versuch, die Erfüllung dieser Forderungen von der schwer umstrittenen Reform der übrigen Versicherungszweige abhängig zu machen, muss nicht nur von der Arbeiterschaft, sondern auch von den Krankenkassen einmütig zurückgewiesen werden.

Die vom Regierungsprogramm proponierte Reform der Krankenversicherung entspricht — ganz abgesehen von der Frage der Organisation — den an diese Reform geknüpften Erwartungen durchaus nicht. Die anerkannt schweren Mängel des geltenden Gesetzes werden durch den Entwurf nicht beseitigt, wohl aber wird eine Reihe neuer Uebelstände geschaffen, die der Durchführung des Gesetzes vermehrte Schwierigkeiten bereiten werden.

Der Kreis der Versicherten erfährt im „Programm" nur eine scheinbare Erweiterung, da die neu in die Krankenversicherung einzubeziehenden Arbeiter (landwirtschaftliche und häusliche Dienstboten) als Teilversicherte behandelt werden sollen. Abgesehen von dem sozialpolitischen Unrecht, das hier begangen wird, dürfte auch eine Erschwerung der Verwaltung aus der Schaffung zweier Kategorien von Versicherten resultieren.

Eine Reihe von gegenwärtig als Vollversicherte behandelten Personen soll künftig aus der Versicherung ausgeschieden (Heimarbeiter, Angestellte, fluktuierende Arbeiter) oder nur als Teilversicherte (Lehrlinge, nicht vollständig ausgebildete Personen etc.) behandelt werden. Ein anderer Kreis unselbständiger Personen bleibt nach wie von der Krankenversicherung ausgeschlossen (Hausindustrielle, Bedienstete der Seeschiffahrt, landwirtschaftliche Arbeiter etc.).

Wie hier so geht das „Programm“ auch bezüglich der Unterstützungen von den Grundsätzen möglichster Billigkeit aus. Alle der Krankenversicherung unterliegenden Personen sollen in sechs Lohnklassen eingeteilt werden, wobei vielfach der wirkliche Verdienst nicht voll zur Geltung kommen wird (Behandlung der Naturalien!). Die Unterstützung wird ihrer Höhe nach für jede Lohnklasse im Gesetz fixiert, so dass eine Steigerung derselben, auch wenn die finanziellen Verhältnisse mancher Kassen dies gestatten würden, ausgeschlossen erscheint. Es wird also eine günstigere Gestaltung des Krankengeldes, die heute möglich ist, für künftig vollständig verhindert. Nur im Wege der Schaffung eines Unterstützungsfonds, der aber von den Arbeitern allein dotiert werden muss, wird zu verhindern sein, dass das heute gewährte Krankengeld für Zehntausende von Mitgliedern keine Verringerung erfahre.

Die geringe Zahl der Lohnklassen ist für die Krankenversicherung völlig unannehmbar. Noch unzulässiger erscheint die Beseitigung der Beweglichkeit des Krankengeldes. Dagegen muss die Erhöhung der Unterstützungsdauer auf ein Jahr mit Freuden begrüsst werden.

Wird den Versicherten durch das Lohnklassensystem erheblicher Schaden zugefügt, um an den kranken Mitgliedern Ersparnisse zu erzielen, so sollen auf der anderen Seite den Krankenkassen schwere Lasten für der Krankenversicherung fremde Institutionen aufgebürdet werden. So sollen die Kassen zur Erhaltung der Spitäler im weitreichendsten Masse herangezogen werden. Vor allem sollen sie die Sanierung der Unfallversicherungsanstalten auf sich nehmen. Mit aller Entschiedenheit muss dagegen Protest erhoben werden, dass die Krankenkassen, die nur mit grosser Mühe in ihrer Verwaltung das Gleichgewicht aufrecht zu erhalten vermögen, in den Wirbel der Defizitwirtschaft der Unfallversicherungsanstalten hineingezogen werden.

Durch die Beseitigung jedes ernsthaften Einflusses der Kassenvorstände auf die Regelung der ärztlichen Verhältnisse, auf die Anstellung der leitenden Beamten und der anderen Angestellten, sowie durch die politische Gehässigkeit, die der Entwurf in dieser Frage bekundet, wird der Keim zu zahllosen Zwistigkeiten gelegt, die eine sachgemässe Verwaltung der Kassen zweifellos unmöglich machen werden.

Lebhafte Bedenken müssen erhoben werden, wenn die Krankenkassen eine ungeheure Arbeitslast für die Unfall- und Invalidenversicherung auf sich nehmen sollen. Die Erfahrungen, die anderwärts gemacht wurden, haben gelehrt, dass die Folge dieser Arbeitsverteilung eine schwere Belastung der Finanzen unserer Krankenkassen sein dürfte. Die Krankenkassen könnten mit Recht nur dann zur Uebernahme einer solchen Last verhalten werden, wenn der Aufbau der Invalidenversicherung auf den Krankenkassen basieren und die Verwaltung im Sinne der Beschlüsse des 2. österreichischen Krankenkassentages aus den Krankenkassen selbst hervorgehen würde.

Die Hinterziehung der Beiträge war bei den Bezirkskassen bisher straflos, während sie bei den Genossenschaftskassen im Sinne einer oberstgerichtlichen Entscheidung die Verurteilung wegen Veruntreuung zur Folge haben konnte. Der Entwurf erklärt die Nichtabfuhr der eingehobenen Beiträge bei allen Krankenkassen als straflos. Die Schwierigkeiten, welche bisher die Bezirkskassen allein zu besiegen hatten, werden nunmehr auch den Genossenschaftskassen erwachsen.

Diese Art der Reform der Krankenversicherung, die alle zutage getretenen Uebelstände unberücksichtigt lässt und zu den bisherigen nur neue und schwererwiegende schafft, muss der 3. österreichische Krankenkassentag auf das allerentschiedenste ablehnen. Er muss fordern, dass den Bedenken, die vom 3. österreichischen Krankenkassentag sowohl als auch von dem zu erstattenden Gutachten vorgebracht werden, volle Beachtung und Berücksichtigung zuteil werde. Der 3. österreichische Krankenkassentag würde lieber auf die Reform vorläufig verzichten und die rascheste Durchführung der Invalidenversicherung fordern, wenn eine andere Art von Reform, als die im Regierungsprogramm in Vorschlag gebrachte, gegenwärtig nicht durchzusetzen wäre.

2. Von entscheidender Bedeutung für die Zukunft der gesamten Arbeiterversicherung in Oesterreich ist die Art, wie die Frage der Organisation, das Problem der Selbstverwaltung und das Verhältnis der Staatsgewalt zu den Versicherungsinstitutionen geregelt werden sollen. Gerade gegen die hier in Betracht kommenden Vorschläge des Regierungsprogramms muss der 3. österreichische Krankenkassentag den schärfsten Widerspruch erheben.

Auf dem Gebiete der Krankenversicherung lehnt das Regierungsprogramm den vom 2. österreichischen Krankenkassentag aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der gesteigerten Leistungsfähigkeit nachdrücklich geforderten Uebergang zur Einheitskasse schlankweg ab. Nur die allerkleinsten Gebilde unter den Krankenkassen sollen direkt beseitigt, den Genossenschafts- und Vereinskassen durch eine Reihe schikanöser Vorschriften der Weiterbestand erschwert oder unmöglich gemacht werden. Dagegegen ist die Vorlage bemüht, die Betriebskassen und Bruderladen trotz ihres antisozialen Charakters, trotz des in ihnen angehäuften Konfliktstoffes, sorgfältig zu konservieren und ihnen ihre Existenz zu sichern. Die Zersplitterung und das unökonomische Gebaren können auf diesem Wege wenig eingeschränkt werden. Vor allem wird aber eine geeignete Grundlage für die gesamte Zwangsversicherung, als welche nur die Einheitskasse fungieren kann, nicht geschaffen.

Bei der Unfallversicherung soll die bisherige wegen ihrer Isolierung kostspielige Organisation unverändert beibehalten werden. Da überdies ein Teil ihrer heutigen Leistungen und Verwaltungsaufgaben auf die Krankenkassen überwälzt werden, muss die Kostspieligkeit der Verwaltung eine relative Steigerung erfahren.

Bei der Invalidenversicherung wird zur Durchführung der neuen Aufgaben eine Reichsinvalidenkasse, die in Wirklichkeit nur eine Abteilung des Ministeriums des Innern bilden wird, berufen sein. Die wichtige Detailarbeit soll jedoch den Krankenkassen (An- und Abmeldungen, Evidenzhaltung, Einhebung der Beiträge) und Unfallversicherungsanstalten (Rentenkommissionen zur Entscheidung über Ansprüche) übertragen werden.

Aus der Schaffung des „übertragenen Wirkungskreises“, wie aus dem in Aussicht genommenen Staatszuschuss leitet die Regierung die Berechtigung zur Auslieferung der gesamten Arbeiterversicherung an die staatliche Bureaukratie ab. Nicht nur die Ueberwachung aller Versicherungsinstitute, sondern die mittelbare oder unmittelbare Durchführung aller irgendwie belangreichen Verwaltungsaufgaben der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung wird dem Ministerium des Innern übertragen (Ernennung oder Zulassung der Beamten, Entscheidung in der Aerztefrage, Feststellung

der Statuten, Vorschreibung der Geschäftseinrichtung etc.). Die Kompetenz des Vorstandes der Krankenkassen wird auf die bedeutungslosesten Angelegenheiten eingeschränkt, während bei der Invalidenkasse ein von der Regierung ernannter Vorstand ohne jeden ernsthaften Machtbereich ein Scheindasein fristen wird.

Selbst in den um jede Bedeutung gebrachten Vorständen der Krankenkassen soll der legitime Einfluss der Arbeiterschaft vollständig beseitigt werden. Die Vorlage beabsichtigt, ohne jeden sachlichen Grund, lediglich aus politischer Voreingenommenheit und Engherzigkeit, die Zahl der den Versicherten in der Generalversammlung und im Vorstande der Krankenkasse zufallenden Mandate von zwei Dritteln auf die Hälfte zu reduzieren. Ueberdies soll der offenbar wohlerworbene Anspruch auf Wahlbetrug und Wahlfälschung unangetastet bleiben, nachdem das „Programm" eine Sicherung des allgemeinen geheimen Wahlrechts trotz aller bisherigen Erfahrungen nicht in Aussicht nimmt.

Trotz des gesteigerten Einflusses der politischen Behörden und der notwendigen Vermehrung der Agenten wird weder die Beseitigung der grossen Ueberlastung in den unteren Instanzen, noch auch die Möglichkeit einer fachlichen Ausbildung der behördlichen Organe ins Auge gefasst. Die neue Arbeit soll, wie die bisherige, von ungeschulten, mit anderen Arbeiten mehr als erwünscht in Anspruch genommenen Kräften, demnach in unzulänglicher Weise ausgeführt werden. Nicht einmal für die unparteiische Handhabung der Gesetze bei den autonomen Behörden sucht das „Programm" irgendwelche Garantien zu schaffen.

Unter diesen Umständen muss der 3. österreichische Krankenkassentag sich gegenüber den auf die Organisation beziehenden Vorschlägen des Regierungsprogramms ablehnend verhalten und auf den Beschlüssen des 2. österreichischen Krankenkassentages, die allein die Gewähr für eine sachgemässe und wirtschaftliche Organisation der gesamten Arbeiterversicherung bieten, beharren.

Insbesondere muss der 3. österreichische Krankenkassentag schärfsten Protest gegen die beabsichtigte Vernichtung des Selbstverwaltungsrechtes sowie gegen die Vorschläge, die den massgebenden Einfluss der Versicherten beseitigen sollen, erheben.

Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens leidet die österreichische Bevölkerung schwer unter dem Drucke bureaukratischer Bevormundung. Die staatliche wie die autonome Verwaltung hat sich unfähig erwiesen, die zahlreichen ihr zugewiesenen Aufgaben in befriedigender Weise zu lösen. Ueberlässt man trotzdem der Bureaukratie das gesamte Gebiet der Arbeiterversicherung zur uneingeschränkten Domäne, so führt man die Arbeiterversicherung einem unvermeidlichen Fiasko entgegen. Gerade die soziale Versicherung ist speziell in Oesterreich ohne ehrliche Selbstverwaltung, ohne entscheidenden Einfluss der Arbeiterschaft unmöglich.

* * *

Trotz der notorisch ungünstigen bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete des administrativen Rechtsverfahrens bringt das Regierungsprogramm hier keinerlei Aenderung in Vorschlag. Die Agenden der politischen Behörden werden aber zweifellos eine enorme Steigerung erfahren. Dadurch wird auch die Judikatur des ohnehin überbürdeten und in der Arbeiterversicherung nicht unterrichteten Verwaltungsgerichtshofes eine

starke Erweiterung aufweisen und die Durchführung der Gesetze nachteilig, weil im antisozialen Geist, beeinflussen.

In der Rechtsprechung bei Streitigkeiten zwischen Versicherten und Versicherungsinstituten soll dagegen ein völliger Umsturz eintreten. Das Regierungsprogramm verfolgt bei seinen Vorschlägen mit grosser Konsequenz den einen Gedanken: die Judikatur in völlige Abhängigkeit von den politischen Behörden zu bringen. So hofft man die bedenklichen Lücken zu beseitigen, die durch Ausschaltung der Selbstverwaltung und des Einflusses der Arbeiter notgedrungen entstehen müssen. Von der Verwaltung ausgeschlossen, haben eben Arbeiter wie Unternehmer an dem Prosperieren der Institutionen der Arbeiterversicherung kein unmittelbares Interesse, für ihre Entwicklung keine Verantwortung. In diese Lücke sucht die Regierung den Geist des offenen Fiskalismus einzuführen.

Bei der Krankenversicherung will das Programm alle Schiedsgerichte beseitigen und die Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz den politischen Behörden zur Entscheidung im geheimen, schriftlichen und mittelbaren Verfahren zuweisen. So unbefriedigend die Wirksamkeit der Schiedsgerichte heute sein mag, weit unzulänglicher wird die Judikatur der politischen Behörden werden, bei welchen keine einzige Vorbedingung für eine unbefangene richterliche Tätigkeit gegeben ist. Aus guten Gründen ist vor wenigen Jahren die Entscheidung in Lohnstreitigkeiten den politischen Behörden abgenommen worden. Manche derselben, insbesondere die autonomen Magistrate, mussten sich den Vorwurf unverhohlener Parteilichkeit gefallen lassen. Auch die Zulassung der Berufung an ein Schiedsgericht ändert an der Sachlage nichts, das kann nur bewirken, dass einige Mehrarbeit geleistet werden wird.

Für das Gebiet der Unfall- und Invalidenversicherung werden sogenannte Schiedsgerichte in Aussicht genommen, deren Beisitzer jedoch nicht mehr von den Interessenten gewählt, sondern von der Regierung ernannt werden sollen. Diese gleichfalls von fiskalischen Motiven eingegebene Massregel muss das Vertrauen in die Unparteilichkeit der Gerichte von vorneherein untergraben. Die Vertrauensmänner der materiell interessierten Regierung werden nicht als unbefangene Richter angesehen werden. Die Reduzierung der Zahl der Beisitzer von 4 auf 2 ist geeignet, den Eindruck zu erwecken, dass es sich um die Steigerung des Einflusses des Vorsitzenden handle.

Vom Geist des Fiskalismus sind auch die Vorschläge erfüllt, die die Einsetzung eines Obergerichtes bezwecken. Für dieses sollen ausschliesslich Richter und Verwaltungsbeamte ernannt werden, Arbeiter und Unternehmer dagegen ausgeschlossen bleiben. Das Verfahren ist ein schriftliches, geheimes. Die Anrufung des Obergerichtes soll nur wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung, nicht bei Nichtigkeit und nicht im Falle falscher tatsächlicher Annahmen erfolgen dürfen.

Der 3. österreichische Krankenkassentag muss das Regierungsprogramm, insoweit es sich auf die Fragen der Rechtsverfolgung bezieht, als völlig verfehlt und die gesamte Arbeiterversicherung gefährdend, entschieden ablehnen. Die gerügten Mängel sind aus der Abneigung des Entwurfes gegen jede ehrliche Selbstverwaltung und aus der unverständlichen Wahlscheu zu erklären.

Der 3. österreichische Krankenkassentag muss darauf beharren, dass den Interessenten ein entscheidender Einfluss auf die Rechtsprechung gerade

im Interesse der Arbeiterversicherung einzuräumen ist. In die für alle Kassenkategorien und Versicherungsinstitute bezirksweise einzurichtenden Schiedsgerichte sollen Arbeiter und Unternehmer gewählte Beisitzer entsenden, die unter dem Vorsitze eines gelehrten Richters zu judizieren hätten. Die Anfechtung der schiedsgerichtlichen Entscheidungen und die Schaffung einer einheitlichen Judikatur ist durch Errichtung eines Reichsversicherungsamtes zu ermöglichen, in welchem neben richterlichen Beamten auch Vertreter der Unternehmer und Arbeiter Sitz und Stimme haben sollen. Das Reichsversicherungsamt hätte auch als letzte administrative Instanz zu fungieren und so an Stelle des Verwaltungsgerichtshofes zu treten, der nach seiner Zusammensetzung und Bestimmung Aufgaben sozialpolitischer Natur zu lösen ausser stande ist.

Die Defizitwirtschaft der Unfallversicherungsanstalten ist so weit gediehen, dass bei einzelnen Instituten in wenigen Jahren der Bankerott einzutreten droht. Angesichts dieser Sachlage verhält sich die Regierungsvorlage zu den Sanierungsfragen in ganz unverantwortlicher Weise. Es ist zwar zu billigen, dass durch Ersatz der Kollektiv- durch die Individualversicherung die betrügerische Hinterziehung der Beiträge eingeschränkt werden soll. Die Regierung macht jedoch jeden Vorteil aus dieser Massregel dadurch zu nichte, dass sie in unbegreiflicher Konnivenz gegen die Unternehmer eine Kontingentierung des Gesamtbeitrages in Vorschlag bringt. Dadurch wird verhindert, dass den Anstalten irgend eine Mehreinnahme für die Zukunft zufliessen kann. Da die Regierung die Sanierung auf Kosten der Unternehmer, die allein rechtlich und moralisch zulässig erscheint, ablehnt, muss sie notgedrungen die Folgen des Defizits auf die Arbeiterkrüppel überwälzen.

Mit aller Entschiedenheit muss der 3. österreichische Kassentag sich sowohl gegen die Ueberwälzung der Heilverfahrenskosten auf die Krankenkassen, das heisst auf die Arbeiter, als auch gegen die Verringerung der sogenannten kleinen Renten ebenso wie gegen die Einteilung der Arbeiter in Lohnklassen und die Bemessung der Renten nach fünf Gruppen wenden. Alle diese Massnahmen haben ausnahmslos den Zweck, die heute schon allzu bescheidenen Unfallsrenten noch weiter herabzudrücken.

Die Unfallversicherung ist hervorgegangen aus dem Schadenersatz- und Haftpflichtrecht. Der Unternehmer ist, insoweit dem Arbeiter nicht ein Verschulden zur Last fällt, nach bürgerlichem Recht wie nach dem Haftpflichtprinzip zum Ersatz des vollen Schadens und zur Leistung eines Schmerzensgeldes verpflichtet. An Stelle dessen setzt das geltende Gesetz die 60-proz. Rente und benachteiligt so den Arbeiter schon um 40 Proz. des Schadens wie um das Schmerzensgeld. Wenn noch weitere Reduktionen der Renten vorgenommen werden sollen, dann muss der Anspruch der Arbeiter auf volle Entschädigung auf Grund des bürgerlichen Gesetzbuches neuerdings aufleben.

Auf diesem Wege ist somit eine Sanierung völlig unzulässig, aber auch nicht zu erreichen. Der 3. österreichische Krankenkassentag spricht sich vielmehr dafür aus, dass neben einer ausreichenden Unfallverhütung, einer Erweiterung des Kreises der Versicherten (Einbeziehung der Landwirtschaft, der Seeschiffahrt, des Handwerks, der Hausindustrie etc.) auch noch durch entschlossenen Kampf gegen betrügerische Hinterziehungen (Individualversicherung, strafgerichtliche Verfolgungen, Lohnlistenzwang),

grösseres Masshalten bei den Verwaltungskosten und endlich durch entsprechende Steigerung der erfahrungsgemäss zu geringen Beiträge Abhilfe geschaffen wird. Insbesondere ist das bisherige Defizit ausschliesslich von den Unternehmern, die es verschuldet haben, im Wege der Amortisation aufzubringen.

Wesentliche Milderungen sind durch eine entsprechende Verwaltungsreform zu erreichen. Diese Reform hat sich auch auf die Beseitigung oder Milderung der bureaukratischen Einrichtungen zu richten. Vor allem ist bei den Rentenkommissionen, ebenso wie in Deutschland bei den Rentenkommissionen der Invalidenversicherung, die mündliche Einvernehmung der Anspruchswerber in Anwesenheit von Vertretern der Arbeiter und Unternehmer zu ermöglichen. Auf diesem Wege werden die Interessenten Einblick in den ganzen Organismus erlangen und auf ihn grösseren Einfluss zu nehmen in der Lage sein.

Von der Regierung muss gefordert werden, dass sie alle jene Leistungen, die sie zu Unrecht bisher von den Anstalten gefordert hat, wie Entschädigung für Gewerbeinspektion, Tragung der Kosten der Unfallverhütung, Portoauslagen etc., sowie die Kosten der Unfallstatistik auf sich nimmt.

Bezüglich der Rentenbemessung fordert der Kassentag:

1) Als entschädigungspflichtig sind auch jene Unfälle zu betrachten, die auf dem Wege von und zur Arbeit sich ereignen, ferner die gewerblichen Vergiftungen etc.

2) Die Rente ist mit 100 Proz. und bei völliger Hilflosigkeit mit 120 Proz. des letzten Jahresarbeitsverdienstes zu bemessen. Dementsprechend sind auch die Witwen- und Waisenrenten zu erhöhen. Insolange die Rente das gegenwärtige Ausmass beibehält, ist den Arbeitern das ihnen auf Grund des bürgerlichen Gesetzbuches zustehende Klagerecht gegen die Unternehmer auf Schmerzensgeld und den restlichen Schaden von 40 Proz. zuzuerkennen.

3) Als Lohngrundlage hat der wirkliche Jahresarbeitsverdienst einschliesslich der Naturalien zu gelten, die nach wie vor nach den örtlichen Durchschnittspreisen bewertet werden sollen. Bei Personen, die einen Lohn von unter 700 Kr. beziehen, ist als Jahresarbeitsverdienst dieser Betrag anzunehmen. Dasselbe gilt für Lehrlinge, Praktikanten, sowie für jugendliche Personen, die noch nicht vollständig ausgebildet sind, mit der Modifikation, dass der Lohn mit zunehmendem Alter eine dem Gewerbe, für welches sie ausgebildet werden sollten, entsprechende Steigerung zu erfahren hat.

4) Die Abfertigung der Rentner hat prinzipiell zu unterbleiben. Soweit sie bei Ausländern notwendig ist, soll sie nur in voller Höhe des Kapitalwertes erfolgen dürfen.

IV. Bibliographie.

I. Amtliche Veröffentlichungen.

1. Offizielle Arbeiterstatistik, amtliche Erhebungen und analoge Veröffentlichungen betr. den Arbeiterschutz.

1. **Deutsches Reich.** Drucksachen des Beirates für Arbeiterstatistik. Verhandlungen. 8. Protokolle vom 9.—13. Januar 1905 (III—179 S. M. 1,60). 9. Protokolle vom 23.—26. Januar 1905 (III—131 S. M. 1,20). 10. Protokolle vom 10.—13. April 1905 (III—119 S. M. 1,20). Berlin, Heymann.
2. Drucksachen des Beirates für Arbeiterstatistik. Verhandlungen No. 11. Protokolle über die Verhandlungen des Beirates für Arbeiterstatistik. 1905.
3. Beiträge zur Arbeiterstatistik. No. 2. Die Regelung der Notstandsarbeiten in deutschen Städten. Bearbeitet im Kaiserl. Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. VI—181 S. Berlin, C. Heymann, 1905.
4. Landesbehördliche Arbeiterschutzvorschriften. Zusammengestellt im Reichsamt des Innern. 2. Nachtrag. 88 S. Berlin, R. v. Decker, G. Schenck, 1905.
5. Die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen. Nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten bearbeitet im Reichsamt des Innern. XV—543 S. Berlin, R. v. Decker, 1905.
6. Arbeiten aus dem kaiserl. Gesundheitsamte. Bd. XXII, H. 2, S. 299—534. 8 Taf. Berlin, J. Springer, 1905. M. 14,—
7. Das Gesundheitswesen des preuss. Staates im Jahre 1903. Im Auftrage Sr. Exz. des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bearbeitet von der Medizinalabteilung des Ministeriums. XII—442 u. 448 S. Berlin, R. Schötz, 1905.
8. Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen. Jahrg. 23, 1905. Herausgeg. vom K. Sächs. Statistischen Bureau. XII—243 S. Dresden, Kommissionsverlag C. Heinrich, 1905. M. 1,—
9. Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig. Herausgeg. vom Stat. Bureau des Herzogl. Staatsministeriums. Heft 19, 1905. Die Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dez. 1895 und vom 1. Dez. 1900 im Herzogtum Braunschweig. Bearb. von Dr. F. W. R. Zimmermann. 140 S.
10. Beilage zu den Beiträgen zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. (N. F.). Statistische Uebersichten über die Geschäftstätigkeit der öffentl. Arbeitsvermittlungsstellen der Rhein- und Maingegend im Jahre 1904, bezw. 1904/5 (7. Jahresbericht). Zusammengestellt im Statist. Amte der Stadt Frankfurt a. M. 16 S. Frankfurt a. M., Gebr. Knauer, 1905.
11. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. Herausgeg. vom K. Statist. Amt. Jahrg. 14, 1905, Heft 1. s. Streiks und Aussperrungen im 4. Vierteljahr 1904 und die überseeische Auswanderung 1904. 344 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1905. M. 8,—
12. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. Herausgeg. vom K. Statist. Amt. Jahrg. 14, 1905, Heft 2. s. Krankenversicherung (1903 und 1899—1903), sowie Streiks und Aussperrungen 1904 und 1. Vierteljahr 1905. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1905. M. 8,—.
13. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. Herausgeg. vom K. Statist. Amt. Jahrg. 14, 1905, Heft 3. s. Streiks und Aussperrungen im 2. Vierteljahr 1905. 4 Taf. 97 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1905. M. 8,—.
14. Zeitschrift des K. Statist. Bureaus. Jahrg. 50, 1904, Heft 3, 4. s. Wohnungsstatistik einiger Mittel- und Kleinstädte nach den Erhebungen im Jahre 1904. 1. Teil. Invaliditäts- und Sterbeverhältnisse bei den Mitgliedern der allg. Knappschaftspensionskasse für das Königreich Sachsen. Von Dr. G. Jahn. Dresden, Zahn & Jänsch.
15. Jahresbericht der städt. Arbeitsnachweisanstalt Metz für das Jahr 1904/05.
16. Städtisches Arbeitsamt München. Hauptvermittlungsstelle des Regierungsbezirkes Oberbayern. Neunter Geschäftsbericht 1904. 45 S. München, C. Gerber, 1905.

17. Jahresbericht der Gewerbeinspektion Bremen. Mitteilung des Senats vom 15. April 1905.
18. Die Jahresberichte der K. Bayer. Fabrik- und Gewerbeinspektoren, dann der K. Bayer. Bergbehörden für das Jahr 1904. Mit einem Anhang, betr. Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der Textilindustrie und deren Arbeiter. XVII—380 u. 170 S. München, Th. Ackermann, 1905. M. 7,—
19. Jahresbericht der Grossh. Hessischen Gewerbeinspektion für das Jahr 1904. Herausgeg. im Auftrage des Grossh. Ministeriums des Innern. VIII—297 S. Darmstadt, L. C. Wittichsche Hofbuchdruckerei, 1905.
20. Jahresbericht der K. Preuss. Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1904. Amtl. Ausg. LVIII—800 S. Berlin, R. v. Decker, 1905. M. 6,80.
21. Jahresberichte der K. Sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1904. Nebst Berichten der K. Sächs. Berginspektoren, betr. die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau, sowie die Beaufsichtigung der unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben. Sonderausgabe. XIV—465 S. Berlin 1905. M. 3.—
22. Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten im Königreich Württemberg für 1904. IV—236 S. Stuttgart, Biedemann, 1905. M. 2,—.
23. Jahresberichte der Handelskammern in Württemberg 1903. (Nachmittagspause für Jugendliche in Spinnereien, S. 70. Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge in Kontoren, S. 71. Sonntagsruhe der Gehilfen, S. 73. Arbeiterversicherung, S. 76. Gewerbeunfallversicherungsgesetz, S. 77. Arbeitsvermittlung, S. 383.) XVII—436 S. Stuttgart, C. Grüninger, 1905.
24. Consular Report. Annual Series. No. 3333. Trade of Germany for the year 1904. Dearth of agricultural labour; statistics of wages and hours of labour; workmen's consulting board; employers' associations; cartels and syndicates, &c. Cd. 2236—77. 60 p. Price 3d.
25. — No. 3342. Trade of Chemnitz and Saxony for the year 1904. Number of hands employed in Factories in Saxony. Cd. 2236—86. 9 p. Price 1d.
26. — No. 3390. Trade of Germany, 1904 (Supplementary). Production of coal and other minerals, manufactured iron and steel, textiles, &c.; number of persons employed in certain industries. Cd. 2236—134. 35 p. Price 2½d.
27. — No. 3393. Trade of the Consular District of Hamburg, 1904. Contains statement that the industrial establishments of the City of Hamburg and the surrounding district, as well as the total number of persons employed in the same, have trebled during the last 25 years. Cd. 2236—137. 76 p. Price 4d.
28. — No. 3445. Trade of Germany for the year 1904. Westphalian Coal Strike of 1904; mining legislation; housing of the working classes; prison labour, &c. Cd. 2236—189. 120 p. Price 6d.
29. — No. 3456. Finances of the German Empire, 1905. Statistics of old age and infirmity pensions, &c. Cd. 2236—200. 32 p. Price 2d.
30. Special Consular Report No. 33. Industrial Education and Industrial Conditions in Germany.
31. **Oesterreich.** Sitzungsprotokolle des ständigen Arbeitsbeirates 1904. 17. u. 18. Sitzung. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt. XIII—145 S. Wien, Hof- und Staatsdruckerei. M. 2,—.
32. Protokoll der 19. Sitzung des Arbeitsbeirates am 27. Februar 1905.
33. Die Verhältnisse im Schuhmachergewerbe. Auf Grund der durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. 181 S. Wien, A. Hölder, 1905.
34. Die Arbeitervereine in Oesterreich nach dem Stande vom 31. Dezember 1900 samt den in diesem Stande bis Ende 1904 vorgefallenen Veränderungen. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Bd. I, Tab. Teil. 67—689 S. Wien, A. Hölder, 1905. M. 6,—.
35. Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1904. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. 82 S. Wien, A. Hölder, 1905.
36. 31. Bericht über die Tätigkeit des k. k. Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium während des Jahres 1904. 33 S. Wien 1905. Kr. 1.—
37. Stenogr. Protokoll der im k. k. arbeitsstatistischen Amte durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Arbeitszeit bei Banken, Kredit- und Versicherungsanstalten. IX—46 S. Wien, A. Hölder, 1905, M. 0,50.

38. Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1903. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. 311 S. Wien, A. Hölder, 1904.
39. Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1904. XI—511 S. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1905. M. 5,—.
40. Die Gebührenvorschriften für Gewerbegenossenschaften, ihre Gehilfenversammlungen und schiedsgerichtlichen Ausschüsse, sowie für die von ihnen errichteten Meister-, Gehilfen- und Lehrlingskrankenkassen, registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Gewerbegenossenschaftsverbände. Zusammengestellt und herausgegeben vom k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium. 18 S. Wien 1905. M. 0,20.
41. Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1902. Heft 2. Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1902. 4. Lief. Löhne und Schichtdauer beim Bergbau. Auf Grund von Erhebungen der k. k. Bergbehörden bearbeitet vom Arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium. 69 S. Wien 1905. Kr. 2,—.
42. Oesterreichische Statistik. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Statistik des Sanitätswesens in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1901. Bearbeitet von dem Bureau der k. k. Statistischen Zentralkommission. Bd. LXXII, Heft 3. XXXIX—252 S. Wien, in Kommission bei K. Gerolds Sohn, 1905.
43. — Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Oberösterreich und Salzburg. XVIII—43 S. Bd. LXXV, Heft 4. Wien, K. Gerolds Sohn, 1905.
44. — Statistik der Sparkassen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1902. Bearbeitet von dem Bureau der k. k. Statistischen Zentralkommission. Bd. LXXII, Heft 2. XLIX—73 S. Wien, in Komm. bei Karl Gerolds Sohn, 1905.
45. — Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1900 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Heft 1. Bearbeitet von dem Bureau der k. k. Statistischen Zentralkommission. XXX—45 S. Wien, K. Gerolds Sohn, 1905.
46. — Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1900 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Heft 6 (Suppl.). Die erweiterte Wohnungsaufnahme und die Aufnahme der Häuser in der Stadt Prag. IV—52 S. Wien, in Kommission bei K. Gerolds Sohn, 1905. Kr. 1,70.
47. — Statistik des Verkehrs in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für die Jahre 1900 u. 1901. (2. Abt.) Bearbeitet von dem Bureau der k. k. Statistischen Zentralkommission. LXXI—64 S. Wien, K. Gerolds Sohn, 1905.
48. — Der österreichische Staatshaushalt in den Jahren 1901 und 1902. Bearbeitet von dem Bureau der k. k. Statistischen Zentralkommission. Bd. LXXIII, Heft 2. XXXI—132 S. Wien, K. Gerolds Sohn, 1905.
49. Mitteilungen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Brünn. s. Städt. Arbeitsvermittlungsamt. Mai 1905.
50. Revision der Normalerlasse, betr. die Bewilligung gewerblicher Ueberstunden. Heft 6 der Verhandlungen und Beschlüsse des Industrierates. Herausgeg. vom Bureau des Industrierates im k. k. Handelsministerium. 23 S. Wien, Manz, 1905. M. 0,50.
51. Verhandlungen und Beschlüsse des Industrierates. Wien, Mansche k. k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung. Heft 5. Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung. I. 1905. Kr. 2,—. Heft 6. Revision der Normalerlasse, betr. die Bewilligung gewerblicher Ueberstunden. 1905. 27 S. Kr. 0,60.
52. Protokoll der 323. ordentl. öffentl. Sitzung der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer am 21. Oktober 1904 (s. S. 390: Genossenschaftswesen; S. 391: Submissionswesen).
53. Protokoll der 324. ordentl. öffentl. Sitzung der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer. s. S. 474: Gewerbegesetzgebung; S. 478: Genossenschaftswesen; S. 485: Submissionswesen.
54. Protokoll der 325. ordentl. öffentl. Sitzung der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer am 10. Februar 1905 (s. S. 10: Genossenschaftswesen; S. 14: Arbeits- und Lohnverhältnisse).

55. Protokoll der 326. ordentl. öffentl. Sitzung der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer vom 22. März 1905 (s. S. 62: Genossenschaftswesen).
56. Verhandlungen der Handels und Gewerbekammer für Krain in Laibach. 1905. II. s. IX: Sonntagsruhe im Friseurgewerbe.

57. **Belgien.** Ministère de l'Industrie et du Travail. Office du Travail. I. Les salaires dans l'industrie gantoise. II. Industrie de la filature du lin. Par Louis Varlez. CXLV—239 p. Bruxelles 1904.
58. L'Office du Travail de 1895 à 1905. Notice à l'occasion de l'Exposition Universelle et Internationale du Liège en 1905. 247 p. Bruxelles, A. Lesigne, 1905.
59. Notice concerning the Labor Office published for the Universal Exhibition of Saint-Louis. Brussels 1904.
60. Rapports annuels de l'Inspection du Travail. 9e année (1903). VIII—380 p. Bruxelles, J. Lebègue & Cie, 1904.
61. Consular Report. Annual Series. No. 3327. Shipping and Navigation of the Port of Antwerp. 1904. Number of seamen shipped and discharged during 1903—04, number of men transmitted and balance of wages paid to them 1897—1904, &c. Cd. 2236—71. 23 p., with map. Price 7½d.
62. Consular Reports. Miscellaneous Series. No. 634. The Diamond Industry of Antwerp. Strike in the diamond industry, wages paid, numbers employed, apprentices, &c. Cd. 2237—15. 12 p. Price 2d.

63. **Dänemark.** Beretning om Arbejds- og Fabriktilsynets Virksomhed i Finansaaret 1904—05. 118 p. Kjøbenhavn, J. H. Schultz, 1905.
64. Dødsaarsagerne i Kongeriges Danemarks Byer i Aaret 1903. (Die Todesursachen in den Städten des Königreichs Dänemark im Jahre 1903.) Udgivet af det Kgl. Sundheds-Kollegium. Kjøbenhavn, Ved. J. Carlsen Dr. Med. Blanco Lunos, Bogtrykkeri, 1904.
65. Beretning fra arbejdsraadet for tiden fra april 1904 til marts 1905. 34 p. Kjøbenhavn, William Sorup, 1905.
66. Consular Report. Annual Series. No. 3392. Trade of Denmark, 1904. Prices of corn, 1901—04; seamen's accident insurance law; State-aid to co-operation. Cd. 2236—136. 17 p. Price 2½d.

67. **China.** Consular Report. No. 629. Miscellaneous Series. Cotton Mills of China. Number of Spinning and Weaving Mills operated by steam machinery, with number of spindles and looms, exports and imports of cotton; average hours worked and wages, &c. Cd. 2237—70. 15 p. Price 2d.

68. **Spanien.** El problema de las subsistencias. Informe del Ministero de Hacienda. Disposiciones que pueden adoptarse encaminades á conseguir e abaratamiento de los articulos de primera necessidad. Madrid, Impr. de la Fábrica Nacional de la Moneda y Timbre, 1905.
69. Instituto de Reformas Sociales. Seccion primera. Legislación del trabajo. 358 p. Madrid, Sucesora de M. Minuesa de los Rios, 1905. Pes. 1,—.
70. Consular Report. Annual Series. No. 3352. Trade of Consular District of Bilbao, 1904. Prices of iron ore and pig iron; production of iron, steel, and coke: supply of labour, strikes, &c. Cd. 2236—96. 33 p. Price 2½d.

71. **Vereinigte Staaten von Nordamerika.** Tenth Special Report of the Commissioner of Labour, Washington. Labour Laws of the United States, with decisions of Courts relating thereto, 1904. Chapter I: Apprentice laws, convict labour laws, mechanics lien laws, and legal holidays. Chapter II: General labour laws. I—413 p. Washington, Government Printing Office.
72. Thirty-fifth Annual Report of the Bureau of Statistics of Labor. March, 1905. (Public Document No. 15.) XIII—303 p. Boston, Wright & Potter, Printing Co., State Printers, 1905.
73. Consular Reports. No. 627. Misc. Series. United States Railways. Number of persons employed, accidents, safety legislation etc. Cd. 2237—8. 45 p. Price 2½d.

74. — No. 631. Miscellaneous Series. Coal Industry of the United States 1903. Statistics of production by States, average production per man, average price of coal at the mines, average prices in United States for 24 years numbers employed, strikes, &c. Cd. 2237—12. 36 p. Price $2^1/_2$d.

75. — Annual Series. No. 3326. Trade of Consular District of Baltimore, 1904. Gives rates of wages of men engaged in rebuilding the burnt districts and number of persons employed in certain industries, prices, &c. Cd. 2236—70. 24 p. Price $1^1/_2$d.

76. — Annual Series. No. 3349. Trade and Agriculture of the Consular District of Chicago, 1904. Prices of various commodities; strikes, labour conditions, &c. Cd. 2236—93. 77 p. Price 4d.

77. — Annual Series. Trade of Porto Rico, 1904. No. 3379. Strike of agricultural labourers for wages equal to those in United States, after amalgamation with American Federation of Labour. Cd. 2236—123. 18 p. Price $1^1/_2$d.

78. — Annual Series. No. 3489. Trade of Consular District of Boston, 1904. Immigration, wages, cotton and woollen manufactures, boot and shoe making, match and clock making, shipping. &c. Cd. 2682—14. 56 p. Price 3d.

79. Eleventh Biennial Report of the Bureau of Labour Statistics for the State of California, 1904. The Apprentice System in California; report of inquiry into the conditions of Women and Children wageworkers in San Francisco and Oakland comparative statistics of occupations number and condition of the unemployed &c., &c. 140 p. Sacramento, W. W. Shannon, State Printer.

80. Consular Reports. Annual Series. No. 3433. Trade of the States of California, Nevada and Utah, and the Territory of Arizona, 1904. Statistics of unemployed during 1904. Cd. 2236—177. 40 p. Price $2^1/_2$d.

81. A Report on labor disturbances in the State of Colorado, from 1880 to 1904 inclusive with correspondence relating thereto. Prepared under the direction of Carrol D. Wright, Commissioner of Labor. 365 p. (Senate 58th Congress, 3d Session, Document No. 122. Washington, Gov. Printing Office, 1905.

82. Biennial Report of the Bureau of Immigration, Labour and Statistics of Idaho for the year 1903—04. 199 p. Boise, Idaho, with photographs.

83. Twenty-third Annual Coal Report of the Illinois Bureau of Labor Statistics 1904 also the Sixth Annual Report of the Illinois free Employment Offices for the year ended Oct. 1, 1904. XV—425—71 p. Springfield, State Printers, 1905.

84. Fourth Biennial Report of the Indiana Labour Commission for the years 1903—04. 132 p. Indianopolis, B. Burford.

85. State of Indiana. Tenth Biennial Report (16th Volume) of the Indiana Department of Statistics for 1903 and 1904. 964 p. Indianapolis, W. M. B. Burford, 1904.

86. Report of the Bureau of Statistics of Labor for the State of Louisiana, 1902—03. Thomas Harrison, Commissioner. 280 p. Baton Rouge, The Advocate Official Journal of Louisiana, 1904.

87. Eighteenth Annual Report of the Bureau of Industrial and Labour Statistics for the Staate of Maine 1904. Strikes in Maine 1881—1900 etc. 239 p. Augusta, Kennebec Journal Print.

88. Maryland. Thirteenth Annual Report of the Bureau of Statistics and Information of Maryland, 1904. Second Annual Report on work done by the Free Employment Agency, strikes and lock-outs; labour organizations; cost of living; immigration; laws of Maryland affecting workpeople, &c. 331 p. Baltimore, Kohn & Pollock.

89. Massachusetts. Thirty-fifth Annual Report of the Bureau of Statistics of Labour, March 1905. Actual Weekly Earnings in various trades, returns from members of trade unions. The causes of high prices. Labour and Industrial Chronology, &c. XIII—303 p. Boston, Wright & Potter, Printing Co.

90. Labour and Industrial chronology of the Commonwealth of Massachusetts 1904. 159 p. Boston, Wright & Potter, 1905.

91. Massachusetts Bureau of Statistics of Labour. Industrial Education of Working Girls. Part I of the Annual Report for 1905. Pages 1 to 38. Chas. F. Pidgin, Chief. 38 p. Boston, Wright & Potter, 1905.

92. Cotton Manufactures in Massachusetts and the Southern States. Part II of the Annual Report for 1905. Pages 39 to 106. (Massachusetts Bureau of Statistics of Labor.) Boston, Wright & Potter, 1905.

93. Massachusetts. Report of Committee on Relations between Employers and Employed. January 1904. 118 p. Boston, Wright Potter Printing Co.

94. Bureau of Census. Bulletin 17. Telephones and Telegraphs, 1902. Gives the average number of wage earners and total wages earned in each State in the telephone and telegraphic industries. 49 p. Washington, Gov. Printing Office.

95. State of Michigan. Twenty second Annual Report of the Bureau of Labour and Industrial Statistics including the Twelfth Annual Report of State Inspection of Factories. State Factory Inspection. First Biennial Report of the State Court of Mediation and Arbitration; female wage earners; the coal industry; classification of labour and wages, &c. XXII—512. Lauring, Mich., Wyncorp Hallenbeck Crawford Co., Staate Printers.

96. State of Minnesota. Ninth Biennial Report of the Bureau of Labour 1903—04. Vol. I. 639 p. Child Labour, Women Wage Earners, Factory Inspection, Accidents, Strikes, Trade Unions, Wages Statistics, &c. Vol. II. 458 p. Factory inspection statistics. St. Paul, Minn., Great Western Printing Co., State Printers.

97. Twenty-seventh Annual Report of the Bureau of Statistics of Labour and Industries of New Jersey for the year ending October 31st, 1904. Statistics of Manufactures, number of persons employed, and aggregate wages earned, cost of living in New Jersey; trade unions, strikes and lock-outs, &c. VIII—617 p. Trenton, N. J. Mac Crellish & Quigley, State Printers.

98. Industrial Betterment Institutions in New Jersey Manufacturing Establishments, 1904. Prepared for the St. Louis Exhibition by the Bureau of Statistics of N. Jersey. 153 p.

99. State of New York. Eighteenth Annual Report of the Bureau of Factory Inspection for year ended September 30th, 1903. Statistical tables; classification of industries and products; number of factories and operatives; causes of accidents, &c. Appendices (I) the New York Factory Law, (2) Papers and Discussions of the Seventeenth Annual Convention of Factory Inspectors. XXXVIII —1103. Albany, N. J. Oliver C. Quayle, State Printer.

100. Twenty-first Annual Report of the Bureau of Labour Statistics of the State of New York, 1903. Trade Unions in 1903, state of employment, wages and earnings, changes in the hours of labour. 1041 p. Albany, N. J. Oliver C. Quayle, State Printer.

101. New York State Dep. of Labour. Third Annual Report of the Commissioner of Labor for the twelve months ended Sept. 30, 1903. 363 p. Albany, Oliver A. Quayle, 1904.

102. Monographs prepared for the St. Louis Exhibition by the N. York Department of Labour. No. 1. Typical Employers Welfare Institutions in N. York. 30 p. — No. 2. Labour Legislation in N. York. 30 p. — No. 4. The growth of Industry in N. York. 60 p.

103. Consular Report. Annual Series. No. 3353. Trade of Consular District of New York, 1904. Statistics of textile and other industries. 36 p. Cd. 2236—97. Price 2½d.

104. Ohio. Twenty-eighth Annual Report of the Bureau of Labour Statistics of the State of Ohio 1904. Recent Labour Laws of the State, and Court Decisions; statistics of Manufactures; showing numbers employed, average wages earned, &c., coal mining statistics; Free Public Employment Offices and chronology of Labour Bureaux. 655 p. Springfield, Springfield Publishing Co., State Printers.

105. Seventeenth Annual Report of the Commissioner of Industrial Statistics of Rhode Island for 1903. Statistic of Textile manufactures, Strikes etc. VII—223 p. Providence, Freeman & Sons.

106. Fourth Biennal Report of the Bureau of Labour of the State of Washington. 1903—04. 229 p. Arbitration and conciliation reports: statistics of accidents,

trade unions, wage earners etc. Report of the State Inspector of Coal Mines 1903—04. 58 p. Olympia, Blankenship Satterlee Company.

107. **Finland.** Meddelanden fran Industristyrelsen i Finland. Trettion defemte Häftet. (Mitteilungen der Industriedirektion in Finland, 31. Heft, enthält die Berichte der 4 Gewerbeinspektoren über 1903.) Helsingfors 1904. 1 Fmk. 50 penni.
108. Bidrag till Finlands Officiella Statistik. XVIII. Industri-Statistik. 19 år 1902. Förra Delen. Bergshandtering och Maskinindustri; Myns- och Kontrollverket. (Beitrag zu Finnlands amtl. Statistik. XVIII. Gewerbestatistik. 19. Jahr 1902. 1. Teil. Bergwesen und Maschinenindustrie, Münz- und Punzierwesen.) Helsingfors 1904.

109. **Frankreich.** Ministère du Commerce, de l'Industrie, des Postes et des Télégraphes. Direction du travail. Statistique des grèves et des recours à la conciliation et à l'arbitrage survenus pendant l'année 1904. XIX—778 p. Paris, Impr. Nationale, 1905.
110. — — Service du Recensement. Résultats statistiques du recensement général de la population effectué le 24 mars 1901. Tome I. Introduction. Population légale ou de résidence habituelle pour la France entière. Pop. présente: Régions de Paris, du Nord et de l'Est. XXIII—870 p. Paris, Impr. Nat., 1904.
111. — — Commission de codification des lois ouvrières. Code du travail et de la prévoyance sociale. Rapport sur les travaux de la Commission par M. L. Ricard, président. Livre 1er. Des conventions relatives au travail. Rapporteur: M. Raoul Jay. 31 p. Paris, Impr. Nat., 1905.
112. — — — Code du travail et de la prévoyance sociale. Livre II. De la réglementation du travail. Rapporteur: M. Bourguin. 83 p. Paris, Impr. Nat., 1904.
113. — — — Code du travail et de la prévoyance sociale. Livre III. Des groupements professionnels. Rapporteur: M. A. Fontaine. 17 p. Paris, Impr. Nat., 1904.
114. — — — Code du travail et de la prévoyance sociale. Livre IV. De la juridiction. De la conciliation et de l'arbitrage. De la représentation professionnelle. Rapporteur: M. la Borde. 34 p. Paris, Impr. Nat., 1904.
115. — — — Code du travail et de la prévoyance sociale. Livre V. Des assurances ouvrières. Rapporteur: M. G. Paulet. 65 p. Paris, Impr. Nat., 1904.
116. — — Statistique générale de la France. Statistique annuelle des institutions d'assistence. Année 1904. 103 p. Paris, Impr. Nat., 1904.
117. Office du travail. Associations professionnelles ouvrières. 821 p. Paris, Berger-Levrault et Cie., 1905. frcs. 5.—.
118. — Salaires et durée du travail dans les industries textiles au mois d'octobre 1901. XX—691 p. Bruxelles, Weissenbruch, 1905.
119. — Direction de l'assurance et de la prévoyance sociales. Rapport du Conseil supérieur des habitations à bon marché à M. le Président de la République. Année 1904. 69 p. Paris, Impr. Nat., 1905.
120. — Conseil supérieur du travail. Treizième Session (Novembre 1904). Compte Rendu. XVIII—133 p. Paris, Impr. Nat., 1905.
121. — — Session 1904. Le délai-congé. Rapport de M. Manoury au nom de la Commission permanente. 51 p. Paris, Impr. Nat., 1904.
122. — — Session 1904. Le repos hebdomadaire. Rapport de Mlle. Blondeau au nom de la Commission permanente. 73 p. Paris, Impr. Nat., 1905.
123. — — Quatorzième Session (Juin 1905). Délai-congé. Compte-Rendu. XVIII—135 p. Paris, Impr. Nat., 1905.
124. Ministère des Travaux publics. Direction des chemins de fer. Statistique des chemins de fer français au 31 décembre 1902. Documents divers. Première partie. Intérêt général. France-Algérie et Tunesie. 404 p. Melun, Impr. Nat., 1904.
125. Direction des routes, de la navigation et des mines. Division des mines. Statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur en France et en Algérie pour l'année 1903. 206 p. Paris, Impr. Nat., 1904.
126. Rapport à M. le Président de la République sur les opérations des caisses d'épargne ordinaires. Année 1903. 93 p. Paris, Impr. Nat., 1905.
127. Préfecture de la Seine. Direction des affaires municipales. Service de la statistique municipale. Annuaire statistique de la ville de Paris. XXIIIe année.

1902. XXXII—363 p. Paris, Masson et Cie., 1904. (v. Enfants assistés et moralement abandonnés. Logements insalubres.)

128. Compte-Rendu des travaux de la Chambre de Commerce de Lyon. Année 1904. Lyon, Rey et Cie., 1905. (v. Sociétés de secours mutuels et caisses de retraites des ouvriers en soie. p. 211—214) CVII—251 p.

129. Consular Reports. Annual Series. No. 3143. Trade of Dunkirk, 1904. Strikes at Dunkirk; transmission of seamen's wages, &c. Cd. 2236—157. 23 p. Price 1d.

130. Consular Reports. Annual Series. No. 3482. Trade of Consular District of Marseilles, 1904. Strikes; effect of the Westphalian Strike upon the coal import trade of Marseilles, &c. Cd. 2682—7. 25 p. Price 2d.

131. **Grossbritannien.** Report of the Chief Inspector of Factories and Workshops for 1904. Part. I. Reports. 2569. 3s. — General Report upon the work of the Factory Department in 1904 — Reports of Superintending Inspectors and Principal Lady Inspector — Use of Electricity in Factories — Complaints — Sanitary Conditions in Factories — Dangerous Trades, &c.

132. Paints and Colours containing Lead. Report on the Manufacture of, as affecting the Health of the Operatives employed. By T. M. Legge, M.D., H.M. Medical Inspector of Factories. With Illustrations. 2466. 1s.

133. Report of the Chief Inspector of Factories and Workshops for 1903. Part. II, Tables. 2324. 6d.

134. Sanitary Inspectors and Inspectors of Workshops. List of Local Authorities who have made appointments of, showing Salaries, &c. 87. 1d.

135. Board of Trade (Lab. Dep.). Report on Strikes and Lock-outs in the United Kingdom 1904 and on Conciliation and Arbitration Boards. Cd. 2631. 143 p. London 1905. 7d.

136. Mines and Quarries. Annual Reports of Inspectors for 1904. Plans and Diagrams. 2506. 12 Parts. 7s. 6d.

137. — 1904. Part. I. Statistics of the Persons employed, Output, and Accidents at Mines and Quarries in the United Kingdom. Cd. 2540. 47 p. Price 6½d.

138. — Report of H.M. Inspectors for the Newcastle District (No. 3). Cd. 2506—II. 84 p. Price 1s. 1d. Durham District (No. 4). Cd. 2506—III. 63 p. Price 6d. Cardiff District (No. 10. Cd. 2506—IX. 50 p. Price 7d.

139. — 1904. Report of H.M. Inspectors for Liverpool an North Wales District (No. 7). Cd. 2506. 74 p. Price 1s. Manchester and Ireland District (No. 6). Cd. 2506—V. 55 p. Price 1s. 4d. Southern District (No. 12). Cd. 2506—XI. 76 p. Price 9d.

140. — 1903. Part. IV. Colonial and Foreign Statistics, relating to persons employed, output and accidents at mines and quarries in the British Colonies and in Foreign Countries. Cd. 2609. 506 p. Price 1s. 9d.

141. — 1904. Report for the Midland District. Contains Tables showing the hours at which coal raising is commenced and discontinued in the districts covered, with reference to the employement of Children Act, 1903; Table showing the average number of days worked in each month of 1904, &c. Cd. 2506—VII. 61 p. Price 7½ d. Yorkshire and Lincolnshire District. Cd. 2506—IV. 58 p. Price 6d. West Scotland District. Cd. 2506—I. 36 p. Price 3½d. Stafford District. Cd. 2506—VIII. 58 p. Price 7½d. Swansea District. Cd. 2506—X. 29 p. Price 3d.

142. The 23rd Annual Report of the Fishery Board for Scotland, 1904. Part. I. — General Report. Number of persons engaged in Scottish Fisheries; injuries sustained by boats or gear of fishermen; loans to fishermen, &c. Cd. 2547. LX—246 p. Price 1s. 7d. Part. II. Report on Salmon Fisheries. Cd. 2552. XIII—110 p. Price 1s. 6d.

143. Sea Fisheries of Sutherland and Caithness. Report of Departmental Committee. Vol. II. Minutes of Evidence and Appendices. Number of fishermen and boats employed; loans to fishermen, &c. Cd. 2608. 112 p., with map. Price 1s. 3d.

144. Sunday Closing (Shops) Bill (H.L.). Report from the Select Committee of the House of Lords. With Proceedings and Minutes of Evidence. H.L. 99. XIII—176 p. Price 1s. 6d.

145. — Report from Select Committee of the House of Lords, with Proceedings, Evidence and Appendix. H.C. 344. XIV—176 p. Price 1s. 6d.

146. Agricultural Labourers' Wages, Earnings, and Conditions of Employment in the United Kingdom. Second Report by Mr. Wilson Fox, Board of Trade Labour Department, with Statistical Tables and Charts. 2376. 2s. 9d. — Systems of Engagement — Different Classes of Labourers and their Duties — Piecework Earnings — Harvest Earnings — Regularity of Employment — Cottage Rents — Conditions of Labour in certain counties in 1902 and 1903 — Rates of Wages for a series of years, &c.

147. British and Foreign Trade and Industrial Conditions. Second Series of Memoranda, Statistical Tables, and Charts prepared by the Board of Trade. 594 pages and numerous Charts. (A continuation of the "Fiscal Blue-book" of 1903.) 2337. 3s. 6d. — Consumption and Cost of Food in Workmen's Families in Urban Districts in the United Kingdom — Changes in the Cost of Living of the Working Classes in Large Towns — Fluctuations in Employment in the United Kingdom and certain Foreign Countries — Course of Pauperism in certain Foreign Countries — Emigration — Savings Banks Deposits in the Principal Countries — Wholesale Prices — Ocean Freights — Customs Duties and Tariffs — Imports and Exports of Manufactured and Partly Manufactured Goods into and from the United Kingdom, &c.

148. Woollen Worsted and Shoddy Factories (Inspection), 1904. Return of the number of Woollen, Worsted and Shoddy Factories subject to inspection under the Factory and Workshop Act, 1901 and the number of spindles, looms, and other machines used in such factories. H.C. 293. 13 p. Price 2d.

149. Statutory Orders relating to Factory and Workshop in force 1st January, 1905. Cloth. 2s.

150. Boiler Explosions. Report of the Board of Trade upon the working of the Boiler Explosions Acts 1882 and 1890, during the year ended 30th June 1904. Abstract of 42 preliminary inquiries and 18 formal investigations. Cd. 2513. 21 p. Price 2$^1/_2$d.

151. Wages. Memorandum of the Postmaster-General setting forth the Changes about to be made in the Wages of certain Classes of Post Office Servants. 98 p. Price 2d.

152. Police (Counties and Boroughs, England and Wales). Report for year ended 29th September, 1904. Centhorised strength of Police Forces, 1881—1904; ranks, numbers and rates of pay; number and cost of Metropolitan and City of London Police. H. C. 117. 265 p. Price 2s. 2d.

153. Seventh Report of the Congested Districts Board for Scotland, 1904—05. Apprenticing boys to trades; training boys in seamanship; encouragement of Home Industries, &c. Cd. 2476. XXVII—34 p. Price 6d.

154. Housing of the Working Classes. Tables showing Accommodation, Rents, Tenants, and other particulars relating to the Councils Dwellings for the year ended 31st March, 1904. 821 p. Price 6d.

155. Quarterly Time-table of Workmen's Traces and Trams, with particulars of the Council's Dwellings for Workmen and Evening Classes. February 1905. 830 p. Price 1d.

156. Return of Casualties to H. M. Ships, 1903. Showing nature of accidents number of persons injured, number of deaths, result of inquiry into circumstances, &c. H. C. 116. 11 p. Price 1$^1/_2$d.

157. Railway Servant (Hours of Labour). Return of Railway Servants of certain Classes who were on one or more occasions during October 1903, on duty more than 12 hours at a time, or who, after being on duty more than 12 hours, were allowed to resume work with less than 9 hours rest. Cd. 2344. 53 p. Price 5$^1/_2$d.

158. Railway Servants (Hours of Labour). Report by the Board of Trade respecting their Proceedings under the Railway Regulation Act, 1893, during the year ended 27th July, 1905. H.C. 323. 14 p. Price 2d.

159. Railways. Accidents. Returns and Reports of Inspectors of the Board of Trade for July to September 1904. 2369 p. 1s. 7d.

160. Trades Unions and Trade Disputes Bill. Report from the Standing Committee on Law, &c. H.C. 154. 21 p. Price 2$^1/_2$d.

161. Report from the Select Committee on Workmen's Trains. Report of Committee appointed to enquire into the Working and Administration of the Cheap Trains

Act, 1883, with Proceedings, Evidence and Appendix. H.C. 270. XXXII—58 p. Price 9d.

162. Workmen's Trains. Quarterly Time-table of Workmen's Trains and Trams, with particulars of the Council's Dwellings for Workmen and Evening Classes. February, 1905. 830 p. Price 1d.

163. Army. Clothing Factory. Accounts for 1903—04. 91 p. Price 4d.

164. — Ordnance Factories. Accounts for 1903—04. 86 p. Price 3s. 11d.

165. Royal Commission on Coal Supplies. Final Report. Part I. General Report. Cd. 2353. VI—38 p. Price 4d.

166. Royal Commission on Coal Supplies. Final Report. Part IX. Report of the Geological Committee upon the resources of the concealed and unproved coalfields of the United Kingdom. Cd. 2361. 48 p. with maps. Price 2s.

167. Unemployed Workmen Bill. Copy showing how the Bill would run if the amendments of which Mr. Gerard Balfour has given notice were made in it. Cd. 2642. 8 p. Price 1d.

168. Unemployed Relief (Work), London. Return of Work specially undertaken for the purpose of providing Work for Unemployed Workmen by the Common Council of the City of London and each of the Metropolitan Borough Councils during six months ended 31st March, 1905, nature of work, number of men employed, rate of pay, &c. H.C. 193. 11 p. Price 1½d.

169. London Unemployed Fund. Preliminary Statement (as on 14th April, 1905) prepared at the request of the President of the Local Government Board, by the Central Executive Committee. Cd. 2561. 56 p. Price 5½d.

170. Emigration and Immigration. Statistical Tables relating to Emigration and Immigration from and into the United Kingdom in the year 1904. H.C. 137. 77 p. Price 8 d.

171. Emigration Statistics of Irland, 1904. Report and Tables showing number, ages and conjugal condition, and destinations of the emigrants from each port in each month of the year. Cd. 2467. 15 p. Price 2d.

172. Local Government Board for Scotland. Tenth Annual Report, 1904. Cd. 2514. CII—702 p. Price 3s. 11d.

173. Explosion of Fireworks, Lancashire. Report to Home Office on circumstances attending an Explosion of Fireworks at a Factory near Manchester, by H. M. Inspector of Explosives. Cd. 2720. 8 p. Price 1 d.

174. Merchant Shipping Act, 1894. Return of British and Foreign Ships provisionally detained by reason of defective condition of Hulls, Equipment Machinery, and of Overloading or Improper Loading. 1st July, 1904, to 30th June 1905. Cd. 2678. 10 p. Price 1½d.

175. Explosives. Twenty-ninth Report of H.M. Inspectors of Explosives for 1904. Manufacture, storage and packing of explosives, inspection accidents, &c. Cd. 2595. 241 p. Price 2s.

176. Iron Ore Deposits in Foreign Countries. Reports compiled by the Board of Trade from information collected by H.M. Diplomatic and Consular Officers. In certain cases Tables are given of the earnings of labour in connection with iron mining. Cd. 2553. 293 p. Price 2s. 4d.

177. Alkali, &c., Works Regulation Acts, 1881 and 1882, 41st Annual Report by the Chief Inspector, for 1904. H.C. 173. 155 p. Price 8d.

178. Report on the Manufacture of Paints and Colours containing Lead as affecting the Health of the Operatives employed. By Dr. T. M. Legge, to Home Office. Cd. 2466. 19 p. with photographs and diagrams. Price 11½d.

179. **Kolonien.** Africa. South. Native Affairs. Report of the South African Native Affairs Commission, 1903—05. 2399. Price 11d. — Historical — Land Tenure — Tribal Systems — Family Life and Habits — Christianity and Morals — Marriage Customs — Native Press — Education — Liquor — Labour — Taxation — Representation.

180. — Transvaal Mines Department. Annual Report of the Government Mining Engeneer for the year ending June 30th 1904. Number of Europeens and Natives Employed, Average, Wages &c. Pretoria. 41 p.

181. — Further Correspondence relating to Affairs in the Transvaal and Orange River Colony. Supply of labour; co-operative, &c. Cd. 2482. IV—200 p. Price 1s. 8d.

182. — Further Correspondence relating to Labour in the Transvaal Mines. Cd. 2401. VIII—128 p. Price 1s. 7d.

183. Canada. Fifth Report of the Bureau of Labour of the Province of Ontario for the year ending December 31th, 1904. Trade Disputes in 1904; Conciliation in Trade Disputes; Table showing average Wages. Hours of Labour, &c. Toronto, L. K. Cameron, King's Printer. 233 p.

184. — Fourth Annual Report of the Department of Labour, for the year ending 30th June 1904. Refers to the working of the Railway Labour Disputes Act, 1903; Royal Commission to inquire into employment of Aliens by the Grand Trunk Pacific Railway Company; Fair Wages on Public Contract Work, &c. &c. Ottawa, E. S. Dawson, Government Printer. 107 p.

185. New Brunswick. Acts of the Legislative Assembly. Passed in the Months of March and April, 1905. VIII—350—XV p. Fredericton, N. B.

186. Report on the Foreign Trade and Commerce of Newfoundland. Price of cod fish; number of vessels and crews employed in the fishing industry, &c. Cd. 2480. 44 p. Price 2s 9d.

187. A Year Book and Almanac of Newfoundland 1905. St. John's N. F. 1905. J. W. Withers. 292—22—V p. (s. p. 246 ff. Synopsis of Legislation, 1904.)

188. The Statutes of Nova Scotia, passed in the fifth year of the reign of H.M. King Edward VII, &c. XV—366 S. Halifax, Kings Printer, 1905.

189. Fifth Report of the Bureau of Labor of the Province of Ontario for the year ending December 31st, 1904. 233 p. Toronto, L. K. Cameron, 1905.

190. Correspondence relating to Merchant Shipping Legislation in Australia and New Zealand. Cd. 2483. V—212 p. Price 1s. 9d.

191. New South Wales. Statistical Register for year ended 31st December 1903. Part XI. Industrial Wages. Tables showing average rates of wages paid in 19 classes of industries to workpeople at various groups of ages. Sydney, W. A. Gullick, Government Printer. 67 p. Price 1s.

192. — The Industrial Arbitration Reports and Records. Vol. III, Part 5, 1904. Reports of 16 cases. VIII—83—LVI p. Sidney, W. A. Gullick, Government Printer. Price 5s.

193. — — Vol. III, Part 6, 1904. Reports of five cases. 55—XXIV p. Sydney, W. A. Gullick, Government Printer. Price 5s.

194. — — Vol. IV, Part 1, 1905. Reports of 17 cases. VII—166 p. Sydney, W. A. Gullick, Government Printer. Price 5s.

195. Queensland. Report of the Officer in Charge, Gov. Labour Bureau, 1903, and Relief for 1903—04. 10 p. Price 6d.

196. South Australia. Regulations under Factories Acts, dated November 22nd, 1904.

197. — Report of the Select Committee of the Legislative Council on the Alleged Sweating Evil. With Minutes and Evidence. 183 p. Adelaide, C. E. Bristow, Government Printer.

198. — Report from the Public Works Department (Commissioner of Public Works and Minister of Industry) for the year ending June 30th, 1904. 104 p. Adelaide, C. S. Bristow, Government Printer.

199. Victoria. Report of the Chief Inspector of Factories, Work-rooms and Shops for the year ended December 31st, 1904. Working of the Factories and Shops Acts; List of Special Wages Boards with Proceedings and Notes upon Determinations; Return of Factories registered during 1903 and 1904; Wages fixed by Special Boards, &c. 89 p. Melbourne, R. S. Brain, Government Printer. Price 2s. 9d.

200. — Statistical Register for 1903. Part III. Social Condition. 37 p. Melbourne, R. S. Brain, Government Printer. Price 1s. 6d.

201. Western Australia. Report of Proceedings before the Boards of Conciliation and the Court of Arbitration. Vol. III, 1904. Reports of 51 cases. 276 p. Perth, W. A., A. Curtis, Acting Government Printer.

202. India. Sanitary Measures. Annual Report for 1902—03. Vol. 36. 2298. Price 1s. 6d.

203. — Sanitary Measures. Annual Report of 1902—03. Vol. 36. 2298 p. Price 1s 6d.

204. Labour Immigration Report, Assam. 1903—04. Price 1s. 6d.
205. Annual Factory Report of the Presidency of Bombay, 1904. 5—XII p.
206. East India (Progress and Condition). Moral and Material Progress and Condition of India during the year 1903—04. Fortieth number. Contains statistics of cotton, jute and woollen mills, paper mills, breweries and other industries; factories inspected during 1903; amendment of the Factory Law of 1881, &c. H.C. 180. III—195 p. Price 1s. 7d.

207. **Ungarn.** A magyar korona országainak ipari balesetei az 1903, évben. Kiadja a Kereskedelemügyi m. Kir. minister. (Die gewerblichen Unfälle in den Ländern der ungarischen Krone.) 27—408 S. Budapest 1905.
208. A magyar Királyi iparfel ügyelök tevékenysége az 1903, évben. Kiadja a kereskedelemügyi m. Kir. minister. IV—668 S. Budapest 1904.
209. Budapest Székostöváros statisztikai hivatalának Közteményei. XXXVII. Die Armenpflege der Haupt- und Residenzstadt Budapest in den Jahren 1900—1902. Von Dr. J. v. Körösy. 63 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1905. M. 2,—.
210. Geschäftsbericht der Budapester gewerblichen Arbeitsvermittlungsanstalt für das Jahr 1904. Zusammengestellt von G. v. Létoy. 10 S. Budapest 1905.

211. **Japan.** Consular Reports. Annual Series. Trade of Japan, 1904. No. 3377. Prices of commodities in 1904, compared with 1901—03; rates of wages in various industries, &c. Cd. 2236—121. 40 p. Price 2½d.

212. **Italien.** Atti de consiglio superiore del lavoro. IV. Sessione ordinaria, Marzo 1905. (Ufficio del lavoro.) Pubblicazioni dell'Ufficio del Lavoro. Serie A, No. 4. 180 p. Roma, G. Bertero & Co., 1905.
213. Emigrazione italiana per l'estero avvenuta nell'anno 1904. (Ministero di Agricoltura Industria e Commercio.) Estratto del Bolletino Ufficiale. 14 p.
214. La donna nell'industria italiana. Studi di demografia e di economia industriale. Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio. Pubblicazioni dell'Ufficio del Lavoro. 59—157 p. Roma, Bertero, 1905.
215. Statistica industriale. Riassunto delle Notizie sulle Condizioni industriali del Regno. Parte II. (Min. di Agricoltura, Industria e Commercio. Direzione generale.) 405 p. Roma, Tip. nazionale, 1905.
216. Consular Reports. Annual Series. No. 3323. Trade of South Italy. Strikes, industrial future and labour conditions of Naples district, &c. Cd. 2236—67. 21 p. Price 1½d.
217. — — No. 3416. Trade of Central Italy, 1904. Strikes in Italy during the last 23 years. Cd. 2236—160. 20 p. Price 1½d.

218. **Norwegen.** Folketællingen i Kongeriget Norge 3 December 1900. Femte Hefte. Folkemængde fordelt efter Livsstilling. (Recensement du 3 décembre 1900. Population classée par professions. Udgivet af det stat. Centralbureau. (N. officielle Statistik.) Fjerde Række No. 111. 20—339 S. Kristiania 1905.
219. Norges officielle Statistik. Fjerde Række No. 113. Tabeller verkommende Norges Bergværksdrift i Aarene 1901, 1902 og 1903. 19 S. Kristiania, H. Aschehoug, 1905.
220. Consular Reports. Annual Series. No. 3425. Trade of Norway, 1904. Number of works, persons employed, &c., in the principal industries. Cd. 2236—169. 26 p. Price 2d.

221. **Niederlande.** Uit de verslagen der Kamers van Arbeid over 1903. VIII. Collective arbeidsoverlenkomsten. De Kamer van Arbeid. 1. Juni 1905. S. 85—86.
222. Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door Centraal Bureau voor de Statistiek. No. XXXII. Inleiding tot de uitkomsten der achste algemeene tienjaarlijksche Volkstelling van een en dertig December 1899 en daarvan verbonden Beroeptelling en Woningstatistiek in vergelijking Zooveel mogelijk med de uitkomsten van vroegere tellingen. Aflevering II: Uitkomsten der Beroepstelling en der Woningstatistiek. (Einleitung zu den Ergebnissen der achten allg. zehnjährigen Volkszählung vom 31. Dezember 1899 und der damit verbundenen Berufszählung und Wohnungsstatistik, soweit als möglich in Vergleich gesetzt mit den Ergebnissen früherer Zählungen. 2. Lief.:

Die Ergebnisse der Berufszählung und Wohnungsstatistik.) s'Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1904.

223. Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Niewe volgreeks. s'Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1905. LII. Werkstakingen en uitsluitingen in Nederland gedurende 1904. V—53 S. fl. 0,10.

224. Jaarcijfers voor het Koninkrijk der Nederlanden, Rijk in Europa, 1903. Bewerkt door het Centraal Bureau voor de Statistiek. s'Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1904. (Statistisches Jahrbuch der Niederlande.)

225. Bureau van Statistiek der Gemeente Amsterdam. Voorloopige Jaarcijfers over het Jaar 1904. Uitgegeven als Aanhangsel bij de Statistische Maandberichten. Amsterdam, in commissie bij J. Müller, 1905. (Vorläufige Daten über das Jahr 1904).

226. Rapport van de Commissie tot onderzoek in holverre en voor welke soorten van bedrijven in de Gemeente Amsterdam eene Veordening wenschelijk is tot vaststelling van een sluitingsuur. II. Winkelbedrijven met uitzondering van het kappers — en barbiers — bodrijf. VI—114 S. Amsterdam, J. Müller, 1905.

227. Consular Reports. Annual Series. No. 3391. Trade and Navigation of Rotterdam, 1904. Transmission of seaman's wages, &c. Cd. 2236—135. 17 p. Price 1½d.

228. — — No. 3331. Trade of Amsterdam, 1904. Prices of various commodities imported and exported. Cd. 2236—75. 15 p. Price 1d.

229. **Peru.** Consular Reports. Annual Series. No. 3491. Trade and General Conditions of Peru, 1904. Cotton production, mining, tramways, supply of labour, &c. Cd. 2682—16. 19 p. Price 1½d.

230. **Portugal.** Ministero das obras publicas, commercio e industria. Direção geral do commercio e industria. Repartição do trabalho industrial. 4. Circumcripção dos serviços technicos da industria. Estatistica industrial. 1a. Serie. Districtos de Evora, Beja e Faro. XXV—332 p. Lisboa, Imprensa Nacional, 1905.

231. — — — Monographias industriales. 1a. Circumscripção dos serviços technicos da industria. Economia social. Instituções de beneficencia e associações de previdencia no districto do Porto. Situação do operariado. 172 p. Lisboa, Imprensa Nacional, 1904.

232. **Russland.** Consular Reports. Annual Series. No. 3424. Foreign Commerce of Russia and Trade of the Consular District of St. Petersburg, 1904. Contains statistics of the number of works and number of persons employed in the textile, mineral and certain other industries of Russia. Cd. 2236—168. 53 p. Price 3d.

233. — — No. 3480. Trade and Agriculture of the Consular District of Odessa, 1904. Recent strikes; Sugar Industry of Kieff district, &c. Cd. 2682—5. 50 p. Price 3d.

234. **Schweden.** K. Kommerskollegii Afdelning för Arbetsstatistik. Registrerade sjukkassors verksamhet år 1901. 50—164 p. Stockholm, K. L. Beckmans, 1905.

235. Bidrag till Sveriges officiella statistik. D. Fabriker och handverk. Kommerskollegii underdåniga berättelse för år 1903. XXX—116 p. Stockholm, Nord. Bonh. Kr. 1,50.

236. Fackorganisationer bland arletare och med dem jämförliga personer i Sverige år 1903 (d. 31. Dez.). Meddelanden från Kommerskollegii Afdelning för Arbetsstatistik, 1905.

237. Arbetsförmedling under år 1904. Meddelanden från K. Kommerskollegii Afdelning för Arbetsstatistik, 1905.

238. Arbetsinställelser i Sverige år 1904. Meddelanden från K. Kommerskollegii Afdelning för Arbetsstatistik, 1905.

239. Consular Reports. Annual Series. No. 3412. Trade of Stockholm and the Eastern of Sweden, 1904. Number of factories and workers; emigration statistics. Cd. 2236—156. 36 p. Price 2½d.

240. **Schweiz.** Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Bundesgesetzes, betr. die Arbeit in den Fabriken, 1903 und 1904. Veröffentl. vom schweiz. Industriedepartement. Rapports des gouvernements cantonaux sur

l'exécution de la loi fédérale concernant le travail dans les fabriques, 1903 et 1904. Publiés par le Dép. fédéral de l'Industrie. 146 p. Aarau, H. Sauerländer, 1905.

241. Statistisches Jahrbuch der Schweiz. XIII. Jahrg, 1904. Hrsg. vom Statistischen Bureau des eidg. Departements des Innern. 366 S. Bern, Kommissionsverlag A. Francke. 1905.

242. Amtsbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat des Kantons St. Gallen über das Jahr 1904. Erstattet im Mai 1905. XIV—546—64—45 S. St. Gallen 1905. (Oblig. Krankenkasse für Aufenthalter, S. 82. Sonntagsruhe, S. 68. Gewerbl. Fortbildungsschule, S. 171. Fabrik- und Haftpflichtwesen, S. 182. Kant. Arbeiterinnenschutzgesetz, S. 191. Vermittlung bei Arbeitseinstellungen, S. 194.)

243. Verwaltungsbericht der Direktion des Innern des Kantons Bern für das Jahr 1904. 28 S. Bern, Stämpfli & Co., 1905. s. Vollziehung des eidg. Fabrikgesetzes und der eidg. Haftpflichtgesetze.

244. Bericht des Regierungsrates des Kantons Luzern an den Grossen Rat desselben über die gesamte Staatsverwaltung in den Jahren 1902 und 1903. 264 S. Luzern, Räber & Co. s. Geschäftsbericht des Sanitätsrates.

245. 45. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat von Appenzell a. Rh. vom Amtsjahre 1903—04. 278—43 S. Herisau 1904. s. öffentl. Gesundheitspflege.

246. Städtisches Arbeitsamt Zürich. Geschäftsbericht für das Jahr 1904. 18 S. Zürich III, Conzett & Co., 1905.

247. Städtisches Arbeitsamt St. Gallen. I. Jahresbericht 1904—05. 12 S. St. Gallen, Zollikofersche Buchdruckerei, 1905.

248. Kantonale bernische Handels- und Gewerbekammer. Schweizerische und ausländische Sparkassengesetzgebung und Sparkassenreformen. Serie der Berichte und Entwürfe No. 13. 92 S. Bern, Büchler & Co., 1905.

2. Haftpflicht und Versicherung.

249. **Deutsches Reich.** Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes. 21. Jahrg. No. 1. 15. Februar 1905. 206 S. Berlin, Asher & Co., 1905.

250. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1905. I. Beiheft. Statistik der Heilbehandlung bei den Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen der Invalidenversicherung für die Jahre 1900, 1901, 1902, 1903, 1904. Bearbeitet im Reichsversicherungsamt. 147 S. Berlin, A. Asher & Co., 1905.

251. Geschäftsbericht der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker zu Berlin für das Jahr 1904. 49 S. Berlin, „Vorwärts", 1905.

252. Abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften der Leinenberufsgenossenschaft. Ausgabe 1904. (Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung in Hamburg am 29. Juni 1904.) 32 S.

253. Abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften der Sächsisch-Thüringischen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft. Ausgabe 1904. 57 S. Gültig v. 1. 1. 1905.

254. II. Nachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften der Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft vom 19. Juli 1905.

254a. Geschäftsbericht der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker zu Berlin für das Jahr 1904. 49 S.

255. **Oesterreich.** Bericht über die Tätigkeit der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Mähren und Schlesien in Brünn für das Verwaltungsjahr 1903. 64 S. Brünn, Rohrer, 1905. M. 2,—.

256. Die Gebarung und die Ergebnisse der Krankheitsstatistik der nach dem Gesetze vom 30. März 1888 betr. Krankenversicherung der Arbeiter eingerichteten Krankenkassen im Jahre 1902. 169 S. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1904.

257. Ergebnisse der Unfallstatistik der 5jährigen Beobachtungsperiode 1897—1901. II. T. Auf Grund der von den Arbeiterunfallversicherungsanstalten vorgelegten Zählkarten bearbeitet im k. k. Ministerium des Innern. XIV—207 S. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1905.

258. Bericht des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen samt der Statistik der Verbandskassen für das Jahr 1903. Wien, Wiener Volksbuchhandlung, 1905. M. 3,—.
259. Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung. Dez. 1904.
260. Bericht über die am 22. September 1904 4 Uhr nachm. abgehaltene 503. ordentl. öffentl. Sitzung. (Bukowinaer Handels- und Gewerbekammer) s. III. Bericht, betr. das Pensionsstatut für die Bediensteten der Bukowinaer Handels- und Gewerbekammer.
261. Verhandl. der Handels- und Gewerbekammer für Krain in Laibach. 1905. I. s. IX. Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung.
262. Protokoll der ord. öff. Sitzung am 5. Dez. 1904. (Handels- und Gewerbekammer für Schlesien.) s. X. XI XII. betr. Sonntagsruhe im Handels- und Fleischergewerbe. - Protokoll vom 31. Mai 1905 s. IX. Antrag, betr. die Einsetzung eines Komitees zur event. Beratung über das Reg.-Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung.
263. **Dänemark.** Beretning fra arbejderforsikrings-raadet for aaret 1904. Hermed 2 Bilag: Bil. I. Oversigt over de ved Raadets Kendelse afgjorte 794 Invaliditets-og Dødssager verdrørende Lov af 7de Januar 1898. Bil. II. Særlig Fremdstilling af enkelte Sager verdrørende Lov af 7de Januar 1898. 34—46 p. København, J. H. Schultz, 1905.
264. Arbejdsforsikrings-Raadets Beretning for 1904. Bilag I. Ihdeholdende oversigt over de ved raadets kendelse i aaret 1904 afgjorte under lov af 7 januar 1898 hørende invaliditets- og dødsaarsager. 191 p.
265. Beretning fra arbejderforsikrings-raadets afdeling for fiskeres forsikring for aaret 1904. 27 S. København, J. H. Schulz, 1905.
266. Dansk Forsikrings-Aarbog samt statistiske Meddelelser om Forsikrings vaesenet i Danmark for aaret 1903. Udgivet af O. Rechendorff for aaret 1903. I. Aargang. 254 S. Kjøbenhavn. Kr. 3,—.
267. Beretning No. 8 fra Rigsforsikringsanstalten. Anstaltens Virksomhed i aaret 1903 samt Statusop gjør m. m. for 1902. 13 S.
268. **Frankreich.** Recueil de documents sur la prévoyance sociale réunis par le Ministère du Commerce. (Direction de l'assurence . . .). L'assurance obligatoire contre l'invalidité en Allemagne. 140 p. Paris et Nancy, Berger-Levrault, 1905. frcs. 1,25.
269. — — Les capitaux des caisses de retraites allemandes et leur emploi par Ed. Fuster. 95 p. Paris et Nancy, Berger-Levrault, 1905. frcs. 1,20.
270. — — Documents sur les retraites ouvrières en Allemagne par Ed. Fuster. 75 p. Paris et Nancy, Berger-Levrault, 1905. frcs. 1,—.
271. — — No. 16. Rapport sur l'application, de la loi du 9 avril 1898 (Février 1905). 236 p. Paris et Nancy, Berger-Levrault, 1905. frcs. 2,75.
272. — — No. 17. Jurisprudence T. V. (Mars 1905.) 147 p. Paris et Nancy, Berger-Levrault, 1905. frcs. 1,75.
273. Rapport de la Commission supérieure de la Caisse nationale des Retraites pour la Vieillesse au Président de la République sur les opérations et la situation de cette caisse. Année 1904. 164 p. Paris, Impr. Nat., 1905.
274. Rapport de la Commission supérieure des Caisses d'assurances en cas de decès et en cas d'accidents à M. le Président de la République sur les opérations et la situation de ces deux caisses. Année 1904. 56 p. Paris, Impr. Nat., 1905.
275. 2e Congrès national des retraites pour la vieillesse. Paris, 1er, 2 et 3 juin 1905. Deuxième Commission. Rapport sur la loi des pensions de Retraite en Belgique par L. Varlez. 18 p. Paris, F. Levé, 1905.
276. **Grossbritannien.** Departmental Committee on the law relating to Compensation for Injuries to Workmen. Vol. II. Minutes of Evidence with Index. 2334. 3s. 4 d.
277. Chief Registrar of Friendly Societies. Annual Report for 1903. Part. B. — Appendix (L.) Industrial and Provident Societies. Names and addresses of societies for carrying on industries and trades; for carrying on business, land societies, &c., societies registered, dissolved or terminated during 1903; membership, transactions, capital, &c., of Industrial and Provident Societies during 1903. H.C. 55—I. III—231 p. Price 1s. 11d.
278. — Part. C. — Appendix (M.). Trade Unions. List of registered trade unions by counties; membership, funds, income, and expenditure in 1903; unions registered, dissolved, or terminated. H.C. 55—II. 40 p. Price 4½d.
279. Copy of the Workmen's Compensation Acts, 1897 and 1900, showing the Amendments proposed to be made by the Workmen's Compensation Bill as brought from the Lords. 188. 3d.

280. Departmental Committee on the Law relating to Compensation for Injuries to Workmen. Vol. II. Minutes of Evidence with Index. 2334. 3s. 4d.
281. Departmental Committee on the Law relating to Compensation to Workmen. Memorandum by the Chairman on Foreign and Colonial Laws. 2458. 6d.
282. Ninteenth Rep. of the Registrar of Friendly Societies, Bulding Societies and Trade Unions. Lists of Societies to September 30th 1904 and Financial and Numerical Statements for the year 1903. 36 p. Brisbane, G. A. Vaughan. 1s.
283. **Italien.** Nuovo statuto organico del sindacto obbligatorio siciliano di mutua assicurazione per gli infortuni sul lavoro nell' industria delle miniere di Zolto: v. d. 29. settembre 1904. Milano, Soc. Editr. Libraria, 1905.
284. **Luxemburg.** Extension de l'assurance obligatoire contre les accidents. Loi du 23 décembre 1904. Ausdehnung des Arbeiterunfallversicherungsgesetzes vom 23. Dez. 1904. 31 p. Luxemburg, V. Bück, 1904.
285. Grossherzogl. Luxemburgische Unfallversicherungsgenossenschaft. Geschäftsbericht für das Rechnungsjahr 1904. 69 S. Luxemburg, Th. Schroell, 1905.
286. **Niederlande.** Jaarboek van de Nederlandsche ongevallen-verzekering. Fl. 7,50.
287. Duyl, H. L. van. Hervormings voorstellen op het gebied der sociale verzekering in Duitschland an Oostenrijk. — (Jaarboek voor de Nederlandsche ongevallenverzekering. 61—78 p. 1905.
288. Verslag omtrent den staat der Rijksverzekeringsbank en have werkzaamheden in het jaar 1903. V. 22. Dec. 1904.
289. **Norwegen.** Norges Officielle Statistik. Fjerde Rœkke. No. 99. Rigsforsikringsanstaltens Industristatistik for Årene 1895—1899. (Die Industriestatistik der Reichsversicherungsanstalt für die Jahre 1895—1899.) Udgivet af Rigsforsikringsanstalten. I Kommission H. Aschehoug & Co. 29—402 p. Kristiania, 1904.

II. Veröffentlichungen von Verbänden, Vereinen etc., Kongressprotokolle und Versammlungsberichte, Veröffentlichungen halbamtlicher und privater Institute.

1. Betr. den allgemeinen Arbeiterschutz.

290. **Internationales.** Erster internationaler Bericht über die Gewerkschaftsbewegung 1903. Herausgeg. von dem Internationalen Sekretär der gewerkschaftlichen Landeszentralen. Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. 112 S. Berlin 1904. K. 1,50.
291. Verhandlungsbericht der 3. Gen.-Vers. des Komitees der internat. Vereinig. für gesetzl. Arbeiterschutz, nebst Jahresberichten der internat. Vereinig. und des internat. Arbeitsamtes. Herausgeg. vom Bureau. 171 S. Jena, G. Fischer, 1905. M. 3,—
292. Der internationale Frauenkongreß in Berlin 1904. Bericht mit ausgewählten Referaten. Herausgeg. im Auftrage des Vorstandes des Bundes deutscher Frauenvereine von Marie Stritt. XII—619 S. Berlin, C. Habel, 1905. M. 6,—.
293. Compte-rendu officiel du sixième Congrès de l'alliance coopérative internationale. 711 p. Paris, Guillaumin & Co., 1905. frcs. 6,50.
294. **Deutsches Reich.** Arbeitersekretariat Nürnberg. 10. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1904 nebst Rückblick auf die zehnjährige Tätigkeit des Sekretariats. 144 S. Nürnberg, Selbstverlag, 1905.
295. Jahresbericht, 5., des Arbeitersekretariats Bremen, nebst Berichten über Stand, Leistungen und wirtsch. Kämpfe der Gewerkschaften, das Gewerkschaftskartell und das Gewerbegericht für das Geschäftsjahr 1904. 104 S. 1905. M. 0,50.
296. Jahresbericht, 1., des Arbeitersekretariats Leipzig für das Jahr 1904, nebst einer Uebersicht über die Leipziger Gewerkschaften und dem Geschäftsbericht des Gewerkschaftskartells. VI—96 S. Leipzig, Leipz. Buchdruckerei, 1905. M. 0,80.
297. Jahresbericht, 6., für 1904 nebst Jahresbericht des Gewerkschaftssekretärs u. e. Abhandl.: Dreissig Jahre Frankfurter Fabrik- und Gewerbeinspektion. 170 S. Frankfurt a. M., Arbeitersekretariat, 1905.
298. Jahresbericht, 4., des Arbeitersekretariats in Lübeck nebst Jahresberichten der Aufsichtskommission und des Gewerkschaftskartells. Selbstverlag des Arbeitersekretariats in Lübeck.

299. Deutscher Handelstag. Bericht über die Sitzung des Ausschusses v. 13. u. 14. Febr. 1905. s. S. 23 Ruhezeit im Handel.
300. Bericht über den I. allg. deutschen Wohnungskongress in Frankfurt a. M. 16.—19. Okt. 1904. IV—434 S. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. M. 5,—.
301. Verhandlungen des 1. allg. deutschen Wohnungskongresses zu Frankfurt a. M. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1905. M. 6,—.
302. Jahr- und Adressbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reich 1905. Herausgeg. von der preußischen Zentralgenossenschaftskasse unter Mitwirkung des kgl. bayer. statist. Bureaus, des kgl. württemb. statist. Landesamtes, des grossh. bad. statist. Landesamtes und der grossh. hess. Zentralstelle für die Landesstatistik. XXVIII—520 S. Berlin, C. Heymann, 1905. M. 2,—.
303. Nachweisung über die Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen des rhein-mainischen Verbandes im Juni 1905. 1 S.
304. Crüger, Dr. H. Jahrbuch des Allg. Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1903. VII. Jahrgang. LV—254 S. Berlin, J. Guttentag, 1904. M. 10,—.
305. **Oesterreich.** Neunter Jahresbericht der Kaiser-Franz I. Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen über das Jahr 1904. 43 S. Wien 1905.
306. Statuten der österreichischen Gesellschaft zur Bekämpfung des Strassenstaubes. 16 S. Wien, Selbstverlag, 1905.
307. **Frankreich.** Almanach national de la mutualité française pour 1905. (3ᵉ année.) Encyclopédie populaire des travailleurs des champs, ouvriers, employés et retraités de France. 192 p. Coquemard & Co. frcs. 0,50.
308. Almanach de la coopération française et suisse pour 1905, publié par le comité central de l'Union coopérative des sociétés françaises de consommation et le sécretariat de l'Union suisse des sociétés de consommation. Paris, Mangeot, 1905. frcs. 0,40.
309. Quatrième Congrès de la Fédération nationale des travailleurs réunis de la marine de l'État (France et Colonies), tenu à Paris les 25—30 juin, 1—4 juillet 1903. Compte-rendu des procès-verbaux et revendications adoptée. 71 p. Toulon 1905.
310. **Grossbritannien.** The papers read at a Conference of Women Workers held at York. November 1904. 1s.
311. **Ungarn.** A szakszervezeti mozgalom. A magyarországi szakszervezeti tanács jelentése. A III szakszervezeti kongresszus jegyzökönyoe. (Die Gewerkschaftsbewegung. Bericht des ungar. Gewerkschaftsrates. Prot. des III. Gewerkschaftskongresses, abgehalten in Budapest, Dez. 1904.) 46 S. Budapest, Verlag des Gewerkschaftsrates, 1905.
312. **Italien.** Camera del Lavoro di Milano. Relazione morale e finanziaria e Bilanci dell'anno 1903. 35 p. Milano, Tip. degli operai, 1904.
313. Ufficio del lavoro della Società Umanitaria di Milano. Contro la disoccupazione: le casse di sussidio ai disoccupati e gli uffici di colocamento all' estero. Milano 1905.
314. Società Umanitaria. Casa di Lavoro. Terza Relazione. 48 p. Milano 1905.
315. **Niederlande.** Beschouwingen over het ontwerp-arbeidswet 1904. Rapport, uitgebracht door de Commissie in zake arbeidswetgeving uit de Sociaal-technische Vereeniging van demokratische ingenieurs en architecten. Rotterdam, W. L. & J. Brusse. frcs. —,60.
316. Centraal Bureau voor Sociale Adviezen. Tweede Supplement op het Rapport over geschiedenis inhour en werking van bepalingen betr. minimum-loon en maximum-arbeidsduur in Bestekken vor Bouwwerken. 42 p. Juni 1904.
317. **Schweden.** National föreningen, Svenska, mot tuberkulos. Stockholm, Föreningen. Öre 50.
318. **Schweiz.** Schweiz. Vereinigung zur Förderung des internat. Arbeiterschutzes. H. 10. Eingabe des Vorortes an die Kantonsregierungen und Gemeindeverwaltungen vom 10. März 1905, betr. Ersetzung des Bleiweisses im Malergewerbe durch bleifreie Farben. Bern, Neukomm & Zimmermann.
319. — Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im Jahre 1904. 29 S. Bern, Neukomm & Zimmermann, 1905.
320. Jahresbericht der Arbeiterunion St. Gallen für das Jahr 1904. 40 S. St. Gallen, Buchdr. Merkur, 1905.
321. 18. Jahresbericht des leitenden Ausschusses der schweiz. Arbeiterbundes und des schweiz. Arbeitersekretariats für das Jahr 1904 nebst dem Protokoll der Sitzung des Bundesvorstandes. 109 S. Zürich, Buchh. des Grütlivereins, 1905. M. 1,20.

322. Verband schweiz. Konsumvereine. Rechenschaftsberichte über die Tätigkeit der Verbandsorgane nebst Rechnung pro 1904. 38 S. Basel, H. Krebs, 1905.
323. Jahrbuch des Verbandes schweiz. Konsumvereine für 1905. III. Jahrg. Herausg. vom Verbandssekretariat. 96 S. Basel, A. Geering, 1905.
324. Schweiz. Grütliverein. Jahresbericht f. das Jahr 1904. Zusammengestellt und bearbeitet vom Vereins- resp. Parteisekretariat in Biel. 174 S. Zürich 1905.
325. XV. Bericht und Rechnung der Genossenschaftsbuchdruckerei des Schweiz. Grütlivereins an das Zentralkomitee zu Händen der Delegiertenversammlung über den Geschäftsgang im Jahre 1904 nebst Bericht der Rechnungsrevisoren. 25 S. Zürich 1905.

2. Betr. den beruflichen Arbeiterschutz.

326. **Internationales.** Jahresbericht des internat. Buchdruckersekretariats für 1904. Rapport annuel du secrétariat typographique international pour 1904. 78 S. Basel, Schweiz. Typogr. Bund, 1905.
327. **Deutsches Reich.** 15 Jahre sozialer Arbeit. Verwaltungsbericht des kaufm. Verbandes für weibl. Angestellte für das Jahr 1904 mit Rückblick. Schrift No. 5. 12 S. Berlin 1905.
328. Bericht über den 9. allg. deutschen Bergmannstag zu St. Johann-Saarbrücken vom 7.—10. September 1904. III—180 S. Berlin, J. Springer, 1905. M. 4,—.
329. Jahrbuch 1905 des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen Leipzig. 6. Jahrg. 331 S. Selbstverlag.
330. Jahrbuch für deutschnationale Handlungsgehilfen. 6. Jahrg. 248 S. 1905.
331. Acht Gutachten über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, erstattet von kaufmännischen Gehilfenvereinen auf Ansuchen des Vorstandes der Gesellschaft für soziale Reform. Schriften der Gesellsch. für soziale Reform. Heft 6 des II. Bd. 86 S. Jena, G. Fischer, 1905. M. 0,50.
332. Protokoll der 9. Generalversammlung des Zentralverbandes der Schiffszimmerer Deutschlands. Abgehalten vom 14.—17. Mai 1905 im Kristallpalast in Rathenow. 122 S. Hamburg, W. Müller, 1905.
333. **Oesterreich.** Verband der Vereine der Buchdrucker und Schriftgiesser und verwandten Berufe Oesterreichs. Bericht über die Tätigkeit des Verbandes für die Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 1904 nebst einer statistischen Uebersicht über die Wirksamkeit des Verbandes während des zehnjährigen Bestehens von 1895 bis 1904 und einem Rückblick auf die Gesamtgebarung der Verbandsorgane seit deren Gründung. 83 S. Wien, Fr. Reifmüller, 1905.
334. Jahresbericht des Vereins reisender Kaufleute Oesterreich-Ungarns zu Wien über das XIX. Vereinsjahr 1904. 10 S. Wien, Selbstverlag, 1905.
335. **Italien.** Una pagina storica dell'organizzazione dei Contavini. Lo Sciopero del II. Mandomento di Mantova. (Pubb. dell'Ufficio del lavoro della Soc. Umanitaria No. 11, 1905.) 50 p. Roma 1905.
336. **Schweiz.** Verein schweiz. Eisenbahn- und Dampfschiffangestellter. Jahresbericht des Zentralvorstandes in Basel über die Tätigkeit des Vereins schweiz. Eisenbahn- und Dampfschiffangestellter pro 1904. 34 S. Basel, Schweiz. Typ.-Bund, 1905.

III. Private Publikationen quellenmässigen Charakters.

337. Abraham, E. May and Davies, A. Llewelyn, Barrister-at-Law. The Law relating to Factories and Workshops, including Laundries, Railways and Docks. With Full Text of Acts and Regulations. Fifth Edition, 1905. 5s.
338. Abbott, L. The industrial problem being the William Levi Bull lectures for 1905. 196 p. Philadelphia, W. Jacobs & Co., 1905. Doll. 1,—.
339. Accidents du travail. Responsabilité des accidents dont les ouvriers sont victimes dans leur travail. Loi du 9 avril 1898 modifiée par la loi du 22 mars 1902. Décrets du 23 mars 1902 relatif à la déclaration des accidents. 44 p. Paris, Rousseau, 1905.
340. — Loi du 9 avril 1898 modifiée par les lois du 22 mars 1902 et 31 mars 1905 et décrets d'administration publique. Loi du 30 juin 1899 concernant les accidents causés dans les exploitations agricoles. 35 p. Paris, Chevalier et Rivière, 1905.
341. Adams, T. S. et Sumner, H. L. Labor Problems. A Text-Book. 579 p. New York, Macmillan & Co., 1905.

342. Agahd, K. u. v. Schulz, M. Gesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. V. 30. III. 1903. Nebst den dazu gehörenden Bekanntmachungen des Bundesrates, den Ausführungsanweisungen d. dtsch. Bundesstaaten und Elsass-Lothringens, u. 4 Anh., 3. Aufl. XVI—408 S. Jena, G. Fischer, 1905. M. 3,—.
343. Agnelli, A. Commento alla legge sugli infortuni del lavoro. 920 p. Milano, Soc. Editr. Libr. 1905. L. 20,—.
344. — Commento alla legge sugli infortuni del lavoro. Fasc. 16 a 20. Milano, Soc. Editr. Libraria, 1905. L. 1,—.
345. Alden, P. The Unemployed a national question. 199 p. London, King & Son., 1905. 1s.
346. Andersen, H. Reglerne om Alderdomsunderstottelse belyste ved ministerielle Afgovelser. (Vorschriften über Altersunterstützung, erläutert an ministeriellen Entscheidungen.) 250 S. Kopenhagen, Gyldendal, 1905.
347. Andersson, Th. Om fiskares olycksfallsförsäkring. (Die Unfallversicherung der Fischer.) 12 S. Stockholm, Nord-bokh. 40 Oere.
348. André, L., Guibourg, L. Le code du travail, annoté d'après la jurisprudence et les circulaires ministérielles. XVI—688 p. Bruxelles, Pichon & Durand-Auzias, 1905. frcs. 6,—.
349. Ansiaux, M. Que faut-il faire de nos industries à domicile? VII—130 p. Bruxelles, Leipzig, Misch & Thron, 1904.
350. Arend. Gesetz, betr. die Kaufmannsgerichte. Vom 6. März 1904. Kommentiert. VII—54 S. Leipzig, Wiegand, 1905. M. 0,75.
351. Arsandaux, M. O. Recueil de documents sur la prévoyance sociale, réunis par le Ministère du Commerce. Les retraites ouvrières en Italie. Paris, Berger-Levrault, 1905.
352. Ashley, W. J. The Tariff Problem. Second Edition. 3s. 6d. net.
353. Aubineau, E. Les accidents oculaires du travail. Étude médico-légale (loi du 9 avril 1898). 64 p. Angers 1904.
354. Aubineau, Ollive, Le Meignen. Précis des accidents du travail. Médecine légale. Jurisprudence. Paris, Rudeval, 1905.
355. Aubry P. et Follin H. L'office central du travail dans le port du Hâvre. 71 p. Le Hâvre 1900.
356. Aufsätze über den Streik der Bergarbeiter im Ruhrgebiet. (Schr. d. Ges. f. Soz. Reform) 5. H. d. II. Bd. 108 S. Jena, G. Fischer, 1905. M. 0,80.
357. Auvillain, L. Les ouvriers étrangers en France et les accidents du travail (thèse). 213 p. Paris, Pichon et Durand-Auzias, 1905.
358. Bach, L. Les accidents du travail. Loi du 8 avril 1898, modifiée par la loi du 22 mars 1902. Dernier état de la jurisprudence. 84 p. Paris, Pedone, 1905.
359. Bacon, A. M. Japanese Girls and Women. Enl. ed. 490 p. London, Gay & B., 1905. 5s.
360. Barrault, H. La conférence de Berne du 8 juin 1905 et la législation internationale du travail. Extrait. Annales des Sciences Politiques. IV. 15 juillet 1905. Paris, F. Alcan.
361. Barry, W. F. M. D. The hygiene of the school room. 2d ed. N. Y. Silver, Bardett & Co., 1905. Doll. 1,50.
362. Baumert. Der preussische Wohnungsgesetzentwurf. Berlin, C. Heymann, 1905. M. 1,—.
363. Bauer, L. Die Schularztfrage. 20 S. München, Freistattverlag, 1905. M. 0,20.
364. Baur, A. Schulgesundheitspflege. „Der Arzt als Erzieher." Heft 19 d. Samml. gemeinverständl. ärztl. Abhandl. 100 S. München, O. Gmelin, 1905. M. 1,60.
365. Beaufreton, M. Les accidents du travail. 76 p. Paris, Perroux, 1905. frcs. 0,40.
366. Beckmann, A. u. Niebour, H. Tafeln zur Ermittelung der Invaliden- und Altersrenten. Im amtl. Auftrag hrsg. I. Nachtrag. III—16. S. Grunewald-Berlin, A. Troschel, 1905. M. 0,75.
367. Béhague, H. Les meuneries et les boulangeries coopératives, communication au quatrième congrès des syndicats agricoles, à Arras, le 10 juin 1904. 26 p. Bailleul, Ficheroulle-Belleydt, 1905.
368. Belli di Pino, F. von. Die ethische Bedeutung der Frauenbewegung. Ein Wort an die gebildete Frau. 16 S. München, C. Beck, 1905. M. 0,30.
369. Bellom, M. Les lois d'assurance ouvrière à l'étranger. T. II. Assurances contre les accidents. Sixième partie. Paris, Rousseau, 1905. frcs. 12,—.

370. Belzung, E. Cours élémentaire d'hygiène. VIII—180 p. Paris, Alcan, 1905. frcs. 2,—.
371. Benoit-Lévy, G. City-jardins d'Amérique. 468 p. Paris, 1905. frcs. 7,50.
372. Berendt, Otto. Der kaufmännische Arbeitsnachweis, seine Bedingungen und Formen. 138 S. Leipzig, C. C. Hirschfeld, 1905. M. 4,—.
373. Berenstein, S. Fr. De Haagsche Arbeidsbeurs. De Kamer van Arbeid. p. 86—87. 1. Juni 1905.
374. Bericht der Rettungsgesellschaft Samariter-Verein zu Leipzig auf das 23. Vereinsjahr 1904. 53 S. Leipzig, Fr. Gröben, 1905.
375. Bertrand, L. Almanach des coopérateurs belges. Bruxelles, 1905.
376. Bille-Top, H. Nogle Bidrag til den sociale Arbejderstatistik. 2. (sidste) Hefte. 22 p. Aug. Bang, 1905. 50 Oere.
377. Bills, A. Unemployed Workmen, id Highways, id Local Government Provisional Orders. (No. 4.) 2½ d. London, Wyman, 1905.
378. Bittmann, K. Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879—1903. Ein Rückblick auf die Entwickelung der Industrie, Arbeiterschaft, Arbeiterschutzgesetzgebung und Gewerbeaufsicht. XIII—452 S. Karlsruhe, Macklotsche Buchh., 1905. M. 6,—.
379. Bleivergiftungen in hüttenmännischen und gewerblichen Betrieben. Ursachen und Bekämpfung. 1. Teil. Bericht über Erheb. in Blei- u. Zinkhütten. VIII, 51 S. Wien, A. Hölder, 1905. Kr. 3,—.
380. Bohny, E. Die Arbeitslosenfürsorge. Ein Beitrag zur Frage der Vorbeugung der Arbeitslosigkeit und zur Unterstützung der Arbeitslosen. Zürich, Fäsi & Beer, 1905. M. 0,60.
381. Boisjoslin J. de. Les femmes et le travail. 68 p. Paris, Guillaumin & Co., 1905. frcs. 2,50.
382. Bollag, M. Zum Kampfe gegen die Lungenschwindsucht. 5. Aufl. 48 S. Liestal, Suter & Cie. frc. 1,—.
383. Bonsignori, G. Le insidie del positivismo e del socialismo svelate al popolo. 250 p. Brescia, tip. Queriniana, 1905. L. 1,50.
384. Bonsurgi, M. I bilanci tecnici e la riserva matematica relativi alle istituzioni di casse di assecurazione per la maternità. 44 p. Messina, A. Trimarchi, 1905.
385. Bourget, E. Considérations sur quelques affections pulmonaires des ouvriers houilleurs. Montpellier, 1905.
386. Brandt, Al. Zur sozialen Entwickelung im Saargebiet. XII—162. Leipzig, Duncker & Humblot, 1905.
387. Braun, Ad. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den Siemens-Schuckert-Werken Nürnberg, Wien, Berlin. 2. Aufl. 32 S. Nürnberg, Deutscher Metallarbeiterverband, 1905. M. 0,30.
388. Bredt, J. V. Die Lohnindustrie, dargestellt in der Garn- und Textilindustrie von Barmen. IX—202 S. Berlin, Brunn & Co., 1905. M. 4,—.
389. Brugère, Clouvel et Parain. La mutualité au congrès de Nantes. (16—24 mai 1904.) Rapport. 82 p. 1905.
390. Bueck, H. A. & Leidig, Dr. Der Ausstand der Bergarbeiter im Ruhrkohlenrevier Januar—Februar 1905. Berichte und Betrachtungen. (Schriften der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände. I.) 84 S. Berlin, J. Guttentag, 1905. M. 1,—.
391. Büscher, G. Eine Steuerreform zu Gunsten der Arbeit. Ein Wort zum Nachdenken an das arbeitende Volk der Schweiz. Zürich, Grütliverein, 1905. frc. 0,40.
392. Buomberger, F. Enquete über Dienst- und Lohnverhältnisse der Kellnerinnen des Kantons Freiburg im Uechtland. Aus Mtschr. f. christl. Sozialreform 1905. 16 S. Basel, Basler Volksblatt.
393. Buyla, Ad. A. El obrero y las leyes: estudio de la legislación protectora del trabajo en los principales paises. 373 p. Madrid, „Revista de Legislación", 1905. pes. 4,—.
394. Calwer, Rich. Das Wirtschaftsjahr 1903. Jahresbericht über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber-, Arbeiterorganisationen. 2. T. Jahrbuch d. Weltwirtschaft. VIII—283 S. Jena, G. Fischer, 1905. M. 8,—.
395. Campagnole, Ed. L'assistance aux vieillards, aux infirmes et aux incurables. Paris, Berger-Levrault et Cie., 1905.

396. Canalejas (Excmo, Sr. D. José). Real Academia de Jurisprudencia y Legislación. Discurso leido por el Presidente . . . . en 16 sesión inaugural de 1904—1905, celebrada el 28 de Marzo de 1905. (Sintesis de la obra de conservación y reforma social realizada en el mundo por los Estados y sus Jefes, por las Corporationes electivas locales, por el esfuerzo obrero y por la acción patronal. Madrid, Hijos de M. G. Hernandez. s. f.
397. Casasnovas, Fr. Emigración é inmigración. Leyes y reglamentos de Italia, Estados Unidas, República Argentina. Barcelona, Henrich & Co., 1904.
398. Cerneton, J. Les sociétés cooperatives anglaises. Paris, Rousseau, 1905.
399. Chapman, A. M., Sydney, J. The Lancashire Cotton Industry. A Study in Economic Development, 1904. 7s. 6d.
400. — Work and Wages: in continuation of Lord Brassey's „Work and Wages" and „Foreign Work and English Wages". Vol. I. Foreign Competition. With an Introduction by Lord Brassey, K.C.B., 1904. 7s. 6d.
401. Cheysson, E. Le comfort du logement populaire. 18 p. Paris, Chaix, 1905.
402. Clouvel, Parain et Brugère. La mutualité au congrès de Nantes. (16 —24 Mai 1904.) Rapport. 82 p. 1905.
403. Cogliolo, P. Il disa vanzo delle casse pensioni dei ferrovieri e le relative responsabilità giuridiche i considerazioni. 26 p. Genova 1905.
404. Contro la disoccupazione. Le case di subsidio ai disoccupati e gli uffici di collocamento, all' estero e in Italia. (Pubblicazioni dell' Ufficio del lavoro della Società umanitaria, No. 10.) 88 p. Editore l'Ufficio del lavoro, Milano 1905. L. 2,—.
405. Coppyn, R. Supplement au commentaire législatif de la loi du 24 décembre 1903 sur la réparation des dommages résultant des accidents du travail. 140 p. Bruxelles, E. Bruylaut, 1905. frcs. 2,50.
406. Cotelle, T. Le Sweating-system, étude sociale. in-18. Angers, J. Siraudeau, 1905. frcs. 3,50.
407. Courtney, L. Working Constitution of United Kingdom and its Outgrowths. 192 p. London, Dent, 1905. 1s.
408. Cree, T. S. Der kollektive Arbeitsvertrag. (Soz. wiss. Zeitfragen, H. 1.) 42 S. Berlin, O. Elsner, 1904.
409. Creswell, F. H. P. The Chinese Labour Question from within. 128 p. London, P. S. King & Son, 1905. 4d.
410. Crick, D. Le procès du libre-échange en Angleterre. Avec un appendice sur la bibliographie de la question douanière en Angleterre par D. Warnotte. 297 p. Bruxelles, Leipzig, Paris, Misch & Thron, 1904.
411. Cunnington, H. J. Account of Charities and Charitable Benefactions of Branitree. London, G. Stock, 1905. 5s.
412. Damez, A. Le libre salaire de la femme mariée et le mouvement féministe. 486 p. Paris, A. Rousseau, 1905.
413. Daremberg, Dr. G. Les différents formes cliniques et sociales de la tuberculose. Paris, Masson & Co., 1905.
414. Delcourt, R. Les résultats de l'assurance contre les accidents du travail. (Étude de droit comparé). Paris 1905. frs. 8,—
415. Demonty, M. Les accidents du travail. 120 p. Bruxelles, Dory, 1905. frs. 2,—
416. De Morillon, C. Le droit de grève et le contrat de travail. 152 p. Dijon, Impr. régionale, 1905.
417. Der Krimmitschauer Kampf um den Zehnstundentag. 101 S. Berlin, C. Hätsch, 1905. M. 3,50.
418. Der rheinisch-westfälische Bergarbeiterausstand und die Forderungen der Bergleute. Beleuchtet von einem unbeteiligten Fachmanne. Aachen, Jacobi & Co., 1905. M. 0,20.
419. Der Streik der Bergleute und die Sozialdemokratie. Briefe aus dem rheinisch-westfälischen Industriebezirk. 40 S. Kaiserslautern, Thieme, 1905. M. 0,50.
420. Der Streik der Bergarbeiter auf Grube Maria 1 bei Senftenberg, N.-L. 43 S. Grossenhain, Starke & Sachse, 1905.
421. Descotes. La légitime défense en temps de grève. Le drame de Cluses, affaire Crettiez, plaidoirie. In-8°. F. Pichon et Durand-Auzias. frs. 2,—.
422. Die bremische Zimmererbewegung. Eine Darstellung der Entwicklung und Kämpfe der bremischen Zimmererorganisation, verbunden mit einer Abrechnung vom Ausstande im Jahre 1904. 88 S. Bremen, Buchhandl. der Bremer Bürgerzeitung, 1905.

423. Dochow, Dr. Fr. Die Arbeiterstatistik und ihr Wert für die Kriminalpolitik. Aus: Monatsschr. f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Jahrg. 2, Heft 2, 1905. Heidelberg, C. Winter, 1905.
424. Dop, L. Rapport sur les sociétés coopératives en Allemagne. 37 p. Paris 1905.
425. Drage. Trade-Unions. 216 p. London, Methuen, 1905. 2s. 5d.
426. Dubief, F. A travers la législation du travail. Paris, E. Cornély & Co., 1905.
427. Dubron, V. Les œuvres d'hygiène sociale dans le Nord et dans le Pas-de-Calais. 32 p. Brugère, Dalsheimer & Co., 1905.
428. Dubourg, M. Les retraites ouvrières. 78 p. Paris 1905.
429. Duchesne-Fournet, J. La main d'œuvre das les Guyanes. XII—207 p. Paris 1905.
430. Düttmann, A. und Gebhard, H. Nachtrag zum Kommentar und zur Handausgabe des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. 11 S. Altenburg, St. Geibel, 1905. M. 0,25.
431. Dullin, A. L'hygiène et la sécurité des travailleurs dans la législation française. Paris, Rousseau, 1905.
432. Duyl, van H. L. Hervormings voorstellen op het gebied der sociale verzeekering in Duitschland an Oostenrijk. Jaarbook voor de nederlandsche ongevallenverzekering 1905, 3. S. 61—78.
433. Duyn, A. van. Ontwerp landbouw ongevallenwet 1905, toegelicht voor landbouwers, grondeigenaren, werklieden en verdere belanghebbenden. 68 S. s'Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1905. fl. 0,75.
434. Eijk, C. v. Rapport omtrent het woningonderzoek ingesteld door de afdeeling Breda van den Volksbound, vereeniging tegen drank misbruik. 135 S. Amsterdam, Breda — en Uitg. — mij vh. Broese & Co., 1905. Fl. 0,35.
435. Elsässer. Ueber die sog. Bergmannskrankheiten. Abzehrung und Wurmkrankheit unter den Bergleuten, auch mit Rücksicht auf ihre Gefahren für die Allgemeinheit behandelt. 28 S. Arnsberg, F. W. Becker, 1905. M. 0,60.
436. Ely, R. Th. The labor movement in America. New ed., rev. and enl. 16. 399 p. New York, Macmillan, 1905. Doll. 1,25.
437. Encyklopädie der Hygiene. Hrsg. von R. Pfeiffer und B. Proskauer unter Mitwirkung von L. Oppenheimer. 23.—25. Lief. 2. Bd. S. 433—560. Leipzig, F. C. W. Vogel, 1905. Je M. 2,—.
438. Emboulas, H. La mutualité et les retraites ouvrières. Thèse. 184 p. Paris, Giard & Brière, 1905.
439. Engel. Zum Ausstand der Bergarbeiter im Ruhrrevier. 87 S. Berlin, J. Springer, 1905. M. 0,50.
440. Englert, Ferd. Die bayerische Bauordnung vom 17. Februar 1901. (Mit Erläuterungen und einem Anhang der Wohnungsverordnung.) 2. neubearb. Aufl. XVI—236 S. München, C. H. Beck, 1905. M. 2,50.
441. Enquête sur les effets de la loi du 30 mars 1900, réglementant la durée légale de la journée de travail. 47 p. Paris, Guillaumin & Co., 1905.
442. Erkelenz, A. Kraftprobe im Ruhrgebiet. (Gewerkvereinl. Agitationsbibliothek.) 1.—5. Tausend. 75 S. Düsseldorf, Buchhandl. Gewerkverein, 1905. M. 0,30.
443. Erzberger, M. Die Industrie-(Arbeits-)Kammern im Reichstage. Ein geschichtlicher Ueberblick über die seitherigen Bestrebungen im Reichstage auf Errichtung einer Interessenvertretung für die Industrie, zugleich eine Materialiensammlung. V—106 S. Jena, G. Fischer, 1905. M. 1,—.
444. Esche, A. Der gesetzliche Arbeiterschutz der gewerblich beschäftigten Jugend. Vortrag. (Neue Zeit- und Streitfragen.) Dresden, v. Zahn & Jänsch, 1905. M. 1,—.
445. Escoffier, L. Les grèves et l'arbitrage. 31 p. Douai, Crepin frères, 1905.
446. Evert, G. Taschenbuch des Gewerbe- und Arbeitsrechts. 3. Aufl. VII—191 S. Berlin, C. Heymann, 1905. M. 1,60.
447. Fabarius. Viel Häuser und kein Heim. Zur Naturgeschichte des städtischen Wohnungsbaues. 30 S. Cassel, M. Sieving, 1905.
448. Faber, J. H. Woningnood en Woningwet. IV—82 p. Zwolle, De Erven J. J. Tijl, 1905. Fl. 0,75.
449. Fagniez, G. Corporations et syndicats. VIII—198 p. Paris, Lecoffre, 1905.
450. Fasquel, H. De la revision des indemnités temporaires en matière d'accidents du travail. In-8°. L. Larose et L. Tenin. frs. 2,50.
451. Faulhaber, C. Der kaufmännische Lehrvertrag. Mit einem Anhang: Die rechtlichen Grundlagen des kaufm. Lehrverhältnisses. 20 S. Leipzig, Teubner, 1905. M. 0,30.

452. Faux, H. Les sociétés coopératives de consommation en Angleterre, dans la classe ouvrière. (Thèse.) VII—176 p. Rennes, Crépin-Leblond, 1905.
453. Feis. Die Walderholungsstätten und ihre volkshygienische Bedeutung. Berlin, O. Coblentz, 1905. M. 2,—.
454. Feuerstein, H. Lohn und Haushalt der Uhrenfabrikarbeiter des badischen Schwarzwaldes. Eine sozialökonomische Untersuchung. Karlsruhe, G. Braun, 1905. Bd. VII. Ergänzungsheft der „Volksw. Abhandlungen der badischen Hochschulen". M. 3,—.
455. Finster, K. Die deutsche Reichspost im Dienste der Arbeiterversicherung. 68 S. Berlin, Selbstverlag, 1905.
456. Floyd, F. C. Elevator accidents and how to prevent them. 45 p. F. Clark Floyd, 1905. Gratis.
457. Fleury, P. Blanc de zinc et blanc de céruse. Historique complet de la question. Réfutation du rapport de la commission législative. Critique raisonnée du projet de loi voté par la chambre le 30 juin 1903. Coulommiers 1905.
458. Follin, H. et Aubry, P. L'office central du travail dans le port du Hâvre. Notice sur la fondation et son organisation. 71 p. Le Hâvre 1905.
459. Forest, R. W. de et Weillier, L. The tenement house problem. 2 Vol. New York, Macmillan, 1905.
460. Forgue, E. et Jeanbran. Guide pratique du médecin dans les accidents du travail. VII—371 p. Paris, Masson & Cie., 1905.
461. Fortfattningar, M. M. Angående medicinalvasendet i Sverige, omfauande ar 1903. Semla de och utgijna af D. M. Pontin. (Verordnungen, u. a. betr. das Medizinalwesen in Schweden. 185 p. Stockholm, Nordstadt. Kr. 4.—.
462. Fournière, E. La législation du travail. 2ᵉ édition. 110 p. Paris 1905. frs. 2,—.
463. — Ouvriers et patrons. 403 S. Paris, E. Fasquelle, 1905.
464. Franche, F. Habitations à bon marché. Elements de construction moderne. 514 p. Paris, V. Ch. Dunod, 1905. frs. 10,25.
465. Freese, H. Die Gewinnbeteiligung der Angestellten. 70 S. Gotha, E. Perther, 1905. M. 1,—.
466. Frisch, W. Die Organisationsbestrebungen der Arbeiter in der deutschen Tabakindustrie. (Abschn. 1 u. 2, Kap. 2.) 46 S. Diss. Berlin 1905.
467. Fromont de Bouaille, C. de. Conciliation et arbitrage. 222 p. Paris, Lecoffre, 1905. frs. 2,—.
468. — De l'arbitrage obligatoire. La loi Zélandaise et le projet Millerand. Lyon 1905.
469. Führer durch die Ausstellung Kinderschutz. Hrsg. vom Lehrervereinsausschuss für Kunstpflege, Dresden. 40 S. Dresden, A. Müller, Fröbelhaus, 1905. M. 0,50.
470. Fürth, Dr. E. von. Wohnungsämter und Wohnungsinspektion. Schriften der österr. Gesellschaft für Arbeiterschutz. Heft 6. 67 S. Wien. Fr. Deuticke, 1905.
471. Fuesanta de Palma. Pro Hispania. El problema migratorio. Estudios por —. Madrid, Asilo de Huérfanos del Sagrado Covazón de Jésus, 1905.
472. Funke, E. u. Hering, W. Buch der Arbeiterversicherung (Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung). XVI—350 S. Berlin, Frz. Vahlen, 1905. M. 6,—.
473. Fuster, E. Rapport sur un projet de statistique française des accidents du travail, présenté à l'association française des assurances sociales. 18 p. Paris, Contant-Laguerre, 1905.
474. — Documents sur les retraites ouvrières en Allemagne. 77 S. Nancy 1905.
475. — Les capitaux des caisses de retraites allemandes et leur emploi. Avec graphiques. 95 p. Paris, Berger-Levrault, 1905. frs. 1,20.
476. — Les étappes de la lutte contre l'ankylostomasie en Allemagne. 32 p. Paris, Contant-Laguerre, 1905.
477. Gabriel, H. Die gewerblichen Genossenschaften. Ein Handbuch für die gewerblichen Genossenschaften, Genossenschaftsverbände, Genossenschaftskrankenkassen und -institute, mit Erläut. der gesetzlichen Bestimmungen, Musterstatuten, Formularien u. s. w. 312 S. Wien, Manz, 1905. M. 6,—.
478. Gallois, G. Code annoté des lois sur les accidents survenus par le fait du travail. (Lois des 9 avril 1898 et 22 mars 1902, loi du 30 juin 1899.) 214 p. Chateauroux 1904.
479. Gebhard, H. Die Gemein- und Sonderlast, das Gemein- und Sondervermögen der Landesversicherungsanstalten nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 31. Juli 1899. VII—74 S. Diss. Lübeck, Lübcke & Nöhring, 1905. M. 2,—.

480. Gercenstein. Gossudarst vennoje strachovanije rabočich v Germanii. (Die staatliche Arbeiterversicherung in Deutschland.) 46 S. Moskau, Golubëv, 1905. Rub. 0,30.
481. Geschichte der Gesellschaft zur Förderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel. 1903. Bd. LXXXVII. Basel, Schweighausersche Buchdruckerei, 1904.
482. Gesetzentwurf, betr. Abänderung einzelner Bestimmungen des allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892. Bergarbeiterverhältnisse. 28 S. Berlin, C. Heymann. M. 0,50.
483. Ghent, W. J. Mass and class. A Survey of Social Divisions. London, Macmillan, 1905. 5s.
484. Gide, Ch. Les sociétés coopératives de consommation. VII—192 p. Paris, A. Colin, 1905.
485. Godinet, L. Les conseils du travail en France. 164 p. Dijon, Impr. rég., 1905.
486. Götze, E. und Schindler, P. Jahrbuch (früher Taschenkalender) der Arbeiterversicherung 1905. Jahrg. 17, Teil 2. Invalidenversicherung, Krankenversicherung und ortsübliche Tagelöhne etc. IV—774 S. Berlin 1905.
487. Gonzáles-Besada, A. La emigración. (Discurso inaugural de las conferencias del Centro Gallego de Madrid, pronunciado en la noche del 22 de Diccembre de 1904.) Madrid, M. Romen, 1905.
488. Graziani, G. La emigrazione italiana nelle Republica Argentina. 192 p. Torino 1905.
489. Grazzet, J. L'hygiène sociale, œuvre de science et de morale. 24 S. Montpellier, Coulet et fils, 1905. fr. 0,75.
490. Groshans, S. Vrouwenarbeid in den gemeentelijken telefoondienst in Nederland. Overzicht van de uitkomsten van een onderzoek door het National Bureau van vrouwenarbeid. Amsterdam, W. Versluys, 1905. fl. 0,15.
491. Guglielmetti, Dott E. La donna salariata in Roma. 102 S. Roma 1905.
492. Guibourg, L. et André, L. Le code du travail, annoté d'après la jurisprudence et les circulaires ministérielles. XVI—688 p. Bruxelles, Pichon & Durand-Auzias, 1905. frs. 6,—.
493. Guida dell'emigrante italiano in Francia. Milano 1905.
494. Gutachten, 8, über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, erstattet von kaufm. Gehilfenvereinen auf Ansuchen des Vorstandes der Gesellschaft für soziale Reform. (Schriften d. Gesellsch. f. soz. Ref., Bd. II, Heft 6, Heft 18 d. g. Reihe.) 86 S. Jena, G. Fischer, 1905. M. 0,50.
495. Gyula, M. Socialpolitikai programm. Kulönlenyomat a Közgazdasági Szemle 1905. 14 S. Budapest 1905.
496. Haase, H. Gesundheitswidrige Wohnungen und deren Begutachtung vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege und mit Berücksichtigung der deutschen Reichs- und preuss. Landesgesetzgebung. 102 S. Berlin, J. Springer, 1905. M. 1,60.
497. Haberland, G. Der preuss. Gesetzentwurf zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse. Berlin, A. Unger, 1905. M. 1,20.
498. Hahn, Jul. Das Krankenversicherungsgesetz mit den Abänderungsgesetzen und den die Krankenversicherung betr. Bestimmungen der übrigen Reichsversicherungsgesetze, sowie der wichtigen Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitung und Kommentar. 4. verb. u. verm. Aufl. VIII—488 S. Berlin-Grunewald, H. Troschel, 1905. M. 6,50.
499. Hall, Ch. Die Wirkungen der Zivilisation auf die Massen. Aus dem Englischen übersetzt von B. Oldenberg. Mit einer Einleitung von Georg Adler. (Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik. Hrsg. von Dr. Georg Adler. Heft 4.) 82 S. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1905. M. 1,80.
500. Hardegg, G. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände. (Zwei Vorträge, gehalten am 22. Februar und 1. März 1905 im Württ. Göthebund.) 75 S. Stuttgart, K. Witwer, 1905. M. 1,50.
501. Hardy, J. Keir. The unemployed problem, with some suggestions for solving it. Independent labor party.
502. Hellemans, E. Enquête sur les habitations ouvrières en 1903, 1904 et 1905. T. I, Sect. 6. Rapport présenté au comité de patronage de la ville de Bruxelles. 76 p. Bruxelles, A. Wormhout, 1905. fr. 1,—.

503. Herzenstein, M. Nacionalizacija zemli krestjanskij bank i vykupnaja operacija. (Die Nationalisierung des Grund und Bodens, die Bauernbank und die Loskaufoperation.) 190 S. Petersburg, Obščest vennaja Polza, 1905. Rub. 0,50.
504. Herzfeld, J. Landarbeiter in Mecklenburg. 79 S. Berlin, „Vorwärts", 1905. M. 0,50.
505. Het Arbeidscontract. Gewijzigd ontwerp van wet tot wijziging en aan vulling van de bepalingen in het B. W. omtrent huur van dienstboden en werklieden en van daarmede samenhangende wettelijke bepalingen, zoals bij de Staatengeneraal it ingezonden. 27 S. Haarlem, Tjenk Willienk & Zoon, 1905.
506. Het collectief arbeitscontract in de Juristenvereeniging. De Kamer van Arbeid, 15. Juni 1905. S. 93—95.
507. Higs, M. How to Deal with the Unemployed. London, S. C. Bromn, 1905. 6d.
508. Hitze, F. Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung. Nebst Anlage. Die Arbeiterfrage im Lichte der Statistik. Sonderausgaben für Soziale Unterrichtskurse. 209—55—22 S. M.-Gladbach 1905. M. 1,50.
509. Hoffmann, F. Invalidenversicherungsgesetz vom 19. Juli 1899, nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert. 3. Aufl. XI—638 S. Berlin, C. Heymann, 1905. M. 3,—.
510. Hoffmann, F. Krankenversicherungsgesetz und Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen nebst Ausführungsbestimmungen. 5. Aufl. XXIV—403 S. Berlin, C. Heymann, 1905. M. 2,—.
511. Hoek, v. d. Verzekering tegen de geldelijke gevolgen van werkelosheid. IV—20 S. Rotterdam, J. de Jong, 1905.
512. Housing of the working classes acts; three papers relating to Closing orders. London, Wymann, 1905. 3d.
513. Howell, G. Labour Legislation, Labour Movements, and Labour Leaders. 2 Vol. 2nd ed. 272, 254 p. Unwin Fisher, 1905. 7s.
514. How to Build or Bug a Country Cottage and fix up. By 'Home Counties'. 242 p. London, Heinemann, 1905. 6s.
515. Hueppe. Zur Sozialhygiene der Tuberkulose. Wien, W. Braumüller, 1905. M. 0,50.
516. Jagwitz, F. von. Soziale Gesetzgebung und Sozialdemokratie. II. Teil. Gewerbliche Interessenvertretung und Rechtsprechung. 144 S. Berlin, A. W. Heyns Erben, 1905.
517. Jahresbericht über d. Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der sozialen Hygiene und Demographie. 4. Bd.: Bericht über das Jahr 1904. Herausgeg. von A. Grotjahn u. F. Kriegel. VIII—434 S. Jena, G. Fischer, 1905. M. 10,—.
518. Jansson, W. Zur Lage der arbeitnehmenden Gärtner in Deutschland. Auf Grund von Erhebungen des Allg. deutschen Gärtnervereins und unter Benutzung älteren Materials im Auftrage des Hauptvorstandes des A. D. G.V. bearbeitet. 52 S. mit 5 Tab. Berlin, Verlag des Allgemeinen deutschen Gärtner-Vereins. M. 0,75.
519. Jeanbran et E. Forgue. Guide pratique du médecin dans les accidents du travail. VII—371 p. Paris, Masson & Cie., 1905.
520. Jgier, M. Des retenues sur les salaires opérées pour le compte du patron (Imputations sur les salaires. Amendes et règlements d'atelier. Retenues indemnitaires). 208 p. Dijon, Venot, 1905.
521. Inama-Sternegg, K. Th. v. Städtische Bodenpolitik in neuer und alter Zeit. 65 S. Wien, W. Braumüller. K. 1,60.
522. Ingwer, J. Das Arbeitsverhältnis nach österreich. Recht. IV—207 S. Wien, Jg. Brand, 1905. K. 1,80.
523. Institut für Gemeinwohl zu Frankfurt a. M. über das 9. Geschäftsjahr 1904/05. Frankfurt a. M., Selbstverlag.
524. Jourdan, G. Législation des logements insalubres. Commentaire pratique des lois du 15 février 1902 et du 7 avril 1903, relatives à la protection de la santé publique. 6e édition. 500 p. Paris 1905.
525. Iranzo Goizueta, R. Las asociaciones professionales industriales obreras. — Trade-Unions. (Inglaterra — Estados Unidos.) De la Biblioteca de Economia Social. Madrid, Suárez, 1905.
526. Istel, P. L'assurance contre la maladie en Allemagne. 348 p. Paris, C. Larose et L. Tenin. frs. 6,—.

527. Kaufmann, C. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. In kritischer Beleuchtung. 32 S. Zürich, Schweiz. Grütliverein, 1905. M. 0,25.
528. Kayserling u. Pütter. Die Errichtung und Verwaltung von Auskunfts- und Fürsorgestellen für Tuberkulose. 63 S. Berlin, A. Hirschwald, 1905. M. 1,50.
529. Keen, F. V. Urban Police and Sanitary Legislation 1904. (Collection of provisions contained in local improvements acts, obtained after consideration by the police and sanitary committee of the House of Commons.) 318 p. London, P. S. King & Son, 1905.
530. Keidel, J. Die Handhabung der Medizinalpolizei. (Sammlung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialerlassen.) 530 S. Ansbach, C. Brügel & Sohn, 1905. M. 5,50.
531. Keizer, J. Onaannemelijk? Beschouwingen over het ontwerp arbeidscontract. 96 p. Meindert Boogaerdt jun., 1905. fl. 0,40.
532. Keller, Frdr. Beurlaubung von Industriearbeitern in landwirtsch. Betriebe unter Mitwirkung der sozialen Versicherungsanstalten. (Ein Vorbeugungs- und Volksheilmittel.) VI—56 S. J. Ambr. Barth, 1905.
533. Kellor, F. A. Out of work; study of employment agencies: their treatment of the unemployed and their influence upon homes and business. Puteam. 5s.
534. Kelterborn, E. Die angebliche Notwendigkeit des Zehnstundentages für die Fabrikarbeiterin im Wäschereigewerbe. 1. bis 10. Taus. Flugschriften des I. W.-C. (Internat. Wäscherei-Centralblattes) in Göttingen. 31 S. Göttingen, E. Kelterborn. M. 0,50.
535. Klüss, Frz. Die älteste deutsche Gewerkschaft, die Organisation der Tabak- und Zigarrenarbeiter bis zum Erlasse des Sozialistengesetzes. 68 S. Volksw. Abh. der bad. Hochschulen. Bd. VIII. 2. Karlsruhe, G. Braun, 1905. M. 2,—.
536. Knoop, Douglas. Industrial Conciliation and Arbitration. With an introduction by Sydney J. Chapman. Contents. — Industrial Disputes: their Causes and their Settlement. — Conciliation versus Arbitration. — Private versus Government Conciliation and Arbitration. — Private Conciliation and Arbitration. — Voluntary versus Compulsory State Conciliation and Arbitration. — Voluntary State Conciliation and Arbitration. Compulsory Arbitration. — Conclusion. — Note to Section 6 of the Industrial Conciliation and Arbitration Amendment Act, 1903. — Wages and Prices in New Zealand, 1892 and 1902. — Letter of Mr. F. G. Ewington, of Auckland, to the "Auckland Star". — Note to Bibliography. — Bibliography. — Index. 7sh. 6d.
537. Kohn, M. Das Erbbaurecht nach dem B.G.B. VIII—114 S. Berlin, Struppe & Winkler, 1905. M. 3,—.
538. Kohn, A. Unsere Wohnungsenquete im Jahre 1904. Im Auftr. des Vorstandes der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker herausgegeben. 31 S. Berlin 1905.
539. Koska, M. Förderung der Wohnungsfrage durch Baugenossenschaften. 20 S. 1905. (Flugschr. des deutschen Mieterverbandes.) M. 0,30.
540. Kritische Betrachtungen über die Tätigkeit der Konsumvereine. Heft 23 der gewerbl. Zeitfragen. Bern, Büchler & Co. fr. 1,—.
541. Krüger, Dr. Emil (Bibliothekar der Internat. Arbeitsamtes). Die ungarische Gewerbeinspektion. Historischer Ueberblick über die bisherige Entwickelung, sowie Darstellung des Umfanges und der Resultate der ungarischen Gewerbeaufsicht im Jahre 1902, nach Hauptgesichtspunkten geordnet auf Grund des 1904 veröff. amtl. Berichtes. Aus „Annalen des Deutschen Reiches" 1905, H. 8. München, J. Schweitzer, 1905.
542. Krukenberg, E. Die Frauenbewegung, ihre Ziele und ihre Bedeutung. (Lebensfragen, Schriften und Reden, herausgeg. von H. Weinel.) VIII—295 S. Tübingen 1905. M. 3,—.
543. Labour, Colonies. What are they? What can they do? London, C. J. Lewis, 1905.
544. Lacombe, E. et M. Les retraites ouvrières. VIII—538 S. Paris 1905. frs. 10,—.
545. La durée légale du travail. Des modifications a apporter à la loi de 1900. Rapports de M. M. Fagnot, Millerand et Strohl. (Ass. nat. française pour la protection légale des travailleurs.) 300 S. Paris, F. Alcan, 1905.
546. Lafargue, G. L'organisation de la lutte contre la tuberculose. 11 p. Paris, Maloine, 1905.
547. Lagardelle, H. La grève générale et le socialisme. Enquête internationale. Opinions et Documents. 433 p. Paris, Ed. Cornely & Cie., 1905. frs. 3,50.

548. Lahor, J. Les habitations à bon marché et un art nouveau pour le peuple. 109 p. avec 39 grav. Paris, Larousse, 1905. frs. 2.

549. Laronze, G. De la représentation des intérêts collectifs et juridiques des ouvriers dans la grande industrie. (Thèse.) 448 p. Paris, A. Rousseau, 1905.

550. Laurent, E. Impressions de grève avec préface de R. Poincaré. 71 p. Paris, Charles-Lavanzelle, 1905. frs. 2,—.

551. Le charbon dans le Nord de la Belgique. Le point de vue technique: G. de Leener. Le point de vue économique juridique: L. Wodon. Le point de vue économique et social: E. Waxweiler. VII—217 p. Bruxelles et Leipzig, Misch & Thron, 1904.

552. Leidig u. Bueck. Der Aufstand der Bergarbeiter im Ruhrkohlenrevier Januar bis Februar 1905. Berichte und Betrachtungen. (Schr. der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände.) 84 S. Berlin, J. Guttentag, 1905. M. 1,—.

553. Lelouvier, C. Étude sur la mutualité. Maisons et caisses de retraites. Ressources et dépenses en vue de leur création. Paris, Lainé, 1905. fr. 0,30.

554. Le Meignen, Ollive, Aubineau. Precis des accidents du travail. Médecine légale. Jurisprudence. Paris, Rudeval, 1905.

555. Lepreux, O. De la réparation des accidents du travail conformément à la loi du 24 décembre 1903. Critique d'un projet de caisse commune des industries du bassin de Liège. 40 p. Bruxelles, E. Bruylant, 1905.

556. Linzen, Ernst Cl. Die Arbeiterin und die Arbeitskammern. (Soz. Fortschritt, Hefte u. Flugschr. f. Volksw. u. Sozialpolitik.) 15 S. Leipzig, F. Dietrich, 1905. M. 0,15.

557. Levesque, G. R. La protection de la première enfance dans les cités industrielles. Les crèches industrielles. 324 p. Lille, Morel, 1905.

558. Lindenberg, F. Det sociale Sekretariat und Bibliothek i Femaaret 1900—04. 48 p. Kopenhagen, Johannsen & Jorgensen, 1905.

559. L'iniziativa del re d'Italia e l'istituto internazionale d'agricoltura. Studi e documenti. X—732 p. Roma, G. Bertero, 1905.

560. Llewelyn, A. and May, E. Abraham. The law relating to Factories and Workshops, including Laundries, Railways and Docks. With Full Text of Davies, Barrister-at-law. Fifth edition, 1905. 5s.

561. Löhnert, Carl. Impfzwang oder Impfverbot. 54 S. Leipzig, Knapp, 1883.

562. Loi et arrêtés royaux sur la réparation des dommages résultant des accidents du travail. Avec la circulaire ministérielle du 31 août 1904. 228 p. Gand, Ad. Hoste, 1905. frs. 2,—.

563. Loi et règlements sur la réparation des dommages résultant des accidents du travail. 106 p. Bruxelles, O. Schepens et Cie., 1905. fr. 0,50.

564. Lois concernant les responsabilités des accidents dont les ouvriers sont victimes dans leur travail. (1898, 1902, 1905.). 20 p. Paris, Muzard & Ebin, 1905. fr. 0,60.

565. — Décret du 28 février 1898 portant règlement d'administration publique. Décret du 1er mars 1899. Décret du 23 mars 1902 accompagné des modèles de déclarations d'accidents. Circulaire du Ministre du Commerce du 23 mars 1902. 63 p. Paris, A. Chalamel, 1905.

566. London Unemployed Fund, Preliminary Statement. London, Wymen, 1905. 5½d.

567. Loria, A. Raboče dviženije. (Die Arbeiterbewegung.) 179 p. St. Petersburg, Koreneff, 1905. Rub. 1,50.

568. Louis, P. Les lois ouvrières dans les deux mondes. Paris, Alcan, 1905.

569. Maaß, W. Die deutsche Arbeiterversicherung als Lesestoff in den Schulen. 48 S. Leipzig, J. Klinkhardt, 1905. M. 0,80.

570. Mac Costello, E. Plan general de reformas agrarias. Tomo I. Madrid, Suárez, 1905.

571. Magyarorzági, A. szakszervezeti Tanács jelentése az 1904. XII. 25. és 26. Bpesten tar tott III. Szakszervezeti Kongresszuróe. (Bericht des ungarländischen Gewerkschaftsrates über den am 25. und 26. XII. 1904 abgehaltenen Gewerkschaftskongress.) Budapest, Verl. des Gewerkschaftsrates, 1905.

572. Manfredi, V. La condizione dello strancero nelle leggi sulle assicurazioni contro gl'infortuni e sulla responsabilità professionale. Estratto della Rivista Internazionale di scienze sociali e discipline ansiliarie. 27 p. Roma, 1905.

573. March, C. Recensement industriel et statistique de chômage. 38 p. Intern. stat. Inst. Bericht für die 9. Session.

574. McCurdy, R. M. Holidays: a bibliography of articles relating to holidays. 48 p. Boston, Book Co., 1905. 40 c.
575. Meissgeier, O. Wohnungsfrage und Erbbaurecht. (Flugschrift des deutschen Mieterverbandes. Heft 2.) 24 S. Leipzig, O. Zöphel, 1905. M. 0,50.
576. Mercadal, J. B. El moviemento obrero en Vizcaya. Bilbao.
577. Methods of Social Advance. Short Studies in Social Practice by various Authors. Edited by C. S. Loch, B.A. 1904. 3s. 6d.
578. Millar, T. J. Building Finance and Statistics. (For officials and members, of Building Societies.) 110. p. London, T. & T. Clark, 1905.
579. Millot. Qué debe hacerse por el pueblo? Bosqujo de nu programa de estudios sociales. Versión castellana de G. González Cavreño. Madrid, Jubara Hermanos, 1905.
580. Mitchell, J. Organisierte Arbeit. Ihre Aufgaben und Ideale, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lage der amerikanischen Lohnarbeiterschaft in Indianapolis, Ind. U. S. A. Einzige autorisierte deutsche Uebersetzung von Dr. H. Hasse. 205 S. Leipzig, V. O. Böhmert, 1905. M. 4,—.
581. Mises, L. v. Zur Geschichte der österreich. Fabrikgesetzgebung. Aus: Ztschr. für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Bd. XIV.
582. Mitcherlich, W. Entstehung der deutschen Frauenbewegung. Eine soziologische Betrachtung. 95 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1905.
583. Mitteilungen über den 6. Kongress der internat. Genossenschaftsallianz, Budapest 1904. Herausgeg. vom Zentralausschusse der Allianz. 667 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1905. M. 5,—.
584. Molt, C. G. Die Kreditversicherung. Aus: Zeitschr. f. die ges. Versicherungswissenschaft. 31 S. Berlin, Mittler & Sohn, 1905.
585. Montenegro, F. L. El problema agricola en España. Estudio social. Madrid, Fortanet, 1905.
586. Morin, L. Histoire corporative des artisans du livre à Troyes. 1905.
587. Moser, M. Beiträge zur Wohltätigkeit und sozialen Hilfeleistung in ihrer praktischen Anwendung. 49 S. Zürich, Schulthess & Co., 1905. fr. 1,20.
588. Müller, Dr. Hans. Der internationale Genossenschaftskongress Budapest . . . und seine Resultate. VII—106 S. Basel, A. Geering, 1905. fr. 1,50.
589. Müller, O. Die christl. Gewerkschaftsbewegung Deutschlands, mit besonderer Berücksichtigung der Bergarbeiter- und Textilarbeiterorganisationen. XIII—256 S. Volksw. Abh. der bad. Hochschulen. Bd. VIII. Karlsruhe, G. Braun, 1905. M. 3,—.
590. — Katholische Arbeiterinnenvereine. (Soziale Tagesfragen. Herausgeg. vom Volksverein für das kath. Deutschland, Heft 32.) M.-Gladbach, Selbstverlag, 1905. M. 0,50.
591. Mundt, J. Praktische Fragen über die Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches. 25. Aufl. 16 S. Köln, J. P. Bachem, 1905. M. 0,15.
592. Naumann, F. Wohnungsfrage und Volkswohl. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1905. M. 1,—.
593. Neville, R. Garden Cities. Warburton Lecture on October 24, 1904. London, Sherratt & H., 1905. 6d.
594. Nicolai, A. Le repos hebdomadaire. Bordeaux, 1905.
595. Niebour, H. u. A. Beckmann. Tafeln zur Ermittelung der Invaliden- und Altersrenten. Im amtl. Auftrage herausgeg. I. Nachtrag. III—16 S. Berlin, H. Troschel, 1905. M. 0,75.
596. Obers. Étude médico-légale sur la relation entre les maladies professionelles et les accidents du travail. Thèse. Lille 1905.
597. Ogée, P. Accidents de travail. Memento de doctrine et de jurisprudence. Paris, Larose & Tenin, 1905. frs. 10,—.
598. Ollive, Le Meignen, Aubineau. Précis des accidents du travail. Médecine légale. Jurisprudence. Paris, Rudeval, 1905.
599. Olmo, R. La beneficenza preventiva. Studio giuridico-sociale. Torino, Baglione-Morno, 1905.
600. Örtel, W. Die Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahr. 23 S. Flöha, A. Peitz Söhne, 1905. M. 0,50.
601. Ortiz y Ramirez, A. Las enfermedales profesionales y la ley de accidentes del trabajo. Tesis doctoral. Almodóvar del Campo 1905.
602. Page. Manuel pratique des accidents du travail et de l'assurance-accidents. Paris 1905.

603. Pagliani, L. Trattato di igiene e di sanità pubblica, colle applicazioni all'ingogneria e alla vigilanza sanitaria. Vol. I. (Dei terreni e delle acque in rapporto colla sanità pubblica). Parte I. (Notizioni preliminari e parte generale.) 303 p. Milano, F. Vallardi, 1905. L. 9,—.

604. Pantaleoni, M. A proposito di un instituto internazionale permanente di agricoltura. (Estrato dal „Giornale degli Economisti", Vol. XXX, Serie 2a, Febbraio 1905.) 42 p. Roma, Tip. dell'Unione cooperativa aditrice, 1905.

605. Paraf, G. G. Hygiène et sécurité du travail industriel. 622 p. Paris, Ch. Dunod, 1905. frs. 20,—.

606. Parain, Clouvel et Brugère. La mutualité au congrès de Nantes (16—24 mai 1904.) Rapport. 82 p. 1905.

607. Parmentier, E. Droits de la famille sur l'indemnité en cas d'accident. 146 p. Paris, Larose et Tenin, 1904.

608. Pascaud, H. De l'organisation de la tutelle des mineurs et des modifications légales qu'afin de mieux le protège peut suggerer l'étude des législations étrangères. 207 p. Paris, A. Fontemoing, 1905.

609. Paulet, G. Les assurances sociales en France de 1889 à 1905, rapport au congrès international de Vienne 1905. 28 S. Paris, Berger-Levrault, 1905.

610. Peres, S., Fedor, L., Exner, L., Imre, J. Vegérkönyo az állandó gyermek meuedék kázanat vezetönök számára. Kiadja a vallás és közoktat asügi miniszterium. 199 S és 18 miktalap. (Handbuch für Leiter von Kinderbewahranstalten.) Budapest, Sziklai, 1905. K. 4,—.

611. Perroncito, E. I frigoriferi all estero ed in Italia dal punto di vista dell'igiene e dell'economia sociale. Catania, N. Giannotta, 1905. L. 1,—.

612. Petersilie, Dr. A. Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik. (Sonderabdruck aus dem XXII. Ergänzungshefte zur Zeitschr. des Kgl. Preuß. Statistischen Bureaus.) 84—59 S. Berlin 1905.

613. Pfleghardt, A. Das Verhältnis der Hausindustrie zur Kranken- und Unfallversicherung. XVI—170 S. Zürich, Conzett & Co., 1905. frs. 1,50.

614. Pigou, H. C. Principles and Methods of Industrial Peace. 260 p. London, Macmillan, 1905.

615. Poels, Dr. et Warnotte, W. Législation comparée des accidents du travail au point de vue médical. 2me partie. La législation anglaise. 40 p. Bruxelles, Maison Severeyns, 1905.

616. Pohle, L. Die neuere Entwickelung der Wohnungsverhältnisse in Deutschland. Erweiterte Ausgabe des Referats auf dem 1. allg. deutschen Wohnungskongress mit einem Nachwort über Sozialreform und Wissenschaft. IV—34 S. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1905. M. 1,40.

617. Poor Law Conferences held in the year 1904—05. London, King & Son, 1905. 12s. (The Emigration of Poor Law children. By Miss Mary C. Miles. — The Working of Recens Legislation affecting the Detention of Children. By Mr. H. A. Powell. — Training Ships for Poor Law Boys. By Captain Bremner and G. Drage. — Workhouse Children, their Training and Remuneration when first going into Service. By Mrs. Batters. — Emigration of Poor Law Children. By Miss Mary C. Miles. — The Working of Recens Legislation affecting the Detention of Children. By Mr. H. A. Powell.)

618. Porter, Ch. and W. Robertson. Sanitary law and practice. London, Sanitary Publ., 1905. M. 12,60.

619. Potter-Webb, B. La coopération en Grande-Bretagne. Paris, Ed. Cornely & Cie., 1905.

620. Potthoff, Heinz. Die Vertretungen der Angestellten in Arbeitskammern. (Schr. der Gesellsch. für soziale Reform. II. Bd. H. 7.) 47 S. Jena, G. Fischer, 1905. M. 0,30.

621. Prausnitz, W. Grundzüge der Hygiene. 234 Abb. 7. Aufl. München, J. F. Lehmann, 1905. M. 8,—.

622. Prinzing, Fr. Die heutige Bedeutung der medizinischen Statistik. Vortrag. Aus: Württ. Med. Korrespondenzblatt. 15 S. 1905.

623. Prokopowitsch, S. N. K. vabočemn voprossa v. Rossii. (Zur Arbeiterfrage in Russland.) 208 S. St. Petersburg. E. D. Kusskoff, 1905. Rub. 1,50.

624. Protokoll der Verhandlungen der nationalrätlichen Kommission, betr. Arbeitsnachweis und Schutz gegen Arbeitslosigkeit. 21 S. Bern, K. J. Wyss, 1905.

625. Pudor, H. Fideikommisschutz in Deutschland versus Landarbeiterheimschutz in Dänemark. Zur Agrarpolitik in Dänemark und Deutschland. 52 S. Leipzig, F. Dietrich, 1905. M. 1,50.

626. Pütter u. Kayserling. Die Errichtung und Verwaltung von Auskunfts- und Fürsorgestellen für Tuberkulöse. 63 S. Berlin, A. Hirschwald, 1905. M. 1,50.
627. Querton, L. Assurance et assistance mutuelles au point de vue médical. XII—145 p. Paris, V. Giard & E. Brière, 1905. frs. 2,—.
628. Radtke, A. u. v. Woedtke. Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900. XX—627 S. Berlin, J. Guttentag, 1905. M. 4,50.
629. Rameri, avv. S. Guida pratica per le inchieste negli infortuni del lavoro, giusta la nuova legge 31 gennaio 1904, No. 51 (testo unico) il nuovo regolamento 13 Marzo 1904, No. 141. Torino 1905. 62 p.
630. Raynaud, B. Une industrie sans grèves. Les mines anglaises. Paris, Rousseau, 1905. frs. 3,—.
631. Rebstein, J. und Schärtlin, G. Befinden über die Pensions- und Hilfskasse der Schweiz. Bundesbahnen, vom 30. November 1904. II—IV—77 S. Bern, Neukomm & Zimmermann, 1905.
632. Recueil de documents sur la prévoyance sociale. L'assurance obligatoire contre l'invalidité en Allemagne. in-8°. 1 Vol. Paris, Berger-Levrault & Cie., 1905. frs. 1,75.
633. Reichesberg, N. Bestrebungen und Erfolge der internat. Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und des internat. Arbeitsamtes. (Heft 11 der Schriften der Vereinigung zur Förderung des internat. Arbeiterschutzes.) 45 S. Bern, Scheitlin & Spring, 1905. M. 2,—.
634. Reininghaus, Fr. Gerechtigkeit und wirksamen Rechtsschutz schaffe das Schweizerische Zivilgesetz für die aussereheliche Mutter und ihr Kind. Unzulänglichkeit des achten Titels der bundesrätl. Gesetzesvorlage und Gesichtspunkte für einen neuen Entwurf. IV—75 S. Zürich, O. Füssli, 1905.
635. Reiswitz, W. G. H. Frhr. v. Generalstreik? Ein Rückblick auf den Hafenarbeiterstreik in Marseille. V—85 S. Berlin, O. Elsner, 1905. M. 1,25.
636. Relief work for Unemployed. London, Wyman, 1905. 1½d.
637. Ribes-Christofle, F. de. L'apprentissage et l'enseignement professionnel en France, rapport présenté à la Fédération des industriels et commerçants français. 72 p. Paris, Larose & Ténin, 1905.
638. Rivas Moreno. Bodegas y destilerias cooperativas. Valencia 1905.
639. — Lecherias y queserias cooperativas. Seguro del ganado. XV—206 p. Valencia, Imp. de Vives Mora, 1905. Pes. 3,—.
640. Robertson, W. and Porter, Ch. Sanitary law and practice. London, Sanitary Publ., 1905. M. 12,60.
641. Roller, A. Der soziale Generalstreik. Berlin, Gladasch, 1905. M. 0,10.
642. Romei, Gius. I comuni rurali emiliani e l'emigrazione agricola alla Repubblica Argentina: alcune note. 73 p. Bologna, L. Andreoli, 1905.
643. Romeri, Arv. S. Guida pratica per le inchieste negli infortuni del lavoro. Torino 1905.
644. Rosin, H. Das Recht der Arbeiterversicherung. Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt. Bd. II. Das Recht der Invaliden- und Altersversicherung. XIV—1151 S. Berlin, J. Guttentag, 1905. M. 25,—.
645. Ruegg, A. H. The Laws regulating the Relation of Employers and Workmen in England. A course of Lectures delivered at the request of the Council of legal Education during Michaelmas Term. London, Clowes, 1905.
646. Sabini, C. A Proposito di una novella teoria francese sulle solidarietà sociale: note ed appunti. 89 p. Torino-Roma, Roux e Viarengo, 1905. L. 2,—.
647. Saint-Aubert, de. Assistance obligatoire; Retraites ouvrières, mutualité. Compte-rendu du congrès national des retraites ouvrières tenu à Paris au Musée social, les 1er, 2 et 3 juin 1905. 48 S. Paris, Féron-Vrau, 1905.
648. Sanitary Inspection of Workshops. Return, Wyman, 1905. 1d.
649. San Román e Hidalgo. A obreros y patronos ó la verdadera protección del operario. (Previsión de los accidentes.) Bilbao, Viuda de E. Calle, 1904.
650. Schattenfroh, A. Moderne Tuberkulosebekämpfung. 45 S. Wien, W. Braumüller, 1905. Kr. 1,—.
651. Scherer, V. E. Die Haftpflicht des Unternehmers auf Grund des Fabrikhaftpflichtgesetzes und des Ausdehnungsgesetzes. VII—284 S. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1905. M. 4,—.
652. Schirrmacher, K. Die moderne Frauenbewegung. Ein geschichtlicher Ueberblick. (Aus Natur- und Geisteswelt. 67. Buch.) VI—130 S. Leipzig, B. G. Teubner, 1905. M. 1,—.

653. Schloss, D. F. La comparaison internationale des salaires des ouvriers (auch englisch). 4 S. Zirkular für die 10. Session d. Int. Inst. Stat.
654. Schmid, C. Die Aufgaben und die Tätigkeit der deutschen Invalidenversicherungsanstalten in der Arbeiterwohnungsfrage. VIII—217 S. Köln, P. Neubner, 1905. M. 3,50.
655. Schneider, H. Der praktische Ratgeber für die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung. Unter Mitwirkung von Sachverständigen hrsg. Jahrg. 3. 24 Nummern (No. 1, 8 S.) Singen, H. Schneider, 1905. M. 1,75.
656. Schulz, v. Das Reichsgesetz, betr. Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904, nebst zwei Anhängen. XIII - 385 S. Jena, G. Fischer, 1905. M. 4,—.
657. Schulz, M. v. und Agahd, K. Gesetz, betr. Kinderschutz in gewerblichen Betrieben. Vom 30. März 1903. Nebst den dazu gehörenden Bekanntmachungen des Bundesrates, den Ausführungsanweisungen der deutschen Bundesstaaten und Elsass-Lothringens und 4 Anh. 3. Aufl. XVI—408 S. Jena, G. Fischer, 1905. M. 3,—.
658. Schwartz, E. Leitfaden zur Handhabung des Unfallversicherungsgesetzes für die Vertrauensmänner und Mitglieder der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen. 4. Aufl. 124 S. Leipzig, P. Beyer, 1905. M. 2,—.
659. Schweizerischer Gewerbekalender. 18. Jahrg. 283 S. Bern, Büchler & Co., 1905.
660. Seemann, C. Ueber die Einrichtungen zur Entstaubung der Braunkohlenbrikettfabriken. 23 S. Mit 15 Abb. Freiberg, Craz & Gerlach, 1905. M. 1,—.
661. Segesser, Fr. Die Sonntagsgesetze in der Schweiz. Basel, Walz & Miéville, 1905. fr. 0,05.
662. Seilhac, L. de. Les mariniers du nord et leur dernière grève. 169 p. Paris, Rousseau, 1905.
663. Senhouse, W. Workmen's Compensation Cases. Vol. VI. London, W. Clowes. 6s.
664. Sennett, A. R. Garden cities in theory and practice. 2 Vol. London, Bemrose, 1905.
665. Sherard. Child-Slaves of Britain. 292 p. London, Harpor, 1905. 6s.
666. Sikkel, J. C. Het loon der werklieden. 34 S. Amsterdam-Pretoria-Potchefstrom, Höreker & Wormser, 1905. fl. 0,20.
667. Siebeck, Dr. O. Der Frondienst als Arbeitssystem. Seine Entstehung und seine Ausbreitung im Mittelalter. 92 S. Tübingen, Laupp, 1904. (Zeitschr. f. die gesamten Staatswissenschaften, Ergänzungsheft XIII.)
668. Sinoir, E. L'assistance par le travail. 36 p. Paris, Laval, 1905.
669. Skaržinskij, L. B. Zabastovki i rabočija soto riščestva. (Streiks und Arbeitervereine.) 399 S. St. Peterburg, Vineke, 1905. Rub. 2,50.
670. Sociétés de secours mutuels. Loi du 1er avril 1898, modifiée et complétée par les lois des 31 mars 1903 et 2 juillet 1904 et décret du 25 mars 1901. 20 p. Paris, Chevallier & Rivière, 1905.
671. Solvay, E. Principes d'orientation sociale. 2e édition. VII—92 S. Bruxelles, Leipzig, Misch & Thron.
672. Sommerfeld, Th. Der Gewerbearzt. (Handb. der soz. Medizin v. M. Fürst u. F. Windscheid.) Bd. VI. VIII—194 S. Jena, G. Fischer, 1905. M. 5,—.
673. Somogyi, B. Az ipari szövetkizetek. (Die gewerblichen Genossenschaften.) Iparosok olvasótára. (Lesehalle der Gewerbetreibenden.) 55 S. Budapest, Lampel, 1905.
674. Sourbès, J. L'hygiène des travailleurs adultes. 428 p. Thèse. Paris, Larose & Ténin, 1905.
675. Spann, Dr. O. Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M. 178 S. 23 Tab. Dresden, O. V. Böhmert, 1905. (Probleme der Fürsorge. Abhandl. der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M.)
676. Spiotti, E. La Repubblica Argentina: annuario dell' emigrante italiano. Anno I, 1905. 629 S. Cappelli 1905. L. 2,—.
677. Soziales Museum zu Frankfurt a. M. Jahresbericht für 1904. Frankfurt a. M., Selbstverlag.
678. Suck, H. Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Jena, G. Fischer, 1905. M. 2,80.
679. Summer, H. L. and Adams, T. S. Labor Problems. A Text-Book. 579 p. New York, Macmillan & Co., 1905.
680. Sutter, Julie. A Call to Action: being "Britain's Next Campaign" and "A Colony of Mercy". Illustrated. 1904. 2s. 6d. Prefaces by Rev. Henry Scott

Holland and Rev. R. J. Campbell — Citizenship — How the City of Leipzig "Keeps" its Baby Brother: and Women's Work at Elberfeld — Voices from Slumland — Homelessness: Its Cause and Cure — The Cankerworm in Ourselves — A Colony of Mercy, or Social Christianity at Work.

681. Stiehler, G. Das Kaufmannsgericht. VI—128 S. Halle, Buchhandl. des Waisenhauses, 1905. M. 1,50.

682. Stiel, W. Die Gewinnbeteiligung der Arbeit. 114 S. Dresden, O. V. Böhmert, 1905. M. 2,—.

683. Taylor, A. Sanitary Inspector's Handbook. 468 p. London, H. K. Lewis, 1905. 6s.

684. The Papers read at a Conference of Women Workers held at York, November 1904. 1s.

685. Tillmanns, Jos. Die wahre Lösung der sozialen Frage und warum wir trotz unserer sozialen Gesetzgebung „dem Untergange in reißendem Tempo" entgegengehen. Unter Mitarbeit von Kaufm. Th. Oehmen für den prakt. Teil. 190 S. Coblenz a. Rh., C. Th. Oehmen, 1905. M. 2,40.

686. Tillæg til Haandbog for Bestyrelser af Sygekasser. Overflytnings-reglerne. Udgivet paa Foranstaltning af Sygekassenævnet. (Suppl.-Bd. zum Handb. f. die Verwaltung der Krankenkassen.) 46 p. Tillge 1905. 50 Oere.

687. Torrenhó Coder, J. Instituciones de economia social. Cooperativas, mutualidades y sindicatos. 243 p. Barcelona, Imp. de Baseda, 1905. pes. 2,—.

688. Towards a Social Policy; or, Suggestions for Constructive Reform. Cloth 2s. Represents the conclusions of a Committee consisting of C. R. Buxton, H. C. Fairfax Cholmeley, J. L. Hammond, F. W. Hirst, L. T. Hobhouse, J. A. Hobson, C. F. G. Masterman, J. H. Morgan, and Vaughan Nash.

689. Trüper, J. Zur Frage eines Kongresses für Kinderforschung und Jugendfürsorge. Bericht für die Vorbesprechung. 26 S. Langensalza, Beyer & Söhne, 1905.

690. Valenti, V. La sanidad social y los obreros. 2 Vol. Barcelona, Henrich y Campania, 1905.

691. Varlez, L. L'organisation de la bourse du travail de Gand. Rapport présenté à la commission de réorganisation de la bourse du travail. 66 p. Gand, Fr. Vercauteren, 1905.

692. Verkauf, Dr. L. Reform und Ausbau der österreich. Arbeiterversicherung. Kritische Studien zum Regierungsprogramm. Wien, Volksbuchhandlung, 1905. M. 2,—.

693. Viaud, G. Introduction à l'hygiène sociale. 12 p. Paris, Soc. française d'imprimerie et de librairie, 1905.

694. Vincent, S. J. De la agremiacion dentro y fuera de los circulos catolicos de obreras. Madrid, Imp. de San Francisco de Sales, 1905.

695. Vogt, G. Die Vorteile der Invalidenversicherung und ihr Einfluss auf die deutsche Volkswirtschaft. XV—452 S. Berlin-Grunewald, A. Troschel, 1905. M. 6,—.

696. Warnotte et Poels. Législation comparée des accidents du travail au point de vue médical. 2. Tl. La législation anglaise. 40 p. Bruxelles, Severeyns, 1905.

697. Weber, A. Les retraites ouvrières en Italie et en France. Étude comparative de l'état actuel de la question et des résultats acquis à ce jour dans les deux pays. 103 p. Paris, Veneziani, 1905.

698. Wegweiser für Arbeiterinnen. Unter Mitarbeit von Frl. Lili Jannasch, Edith Klausner, Dr. med. K. Lennhof, Frl. Alice Meyer, Alice Salomon, Rechtsanwalt Selig und Frau Prof. Strauss. Herausgeg. vom Komitee zur Errichtung von Arbeiterinnenheimen. 24 S. Grunewald, A. Troschel, 1905.

699. Whelpley, J. D. The problem of the immigrant. (Immigration and emigration laws of Europe.) 295 p. London, Chapman and Hall, 1905.

700. Weidner. Aus den Tiefen der Berliner Arbeiterbewegung. Berlin, H. Seemann Nachf. M. 1,—.

701. Weill, G. Die Lage der Kanalschiffer in Elsass-Lothringen. X—191 S. Strassburg i. E., J. Singer, 1905. M. 4,—.

702. Weillier, L. et Forest, R. W. de. The tenement house problem. 2 Vol. N. York, Macmillan, 1905.

703. Wille, M. Enquête sur la situation des habitations ouvrières de la commune de Seraing. 112 p. Liège, A. Bénard, 1905.

704. Wilmark, E. Die Frauenfrage. Eine ökon.-sozial. Untersuchung, unter spez. Berücksichtigung des schwed. Bürgertums. VIII—203 S. Halle, C. Machold, 1905. M. 3,—.

705. Woedtke, v. u. Radtke, A. Unfallversicherungsgesetz für Land- u. Forstwirtschaft vom 30. VI. 1900. Textausg. m. Anmerk. u. Sachreg. 2. der neuen Bearbeit. 1. Aufl. XXII—627 S. J. Guttentag, 1905. M. 4,50.
706. Woedtke, von. Krankenversicherungsgesetz. (Guttentags Samml. deutscher Reichsgesetze, Textausgabe mit Einleitung etc.) 11. Aufl. Herausgeg. von G. Eucken-Addenhausen. 526 S. Berlin, J. Guttentag, 1905. M. 3,—.
707. Wohnungsfrage und Volkswohl. 5 Vorträge von M. Neisser, Greser, Dalmatius, Frdr. Naumann. Hrsg. im Auftrage des 1. allg. deutschen Wohnungskongresses. 46 S. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1905. M. 0,80.
708. Wokurek, L. Die Unfälle von Kindern bei landwirtschaftlichen Maschinenbetrieben. Separatabdruck aus dem Jahresbericht für 1903/04 des Vereins deutscher Juristen in Brünn. 18 S.
709. Wolfring, L. Was ist Kinderschutz? Mit einem Anhang: Schutz des Kindes durch die österreich. Justizverwaltung. 59 S. Wien, Fromme, 1905. M. 0,20.
710. Women and Wisdom of Japan. Intro by Shingoro Takaishi. 64 p. London, J. Murray, 1905.
711. Zacher. Die Arbeiterversicherung im Auslande. Heft 9a: Die Arbeiterversicherung in Russland. 1. Nachtrag zu Heft 9, bearb. von L. Skarzynski. 83 S. M. 3,—. — Heft 10a: Die Arbeiterversicherung in Finnland. 1. Nachtrag zu Heft 10, bearb. von Aug. Hjelt. 15—25 S. M. 1,20. Grunewald-Berlin, A. Troschel, 1905.
712. Zwei Denkschriften zur Vorbereitung einer internat. Arbeiterschutzkonferenz. Herausg. vom Bureau d. int. Vereinigung f. ges. Arbeiterschutz. II. 34 u. 49 S. Jena, G. Fischer, 1905. M. 2,—.

Internationaler Arbeiterschutz.

1. Convention signée le 15 avril 1905 entre le Grand-Duché de Luxembourg et la Belgique au sujet de la réparation des dommages résultant des accidents du travail.

Vertrag vom 15. April 1905 zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und Belgien über Entschädigung von Betriebsunfällen.

Seine Kgl. Hoheit der Grossherzog von Luxemburg und Seine Majestät der König von Belgien, gleichmässig von dem Wunsche beseelt, ihren Staatsangehörigen gegenseitig die Vorteile der Arbeiterunfallversicherungsgesetzgebung zu sichern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschliessen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Kgl. Hoheit der Grossherzog von Luxemburg den Grafen de Marchant d'Ausembourg, Kammerherrn Sr. Kgl. Hoheit des Grossherzogs von Luxemburg und Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, Kommandeur erster Klasse des Ordens Adolph von Nassau mit dem Stern, Offizier des Ordens der Eichenkrone, Kommandeur des Leopoldsordens etc. etc., Seinen Geschäftsträger bei Seiner Majestät dem König der Belgier, und

Seine Majestät der König der Belgier den Baron de Favereau, Mitglied des Senats, Ritter des Leopoldsordens, Ritter des Ordens der Eichenkrone etc. etc., Seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachfolgenden Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Luxemburgische Arbeiter, die in Belgien von einem Arbeitsunfalle betroffen werden, wie auch deren Angehörige, sollen dieselben Entschädigungen und dieselben Garantien dieser Entschädigungen geniessen, wie belgische Staatsangehörige. Andererseits sollen belgische Arbeiter, die im Grossherzogtum Luxemburg von einem Arbeitsunfalle betroffen werden, wie auch deren Angehörige, dieselben Entschädigungen und Garantien geniessen wie luxemburgische Staatsangehörige.

Art. 2. Indessen soll von der vorstehenden Regel eine Ausnahme gemacht werden, falls es sich um Arbeiter, ohne Unterschied der Nationalität, handelt, die nur vorübergehend, d. h. höchstens sechs Monate, auf dem Territorium desjenigen der beiden vertragschliessenden Staaten, in dem der Unfall sich ereignete, beschäftigt sind, die aber von einer auf dem Territorium des anderen Staates gelegenen Unternehmung beschäftigt

werden, in welchem Falle allein die Gesetzgebung dieses letzteren Staates Anwendung findet.

Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 48, No. 2, und des Art. 49, Abs. 4 des luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1902 [1]) sind zu Gunsten der Angehörigen belgischer Nationalität aufgehoben.

Art. 4. Die Bestimmungen der Art. 1, 2 und 3 dieses Vertrages sollen ebenso anwendbar sein auf diejenigen Personen, welche die Gesetzgebung jedes der beiden vertragschliessenden Staaten hinsichtlich der Entschädigung für Arbeitsunfälle den Arbeitern gleichstellt.

Art. 5. Die durch die luxemburgische Unfallgesetzgebung ausgesprochenen Befreiungen von den Stempel- und Gerichtsgebühren und die unentgeltliche Ausfertigung wird auf Akten, Zertifikate und Dokumente ausgedehnt, die von dieser Gesetzgebung vorgesehen sind, und die zum Zwecke der Ausführung des belgischen Gesetzes ausgefertigt oder geliefert werden. Ebenso sollen andererseits die von der belgischen Gesetzgebung ausgesprochenen Befreiungen auf die von dieser Gesetzgebung vorgesehenen Akten, Zertifikate und Dokumente ausgedehnt werden, die zum Zwecke der Durchführung des luxemburgischen Gesetzes ausgefertigt und geliefert werden.

Art. 6. Die luxemburgischen und die belgischen Behörden werden sich gegenseitig ihre guten Dienste zum Zwecke der Erleichterung der Durchführung der Arbeitsunfallgesetzgebung zur Verfügung stellen.

Art. 7. Dieser Vertrag wird ratifiziert und die Ratifikationen werden in Brüssel so bald als möglich ausgetauscht werden.

Er wird zehn Tage nach seiner in den durch die Gesetzgebung der beiden Staaten vorgeschriebenen Formen erfolgten Publikation in Kraft treten und wird bis nach Ablauf eines Jahres vom Tage seiner Kündigung durch einen der beiden vertragschliessenden Teile in Kraft verbleiben.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Vertreter den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Doppelt ausgefertigt in Brüssel, den 15. April 1905.

(L.S.) gez. Le Comte de Ausembourg. (L.S.) gez. Favereau.

2. Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über Unfallversicherung. Vom 2. September 1905.

Nachdem der Deutsche Reichskanzler und die Grossherzoglich Luxemburgische Regierung übereingekommen sind, die Anwendung der in Deutschland und in Luxemburg für andere als land- und forstwirtschaftliche Betriebe geltenden Unfallversicherungsgesetze auf solche Betriebe, die aus dem einen Lande vorübergehend in das andere übergreifen, durch ein Abkommen zu regeln, haben zu ihren Vertretern für den Abschluss dieses Abkommens bestellt:

der Deutsche Reichskanzler den Kaiserlichen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Luxemburg, Legationsrat Herrn Grafen von Pückler,

die Grossherzoglich Luxemburgische Regierung den Staatsminister, Präsidenten der Regierung, Herrn Dr. Paul Eyschen.

Diese Vertreter haben die folgenden Bestimmungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch ihre Machtgeber vereinbart:

---

1) Bull. Bd. I, S. XX und 293 ff.

Art. 1. Die nach den Unfallversicherungsgesetzen beider Staaten versicherungspflichtigen Betriebe (mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) folgen — mangels anderweitiger von dem Deutschen Reichskanzler und der Grossherzoglich Luxemburgischen Regierung genehmigter Vereinbarungen zwischen den zuständigen beiderseitigen Versicherungsträgern — hinsichtlich derjenigen Personen, welche in einem vorübergehend in das Gebiet eines anderen Staates übergreifenden Betriebsteile beschäftigt sind, auch für die Dauer dieser Beschäftigung der Unfallversicherung des Staates, in welchem der Sitz des Haupt- oder Gesamtunternehmens gelegen ist. Als vorübergehend übergreifender Betriebsteil im Sinne dieses Abkommens gilt nur ein solcher, dessen voraussichtliche Dauer sechs Monate nicht übersteigt. Der Zeitraum wird für jeden einzelnen übergreifenden Betriebsteil besonders berechnet.

Als vorübergehend beschäftigt sind auch das Fahrpersonal, welches in durchgehenden Zügen die Grenze überschreitet, sowie solche Personen anzusehen, welche ohne Wechsel ihres dienstlichen Wohnsitzes in dringenden Fällen zur vertretungsweisen Wahrnehmung des Eisenbahndienstes in dem Gebiete des anderen Staates nicht über sechs Monate hinaus abgeordnet werden.

Art. 2. Entstehen Zweifel darüber, ob nach Massgabe des Art. 1 die Unfallversicherungsgesetze des einen oder des anderen Staates anzuwenden sind, so entscheidet — mangels einer Verständigung der beiderseitigen Versicherungsträger untereinander und mit dem Betriebsunternehmer und, falls es sich um ein Entschädigungsverfahren handelt, auch mit dem Entschädigungsberechtigten — darüber in ausschliesslicher Zuständigkeit und endgültig die Behörde in dem Staate, in welchem die in Frage stehenden Betriebstätigkeiten ausgeführt werden, und zwar zutreffendenfalls im Deutschen Reiche das Reichs-Versicherungsamt, in Luxemburg die Regierung.

Die gemäss Abs. 1 ergehende Entscheidung ist massgegend auch für den Versicherungsträger in dem anderen Staate sowie überhaupt für die weitere Behandlung der Sache, insbesondere auch für das Beitragsverfahren und für das Entschädigungsverfahren und für die Frage, ob die Organe in dem einen oder die in dem anderen Staate für die weitere Behandlung der Sache zuständig sind. Vor der Entscheidung der im Abs. 1 bezeichneten Stelle ist den beteiligten Versicherungsträgern und dem Betriebsunternehmer sowie, falls bereits ein Entschädigungsverfahren schwebt, auch dem Entschädigungsberechtigten Gelegenheit zur Aeusserung zu geben; die ergangene Entscheidung ist den Beteiligten mitzuteilen.

Art. 3. Liegt ein zweifellos entschädigungspflichtiger Betriebsunfall vor, bestehen jedoch Zweifel darüber, ob dieser den Versicherungsträgern in dem einen oder in dem anderen Staate zur Last fällt, so hat der mit der Sache zuerst befasste Versicherungsträger nach den für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen einstweilen die Fürsorge für die Entschädigungsberechtigten zu übernehmen.

Zur endgültigen Uebernahme dieser Aufwendungen ist derjenige Versicherungsträger verpflichtet, welcher demnächst als der Entschädigungspflichtige festgestellt wird.

Art. 4. Haben nach den Grundsätzen dieses Abkommens einzelne Betriebe oder Betriebsteile aus der Unfallversicherung in dem einen Staate in die im anderen überzugehen, so erfolgt dieser Uebergang erst mit dem

Ende des laufenden Rechnungsjahres. Durch Vereinbarung der beiderseitigen Versicherungsträger kann der Uebergang mit Rechtswirkung für alle Beteiligten bis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Abkommens (Art. 7) zurückverlegt werden.

Verpflichtungen aus Unfällen, welche sich vor dem Zeitpunkte des Ueberganges ereignet haben, sind auch weiterhin von demjenigen Versicherungsträger zu erfüllen, bei welchem die unfallbringende Betriebstätigkeit vor dem Zeitpunkte des Ueberganges versichert war.

Art. 5. Bei der Durchführung der Unfallversicherung, insbesondere bei der Feststellung solcher Betriebsunfälle, welche der inländischen Unfallversicherung unterliegen, aber im Gebiete des anderen Staates sich ereignen, wird gegenseitige Rechtshilfe durch die zuständigen Organe und Behörden gewährleistet, unbeschadet ihrer Verpflichtung, solche Betriebsunfälle alsbald von Amts wegen festzustellen.

Art. 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf diejenigen Beamten des Deutschen Reichs, eines deutschen Bundesstaats oder eines deutschen Kommunalverbandes, welche in unfallversicherungspflichtigen Betrieben der im Art. 1 bezeichneten Art beschäftigt sind, für welche jedoch an Stelle der deutschen Unfallversicherung eine Unfallfürsorge im Sinne des § 7 des deutschen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes besteht.

Dabei tritt an die Stelle des im Art. 2 zur Entscheidung berufenen Reichs-Versicherungsamts für Reichsbeamte der Reichskanzler, für Staats- und Kommunalbeamte die Landeszentralbehörde.

Bei der Anwendung der deutschen Unfallfürsorge gelten die Vorschriften dieser Gesetze über die Geltendmachung anderweitiger infolge des Unfalls nach den deutschen Gesetzen begründeter Ansprüche auch für solche Ersatzansprüche, welche infolge eines auf luxemburgischem Gebiet eingetretenen Unfalls nach den luxemburgischen Gesetzen begründet sind.

Art. 7. Dieses Abkommen tritt mit dem Beginne des auf seinen Abschluss folgenden Monats in Kraft und kann beiderseits zum 1. Januar jedes Jahres mit Wirksamkeit vom 1. Januar des darauf folgenden Jahres gekündigt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Vertreter das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Luxemburg, den 2. September 1905.

Nationaler Arbeiterschutz.

I. Gesetze und Verordnungen.

I. Allemagne. Deutsches Reich.

A. Reich.

1. **Kaiserliche Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika.** Vom 8. August 1905

§ 57. Der Bergwerkseigentümer ist verpflichtet, innerhalb zweier Jahre nach der Begründung des Bergwerkseigentums (§ 49 Abs. 1) einen

ordnungsmässigen, der Beschaffenheit des Mineralvorkommens entsprechenden Bergwerksbetrieb selbst oder durch andere zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen, es sei denn, dass er an der Erfüllung dieser Verpflichtungen durch Umstände gehindert wird, die er nicht zu vertreten hat. Die Bergbehörde kann für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eine Nachfrist festsetzen.

Die Bergbehörde entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges, ob ein Betrieb im Sinne der vorstehenden Bestimmung vorhanden ist.

Der Gouverneur kann bestimmen, dass der Betriebspflicht in einzelnen Teilen des Schutzgebiets durch die jährliche Verausgabung einer gewissen Geldsumme sowie durch den Nachweis der Beschäftigung einer gewissen Zahl von Arbeitern für die Ausführung bergmännischer Arbeiten genügt wird. Er kann auch die im Abs. 1 bezeichnete zweijährige Frist allgemein oder in einzelnen Fällen bis auf ein Jahr herabsetzen.

Kommt der Bergwerkseigentümer den durch die Vorschriften der Abs. 1, 3 begründeten Verpflichtungen nicht nach, so kann die Bergbehörde die Aufhebung des Bergwerkseigentums nach Massgabe der §§ 69 bis 75 einleiten.

§ 60. Wenn der Bergwerkseigentümer den Bergwerksbetrieb nicht persönlich an Ort und Stelle leitet und beaufsichtigt, hat er, unbeschadet der Vorschriften des § 3, für die Leitung und Beaufsichtigung eine Person (Betriebsführer) zu bestellen, welche für die Erfüllung der dem Bergwerkseigentümer hinsichtlich des Bergwerksbetriebs obliegenden Verpflichtungen verantwortlich ist.

Der Betriebsführer ist der Bergbehörde namhaft zu machen. Eingeborene und andere Farbige bedürfen als Betriebsführer der Bestätigung der Bergbehörde.

Ist diesen Vorschriften nicht genügt, so kann die Bergbehörde, unbeschadet der im § 90 No. 7 angedrohten Strafe, den Bergwerksbetrieb untersagen und die Aufhebung des Bergwerkseigentums nach Massgabe der §§ 69 bis 75 einleiten.

§ 87. Die polizeiliche Aufsicht über das Schürfen und den Bergbau wird von der Bergbehörde geführt.

Der Gouverneur kann die polizeiliche Aufsicht in bestimmten Teilen des Schutzgebiets anderen Behörden übertragen.

Die Uebertragung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 88. Die bergpolizeiliche Aufsicht erstreckt sich insbesondere auf:

1) die Sicherheit der Baue;

2) die Sicherheit des Lebens und die Gesundheit der Beamten und Arbeiter;

3) die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe.

2. Bekanntmachung, betr. das am 2. September 1905 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über Unfallversicherung. Vom 23. September 1905.

Im Grossherzogtume Luxemburg ist für Arbeiter und Beamte derjenigen Betriebe, welche durch das vorstehend abgedruckte Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über Unfallversicherung vom 2. September 1905 getroffen werden, eine der deutschen Unfallversicherung entsprechende Fürsorge durchgeführt worden.

Der Bundesrat hat seine Zustimmung zu dem Abkommen erteilt.

Das Abkommen ist vom Reichskanzler und der Grossherzoglich Luxemburgischen Regierung genehmigt worden.

B. Vom Reichsversicherungsamt genehmigte Unfallverhütungsvorschriften.

1. Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Coburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Beschlossen in der Generalversammlung vom 26. November 1904. Vom Reichsversicherungsamt am 20. März 1905 genehmigt.

2. Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Coburgischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft a) *Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungsbetriebe*; b) *Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien, Kalköfen*; c) *Steinbrüche*; d) *Mahl- und Oelmühlen*; e) *landwirtschaftliche Brauereien und Mälzereien.* Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung am 26. November 1904. Vom Reichsversicherungsamt am 20. März 1905 genehmigt.

3. Abgeänderte Unfallverhütungsvorschriften der Lagerei-Berufsgenossenschaft. Ausgabe 1905. Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung vom 30. Mai 1905. Vom Reichsversicherungsamt am 22. Juli 1905 genehmigt.

4. Erster Nachtrag zu den abgeänderten Unfallverhütungsvorschriften der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft. Beschlossen in der Generalversammlung vom 26. Juni 1905. Vom Reichsversicherungsamt am 12. Oktober 1905 genehmigt.

II. Argentine. Argentinien.

Gesetz über die Sonntagsruhe. Vom 31. August 1905.

Art. 1. In der Hauptstadt der Republik wird jede körperliche Arbeit für fremde Rechnung an Sonntagen verboten, wie auch diejenige, die auf eigene Rechnung öffentlich in Fabriken, Werkstätten, Handelshäusern und ähnlichen Etablissementen oder Arbeitsplätzen ausgeführt wird und zwar nur mit Ausnahme derjenigen, die in diesem Gesetz oder in den Reglementen, die seiner Ergänzung halber erlassen werden, angeführt sind.

Art. 2. Ausgenommen von diesem Verbot sind, im Einklang mit den Aufzählungen und Reglementen, die die Exekutivgewalt erlässt:

1) Alle Arbeiten, die durch die Art der Bedürfnisse, denen sie gerecht werden, nicht unterbrochen werden können, durch technische Gründe oder Motive, die einen grossen Schaden für das öffentliche Interesse oder die Industrie selbst mit sich bringen würden und zwar ohne Notwendigkeit einer speziellen Autorisation nach den Aufzählungen, welche die Reglemente von den einen und andern machen werden.

2) Reparaturen oder Reinigungsarbeiten, die notwendig sind, damit die Arbeiten der Woche in industriellen Etablissementen durch sie nicht unterbrochen werden müssen.

3) Arbeiten, die eventuell durch drohenden Schaden oder durch Naturereignisse oder vorübergehende Umstände, aus deren Eintreffen Nutzen gezogen werden muss, dringend sind.

In jedem Falle bestimmen die Reglemente die Ruhezeit während der Woche der bei diesen Ausnahmen beschäftigt Gewesenen.

Art. 3. Keine Ausnahme in Bezug auf die Verpflichtung der Einhaltung des wöchentlichen Ruhetages ist für Frauen und Minderjährige unter 16 Jahren zulässig.

Art. 4. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf häusliche Dienste keine Anwendung.

Art. 5. Am Sonntag müssen die Schankwirtschaften geschlossen werden.

Art. 6. Bei Uebertretung dieses Gesetzes gilt die Präsumtion für die Schuld des Arbeitgebers falls nicht der Gegenbeweis geführt wird. Die erste Uebertretung wird mit 100 $ und mit der doppelten Summe oder 15 Tagen Gefängnis bei Rückfällen bestraft.

Art. 7. Vorstehendes Gesetz tritt 90 Tage nach seiner Promulgation in Kraft.

III. Autriche. Oesterreich.

Gesetz vom 18. Juli 1905, durch welches das Gesetz vom 16. Januar 1895, R.G.Bl. No. 21, betr. die Regelung der Sonn- und Feiertage im Gewerbebetriebe, ergänzt und teilweise abgeändert wird.

§ 1. Das Gesetz vom 16. Januar 1895, R.G.Bl. No. 21, betr. die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, wird in nachstehender Weise abgeändert und ergänzt:

Im Art. VI ist nach dem ersten Absatze einzuschalten:

„In gleicher Weise kann solchen Produktionsgewerben, deren Arbeitsprozess nach der Natur des Betriebes auf eine bestimmte Zeitperiode beschränkt ist und bei denen wegen Gefahr des raschen Verderbens der Rohstoffe ein Aufschub der betreffenden Arbeiten untunlich erscheint (sogenannte Kampagnebetriebe) für eine in diese Periode fallende Anzahl von Sonntagen die Sonntagsarbeit zugestanden werden.“

Abs. 3 (jetzt 4) habe zu lauten:

„Die Regelung der an Sonntagen in diesen Betrieben auf Grund der vorangehenden Bestimmungen dieses Artikels gestatteten Arbeiten und die Feststellung der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmässig und unter Berücksichtigung der im Art. V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ersatzruhetages.“

Art. VII, Abs. 3, habe zu lauten:

„Bei der Feststellung der Ausnahmen für diese Gewerbe, welche für einzelne Gemeinden und Orte verschieden erfolgen kann, ist auf die im Art. V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ruhetages Bedacht zu nehmen. Die Feststellung dieser Ausnahmen erfolgt nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen. Auch sind die betreffenden Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, bezw. an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.“

Im Art. IX haben an Stelle des ersten, zweiten und dritten Absatzes die nachfolgenden Bestimmungen zu treten:

„Im Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit für den Betrieb desselben höchstens in der Dauer von vier Stunden gestattet, welche durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer sowie der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Aus-

schusses der Gehilfenversammlungen festzusetzen sind. Diese Festsetzung kann für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile verschieden erfolgen.

In gleicher Weise können die politischen Landesbehörden das Ausmass der beim Handelsgewerbe zulässigen Sonntagsarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch unter die im ersten Absatze bezeichnete Maximaldauer herabsetzen und eventuell die Sonntagsarbeit für das ganze Jahr oder bestimmte Zeitabschnitte desselben völlig ausschliessen."

Der Abs. 3 habe zu lauten:

„An einzelnen Sonntagen, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern, wie zur Weihnachtszeit, an den Festtagen der Landespatrone und dergleichen, kann eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen bis zu acht Stunden zugestanden werden. Ebenso kann von den politischen Landesbehörden in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse, wie zum Zwecke des Verkaufes von Devotionalien an Wallfahrtsorten, dann von Lebensmitteln in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen und dergleichen, nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten oder sonstiger Zeitabschnitte bis zu acht Stunden zugestanden werden."

Der Absatz 4 habe zu lauten:

„Endlich kann von den politischen Landesbehörden für jene Orte mit weniger als 6000 Einwohnern, welche von der Bevölkerung der Umgebung an Sonntagen behufs Deckung ihrer Bedürfnisse aufgesucht werden, eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten bis zu 6 Stunden zugestanden werden."

Die bisherigen Absätze 5 und 6 haben zu entfallen.

Zum Schluss sind dem Art. IX folgende Absätze anzufügen:

„Wenn mit einem Handelsgewerbe in gemeinsamer Betriebsstätte noch ein anderes, hinsichtlich der Sonntagsruhe abweichend geregeltes Gewerbe betrieben wird, so hat, falls die Einrichtung der Betriebsstätte nicht eine die Einhaltung der betreffenden Sonntagsruhevorschriften verlässlich verbürgende räumliche Scheidung der einzelnen Betriebe ermöglicht, bezüglich des gesamten Betriebes die strengere Ruhevorschrift zu gelten.

Die Kontor- und Bureauarbeit kann an Sonntagen höchstens für zwei Vormittagsstunden und nur dann gestattet werden, wenn jedem einzelnen Angestellten mindestens jeder zweite Sonntag zur Gänze freigegeben wird. Die Festsetzung dieser Stunden, welche für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile verschieden sein kann, erfolgt durch die politischen Landesbehörden gemäss den Bestimmungen des ersten Absatzes.

In gleicher Weise können die politischen Landesbehörden das Ausmass der in den Kontoren und Bureaus zulässigen Sonntagsarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch unter die im vorherigen

Absatze bezeichnete Maximaldauer herabsetzen und eventuell die Sonntagsarbeit für das ganze Jahr oder bestimmte Zeitabschnitte desselben völlig ausschliessen."

Art. X habe zu lauten:

„In jenen Handelsgewerben, in welchen das Personal an Sonntagen länger als 3 Stunden verwendet wird, ist diesem Personal im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen."

Nach dem Art. XII sind als neue Art. XIIa und XIIb mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Art. XIIa. Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, die an Sonntagen zulässigen Kontor- uud Bureauarbeiten sowie hinsichtlich der Handelsgewerbe (Art. IX, vorletzter und letzter Absatz) auch für alle anderen Gewerbe besonders zu regeln.

Art. XIIb. Die auf Grund dieses Gesetzes bezüglich der Sonntagsruhe für die Handelsgewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Handelszweige bezw. Warenkategorien in den einzelnen Gemeinden oder Gemeindeteilen erlassenen Vorschriften haben auch auf den Betrieb des Hausierhandels Anwendung zu finden."

§ 2. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern betraut.

Kronland Niederösterreich.

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 22. Oktober 1905, betr. Abänderung und Ergänzung der Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe Niederösterreichs [1]).

I. Abschnitt. Produktionsgewerbe.

§ 1. Allgemeine Bestimmungen.

In den im § 2 dieses Abschnittes unter Punkt 1 bis 12 genannten Gewerben ist die Erzeugungstätigkeit (bezw. die Arbeitsleistung) nur in den bei den einzelnen Gewerben hierfür bestimmten Stunden, bezw. in dem dort angegebenen sachlichen Umfange an Sonntagen zulässig.

Ebenso ist der Warenverschleiss in diesen Betrieben nur in den bei jedem Gewerbe angegebenen Verschleissstunden gestattet, soferne nicht bei dem einzelnen Gewerbe die Anwendbarkeit von Bestimmungen des II. Abschnittes der Kundmachung ausdrücklich vorgesehen ist.

In den Stunden der Sonntagsruhe sind die Eingangstüren der für den Verkehr des Publikums bestimmten Geschäftsräume geschlossen zu halten.

§ 2. Zulässigkeit der Sonntagsarbeit im Gewerbe.

1. Bäcker.

Die Erzeugung von Gebäck ist bis 10 Uhr vormittags und von 10 Uhr abends an gestattet.

Den Schwarzbrotbäckern ist ausserdem gestattet, von 7 bis 8 Uhr abends die Herstellung des Sauerteigs vornehmen zu lassen.

1) Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns, XXVIII. Stück, Jahrg. 1905. — Vergl. hierzu Bull., Bd. IV, S. 311 (Abänderung und Ergänzung der Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe Oesterreichs.)

Der Verschleiss und das Austragen von Gebäck ist in allen Gemeinden von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gestattet.

Die Sonderbestimmungen des II. Abschnittes dieser Kundmachung für den Handel mit den gleichen Waren (Lebensmittelhandel) gelten auch für den Warenverschleiss dieses Produktionsgewerbes, ohne dass jedoch hierdurch eine Abkürzung der vorbezeichneten Verschleissstunden einzutreten hätte.

Bäckern, welche auch das Zuckerbäcker-, Kuchenbäcker-, Mandolettibäcker- oder Lebzeltergewerbe betreiben oder den Handel mit den Erzeugnissen dieser Gewerbe angemeldet haben, ist, wenn sie nur ein Verschleisslokal haben, unter allen Umständen der gesamte Warenverschleiss nur in den oben angegebenen Verschleissstunden gestattet.

2. Zuckerbäcker, Kuchenbäcker und Mandolettibäcker.

Die Erzeugung der hierher gehörigen Bäckereien ist, und zwar nur für die Herstellung von Waren, die nicht im Vorrate gehalten werden können, sondern für den Genuss frisch hergestellt werden müssen, in den Gemeinden Wien und Wiener-Neustadt vom 1. November bis 30. April den ganzen Tag, die übrige Zeit des Jahres bis 12 Uhr mittags, in allen anderen Gemeinden während des ganzen Jahres bis 12 Uhr mittags gestattet.

Der Verschleiss ist in allen Gemeinden unbeschränkt gestattet.

3. Lebzelter.

Der Verschleiss von Lebzelterwaren ist während des ganzen Jahres unbeschränkt gestattet.

Zu Punkt 2 und 3.

Verschleissern von Zuckerbäcker- und Lebzelterwaren, welche sich auf den Vertrieb dieser Artikel beschränken, ist der Verschleiss von 9 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends gestattet.

Für die übrigen Verschleisser gelten die Bestimmungen des II. Abschnittes dieser Kundmachung über den Lebensmittelhandel.

4. Kastanienbrater.

Der Verschleiss frisch gerösteter Kastanien ist während des ganzen Jahres von 9 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends gestattet, soferne der Betrieb auf diesen Artikel beschränkt ist.

Andernfalls finden die Bestimmungen des II. Abschnittes dieser Kundmachung über den Handel mit Lebensmitteln Anwendung.

5. Fleischhauer.

Die Ausschrotung und der Verschleiss von frischem Fleisch ist bis 10 Uhr vormittags und Montag von 3 Uhr früh ab gestattet.

Das Schlachten von Tieren ist an Sonntagen untersagt. Auf Notschlachtungen findet Artikel III, S. R. G.[1]), Anwendung.

In den Gemeinden Sonntagsberg (Katastralgemeinde), Maria-Taferl und Marbach a. d. Donau ist die Ausschrotung und der Verschleiss von frischem Fleisch in der Zeit vom 1. Mai bis einschliesslich 31. Oktober auch von 6 bis 8 Uhr abends, in der Gemeinde Perchtoldsdorf am Sonntage, an dem die Fronleichnamsprozession stattfindet, auch von 2 bis 5 Uhr nachmittags gestattet.

6. Pferdefleischhauer.

Die Ausschrotung von frischem Pferdefleisch und die Erzeugung von Selchwaren und Würsten ist in der Gemeinde Wien bis 10 Uhr vormittags, in den übrigen Gemeinden bis 11 Uhr vormittags und von Montag früh 4 Uhr ab gestattet.

Das Schlachten von Pferden ist an Sonntagen untersagt. Auf Notschlachtungen findet Artikel III, S.R.G., Anwendung.

Der Verschleiss von frischem Pferdefleisch sowie von Selchfleisch und Würsten ist in den Gemeinden Atzgersdorf, Baden, Hainburg, Hinterbrühl, Klosterneuburg, Korneuburg, Krems, Liesing, Mödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt, St. Pölten, Schwechat, Stein an der Donau, Stockerau, Weikersdorf bei Baden und Wien von

---

1) „S. R. G." bedeutet das Gesetz über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe nach dem durch das Gesetz vom 18. Juli 1905, R.G.Bl. No. 125, gegebenen Wortlaute.

6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags, in den übrigen Gemeinden von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gestattet.

Auf den Verschleiss von Selch- und Wurstwaren (also mit Ausnahme des Fleischverkaufes) in diesem Produktionsbetrieb finden die Sonderbestimmungen des II. Abschnittes dieser Kundmachung für den Handel mit gleichen Waren (Lebensmittelhandel) Anwendung, ohne dass jedoch hierdurch eine Abkürzung der vorbezeichneten Verschleissstunden einzutreten hätte.

7. Fleischselcher und Wursterzeuger.

Die Erzeugung von Selchfleisch und Würsten ist in der Gemeinde Wien Sonntag bis 7 Uhr früh und wieder von Montag früh 4 Uhr ab, in den übrigen Gemeinden Sonntag bis 10 Uhr vormittags und wieder von Montag 3 Uhr ab gestattet.

Der Verschleiss von Selchfleisch und Würsten ist in den Gemeinden Atzgersdorf, Baden, Hainburg, Hinterbrühl, Klosterneuburg, Korneuburg, Krems, Liesing, Mödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt, St. Pölten, Schwechat, Stein an der Donau, Stockerau, Weikersdorf bei Baden und Wien von 6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags, in den übrigen Gemeinden von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gestattet.

Die Sonderbestimmungen des II. Abschnittes dieser Kundmachung für den Handel mit gleichen Waren (Lebensmittelhandel) gelten auch für den Warenverschleiss dieses Produktionsgewerbes, ohne dass jedoch hierdurch eine Abkürzung der vorbezeichneten Verschleissstunden einzutreten hätte.

8. Wildbret- und Geflügelhändler.

Die Ausweidung, beziehungsweise Ausschrotung und der Verschleiss von Wild und Geflügel sind bis 10 Uhr vormittags, die Ausweidung, beziehungsweise Ausschrotung wieder von Montag früh 4 Uhr ab, das Abholen des Wildbretes von den Jagdplätzen ist während des Sonntags ohne Beschränkung gestattet.

9. Molkereien, Milchmeier und Milchverschleisser.

Die Zu- und Abfuhr der Milch von und zum Depot, ferner sämtliche Arbeiten, welche zur Konservierung und Vorbereitung der Milch und Milchprodukte für ihren Vertrieb während der am Sonntag zulässigen Verschleissstunden und für den folgenden Tag notwendig sind, sind ohne Einschränkung gestattet.

Den Milchmeiern sind ferner von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags jene Arbeiten gestattet, welche das Abholen von Trebern und Schlempe aus den Erzeugungsstätten erfordert, jedoch beschränkt auf jene Mengen, welche dem eintägigen Bedarf an Viehfutter für den eigenen Viehstand des Gewerbebetriebes entsprechen.

Der Verschleiss von Milch und Milchprodukten ist in allen Gemeinden von 6 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags, den Molkereien und Milchmeiern auch noch von 7 bis 8 Uhr abends gestattet.

10. Naturblumenbinder und -händler.

Die Herstellung und der Verschleiss von Blumengewinden u. dgl. ist gestattet:

1) in der Gemeinde Wien in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Juni von 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags, während der übrigen Zeit des Jahres von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags; an dem Sonntag, an dem das österreichische Derby-Rennen stattfindet, dann am Sonntag vor Allerheiligen, Weihnachten und Neujahr, wenn aber diese Tage oder Allerseelen auf Sonntags fallen, nur an diesen Sonntagen selbst unbeschränkt;

2) in den übrigen Gemeinden von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags.

11. Kunstblumen-, Kunstlauberzeuger und Kranzbinder.

In Wien ist der Verkauf von Kränzen aus getrockneten Blumen oder von sonstigen Grabkränzen in der Zeit vom 15. Oktober bis einschliesslich 15. November an Sonntagen von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 5 Uhr abends gestattet.

12. Friseure, Raseure und Perückenmacher.

Die Sonntagsarbeit im Gewerbe der Friseure, Raseure und Perückenmacher ist in der Gemeinde Wiener-Neustadt bis 12 Uhr mittags, in den übrigen Gemeinden in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April bis 2 Uhr, in den übrigen Monaten bis 1 Uhr nachmittags gestattet.

II. Abschnitt. Handelsgewerbe.

§ 3. Allgemeine Bestimmungen.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes betreffen den Warenverschleiss im eigentlichen Handelsgewerbe und im gleichartigen Produktionsgewerbe, soweit nicht der Verschleiss im letzteren nach Artikel VI S.R.G. und im I. Abschnitte dieser Kundmachung besonders geregelt ist.

Die Bestimmungen gelten in gleicher Weise für den Handel in festen Betriebsstätten, auf Ständen ausserhalb der Märkte und im Umherziehen auf der Strasse und von Haus zu Haus nach § 60 Gewerbeordnung, sofern nicht für die einzelnen Betriebsarten besondere Verkaufszeiten ausdrücklich vorgesehen sind.

Der Marktverkehr ist durch die Marktordnungen geregelt, jedoch nur in der nach den Bestimmungen dieses Abschnittes für das stabile Gewerbe zulässigen Zahl von Arbeitsstunden gestattet.

Sofern in diesem Abschnitte besondere Bestimmungen über den Handel im Umherziehen nach § 60 Gewerbeordnung getroffen sind, hat sich der gesetzlich zulässige Hausierhandel nach diesen Bestimmungen, insofern solche Bestimmungen fehlen, nach den Verschleissstunden für den stabilen Warenverschleiss zu richten.

Unter dem Handel mit Lebensmitteln ist in dieser Kundmachung der Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln (§ 1 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.G.Bl. No. 39 ex 1897) verstanden.

Der Kleinverschleiss gebrannter geistiger Getränke fällt nicht unter die Bestimmungen für das Handelsgewerbe, bildet vielmehr ein Gewerbe nach § 16 Gewerbeordnung.

In den Stunden der Sonntagsruhe müssen die Eingangstüren zu den für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Geschäftsräumen geschlossen gehalten werden.

Wenn mit einem Handelsgewerbe in gemeinsamer Betriebsstätte noch ein anderes, hinsichtlich der Sonntagsruhe abweichend geregeltes Gewerbe betrieben wird, so hat, falls die Einrichtung der Betriebsstätte nicht eine, die Einhaltung der betreffenden Sonntagsruhevorschriften verbürgende räumliche Scheidung der einzelnen Betriebe ermöglicht, bezüglich des gesamten Betriebes die strengere Ruhevorschrift zu gelten. (Artikel IX, 7 S.R.G.)

In jenen Stunden, in welchen der Handel mit Lebensmitteln in stabilen Betrieben untersagt ist, dürfen von Gast- und Schankgewerben kalte Esswaren über die Strasse nicht verkauft werden.

§ 4. Bestimmungen für die einzelnen Gemeinden.

1) In den Gemeinden Atzgersdorf, Liesing, Schwechat und Wien ist nur der Lebensmittelverschleiss, und zwar in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags, in den übrigen Monaten von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags gestattet.

Sonderbestimmungen für die Gemeinde Wien.

a) In Gewerbebetrieben anderer Kategorien, in welchen in gemeinsamer Betriebsstätte nebenbei das eine oder andere Nahrungs- oder Genussmittel verkauft wird, ist, soweit der Hauptbetrieb nicht gestattet ist, auch der Nebenbetrieb unter allen Umständen untersagt.

b) Der Lebensmittelverschleiss auf Ständen ausserhalb der Märkte ist gestattet: im k. k. Prater [1]) von 9 Uhr bis 11 Uhr vormittags und von 4 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends; im übrigen Gemeindegebiet in den für den stabilen Lebensmittelhandel vorgesehenen Stunden.

c) Der Handel mit Lebensmitteln im Umherziehen nach § 60 Gewerbeordnung ist gestattet:

im ganzen Gemeindegebiet von 8 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags; ferner, beschränkt auf Gasthäuser und Vergnügungsorte und auf den k. k. Prater, von 4 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends.

---

1) Unter k. k. Prater ist das Gebiet zu verstehen, welches vom Viadukte der Verbindungsbahn, der Hauptallee bis zur Pratergürtelstrasse, von dieser bis zur Brandgasse, der Brandgasse, dem linken Ufer des Donaukanales bis zu seiner Einmündung in den Donaustrom, vom rechten Ufer des Donaustromes bis zur Kronprinz Rudolfbrücke und von der Kronprinz Rudolfstrasse eingeschlossen wird, wobei beide Seiten der genannten Strassen als in dieses Gebiet fallend angesehen werden.

2) In den Gemeinden Baden, Hainburg, Hinterbrühl, Klosterneuburg, Korneuburg, Krems, Mödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt, St. Pölten, Stein a. d. Donau, Stockerau und Weikersdorf bei Baden ist der Warenverschleiss in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags, in den übrigen Monaten von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags gestattet.

Sonderbestimmung für die Gemeinde Wiener-Neustadt.

Der Handel mit Lebensmitteln im Umherziehen nach § 60 Gewerbeordnung ist von 8 bis 10 Uhr vormittags im ganzen Gemeindegebiete; von 4 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends in Gasthäusern und an Vergnügungsorten gestattet.

3. In allen übrigen Gemeinden ist der Warenverschleiss von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gestattet.

Sonderbestimmungen für einzelne dieser Gemeinden.

In der Gemeinde	ist gestattet der Verschleiss von	in der Jahreszeit vom	in den Verschleissstunden von
Brunn am Gebirge	Devotionalien und Wallfahrtsartikeln	1. Jänner bis 31. Dezember	8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags
Maria-Enzersdorf	ebenso	ebenso	ebenso
Gutenstein, jedoch nur in der Rotte Mariahilferberg	ebenso	1. Mai bis 30. September	6 Uhr früh bis 8 Uhr vormittags und 10 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags
Heiligenkreuz bei Baden	ebenso	1. Mai bis 31. Oktober	10 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags
Karnabrunn	Devotionalien, Wallfahrtsartikeln und Lebensmitteln	ebenso	6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und 2 bis 5 Uhr nachmittags
Maria-Lanzendorf	ebenso	1. März bis 30. November	6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags und 2 bis 6 Uhr nachmittags
Marbach an der Donau	ebenso	1 Mai bis 31. Oktober	6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und 2 bis 4 Uhr nachmittags
Mold, jedoch nur im Dorfe Dreieichen	ebenso	1. März bis 31. Oktober	6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags und 12 Uhr mittags bis 4 Uhr nachmittags
Sonntagsberg, jedoch nur im gleichnamigen Dorfe	ebenso	1. Mai bis 31. Oktober	6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und 1 bis 4 Uhr nachmittags
Maria Taferl	ebenso	ebenso	6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und 2 bis 4 Uhr nachmittags

Auf die in der vorstehenden Tabelle verzeichneten Gemeinden finden hinsichtlich der hier angegebenen Artikel anderweitige Festsetzungen dieses Abschnittes der Kundmachung über Verschleissstunden keine Anwendung.

§ 5. Sonderbestimmungen für einzelne Gewerbe.

1) Der Betrieb des Pfandleiher- und Trödlergewerbes ist mit Ausnahme der Gemeinde Wien in allen Gemeinden von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags gestattet.

2) Der Handel mit Grabausschmückungsgegenständen ist in der Gemeinde Wien in jenen Bezirken, in welchen sich Friedhöfe befinden, in der Zeit vom 1. April bis 15. November von 9 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags gestattet.

3) Der Verschleiss von Lebensmitteln des Reisebedarfes, von Blumen, Ansichtskarten, Rauchrequisiten, Reiseerinnerungen und Büchern (Reiseliteratur), sowie der Betrieb von Bücherleihanstalten ist auf Bahnhöfen (Haltestellen), jedoch nur insoweit, als der Handel innerhalb der eigentlichen Stationsanlage stattfindet, gestattet:

a) in Wien von 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags;

b) ausserhalb Wiens von 6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 5 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends.

Auf den Bahnhofhandel haben anderweitige Festsetzungen dieser Kundmachung über Verschleissstunden keine Anwendung.

§ 6. Sonderbestimmungen für einzelne Tage.

1) In den Gemeinden Atzgersdorf, Liesing, Schwechat und Wien ist in der Zeit vom 17. bis 24. Dezember an Sonntagen der Warenverschleiss im Lebensmittelhandel von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends, in anderen Handelsgewerben und in den nicht besonders geregelten Produktionsgewerben von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags gestattet.

2) In den in Punkt 1 nicht genannten Gemeinden ist in der Zeit vom 17. bis 24. Dezember an Sonntagen, in allen Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Wien ist am 15. November, wenn er auf einen Sonntag fällt, ferner an Firmungs-, Jahrmarkts- und Kirchweihsonntagen (in der betreffenden Gemeinde) der Warenverschleiss von 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags gestattet.

Rücksichtlich der Jahrmarkts- und Kirchweihtage gilt dies jedoch nur, insofern es sich um Einrichtungen handelt, die zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung bereits bestehen.

3) In der Gemeinde Wien ist am 31. Dezember, wenn er auf einen Sonntag fällt, der Handel mit Papier-, Zeichen- und Schreibwaren in Betrieben, welche solche Artikel ausschliesslich oder als Hauptartikel führen, von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags gestattet.

4) In allen nicht bereits im § 4 dieses Abschnittes unter Punkt 3 genannten Wallfahrtsorten ausserhalb Wiens, und zwar in der betreffenden Katastralgemeinde, ist an Wallfahrtssonntagen der Verschleiss von Devotionalien und Wallfahrtsartikeln von 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags gestattet, jedoch nur insoweit, als es sich um Wallfahrtsorte handelt, welche diesen Charakter schon zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung besitzen.

5) In der Gemeinde Perchtoldsdorf ist der Lebensmittelverschleiss am Sonntage der Fronleichnamsprozession von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags und von 2 Uhr bis 6 Uhr nachmittags gestattet.

III. Abschnitt. Bureau- und Kontorarbeit.

§ 7.

Die Besorgung der Bureau- und Kontorarbeit durch Angestellte ist an Sonntagen in der Zeit von 9 bis 11 Uhr vormittags, jedoch nur in der Weise, dass an einem Tage nicht mehr als zwei Angestellte und ein Diener beschäftigt werden und jeder der Beschäftigten höchstens an jedem vierten Sonntage zur Dienstleistung herangezogen wird, in folgenden Betrieben gestattet:

1) in fabrikmässig betriebenen Produktionsgewerben, welche über ein unter eigener Leitung stehendes vom technischen Betriebe gesondertes Personal für diese Arbeiten verfügen, und zwar auch in Bureaus und Kontoren, welche von den Werksanlagen, denen sie dienen, örtlich entfernt sind;

2) in den Bureaus und Kontoren der Vieh- und Pferdehändler, dann der Transportgewerbe, endlich in den Telegraphenagenturen und in den Reisebureaus.

In den Reisebureaus ist während der Bureaustunden auch der Kundenverkehr gestattet.

IV. Abschnitt. Ersatzruhe.

§ 8. 1. Ersatzruhe für die im I. Abschnitte geregelten Gewerbe.

Den Hilfsarbeitern ist mindestens eine 24stündige Ruhezeit jeden zweiten Sonntag oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.

Diese Bestimmung gilt für die Produktionsarbeiter des Fleischselcher- und Wursterzeugergewerbes in der Gemeinde Wien nur insofern, als diese Arbeiter nach der sonntägigen Produktionszeit noch beim zulässigen Warenverschleisse beschäftigt werden.

Die obenerwähnte je sechsstündige Ruhezeit darf nicht mit jenen Stunden zusammenfallen, in welchen nach der Natur des Betriebes regelmässige Arbeitspausen stattfinden.

In jedem Betriebe ist die für das betreffende Gewerbe geltende Bestimmung über die zulässige Sonntagsarbeit und das bezüglich des Ersatzruhetages zwischen Arbeitgeber und Hilfsarbeitern getroffene Uebereinkommen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen anzuschlagen.

§ 9. 2. Ersatzruhe für das Handelsgewerbe.

In jenen Handelsgewerben, in welchen das Personal an Sonntagen länger als 3 Stunden verwendet wird, ist diesem Personale im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

V. Abschnitt. Schlussbestimmungen.

§ 10.

Sofern im einzelnen Falle nicht anderes angegeben ist, wird in dieser Kundmachung unter „Gemeinde“ stets die Ortsgemeinde verstanden.

§ 11.

Diese Kundmachung tritt mit dem 1. November 1905 in Wirksamkeit.

IV. Belgique. Belgien.

1. Arrêté royal, en date du 5 septembre 1905, concernant le classement de la distillation de la glycérine.

Kgl. Erlass vom 5. September 1905, betr. die Klassierung der Glyzerindestillierungsanlagen. (R. d. T., 1905, S. 984.)

2. Arrêté royal, en date du 5 septembre 1905, concernant le classement des lampisteries et autres locaux dépendant des mines où l'on manipule des essences inflammables.

Kgl. Erlass vom 5. September 1905, betr. die Klassierung der Lampenstuben und anderen, mit Bergwerken, in welchen entzündbare Stoffe gehandhabt werden, verbundenen Räume. (R. d. T., 1905, S. 982.)

3. Arrêté royal, en date du 5 septembre 1905, concernant la modification au classement des moteurs ou machines réceptrices électriques.

Kgl. Erlass vom 5. September 1905, betr. die Abänderung in der Klassierung der Dynamoreceptoren[1]. (R. d. T., 1905, S. 884.)

V. Danemark. Dänemark.

1. Lov om Tillaeg til Lov No. 4 af de 7 de Januar 1898 om Arbejderes Forsikring mod Folger af ulykkestilfaelde i visse Virksomheder.

Gesetz vom 15. Mai 1903, betr. Ergänzung des Gesetzes vom 7. Januar 1898 über die Unfallversicherung für die Arbeiter bestimmter Industrien.

1) Vergl. Bull., Bd. IV, S. 28.

§ 1. Jedem Arbeiter, welcher von einem Unfall im Sinne des Gesetzes vom 7. Januar 1898 betroffen wird, der eine Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit über mehr als 13 Wochen hinaus zur Folge hat, wird vom Ablauf der 13. Woche an gemäss den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Tagesentschädigung ausgesetzt.

§ 2. Die Tagesentschädigung beträgt $^{3}/_{5}$ des Taglohnes, darf jedoch 2 Kronen täglich nicht überschreiten und nicht weniger betragen als 1 Krone. Die Entschädigung wird wöchentlich für je 7 Tage ausbezahlt.

Bruchteile von Tagesentschädigungen werden nicht ausgewiesen.

Die Höhe des Taglohnes wird in der im Gesetz No. 4 vom 7. Januar 1898 vorgesehenen Weise bestimmt.

§ 3. Ein Anspruch auf die Tagesentschädigung besteht nur unter der Bedingung, dass eine wirkliche Verminderung der Erwerbsfähigkeit vorliegt.

Diese Bedingung ist erfüllt, wenn der Betroffene zufolge des erlittenen Schadens nicht im stande ist, eine gleichartige Arbeit auszuüben wie die vorher von ihm getriebene.

Diese Tatsache wird festgestellt durch die Erklärung eines Arztes.

Die Ausweisung der Tagesentschädigung dauert in keinem Falle länger als ein Jahr, von dem Tage an gerechnet, an dem der Unfall sich ereignet hat.

§ 4. Wenn der Unfall nur eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat, hört die Tagesentschädigung von dem Zeitpunkte an auf, in welchem ihre in Art. 3 bestimmten Voraussetzungen dahinfallen.

Wenn der Unfall eine dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat, wird die Entrichtung der Tagesentschädigung so lange fortgesetzt, als die in Art. 3 bestimmten Voraussetzungen vorhanden sind und bis der Versicherungsrat die Invalidenrente bestimmt hat.

Wenn der Unfall den Tod zur Folge hat, laufen die Entschädigungen unter den nämlichen Voraussetzungen bis zum Todestag.

§ 5. Die zur Bemessung der Entschädigung notwendigen, namentlich den Betrag des Taglohnes betreffenden Angaben sollen vor der 14. Woche festgestellt werden, damit die Bezahlung der Entschädigung dem festgesetzten Betrage entsprechend beim Ablauf der 14. Woche erfolgen kann.

§ 6. Zu Beginn der 14. Woche hat der Unfallbetroffene dem Unternehmer oder der anerkannten Versicherungsgesellschaft, die die Sache betrifft, ein ärztliches Zeugnis einzusenden, welches die Erklärung enthält, dass die zur Erlangung der Tagesentschädigungen gemäss Art. 3 des gegenwärtigen Gesetzes geforderten Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind.

Dieses ärztliche Zeugnis ist vom Unfallbetroffenen zu bezahlen.

§ 7. Der Unternehmer oder die anerkannte Gesellschaft haben das Recht, sich jede Woche ein neues ärztliches Zeugnis ausstellen zu lassen, dessen Kosten dann zu ihren Lasten fallen.

§ 8. Die Tagesentschädigungen sind dem Anspruchsberechtigten am Ende jeder Woche für die verflossene Woche auszubezahlen.

§ 9. Dem Arbeitgeber des Unfallbetroffenen liegt ob, diesem möglichst weitgehende Unterstützung zu leihen in der Erfüllung der Voraussetzungen seiner Tagesentschädigung und namentlich darauf zu achten, dass die Bezahlung, der Gesetzesvorschrift entsprechend, jede Woche und in der festgesetzten Höhe stattfinde.

Wenn der Arbeitgeber fortfährt, seinem Arbeiter den ganzen Tag- oder Wochenlohn auszubezahlen, obgleich dessen Erwerbsfähigkeit vermindert ist, so hat er das Recht, die Tagesentschädigung selber zu erheben, welche die Versicherungsgesellschaft dem genannten Arbeiter zu bezahlen hätte.

§ 10. Wenn es die Umstände als wünschenswert erscheinen lassen, kann der Arbeiterversicherungsrat beschliessen, dass die Tagesentschädigungen durch den Versicherungsrat zu beziehen seien, der es übernimmt, sie dem Unfallbetroffenen zu entrichten. In gleicher Weise kann der Versicherungsrat dem Unfallbetroffenen selber in den vorgeschriebenen Formen Tagesentschädigungen auszahlen und sie sich dann durch den Unternehmer oder die Versicherungsgesellschaft erstatten lassen.

§ 11. Die Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom Jahre 1898 über die Bezahlung der Zusatzentschädigungen werden ausser Kraft gesetzt.

§ 12. Alle Streitigkeiten über Tagesentschädigungen werden durch den Arbeiterversicherungsrat entschieden.

§ 13. Auch wenn der Unternehmer oder die nach Art. 4 des Gesetzes No. 4 vom 7. Januar 1898 hierzu verpflichtete Person die Unfallanzeige unterlassen hat, kann der Unfallbetroffene nichtsdestoweniger eine Entschädigung verlangen, vorausgesetzt, dass er sie vor Ablauf eines Jahres vom Tage des Unfalls an geltend macht.

§ 14. Wenn der Arbeiterversicherungsrat bezüglich eines Unfalles, über den er Anzeige erhalten hat, den Parteien mitteilt, dass die Sache erledigt ist, ohne die im Gesetze vorgesehenen Folgen nach sich gezogen zu haben, können die Parteien vom Ablauf eines Jahres an seit der genannten Mitteilung keinen Anspruch mehr geltend machen.

§ 15. Die in § 14 des Gesetzes vom 7. Januar 1898 vorgesehene Unfallanzeige muss, begleitet von einem ärztlichen Zeugnis über den Unfall, durch den Unternehmer direkt dem Arbeiterversicherungsrate gemacht werden; die Uebermittlung einer derartigen Anzeige kann nicht der Versicherungsgesellschaft überlassen werden.

Anzeige und Arztzeugnis sind in der vom Versicherungsrate vorgeschriebenen Form abzufassen.

§ 16. Wenn ein Jahr seit dem Unfall verflossen ist, ohne dass noch seine endgültigen Folgen vorliegen, so hat der Versicherungsrat nichtsdestoweniger, soweit möglich, eine Entscheidung zu treffen und die Summe zu bestimmen, welche in diesem Falle auszusetzen ist, indem er die definitiven Folgen des Unfalles genau schätzt.

Eine dergestalt getroffene Entscheidung kann nicht mehr abgeändert werden.

Wenn es unmöglich ist, auf dem Wege der Schätzung eine endgültige Entscheidung zu treffen, so kann eine provisorische Entscheidung getroffen werden, nach der die Sache später, aber nur auf das Gesuch des Unfallbetroffenen hin, wieder aufgenommen werden kann. Die Wiederaufnahme der Sache kann indessen nicht mehr stattfinden nach Ablauf von 2 Jahren seit der ersten Entscheidung.

§ 17. Der Minister des Innern wird auf den Vorschlag des Arbeiterversicherungsrates eine Taxordnung erlassen über die Kosten derjenigen ärztlichen Zeugnisse, welche im allgemeinen während der Untersuchung der Sache notwendig werden.

Die zur Klarstellung einer Sache notwendigen und durch den Arbeiter-

versicherungsrat, den Unternehmer oder die Versicherungsgesellschaft eingeforderten ärztlichen Zeugnisse sind, soweit nicht die vorhergehenden Artikel besondere Bestimmungen darüber aufgestellt haben, wer die Kosten zu bezahlen hat, durch den Unternehmer oder, wenn die Versicherung bei einer anerkannten Gesellschaft abgeschlossen worden ist, durch diese letztere zu bezahlen.

Wenn die laufende Polize stipuliert, dass die genannten Zeugnisse nicht durch die Gesellschaft bezahlt werden, so wird die obige Bestimmung nach Ablauf von 5 Jahren seit Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes jeweilen mit dem Zeitpunkte der Erneuerung der Polize anwendbar.

Alle Streitigkeiten über die Bezahlung von Arztkosten werden durch den Arbeiterversicherungsrat erledigt. Gegen die Entscheidungen des Versicherungsrates kann beim Minister des Innern Berufung eingelegt werden.

§ 18. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten an die Stelle der gegenteiligen Bestimmungen der §§ 5, 16 und 17 des Gesetzes vom 7. Januar 1898, auch soweit die genannten Bestimmungen auf Unfälle Anwendung finden können, die dem Gesetze vom 3. April 1900, betr. die Versicherung der dänischen Fischer, unterstellt sind.

2. Lov om Livsforsikring for Söfolk, som drive Fiskeri paa Daeksfartöjer.

Gesetz vom 10. November 1903, betr. die Lebensversicherung derjenigen, welche die Fischerei auf gedeckten Fahrzeugen betreiben.

§ 1. Das Leben der eingeborenen Seeleute, welche in den isländischen Meeresteilen die Fischerei auf gedeckten Fahrzeugen betreiben, soll gemäss den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes versichert sein.

§ 2. Derjenige, der mit der Anwerbung betraut ist, ist gehalten, bei der Anwerbung der Bemannung für die gedeckten Fahrzeuge, die zur Fischerei ausfahren, eine besondere Liste aufzustellen über Namen, Geburtsort, Alter und Zivilstand aller in § 1 bezeichneten Seeleute, welche als Matrosen, Kommandantstellvertreter oder Kapitän in Dienst genommen werden, und diese Liste nach der Anwerbung unverzüglich der im § 4 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Versicherungsdirektion einzureichen.

§ 3. Jeder gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherte Seemann ist gehalten, an den hiernach genannten Versicherungsfonds eine Prämie zu entrichten in der Höhe von 15 Oere wöchentlich während der Dauer der Winterfischerei, zu der er angeworben ist, und von 10 Oere für jede Woche der Frühjahrs- und Sommerfischerei, wobei die Prämie vom Tage der Anwerbung an zu berechnen ist. Der Reeder zahlt seinem Werbeagenten zur Entlastung seiner Seeleute den Betrag dieser Prämie, der ihm im Ertrage oder auf den Löhnen zurückerstattet wird; überdies entrichtet er aus seinen eigenen Mitteln an den Versicherungsfonds die Hälfte der auf die Besatzung entfallenden Gesamtprämie; die Erhebung dieses Betrages besorgt ebenfalls der Werbeagent. Die Zahlung der Prämie soll gleichzeitig mit der Anwerbung stattfinden und kann auf dem Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden. Der Werbeagent bezahlt den Betrag der Prämien Ende September jeden Jahres in den Versicherungsfonds unter Abzug von 2 Proz. Erhebungskosten.

§ 4. Die Versicherungsdirektion wird unter Aufsicht des Staates

von 3 Personen besorgt. Die Staatsregierung, der grösste Reederverband des Landes und der grösste Seemannsverband ernennen je ein Mitglied der Direktion. Jedes Jahr kommt eines der Direktionsmitglieder in Austritt, das erste Mal durch das Los, und es wird an seiner Stelle ein anderes ernannt oder gewählt; es kann indessen das im Austritt befindliche Mitglied wiederernannt oder wiedergewählt werden. Wenn ein Mitglied stirbt oder wegen einer anderen Ursache während der Zwischenzeit zwischen 2 Wahlen ausscheidet, so wird es von der Staatsregierung durch ein interimistisches Mitglied ersetzt, bis das neue Mitglied ordnungsgemäss bestimmt werden kann. Die Staatsregierung kann in gleicher Weise ein Mitglied abberufen; sie hat dann die zur Bezeichnung des neuen Mitgliedes nötigen Vorkehrungen zu treffen. Der Staatsregierung steht jedes Jahr ein Betrag von 400 Kronen, der auf dem Versicherungsfonds in Abrechnung zu bringen ist, zur Verfügung für Entschädigung von Dienstleistungen und für Erstattung von Kosten.

§ 5. Wenn ein Seemann während der Zeit, für die er gemäss § 3 die Versicherungsprämie entrichtet hat, ertrinkt oder von einem Unfall betroffen wird, so wird seinen Rechtsnachfolgern: Witwe, Kindern, Vater und Mutter, Brüdern und Schwestern, in den folgenden 4 Jahren aus dem Versicherungsfonds jährlich die Summe von 100 Kronen ausbezahlt.

Wenn keine der genannten Rechtsnachfolger vorhanden sind, so kommt die Summe, vorbehalten die gegenteiligen Verfügungen eines gesetzmässigen Testamentes, wieder in den Versicherungsfonds.

§ 6. Wenn der Versicherungsfonds nicht ausreicht zur Zahlung der in § 5 vorgesehenen jährlichen Betreffnisse, so deckt die Staatskasse den Fehlbetrag unter Vorbehalt späterer Rückerstattung, sobald die Lage des Versicherungsfonds eine bessere geworden ist. Die Beisteuer des Staates darf jedoch den Betrag von 15 000 Kronen jährlich nicht übersteigen.

§ 7. Sofort nach der Einsetzung der in § 4 vorgesehenen Direktion erlässt die Staatsregierung auf den Vorschlag der Direktion hin eine Verordnung über die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 8. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

3. Lov (No. 55/1905) om Tilsyn med Begravelsekasser.

Gesetz (No. 55/1905), betr. die Aufsicht über die Begräbniskassen, vom 1. April 1905.

4. Lov om Søfolks Forsikring mod følger af Ulykkestilfaelde i Søfartsvirksomhed.

Gesetz betreffend die Versicherung der Seeleute gegen die Folgen von Unfällen beim Schiffahrtsbetrieb.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Seeleute auf dänischen Schiffen sind gemäss den in dem gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Grundsätzen gegen die Folgen von Unfällen in ihrem Beruf versichert.

§ 2. Die Versicherung umfaßt alle Schiffe, die gemäss den Vorschriften des Seegesetzes vom 1. April 1892 und des Gesetzes vom gleichen Datum über die Registrierung der dänischen Schiffe u. s. w. im öffentlichen Schiffsregister eingetragen sind oder eingetragen sein sollten.

Die Regelung der Versicherungspflicht ist näher bestimmt im Abschnitt III des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 3. Wie Kriegsschiffe und andere dem Staate gehörende, nicht registrierte Schiffe nicht unter dieses Gesetz fallen, so auch die der Staatsbahnverwaltung gehörenden Schiffe, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Mai 1903 über die Ordnung der Staatsbahnen, § 34 f. zur Anwendung kommen. Doch können die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes durch königliche Verordnung ganz oder teilweise auf solche, dem Staat gehörende Schiffe angewendet werden, welche der Registrationspflicht gemäss den in § 2 zitierten Gesetzen vom 1. April 1892 nicht unterliegen.

Schiffe, die ausschliesslich zu Taucher- und Bergungsarbeiten verwendet werden unter solchen Bedingungen, dass ihr Betrieb unter das Gesetz No. 4 vom 7. Januar 1898 über die Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Unfällen in gewissen Betrieben (vergl. § 4 A. No. 9 und § 4 desselben) fällt, sind von diesem Gesetz ausgenommen.

Sowohl der betreffende Reeder (Arbeitgeber) wie jeder, der zur Besatzung des Schiffes gehört, kann einen Entscheid des Arbeiterversicherungsrates darüber verlangen, ob ein Schiff gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes diesem unterstehe. Gegen einen solchen Entscheid kann beim Ministerium des Innern Rekurs eingelegt werden. Die Rekursfrist beträgt 14 Tage, gerechnet von dem Tage an, wo man die Mitteilung des Entscheides erhalten hat.

§ 4. Die Versicherung umfasst alle, sowohl Schiffsführer wie Mannschaft, die, als zur Besatzung des Schiffes gehörig, gegen irgend eine Art von Entgelt oder ohne Entgelt angestellt worden sind, um auf einem der in § 1 und § 2 genannten Schiffe Dienst zu tun und die daher ordnungsgemäss in der Bemannungsliste des Schiffes eingetragen sein sollen gemäss § 72 des Seegesetzes vom 1. April 1892.

Ob die Betreffenden vom Reeder oder vom Schiffsführer oder (wie die Bäcker, Köche, Aufwärter, Barbiere, Gehilfen beim Stewart, Rechnungsführer, Aerzte, Krankenwärter u. s. w.) von anderen angestellt und entlohnt werden, ist für das Versicherungsrecht gleichgültig.

Von der Versicherung sind jedoch alle diejenigen ausgenommen, deren feste Bezahlung in Geld für die Dienste auf dem Schiff 2400 Kronen jährlich übersteigt, sowie was die Fischerschiffe betrifft, derjenige Teil der Besatzung, der vom Reeder gemäss dem Gesetz No. 71 vom 3. April 1900 über die Versicherung der dänischen Fischer gegen Unfälle versichert ist.

Für registrierte Schiffe unter 300 Registertons Netto umfasst die Versicherung den Schiffsführer, auch wenn er selbst ganz oder teilweise Eigentümer des Schiffes ist.

§ 5. Wird eine nach § 4 versicherungsberechtigte Person von einem Unfall betroffen, der für sie einen Anspruch gemäss Gesetz No. 4 vom 7. Januar 1898 über die Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Unfällen in gewissen Betrieben begründet, so fällt ihr Anspruch aus dem gegenwärtigen Gesetze dahin. Ist eine nach dem vorliegenden Gesetz versicherungsberechtigte Person für den Unfall, der sie betrifft, zugleich auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes No. 71 vom 3. April 1900 über die Versicherung der dänischen Fischer gegen Unfälle versichert, so fällt sein Anspruch aus dem letztgenannten Gesetz dahin.

§ 6. Personen, die mit einem Schiff als Passagiere befördert werden, sind nicht versicherungsberechtigt, ausser wenn sie — gegen Herabsetzung des Passagiergeldes — an Bord irgend einen Dienst verrichten und mit Rücksicht darauf in die Bemannungsliste des Schiffes eingetragen sind.

§ 7. Für Personen, die gemäss § 4 versicherungsberechtigt sind, dauert das Versicherungsrecht weiter im Falle der Heimsendung gemäss den §§ 66 und 98 des Seegesetzes vom 1. April 1892.

§ 8. Kommt eine nach § 4 versicherungsberechtigte Person durch einen Unfall ums Leben, so sind die Hinterbliebenen unter den in § 20 angegebenen Bedingungen entschädigungsberechtigt, sofern sie zur Zeit des Unfalles dänische Staatsbürger oder im Königreich, auf den Färöern, auf Island, Grönland oder in den westindischen Kolonien wohnhaft sind. Sind die Hinterbliebenen anderwärts wohnhaft, so sind sie versicherungsberechtigt, sofern der Umgekommene Bürger eines Staates war, der den Hinterbliebenen dänischer Seeleute im Falle eines Unfalles ein Entschädigungsrecht gemäss den in dem betr. Staat geltenden Regeln gleich wie den eigenen Untertanen des Staates gewährt.

Gilt eine Bestimmung wie die letztgenannte nur in einem Teil eines fremden Staates, so kommt die Gegenseitigkeit nur für diesen Teil des fremden Staates zur Anwendung.

§ 9. Die Versicherung betrifft Unfälle, die durch den Betrieb des Schiffahrtsgewerbes verursacht werden oder durch die Verhältnisse, unter denen dieses vor sich geht.

Darin ist inbegriffen alle Arbeit auf und beim Schiffe, das Laden und Löschen der Schiffsladung und das ans Land- oder an Bord-Bringen derselben; die Beförderung zum und vom Schiff sowie das an Bord- und ans Land-Gehen; die Tätigkeit auf der See zur Rettung von Menschenleben oder zur Bergung von Gütern; das Fahren zu Lande im Dienste des Schiffes.

Entschädigungen, welche für Unfälle ausgerichtet werden, die sich nachweisbar bei der Tätigkeit zur See zum Zweck der Rettung von Menschenleben ereignet haben, werden der betreffenden Versicherungsgesellschaft aus der Staatskasse vergütet.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle, die der Betroffene selbst mit Vorsatz oder durch grobe Unachtsamkeit herbeigeführt hat.

II. Die Versicherungsansprüche.

§ 10. Ereignet sich unter den im ersten Abschnitt genannten Verhältnissen ein Unfall, der eine Verminderung der Arbeitsfähigkeit zur Folge hat, so steht dem Verletzten, sofern die Verminderung der Arbeitsfähigkeit länger als 13 Wochen dauert, ein Tagegeld zu, gemäss den Vorschriften der folgenden Paragraphen.

§ 11. Die Höhe des Tagegeldes beträgt für Schiffsführer, Steuerleute, Maschinisten, Steward, Rechnungsführer, Aerzte und die ihnen gleichgestellten 2 Kronen täglich, für die übrige Mannschaft 1 Krone 50 Oere täglich.

Für jede Woche wird Tagegeld für 7 Tage bezahlt.

Teilweise Tagegelder werden nicht gewährt.

§ 12. Das Recht auf Tagegeld hängt davon ab, dass eine Verminderung der Arbeitsfähigkeit vorhanden ist.

Diese wird als vorhanden angenommen, solange der Verletzte auf

Grund des ihm zugestossenen Schadens nicht im stande ist, seine Arbeit wieder aufzunehmen.

Dies wird soweit als möglich durch eine ärztliche Bescheinigung beglaubigt oder, wo eine solche nicht kann beigebracht werden, in einer anderen nach dem Ermessen des Arbeiterversicherungsrates Genüge leistenden Weise.

Die Gewährung von Tagegeldern dauert keinesfalls länger als bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Eintreffen des Unfalles.

§ 13. Wo der Unfall nur eine vorübergehende Verminderung der Arbeitsfähigkeit zur Folge hat, hören die Tagegelder auf zu laufen von dem Zeitpunkt an, wo die Bedingungen für dieselben nach § 12 fortfallen.

Wo der Unfall eine bleibende Verminderung der Arbeitsfähigkeit zur Folge hat, laufen die Tagegelder, sofern die Bedingungen dafür nach § 12 vorhanden sind, weiter, bis die Festsetzung der Invaliditätsentschädigung durch den Arbeiterversicherungsrat vorliegt, sofern dies nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Eintreffen des Unfalles geschieht.

Wo der Unfall den Tod zur Folge hat, laufen die Tagegelder unter den gleichen Bedingungen weiter bis zum Todestage, sofern der Tod vor Ablauf eines Jahres nach dem Eintreffen des Unfalles eintritt.

§ 14. Die Tagegelder sollen dem Verletzten womöglich am Ende jeder Woche für die abgelaufene Woche ausbezahlt werden, das erste Mal am Ende der 14. Woche.

Geniesst der Verletzte Kur und Pflege im Ausland unter der Garantie eines dänischen Konsuls (Vizekonsuls) für die Bezahlung, so sollen jedoch die Tagegelder dem betreffenden Konsul (Vizekonsul) bezahlt werden, der davon die Ausgaben für Kur und Pflege abzieht und den Ueberschuss dem Verletzten ausbezahlt.

§ 15. Beim Beginn der 14. Woche ist der Verletzte verpflichtet, sofern die Verhältnisse es möglich machen, dem Arbeitgeber oder der betreffenden anerkannten Versicherungsgesellschaft eine ärztliche Bescheinigung darüber zuzustellen, dass die Bedingungen für das Recht auf Tagegelder vorhanden sind. Diese Bescheinigung wird von dem Verletzten bezahlt.

Die Versicherungsgesellschaft (der Arbeitgeber) ist berechtigt, nachher die Zusendung einer neuen ärztlichen Bescheinigung jede Woche zu verlangen, gegen Bezahlung der damit verbundenen Kosten.

§ 16. Wo der Arbeitgeber fortfährt, dem Verletzten den vollen Lohn auszubezahlen ungeachtet dessen, dass derselbe nicht vollständig arbeitsfähig ist, oder im Auslande auf eigene Rechnung dem Verletzten freie Kur und Pflege angedeihen lässt, ist er berechtigt, für den in Frage kommenden Zeitraum die dem Verletzten bei der Versicherungsgesellschaft gemäss der abgeschlossenen Versicherung zukommenden Tagegelder zu erheben.

§ 17. Der Arbeiterversicherungsrat kann, sofern die Verhältnisse es wünschbar machen, bestimmen, dass die Tagegelder ihm sollen einbezahlt werden, damit er sie nachher dem Verletzten ausbezahlen kann, und ebenso kann der Rat auch die Tagegelder dem Verletzten nach den bestehenden Regeln ausrichten und den ausgelegten Betrag nachher beim Arbeitgeber oder der Versicherungsgesellschaft einziehen.

§ 18. Hat der Unfall eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt, die vom Arbeiterversicherungsrat als eine bleibende

(Invalidität) erklärt wird, so steht dem Verletzten eine Geldsumme zu, die nach seinem Jahreslohn bestimmt wird. Ist die Arbeitsunfähigkeit vollständig, so soll die Geldsumme den sechsfachen Betrag des Jahreslohnes ausmachen, jedoch in keinem Falle weniger als 1800 oder mehr als 4200 Kronen. Ist die Arbeitsfähigkeit nur vermindert, so soll die Geldsumme einen im Verhältnis zur Bedeutung der Verminderung berechneten Teil jener Summe ausmachen, der dem Verletzten beim vollständigen Verlust der Erwerbsfähigkeit zugekommen wäre. Für eine Verminderung der Arbeitsfähigkeit von weniger als 10 Proz. wird keine Geldsumme gewährt.

Der Jahreslohn umfasst die Geldentschädigung, Kost, Logis und andere Leistungen, die das Entgelt für den Dienst ausmachen. Bei der Berechnung des Lohnes darf die Wohnung an Bord des Schiffes nicht über 15 Kronen monatlich und freie Kost nicht über 35 Kronen monatlich angesetzt werden.

Ist der in Betracht kommende Betrieb im Laufe des letzten Jahres unterbrochen gewesen, so wird die Grösse des Jahreslohnes nach dem Ermessen des Arbeiterversicherungsrates festgesetzt.

§ 19. Tritt der Tod als Folge des Unfalles ein, kommt den Hinterbliebenen des Verstorbenen, die unter die Bestimmungen des nächsten Paragraphen fallen, eine Geldsumme zu, die dem vierfachen Jahreslohn des Verstorbenen entspricht, jedoch nicht weniger als 1200 und nicht mehr als 2800 Kronen.

Hinterlässt der Verstorbene nur einen einzigen Versicherungsberechtigten, so fällt der ganze Betrag diesem zu, vergl. auch § 20, letzter Punkt. Sind mehrere Versicherungsberechtigte vorhanden, so bestimmt der Arbeiterversicherungsrat, in welcher Weise der zur Auszahlung gelangende Betrag unter ihnen verteilt werden soll.

§ 20. Hinterlässt der Verstorbene eine Witwe, so kommt die Versicherung gemäss diesem Gesetz ihr zu, falls die Ehe vor dem Unfall eingegangen und nicht vorher durch Scheidung aufgelöst ist. Das Recht auf die Versicherung fällt jedoch fort, sofern die Ehegatten vor dem Unfall getrennt wurden oder konstatiert ist, dass vor demselben Entweichen seitens der Hausfrau vorliegt. Hinterlässt der Verstorbene keine Witwe, der die Versicherung zukommt, so fällt diese seinen Kindern zu, zu deren Versorgung er verpflichtet war, oder die er faktisch versorgte, als der Unfall geschah. Hinterlässt er auch keine solchen, so bestimmt der Arbeiterversicherungsrat, ob die Versicherung, ganz oder teilweise, anderen, für die er sorgte oder an deren Versorgung er zur Zeit, als der Unfall geschah, Beiträge leistete, zufallen soll; hat er nur Beiträge an die Versorgung geleistet, so kann die Entschädigungssumme für jeden einzelnen der in Betracht Kommenden 800 Kronen nicht übersteigen.

§ 21. Kommt einem Verletzten oder den Hinterbliebenen eines Umgekommenen eine Pension oder Unterstützung durch den Staat auf Grund eines anderen Gesetzes zu, so fällt sein Anspruch aus dem gegenwärtigen Gesetz dahin. Dasselbe gilt für Seeleute, die von Gemeinden beschäftigt werden, deren Vorstände für die Pensionierung oder Unterstützung von Verletzten oder der Hinterbliebenen von Umgekommenen Regeln aufgestellt haben, die vom Minister des Innern bestätigt worden sind, nachdem das gegenwärtige Gesetz in Kraft getreten ist.

Fällt im übrigen einem Verletzten oder den Hinterbliebenen eines Umgekommenen auf Grund eines Vertrages eine durch die Mittel des Arbeit-

gebers aufgebrachte Pension, Unterstützung oder sonstige Leistung des Arbeitgebers aus Anlass des Unfalles zu, so soll der Arbeitgeber nach näherer Bestimmung durch den Arbeitsrat berechtigt sein, die Versicherungssumme aus dem gegenwärtigen Gesetz ganz oder teilweise zu erheben unter gebührender Berücksichtigung des Wertes, den die in Betracht kommende Leistung für den Verletzten oder die Hinterbliebenen haben mag im Vergleich mit dem, worauf er oder sie gemäss dem vorliegenden Gesetz Anspruch haben.

§ 22. Ueber die Stellung der Verletzten in den ersten 13 Wochen nach einem Unfalle verbleiben die jetzt geltenden Vorschriften des Seegesetzes in Kraft.

III. Regelung der Versicherungspflicht.

§ 23. Die Versicherungspflicht gemäss dem gegenwärtigen Gesetz ruht auf dem als Arbeitgeber in Betracht kommenden dänischen Reeder (vergl. Seegesetz vom 1. April 1892, § 1), welcher über das in Frage kommende Schiff verfügt (vergl. §§ 1 und 2).

Abgesehen von Staat und Gemeinde ist der Arbeitgeber verpflichtet, sowie er in ein Verhältnis eintritt, das die Versicherungspflicht gemäss dem gegenwärtigen Gesetz begründet, sein Risiko nach demselben einer vom Minister des Innern zur Uebernahme einer solchen Versicherung ermächtigten Gesellschaft von Arbeitgebern mit gegenseitiger Haftpflicht oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht zu übertragen. Nach der Uebernahme des Risikos haftet die in Betracht kommende Gesellschaft an Stelle des betreffenden Arbeitgebers.

Für Gegenseitigkeitsgesellschaften besteht die Anerkennung in der Festsetzung der Regeln durch den Minister des Innern, welche die nötigen schützenden Bestimmungen im Hinblick darauf enthalten sollen, dass die Mitglieder die ihnen auferlegten solidarischen Verpflichtungen erfüllen.

Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht erhalten ihre Anerkennung unter näheren, für jede einzelne Gesellschaft vom Minister des Innern angegebenen Bedingungen.

Ueber jede einzelne Anerkennung findet von Regierungs wegen eine Veröffentlichung statt. Die Anerkennung kann vom Minister zurückgezogen werden, worüber ebenfalls eine Veröffentlichung stattfindet.

§ 24. Falls gemäss den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen einer Gesellschaft von Schiffseigentümern (Reedereien) unter gegenseitiger Haftpflicht die Genehmigung zur Uebernahme von Versicherungen nach gegenwärtigem Gesetz erteilt wird, wird der Staat einen Zuschuss zur Bestreitung der Prämien für diejenigen Mitglieder der betreffenden Gesellschaft leisten, deren dem Gesetz unterstehende Schiffe — abgesehen von den zum Betrieb einer Hilfsschraube benötigten Motor-Maschinen — nicht durch Dampf, Gas, Elektrizität u. dergl. oder durch Bugsieren in Bewegung gesetzt oder zum Lustsegeln benutzt werden. Der staatliche Zuschuss, der allein zur Ermässigung der Prämie der betreffenden Mitglieder verwendet werden darf, darf jedoch die Hälfte jener Prämie nicht übersteigen, die ohne einen solchen Zuschuss auf den betreffenden Mitgliedern gelastet haben würde, und darf in keinem Falle den Betrag von 12 Kronen jährlich für jede von ihm beschäftigte versicherungsberechtigte Person übersteigen, inbegriffen den Schiffsführer, vergl. § 4 letztes Alinea. Der Zuschuss wird monatlich für jede zur Besatzung gehörende Person,

für welche die Vereinigung das Risiko im abgelaufenen Monat (Kalendermonat) getragen hat, berechnet.

Vom Minister des Innern kann der oben genannten Vereinigung die Genehmigung zur Uebernahme der zufolge §§ 64, 66, 90, 93 und 98 des Seegesetzes vom 1. April 1892 auf den Reedern ruhenden Haftpflicht erteilt werden.

Im Statut für die Vereinigung ist festzusetzen, dass die Beiträge, die von Unfällen aus der Zeit herrühren, wo ein früherer Eigentümer des Schiffes (Reeder) Mitglied der Vereinigung war, von dem als Mitglied der Vereinigung aufgenommenen neuen Eigentümer (Reeder) getragen werden müssen. Der frühere Eigentümer (Reeder) haftet jedoch fortdauernd persönlich gegenüber der Vereinigung für die für das laufende Rechnungsjahr schuldigen Beiträge.

§ 25. Für die schuldigen Beiträge steht den gemäss § 23 anerkannten Versicherungsgesellschaften das Seepfandrecht an Schiff und Fracht nach den Bestimmungen von § 268 No. 2 des Seegesetzes vom 1. April 1892 zu, ebenso hat die Forderung ein Vorzugsrecht an die Habe des Schuldners nach den gemäss § 33 des Konkursgesetzes privilegierten Forderungen.

Dieselbe Rechtsstellung kommt dem Verletzten oder den Hinterbliebenen eines Umgekommenen zu hinsichtlich ihrer Ansprüche an den Arbeitgeber, sofern dieser der Vorschrift von § 23, Al. 2, sein Risiko einer anerkannten Versicherungsgesellschaft zu übertragen, nicht sollte nachgekommen sein.

§ 26. Auf jedem Schiffe, das dem gegenwärtigen Gesetz unterstellt ist, soll deutlich eine Kundmachung hierüber an einer für die ganze Besatzung zugänglichen Stelle angeschlagen sein, ebenso eine Angabe darüber, bei welcher anerkannten Gesellschaft eine Versicherung für die Ansprüche aus diesem Gesetz abgeschlossen ist.

In derselben Weise soll auf dem Schiffe ein Auszug aus dem gegenwärtigen Gesetz angeschlagen sein, enthaltend die der Besatzung nach dem Gesetz zustehenden Rechte und die auf ihr lastenden Pflichten. Dieser Auszug wird vom Ministerium des Innern verfasst und autorisiert, und es wird eine Uebersetzung ins Englische hinzugefügt. Gedruckte Exemplare zum Anschlagen werden von dem Musterungskommissar (mønstringsbestyrer) unentgeltlich geliefert.

Auf jedem Schiff, das dem gegenwärtigen Gesetz unterstellt ist, soll der Schiffsführer im Besitze von wenigstens einem gebundenen, vollständigen Exemplar des Gesetzes sein. Jedes Mitglied der Besatzung hat das Recht, dieses Exemplar leihweise zur Durchsicht zu verlangen.

IV. Das Verfahren beim Eintreffen eines Unfalles.

§ 27. Jeder Unfall, von dem anzunehmen ist, dass er einen Anspruch gemäss dem gegenwärtigen Gesetz zur Folge haben werde, soll von dem betreffenden Arbeitgeber (vergl. § 23, erstes Stück), dem Schiffsführer oder demjenigen, der in dessen Auftrag die Führung des Schiffes zur Zeit des Unfalles leitet, so rasch als möglich und spätestens nach 8 Tagen — falls der Unfall ausserhalb eines Hafens oder Ankerplatzes passiert ist, spätestens 8 Tage nachdem das Schiff einen Hafen oder Ankerplatz erreicht hat — dem Arbeiterversicherungsrat angemeldet werden. Ereignet sich der Unfall in einem fremden Hafen, wo ein dänischer Konsular-

beamter seinen Sitz hat, oder läuft das Schiff (oder die Besatzung), nachdem sich der Unfall ereignet hat, zuerst in einen fremden Hafen ein, wo ein dänischer Konsularbeamter seinen Sitz hat, so hat die Anmeldung bei diesem zu erfolgen.

Der Anmeldung soll eine ärztliche Bescheinigung beigelegt sein, oder diese soll auf jeden Fall möglichst rasch nachgesucht werden. Diese ärztliche Bescheinigung wird vom Arbeitgeber (Reeder) bezahlt.

Die Anmeldung und ärztliche Bescheinigung, für die, soweit möglich, die vom Rat vorgeschriebenen Formulare benützt werden sollen, sollen so genau als möglich über folgendes Aufschluss geben:

1) Die Ursache und die näheren Umstände des Unfalles,

2) den Zustand des Geschädigten und den Zeitraum, der vom Augenblick des Unfalles bis zur ersten ärztlichen Behandlung verstrichen ist,

3) wo und durch welchen Arzt der Geschädigte behandelt wird,

4) ob der Geschädigte Mitglied einer Krankenkasse ist, und, falls dem so ist, welcher,

5) bei welcher Gesellschaft der Arbeitgeber den Geschädigten versichert hat.

§ 28. Der Schiffsführer oder derjenige, der in dessen Auftrag die Führung des Schiffes leitet, ist verpflichtet, im Schiffstagebuch einzutragen, wann eine zur Besatzung gehörende Person arbeitsunfähig wird und wann sie wieder arbeitsfähig wird.

Der Verletzte ist verpflichtet, so rasch als möglich nach dem Unfalle sich durch einen Arzt untersuchen zu lassen und sich nachher derjenigen ärztlichen Behandlung zu unterziehen, welche als nötig erachtet wird, alles, soweit die Rücksicht auf die Ausübung des notwendigen Schiffsdienstes sowie die übrigen Verhältnisse es gestatten. Der Schiffsführer ist verpflichtet, für die nötige ärztliche Hilfe zu sorgen.

Unterlässt der Verletzte, den im vorstehenden Alinea enthaltenen Vorschriften nachzukommen, oder wird der Heilung durch Beiseitelassen der ärztlichen Vorschriften entgegengearbeitet, so verliert der Geschädigte je nach den Umständen ganz oder teilweise seinen Anspruch.

Der Arbeitgeber oder die entsprechende Versicherungsgesellschaft ist berechtigt, den Verletzten durch einen Arzt überwachen zu lassen.

§ 29. Der Arbeiterversicherungsrat ist berechtigt, von Reeder, Schiffsführer und allen anderen Beteiligten, darunter auch vom behandelnden Arzte, über den Unfall jeden Aufschluss zu verlangen sowie zu fordern, dass der Geschädigte sich einer ärztlichen Untersuchung unterziehe.

§ 30. Nachdem eine Seeverklarung gemäss § 40 des Seegesetzes vom 1. April 1892, vergl. Gesetz No. 81 vom 23. Mai 1902, oder ein Seeverhör gemäss § 9 des Gesetzes No. 72 über Seerechte etc. vom 12. April 1892 über einen Unfall, der solche Personen betroffen hat, die zur Besatzung eines dem gegenwärtigen Gesetz unterstehenden Schiffes gehören, aufgenommen ist, soll dem Arbeiterversicherungsrat eine Abschrift der Seeverklarung oder des Seeverhöres zugestellt werden.

Der Rat ist berechtigt, zu verlangen, dass ein Verhör aufgenommen und eine Abschrift davon ihm zugestellt werde.

Hat ein dänischer Konsularbeamter seinen Sitz in dem fremden Hafen, wo der Unfall sich ereignet hat, oder wo das Schiff (oder die Besatzung) nach dem Unfall zuerst anläuft, muss eine Seeverklarung abgegeben werden, nicht nur wenn es zur Erfüllung der Vorschrift von § 40 des Seegesetzes

vom 1. April 1892, vergl. Gesetz No. 81 vom 23. Mai 1902 nötig ist, sondern auch, wenn der Konsularbeamte findet, dass die besonderen Umstände es erfordern. Sofern Seeverklarung nicht verlangt wird, nimmt der betreffende Konsularbeamte ein Verhör auf, oder eine Verklarung ohne Vereidigung von Zeugen. Nötigenfalls kann er einen hierzu kompetenten Mann damit betrauen, diesen Auftrag in seinem Namen zu vollführen.

Von der Seeverklarung, der Verklarung oder dem Verhör soll dem Arbeiterversicherungsrat eine Abschrift zugestellt werden, der die damit verbundenen Kosten bestreitet.

Findet sich in dem fremden Hafen, wo der Unfall sich ereignet hat, oder wo das Schiff (oder die Besatzung) nach dem Unfall zuerst angelaufen ist, kein dänischer Konsularbeamter, und ist die Abgabe einer eigentlichen Seeverklarung dabei nach § 40 des Seegesetzes vom 1. April 1892 nicht erforderlich, so ist der Schiffsführer, wenn die Reise dadurch nicht verzögert wird, verpflichtet, dafür zu sorgen, dass zur Aufklärung über den Unfall ein Verhör oder Verklarung durch die am Orte dazu kompetente Behörde oder, falls er dies vorzieht, durch eine dazu vom nächsten Konsularbeamten ermächtigte Person aufgenommen wird. Eine Abschrift des Verhörs oder der Verklarung soll entweder dem nächsten Konsularbeamten oder, falls die Sache dadurch unnötigerweise verzögert würde, direkt dem Arbeiterversicherungsrat eingesandt werden. Die damit verbundenen Kosten sind vom Arbeiterversicherungsrat zu tragen.

§ 31. Ist die Anmeldung nicht so rechtzeitig geschehen, wie es in § 27 vorgeschrieben ist, so soll das doch nicht hindern, dass der Geschädigte oder die Hinterbliebenen eines Umgekommenen später Anspruch auf Entschädigung erheben können, wenn solches vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Tage des Unfalles geschieht.

§ 32. Falls eine gemäss § 4 dieses Gesetzes versicherungsberechtigte Person beim Untergang (Totalverlust) eines Schiffes oder auf eine andere Weise verschwindet, unter Verhältnissen, die vermuten lassen, dass sie umgekommen ist, ohne dass es doch möglich wäre, dafür einen nach den Umständen ausreichenden Beweis zu erbringen, soll ihr Tod als beglaubigt angenommen werden, sofern nicht binnen 2 Jahren nach dem Zeitpunkt, wo zuletzt konstatiert wurde, dass sie am Leben war, ein zuverlässiger Bericht eingelaufen ist, der vermuten lässt, dass sie nicht umgekommen ist.

V. Der Arbeiterversicherungsrat.

§ 33. In dem zufolge dem Gesetz No. 4 vom 7. Januar 1898 errichteten Arbeiterversicherungsrat wird eine besondere Abteilung zur Behandlung der unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Sachen gebildet.

Diese Abteilung besteht aus dem Vorsitzenden des Rates, der auch Vorsitzender der Abteilung ist, aus den zwei vom König gewählten Mitgliedern des Rates sowie 4 besonderen Mitgliedern, die vom Minister des Innern gewählt werden und von denen 2 Vertreter der Reeder, 2 Vertreter der Versicherten sein sollen. Für diese 4 werden zugleich Stellvertreter gewählt.

Im übrigen gelten die allgemeinen Regeln für den Rat auch für diese Abteilung.

§ 34. Der Rat entscheidet, nachdem er alle notwendigen Auskünfte erhalten und nachdem er der anerkannten Versicherungsgesellschaft, dem

Reeder des Schiffes sowie dem Geschädigten oder den Hinterbliebenen des Umgekommenen, falls die Betreffenden hier im Lande sind, Gelegenheit gegeben hat, die vorliegenden Auskünfte kennen zu lernen und sich über die Sache auszusprechen, so rasch als möglich folgende Fragen:

a) ob ein angemeldeter Unfall einen Anspruch auf Grund dieses Gesetzes begründet,

b) ob die Tatsachen vorliegen, welche die Beschaffenheit der Leistung bestimmen,

c) über die Grösse der Leistungen, die dem Geschädigten oder den Hinterbliebenen des Umgekommenen zukommen.

Ferner entscheidet der Rat:

d) Streitfragen über die Tagegelder.

Hat der Rat versäumt, das vorgeschriebene Verfahren zu befolgen, so kann gegen die oben genannten Entscheidungen beim Minister des Innern appelliert werden, der den getroffenen Entscheid aufheben und die Sache zur neuen Behandlung und Entscheidung zurückweisen kann.

Abgesehen von diesem Falle ist es möglich, sich über die unter Lit. a genannte Entscheidung beim Minister des Innern zu beschweren, während gegen die unter Lit. b, c und d genannten Entscheidungen eine Beschwerde nicht möglich ist.

Die Rekursfrist ist 14 Tage nach der über den Entscheid gemachten Mitteilung.

Hat der Geschädigte oder die Hinterbliebenen in dem Zeitpunkt, wo ihnen die Mitteilung über den Entscheid des Rates zugestellt wird, seinen Aufenthalt nicht hier im Reiche, so wird die Rekursfrist für die Beteiligten auf 6 Wochen ausgedehnt, falls sie sich in Europa aufhalten, sonst auf 3 Monate. Die Rekursfrist für Personen, die auf den Färöern wohnen, beträgt ebenfalls 3 Monate; für Personen, die auf Island oder in Grönland wohnen, 6 Monate.

Die vom Rate festgesetzten Summen (Lit. c) können später von ihm weder herabgesetzt noch erhöht werden.

§ 35. Wenn ein Jahr nach dem Unfall abgelaufen ist, ohne dass die *endgültigen* Folgen schon eingetreten sind, soll doch soweit als möglich eine Entscheidung vom Rate getroffen werden, indem *die Geldsumme*, die in einem solchen Falle dem Betreffenden zuzusprechen ist, vom Rate festgesetzt werden kann nach bester Abschätzung der endgültigen Folgen, die der Unfall *wahrscheinlich* haben wird. Die so getroffene Entscheidung kann später nicht verändert werden.

Ist es nicht möglich, einen solchen Schlussentscheid schätzungsweise zu treffen, so kann vom Rat eine vorläufige Bestimmung getroffen worden, wonach die Sache später aufs neue wieder kann aufgenommen werden, sofern ein entsprechendes Begehren von seiten des Geschädigten gestellt wird. Eine solche Wiederaufnahme kann jedoch später als 2 Jahre nach dem ersten Entscheid nicht mehr stattfinden.

VI. Die Ausbezahlung der Versicherungssummen. Verschiedene Bestimmungen.

§ 36. Ein Verletzter, der das 30., aber noch nicht das 55. Jahr vollendet hat, ist berechtigt, zu verlangen, dass ihm die Geldsumme, die ihm zuerkannt ist, ausbezahlt oder in eine Leibrente umgewandelt werde. Für Männer, die jünger oder älter sind, ist der Rat berechtigt, eine Leib-

rente einzukaufen, selbst wenn der Betreffende Ausbezahlung vorziehen würde. Wenn der Rat im Hinblick auf die geistige Verfassung eines Invaliden findet, dass die Ausbezahlung der Summe nicht rätlich sei, soll bei allen Altersverhältnissen eine Leibrente eingekauft werden.

Die Geldsumme, die Frauen und unmündigen Personen zuerkannt wird, kommt ihnen oder den Betreffenden in der Weise zu gute, die der Rat als die zweckmässigste bestimmen mag.

Der Rat kann der in Frage kommenden anerkannten Versicherungsgesellschaft — eventuell dem Arbeitgeber, falls dieser trotz der Vorschrift von § 23 keine Versicherung sollte abgeschlossen haben — vorschreiben, dem Verletzten oder den Hinterbliebenen Vorschuss auf die ihnen zugesprochene Geldsumme zu gewähren, falls deren Ausbezahlung aus dem einen oder anderen Grunde aussteht.

§ 37. Der Rat unterrichtet die zur Bezahlung Verpflichteten über die Grösse der Summe für bleibende Arbeitsunfähigkeit oder für Tod, die er einem Verletzten oder den Hinterbliebenen eines Getöteten zugesprochen hat.

Diese ist dem Rat im Laufe von 14 Tagen nach der Mitteilung gegen eine Empfangsbescheinigung einzubezahlen. Hierauf geschieht die Ausbezahlung einer Kapitalsumme gemäss § 36 unmittelbar an die Betreffenden gegen Empfangsbescheinigung, während die Leibrentensumme von der Leibrentengesellschaft an die Betreffenden oder nach den Umständen an für sie bestellte Vormünder ausbezahlt wird, in derjenigen Weise, die der Rat in jedem einzelnen Falle bestimmt und worüber den Beteiligten Mitteilung gemacht wird.

Tagegelder werden immer direkt an den Betroffenen ausbezahlt, wo nicht in diesem Gesetze etwas anderes bestimmt ist.

§ 38. Unterbleibt die Ausbezahlung, so kann die Summe nach der Bestimmung des Rates durch Auspfändung bei dem Zahlungspflichtigen eingetrieben werden, ebenso hat die Forderung ein Vorzugsrecht bei denselben nach den gemäss § 33 des Konkursgesetzes privilegierten Forderungen.

§ 39. Die Ansprüche, die einem Versicherungsberechtigten oder seinen Hinterbliebenen auf Grund dieses Gesetzes zustehen, können weder übertragen noch verpfändet oder zum Gegenstand einer Rechtsverfolgung zur Befriedigung der Gläubiger gemacht werden.

§ 40. Verträge zwischen Versicherungspflichtigen und Versicherungsberechtigten, die darauf ausgehen oder dahin führen, dass Bestimmungen dieses Gesetzes nicht gelten sollen, oder darüber, dass die Versicherungsberechtigten eine im Hinblick auf das Gesetz bezahlte Versicherungsprämie oder einen Teil davon leisten sollen, haben keine rechtliche Gültigkeit. Die Grösse von Leistungen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes kann nicht mit rechtlicher Wirkung Gegenstand eines Vortrages zwischen Arbeitgeber und Versicherungsberechtigtem werden.

§ 41. Wenn ein Versicherungsberechtigter oder seine Hinterbliebenen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes Ansprüche auf Geld erhoben oder solches erhalten haben, so hat er oder sie damit darauf verzichtet, gleichzeitig oder später einen Rechtsanspruch gegen den Arbeitgeber oder andere auf Grund der geltenden Bestimmungen über die Haftpflicht für rechtswidrige Schadenzufügung zu erheben. Wenn umgekehrt ein Verletzter oder die Hinterbliebenen eines Getöteten einen Rechtsanspruch

gegen den Arbeitgeber oder andere auf Grund der erwähnten Bestimmungen erhoben haben, so sollen er oder sie nicht gleichzeitig sich auf das gegenwärtige Gesetz berufen oder die Entscheidung des Rates anrufen können, auch später nicht, es sei denn, dass der Rat, nachdem er sich mit den Einzelheiten des Prozesses bekannt gemacht hat, auf gestelltes Begehren darin einwillige.

Sofern der Rat, wenn die Sache vor ihn gebracht ist, Anlass findet, dem Verletzten oder den Hinterbliebenen eines Getöteten schriftlich mitzuteilen, dass er oder sie nach der Meinung des Rates mit Recht den Arbeitgeber oder andere auf Grund der übrigen Gesetzgebung belangen können, soll dagegen ein hiernach eingeleiteter und entschiedener Prozess die Betreffenden später nicht hindern können, auf Grund des vorliegenden Gesetzes einen Anspruch zu erheben, falls sie in ihrem Prozess nicht eine solche Entschädigungssumme erlangt haben sollten, welche denjenigen Betrag erreicht oder übertrifft, den der Rat ihm oder ihnen seinerzeit gemäss Abschnitt II dieses Gesetzes zuerkannte. Dem Kläger ist in diesem Falle freier Prozess auf Verfügung des Rates zu erteilen.

§ 42. Die in § 17 des Gesetzes vom 15. Mai 1903 betr. Ergänzung des Gesetzes No. 4 vom 7. Januar 1898 über die Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Unfällen in gewissen Betrieben vorgeschriebenen Taxen für ärztliche Zeugnisse sollen auch für die gemäss dem gegenwärtigen Gesetz hier im Reiche ausgestellten ärztlichen Zeugnisse gelten.

Die vom Rate oder von der betr. anerkannten Versicherungsgesellschaft (dem Zahlungspflichtigen) verlangten ärztlichen Zeugnisse werden von der Versicherungsgesellschaft (dem Zahlungspflichtigen) bezahlt.

Im Zweifelsfall entscheidet über die Bezahlung der ärztlichen Zeugnisse der Rat mit Rekurs an den Minister des Innern.

§ 43. Bei der Ausmusterung von Mannschaft vor dem Musterungskommissar (mønstringsbestyrer) soll vom Reeder oder von dem, der in dessen Namen auftritt, die nötige Auskunft darüber verschafft werden, wie weit eine Versicherung gemäss gegenwärtigem Gesetz bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft abgeschlossen ist. Nähere Vorschriften zur Durchführung dieser Bestimmung werden vom Minister des Innern festgesetzt.

§ 44. Mit Bussen von 50 bis 500 Kronen für jedes einzelne Schiff wird derjenige Arbeitgeber (vergl. § 23 erster Absatz) bestraft, der die gemäss § 23 Abs. 2 ihm auferlegte Pflicht, sein Risiko nach dem Gesetz auf eine vom Ministerium des Innern anerkannte Gesellschaft zu übertragen, ausser Acht lässt oder seine Versicherung nicht aufrecht erhalten hat.

Mit Bussen von 50 bis 400 Kronen wird der Arbeitgeber oder derjenige, der in seinem Namen auftritt, bestraft, wenn er es unterlässt, der Vorschrift von § 43 nachzukommen oder unrichtig angibt, dass eine Versicherung abgeschlossen sei.

Mit Bussen von 25 bis 200 Kronen wird der Arbeitgeber für Uebertretung der Vorschrift von § 26 und der Schiffsführer für Uebertretung der Vorschriften von § 28 Abs. 1 und Abs. 2 Punkt 2 bestraft. Mit derselben Strafe belegt wird der Arbeitgeber, der Schiffsführer oder der, welcher in ihrem Namen die Führung des Schiffes leitet, falls nicht rechtzeitig die in § 27 Abs. 1 vorgeschriebene Anmeldung erfolgt ist.

Die Klagen werden als öffentliche Polizeisachen behandelt. Klagen

wegen Uebertretung der Bestimmungen von § 43 sind in Kopenhagen beim See- und Handelsgericht anzubringen, ausserhalb Kopenhagens bei den Seegerichten.

§ 45. Dies Gesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, den der Minister des Innern nach Vorschlag des Arbeiterversicherungsrates feststellen wird, jedoch spätestens am 1. April 1906.

§ 46. Für die Färöer können durch kgl. Verordnung diejenigen Abänderungen an diesem Gesetz getroffen werden, die infolge der örtlichen Verhältnisse als nötig angesehen werden können.

VI. Espagne. Spanien.

1. Vollziehungsverordnung zu dem Gesetze vom 1. März 1904, betr. die Sonntagsruhe. Genehmigt durch königl. Beschluss vom 19. Aug. 1904.

Kap. I. Vom Verbot der Sonntagsarbeit.

Art. 1. Es ist verboten, Sonntags eine körperliche Arbeit, sei es auf Rechnung anderer, sei es öffentlich, auf eigene Rechnung, auszuführen in Fabriken, Ateliers, Magazinen, Werkstätten, in ständigen oder herumziehenden Gewerben, Bergwerken, auf Werkplätzen, Schiffswerften, Frachtschiffen, bei Ausführung öffentlicher Arbeiten, bei Bauten, bei Reparaturen, Abbrucharbeiten, land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten in dem Staate, der Provinz oder der Gemeinde gehörenden Etablissements oder Dienstzweigen, sowie überhaupt alle Arbeiten ähnlicher Art, vorbehalten die im Gesetz oder in dem vorliegenden Reglement vorgesehenen Ausnahmen.

Dieses Verbot ist in gleicher Weise anwendbar auf Unternehmungen und Agenturen von Zeitungen.

Sämtliche Verkaufsläden, Fabriken, Werkstätten und kaufmännische und industrielle Etablissements, die nicht ausdrücklich durch die gegenwärtige Verordnung von dem Ruheverbot ausgenommen sind, sollen während des ganzen Sonntags geschlossen bleiben.

Ebenso ist für den gleichen Tag die Verteilung und der Verkauf von Zeitungen verboten.

Auf Frauen und auf Minderjährige unter 18 Jahren sind Ausnahmen betreffs Sonntagsruhe nicht anwendbar.

Art. 2. Null und nichtig ist jede Verabredung, die dem durch das Gesetz oder die gegenwärtige Verordnung eingeführten Verbote zuwiderläuft; dasselbe ist der Fall mit jedem Uebereinkommen, das vor deren Veröffentlichung getroffen worden ist.

Art. 3. Die gemäss Statuten von Gesellschaften und Genossenschaften mit juristischer Stellung rechtlich festgesetzten Verträge können die Ruhezeit, die das Gesetz und die vorliegende Verordnung vorschreiben, festsetzen und sie selbst verlängern, sofern dadurch weder die Arbeit, noch die Ruhe anderer Arbeiter verhindert oder gestört wird, indem den jeder Industrie eigenen Bedingungen Rechnung getragen wird.

Art. 4. Sollen die im vorherigen Artikel 3 erwähnten Verträge als rechtsgültig angesehen werden können, so müssen die Statuten dieser Gesellschaften oder Genossenschaften die durch das bestehende Gesetz gestellten Bedingungen in sich vereinigen.

Art. 5. Als die Arbeit oder die Ruhe der anderen Arbeiter hindernd oder beeinträchtigend werden diejenigen Verträge angesehen, von denen die Inspektionsbeamten des Institutes für soziale Reformen die Wohlbegründetheit der diesbezüglich eingelangten Beschwerden konstatiert haben werden.

In solchen Fällen können diese Beamten diese Verträge aufheben; ein Rekurs gegen ihren Beschluss kann beim Institut für soziale Reformen eingereicht werden, dessen Spruch endgültig ist.

Kap. II. Ausnahmen betr. das Gesetz der Sonntagsruhe.

Art. 6. Vom Verbot sind ausgenommen:

I. Arbeiten, die keinen Unterbruch ertragen:

a) Infolge der Art der Bedürfnisse, denen sie dienen:

1. Die Landverbindungen durch Eisenbahnen, Tramways und Posten, sowie die Ausbesserung, welche das unbewegliche oder bewegliche Material, oder die Instandhaltung der Betriebslinien erfordert.

2. Die Fluss- und Seeverbindungen, sowie die im vorhergehenden Falle vorgesehenen Ausbesserungen.

3. Der Telephondienst und die unumgänglich notwendigen Ausbesserungen der Linien.

4. Das Laden und Ausladen von Schiffen auf offener See, oder auf Dämmen in offener See.

5. Die Zivilwerften, die Dämme und Werften für Ausbesserung von Schiffen.

6. Die Gas- oder Elektrizitätswerke für Beleuchtungszwecke oder Hervorbringung der bewegenden Kraft.

7. Der Hausdienst.

8. Die Wirtshäuser, die Kaffeehäuser, die Restaurants und die Herbergen.

9. Die Apotheken und chirurgischen Räume.

10. Die Bestattungsunternehmungen.

11. Die öffentlichen Schauspiele, Stiergefechte ausgenommen, die nur dann an Sonntagen stattfinden dürfen, wenn sie mit Jahrmärkten und Märkten zusammenfallen, wie sie in Abs. III b 2 verzeichnet sind.

12. Die Verkaufsstellen der Pachtgesellschaft des Tabaks und der Wertzeichen des Staates, an Orten, wo kein anderer Handel betrieben wird.

13. Die Sparkassen und Pfandhäuser.

14. Die Badeanstalten.

b) Aus technischen Gründen:

1. Diejenigen Industrien, deren verarbeitetes Rohmaterial verderben kann, wenn es nicht unmittelbar nach seinem Herausziehen weiter verarbeitet wird oder wenn es sich um Rohmaterial handelt, das man sich nur zu gewissen Zeiten verschaffen kann.

2. Diejenigen, welche die Anwendung einer dauernd wirkenden Kraft, wie Hitze z. B. im Zeitraum von mehr denn 24 Stunden erfordern.

3. Diejenigen, welche eine durch einen Windmotor erzeugte, oder durch Wasser oder Elektrizität hervorgebrachte mechanische Kraft vermittelst Motor oder durch direkte Benutzung letzterer erfordern.

4. Diejenigen, welche infolge der Art der Behandlung ihrer Rohstoffe zu deren Verarbeitung und Vollendung einen Zeitraum von mehr denn 24 Stunden erfordern.

5. Die Vorbereitungen, deren Ausführung einen Tag vor Ingangsetzung der Industrie unerlässlich sind.

6. Der spezielle Dienst zur Wahrung der persönlichen Sicherheit der Arbeiter oder die allgemeine Sicherheit des Betriebes.

Es können auch zeitweilige Ausnahmen vom Gesetz der Sonntagsruhe solchen Interessenten gewährt werden, die infolge ihrer Sonderstellung oder aus sonstigen, zufälligen Gründen sich nicht entwickeln könnten, wenn sie der allgemeinen Regel unterstellt würden. Das Institut für soziale Reformen wird einen Bericht über solche besondere Fälle und Ausnahmen ausarbeiten.

c) Um Vereinigungen oder gar die Industrie selbst vor ernstem Schaden zu bewahren:

1. Müllereien und Bäckereien.

2. Kolonialwarenhandlungen, Comestibel-, Spezereihandlungen und Handlungen mit ähnlichen Produkten, Metzgereien und Schweinemetzgereien, Geflügelverkauf, sowie Verkauf von Schaffleisch und Wildpret, von Früchten und Gemüsen, frischen Fischen und Wild.

3. Der Kleinverkauf von Kohlen.

4. Zucker- und Pastetenbäckereien.

5. Coiffeurläden.

6. Schuhreinigungsplätze.

7. Photographische Ateliers.

8. Blumen- und Pflanzenverkaufsläden.

9. Das Vertragen von Nahrungsmitteln in resp. Wohnungen.

10. Das Aus- und Einladen von Waren in Hafenplätzen und von Frachtgutwaren auf Eisenbahnstationen.

Es darf jedoch auch zu aussergewöhnlichen Stunden das Aus- und Einladen von Waren von Schiffen mit bestimmter Einlauffrist, die nur kurze Zeit im Hafen verweilen dürfen, oder von Schiffen in ähnlicher Lage gezwungener Ruhe, sowie von

Waren, die vermöge ihrer Natur durch Verzögerung geschädigt oder verdorben würden, vorgenommen werden.

11. Der Kleinverkauf in Drogerien.

12. Die herumziehenden Verkäufer, worunter zur Anwendung der vorliegenden Verordnung alle die verstanden sind, die, ohne einen bestimmten und ständigen Platz auf öffentlicher Strasse inne zu haben, Waren verkaufen, die sie selbst, oder vermittelst Lasttieren oder Handkarren befördern können.

13. Alle in den 11 ersten Nummern verzeichneten Arbeiten müssen um 11 Uhr Vormittags abgebrochen werden, als dem Zeitpunkt, wo sämtliche Lokale zur Ausbeutung und dem Betrieb ihrer Gewerbe geschlossen werden.

Backstuben schliessen morgens 7 Uhr.

II. Bei Reparaturen und Reinigungsarbeiten, die unumgänglich nötig sind, soll die Arbeit in den industriellen Etablissements deshalb während der Woche nicht unterbrochen werden.

Als einzig unumgänglich notwendig in Sachen sollen angesehen werden Reinigungsarbeiten, die, wenn nicht am Sonntag vorgenommen, den fortlaufenden Betrieb der industriellen Etablissements hindern und denselben ernste Hindernisse oder Schaden bereiten.

Rein kommerziellen Etablissements wird aus obigen Gründen eine Ausnahme nicht gewährt.

III. Allenfalls unumgänglich notwendige Arbeiten:

a) Um einer drohenden Gefahr zu begegnen:

1. Arbeiten, die bezwecken, einer Landplage, etwa Heuschrecken u. s. w., zu begegnen.

2. Abbrucharbeiten und Reparaturen dringender Art.

b) Um natürlichen Gesetzen zu entsprechen oder um einer vorübergehenden Notwendigkeit zu begegnen:

1. Landarbeiten, Bewässerungs- und Forstarbeiten zu den notwendigen Zeiten für das Säen, den Anbau, die Ernte u. s. w.

2. Die Märkte und Jahrmärkte an Orten, Tagen und Stunden wie üblich, oder nach einer für die Zukunft gewährten Bewilligung.

Art. 7. Für die im vorangehenden Artikel 3 vorgesehenen Fälle ist eine obrigkeitliche Bewilligung notwendig.

Die einem Landwirt, einem Besitzer oder Inhaber von Wäldern gewährte Bewilligung zur Ausführung von land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten ist so aufzufassen, als sei sie allen Landwirten, die im Bereich der Gemeinde arbeiten, und allen Besitzern event. Inhabern von in der Gemeinde befindlichen Waldungen erteilt, ohne Unterschied, seien sie Nachbarn oder nicht.

Im Falle ernster Dringlichkeit genügt es, der Regierung resp. ihrem Vertreter die Art der auszuführenden Arbeit zur Kenntnis zu bringen, indem man im übrigen so handelt, als wäre die Bewilligung ohne weiteres erteilt worden, unbeschadet der Verantwortlichkeit des Beteiligten, wenn das Irrtümliche des vorgeschützten Grundes bei der Untersuchung zu Tage treten sollte.

Bewilligungen werden auf gewöhnlichem Papier gefordert und erteilt; sie sind kostenlos und können keiner Taxe oder irgendwelcher Steuer unterworfen werden.

Kap. III. Von der Feststellung der Ausnahmen.

Art. 8. Es soll zu fortlaufenden oder nur gelegentlich und ausnahmsweise bewilligten Sonntagsarbeiten nur die unbedingt notwendige Zahl von Arbeitern verwendet werden, und auch diese wieder nur während den Stunden arbeiten, die unerlässlich sind, um der Ursache der Ausnahme zu begegnen.

Diese beiden Bedingungen werden bestimmt, indem man den Erfordernissen jeder Industrie, jeder Arbeit Rechnung trägt, die im Streitfalle Gegenstand einer Untersuchung seitens der Inspektionsbeamten des Instituts für soziale Reformen bilden.

Die gleichen Arbeiter dürfen an zwei einander folgenden Sonntagen nicht den ganzen Tag über beschäftigt werden.

Die an einem Sonntag geleistete volle Tagesarbeit muss durch einen vollen oder zwei halbe Ruhetage während der Woche ersetzt werden, je nach Vereinbarung mit den Geschäftsinhabern und gemäss einem in der Industrie oder bezüglichen Arbeit streng innezuhaltenden Wechsel.

Wenn an Sonntagen nur während Stunden gearbeitet wird, ohne zu einem vollen Arbeitstag zu gelangen, so werden während der Woche nur die Arbeitsstunden angerechnet.

Art. 9. Den Arbeitern, die an Sonn- und Feiertagen keinen Ruhetag haben, soll die nötige Zeit eingeräumt werden, um ihre religiösen Pflichten zu erfüllen.

Zu diesem Zwecke soll in jedem Betrieb, jedem Gewerbe oder jeder Industrie der nötige Wechsel eingeführt werden, um es den Arbeitern zu ermöglichen, nacheinander den religiösen Ceremonien zur Zeit, wo diese stattfinden, beizuwohnen.

Die ihnen zu diesem Zwecke gewährte Zeit soll wenigstens eine Stunde betragen, und soll ihnen aus diesem Grunde kein Abzug an Arbeit oder Lohn gemacht werden.

Kap. IV. Von der Dauer der Ruhezeit.

Art. 10. Für Vollziehung des Gesetzes und dieser Verordnung und ohne Beeinträchtigung des gewöhnlichen Arbeitstages soll der Sonntag als von der zwölften Stunde der Samstagnacht an beginnend betrachtet werden und zur selben Stunde des folgenden Tages aufhörend, so dass die Ruhezeit volle 24 Stunden umfasst.

Diese Dauer kann jedoch auch auf andere Weise berechnet werden, die sie nicht wesentlich abändert, wenn bei den besonderen Bedürfnissen gewisser Industrien die Festhaltung des angeführten Beschlusses mit schwerer Schädigung verbunden wäre.

In solchen Fällen soll stets das Institut für soziale Reformen befragt werden.

Kap. V. Von den Uebertretungen rücksichtlich Ruhezeit.

Art. 11. Die Uebertretungen dieses Gesetzes und der vorliegenden Verordnung sollen bis zum gegenteiligen Beweis als den Meistern zuzuschreibende betrachtet werden, wenn es sich um Arbeit für Drittpersonen handelt, und diese sind schadenersatzpflichtig mit einer Busse von 1—25 Pesetas, wenn es sich um einen einzelnen Arbeiter handelt, mit einer Busse von 25—250 Pesetas, wenn die Zahl der Arbeiter, die gearbeitet haben, 10 nicht übersteigt, und ist die Zahl grösser, mit einer Busse, deren Totalwert dem Lohn entspricht, welchen die Arbeiter am Sonntag auf ungesetzliche Weise verdient haben.

Im Falle erstmaliger Uebertretung im Verlauf eines Jahres wird die Strafe in einer öffentlichen Rüge und einer Busse von 250 Pesetas bestehen; nachfolgende Uebertretungen im gleichen Zeitraum sind mit einer Busse zu belegen, die bis zum doppelten Betrag der durch Gesetzesübertretung verdienten Löhne steigen kann.

Wer auf eigene Rechnung öffentlich arbeitet, kann mit einer Busse von 1 bis 25 Pesetas bestraft werden, und im abermaligen Uebertretungsfalle mit einer Busse von 50 Pesetas.

Art. 12. Die Uebertretungen unterstehen der Gerichtsbarkeit der Zivilgouverneure und der Richter; die Aufsicht in Sachen steht den lokalen und provinzialen Junten, sowie den Beamten des Instituts für soziale Reformen zu.

Die Richter können in der Hauptstadt der Provinz Bussen von 50 Pesetas bis zum Maximum erkennen; von 25 Pesetas in Hauptorten des Kantons und in den Ortschaften mit mehr als 4000 Einwohnern und bis 25 Pesetas in allen übrigen.

Wenn die Bussen diese Beträge übersteigen, so steht es dem Zivilgouverneur zu, Recht zu sprechen.

Art. 13. Der Betrag der Bussen soll zu wohltätigen Zwecken oder zur Unterstützung der arbeitenden Klasse verwendet werden. Er wird in die Kassen der lokalen Junten für soziale Reformen abgeliefert, die es auf sich nehmen, ihn im vorerwähnten Sinne zu verwenden.

Diese Junten werden den Provinzialjunten alljährlich Rechnung ablegen, die hinwiederum dem Institut Bericht erstatten.

Art. 14. Die Verhandlungen, welche bezwecken, die Uebertretungen zu ahnden oder abzuschaffen, werden öffentlich sein.

Art. 15. Die Regierung wird bezüglich des Staatsdienstes die nötigen Vorkehren treffen, damit ihre Beamten die Vorteile des Gesetzes vom 1. März 1904 geniessen.

Die Provinzverwaltungen, sowie diejenigen der Gemeinden werden ebenso ihren Beamten gegenüber handeln.

Art. 16. Das Institut für soziale Reformen, vollzählig versammelt, wird in Bezug auf Auslegung, Anwendung und nachträgliche Abänderung des Gesetzes und dieser Verordnung entscheiden.

2. Real orden 18 de Octobre de 1905 declarando laborables todos los días del año, con excepción de los domingos, á los efectos de la ley de 3 de Marzo de 1904 (Boletin del Instituto de Reformas sociales, noviembre de 1905 p. 383.)

Königl. Verordnung vom 18. Oktober 1905, die alle Tage des Jahres,

mit Ausnahme der Sonntage, im Sinne des Gesetzes vom 3. März 1904 für Arbeitstage erklärt.

VII. France. Frankreich.

1. Loi du 14 juillet 1905 relative à l'assistance obligatoire aux vieillards, aux infirmes et aux incurables, privés de ressources.

Gesetz vom 14. Juli 1905, betr. die Zwangsunterstützung von mittellosen Greisen, Gebrechlichen und unheilbar Kranken.

Kap. I. Organisation der Unterstützung.

Art. 1. Jeder von Hilfsmitteln entblösste französische Untertan, der unfähig ist, mittelst seiner Arbeit sein Leben zu fristen und in einem 70 Jahre übersteigenden Lebensalter steht oder mit einem Gebrechen oder einer als unheilbar erkannten Krankheit behaftet ist, erhält zu den unten ausgeführten Bedingungen die durch dies Gesetz festgelegte Unterstützung.

Art. 2. Die Unterstützung wird von derjenigen Gemeinde gewährt, wo der Unterstützte sein Hilfsdomizil (domicile de secours) hat; in Ermangelung eines Gemeindehilfsdomizils durch das Departement, wo der Unterstützte sein Departementshilfsdomizil hat; in Ermangelung jeglichen Hilfsdomizils vom Staat.

Die Gemeinde und das Departement erhalten zur Bezahlung der ihnen durch gegenwärtiges Gesetz auferlegten Zahlung die in Kap. IV vorgesehenen Unterstützungen.

Art. 3. Das Hilfsdomizil, sowohl der Gemeinde als des Departements, wird unter den in Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1893 vorgesehenen Bedingungen erworben und eingebüsst. Indessen ist die zur Erlangung und Einbusse dieses Domizils erforderte Zeit auf 5 Jahre festgesetzt. Vom 65. Jahre an wird niemand mehr ein neues Hilfsdomizil erwerben können, noch das, welches er besitzt, aufgeben.

Gebrechliche oder unheilbar erkrankte Kinder haben nach Erlangung der Volljährigkeit ihr Hilfsdomizil im Departement, unter dessen Dienstleistung sie standen, bis sie ein anderes Hilfsdomizil erworben haben.

Art. 4. Die Gemeinde, das Departement oder der Staat haben, wenn sie gemäss einem der im Kap. III des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Modi einen Greis, Gebrechlichen oder unheilbaren Kranken, dessen Unterstützung infolge der vorausgehenden Bestimmungen ihnen nicht oblag, unterstützt haben, Anrecht auf Vergütung ihrer Auslagen bis zur Höhe eines Unterstützungsjahres.

Die Zurückforderung der also vorgestreckten Summen kann während 5 Jahren ausgeübt werden, aber die zu vergütende Summe darf nicht höher sein als die Ausgabe, die im Falle eines im Art. 2 und 3 vorgesehenen Hilfsdomizils nötig gewesen wäre.

Art. 5. Die Gemeinde, das Departement oder der Staat können erforderlichenfalls jederzeit Regress ergreifen, und zwar zu ihrem Nutzen mit dem Vorteil des Gesetzes vom 10. Juli 1901 gegen den Unterstützten, falls es sich herausstellt, daß er genügend Hilfsmittel besitzt oder erhält, oder gegen jede Person oder Gesellschaft, die zur Unterstützung verpflichtet ist; namentlich gegen Angehörige der Familie des Unterstützten, wie sie durch die Art. 205, 206, 207 und 212 des Zivilgesetzbuches und nach dem Wortlaut des Art. 208 desselben bezeichnet sind.

Dieser Rekurs kann nur bis auf den Belauf von 5 Unterstützungsjahren ergriffen werden.

Art. 6. Die Hilfeleistung für Greise, Gebrechliche und unheilbar Erkrankte wird in jedem Departement durch die Kreisräte (conseil général) organisiert, welche nach den in Art. 48 des Gesetzes vom 10. August 1871 vorgesehenen Bedingungen sich beraten.

Wenn die Kreisräte die Beratung verweigern oder unterlassen, oder wenn der Beschluss in Anwendung von Art. 49 des Gesetzes vom 10. August 1871 aufgehoben wird, so kann durch ein in der Form der Reglemente der öffentlichen Verwaltung erlassenes Dekret für die Organisation der Hilfeleistung gesorgt werden.

Kap. II. Zulassung zur Unterstützung.

Art. 7. Das Unterstützungsamt stellt jährlich einen Monat vor der ersten ordentlichen Sitzung des Gemeinderates eine Liste der Greise, Gebrechlichen und unheilbar Erkrankten auf, welche unter Erfüllung der durch Art. 1 vorgeschriebenen Bedingungen, und wohnhaft in der Gemeinde, ihre Ansprüche auf die durch gegenwärtiges Gesetz festgesetzte Hilfeleistung durch ein schriftliches Gesuch geltend gemacht haben. Gleichzeitig macht es einen Vorschlag über die Art der Unterstützung, die einem jeden von ihnen zukommt, und wenn diese Art der Hilfe eine Hausunterstützung ist, gibt es den Betrag der ihnen zu bewilligenden Geldunterstützung an. Die also aufgestellte vorbereitende Liste wird in zwei Teile geschieden: der erste umfasst die Greise, Gebrechlichen und unheilbar Erkrankten, welche ihr Hilfsdomizil in der Gemeinde haben; der zweite diejenigen, die ihr Hilfsdomizil in einer anderen Gemeinde, oder nur ein Departementshilfsdomizil oder überhaupt keines haben.

Eine von allen Zulassungsgesuchen zur Unterstützung begleitete Abschrift dieser Liste wird an den Gemeinderat gerichtet, eine zweite dem Präfekten zugestellt.

Eine Revision der Liste findet einen Monat vor jeder der drei andern Gemeinderatssitzungen und im Notfall im Laufe des Jahres statt.

Falls nicht das Amt die Aufstellung dieser Liste vornimmt, wird sie von Amts wegen durch den Gemeinderat aufgestellt.

Art. 8. Nach Besprechung in geheimer Sitzung aller dem Unterstützungsamt unterbreiteter Gesuche, gleichviel ob sie in der vorbereiteten Liste figurieren oder nicht, spricht sich der Gemeinderat über die Zulassung zur Unterstützung von Personen aus, die ihr Hilfsdomizil in der Gemeinde haben und regelt die Bedingungen, unter denen sie daheim oder in einer Wohltätigkeitsanstalt unterstützt werden sollen.

Art. 9. Die durch den Gemeinderat also festgesetzte Liste wird auf dem Sekretariat des Gemeindehauses (mairie) hinterlegt und durch Anschläge an den üblichen Stellen öffentlich bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird dem Departementspräfekten eine Abschrift der Liste zugestellt.

Während einer Frist von 20 Tagen von der Hinterlegung an kann jeder Greis, Gebrechliche oder unheilbar Erkrankte, dessen Gesuch vom Gemeinderat abgelehnt wurde, seine Beschwerde beim Bürgermeisteramt (mairie) einreichen. Während derselben Frist kann jeder Einwohner oder Steuerpflichtige (contribuable) der Gemeinde das Eintragen oder Streichen von unbilligerweise auf der Liste weggelassenen oder angeführten Personen verlangen.

Dasselbe Recht steht dem Präfekten und Unterpräfekten zu.

Art. 10. Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates bezüglich der Höhe der monatlichen Geldbewilligung kann unter den gleichen Bedingungen Rekurs ergriffen werden.

Art. 11. Es wird Beschluss gefasst durch eine motivierte Entscheidung während der Frist eines Monats, von diesen Beschwerden an gerechnet, nach Anhörung oder gebührender Vorladung des Ortsvorstehers (maire) und des Beschwerdeführers, durch eine kantonale Kommission, gebildet aus dem Kreis-(arrondissement)Unterpräfekten, dem Generalrat, einem Kreisrat, je nach dem Dienstalter (dans l'ordre de nomination), dem Friedensrichter des Kantons, einer durch den Präfekten bezeichneten Person, einem Delegierten der Hilfsämter des Kantons und einem Delegierten der gegenseitigen Hilfsgesellschaften, die im Kanton bestehen.

Der Unterpräfekt oder statt seiner der Friedensrichter führt den Vorsitz der Kommission.

Der Vorsitzende der Kommission stattet innerhalb einer Woche Bericht ab über die gefassten Beschlüsse an den Präfekten und Ortsvorsteher, welche die beschlossenen Hinzufügungen oder Streichungen in die Liste eintragen und die beteiligten Parteien benachrichtigen.

Diese Beschlüsse können von jeder beteiligten Person innert einer Frist von 20 Tagen, von der Bekanntmachung an gerechnet, vor den Minister des Innern gebracht werden, welcher sie an die durch Art. 17 eingesetzte Zentralkommission weitergibt. Dieser Rekurs hat keine aufschiebende Kraft.

Art. 12. Im Falle, dass der Gemeinderat sich weigert oder es unterlässt, die durch Art. 8 vorgeschriebene Beratung vorzunehmen, wird die Liste, auf eine Aufforderung des Präfekten hin, innerhalb Monatsfrist durch die in vorhergehendem Artikel erwähnte kantonale Kommission von Amts wegen aufgestellt.

In Ermangelung einer kantonalen Kommission zur Erfüllung der durch gegenwärtiges Gesetz auferlegten Verpflichtungen wird innert Frist von 2 Monaten durch die Zentralkommission Beschluss gefasst.

Art. 13. Nach Empfang der in Art. 7 erwähnten Listen ladet der Präfekt die Gemeinderäte der Ortschaften, in denen Bewerber ihr Hilfsdomizil haben, ein, über sie nach den in Art. 8 und folgenden vorgesehenen Bedingungen Bestimmungen zu treffen.

Er ladet die Departementskommission ein in Uebereinstimmung mit Art. 11 über diejenigen, welche ohne Gemeindehilfsdomizil sind und ihr Hilfsdomizil im Departement haben, Bestimmungen zu treffen.

Endlich übersendet er mit seiner Benachrichtigung und den Beweisstücken den Präfekten der in Frage kommenden Departements die Namen der Bewerber, die ihr Gemeinde- oder Departementshilfsdomizil in einem anderen Departement haben und dem Minister des Innern die Namen derer, die überhaupt kein Hilfsdomizil haben.

Art. 14. Die Departementskommission spricht sich aus über die Zulassung zur Unterstützung von Greisen, Gebrechlichen und unheilbar Erkrankten, die ihr Hilfsdomizil im Departement haben; sie regelt die Bedingungen, unter welchen sie unterstützt werden. Ihre Beschlüsse sind provisorisch ausführbar. Immerhin können die Kreisräte sie abändern.

Im Falle einer Verwerfung des Gesuches oder einer Weigerung, innert Frist von 2 Monaten Beschluss zu fassen, sei es durch die Departementskommission, oder durch die Kreisräte, kann der Beteiligte an den

Minister des Innern appellieren, welcher die Zentralkommission mit der Sache betraut. Das gleiche Recht steht dem Präfekten zu.

Art. 15. Gleichfalls kann Rekurs ergriffen werden gegen die Beschlüsse der Departementskommission und der Kreisräte betr. die Höhe der monatlichen Geldbewilligung.

Art. 16. Die Zulassung zur Unterstützung von Greisen, Gebrechlichen und unheilbar Erkrankten, die keinerlei Hilfsdomizil haben, wird vom Minister des Innern ausgesprochen auf den Beschluss der durch nachfolgenden Artikel eingesetzten Kommission.

Art. 17. Eine Zentralkommission, zusammengesetzt aus 15 Mitgliedern des Oberrates der öffentlichen Unterstützung (conseil supérieur de l'assistance publique), gewählt durch ihre Kollegen, und 2 Mitgliedern des Oberrates der gegenseitigen Hilfe (conseil supérieur de la mutualité), erwählt durch ihre Kollegen, beschließt endgültig über die kraft Art. 11, 14 und 15 ergriffenen Rekurse und gibt ihre Meinung ab über Unterstützungszulassung durch den Staat.

Art. 18. Die Unterstützung muss zurückgezogen werden, wenn die Gründe, die sie veranlasst haben, aufhören zu bestehen.

Die Zurückziehung wird, je nach Umständen, durch den Gemeinderat, die Departementskommission oder den Minister des Innern ausgesprochen. Sie gibt zu den gleichen Rekursen Veranlassung.

Kap. III. Arten der Unterstützung.

Art. 19. Die Greise, Gebrechlichen und unheilbar Erkrankten, die ihr Gemeinde- oder Departementshilfsdomizil haben, erhalten die Unterstützung daheim. Die, welche nicht gut daheim unterstützt werden können, werden, falls sie sich einverstanden erklären, in ein öffentliches Hospiz oder eine Privatanstalt oder bei Privaten, oder endlich in private oder öffentliche Anstalten, wo ihnen nur die Wohnung, unabhängig von einer anderen Art der Unterstützung, zugesichert wird, untergebracht.

Die für jeden bestimmten Fall angewandte Art der Unterstützung hat keinen endgültigen Charakter.

Art. 20. Die Unterstützung daheim besteht in der Zahlung einer monatlichen Geldsumme.

Die Höhe dieser Geldsumme wird für jede Gemeinde durch den Gemeinderat unter Vorbehalt einer Bestätigung durch die Kreisstände und den Minister des Innern festgesetzt.

Sie darf nicht kleiner sein als fünf Franken (5 frs.) noch, besondere Fälle ausgenommen, grösser als zwanzig Franken (20 frs.). Wenn sie 20 frs. übersteigt, wird die Entscheidung der Kreisräte der Bestätigung des Ministers des Innern unterworfen, welcher nach dem Gutachten des Oberrates für öffentliche Unterstützung entscheidet.

Wenn sie dreissig Franken (30 frs.) übersteigt, so fällt der Ueberschuss nicht in Betracht bei der Berechnung der kraft Art. 4 vorzunehmenden Vergütungen oder bei der Feststellung der in Kap. IV vorgesehenen Subvention des Departements und des Staates.

Im Fall, dass die zur Unterstützung zugelassene Person bereits über einige Hilfsmittel verfügt, so wird der Betrag der Geldbewilligung entsprechend dem Betrag dieser Hilfsmittel herabgesetzt.

Indessen werden die, welche von einer Ersparnis, insbesondere einem rechtmässig erlangten Ruhegehalte herrühren, nicht in Abzug gebracht, wenn sie sechzig Franken (60 frs.) nicht übersteigen. Dieser Betrag wird

von 60 auf 120 frs. erhöht für die Berechtigten, welche nachweisen, dass sie mindestens drei Kinder bis zum sechzehnten Altersjahr aufgezogen haben. Falls die Hilfsmittel diese Ziffern übersteigen, kommt der Ueberschuss nur bis zum halben Betrag in Abzug, wobei die von der Ersparnis herrührenden Hilfsquellen mit dem Betrag der Unterstützung zusammen die Summe von vierhundert und achtzig Franken (480 frs.) nicht übersteigen dürfen.

Die festen und beständigen Hilfsmittel, die von Privatwohltätigkeit herrühren, kommen nur bis zum halben Betrag in Abzug mit der gleichen Maximumgrenze von 480 frs.

Art. 21. Die Nutzniessung der Geldunterstützung beginnt vom Tage an, welchen der Beschluss über Zulassung zur Unterstützung festgesetzt hat.

Das Wohltätigkeits- oder Unterstützungsamt beschliesst, entsprechend den Verhältnissen der Beteiligten, ob die Geldunterstützung als einmalige oder als Teilzahlung gewährt werden soll; es kann entscheiden, dass alles oder ein Teil der Unterstützung in Form von Naturalien abgegeben wird.

Die Unterstützung ist unabtretbar und unpfändbar. Sie wird im Wohnort des Beteiligten ausbezahlt, entweder ihm selbst, oder im Fall einer Unterbringung in einer Familie (placement familial) einer von ihm bezeichneten und vom Ortsvorsteher gutgeheissenen Person, oder endlich im Falle einer Unterstützung durch Naturalien oder in kleineren als monatlichen Raten, dem Einnehmer (receveur) des Wohltätigkeits- oder Unterstützungsamtes. Das Reglement für öffentliche Verwaltung (administration publique), das in Art. 41 vorgesehen ist, wird die Vorschriften betr. Kassenführung (comptabilité), die in dieser Verwaltung zu beachten sind, näher ausführen.

Art. 22. Wenn die Gemeinde kein Hospiz besitzt oder das bestehende nicht genügt, so werden die Greise, Gebrechlichen und unheilbar Erkrankten mit einem Gemeindehilfsdomizil in Privathospizen und -Anstalten untergebracht, die vom Gemeinderat auf der von den Kreisräten aufgestellten Liste ausgesucht werden in Uebereinstimmung mit folgendem Artikel, oder endlich bei Privaten.

Art. 23. Die Kreisräte bezeichnen die Hospize und Hospizspitäler, die gehalten sind, Greise, Gebrechliche und unheilbar Erkrankte aufzunehmen, die daheim nicht unterstützt werden können.

Die Anzahl der in diesen Anstalten für sie bestimmten Betten wird jedes Jahr vom Präfekten nach Anhörung der Verwaltungsausschüsse festgesetzt.

Der Preis pro Tag wird auf den Vorschlag der Verwaltungsausschüsse und auf Anordnung der Kreisräte durch den Präfekten geregelt, wobei kein Tagespreis angesetzt werden darf, der geringer ist als der für die letzten 5 Jahre nachgewiesene Durchschnittspreis. Alle 5 Jahre wird er revidiert.

Im Fall, dass der Beherbergte über einige Hilfsmittel verfügt, so wird der Tagespreis von der Gemeinde, dem Departement oder dem Staat geschuldet, welche zu ihren Gunsten den Betrag der in Art. 20 vorgesehenen Abzüge einnehmen.

Art. 24. Die Kreisräte bezeichnen die privaten Anstalten, die im Fall von Unzulänglichkeit der Hospize Greise, Gebrechliche oder unheilbar Erkrankte aufnehmen können, und genehmigen die zu deren Unterhalt abgeschlossenen Verträge.

Die Erfüllung der Verträge ist der Kontrolle der öffentlichen Gewalt unterworfen.

Die Kreisräte stellen die allgemeinen Bedingungen fest, betr. Unterbringung der Unterstützten in fremden Familien.

Art. 25. Die Greise, Gebrechlichen und unheilbar Erkrankten ohne Heimatsdomizil werden in vom Minister des Innern bezeichneten öffentlichen oder privaten Anstalten untergebracht, ausser wenn der Präfekt oder die zentrale Unterstützungskommission (commission centrale d'assistance) ihnen Unterstützung daheim gewährt; sie erhalten in diesem Fall eine innerhalb der in Art. 20 angegebenen Grenzen festgesetzte Geldunterstützung.

Art. 26. Die Kosten, welche durch Abgabe von ärztlichen Gutachten den Gebrechlichen und unheilbar Kranken entstanden sind und die Transportkosten der Unterstützten werden, wenn der Fall eintritt, von der Gemeinde, dem Departement oder dem Staat getragen, je nachdem diese Gemeinde oder Departementshilfsdomizil oder überhaupt keines haben.

Wenn die Unterstützten ihr Hilfsdomizil nicht in der von ihnen bewohnten Gemeinde haben, so schiesst diese das Geld, die Kosten zu decken, vor, unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde oder das Departement, dem die Zahlung zukommt, oder der Staat das Geld zurückzahlt.

Kap. IV. Mittel und Wege.

Art. 27. Obligatorisch sind für die Gemeinden gemäss den Bedingungen der Art. 136 und 149 des Gesetzes vom 5. April 1884 die ihnen durch das Gesetz zur Last gelegten Unterstützungskosten.

Die Gemeinden decken diese Ausgaben mit Hilfe: 1) der besonderen Einnahmequellen, die von zwecks der Unterstützung von Greisen, Gebrechlichen und unheilbar Erkrankten gemachten Schenkungen und Stiftungen herrühren, ausser wenn die Bedingungen besagter Schenkungen und Stiftungen sich dem widersetzen; 2) der eventuellen Beteiligung des Wohltätigkeitsamtes (bureau de bienfaisance) und des Hospizes; 3) der ordentlichen Einnahmen; 4) im Fall von Unzulänglichkeit, einer Subvention des Departements, berechnet in Uebereinstimmung mit beigefügter Tabelle A, und einer direkten und ergänzenden staatlichen Subvention, berechnet in Uebereinstimmung mit beigefügter Tabelle C, wobei man bei der Verrechnung der Subventionen nur denjenigen Teil der Ausgabe berücksichtigt, der bestritten wird mittelst Einnahmen, die von Steuern, Abgaben oder Auflagen (impôt, impositions ou taxes) herrühren, deren Erhebung gesetzmässig ist.

Art. 28. Obligatorisch sind für die Departements, unter den Bedingungen der Art. 60 und 61 des Gesetzes vom 10. August 1871:

1) die ihnen durch die Art. 2 und 26 zur Last gelegten Unterstützungskosten,

2) die den Gemeinden in Anwendung des vorhergehenden Artikels zu bewilligenden Subventionen,

3) die Kosten der Departementsverwaltung der Dienstleistung.

Im Falle von Unzulänglichkeit der besonderen Einnahmequellen und der verfügbaren ordentlichen Einnahmen wird für Deckung der Kosten gesorgt mit Hilfe:

1) von Auflagen und Steuern, deren Erhebung gesetzlich ist,

2) einer staatlichen Subvention, berechnet in Uebereinstimmung mit beigefügter Tabelle B, auf den Teil der Ausgabe, der gedeckt wird mittelst der von den ordentlichen Steuereinkünften herrührenden Einnahmequellen.

Art. 29. Unabhängig von den zu bewilligenden Subventionen ist der Staat verpflichtet:

1) zu den Kosten für Unterstützung von Greisen, Gebrechlichen und unheilbar Erkrankten, die kein Hilfsdomizil haben;

2) zu den allgemeinen Unkosten von Verwaltung und Kontrolle, verursacht durch die Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 30. Die Wohltätigkeitsämter, Hospize und Hospizspitäler, welche infolge von Schenkungen oder Stiftungen, Güter besitzen, deren Einkommen ausdrücklich zur Unterstützung von Greisen, Gebrechlichen und unheilbar Erkrankten daheim bestimmt worden ist, werden gehalten sein, zur Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes beizutragen, gemäss den Bedingungen der Schenkung, bis zum Betrag des genannten Einkommens.

Art. 31. Die Gemeindehospize sind gehalten, unentgeltlich, soweit ihre eigenen Mittel es erlauben, diejenigen Greise, Gebrechlichen und unheilbar Erkrankten aufzunehmen, die ihr Hilfsdomizil in der Gemeinde haben, wo die Anstalt gelegen ist und die zur Unterbringung gemäss Art. 19 bezeichnet worden sind.

Die gleiche Verpflichtung fällt den mehrgemeindigen und kantonalen Hospizen zu für die Greise, Gebrechlichen und unheilbar Erkrankten, die ihr Hilfsdomizil in den Gemeinden haben, zu deren Nutzen die Hospize gegründet worden sind.

Art. 32. Der Staat trägt durch Subventionen zu den durch Vollziehung dieses Gesetzes nötigen Ausgaben für Bau und Einrichtung von Hospizen bei. Dieser Beitrag wird bestimmt in umgekehrtem Verhältnis zum Wert des Gemeinde- oder Departementscentimes, in direktem Verhältnis zu den ausserordentlichen Lasten der Gemeinde oder des Departements, ebenfalls im Verhältnis zur Wichtigkeit der Arbeiten, die zu bewerkstelligen sind nach Vorschriften, die durch ein Reglement für öffentliche Verwaltung aufgestellt werden sollen.

Wenn die Arbeiten durch verschiedene Departements vorgenommen werden gemäss den Art. 89 und 90 des Gesetzes vom 10. August 1871 oder durch ein Syndikat von Gemeinden, wird die Subvention für jedes an der Ausgabe beteiligte Departement resp. für jede Gemeinde einzeln festgelegt.

Die Projekte müssen zuvor vom Minister des Innern genehmigt werden.

Das Finanzgesetz jedes Finanzjahres wird die Maximalziffer der im Laufe des Jahres zu bewilligenden Subventionen bestimmen.

Art. 33. Für die drei Jahre 1907, 1908, 1909 wird das Finanzgesetz jedes Finanzjahres die Summe bestimmen, die der Minister des Innern für Subventionen auswerfen darf, die den Departements und Gemeinden kraft gegenwärtigen Gesetzes bewilligt werden.

Kap. V. Kompetenz.

Art. 34. Streitigkeiten betr. Hilfsdomizil werden durch den Präfekturrat (conseil de préfecture) des Departements, wo der Greis, Gebrechliche oder unheilbar Erkrankte wohnt, beurteilt.

Art. 35. In Fällen von Uneinigkeit zwischen den Verwaltungsausschüssen der Hospize und dem Präfekten und zwischen Verwaltungsausschüssen der Wohltätigkeits- und Hospizämter und den Gemeinderäten über die Ausführung der in den Art. 23, 27, 30 und 31, enthaltenen Bestimmungen, wird vom Präfekturrat des Departements, in dem die Anstalt liegt, entschieden.

Art. 36. Die Beschlüsse des Präfekturrates können vor dem Staatsrat (Conseil d'État) angefochten werden. Der Rekurs wird kostenlos beurteilt und ist frei von Stempelgebühr und Advokatendienst.

Kap. VI. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 37. Ein Reglement der öffentlichen Verwaltung wird die Anwendungsbedingungen gegenwärtigen Gesetzes für die Stadt Paris bestimmen, soweit es sich um die Art. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 21, 22, 23, 30 und 31 handelt.

Art. 38. Die Zeugnisse, Bekanntmachungen, Urteile, Verträge, Quittungen und andere Urkunden, die durch dieses Gesetz veranlasst werden, und ausschliesslich den Unterstützungsdienst von Greisen, Gebrechlichen und unheilbar Erkrankten bezwecken, sind frei von Stempelgebühr und werden unentgeltlich registriert, wo die Formalität des Registrierens stattfindet.

Art. 39. Jeder nach Art. 269, 270, 271 und 274 des Strafgesetzbuches (Code pénal) Angeklagte, der seine Ansprüche auf Unterstützung geltend machen wird, kann einen Aufschub des Verfahrens, wenn solches stattfindet, erlangen und nachher je nach Umständen von der Anklage freigesprochen werden.

Indessen sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels bei Rückfall nicht anwendbar.

Art. 40. Den Gesetzen betr. Geisteskranke wird keinerlei Abbruch getan.

Aufgehoben sind die Art. 43 des Gesetzes vom 29. März 1897, 61 des Gesetzes vom 30. März 1902 und alle anderen, gegenwärtigem Gesetz zuwiderlaufenden Bestimmungen.

Art. 41. Gegenwärtiges Gesetz wird vom 1. Januar 1907 an anwendbar sein.

Reglemente der öffentlichen Verwaltung werden nötigenfalls die zu dessen Ausführung erforderlichen Massnahmen bestimmen.

Beigefügte Tabellen.

Tabelle A.

Rechentafel zur Feststellung des Kostenanteils für die obligatorische Unterstützung von Greisen, Gebrechlichen und unheilbar Erkrankten, zu tragen durch die Gemeinden, unter den unter 4) von Art. 27 vorgesehenen Bedingungen.

Wert des Gemeindecentimes bezogen auf die Bevölkerung	Kostenanteil zu decken: durch die Gemeinden mittelst von den Steuern herrührenden Einnahmen Proz.	durch die Departements mittelst ihrer eigenen Einnahmen und den Staatsbeiträgen laut Tabelle B Proz.
Unter 0,06 frs.	10	90
Von 0,061 „ bis 0,08 frs.	15	85
„ 0,081 „ „ 0,10 „	20	80
„ 0,101 „ „ 0,12 „	25	75
„ 0,121 „ „ 0,14 „	30	70
„ 0,141 „ „ 0,16 „	40	60
„ 0,161 „ „ 0,18 „	50	50
„ 0,182 „ „ 0,20 „	60	40
Ueber 0,20 frs.	70	30

Tabelle B.

Rechentafel zur Feststellung des Kostenanteils für die obligatorische Unterstützung von Greisen, Gebrechlichen und unheilbar Erkrankten, zu tragen durch die Departements unter den unter 2) von Art. 28 vorgesehenen Bedingungen.

Wert des Departementscentimes bezogen auf die Bevölkerung (auf 100 Einwohner)	Kostenanteil zu decken durch die Departements mittelst der von den gewöhnlichen Einnahmen oder den Steuern herrührenden Hilfsmittel (Art. 28, 2) Proz.	Kostenanteil zu decken durch den Staat Proz.
Von 5,00 frs. und weniger	5	95
„ 5,01 „ bis 6 frs.	8	92
„ 6,01 „ „ 7 „	11	89
„ 7,01 „ „ 8 „	14	86
„ 8,01 „ „ 9 „	17	83
„ 9,01 „ „ 10 „	20	80
„ 10,01 „ „ 11 „	25	75
„ 11,01 „ „ 12 „	30	70
„ 12,01 „ „ 15 „	35	65
„ 15,01 „ „ 18 „	40	60
Ueber 18 frs.	50	50

Tabelle C.

Rechentafel zur Feststellung der direkten und komplementären staatlichen Subvention an die Gemeinden, unter den unter 4) in Art. 27 vorgesehenen Bedingungen. Wenn in einer Gemeinde die Zahl der Unterstützten zehn auf tausend (10 ‰) Einwohner übersteigt, bewilligt der Staat für diese Mehrausgabe eine direkte Subvention für die im Ueberschuss Unterstützten, wobei die Belastung der Gemeinde nicht unter zehn auf hundert (10 %) der Gesamtsumme sinken darf, nämlich:

Für	1 Unterstützten	auf tausend über	10 ‰,	10 %	der Gemeindeergänzungsausgabe
„	2 Unterstützte	„ „ „	10 ‰,	11 %	derselben
„	3 „	„ „ „	10 ‰,	12 %	„
„	4 „	„ „ „	10 ‰,	13 %	„
„	5 „	„ „ „	10 ‰,	14 %	„
„	6 „	„ „ „	10 ‰,	15 %	„
„	7 „	„ „ „	10 ‰,	16 %	„
„	8 „	„ „ „	10 ‰,	17 %	„
„	9 „	„ „ „	10 ‰,	18 %	„
„	10 „	„ „ „	10 ‰,	19 %	„
Für mehr als	10 „	„ „ „	10 ‰,	20 %	„

2. Circulaire du Garde des sceaux, du 25 août 1905, aux procureurs généraux, sur l'application de la loi du 15 juillet 1905, relative à la composition des bureaux de jugement et à l'organisation de la juridiction d'appel des conseils de prud'hommes.

Rundschreiben des Justizministers vom 25. August 1905 an die Staatsanwälte über die Anwendung des Gesetzes vom 15. Juli 1905 [1]), betr. die Zusammensetzung der Erkenntnissenate und die Organisation der Appellationsinstanz der Gewerbegerichte. (B. d. l'O. d. T., 1905, No. 11, S. 1008.)

3. Arrêté du Ministre du Commerce et de l'Industrie, du 30 septembre 1905, établissant le tarif de frais médicaux

1) Bull., Bd. IV, S. 204.

et pharmaceutiques, prévu par l'article 4 de la loi du 9 avril 1898, modifiée par la loi du 31 mars 1905.

Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 30. September 1905, betr. die Aufstellung des durch Art. 4 des Gesetzes vom 9. April 1898/31. März 1905 [1] **vorgesehenen Tarifs für medizinische und pharmazeutische Kosten.** (B. d. l'O. d. T. 1905, No. 11, S. 1001.)

4. Circulaire du Ministre des Travaux publics, du 20 octobre 1905, aux ingénieurs en chef des mines, portant instructions générales pour l'application de la loi du 29 juin 1905 sur la durée du travail dans les mines.

Rundschreiben des Ministers der öffentlichen Arbeiten an die leitenden Bergwerksingenieure, vom 20. Oktober 1905, betr. die Anwendung des Gesetzes vom 24. Juni 1905 über Arbeitsdauer in Bergwerken [2] (B. d. l'O. d. T., 1905, No. 11, S. 1009).

VIII. Grande-Bretagne. Grossbritannien.

a) Gesetze.

1. An act to amend the provisions of the Coal Mines Regulation Act, 1887, which relate to the weighing of minerals. 4th Aug. 1905.

Gesetz zur Abänderung derjenigen Bestimmungen des Kohlengrubengesetzes von 1887, die sich auf das Wägen der Mineralien beziehen. Vom 4. August 1905.

1. 1) Das Recht zur Bestellung eines Wiegekontrolleurs, das durch das Hauptgesetz den in einer Grube beschäftigten und nach dem Gewicht des geförderten Minerals bezahlten Personen verliehen ist, soll auch das Recht zur Bestellung eines Stellvertreters, der bei begründeter Abwesenheit des Wiegemeisters amten soll, einbegreifen und der Ausdruck „Wiegekontrolleur“ (check weigher) im Hauptgesetz und in diesem Gesetz soll während einer solchen Abwesenheit diesen stellvertretenden Wiegekontrolleur mit einbegreifen.

2) Der Vorsitzende einer Versammlung zur Bestellung eines Wiegekontrolleurs oder eines stellvertretenden Wiegekontrolleurs soll dem Eigentümer, Agenten oder Leiter der Grube eine ehrenwörtliche Erklärung darüber abgeben, dass er dieser Versammlung vorsass und dass die in der Erklärung genannte Person regelrecht zum Wiegekontrolleur oder stellvertretenden Wiegekontrolleur bestellt wurde; und diese Erklärung soll prima facie als ein Beweis dieser Bestellung gelten.

3) Wurde der Wiegekontrolleur oder stellvertretende Wiegekontrolleur von einer Mehrheit bestellt, die durch geheime Abstimmung der in einer Grube beschäftigten und nach dem Gewicht des geförderten Minerals bezahlten Personen festgestellt wurde, so soll die Erklärung dies angeben; wurde er nicht auf diese Weise bestellt, so soll die Erklärung die Namen der Personen, von denen oder in deren Namen der Wiegekontrolleur oder stellvertretende Wiegekontrolleur bestellt wurde, angeben. Wurde ein Wiegekontrolleur oder stellvertretender Wiegekontrolleur von einer vorerwähnten Mehrheit bestellt, so soll er als im Namen aller in der Grube beschäftigten und zur Bestellung berechtigten Personen bestellt gelten.

---

1) Bull., Bd. IV, S. 32.

2) Bull., Bd. IV, S. 202.

4) Zu den Erleichterungen, die einem Wiegemeister auf Grund des § 13 des Hauptgesetzes gewährt werden müssen, soll noch die Erstellung einer Wetterschutzhütte hinzukommen, welche die für 2 Personen nötige Anzahl Kubikfuss Raum enthalten soll, einen Pult oder Tisch zum Schreiben und eine genügende Zahl Gewichte zur Prüfung der Wage.

5) Wurde ein Wiegemeister oder ein stellvertretender Wiegemeister von einer Mehrheit bestellt, die durch geheime Abstimmung der in einer Grube beschäftigten und nach dem Gewicht des geförderten Minerals bezahlten Personen festgestellt wurde, so kann er von den in der Grube beschäftigten Personen nicht anders abgesetzt werden als durch eine Mehrheit, die durch geheime Abstimmung der zur Zeit der Absetzung in einer Grube beschäftigten und in der vorgenannten Weise bezahlten Personen festgestellt wurde.

2. 1) Zu Zwecken des Hauptgesetzes und dieses Gesetzes sollen zu den Personen, die berechtigt sind, auf Grund des § 13 des Hauptgesetzes einen Wiegekontrolleur zu bestellen, und von denen seinen Lohn oder seine Entschädigung einzufordern der Wiegekontrolleur auf Grund des § 14 berechtigt ist, nicht nur die Aufseher der Arbeitsstätten gehören, sondern auch alle Häuer, Anschläger, Förderer und anderen Leute, die nach dem Gewicht des geförderten Minerals bezahlt werden.

2) Werden in einer Grube Personen von einem Kontraktor beschäftigt, der selbst nach dem Gewicht des geförderten Minerals bezahlt wird, so sollen diese Personen, ob sie Aufseher der Arbeitsstätten oder Häuer, Anschläger, Förderer oder Abkohler sind und obwohl sie vom Kontraktor und nicht nach dem Gewicht des geförderten Minerals bezahlt werden, auch zu denen gehören, die berechtigt sind, einen Wiegekontrolleur zu bestellen, und von denen Lohn oder Entschädigung einzufordern der Wiegekontrolleur, wie vorhin erwähnt, berechtigt ist; doch soll der auf diese Personen entfallende Anteil solchen Lohnes oder solcher Entschädigung vom Kontraktor, der diese Personen beschäftigt, bezahlt werden, und der Wiegekontrolleur kann sie von diesem allein fordern.

3) Zu dem Lohn oder der Entschädigung, die ein Wiegekontrolleur auf Grund des § 14 des Hauptgesetzes fordern darf, sollen auch die Auslagen gehören, die von ihm in Ausübung seiner Arbeit auf Grund des Hauptgesetzes rechtmässig gemacht worden sind.

3) Allen Personen, die auf Grund des Hauptgesetzes oder dieses Gesetzes zur Bestellung eines Wiegekontrolleurs oder stellvertretenden Wiegekontrolleurs berechtigt sind, soll die beabsichtigte Bestellung eines Wiegekontrolleurs oder stellvertretenden Wiegekontrolleurs durch eine Bekanntmachung am Grubeneingang oder anderweitig gebührend angezeigt und dabei Zeit und Ort der Versammlung angegeben werden; und jede dieser Personen soll dieselben Möglichkeiten zur Stimmabgabe in dieser Bestellung, sei es durch geheime Abstimmung oder anderweitig, besitzen.

4. 1) Dieses Gesetz ist mit dem Hauptgesetz zusammen auszulegen.

2) Dieses Gesetz ist als „Kohlengrubengesetz (Wägen von Mineralien) von 1905" (Coal Mines [Weighing of Minerals] Act, 1905) zu zitieren; die Kohlengrubenregelungsgesetze von 1887 bis 1896 (Coal Mines Regulation Acts, 1887 to 1896) und das Gesetz von 1903 zur Abänderung des Kohlengrubenregelungsgesetzes von 1887 (Coal Mines Regulation Act [1887] Amendement Act, 1903) samt diesem Gesetze sind zusammen als die Kohlengrubenregelungsgesetze von 1887 bis 1905 (Coal Mines Regulation Acts, 1887 to 1905) zu zitieren.

2. An act to enlarge the remedies of persons injured by the negligence of shipowners. Ch. 10. 4th August 1905.

Gesetz zur Vergrösserung der Entschädigungen von Personen, die durch die Nachlässigkeit von Schiffseigentümern geschädigt worden sind. Vom 4. August 1905.

1. 1) Wenn beigebracht ist, dass irgendwelche Schiffsbesitzer zur Zahlung eines Schadenersatzes verpflichtet sind: wegen persönlicher Schädigung, einschliesslich Todesfall, durch das Schiff verursacht, oder auf, in oder bei dem Schiff in irgend einem Hafen Grossbritanniens und Irlands erlitten, infolge einer ungerechten Handlung, Vernachlässigung oder eines Versehens der Schiffsbesitzer, des Kapitäns, der Offiziere oder der Schiffsmannschaft, oder einer anderen Person im Dienste der Schiffsbesitzer, oder infolge einer schadhaften Stelle am Schiff oder an dessen Gerät und Ausrüstung; und so oft ein solches Schiff in einem Hafen oder Fluss von England oder Irland innerhalb dreier Meilen von dessen Küste getroffen wird: kann der Richter jedes Gerichtshofes in England oder Irland, nachdem irgend eine Person, die ihn gemäss den Regeln des Gerichtshofes anruft, nachgewiesen hat, dass die Besitzer wegen einer solchen Schädigung wahrscheinlich zur Zahlung eines Schadenersatzes verpflichtet sind, und keiner der Besitzer in Grossbritannien und Irland wohnhaft ist, einen Befehl erlassen, der an irgend einen Zollbeamten oder anderen vom Richter bezeichneten Beamten gerichtet ist, und der die Festhaltung des Schiffs verfügt, so lange, bis der Besitzer, der Agent, Kapitän oder Spediteur (consignee) des Schiffes hinsichtlich der Schädigungen seine Verpflichtung erfüllt oder Bürgschaft geleistet hat, die vom Richter zu genehmigen ist, wonach er den Ausgang eines Klageverfahrens, Prozesses oder anderen gesetzlichen Vorgehens, das hinsichtlich der Schädigungen eingeschlagen werden kann, annehmen und alle dabei etwa auferlegten Kosten und Entschädigungen bezahlen will. Jeder Zoll- oder andere Beamte, an den dieser Befehl gerichtet ist, soll das Schiff demgemäss zurückhalten.

2) Bei jedem gesetzlichen Vorgehen betr. solche Schädigungen wird die bürgschaftleistende Person als Angeklagter und als Besitzer des Schiffes betrachtet, das die Schädigungen verursacht hat, oder auf, in oder bei welchem die Schädigungen erlitten wurden, und die Vorweisung des richterlichen Befehls betr. die Bürgschaft, ist ein zwingender Beweis der Verpflichtung des Angeklagten, sich dem gerichtlichen Verfahren zu unterwerfen.

3) Art. 692 des Gesetzes über Handelsschiffahrt, 1894 (Merchant Shipping Act, 1894) ist auf das Festhalten eines Schiffes unter diesem Gesetz wie unter jenem Gesetz anzuwenden, und die Ausdrücke Hafenstadt (port) und Hafen (harbour) haben die gleiche Bedeutung wie in jenem Gesetz, und falls das Schiff einer Genossenschaft gehört, so wird sie in Hinsicht auf dieses Gesetz als in Grossbritannien und Irland wohnhaft betrachtet werden, falls sie in diesem Lande ein Bureau hat, in welchem Gerichtsbefehle effektuiert werden können.

4) Der Ausdruck „Person, die den Gerichtshof anruft" (person applying) in diesem Paragraphen begreift einen Arbeitgeber, der Entschädigung gezahlt hat oder gegen den, gestützt auf das „Arbeiterentschädigungsgesetz" (Workmen's Compensation Act) von 1897 mit seinen Abänderungen, ein Entschädigungsanspruch erhoben worden ist, in sich, wenn er dem Richter beweist, dass er wahrscheinlich zu einer Entschädigung unter jenem Gesetz berechtigt ist oder sein wird. In einem solchen Falle soll

dies Gesetz anwendbar sein, wie wenn der Arbeitgeber eine Person wäre, die wegen persönlicher Schädigungen Schadenersatz beansprucht.

2. Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1906 in Kraft und ist als Gesetz von 1905 betr. die „Nachlässigkeit (Entschädigungen) der Schiffseigentümer" (Shipowners' Negligence [Remedies] Act, 1905) zu zitieren.

b) Verordnungen.

1. Order, dated March 24, 1904, made by the Secretary for Scotland under Section 4 of the Employment of Children Act 1903, directing mode of publication of bylaws. Statutory Rules and Orders, 1904, No. 546.

Erlass des Staatssekretärs für Schottland vom 24. März 1904 auf Grund des § 4 des Kinderbeschäftigungsgesetzes von 1903 [1], betr. die Art der Veröffentlichung von Ergänzungsbestimmungen.

2. The Home Work Order of 15th August, 1905.

Verordnung betr. Heimarbeit vom 15. August 1905. Statutory Rules and Orders, 1905, No. 939. (Erlassen auf Grund der Art. 107, 108 und 110 des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901 [Factory and Workshop Act, 1901].)

1. 1) Art. 107 (betr. die Listen der Heimarbeiter) und Art. 108 (betr. die Beschäftigung in ungesunden Räumlichkeiten) soll auf die folgenden Arbeitskategorien Anwendung finden:

das Herstellen, Reinigen, Waschen, Umändern, Verzieren, Fertigstellen und Ausbessern von Anzügen, sowie jede damit zusammenhängende Arbeit,

das Herstellen, Verzieren, Flicken und Fertigstellen von Spitzen, Spitzenvorhängen und Netzen,

Tischler-, Schreiner- und Tapeziererarbeit,

das Herstellen von Alfenidware (electro-plate),

das Herstellen von Feilen,

das Enthaaren von Fellen,

das Herstellen von eisernen und stählernen Ankertauen und Ketten,

das Herstellen von eisernen und stählernen Ankern und Dregganker,

das Herstellen von Karrengeschirr, einschliesslich Drehringe, Ringe, Schleifen, Geschirrschnallen, Mullinbohrer, Haken, sowie alle Arten von Zubehör,

das Herstellen von Schlössern, Klinken und Schlüsseln,

das Herstellen von Ueberzügen, und das Ueberziehen, Fertigstellen, Umändern und Ausbessern von Sonnen- und Regenschirmen, Marquisen und derartigen Artikeln sowie jede damit zusammenhängende Arbeit,

das Herstellen von Papierdüten und Kartonschachteln,

das Herstellen von Bürsten, und

das Herstellen von Spielzeug aus Tuch.

2) Art. 110 (betr. das Verbot von Heimarbeit an Plätzen, wo ansteckende Krankheiten sind) soll auf die folgenden Arbeiterkategorien Anwendung finden:

das Herstellen, Reinigen, Waschen, Umändern, Verzieren, Fertigstellen und Ausbessern von Anzügen und alle damit zusammenhängenden Arbeiten (wie sie in besagtem Artikel namhaft gemacht sind),

das Herstellen, Verzieren, Flicken und Fertigstellen von Spitzen, Spitzenvorhängen und Netzen,

---

1) Vergl. Bull., Bd. II, S. 375.

Tapeziererarbeit,

das Enthaaren von Fellen,

das Herstellen von Ueberzügen und das Ueberziehen, Fertigstellen und Ausbessern von Sonnen- und Regenschirmen, Marquisen und derartigen Artikeln, sowie jede damit zusammenhängende Arbeit,

das Herstellen von Papierdüten und Kartonschachteln,

das Herstellen von Bürsten, und

das Herstellen von Spielzeug aus Tuch.

2. Die Listen der Heimarbeiter, welche gemäss Art. 107 geführt werden sollen, und deren Abschriften sind in der Art und Weise, und mit den angeführten Einzelheiten der Anlage zu führen und herzustellen.

3. Diese Ordnung ist als „Heimarbeitserlass vom 15. August 1905" (The Home Work Order of the 15th August, 1905) zu zitieren.

4. Die Verordnungen betr. Heimarbeit vom 11. Dezember 1901 und vom 14. Juli 1902, werden hiermit aufgehoben.

Anlage.

Heimarbeiterliste.

Eine genaue Liste der Heimarbeiter, die in folgenden Arbeitskategorien beschäftigt sind:

a) das Herstellen, Reinigen, Waschen, Umändern, Verzieren, Fertigstellen und Ausbessern von Anzügen, sowie jede damit zusammenhängende Arbeit,

b) das Herstellen, Verzieren, Flicken und Fertigstellen von Spitzen, Spitzenvorhängen und Netzen,

c) Schreiner-, Tischler- und Tapeziererarbeit,

d) das Herstellen von Alfenidwaren,

e) das Herstellen von Feilen,

f) das Enthaaren von Fellen,

g) das Herstellen von eisernen und stählernen Ankertauen und Ketten,

h) das Herstellen von eisernen und stählernen Ankern und Dreggankern,

i) das Herstellen von Karrengeschirr, einschliesslich Drehringe, Ringe, Schleifen, Geschirrschnallen, Mullinbohrer, Haken, sowie alle Arten von Zubehör,

j) das Herstellen von Schlössern, Klinken und Schlüsseln,

k) das Herstellen von Ueberzügen und das Ueberziehen, Fertigstellen, Umändern und Ausbessern von Sonnen- und Regenschirmen, Marquisen und derartigen Artikeln, und jede damit zusammenhängende Arbeit,

l) das Herstellen von Papierdüten und Kartonschachteln,

m) das Herstellen von Bürsten, und

n) das Herstellen von Tuchspielzeugen

muss in der Form und mit den unten angeführten Einzelheiten, in der Fabrik oder Werkstatt, oder an der Stelle, wo die Arbeit vergeben wird, geführt werden, und muss der Inspektion durch S. M. Inspektoren und Beamten der Ortsbehörden offen stehen; auch soll eine mit Unterschrift und Datum versehene und bis zu diesem Datum korrigierte Abschrift der Liste an die Ortsbehörde des Bezirks an oder vor dem 1. Februar oder dem 1. August jeden Jahres befördert werden.

Damit diese Liste genau sei, sollte der Name jeder neubeschäftigten Person eingetragen und der Name jeder nicht mehr beschäftigten Person sofort gestrichen werden.

Fabrik, Werkstätte oder Stelle, wo die Arbeit vergeben wird } Vollständige Postadresse: ......
Beruf: ......
Name des Arbeitgebers: ......

Liste der direkt beschäftigten Arbeiter, a) Namen des Betriebsinhabers, b) ob Arbeitgeber oder Zwischenmeister im Geschäft, aber ausserhalb der oben genannten Fabrik, Werksätte oder Stelle, in den oben genannten Berufskategorien.

Vollständiger Name	Ob als Arbeiter (A), Zwischenmeister (Z) beschäftigt	Ort der Beschäftigung, d. h. wo die Arbeit gegenwärtig verrichtet wird	Adresse; falls Kolonne 3 eine genügende Adresse enthält, ist eine Eintragung in diese Kolonne unnötig
1	2	3	4

3. The Organisation (Unemployed Workmen)[1]) Establishment Order, 1905. September 20, 1905. Statutory Rules and Orders, 1905, No. 1034.

Erlass vom 20. September 1905 zur Einsetzung von Notstandskommissionen (für Arbeitslose)[1]) **[in London].**

4. The Urban Distress Committees (Unemployed Workmen)[2]) Order, 1905. September 20, 1905. Statutory Rules and Orders, 1905, No. 1035.

Erlass vom 20. September 1905, betr. Städtische Notstandskommissionen (für Arbeitslose)[2]).

5. Regulations, dated October 17, 1905, made by the Secretary of State, in respect of the process of spinning by self-acting mules.

Vorschriften des Staatssekretärs vom 17. Oktober 1905, betr. das Spinnen mit selbsttätigen Mulemaschinen. Statutory Rules and Orders, 1905, No. 1103.

Da sich gewisse, im Spinnprozess in Textilfabriken gebrauchte und als automatische Mules bekannte Maschinen, gemäss Art. 79 des Fabrik- und Werkstattgesetzes von 1901[3]) (Factory and Workshop Act, 1901) als lebensgefährlich erwiesen haben,

erlasse ich hiermit auf Grund der mir durch jenes Gesetz verliehenen Vollmachten folgende Vorschriften und verfüge, dass sie sich auf alle Fabriken oder deren Teile erstrecken sollen, in denen mittelst automatischer Mules gesponnen wird.

1. In diesen Vorschriften bedeutet der Ausdruck „Zeichengeber" (minder) die Person, welche zur Zeit die automatische Mule besorgt.

2. Ausser im unten erwähnten Fall ist es Pflicht des Arbeitgebers einer Fabrik, Abteilung I dieser Vorschriften zu beobachten.

Gleichviel ob er Arbeitgeber ist oder nicht, hat der Besitzer einer gepachteten Fabrik (tenement factory) Abteilung I dieser Vorschriften zu beobachten, ausser den Bestimmungen, die sich auf vom Arbeitgeber selbst gestellte Maschinen beziehen.

1) Vergl. Bull., Bd. IV, S. 215 ff.
2) Vergl. Bull., Bd. IV, S. 215 ff.
3) Vergl. Bull., Bd I, S. 30 ff.

Sämtliche beschäftigte Personen haben die Pflicht, Abteilung II dieser Vorschriften zu befolgen, aber es ist Pflicht des Arbeitgebers, um ihrer Befolgung Nachdruck zu verleihen, ein leserliches Exemplar dieser Vorschriften in jedem Muleraum an sichtbarer Stelle, wo sie leicht gelesen werden können, anschlagen zu lassen.

Abt. I. Pflichten der Arbeitgeber.

3. Nach dem 1. Januar 1906 sind folgende Teile jeder automatischen Mule, soweit vernünftigerweise möglich, sicher einzufriedigen; es liesse sich denn zeigen, dass sie durch ihre Stellung oder Konstruktion für jede beschäftigte Person ebenso sicher ist, als sie im Falle einer sicheren Einfriedigung wären:

a) Treibwellenrollen (back shaftscrolls), Verteilungswalzenrollen (carrier pulleys) und Bandrollen (draw band pulleys),

b) Vordere und hintere Wagenräder (front and back carriage wheels),

c) Sperrvorrichtungen von Aufwindearmen (faller stops),

d) Quadrantgetriebe (quadrant-pinions),

e) Rückseite von Triebwerkgestellen (head-stocks) einschliesslich Aufwinderrollen (rim-pulleys) und Aufschlagerollen (taking-in scrolls),

f) Aufwindebandspannungsrollen (rimband tightening pulleys) (ausser Silberrädern verbunden mit einer automatischen Mule, die nach dem 1. Januar 1906 errichtet wird).

Abt. II. Pflichten angestellter Personen.

4. Es ist Pflicht des Zeichengebers jeder automatischen Mule, alle vernunftgemässe Sorge zu tragen, damit

a) kein Kind irgend einen Teil oder unter einem Teil der Mule reinige, während sie mittelst mechanischer Gewalt in Betrieb ist,

b) keine Frau, junge Person und kein Kind zwischen den festen und beweglichen Teilen der Mule arbeite, während sie mittelst mechanischer Kraft in Betrieb ist,

c) keine Person sich im Zwischenraum zwischen den festen und beweglichen Teilen der Mule befinde, ausser wenn sie im äusseren Gang (on the outward run) angehalten worden ist.

5. Keine automatische Mule soll angetrieben oder wieder angetrieben werden, ausser vom Zeichengeber oder auf dessen ausdrücklichen Befehl, und nicht bevor er sich überzeugt hat, dass keine Person sich im Raum zwischen den festen und beweglichen Teilen der Mule befindet.

VIII a. Colonies britanniques. Britische Kolonien.

1. Canada.

a) Nova Scotia.

1. An act to amend Ch. 171, Revised Statutes, 1900, The Mechanics' Lien Act. April 7, 1905. Statutes of 1905, Ch. 31, p. 42.

Gesetz zur Abänderung des Kap. 171 der Gesetze von 1900, des Gesetzes, betr. das Retentionsrecht der Arbeiter. Vom 7. April 1905.

2. An act to provide for the organisation of fishermen's unions. April 7, 1905. Statutes of 1905, Ch. 39, p. 50.

Gesetz, betr. die Organisation von Fischervereinen. Vom 7. April 1905

b) New Brunswick.

An act for the protection of persons employed in factories, passed 8th April, 1905. Chap. VII.

Gesetz, betr. den Schutz von Fabrikangestellten. Vom 8. April 1905.

§ 1. Dieses Gesetz ist als „das Neu-Braunschweigische Fabrikgesetz von 1905“ (The New Brunswick Factories Act, 1905) zu zitieren.

§ 2. 1) In diesem Gesetze bedeutet, sofern der Zusammenhang nicht eine andere Deutung verlangt, „Sanitätsbeamter“ (health officer) jeden in Uebereinstimmung mit dem Gesetz für öffentliche Gesundheit (Public Health Act) angestellten Beamten.

2) „Fabrik“ (factory) bedeutet:

a) jede Baulichkeit, jedes Lokal und jeden Ort, wo 10 oder mehr Personen mittelbar oder unmittelbar, gewerblich oder mit der Zurüstung oder Verarbeitung von Waren für Handel oder Verkauf beschäftigt sind. Ausgeschlossen ist jedes im Bau begriffene Haus, oder jede vorübergehende Werkstätte oder eine Hütte für die zum Bau eines solchen Gebäudes beschäftigten Arbeiter. Dagegen begreift sie unabhängig von der Zahl der darin beschäftigten Personen, in sich:

b) jedes Backhaus (bake-house), worunter irgend eine Baulichkeit oder ein Ort gemeint ist, wo ein Nahrungsartikel zum Verkauf für menschlichen Bedarf gebacken wird, ferner

c) jeden Bau oder Ort, wo Dampf, Wasser, oder eine andere Triebkraft oder Vorrichtung zur Zurüstung, Bearbeitung oder Einfüllung von Waren für Handel oder Verkauf oder deren Verpackung behufs Verfrachtung verwendet werden, ferner

d) jede Wäscherei (laundry), worunter jeder Bau und Ort gemeint ist, wo für Lohn oder Vergütung Wäschearbeit verrichtet wird, gleichviel ob die Angestellten bezahlt werden oder nicht. Diese Gesetzesbestimmungen gelten nicht für die Anstalten zur Konservierung von Krebsen und Fischen oder von Früchten ausserhalb von Städten und Dörfern.

3) „Inspektor“ (inspector) heisst jeder vom Staatsrat (Lieutenant-Governor in Council) auf Grund und zur Durchführung dieser Gesetzesbestimmungen ernannte Inspektor.

4) „Arbeitgeber“ (employer) heisst jede Person, die zu ihrem eigenen Behufe, oder als Leiter (manager), Vorsteher (superintendent), Aufseher (overseer) oder Agent für irgend eine Person, Firma, Gesellschaft oder Genossenschaft (corporation) mit der Aufsicht einer Fabrik betraut ist und Leute darin beschäftigt.

5) „Woche“ (week) heisst der Zeitraum von Sonntag Mitternacht bis Sonntag Mitternacht.

6) „Kind“ (child) ist eine Person unter 14 Jahren.

7) „Junges Mädchen“ (young girl) ist ein 14—18 Jahre altes Mädchen.

8) „Frau“ (woman) ist ein weibliches Wesen von über 18 Jahren.

9) „Eltern“ (parent) heissen Eltern oder Vormünder, oder Personen, welche gesetzliche Obhut, Aufsicht, oder direkten Gewinn vom Lohn eines jungen Knaben oder Mädchens haben.

10) „Gerichtshof mit summarischer Gerichtsbarkeit“ (Court of Summary Jurisdiction) heisst der Friedensrichter, bezw. Polizeibeamte, dem dies Gesetz Vollmacht gibt, Klagen unter diesem Gesetz anzuhören und zu entscheiden.

11) „Gangbares Zeug einer Maschine“ (mill-gearing) umfasst jede aufrechte, schräge oder wagerechte Achse (shaft), und jedes Rad, jede

Trommel (drum) oder Rolle (pulley), wodurch die Bewegung der ersten Triebkraft auf eine der Fabrikarbeit dienende Maschine übertragen wird.

§ 3. Kein Kind darf in einer Fabrik angestellt werden, ausser in bestimmten vom Inspektor schriftlich erlaubten Fällen.

§ 4. Der Staatsrat kann von Zeit zu Zeit, durch einen in der „Royal Gazette“ veröffentlichten Erlass, die Anstellung von Mädchen unter 18 und Knaben unter 16 Jahren in solchen Fabriken untersagen, deren Arbeit vom Staatsrat als gefährlich und ungesund erachtet wird.

§ 5. Die Anstellung eines jungen Mädchens oder einer Frau in einer Fabrik wird als gesetzwidrig und für die Gesundheit des besagten Mädchens oder Weibes mit bleibendem Schaden verbunden erachtet, wenn in dieser Fabrik folgende Bestimmungen dieses Abschnittes nicht eingehalten werden; nämlich:

a) Es ist unzulässig, ein junges Mädchen oder eine Frau mehr als 10 Stunden im Tag, oder mehr als 60 Stunden per Woche arbeiten zu lassen, ausser einer Zulage von Arbeitsstunden als Ausgleich einer eventuellen Verkürzung des Tagewerks an Samstagen.

b) In jeder Fabrik soll der Arbeitgeber jedem jungen Mädchen und jeder Frau, die hier beschäftigt werden, mindestens 1 Stunde täglich um Mittag für Mahlzeiten einräumen; diese Stunde zählt aber nicht zu der bei Anstellung von jungen Mädchen und Frauen festgesetzten Arbeitszeit.

§ 6. Wo immer ein junges Mädchen oder eine Frau an einem Tage länger als bis 7 Uhr abends beschäftigt wird, sollen ihr an jedem solchen Tag ausser der für das Mittagsmahl vorgesehenen Stunde mindestens 45 Minuten zwischen 5 und 8 Uhr abends zu einer Nachtmahlzeit eingeräumt werden.

§ 7. 1) Unter Vorbehalt etwaiger in dieser Hinsicht vom Staatsrat erlassenen Verfügungen steht es dem Inspektor frei:

a) wo sich ein Unfall ereignet, der die Leistungsfähigkeit der Maschinen beeinträchtigt; oder

b) wo infolge irgend eines Zwischenfalles ausserhalb der Kontrolle des Arbeitgebers die Maschinen oder irgend ein Teil davon in einer Fabrik nicht regelmässig betrieben werden kann; oder

c) wo Geschäftsusancen oder dringende Fälle erfordern, dass junge Mädchen oder Frauen, die in einer Fabrik arbeiten, für einen längern Zeitraum als den vorgesehenen zu arbeiten haben,

sofern er sich von einer solchen Störung, einem Zwischenfall, einem Brauch oder dringenden Handelserfordernis überzeugt hat, einen Dispens von den oben erwähnten Vorschriften dieses Gesetzes zu gewähren, der seiner Ansicht nach mit Recht und Billigkeit für die Besitzer und für die Frauen und Mädchen dieser Fabrik für einen aus solchem Zufall oder Erfordernis entstandenen Verlust Ersatz leisten wird.

2) Im Falle der Inspektor einen solchen Dispens erteilt,

a) soll keine Frau, noch ein junges Mädchen vor 6 Uhr morgens oder nach $10^1/_2$ Uhr abends beschäftigt werden, und

b) sollen die Arbeitsstunden für Frauen und Mädchen $13^1/_2$ im Tag und 81 in einer Woche nicht übersteigen; und

c) darf solch ein Dispens nicht mehr als 36 Tage in je 12 Monaten begreifen, und wird beim Rechnen eines solchen Zeitraums von 36 Tagen jeder Tag, an dem ein Mädchen oder eine Frau beschäftigt worden ist, eingerechnet.

§ 8. Wenn entsprechend den hier erwähnten Ausnahmen ein Mäd-

chen oder eine Frau in einer Fabrik an einem Tag für einen längern Zeitraum, als hier erlaubt ist, beschäftigt wird, so muss die Dauer einer solchen Beschäftigung täglich vom Vorgesetzten in ein Register eingetragen werden, welches gemäss den Vorschriften des Staatsrats geführt werden soll.

§ 9. Die Bekanntmachung der Stunden, während derer Mädchen oder Frauen länger beschäftigt werden, soll in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Staatsrats gemacht, vom Inspektor und Arbeitgeber unterschrieben, und während der durch die Bekanntmachung bestimmten Zeit an sichtbarer Stelle oder sichtbaren Stellen der Fabrik nach Vorschrift des Inspektors ausgehängt werden.

§ 10. 1) Kein Angestellter darf einen Teil der Maschinen in der Fabrik reinigen, der zum gangbaren Zeug gehört, während dieses in Bewegung ist, um irgend einen Teil der arbeitenden Maschinen anzutreiben.

2) Ein Mädchen oder eine Frau darf nicht zwischen den festen und beweglichen (fixed and traversing) Teilen einer selbsttätigen Maschine arbeiten, während die Maschine durch Dampf, Wasser oder eine andere mechanische Kraft getrieben wird.

3) Ein junges Mädchen oder eine Frau, der vom Arbeitgeber erlaubt wurde, im Widerspruch zu diesem Abschnitt zu reinigen oder zu arbeiten, wird als entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes beschäftigt und als dieser Bestimmung zuwiderhandelnd betrachtet.

§ 11. [Fabriken sind rein zu halten; Grösse des erforderten Luftraums, Sorge für Ventilation, Abtritte etc.] § 12. [Mängel, denen auf Verlangen des Inspektors vom Arbeitgeber abgeholfen werden muss; Vorrichtungen zur Verhinderung der Staubeinatmung müssen eingerichtet werden.] § 13. [Wenn mehrere Arbeitgeber Leute im gleichen Lokal beschäftigen, so sind sie alle gehalten, die Bestimmungen der Abschnitte 11 und 12 einzuhalten.] § 14. [Der Inspektor ist ermächtigt, einen Arzt oder Sanitätsbeamten mit sich zu führen.] § 15. [Ställe und Nahrungsmittelfabriken unter demselben Dach sind nicht statthaft; Vorkehrungen gegen Infektion von Nahrungsmitteln durch kranke Arbeiter. Waschräume etc. für Backhäuser etc.] § 16. [Gefährliche Maschinen; Vorrichtungen und Plätze, die eingefriedigt werden müssen. Auf Verlangen des Inspektors darf keine Maschine, während sie in Tätigkeit ist, gereinigt werden. Vorsichtsmassregeln betreffend Luken, Aufzüge, Falltreppen, etc.; Verwendung von Kindern zur Bewegung der Aufzüge ist verboten; entzündliche Stoffe sind in besonderen Gebäuden aufzubewahren. Alle Dampfkessel müssen versichert sein und untersucht werden.] § 17. [Sicherheitsmassregeln bei Feuerausbruch; Strafen.] § 18. [Bei mehr als 6-tägiger Arbeitsunfähigkeit durch Feuer oder Unfall ist der Inspektor zu benachrichtigen; Strafe.] § 19. [Sämtliche Explosionen sind dem Inspektor anzuzeigen; Strafe.] § 20. [Tödliche Unfälle sind dem Inspektor anzuzeigen; Strafe.]

§ 21. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich beziehen auf:

a) Reinlichkeit, Beseitigung der Ausdünstungen, Uebervölkerung oder Ventilation einer Fabrik;

b) junge Mädchen und Frauen, die während eines Teils der für Mahlzeiten in einer Fabrik eingeräumten Zeit in der Fabrik beschäftigt werden, oder in einem Arbeitsraum bleiben dürfen;

c) das Anschlagen von Bekanntmachungen oder Anzeigen in der Fabrik, oder auf den Inhalt solcher Anschläge, ausser wo eine derartige Anzeige eine Angabe von Namen und Wohnort des Inspektors ist;

d) die Anzeigeerstattung von Unfällen;

finden keine Anwendung auf Heimarbeitsstätten, nämlich auf private Häuser, Räume oder Plätze, welche, obschon Wohnorte, wegen der darin geleisteten Arbeit im Sinne dieses Gesetzes Fabriken sein könnten, und in denen weder Dampf, Wasser noch eine andere Triebkraft benützt wird und in denen die einzigen beschäftigten Personen Mitglieder derselben, daselbst wohnhaften Familie sind.

§ 22. Nichts in diesem Gesetz erstreckt sich auf Mechaniker, Handwerker oder Taglöhner, die nur mit der Reparatur der Maschinen in der Fabrik oder einer Abteilung der Fabrik beschäftigt sind.

§ 23. [Der Staatsrat (Lieutenant-Governor in Council) ist ermächtigt, Verordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes und Anstellung der Inspektoren zu erlassen.]

§ 24. [Autorisation zur Anstellung eines weiblichen Inspektors.]

§ 25. Der Inspektor soll zur Durchführung dieses Gesetzes und zur Durchführung der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen jedes oder alles folgende tun dürfen, nämlich:

a) jede Fabrik oder einen Teil davon zu allen entsprechenden Stunden bei Tag und bei Nacht betreten, besichtigen und inspizieren, falls er begründete Ursache hat, zu glauben, dass darin zur Zeit jemand beschäftigt ist, und bei Tag und bei Nacht irgend einen Ort betreten, von dem er begründete Ursache hat, ihn für eine Fabrik zu halten;

b) die Vorweisung aller Register, Zeugnisse oder Dokumente, deren Führung dieses Gesetz verlangt, fordern, davon Einsicht nehmen, sie prüfen und abschreiben;

c) in jedem Fall einen Schutzmann (constable) in eine Fabrik mit sich nehmen, wenn er genügende Ursache hat, ernstlichen Widerstand gegen die Ausübung seiner Pflicht zu befürchten;

d) jede Prüfung und Untersuchung vornehmen, die notwendig ist, festzustellen, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie die Fabrik und die darin beschäftigten Leute betreffen, beobachtet werden;

e) jede Person, die er in der Fabrik antrifft oder von der er begründete Ursache hat, anzunehmen, dass sie jetzt oder während der letzten 2 Monate in der Fabrik beschäftigt war, entweder allein oder mit einer Person, die er in Hinsicht auf dies Gesetz für tauglich hält, einvernehmen und verlangen, dass diese Person einvernommen werde und eine Erklärung unterzeichne, durch die sie die Wahrheit der von ihr in der Einvernahme getanen Aussagen bescheinigt;

f) zum Zweck einer Untersuchung, Erhebung oder Prüfung, die von ihm kraft dieses Gesetzes gemacht wird, irgend eine Person unter Eid zu vernehmen oder zur Zeugenaussage zu veranlassen;

g) alle anderen Rechte und Befugnisse geltend machen, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sein könnten.

2) Der Betriebsinhaber, dessen Geschäftsführer und Angestellte haben die Anstalten zu treffen, die ein Inspektor zum Zwecke des Zutritts, der Inspektion, Prüfung oder Untersuchung, oder der Ausübung seiner Rechte auf Grund dieses Gesetzes in Bezug auf die Fabrik fordert.

3) Von jeder Person, die vorsätzlich den Inspektor in der Ausübung irgend eines seiner unter diesem Abschnitt angeführten Befugnisse hindert, die unterlässt oder sich weigert, einer vom Inspektor auf Grund gesetzlicher Befugnis gestellten Anforderung Folge zu leisten, oder irgend ein Zeugnis oder Dokument beizubringen, zu dessen Herbeischaffung sie

dieses Gesetz zwingt, die ein Kind, ein junges Mädchen oder eine Frau versteckt hält oder am Erscheinen vor dem Inspektor und der Untersuchung durch ihn abhält oder abzuhalten versucht, wird angenommen, sie behindere den Inspektor in der Ausübung seines Amtes auf Grund dieses Gesetzes; aber niemand darf auf Grund dieses Paragraphen verhalten werden, eine Frage zu beantworten oder ein Zeugnis abzugeben, wodurch er sich selbst eines Vergehens beschuldigen würde.

4) Wo der Inspektor in der Ausübung seines Amtes auf Grund dieses Gesetzes behindert wird, verfällt die Person, die ihn behindert, einer Strafe bis zu 30 Dollars, und wo ein Inspektor in einer Fabrik so behindert wird, verfällt der Betriebsinhaber einer Strafe bis zu 30 Dollars; oder, wenn das Vergehen nachts begangen wird, bis zu 100 Dollars.

§ 26. [Inspektoren dürfen als Fabriken benützte Wohnhäuser nicht ohne besondere Vollmacht betreten; wie diese zu erlangen ist.] § 27. Inspektoren müssen im Besitz ihrer Amtslegitimation sein und haben sie auf Verlangen des Betriebsinhabers vorzuweisen.] § 28. [Betriebsaufnahme einer Fabrik ist dem Inspektor mit näheren Angaben über die Fabrik anzuzeigen; Strafen.] § 29. [Anschlag der Bekanntmachungen in Fabriken; Rechte und Pflichten der Arbeiter, Name und Wohnort des Inspektors, andere Bekanntmachungen und etwaige von diesem Gesetz erforderte Dokumente; Strafen.]

§ 30. [Bekanntmachungen etc. sollen teils geschrieben, teils gedruckt sein. § 31. [Strafen für falsche Eintragungen in Register, etc.] § 32. [Bestrafung der Eltern gesetzwidrig beschäftigter Kinder.] § 33. [Bestrafung für Zuwiderhandlungen, für die keine besonderen Strafen vorgesehen sind.] § 34. [Zulässigkeit bestimmter Rechtsmittel; Frist zur Befolgung des Gesetzes.] § 35. [Betriebsinhaber darf den wirklich Fehlbaren verzeigen und seine eigene Unschuld durch ein Verteidigungsverfahren beweisen.] § 36. [Wann gegen wirklich Fehlbare vorzugehen ist.] § 37. [Angestellte sind den gleichen Strafen unterworfen wie die Betriebsinhaber.] § 38. [Anwendung von Geldstrafen.] § 39. [Gerichtsverhandlungen müssen vor 2 Richtern oder einem besoldeten Beamten und gemäss dem Summary Convictions Act geführt werden.] § 40. [Frist, innerhalb welcher Anzeigen zu machen sind; Bezeichnung der Zuwiderhandlung; Gültigkeit gewisser Aussagen.] § 41. [Ein Beklagter kann zur Zeugenaussage gezwungen werden.]

§ 42. Jeder jährliche oder sonstige vom Staatsrat hin und wieder eingeforderte Bericht eines Inspektors soll der gesetzgebenden Behörde vorgelegt werden.

c) Quebec.

An act to amend the Code of Civil Procedure with respect to the seisure of salaries or wages. April 25, 1903. Quebec Statutes, 1903, Ch. 57, p. 386.

Gesetz zur Abänderung der Zivilprozessordnung, betr. die Beschlagnahme der Gehälter oder Löhne. Vom 25. April 1903.

d) Ontario.

An act to amend the Factories Act. Chap. 26.

Gesetz vom 26. April 1904 zur Abänderung des Fabrikgesetzes.

1. Folgende Verfügung wird dem Abschnitt 7 von „The Ontario Factories Act“ beigefügt:

1) Die in den Fabriken beschäftigten Frauen und Mädchen haben während der Arbeitszeit ihr Haar aufzurollen oder zu flechten und fest um den Kopf zu befestigen, oder durch eine gutanschliessende Haube oder Netz dieselben vor jeder Berührung mit in Bewegung stehenden Maschinen, Transmissionen oder dem Arbeitsmaterial zu schützen. Direktoren, Aufseher, Werkmeister und alle anderen Personen, die mit der Aufsicht betraut sind, haben darauf zu achten, dass die Angestellten mit den Verfügungen dieses Abschnittes genau bekannt seien.

2. § 1 des Abschnittes 9 des „Ontario Factories Act" wird wie folgt ergänzt:

Die Arbeitszeit, gleichviel welchen Tages, darf nicht länger als bis 6 Uhr abends dauern, ausser es liege eine spezielle, geschriebene Bewilligung des Fabrikinspektors vor.

3. Abschnitt 15 von „The Ontario Factories Act" wird gestrichen und durch folgendes ersetzt:

15. 1) a) Jeder Fabrikbesitzer hat darüber zu wachen, dass für die Arbeiter eine genügende Zahl von Abtritten und Pissoirs zur Verfügung stehen. Die Aborte der Männer und die der Frauen sollen getrennt sein, und ebenso die Zugänge zu denselben. Auf je 25 Personen soll ein Abort kommen.

b) Jeder Fabrikbesitzer soll den Ausdünstungen, die von Kloaken oder beschädigten Leitungen herrühren, abhelfen und die nötigen Verbesserungen machen, um das Gebäude in bewohnbarem Zustande zu erhalten.

c) Jeder Fabrikbesitzer hat die Verpflichtung, jedem Fabrikarbeiter Trinkwasser zur Verfügung zu stellen.

2) Jeder Fabrikbesitzer, der, vom Fabrikinspektor schriftlich benachrichtigt, sich weigert, oder es vernachlässigt, innert 30 Tagen obigen Vorschriften zu entsprechen, wird der Uebertretung der Verfügungen dieses Gesetzes schuldig erklärt.

4. Abschnitt 16 von „The Ontario Factories Act" wird gestrichen und durch das Nachfolgende ersetzt:

16. 1) a) Jeder Industrielle hat seine Fabrik bezüglich Reinlichkeit und Gesundheit in gutem Zustande und geschützt vor den Ausdünstungen von Abfällen irgend welcher Art zu erhalten.

b) Jeder Industrielle wird darauf sehen, dass Aborte u. s. w. sich in sanitarisch gutem Zustande befinden und die Trennung derselben für Männer und für Frauen innegehalten wird.

c) Jeder Industrielle hat für Heizung der von ihm benutzten Räumlichkeiten zu sorgen und die Temperatur derart zu regeln, dass sie weder der Gesundheit, noch dem Wohlsein der Arbeiter schädlich sein kann und der zu verrichtenden Arbeit entspricht; in keinem Falle darf die Temperatur unter 60° Fahrenheit betragen, ausser auf spezielle schriftliche Bewilligung des Fabrikinspektors hin.

d) Jeder Industrielle wird darüber wachen, dass die Fabrik ventiliert sei, dass die Atmosphäre relativ rein sei und bei der Arbeit entstehende Gase, Dämpfe, Staub und andere Unreinheiten so viel als möglich unschädlich gemacht werden.

e) Die Fabriken dürfen während der Arbeitszeit nicht so mit Arbeitern gefüllt sein, dass es deren Gesundheit schädlich sein könnte; das Raumverhältnis soll 300 Quadratfuss per Arbeiter betragen.

f) Der Fabrikinspektor ist berechtigt, vom Fabrikbesitzer zu verlangen, dass er eine genügende Zahl von Spucknäpfen an verschiedenen Orten der Fabrik aufstelle, und darauf sehe, dass sie rein gehalten werden.

g) In Fabriken, wo Operationen stattfinden, im Verlauf deren die Arbeiter Staub einzuatmen haben, der ihrer Gesundheit schadet, kann, falls diese Einatmung ganz oder teilweise durch mechanische Mittel zu verhindern ist, der Inspektor in Uebereinstimmung mit den diesbezüglichen Vorsichtsmassregeln, wenn solche vorhanden, anordnen, dass diese in absehbarer Zeit vom Arbeitgeber angewendet werden, der zugleich verpflichtet ist, sie in diesen Fällen anzuschaffen.

h) In allen Fabriken soll ein Vorrat von Trinkwasser und Trinkbechern den Arbeitern zur Verfügung gestellt werden. Dieser Wasservorrat soll wenigstens 8 Fuss von den Aborten und Pissoirs entfernt liegen.

2) Die Klausel g ist auf jede Werkstätte anwendbar, wo geschärft, poliert oder geschliffen wird, ohne Berücksichtigung der Zahl der beschäftigten Personen.

3) Jeder Industrielle, der, vom Fabrikinspektor schriftlich benachrichtigt, sich weigert, oder es vernachlässigt, innert 30 Tagen obigen Vorschriften zu entsprechen, wird der Uebertretung der Verfügungen dieses Gesetzes schuldig erklärt.

5. Paragraph c der ersten Unterabteilung des Abschnittes 20 von „The Ontario Factories Act" wird aufgehoben und durch nachfolgendes ersetzt:

Die Oeffnungen der Gehäuse an Hebeapparaten oder „Lifts" oder an Brunnen sollen auf allen Stockwerken, das Erdgeschoss inbegriffen, mit automatischen Fall-

türen oder Türen versehen sein. Diese Türen sollen wenigstens eine Höhe von 5 Fuss 6 Zoll besitzen und können aus mehreren Teilen bestehen. Die Seitenwände der Gehäuse, die auf allen Stockwerken, das Erdgeschoss inbegriffen, keine Türen haben dürfen, sollen durch eine Einfriedung von wenigstens 6 Fuss Höhe, die vom Inspektor gutgeheissen werden soll, geschützt werden. Ist der Hebeapparat in einem Gehäuse angebracht, das mehr als 6 Zoll dicke Wände hat, so kann derselbe mit einem zweiten Manövrierkabel ausserhalb des Turmes versehen werden. Jedenfalls soll der Hebeapparat mit einem Schloss versehen sein, damit das Manövrierkabel in Sicherheit gebracht werden kann. Wenn der Lift von Hand in Bewegung gesetzt wird, so sollen die Türen wenigstens 3 Fuss hoch sein und automatischen Verschluss haben, und die nicht durch Türen geschützten Seitenwände mit Einfriedungen von wenigstens 4 Fuss Höhe versehen sein, die vom Inspektor gutgeheissen sind.

Ein Anschlag mit dem Worte „gefährlich", in sichtbaren Lettern von wenigstens 4 Zoll Höhe geschrieben, soll am untern Querholz jeder Türe angebracht werden, so dass er von aussen sehr gut leserlich ist.

Der obere Teil jedes Lift wird mit vom Inspektor gut geheissenen Apparaten versehen, um die dort befindlichen Personen zu schützen.

6. Abschnitt 5 von „The Ontario Factories Act" wird durch Einschaltung des Wortes „Juni" nach den Worten „die Monate" auf der zweiten Linie abgeändert.

2. Victoria.

An act to amend section twenty-five of the Factories and Shops Act 1903. November 30, 1904.

Gesetz zur Abänderung des § 25 des Fabrik- und Ladengesetzes von 1903 [1]. Vom 30. November 1904.

1. Dieses Gesetz ist als „Fabrik- und Ladengesetz von 1904" (Factories and Shops Act 1904) zu zitieren.

2. § 25 des Fabrik- und Ladengesetzes von 1903 wird durch den folgenden Paragraphen ersetzt:

§ 25. Ungeachtet irgend welcher Bestimmungen der Fabrik- und Ladengesetze —

a) kann ein Entscheid eines Lohnamtes oder des gewerblichen Appellationsgerichtes durch einen Erlass des Staatsrates auf einen Teil einer Grafschaft Anwendung finden, der bei einer Stadt (city or town) im Umkreise von 10 Meilen liegt;

b) kann ein Entscheid eines Lohnamtes odes des gewerblichen Appellationsgerichtes durch einen Erlass des Staatsrates auf einen Teil einer Grafschaft Anwendung finden, der wenigstens 10 Meilen von einer Stadt (city or town) entfernt liegt, wenn der Rat dieser Grafschaft beim Staatsrat um Anwendung des Entscheides einkommt.

c) Jeder Erlass des Staatsrates, der auf Grund dieses Paragraphen erfolgt, soll im Regierungsblatt (Government Gazette) veröffentlicht werden und jeder Entscheid, der dadurch auf einen Grafschaftsteil angewandt wird, soll in diesem Teil volle Kraft und Wirkung haben.

3. Südaustralien.

An act to amend „The Workmen's Compensation Act 1900", and for other purposes.

Gesetz vom 24. November 1904, zur Abänderung des Gesetzes vom Jahre 1900, betr. den Schadenersatz für Betriebsunfälle.

1. Das gegenwärtige Gesetz wird zitiert unter dem Titel „Abänderungsgesetz zum Unfallhaftpflichtgesetz 1904" und ist als Teil des den

---

1) Vergl. Bull., Bd. III, S. 340.

Schadenersatz für Betriebsunfälle betreffenden Unfallhaftpflichtgesetzes vom Jahre 1900 (im Folgenden Hauptgesetz genannt) zu interpretieren.

2. Wenn ein Arbeiter, der im Dienste eines Arbeitgebers in einem Fabrikbetriebe angestellt ist, ausserhalb der Fabrik die ihm aufgetragenen Arbeiten ausführen muss, wird angenommen, dass er während der Ausführung der genannten Arbeiten in dieser Fabrik beschäftigt ist; und wenn einem solchen Arbeiter ein Unfall zustösst, so wird der Ort, an dem die Arbeit vorgenommen wurde, als die vom Unternehmer im Sinne des Hauptgesetzes betriebene Fabrik betrachtet.

Der Unternehmer ist hingegen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder des Hauptgesetzes nicht haftbar für den Unfall, der ihn auf dem Wege zu dem bestimmten Orte oder auf dem Rückwege von diesem Orte trifft, und nicht für den Unfall, der einen Arbeiter in, auf oder bei einem Schiffe oder Boote trifft, es sei denn, dass sich das genannte Schiff im Hafen befindet.

3. Der Abschnitt 4 des Hauptgesetzes wird ergänzt durch Beifügung der Worte: „in Ausübung der Bestimmungen des zweiten Anhangs" nach dem Worte „Schadenersatz" auf der dritten Linie des genannten Abschnittes.

4. Wenn das Gericht bei einer gemäss den Bestimmungen des Abschnittes 7 des Hauptgesetzes anhängig gemachten Klage die zu bezahlende Entschädigung festsetzt, so hat es einen Schein zu verabfolgen, welcher den Betrag des von ihm zugesprochenen Schadenersatzes, sowie die Verfügung enthält, die es in Bezug auf Kostenabzüge getroffen hat; ein derartiger Schein hat dieselbe Bedeutung wie ein in Gemässheit des Hauptgesetzes erlassenes Urteil.

5. Der zu verabfolgende Schadenersatz an einen Hafenarbeiter, der beim Laden oder Löschen von Schiffen eine Verletzung erleidet, wird, ohne dass dem irgend eine Bestimmung des gegenwärtigen oder des Hauptgesetzes entgegenstehen würde, so berechnet, wie wenn der Durchschnittslohn dieses Arbeiters unmittelbar vor der Verletzung, der totalen Erwerbsunfähigkeit oder dem Tod wöchentlich 2 Pfund betragen hätte, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Arbeiter von einem oder von mehreren Unternehmern in Dienst genommen war.

4. Westaustralien.

1. An act to further amend the Truck Act 1899.

Gesetz vom 10. Dezember 1904, in Abänderung desjenigen von 1899, welches die Lohnzahlung in Naturalien oder anders als in gangbarer Münze verboten hatte.

1. Dieses Gesetz kann als eine Abänderung der „Truck Act" von 1899, nachstehend als Hauptgesetz bezeichnet, zitiert werden.

2. Abschnitt 6 des Hauptgesetzes findet keine Anwendung auf alle nach dem 1. November 1904 eingereichten oder erhobenen Klagen bezüglich Zahlung des von einem Arbeiter vor dem 1. November 1904 verdienten Lohnes Anwendung.

Ungeachtet der Bestimmungen des Hauptgesetzes kann der Beklagte in jeder nach dem 1. November 1904 eingereichten oder erhobenen Klage bezüglich Eintreibung der Löhne, welche ein Arbeiter vor dem 1. Dezember 1904 verdient hat, eine Gegenklage einreichen bezüglich folgender Punkte:

a) Waren, die dem Beklagten als Lohn oder als Vorschusszahlung geliefert wurden.

b) Waren, die von Lokalen oder Magazinen verkauft, beschafft oder geliefert wurden, die dem Beklagten gehören, oder in welchen der Beklagte Teilhaber sein könnte.

c) Waren, die dem Kläger vom Beklagten selbst oder durch irgend eine in seinem *Dienste* stehende Person geliefert wurden.

2. An act to amend the Factories Act 1904. No. 440, 1904. December 24, 1904.

Gesetz vom 24. Dezember 1904 zur Abänderung des Fabrikgesetzes von 1904 [1]).

1. Dieses Gesetz ist als „Abänderungsgesetz des Fabrikgesetzes von 1904" (Factories Act, 1904, Amendment Act) zu zitieren und bildet einen Teil des Gesetzes von 1904, das im Folgenden das Hauptgesetz genannt wird.

2. Absatz 6 des § 27 des Hauptgesetzes wird abgeändert durch Streichung der Worte: „und nicht grösser als der für Schulen gemäss dem Erziehungsgesetz", die durch folgende zu ersetzen sind: „und jedenfalls nicht kleiner als 350 Kubikfuss auf eine beschäftigte Person. Doch darf der Minister, wenn die Notwendigkeit dargetan wird, eine Fabrik oder Werkstatt der Beobachtung dieses Absatzes entheben".

3. In die Exemplare des Hauptgesetzes, die in Zukunft von der Regierungsdruckerei gedruckt werden, werden die Abänderungen dieses Gesetzes unter Kontrolle des Parlamentssekretärs eingefügt und am Rande auf dieses Gesetz hingewiesen werden.

3. An act to further amend the Early Closing Act, 1902.

Gesetz vom 24. Dezember 1904 zur Abänderung des Gesetzes von 1902 über den Schluss der Magazine.

1. Das hier angeführte Gesetz kann unter dem Titel „Gesetz von 1904 (No. 2), welches dasjenige von 1902, über den Schluss der Magazine abändert", zitiert werden und wird demjenigen von 1902 einverleibt, das als „Hauptgesetz" bezeichnet wird.

2. Abschnitt 12 des Hauptgesetzes wird dadurch abgeändert, dass nach dem Worte „beschäftigt" die Worte „eine Person mehr als 56 Stunden per Woche, die Essenszeit nicht eingerechnet, oder . . ." gedruckt werden.

3. Abschnitt 10 des Gesetzes von 1904, von nun an neues Gesetz geheissen, wird abgeändert, indem man nach den Worten „erster Zusatz" die Worte „mit Ausnahme der Pastetenbäckereien und Früchteverkaufsstellen" einschaltet, sowie durch Beifügung des folgenden Paragraphen: „Der Ladenschluss für Pastetenbäckereien und Früchteverkaufsstellen darf nicht auf später als nach 11 Uhr nachts festgesetzt werden, und die genannten Magazine bleiben auch für den Rest des Tages geschlossen."

4. Alle Exemplare des Hauptgesetzes, die von nun an von der Staatsdruckerei gedruckt werden, sollen den Abänderungen Rechnung tragen, die durch das gegenwärtige Gesetz eingeführt werden, alles unter Aufsicht des Gerichtsschreibers des Parlaments und mit einer auf das Gesetz bezüglichen Randbemerkung.

5. Neu Seeland.

1. An act to amend The Industrial Conciliation and Arbitration Act, 1900. November 8, 1904.

Gesetz zur Abänderung des gewerblichen Vermittlungs- und Schiedsgesetzes von 1900. Vom 8. November 1904.

1. Die kurze Bezeichnung dieses Gesetzes ist „Abänderungsgesetz von 1904, betr. gewerbliche Vermittlung und Schiedssprechung" (The Industrial Conciliation and Arbitration Amendment Act, 1904). Dieses Ge-

1) Vergl. Bull., Bd. III, S. 174 ff.

setz bildet ein Stück des „Gewerblichen Vermittlungs- und Schiedsgesetzes von 1900“ (The Industrial Conciliation and Arbitration Act, 1900), hierin als „Hauptgesetz“ bezeichnet, und ist zusammen mit diesem Hauptgesetz auszulegen.

2. Um gewisse Zweifel za beseitigen, die hinsichtlich der Anwendung der Definitionen der Ausdrücke „Unternehmer“ (employer), „Industrie“ (industry) und „Arbeiter“ (worker) im Hauptgesetz entstanden sind, wird hiermit erklärt, dass für alle Zwecke des Hauptgesetzes und seiner Abänderungen (dieses Gesetz eingeschlossen) ein Unternehmer als in einer Industrie engagiert anzusehen ist, wenn er Arbeiter beschäftigt, die wegen dieser ihrer Beschäftigung selbst in der betreffenden Industrie engagiert sind, ob der Unternehmer sie im Gange seines Betriebes oder Geschäftes beschäftigt oder anderweitig.

3. 1) Die Fälle, in denen der auf Grund des § 3 des „Arbitration Court Emergency Act 1903“ (Bull., Bd. III, S. 278) ernannte Ersatzrichter an der Rechtsprechung teilnehmen und urteilen kann, werden hiermit auf den Fall ausgedehnt, in dem ein ständiger Richter bei einer Streitigkeit oder bei Verhandlungen selbst Partei ist und also nicht als Mitglied des Gerichtshofes handeln kann.

2) Ist in einem vorgenannten Falle kein gebührend ernannter Ersatzrichter vorhanden, der an der Rechtsprechung teilnehmen und urteilen kann, so kann der Gouverneur auf Empfehlung des Präsidenten eine geeignete Person ernennen, damit sie zur Untersuchung und Entscheidung des Streites oder der Verhandlungen, bei denen das ständige Mitglied Partei ist, teilnehme und urteile, und die so ernannte Person soll für die vorgenannten Zwecke als Ersatzrichter angesehen werden.

2. An act to amend The Worker's Compensation for Accidents Act, 1900.

Gesetz vom 8. November 1904, betr. Abänderung des Gesetzes über den Schadenersatz für Betriebsunfälle vom Jahre 1900.

1. Der abgekürzte Titel des gegenwärtigen Gesetzes lautet „Abänderungsgesetz zum Unfallhaftpflichtgesetz von 1900“; das Gesetz bildet einen Bestandteil des „Unfallhaftpflichtgesetzes von 1900“ und ist im Zusammenhang mit diesem zu interpretieren.

2. 1) Der Schadenersatz, auf den ein Arbeiter wegen totaler oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit auf Grund des Hauptgesetzes Anspruch besitzt, besteht in einer wöchentlichen Zahlung, die jedoch den Betrag der Hälfte des wöchentlichen Durchschnittslohnes, den er mit seiner Arbeit während des vorhergehenden Jahres verdient hat, nicht übersteigen darf.

2) Diese Zahlung wird während der ganzen Dauer der Erwerbsunfähigkeit des Arbeiters geleistet, darf aber den Betrag von 2 Pfund wöchentlich nicht übersteigen; die volle, auf Grund dieser Entschädigungspflicht bestehende Haftung des Unternehmers darf den Betrag von 300 Pfund nicht übersteigen.

Die Zahlung wird indessen für die erste Woche in allen den Fällen, in denen sich die Erwerbsunfähigkeit des Arbeiters auf mehr als 2 Wochen ausdehnt, nicht geleistet.

3) Der gegenwärtige Abschnitt soll den Abschnitt 3 des Abänderungsgesetzes vom Jahre 1902 zum Unfallhaftpflichtgesetz, sowie den Abschnitt 5

des Ergänzungsgesetzes vom Jahre 1903 ersetzen; die genannten Abschnitte sind aufgehoben.

3. Bezüglich der vorübergehend als Stauer, Entlader und Hafenarbeiter angestellten Arbeiter kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

a) In allen Fällen, wo sich die Entschädigung auf die durchschnittlichen Wochenlöhne des Arbeiters gründet, sind diese auf dem Fusse der Löhne einer vollen Woche anzuschlagen unter Zugrundelegung der üblichen Entlöhnung (ohne Mitberechnung der Ueberzeit) der Arbeit, bei der er im Zeitpunkte des Unfalls beschäftigt war, auch wenn er tatsächlich nicht die ganze Woche gearbeitet hat und sein Anstellungsverhältnis auch nicht die ganze Woche gedauert hat; der Schadenersatz wird dementsprechend berechnet und bestimmt.

Die wöchentlichen Zahlungen dürfen indessen in keinem Falle weniger als 1 Pfund betragen.

b) Der gegenwärtige Abschnitt findet Anwendung sowohl für den Fall des Todes, als auch bei blosser Erwerbsunfähigkeit.

4. Die Schadenersatzklage gilt in folgenden Fällen als innert der vorgeschriebenen Frist erhoben:

a) wenn der Kläger innert der vorgeschriebenen Frist ein Begehren auf schiedsrichterlichen Entscheid eingereicht hat;

b) wenn der Kläger innert der vorgeschriebenen Frist dem Arbeitgeber schriftlich seine Absicht zur Klageerhebung mitgeteilt und hernach, aber nicht später als einen Monat nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist, ein Begehren um schiedsrichterlichen Entscheid eingereicht hat, oder

c) wenn die Klage innert der vom Gerichte gewährten Verlängerung der vorgeschriebenen Frist erhoben worden ist. Die Fristverlängerung darf jedoch in keinem Falle einen Monat überschreiten, und es darf überhaupt keine Fristverlängerung gewährt werden, wenn diese nach dem Ermessen des Gerichtes die Verteidigung des Arbeitgebers schädigen könnte.

3. An act to consolidate and amend the law relating to shops and offices, 1901.

Gesetz vom 8. November 1904 zur Kodifizierung und Abänderung der Gesetze betr. die Magazine und die Bureaus.

1. Der abgekürzte Titel des gegenwärtigen Gesetzes ist: „Gesetz von 1904, betr. die Magazine und Bureaus".

2. Dieses Gesetz bezeichnet, es sei denn, dass der Zusammenhang es nicht zulasse, mit dem Ausdruck „Gemeinde" auch eine Stadt.

„Inspektor" bedeutet Fabrikinspektor und bezieht sich auf jeden, der Kraft des Fabrikgesetzes von 1901 ernannt worden ist.

„Minister" bedeutet Arbeitsminister.

„Inhaber" bezeichnet diejenige Person, welche ein Gebäude, einen geschlossenen Raum oder Platz inne hat, der bestimmt ist, als Magazin oder Bureau verwendet zu werden, oder schon zu diesem Zwecke verwendet wird, und bezieht sich auf jeden Verwalter, Aufseher, oder jede andere Person, die rechtlich oder tatsächlich die Verwaltung oder die allgemeine Kontrolle über ein Magazin oder ein Bureau versieht, und

in Magazinen und Bureaus, wo ein Personal genossenschaftlich beschäftigt ist, wird der eigentliche Verwalter als ebenfalls im Begriff „Inhaber" verstanden betrachtet.

„Bureau" heisst jedes Gebäude, in welchem direkt oder indirekt irgend eine Person schriftliche Arbeiten verrichtet, die auf Geschäfte, Handels- oder kaufmännische Unternehmungen Bezug haben, die daselbst durch den „Inhaber" ausgeführt werden; die Bureaus der Rechtsanwälte oder der Bergwerksgesellschaften, ebenso diejenigen der

Vereinigten Bergwerksarbeiter, sowie die Gebäude und Lokale, wo die schriftlichen Arbeiten einer Fabrik oder eines Magazins, wenn jene sich in der Fabrik oder dem Magazin selbst befinden, verrichtet werden, sind hiervon ausgeschlossen.

„Bureauangestellter" heisst jede Person, die in einem Bureau, nach Begriff des Gesetzes, verwendet wird.

„Vorgeschrieben" bedeutet durch die in Kraft getretene Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes befohlen.

Unter „Kabinet" sind Abtritte u. s. w. verstanden.

„Magazin" bedeutet das Gebäude oder den Platz, woselbst Waren aufbewahrt, ausgestellt oder zum Verkauf feilgeboten werden, oder in welchen sich irgend ein Teil der Verkaufsgeschäfte des Magazins abwickelt; Lager zum ausschliesslichen Grosshandelbetrieb fallen nicht darunter.

„Ladengehilfe" ist die Bezeichnung für diejenige Person (ob Familienglied des Inhabers oder nicht), die vom Ladeninhaber in Geschäften oder bezüglich der Geschäfte des Ladens verwendet wird; zu ihnen rechnet man:

a) die Lehrlinge und die improvers; ebenso

b) jede im Dienst des Meisters stehende Person, die mit dem Verkauf und der Abgabe von dessen Ware oder mit der Erbringung von Bestellungen auf diese seine Ware beschäftigt ist, sei sie jeweilen im Inneren des Ladens verwendet oder nicht.

„Arbeitstag" ist jeder Wochentag, mit Ausnahme des Sonntags.

Magazine, Schluss derselben.

3. Alle Magazine der Bezirke von Auckland, Wellington, Christchurch und Dunedin, in denen höchstens zwei Personen, den Inhaber inbegriffen, beschäftigt sind, sollen für die Geschäfte geschlossen sein von 6 Uhr abends bis 8 Uhr morgens, wenn der folgende Tag ein Werktag ist, während 4 Wochentagen von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens, bei nachfolgendem Werktag einmal per Woche. Sollte dieser Werktag jedoch der Vorabend von Weihnachten oder Neujahr sein, so können die Magazine an diesen Abenden bis 11 Uhr abends geöffnet bleiben; ebenso, wenn Weihnachten und Neujahr auf einen Sonntag oder Montag fallen, können die Magazine am vorhergehenden Samstag bis 11 Uhr abends offen bleiben. Der Ausschank von Erfrischungen wird nicht als Ladengeschäft im Sinne der Wirkung des vorliegenden Gesetzesteiles betrachtet.

Dauer der Arbeit u. s. w.

4. 1) Die Ladenangestellten können in Magazinen und deren Umgebung, oder für die Geschäfte dieser Magazine nicht länger verwendet werden als:

a) während 52 Stunden in der Woche, die Essenszeit ausgenommen, noch

b) während mehr denn 9 Stunden täglich, die Essenszeit ausgenommen, mit Ausnahme eines Tages per Woche, an welchem die Arbeit während 11 Stunden fortgesetzt werden darf, immer die Essenszeit ausgeschlossen, weder

c) länger, als während 5 fortlaufenden Stunden, ohne eine Unterbrechung von einer Stunde wenigstens zur Einnahme einer Mahlzeit, noch

d) zu irgend einer Zeit nach 1 Uhr nachmittags an einem Tag der Woche, dem Tage, an welchem (die Bestimmungen des Abschn. 15 ausgenommen) das Magazin geschlossen zu halten ist, wie nachfolgend bestimmt.

2) Die Bestimmungen des letzten Unterabschnittes, die Dauer der Arbeit bei den Ladengehilfen betreffend (andere als die, welche auf den obligatorischen halben freien Tag Bezug haben), sind auf Angestellte nicht anwendbar, die beschäftigt sind, Waren im Hause eines Käufers abzuliefern, das höchstens 4 Meilen vom Magazin entfernt, oder weniger als 3 Meilen von einer Gemeinde oder einem Bezirk, einer Begrenzung, in welcher der Spruch eines Schiedsgerichtes, das Gewerbe des Inhabers betreffend, zu Kraft besteht, noch während sie beschäftigt sind, von dieser Person Produkte und andere Waren entgegen zu nehmen. Immerhin, gemäss dieses Unterabschnittes, darf die Arbeitsdauer unter gewöhnlichen Umständen, die durch § a des vorangehenden Unterabschnittes festgestellt sind, nicht um mehr als 3 Stunden per Woche überschreiten.

3) Mit Rücksicht auf die Abfassung des Inventars, oder irgend einer anderen Spezialarbeit darf die Dauer der Arbeit, die vorgehend bestimmt wurde, mit vorheriger schriftlich erteilter Bewilligung der Fabrikinspektors verlängert werden, jedoch nicht um mehr als 3 Stunden per Tag, noch 30 Tage im Jahre.

Diesfalls dürfen Angestellte nicht länger als 4 Stunden nacheinander ohne Ruhepause von wenigstens einer halben Stunde zur Einnahme einer Stärkung beschäftigt werden.

Ausserdem werden Angestellte, die in Ueberzeitstunden arbeiten, 1½mal mehr Besoldung beziehen, als das gewöhnliche Mass der Besoldungen; immerhin darf die Zusatzbesoldung nicht geringer sein als 6 Pence per Stunde für Angestellte, deren Bezahlung 10 Schilling per Woche nicht übersteigt, und nicht weniger als 9 Pence per Stunde für alle anderen Arbeiter, die in gleicher Weise arbeiten. Diese Zusatzbesoldung soll am erstfolgenden regelmässigen Zahltage bereinigt werden.

Angestellte jedoch, die eine Jahresbesoldung von 200 Pfund und mehr beziehen, sollen für Ueberzeitarbeit keine Extragebühren erhalten.

4) Dieser Abschnitt soll angewendet werden, indem man sowohl die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes als auch die Vorschriften vorangegangener Urteilssprüche des Schiedsgerichtes berücksichtigt.

5. Um vorzubeugen, dass die Einschränkung der Arbeit der Angestellten durch den vorhergehenden Abschnitt nicht umgangen werde, sollen folgende Anordnungen auf jeden Angestellten Anwendung finden:

a) Der Angestellte kann weder im Magazin, noch in dessen Umgebung oder für die Geschäfte des Magazins überhaupt während der Essens- oder Ruhepausen verwendet werden.

b) Der Angestellte wird als im Magazin beschäftigt betrachtet, wenn er irgend eine Arbeit im Magazin selbst oder dessen Umgebung mit oder ohne Zustimmung seines Vorgesetzten ausführt.

c) Jede für den Vorgesetzten vom Angestellten anderswo als im Magazin ausgeführte Arbeit (habe diese Arbeit Bezug oder nicht auf das Ladengeschäft) wird so betrachtet werden, als wäre sie im Magazin geschehen und ihre Zeitdauer wird demgemäss berechnet werden.

6. Folgende Verfügungen finden auf die weiblichen Angestellten Anwendung:

a) Eine genügende Zahl passender Stühle sollen ihnen im Magazin (und das auch, um der Anordnung des Inspektors zu entsprechen) zur Verfügung stehen und

b) sie sollen in angemessenen Zeitabschnitten im Laufe des Tages von diesen Gebrauch machen können;

c) sie sollen nicht entlassen und ihre Besoldung ihnen nicht geschmälert werden können aus dem alleinigen Grunde, dass sie sich dieser Stühle bedient haben, es sei denn, der Vorgesetzte beweise, dass die Angestellten diese Begünstigung missbraucht haben.

Bestimmungen bezüglich Auszahlung der Besoldung.

7. Um zu verhindern, dass die Ladenangestellten verwendet werden, ohne dass ihnen eine anständige Besoldung in Geld entrichtet werde, sind folgende Verfügungen zu beobachten:

a) Jede Person, die in irgend einer Weise in einem Laden beschäftigt wird, hat das Recht, sich vom Vorgesetzten den einbedungenen Lohn auszahlen zu lassen, der unter allen Umständen nicht geringer sein darf, als 5 Schilling per Woche im ersten Jahr, 8 Schilling per Woche im zweiten Jahr und 11 Schilling per Woche im dritten Jahr u. s. w. mit einer Lohnerhöhung von mindestens 3 Schilling per Woche für jedes folgende Arbeitsjahr in der gleichen Unternehmung und bis zum 20. Altersjahr.

b) Diese Besoldung wird unter allen Umständen von Zuschlagszahlungen wegen Mehrarbeit unabhängig sein.

c) Der Lohn soll jede Woche oder in den verabredeten Fristen, die aber die Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten dürfen, voll ausbezahlt werden.

d) Bezahlt der Patron in 14 Tagen den für geleistete Arbeit verfallenen Lohn nicht, so verfällt er einer Busse von höchstens 5 Schilling für jeden nachfolgenden Versäumnistag.

e) Unbeschadet anderer gerichtlicher Mittel für Eintreibung des Lohnes, der einem Angestellten laut diesem Gesetzesabschnitt zukommt, können Schritte unternommen werden, namens und im Auftrage des Interessierten, durch den Inspektor in jedem Falle, wo derselbe sich von der Nichtbezahlung überzeugen kann.

f) Der Prinzipal darf sich bezüglich der Anstellung eines Beamten in seinem Dienst keine Prämie bezahlen lassen, werde diese Prämie durch den Angestellten oder eine andere Person bezahlt. Handelt der Prinzipal den Verfügungen dieses Unterabschnittes zuwider, so verfällt er einer Busse von nicht über 10 Pfund.

g) Wo eine Prämie bezahlt oder angenommen wurde, den Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen zuwider, oder wo der Prinzipal vom Lohne einen Abzug gemacht oder vom Angestellten oder einem Dritten auf Rechnung des Angestellten irgend eine Summe angenommen, die auf die Prämien oder die Anstellung Bezug hat, so kann, unbeschadet der über den Prinzipal zu verhängenden Busse, die bezahlte

zurückbehaltene oder angenommene Summe, durch Vermittelung des Inspektors, namens und zu Gunsten des Angestellten, den die Angelegenheit betrifft, auf dem Zivilwege wieder eingebracht werden.

Vom halben freien Tag in der Woche.

8. 1) Jede Gemeinde oder jeder Gemeindebezirk, der nicht zu einem vereinigten Bezirk gehört, sowie jeder Nachbarbezirk, jede Grafschaft, die nicht zu einem Nachbar- oder Gemeindebezirk gezählt wird, werden für die Bedürfnisse dieses Gesetzes als „Getrennte Bezirke“ betrachtet.

2) Jede Gemeinde wie jeder Gemeindebezirk, deren Entfernung voneinander wenigstens eine Meile beträgt, sollen in „vereinigte Bezirke“ verwandelt werden.

3) Der Minister kann durch Publikation in der Zeitung sowohl die „vereinigten“ Bezirke, sowie Gemeinden und die Gemeindebezirke bekannt geben, aus denen sie bestehen; diese Bekanntmachung liefert zugleich den Beweis der in ihr enthaltenen Tatsachen.

9. 1) Mit Ausnahme der nachfolgend erwähnten Verfügungen sollen alle Magazine eines getrennten oder eines vereinigten Bezirks einmal in der Woche um 1 Uhr nachmittags für den ganzen Rest des Tages geschlossen werden.

2) Dieser Tag (nachstehend als Tag des obligatorischen Schlusses bezeichnet) soll unter allen Umständen ein und derselbe Werktag, sowohl im getrennten, als auch im vereinigten Bezirke sein. Wenn jedoch allenfalls ein anderer Tag als der Sonntag für den obligatorischen Ladenschluss bezeichnet worden wäre, so ist der Patron berechtigt, am Sonntag, statt an diesem Tage zu schliessen, indem er den Inspektor im Monat Januar jeden Jahres, oder in demjenigen Monat, der auf Eröffnung eines neuen Geschäftes folgt, schriftlich von seiner Absicht, in dieser Weise vorzugehen, benachrichtigt.

10. Der obligatorische Schliesstag in jedem getrennten Bezirk wird wie folgt bestimmt:

a) Eine Spezialversammlung der Lokalbehörden des getrennten Bezirks wird im Januar jeden Jahres abgehalten werden; sie soll mittelst Plakaten wenigstens sieben Tage vor dem Zeitpunkt der Einberufung angekündigt werden.

b) In dieser Versammlung werden die Lokalbehörden den Werktag bestimmen, der obligatorischer Schliesstag sein soll.

c) Der Bürgermeister oder Präsident wird dem Minister ohne Verzug den so bestimmten Tag zur Kenntnis bringen, und der Minister wird denselben durch Publikation im Amtsblatt im Laufe des nächstfolgenden Monats Februar als gesetzlich bestimmten Schliesstag in den vereinigten Bezirken bezeichnen.

12. Die nachfolgenden Bestimmungen sind auf die vorerwähnte Versammlung anwendbar:

a) Jede konstituierte Lokalbehörde (mit Ausnahme der Stadträte) wird eines ihrer Mitglieder als Abgeordneten bezeichnen.

b) Wenn ein Stadtrat zu den konstituierten Lokalbehörden gehört, so wird er unter seinen Mitgliedern, die in überzähliger Menge vorhanden, die Gesamtzahl der Delegierten wählen, welche alle anderen konstituierten Behörden zu wählen das Recht haben.

c) Jedenfalls wird der Bürgermeister einer der vom Stadtrat gewählten Abgeordneten sein.

d) Im Verlauf des Monats Dezember jeden Jahres wird der Gemeinderat oder die konstituierten Behörden der Gemeinde oder des Bezirks mit höchster Einwohnerzahl (nachstehend „Lokalversammlung“ genannt) einen passenden Zeitpunkt im Monat Januar zur Einberufung der Konferenz bestimmen und denselben allen konstituierten Behörden bekannt geben, sie auffordernd, zur Wahl ihrer Abgeordneten zu schreiten.

e) Der Zusammentritt der Konferenz findet zu der bestimmten Zeit in den Räumen der Lokalversammlung statt.

f) Bei jeder Sitzung wird das Quorum durch die einfache Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten, welche die Lokalbehörden zusammen zu ernennen das Recht haben, gebildet.

g) In der ersten Sitzung der Konferenz werden die Mitglieder einen unter ihnen als Präsidenten bezeichnen, sonst aber wird der Bürgermeister oder der Präsident der Lokalversammlung Präsident der Konferenz.

h) Die Tatsache, dass die Gesamtzahl der Abgeordneten nicht gewählt worden ist, übt auf die Arbeiten der Konferenz keinen Einfluss.

i) In den Grenzen der vorherigen Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes, ist die Geschäftsordnung der Lokalversammlung auch auf die Sitzungen der Konferenz anwendbar.

13. In allen Fällen, wo aus irgend einem Grunde der obligatorische Schliesstag in einem getrennten oder einem vereinigten Bezirk nicht fest bestimmt worden ist, wie es vorgeschrieben, oder wenn aus irgend einem Grunde der Minister die Notifikation des bezeichneten Tages nicht spätestens am 10. Februar jeden Jahres erhalten hat, so wird er durch Publikation im Amtsblatt desselben Monats selbst den Tag bestimmen, der ihm als obligatorischer Schliesstag für den Bezirk passend erscheint.

14. 1) Dieser vom Minister bestimmte Schliesstag soll für jeden Bezirk, ob vereinigt oder getrennt, ein obligatorischer sein vom 1. März an, der dieser Publikation folgt, bis dass eine neue Verordnung, in derselben Form publiziert, ihn abändert.

2) Die so im Amtsblatt gedruckte Bekanntmachung soll, wenn einen vereinigten Bezirk betreffend, eine Aufzeichnung bezüglich jeder Gemeinde und jedes darin enthaltenen Distriktes enthalten.

3) Diese Bekanntmachung wird zugleich für die darin enthaltenen Bestimmungen den Beweis liefern, sowie für die Festsetzung des Schliesstages im getrennten oder vereinigten Bezirk.

15. Die Bestimmungen des Abschnittes 9 (die Bestimmungen betreffend Ladenschluss an obligatorischen Schliesstagen enthaltend) sind folgenden Ausnahmen und Abänderungen unterworfen:

a) I. Betreffend diejenigen Magazine, in welchen sich ausschliesslich die eine oder andere Handhabung des Fischerei- oder Gemüsegewerbes, eines Pastetenbäckers, des Ausschanks von Erfrischungen, eines Bäckers, eines Zeitungsverkäufers und Buchhändlers in Bahnhöfen oder auf öffentlicher Strasse vollzieht, sind die Geschäftsinhaber nicht verpflichtet, einen Schliesstag zu halten.

Doch haben die Bestimmungen dieses Unterabschnittes keinen Einfluss auf das Recht der in diesen Gewerben beschäftigten Angestellten auf einen halben freien Tag von 1 Uhr mittags an je nach dem, was der Geschäftsinhaber für jeden einzelnen derselben für passend erachtet.

II. Zur näheren Bestimmung dieser Unterabteilung diene folgendes:

Fischhändler ist der, welcher Fische oder Weichtiere verkauft.

Gemüsehändler ist der, welcher Früchte und Gemüse verkauft.

Pastetenbäcker heisst der, welcher Gebäck oder Süssigkeiten verkauft.

Ein Verkäufer von Erfrischungen ist der, welcher mit Nahrungsmitteln handelt, das Wirtsgewerbe ausgenommen.

Bäcker ist derjenige, welcher Brot oder Kuchen verkauft.

b) Was die Magazine betrifft, in welchen Metzger, Haarschneider, Tabakhändler oder Photographen ihr Gewerbe betreiben, kann der Geschäftsinhaber, falls der Samstag als obligatorischer Schliesstag des Bezirks bezeichnet worden wäre, sein Geschäft an jedem anderen Wochentag, als an diesem vorgeschriebenen, von 7 Uhr nachmittags an schliessen, ganz nach Gutdünken, jedoch unter der Bedingung, dass er dem Inspektor im Verlauf des Monats Januar jeden Jahres davon Mitteilung mache, welchen Wochentag er als Schliesstag an Stelle des Samstags zu setzen gedenke.

c) In folgenden Fällen kann der Arbeitgeber sein Geschäft an vorgeschriebenen Schliesstagen auch nach den für den Schluss bezeichneten Stunden offen halten:

I. wenn es sich um ein Geschäft in einem Seehafen handelt und, wie schon erwähnt, zu dem alleinigen Zweck geöffnet, um den im Lauf des Tages eingelaufenen Schiffen Waren abzugeben; und

II. wenn es sich um ein Magazin oder ein Lager, woselbst man Maschinen für die Ernte oder deren Bestandteile verkauft, handelt, die während der Erntezeit zu dem Zweck offen sind, um diesen Verkauf zu erleichtern; und

III. wenn es sich um eine Apotheke handelt, die zum Zwecke geöffnet ist, um Medikamente und chirurgische Instrumente für Notfälle in Bereitschaft zu halten; und

IV. wenn es sich um ein Lokal handelt, das telephonischen, telegraphischen oder postalischen Zwecken im Auftrag des Generalpostmeisters dient und zu diesem Zwecke allein, wie oben erwähnt, geöffnet ist. Wenn jedoch dieses Amt das einzige auf drei Meilen in die Runde ist, so kann es für den gewöhnlichen Verkehr ebenfalls geöffnet bleiben.

16. Folgende Verfügungen sind auf die nachstehenden Tage anwendbar: Weihnachten, den Tag den Boxer-Wettkämpfe, Neujahr, Charfreitag, Ostermontag, den Geburtstag des regierenden Fürsten und die Tage, welche infolge Proklamation des Gouverneurs oder Erklärung der Regierung oder auf Wunsch des Bürgermeisters oder des Präsidenten der Lokalbehörden allgemein als ganze oder halbe Feiertage gehalten werden:

a) Wenn einer dieser speziellen Tage auf einen anderen, als auf den reglementarischen Schliesstag fällt, so werden die Verfügungen dieses Gesetzes bezüglich des

wöchentlichen halben, freien Tages als erfüllt betrachtet, sofern der Arbeitgeber seiner Verpflichtung an dem speziellen Tage, statt am reglementarischen Schliesstag nachkommt;

b) wenn einer dieser Spezialtage auf den Sonntag fällt, so wird der unmittelbar darauffolgende Montag als Spezialtag an Stelle des Sonntags betrachtet und die Verfügungen dieses Abschnittes demgemäss interpretiert werden;

c) wenn einer der Spezialtage auf einen Sonntag oder einen Montag fällt, kann der Inhaber eines gewöhnlich während eines halben Tages am Samstag geschlossenen Geschäftes seinen Laden an einem Sonntag, der dem Spezialtag unmittelbar vorangeht, unter der Bedingung offen halten, dass er an einem anderen Werktag der Woche denselben von 1 Uhr nachmittags an geschlossen hält.

17. Ein Laden gilt im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes nicht als geschlossen, wenn er nicht durch Schlüssel oder anderswie in der Tat dem Zutritt des Publikums entzogen wird, oder wenn Inhaber oder Angestellte damit beschäftigt sind, Bestellungen nachzusuchen, oder Waren an Klienten abzuliefern; wo aber Magazin und Fabrik einen und denselben Zugang haben, so genügt es für die Beobachtung dieses Gesetzes, dass der Eingang geschlossen, jedoch nicht verriegelt ist.

18. Wenn eine Person einen Laden und zugleich eine Fabrik besitzt und eine Person bald hier, bald dort beschäftigt, so wird dieser Angestellte bezüglich seiner freien Zeit und des ihm von Rechts wegen zukommenden Lohnes als ausschliesslich in dem Teil des Etablissements beschäftigt betrachtet werden, wo seine Hauptbeschäftigung laut Zeugnis des Inspektors ist.

19. Die Besoldung oder der übliche Lohn eines jeden Ladenangestellten soll für den hier vorgesehenen halben freien Tag, sowie für alle mit Rücksicht auf Paragraph 16 zu beobachtenden Freitage am ersten ordentlichen Zahltage, der auf den halben freien Tag folgt, entrichtet werden.

20. Alle Angestellten von Ausschankstellen haben Anrecht auf einen wöchentlichen halben freien Werktag von 1 Uhr nachmittags an.

Schliessung auf Gesuch hin.

21. 1) Auf ein schriftlich eingereichtes Gesuch der Mehrzahl der Ladeninhaber sämtlicher Kaufläden des Bezirks von Ortsbehörden (ein anderer, als der in Paragraph 3 erwähnte), das verlangt, dass alle Läden an Wochentagen abends zu einer im Gesuch bezeichneten Stunde geschlossen werden sollen, wird der Minister durch Verordnung im Amtsblatt verfügen, dass von einem bestimmten Tage an alle Magazine, dem Gesuche entsprechend, geschlossen bleiben müssen; in diesem Falle, und so lange die im Amtsblatt erschienene Verordnung durch den Minister nicht widerrufen oder abgeändert worden ist, werden alle Magazine des Bezirks geschlossen bleiben.

Doch wird kein diesbezügliches Gesuch vom Minister berücksichtigt werden, bevor die betreffenden Lokalbehörden bezeugt haben, dass dessen Unterzeichner tatsächlich die Mehrheit der Geschäftsinhaber des Bezirks darstellen.

2) Das betreffende Gesuch kann sich auf ein einzelnes Geschäft, oder auf bestimmte Geschäfte des Bezirks beschränken und im einen wie im anderen Falle sind die Bestimmungen des vorhergehenden Unterabschnittes auf dieses Partialgesuch anwendbar.

3) In beiden Fällen kann das Gesuch verschiedene Schliessstunden bestimmen, sei es für jeden Wochentag besonders, oder für einen einzelnen Tag.

4) Diese Bestimmungen dürfen nicht dahin gedeutet werden, dass ein Geschäft am vorgeschriebenen Schliesstage geöffnet bleiben dürfe.

5) Zur genaueren Bestimmung dieses Abschnittes sei gesagt, dass der Begriff „Geschäftsinhaber“ des zweiten Absatzes sich in soweit modifiziert, dass darunter einzig nur englische Untertanen, naturalisierte oder andere zu verstehen sind.

Vom Hausieren.

22. Was die Hausierer und andere Personen betrifft, die Handel treiben, indem sie im Kleinen Waren verkaufen oder anbieten, anders als in einem Ladenlokal, finden auf sie folgende Bestimmungen Anwendung:

a) Jede dieser Personen wird als Ladeninhaber betrachtet, und jeder ihrer Angestellten zum Betrieb oder in der Umgebung wird als Ladenangestellter im Sinne des vorliegenden Gesetzes betrachtet.

b) Diese Personen werden als Inhaber eines offenen Ladens betrachtet, wenn sie Waren im Detail verkaufen oder anbieten, wo und an welchem Orte es auch sei.

Von den Bureaus.

Schliesszeit für die Bureaus.

23. 1) Die Bureaus sind spätestens um 1 Uhr nachmittags am Samstag und um 5 Uhr nachmittags an den anderen Wochentagen zu schliessen; sie bleiben für den Rest des Tages geschlossen.

Immerhin findet dieser Abschnitt auf Schifffahrt, Eisenbahnen, Tramways, auf Zeitungen, Telegraphenbureaus, auf die Bureaus für Kabelkorrespondenz oder diejenigen der Telegraphengesellschaften und auch auf diejenigen der Kühlungsunternehmungen, sowie auf Expeditionsgesellschaften oder Ausrufer von lebendem Vieh keine Anwendung.

2) Ein Geschäft wird nur dann als im Sinne des vorliegenden Gesetzes geschlossen betrachtet, wenn es durch Schlüssel oder anderswie dem Zutritt des Publikums tatsächlich entzogen ist.

24. 1) Wenn als Schliesstag des Bezirks ein anderer Tag, als der Samstag bestimmt worden ist, so kann der Inhaber eines Bureaus, das im gleichen Bezirk gelegen ist, mit gleichem Recht an diesem Tage, statt am Samstage schliessen. Doch hat er dem Inspektor im Verlaufe des Monats Januar jeden Jahres, oder einen Monat nach Eröffnung seines Bureaus vermittelst schriftlicher Notifizierung diese seine diesbezügliche Absicht kundzugeben.

2) Wenn ein Magazin und ein Bureau sich in einem und demselben Gebäude befinden und zwar unter Leitung des gleichen Geschäftsinhabers, so genügt, dass beide Abteilungen am obligatorischen Schliesstag für die Magazine des Bezirks geschlossen sind.

25. Die Besoldung oder der übliche Lohn jedes Angestellten in einem Bureau wird demselben für den oben vorgesehenen halben freien Tag, sowie für alle in Paragraph 16 bezeichneten Tage am ersten Zahltage, der auf dieselben folgt, entrichtet werden.

Arbeitszeit der Bureauangestellten.

26. 1) Ein Bureauangestellter darf im Bureau oder in Bureauangelegenheiten nicht länger als eine halbe Stunde über die in diesem Gesetz für den Bureauschluss festgesetzte Zeit beschäftigt werden.

2) Ein Bureauangestellter wird als im Bureau beschäftigt im Sinne des vorliegenden Abschnittes betrachtet, wenn er tatsächlich irgend eine Arbeit in oder ausserhalb des Bureaus, mit oder ohne Einwilligung des Inhabers, ausführt.

3) In allen Fällen, wo ein Bureauangestellter mit einer Arbeit beschäftigt ist, die mit seinen Obliegenheiten in Verbindung steht, wenn auch in einem anderen Lokale als dem Bureau seines Arbeitgebers, so wird er während der Dauer dieser Arbeit als im Bureau beschäftigt betrachtet, im Sinne des vorliegenden Gesetzes.

27. 1) Es gilt nicht als Uebertretung des vorstehenden Paragraphen, wenn, während das Bureau laut vorliegendem Gesetz geschlossen seiu soll, ein Angestellter in diesem Bureau im nachfolgenden Falle oder zu einem der nachstehenden Zwecke beschäftigt ist:

a) Was Kassierer und Buchhalter betrifft, zum Zwecke, die Bilanz der Kasse oder der Kassabücher zu ziehen, wenn die Tagesgeschäfte erledigt und wenn eine Bilanz gewöhnlich täglich gemacht wird.

b) Was den Angestellten betrifft, der das Hauptbuch führt, um die periodische Bilanz desselben zu ziehen.

c) Was die Bureauangestellten betrifft, um die halbjährliche oder jährliche Bilanz der Geschäfte zu ziehen.

Doch dürfen sie mit Rücksicht auf diesen Paragraphen nicht länger als 3 Stunden pro Tag oder 6 Tage pro Monat beschäftigt werden.

d) Was die Boten und die Wächter betrifft, zum Zwecke, einen gesetzlich beschäftigten Angestellten im Sinne des vorliegenden Paragraphen zu unterstützen.

2) Der Bureauinhaber ist jederzeit zur Führung eines Registers, „Buch der Ueberzeitarbeit" geheissen, verpflichtet, in welches er genaue Eintragungen betreffs jedes im Sinne dieser Unterabteilung verwendeten Angestellten macht, sowohl was dessen Namen als die Daten, Perioden und den Zweck von dessen Ueberzeitbeschäftigung betrifft.

3) Dieses „Buch der Ueberzeitarbeit" soll sowohl der Einsicht der Angestellten, als des Inspektors jederzeit offen stehen.

4) Ueberzeitstunden im Sinne des vorliegenden Abschnittes sollen am ersten regelmässigen Zahltag, der auf dieselben folgt, mit wenigstens $1^1/_2$mal erhöhter Taxe der üblichen Besoldung vergütet werden. Diese Vergütung darf in keinem Falle ge-

ringer als 9 Pence per Stunde sein. An Angestellte, die eine Besoldung von jährlich 200 Pfund oder mehr beziehen, ist für Ueberzeitstunden keine Bezahlung zu entrichten.

Hygiene der Magazine und Bureaus.

28. Um Magazinen und Bureaus eine bessere Hygiene zu sichern, ist folgenden Vorschriften jederzeit nachzuleben:

a) Magazine und Bureaus sollen in reinlichem Zustande und vor Ausdünstungen oder Sickerungen von Kloaken, Abtritten oder anderen Infektionsursachen geschützt sein;

b) Es soll eine für alle im Magazin oder im Bureau beschäftigten Personen genügende Zahl von Abtritten vorhanden sein, und da, wo Männer und Frauen, die nicht zu einer Familie gehören, beschäftigt werden, sollen für jedes Geschlecht besondere Aborte bestehen, um die Trennung zu sichern.

c) Bureaus und Magazine dürfen nicht überfüllt werden, dass die Gesundheit der darin Arbeitenden gefährdet wird.

d) Bureaus und Magazine sollen so gelüftet werden, dass ein genügender Vorrat von frischer Luft da ist und so viel wie möglich Gase, Rauch, Staub und andere Unreinheiten, die sich bei der Arbeit in den Räumen entwickeln könnten, verjagt oder unschädlich gemacht werden.

e) Der Inspektor kann gegebenenfalls, indem er den Inhaber darum begrüsst, bezüglich der Bureaus und Magazine die Quadrat- und Kubikfuss im Verhältnis zu jeder dort beschäftigten Person bestimmen, die zu reservieren sind, und der Inhaber der Lokalitäten ist gehalten, das Nötige zu tun, um diesen Vorschriften nachzuleben.

f) Der Raum, der, wie vorgeschrieben, reserviert werden soll, wird nur dann als solcher betrachtet, wenn er gebührend erhellt, gelüftet und von Material, von allen Waren oder Instrumenten, ausser denen, welche die Person, die diesen Raum innehaben soll, tatsächlich braucht oder brauchen könnte, befreit ist.

g) Eine genügende Menge von Wasser, zum Trinken geeignet, soll den Angestellten von Bureaus und Magazinen zur Verfügung stehen.

29. 1) Wenn eine in einem Laden oder für einen Laden in der Fabrikation, der Handhabung oder der Verteilung von Brot, Fleisch, Milch, Gebäck oder anderen der menschlichen Ernährung dienenden oder bei Textilprodukten beschäftigte Person sich in einem Gesundheitszustand befindet, welcher nach der Meinung des Inspektors so geartet ist, dass dadurch Krankheitskeime oder andere Ansteckungen in diese Gegenstände eindringen könnten, so soll der Inspektor unverzüglich den Agenten des Gesundheitsamtes des Bezirks davon unterrichten, der durch Gesetz für öffentliche Hygiene vom Jahre 1900 ernannt ist.

2) Der Inspektor wird der unter diesen Bedingungen angestellten Person, sei es persönlich oder brieflich, durch einen an sie in den Laden adressierten Beruf die Weisung erteilen, sich einer Untersuchung durch medizinische Autoritäten zu unterziehen.

3) Unmittelbar nach Empfang dieser Weisung wird obengenannte Person ihre Tätigkeit im Laden unterbrechen, bis sie dem Inspektor ein von den medizinischen Behörden ausgestelltes Zeugnis vorweisen kann, dahingehend, dass ihr Gesundheitszustand nicht derart sei, um Krankheitskeime oder sonstige Ansteckungen in die vorgenannten Waren (Gegenstände) einzuführen.

4) Führt diese Person irgend eine Arbeit im Laden aus, nachdem sie die vorgenannte Weisung erhalten und bevor sie das ärztliche Zeugnis erhalten, so verfällt sie einer Busse bis zu zwei Pfund für jeden Tag, an dem sie diesem Gesetz zuwider arbeitet.

5) Zugleich wird der Inspektor dem Ladeninhaber eine Notiz zustellen, die es ihm untersagt, vorgenannte Person zu verwenden, bevor sie das verlangte Zeugnis vorweisen kann.

6) Der Ladeninhaber, der nach Empfang dieser Notiz trotzdem obenbezeichnete Person beschäftigen würde, verfällt ebenfalls der vorgenannten Busse.

30. Wenn ein Inspektor zur Ueberzeugung gelangt, dass irgend ein Uebelstand in hygienischer Hinsicht in oder bezüglich eines Magazins oder eines Bureaus wirksamer entsprechend Gesetz, betreffend öffentliches Gesundheitswesen, oder einem Lokalgesetz verbessert oder beseitigt werden könnte, so sind nachfolgende Verfügungen anwendbar:

a) Er wird diesen Uebelstand oder diesen Fehler dem Beamten für Hygiene im Bezirk oder den Lokalbehörden des Bezirks, in welchem dieselben sich vorgefunden, anzeigen und je nach dem Fall dieselben auffordern, die nötigen Massregeln laut entsprechendem Gesetz zur Hebung dieses Uebelstandes oder Entfernung dieses Fehlers zu ergreifen.

b) Zur Ausführung der Vorschriften des vorliegenden Gesetzes oder eines anderen vorgenannten Gesetzes kann sich der Inspektor in Magazine und Bureaus von einem Agenten, Inspektor, Kontrolleur oder anderen Beamten des Hygienedienstes, oder einer Lokalbehörde begleiten lassen; diese Beamten können Magazine und Bureaus zu jeder schicklichen Zeit betreten, um sie zu inspizieren.

c) Wenn einer dieser Beamten auf Widerstand stösst oder an der Ausübung der ihm durch diesen Abschnitt überbundenen Vollmacht gehindert wird, so wird die dieses Vergehens schuldige Person sich wegen Verhinderung oder Widerstand zu verantworten haben.

31. Was die im Hinblick auf dieses Gesetz vom Inspektor dem Ladenbesitzer oder Bureauinhaber gemachten Bemerkungen und Aufforderungen betrifft, sind nachfolgende Verfügungen anwendbar:

a) Jede dieser Aufforderungen muss schriftlich und vom Inspektor unterzeichnet eingereicht werden. Sie wird an den Inhaber nach Vorschrift von Abschnitt 2 unter seinem Namen oder seiner üblichen Bezeichnung in Geschäften adressiert und zugestellt werden.

b) Die Aufforderung kann persönlich oder durch die Post bestellt werden vermittelst eingeschriebenen Briefes an die Adresse des Geschäftsinhabers, des Magazins oder des Bureaus.

c) Wenn die Aufforderung vorschriftsgemäss abgegeben worden ist, so ist sie rechtskräftig gegenüber jeder Person, auf die gemäss Abschnitt 2 die Bezeichnung „Inhaber“ Anwendung findet.

d) Findet der Inhaber die Aufforderung ungerechtfertigt, so kann er bei der Behörde appellieren, indem er die Gründe für diesen Appell nebst nötigen Einzelheiten in gültiger Form dem Gericht einreicht, das seinem Magazin oder seinem Bureau am nächsten gelegen ist.

e) Diese Appellation ist jedoch ungültig, wenn deren Akten nicht, wie vorgeschrieben, sieben Tage nach Empfang der Aufforderung eingereicht worden sind.

f) Nachdem die Appellationsakten rechtsgültig eingereicht worden sind, wird die Behörde den Zeitpunkt bestimmen, wenn die Appellation beurteilt werden wird; dies geschieht so bald als möglich und der Gerichtsschreiber wird in vorgeschriebener Form sowohl den Appellanten, als den Inspektor davon benachrichtigen, dass die Berufung an dem bestimmten Tage durch die Gerichtsbehörde geprüft werden wird.

g) Bei Beurteilung der Appellation kann das Gericht eine Verfügung treffen, die diese Berufung bestätigt, aufhebt oder abändert, je nachdem dies zweckmässig erscheint, und diese Verfügung wird für beide Teile eine endgültige und obligatorische sein.

Uebertretungen und Gerichtsverfahren.

32. In allen Fällen, wo infolge des vorliegenden Gesetzes:

a) gewisse Vorschriften in einem Magazin oder Bureau beobachtet werden müssen, oder

b) eine Aufforderung des Inspektors an den Inhaber eines Magazins oder eines Bureaus gelangt ist, oder

c) gewisse Verfügungen, Verpflichtungen oder Bedingungen vorgeschrieben und befohlen sind, die Magazine und Bureaus, den Geschäftsbetrieb, die Besoldungsverhältnisse der Angestellten und anderes mehr betreffend — liegt es dem Inhaber ob, diese Verfügungen genau beobachten und ausführen zu lassen, ebenso alle Aufforderungen, Verpflichtungen und Bedingungen.

33. Einer Busse von bis zu 25 Pfund oder Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten verfällt jede Person, welche

a) ein Zeugnis in betrügerischer Absicht nachahmt oder abändert, ebenso wie auch eine Bewilligung, eine Ankündigung oder irgend eine andere Urkunde, die ein Inspektor laut vorliegendem Gesetz auszustellen oder auszufertigen berechtigt ist, oder

b) von einem derartigen Dokumente Gebrauch macht, von dem er weiss, dass es nachgeahmt, gefälscht, entstellt oder in betrügerischer Absicht verändert worden ist, oder

c) sich für die in einem Schriftstück dieser Art bezeichnete Person ausgibt, oder

d) wissentlich in Register, Zeugnisse, Gutachten oder Bücher falsche Eintragungen macht, wenn solche vom gegenwärtigen Gesetz daselbst gefordert werden, oder

e) wer ein Zeugnis, eine Bewilligung, ein Gutachten oder anderes Schriftstück in Bezug auf das gegenwärtige Gesetz abgibt, abliefert oder benutzt, wissend, dass dasselbe in einem wesentlichen Teile gefälscht ist.

34. Wenn der Angestellte eines Ladens oder eines Bureaus mit einer Arbeit beschäftigt ist, die auf die Geschäfte des Ladens oder des Bureaus Bezug hat und die

den Schluss desselben über eine halbe Stunde überdauert, so begeht der Inhaber durch diesen Angestellten eine Gesetzesübertretung.

35. In allen Verfahren gegen einen Geschäftsinhaber wegen Ueberzeitarbeit eines Angestellten entgegen vorliegendem Gesetz wird die Tatsache, dass der Angestellte im Bureau oder im Laden vorgefunden wurde, genügen, um zu beweisen, dass er zu dieser Zeit daselbst beschäftigt war, es sei denn, dass der Beklagte dem Gericht den Beweis liefere, dass der Angestellte daselbst nicht beschäftigt war, oder dass er sich dort entgegen dem Befehl und ohne Wissen des Arbeitgebers und ohne Einwilligung oder Einverständnis mit demselben aufhielt.

36. Uebertreter solcher Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, für die eine besondere Strafe nicht festgesetzt ist, werden zu einer Busse bis zu 10 Pfund für jeden einzelnen Fall, und wenn die Uebertretung eine andauernde ist, zu einer neuen Busse von nicht über 5 Pfund für jeden Tag verfällt, während welchem die Uebertretung fortbesteht.

37. Alles, was Uebertretungen dieses Gesetzes betrifft, wird auf Anzeige oder Klage des Inspektors hin summarisch abgeurteilt.

38. Wird der Inhaber eines Magazins oder eines Bureaus wegen Gesetzesübertretung verfolgt, so sind nachfolgende Bestimmungen anwendbar:

a) Auf Anzeige des Inhabers hin, die dieser vor Aburteilung der Sache zu machen hat, kann irgend eine andere Person, von der er behauptet, dass sie der wirkliche Schuldige sei, für die gleiche Uebertretung vor Gericht zitiert werden, und um zu ermöglichen, dass beide Geschäfte miteinander abgeurteilt werden können, darf die Klageführung gegen den Inhaber auf so lange zurückgestellt werden, als das Gericht für nötig findet.

b) Wenn die Sachen miteinander abgeurteilt werden und die Uebertretung erwiesen ist, der Inhaber jedoch dem Gericht beweisen kann, dass sie tatsächlich durch die andere Person ausgeführt wurde, ohne jegliche Kenntnis, Einwilligung oder Einverständnis seinerseits, und dass zudem der Inhaber alles getan, was man vernünftigerweise von ihm verlangen konnte, um der Uebertretung vorzubeugen, so wird der Mitangeklagte schuldig erklärt uud demgemäss verurteilt.

c) Wenn vor Beginn der Strafverfolgung der Geschäftsinhaber oder Inspektor zur Ueberzeugung gelangt, dass eine andere Person verantwortlich ist, so kann er zuerst diese zur Rechenschaft ziehen, statt den Inhaber zu verfolgen, und in diesem Falle sind die Bestimmungen des vorherigen Paragraphen mutatis mutandis anwendbar; wird die andere Person verurteilt (jedoch nur in diesem Falle), so wird der Inhaber von jeder Verantwortlichkeit freigesprochen.

39. Im Gerichtsverfahren gegen eine Person wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes, wenn der Beklagte Inhaber eines Ladens oder eines Bureaus ist, und die Uebertretung in der Nichtbeachtung einer Vorschrift oder gewisser Instruktionen des Inspektors, die Hygiene oder Vorbeugungsmassregeln zur Verhütung von Unglücksfällen betreffend, besteht, sind nachfolgende Verfügungen anwendbar:

a) Das Gericht kann über die Busse hinaus oder an Stelle derselben eine Verordnung erlassen, die dem Beklagten die Ausführung gewisser Arbeiten oder die Annahme gewisser Massregeln auferlegt, die bestimmt sind, einer ferneren Uebertretung der Vorschriften oder Instruktionen vorzubeugen, und es kann einen Termin bestimmen, bis zu welchem seiner Verordnung nachgelebt sein soll.

b) Der also bestimmte Termin kann auf Gesuch des Beklagten vom Gericht verlängert werden.

c) Wenn die Verordnung an Stelle der Busse tritt, wird das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf der in der Verordnung festgesetzten Zeit verschieben und, falls die Verordnung richtig innegehalten worden ist, kann es, falls es dies für gut findet, von Verhängung einer Busse wegen Uebertretung ganz absehen.

d) Hat der Beklagte den Bestimmungen der Verordnung in der festgesetzten oder verlängerten Frist nicht nachgelebt, so verfällt er einer Busse bis zu 10 Pfund für jeden Tag, an dem die Uebertretung andauert.

e) Diese letztere Busse wird ohne Rücksichtnahme auf die anfangs erteilte, betreffend Uebertretung, ausgesprochen.

40. Was die gerichtlichen Schritte betrifft, die ein Inspektor gegen den Urheber einer Uebertretung dieses gegenwärtigen Gesetzes anregt, sind nachfolgende Bestimmungen zu beobachten:

a) Eröffnung gerichtlichen Verfahrens ist in Monatsfrist nach der Uebertretung zu beantragen, wenn das Maximum der Busse 10 Pfund nicht überschreitet und im Verlauf von 3 Monaten in allen anderen Fällen.

Wenn jedoch die Uebertretung in Nichtbeachtung der Instruktionen des In-

spektors besteht und Berufung eingelegt worden ist, so wird das Verfahren nicht eröffnet und der vorerwähnte Termin nicht innegehalten, bis die Berufung abgeurteilt worden ist.

b) Das Verfahren wird als eröffnet angesehen, wenn die Anzeige oder die Klage des Inspektors beim Gericht eingereicht ist.

c) Was den vorerwähnten Termin betrifft, wird eine andauernde Uebertretung als am letzten Tage derselben vor Eröffnung des Verfahrens geschehen betrachtet werden.

d) Es genügt, sich darauf zu berufen, dass ein Magazin oder ein Bureau tatsächlich ein Magazin oder ein Bureau ist.

e) Es genügt, den Namen eines Laden- oder Bureauinhabers oder den Titel, unter dem er bekannt ist oder seine Geschäfte betreibt, anzugeben.

f) Dem Beklagten steht es zu, sich hinter Ausnahmen, Bedingungen, Ausflüchte oder Bewilligungen zu verschanzen; der Inspektor soll sie in seiner Klage oder seiner Anzeige nicht kritisieren.

g) Urteile oder Verordnungen, die auf das vorgenannte Gesetz Bezug haben, können weder in erster Instanz, noch bei Berufung wegen Formfehler annulliert werden.

h) Der Inspektor sowohl, als jede andere Person, die glaubt, das summarische Urteil des Gerichts nach dem hier in Frage kommenden gegenwärtigen Gesetz nicht annehmen zu können, kann beim Obergericht oder einem Bezirksgericht Berufung einlegen, wie das Gesetz von 1882 über die Friedensrichter es vorschreibt.

41. Die Tatsache, dass ein Geschäftsinhaber mit Bezug auf vorliegendes Gesetz zu Busse verurteilt ist, wegen Nichtentrichtung des Lohnes, den er für einen ganzen oder einen halben freien Tag schuldig ist, enthebt ihn der Verpflichtung nicht, diesen Lohn zu bezahlen.

Allerlei Verfügungen.

42. Es ist Sache der Inspektoren, die richtige Ausführung der voranstehenden Gesetzesvorschriften zu überwachen und die Urheber von Uebertretungen anzuzeigen.

43. 1) Im Hinblick auf dieses Gesetz sind die Inspektoren befugt, Magazine und Bureaus in gleicher Weise wie die Fabriken zu betreten und zu inspizieren, alles in den Grenzen des vorerwähnten Gesetzes.

Doch berechtigen die Vollmachten, die den Inspektoren durch das vorliegende Gesetz für Inspizierung erteilt werden, diese nicht, auch andere Bücher zu untersuchen, als einzig diejenigen, in denen die Arbeits- und Lohnverhältnisse eingetragen sind, sowie diejenigen, von denen in den Unterabteilungen 2 und 3 des Paragraphen 27 dieses Gesetzes die Rede ist.

2) Der Inhaber eines Magazins oder eines Bureaus, der dem Inspektorate den Eintritt verweigert, verfällt einer Busse bis zu 5 Pfund.

44. Der Statthalter kann gegebenenfalls durch eine in die Amtszeitung einzurückende Verfügung, die er unter Assistenz seines Rates trifft, ein Reglementsformular aufstellen, in welchem das enthalten ist, was für Vollziehung des in Frage stehenden Gesetzes verlangt und notwendig ist.

45. Die bezogenen Taxen und Bussen, die bezüglich dieses Gesetzes gefällt wurden, fallen dem öffentlichen Schatze zu und werden in die konsolidierten Fonds eingezahlt.

46. Die Verfügungen dieses Gesetzes finden auf Handelsreisende bona fide, d. h. auf Personen keine Anwendung, die von Handelsleuten als Agenten und Reisende verwendet werden, um Waren anzubringen und Bestellungen bei Personen zu erlangen, die selbst mit diesen Waren Handel treiben und kaufen, um wieder zu verkaufen.

47. Der Ladeninhaber, welcher einen Angestellten während der Stunden des Ladenschlusses verwendet, um die Pferde zu verpflegen, die er in seinem Geschäfte braucht, wird zu einer Busse verurteilt.

48. Die im Anhang dieses Gesetzes namentlich angeführten Gesetze sind aufgehoben. Die zum Ladenschluss festgesetzten Tage jedoch, welche diese aufgehobenen Gesetze bezeichneten und die zur Zeit der Aufhebung noch bestehen, bleiben in Kraft, bis reglementarische Schliesstage festgesetzt sind, übereinstimmend mit dem gegenwärtigen Gesetze.

Anhang.

1894, No. 32: Gesetz von 1894 über Magazine und Ladenangestellte.
1895, No. 59: Gesetz von 1895, behufs Abänderung das Gesetzes über Magazine und Ladenangestellte.
1896, No. 33: Gesetz von 1896, über Magazine und Ladenangestellte.
1901, No. 24: Gesetz von 1901, über Magazine und Ladenangestellte.

IX. Italie. Italien.

1. Legge 7 luglio 1905, n. 354, relativa alle pensioni per gli operai dell'officina carte-valori. (Boll. dell'Uff. del lav. IV n. 1, luglio 1905, pp. 136—138; Gazz. Uffic. del 15 luglio 1905, n. 165.)

Gesetz vom 7. Juli 1905, No. 354, betr. die Pensionen für die Arbeiter der Offizin der Wertpapiere.

2. Legge 9 luglio 1905, n. 399, relativa alle pensioni per il personale operaio delle RR. Saline. (Gazz. Uffic. del 29 luglio 1905, n. 177; Boll. dell'Uff. del lav. IV n. 2, agosto 1905, pp. 318—329.)

Gesetz vom 9. Juli 1905, No. 399, betr. die Pensionen für das Arbeiterpersonal der königl. Salinen.

3. Statuto delle casse di mutuo soccorso del personale a mercede giornaliera delle Manufatture dei tabacchi, approvato con regio decreto 12 agosto 1905, n. 486. (Gazz. Uff. del 6 ottobre 1905, n. 233; Boll. dell'Uff. del lav. IV n. 4. ottobre 1905, pp. 619—623.)

Statut der gegenseitigen Hilfskassen des Personals der Tabakmanufakturen mit Taglohn, genehmigt durch königl. Dekret vom 12. August 1905.

X. Luxembourg. Luxemburg.

Grossh. Beschluss vom 10. September 1905, betr. Genehmigung und Veröffentlichung des am 2. September 1905 zwischen dem Grossherzogtum und dem Deutschen Reiche unterzeichneten Abkommen über die Unfallversicherung.

XI. Suisse. Schweiz.

Kanton Basel-Stadt.

Bekanntmachung, betr. Sonntagsarbeit bei den Photographen. Vom 30. September 1905.

Einem Gesuche der Mehrzahl der Inhaber hiesiger Photographenateliers entsprechend, wird, gestützt auf § 16 des Gesetzes betr. die Sonntagsruhe vom 13. April 1893 und unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 23. April 1898, den Inhabern der hiesigen Photographenateliers bis auf weiteres gestattet, an den öffentlichen Ruhetagen von vormittags $^1/_2$11 Uhr bis nachmittags 1 Uhr Aufnahmen zu machen und zu diesem Zweck einen Angestellten im Laboratorium zu beschäftigen.

Bei der Sonntagsarbeit ist das Retouchieren, Kopieren und Ausrüsten der Bilder ausgeschlossen.

Diese Erlaubnis findet keine Anwendung auf die hohen Festtage (Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Bettag und Weihnacht).

Für die an den öffentlichen Ruhetagen beschäftigten Angestellten müssen je am zweiten Sonntag 24 unmittelbar aufeinanderfolgende Stunden frei bleiben.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Beurteilung des Polizeigerichts nach § 48 des Polizeistrafgesetzes.

II. Parlamentarische Arbeiten, welche den Arbeiterschutz betreffen.

I. Autriche. Oesterreich

Sonntagsruhe.

Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 16. Januar 1895, R.G.Bl. No. 21, betr. die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, teilweise abgeändert und ergänzt wird. (248 Beil. H. H. Generaldebatte, 2. u. 3. Lesung 45. Sitzg. H. H. v. 10. Febr. 1905; Zuschrift an A. H. 2165 Beil. A. H.; Verweisung an den sozialpolitischen Ausschuss 304. Sitzg. A. H. vom 14. Febr. 1905; Bericht des Ausschusses 2373 Beil. A. H. in der 344. Sitzg. vom 5. Febr. 1905, Generaldebatte, 2. u. 3. Lesung ibid.).

II. Finlande. Finnland.

Session des Landtags vom 6. Dezember 1904 bis 15. April 1905 [1]).

1. Arbeitsunfälle.

Landtagssitzung vom 29. Dezember 1904, Antrag Karvonen u. Gen., die Regierung wolle nach der Anhörung von Sachverständigen dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf betreffend Ergänzung und Revision des Gesetzes vom 5. Dezember 1895 über die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber für Unfälle, die Arbeiter treffen, vorlegen. Die Abstimmung über den Antrag wurde verschoben.

2. Bäckereien, Nachtarbeit in den —.

Landtagssitzung vom 29. Dezember 1904, Antrag Lindroos u. Gen. betr. das Arbeitsverbot in den Bäckereien von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, ausser wenn ein Sonntag und ein Festtag oder ein Sonntag und zwei Festtage aufeinander folgen, wo von 6 Uhr nachmittags bis 6 Uhr morgens gearbeitet werden darf; betr. eine Maximalarbeitszeit von 10 Stunden, die Pausen für die Mahlzeiten abgerechnet; betr. die Strafen bei Uebertretung dieser Vorschriften sowie darüber, dass der Lohn den Bäckereiarbeitern in barem Geld, nicht in Kost und Logis ausbezahlt werden soll.

Landtagssitzung vom 28. Februar 1905, Vorlage eines Regierungsentwurfs einer Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien:

§ 1. In Bäckereien, wo Herstellung zum Verkauf erfolgt oder die Ware auf andere Weise veräussert wird, soll die Arbeit eingestellt sein: auf wenigstens 24 Stunden von 6 Uhr abends vor einem Sonn- oder Festtage; ebenso alle Werktage wenigstens auf 6 Stunden nach 12 Uhr mitternachts.

---

1) Von den vorstehend mitgeteilten Anträgen wurde keiner von dem Landtag in endgültige Behandlung genommen, da der Landtag sich weigerte, irgend eine Angelegenheit zu behandeln, solange die Diktatur im Lande bestehe und die Voraussetzungen zu einer normalen gesetzgeberischen Arbeit nicht vorhanden seien.

§ 2. Zwischen Sonn- oder Festtag und darauffolgendem Tag, einerlei ob dieser ein Fest- oder ein Werktag ist, ist die Arbeit in den Bäckereien von 6 Uhr nachmittags bis 6 Uhr morgens gestattet.

Wenn es besondere Umstände erforderlich machen, sei der Magistrat oder das Ordnungsgericht in den Städten und der Länsmann auf dem Lande berechtigt, auf Gesuch hin während einer gewissen Anzahl Nächte über die vorher erwähnte hinaus, jedoch nicht mehr als 25 im Jahre, die Arbeit in einer Bäckerei zu gestatten; und darüber ist ein Erlaubnisschein auszustellen, der die Nächte angibt, während welcher solche Arbeit erlaubt worden ist.

§ 3. Die Arbeitszeit darf für die Bäckereiarbeiter während eines und desselben Tages 12 Stunden nicht übersteigen, zufällige Unterbrechungen der Arbeit, jedoch nicht die Pausen für die Mahlzeiten, einberechnet.

Der Arbeiter soll ohne besondere Abmachung nicht verpflichtet sein, an der Arbeit während der in § 2 erwähnten Zeiten teilzunehmen.

Ueber die Arbeitszeit für Kinder und jugendliche Personen sind besondere Bestimmungen erlassen.

§ 4. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen geahndet.

Für die Beobachtung des in §§ 1—3 Gesagten ist derjenige verantwortlich, der ein Bäckereigewerbe treibt oder einem solchen Betrieb vorsteht, auch sei er nicht von Strafe befreit, wenn ein Arbeiter eingewilligt hat, während einer Zeit zu arbeiten, wo es nicht erlaubt ist.

§ 5. Diese Verordnung, welche auch für die Bäckerei- und Zuckerbäckereitätigkeit, die in Hotels, Wirtshäusern und Konditoreien betrieben wird, Gültigkeit hat, tritt am ...... in Kraft.

Der Entwurf wurde einem Ausschuss zur vorbereitenden Behandlung überwiesen.

Landtagssitzung vom 14. April 1905, Vorlage des Berichtes des Ausschusses mit dem folgenden von ihm ausgearbeiteten Entwurf einer Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien:

§ 1. In Bäckereien, wo Herstellung zum Verkauf erfolgt oder die Ware auf andere Weise veräussert wird, soll die Arbeit von 6 Uhr des Abends vor einem Sonn- oder Festtag wenigstens auf 24 Stunden eingestellt werden.

Folgen zwei oder mehrere Festtage aufeinander, soll jedoch die Arbeit in den Bäckereien zwischen diesen Tagen von 6 Uhr nachmittags bis 6 Uhr morgens gestattet sein.

§ 2. Arbeiter in Bäckereien, welche in § 1 erwähnt sind, sollen in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens des folgenden Tages eine ununterbrochene Ruhe von 8 Stunden geniessen; und zwar sollen Abmachungen über andere als die hier bestimmten Ruhezeiten in keinem anderen als dem in § 1 Absatz 2 angeführten Falle getroffen werden.

§ 3. Der Arbeitgeber sei verpflichtet, in Räumen, wo Arbeit verrichtet wird, an sichtbarer Stelle ein in beiden Landessprachen gedrucktes Exemplar dieser Verordnung anschlagen zu lassen.

§ 4. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen geahndet.

§ 5. Diese Verordnung hat auch für die Bäckerei- und Zuckerbäckereitätigkeit in Hotels, Wirtshäusern und Konditoreien Gültigkeit, soll aber nicht auf Betriebe angewendet werden, die für den eigenen Be-

darf von einer einzelnen Person unter Beihilfe der Ehefrau und unmündiger Kinder ausgeübt werden.

§ 6. Diese Verordnung tritt am ...... in Kraft.

Zwei Mitglieder des Ausschusses legten einen von dem Antrag der Majorität abweichenden Entwurf mit folgendem Wortlaut vor:

§ 1. In Bäckereien, wo Herstellung zum Verkauf erfolgt oder die Ware auf andere Weise veräussert wird, soll die Arbeit von 6 Uhr des Abends vor einem Sonn- oder Festtag auf wenigstens 24 Stunden eingestellt werden; ebenso jeden Werktag auf wenigstens 6 Stunden von 10 Uhr abends ab.

§ 2. Zwischen Sonn- oder Festtag und darauf folgendem Tag, einerlei ob dieser ein Fest- oder ein Werktag ist, ist die Arbeit von 6 Uhr nachmittags bis 6 Uhr morgens zu gestatten.

Wenn es besondere Umstände erforderlich machen, sei der Magistrat, das Ordnungsgericht oder der Gemeinderatsausschuss berechtigt, auf Gesuch hin die Arbeit in einer Bäckerei während einer gewissen Anzahl Nächte über die vorerwähnte hinaus, jedoch nicht mehr als 25 im Jahre, zu gestatten; und darüber ist ein Erlaubnisschein auszustellen, der die Nächte angibt, während welcher solche Arbeit erlaubt worden ist.

§ 3. Die Arbeitszeit darf für die Bäckereiarbeiter während ein und desselben Tages 10 Stunden nicht übersteigen, zufällige Unterbrechungen der Arbeit, jedoch nicht die Pausen für die Mahlzeiten, einberechnet.

Der Arbeiter soll während des Tages wenigstens 8 Stunden ununterrochener Ruhezeit geniessen, die in § 1 bestimmten 6 Stunden, wo die Arbeit in der Bäckerei eingestellt ist, einberechnet.

Der Arbeiter soll ohne besondere Abmachung nicht verpflichtet sein, an der Arbeit während der in § 2 erwähnten Zeiten teilzunehmen.

Ueber die Arbeitszeit für Kinder und jugendliche Personen sind besondere Bestimmungen erlassen.

§ 4. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen geahndet.

Für die Beobachtung des in §§ 1—3 Gesagten ist derjenige verantwortlich, der ein Bäckereigewerbe treibt oder einem solchen Betrieb vorsteht, auch sei er nicht von Strafe befreit, wenn ein Arbeiter eingewilligt hat, während einer Zeit zu arbeiten, wo es nicht erlaubt ist.

§ 5. Diese Verordnung hat auch für die Bäckerei- und Zuckerbäckereitätigkeit, die in Hotels, Wirtshäusern oder Konditoreien getrieben wird, Gültigkeit, findet aber keine Anwendung auf solche kleineren Bäckereien, welche der Inhaber für den eigenen Bedarf ohne Mithilfe von gedungenen Arbeitern oder Dienstboten betreibt.

§ 6. Die Verordnung tritt am .... in Kraft.

Der Regierungsentwurf, der Bericht des Ausschusses wie auch der Entwurf des Ausschusses wurden nicht endgültig behandelt.

3. Einigungsinstitutionen.

Landtagssitzung vom 22. Dezember 1904, Antrag Salminen, betr. die Einführung öffentlicher Einigungsämter, die sich sowohl aus Schieds- als Einigungsmännern zusammensetzen würden, zu denen sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitnehmern Gelegenheit geboten würde, eigene Vertreter zu wählen. Die Abstimmung über den Antrag wurde verschoben.

4. Fabrikarbeiterinnen, Schutz der.

Landtagssitzung vom 21. Dezember 1904, Antrag Kari u. Gen., die Regierung wolle für den nächsten Landtag einen Gesetzentwurf betr. den Schutz der Fabrikarbeiterinnen vorbereiten und vorlegen, der zugleich Bestimmungen enthalte über einen Maximalarbeitstag von zunächst 10 Stunden, wobei der Samstagabend frei wäre, Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit, Erleichterungen hinsichtlich der Ruhezeit verheirateter Frauen sowie über notwendige Ruhezeit für Wöchnerinnen sowohl vor wie nach der Niederkunft, woneben diesen Gelegenheit zu bereiten wäre, Krankenunterstützung zu beziehen. Ausserdem wird die Anstellung einer genügenden Anzahl weiblicher Beigeordneten der Gewerbeinspektoren gefordert, die aus Kreisen der Arbeiterinnen von den der Inspektion Unterworfenen gewählt werden. Die Abstimmung über den Antrag wurde verschoben.

5. Gesindeordnung.

Landtagssitzung vom 22. Dezember 1904, Antrag Kari u. Gen., betr. die Revision der Gesindeordnung vom 30. Januar 1865. Die Abstimmung über den Antrag wurde verschoben.

6. Gewerbeinspektionen.

Landtagssitzung vom 30. Dezember 1904, Antrag Lindroos u. Gen., betr. die Anstellung von Beigeordneten der Gewerbeinspektoren, welche ersteren aus der Arbeiterklasse gewählt würden, wobei sich die Arbeitervereine über die Kompetenz der Kandidaten sollten aussprechen dürfen. Die Abstimmung über den Antrag wurde verschoben.

S. auch unter Fabrikarbeiterinnen, Schutz der —.

7. Gewerbeordnung.

Landtagssitzung vom 21. Dezember 1904, Antrag Bergman betr. eine neue Gewerbeordnung. Die Abstimmung über den Antrag wurde verschoben.

8. Normalarbeitstag.

Landtagssitzung vom 22. Dezember 1904, Antrag Lindroos u. Gen., die Regierung wolle eine Kommission für die Vorbereitung eines Entwurfs betreffend die Einführung des zunächst 10-stündigen, später 8-stündigen Normalarbeitstages einsetzen, sowie einen diesbezüglichen Gesetzentwurf dem nächsten Landtag vorlegen. Die Abstimmung über den Antrag wurde verschoben.

9. Unterstützungskassen, Staatsmittel für die —.

Landtagssitzung vom 30. Dezember 1904, Antrag Karvonen, betr. die Gewährung einer Staatsunterstützung von jährlich 25000 M. für die Arbeiter-Kranken-, Begräbnis- und Pensionskassen nach von der Verwaltung näher festgestellten Grundsätzen. Die Abstimmung über den Antrag wurde verschoben.

III. Italie. Italien.

3. Frauen- und Kinderarbeit.

Gesetzentwurf des Ministers Rava betr. Abänderungen im Gesetze vom 19. Juni 1902, No. 242, über Frauen- und Kinderarbeit. Vorgelegt

in der Sitzung der Deputiertenkammer vom 20. Juni 1905. (Boll. dell'Uff. del lav. n. 1, luglio 1905, pp- 128—136.)

4. Pensionen der Arbeiter der königl. Marine.

Gesetzentwurf (Abg. Pais-Serra) betr. Erläuterung des Art. 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 1901 zur Abänderung der Vorschriften über die Pensionen der königl. Marine. Vorgelegt in der Sitzung der Deputiertenkammer vom 22. Juni 1905. (Boll. dell'Uff. del lav. IV n. 1, p. 128.)

IV. Suisse. Schweiz.

12. Gewerbegesetz. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betr. Einführung des Rechtes der Gesetzgebung über das Gewerbewesen, vom 3. November 1905 (Schweiz. Bundesbl. No. 46 ex 1905, S. 538).

Entwurf des Bundesrates.

Bundesbeschluss, betr. Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbewesen.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 3. November 1905, beschliesst:

I. In den Art. 31 der Bundesverfassung wird als lit. f folgende Bestimmung aufgenommen: „Die Gewerbegesetzgebung des Bundes, nach Massgabe des Art. 34ter".

II. In die Bundesverfassung wird als Art. 34ter folgende Bestimmung aufgenommen: „Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen".

III. Vorstehender Bundesbeschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten. Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

III. Uebersicht der von den Verbänden ausgehenden Kongressbeschlüsse und Eingaben betr. den Arbeiterschutz.

b) und c) Zwei Eingaben der „Siebenerkommission“ an den Reichskanzler und an den preussischen Minister für Handel und Gewerbe.
d) Entwürfe des bergbaulichen Vereins nebst Abänderungsvorschlägen des Bergarbeiterverbandes.
e) Resolution der Reichskonferenz der Bergbaugenossenschaften Oesterreichs.
f) Resolution des 37. Gewerkschaftskongresses.

2. Metallverarbeitungsindustrie.
Resolution des 37. engl. Gewerkschaftskongresses.

3. Textilindustrie.
Resolutionen des 6. internationalen Arbeiterkongresses für Textilindustrie.

4. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel.
Resolutionen des deutschen Tabakarbeiterverbandes.

5. Handelsgewerbe.
a) Eingabe des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen.
b) Resolutionen des Zentralvereins der Bureauangestellten.
c) Eingabe des Zentralvereins der Bureauangestellten.
d) Resolution des 37. engl. Gewerkschaftskongresses.

6. Verkehrsgewerbe.
Resolution des 37. engl. Gewerkschaftskongresses.

7. Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe.
Resolution des deutschen Kellnerbundes.

8. Staatsarbeiter.
Resolution des 37. engl. Gewerkschaftskongresses.

III. Haftpflicht und Versicherung.
1. Resolutionen des Zentralverbandes der Ortskrankenkassen.
2. Resolution des Verbandes der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen etc.
3. Resolution des deutschen Kellnerbundes.
4. Eingabe der österreichischen Gewerkschaftskommission.
5. Resolution der Reichskonferenz der Bergbaugenossenschaften.
6. Resolutionen des französischen Kongresses für Altersversicherung.
7. Resolutionen des 37. engl. Gewerkschaftskongresses.

I. Allgemeiner Arbeiterschutz.

1. Resolution der im August 1905 in Strassburg abgehaltenen 52. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands.

Die 52. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands sieht in den sich mehrenden Kämpfen zwischen gewerblichen Arbeitern und Arbeitgebern eine sowohl für die Nächstbeteiligten und das gesamte Wirtschaftsleben schädliche, als auch den sozialen Frieden fortwährend gefährdende Entwicklung. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der Sozialpolitik, Mittel und Wege zu suchen, welche unter Wahrung des freien Koalitionsrechts und der Gleichberechtigung von Arbeiter und Arbeitgeber geeignet sind,

dem Ausbruch solcher Differenzen vorzubeugen und das Arbeitsverhältnis im Geiste der sozialen Gerechtigkeit und Versöhnung zu regeln. Zu dem Zwecke sind zu erstreben: 1) Errichtung von paritätischen Arbeitskammern, die als Einigungsämter und Schiedsgerichte fungieren und vor der Proklamierung von Streiks und Aussperrungen von den streitenden Parteien anzurufen sind; 2) der Abschluss von kollektiven Arbeitsverträgen (Tarifverträgen), in denen die Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Vereinbarungen zwischen den Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber auf längere Dauer möglichst einheitlich geregelt werden. Die stetig wachsende Zahl von Tarifverträgen beweist, dass dieselben im wohlverstandenen Interesse von Arbeitern und Arbeitgebern liegen.

2. Leitsätze des Referenten (Prof. Dr. Lujo Brentano), betr. das Arbeitsverhältnis in den Riesenbetrieben, aufgestellt in der vom 25. bis 29. September 1905 abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik[1]).

1) Das heutige Arbeitsverhältnis beruht auf einem Vertrage zwischen gleichberechtigten, freien Personen. Doch kennt das Recht nur erst den individuellen, noch nicht den kollektiven Arbeitsvertrag. Dieser unfertige Zustand des Rechts ist die Hauptursache der heutigen Arbeitsstreitigkeiten.

2) Das Arbeitsverhältnis in den Riesenbetrieben beruht auf einseitiger Festsetzung der Arbeitsbedingungen durch den Arbeitgeber. Von diesem Standpunkt aus erscheint schon das bestehende Recht als revolutionär, noch revolutionärer das Streben, das Grundprinzip des heutigen Arbeitsvertragsrechts durch Einführung des kollektiven Arbeitsvertrags zur Wahrheit zu machen.

3) Teils aus technischen, teils aus ökonomischen Gründen sind die Arbeitsbedingungen, um deren Festsetzung es sich im kollektiven Arbeitsvertrage handelt, weder individuelle, noch können sie individuelle sein. Bei Ablehnung des kollektiven Arbeitsvertrags ist es daher nicht die Freiheit des Arbeiters, nach seinem besten Ermessen zu handeln, die man wahren möchte, sondern die Freiheit des Arbeitgebers, durch Verhandeln mit einzelnen Arbeitern deren Gesamtheit seinen Willen aufzuzwingen.

4) Nicht anders verhält es sich mit dem Schutz der sogenannten Arbeitswilligen. Diese pflegen entweder fremde Arbeiter zu sein, die meist ohne Kenntnis der Streitfrage während einer Arbeitsstreitigkeit erst herangezogen werden, um die eigenen Arbeiter zum Nachgeben zu nötigen, oder jene Minderheit von Arbeitern, die durch Wohlfahrtseinrichtungen bestimmter Art gefesselt, ausser stand gesetzt sind, von den ihnen von der bestehenden Gesetzgebung eingeräumten Rechten Gebrauch zu machen.

5) Die Abneigung der Vertreter der Riesenbetriebe gegen den kollektiven Arbeitsvertrag hat ferner zur Organisation der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände durch den Zentralverband deutscher Industrieller geführt. Seitdem ein energisches Auftreten der Arbeitgeberverbände gegen Tarifverträge und zahlreiche Aussperrungen wirklich Arbeitswilliger, weil diese von ihrem Organisationsrecht Gebrauch gemacht haben.

---

1) Das Interesse an diesen Leitsätzen lässt die Redaktion des Bulletins ganz ausnahmsweise davon absehen, dass es sich hier nicht um eine Resolution eines Vereins, sondern um Thesen eines persönlichen Charakters handelt.

6) Gegenüber solchen Bestrebungen erscheint die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine als unzureichend, um den erwünschten sozialen Frieden zu sichern. Als notwendig erscheint ausserdem:

1. Ersetzung der Ausnahmegesetzgebung des § 153 der Gewerbeordnung durch die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs über körperlichen Zwang und Drohung.

2. Gesetzlicher Schutz des Sich-Koalierens, nicht nur des Sich-nicht-Koalierens.

3. Der Erlass von kasuistischen, zwingenden Vorschriften, durch welche der Missbrauch der Wohlfahrtseinrichtungen als Machtmittel ausgeschlossen wird.

4. Die Statuierung eines Zwangs für Arbeitgeber und Arbeiter mit Vertretern der Organisationen der Gegenpartei über die Arbeitsbedingungen zu verhandeln.

5. Zur Durchführung des Verhandlungszwangs die Bestimmung, dass Staatsaufträge und Arbeiten anderer öffentlicher Korporationen nur an Unternehmer vergeben werden dürfen, die sich verpflichten, alle Arbeitsstreitigkeiten in ihren Betrieben vor Einigungsamt und Schiedsgericht zum Austrag zu bringen und die keinerlei Verbindung angehören, welche das Verhandeln mit Arbeitervertretern verweigert.

6. Zu dem gleichen Zweck muss für jedes Gewerbe eine Organisation der Arbeiter geschaffen werden, die unter Wahrung des Fortbestandes der bestehenden Berufsvereine sämtliche Arbeiter des betreffenden Gewerbes umfasst.

7. Die frei gewählten Vertreter beider Parteien, als welche auch Personen, die weder als Arbeitgeber, noch als Arbeiter dem Gewerbe angehören, gewählt werden können, haben unter Vorsitz eines Unparteiischen alle Streitfragen über abzuschliessende Arbeitsverträge zu regeln. Als Unparteiischer hat, wo eine Wahl des letzteren durch die Parteien selbst nicht zu stande kommt, der Vorsitzende des Gewerbegerichts des Bezirks zu fungieren.

8. Was im kollektiven Arbeitsvertrage vereinbart wird, muss für alle an dem betreffenden Gewerbe Beteiligten die gleiche rechtliche Gültigkeit haben wie die Bedingungen des individuellen Arbeitsvertrags.

3. Resolution der am 3. November 1905 abgehaltenen Plenarversammlung des Zentralverbandes der Industriellen.

1) Der Zentralverband spricht sich mit Entschiedenheit gegen jede weitere Verkürzung der gegenwärtig zulässigen Arbeitszeit der Arbeiterinnen durch Gesetz aus, in voller Uebereinstimmung mit allen seinen Mitgliedern, insbesondere mit den Vertretern der Industrien, welche weibliche Personen in grossem Umfange beschäftigen.

2) Der Zentralverband verlangt, dass dem Arbeitgeber im Hinblick auf die Erhaltung seiner Wettbewerbsfähigkeit, auf die wechselnde Geschäftslage und auf die Eigenart seines Betriebes nach wie vor die freie Entschliessung gewahrt bleibe, in den durch die bestehenden Gesetze gezogenen Grenzen die Arbeitszeit, sowie entsprechende Löhne in seinem Betriebe zu bemessen und festzustellen.

3) Der Zentralverband hält an diesem Verlangen fest, weil auf diesem Wege im Verlauf der Zeiten die frühere lange Arbeitsdauer auf ein den

gegenwärtigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen entsprechendes Mass zurückgeführt worden ist.

4) In der Ueberzeugung, dass dieser Vorgang sich auch weiter vollziehen wird, erneuert der Zentralverband seinen Einspruch gegen jede weitere Einschränkung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen durch Gesetz; er hält daher an seinem von der Versammlung der Delegierten am 5. Mai d. J. gefassten Beschlusse fest.

5) Diese Stellungnahme des Zentralverbandes kann dadurch nicht in Frage gestellt werden, dass der Kreis der Arbeitgeber sich erweitert, die aus freier Entschliessung zu einer kürzeren als der gegenwärtig zulässigen 11-stündigen Beschäftigung der weiblichen Personen, bezw. zu der 10-stündigen Arbeitszeit überhaupt übergehen; denn der Zentralverband hat sich in dem vorerwähnten Beschlusse weder für die Beibehaltung der 11-stündigen, noch gegen die Einführung einer kürzeren Arbeitszeit ausgesprochen, insofern sie freiwillig von dem Arbeitgeber eingeführt wird.

4. Resolutionen des am 25. und 26. Dezember 1904 in Brüssel abgehaltenen 6. belgischen Gewerkschaftskongresses.

Der Kongress verlangt:

1) obligatorische und unentgeltliche Berufsbildung (l'enseignement professionnel) auf Grund umgearbeiteter Studienpläne;

2) eine natürliche Fortführung von einer Unterrichtsstufe zur nächsten;

3) die Schaffung zahlreicher Berufsschulen in den Arbeiterzentren und in Anlehnung an die Staatswerkstätten; der Kongress verlangt dabei eine angemessene Verteilung der Kosten auf die öffentlichen Organe, nämlich $^{2}/_{5}$ der Kosten zu Lasten des Staates, $^{1}/_{5}$ zu Lasten der Provinz, $^{2}/_{5}$ zu Lasten der Gemeinde.

Der Kongress verlangt:

dass für jeden Gewerbezweig eine Gewerbeschule errichtet werde;

dass an allen Gewerbeschulen für Arbeiter, die sich in ihrem Fache vervollkommnen wollen, Abendkurse abgehalten werden;

dass technische Bibliotheken angelegt und Berufsvorträge gehalten werden.

5) Eingabe der im Juni 1905 in St. Petersburg abgehaltenen Konferenz der Vertreter der russischen Industrie an den Finanzminister.

Die unterzeichneten Vertreter der Industrie, gewählt auf den Vorschlag Ew. Hohen Exzellenz von den beratenden Handels- und Industrieinstitutionen zur Regelung der Arbeiterfrage in den Industrieetablissements des Reiches, glaubten, als sie in Petersburg eintrafen, dass man ihnen vorschlagen wird, die betreffende Frage in ihrem vollen Umfange durchzusehen.

Aus der Rede Ew. Hohen Exzellenz bei Eröffnung der Sitzung erfuhren die Vertreter, dass aus sieben projektierten Fragen (Versicherung gegen Unglücksfälle und Krankheit, Invaliditäts- und Altersversicherung, über die Dauer und Verteilung der Arbeitszeit, über die Abschaffung von Kriminalparagraphen hinsichtlich der Arbeiterstreiks, über Arbeiterorganisation und über die Verabfolgung ärztlicher Hilfe an Arbeiter) nur zwei entsprechende Durchsicht erfahren sollen. Diese Fragen jedoch sind zum beträchtlichen Teile vom Leben selbst gelöst worden und können deshalb keine Beruhigung unter den Arbeitern schaffen.

Das Gesetzesprojekt über die Veränderung der Arbeitszeit, insbesondere das vom Finanzministerium geplante Projekt, ist nicht im stande, die Arbeitermassen zu befriedigen. Als Beweis diene der Umstand, dass am allerfrühesten und besonders ernste Arbeiterunruhen auf denjenigen Fabriken ausbrachen, auf denen bereits vor den Streiks die Arbeitszeit die vom Ministerium geplante zehnstündige Norm nicht überschritt, und dass der schon ins Leben gerufene neunstündige Arbeitstag (in allen staatlichen Eisenbahnwerkstätten und in den Naphtawerken von Baku) absolut nicht im stande ist, die manchmal an Meutereien grenzenden Arbeiterunruhen abzuschaffen.

Kriminalparagraphen, welche Streiks anbetreffen, wurden bis jetzt so wie so nicht praktisch verwertet; auf administrativem Wege beseitigte man zwar „unwünschbare Elemente“, aber diese auf Willkür gegründeten administrativen Massnahmen haben nichts gemein mit Streikgesetzen. Die Arbeiter selber fordern nicht die Abschaffung von Kriminalparagraphen hinsichtlich der Streikbewegungen, suchen aber darum nach, dass die Unantastbarkeit der Person und der Wohnung garantiert wird und dass die Fabrikadministrationen ihre Arbeiter nicht ablassen sollen auf blosses Verlangen der Polizei. Ausserdem kann man sich nicht vorstellen, dass die Abschaffung der betreffenden Paragraphen irgendwelche reelle Bedeutung bekommen kann, ohne gleichzeitige Lösung der Frage über Vereinsfreiheit.

Unter den Massnahmen, die zur Beruhigung der Arbeiter und zur Verbesserung ihrer Lage dienen sollen, spielen deshalb Fragen über die Abschaffung der genannten Paragraphen und über die Normierung der Arbeitszeit durchaus nicht die erste Rolle.

Viel wichtiger sind für die Arbeiter andere Fragen, und zwar nicht nur diejenigen, die von der Kommission bereits projektiert sind, sondern auch solche, welche in der während der ersten Sitzung an Ew. Hohe Exzellenz gerichteten Eingabe teilweise schon genannt sind.

Wenn auch alle am Anfang projektierten Fragen zur Durchsicht gelangen sollen, so könnten auch in diesem Falle die Vertreter der Industrie sich nicht ruhig verhalten, da an der endgültigen Lösung dieser Fragen andere interessierte Parteien vielleicht gar nicht teilnehmen werden.

Alle diese Umstände sind bereits klargelegt in der Eingabe der Vertreter der Industrie bei Eröffnung der Sitzungen, sowie auch in der Eingabe der Herren Krestovnikow und Barscheff (Sitzung vom 18. Mai).

Aus diesen Gründen suchen die Unterzeichneten Ew. Hohe Exzellenz darum nach, dass bei nochmaliger Einberufung der Kommission alle projektierten Gesetze eine Durchsicht erfahren sollen und dass den Vertretern der Industrie die Möglichkeit gegeben werde, die Arbeitsfrage in ihrem vollen Umfange zu besprechen. Nur nach Ausführung dieser Arbeit könne man die einzelnen Teile des Arbeitsgesetzes einer entsprechenden Durchsicht unterwerfen. Eine Hauptrolle unter diesen Einzelfragen spielen Vereinsfreiheit und die für ganz Russland wichtige Frage über die Unantastbarkeit der Person und der Wohnung.

6. Resolution des am 4.—9. September 1905 in Hanley abgehaltenen 38. englischen Gewerkschaftskongresses.

a. Abänderung der Fabrikgesetze.

a) Im Hinblick auf die neuerliche Ausdehnung der Bestimmungen des Fabrikgesetzes auf Docks und im Hinblick auf den Erlass der neuen Dock-

verordnungen zum Schutze von Leben und Gesundheit empfehlen wir dem Home Department S. Majestät dringend die notwendige Anstellung genügender Inspektoren. Dazu sollten, soweit als möglich, praktische Leute, die mit dem Löschen, Laden, Bauen und Reparieren von Schiffen bewandert sind, verwendet werden.

Der Kongress beauftragt ferner seinen Parlamentsausschuss, die Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung gewerblicher Unfälle und gesundheitsschädlicher Arbeitsbedingungen zu verlangen.

Die Untersuchung dieser Kommission sollte betreffen: alle Unfälle, gesundheitsschädliche Arbeitsbedingungen; Art der Inspektion; Betriebe, die dem Fabrikgesetz unterstehen; wann solche Betriebe inspiziert wurden; welche nicht inspiziert wurden und wie lange nicht.

Die Akkordarbeiterklausel des Fabrikgesetzes ist so auszudehnen, dass sie alle Stückarbeiter umfasst, besonders beim Löschen und Laden von Schiffen, so dass Schiff- und Dockarbeiter den von ihnen geladenen Tonnenbetrag feststellen können, dessen Kenntnis ihnen unter dem gegenwärtigen System vorenthalten wird.

b) Der Kongress beauftragt seinen Parlamentsausschuss, Schritte zur Erlangung der Abänderung des Fabrik- und Werkstättengesetzes zu tun, wonach in Papier- und Textilfabriken alle Arbeit ausser Reparaturen von Samstag Mittag bis Montag Morgen 6 Uhr verboten wäre.

Ebenso soll der Ausschuss auf eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der in der Wollkämmerei beschäftigten Arbeiter, was deren Arbeitszeit betrifft, hinarbeiten, so dass eine stehende Stundenzahl die Arbeit einer Woche bilden soll; die Maschinen sollten in dieser Industrie während der Mahlzeitspausen still stehen.

Der Kongress wünscht, seinen stärksten Protest und seine Verurteilung des verderblichen „Zeitabknapp"-Systems (time cribbing), das in Textilfabriken gehandhabt wird, niederzulegen. Wegen dieser und anderer zahlreicher Uebertretungen des Fabrik- und Werkstättengesetzes und in der Absicht, die Durchführung der bestehenden Gesetzgebung zu sichern, ersucht der Kongress die Regierung, einen hinreichenderen und praktischeren Stab von Fabrik- und Werkstätteninspektoren zu ernennen.

b. Dienstzeugnisse.

Der Parlamentsausschuss wird beauftragt, die Einbringung eines Gesetzentwurfes im Parlament in Frage zu ziehen, durch den dem Brauch, Arbeiter durch Ausstellung von Zeugnissen am Wiederfinden von Beschäftigung zu verhindern, Einhalt getan würde.

c. Chinesenarbeit.

Der Kongress verfolgt mit Unruhe die rasche Ausschliessung weisser Arbeiter aus den Randgruben durch die Einfuhr chinesischer Sklavenarbeit und hält den Versuch der Minenbesitzer und der Balfourschen Regierung, Südafrika an der Umwandlung in ein weisses Land zu hindern, für eine beklagenswerte Episode imperialistischer Ausbeutung und eine Befleckung der früheren verdienstlichen Leistungen.

d. Koalitionsrecht.

Der Kongress protestiert nachdrücklich gegen die Weigerung der Vorsteher der Regierungsdepartemente, beglaubigten Vertretern der organi-

sierten Angestellten Audienz zu gewähren. Er betrachtet diese Weigerung als eine direkte Verletzung des Koalitionsrechtes und beauftragt seinen Parlamentsausschuss, für die Vereinigungen der Staatsarbeiter dieselben Rechte zu erwirken, wie die sind, die die Arbeiterverbände der Privatindustrie geniessen.

e. Ausdehnung der Truckgesetze.

Der Kongress unterstützt den Nationalen Verein der Handlungsgehilfen, Warenhausangestellten und Kommis (National Amalgamated Union of Shop Assistants, Warehousemen and Clerks) in seinen Bemühungen zur Abschaffung des Kost- und Logissystems, wobei die Ladenangestellten teilweise in Waren statt in laufender Münze bezahlt werden, und beauftragt seinen Parlamentsausschuss, einen Gesetzentwurf zur Ausdehnung der Truckgesetze von 1831 bis 1896 (Truck Acts 1831—1896) auf alle Arbeiter der distributiven Berufe einzubringen.

f. Resolution über gerechte Löhne.

Da von verschiedenen Berufsvereinigungen beim Kriegsamt, der Admiralität und den Postdepartements ohne Erfolg Klagen über das Vergeben von Arbeiten an Firmen eingelaufen sind, deren Arbeitsbedingungen und Lohnsätze dem Buchstaben und Geist des Unterhausbeschlusses über gerechte Löhne durchaus zuwiderlaufen, wird der Parlamentsausschuss beauftragt, sich mit den verschiedenen Departements in Verbindung zu setzen, damit diese besondere Massnahmen ergreifen, unbilligen Firmen die Umgehung der Absichten des Parlaments in folgenden Punkten unmöglich zu machen:

a) Eine Firma soll für unbillig gelten, wenn sie Arbeiter unter dem anerkannten Gewerkvereinslohne beschäftigt.

b) Das Parlament sollte eine klarere Definition oder eine Abänderung der Lohnresolution hinsichtlich der Preise und Löhne geben; auch sollte definiert werden, was ein Distrikt im Sinne dieser Resolution ist.

c) Der Kongress ersucht die Regierung, alle Strafen anzuwenden, denen Kontraktoren verfallen, die die Fabrikklausel betr. Subkontrakte und Verlagsystem nicht beobachten.

d) Zur Sicherung der Vorteile der Resolution über gerechte Löhne sollen die Namen aller Firmen, die Verträge mit Regierungsdepartements eingehen, mit Angabe der Art der Submissionsarbeit in einem der offiziellen Blätter veröffentlicht werden. Autorisierte Vertreter der Arbeiterverbände sollen auf Ansuchen über die Submissionsfirmen informiert werden; auch soll ihnen die Möglichkeit geboten werden, Muster offerierter Waren zu besichtigen.

g. Arbeitszeit.

Im Hinblick auf das gegenwärtige Tempo der Produktionssteigerung und die dauernde Einführung arbeitssparender Maschinen und die fortgesetzte Verdrängung der Handarbeit in manchen Industrien, erklärt sich der Kongress für die Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich, als für ein Mittel zur Beschäftigung vieler Arbeiter, die zu manchen Zeiten des Jahres arbeitslos sind. Der Kongress fordert alle organisierten Arbeiter der vereinigten Königreiche auf, diese Frage zu einer Wahlfrage bei allen Parlaments- und Gemeinde-

wahlen zu machen. Er erklärt die Nachtarbeit in Bäckereien für unerträglich und überflüssig; sie sollte gesetzlich abgeschafft werden. Systematische Ueberzeitarbeit sollte in allen Berufen abgeschafft werden.

h. Arbeiterwohnungen.

1) Der Kongress ersucht wieder die lokalen Arbeiterorganisationen, bei ihren Verwaltungsbehörden dahin zu wirken, dass Häuser für Arbeiter gebaut werden. Auch sollten die organisierten Arbeiter bei Parlamentsmitgliedern und -Kandidaten dafür arbeiten, dass die Zentralregierung den Lokalbehörden Geldsubventionen für Häuserbau gewähre.

2) Im Hinblick auf die Bevölkerungszunahme in den Industriezentren und die fortdauernde Verdrängung der Arbeiterwohnungen in die Vorstädte, die billige und schnelle Beförderung erheischt, beauftragt der Kongress den Parlamentsausschuss, zu bewirken, dass das Parlament Vorschlägen der Spezialkommission (Select Committee) des Unterhauses betr. die Abänderung des Gesetzes über billige Züge (Cheap-Trains Act), zum Zwecke billigerer und besserer Arbeiterzüge, zustimme.

i. Anlage der Gewerkvereinsgelder.

Der Parlamentsausschuss wird beauftragt, eine Aenderung der Gesetzgebung zu erwirken, so dass Gewerkvereine Gelder wie Friendly Societies bis zu jeder Höhe bei den Postsparkassen anlegen können.

j. Schutz der Arbeitergeräte.

Da die Arbeiter, die für ihre tägliche Arbeit teure Werkzeuge stellen müssen, keinerlei Kontrolle über die Art oder Zuverlässigkeit des Schutzes vor Feuersgefahr in Fabriken und Werkstätten haben, ist der Kongress der Meinung, die Arbeitgeber sollten in jedem Falle für den an Arbeitergeräten angerichteten Schaden haften, und beauftragt den Parlamentsausschuss, einen Gesetzentwurf über diesen Gegenstand auszuarbeiten und im Parlament einzubringen.

k. Sondergerichte.

Der Kongress hält dafür, dass besondere Gerichtshöfe geschaffen werden sollten, die Streitigkeiten betreffend schuldige Löhne, Bussen und Vertragsbruch nach Art der kontinentalen Gewerbegerichte zu entscheiden hätten. Solche Gerichtshöfe sollten aus einem Richter und gewählten Arbeitgeber- und Arbeitervertretern bestehen.

l. Dampfmaschinen, Dampfkessel und Eisenbahnen.

Der Kongress beauftragt den Parlamentsausschuss einen Entwurf mit folgenden Bestimmungen auszuarbeiten und einzubringen:

Jede Person, der Dampfmaschinen, Dampfkessel oder Motoren anvertraut sind, soll ein praktisches Examen über ihre Tauglichkeit für solche Verantwortlichkeit bestehen und nach bestandenem Examen einen Fähigkeitsausweis vom Handelsamt erhalten. Keiner Person, die nicht im Besitze eines solchen Ausweises ist, soll die Besorgung einer Dampfmaschine, eines Dampfkessels oder Motors übertragen werden.

Der Parlamentsausschuss soll Vertreter der von einem solchen Entwurf betroffenen Berufe zur Zeugenaussage für den Entwurf heranziehen.

m. Entwurf betr. Gewerkvereine und gewerbliche Streitigkeiten.

Der Kongress verurteilt das Verhalten des Solicitor General, der im Namen der Regierung Abänderungen zum Gesetzentwurf über Gewerkvereine und gewerbliche Streitigkeiten im Grand Committee on Law befürwortete, aufs schärfste, weil dadurch die Artikel ausgeschieden wurden, die dem Gewerkvereinswesen seine frühere Stellung wiedergeben sollten und im Sinne der Mehrheit des Unterhauses waren. Der Kongress wiederholt seine schon auf früheren Kongressen ausgesprochene Ansicht, dass den Gewerkvereinen kein Entwurf annehmbar ist, der nicht Gewerkvereinsgelder vor zivilrechtlichen Ansprüchen sichert, friedliches Streikpostenstehen für zulässig erklärt und die Verschwörungsgesetze aufhebt. Er beauftragt den Parlamentsausschuss, den Entwurf in der nächsten Session wieder einzubringen und keine gesetzlichen Bemühungen für dessen Annahme zu unterlassen.

II. Beruflicher Arbeiterschutz.

1. Bergbau.

a) Resolutionen des am 7.—12. August 1905 in Lüttich abgehaltenen internationalen Bergarbeiterkongresses.

1) Der Kongress beschliesst, so lange eine Reduktion der Arbeitszeit in Bergwerken zu verlangen, bis die Regierungen aller am Kongresse beteiligten Nationalitäten ein Gesetz erlassen haben werden, durch welches für alle Bergarbeiter der 8-stündige Arbeitstag eingeführt wird.

2) Der Kongress spricht sich für das Verbot der Frauenarbeit im Bergbau aus.

3) Der Kongress verlangt das gesetzliche Verbot der Beschäftigung von Kindern im Alter von unter 14 Jahren bei Bergwerksarbeit und der Beschäftigung von Jugendlichen im Alter unter 16 Jahren bei Arbeiten unter Tage.

4) Der Kongress verlangt eine Vermehrung der Zahl der von den Bergarbeitern gewählten und vom Staate besoldeten Inspektoren und eine Inspektion der Bergwerke durch die Arbeiter.

5) Der Kongress spricht sich für den Erlass von Gesetzen aus, die dem verunglückten Arbeiter oder dessen Hinterbliebenen eine hinreichende Rente sichern und für die Bergarbeiter zur angemessenen Lebensführung hinreichende Altersrente.

b) Eingabe der Siebenerkommission der organisierten Bergarbeiter Deutschlands an den Reichskanzler.

Auf einer grösseren Anzahl von Zechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund werden diejenigen Bergarbeiter, welche ordnungsmässig von einer Zeche abkehren, nicht eher auf anderen Zechen eingestellt, bis sie neben dem vom Gesetzbuch vorgeschriebenen Abkehrschein von der abkehrenden Zeche noch einen Ueberweisungs- bezw. Uebernahmeschein vorzeigen. Kann nun ein solcher ordnungsmässig abgekehrter Bergarbeiter den verlangten Uebernahmeschein nicht vorzeigen, so kann er von einer Zeche zur anderen gehen und um Arbeit anfragen, wird aber nirgends eingestellt. Geht ein solcher Arbeiter nun zu derjenigen Zechenverwaltung, wo er abgekehrt ist und beansprucht einen solchen Ueberweisungsschein, so

wird derselbe ihm verweigert. Durch diese Verweigerung wird dem Bergarbeiter jeder Arbeitswechsel im rheinisch-westfälischen Bergbau genommen.

Unseres Erachtens verstösst eine solche Handlungsweise sowohl gegen die guten Sitten, als auch gegen das Gesetz über die Freizügigkeit, ja hebt für die Bergarbeiter letzteres geradezu auf.

Aus diesen Gründen richten wir an Ew. Durchlaucht die ergebenste Bitte, in dieser Hinsicht geneigtest für Remedur sorgen zu wollen, eventuell durch eine Vorlage zur Abänderung der Reichsgewerbeordnung.

c) Eingabe der „Siebenerkommission" der organisierten Bergarbeiter Deutschlands an den preussischen Minister für Handel und Gewerbe, vom 2. November 1905.

Die unterzeichnete, von der Revierkonferenz der organisierten Bergarbeiter Deutschlands gewählte Siebenerkommission erlaubt sich Ew. Exzellenz auf folgende Punkte der von dem Verein zur Wahrung der bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund veröffentlichten und von den Zechenverwaltungen acceptierten Normal-Arbeitsordnung aufmerksam zu machen. Diese Arbeitsordnung steht unseres Erachtens mit den gesetzlichen Bestimmungen (Novelle zum Berggesetz vom 14. Juli 1905) in Widerspruch.

§ 93b des Gesetzes schreibt vor, eine Verlängerung der Arbeitszeit, welche zur Umgehung der vorstehenden Bestimmungen erfolgt, ist unzulässig.

Die Normal-Arbeitsordnung bestimmt dagegen im § 7 Abs. 3, dass die Schichtdauer für die Anschläger am Schacht, für die Pferdetreiber und für die bei der unterirdisch-maschinellen Förderung beschäftigten Arbeiter 9 Stunden betragen soll. Bisher hatten diese Arbeiter allgemein eine 8-stündige Arbeitszeit. Ferner bestimmt die Arbeitsordnung durch § 7 Abs. 4, dass für alle Arbeiter über Tage eine 10-stündige Arbeitszeit (exklusive Pausen) eingeführt werden soll. Bisher hatten jedoch alle direkt an der Förderung beteiligten Arbeiter über Tage, gleich den Arbeitern unter Tage, eine 8-stündige Arbeitszeit. Wir erblicken darin eine Umgehung der Bestimmungen des § 93b.

§ 93d Abs. 2 bestimmt: „Vor dem Beginn sowohl einer regelmässigen Schicht als einer Nebenschicht muss für den einzelnen Arbeiter eine mindestens 8-stündige Ruhezeit liegen."

In der Normal-Arbeitsordnung bestimmt § 10 Abs. 1: „Wollen einzelne Arbeiter freiwillig über ihre Schichtzeit hinaus arbeiten oder ihre Schicht wechseln, so bedürfen sie dazu der vorher eingeholten Erlaubnis ihres nächsten Vorgesetzten". Auch in dieser Bestimmung erblicken wir eine Umgehung des Gesetzes. Ja, der Abs. 2 des § 93d würde durch das Hinausarbeiten über die normale Schichtzeit einfach illusorisch gemacht werden, da dann in der Praxis keine Neben-, sondern nur Ueberschichten verfahren werden würden.

Der § 80c des Gesetzes bestimmt: „Ist im Falle der Fortsetzung der Arbeit vor demselben Arbeitsort das Gedinge nicht bis zu dem nach § 80b No. 2 in der Arbeitsordnung zu bestimmenden Zeitpunkte abgeschlossen, so ist der Arbeiter berechtigt, die Feststellung seines Lohnes nach Massgabe des in der vorausgegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Gedinges zu verlangen."

Der Abs. 4 des § 12 der Normal-Arbeitsordnung sieht dagegen nur einen Anspruch auf zwei Drittel des durchschnittlichen Nettotagesverdienstes derselben Arbeiterklasse im vorangegangenen Monat vor. Hierin liegt unseres Erachtens ein direkter Widerspruch des § 80c des Gesetzes.

Die Unterzeichneten richten diese Beschwerde deshalb direkt an Ew. Exzellenz, weil die Königlichen Gruben im Ruhrrevier eine Arbeitsordnung angeschlagen haben, die in den wichtigsten Punkten mit der Normal-Arbeitsordnung des Bergbaulichen Vereins übereinstimmt. Wir schliessen daraus, dass das zuständige Oberbergamt sein Einverständnis mit den in den Arbeitsordnungen enthaltenen Widersprüchen mit dem Gesetz erklärt hat.

Wir richten an Ew. Exzellenz die Bitte, die Königlichen Bergbehörden anzuweisen, nur dann ihre Zustimmung zu den Arbeitsordnungen zu geben, wenn die vorgenannten Umgehungen und Widersprüche gegen die Gesetzesnovelle aus der Normal-Arbeitsordnung beseitigt sind.

Gleichzeitig bitten wir den Herrn Minister um eine Interpretation der Gesetzesbestimmung in § 93c und d der genannten Novelle vom 14. Juli 1905.

Trotzdem im § 93e steht, „dass die Arbeitszeit vor den dort angegebenen heissen Betriebspunkten 6 Stunden täglich nicht übersteigen“ darf und im § 93d Ueber- und Nebenschichten zu verfahren, nicht gestattet ist, legt ein juristischer Beistand des Bergbauvereins, Herr Dr. jur. Bernhard Bodenstein, in seiner Schrift „Arbeiterausschüsse, Arbeitsordnungen, Unterstützungskassen im Bergbau“ das Gesetz (S. 43) wie folgt aus: „An Betriebspunkten über 28° sind Ueber- und Nebenschichten unzulässig; andererseits können Arbeiter, die an Betriebspunkten über 28° gewöhnlich beschäftigt werden, an anderen Betriebspunkten Ueber- und Nebenschichten verfahren.“

Da auch Zechenbeamte sich schon ausgesprochen haben, dass dies zulässig sei, so ist wohl zu befürchten, dass seitens der Zechen so verfahren und viel Streit und Missmut dadurch unter den Arbeitern hervorgerufen wird. Wir wären deshalb Ew. Exzellenz dankbar, wenn uns eine authentische Interpretation hierüber gegeben wird.

d) Entwurf einer Normalarbeitsordnung und der Normalbestimmungen über die Wahl und Tätigkeit des Arbeiterausschusses für Bergwerke, nach den Vorschlägen des Bergbaulichen Vereins nebst den Abänderungsvorschlägen des Bergarbeiterverbandes. (Die Abänderungsvorschläge des Bergarbeiterverbandes sind den einzelnen Paragraphen angefügt und *kursiv* gedruckt.)

I. Normal-Arbeitsordnung.

Arbeitsordnung der Zeche . . . . .

I. Arbeitsvertrag.

§ 1. Die Annahme, Kündigung und Entlassung der Arbeiter erfolgt durch den Betriebsführer. Jeder Arbeiter hat bei Antritt der Arbeit seine Ausweispapiere bei dem Betriebsführer zu hinterlegen.

§ 2. Der Arbeitsvertrag kann von jedem Teile mit Ablauf eines jeden Monats nach vorgängiger 14tägiger Kündigung aufgehoben werden.

Im § 2 die Worte: „mit Ablauf eines jeden Monats“ zu streichen.

§ 3. Vor Ablauf der vertragsmässigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Kündigung können Arbeiter, abgesehen von den in § 83 des Berggesetzes angeführten Gründen, entlassen werden, wenn sie drei oder mehr aufeinanderfolgende Schichten

willkürlich von der Arbeit ausbleiben. Ein ausgebliebener Arbeiter gilt als entlassen, wenn sein Name in der Arbeiterliste gestrichen und ihm dies bekannt gegeben ist.

§ 4. Vor Ablauf der vertragsmässigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Kündigung können Arbeiter, abgesehen von den in § 83 des Berggesetzes angeführten Gründen, die Arbeit verlassen, wenn der Bergwerksbesitzer ihnen im Falle der vollständigen oder teilweisen Unterbrechung des Betriebes drei oder mehr aufeinanderfolgende Schichten keine Arbeit geben kann.

Dem § 3 und 4 soll der Inhalt des § 82 bezw. 83 des Allgemeinen Berggesetzes wörtlich angefügt werden.

§ 5. Wenn die Zeche einen Arbeiter ohne Innehaltung der vertragsmässigen Kündigungsfrist in anderen als den im § 3 bezeichneten Fällen entlässt, so hat sie dem Arbeiter für jeden Arbeitstag vom Tage der Entlassung an bis zu demjenigen Tage, an welchem die Entlassung vertragsmässig erfolgen konnte, jedoch höchstens für 6 Arbeitstage einen Schadenersatz zu zahlen, welcher für den Arbeitstag nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienste der vorhergegangenen Lohnperiode des betreffenden Arbeiters oder, falls er noch keinen vollen Monat auf der Zeche gearbeitet hat, der betreffenden Arbeiterklasse zu berechnen ist. Auf weiteren Schadenersatz für die Entlassung vor Ablauf der Kündigung hat der Arbeiter keinen Anspruch.

Der Betrag dieses Schadenersatzes fällt dem Arbeiter eigentümlich zu, steht rechtlich dem verdienten rückständigen Lohne gleich und kann ebenso wie dieser eingeklagt werden.

Im § 5 sind die Worte: „jedoch höchstens für sechs Arbeitstage“ sowie der letzte Satz des ersten Abschnittes zu streichen.

§ 6. Wenn ein Arbeiter ohne Innehaltung der vertragsmässigen Kündigungsfrist in anderen als den im § 4 bezeichneten Fällen die Arbeit verlässt oder ausbleibt, so hat er für jeden Arbeitstag vom Tage des Wegbleibens an bis zu demjenigen Tage, an welchem die Abkehr vertragsmässig erfolgen konnte, jedoch höchstens für 6 Arbeitstage einen Schadenersatz zu zahlen, welcher für den Arbeitstag nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienste der vorhergegangenen Lohnperiode des betreffenden Arbeiters oder, falls er noch keinen vollen Monat auf der Zeche gearbeitet hat, der betreffenden Arbeiterklasse zu berechnen ist. Zu einem weiteren Schadenersatz wegen Wegbleibens ist der Arbeiter nicht verpflichtet.

Der Betrag des Schadenersatzes ist ohne vorgängiges Verfahren vor dem ordentlichen Gerichte oder vor dem Gewerbegericht von dem rückständigen Lohne zu Gunsten der Zeche einzuziehen.

Im § 6 ist der zweite Absatz zu streichen.

II. Schichtzeit.

§ 7. Die Dauer der Schicht beträgt in der Regel:

1) für die Arbeiter unter Tage, mit Ausnahme der unter 3 genannten, 8 Stunden von Beendigung der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn;

2) für Arbeiter, welche an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als 28° C beträgt, nicht bloss vorübergehend beschäftigt werden, nicht mehr als 6 Stunden;

3) für die Anschläger am Schacht, die Pferdetreiber und die bei der unterirdischen maschinellen Förderung beschäftigten Arbeiter 9 Stunden;

4) für Arbeiter über Tage 12 Stunden einschliesslich zwei Ruhepausen von je ½ Stunde vor- und nachmittags und einer Mittagpause von 1 Stunde.

Für die jugendlichen Arbeiter gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Im § 7 Ziffer 1 sind die Worte: „mit Ausnahme der unter 3 genannten“ zu streichen und dann folgende Worte anzufügen: „für die unmittelbar bei der Förderung, Verladung und dergleichen beschäftigten Arbeiter über Tage ebenfalls 8 Stunden, dazwischen ist mindestens eine Essenspause zu gewähren“; hinter Ziffer 2 ist anzufügen: „Eine Beschäftigung derselben an anderen Betriebspunkten oder über Tage ist nach vollbrachter Schicht unzulässig.“ — Ziffer 4 wird Ziffer 3 und ist an Stelle der „12 Stunden“ „10 Stunden“ zu setzen.

§ 8. Für die Arbeiter unter Tage dauert in der Regel

die Morgenschicht	von	6 Uhr	bis	2 Uhr,
die Nachmittagsschicht	„	½3	„ „	½11 „
die Nachtschicht	„	½10	„ „	½6 „

Die regelmässige Seilfahrt beginnt ½ Stunde vor dem Anfang der Schicht. Die Dauer und Ordnung der Seilfahrt wird durch den Betriebsführer festgesetzt und durch Anschlag bekannt gemacht. Nach Ablauf der für die Seilfahrt festgesetzten Zeit haben die Arbeiter keinen Anspruch mehr auf die Seilfahrt.

Die Arbeiter sind in der Reihenfolge zur Ausfahrt berechtigt, in welcher die Einfahrt erfolgt ist.

Für die Arbeiter über Tage dauert in der Regel die Schicht von 6 Uhr bis 6 Uhr.

Im § 8 Absatz 2 ist der letzte Satz zu streichen und dafür zu setzen: „Arbeiter, welche rechtzeitig im Besitz der Schichtenkontrollmarke sind, haben Anspruch auf Seilfahrt. Die Ausgabe der Schichtenkontrollmarken dauert bis 10 Minuten vor Ablauf der Seilfahrtszeit." — Im Absatz 4 ist am Schlusse statt: „bis 6 Uhr" zu setzen: „bis 4 Uhr".

Dann bitten wir dem § 8 noch folgende Absätze 5 und 6 hinzuzufügen:

5) „Die Arbeiter dürfen weder vor Anfang noch nach beendigter Schicht zur Verrichtung von Nebenarbeiten (Holzauftragen u. s. w.) verpflichtet werden.

6) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen muss die Arbeitszeit der Koksarbeiter in drei Schichten eingeteilt werden."

§ 9. Bei vorhandener Gefahr für das Leben von Arbeitern oder für die Sicherheit und die ungestörte Unterhaltung des Betriebes ist jeder Arbeiter verpfichtet, sobald er von seinem Vorgesetzten dazu aufgefordert wird, länger als die regelmässige Schichtzeit zu arbeiten.

Dem § 9 ist folgender Satz als Einleitung zu geben: „Alles Verfahren von Ueber- und Nebenschichten ist unzulässig."

§ 10. Wollen einzelne Arbeiter freiwillig über ihre Schichtzeit hinaus arbeiten oder ihre Schicht verwechseln, so bedürfen sie dazu der vorher eingeholten Erlaubnis ihres nächsten Vorgesetzten.

An Betriebspunkten, an welchen die gewöhnliche Temperatur mehr als 28° C beträgt, dürfen Ueber- oder Nebenarbeiten nicht verfahren werden.

Im § 10 Absatz 1 sind die Worte von: „freiwillig" bis inklusive „oder" zu streichen.

Da wir im § 9 alles Verfahren von Ueber- und Nebenschichten für unzulässig erklärt wissen wollen, ist der zweite Absatz im § 10 gegenstandslos.

§ 11. Die Anwesenheit der Arbeiter in der Grube wird durch Marken überwacht.

Bei der Lohnberechnung werden nur diejenigen Schichten berücksichtigt, welche auf Grund persönlicher und rechtzeitiger Empfangnahme und Wiedergabe der Kontrollmarke von dem Markenaufseher angeschrieben sind.

Für einzelne Betriebszweige kann ein besonderes Vermerken der Schichten angeordnet werden.

Im § 11 ist als Absatz 4 noch hinzuzufügen: „Bis zum 3. eines jeden Monats ist den Arbeitern die Zahl der in der voraufgegangenen Lohnperiode verfahrenen Schichten bekannt zu geben."

III. Lohnberechnung.

§ 12. Der Lohn wird entweder nach Schichtlohn oder nach Gedinge berechnet.

Die Schichtlöhne werden durch den Betriebsführer festgesetzt, den Arbeitern binnen einer Woche nach Uebertragung der Arbeit mitgeteilt und durch Eintragung in den Schichtenzettel beurkundet.

Die Gedinge werden zwischen Betriebsführer und Ortsältesten, bei Belegung in mehreren Schichten mit dem Ortsältesten der Morgenschicht, abgeschlossen, in den Schichtenzettel oder das Gedingebuch eingetragen und den übrigen Arbeitern mündlich mitgeteilt; jedoch können beide Teile verlangen, dass das Gedinge schriftlich festgestellt und in zwei Ausfertigungen von den Beteiligten unterschrieben wird.

Das Gedinge muss spätestens bis zum zehnten Tage nach Uebertragung der Arbeit vereinbart sein. Ist bis dahin eine Einigung über das Gedinge nicht zustande gekommen, so hat der Arbeiter Anspruch auf $^2/_3$ des durchschnittlichen Netto-Tagesarbeitsverdienstes derselben Arbeiterklasse im vorangegangenen Monat, mindestens aber auf den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, wie er gemäss § 8 des Krankenversicherungsgesetzes für gewöhnliche Tagearbeiter festgesetzt ist.

Im § 12 Absatz 2 sind die Worte: „binnen einer Woche" zu streichen und an Stelle des Wortes: „nach" das Wort „bei" zu setzen.

Ferner ist an Stelle des Absatz 3 im § 12 folgende Fassung zu setzen: „Die Gedinge werden zwischen Betriebsführer und Ortsältesten, bei Belegung in mehreren Schichten mit dem Ortsältesten der Morgenschicht schriftlich abgeschlossen, und ist den Beteiligten eine Abschrift sofort auszuhändigen."

Dem Absatz 4 ist vom zweiten Satz ab folgende Fassung zu geben: „Ist bis dahin eine Einigung über das Gedinge nicht zu stande gekommen, so muss, wenn auch der angerufene Arbeiterausschuss keine Einigung erzielt, der durchschnittliche Tagesarbeitsverdienst derselben Arbeiterklasse des vorangegangenen Monats gezahlt werden".

Als neuen Absatz 5 bitten wir folgendes einzufügen: „Dieser durchschnittliche Tagesarbeitsverdienst ist auch in allen den Fällen zu zahlen, wo derselbe in einem vereinbarten Gedinge seitens der betreffenden Arbeiter nicht erreicht wird.“

§ 13. Wenn nicht anders verabredet, gilt das Gedinge für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Aenderung des Gedinges bei gleichbleibenden Arbeitsverhältnissen muss ebenso wie eine Herabsetzung des Schichtlohnes dem Arbeiter so frühzeitig mitgeteilt werden, dass er in der Lage ist, von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen. Macht er von diesem Rechte keinen Gebrauch, so gilt damit die Herabsetzung vom 1. des folgenden Monats ab als angenommen.

Tritt jedoch eine wesentliche Aenderung in den Gesteins-, Flöz- oder sonstigen Betriebsverhältnissen ein, so können beide Teile eine sofortige Aenderung oder Aufhebung des Gedinges verlangen. Kommt alsdann binnen 3 Tagen keine neue Vereinbarung zu stande, so tritt auch hier der im § 12 Abs. 4 festgesetzte Lohn ein.

Wird die Fortsetzung der Arbeit aus sicherheitspolizeilichen oder betriebstechnischen Gründen in der bisherigen Weise unstatthaft, so erlischt das Gedinge mit Einstellnng bezw. Abänderung der Arbeit. Tritt jedoch bloss eine Aenderung der Kameradschaft ein, so sind die Arbeiter berechtigt, die Feststellung des Lohnes nach Massgabe des in der vorausgegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Gedinges zu verlangen, wenn nicht innerhalb der ersten 3 Tage nach Uebertragung der Arbeit eine Aenderung des Gedinges seitens des Betriebsführers angekündigt wird. Kommt alsdann spätestens 10 Tage nach Uebertragung der Arbeit eine Vereinbarung über das Gedinge nicht zu stande, so tritt auch hier der in § 12 Abs. 4 festgesetzte Lohn ein.

Im § 13 bitten wir Absatz 3 folgende Fassung zu geben: „Bei Wiederbelegung eines aus sicherheitspolizeilichen oder betriebstechnischen Gründen gestundet gewesenen Betriebspunktes tritt das dort zuletzt gültig gewesene Gedinge wieder in Kraft. Tritt eine Aenderung der Kameradschaft ein, so sind die betreffenden Arbeiter berechtigt, die Feststellung des bis dahin verdienten Lohnes zu verlangen. Verlegte Arbeiter haben für die Zeit, bis zu welcher vertragsmässig ihr Abgang von der Zeche erfolgen kann, Anspruch auf den unter der Geltung des vereinbarten Gedinges verdienten Lohn“.

§ 14. Im Falle der vollständigen oder teilweisen Unterbrechung des Betriebes wegen Störungen, Mangel an Absatz oder aus anderen Gründen haben die davon betroffenen Arbeiter keinen Anspruch auf Lohn; wenn jedoch eine solche Unterbrechung drei oder mehr aufeinanderfolgende Tage dauert, so können die betreffenden Arbeiter gemäss § 4 die sofortige Entlassung beanspruchen.

Ebensowenig kann der Arbeiter Lohn für solche Zeit beanspruchen, in der er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Arbeit verhindert worden ist, auch wenn die Versäumnis entschuldbar und von nicht erheblicher Dauer ist.

Im § 14 bitten wir im Absatz 1 das Wort „keinen“ zu streichen und im Absatz 2 das Wort „Ebensowenig“ in „Ebenso“ umzuändern.

§ 15. Wenn der Lohn sich ganz oder teilweise nach der Menge der von der Arbeit gewonnenen und zu Tage geschickten Kohlen richtet, so gilt als Einheit der Inhalt der vorhandenen Förderwagen bei vorschriftsmässiger Beladung.

Treten in dem Rauminhalt dieser Wagen Veränderungen ein, so sind diese dem Arbeiter bekannt zu geben und bei der Lohnfestsetzung zu berücksichtigen.

Dem § 15 bitten wir folgende Fassung zu geben: „Die geförderten Mineralien werden, wenn ein Gedinge zu stande kommt, nach Gewicht bezahlt. Das eigene Gewicht des Förderwagens muss an jedem Wagen vermerkt und deutlich sichtbar sein. Jedes Jahr mindestens zweimal und nach jeder Reparatur muss dasselbe nachkontrolliert und eventuell geändert werden, damit das Nettogewicht der Kohlen leicht festzustellen ist.“

§ 16. Regel- oder vorschriftswidrig oder unvollständig ausgeführte Arbeiten werden nicht abgenommen. Wenn die betreffenden Arbeiter die gerügten Mängel nicht unverzüglich selbst beseitigen, so kann der Betriebsführer dieses auf Kosten der Säumigen unter Anrechnung auf deren Lohn tun lassen, unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche.

An Stelle des § 16 ist folgendes zu setzen: „Bei vorschriftswidrig oder unvollständig ausgeführten Arbeiten kann, falls der betreffende Beamte bei seiner letzten Befahrung die Mängel gerügt, die Arbeiter aber dieselben trotzdem nicht beseitigten, die Abnahme verweigert werden. Wenn die betreffenden Arbeiter die gerügten Mängel nicht unverzüglich selbst beseitigen, so kann der Betriebsführer dieses auf Kosten der Säumigen unter Anrechnung auf deren Lohn tun lassen, unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche. Fühlen sich die Arbeiter benachteiligt, so kann der Arbeiterausschuss angerufen werden, welcher dann zu entscheiden hat.“

IV. Lohnauszahlung.

§ 17. Die Gedingeabnahme erfolgt am Monatsschluss durch den Betriebsführer oder dessen Beauftragten. Der in jedem Monat verdiente Lohn wird am nächsten Lohntage in der zweiten Hälfte des folgenden Monats ausbezahlt, jedoch ist an diejenigen Arbeiter, welche sich rechtzeitig bei ihrem nächsten Vorgesetzten melden, ein Abschlag bis zur Hälfte des Lohnes innerhalb der ersten Häfte des gedachten Monats zu zahlen.

Anfang Januar jeden Jahres werden die Lohn- und Abschlags-Tage jeden Monats durch Anschlag bekannt gemacht.

Bei der Lohnzahlung werden in Abzug gebracht:

1) die Pfennige, welche bei Ermittelung des auszuzahlenden Restlohnes über die Zehner hinausgehen und der einfacheren Auslöhnung wegen nicht ausgezahlt werden;

2) die Beiträge zur Knappschaftskasse oder sonstigen Kassen gemäss gesetzlichen Bestimmungen;

3) ein den durchschnittlichen Selbstkosten entsprechender Betrag für die von der Zeche gelieferten Sprengmaterialien, Geleuchte, und für verlorene, vorsätzlich oder fahrlässig verdorbene Gezähe, Lampen und Werkzeuge, die von der Zeche geliefert und unterhalten werden, für deren Aufbewahrung und sachgemässe Verwendung aber jeder Arbeiter selbst verantwortlich ist;

4) die Miete für von der Zeche gelieferte Wohnung und Landbenutzung, sowie die Beiträge für die verabfolgte Feuerung, Beköstigung und Lebensmittel in den gesetzlichen Grenzen;

5) bereits geleistete bare Abschlagszahlungen und ausserordentliche Lohnvorschüsse;

6) der Betrag eines etwa zu leistenden Ersatzes für einen der Zeche in schuldbarer Weise verursachten Schaden;

7) die nach Massgabe des § 6 ermittelten Beträge wegen widerrechtlicher Auflösung des Arbeitsvertrages;

8) Strafgelder gemäss Abschnitt V dieser Arbeitsordnung;

9) ferner der für den Vertrauensmann, welcher die Förderung überwacht, verauslagte Lohn.

Die Beträge unter 1 und 8 fliessen in die Unterstützungskasse der Zeche zur Verwendung für hilfsbedürftige Arbeiter oder deren Familien.

An Stelle des ersten Absatzes im § 17 schlagen wir folgende Fassung vor: „Die Gedingeabnahme erfolgt am Monatsschluss bezw. am Tage der Abkehr durch den Betriebsführer oder dessen Beauftragten.

Der in jedem Monat verdiente Lohn muss bis zum 10. des nächstfolgenden Monats ausgezahlt werden, jedoch muss dem Arbeiter am 20. des laufenden Monats und am Schlusse desselben je eine dem verdienten Lohn entsprechende Abschlagszahlung geleistet werden. Dem abkehrenden Arbeiter ist der Lohn sofort auszuzahlen."

Im § 17 Absatz 2 bitten wir die Ziffern 3, 4, 6 und 7 zu streichen.

§ 18. Wer nach ordnungsmässiger Kündigung von seiten der Zeche am Ende eines Monats oder in dem in § 5 vorgesehenen Falle entlassen wird, oder in den in § 4 vorgesehenen Fällen seine Entlassung nimmt, kann seinen Lohn binnen drei Tagen beanspruchen; das gleiche gilt von dem in § 5 vorgesehenen Schadensersatz. In allen anderen Fällen kann der Arbeiter seinen Lohn erst am nächsten Lohntage verlangen.

Der § 18 soll folgende Fassung erhalten: „Abgekehrte Arbeiter erhalten ihren Lohn innerhalb drei Tagen nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses".

§ 19. Jeder Arbeiter hat sich ein vorschriftsmässiges Lohnbuch zu beschaffen und spätestens am 10. eines jeden Monats an der dafür bestimmten Stelle abzugeben. Nach der Eintragung des Lohnes und der Abzüge wird das Lohnbuch vor der Auslöhnung dem Eigentümer persönlich, oder im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung derjenigen Person ausgehändigt, welche sich als Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigter genügend ausweist.

Die Auszahlung des Lohnes erfolgt gültig an diejenige Person, welche das Lohnbuch bei der Auslöhnung vorlegt. Der auslohnende Beamte ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Auszahlung an fremde Personen zu beanstanden.

Der Zahlungsvermerk des bei der Löhnung anwesenden Grubenbeamten gilt als Quittung über die geleistete Auszahlung.

§ 20. Beschwerden wegen unrichtiger Lohnauszahlung sind sofort bei dem auslohnenden Beamten anzubringen, dagegen solche wegen unrichtiger Lohnermittelung

längstens binnen acht Tagen nach dem Lohntage, in keinem Falle aber am Lohntage selbst, bei den nächsten Vorgesetzten.

V. Ordnung und Strafen.

§ 21. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, alle bergpolizeilichen Vorschriften und Anordnungen der Zechenverwaltung und deren Beamten genau zu befolgen, einerlei ob dieselben durch Anschlag an den dazu bestimmten Stellen allgemein bekannt gemacht oder dem einzelnen Arbeiter mündlich mitgeteilt sind.

An Stelle des § 21 schlagen wir folgende Fassung vor: „Jeder Arbeiter ist verpflichtet, alle bergpolizeilichen Vorschriften und die Anordnungen der Zechenverwaltung und deren Beamten genau zu befolgen, dieselben müssen durch Anschlag an den dazu bestimmten Stellen allgemein bekannt gemacht werden.

Sind auch fremdsprachige Arbeiter auf der Zeche beschäftigt, die der deutschen Sprache nicht vollständig mächtig sind und nicht deutsch lesen und schreiben können, so müssen alle Anschläge auch in den betreffenden Sprachen ausgehängt werden."

§ 22. Zuwiderhandlungen werden mit Lohnabzügen bis zur Hälfte des für die vorhergegangene Lohnperiode ermittelten durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes derjenigen Arbeiterklasse, zu welcher der Arbeiter gehört, bestraft, besonders wenn ein Arbeiter

1) zu spät zur Arbeit erscheint, oder zu früh Schicht macht, oder die wegen der Marken und des Schichtanschreibens gegebenen Vorschriften nicht befolgt;

2) ohne vorherige genügende Entschuldigung bei seinem nächsten Vorgesetzten eine Schicht versäumt;

3) die ihm aufgegebene Arbeit nicht sorgfältig und regelrecht ausführt oder während der Schicht schläft;

4) betrunken zur Zeche kommt, geistige Getränke mitbringt, auf der Zeche verbirgt oder trinkt; Betrunkene werden ausserdem nicht zur Arbeit zugelassen, oder wenn dies unbemerkt geschehen, nachträglich ohne Anrechnung der Schicht nach Hause geschickt;

5) ohne Erlaubnis Gezähe, Schienen, Grubenholz oder sonstige Materialien oder Geräte verwechselt, verschleppt oder anders als bestimmungsmässig verwendet;

6) die von einem anderen gewonnenen Kohlen mit einer unrichtigen Nummer versieht, vorbehaltlich strafrechtlicher Verfolgung;

7) an einer anderen als der ihm angewiesenen Stelle Kohlen gewinnt;

8) Markscheiderstufen oder sonstige Markzeichen entfernt oder verändert;

9) seine Mitarbeiter neckt, schimpft oder tätlich misshandelt;

10) sich ungesittet beträgt oder an einer anderen als dafür bestimmten Stelle Bedürfnisse befriedigt;

11) die Grubenpferde neckt oder misshandelt;

12) seine Vorgesetzten belügt oder beleidigt.

Im § 22 Absatz 1 ist an Stelle der Worte: „zur Hälfte" zu setzen: „zu einem Viertel".

Dann an Stelle von Ziffer 2 ist zu setzen: „ohne innerhalb 24 Stunden vollzogener Entschuldigung eine Schicht versäumt"; und in Ziffer 9 das Wort: „neckt" zu streichen; ferner ist in Ziffer 12 hinter das Wort „Vorgesetzte" das Wort „vorsätzlich" einzufügen.

§ 23. Finden die vorerwähnten Zuwiderhandlungen wiederholt oder unter erschwerenden Umständen statt, so kann der betreffende Arbeiter mit einem Lohnabzuge bis zum vollen Betrage des nach § 22 ermittelten Tagesarbeitsverdienstes bestraft oder auch sofort entlassen werden.

An Stelle des § 23 wolle man folgende Fassung setzen: „Finden die vorerwähnten Zuwiderhandlungen in einer Lohnperiode wiederholt oder unter erschwerenden Umständen statt, so kann der betreffende Arbeiter, sofern der Arbeiterausschuss sein Einverständnis vorher ausgesprochen hat, sofort entlassen werden.

Bei Strafen, die für den einzelnen Fall höher sind als eine Mark, ist die Zustimmung des Arbeiterausschusses vor Abzug der Strafe erst einzuholen.

Die Gesamtstrafen in einem Monat dürfen die Höhe von fünf Mark nicht übersteigen."

§ 24. Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Förderwagen werden bei der Lohnberechnung für ordnungsmässig und vollbeladen angerechnet.

Dagegen werden Kameradschaften oder einzelne Arbeiter, welche ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Förderwagen fördern, mit Geldstrafe belegt, welche im Laufe eines Kalendermonats für den einzelnen Arbeiter den Betrag von 5 Mark nicht übersteigen dürfen. Im Wiederholungsfall oder unter erschwerenden Umständen kann ausserdem sofortige Entlassung erfolgen.

Es ist den beteiligten Arbeitern gestattet, auf ihre Kosten durch einen aus ihrer Mitte von dem ständigen Arbeiterausschuss gewählten Vertrauensmann das Verfahren der Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung überwachen zu lassen.

Durch die Ueberwachung darf eine Störung des Betriebes nicht herbeigeführt werden. Bei Streitigkeiten hierüber trifft auf Beschwerde des Vertrauensmannes die Bergbehörde die entsprechende Anordnung. Der Vertrauensmann bleibt im Arbeitsverhältnis des Bergwerks; mit der Beendigung desselben erlischt sein Amt.

Sein Lohn wird auf entsprechenden Antrag des ständigen Arbeiterausschusses von der Zeche bei der Lohnzahlung vorschussweise gezahlt und den Kohlenhauern und den mit ihnen ins Gedinge gehenden Arbeitern nach der Kopfzahl bei derselben Lohnzahlung in Abzug gebracht.

Den § 24 Absatz 1 bis 3 bitten wir durch folgende 5 Absätze zu ersetzen: „Da die Kohle nach Gewicht bezahlt wird (siehe § 15), ist eine Bestrafung unzulässig.

Für unreine Wagen dürfen keine Strafabzüge erfolgen, es sei denn ein nachweisbar grobfahrlässiges oder absichtliches Verschulden des Arbeiters vorhanden. Ein solches gilt nur als gegeben, wenn ein Fünftel und mehr des Förderwagens aus Bergen besteht.

Alle nicht vollbezahlten Wagen sind den Arbeitern am Ende der Schicht durch Anschlag bekannt zu geben und ist den Arbeitern nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, sich von der richtigen Anrechnung ihrer Fördermengen zu überzeugen.

Es ist den beteiligten Arbeitern gestattet, auf ihre Kosten durch einen aus ihrer Mitte von dem ständigen Arbeiterausschuss gewählten Vertrauensmann das Verfahren der Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung überwachen zu lassen.

Den Vertrauensmännern müssen alle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen, einschliesslich der Mittel zur Prüfung und Untersuchung der Wiegemaschinen und zur Kontrolle des Leergewichts der Fördergefässe, auch müssen alle Einrichtungen getroffen werden, welche die Durchführung dieser Bestimmungen ohne erhebliche Betriebsstörungen voraussetzen."

Dann bitten wir, dem § 24 noch folgenden neuen Absatz hinzuzufügen: „Ihre Entlassung kann, ausser in den Fällen des § 82 des Allgemeinen Berggesetzes, nur mit Zustimmung des Arbeiterausschusses erfolgen. Versagt dieser seine Zustimmung, so kann der Bergwerksunternehmer auf eine solche am Berggewerbegericht klagen. Seine Entscheidung ist endgültig."

§ 25. Dem Arbeiter gegenüber wird die Zeche durch den Betriebsführer vertreten, welcher alle Betriebsanordnungen zu treffen, die Löhne und Gedinge festzusetzen und Strafen zu verhängen hat; von letzteren ist, soweit sie nicht durch Anschlag bekannt gemacht werden, dem Betroffenen durch seinen nächsten Vorgesetzten Kenntnis zu geben.

Die Befugnisse des Betriebsführers kann dauernd oder zeitweise ein Stellvertreter für alle oder einzelne Betriebszweige oder auch für besondere Geschäfte wahrnehmen, sobald dieses durch Anschlag zur Kenntnis der Belegschaft gebracht ist.

Den Arbeitern gegenüber gilt jedes von einem Beamten der Zeche eingeräumte Gedinge als abgeschlossen.

Im § 25 Absatz 1 ist der Passus hinter dem Wort: „hat" zu streichen und dafür zu setzen: „letztere sind durch Anschlag bekannt zu machen".

Im letzten Absatz ist hinter dem Wort: „Zeche" das Wort: „schriftlich" noch einzufügen.

§ 26. Beschwerden sind zunächst bei dem Betriebsführer anzubringen und zwar in der Regel von jedem Arbeiter nur für sich allein. Zur Anbringung von gemeinschaftlichen Wünschen und Beschwerden dürfen sich nicht mehr als drei Personen gleichzeitig einfinden. Gegen die Entscheidung des Betriebsführers ist eine Berufung an den Repräsentanten — Grubenvorstand — technischen Direktor — oder deren Stellvertreter gestattet.

Im übrigen gelten die besonderen Bestimmungen über den ständigen Arbeiter-Ausschuss.

Für minderjährige Arbeiter werden besondere Bestimmungen vorbehalten.

Dann ist im § 26 Absatz 1 der dritte Satz zu streichen und dafür folgendes zu setzen: „Ist beim Betriebsführer Abhilfe der Beschwerden und Erfüllung der Wünsche und Anträge nicht zu erreichen, so ist der Arbeiterausschuss anzurufen, welcher dann mit dem Werksdirigenten tunlichst bald zu verhandeln hat.

Ist auch bei diesen Verhandlungen eine Einigung und Befriedigung der Beschwerdeführer und Antragsteller nicht zu erreichen, so kann das Berggewerbegericht als Einigungsamt angerufen werden, zu welchem Zwecke dann beide Teile die im § 36 ff. der Verordnung

vom 25. Oktober 1902 vorgesehenen Vertrauenspersonen zu ernennen und zu dem vom Vorsitzenden des Einigungsamtes anzuberaumenden Verhandlungstermin zu erscheinen haben."

Der letzte Absatz in § 26 ist zu streichen.

§ 27. Diese Arbeitsordnung tritt am . . . . in Kraft.

II. Bestimmungen
über die Wahl und Tätigkeit des Arbeiterausschusses.

Für jede selbständige Schachtanlage des Bergwerks . . . . . wird ein ständiger Arbeiterausschuss errichtet, dem es auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des § 80 f A. B.-G. obliegt, darauf hinzuwirken, dass das gute Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen der Belegschaft und dem Arbeitgeber erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird.

Für die Wahl und Tätigkeit der Arbeiterausschüsse sind die nachfolgenden Bestimmungen massgebend:

§ 1. Wahlberechtigt ist jeder volljährige Arbeiter, der

a) mindestens ein Jahr ununterbrochen (oder seit Eröffnung des Betriebes) auf der Zeche gearbeitet hat,

b) die deutsche Reichsangehörigkeit,

c) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

§ 2. Wählbar ist jeder Arbeiter, der

a) das dreissigste Lebensjahr zurückgelegt hat,

b) mindestens drei Jahre ununterbrochen (oder seit Eröffnung des Betriebes) auf der Zeche gearbeitet hat,

c) die deutsche Reichsangehörigkeit,

d) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,

e) der deutschen Sprache mächtig ist.

§ 3. Der Arbeiterausschuss besteht aus drei Vertretern, die von den wahlberechtigten Mitgliedern in drei Wahlabteilungen gewählt werden. Von jeder Abteilung wird ein Vertreter gewählt, der ihr angehören muss. Die Belegschaft wird zum Zweck der Wahl im Anschluss an die Steigerreviere durch die Zechenverwaltung in drei Abteilungen eingeteilt. Der Betriebsführer bestimmt, welche Steigerreviere eine Wahlabteilung bilden und welcher Abteilung die über Tage beschäftigten Arbeiter zugeteilt werden.

Den § 3 bitten wir wie folgt zu fassen: „Der Arbeiterausschuss besteht aus fünf Vertretern, die von den wahlberechtigten Mitgliedern gewählt werden."

§ 4. Ort, Tag und Stunde der Wahl wird von der Zechenverwaltung vier Wochen vor der Wahl durch Anschlag an dem für Bekanntmachungen vorgesehenen Platz bekannt gegeben.

Die Wahl ist eine geheime und wird durch Stimmzettel vollzogen. Sie erfolgt unter Leitung des Betriebsführers oder des von der Zechenverwaltung mit der Leitung der Wahl beauftragten Beamten unter Zuziehung von zwei Belegschaftsmitgliedern, die der Leiter der Wahl aus den Wählern hierzu beruft. Diese drei Personen bilden den Wahlvorstand.

Im § 4 Absatz 2 sind die Worte „zwei" in vier und „drei" in fünf umzuändern.

§ 5. Von der Zechenverwaltung wird für jede Wahlabteilung eine Wählerliste aufgestellt, die zur Einsichtnahme der Wahlberechtigten während zwei Wochen offen liegt.

Der Zeitpunkt, Ort und die Dauer des Offenliegens der Wählerliste wird gleichzeitig mit dem Zeitpunkt der Wahl (siehe § 4) bekannt gemacht. Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerliste sind innerhalb der genannten Frist von zwei Wochen unter Beibringung der Beweismittel für die etwaigen Behauptungen anzubringen. Entscheidung trifft die Zechenverwaltung. Nur derjenige Wahlberechtigte, dessen Name in der Liste aufgenommen ist, darf an der Wahl teilnehmen.

In § 5 Absatz 1 sind die Worte „für jede Wahlabteilung" zu streichen.

§ 6. Die Stimmzettel werden von der Zeche geliefert. Auf denselben darf von den Wählern nur der Name des zu Wählenden und kein äusserliches Kennzeichen angebracht werden. Die Wahl geschieht in folgender Weise:

Der Wähler tritt an die Wahlurne und nennt seinen Namen. Zur Feststellung der Person des Wählers kann der Wahlleiter Beamte der Zeche zuziehen. Der Name wird in der Wählerliste aufgeschlagen und unterstrichen. Sodann übergibt der Wähler den zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlleiter oder dessen Vertreter, welcher den Stimmzettel in die Urne legt.

Nachdem die Wahlhandlung für geschlossen erklärt worden ist, erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch den Wahlvorstand. Ungültig sind Zettel, welche den obigen Vorschriften nicht entsprechen, nicht oder unleserlich beschrieben sind, oder den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten.

Bei der Wahlhandlung soll grösste Ruhe herrschen. Ansammlungen in dem Wahlraum oder in dessen Nähe sind nicht gestattet.

In § 6 Absatz 1 ist hinter dem Wort: „Zeche" einzufügen: „drei Tage vor der Wahl an die Wähler".

Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut: „Auf denselben darf kein Kennzeichen angebracht werden."

Im vierten Absatz ist der letzte Satz zu streichen.

§ 7. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt spätestens am Tage nach der Wahl durch Anschlag, nachdem die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 2 geprüft worden sind.

Der § 7 erhält nach Abschluss des ersten Satzes folgenden Wortlaut: „Die Ermittelung und Bekanntmachung erfolgt sofort nach Beendigung der Wahl und am folgenden Tage durch Anschlag."

§ 8. Gewählt ist derjenige, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Leiter der Wahl zu ziehende Los.

An Stelle des § 8 der die Majoritätswahlen vorsieht, ist die Verhältniswahl einzuführen.

§ 9. Die Wahl zum Arbeiterausschuss erfolgt vorbehaltlich der Bestimmung des § 11 Abs. 3 auf 5 Jahre. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Im § 9 ist statt „auf fünf Jahre" zu setzen: „alljährlich".

§ 10. Das Amt erlischt durch Amtsniederlegung, mit dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis der Zeche, durch länger als dreimonatliche Krankheit und durch Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Voraussetzungen (siehe § 2).

Im § 10 sind die Worte „durch" bis „und" zu streichen und diesem Paragraphen noch folgender Zusatz zu geben: „Für die durch Tod, Amtsniederlegung oder Fortzug aus der Grubenarbeit ausscheidenden Ausschussmitglieder findet binnen sechs Wochen nach dem Ausscheiden eine Ersatzwahl durch die betreffenden Wähler statt."

§ 11. Durch die Wahl wird gleichzeitig in jeder Wahlabteilung ein Ersatzmann gewählt und zwar gilt als solcher gewählt, wer nach dem Vertreter die meisten Stimmen erhalten hat. Bei einstimmiger Wahl des Vertreters wird der Ersatzmann in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die Ersatzmänner treten für den Fall des Erlöschens des Amts oder der dauernden oder vorübergehenden Behinderung eines der Vertreter (§ 10) für den Rest der Wahlperiode in der durch das Los zu bestimmenden Reihenfolge an dessen Stelle.

Vor Bekanntmachung des Wahlergebnisses wird durch eine in Gegenwart des Wahlvorstandes von dem Leiter der Wahl stattfindende Losziehung die Reihenfolge ermittelt, in der die Ersatzmänner eintreten. Ihre Berufung erfolgt nach Feststellung der Voraussetzungen derselben durch den Vorsitzenden des Ausschusses.

Sinkt die Zahl der Vertreter unter drei und ist kein Ersatzmann mehr vorhanden, so findet binnen acht Wochen eine vollständige Neuwahl für eine neue Wahlperiode von 5 Jahren statt.

§ 11 ist ganz zu streichen.

§ 12. Der Arbeiterausschuss hat neben der im Eingang erwähnten Verpflichtung die Aufgabe:

1) die Wahl des Vertrauensmannes zur Ueberwachung des Verfahrens bei Feststellung der ungenügenden oder unreinen Beladung gemäss § 80c Abs. 2 A. B.-G. vorzunehmen. Hierbei kann der Antrag gestellt werden, dass der Lohn von der Zeche vorschussweise gezahlt wird mit der Massgabe, dass der vorschussweise gezahlte Lohn den beteiligten Arbeitern bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug gebracht wird;

2) sich an der Verwaltung der Unterstützungskasse zu beteiligen (§ 80d Abs. 2 A. B.-G.);

3) bei den gemäss § 80d Abs. 3 A. B.-G. zu erlassenden Vorschriften mitzuwirken;

4) Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des Bergwerks beziehen, zur Kenntnis der Betriebsleitung zu bringen und sich hierüber in den im § 13 vorgesehenen Zusammenkünften zu äussern;

5) (§ 80g Abs. 1 A. B.-G.) in diesen Zusammenkünften vor dem Erlass der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben sich über den Inhalt der Arbeitsordnung oder des Nachtrages zu äussern.

Von der Erörterung in den Arbeiterausschüssen ausgeschlossen sind alle Wünsche, Anträge und Beschwerden, welche lediglich die Angelegenheiten einzelner oder von Kameradschaften betreffen. Ueberschreitet der Ausschuss seine Befugnisse, so kann seine Auflösung durch das Oberbergamt erfolgen.

Im § 12 ist der Ziffer 2 folgender Wortlaut zu geben: „die Unterstützungskasse zu verwalten".

Hinter Ziffer 3 als Ziffer 4 neu einzufügen: „Regelung und Ueberwachung des gesamten Strafwesens".

Ferner als Ziffer 5: „die Grubenkontrolle auszuüben".

An Stelle der Ziffer 4 als Ziffer 6 zu setzen: „Anträge, Wünsche und Beschwerden von Arbeitern, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des Bergwerks beziehen, einschliesslich des Lohn- und Gedingewesens, sowie der bei der Grubenkontrolle festgestellten Missstände zur Kenntnis der Betriebsleitung zu bringen und sich hierüber in den im § 13 vorgesehenen Zusammenkünften zu äussern".

Im letzten Absatz ist der erste Satz zu streichen.

§ 13. Den Vorsitz in den Zusammenkünften führt der Bergwerksbesitzer oder ein von ihm bestellter Vertreter. Derselbe lädt schriftlich zu den Zusammenkünften ein und setzt Ort, Zeit und Tagesordnung fest.

Er ist ferner befugt, zu den einzelnen Zusammenkünften Beamte und Arbeiter zur Beratung und Aufklärung hinzuzuziehen.

Die Zusammenkünfte der Mitglieder des Arbeiterausschusses mit dem Vorsitzenden finden vierteljährlich einmal statt, und wenn die Zechenverwaltung oder wenigstens zwei Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der zu beratenden und nach § 12 zur Beratung geeigneten Gegenstände darauf antragen.

Dem Absatz 2 des § 13 ist hinzuzufügen: „Verpflichtet dazu ist er, wenn der dritte Teil der Mitglieder es verlangt".

Hinter Absatz 3 ist folgender Absatz neu zu setzen: „Zeitversäumnisse, welche den Ausschussmitgliedern durch die Konferenzen oder anderweite amtliche Tätigkeit verursacht werden, erhalten dieselben in der Weise vergütet, dass ihnen der bei Wahrnehmung ihres Amtes entgangene Arbeitsverdienst aus der Werkskasse entschädigt wird".

§ 14. Ueber die Verhandlungen einer jeden Zusammenkunft ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll verwahrt der Vorsitzende.

Als § 15 bitten wir einzufügen: „Die gewählten Ausschussmitglieder unterliegen selbstverständlich wie die anderen Arbeiter der gültigen Arbeitsordnung, dürfen aber wegen ihrer Tätigkeit als Ausschussmitglieder Massregelungen nicht erfahren".

§ 15. Diese Satzungen treten am . . . . in Kraft.

III. Grundsätze

über die Verwaltung der Zechen-Unterstützungskasse.

Für jede selbständige Schachtanlage des . . . . Bergwerks besteht eine besondere Unterstützungskasse, die nach den folgenden Satzungen verwaltet wird:

§ 1. Ueber die Unterstützungskasse wird getrennt von den übrigen gewerkschaftlichen oder Zechenkassen von der Zechenverwaltung Rechnung geführt.

§ 2. Zu der Unterstützungskasse sind zu vereinnahmen:

1) die auf Grund der Arbeitsordnung eingezogenen Strafgelder,

2) die überschüssigen Pfennige, welche gemäss § 17 No. 1 der Arbeitsordnung nicht zur Auszahlung gelangen,

3) etwaige Lohnbeträge, welche innerhalb der gesetzlichen Frist nicht abgehoben sind,

4) die laufenden Zinsen aus den Kassenbeständen.

§ 3. Die Unterstützungskasse hat den Zweck, hilfsbedürftigen und der Wohltat würdigen Arbeitern der Zeche, welche mindestens 3 Monate der Belegschaft ununterbrochen angehören, sowie solchen Arbeitern bezw. deren Angehörigen, welche während ihrer Angehörigkeit zur Belegschaft invalide geworden, verunglückt oder gestorben sind, Unterstützung zu gewähren.

Anträge auf Unterstützung sind bei dem Betriebsführer oder dessen Stellvertreter anzubringen und zu begründen.

Wir beantragen: Im § 3 ersten Absatz die Worte: „und der Wohltat würdigen" und „welche mindestens drei Monate der Belegschaft ununterbrochen angehören" zu streichen. — Der zweite Absatz ist zu streichen.

§ 4. Die Unterstützungskasse wird unentgeltlich verwaltet durch einen Vorstand, welcher sich zusammensetzt aus dem Betriebsführer der Zeche oder dessen Stellver-

treter als Vorsitzenden, zwei von der Verwaltung zu bestimmenden Beamten oder Angestellten und den Mitgliedern des für die Schachtanlage bestehenden ständigen Arbeiterausschusses.

Für die von der Zechenverwaltung zu bestimmenden Mitglieder sind Ersatzmänner zu benennen.

Den § 4 bitten wir wie folgt zu fassen: „Die Unterstützungskasse wird verwaltet durch einen Vorstand, welcher besteht aus dem von den Mitgliedern erwählten Arbeiterausschuss. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und sind Anträge auf Unterstützung an diesen zu richten. Ueber die Höhe der Unterstützungssätze, Ansammlung eines Reservefonds und eventuell Entschädigung für die Verwaltung hat der Arbeiterausschuss innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten der Satzungen ein Regulativ der Belegschaft zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen. Der Inhalt des Regulativs ist der Belegschaft 14 Tage vor der Beschlussfassung zu unterbreiten."

§ 5. Der Vorstand der Unterstützungskasse tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters regelmässig in der zweiten Hälfte eines jeden Monats zu einer Sitzung zusammen, in welcher die eingegangenen Unterstützungsgesuche zur Prüfung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 6. Eine Unterstützung gilt als bewilligt, wenn in einer Vorstandssitzung, zu der sämtliche Vorstandsmitglieder geladen sind, die Mehrzahl der Erschienenen dafür stimmt.

Die beschlossenen Unterstützungen werden von der Zechenverwaltung zur Zahlung angewiesen. Die Zahlung kann nur verweigert werden, falls Unberechtigten eine Unterstützung bewilligt wird oder die vorhandenen Mittel der Kasse überschritten werden.

Dem § 6 Absatz 5 ist folgende Fassung zu geben: „Die beschlossenen Unterstützungen werden auf Anweisung des Vorstandes von der Zechenverwaltung ausgezahlt."

§ 7. Eine summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens der Kasse wird alljährlich in der vom Oberbergamt vorgeschriebenen Form aufgestellt und diesem, nachdem sie während 2 Wochen durch Aushang zur Kenntnis der Belegschaft gebracht ist, eingereicht.

§ 8. Diese Satzungen treten am . . . . in Kraft.

e) Resolution der am 29.—31. Oktober 1905 in Wien abgehaltenen Reichskonferenz der Bergbaugenossenschaften Oesterreichs.

Das Gesetz über die Genossenschaften beim Bergbau macht es im § 16 den Arbeitern zur unbedingten Pflicht, die Wahl als Delegierte anzunehmen. Nach § 23 des Gesetzes sind die Delegierten verpflichtet, die Wünsche und Beschwerden der Arbeiter eines Werkes oder eines Teiles desselben dem Werksunternehmer oder dessen Vertreter zu unterbreiten und über alle aus dem Lohnvertrag oder sonstigen Arbeitsverhältnissen entspringenden Differenzen Vereinbarungen mit den Werksbesitzern anzustreben. Die bisherige Praxis in den Genossenschaften ergab jedoch, dass dort, wo die gewählten Vertreter der Arbeiter die ihnen vom Gesetz aufgetragenen Verpflichtungen auch zur Durchführung bringen wollten, sie auf den energischen Widerstand der Werksinhaber gestossen sind. Entlassung der Delegierten aus der Arbeit, Zuweisung von schlechter Arbeit mit geringerem Verdienst, brutales Benehmen gegen sie, Verhöhnung, Beschimpfung, Verleumdung und schnöde Zurückweisung waren nicht selten die Gewaltmassregeln, durch welche die Werksinhaber oder ihre Vertreter die gesetzlich gewährleisteten Rechte der Arbeiter zu unterdrücken und die gewählten Vertreter in der Ausübung ihrer Verpflichtungen zu hindern suchten. Dem Rechte der Arbeiter, sowie dem Gesetze zum Hohne erklärten die Unternehmer bei Entlassungen und Massregelungen nicht selten, dass sie nicht den Delegierten als Vertreter der Arbeiter, sondern den gewöhnlichen, nach der Dienstordnung aufgenommenen Arbeiter entlassen. Nicht nur, dass hierdurch die Arbeiterschaft an der

Ausübung ihres gesetzlichen Rechtes verhindert wurde, sind auch diesem Vorgange die Existenzen von vielen Familien zum Opfer gefallen. Dadurch, dass den Delegierten der Arbeiter in den Genossenschaften durch das Gesetz Verpflichtungen auferlegt sind, dass aber zum Schutze der Delegierten notwendige Bestimmungen vollständig im Gesetze mangeln, haben sich in der Praxis der Genossenschaften Gegensätze zwischen den Werksinhabern und den Arbeitern herausgebildet, welche in den meisten Fällen wohl mehr gegen als für den im Gesetze angeführten Zweck der Genossenschaften sprechen. Ein gedeihliches Wirken der gewählten Vertreter in den Genossenschaften zu Gunsten der Arbeiter ohne Benachteiligung der Person des Delegierten oder der Sache selbst ist wohl nur dann möglich, wenn gesetzliche Schutzmassregeln getroffen werden.

In Erwägung alles dessen fordert die Konferenz:

1) Delegierte und Gruppenausschüsse dürfen während der Dauer ihrer Funktionsperiode nicht aus der Arbeit entlassen werden, insbesondere wenn es sich um Austragung von Differenzen im Lohn- und Arbeitsverhältnis der Arbeiter handelt, zu der die Vertreter verpflichtet sind. Im Falle einer Uebertretung der Bestimmungen der §§ 202 und 203 des Berggesetzes durch den gewählten Delegierten oder Vertreter ist die Entlassung nur dann statthaft, wenn ein derartiges Vergehen durch das im § 29 des Genossenschaftsgesetzes bestimmte Schiedsgericht vorher festgestellt ist.

2) Das Mandat eines Genossenschaftsdelegierten oder sonstigen Vertreters der Arbeiter in den Genossenschaften erlischt durch Arbeitseinstellung, an der er sich beteiligt, nicht, und er ist bei derartigen Anlässen in demselben Umfange berechtigt, von seinem gesetzlich aufgetragenen Rechte Gebrauch zu machen.

3) Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse eines Delegierten müssen während seiner Funktionsdauer derart geregelt sein, dass sie dem Durchschnittslohn aller übrigen in derselben Kategorie Beschäftigten gleichkommen.

4) Den Vertretern der Arbeiter als Lokalarbeiter oder Gruppenausschüsse u. s. w. ist volle Einsicht in die Lohnlisten, sowie das Recht der Kontrolle der Arbeitsverhältnisse und des Arbeitsortes zu gewähren.

5) Der durch die Ausübung dieses, sowie aller anderen im Gesetze vorgesehenen Obliegenheiten erwachsene Verdienstentgang ist dem Delegierten aus Genossenschaftsmitteln zu ersetzen.

f) Resolution des 37. englischen Gewerkschaftskongresses.

1. Der Parlamentsausschuss wird beauftragt, der Bergarbeitervereinigung von Grossbritannien (Miners Federation of Great Britain), die entschlossen ist, ihre Bergwerks-Gesetzentwürfe weiter zu verfechten, allen Beistand zu gewähren. Diese Entwürfe sind: der Achtstundentag — Entwurf für Gruben (Miners Eight Hours Bill), der die Arbeitszeit unter Tage auf 8 Stunden täglich vermindert, der Beschäftigungs-Entwurf (Employment Bill), der die tägliche Arbeitszeit in Gruben für Knaben und Jugendliche unter 18 Jahren auf 8 Stunden beschränken soll, und der Grubenregelungs-Entwurf, der für erhöhte Sicherheit von Leben und Gesundheit und für den Achtstundentag der Maschinenwärter in Steinkohlengruben sorgt.

2. Der Kongress weist aufs neue die Regierung dringend auf die Notwendigkeit hin, der unbeschränkten Beschäftigung ungelernter Arbeiter

in Gruben eine Grenze zu ziehen, und besonders der Beschäftigung ungelernter fremder Arbeiter, die durch ihre Unkenntnis der englischen Sprache und der Sicherheitsvorkehrungen eine grosse Gefahrenquelle für alle unter Tage Beschäftigten sind.

3. Der Parlamentsausschuss soll alles aufbieten, die Einfügung folgender 10 Klauseln in das Grubenabänderungsgesetz (Mines Amendment Act) durchzusetzen:

a) 8 Stunden der gesetzliche Arbeitstag für alle Maschinenwärter in Steinkohlengruben (colliery enginemen), Dampfkesselwärter (boilermen) und „stockers“ über und unter Tage. Ein diesbezüglicher Artikel sollte in den Achtstundentag-Entwurf für Gruben oder das Grubenregelungsgesetz oder an einem anderen tauglichen Orte eingefügt werden.

b—j) [Sicherheitsvorkehrungen. Sanitärische Massnahmen. Inspektion.] Der Parlamentsausschuss wird beauftragt, alles aufzubieten, damit auf gesetzgeberischem Wege alle Windmaschinisten höchstens 8 von 24 Stunden arbeiten dürfen, ausgenommen Fälle äusserster Dringlichkeit.

2. Metallverarbeitungsindustrie.

Resolution des 37. englischen Gewerkschaftskongresses.

Da die Löhne der meisten Arbeiter der Eisen- und Stahlindustrien nach dem Gewicht des gewonnenen Metalles berechnet und bezahlt werden und viele Firmen das gewonnene Metall nicht wiegen, sondern dessen Gewicht nur erraten, da ferner in fast allen Fällen, in denen das Metall gewogen wird, den Arbeitern verweigert wird, das Gewicht nachzuprüfen oder sich zu vergewissern, dass alles gewonnene Metall gezählt wurde, da endlich viele zu Gusszwecken verwendeten Formen und Gefässe einen ungenauen Inhalt gestempelt tragen, wird der Parlamentsausschuss hiermit beauftragt, einen Gesetzentwurf mit folgenden Gegenständen vorzubereiten und der neuen Session vorzulegen:

1) Obligatorische Wägung allen Materials, das von Arbeitern gewonnen wird, die nach dem Gewicht des von ihnen gewonnenen Metalls entlohnt werden.

2) Täglicher Anschlag aller Einzelheiten des von jedem Arbeiter gewonnenen Materials — Anschlag an einem Platz, der allen Beteiligten leicht zugänglich ist.

3) Gewährung von Erleichterungen für einen Arbeiter, der von seinen Kameraden zum Wiegekontrolleur bestellt wird.

4) Der Gebrauch unrichtig oder ungenau geeichter Formen und Gefässe soll ein Vergehen mit besonderer Strafe bilden.

3. Textilindustrie.

Auf dem 6. internationalen Arbeiterkongress für Textilindustrie, abgehalten zu Mailand am 26. Juni und 1. Juli 1905, wurde beschlossen: 1) möglichste Kürzung der Arbeitszeit, wofür Aufstellung einer vergleichenden Uebersicht der Arbeitsstunden in den verschiedenen Ländern und Angabe der Zahl der Textilarbeiter nach Länge der Arbeitszeit durch das internationale Sekretariat für notwendig erachtet wird; 2) Unterstützung der Bestrebungen für Garnnumerierung nach englischem System, auch Annahme des Metersystems; 3) Abschaffung der Ueberzeitarbeit; 4) Bekämpfung der Arbeit im Stücklohn und Aufstellung eines Lohnminimums auf Grund der Statistik und des mittleren für den Lebens-

unterhalt in den verschiedenen Ländern aufzuwendenden Kostenbetrags; 5) Ruhezeit von Samstag Mittag bis Montags 6 Uhr; 6) jährliches Zusammentreten eines internationalen Komitees, bestehend aus 2 Vertretern jeder Nationalität und Abhaltung des nächsten Kongresses binnen drei Jahren in Wien.

4. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel.

Resolutionen der vom 4. bis 7. Oktober 1905 in Leipzig abgehaltenen 12. Generalversammlung des deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

In Erwägung, dass die Hausarbeit in unserm Gewerbe grosse Schäden im Gefolge hat: ungeeignete Arbeitsräume, unzulässige Gemeinsamkeit häuslicher und gewerblicher Verrichtungen, nachteiligen Einfluss auf das Familienleben, Absonderung von ihren Fachgenossen, Fernbleiben derselben von den Mitteln zur Fortbildung, Regellosigkeit der Arbeitszeit, Ueberbürdung mit Arbeit, Herabdrückung des Arbeitslohnes; in fernerer Erwägung, dass die bundesrätlichen Bestimmungen durch die Hausarbeit vollständig illusorisch gemacht werden und bis jetzt nur dazu geführt haben, die Einzelhausarbeit zu fördern; dass das Unfallversicherungsgesetz in Bezug auf die grosse Zahl der Hausarbeiter gänzlich wirkungslos geblieben ist, dass auch das Verbot des Arbeitens von Kindern bei der Hausindustrie nicht zur Durchführung gelangt; in endlicher Erwägung, dass alle noch anzustrebenden Gesetze, welche zum Schutze der Arbeit dringend erforderlich sind — vornehmlich ein Gesetz bezüglich Festsetzung einer Maximalarbeitszeit und das Verbot der Sonntagsarbeit —, wegen der undurchführbaren gesetzlichen Kontrolle nie zur Geltung gelangen werden, beschliesst der Kongress:

1) dass einzig und allein durch ein vollständig gesetzliches Verbot der Hausindustrie die Schäden derselben zu beseitigen sind;

2) dass es, wenn die bundesrätlichen Bestimmungen für die Arbeiter der Tabakindustrie von wirklichem Wert und Nutzen sein sollen, dringend erforderlich ist, dass dieselben ebenfalls auf die Hausindustrie, besonders auf die Einzelhausarbeit und auf diejenigen Tabakarbeiter und Tabakarbeiterinnen, welche für eigne Rechnung arbeiten, ausgedehnt werden;

3) dass die Hausarbeit, sowie auch die kleinsten Betriebe der Tabakindustrie unter die Kontrolle der Fabrikinspektoren zu stellen sind.

5. Handelsgewerbe.

a) Eingabe des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen an den Bundesrat (das Reichsamt des Innern, den Reichstag), betr. Regelung der Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge in Kontoren und solchen kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind.

Der Beirat für Arbeiterstatistik hat in seiner Sitzung vom 5. Juli 1905 beschlossen, die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Kontoren und sonstigen kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, vorzuschlagen.

Die vom Beirat gefassten Beschlüsse lauten:

I. In Kontoren und sonstigen kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

Innerhalb der Arbeitszeit muss den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine Mittagspause gewährt werden.

Für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit ausserhalb des die Geschäftsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muss die Pause mindestens $1^1/_2$ Stunden betragen.

Dauert die tägliche Beschäftigung höchstens acht Stunden, so kann die Pause auf eine halbe Stunde herabgesetzt werden.

II. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung:

1) auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen;

2) für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen;

3) ausserdem an jährlich höchstens 30 von dem Geschäftsinhaber unter entsprechenden Kontrollmassregeln zu bestimmenden Tagen, jedoch mit der Massgabe, dass in diesen Fällen die nach der Beendigung der täglichen Arbeitszeit den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit auf mindestens acht Stunden festgesetzt wird.

Dem Bundesrat bleibt vorbehalten, für einzelne Geschäftszweige noch weitere Ausnahmen zu gestatten.

III. Den Gehilfen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind Prokuristen und Handlungsreisende nicht zuzurechnen.

IV. Die Vorschriften der §§ 139 g, 139 h und 139 i der Gewerbeordnung finden auf die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Kontoren, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, entsprechende Anwendung.

V. In Kontoren und kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142 G.-O.) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige dieser Betriebe bis zu zwei Stunden gestattet werden.

* * *

Als die Vertretung unserer 69 000 Mitglieder und im Interesse des gesamten Handlungsgehilfenstandes gestatten wir uns zu diesen Beiratsbeschlüssen die folgenden Ausführungen:

A. Den Hohen Bundesrat bitten wir — indem wir vorerst von dem Inhalte der Einzelvorschläge absehen — dem Beschlusse des Beirats, die Arbeitszeit der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Kontoren und kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, durch Reichsgesetz zu regeln, zuzustimmen und den gegen diese Regelung gerichteten unberechtigten Einwänden nicht nachzugeben.

B. Wenn wir so mit dem Beschluss des Beirates für Arbeiterstatistik, die Arbeitszeit in Kontoren gesetzlich zu regeln, uns grundsätzlich einverstanden erklären, so können wir doch den im folgenden erörterten Vorschlägen nicht zustimmen.

1) Der Beirat für Arbeiterstatistik erklärt sich für Einführung einer elfstündigen Mindestruhezeit auch für Kontore und solche kaufmännische Betriebe, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind. Bei einer solchen Regelung bliebe, wenn die Mittagspause $1^1/_2$ Stunden betragen soll, die Möglichkeit bestehen, dass inhumane Geschäftsinhaber ihre Angestellten $11^1/_2$ Stunden beschäftigen. Dass aber so lange Arbeitszeiten, wenn der Gesetzgeber sie zulässt, von Geschäftsinhabern tatsächlich verlangt werden, haben die angestellten Erhebungen bewiesen. Gerade diese Arbeitszeiten sollen durch Reichsrecht beseitigt werden.

Der den Beirat leitende Gedanke ist hierbei gewesen, dass der Gesetzgeber die Angestellten in derartigen Kontoren und kaufmännischen Betrieben nach Möglichkeit genau so behandeln müsse, als die in offenen Verkaufsstellen.

Diese Gleichheit der Behandlung aber wäre im vorliegenden Falle Ungerechtigkeit (Ungleichheit vor dem Gesetze), wie dies immer der Fall ist, wenn man verschiedene Verhältnisse unter dieselbe Rechtsregel stellt.

Wie bei den Erhebungen wiederholt von den verschiedensten Seiten, auch von unserem Verbande, betont worden ist, ist die Arbeit des Kontoristen anstrengender als die des Angestellten in offener Verkaufsstelle. Diese Tatsache muss bei aller Würdigung der in Verkaufsstellen geleisteten Tätigkeit anerkannt werden. Auch der dem Beirat für Arbeiterstatistik erstattete Bericht stellt in dieser Beziehung fest: „Die Mehrzahl ging von der Anschauung aus, dass die Frage (ob die Arbeit des Kontoristen anstrengender sei als die des Ladenangestellten) zu bejahen sei; in offenen Geschäften sei ein grosser Teil der Leute weniger direkt in Arbeit, als in Arbeitsbereitschaft, in Kontoren jedoch müsse immer gearbeitet und die Arbeit sauber und

mit Bedacht ausgeführt werden. Die geistige Arbeit eines Kontorangestellten sei erheblich anstrengender als die Arbeit eines Ladenangestellten, auch gesundheitsschädlicher, weil der Kontorist fast den ganzen Tag sitzen müsse. Deshalb sei für Kontorangestellte ein umfassenderer Schutz notwendig als für Angestellte in offenen Verkaufsstellen."

Wenn intensiv gearbeitet wird, so genügt eine tägliche Arbeitszeit von neun Stunden. Will man diese neunstündige Arbeitszeit zur regelmässigen, gesetzlichen machen, so muss man dies auf dem Wege der Einführung einer neunstündigen Höchstarbeitszeit tun. Mit einer solchen Regelung würde man die bestehenden massvollen Arbeitszeiten erhalten und die übermässigen beseitigen, was der Zweck der Reform sein soll.

Von der beabsichtigten Einführung einer elfstündigen Ruhezeit dagegen fürchten wir geradezu, dass die massvollen Arbeitszeiten sich mindern werden, indem gewissenlose Geschäftsinhaber die dann vom Gesetzgeber offengelassene Möglichkeit der übermässigen Arbeitszeiten nunmehr benutzen. Die damit verbundene Schädigung der Gesundheit, des Familienlebens und der Fortbildung würde dann freilich den Gesetzgeber später doch dazu zwingen, den von uns vorgeschlagenen Weg der Einführung einer Höchstarbeitszeit noch zu beschreiten.

Wir haben schon ausgeführt, dass man gegen die Höchstarbeitszeit nicht einwenden kann, dass ihre Einführung zur ungleichen Behandlung der Angestellten in den betreffenden Kontoren und offenen Verkaufsstellen führen wird. Gerade diese ungleiche Behandlung muss der Gesetzgeber als Verwalter der Gerechtigkeit wollen.

Uebrigens weicht auch die vom Beirate für Arbeiterstatistik vorgeschlagene Regelung von der schon heute für offene Verkaufsstellen bestehenden ab, so dass auch sie als ungleiche Behandlung der Angestellten in offenen Verkaufsstellen und in Kontoren bezeichnet werden muss.

Das Entscheidende ist, dass diese ungleiche Behandlung von der Gerechtigkeit gefordert wird, dass ferner das Geschäftsleben der verschiedenen Intensität der Arbeit durch verschiedene Arbeitszeiten gerecht wird.

Der Gesetzgeber würde geradezu verderben, was das Leben weise und gut gemacht hat, wenn er durch Einführung der Mindestruhezeit von Reichs wegen übermässige Arbeitszeiten bestehen liesse.

* * *

Wir richten deshalb an den Hohen Bundesrat die dringende Bitte, den Vorschlägen auf Einführung einer Mindestruhezeit nicht stattzugeben, sondern der Reform die Einführung einer neunstündigen Höchstarbeitszeit zu Grunde zu legen.

Entsprechend dann dem Ladenschluss in offenen Verkaufsstellen, der sich vor allem deshalb bewährt, weil er eine leichte Kontrolle ermöglicht, empfiehlt sich ein Geschäftsschluss, der im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr stattzufinden hat.

Da der Sonnabendfrüherschluss im Grosshandel — wo er besteht — die an ihn geknüpften Erwartungen erfüllt hat, so würden wir auch seine gesetzliche Einführung vorschlagen.

Bei englischer Arbeitszeit dürften höchstens acht Stunden (werktäglicher) Arbeitszeit gestattet sein.

2) Die Mittagspause würde, wenn die Beschlüsse des Beirates Gesetz würden, völlig ungenügend geregelt sein.

Die Beschlüsse des Beirates wollen nur eine Gesetzesvorschrift, wonach den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern, die ihre Hauptmahlzeit nicht ausserhalb des die Geschäftsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, eine Mittagspause gewährt werden soll. Mit einer solchen Vorschrift wäre der Willkür inhumaner Geschäftsinhaber Tür und Tor geöffnet. Die Angestellten würden in vielen Fällen zu jenem hastigen Einnehmen der Nahrung gezwungen sein, das für die Gesundheit so nachteilig ist. Für offene Verkaufsstellen bestimmt G.-O. § 139c wenigstens: Innerhalb der Arbeitszeit muss den Gehilfen und Lehrlingen in diesem Falle eine angemessene Mittagspause eingeraumt werden. Auch dieser immerhin noch dehnbare, der Willkür Spielraum lassende Zusatz „angemessene" fehlt in den Beiratsbeschlüssen.

Aber auch die für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit ausserhalb des die Geschäftsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen müssen, beabsichtigte $1^1/_2$-stündige Mittagspause ist zu kurz bemessen.

Wir halten in diesem Falle eine mindestens zweistündige Mindestmittagspause, und bei freier Station eine gesetzliche Mittagspause von $1^1/_2$ Stunden für unbedingt erforderlich. Auch bei der anstrengenden englischen Arbeitszeit müsste eine gesetzliche Mittagspause von einer Stunde eintreten.

3) Was die Ausnahmen betrifft, so haben wir in unserem Gutachten an das Kaiserliche Statistische Amt darauf hingewiesen, dass man im Handelsgewerbe mit der ausgedehnten Zulassung von Ausnahmen trübe Erfahrungen gemacht hat und noch macht. Die Rechtswohltat des Gesetzes ist mitunter geradezu durch Ausnahmen wieder aufgehoben worden. So sind z. B., obwohl § 105b Abs. 2 nach seinem klaren Wortlaut das absolute Verbot der Arbeit für die ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage ausspricht und auch die Entstehungsgeschichte das absolute Verbot nachweist, an den ersten Feiertagen Ausnahmen zugelassen worden.

Die häufigen Ausnahmen von der Sonn- und Werktagsruhe verhindern, dass der Wille des Gesetzgebers, der die Sonn- und Werktagsruhe schaffen wollte, erreicht wird; sie lassen die Schäden für die Angestellten weiter bestehen; sie bewirken aber auch, dass das Ruhegebot nicht in das Rechtsbewusstsein des Volkes übergeht. Wir müssen den höchsten Wert darauf legen, dass der Gesetzgeber, um der Angestellten, aber auch um der Autorität des Gesetzes willen, Ausnahmen nur in den dringendsten Fällen zulässt.

Wenn, wie gezeigt, die Ausnahmen dem Zwecke des Gesetzes entgegenwirken, so kommt hinzu, dass im Grosshandel — wie im Kleinhandel — meist jedes Bedürfnis fehlt. Bei der rechten Arbeitsteilung und der rechten Organisation des Betriebes genügt — abgesehen von der Inventur, von dringenden Notfällen, wie bei öffentlichem Interesse — die intensive Ausnutzung der regelmässigen Arbeitszeit.

Wenn Ausnahmen zugelassen werden, weil die Verhältnisse den Sechs- oder Siebenuhrschluss nicht ermöglichen, da sollen die Arbeitsstunden eine gesetzlich festzulegende Normalarbeitswoche von 51 Stunden, die wir unter Bezugnahme auf unsere Forderung: neunstündige Arbeitszeit und die Verkürzung der Arbeitszeit am Sonnabend, vorschlagen, nicht übersteigen. Im übrigen muss bei den Ausnahmen die Ueberschreitung der regelmässigen Arbeitszeit an anderen Tagen und durch Gewährung eines Sommerurlaubs ausgeglichen werden.

Wir wünschen deshalb die gesetzliche Festlegung eines 14-tägigen Sommerurlaubs. Die Angestellten werden ihn durch gegenseitige Vertretung ermöglichen; wo nur ein Gehilfe vorhanden ist, da wird der Urlaub in stillerer Geschäftszeit möglich sein. Der Prinzipal erhält in der grösseren Leistungsfähigkeit des Gehilfen ein genügendes Aequivalent.

Soweit das Verkehrsgewerbe (Eisenbahn-, Land- und Seefracht) in Betracht kommt, so ist zu wünschen, dass rasche Abfertigung der Güter und früher Annahmeschluss die Geschäftserledigung beschleunigen.

In keinem Falle darf die Auswahl der zulässigen Ausnahmetage, wie sie der Beirat für Arbeiterstatistik vorschlägt, von dem Geschäftsinhaber allein getroffen werden. Zwar besagen die Beschlüsse, dass der Geschäftsinhaber „unter entsprechender Kontrolle" die betreffenden Tage bestimmen soll. Was aber unter dieser Kontrolle zu verstehen ist, geht weder aus dem mehrfach erwähnten Bericht, noch aus den Verhandlungen des Beirates klar hervor. In dieser Beziehung wären also bestimmte Vorschriften notwendig, und die Aufsicht einer fachmännischen Aufsichtsbehörde (Handelsinspektoren) ist dringend erforderlich.

Die dem Bundesrate eingeräumte Befugnis, für einzelne Geschäftszweige noch weitere Ausnahmen zu gestatten, widerspricht unseres Erachtens dem Zwecke des beabsichtigten Gesetzes. Wir teilen die von dem Grossherzoglich Hessischen Geheimrat Herrn Braun ausgesprochene Anschauung, dass die ganze Massnahme der reichsgesetzlichen Regelung der Kontorarbeitszeit illusorisch wird, wenn nach den Beiratsbeschlüssen ausser 30 Ausnahmetagen dem Bundesrate die Befugnis eingeräumt wird, noch weitere Ausnahmen zu gestatten.

Wir erklären uns also prinzipiell mit Entschiedenheit gegen die Zulassung einer Menge von Ausnahmen, durch die der Gesetzgeber mit der anderen Hand wieder nimmt, was er vorher mit der einen gegeben hat. Werden Ausnahmen zugelassen, so sind sie, wie wir ausführten, aufs äusserste zu beschränken. Auch bitten wir, die von uns vorgeschlagenen Massnahmen in Erwägung zu ziehen.

4) Vom Beirate ist sodann der Erlass besonderer Bestimmungen für Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren für unnötig erklärt worden. Wie in unserem Gutachten an das Kaiserliche Statistische Amt, so erklären wir uns in dieser Eingabe für die Notwendigkeit einer kürzeren Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren und für weibliche Personen. Wir bleiben auf dem Boden unserer damaligen Ausführungen stehen, dass für sie die Höchstarbeitszeit eine Stunde weniger betragen müsse und begründen unsere Anschauungen wie folgt:

Nach den Erhebungen haben die Lehrlinge die längsten Arbeitszeiten, obwohl sie am wenigsten widerstandsfähig sind. Wenn darauf hingewiesen wird, ihre Arbeit sei leichter als die des Gehilfen, ohne Verantwortlichkeit u. s. w., so ist das sicher nicht richtig, weil diese Fragen vom Standpunkte des Lehrlings beantwortet werden müssen. Schwerer scheint der Einwand gegen eine besondere Abkürzung der Arbeitszeit zu sprechen, dass durch das zeitigere Gehen des Lehrlings die Autorität des Prinzipals und der Gehilfen erschüttert werde. Doch ist auch diese Behauptung unhaltbar. Die Autorität beruht auf der Hochschätzung, die der sittlichen Persönlichkeit und der Tüchtigkeit geschuldet wird und hat mit der Dauer der Arbeitszeit nichts zu tun. Wenn dann darauf hingewiesen wird, dass das Geschäft den Lehrling bei Geschäftsschluss nötig habe (Abfertigung der Briefe und Pakete), so würde eben die Verkürzung in die Geschäftszeit fallen müssen.

Bei der geringeren Widerstandsfähigkeit der Gehilfen und Lehrlinge schlagen wir — insbesondere der Fortbildung wegen — eine einstündige Verkürzung der Arbeitszeit, und zwar bis zum vollendeten 18. Jahre, vor. Dasselbe soll bei weiblichen Personen eintreten, für die auch Bestimmungen analog G.-O. §§ 126, 135, 138 getroffen werden sollen.

Durch die Verkürzung der Arbeitszeit der Lehrlinge und Frauen würde auch der übermässigen Beschäftigung von ausschliesslich Lehrlingen (Lehrlingszüchterei) und der oft missbräuchlichen Verwendung weiblichen Personals entgegengetreten werden; auf diesem Gebiete sind indessen durchgreifendere Reformen nötig.

5) Nach den Beiratsbeschlüssen soll die beabsichtigte Regelung der Arbeitszeit sich auf Prokuristen und Handlungsreisende überhaupt nicht beziehen.

Der Bericht begründet diesen Vorschlag wie folgt:

„Von einer Seite war es als bedenklich bezeichnet worden, dass beabsichtigt werde, in die Regelung der Beschäftigungsverhältnisse sämtliche Angestellte ohne Rücksicht auf deren grössere oder geringere Gehaltsbezüge einzubeziehen. Man hat diesem Bedenken dadurch einigermassen Rechnung tragen zu sollen geglaubt, dass man die Höchstbesoldeten, zumeist an der Leitung der Geschäfte beteiligten Prokuristen von der Regelung ausgenommen hat. Wegen der Handlungsreisenden ist dies geschehen, da mehrfach während der Erhebungen hierauf Wert gelegt wurde, übrigens die Reisenden auch nicht wohl den Gehilfen zugerechnet werden können, die in Kontoren beschäftigt werden."

Wir erklären uns gegen beide Ausnahmen.

Wir geben zu, dass manche Prokuristen tatsächlich in der Verfügung über die eigene Arbeitszeit freier gestellt sind als andere Angestellte, so dass sie sich gegen eine schädliche, allzulange Arbeitszeit selber schützen können. Andererseits aber gibt es eine grosse Anzahl von Prokuristen, deren Arbeitszeit ebenso abhängig von der Disposition des Chefs ist, wie die anderer Angestellten, und die deshalb des gesetzlichen Schutzes bedürfen. Um dieser Prokuristen willen empfiehlt es sich, von der vorgeschlagenen Ausnahmebestimmung abzusehen. Auch der andere Gesichtspunkt ist hervorzuheben, dass möglichst vermieden werden muss, Angehörige desselben (Angestellten-)Standes unter verschiedenes Recht zu stellen.

Die Handlungsreisenden sind während der Zeit, wenn sie in Kontoren arbeiten, den Bestimmungen des Chefs über die Arbeitszeit unterworfen, wenn nicht besondere Vereinbarungen bestehen. Sie sind bei ihrer Kontorarbeit ebenso schutzbedürftig wie die anderen im Kontor arbeitenden Angestellten. Für ihre Kontorarbeit müssen demnach auch die Bestimmungen des beabsichtigten Gesetzes über die Regelung der Kontorarbeitszeit Gültigkeit haben.

C. Wir bitten den Bundesrat sodann, dem Vorschlag des Beirates für Arbeiterstatistik zuzustimmen, wonach die Vorschriften der §§ 139g, 139h und 139i G.-O. auf die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Kontoren und kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, entsprechende Anwendung finden.

D. Der Beirat für Arbeiterstatistik hat sodann einen Antrag Neumann angenommen: „In Kontoren und kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden."

Wir begrüssen diesen Beschluss für die von uns seit Jahren gewünschte völlige Sonntagsruhe wenigstens für derartige Kontore und kaufmännische Betriebe im Interesse des Handelsstandes mit grosser Freude.

Dagegen halten wir, nachdem die Erhebungen gezeigt haben, dass die überwältigende Mehrzahl der Kontore überhaupt keine Sonn- und Feiertagsarbeit kennen und somit bewiesen ist, dass diese Arbeit nur unberechtigten Gewohnheiten und fehler-

hafter Disposition entspringt, Ausnahmen infolge statutarischer Regelung bis zu zwei Stunden, wie sie der Beirat will, für unnötig.

Die Beschlüsse des Beirates für Arbeiterstatistik schlagen in dieser Beziehung vor: Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142 G.-O.) kann diese Beschäftigung für alle (!) oder einzelne Zweige dieser Betriebe bis zu zwei Stunden gestattet werden.

Wenn der Gesetzgeber diese zweistündige Arbeitszeit für Angestellte und Lehrlinge bei statutarischer Regelung zulassen sollte, so müsste dann wenigstens jeweilig der zweite Sonntag für jeden Angestellten und Lehrling ganz von Arbeit frei bleiben, wie dies in Oesterreich nach dem vom Reichsrate am 5. Juli d. J. beschlossenen Sonntagsruhegesetz bei zweistündiger Sonntagsarbeit geschehen soll. und es müsste eine Schlussstunde festgesetzt werden (mindestens 12 Uhr mittags). Wir halten aber mit Rücksicht auf den intensiven Betrieb des deutschen Handels und die Ergebnisse der Erhebungen die volle Sonntagsruhe in Kontoren für sehr wohl durchführbar.

In dem Gutachten über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, das unser Verband Deutscher Handlungsgehilfen der Gesellschaft für Soziale Reform erstattet hat, haben wir zu dieser Frage ausgeführt (Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 6 des zweiten Bandes, der ganzen Reihe 18. Heft):

„Man wendet gegen die volle Sonntagsruhe in Kontoren ein, dass der laufende, geordnete Geschäftsbetrieb die Erledigung auch an Sonntagen fordere. Dem ist entgegenzuhalten, dass der intensive Grosshandel Englands und Nordamerikas volle Sonntagsruhe hat. Aber auch in Deutschland wird die Sonntagsarbeit in Kontoren von der weit überwiegenden Mehrzahl der Geschäftsinhaber für unnötig gehalten.

Die Erhebungen über die Arbeitszeit der Angestellten in Kontoren, die nicht zu offenen Verkaufsstellen gehören (Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Erhebungen XI) haben bewiesen. dass schon heute die Sonntagsarbeit in der überwältigenden Mehrheit der Kontore nicht mehr besteht.

„Arbeit an Sonn- und Festtagen kommt nur noch in 33,03 Proz. aller Betriebe vor, die 24657 Personen = 35,38 Proz. aller unter die Erhebung fallender Angestellten beschäftigen. Zur Sonntagsarbeit herangezogen werden in diesen Betrieben insgesamt 15803 Personen = 64,09 Proz. des Personals."

In der $^2/_3$-Mehrheit der Kontore hält man also die Sonntagsarbeit für durchaus überflüssig.

Wenn aber so in der weitaus überwiegenden Mehrheit der Geschäfte die Sonntagsarbeit ohne jeden Nachteil unterlassen werden kann, so ist nicht ersichtlich, mit welchem Rechte die Minderheit ihren Anspruch auf Sonntagsarbeit aufrecht erhalten will. Sowohl in diesem ersten Stadium der Erhebungen über die Kontorarbeitszeit, auch an Sonntagen, wie bei der sich anschliessenden Befragung der kaufmännischen Vereine und Handelskammern wurde hervorgehoben, dass die ausgedehnte Arbeitszeit in der Minderheit der Kontore nur auf vorgefasste Meinungen und unberechtigte Gewohnheiten zurückzuführen sei. Bei Sonntagsarbeit werde in den Kontoren meist überhaupt nicht intensiv gearbeitet; der Zwang, am Sonntag z. B. zur Erledigung der Post im Geschäft erscheinen zu müssen, fördere die Geschäftsbetriebe nicht, sondern schädige nur die Sonntagsruhe der Angestellten. Wenn der Chef die Dispositionen für die Montags- und Sonnabendsarbeit rechtzeitig treffe und an die Erledigung der Geschäfte, insbesondere der Post, rechtzeitig herangehe, dann bedürfe es keiner Sonntagsarbeit.

Nach alledem kann also auch in Deutschland nicht von einer Notwendigkeit der Sonntagsarbeit im Grosshandel gesprochen werden.

Die gesamte Regelung der Arbeitszeit in Kontoren und kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, würde übrigens nur dann zur Wirklichkeit werden, wenn eine fachmännische Aufsichtsbehörde, die Handelsinspektion, die Befolgung dieser Schutzbestimmungen (ebenso in den Läden) überwachte. Ueber unsere Wünsche in dieser Frage gibt das beifolgende Gutachten Aufschluss.

* *
*

Wir fassen unsere Reformvorschläge am Schlusse unserer Ausführungen noch einmal zusammen.

Im Interesse der Gesundheit, des Familienlebens, der Fortbildungsmöglichkeit der deutschen Kontorangestellten und somit des Handels überhaupt wünschen wir folgende gesetzlichen Bestimmungen:

1) Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit.

2) Höchstarbeitszeit von 9 Stunden täglich (und Kürzung der Sonnabendsarbeitszeit) mit Geschäftsschluss im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr.

Mindestens zweistündige Mittagspause, bei freier Station $1^1/_2$-stündige. Bei sogenannter englischer Arbeitszeit Höchstarbeitszeit von 8 Stunden und einstündige Mittagspause.

3) Für Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, zum Zwecke der Fortbildung bezw. Besuch von Schulen, bis zum vollendeten 18. Jahre, sowie für weibliche Personen Minderung der Arbeitszeit um eine Stunde täglich.

4) Möglichste Vermeidung der Ausnahmen von der Höchstarbeitszeit und dem Geschäftsschluss.

5) Früherschluss an Sonnabenden.

6) Gesetzliche Festlegung eines Sommerurlaubs von 14 Tagen.

7) Entsprechende Anwendung der Vorschriften der §§ 139 g, 139 h und 139 i G.-O.

8) Einführung von Handelsinspektoren.

In diese Reformvorschläge sind Prokuristen und Handlungsreisende einbegriffen.

b) Resolution der am 3. und 4. September 1905 in Berlin abgehaltenen 2. Generalversammlung des Zentralvereins der Bureau-Angestellten Deutschlands.

Die Generalversammlung spricht die Erwartung aus, dass die verbündeten Regierungen endlich dem seit Jahren geltend gemachten Verlangen nach gesetzlicher Regelung unserer Berufsverhältnisse nachkommen und einen dementsprechenden Gesetzentwurf dem Reichstage vorlegen werden. Der Vorstand wird beauftragt, mit aller Energie die Forderung nach gesetzlichem Schutz dahin geltend zu machen, dass

a) gesetzliche Bestimmungen zur Regelung der Berufsverhältnisse im Anschluss an die Gewerbeordnung bezw. das Handelsgesetzbuch getroffen werden,

b) die Gewerbegerichte bezw. die Kaufmannsgerichte,

c) das Unfallversicherungsgesetz

auf die Bureauangestellten ausgedehnt werden.

Die Generalversammlung tadelt aufs schärfste die Verzögerung der von uns seit Jahren geforderten gesetzlichen Regelung unserer Berufsverhältnisse durch die Regierung bezw. die gesetzgebenden Körperschaften.

Die Generalversammlung verurteilt insbesondere die von der Regierung unter Ausschluss der Oeffentlichkeit bewirkten Erhebungen über unsere Berufsverhältnisse durch Befragen der Vorstände der Anwaltskammern. Diese Erhebungen können naturgemäss nur einseitige Resultate aufweisen.

Die Generalversammlung spricht deshalb jenen Erhebungen jeden Wert ab und fordert von der Regierung ausdrücklich die unverzügliche Vornahme von schriftlichen und mündlichen Erhebungen durch den Beirat für Arbeiterstatistik.

c) Eingabe des Zentralvereins der Bureauangestellten Deutschlands an den Reichskanzler, vom 23. November 1905.

Zu wiederholten Malen haben die Bureauangestellten der Rechtsanwälte und Notare, der Gerichtsvollzieher, Versicherungsgesellschaften, Krankenkassen etc. an den Reichstag Petitionen gerichtet, in denen um eine Regelung der rechtlichen Verhältnisse dieser Arbeitnehmerkategorie gebeten wurde. Bereits im Jahre 1899 hat der Reichstag eine Resolution beschlossen, wonach die verbündeten Regierungen ersucht werden:

Dem Reichstage tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher bezüglich der Gehilfen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, ferner der Beamten und Angestellten der Krankenkassen über die Arbeitszeit, die Kündigungsfristen, die Sonntagsruhe, die berufliche Aus- und Fortbildung, die gleiche oder ähnliche Schutzvorschriften vorsieht, wie sie

das Handelsgesetzbuch und die Gewerbeordnung hinsichtlich der Handelsangestellten enthält."

Alljährlich ist im Reichstag bei den Beratungen des Etats des Reichsamtes des Innern die Regierung ersucht worden, endlich den Willen des Reichstages zu erfüllen; mehrfach hat der Reichstag die vorerwähnte Resolution von neuem zum Beschluss erhoben, zuletzt erst während der diesjährigen Etatsberatungen.

Von dem Herrn Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner, ist bereits im Jahre 1899 und zuletzt in der 157. Sitzung des Reichstages vom 7. März 1905 die Erklärung abgegeben, dass: „infolge der Resolution des Reichstages zu der letzten Gewerbeordnungsnovelle Verhandlungen mit dem preussischen Herrn Justizminister angeknüpft seien, namentlich über die Stellung der Hilfsarbeiter der Angestellten in den Bureaus der Notare und Rechtsanwälte. Die Verhandlungen seien noch nicht abgeschlossen".

Jene Verhandlungen dauern nun schon 6 Jahre, ein Zeitraum, der wohl mehr als ausreichend ist, um die umfangreichsten Erhebungen vorzunehmen und zu verarbeiten.

Es erscheint aber die Vermutung gerechtfertigt, dass die vielen Jahre hindurch überhaupt keine Verhandlungen gepflogen sind, denn wie bekannt geworden ist, hat der preussische Herr Justizminister erst im Laufe des vergangenen Jahres sogenannte Erhebungen über die Beschäftigungsverhältnisse der Angestellten der Rechtsanwälte und Notare veranstaltet.

Bei jenen „Erhebungen" sind jedoch nur die gesetzlichen Vertretungen der Arbeitgeber, nämlich die Anwaltskammern, durch Vermittelung der Oberlandesgerichtspräsidenten gehört worden. Die Hauptinteressenten, die Angestellten, sind nicht befragt worden. Eine Ausnahme hat nur der Herr Präsident des Königlichen Kammergerichts gemacht, der auch Vertreter der Arbeitnehmer als Auskunftspersonen geladen und vernommen hat.

Die einseitige Befragung der Arbeitgeber, die naturgemäss Partei sind und sein müssen, weil eine gesetzliche Beschränkung der Ausbeutungsfreiheit der Arbeitskraft der Angestellten nicht in ihrem Interesse liegt, verstösst gegen alle Grundsätze von Recht und Gerechtigkeit. Solche einseitigen „Erhebungen" haben nicht nur keinen Wert, sie sind auch geeignet, die Angestellten zu verletzen und zu erbittern.

Wie einseitig die Anwaltskammern die Interessen der Anwälte wahrnehmen, erhellt allein aus der Tatsache, dass der Vorstand der Anwaltskammer für den Kammergerichtsbezirk in Berlin den Mut gehabt hat, sich dahin zu äussern, dass Anlass zu begründeten Beschwerden seitens der Angestellten nicht verhanden sei und die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung des Arbeitsverhältnisses nicht anerkannt werden könne. Wie ist jene Auskunft mit der Tatsache in Einklang zu bringen, dass die Berliner Anwaltsangestellten in von Tausenden besuchten Versammlungen den Schrei nach Recht, nach menschenwürdiger Besoldung und Behandlung erhoben haben und entschlossen waren, in den Ausstand zu treten, weil die Herren Rechtsanwälte jedes Entgegenkommen, jede Aufbesserung brüsk ablehnten. Nur dem Einfluss der Organisationen der Angestellten ist es zuzuschreiben, dass es nicht zu einer Arbeitseinstellung gekommen ist, die für die gesamte Rechtspflege am Orte hätte verhängnisvoll werden können.

Die Auskünfte der Anwaltskammern dürfen also nur aufgefasst und

bewertet werden als der Ausdruck einseitigsten, krassesten Unternehmerinteresses.

Es ist deshalb nichts als eine zwingende Forderung der Gerechtigkeit, wenn nunmehr auch die Angestellten wünschen, gehört zu werden.

Durch diese Erwägungen geleitet, hat die am 3. und 4. September 1905 in Berlin tagende 2. Generalversammlung des Zentralvereins der Bureauangestellten Deutschlands nachstehende Resolutionen einstimmig beschlossen:

1. „Die Generalversammlung spricht die Erwartung aus, dass die verbündeten Regierungen endlich dem seit Jahren geltend gemachten Verlangen nach gesetzlicher Regelung unserer Berufsverhältnisse nachkommen und einen dementsprechenden Gesetzentwurf dem Reichstag vorlegen werden. Der Vorstand wird beauftragt, mit aller Energie die Forderung nach gesetzlichem Schutz dahin geltend zu machen, dass

a) gesetzliche Bestimmungen zur Regelung der Berufsverhältnisse im Anschluss an die Gewerbeordnung bezw. das Handelsgesetzbuch getroffen werden,

b) die Gewerbegerichte bezw. die Kaufmannsgerichte,

c) das Unfallversicherungsgesetz

auf die Bureauangestellten ausgedehnt werden."

2. „Die Generalversammlung tadelt aufs schärfste die Verzögerung der von uns seit Jahren geforderten gesetzlichen Regelung unserer Berufsverhältnisse durch die Regierung.

Die Generalversammlung verurteilt insbesondere die von der Regierung unter Ausschluss der Oeffentlichkeit bewirkten Erhebungen über unsere Berufsverhältnisse durch Befragung der Vorstände der Anwaltskammern. Diese Erhebungen können naturgemäss nur einseitige Resultate aufweisen.

Die Generalversammlung spricht deshalb jenen Erhebungen jeden Wert ab und fordert von der Regierung ausdrücklich die unverzügliche Vornahme von schriftlichen und mündlichen Erhebungen durch den Beirat für Arbeiterstatistik."

Auftraggemäss bringen wir diese Entschliessungen hiermit zur Kenntnis des Herrn Reichskanzlers und knüpfen daran das ergebene Ersuchen,

möglichst bald mündliche und schriftliche Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Bureauangestellten durch den Beirat für Arbeiterstatistik zu veranlassen, damit endlich zuverlässiges Material gewonnen und die Grundlage für das gewünschte Gesetz geschaffen wird.

Schon im Jahre 1894 ist unsererseits die damalige Reichskommission für Arbeiterstatistik ersucht worden, statistische Erhebungen über das ganze Reich vorzunehmen. Der Vorsitzende der Kommission, Herr Unterstaatssekretär v. Rottenburg, hat sich damals dahin ausgesprochen, dass er die Erhebungen für durchaus wünschenswert halte, aber nicht in der Lage sei, unserem Wunsche Rechnung zu tragen, weil die Reichskommission für Arbeiterstatistik für die Bureauangestellten nicht zuständig sei; er empfahl uns, bei dem Herrn Reichskanzler dahin vorstellig zu werden, die Kompetenz der Reichskommission auch auf die Bureauangestellten auszudehnen. Dies ist noch im Jahre 1894 geschehen. Trotz mehrfacher Erinnerungen ist uns ein Bescheid bisher nicht geworden.

Die fortgesetzte Missachtung der auch von dem hohen Reichstag als gerechtfertigt anerkannten Wünsche der Bureauangestellten ist geeignet,

die schon vorhandene Unzufriedenheit unserer Berufsgenossen zu steigern und dieselben auf den Weg der Selbsthilfe zu drängen.

Es dürfte aber wohl kaum im Interesse einer geordneten Rechtspflege und Verwaltung liegen, die sozialen Kämpfe auch in den Anwalts- und sonstigen Bureaubetrieben in aller Schärfe zum Austrag kommen zu lassen. Wir bitten deshalb nochmals dringend, unseren gerechtfertigten Wünschen endlich Rechnung tragen zu wollen.

d) Resolution des 37. englischen Gewerkschaftskongresses.

Der Kongress betont aufs neue seine Ansicht, dass das Shop Clubs Act, um die Freiheit der Arbeiter zu schützen, abgeändert werden sollte, so dass Unternehmern und deren Agenten verboten wäre, Angestellte zu entlassen, nur weil sie Gewerkvereinler oder Konsumvereinsmitglieder sind; ferner beauftragt der Kongress seinen Parlamentsausschuss, den Gesetzentwurf der Herren H. Broadhurst, M. P., R. Bell, M. P. und Sir John Brunner, welcher Entwurf, Gesetz geworden, den gewünschten Schutz sichern würde, mit allen Kräften zu fördern.

Der Kongress spricht seine Unzufriedenheit mit dem Ladenschlussgesetze von 1904 [Shop Hours Act, 1904][1]) aus, weil es keine praktischen Vorkehrungen für die Verminderung der Arbeitsstunden in den Ladengeschäften trifft; der Kongress betont aufs neue seine Ansicht, dass keine Ladengesetzgebung befriedigend sein wird, die nicht obligatorischen und einheitlichen Ladenschluss, Beschränkung der Arbeitszeit und Sonntagsschluss im Sinne des Entwurfes, der vom Nationalen Handlungsgehilfenverein (National Union of Shop Assistants) entworfen und von Sir Charles Dilke im Unterhaus eingeführt wurde, vorsieht.

6. Verkehrsgewerbe.

Resolution des 37. englischen Gewerkschaftskongresses.

Der Kongress gibt seiner Entrüstung über das Verhalten des Generalpostmeisters Ausdruck, der den Bericht des Bradford Committee unberücksichtigt liess, und hält trotz diesem Verhalten noch mehr die Forderung der Postangestellten nach einer Spezialkommission des Unterhauses zur Untersuchung der gesamten Arbeitsbedingungen des Post- und Telegraphendienstes für gerechtfertigt.

Der Kongress sieht mit Bedauern, dass der Achtstundentag durch ungehörige Manipulationen und Pflichtenverschiebung verletzt wird, und protestiert gegen die dauernde Weigerung der Behörden, den Postangestellten volles Koalitionsrecht zu gewähren, als gegen eine Bedrohung der Rechte aller Staats- und Gemeindeangestellten.

Er betrachtet diese Angriffe auf die Postangestellten als Teil des Kampfes gegen das Gewerkschaftswesen überhaupt und beauftragt den Parlamentsausschuss, fernerhin den Postangestellten jeden Beistand in ihrem Ringen um Gerechtigkeit zu gewähren.

7. Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe.

Resolution der am 18. und 19. Oktober 1905 in Breslau abgehaltenen Hauptversammlung des deutschen Kellnerbundes.

Die 27. Hauptversammlung des Deutschen Kellner-Bundes Union „Ganymed“ stellt auf Grund des ihr vorliegenden Materials fest, dass die

1) Vergl. Bull., Bd. IV, S. 212.

Bundesrats-Verordnung vom 23. Januar 1902 in allen Teilen leicht durchführbar und noch sehr erweiterungsbedürftig ist. Bedauert wird nur, dass diese segensreichen Schutzbestimmungen für das Personal des Gast- und Schankwirtschafts-Gewerbes noch so mangelhaft durchgeführt werden und dass die massgebenden Behörden die vorgeschriebene Kontrolle nicht hinreichend handhaben. Die Versammelten stehen nach wie vor auf dem Standpunkte, dass nur ein allwöchentlich wiederkehrender 36stündiger Ruhetag die allen anderen Berufsarten gesetzlich gewährleistete Sonntagsruhe zu ersetzen im stande ist und dass alle Angestellten des Gast- und Schankwirtschafts-Gewerbes dieser Wohltat teilhaftig werden müssen. Indem der wohllöbliche Bundesrat ersucht wird, die Verordnung in diesem Sinne zu erweitern, wird gebeten, geeignete Massnahmen zu treffen, um eine umfassende Kontrolle über die strikte Durchführung genannter Schutzbestimmungen zu ermöglichen, speziell bezüglich der Lehrlinge.

8. *Staatsarbeiter.*

Resolution des 37. englischen Gewerkschaftskongresses.

1. Der Kongress beauftragt seinen Parlamentsausschuss (durch eine Deputation beim Kriegsstaatssekretär oder durch Diskussion im Unterhaus) bei der Regierung darauf hinzuwirken, dass bei der Herstellung und Manipulation von Explosivstoffen im Königl. Laboratorium, Woolwich Arsenal, die Akkordarbeit abgeschafft und durch Zeitarbeit auf der Grundlage eines Wochenlohnes von 36 sh. für 48 Stunden Arbeit ersetzt werde.

2. Um der Resolution des Unterhauses betr. Musterarbeitgeber vom 3. März 1893 genaueren Ausdruck zu geben, beauftragt der Kongress einen Parlamentsausschuss, im Unterhause eine Resolution mit folgenden Forderungen einzubringen:

a) Tag- und Stücklohnsätze und Arbeitsbedingungen sollen gleich sein wie die übereingekommenen der anerkannten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des gleichen Berufes im selben Distrikt. Der Minimallohn für Arbeiter im Distrikt London soll 30 sh. pro Woche betragen.

b) Das bestehende unbillige System der Arbeitsklassifizierung, das in der Hauptfabrik, dem Königl. Laboratorium und dem Woolwich Arsenal vorherrscht, soll abgeschafft werden.

c) Die Klasseneinteilung der Arbeiter soll abgeschafft werden; allen Arbeitern soll gleiche Gelegenheit zur Erreichung des Maximallohnes gegeben werden.

d) Die Regierung soll das Fabrik- und Werkstättengesetz genau beobachten.

3. Der Parlamentsausschuss wird beauftragt, bei der Admiralität darauf hinzuwirken, dass den verschiedenen beim Bau von Regierungsschiffen in den Königl. Werften beschäftigten Arbeitern mindestens die Lohnsätze bezahlt werden, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern für ähnliche Arbeit in den verschiedenen Schiffsbauzentren der Vereinigten Königreiche vereinbart worden sind. Sollte der Ausschuss bei der Admiralität keinen Erfolg haben, so soll er sich bemühen, die Frage im Unterhaus vorzubringen. Der Parlamentsausschuss wird beauftragt, bei der Admiralität darauf hinzuwirken, dass alle Arbeiter bei den Königl. Werften, die dieselbe Arbeit verrichten wie die Mechaniker der Privatindustrie, als Mechaniker anerkannt werden.

III. Haftpflicht und Versicherung.

1. Resolutionen der am 6.—8. August 1905 in Dresden abgehaltenen 12. Jahresversammlung des Zentralverbandes der Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche.

I. Die Einhebung der Beiträge zur Invalidenversicherung ist durch entsprechende Aenderung der §§ 148 u. ff. des Invalidenversicherungsgesetzes einheitlich zu regeln und ganz allgemein den Ortskrankenkassen zu übertragen. Bei dieser Regelung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Ortskrankenkassen auch die Beiträge für die in Innungs-, Betriebs-, Bau- und Hilfskassen, sowie bei der Gemeindeversicherung versicherten Personen, soweit solche überhaupt versicherungspflichtig sind, einzuziehen haben. Die Landesversicherungsanstalten haben den Ortskrankenkassen für die Einhebung eine Entschädigung zu gewähren, die zur Deckung der Kosten ausreicht und mindestens 6 Proz. beträgt.

II. Die 12. Jahresversammlung des Zentralverbandes von Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche nimmt Kenntnis von der im Auftrag der Münchener Jahresversammlung an den Reichskanzler gerichteten Petition [1]), betr. Vereinheitlichung und Vereinfachung der Arbeiterversicherungsgesetze, und von dem Referate des Herrn Sydow [2]), und erklärt zu beiden ihre Zustimmung.

III. Die geschäftsführende Kasse wird beauftragt, beim Bundesrat und Reichstag eine Abänderung des § 29 dahin zu fordern, dass dadurch die Pflege der Prophylaxe durch die Krankenkassen zu freier Entfaltung gebracht werden kann.

Die 12. Jahresversammlung beschliesst, die geschäftsführende Kasse zu beauftragen, an Reichstag und Bundesrat eine Petition zu richten, in Abänderung der §§ 1 und 2 des Krankenversicherungsgesetzes die Versicherungspflicht auf die Heim- und Hausarbeiter auszudehnen.

2. Resolution des am 6.—8. August 1905 in Breslau abgehaltenen 6. Verbandstages des Verbandes der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften etc. Deutschlands.

Gegenüber der sowohl von politischen Parteien als von der Reichsregierung gegebenen Anregung einer Reform des Krankenversicherungsgesetzes, erklärt der 6. Verbandstag folgendes: Die im Verband der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen etc. organisierten Kassenangestellten protestieren gegen die Behauptung, dass die Kassenorganisationen zu sozialdemokratischen Zwecken missbraucht werden und dass die Beschränkung der Selbstverwaltung deswegen nötig sei. Die Kassenangestellten weisen diese Argumente auch schon deswegen zurück, weil die Bestimmungen des geltenden Gesetzes (s. § 42 Abs. 4) jede politische Betätigung in den Krankenkassen nicht nur unmöglich machen, sondern sogar der Aufsichtsbehörde genug Handhaben geben, solcher Betätigung wirksam entgegenzutreten. Es kann und ist auch seitens der Aufsichtsbehörden bisher kein sachlich begründeter Nachweis geführt worden, der die Notwendigkeit einer schärferen Handhabung der geltenden Bestimmungen

---

1) Bull., Bd. IV, S. 132.
2) s. Protokoll der Versammlung, S. 11 ff.

erheischt, dass sogar speziellere Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden.

Gegenüber den Bestrebungen auf Beschränkung oder Aufhebung der Selbstverwaltung der Krankenkassen erklärt der diesjährige Verbandstag folgendes: Mit Stolz und Genugtuung können die Kassenangestellten auf die Handhabung und Entfaltung der Krankenkassenbewegung blicken; getragen von der Selbstverwaltung und der befruchtenden und berufsfreudigen Tätigkeit der Kassenangestellten haben die Krankenkassen einen Aufschwung in der Erledigung ihrer gesetzlichen Aufgaben genommen, der eine Erweiterung der Bewegungsmöglichkeit in hygienischer und sozialpolitischer Hinsicht erfordert. Die Selbstverwaltung ist das Palladium, unter dessen Schutz ein solcher Aufschwung erfolgen konnte. Die Selbstverwaltung den Krankenkassen nehmen, heisst, sie nicht gross werden lassen, sondern sie töten. Aber auch nur unter dem Schutze der Selbstverwaltnng können sich die Fähigkeiten und Tüchtigkeiten der Kassenangestellten in der Ausübung ihrer Tätigkeit entfalten. Die Anstellung und Regelung der Anstellungsverhältnisse von einer die Selbstverwaltung beschränkenden Behörde abhängig machen, heisst daher eine Erdrückung der selbständigen, leistungsfähigen Kräfte der Kassenangestellten, heisst Schematismus, Bureaukratismus, heisst Ueberwuchern und massgebliche Einflussnahme einzelner Personen und nicht Entfaltung der Berufstätigkeit aller Kassenangestellten. Der Verbandstag lehnt daher die Schaffung einer Organisation, die leitende, von der Aufsichtsbehörde selbst unter Mitwirkung der Organe der Kassenverwaltungen anzustellende Beamte vorsieht, ab. Wenn auch zugegeben werden soll, dass einzelne Kassen die Selbstverwaltung noch nicht handzuhaben gelernt haben, so ergibt sich daraus nicht die Notwendigkeit ihrer Beschneidung, sondern Erziehung zur Selbstverwaltung, daher Beibehaltung und Erweiterung. Der diesjährige Verbandstag erklärt daher in Uebereinstimmung mit den dahingehenden Beschlüssen von München 1900 und Hannover 1902, dass die Kassenangestellten alles daransetzen werden, den Kassen die Selbstverwaltung zu erhalten und dafür zu sorgen, dass Angriffe auf dieselbe durch Berufsfreudigkeit und Erfüllung der gestellten Aufgaben und persönliche Tüchtigkeit abgewehrt werden.

Die Beschneidung der Selbstverwaltung hat aber auch die Bedeutung und den Zweck, die berufstätige Kollegenschaft zu Gunsten von zivilversorgungsberechtigten Personen auszumerzen. Mit Bezug auf die so bedrohte Zukunft der Kassenangestellten hält der diesjährige Verbandstag daran fest, dass weder eine sachliche noch politische Notwendigkeit vorliegt, die Tätigkeit der Berufskollegen durch Anstellung von Militäranwärtern etc. zu ersetzen. Der Verbandstag glaubt andererseits, den Kassen mit Rücksicht hierauf nochmals dringend ans Herz legen zu sollen, ihrerseits in Verbindung mit der Organisation dafür zu sorgen, dass nicht nur die Gegenwart für die Kassenangestellten gesichert wird, sondern dass auch für die Zukunft entsprechend der auf dem Münchener Ortskrankenkassentage selbst erklärten moralischen Verpflichtung, Mittel gefunden und Einrichtungen getroffen werden, welche die Zukunft der Kassenangestellten sichern.

Die Zukunft der Kassenangestellten liegt wie die Gegenwart nur auf den Schultern der Selbstverwaltung. Ohne Selbstverwaltung, ohne weitere

Betätigung und Bewegungsfreiheit keine berufsfreudigen und berufstätigen Kassenangestellten.

Der Verbandstag erklärt daher, Schulter an Schulter mit den gesetzlichen Organen der Krankenkassen für die Selbstverwaltung einzutreten und tätig sein zu wollen.

3. Resolution der am 18. und 19. Oktober 1905 in Breslau abgehaltenen Hauptversammlung des deutschen Kellnerbundes.

Nachdem im Gastwirtsgewerbe schon jetzt einzelne Betriebe und Berufsgruppen unter dem Unfallversicherungsgesetz stehen, richtet die Bundes-Hauptversammlung zu Breslau an die hohe Reichsregierung die gehorsamste Bitte, doch die Unfallversicherung auf das ganze Gastwirtsgewerbe auszudehnen.

4. Eingabe der Gewerkschaftskommission Oesterreichs an das Ministerium des Innern, vom Oktober 1905, zum Entwurfe eines Gesetzes, die Versicherungsanstalten betreffend.

Die Gewerkschaftskommission Oesterreichs beehrt sich, im Einvernehmen mit den Zentralverbänden der beruflich organisierten Arbeiter ihr Gutachten über den Entwurf für ein Gesetz betreffend die Versicherungsanstalten zu erstatten.

Für die Arbeiter, die in Fachvereinen und Allgemeinen Gewerkschaften organisiert sind, kommen im wesentlichen die Uebergangsbestimmungen der §§ 152, 153 und 154 des IX. Hauptstückes dieses Entwurfes in Betracht. Diese besagen:

Dass Vereine, die nach dem Gesetze vom 15. November 1867, R.G.Bl. No. 134, konstituiert wurden und Versicherungsgeschäfte betreiben, sich umzubilden haben, so dass der Betrieb des Versicherungsgeschäftes aus ihrem Wirkungskreise ausgeschieden und für denselben eine besondere selbständige Abteilung errichtet werde, um deren Genehmigung in Gemässheit der Vorschriften dieses Gesetzes anzusuchen ist.

Auf Grund dieser Durchführungsbestimmung besteht für die Fachvereine und Allgemeinen Gewerkschaften der Arbeiter, die Unterstützungen an ihre Mitglieder gewähren, die Gefahr, von den staatlichen Aufsichtsbehörden als Versicherungsvereine qualifiziert zu werden. Die in den „Allgemeinen Bestimmungen“ § 1 vorgesehene Ausnahme:

> „dieses Gesetz findet daher weder auf jene Anstalten Anwendung, welche als Träger“ etc.
>
> ... . . noch auf solche Vereine, welche ihren Mitgliedern zwar die Gewährung von Unterstützungen in Aussicht stellen, ihnen jedoch einen Rechtsanspruch auf dieselben nicht einräumen“,

bedeutet für die gewerkschaftlichen Arbeitervereine keinen Schutz und es ist nach den Erfahrungen, die die Arbeiterschaft bei Schaffung solcher Vereine mit den staatlichen Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Kronländern des Reiches bisher gemacht hat, mit voller Bestimmtheit zu erwarten, dass sie zur Umbildung im Sinne des Gesetzes aufgefordert werden würden.

Unsere Befürchtungen sind um so begründeter, als der Motivenbericht eine sichere Handhabe zu einer solchen Auslegung des Gesetzes den Gewerkschaften gegenüber bietet. Auf Seite 7 des Motivenberichtes werden die Vereine, welche dem Wirkungskreise des zu schaffenden Gesetzes nicht angehören, blosse „Unterstützungsvereine“ genannt. Man kann nicht

einmal annehmen, dass es sich da um eine ungeschickte Ausdrucksweise handelt, denn sonst wäre nicht zu verstehen, warum im letzten Satze des zweiten Absatzes neuerdings von Unterstützungsvereinen die Rede ist. Nun sind die Gewerkschaftsvereine keine Unterstützungsvereine, am allerwenigsten sind sie blosse Unterstützungsvereine. Die Gewerkschaften haben in erster Linie ganz andere Aufgaben zu erfüllen als die Unterstützung ihrer Mitglieder. Die Unterstützung kommt für die Gewerkschaften in zweiter Linie in Betracht, sie kommt für sie überhaupt nur deshalb in Betracht, weil die staatliche Arbeiterversicherung nicht ausgebaut ist. Erwägt man aber, dass gerade auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes Motive eines Gesetzes eine noch wichtigere Rolle spielen als auf allen anderen Gebieten der Gesetzesanwendung, so muss man mit grösster Entschiedenheit gegen die Beibehaltung der Worte „Unterstützungsvereine", „blosse Unterstützungsvereine" Stellung nehmen. Käme dieses Gesetz zu stande, dann wäre die Existenz der Gewerkschaften in ihrer heutigen Gestalt der Willkür, der geschraubtesten Gesetzesauslegung preisgegeben. Kein Verein wäre sicher, dass man ihn — wenn nicht heute, so morgen — dazu verhält, sich im Sinne des neuen Gesetzes umzubilden.

Eine solche Umbildung der Fachvereine und Allgemeinen Gewerkschaften der Arbeiter konsequent durchgesetzt, ist aber gleichbedeutend mit der Vernichtung der in diesen Arbeitervereinen gepflegten Humanitäts- und Wohltätigkeitseinrichtungen. Diese Bestimmungen führen naturgemäss dazu, dass diese Arbeitervereine unterdrückt und schikaniert werden, und sind deshalb geeignet, die denkbar grösste Erregung in der organisierten Arbeiterschaft hervorzurufen.

Die Ungerechtigkeit, die mit dieser Bestimmung gegen die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter in Anwendung kommen soll, tritt um so fühlbarer hervor, als bis heute noch niemals ein Fall zur Kenntnis der Behörde gelangt ist, nach dem die Gewerkschaften ihre Mitglieder bezüglich der in Aussicht gestellten Unterstützungen irreführten oder sie durch irgendwelche inkorrekte Manipulationen um die ihnen in Aussicht gestellten Unterstützungen brachten.

Die Fachvereine und Allgemeinen Gewerkschaften der Arbeiter haben im Jahre 1904 rund 3000000 Kr. an Beiträgen eingenommen und hiervon 1411000 Kr. allein für Reise-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung sowie für in Not geratene Mitglieder verausgabt.

Die Arbeiterversicherung ist vom Staate nur mangelhaft ausgebaut. Unterstützungseinrichtungen für Arbeits- und Subsistenzlose bestehen überhaupt nicht und sind auch im neuen Entwurf für die Arbeiterversicherung nicht geplant: die in diesem Entwurf vorgesehene Kranken- und Invalidenunterstützung ist aber eine so unzureichende, dass die gewerkschaftlichen Arbeitervereine für die Fälle der Krankheit, des Alters und der Invalidität unbedingt auch weiterhin Zuschüsse werden gewähren müssen.

Die Fachvereine und Allgemeinen Gewerkschaften der Arbeiter haben damit eine eigentlich dem Staate obliegende Verpflichtung selbst auf sich genommen. Sie haben mit proletarischer Solidarität, unter strenger Beobachtung der bestehenden Gesetze, in ihren Statuten oder durch den Vorstand die Maximalhöhe der Unterstützungen nach Massgabe vorhandener Mittel, wenn auch nur für kurze Perioden, im vorhinein festgestellt und auch eingehalten.

Die Fachvereine billigen den Inhalt des Gesetzes vollauf, insofern dieses sich gegen die privaten Kranken- und Unterstützungsvereine richtet, die nicht auf versicherungstechnischer Basis aufgebaut sind und ihre Mitglieder um ihr schwer erworbenes Recht auf Unterstützungen bringen. Dass aber Arbeitervereine, die ihren gestellten Verpflichtungen in jeder Beziehung nachgekommen sind, auf die gleiche Stufe mit Vereinen gestellt werden sollen, die bekanntermassen in der inkorrektesten Weise ihren Mitgliedern gegenüber vorgehen, würde mit Recht die grösste Erbitterung unter der organisierten Arbeiterschaft hervorrufen und zu einer entschiedenen Abwehr drängen.

In der angenehmen Erwartung, das hohe k. k. Ministerium des Innern werde dieser kurzen Darlegung, in welcher Weise die bezogenen Bestimmungen im Falle ihrer Gesetzwerdung auf den weiteren Bestand der Arbeitervereine wirken müssten, die eingehendste Würdigung widmen, gestatten wir uns, im Namen der 230000 organisierten Arbeiter das höfliche Ersuchen zu stellen:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern wolle in den Gesetzentwurf für die Versicherungsanstalten zum § 2 ein neues Alinea wie folgt einfügen:

3) Fachvereine und Allgemeine Gewerkschaften der Arbeiter, welche ihren Mitgliedern Unterstützungen nach Massgabe vorhandener Mittel in Aussicht stellen, die ihnen fallweise ohne rechtliche Verpflichtung im Statut selbst durch die Generalversammlung oder durch den Vorstand im Maximalausmass bezeichnet werden.

Dieser neuen Bestimmung im Gesetze gemäss müssten sinngemäss auch die §§ 152 und 153 der Uebergangsbestimmungen einer Ergänzung und der Motivenbericht zu § 153 besonders mit Rücksicht auf die Fachvereine und Allgemeinen Gewerkschaften einer Umänderung unterzogen werden.

5. Resulution der am 29.—31. Oktober 1905 in Wien abgehaltenen Reichskonferenz der Bergbaugenossenschaften.

Die am 29. bis 31. Oktober im Wiener Arbeiterheim tagende Konferenz der Gruppe II der Bergwerksgenossenschaften Oesterreichs erklärt:

Die Sanierung der Bruderladen hat, weil sie sozialpolitisch wie versicherungstechnisch jeder wissenschaftlich haltbaren Grundlage entbehrt, ja sogar jeder Menschlichkeit Hohn spricht, mit einem vollständigen Misserfolg geendet. Tausende von Bergarbeitern wurden um ihre wohlerworbenen Ansprüche gebracht, andere Tausende zu ungeheuerlich hohen Beitragsleistungen verhalten. Demnach ist der Bankerott dieses Systems der Herzlosigkeit ein vollständiger. Es muss eine wirkliche Sanierung nach vernünftigen sozialpolitischen Grundsätzen in Angriff genommen werden.

Die Mehrzahl der Bruderladen weist eine lächerlich geringe Mitgliederzahl auf. Dementsprechend sind ihre Leistungen geringe, die Prämien ungewöhnlich hohe. Dagegen erfüllen sie der Natur der Arbeiterversicherung vollständig fremde Aufgaben. Sie hindern nämlich die Arbeiter an jeder Verbesserung ihrer Lage durch Ausnützung des gesetzlich gewährleisteten Koalitionsrechtes. Dadurch haben die Bruderladen in die Kämpfe der Bergarbeiter um günstigere Arbeitsbedingungen eine Verbitterung hineingebracht, wie sie bei keinem Industriezweig in Oesterreich anzutreffen ist.

Das am 9. Dezember 1904 im österreichischen Abgeordnetenhause eingebrachte „Programm über die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung" kann nun insofern als ein prinzipieller Fortschritt von der Bergarbeiterschaft angesehen werden, als die Unantastbarkeit der Bruderladen von seiten der Regierung aufgegeben und das schwere, an den Bergleuten begangene Unrecht wenigstens teilweise anerkannt wird. Es ist zu begrüssen, dass die Bergarbeiter endlich der Unfallversicherung, und zwar gemeinsam mit den industriellen Arbeitern, teilhaftig werden sollen. Dieses Stück Fortschritt würde freilich um jede Wirkung gebracht werden, wenn neuerlich den Wünschen der Bergwerksmagnaten Rechnung getragen und die Schaffung einer berufsgenossenschaftlichen Organisation für die Unfallversicherung der Bergarbeiter konzediert würde. Dem muss sich die Bergarbeiterschaft mit der grössten Entschlossenheit widersetzen.

Völlig unhaltbar ist die Aufrechterhaltung der Krankenkassen bei den Bruderladen, die bisher keinerlei Bedeutung für die Arbeiterschaft zu erlangen vermochten. Fast ausnahmslos sind die Bruderladen über die gesetzlichen Mindestleistungen nicht hinausgegangen, ja sie waren bemüht, das Krankengeld weit unter die vom Gesetze vorgeschriebene Höhe herabzudrücken. Die vollständige Beseitigung der Bruderlade und Uebertragung der Krankenversicherung an eine Einheitskasse, eventuell an die Bezirks- und Vereinskassen, kann allein den Wünschen der Bergarbeiter entsprechen.

Als Provisionskassen sind endlich die Bruderladen ein lächerliches Gebilde, das immer wieder den Beweis dafür erbringt, dass es sich bei Einführung des Bruderladengesetzes gar nicht um die Versicherung der Arbeiter, sondern um die Auslieferung ihrer wichtigsten Interessen an die Bergwerksbesitzer gehandelt hat. Man macht keine Invalidenversicherung, Witwen- und Waisenversorgung mit Institutionen, deren Mitgliedschaft selbst unter 100 sinkt und sich nur ausnahmsweise über 3000 erhebt. Eine ernste Durchführung der Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung kann nur durch Ueberweisung dieser Versicherungszweige an die für die gesamte industrielle Arbeiterschaft zu errichtenden Invalidenkassen erfolgen.

Die Konferenz beharrt demnach auf der Forderung der vollständigen Trennung der Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung, sowie der Witwen- und Waisenversorgung von den Bruderladen und der völligen Beseitigung dieser Institute. In Uebereinstimmung mit dem Dritten österreichischen Krankenkassentage erhebt jedoch die Konferenz dagegen entschieden Protest, dass die Reform der Arbeiterversicherung zur Beseitigung des Einflusses der Arbeiter, zur Aufhebung der Selbstverwaltung und zur Ersetzung derselben durch den Bureaukratismus benützt wird. Die österreichische Bergarbeiterschaft weiss sich eins mit dem gesamten industriellen Proletariat in dem Kampfe für die zweckmässige einheitliche Gestaltung der Arbeiterversicherung, sowie für die Einführung einer allen berechtigten Ansprüchen der Arbeiterschaft genügenden Versicherung für den Fall vorübergehender oder dauernder Erwerbsunfähigkeit (Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung), sowie beim Ableben des Ernährers (Witwen- und Waisenversorgung).

Die versammelten Genossenschaftsdelegierten erklären, dass die Bergwerksinspektion, wie sie derzeit in Oesterreich durch die Bergbehörden geübt wird, ganz unzulänglich ist. Der bureaukratische Charakter der Bergbehörden entzieht diesen die Möglichkeit, auch nur im entferntesten

den Anforderungen zu genügen, die eine strikte und intensive Ueberwachung des Bergbaues und dessen Sicherheitsvorkehrungen an sie stellen. Diesem Umstand ist es auch zuzuschreiben, dass die durch die Bergbehörden auf Grund der Verordnung des Ackerbauministeriums vom Jahre 1895 geübte Bergwerksinspektion noch nicht vermocht hat, die Unfallsgefahren für die Arbeiter wesentlich herabzusetzen. Dafür sind die immer wiederkehrenden Massenunfälle ein eklatantes Beispiel. Die letzten Ursachen dieser Unfälle sind immer auf die ungenügende bergpolizeiliche Ueberwachung des Bergbaues und seiner Einrichtungen zurückzuführen. Dieser Umstand wird noch durch die mangelhafte Erhebung der Unfallursachen verschärft. Bei allen bisher stattgefundenen Massen- und Einzelunfällen wurden oft die behördlichen Erhebungen in einer Weise gepflogen, die geeignet sind, die wahren Ursachen der Unglücksfälle zu Gunsten der Unternehmer zu verhüllen. Die letzten Massenunfälle auf „Frisch Glück", „Doblhof" und „Jupiter" haben diese Tatsache wieder einmal in genügender Weise bewiesen. Auf diese Art wird es aber den Unternehmern möglich gemacht, in ihrer zügellosen Profitwut das Leben und die Gesundheit der Arbeiter gering zu schätzen.

Die Genossenschaftsdelegierten fordern daher die Regierung auf, zum Schutze der Bergarbeiter dem Reichsrat ein Bergwerksinspektorengesetz zur Beschlussfassung vorzulegen, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

Die bestellten Bergwerksinspektoren sind vom Staate zu besolden und sind ausschliesslich dem Ackerbauminister unterstellt. Den vom Ackerbauminister bestellten Berginspektoren sind Arbeiterinspektoren, die aus den Reihen der Arbeiter aus allgemeiner Wahl hervorgehen, beizustellen. Auch diese sind für ihre Tätigkeit vom Staate zu besolden. Die Berginspektoren sind mit der erforderlichen Exekutivgewalt auszurüsten und haben über ihre Tätigkeit ausschliesslich dem Ackerbauminister Bericht zu erstatten. Die Berginspektion muss eine intensive sein, so dass jedes Werk mindestens allmonatlich zweimal einer Kontrolle unterzogen wird.

Den Berginspektoren obliegt die Ueberwachung der gesetzlichen Arbeitszeit, der Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze der Arbeiter, die genaue Erhebung der Ursachen nach den entstandenen Unglücksfällen und aller anderen Massnahmen, die in irgend einer Weise in einem Verhältnis zum Bergbau stehen.

6. Resolution des am 1., 2. und 3. Juni 1905 in Paris abgehaltenen 2. nationalen Kongresses für Altersversicherung.

Der zweite nationale Kongress für Alterspensionen gibt seine Zustimmung dem Grundsatz des Gesetzes über soziale Solidarität (Loi de solidarité sociale), welches von der Deputiertenkammer erlassen wurde und gegenwärtig dem Senat unterbreitet ist.

Der Kongress verlangt, dass der Senat verschiedene charakteristische Bestimmungen festhalte oder einschalte, nämlich:

dass das Alter für die Alterspensionen für Familienmütter im Verhältnis zur Zahl der durch sie erzogenen Kinder herabgesetzt werde;

dass, bis der Gesamtbetrag 360 frs. ausmacht, die persönliche Pension, welche die Teilnehmer sich erwerben konnten, nicht von der Unterstützungspension abgezogen werde,

dass die von den gegenseitigen Hilfsgesellschaften gewählten Vertreter ausdrücklich in der Zusammensetzung der Ausschüsse beibehalten werden, die beauftragt sind, die Durchführung des Gesetzes zu überwachen.

Der Kongress,

beseelt von einem doppelten Wunsch, erstens einer Gesetzgebung für allgemeine Versicherung, die namentlich die Unvorsichtigen und Enterbten des sozialen Lebens im Auge hat, kein Hindernis in den Weg zu legen, und zweitens den Werken freier Vorsorge mehr als den gegenwärtigen Zustand zu behaupten, nämlich die Möglichkeit zu unbegrenztem Fortschritt für das Wohl, den Frieden und die Würde des Landes

versichert, dass das beste System sozialer Vorsorge, dasjenige, welches die öffentliche Gewalt vor allem begünstigen und entwickeln muss, die Gegenseitigkeit ist, die nicht nur auf der persönlichen Verantwortlichkeit und Anstrengung, sondern einer Art und Weise brüderlicher Vereinigung beruht, welche die soziale Zusammengehörigkeit ganz aufs Spiel setzt; er äussert folglich den Wunsch:

1) dass in keinem Fall die vorgeschlagene Gesetzgebung die Rechte und Vorrechte der Gegenseitigkeit antaste,

2) dass die Gegenseitigkeit im weitesten Masse zugelassen werde, sich an den Diensten der allgemeinen Versicherung zu beteiligen, dass etwaige Versicherte in allen Fällen in stand gesetzt werden, gegenseitigen Hilfsgesellschaften beizutreten.

7. Resolution des 37. englischen Gewerkschaftskongresses.

a) Altersversicherung.

Der Kongress weist die Regierung dringend auf die Notwendigkeit hin, ein nationales Altersversicherungssystem zu errichten, das allgemein auf alle Bürger, Männer und Frauen, mit dem Erreichen des 60. Altersjahres Anwendung fände. Die Rente sollte wenigstens 5 sh. wöchentlich betragen und die ganzen Kosten durch allgemeine Steuern aufgebracht werden.

b) Haftpflichtgesetz.

Der Kongress hält dafür, dass eine befriedigende Abänderung des Haftpflichtgesetzes (Workmens Compensation Act) folgende Punkte berücksichtigen müsste:

1) Einschluss aller hierin definierten Arbeiter, die von einen Unfall oder einer Berufskrankheit betroffen werden.

2) Zahlung von wenigstens 50 Proz. des Lohnes, den der Arbeiter bei vollzeitiger Beschäftigung verdient hätte.

3) Zahlung vom Unfallstage an.

4) Die Entschädigung eines Minderjährigen soll nach dem Verlust berechnet werden, den er, erwachsen, durch den Unfall erlitten hätte.

5) Der Begriff des absichtlichen und ernstlichen Missverhaltens soll auf Handlungen schwerwiegenderer Art als bisher eingeschränkt werden.

6) Entschädigungen sind auch Angehörigen auszuzahlen. Angehörige sind Verwandte oder Vormünder, die die verletzte Person erhielten oder von dieser erhalten wurden.

7) Arbeiter sollen wie Arbeitgeber das Recht haben, um Umwandlung der Rente in eine einmalige Abfindungssumme einzukommen.

8) Die wöchentliche Zahlung an einen Arbeiter, der von einer dauernden Verletzung betroffen wurde, kann auf keine andere Weise als durch eine Umwandlung nach 7 aufhören.

9) Dem Arbeitgeber liegt ob, zu beweisen, dass der Arbeiter zur Zeit der Abfindung alle Bedingungen verstand und um alle ihm gesetzlich zustehenden Rechte wusste.

10) Wird einer verletzten Person eine Entschädigung bezahlt, so soll der Arbeitgeber eine bezügliche Abmachung im Grafschaftsgericht registrieren lassen. Arbeiter bedeutet jede Person, die durch ihre Hand- oder andere Arbeit auf Grund eines Arbeits- oder Lehrvertrages bei einem Arbeitgeber des Vereinigten Königreichs oder bei einem Schiff in Dienst steht oder arbeitet, einerlei, ob der Vertrag ausdrücklich abgefasst oder stillschweigend einbegriffen, mündlich oder schriftlich geschlossen wurde. Minderjähriger bedeutet jede Person, die zur Zeit des Unfalls noch nicht die höchstmögliche Beschäftigungsklasse erreicht hat.

Eine zweite angenommene Resolution über diesen Gegenstand lautet mit folgenden Aenderungen und Hinzufügungen wie obige:

5) Der Gesetzesartikel, der auf absichtliches Missverhalten (clause 1, sub. sec. 2[c]) Bezug nimmt, soll gestrichen werden.

11) Für ein obligatorisches Versicherungssystem, das garantiert, dass die Arbeitgeber die notwendigen Zahlungen zu Entschädigungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten leisten, sollten Vorkehrungen getroffen werden.

12) Bei Wiederaufnahme eines Entschädigungsverfahrens darf keine Reduktion der Entschädigungssumme eintreten, wenn nicht der Lohn, den der Arbeiter zur Zeit verdient oder verdienen kann, dessen ganzen ehemals verdienten Lohn übersteigt.

IV. Bibliographie.

Zeitschriftenschau.

Abkürzungen: *A.* = Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, München. — *A. A.* = Annals, The, of the American Academy of political and social science, Philadelphia. — *A. cath.* = L'Association catholique, Paris. — *Acc. et Ass.* = Congrès international des accidents du travail et des assurances sociales. Bulletin du Comité permanent, Paris. — *A. E.* = Archiv für Eisenbahnwesen, Berlin. — *A. F.* = American Federationist, Washington. — *A.Fr.* = Der Arbeiterfreund, Berlin. — *A.Gen.* = Arbeitergenossenschaft, Wien. — *A. G. Z.* = Allgemeine Deutsche Gewerbezeitung, Reichenberg. — *Ai.Z.* = Arbeiterinnenzeitung, Wien. — *A. k. S.* = Archiv für kaufmännische Sozialpolitik, Hamburg. — *A. M. H.* = Archiv für soziale Medizin und Hygiene, Leipzig. — *A. ö. R.* = Archiv für öffentliches Recht, Tübingen. — *A.pfl.* = Die Armenpflege, Wien. — *A. r.* = Akademie revue socialistiká, Prag. — *Arb.* = Der Arbeiter, München. — *A.r.m.* = Arbeitsmarket, Kristiania. — *A.S.* = Arbeiterschutz, Wien. — *A. S. P.* = Annales des Sciences Politiques, Paris. — *A. S. S.* = Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Tübingen. — *At.* = Die Arbeit, Berlin. — *At. W.* = Die Arbeit, Wien. — *Av.* = Avenir social. — *A.V.* = Arbeiter-Versorgung, Grunewald-Berlin. — *A.W.* = Arbeiterwohl, Münster. — *B.* = Blatter für Armenwesen, Graz. — *B. B. L.* = Bulletin of the Bureau of Labor, Washington. — *B.B.Z.* = Beamtenbauzeitung, Wien. — *B. Cr. Pr.* = Bolletino di Notizie sul Credito e sulla Previdenza, Roma. — *B. D. L.* = Bulletin of the Department of Labor, Washington. — *B. E.* = Bollettino dell' Emigrazione, Roma. —

B. F. = Bahn frei! Wien. — *B. f. V.* = Blätter für Volksgesundheitspflege, München. — *B. G.* = Blätter für Genossenschaftswesen, Berlin. — *B. H. S.* = Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staate, Berlin. — *Bibl. W.* = Biblioteka Warszawska. — *Bod.R.* = Jahrbuch für Bodenreform, Jena. — *B. I. T.* = Bulletin de l'Inspection du Travail, Paris. — *B. O. T.* = Bulletin de l'Office du Travail, Paris. — *B. R. S.* = Boletín del Instituto de Reformas Sociales, Madrid. — *B. S.* = Der barmherzige Samaritan, Wien. — *B. S.V.* = Blätter für Selbstverwaltung, Brünn. — *B. U. L.* = Bolletino dell' Ufficio del Lavoro, Roma. — *B.W.* = Buchhändler-Warte, Berlin. — *C.* = Concordia, Berlin. — *Ch. Gew.* = Der christliche Gewerkschafter, Wien. — *Ch.* = Monatliche Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Chemnitz. — *C. I. C.* = Chemiker- und Ingenieur-Correspondenz (*Zw.* = Zwischenheft), Berlin. — *C. L.* = Czasopismo lekarskie. — *C. N.* = Boletin del Consejo Nacional de las Corporaciones catolico-obreras de Espana, Madrid. — *C. O. V.* = Central Orgaan voor de Ongevallen-Verzek. — *C. p.* = Časopis veřejké zrda-votnictoi. — *C. r.* = Česká revue, Prag. — *C. Rev.* = Contemporary Review. — *Cr. s.* = Critica sociale, Milano. — *C. G. D.* = Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin. — *D.* = Dobrobyt (Organ des galizischen Sparkassenverbandes). — *D. C.* = Dominion of Canada, The Labour Gazette, Ottawa. — *Dek.* = Der Dekorateur, Wien. — *Dev.* = Le Devoir, Paris. — *D. J.* = Deutsche Juristenzeitung, Berlin. — *D. H.* = Deutsches Handelsmuseum. — *D. Ind.* = Deutsche Industriezeitung. — *D. K.* = Deutsche Krankenkassenzeitung. — *D. L.* = Der deutsche Landwirt, Prag. — *D. S.* = Dokumente des Sozialismus, Stuttgart. — *D. V. ö. G.* = Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Braunschweig. — *D. W.Z.* = Deutsche Wirtschaftszeitung, Berlin. — *E.* = Ec. De Economist, s'Gravenhage. — *Ec. Fr.* = Économist Français. — *Ei.* = Oesterreichisch-ungarisches Eisenbahnblatt, Wien. — *E. J.* = Economic Journal, London. — *Econ. Rev.* = Economic Review, London. — *E. T.* = Economisk Tidskrift, Stockholm. — *Ek.* = Ekonomista, Warschau. — *E. Z.* = Oesterreichische Eisenbahnzeitung, Wien. — *Fak.* = Oesterreichische Faktoren-Zeitung, Wien. — *F. R.* = Fortnightly Review. — *G.* = Der Glashüttenarbeiter, Teplitz-Schönau. — *Gem. Eg.* = Gemeindeamtsblatt der Stadt Eger. — *Gen.* = Die Genossenschaft, Wien. — *G.I.* = Gesundheits-Ingenieur, München. — *Gew.* = Gewerkschaft, Berlin. — *Gg.* = Das Gewerbegericht, Berlin und Frankfurt a. M. — *Gl.* = Der Glasarbeiter, Tannwald. — *Giorn. d. Ec.* = Giornale degli Economisti. — *G.Sch.* = Die Gewerkschaft, Wien. — *G.T. R.* = Gewerblich-Technischer Ratgeber, Berlin. — *G. V.* = Genossenschaftliches Volksblatt, Basel. — *H.* = Die Heimarbeiterin, Berlin. — *H. G.* = Zeitschrift für Handel und Gewerbe, Wien. — *H.M.* = Handelsmuseum, Wien. — *H. S.* = Huszadik Század, Budapest (Organ der ungarischen Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz). — *Hum.* = Die Humanität, Reichenberg. — *H. V.* = Hygienisches Volksblatt. — *Hyg. R.* = Hygienische Rundschau, Berlin. — *J.* = Die Jugendfürsorge, Berlin. — *J. A.* = Der jugendliche Arbeiter, Wien. — *J. A.M.* = Der Arbeitsmarkt (Jastrow), Berlin. — *J. E.* = Journal des Economistes. — *Ind.* = Die Industrie, Wien. — *J. N. St.* = Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jena. — *J. N. Z.* = Journal of the Department of Labour, Wellington. — *J. P. E.* = The Journal of Political Economy, Chicago. — *J. S.* = Journal de la Société de Statistique, Paris. — *J. St. S.* = Journal of the Royal Statistical Society. — *K. G.* = Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Berlin. — *Kfm.* = Der Kaufmann, Teplitz. — *Kons.* = Der Konsumverein, Wien. — *K. R.* = Konsumgenossenschaftliche Rundschau. — *Kry.* = Krytyka, Krakau. — *K. S.* = Közgazdasági Szemle, Budapest. — *K. S. W.* = Kathol. Soc. Weekbl. — *K. T. St.* = Korrespondenz der technischen Stände resp. Mitteilungen des Technischen Hilfsvereins, Berlin. — *Landw. M.* = Landwirtschaftliche Mitteilungen für Kärnten, Klagenfurt. — *Lav.* = Il Lavoro. — *L. C.* = Bulletin de la Société de Législation Comparée, Paris. — *L. F.* = Land- und Forstwirtschaftliche Mitteilungen, Prag. — *L. G.* = The Labour Gazette, London. — *L. G.Bl.* = Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt für Niederösterreich. — *L. Gen.* = Oesterreichische landwirtschaftliche Genossenschaftspresse. — *L. Mass.* = Labor Bulletin of the Commenwealth of Massachusetts, Boston. — *Masch.* = Der Maschinist, Wien. — *M. C.* = Maandbl. voor de Coöperatie. — *M. Ch.* = Monatsschrift für christliche Sozialreform, Basel. — *Medd.* = Meddelanden från k. Kommerskollegii, Afdeling för Arbetsstatistik, Stockholm. — *M. G.* = Mitteilungen des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, München-Gladbach. — *M. G. Sz.* = Magyar Gazdák Szemléje. — *M. M.* = Mitteilungen des gewerbehygienischen Museums, Wien. — *M. M. M.* = Münchener Mediz. Wochenschrift. — *M. P.* = Miesięcznick pedagogiczny, Teschen. — *M. Pr.A.* = Mitteilungen des österreichisch-ungarischen Verbandes der Privatversicherungsanstalten, Wien. — *M. R.* = Medizinische Reform, Berlin. — *M. S.* = Le Musée Social, Paris. — *M. Soc.* = Le Mouvement Socialiste, Paris. — *M. S. M.* = Monatsschrift für soziale Medizin, Hamburg. — *M. S. O.*

= Le Moniteur des Syndicats ouvriers, Paris. — *M. U. I.* = Monatsschrift für Unfallheilkunde und Invalidenwesen. — *Müll.* = Die Müllerstube. — *N.* = Die Nation, Berlin. — *N. C. R.* = Nová česká revue, Prag. — *N. d.* = Naše doba, Prag. — *N. L. Gen.* = Nachrichten des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Schlesien, Bielitz. — *N. R.* = The National Review. — *N. Schu.F.* = Neues Schuhmacherfachblatt, Wien. — *N. T.* = Nationaløkonomisk Tidsskrift. — *N. Y.* = New York, Department of Labor Bulletin. — *N. Z.* = Die neue Zeit, Stuttgart. — *Og.* = Ognisko, Warschau. — *O. L.* = Obchodkilesty, Prag. — *On.* = Obzor národohospodářský. Prag. — *Oe. H.* = Der österreichische Handelsangestellte, Wien. — *Oe. Ind.* = Bund österreichischer Industrieller, Wien. — *Oe. Kond.* = Der österreichische Konditor, Prag. — *Oe. R.* = Oesterreichische Rundschau, Wien. — *Oest. Sa.* = Oesterreichisches Sanitätswesen, Wien. — *Oe. V. W.* = Oesterreichisches Verwaltungsarchiv, Wien, Leipzig. — *Oe. W. u. L.* = Oesterreichische Wollen- und Leinenindustrie, Reichenberg. — *Oe. W. A.* = Oesterreichisches wirtschaftliches Archiv, Wien. — *Oe. W. B.* = Oesterreichische Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst, Wien. — *P.A. R.* = Politisch-Anthropologische Revue. — *Pr. J.* = Preussische Jahrbücher, Berlin. — *P. Rev.* = Pokroková revue. — *Pr. pr.* = Przegląd prawa i administracyi, Lemberg. — *Prz.* = Przegląd hygieniczny. — *Prz. p.* = Przegląd powszechny. — *P. S.* = Political Science Quarterly. — *Q. J.* = The Quarterly Journal of Economics, Boston. — *Q. P.* = Questions pratiques de législation ouvrière et d'économie. — *Q. R.* = The Quarterly Review. — *R.A.* = Reichsarbeitsblatt, Berlin. — *Re.* = Das Recht, Wien. — *R. Hyg.* = Revue d'Hygiène et de Police sanitaire, Paris. — *Réf. A.V.* = Reformblatt für Arbeiterversicherung. Frankfurt a. M. — *Réf. soc.* = Réforme sociale, Paris. — *Rev. A.* = Revue générale d'Administration, Paris. — *Rev. Bord.* = Revue économique de Bordeaux, Bordeaux. — *Rev. c.* = Revista catolica de las cuestiones sociales, Madrid. — *Rev. éc. i.* = Revue économique Internationale. — *Rev. éc. p.* = Revue d'économie politique, Paris. — *Rev. Int.* = Revue internationale de sociologie. — *Rev. pol.* = Revue politique et parlementaire, Paris. — *Rev. Q.* = Revue des Questions sociales et ouvrières, Paris. — *Rev. S.* = Revue Socialiste. — *R. soc.* = Revue social. — *Rev. Stat.* = Revue de Statistique, Paris. — *Rev. Tr.* = Revue du Travail, Bruxelles. — *Ri.* = Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. — *Rif. Soc.* = La Riforma Sociale, Turino-Roma. — *Ro.* = Rozhledy. — *Ru.* = Ruch chrzesciańsko-społeczny. — *Sb.* = Sbornik ústřed niho spolko učitelských jednot na Moravé, Brünn. — *S. C.V.* = Schweizer Konsumverein, Basel. — *Schm. J.B.* = Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, Leipzig (Schmoller). — *S. K.* = Soziale Kultur. M.-Gladbach. — *S. M.* = Sozialistische Monatshefte, Berlin. — *S. O.* = Le Moniteur des Syndicats Ouvriers, Paris. — *Soc. M.* = Mitteilungen des sozialen Museums, Frankfurt a. M. — *S. P.* = Soziale Praxis, Berlin. — *S. Pr.* = Sozialärztliche Presse. — *S. R.* = Soziale Rundschau. — *S. Rev.* = Soziale Revue, Essen-Ruhr. — *S. S.* = Social Service, New York. — *S. soc.* = Solidarité sociale. — *St. K.* = Statistische Korrespondenz, Berlin. — *St. M.* = Statistische Monatsschrift, Wien. — *S. Tid.* = Social Tidskrift, Stockholm. — *Sw.* = Swiat słowiański. — *S. W. G.* = Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Leipzig. — *S. W. S.* = Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Bern. — *T.* = Times, London. — *T. A.* = Tidskrift for Arbejderforsikring, København. — *T. B.* = Technischer Bote der Städte, Berlin. — *T.G. Z.* = Technisch-gewerbliche Zeitschrift, Berlin. — *Th. L. G.* = The Labour Gazette, Ottawa. — *Tj.* = Tijdschrift van het Centraal Bureau voor de Statistiek, s'Gravenhage. — *Tr. ch.* = Le Travail chrétien. — *T. U.* = Le Trait de l'Union, Liège. — *Um.* = L'Umanitaria, Milano. — *V.* = Die Volksgesundheit, Dresden. — *V. A.* = Volkstümliche Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung, Magdeburg. — *V. Bl.* = Volkswirtschaftliche Blätter, Berlin. — *V. j.* = Véstnik jednoty obchodních gremií v Král. českém, Prag. — *V. M. S.* = Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen, Berlin. — *V. St.* = Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Berlin. — *V. W.* = Volkswirtschaftliche Wochenschrift, Wien. — *Werkm.Z.* = Werkmeisterzeitung, Düsseldorf. — *W. I.* = Werkmeister- und Industriebeamtenzeitung, Reichenberg. — *W. N.Ö.* = Wochenschrift des niederösterreichischen Gewerbevereins. — *W. Z. S.W.* = Zeitschrift für Sozialwissenschaft (Wolf), Berlin. — *Y. R.* = The Yale Review, New Haven. — *Z.* = Zeit, Berlin. — *Z. A.* = Zeitschrift für Armenwesen, Berlin. — *Z. Br.* = Zeitschrift für Bergrecht, Bonn. — *Zd.* = Zdrowie. — *Z.Gen.* = Zentralgenossenschaftsblatt, Wien. — *Z. G.H.* = Zeitschrift für Gewerbehygiene. Unfallverhütung und Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. — *Z. g. St.* = Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen. — *Zm.* = Zemědělská politika, Brünn. — *Z. p. ö. R.* = Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart, Wien. — *Z. Pr. St.* = Zeitschrift des Kgl. Preuss. Statistischen Bureaus, Berlin. — *Z. Pr. St. L.* = Zeitschrift des Kgl. Preuss. Statistischen Landesamtes. — *Zrd.* = Zeitrad, Wien. — *Z. S. St.* = Zeitschrift des Kgl. Sächs. Statistischen Bureaus, Dresden. — *Zt.* = Zeit, Wien. — *Z. V.* = Zentralblatt für Volks-

bildungswesen, Wien und Leipzig. — *Zünd.* = Oesterreichisch-ungarischer Zündwarenfabrikant, Hořowitz i. B. — *Z. v.* = Zivnostensky vestuck, Prag. — *Z. V. E.* = Zeitschrift des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, Berlin. — *Z. Vers.* = Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Berlin. — *Z. V. S. V.* = Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Wien, Leipzig. — *Z. W.* = Zeitschrift für Wohnungswesen, Berlin. — *Z. W. B.* = Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern, München.

1. Arbeiter- und Arbeiterschutzkongresse.

(S. a. unter Arbeiterwohnungen, Gewerbehygiene, Frauenarbeit, berufl. Arbeiterschutz, Wohlfahrt, Arbeitsmarkt, Arbeitsunfälle, Versicherung.)

A. Internationale Arbeiterschutzkongresse.

1377. Böhmert, Prof. V. Die internationalen Bestrebungen für Arbeiterschutz und Völkerfrieden. (Ein Kernpunkt der Arbeiterfrage.) *A.Fr.* 1905. XLIII. 2.
1378. Frey, E. Die internat. Arbeiterschutzkonferenz in Bern. *S. W. S.* 1905. XIII. 17.
1379. Zinner, D. Die internationale Arbeiterschutzkonferenz in Bern. *C. G. D.* 1905. XV. No. 23.
1380. Die internationale Regelung des Arbeiterschutzes. (Zu den letzten Beschlüssen der Berner Konferenz.) *At. W.* 1905. XII. No. 841.
1381. Die Berner Regierungskonferenz für internat. Arbeiterschutz und das Weissphosphorverbot. *A.S.* 1905. XVI. No. 11.
1382. Zur internationalen Arbeiterschutzkonferenz in Bern. *A.S.* 1905. No. 12.
1383. Die internationale Arbeiterschutzkonferenz. *Z. G.H.* 1905. XIV. No. 16.
1384. Internationale Konferenz für Arbeiterschutz in Bern vom 8.—17. Mai 1905. *R.A.* 1905. III. No. 7.
1385. Internat. Arbeiterschutzkonferenz in Bern. *S. R.* 1905. VI. No. 6.
1386. Brants, V. La conférence internationale de Berne pour la protection du travail. *Réf. soc.* 1905. XXV. No. 17.
1387. Pic, P. Le quatrième congrès de l'association internationale pour la protection légale des travailleurs. Bâle, sept. 1904. *Q. P.* 1905. No. 6.
1388. Hahn, A. L'association internationale pour la protection légale des travailleurs. *A. S. P.* 1905. Mars.
1389. Mahaim, E. La conférence de Berne concernant la protection ouvrière. *Rev. éc. i.* 1905. II. 3.
1390. La conférence internationale de Berne pour la protection ouvrière. *Rev. Tr.* 1905. No. 6.
1391. La conférence internationale de Berne. *B. O. T.* 1905. XII. No. 6.
1392. Baudert, A. Der 6. internationale Textilarbeiterkongress in Mailand. *N. Z.* 1905. XXIII. II. No. 44.
1393. Kongress, III. internat. der christl. Textilarbeiterorganisationen in Lüttich vom 2. bis 1. August 1905. *R.A.* 1905. III. No. 11.
1394. Internationaler Kongress, III. der christlichen Textilarbeiterorganisationen in Lüttich. *S. P.* 1905. XIV. No. 45.
1395. Internationaler Textilarbeiterkongress, III. *Ch. Gew.* 1905. II. No. 16.
1396. Der internationale Textilarbeiterkongress in Mailand. *Oe. W. u. L.* 1905. XXV. No. 14.
1397. Internationaler Kongress, II. der gegenseitigen Hilfs- und Krankenkassen in Lüttich. *A.S.* 1905. XVI. No. 17. 18.
1398. Der VI. internat. Textilarbeiterkongress. *S. P.* 1905. XIV. No. 42.
1399. Rollin, A. Au congrès international de la mutualité. *S. soc.* 1905. 15.
1400. Internat. Wohnungskongress, VII. in Lüttich. *Z. W.* 1905. III. No. 22.
1401. Fuchs, Prof. Dr. K. F. Der VII. internationale Wohnungskongress in Lüttich. *S. P.* 1905. XV. (I. II.) No. 50. 51.
1402. Der VII. internat. Wohnungskongress. *B.B.Z.* 1905. III. No. 9.
1403. The Tuberculosis Congress. *T.* 1905. Oktober 10.
1404. Congrès international de la tuberculose à Paris du 2e au 4e octobre 1905. *R. Hyg.* 1905. XXVII. No. 4.
1405. Internat. Tuberkulosekongress III. *S. P.* 1905. XV. 5.
1406. Die internat. Konferenz der Sekretäre der Gewerkschaftlichen Landeszentralen. *G.Sch.* 1905. N. F. VII. No. 13.

1407. Nachklänge von der internationalen Gewerkschaftskonferenz. *G.Sch.* 1905. N. F. VII. No. 14.
1408. Congresso internationale medico per gli infortuni sul lavoro, tenuto in Liegi dal 28 maggio al 3 giugno 1905. *B. U. L.* 1905. IV. 3.
1409. Brod, J. Internationaler Kongress der gegenseitigen Hilfs- und Krankenvereine in Lüttich. *V. A.* 1905. XI. No. 18.
1410. Der VII. Arbeiterversicherungskongress. *Ind.* 1905. X. No. 38.
1411. Der VII. internat. Arbeiterversicherungskongress in Wien 1905. *S. R.* 1905. VI. No. 9.
1412. Internat. VII. Arbeiterversicherungskongress in Wien 1905. *Z. G.H.* 1905. XIV. No. 17.
1413. Wagner, Dr. M. Der internat. Arbeiterversicherungskongress. *S. K.* 1905. XXV. 11.

B. Nationale Schutzkongresse.

1414. Schulz, H. Die Organisationsfrage und der Parteitag. *N. Z.* 1905. XXIII. Bd. II. No. 50.
1415. Die IV. Konferenz der Sekretäre der gewerkschaftlichen Landeszentralen. *S. P.* 1905. XIV. No. 42.
1416. Bernstein, Ed. Zum sozialdemokratischen Parteitag in Jena. *S. M.* 1905. II. H. 9.
1417. Sozialdemokratischer Parteitag in Jena. *C. G. D.* 1905. XV. No. 37.
1418. Hasbach, W. Der Verein für Sozialpolitik. *Z.* 1905. XIII. No. 50.
1419. Die Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Mannheim. *S. P.* 1905. XV. 1.
1420. Kautsky, K. Der Parteitag von Jena. *N. Z.* 1905. 24. Bd. I. No. 1.
1421. Meyer, R. Le récent congrès socialiste. *M. Soc.* 1905. No. 155.
1422. Il congreso católico alemán. *B. R. S.* 1905. II. No. 17.
1423. Congreso socialista de Jena. *B. R. S.* 1905. II. No. 16.
1424. Michels, R. Le congrès des socialistes de Prusse. *M. Soc.* 1905. No. 149.
1425. Parteitag, VI. der christlich-sozialen Arbeiterschaft Oesterreichs. *Ch. Gew.* 1905. II. No. 16.
1426. Aus den Verhandlungen des XXXIII. allgemeinen Vereinstages in Leitmeritz. *Gen.* 1905. XXXIV. No. 37.
1427. Le XX^e congrès du parti ouvrier. (Belgique.) *M. Soc.* 1905. No. 156.
1428. Congreso VII del partido socialista español. *B. R. S.* 1905. II. No. 17.
1429. Il congresso operaio piemontese. *B. U. L.* 1905. IV. 3.
1430. Schweizerischer Arbeitertag. *C. G. D.* 1905. XV. No. 22.

1431. Gegenstände der Tagesordnung des Allg. Genossenschaftstages. *B. G.* 1905. VII. No. 32. 33.
1432. Der Verbandstag der Konsumvereine. *G.Sch.* 1905. N. F. VII. No. 18.
1433. Allg. Genossenschaftstag 46. des Allg. Verb. der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 6. bis 9. Sept. zu Westerland *R. A.* 1905. III. No. 11.
1434. Der 2. ord. Genossenschaftstag des Zentralverbandes und die XI. Generalversammlung der Grosseinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine. *S. P.* 1905. XIV. No. 40.
1435. Steinbach, H. Bemerkungen über die Genossenschaftsdebatte auf dem Kölner Gewerkschaftskongress. *S. M.* 1905. II. 7. H.
1436. Vom deutschen Genossenschaftstag in Stuttgart. *C. G. D.* 1905. XV. No. 27. 28.
1437. Der 2. Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. *Kons.* 1905. III. No. 13. 14.
1438. Genossenschaftstag, II. des Zentralverb. deutscher Konsumvereine in Stuttgart vom 19. bis 21. Juni 1905. *R. H.* 1905. III. No. 11.
1439. Landwirtschaftlicher Genossenschaftstag in Strassburg. *S. C.V.* 1905. V. No. 35.
1440. Verbandstag 33. der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. *S. R.* 1905. VI. No. 9.

1441. Verbandstag, IV. des Zentralverbandes österreichischer Konsumvereine. *S. R.* 1905. VI. No. 9.
1442. Genossenschaftstag des Allg. Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. *S. R.* 1905. VI. No. 9.
1443. Marie, A. Le V° congrès de la coopération socialiste française. *M. Soc.* 1905. No. 160—1.
1444. Congrès coopératif de la Grande-Bretagne à Paisley. *Av.* 1905. 7.
1445. Le congrès de Paisley. *Dev.* 1905. T. 29. Sept.
1446. Co-operative Congress at Paisley. *T.* 1905. June 14. 15.
1447. Maddison, F. The Co-operative Congress. *Econ. Rev.* 1905. 3.
1448. Congresso di Cooperative agricole per affitanze collettive. *B. U. L.* 1905. IV. 3.
1449. Balogh, E. von. Der Kongress der ungarischen Konsumgenossenschaften. *S. C.V.* 1905. V. No. 44.
1450. Die Delegiertenversammlung des Verbandes schweiz. Konsumvereine. *Kons.* 1905. III. No. 14.
1451. Protokoll der XVI. ord. Delegiertenversammlung des Verbandes schweiz. Konsumvereine in Herisau, den 8. u. 9. Juli 1905. *S. C.V.* 1905. No. 29—32.

1452. Kautsky, K. Der Kongress von Köln. *N. Z.* 1905. XXIII. II. Bd. No. 36.
1453. Beschlüsse des 5. Kongresses der freien zentralisierten Gewerkschaften Deutschlands (Schluss). *D. S.* 1905. V. H. 8.
1454. Die Kölner Tagung der sozialdemokratischen Gewerkschaften, ein Wendepunkt in der deutsch. Gew.-Bewegung. *S. Rev.* 1905. V. 3.
1455. Der Kölner Gewerkschaftskongress. *C. G. D.* 1905. XV. No. 23.
1456. Kongress, V. der Gewerkschaften Deutschlands v. 22. bis 27. Mai 1905 in Köln. *R.A.* 1905. III. No. 6.
1457. Elm, A. von. Rückblick auf den V. deutschen Gewerkschaftskongress. *S. M.* 1905. II. 7. H.
1458. Zum V. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands in Köln a. Rh. *Gew.* 1905. IX. No. 14.
1459. Kongress, V. der Gewerkschaften Deutschlands. *S. R.* 1905. VI. No. 6.
1460. Michels, R. Le congrès syndical de Cologne. *M. Soc.* 1905. No. 158.
1461. Le XXI° congrès des syndicats agricoles allemandes. *M. S.* 1905. No. 9 (Annales).
1462. Der Verbandstag der Eisenbahnvereine der preuss.-hessischen Staatsbahnen und der Reichsbahnen. *Z. V. E.* 1905. XLV. No. 52.
1463. Deutscher Handlungsgehilfentag IX. *R.A.* 1905. III. No. 11.
1464. Der dänische Gewerkschaftskongress. *S. R.* 1905. VI. No. 9.
1465. Congreso agricola de Castilla la Viega. *B. R. S.* 1905. II. No. 15.
1466. Congreso IV de la Federación agraria Bético-Extremeña y Canaria. *B. R. S.* 1905. II. No. 17.
1467. Französische Gewerkschaftskongresse. *G.Sch.* 1905. N. F. VII. No. 18.
1468. Monbruneaud, V. Le congrès des agents des postes et télégraphes (France). *M. Soc.* 1905. No. 157.
1469. Le 24° congrès syndical. *M. Soc.* 1905. No. 153.
1470. Le congrès tradeunioniste de Hanley (sept. 1905). *M. S.* 1905. No. 10 (Annales).
1471. Der britische Gewerkschaftskongress. *C. G. D.* 1905. XV. No. 38. *S. P.* 1905. XV. 51.
1472. Trades Unions Congress. *L. G.* 1905. XIII. No. 9.
1473. Trade Union Congress. *T.* 1905. Sept. 4. 7. 8. 9. 11.
1474. Congreso XXXVIII anual de las Trade-Unions. *B. R. S.* 1905. II. No. 16.
1475. Gewerkvereinskongress XXXVIII. in England. *S. R.* 1905. VI. No. 9.
1476. Mazatti, T. Le congrès des travailleurs de la terre (Italie). *M. Soc.* 1905. No. 154.
1477. Gewerkschaftskongress in Norwegen. *S. R.* 1905. VI. No. 9.

1478. Arens, W. Der 6. Verbandstag deutscher Mietvereine. *S. P.* 1905. XV. 1.
1479. Marcuse, Dr. J. Der I. allg. deutsche Wohnungskongress zu Frankfurt a. M. 16.—19. Okt. 1904. *D. V. ö. G.* 1905. XXXVII. H. 2.

2. Arbeiter- und Arbeiterschutzorganisationen.

(S. auch Arbeiterschutz [beruflich], Frauenarbeit, Arbeiterwohnungen, Gewerbehygiene, Versicherung.)

A. Internationale.

1480. Der Jahresbericht der internationalen Genossenschaftsallianz. *Gen.* 1905. XXXIV. No. 32.

B. Nationale.

1481. The Labour Party in Australia. *T.* 1905. Sept. 12.
1482. Die Arbeiterorganisation Oesterreichs. *C. G. D.* 1905. XV. No. 28.
1483. K. K. Stowarzyszenia robotnicze w Krakowie. (Arbeitervereine in Krakau.) *Prz. p.* 1905. Juni-Heft.
1484. Labor organizations in all Countries: Austria-Hungary. *N. J.* 1905. VII. No. 1.
1485. Types of American labor organization. *Q. J.* 1905. May.
1486. Die städtischen Arbeiter von Paris und ihre Organisation. *Gew.* 1905. IX. No. 19.
1487. Die Organisation der Arbeiter in Italien (II. Halbjahr 1904). *R.A.* 1905. III. No. 6.
1488. Biro-Jakubowicz, H. „Bund" ogólno-zydowski związek robotniczy na Litwia, w Polsce i Rosyi. (Der „Bund", allgemein-jüdischer Arbeiterverband in Litauen, Polen und Russland.) *Kry.* 1905. Februar-Heft.
1489. Płochocki, L. Polska partya socyalistyczka. (Die polnische Sozialistenpartei.) *Kry.* 1905. Mai-Heft.
1490. Organized labor and the Istmian Canal. *A. F.* 1905. X.
1491. Organizzationi operaie. *B. U. L.* 1905. IV. 1 ff.

1492. Die Genossenschaften in ihrem Verhältnis zur Gewerkschaftsbewegung. *S. C.V.* 1905. V. No. 22.
1493. Die Presse der Konsumgenossenschaftsbewegung. I. The Cooperative News. *S. C.V.* 1905. V. No. 23.
1494. Landwirtschaftliche Genossenschaften als Lieferanten von Konsumgenossenschaften. *S. C.V.* 1905. V.
1495. Ueber die Grundlage der Genossenschaftsbewegung. *S. C.V.* 1905. V. No. 24.
1496. Paoletti, L. Un cimitero di cooperative. *Giorn. d. Ec.* 1905. Settembre.
1497. Molinari. Quelques observations sur les sociétés coopératives et la suppression du salariat. *J. E.* 1905. X.
1498. Perez Canto, J. Les sociétés d'épargne et de prêt. *Q. P.* 1905. No. 6.
1499. El Cooperatismo católico. *B. C. N.* 1905. (Jul.-Ag.)
1500. Ein Kampf um genossenschaftliches Recht. *S. C.V.* 1905. V. No. 39. 40. 41.
1501. Genossenschaftliche Ratschläge. *S. C.V.* 1905. V. No. 35.
1502. Lebender, H. Baugenossenschaft und Aktiengesellschaft. *Z. W.* 1905. III. No. 19.
1503. Gewährung staatlicher Darlehen an Baugenossenschaften. *Z. W.* 1905. III. No. 20.
1504. Die Reservefonds bei den Genossenschaften. *Gen.* 1905. XXXIV. No. 36.
1505. Genossenschaftliche Grundsätze. *Gen.* 1905. XXXIV. 22.
1506. Petersilie, Dr. A. Zur deutschen Genossenschaftsstatistik. *D. W.Z.* 1905. I. No. 12.
1507. Die neuesten Ergebnisse aus dem Gebiet des Genossenschaftswesens. *D. W.Z.* 1905. I. No. 17.
1508. Lohr, H. Lehrkurse für Handwerkergenossenschaften. *Gen.* 1905. XXXIV. No. 31.
1509. Die Tätigkeit der Genossenschaftsinstruktoren auf dem Gebiete der Krankenversicherung. *A.S.* 1905. XIV. No. 14.
1510. Umblicke in der Genossenschaftswelt. *B. G.* 1905. LII. No. 27.
1511. Zur Förderung des Volkswohls durch Konsumvereine. *B. G.* 1905. LII. No. 35. 36.
1512. Gewährung von staatlichen Darlehen an Baugenossenschaften. *B. G.* 1905. LII. No. 23.
1513. Jets over Coöperatieve Stoomwasscherijen. *M. C.* 1905. 8.

1514. Szántó, M. A szövetkezetek hivatása a munkásoszály köreben. (Aufgabe der Genossenschaft im Kreise der Arbeiterschaft.) *M. G. Sz.* 1905. IX.
1515. Kutas, B. Lelkészek, tanítók a szövetkezés terén. (Geistliche und Lehrer auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens.) *M. G. Sz.* 1905. IX.
1516. Calmthout, van. Theorie en praktijk (van de Coöperatie). *M. C.* 1905. 7.
1517. De Posse y Villelga, J. Concepto de la asociación y la cooperación obrera. *Rev. c.* 1905. No. 129.
1518. De Posse y Villelga, J. La associación y la cooperación obrera. *Rev. c.* 1905. No. 121. 122. 123. 124.
1519. Village coopératif de Tirman. *Tr. ch.* 1905. 10.
1520. Kaufmann, H. Welche Einrichtungen dienen zur Durchführung des Grundsatzes der Barzahlung in Genossenschaften? *K. R.* 1905. 33. 34.
1521. Lindecke, O. Produktivgenossenschaften. *K. R.* 1905. 40.
1522. Krzyżanowski, A. Zwiazki zawodowe rolników. (Landwirtsch. Berufsverbände.) *Pr. pr.* 1905. August-September-Heft.
1523. Calmthout, van. De Coöperatieve Bouwvereeniging. *M. C.* 1905. 8.
1524. Genossenschaften und Gewerkschaften. *Kons.* 1905. III. No. 12.
1525. Förderung des Flachsbaues durch Errichtung genossenschaftlicher Flachsbrechhäuser. *L. Gen.* 1905. II. No. 14.
1526. Die landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskassen für Deutschland. *L. Gen.* 1905. II. No. 17.
1527. Die landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse für Deutschland im Jahre 1904. *L. G.Bl.* 1905. VIII. No. 14.
1528. Katscher, L. Das reichsdeutsche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaftswesen. *S. W. S.* 1905. XIII. No. 10.
1529. Einkaufsvereinigungen und der Zentralverband deutscher Konsumvereine (I. II). *B. G.* 1905. LII. No. 20. 23.
1530. Jahrbuch des Allg. Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. *B. G.* 1905. LII. No. 37.
1531. Altkemper, Dr. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften in Deutschland. *S. K.* 1905. XXV. No. 9.
1532. Das deutsche Genossenschaftswesen im Jahre 1904. *R.A.* 1905. No. 11.
1533. Die preussische Zentralgenossenschaftskasse im Jahre 1904. *L. Gen.* 1905. II. No. 16.
1534. Die Lagerhausgenossenschaften in Niederösterreich. *Gen.* 1905. XXXIV. No. 32. 33.
1535. Zur Errichtung einer Grosseinkaufsgesellschaft in Oesterreich. *Kons.* 1905. III. No. 11.
1536. Jahresbericht der Einkaufsvereinigung der nordwestböhmischen Konsumvereine. *Kons.* 1905. III. No. 14.
1537. Die oberösterreichische Genossenschafts-Zentralkasse in Linz. *L. G.Bl.* 1905. VIII. No. 13.
1538. Verband ländlicher Genossenschaften in Niederösterreich. *L. G.Bl.* 1905. VIII. No. 14.
1539. Das ländliche Genossenschaftswesen in Deutsch-Mähren. *L. G.Bl.* 1905. VIII. No. 16.
1540. Der Zentralverband der böhmischen landwirtsch. Genossenschaften im Königreiche Böhmen, r. G. m. b. H. *L. Gen.* 1905. II. No. 15.
1541. Der Verband der landwirtsch. Genossenschaften in Steiermark. *L. Gen.* 1905. II. No. 13.
1542. Kaff, S. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Oesterreich. *S. C.V.* 1905. V. No. 45.
1543. Kaff, S. Die Organisation des Grosseinkaufs in Oesterreich. *S. C.V.* 1905. V. No. 37.
1544. Kaff, S. Die Konsumvereinsbewegung in Oesterreich. *N. Z.* 1905. XXIII. Bd. II. No. 34.
1545. Der erste Spar- und Darlehensverein in Bosnien und Herzogowina. *L. G.Bl.* 1905. VIII. No. 18.
1546. Lagiewski, C. Kooperacya rolnicza w Królestwie Polskiem. (Landwirtsch. Korporation im Königreiche Polen.) *Ek.* 1905. II.
1547. Les coopératives de la Belgique. *Rev. Tr.* 1905. No. 7 ff.
1548. Asamblea diocesana de las Corporaciones católico-obreras de Menorca. *B. C. N.* 1905. (Jul.-Ag.).

1549. Katscher, L. Landwirtsch. Genossenschaften in Amerika. *S. K.* 1905. XXV. No. 9.
1550. Wauters, Jos. La section agricole de la coopérative la Justice à Waremme. *Av.* 1905. 7.
1551. Rocquigny, de. Une domaine coopérative en Corse. *Av.* 1905. 9.
1552. Marie, A. Les coopératives socialistes. (France.) *M. Soc.* 1905. No. 146.
1553. Die Konsumvereine in Frankreich. *S. C.V.* 1905. V. No. 31—36.
1554. Rivière, L. Associations coopératives de production agricole dans les Alpes maritimes. *Réf. soc.* 1905. XXV. No. 11/11.
1555. Der Verband der britischen Genossenschaftsangestellten. *S. C.V.* 1905. V. No. 22.
1556. Mailath, Comte Jos. de. Les sociétés coopératives de consommation en Hongrie. *Rev. éc. p.* 1905. XIX. No. 4.
1557. Rocquigny, Comte de. Le mouvement coopératif en Hongrie. *M. S.* 1905. X. No. 7. (Doc.)
1558. Das Genossenschaftwesen in Japan. *Gl.* 1905. IV. No. 13.
1559. Giumelli, Dr. F. Die genossenschaftliche Organisation in Italien. *S. C.V.* 1905. V. No. 34.
1560. Umblicke in der Genossenschaftswelt: Die Niederlande. II. Genossensch. Gesetzgebung. *B. G.* 1905. LII. No. 30.
1561. Crediet Coöperatie in Friesland. *M. C.* 1905. 1.
1562. Pudor, Dr. H. Die Landarbeiterfürsorge und das Genossenschaftswesen in Norwegen. *J. N. St.* 1905. III. F. XXIX. H. 6.
1563. Rychnovský, J. Zemědělské a řemeslnické kooperace na Rusi. (Landwirtsch. u. gewerbl. Kooperativgenossenschaften in Russland.) *A. r.* 1905. IX. H. 9.
1564. Servy, V. La coopération en Suisse. *Av.* 1905. 9.
1565. Gewerkschaften und Konsumgenossenschaften in der Schweiz. *C. G. D.* 1905. XV. No. 30.
1566. Die Auflösung des Basler Allg. Konsumvereins. *S. C.V.* 1905. V. No. 38.
1567. Die Resultate der schweizer. und deutschen Konsumvereine in statistischer Vergleichung. *S. C.V.* 1905. V. No. 35—37.
1568. Baumgartner, J. Der Allg. Konsumverein in Herisau und seine Entwickelung. *S. C.V.* 1905. V. No. 27.
1569. Genossenschaftsapotheken in der Schweiz. *S. C.V.* 1905. V. No. 33.
1570. J., K. Zur Entstehungsgeschichte des Konsumvereinswesens in Luzern. *S. C.V.* 1905. V. No. 34.

1571. Gewerkschaften und Genossenschaften. *Kons.* 1905. III. No. 11.
1572. Das Wesen der gewerkschaftlichen Organisation. *S. C.V.* 1905. V. No. 26.
1573. Bernstein, Ed. Gewerkschaftskampf und Klassenkampf. *S. M.* 1905. II. H 11.
1574. Leipart, Th. Die Gewerkschaften und die Maifeier. *S. M.* 1905. IX. (XI.) I. Bd. H. 5.
1575. Bernstein, Ed. Gewerkschaftswesen und soziale Auslese. *S. M.* 1905. IX. (XI.) I. Bd. H. 5.
1576. Das Gewerkschaftsjahr 1904. *Gew.* 1905. IX. No. 14.
1577. Leimpeters, J. Die sozialdemokratische Partei und die Gewerkschaften. *S. M.* 1905. II. H. 11.
1578. Elm, A. von. Partei und Gewerkschaft. *S. M.* 1905. II. H. 9.
1579. Wiese, Dr. L. von. Selbständige Organisationen der Arbeiterinnen. *S. P.* 1905. XV. 1.
1580. Simon, H. Zur Arbeiterinnenorganisation. *S. P.* 1905. XV. 7.
1581. Fleissner, H. Partei und Gewerkschaft. *N. Z.* 1905. XXIII. Bd. II. No. 48.
1582. Walling, W. E. Field of organization for Women Workers. *A. F.* 1905. 9.
1583. Hutchins, B. L. The Women's Trade Union League. *Econ. Rev.* 1905. XV. 3.
1584. Dormoy, P. Syndicalisme et politique. *M. Soc.* 1905. No. 152.
1585. Le syndicalisme à la campagne. *S. soc.* 1905. 15.
1586. Gailaard-Bancel, H. de. Un projet d'organisation professionnelle. *A. cath.* 1905. LIX. Mai.
1587. Zamancki, J. Le droit syndical. *A. cath.* 1905. LIX. Nov.
1588. Les syndicats indépendants. *Réf. soc.* 1905. XXV. No. 11/12.
1589. Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1904. *C. G. D.* 1905. XV. No. 25.
1590. Gewerkschaften und Genossenschaften. *B. G.* 1905. LII. No. 20. 28.
1591. Elm, Ad. v. Gewerkschaften und Genossenschaften. *S. M.* 1905. IX. (XI.) I. Bd. H. 5.

1592. Legien, K. Die deutschen Gewerkschaften im Jahre 1904. *G.Sch.* 1905. N. F. VII. No. 14. 15.
1593. Die christlichen Gewerkschaften 1904/05. *H.* 1905. V. No. 7. *At.* 1905. IV. 21.
1594. Die Verständigung der Gewerkschaftsbewegung. *Gew.* 1905. IX. No. 14.
1595. Deinhardt, E. Das Beamtenelement in den deutschen Gewerkschaften. *S. M.* 1905. II. H. 12.
1596. Die Gewerkschaftsorganisationen des Deutschen Reiches im Jahre 1904. *S. R.* 1905. VI. No. 8.
1597. Die deutschen Gewerkschaftsorganisationen im Jahre 1904. *R.A.* 1905. III. No. 6.
1598. Küster. Evangelische Arbeitervereine und Gewerkschaften. *S. P.* 1905. XV. No. 51.
1599. Hoch, G. Die christliche Gewerkschaftsbewegung in Deutschland. *N. Z.* 1905. XXIII. II. No. 41. 42.
1600. Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1904. *R.A.* 1905. III. No. 6.
1601. Hue, O. Zur Geschichte der christlichen Gewerkvereine. *S. M.* 1905. IX. (XI.). I. Bd. H. 5.
1602. Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine Deutschlands im Jahre 1904. *S. R.* 1905. VI. No. 9.
1603. Die deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Dunckersche) im Jahre 1904. *R.A.* 1905. III. No. 8. *S. P.* 1905. XIV. 42.
1604. Potthoff, Dr. H. Sozialer Ausschuss deutscher Technikervereine. *S. P.* 1905. XV. 3.
1605. Leimpeters, Joh. Die Taktik des Bergarbeiterverbandes. *S. M.* 1905. IX. (XI.) I. Bd. H. 6.
1606. Blondel, G. Les syndicats ouvriers en Allemagne. *A. cath.* 1905. LIX. Nov.
1607. Die österreichischen freien Gewerkschaften im Jahre 1904. *Ch. Gew.* 1905. II. No. 13.
1608. Die Gewerkschaften Oesterreichs im Jahre 1904. *S. R.* 1905. VI. No. 8.
1609. Allg. Rechtsschutz- und Gewerkschaftsvereine für Oesterreich 1904. *S. R.* 1905. VI. No. 7.
1610. Die Gewerkschaften in Oesterreich im Jahre 1904. *R.A.* 1905. III. No. 8.
1611. Verband der Vereine der Buchdrucker und Schriftgiesser und verwandter Berufe Oesterreichs im Jahre 1904. *S. R.* 1905. VI. No. 7.
1612. Le mouvement syndical en Belgique. *Rev. Tr.* 1905. No. 6 ff.
1613. Die Gewerkschaftsbewegung in Nordamerika. *C. G. D.* 1905. XV. No. 32.
1614. Von den amerikanischen Gewerkschaften. *C. G. D.* 1905. XV. No. 29.
1615. Ralston, J. H. Die Rechtslage der Gewerkvereine in den Ver. Staaten. *A. S. S.* 1905. XXI. 2.
1616. Trade Unions in France. *L. G.* 1905. XIII. 10.
1617. Le mouvement syndical féminin, ses causes sociales et son extension présente. Communication de Madame Jean Brunhes et observations des Mesdames Crawford, Decaux, de Marmier, Lambert Caillemer et de M.M. E. Rivière, l'Abbé Lemire, Milcent, E. Aine. *Réf. soc.* 1905. XXV. No. 11.
1618. Leroy-Beaulieu, P. Le mouvement syndical. *Ec. Fr.* 1905. 40.
1619. Griffuelhes, V. Le syndicalisme révolutionnaire. *M. Soc.* 1905. No. 146.
1620. Keuffer, A. Le syndicalisme réformiste. *M. Soc.* 1905. No. 146.
1621. Les syndicats professionnels, les unions de syndicats et les bourses du travail. Au 1er janvier 1905. *B. O. T.* 1905. XII. No. 8.
1622. Louis, P. Das französische Gewerkschaftswesen. *N. Z.* 1905. Bd. 1. No. 8.
1623. Luquet, A. La fédération des ouvriers coiffeurs. *M. Soc.* 1905. No. 149.
1624. Robert, L. La fédération des syndicats de Pecasure. *M. Soc.* 1905. No. 146.
1625. Pic, P. L'association générale des sous-agents des postes et télégraphes peut-elle, légalement, se transformer en syndicat? *Q. P.* 1905. No. 8. 9.
1626. Hardie, J. Unterschiede zwischen der englischen und kontinentalen Arbeiterbewegung. *S. M.* 1905. IX. (XI.) I. Bd. H. 6.
1627. Aus dem Trade-Unionismus. *Oe. W. u. L.* 1905. XXV. No. 12.
1628. Beveridge, W. H. The reform of Trade Union Law. *Econ. Rev.* 1905. XV. No. 2.
1629. Die englischen Gewerkvereine im Jahre 1902 und 1903. *S. R.* 1905. VI. No. 8.
1630. Die neueste Entwickelung in der rechtlichen Stellung der englischen Gewerkvereine. *R.A.* 1905. III. No. 5.
1631. Association of Trade Protection Societies. *T.* 1905. May 11.

1632. National Free Labour Association. *T.* 1905. October 31.
1633. Manteau, A. Le mouvement syndical en Hongrie. *M. Soc.* 1905. No. 152.
1634. Jaszai, S. Die ungarländischen Gewerkvereine im Jahre 1904. *C. G. D.* 1905. XV. No. 22.
1635. Roland-Holst, H. Die Stellung der Gewerkschaften zur Partei in Holland. *N. Z.* 1905. XXIII. II. Bd. No. 34.
1636. Les associations ouvrières en Hollande. *A. cath.* 1905. LIX. Février.

3. Arbeitersekretariate.

1637. Legien, C. Die deutschen Arbeitersekretariate im Jahre 1904. *C. G. D.* 1905. XV. No. 22. *S. R.* 1905. VI. No. 6.
1638. Die Tätigkeit der gewerkschaftlichen Arbeitersekretariate im Jahre 1904. *R. A.* 1905. III. No. 7.
1639. Arbeitersekretariate und Volksbureaux. (II.) *R. A.* 1905. III. No. 9.
1640. Timm, Joh. Zur Konferenz der Arbeitersekretäre. *S. M.* 1905. IX. (XI.) I. Bd. H. 5.
1641. Hoch, G. Aus den Jahresberichten der Arbeitersekretariate für das Jahr 1904. *V. A.* 1905. XI. No. 14.
1642. Ein Arbeiterinnensekretariat des Gewerkvereins der deutschen Frauen und Mädchen. *S. P.* 1905. XIV. No. 42.

4. Arbeiterschutz und Arbeiterschutzgesetzgebung (allgemein).

(S. auch unter Arbeiterwohnungen.)

1643. Die internationale Regelung des Arbeiterschutzes. Die Phosphorfrage. *At. W.* 1905. XII. No. 16.
1644. La législation internationale de la mutualité. *Dev.* 1905. T. 29. Sept.
1645. Manes, Dr. A. Neue Versicherungsgesetze und Gesetzesvorschläge. *D. W. Z.* 1905. I. No. 12.
1646. Siegl, Leop. Die Ergänzung des Genossenschaftsgesetzes. *Gen.* 1905. XXXIV. No. 23.
1647. Siegl, L. Nochmals die Ergänzung des Genossenschaftsgesetzes. *Gen.* XXXIV. No. 25.
1648. Die Ergänzung des Genossenschaftsgesetzes. *Kons.* 1905. III. No. 12.
1649. Ein Antrag auf Ergänzung des Genossenschaftsgesetzes. *Gen.* 1905. XXXIV. No. 25.
1650. Hesse, A. Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1904. *J. N. St.* 1905. III. F. Bd. 30. H. 2 ff.
1651. Tröltsch, M. Die hessische wirtschaftliche Gesetzgebung im Jahre 1902 und ihre bisherigen Erfolge. (Kleinwohnungsbau.) *Schm. J. B.* 1905. XXIX. H. 3.
1652. Landsberger, Dr. Bemerkungen zum preuss. Gesetzentwurf, betr. die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse. *D. V. ö. G.* 1905. XXXVII. H. 3.
1653. Lösser, F. Zur Auslegung der §§ 1120 a—c der Gewerbeordnung. *S. P.* 1905. XIV. No. 42.
1654. Duthoit, E. La protection légale des travailleurs. *A. cath.* 1905. LIX. Août.
1655. Malzac, Le projet de loi sur les retraites ouvrières. *Rev. pol.* 1905. 12. No. 132.
1656. Anglin, J. The alien labor law. *The L. G.* 1905. VI. No. 1.
1657. Protección legal internaciónal de los trabajadores. *B. R. S.* 1905. II. No. 16.
1658. Anfänge der Arbeiterschutzgesetzgebung in Australien. *C. G. D.* 1905. XV. No. 26.
1659. Mises, L. von. Zur Geschichte der österr. Fabrikgesetzgebung. *Z. V. S. V.* 1905. 3. Heft.
1660. Hloušek, Dr. K. Kživnostenské novelle. (Zur Gewerbenovelle.) *N. C. R.* 1905. II. Augustheft.
1661. Ein Arbeiterschutzgesetz in Bulgarien. *A. S.* 1905. No. 11.
1662. Lov om Foranstaltninger til Tuberkulosens Bekaempelse af 14de April 1905. (Gesetz, betr. Vorkehrung zur Bekämpfung der Tuberkulose, v. 14. April 1905.) *T. A.* 1905. I. No. 3.
1663. Lov om Statsstøtte til Sygehuse for tuberkuløse, samt til Patienters Behandling paa saademe af 14de April 1905. (Gesetz, betr. die Staatsunterstützung für Krankenhäuser für Tuberkulose, sowie für die Behandlung der Patienten in denselben, v. 14. April 1905.) *T. A.* 1905. No. 3.

1664. Das dänische Tuberkulosegesetz. *S. R.* 1905. VI. No. 8.
1665. Arbetslagstiftning i utlandet (år 1900). (Die Arbeitsgesetzgebung des Auslandes im Jahre 1900.) *Medd.* 1905. No. 2.
1666. Horn, Dr. G. Aus dem französischen Arbeiterrecht. *Re.* 1905. IV. No. 5.
1667. Fuld, Die Rechte der Ausländer nach der französischen Unfallversicherungsgesetzgebung. *A.V.* 1905. 28.
1668. Die projektierte Ausdehnung des gegenwärtigen französ. Arbeiterunfallgesetzes auf Krankheiten gewerblichen Ursprungs. *Z. G.H.* 1905. 18.
1669. Laws of various States relating to Labor enacted since January 1, 1904. *B. B. L.* 1905. No. 58.
1670. Labor Legislation in Massachusetts 1905. *L. Mass.* 1905. No. 36.
1671. Herzfeld, J. Die Arbeitergesetze und die Gerichte in den Ver. Staaten von Amerika. *N. Z.* 1905. XXIII. Bd. II. No. 47.
1672. Laws relating to child labor in European countries. *B. B. L.* 1905. No. 59.
1673. Dominion Legislation affecting Labour, 1905. *D. C.* 1905. V. No. 12.
1674. Laws of various States relating to labor enacted since January 1, 1904. *B. B. L.* 1905. No. 59.
1675. Factory Acts Regulations. *T.* 1905. November 30.
1676. Factory Act Regulation. *T.* 1905. November 28.
1677. The Factory Act Regulations. *T.* 1905. November 23. 25.
1678. Unemployed Workmen Act, 1905. *L. G.* 1905. XIII. No. 8.
1679. The Unemployed Workmen Act, 1905. *T.* 1905. Sept. 21. October 12.
1680. The Unemployed Workmen's Bill. *T.* 1905. May 9. 17. 29. June 20. 24. July 13. 16. 19. 22. Aug. 7. 8.
1681. Unemployed Workmen Bill. *T.* 1905. July 12.
1682. Employment of Children Act, 1903. *T.* 1905. June 26.
1683. Women and the Unemployed Bill. *T.* 1905. July 18.
1684. Der englische Arbeitslosenfürsorge-Gesetzentwurf. *R.A.* 1905. III. No. 7.
1685. Macrosty, H. W. Zwei neue sozialpolitische Gesetze in England. *S. P.* 1905. XV. No. 47.
1686. New Brunswick Legislation affecting Labour 1905. *D. C.* 1905. V. No. 12.
1687. British Columbia Legislation affecting Labour 1905. *D. C.* 1905. Vol. V.
1688. New Zealand Labour Legislation. *T.* 1905. Aug. 4.
1689. Applicazione delle legge sul lavoro. *B. U. L.* 1905. IV. 1. Heft.
1690. Bresciani, Dr. C. Die wirtschaftliche Gesetzgebung Italiens in den Jahren 1903 und 1904. *J. N. St.* 1905. III. F. XXIX. H. 6.
1691. Labour Legislation in Russia. *T.* 1905. Aug. 17.

5. Arbeiterschutz und Arbeiterschutzgesetzgebung, beruflich.

1692. Hitze, Prof. Dr. Die preussische Berggesetznovelle v. 14. Juli 1905. *S. K.* 1905. XXV. No. 9.
1693. Vom preuss. Bergarbeiterschutz. *C. G. D.* 1905. XV. No. 23.
1694. Berggesetznovelle. *S. Rev.* 1905. V. 3.
1695. Hue, Berggesetzgebung und Zentrumspolitik. *S. M.* 1905. II. H. 9.
1696. Jastrow, Dr. Die Bergarbeiternovelle. *Gg.* 1905. X. No. 10.
1697. Das preussische Bergarbeiterschutzgesetz. *C. G. D.* 1905. XV. No. 34.
1698. Wagner, M. Die Arbeiterschutznovelle zum preuss. Berggesetz. *J. N. St.* 1905. III. F. Bd. 30. H. 1.
1699. Die Durchführung der Berggesetznovelle im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier. *S. P.* 1905. XV. 5.
1700. Gesetz über die Dauer der Arbeitszeit in den französischen Bergwerken. *C. G. D.* 1905. XV. No. 33.
1701. Das französische Bergarbeiterschutzgesetz. *S. P.* 1905. XIV. No. 41.
1702. Die irische Agrarreform. *D. W.Z.* 1905. I. No. 16.
1703. Töndury, H. Der gesetzliche Schutz des Wirtschaftspersonals in der Schweiz. *M. Ch.* 1905. No. 10.
1704. Bundesratsverordnung zum Schutze der Arbeiter des Malergewerbes. *C. G. D.* 1905. XV. No. 29.

6. Arbeiterverhältnisse (allgemein), Lohn- und Sozialstatistik.

(S. auch unter Arbeitszeit und Arbeiterwohnungen.)

1705. Lohnstatistische Arbeiten der Krankenkassen. *R.A.* 1905. III. No. 11.

1706. Hasbach, Prof. Fallende und steigende Stücklohnsätze. *J. N. St.* 1905. III. F. XXIX. H. 6.
1707. Epstein, J. H. Die autonome Fabrik. Ein Versuch zur Lösung des Problems der Gewinnbeteiligung industrieller Arbeiter. *A. Fr.* 1905. XLIII. 1.
1708. Gewinnbeteiligung der Arbeiter. *Ch. Gew.* 1905. II. No. 15.
1709. Die Lohnbewegungen im Jahre 1904. *C. G. D.* 1905. XV. No. 38.
1710. Die Bedeutung des Tarifvertrages. *At.* 1905. IV. No. 29.
1711. Bruhes, H. J. u. P. Froment. Les femmes et le mouvement social. *A. cath.* 1905. LIX. Janvier.
1712. Fischer, E. Der wirtschaftliche und politische Kampf der Arbeiterklasse. *N. Z.* 1905. 24. Bd. I. No. 4.
1713. Boese, Fr. Der gerechte Lohn. *S. P.* 1905. XIV. No. 40.
1714. Kleinwächter, Dr. Fr. Der gerechte Lohn. *W. Z. S.W.* 1905. VIII. H. 6.
1715. Brentano, Prof. Dr. L. Das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben. *S. W. S.* 1905. XIII. 17.
1716. Zimmermann, Dr. W. Die Fortentwickelung der Lohnsysteme. *S. P.* 1905. XIV. No. 41.
1717. Zur Praxis der Gewinnbeteiligung. *C.* 1905. XII. No. 16.
1718. Imle, F. Tabellen zu den deutschen Tarifverträgen. *Gg.* 1905. X. No. 11.
1719. Le mouvement social. *A. cath.* 1905. LIX. Mars.
1720. Die Aenderungen der Arbeiterbestimmungen und der Lohntafel in Frankfurt a. M. *C.* 1905. XII. No. 10. *B.* 1904/5. IX. 7/8.
1721. Die Lohnverhältnisse der städt. Arbeiter zu Frankfurt a. M. *Gew.* 1905. IX. No. 10. 11.
1722. Kratochwill, Dr. Die Berliner Tarifverträge. *Gg.* 1905. X. No. 11.
1723. Lohnverhältnisse gewerblicher Arbeiter in Berlin. *R.A.* 1905. III. No. 5.
1724. Die Elberfelder städtischen Arbeiter. *Gew.* 1905. IX. No. 13.
1725. Die Lohnhöhe in den verschiedenen Teilen Deutschlands. *W. Z. S.W.* 1905. VIII. H. 7.
1726. Wolff, Dr. H. Die gewerbliche Wanderarbeit der Hochspessarter. *S. P.* 1905. XIV. No. 40.
1727. Lohnsysteme der Marineverwaltung und Versuche zu ihrer Fortentwickelung. *D. W.Z.* 1905. I. No. 12. *R.A.* 1905. III. 8.
1728. Die Entwickelung der Arbeiterbewegung und die Arbeitsverhältnisse in Australien. *C. G. D.* 1905. XV. No. 26. 27.
1729. Most, O. Die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung Oesterreichs nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. XII. 1900. *Schm. J.B.* 1905. XXIX. H. 2.
1730. Simon, O. Die Förderung des Kleingewerbes in Oesterreich. *D. W.Z.* 1905. I. No. 11.
1731. Die Förderung des Kleingewerbes in Oesterreich in den Jahren 1902 und 1903. *B. G.* 1905. LII. No. 31.
1732. Sozialpolitische, wirtschaftliche und humanitäre Einrichtungen in Innsbruck. *B.* 1904/5. IX. No. 7/8.
1733. Horáček, Dr. C. Několik dat o hospodářských a sociálních poměrech pražských. (Daten über wirtsch. und soziale Verhältnisse Prags.) *On.* 1905. X. (Juni, Juli.)
1734. La acción social católica en Zaragoza. *B. C. N.* 1905. (Sept. u. Oct.)
1735. Encíclica de Su Santidad Pío X, sobre la acción catolico. *B. C. N.* 1905. (Juli Aug.)
1736. Sombart, W. Studien zur Entwickelungsgeschichte des nordamerikanischen Proletariats. *A. S. S.* 1905. XXI. 2.
1737. Lohnverhältnisse der Arbeiter und Angestellten im amerikanischen Staatsdienst. *C. G. D.* 1905. XV. No. 22.
1738. Lohnhöhe und Arbeitszeit in den Verein. Staaten von Amerika und in Europa. *D. W.Z.* 1905. I. No. 14.
1739. Abbott, E. The Wages of unskilled Labor in the United States 1850—1900. *J. P. E.* 1905. XIII. No. 316.
1740. Hesse-Wartegg, E. v. Aus dem industriellen Amerika. *S. Rev.* 1905. V. 2. 3.
1741. Clark, V. S. Labor conditions in the Philippines *B. B. L.* 1905. No. 58.
1742. Wergeland, M. History of the working classes in France. *J. P. E.* 1905. June.

1743. **Beaubois**, G. Le mouvement ouvrier à Limoges. *M. Soc.* 1905. No. 155. 156.
1744. **Turmann**, M. Le mouvement féminin catholique en France. *A. cath.* 1905. LIX. Mars.
1745. **Savatier**, H. Le mouvement social en France. *A. cath.* 1905. T. LIX. Janvier ff.
1746. La ripercussioni sui salari della riduzioni legislativa dell'orario di lavoro in Francia. *B. U. L.* 1905. III. No. 6.
1747. Wages and hours of labor in manufacturing industries, 1890 to 1894. *B. B. L.* 1905. No. 59.
1748. Changes in Rates and Wages and Hours of Labour. *L. G.* 1905. XIII. 10. 11.
1749. Changes in Rates of Wages and Hours of Labour in 1904. *L. G.* 1905. XIII. No. 9.
1750. Wages in 1904: Board of Trade Report. *T.* 1905. Sept. 12.
1751. Ungünstige Arbeitsverhältnisse in der Kap-Kolonie. *H.M.* 1905. Bd. 20. No. 37.
1752. **Louis**, P. Les ouvriers de Luxembourg. *M. S.* 1905. X. No. 6. (Annales.)
1753. **Szabó**, E. Berufsgliederung und betriebstechnische Entwickelung in Ungarn. *N. Z.* 1905. XXIII. II. Bd. No. 37.
1754. Lohnhöhe und Arbeitsdauer bei den öffentlichen Arbeiten im Königreich der Niederlande. *Ec.* 1905. LIV. Juli-August.
1755. **Clark**, V. S. Labor conditions in Java. *B. B. L.* 1905. No. 58.
1756. Die Arbeiterbewegung in Russisch-Polen. *H.M.* 1905. Bd. 20. No. 27.
1757. **Kleinberg**, P. Aus der Geschichte der hessischen Arbeiterbewegung. *N. Z.* 1905. 24. Bd. I. No. 3. 4.
1758. **Briffaut**, C. Le travail au Sénégal. *Q. P.* 1905. No. 7. 8. 9.
1759. Fabriker och handtverk in Sverige år 1903. (Die fabriks- und handwerksmässigen Betriebe Schwedens im Jahre 1903.) *Medd.* 1905. No. 2.
1760. Uppgifter om vissa arbetsförhållanden vid Domnarfvets järn verk under jan.-sept. 1904. (Angaben über die Arbeitsverhältnisse beim Domnarfvets-Eisenwerk in der Zeit vom Januar bis September 1904.) *Medd.* 1905. No. 2.
1761. Arbetsförhållanden å vlika orter i riket år 1905. (Förste kvartalet.) (Die Arbeitsverhältnisse an einigen schwedischen Orten im 1. Quartal 1905.) *Medd.* 1905. No. 2.
1762. Der Tarifvertrag im schweiz. Zivilrecht. *C. G. D.* 1905. XV. No. 30.

7. Arbeiterverhältnisse in einzelnen Berufen.

(S. auch unter Arbeitszeit und Arbeiterwohnungen.)

1763. Die Regelung der Arbeiterverhältnisse in der Berggesetzgebung der wichtigsten europäischen Staaten. *R.A.* 1905. III. No. 5.
1764. **Grunenberg**, Dr. Reform im Bäckergewerbe. *S. P.* 1905. XV. 1.
1765. **Frölich**, Fr. Die Belegschaften, Löhne und Arbeitsleistungen beim Bergbau in Preußen im Jahre 1904. *S. P.* 1905. XV. 5.
1766. Die Bergarbeiterlöhne in den Hauptbergbaubezirken Preussens im 1. Quartal 1905. *R.A.* 1905. III. No. 7.
1767. Die Bergarbeiterlöhne in den Hauptbergbaubezirken Preussens im 2. Quartal 1905. *R.A.* 1905. III. No. 9.
1768. Fürsorge für kaufmännische Angestellte. *C.* 1905. XII. No. 15.
1769. **Cohen**, M. Eine Frage der Handlungsgehilfenbewegung. *N. Z.* 1905. XXIII. Bd. II. No. 47.
1770. B. B. Die ökonomische Lage der Schauspieler an Grossstadt- und Jahrestheatern. *N. Z.* 1905. 24. Bd. I. No. 1.
1771. **Noack**, V. Zivilberufsmusiker. *N. Z.* 1905. 1. Bd. No. 8.
1772. **Döblin**, E. Die Tarifgemeinschaften im Buchdruckergewerbe. *S. M.* 1905. II. H. 8.
1773. **Radlof**, L. Weberlos in Schlesien. *S. M.* 1905. II. H. 12.
1774. Organisation der Arbeit in der Stahlwarenindustrie Solingens. *S. P.* 1905. XIV. No. 45.
1775. Der Tarifvertragsbruch im rheinisch-westfälischen Baugewerbe *S. P.* 1905. XIV. No. 41. 42.
1776. **Fränkel**, M. Ueber die wirtschaftlichen Zustände in der Zentralheizungsindustrie. *G. J.* 1905. XXVIII. No. 14.
1777. Die Lage der staatlichen Forstarbeiter in Hessen. *Gew.* 1905. IX. No. 18.

1778. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der deutschen Gärtner. *C. G. D.* 1905. XV. No. 28.
1779. Verfügung der Generaldirektion der Kgl. württ. Staatseisenbahnen, betr. die Unterbringung und Verpflegung des Personals. *C.* 1905. XII. No. 17.
1780. Arbeitsverhältnisse im k. k. See-Arsenale und Marine-Land- und Wasserbauamte in Pola im Jahre 1904. *S. R.* 1905. VI. No. 6.
1781. F. S. Služebuí poměr severočeských horniků. (Arbeitsverhältnis der nordböhm. Bergarbeiter.) *N. d.* 1905. XII. H. 9.
1782. Kaff, S. Löhne und Schichtdauer im österreich. Bergbau. *C. G. D.* 1905. No. 22.
1783. Löhne und Schichtdauer beim Bergbau in Oesterreich im Jahre 1903. *S. R.* 1905. VI. No. 6.
1784. Stefánski, Z. u. A. B. W sprawce agrarnej Bósni i Hercegowiny. (Zur Agrarfrage in Bosnien und Herzegowina.) *Sw.* 1905. Maiheft.
1785. Die Lage der Buchdrucker in Sofia. *C. G. D.* 1905. XV. No. 32.
1786. Lorin, H. Les conditions du travail rural en Andalousie. *M. S.* 1905. X. No. 8. (Doc.)
1787. Agitazione degli impiegati postali in Inghilterre. *B. U. L.* 1905. IV. No. 2.
1788. Wages in Lord Penrhyns Quarries. *T.* 1905. November. 22.
1789. The Wages of Merchant Seamen. *T.* 1905. Sept. 15.
1790. Die Achtstundenagitation der Schriftsetzer in den Ver. Staaten nnd Canada. *A.Fr.* 1905. XLIII. 2.
1791. Arbeitsverhältnisse in den graphischen Gewerben in Canada. *C. G. D.* 1905. XV. No. 32.
1792. Rates and tendencies of wages and hours in Canada: Stonecutters and Builders' Labourers. *Th. L. G.* 1905. VI. No. 1.
1793. Wiese, Dr. L. v. Die Lage der ungarischen Landarbeiter. *S. P.* 1905. XIV. No. 44.
1794. Landwirtschaftliche Arbeitslöhne in Ungarn im Jahre 1902. *S. R.* 1905. VI. No. 8.
1795. Pecroleri, A. Le condizioni del salariato agricolo in provincia di Cagliari. *Giorn d. E.* 1905. Agosto.
1796. Caroncini, A. e Marchetti, L. Le condizioni del lavoro nell' industria dei laterizi. *Giorn d. E.* 1905. Settembre.
1797. Enquête sur le service et les salaires des sommelières dans le canton de Fribourg. *A. cath.* 1905. LIX. Juillet.

8. Arbeiterwohnungen.

(S. auch unter Gewerbehygiene.)

1798. Fuchs, Prof. Dr. K. F. Der VII. internat. Wohnungskongress in Lüttich. *S. P.* 1905. XV. 50. 51.
1799. Der VII. internat. Wohnungskongress. *B.B.Z.* 1905. III. 9.
1800. Internat. Wohnungskongress VII. in Lüttich. *Z. W.* 1905. III. 22.
1801. Landsberger, Dr. Bemerkungen zum preuss. Gesetzentwurf, betr. Verbesserung der Wohnungsverhältnisse. *D. V. ö. G.* 1905. XXXVII. H. 3.
1802. Garden City Association. *T.* 1905. July 15.
1803. Seibt, G. Kleinhaus und Mietskaserne. *Schm. J.B.* 1905. XXIX. H. 3.
1804. Fisher, L. The town housing problem. *C. rev.* 1905. March.
1805. Pierson, N. G. Woningproblemen. *Ec.* 1905. LIV. Sept.
1806. Weber, Dr. Neuere Literatur zur Wohnungsfrage. *S. K.* 1905. XXV. 11.
1807. Kampfmeyer, B. Gartenstadtbewegung. *S. M.* 1905. II. H. 11.
1808. Krieger, H. Ländliche Arbeitersiedelungen. *S. P.* 1905. XIV. No. 36.
1809. Brands, Dr. M. Wohnungsnachweise für Ledige. *S. W. S.* 1905. XIII. 14.
1810. Wohnung und Einkommen. *Z. W.* 1905. III. No. 23.
1811. Wiedfeldt, Dr. Miete und Einkommen. *Z. W.* 1905. III. No. 16.
1812. Roscher, E. Baugenossenschaft oder Aktiengesellschaft. *Z. W.* 1905. III. No. 16.
1813. Wroniecki, A. Ogrody robotnicze. (Arbeitergärten.) *Ru.* 1905. Märzheft.
1814. Seibt, G. Kleinhaus und Mietskaserne. *Schm. J.B.* 1905. XXIX. H. 3.
1815. Naturalwohnungen. *B. F.* 1905. XIX. 17.
1816. Marcuse, Dr. J. Der I. Allg. deutsche Wohnungskongress zu Frankfurt a. M. 16.—19. Okt. 1904. *D. V. ö. G.* 1905. XXXVII. 2.
1817. Arend, W. Der 6. Verbandstag deutscher Mietvereine. *S. P.* 1905. XV.

1818. Hessischer Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen. *Z. W.* 1905. III. No. 20.
1819. The Housing Question in Germany. *T.* 1905. Sept. 5.
1820. Zurhorst, Dr. A. Zur Frage einer Wohnungsstatistik in Verbindung mit der nächsten Volkszählung. *Z. G.H.* 1905. LXI. H. 3.
1821. Regelung der Gesundheits- und Wohnverhältnisse der Seeleute. *S. P.* 1905. XIV. No. 45.
1822. Staatliche Wohnungsfürsorge in Württemberg. *S. P.* 1905. XIV. No. 41.
1823. Wohnungsfürsorge durch den preussischen Bergfiskus. *Z. W.* 1905. III. No. 19.
1824. Wohnungspflege in Fürth. *Z. W.* 1905. III. No. 21.
1825. Rost, Dr. H. Einige Ergebnisse der Wohnungsuntersuchung in Augsburg. *Z. W.* 1905. III. No. 17.
1826. Der Wohnungsmarkt in den deutschen Städten. (III.) *R.A.* 1905. III. No. 9.
1827. Troeltsch, W. Die hessische wirtschaftspolitische Gesetzgebung im Jahre 1902 und ihre bisherigen Erfolge (insbesondere die Landeshypothekenbank und die Pflege des Kleinwohnungsbaues.) *Schm. J.B.* 1905. XXIX. H. 3.
1828. Die Kaiser Franz Josef I. Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen in Wien 1904. *S. R.* 1905. VI. No. 9.
1829. Arbeiterwohnungsgenossenschaften in Oesterreich. *Z. W.* 1905. III. No. 17.
1830. Die Gemeindewohnungsämter und gemeinnützigen Wohnungsnachweise in Oesterreich und Deutschland. *B.* 1905. I. No. 9/10.
1831. Bericht über die Tätigkeit des unentgeltlichen Wohnungsnachweises in Graz im J. 1904. *B.* 1904/05. No. 7/8.
1832. Veiller, L. The housing problem in American cities. *A. A.* 1905. XXV. No. 2.
1833. L'habitation des femmes isolées à Paris. *M. S.* 1905. No. 10. (Annales.)
1834. Brandts, Dr. M. Die Bilanz des „Albergo popolare“ in Mailand über das IV. Geschäftsjahr. (1904.) *Z. W.* 1905. III. No. 18.
1835. Le abitazioni populari a Milano. *Rif. soc.* 1905. XII. XV. 7.
1836. Inchiesta sulle abitazioni in Milano. *B. U. L.* 1905. IV. 2.
1837. Le abitazioni populari a Milano. *B. U. L.* 1905. IV. 3.

9. Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

(S. auch unter Arbeitsverwaltung und Arbeiterschutz.)

1838. Der Arbeitsmarkt im Auslande. (Grossbritannien, Frankreich, Belgien, Canada.) *R.A.* 1905. III. No. 5—10.
1839. Internat. Arbeitsmarkt. (Belgien, März u. April 1905, D. Reich, England, Frankreich, im April 1905.) *S. R.* 1905. VI. No. 6.
1840. Internat. Arbeitsmarkt. (Belgien, D. Reich, England, Frankreich, im Mai 1905.) *S. R.* 1905. VI. No. 7.
1841. Internat. Arbeitsmarkt. (Belgien, D. Reich, England, Frankreich, pro Juni 1905.) *S. R.* 1905. VI. No. 8.
1842. Internat. Arbeitsmarkt. (Belgien, D. Reich, England, Frankreich, pro Juli 1905.) *S. R.* 1905. VI. No. 9.
1843. Chronique du travail. (France, Allemagne, Belgique, Angleterre.) *Rev. Tr.* 1905. No. 6 ff.
1844. Marché du travail. *Rev. Tr.* 1905. No. 6 ff.
1845. Revue du travail. *B. o. T.* 1905. XII. No. 6 ff.
1846. Mercato del lavoro. *B. U. L.* 1905. IV. 1 ff.
1847. Zur Frage des Berufsrisikos der Arbeitslosigkeit. *R.A.* 1905. III. No. 8. 9.
1848. Konrad, Dr. K. Obligatorischer öffentlicher Arbeitsnachweis. *S. P.* 1905. XV. No. 47. 48. 49.
1849. Böhmert, Prof. V. Das Verlangen nach zentralen paritätischen Arbeitsnachweisen. *A.Fr.* 1905. XLIII. 2.
1850. Flesch, K. Aus den Jahresberichten öff. Arbeitsnachweise. *J. A.M.* 1905. VIII. No. 19.
1851. Rost, Dr. H. Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung. *Z. A.* 1905. VI H. 8.
1852. Wagner, Dr. M. Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. (I. II.) *S. P.* 1905. XIV. No. 43. 44.
1853. Das deutsche Partikularrecht und der gewerbsmässige Arbeitsnachweis. *J. A.M.* 1905. VIII. No. 23.

1854. Placement gratuit. *B. O. T.* 1905. XII. No. 6 ff.
1855. Les subventions aux caisses de chômage. *B. O. T.* 1905. XII. No. 6.
1856. Les subventions aux caisses de chômage. *A. cath.* 1905. LIX.
1857. Toynbee, H. V. The problem of the Unemployed. *Econ. Rev.* 1905. 3.
1858. The Problem of the Unemployed. *T.* 1905. Sept. 29. Nov. 30.
1859. The Unemployed Question. *T.* 1905. Sept. 28. Nov. 14.
1860. The Educated Unemployed. *T.* 1905. Aug. 19.
1861. Organizing the Unemployed. *T.* 1905. Aug. 25.
1862. The Primate and the Unemployed. *T.* 1905. June 13.
1863. Dietzel, H. Free trade and the labour market. *C. rev.* 1905. March.
1864. Prato, Prof. G. Rassegna del lavoro. *Rif. soc.* 1905. XII. Vol. XV. 6.
1865. Cassa di sussidi per la disoccupazioni alle casse di disoccupazione. *B. U. L.* 1905. IV. 1.
1866. Die IV. Versammlung des Verb. deutscher Arbeitsnachweise und die Arbeitsnachweiskonferenz. *S. P.* 1905. XV. 7.
1867. Die Entwicklung der öffentlichen Arbeitsnachweise im Deutschen Reich in den Jahren 1903 und 1904. *R.A.* 1905. No. 10.
1868. Arbeitsmarkt. *R.A.* 1905. No. 5—10.
1869. Die Statistik der kommunalen Arbeitsnachweise in Preussen. *J. A.M.* 1905. VIII. No. 20.
1870. Die Errichtung kommunaler Arbeitsnachweise in Sachsen. *S. P.* 1905. XIV. No. 42.
1871. Der Verein für Arbeitsnachweis in Wiesbaden. *S. P.* 1905. XIV. No. 42.
1872. Die Stadtkölnische Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Winter. *S. P.* 1905. XIV. No. 43.
1873. Die Regelung der Notstandsarbeiten in deutschen Städten. *S. P.* 1905. XV. No. 49.
1874. Wagner, Dr. M. Arbeitslosenfürsorge in deutschen Städten. *S. K.* 1905. XXV. 10.
1875. Die kaufm. Stellenvermittlung im Deutschen Reich im 2. Quartal 1905. *R.A.* 1905. III. No. 7.
1876. Die kaufmännische Stellenvermittlung im Dentschen Reiche im 3. Quartal 1905. *R.A.* 1905. No. 10.
1877. Die Arbeitslosigkeit in den deutschen Fachverbänden im 2. Quartal 1905. *C. G. D.* 1905. XV. No. 32. *R.A.* 1905. III. 7.
1878. Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden im 3. Quartal 1905. *R.A.* 1905. No. 10.
1879. Kommunale Arbeitsnachweisämter in Preussen. *Ec.* 1905. LIV. Juli, August.
1880. Städtisches Arbeitsamt in München 1904. *S. R.* VI. No. 9.
1881. Städtischer Arbeitsmarkt in Stuttgart 1904. *S. R.* 1905. VI. No. 9.
1882. Die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise im Sept. 1905. *R.A.* 1905. III. No. 10. 11.
1883. Fehlinger, H. Arbeitsnachweis und Arbeitslosenfürsorge in Australien. *J. A.M.* 1905. VIII. No. 21.
1884. Die Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich 1903. *Z. Pr. St. L.* 1905. XLV. I.
1885. Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich. *J. A.M.* 1905. VIII. No. 24.
1886. Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1904. *S. R.* 1905. VI. No. 6.
1887. Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monate Mai 1905. *S. R.* 1905. VI. No. 6.
1888. Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monate Juni 1905. *S. R.* 1905. VI. No. 7.
1889. Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monate Juli 1905. *S. R.* 1905. VI. No. 8.
1890. Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monate August 1905. *S. R.* 1905. VI. No. 9.
1891. Arbeits- und Dienstvermittlungsamt der Stadt Wien im Jahre 1904. *S. R.* 1905. VI. No. 9.
1892. Städtisches Arbeitsvermittlungsamt in Brünn im Jahre 1904. *S. R.* 1905. VI. No. 9.
1893. Prvé sčítání nezaměstnaných v Rakonsku. (Die erste Arbeitslosenzählung in Oesterreich.) *Av.* 1905. I. F. Augustheft.

1894. Lindberg, J. K. Forsikring mod Arbejdsløshed i Danmark. (Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Dänemark.) *T. A.* 1905. I. No. 4.
1895. Lindberg, J. K. Forsikring mod Arbedsløshed i Danmark. (Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Dänemark.) *T. A.* 1905. I. No. 3.
1896. Die Arbeitsvermittlung in Dänemark. 1905. VI. No. 9.
1897. Yvetot, G. La conférence des bourses du travail. *M. Soc.* 1905. No. 148.
1898. Desplanques, Ch. La campagne contre la bourse du travail de Paris. *M. Soc.* 1905. No. 159.
1899. Die Subventionierung der Arbeitslosenkassen in Frankreich. *R.A.* 1905. III. No. 7.
1900. Der englische Arbeitslosenfürsorge-Gesetzentwurf. *R.A.* 1905. III. 7.
1901. Die Arbeitslosenfrage in England. *C. G. D.* 1905. XV. No. 30.
1902. The Labour Market in April. *T.* 1905. May 16.
1903. The Labour Market in June. *T.* 1905. July 15.
1904. The Labour Market in July. *T.* 1905. Aug. 16.
1905. The Labour Market in August. *T.* 1905. Sept. 16.
1906. The Labour Market in September. *T.* 1905. October 16.
1907. The Labour Market in October. *T.* 1905. November 16.
1908. Unemployed Workmen Act 1905. *L. G.* 1905. XIII. 8.
1909. The Unemployed Workmen Act, 1905. *T.* Sept. 21. Oct. 12.
1910. The Unemployed Workmen's Bill. *T.* 1905. May 9. 17. 29. June 20. 24. July 12. 13. 16. 19. 22. Aug. 7. 8.
1911. Women and the Unemployed Bill. *T.* 1905. July 18.
1912. The Docks and the Unemployed. *T.* 1905. November 10. 17. 21.
1913. March of the Unemployed to Hyde Park. *T.* 1905. November 21.
1914. The Queen's Unemployed Fund: The March of the Unemployed. *T.* 1905. November 20.
1915. Civil Employment of Ex-Soldiers. *T.* 1905. November 30.
1916. The Queen and the Unemployed. *T.* 1905. November 13. 14.
1917. March of Unemployed Cordite Makers to the War Office. *T.* 1905. Nov. 13.
1918. The Queen's Unemployed Fund. *T.* 1905. November 21. 23. 24. 25. 17. 18. 15. 16. 27. 28. 29. 30.
1919. The Unemployed. *T.* 1905. Sept. 8. 15. 16. 18. 22. 25. 26. 29. October 2. 5. 6. 7. 9. 10. 12. 13. 16. 18. 19. 20. 21. 26. 27. 28. 30. November 1. 2. 3. 4. 6. 9. 10. 11. 15. 22. 30.
1920. Poor Law Administration and the Unemployed. *T.* 1905. Sept. 8.
1921. The King and the Unemployed. *T.* 1905. October 4.
1922. Poor Law and the Unemployed. *T.* 1905. Sept. 12. Oct. 4.
1923. Employment for Disabled Soldiers and Sailors. *T.* 1905. July 26.
1924. Leicester Unemployed. *T.* 1905. June 12. 22. 24.
1925. London Unemployed Fund. *T.* 1905. June 17.
1926. The Unemployed in West Ham. *T.* 1905. Sept. 23. Nov. 8.
1927. West Ham and the Unemployed. *T.* 1905. Aug. 28. Sept. 20. Oct. 10.
1928. Das Arbeitsvermittlungsinstitut in Budapest im Jahre 1904. *S. R.* 1905. VI. No. 8.
1929. Die Arbeitsvermittlung in Budapest. *H.M.* 1905. XX. 22.
1930. Le misure contro la disoccupazione all'estero ed in Italia. *Rif. Soc.* 1905. XII. Vol. XV. No. 8.
1931. Die Arbeitsvermittlung in Norwegen 1904. *S. Z.* 1905. VI. No. 9.
1932. Die Arbeitslosigkeit in den norwegischen Fachverbänden. *C. G. D.* 1905. XV. No. 38.
1933. Die Arbeitsvermittlung in Schweden 1904. *S. R.* 1905. VI. No. 9.
1934. Arbetsförmedling under år 1905. (Die Arbeitsvermittlung im 1. Qu. 1905.) *Medd.* 1905. No. 2.
1935. Belles, D. La lutte contre le chômage en Suisse. *J. E.* 1905. 64. Août.
1936. Städtisches Arbeitsamt in Zürich 1904. *S. R.* 1905. VI. No. 9.

10. Arbeitsstreitigkeiten.

1937. Zur Methode der Streikstatistik im Inlande und im Auslande. *S. W. S.* 1905. XIII. H. 12. *R.A.* 1905. III. 6.
1938. Kulemann, W. Streik und öffentliches Interesse. *S. P.* 1905. XV. 7.
1939. Arbeitskämpfe und friedliche Lohnbewegungen im Jahre 1904. *S. P.* 1905. XV. 5.

1940. Zimmermann, Dr. W. Aussperrung und Streikverhütung. *S. P.* 1905. XV. No. 50. 51.
1941. Gewerkschaftliche Klassenkämpfe. *N. Z.* 1905. 24. Bd. I. No. 3.
1942. Olberg, O. Nachträgliches zum Eisenbahnerstreik. *N. Z.* 1905. XXIII. II. Bd. No. 38.
1943. Streikbewegung im Auslande. (Belgien [März u. April], England, Frankreich, Italien im April 1905.) *S. R.* 1905. VI. No. 6.
1944. Streikbewegung im Auslande. (Belgien, England, Frankreich, Italien im Mai 1905.) *S. R.* 1905. VI. No. 7.
1945. Streikbewegung im Auslande. (Belgien, England, Frankreich, Italien, Juni 1905.) *S. R.* 1905. VI. No. 8.
1946. Streikbewegung im Auslande. (Belgien, England, Frankreich, Italien, Juli 1905.) *S. R.* 1905. VI. No. 9.
1947. Estadistica de las huelgas. *B. R. S.* 1905. II. 15. 16. 17.
1948. Vaillant, Ed. La grève générale et le Socialisme. *M. Soc.* 1905. N. 162—163.
1949. Grèves. *B. O. T.* 1905. XII. No. 6 ff.
1950. Ader, P. La grève générale des travailleurs agricoles. *M. Soc.* 1905. No. 147.
1951. L'individualisme et le collectivisme en face des grèves. *Rev. Int.* 1905. 13. No. 4.
1952. Les grèves en 1904. *Rev. Stat.* 1905. VIII. No. 28.
1953. Dody, J. L'individualisme et le collectivisme en face des grèves. *Rev. Int.* 1905. 13e année 4.
1954. Marans, R. de. La grève générale et les deux socialismes. *A. cath.* 1905. LIX. Avril.
1955. Denais, Ed. Le rapport de la commission du travail sur la grève et l'arbitrage. *A. cath.* 1905. LIX. Mars.
1956. Berth, Ed. Grève générale et Social-Démocratie. *M. Soc.* 1905. No. 160—161.
1957. Trade Disputes. *L. G.* 1905. XIII. 10. 11.
1958. Hirsch, A. Sträjklegstiftningen under debatt. (Das Streikgesetz unter Debatte.) *S. Tid.* 1905. III. No. 4.
1959. Hue, O. Entwicklung und Umfang des Generalstreiks der Ruhrbergleute. *C. G. D.* 1905. XV. No. 23.
1960. Braun, Dr. Ad. Ursachen und Ergebnis des rheinisch-westfälischen Bergarbeiterstreiks. (Schluss.) *A.S.* 1905. XVI. No. 11.
1961. Streiks und Aussperrungen im 2. Vierteljahr 1905. *V. St.* 1905. XIV. 3.
1962. Streiks und Aussperrungen im Jahre 1904. *R.A.* 1905. III. No. 11.
1963. Zur Ausstandsbewegung in der deutschen Industrie. (I.) *R.A.* 1905. III. No. 9.
1964. Streiks und Aussperrungen im Deutschen Reich im 1. Vierteljahr 1905. *R.A.* 1905. III. No. 5.
1965. Streiks und Aussperrnngen im Deutschen Reich im 2. Vierteljahr 1905. *R.A.* 1905. III. No. 8.
1966. Streiks und Aussperrungen im Deutschen Reich im 3. Qu. 1905. *R.A.* 1905. No. 11.
1967. Die Lohnbewegung in der Berliner Elektrizitätsindustrie. *R.A.* 1905. No. 10.
1968. Die Lohnbewegung im Sächsisch-Thüringischen Industriegebiete im Juli und August 1905. *R.A.* 1905. No. 10.
1969. Heine, W. Politischer Massenstreik im gegenwärtigen Deutschland. *S. M.* 1905. 9.
1970. Schulz, M. von. Friede in der Elektrizitätsindustrie. *S. P.* 1905. XV. 3.
1971. Böhmert, Prof. Dr. V. Die beiden Streiks der Bergarbeiter im Ruhrgebiet 1889 und 1905. *A.Fr.* 1905. XLIII. 1.
1972. Streikbewegung in Preussen 1903. *Z. Pr. St. L.* 1905. XLV. I.
1973. Streitgegenstand und Ergebnis der Arbeitseinstellungen in Preussen 1900—1902. *Z. Pr. St. L.* 1905. XLV. I.
1974. Clercq, V. de. La grève des mineurs du Bassin de la Ruhr. *A. cath.* 1905. LIX. Mars. Avril.
1975. Bovet, R. La grève de la Ruhr. *J. E.* 1905. 64. Mai.
1976. Octors, O. La fin de la grève générale des mineurs. *M. Soc.* 1905. No. 153.
1977. Michels, R. A propos de la grève de la Ruhr. *M. Soc.* 1905. No. 158.
1978. Michels, R. La grève générale de la Ruhr. *M. Soc.* 1905. No. 152.
1979. Labour Disputes in Germany. *L. G.* 1905. XIII. 10.

1980. Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im ersten Halbjahre 1905. (Oesterreich.) *S. R.* 1905. VI. No. 7.
1981. Arbeitskonflikte in Oesterreich. Mai 1905 u. Januar bis Mai 1905. *S. R.* 1905. No. 6.
1982. Arbeitskonflikte in Oesterreich im Monate Juni 1905. *S. R.* 1905. VI. No. 7.
1983. Arbeitskonflikte in Oesterreich. (Juli und Januar bis Juli 1905.) *S. R.* 1905. VI. No. 8.
1984. Arbeitskonflikte in Oesterreich. August 1905. Januar bis Juli 1905. *S. R.* 1905. VI. No. 9.
1985. Die Arbeitskonflikte beim Bergwerksbetriebe Oesterreichs im II. Qu. 1905. *S. R.* 1905. VI. No. 7.
1986. Les grèves en Autriche-Hongrie depuis 10 ans. *Rev. Stat.* 1905. VIII. No. 22.
1987. Der Ausstand der belgischen Bergarbeiter. *R.A.* 1905. III. No. 5.
1988. Arbeitskonflikte in Belgien. *S. R.* 1905. VI. No. 7.
1989. La grève des ouvriers cotonniers gantois. *Rev. Tr.* 1905. No. 10.
1990. Les grèves en Belgique. *Rev. Tr.* 1905. No. 6 ff.
1991. Nordamerikanische Arbeitskämpfe. *H.M.* 1905. Bd. 20. No. 34.
1992. Wiese, Dr. von. Ist ein Massenstreik im amerikanischen Kohlenbergbau in Sicht? *S. P.* 1905. XV. No. 49.
1993. Die Arbeitskämpfe und ihre Beilegung in Frankreich im Jahre 1904. *S. P.* 1905. XIV. No. 43.
1994. Louis, P. Die Streiks in Frankreich. *N. Z.* 1905. XXIII. II. No. 45.
1995. Die Arbeitskonflikte und die Tätigkeit der Einigungsämter und Schiedsgerichte in Frankreich im Jahre 1904. *S. R.* 1905. VI. No. 7.
1996. Frimat, H. La grève générale de Villefranche-sur-la-Saône. *M. Soc.* 1905. No. 162—163.
1997. Lenoir, R. La grève des Mouleurs (France). *M. Soc.* 1905. No. 158.
1898. Locroye, O. La grève de Vizille (France). *M. Soc.* 1905. No. 158.
1899. Beaubois, G. La crise postale et les employés des postes. *M. Soc.* 1905. No. 160—161.
2000. Les grèves agricoles du Midi, leurs causes et leurs remèdes. Par M. F. Bouffet, avec observations de M.M. R. Lavollée, le Marquis de Laurens-Castelet, M. Laire, Cheysson, Causse et Duvergier de Hauranne. *Réf. soc.* XXV. No. 12.
2001. Nestor, P. La grève générale des travailleurs (La Martinique). *M. Soc.* 1905. No. 153.
2002. The Raunds Strikers in London. *T.* 1905. May 13.
2003. The March of the Raunds Strikers. *T.* 1905. May 12.
2004. Huelgas y „lock-outs" (Inglaterra). *B. R. S.* 1905. II. No. 15.
2005. Labriola, A. La défaite des ferrovieri (Italie). *M. Soc.* 1905. No. 156.
2006. Conflitti del lavoro. *B. U. L.* 1905. IV ff.
2007. Notizie sullo sciopero nel servizio ferroviario (aprile 1905). *B. U. L.* 1905. IV. No. 2.
2008. Arbetsinstallelsen i Sverige år 1905. (Die Arbeitseinstellungen in Schweden im 1. Qu. 1905.) *Medd.* 1905. No. 2.
2009. Gewerkschaftskämpfe in der Schweiz. *C. G. D.* 1905. XV. No. 31.

11. Arbeitsunfälle.

(S. auch unter Gewerbehygiene und Unfallverhütung.)

2010. Zum Begriffe der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle. *A.S.* 1905. XIV. No. 14.
2011. Quillent, E. Les accidents du travail. *M. Soc.* 1905 No. 154.
2012. Statistique des accidents industriels mortels en 1900—1904. *Acc. et Ass.* 1905. No. 2.
2013. Accidents du travail. Rapport . . . *Acc. et Ass.* 1905. No. 1.
2014. Ergebnisse der österreichischen Unfallstatistik in den Jahren 1897—1901. *S. R.* 1905. VI. No. 9.
2015. Jurisprudencia de los Tribunales en materia de accidentes del trabajo. *B. R. S.* 1905. II. No. 16.
2016. Congreso de seguros contra accidentes del trabajo. *B. R. S.* 1905. II. No. 16.
2017. Estadistica de los accidentes del trabajo o curridos en el año 1904. *B. R. S.* 1905. II. No. 16.

2018. Unfälle auf amerikanischen Eisenbahnen. *E. Z.* 1905. XXVIII. No. 17.
2019. Les accidents dans les mines et autres exploitations minérales de France et d'Algérie en 1903. *Rev. Stat.* 1905. VIII. No. 27.
2020. Accidents in Mines 1873—1874. *L. G.* 1905. XIII. 10.
2021. Fatal industrial accidents. *L. G.* 1905. XIII. 10. 11.
2022. Betriebsunfälle in Italien. *C. G. D.* 1905. XV. No. 32.

12. Arbeitsvertrag.

2023. Baum, Dr. Literatur zum Rechte des Arbeitsvertrages v. 1. 1. 1903 bis 1. 6. 1905. *Gg.* 1905. X. No. 11.
2024. Hue, O. Ein neues Arbeiterrecht für den Bergbau. *S. M.* 1905. II. H. 12.
2025. Jay, R. Prof. Der Code du travail. *Gg.* 1905. X. No. 11.
2026. Veuillot, F. Le Code du travail. *A. cath.* 1905. LIX. Mai.
2027. Clercq, V. de. Le contrat de travail. *A. cath.* 1905. LIX. Février.
2028. Léon Leal Ramos. El contrato del trabajo. *Rev. c.* 1905. No. 122 ff.
2029. Das Koalitionsrecht der Breslauer städtischen Arbeiter in Theorie und Praxis. *Gew.* 1905. IX. No. 18.
2030. Kollektive Arbeitsverträge in Oesterreich. *S. P.* 1905. XIV. No. 42.
2031. Gewerkschaftsrecht in den Ver. Staaten. *C. G. D.* 1905. XV. No. 31.
2032. Goldstein, Dr. J. Die Koalitionsfreiheit der Eisenbahner in England. *S. W. S.* 1905. XIII. H. 12.
2033. Das Koalitionsrecht der ungarischen Bergleute. *C. G. D.* 1905. XV. No. 37.
2034. Il contratto del lavoro nel progetto di Codice civile svizzero. *B. U. L.* 1905. IV. No. 1.
2035. Lotmar, Ph. Der Dienstvertrag im Entwurfe des Zivilgesetzbuches. *S. W. S.* 1905. XIII. No. 9.
2035a. Der Tarifvertrag im schweiz. Zivilrecht. *C. G. D.* 1905. XV. 30.

13. Arbeitsverwaltung.

(S. auch unter Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.)

2036. Die Gewerbeinspektion im Jahre 1904. *Ind.* 1905. X. No. 28. 32.
2037. Der Gewerbeinspektorenbericht für das Jahr 1904. *A.S.* 1905. XVI. No. 13. 14.
2038. Die Gewerbeinspektion im Jahre 1904. *G.Schw.* 1905. N. F. VII. No. 15.
2039. Der Bericht der Gewerbeinspektoren pro 1904. *H.M.* 1905. Bd. 20. No. 29.
2040. Der Bericht der Gewerbeinspektoren pro 1904 (Fortsetz. u. Schluss). *Ind.* 1905. X. No. 29. 33. 34. 35.
2041. Kähler, W. Die Jahresberichte der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten. *J. N. St.* 1905. III. F. 30. Bd. 5. H.
2042. Die Gewerbeaufsicht in den einzelnen deutschen Bundesstaaten. *R.A.* 1905. III. No. 11.
2043. Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit. *C.* 1905. XII. No. 14.
2044. Der Jahresbericht der elsass-lothringischen Gewerbeinspektion für 1904. *S. P.* 1905. XV. 1.
2045. Die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten von Elsass-Lothringen. *R.A.* 1905. No. 10.
2046. Die Jahresberichte der bayerischen Fabriken- und Gewerbeinspektoren für 1904. *R.A.* 1905. III. No. 5.
2047. Die Jahresberichte der sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1904. *R.A.* 1905. III. No. 9.
2048. Die Jahresberichte der württembergischen Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1904. *R.A.* 1905. III. No. 8.
2049. Die Jahresberichte der preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1904. *R.A.* 1905. III. No. 7.
2050. Zwiedineck-Südenhorst, v. 25 Jahre Fabrikinspektion. *Z. g. St.* 1905. LXI. H. 3.
2051. Die Gewerbeaufsicht in Württemberg im Jahre 1904. *S. P.* 1905. XIV. No. 43.
2052. Von der preussischen Fabrikinspektion im Jahre 1904. *S. P.* 1905. XIV. No. 44.
2053. Beirat für Arbeiterstatistik in Deutschland. *S. R.* 1905. VI. No. 6.
2054. Die österreichische Gewerbeinspektion im Jahre 1904. *S. R.* 1905. VI. No. 7.

2055. Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1904. *Oe. W. u. L.* 1905. XXV. No. 14.
2056. Die österreichische Gewerbeinspektion im Jahre 1904. *C. G. D.* 1905. XV. No. 38.
2057. Das Arbeitsamt des Königreichs Belgien. *S. P.* 1905. XV. No. 49.
2058. Digest of recent reports of State Bureaus of labor statistics. *B. B. L.* 1905. No. 59.
2059. Wolff, H. W. The Italian Labour Department. *Econ. Rev.* 1905. XV. 3.
2060. Réorganisation du service de l'inspection du travail. *M. S.* 1905. X. No. 6. (Annales.)
2061. Die französische Arbeitsinspektion im Jahre 1903. *S. R.* 1905. VI. No. 7.
2062. Rapport de l'inspecteur des installations électriques de Grande-Bretagne pour l'année 1902. *B. I. T.* 1905. No. 1. 2.
2063. Rapport de l'inspecteur des installations électriques en Grande-Bretagne pour l'année 1903. *B. I. T.* 1905. No. 3. 4.
2064. Virgilii, P. L'Office du Travail en Italie. *Rev. Int.* 1905. XIII. No. 7.
2065. Per le camere del lavoro i una proposta dell'onorevole Alessio. *Cr. s.* 1905. Luglio.
2066. Gough, G. The Wages Board of Victoria. *E. J.* 1905. Sept.
2067. New Zealand, Report of Departement of Labour. *L. G.* 1905. XIII. 10.
2068. Hertz, Dr. J. Die Arbeitsverhältnisse in der Schweiz. Nach den Berichten der Fabrikinspektoren. *N. Z.* 1905. XXIII. II. No. 42. 43. 44.

14. Arbeitszeit.

(S. auch unter Arbeiterverhältnisse und Frauenarbeit.)

2069. Simon, H. Der Zehnstundentag. *S. M.* 1905. II. H. 11.
2070. Landsberger, H. Der Achtuhrladenschluss. *D. W. Z.* 1905. I. No. 18.
2071. Ueberstunden im Handelsgewerbe. *S. P.* 1905. XIV. No. 42.
2072. Luquet, A. Le repos hebdomadaire. *M. Soc.* 1905. No. 157.
2073. Viennet, C. Le repos hebdomadaire. *A. cath.* 1905. LIX. Juin.
2074. Célier, A. et Gerlier, P. La durée du travail des jeunes ouvriers et apprentis. *A. cath.* 1905. LIX. Août.
2075. Bour, L. Le délai-congé. *A. cath.* 1905. LIX. Nov.
2076. Carozzi, L. I danni del lavoro notturno. *Lav.* 1905. III. I.
2077. Die planmässige Dienst- und Ruhezeit der Bediensteten der preuss. Privatbahnen. *Z. V. E.* 1905. XLV. No. 53.
2078. Völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zu Frankfurt a. M. *S. P.* 1905. XIV. No. 42.
2079. Der gesetzliche Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen und der Zentralverband deutscher Industrieller. *S. P.* 1905. XV. 6.
2080. Vollständige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zu Frankfurt a. M. *S. P.* 1905. XIV. No. 41.
2081. Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. *S. P.* 1905. XIV. No. 42.
2082. Regelung der Arbeitszeit in kaufmännischen Kontoren. *S. P.* 1905. XIV. No. 42.
2083. L'interpellation Trimborn au Reichstag en faveur de la journée de 10 heures pour les ouvriers et les ouvrières. *A. cath.* 1905. LIX. Mars.
2084. Der Neunstundentag in der österreich. Maschinenindustrie. *Ind.* 1905. X. No. 27.
2085. Webern, K. v. Die Einführung der Neunstundenschicht beim österreichischen Kohlenbergbau. *Z. V. S. V.* 1905. 5. H.
2086. Arbeitszeitverlängerungen in den fabrikmässigen Betrieben Oesterreichs im I. Quartal 1905. *S. R.* 1905. VI. No. 6.
2087. Arbeitszeitverlängerungen in den fabrikmässigen Betrieben Oesterreichs im II. Quartal 1905. *S. R.* 1905. VI. No. 9.
2088. Nedělni klid v živnosti obchodní. (Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.) *V. j.* 1905. II. No. 3.
2089. Dechesne, L. Le repos de dimanche en Belgique. *Rev. éc. p.* 1905. XIX. No. 5.
2090. Factory hours in Danmark. *L. G.* 1905. XIII. 11.
2091. Der Achtstundentag für Staatsarbeiter in den Ver. Staaten von Amerika. *R. A.* 1905. III. No. 6. *S. P.* 1905. XIV. 39.
2092. Der Achtstundentag für Staatsarbeiter in den Ver. Staaten. *Gew.* 1905. IX. No. 17.

2093. Lohnhöhe und Arbeitszeit in den Ver. Staaten von Amerika und in Europa. *D. W. Z.* 1905. I. 14.
2094. Beschränkung der Arbeitszeit der Frauen in den Ver. Staaten. *C. G. D.* 1905. XV. 30.
2095. Gesetz über die Dauer der Arbeitszeit in den franz. Bergwerken. *C. G. D.* 1905. XV. 33.
2096. Der gesetzliche Stundentag in den Kohlengruben Frankreichs. *S. P.* 1905. XIV. No. 42.
2097. Capredon, E. Le travail de nuit des adolescents dans l'industrie française. *Q. P.* 1905. No. 6. 8. 9.
2098. Amieux, A. A propos de la loi du 29 juin relative à la durée du travail dans les mines. *Q. P.* 1905. No. 7.
2099. Discours de M. de Lamarzelle au Sénat sur le repos de dimanche. *A. cath.* 1905. LIX. Juin.
2100. La ripercussioni sui salari della riduzioni legislativa dell'orario di lavoro in Francia. *B. U. L.* 1905. III. 6.
2101. Englische Bureauzeit. *B. F.* 1905. No. 19.
2102. Der Achtstundentag in englischen Werkstätten. *S. P.* 1905. XIV. No. 43.
2103. Eight-Hour Day in Government Workshops. *L. G.* 1905. XIII. No. 7.
2104. Rates and tendencies of wages and hours, Canada. Stonercutters and builders labourers. *Th. L. G.* 1905. VI. 1.
2105. Changes in rates and wages and hours of labour. *L. G.* 1905. XIII. 9. 10. 11.
2106. Wages and hours of labor in manufacturing industries, 1890 to 1894. *B. B. L.* 1905. No. 59.
2107. Die Achtstundenagitation der Schriftsetzer in den Ver. Staaten und Canada. *A.Fr.* 1905. XLIII. 2.
2108. Lohnhöhe und Arbeitsdauer bei den öffentlichen Arbeiten im Königreich der Niederlande. *Ec.* 1905. LIV. Juli-August.

15. Aus- und Einwanderung.

2109. Alien Immigration from Continent. *L. G.* 1905. XIII. 10. 11.
2110. Emigration of Poor Law Children. *T.* 1905. July 13. Aug. 19.
2111. Emigration Schemes. *T.* 1905. October 2.
2112. The Unemployed and Emigration. *T.* 1905. June 14.
2113. Alien Immigrants. *T.* 1905. Aug. 24.
2114. Alien Immigration. *T.* 1905. May 27.
2115. Samuel, Herbert. Immigration. *E. J.* 1905. Sept.
2116. Migrazioni del lavoro. *B. U. L.* 1905. IV. 1.
2117. Marchetti, L. Il metodo nella statistica delle migrazioni periodiche interne. *Giorn. d. Ec.* 1905. Aprile.
2118. Die Regelung des Auswanderungswesens in Oesterreich. *Ei.* 1905. X. No. 22.
2119. Austria and Immigration. *T.* 1905. October 10.
2120. La immigrazione italiana nel Belgio. *B. E.* 1905. No. 6.
2121. Pio de Savoia, Gh. Stato di San Paolo (Brasile) e l'emigrazione italiana. *B. E.* 1905. No. 3.
2122. Emigration to Brazil. *T.* 1905. Sept. 28.
2123. Die Einwanderung der Ver. Staaten. *H.M.* 1905. Bd. 20. No. 34.
2124. Einwanderung nach den Ver. Staaten von Amerika im Fiskaljahre 1903/04. *S. R.* 1905. VI. No. 6.
2125. Fleming, W. L. Immigration to the Southern States. *P. S.* 1905. XX. 2.
2126. La popolazione italiana negli Stati Uniti dell'America del Nord. *B. E.* 1906. No. 11.
2127. Notizie sull'immigrazione negli Stati Uniti nell' anno 1903—1904. *B. E.* 1905. No. 8.
2128. Emigration and Immigration. Board of Trade Report. *T.* 1905. May 1.
2129. Immigration Statistics: The year 1903—1904. *N. Y.* 1905. VII. No. 1.
2130. Immigration into Australia. *T.* 1905. October 30.
2131. Australian Immigration. *T.* 1905. October 24.
2132. Immigration Prospects in Australia. *T.* 1905. October 14.
2133. The Emigration of London Workmen. *T.* 1905. June 8.
2134. Emigration from United Kingdom. *L. G.* 1905. XIII. 10. 11.

2135. Métin, H. Projet de loi contre l'immigration étrangère. (Angelterre.) *M. Soc.* 1905. No. 7. (Annales.)
2136. Einwanderung in Kanada. *H.M.* 1905. Bd. 20. No. 27.
2137. Immigration into the Canadian North-West. *T.* 1905. Sept. 14.
2138. Mailath, J. L'émigration Hongroise. *Rev. éc. i.* 1905. II. 3.
2139. Die Auswanderung aus Italien. *H.M.* 1905. Bd. 20. No. 25.
2140. Movimento dell' emigrazione italiana transoceanica negli anni 1902—1904. *B. E.* 1905. No. 9.
2141. Nitti, F. S. Il bilancio, dell' emigrazione. *Rif. soc.* 1905. XII. XV. 7.
2142. Möhr, J. Ueber die Auswanderung, mit besonderer Berücksichtigung derjenigen der Schweiz. *M. Ch.* 1905. XVII. 6. 7.

16. Frauenarbeit.

2143. Fürth, H. Frauen in der Buchherstellung und verwandten Gewerben. *S. P.* 1905. XV. 6.
2144. Salomon, A. Zur Psychologie der Fabrikarbeiterin. *N.* 1905. XXII. No. 40.
2145. Kaczkowski, J. Nowa teorya zadán społecznych macczerzyństwa. (Eine neue Theorie über die sozialen Aufgaben der Mutterschaft. *Bibl. W.* 1905. Februar.
2146. W. Kobieta w zycin zuwodowem. (Die Frau im Berufsleben.) *Ru.* 1905. März-Heft.
2147. Chenevier, A. Le travail des femmes. *S. soc.* 1905. 14.
2148. Adams-Lehmann, Dr. Hope Bridges. (Die Arbeit der Frau.) *S. M.* 1905. II. H. 12.
2149. Der gesetzliche Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen und der Zentralverband deutscher Industrieller. *S. P.* 1905. XV. 6.
2150. Beschränkung der Arbeitszeit der Frauen in den Ver. Staaten. *C. G. D.* 1905. XV. No. 30.
2151. Maday, Dr. A. v. Die Frauenarbeit in Ungarn. *S. W. S.* 1905. XIII. H. 14.
2152. Women's employment bureaux. *L. G.* 1905. XIII. 10. 11.
2153. Women and the Unemployed Bill. *T.* 1905. July 18.
2154. Kvinnors och minderårigas användande vid fabriker och bergverk år 1903. (Die Verwendung von Frauen und Jugendlichen in Fabriks- und Bergwerksbetrieben 1903.) *Medd.* 1905. 2.

17. Fürsorge für Kinder und Jugendliche.

2155. Fricke, Dr. Jugendliche Arbeiter und Schwindsuchtsbekämpfung. Ref. *A. V.* 1905. 9.
2156. Preisausschreiben, betr. Kinderschutz. *S. W. S.* 1905. XIII. H. 11.
2157. Der Kinderhilfstag. *Z. A.* 1905. VI. H. 7.
2158. Agahd, K. Die gesetzliche Regelung der Kinderarbeit in Landwirtschaft und Haushalt. *S. P.* 1905. XIV. No. 38. 39.
2159. Fürth, H. Kinderarbeit und Kinderschutz. *C. G. D.* XV. No. 32. 33. 34.
2160. Bradziński, J. Słow kilka o postę pach szpital nictwa dziecię cego. (Einige Worte über die Fortschritte im Kinderspitalwesen.) *C. L.* 1905. Februar-März-Heft.
2161. Engel, Dr. S. Grundfragen des Kinderschutzes. *D. V. ö. G.* 1905. XXXVII. H. 3.
2162. Babeau, A. L'enseignement professionnel et ménager des filles aux XVII[e] et XVIII[e] siècles. *Réf. soc.* 1905. XXV. No. 15/16.
2163. Plantet, E. Les colonies de vacances pour les enfants chétifs et pauvres. *Réf. soc.* 1905. XXV. No. 11/12.
2164. Piot, G. Les conditions de travail de la jeunesse ouvrière. *A. cath.* 1905. LIX. Juillet.
2165. Landeserziehungsheim für Knaben in Schondorf. *M. M. M.* 1905. LII. No. 28.
2166. Das 1. Jahr des Kinderschutzgesetzes in Hessen. *S. P.* 1905. XV. 7.
2167. Pfeiffer, Dr. Was geschieht in Hamburg im Interesse der Schuljugend in hygienischer und sozialhygienischer Beziehung. *D. V. ö. G.* 1905. XXXVII. H. 3.
2168. Pappritz, A. Jugendfürsorge in Amerika. *N.* 1905. XXII. No. 43.
2169. Royal Society for the Prevention of Cruelty the Children. *T.* 1905. June 28.

2170. Bédy, R. Wie die ungarische Regierung für die verlassenen Kinder sorgt. *M. Ch.* 1905. No. 10.
2171. Il III° congresso per l'igiene dell'allattamento e per la tutela della prima infanzia tenutosi a Messina negli giorni 16—19 ottobre 1904. *Ri.* 1905. XXXIII. No. 4.

18. Gewerbehygiene und Unfallverhütung.

(S. auch Arbeitsunfälle.)

2172. Internat. Tuberkulosekongress. *S. P.* 1905. XIV. 5.
2173. Der erste Kongress für Hygiene der Arbeiter und Werkstätten in Paris 1904. *Z. G.H.* 1905. XII. No. 13.
2174. Congrès international de la tuberculose à Paris du 2° au 7° oct. 1905. *R. Hyg.* 1905. XXVII. 4.
2175. The Tuberculosis Congress. *T.* 1905. Oct. 10.
2176. Congresso internationale medico per gli infortuni sul lavoro, tenuto in Liegi sul 28 maggio al 3 giugno 1905. *B. U. L.* 1905. IV. 3.
2177. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. *K. G.* 1905. XXIX. No. 29.
2178. Berufskrankheiten im Kesselhaus. *Masch.* 1905. VII. No. 11.
2179. Fürst, Dr. M. Ueber die wirtschaftlichen und gesundheitlichen Verhältnisse der in nicht fabrikmässig betriebenen Wäschereien, Bleichereien und Plättereien beschäftigten Personen. *A. M. H.* 1905. II. 2. Heft.
2180. Enquete, betr. die Ursachen und die Bekämpfung der Bleivergiftungen in Blei- und Zinkhütten. *A.S.* 1905. XIV. No. 14.
2181. Zur Kommunalhygiene. *A.S.* 1905. XVI. No. 14.
2182. Marcuse, Dr. J. Tuberkulosemuseen. *D. V. ö. G.* 1905. XXXVII. H. 2.
2183. Tuberkulosebekämpfung. *C.* 1905. XII. No. 17.
2184. Berufskrankheiten und ihre Verhütung. *C.* 1905. XII. No. 11.
2185. Glauning, Dr. Ueber das Vorkommen von Polierekzemen bei Bleistiftarbeitern. *D. V. ö. G.* 1905. XXXVII. H. 3.
2186. Merkel, Dr. S. Zur Frage der Bleivergiftung bei Tünchern und Malern und in anderen Gewerbebetrieben. *D. V. ö. G.* 1905. XXXVII. H. 2.
2187. Schulter, Dr. Die Krankenpflege im modernen Staate. *S. K.* 1905. XXV. H. 7.
2188. Schwartz, Dr. O. Ueber Errichtung und Einrichtung von Krankenhäusern nach den Grundsätzen der öff. Gesundheitslehre. *D. V. ö. G.* 1905. XXXVII. H. 2.
2189. Wingen, A. Weshalb ist eine Kontrolle der Platzbelichtung in Arbeitsräumen durchaus erforderlich? *G.I.* 1905. XXVIII. No. 19.
2190. Stand der Wurmkrankheit. *Ind.* 1905. X. No. 23.
2191. Abelsdorff, Dr. W. Bausteine zum Ausbau einer einheitlichen Statistik über Gewerbekrankheiten. *S. P.* 1905. XIV. No. 44.
2192. Mensinga. Kindersterblichkeit und Mutterschutz. *P.A. R.* 1905. IV. 3.
2193. Wie schützen sich die Maler, Anstreicher, Tüncher, Weissbinder, Lackierer und sonst mit Anstreicherarbeiten beschäftigten Personen vor Bleivergiftung. *Werkm. Z.* 1905. XXII. No. 30.
2194. Schutz der Arbeiter gegen Bleierkrankungen in Feilenhauereien. *S. P.* 1905. XIV. No. 41.
2195. Hueppe, Dr. F. Ueber Unterricht und Erziehung vom sozial-hygienischen und sozial-anthropologischen Standpunkt. *W. Z. S. W.* 1905. VIII. H. 8. 9.
2196. Roeder, A. Ueber die Bekämpfung des Gewerbestaubes. (Forts.) *Z. G.H.* 1905. XII. No. 13.
2197. Bergmann, Dr. E. Ueber Schutzvorkehrungen bei der maschinellen Holzbearbeitung. *Z. G.H.* 1905. XII. No. 13.
2198. Die eigentümlichen Hauterkrankungen unter den Walkerei- und Färbereiarbeitern. *Z. G.H.* 1905. XII. No. 13.
2199. Schutz der Arbeiter in Metallbeizereien gegen salpetrige (nitrose) Gase (sogen. Säuredämpfe). *Z. G.H.* 1905. XII. No. 10.
2200. Schwartz, Dr. O. Familiengesundheit. *S. K.* 1905. XXV. H. 8.
2201. Joachimsthal. Die Bedeutung des Röntgenverfahrens für die Unfallheilkunde. *Z. Vers.* 1905. 4.
2202. Verein zur Errichtung von Tuberkulosenheilstätten. *B.* 1904/05. IX. No. 7/8.

2203. Lasson, A. Der Anteil deutscher Stadtgemeinden an der Bekämpfung der Tuberkulose. Ref. *A. V.* 1905. 1. 3.
2204. Ružička, Dr. St. Hlavní prondy a pokroky přítomné doby v hygiené školské. (Die gegenwärtigen Hauptströmungen und Fortschritte in der Schulhygiene.) *C. p.* 1905. VII. Juli-Heft.
2205. Polak, Dr. J. Administracya państwowa i połeczna w sprawach zdrowia publicznego. (Staatliche und soziale Verwaltung in Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens.) *Zd.* 1905. Juni-Heft.
2206. Pręgowski. O łaźniach ledowych. (Ueber Volksbäder.) *Prz.* 1905. März-Heft.
2207. Poczobet, J. O lecznictwie ludowem i o chorobach nerwowych wśródlede. (Ueber Volksheilkunde und über Nervenkrankheiten im Volke.) *C. L.* 1905. April-März-Heft.
2208. Sterling, S. O reformie pomocy lekarskiej dla robotników fabrycznych. Ueber Reform der ärztlichen Hilfe für Fabrikarbeiter.) *C. L.* 1905. April-Heft.
2209. Fichaux, Dr. J. G. Note sur la dépuration biologique appliqué à la désinfection des cabinets d'aisances dans les ateliers industriels. *B. I. T.* 1905. No. 3. 4.
2210. Liébaut. Rapport sur la protection des volants des moteurs. *B. I. T.* 1905. No. 3. 4.
2211. Boulisset. Note sur les transporteurs mécaniques des bouteilles dans les verreries. *B. I. T.* 1905. No. 3/4.
2212. Seguin. Note sur la fabrication du celluloid (v. Hygiène et sécurité). *B. I. T.* 1905. No. 3/4.
2213. Zagon. Note sur les dangers des courants électriques. *B. I. T.* 1905. No. 1/2.
2214. Frois. L'évacuation des poussières des meules. Etude théorique et pratique. *B. I. T.* 1905. No. 1/2.
2215. Boulin. L'évacuation des boués dans les teintureries. *B. I. T.* 1905. No. 1/2.
2216. Igiene e malatti del lavoro. *B. U. L.* 1905. IV. 1 ff.
2217. Dubreuil-Chambardel, L. La lutte contre la tuberculose. *A. cath.* 1905. LIX. Octobre.
2218. Lewin, Prof. Contribution à l'étude des intoxications industrielles, spécialement des intoxications saturnines. *B. I. T.* 1905. No. 5. 6.
2219. Boulin. Le traitement des scories de déphosphoration (hygiène des ouvriers). *B. I. T.* 1905. No. 5. 6.
2220. Sommerfeld, Dr. Th. Nouveau rapport sur la question du plomb. *B. I. T.* 1905. No. 5. 6.
2221. Note sur l'intoxication par la benzine. *B. I. T.* 1905. No. 5. 6.
2222. Lebrun. Note sur l'évacuation des poussières et vapeurs nocives dans les ateliers d'une couperie de polis. *B. I. T.* 1905. No. 5. 6.
2223. Galinou. La ventilation des délissoirs de chiffons dans les papeteries de la charente. *B. I. T.* 1905. No. 5. 6.
2224. Aupetit, M. Note sur l'hygiène des ouvriers dans la fabrication des superphosphates. *B. I. T.* 1905. No. 1/2.
2225. Caron. L'intoxication saturnine chez les compositeurs typographes. *B. I. T.* 1905. No. 4/6.
2226. Oliver, Dr. Th. Le phtisie des mineurs. *B. I. T.* 1905. No. 1/2.
2227. Bellon, P. Note relative à l'installation de lieux d'aisances inodores à traitement bactérien anérobie. *B. I. T.* 1905. No. 3. 4.
2228. Boulin. Le façonnage du celluloid à Oyonnax (v. Conditions du travail, hygiène et sécurité.) *B. I. T.* 1905. No. 3. 4.
2229. La création d'un musée de prévention des accidents du travail et d'hygiène industrielle. *B. O. T.* 1905. XII. No. 6.
2230. Kaup, Dr. J. Les intoxications plombiques dans l'industrie autrichienne. *B. I. T.* 1905. No. 5. 6.
2231. Die Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse der Bediensteten der k. k. österreich. Staatsbahnen. *S. R.* 1905. VI. No. 6.
2232. Diseases of Occupations in Factories and Workshops. *L. G.* 1905. XIII. 10. 11.
2233. Die wegen Bleivergiftung in den Heilanstalten Preussens Behandelten. *Z. Pr. St. L.* 1905. XLV. I.
2234. Schulhygienisches aus München. *M. M. M.* 1905. LII. No. 29.
2235. Das Verbot des weissen oder gelben Phosphors zur Erzeugung von Zündhölzchen in Deutschland. *Zünd.* 1905. XIV. No. 7.

2236. Müller, Dr. Ueber die Verbreitung der Tuberkulose im Regierungsbezirk Stade. *D. V. ö. G.* 1905. XXXVII. H. 2.
2237. Gründler, G. Ergebnis der von der Behörde für Wohnungspflege angestellten Untersuchung, betr. die Schlafräume für Gewerbegehilfen in den Wildhandlungen und Konditoreien im Stadtgebiet Hamburg. *A. M. H.* 1905. II. 2. Heft.
2238. Der Hilfsverein für Lungenkranke in den österreich. Königreichen und Ländern im Jahre 1904. *B.* 1905. IX. No. 9/10.
2239. Das dänische Tuberkulosegesetz. *S. R.* 1905. VI. 8.
2240. Lov om Foronstaldninger Tuberkulosens Bekaempelse af 14de April 1905. (Gesetz, betr. Vorkehrung zur Bekämpfung der Tuberkulose v. 14. April 1905.) *T. A.* 1905. I. 3.
2241. Lov om Statsstotte til Sygehuse for tuberkulose, semt til Patienters Behandling paa saademe af 14 de April 1905. (Gesetz, betr. die Staatsunterstützung für Krankenhäuser f. Tuberkulose, sowie für die Behandlung der Patienten in denselben v. 14. April 1905.) *T. A.* 1905. I. 3.
2242. Hygienische Massnahmen für Wäschereien in Frankreich. *S. P.* 1905. XIV. No. 42.
2243. Berthe. Note sur les mesures de sécurité prises pendant la construction d'un pont à transbordeur sur la Loire. *B. I. T.* 1905. No. 3. 4.
2244. Durangel, G. Une enquête sur l'insalubrité des logements d'ouvriers. *Réf. soc.* 1905. XXV. No. 17.
2245. Gallard, Dr. F. La septicémie charbonneuse d'origine industrielle chez l'homme et chez les animaux en Angleterre. *B. I. T.* 1905. No. 5. 6.
2246. Steigende Sterblichkeit der an den Bohrmaschinen arbeitenden Bergleute in Cornwall. *M. M.* 1905. No. 9.
2247. The Public Health. *T.* 1905. May 4. 11. 18. 24. 31. June 7. 15. 21. 28. Juli 5. 13. 19. 26. August 31. 23. 16. 10. 2. September 27. 13. 7. October. 4. 25. 18. November 1. 29. 15. 8. 22.
2248. Oftalmie nei lavoratori delle Risaie. *Lav.* 1905. III. I.
2249. Eine Preisfrage der K. niederl. Regierung nach einem Mittel zum Ersatz des giftigen Schleifkitts beim Schleifen von Diamanten. *Z. G.H.* 1905. XII. No. 11.
2250. Die Bundesratsverordnung zum Schutze der Maler und Anstreicher gegen das Bleigift. *S. P.* 1905. XIV. No. 41.

19. Heimarbeit.

2251. Le travail à domicile dans l'industrie de la Lingerie. *M. S.* 1905. X. No. 8. (Annales.)
2252. Cavaillé. Faut-il réglementer le travail des ateliers de famille? *Rev. pol.* 1905. XII. No. 135.
2253. Le travail à domicile dans l'Etat de Victoria et l'application du minimum de salaire. *A. cath.* 1905. LIX. Mars.

20. Kinderarbeit.

2154. Kinderarbeit und Kinderschutz (III.) *C. G. D.* 1905. XV. No. 32. 33. 34.
2255. Fricke, Dr. Jugendliche Arbeiter und Schwindsuchtsbekämpfung. Ref. *A. V.* 1905. 9.
2256. Miklas, A. Kinderarbeit in Oesterreich. Vortrag. *B. S.* 1905. V. 4. 5.
2257. Miklas, A. Landwirtschaftliche Kinderarbeit und das Hütekinderwesen in Oesterreich. *B. S.* 1905. V. 6.
2258. Erickson, H. Child labor legislation and methods of enforcement in Northern Central States. *A. A.* 1905. XXV. 3.
2259. Adams, M. F. Children in American street trades. *A. A.* 1905. XXV. 3.
2260. Kelway, A. J. Child labor in Southern Industry. *A. A.* 1905. XXV. No. 3.
2261. Adler, F. Child labor in the United States and its great attendant evils. *A. A.* 1905. XXV. No. 3.
2262. Anderson, H. B. Child labor legislation in the South. *A. A.* 1905. XXV. 3.
2263. Lindsey, B. L. Child labor legislation and methods of enforcement in the Western States. *A. A.* 1905. XXV. 3.
2264. Fox, H. F. The operation of the new child labor law in New Jersey. *A. A.* 1905. XXV. 3.

2265. Célier A. et Gerlier, P. La durée du travail des jeunes ouvriers et apprentis. *A. cath.* 1905. LIX. Août.
2266. Laws relating to child labor in European countries. *B. B. L.* 1905. No. 59.
2267. Employment of Children Act, 1903. *T.* 1905. June 26.
2268. Proceedings of the annual meeting of the National Child Labor Committee. *A. A.* 1905. XXV. 3.
2269. Kirkland, H. The school as a force arrayed against child labor. *A. A.* 1905. XXV. 3.
2270. Hirsch, E. G. Child labor from the employers point of view. *A. A.* 1905. XXV. 3.
2271. Addams, J. Child labor legislation, a requisite for industrial efficiency. *A. A.* 1905. XXV. 3.
2272. Grainger, A. O. The work of the general federation of women's clubs against child labor. *A. A.* 1905. XXV. 3.
2273. Lovejoy, O. R. The test of effective child labor legislation. *A. A.* 1905. XXV. 3.
2274. Kelley, Fl. Child labor legislation and enforcement in New England. *A. A.* 1905. XXV. 3.
2275. Kvinnors och minderärigas användande vid Fabriker och Bergwerk år 1903. (Die Verwendung von Frauen und Jugendlichen in Fabriks- und Bergwerksbetrieben 1903.) *Medd.* 1905. No. 2.

21. Lehrlingswesen.

2276. Schwalenberg, Dr. G. Lehrlingszüchterei. *J.* 1905. VI. H. 9.
2277. Heise, St. Lehrlingsfrage und Gewerkschaften. *S. M.* 1905. II. 7. H.
2278. Schwalenberg, Dr. G. Die Regelung des Lehrlingswesens auf Grund der Gewerbeordnungsnovelle vom 26. VII. 1897. *J.* 1905. VI. H. 6. 7. 8.
2279. Célier, A. et Gerlier. La durée du travail des jeunes ouvriers et apprentis. *A. cath.* 1905. LIX. Août.
2280. Lehrlingswesen bei den Baldwin-Lokomotivwerken in Philadelphia. *Z. V. E.* XLV. No. 71.

22. Schiedsgerichte, Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte und Einigungsämter.

2281. Pigou, A. C. Der Nutzen der Einigungsausschüsse. *S. K.* 1905. XXV. 10.
2282. Potthoff, Dr. H. Die Vertretung der Angestellten in Arbeitskammern. *S. P.* 1905. XIV. No. 45.
2283. Lähner, M. Die Kaufmannsgerichtswahlen. *N. Z.* 1905. XXIII. II. Bd. No. 46.
2284. Sydow, Dr. S. Zur Geschichte der Arbeitskammerfrage in Deutschland. *S. P.* 1905. XV. 4. 5. 6.
2285. Conciliation et arbitrage. *B. O. T.* XII. No. 6 ff.
2286. Dumas, J. De la fédération considérée comme l'une des sanctions de l'arbitrage internationale. *Rev. Int.* 1905. 13. No. 4.
2287. Ueber die Errichtung und Tätigkeit der Arbeiterausschüsse bei den badischen Staatsbahnen. *Z. V. E.* 1905. XLV. No. 60.
2388. Der Kampf um die Arbeitsordnung im Ruhrbergbau. *S. P.* 1905. XV. 6.
2289. Kaff, S. Reform der Gewerbegerichte in Oesterreich. *S. P.* 1905. XIV. No. 37.
2290. Die Arbeitskonflikte und die Tätigkeit der Einigungsämter und Schiedsgerichte in Frankreich im Jahre 1904. *S. R.* 1905. VI. 7.
2291. Denais, Ed. Le rapport de la commission du travail sur la grève et l'arbitrage. *A. cath.* 1905. LIX. Mars.
2292. Conciliación y arbitraje en 1904. (Francia.) *B. R. S.* 1905. II. No. 15.
2293. Conciliación y arbitraje en 1903. (Inglaterra). *B. R. S.* 1905. II. No. 15.
3294. Proceedings under Conciliation Act in 1903—1905. *L. G.* 1905. XIII. No. 9.
2295. Labour Disputes and Conciliation and Arbitration in 1904. *L. G.* 1905. XIII. No. 8.
2296. Tribunali del lavoro e istituti per la conciliazione. *B. U. L.* 1905. IV. 2.

23. Sozialpolitik, allgemeine.

2297. Schmidt, R. Ein Ausblick auf die nächste Zukunft unserer Sozialpolitik. *S. M.* 1905. II. H. 9.

2298. Witkop, Pl. Die Organisation der Arbeiterbildung. *Z. V. S. V.* 1905. 3. H.
2299. Bauer, O. Die Kolonialpolitik und die Arbeiter. *N. Z.* 1905. XXIII. II. Bd. No. 39.
2300. Zimmermann, Dr. W. Sozialpolitischer Ueberblick. (I. II.) *D. W.Z.* 1905. I. No. 10. 11.
2301. Gewerbliches Unterstützungswesen. *A. G. Z.* 1905. IV. No. 14.
2302. Befähigungsnachweis und Abgrenzung der Gewerberechte. *A. G. Z.* 1905. IV. No. 16.
2303. Washietl, L. Agrarische Socialpolitik. *Landw. M.* 1905. LXII. No. 14.
2304. Die Sozialpolitik auf der Strassburger Katholikenversammlung. *S. P.* 1905. XV. No. 48.
2305. A. R. Kwestya robotnicza i jej rozwia zanie. (Die Arbeiterfrage und ihre Lösung.) *Ru.* 1905. Märzheft.
2306. Pettersson, J. Socialpolitik vid 1905 års riksdag. (III.) (Die Sozialpolitik im Reichstage des Jahres 1905.) *S. Tid.* 1905. III. No. 4.
2307. Halle, Dr. E. v. Sozialpolitische Aufgaben gegenüber dem Krankenpflegerinnenstande. (I. II.) *S. P.* 1905. XIV. No. 36. 37.
2308. Broomé, E. Social undervisning i skolorna. (Der soziale Unterricht in den Schulen.) *S. Tid.* 1905. III. No. 5.
2309. Tröltsch, M. Die hessische wirtschaftliche Gesetzgebung im Jahre 1902 und ihre bisherigen Erfolge. (Kleinwohnungsbau.) *Schm. J.B.* 1905. XXIX. H. 3.
2310. Hesse, A. Die wirtsch. Gesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten im Jahre 1904. *J. N. St.* 1905. III. F. Bd. 30. H. 2 ff.
2311. Das soziale Museum zu Frankfurt a. M. *S. P.* 1905. XIV. No. 39.
2312. Pechnik, Prof. Al. Praca spoleczna w Galicyi. (Soziale Arbeit in Galizien.) *Ru.* 1905. Februarheft.
2313. Beer, M. Eine englische Sozialkritik im Jahre 1905. *N. Z.* 1905. XXIII. I. Bd. No. 40.
2314. Gagliardi, E. Städtische Brotfabrikation in Italien. *N.* 1905. XXII. No. 46.
2315. Bresciani, Dr. C. Die wirtschaftliche Gesetzgebung Italiens in den Jahren 1903 und 1904. *J. N. St.* 1905. III. F. XXIX. 6.
2316. Pados, Dr. S. Die katholisch-soziale Tätigkeit in Italien. *S. K.* 1905. XXV. H. 7.
2317. Leon Leal Ramos. La acción social de los católicos de Italia. *Rev. c.* 1905. No. 124.

24. Submissionswesen.

2318. Regelung des Submissionswesens in München. *G. J.* XXVIII. No. 14.

25. Versicherung.

2319. Frankenberg, H. von. Die Gründung einer internat. Gesellschaft für Arbeiterversicherung. Ref. *A.V.* 1905. 15.
2320. Der VII. internat. Versicherungskongress zu Wien 1905. *S. R.* 1905. VI. 9.
2321. Der VII. Arbeiterversicherungskongress. *Ind.* 1905. X. 38.
2322. Internat. VII. Arbeiterversicherungskongress in Wien 1905. *Z. G.H.* 1905. XIV. 17.
2324. Wagner, Dr. M. Der internat. Arbeiterversicherungskongress. *S. K.* 1905. XXV. 11.
2325. Die Stellung des Montanvereins zur Reform der Arbeiterversicherung. *A.S.* 1905. XIV. No. 14.
2326. Dedé, E. Les sociétés de secours mutuels. La famille et la profession. *A. cath.* 1905. LIX. Mars.
2327. Die soziale Versicherung und ihre Gefahren. *Ei.* 1905. No. 26.
2328. Die Volksversicherung, ihr Wesen und ihre Nachteile für die Arbeiter. (Schluss.) *Gew.* 1905. IX. No. 17.
2329. Koepper, P. Die bisher bestehenden Einrichtungen zur Versorgung der Hinterbliebenen der wirtschaftlich schwächeren Stände. Ref. *A.V.* 1905. 9.
2330. Krüger, Dr. Emil. Die Schäden der Volksversicherung. Ref. *A.V.* 1905. 12. 14.
2331. Bielefeldt, A. Arbeiterversicherung und Volksgesundheit. *Z. Vers.* 1905. V. 3.
2332. Jay, R. L'assurance ouvrière et la solidarité dans l'industrie. *Rev. pol.* 1905. Sept.

2333. Vorschläge zur Abänderung und Vereinfachung der Arbeiterversicherungsgesetze in Deutschland. *A.S.* 1905. No. 12.
2334. Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes für 1903 und 1904. *K. G.* 1905. XXIX. No. 29.
2335. Einnahmen, Ausgaben, Vermögen der Versicherungsträger der Arbeiterversicherung. *R.A.* 1905. III. No. 8.
2336. Umfang der Arbeiterversicherung, Versicherte und Versicherungsträger. (D. R.) *R.A.* 1905. III. No. 7.
2337. Liese, Dr. W. Systematische Darstellung der deutschen Arbeiterversicherung, *S. K.* 1905. XXV. 10.
2338. Frankenberg, H. v. Ganze oder halbe Reform? Ein Beitrag zur Vereinheitlichung der deutschen Arbeiterversicherung. *S. P.* 1905. XV. No. 48.
2339. Seelmann. Aerzte und Arbeiterversicherung. Ref. *A.V.* 1905. 11.
2340. Scholl, Dr. Die Stellung der Aerzte zur geplanten Reform der Arbeiterversicherung. Ref. *A.V.* 1905. 7. 8. 9.
2341. Die Vereinfachung der Arbeiterversicherung. Ref. *A.V.* 1905. 10.
2342. Landesmedizinalräte und Landesversicherungsanstalten. Ref. *A.V.* 1905. 8.
2343. Die Arbeiterversicherung der deutschen Gewerkschaften. Ref. *A.V.* 1905. 7.
2344. Sydow, Dr. G. Reformfrage der Arbeiterversicherung. Ref. *A.V.* 1905. 2.
2345. Hilse, Dr. B. Eine Reichsversicherungsanstalt als Trägerin der gesamten Arbeiterversicherung. Ref. *A.V.* 1905. 4.
2346. Die Reform der deutschen Arbeitergesetzgebung. Ref. *A.V.* 1905. 1.
2347. Fuld, Dr. Die Streitigkeiten aus der Arbeiterversicherung. Ref. *A.V.* 1905. 13.
2348. Bedall, Dr. C. Die Stellung der Apotheken zur geplanten Reform der Arbeiterversicherung. Ref. *A.V.* 1905. 13.
2349. Seelmann, H. Die Geschichte der Versicherungsreform. Ref. *A.V.* 1905. 10. 11. 12. 13. 14. 15.
2350. Saucke, Dr. A. Der Umfang der Arbeiterversicherung. Ref. *A.V.* 1905. 7. 8. 9.
2351. Kaff, S. Die Stellung der Aerzte in der österreichischen Arbeiterversicherung. *A. M. H.* 1905. II. 2. Heft.
2352. Die Reform der Arbeiterversicherung. *At. W.* 1905. XII. No. 855.
2353. Die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung. *Ind.* 1905. X. No. 36.
2354. Sitzung III. des Arbeiterversicherungsausschusses des Arbeitsbeirates. *S. R.* 1905. VI. No. 6.
2355. Kögler, K. Das Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung in Oesterreich. *S. P.* 1905. XV. No. 46.
2356. Brod, J. Ueber die Reform und den Ausbau der österreichischen Arbeiterversicherung. *V. A.* 1905. XI. No. 11.
2357. Düttmann. Die Verhandlungen über die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung auf dem Wiener Kongresse. Ref. *A.V.* 1905. 11. 12.
2358. Die Reform der Arbeiterversicherung in Oesterreich. Ref. *A.V.* 1905. 2.
2359. Die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung. (Forts.) *W. N. Ö.* 1905. LXVI. No. 38.
2360. Die Reform der Arbeiterversicherung in Oesterreich. *R. A.* 1905. III. No. 5. 6. 7. 8.
2361. Máša. O vládním programu pro reformu a vybudování dělnického pojišťování. (Regierungsprogramm über Reform und Ausbau der Arbeiterversicherung.) *Zm.* 1905. IV. No. 3.
2362. Fiedler, Dr. Fr. Pojištění zemědělského dělnictva ve vládním programu pojišťovacím. (Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter nach dem Regierungsprogramm über Arbeiterversicherung.) *On.* 1905. X. (Juni.)
2363. Millard, J. D. De unificatie der Arbeiders-Verzekering in Oestenrijk. *C. O. V.* 1905. Okt.
2364. Regeringsforslaget om en Udvidelse og en Reform af Arbejderforsikringen i Østerrig. (Der Regierungsvorschlag, betr. die Erweiterung und Reform der Arbeiterversicherung in Osterreich.) *T. A.* 1905. I. No. 4.
2365. La mutualité en Belgique. *Rev. Tr.* 1005. No. 7 ff.
2366. Création d'une association française des assurances sociales. *Acc. et Ass.* 1905. No. 2.
2367. La loi sur l'assurance obligatoire. *M. S.* 1905. X. No. 7. (Annales.)

2368. Bellom, M. Les subventions aux sociétés de secours mutuels. *Rev. pol.* 1905. XII. No. 131.
2369. Jay, R. L'assurance ouvrière et la solidarité dans l'industrie. *Rev. pol.* 1905. XII. No. 135.
2370. Les sociétés de secours mutuels au 1er janvier 1905. *Rev. Stat.* 1905. VIII. No. 15.
2371. Friendly Societies. *T.* 1965. June 14.
2372. Die Landeshilfskasse für landwirtsch. Arbeiter und Dienstboten in Ungarn im Jahre 1904. *S. R.* 1905. VI. No. 6.
2373. La cases populares de Venezia. *B. R. S.* 1905. II. No. 17.
2374. Gobbi, U. L' azione del comune per le case popolari. *Giorn. d. Ec.* 1905. Luglio.
2375. Steiger, Edm. von. Die Geschichte der Arbeiterversicherung in der Schweiz. *S. W. S.* 1905. XIII. 16.

2376. Kleeis, Fr. Die Krankenversicherung der Dienstboten. *V. A.* 1905, XI. No. 11.
2377. Kleeis, Fr. Die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden. Ref. *A.V.* 1905. 4.
2378. Franssen, F. Ziekteverzekering. *K. S. W.* 1905. 30. Sept.
2379. Greven, H. B. Verplichte ziekteverzekering. *Ec.* 1905. LIV. Juni.
2380. Rydin, A. Sjukkasse väsendet i Tyksland, Danmark och Sverige. (Das Krankenkassenwesen in Deutschland, Dänemark und Schweden.) *S. Tid.* 1905. III. No. 7.
2381. Zur rechtlichen Beurteilung der Berufs- (Gewerbe-) Krankheiten in der deutschen Arbeiterversicherung. *R.A.* 1905. No. 11.
2382. Die deutsche Krankenversicherung nach ihren Ergebnissen im Jahre 1903. *Gew.* 1905. IX. No. 19.
2383. Krankenkassen und Walderholungsstätten. *A.S.* 1905. No. 12.
2384. Die XII. Jahresversammlung von Ortskrankenkassen in Dresden. *V. A.* 1905. XI. No. 16.
2385. Jahresversammlung, XII. von Ortskrankenkassen im Deutschen Reich. *A.S.* 1905. XVI. No. 18.
2386. Prinz, Fr. Zur Medizinalstatistik der Krankenkassen. Ref. *A.V.* 1905. 9.
2387. Güldenberg, M. Unzulässige Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach § 3a des Krankenversicherungsgesetzes. Ref. *A.V.* 1905. 10.
2388. Beims, H. Gemeinsame Ortskrankenkassen. Ref. *A.V.* 1905. 7.
2389. Kothe, K. Aus Praxis und Verwaltung einer Betriebskrankenkasse. Ref. *A.V.* 1905. 2. 3.
2390. Frankenberg, H. v. Krankenkassenverwaltung und Aufsichtsbehörden. Ref. *A.V.* 1905. 1.
2391. S. R. Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete der Krankenversicherung. Ref. *A.V.* 1905. 4.
2392. Frankenberg, H. v. Die Vorschläge des Zentralverbandes der Ortskrankenkassen zur Versicherungsreform. Ref. *A.V.* 1905. 3.
2393. Hanauer, Dr. W. Die Reichsarzneitaxe und die Krankenkassen. Ref. *A.V.* 1905. 1. 2.
2394. Kleeis, Fr. Zentralisation der Krankenkassen. Ref. *A.V.* 1905. 13.
2395. Beims, H. Aus der Praxis der Krankenversicherung. Ref. *A.V.* 1905. 14.
2396. Frässdorf, J. Die Selbstverwaltung der Krankenkassen. *S. M.* 1905. II. H. 9.
2397. Reuss. Die Häufigkeit und Dauer der Erkrankungen bei den Stuttgarter Ortskrankenkassen. *A. M. H.* 1905. II. H. 3.
2398. Die Bewegung der Mitgliederzahl der Krankenkassen im September 1905. *R.A.* 1905. III. No. 11.
2399. Aus der Statistik der Krankheits-, Unfall- und Invaliditätsursachen in Oesterreich. *R.A.* 1905. III. No. 6.
2400. Oesterreich. Krankenkassentag. (Forts. u. Schluss.) *V. A.* 1905. XI. No. 18.
2401. Der 3. österreichische Krankenkassentag. *Oe. Ind.* 1905. VII. No. 8. *A.S.* 1905. XVI. 17.
2402. Oesterreichischer Krankenkassentag, III. *S. R.* 1905. VI. No. 8. *At. W.* 1905. XII. 847.
2403. Generalversammlung der Allg. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse in Wien. *A.S.* 1905. XVI. No. 13.
2404. Zum XII. Verbandstag des Verbandes der Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskassen Oesterreichs. *A.S.* 1905. XVI. No. 17.

2405. De erkända sjukkassornas verksamhet i Danmark under år 1903. (Die Tätigkeit der anerkannten dänischen Krankenkassen im Jahre 1903.) *Medd.* 1905. No. 2.
2406. Registiering af sjukkassor i Sverige år 1905. (Die Krankenkassenregistrierung in Schweden im 1. Qu. 1905.) *Medd.* 1905. No. 5.
2407. L'assurance contre les maladies et les accidents. (Suisse.) *Der.* 1905. T. 29. Juin.

2408. Das neue internationale Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über Unfallversicherung. *R.A.* 1905. III. No. 10.
2409. Zum Begriffe der Erwerbsunfähigkeit bei Bergleuten. *Ind.* 1905. X. No 24.
2410. Zur Verjährung von Unfallansprüchen. *C. G. D.* 1905. XV. No. 36.
2411. Zum Begriff des entschädigungspflichtigen Betriebsunfalls bei verbotswidrigem Handeln der Verletzten. *R.A.* 1905. III. No. 5.
2412. Aus der Statistik des Rechtsganges in Unfall- und Invalidenversicherungssachen. *R.A.* 1905. III. No. 5.
2413. Seelmann. Die Bedeutung der ärztlichen Gutachten in Rentensachen. Ref. *A.V.* 1905. 12. 15.
2414. Stand der Unfall- und Invalidenversicherung am Schlusse des Jahres 1904. Ref. *A.V.* 1905. 1.
2415. Olshausen, Dr. Verwaltungsgericht oder Aufsichtsbehörde. (Zu § 26, Abs. 2 des Gew.-Unf.-Vers.-Ges.) Ref. *A.V.* 1905. 6. 7.
2416. Zum Stande der Unfallversicherung. Ref. *A.V.* 1905. 12.
2417. Frankenberg, H. v. Die Beseitigung der Unfallversicherung. Ref. *A.V.* 1905. 5.
2418. Försäkring mot olycksfall i arbete uti Österrike. (Die Arbeiterunfallversicherung in Oesterreich.) *Medd.* 1905. No. 2.
2419. Berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen. *Ei.* 1905. X. No. 24. *B. F.* 1905. XXX. 22.
2420. Accident and Sickness insurance in Austria. *L. G.* 1905. XIII. No. 6.
2421. Berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen im Jahre 1904. *S. R.* 1905. VI. No. 7.
2422. Konferenz der Vertreter in den Vorständen der territorialen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten Oesterreichs. (I. II.) *A.S.* 1905. XVI. No. 11. 12.
2423. Die hauptsächlichsten Gebarungsergebnisse der Arbeiterunfallversicherungsanstalten in Oesterreich im Jahre 1904. *A.S.* 1905. XVI. No. 18. *S. R.* 1905. VI. 6.
2424. Die Arbeiterunfallversicherung in Dänemark. *S. R.* 1905. VI. No. 7.
2425. Westergaard, Prof. H. Lov om Sø folks Forsikring mod Folger af Ulykkestilfaelde i tø Fartsvirksomhed. (Gesetz über die Versicherung der Seeleute gegen die Folgen von Unfällen im Schiffahrtsbetriebe.) *T. A.* 1905. I. No. 1.
2426. Belgisch-Luxemburgische Konvention in Sachen der Unfallversicherungshandhabung der bezügl. Landesgesetze. *Ec.* 1905. LIII. Juli-August.
2427. Fuster, Ed. Statistique de l'assurance-accidents en 1904. *Acc. et Ass.* 1905. No. 2.
2428. Situation et opérations en 1904 des caisses nationales d'assurance en cas de decès et en cas d'accident. *B. O. T.* 1905. XII. No. 8.
2429. Mazerat, E. R. L'assurance des gens de mer contre les accidents et la loi du 21 avril 1898. *A. S. P.* 1905. Mars.
2430. Die Rechte der Ausländer nach der französ. Unfallversicherungsgesetzgebung. *A.V.* 1905. 28.
2431. Monnier, A. L'assurance contre les accidents du travail en Angleterre. Etat actuel de la question. Assurance facultative ou assurance obligatoire. *Rev. éc. p.* 1905. XIX. No. 6.
2432. Cassa Nazionale d'assicurazione per gli infortuni degli operai sul lavoro. Rendiconto dell'esercizio 1903, e notizie statistiche. *B. Cr. Pr.* 1905. Maggio.
2433. Neumann, M. Notice sur l'extension de l'assurance obligatoire contre les accidents aux ouvriers agricoles (Luxembourg). *Acc. et Ass.* 1905. No. 2.
2434. Baere, L. del. Bijdrage tot de kennis van den stand van het ongevallen-verzekeringsrecht in Nederland. *Ec.* 1905. LIV. Sept.

2435. Rumpf, E. Organisation und Betrieb der Heilstätten der deutschen Invalidenversicherung. *Z. Vers.* 1905. 4.

2436. Ellering, Dr. Invalidenheime. Ref. *A.V.* 1905. 12.
2437. Die Einziehung der Invalidenversicherungsbeiträge durch die Krankenkassen. Ref. *A.V.* 1905. 5. 6.
2438. Ellering, Dr. Bietet die Erstattung der Beiträge zur Invalidenversicherung an weibliche Versicherte bei Eheschliessung einen Vorteil. Ref. *A.V.* 1905. 6.
2439. Becker, Dr. Das Anschwellen der Invalidenrenten durch die ärztlichen Atteste. Ref. *A.V.* 1905. 5.
2440. Giesberts, J. Beitrags- und Rentenkontrolle bei den Invalidenversicherungsanstalten. Ref. *A.V.* 1905. 4.
2441. Die Anfänge der sozialen Lokalbehörden. Ref. *A.V.* 1905. 15.
2442. Frankenberg, H. v. Der Anfangstag des Rentenanspruches. *V. A.* 1905. XI. No. 12.
2443. Entwertung der Marken und Einrichtung der Quittungskarten bei der Invalidenversicherung. *R.A.* 1905. III. No. 9.
2444. Invalidenversicherung und Tuberkulose. *R.A.* 1905. III. No. 9.
2445. Invalidenversicherung und Krankenfürsorge. *R.A.* 1905. III. No. 10.
2446. Seelmann, H. „Veränderung der Verhältnisse“ als Voraussetzung für die Entziehung der Invalidenrente und anderweiten Festsetzung der Unfallrente. *A. M. H.* 1905. II. 1.
2447. Stieber, P. Die zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen im Rahmen der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung. *A.* 1905. 7. 8.
2448. Die projektierte Ausdehnung des gegenwärtigen Arbeiterunfallgesetzes auf Krankheiten gewerblichen Ursprungs. *Z. G.H.* 1905. 18.
2449. Bellom, M. Statistique de l'assurance-invalidité en 1900—1904. (Allem.). *Acc. et Ass.* 1905. No. 2.
2450. Fuster, Ed. Données statistiques générales sur l'assurance-invalidité. (1902—1903.) *Acc. et Ass.* 1905. No. 1.
2451. Bellom, M. L'assurance contre l'invalidité par les sociétés de secours mutuels. *Acc. et Ass.* 1905. No. 2.
2452. Bellom, M. Les rapports de l'assurance contre l'invalidité avec les autres branches de l'assurance ouvrière. *Réf. soc.* 1905. XXV. No. 17.
2453. Projet de loi norvégien sur l'assurance obligatoire contre l'invalidité. *M. S.* 1905. X. No. 6. (Annales.)
2454. Cassa Nazionale di previdenza par la invalidità e par la vechaia degli operai. *B. U. L.* 1905. IV. 1. 2. 3. 4.

2455. Ueber die Pensionsverhältnisse der Eisenbahner. *At.* 1905. IV. No. 23.
2456. Pensionsverein der Wiener Buchdruckerei- und Schriftgiessereifaktoren. *Fak.* 1905. VI. No. 11.
2457. Alters- und Invaliditätssparkassen. *Gew.* 1905. IX. No. 17.
2458. Les retraites ouvrières. *Dev.* 1905. T. 29. Juin.
2459. Olde Age Pensions. T. 1905. November 23. 25.
2460. Villey, Ed. Les illusions relatives aux retraites ouvrières. *Rev. éc. p.* 1905. XIX. No. 6.
2461. Fuster, Ed. La crise des retraites ouvrières. *Acc. et Ass.* 1905. No. 2.
2462. Boissard, A. La question des retraites ouvrières. *A. cath.* 1905. LIX. Octobre.
2463. L'organisation régionale des retraites ouvrières. *A. cath.* 1905. LIX. Sept.
2464. Malzac, Le projet de loi sur les retraites ouvrières. *Rev. pol.* 1905. 12. No. 132.
2465. Bouvier, E. Le cumul d'une rente viagère et d'une pension de retraite en cas d'accident de travail. *Q. P.* 1905. No. 6. 7.
2466. Die Pensionskasse, die Krankenkasse und die Unfallversicherung der Arbeiter bei der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1903. *Z. V. E.* 1905. XLV. No. 49.
2467. Die Ruhegehaltskasse der Gr. Berliner Strassenbahn. *S. P.* 1905. XIV. No. 45.
2468. Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung in Darmstadt. *S. P.* 1905. XIV. No. 45.
2469. Assurance contre la vieillesse et l'invalidité. (Allemagne.) *Acc. et Ass.* 1905. No. 1.
2470. Trier, S. v. Alderdomspensioneringen i Australien. (Die Alterspensionen in Australien.) *T. A.* 1905. I. No. 5.
2471. Erhöhung der Pensionen der Beamten der Ö. N. W. B. und S. N. D. V. B. durch Selbsthilfe. *E. Z.* 1905. XXVIII. No. 17.

2472. Der Pensionsfonds der österreich. Postboten im Jahre 1904. *S. R.* 1905. VI. No. 8.
2473. Wokurek, L. Die Frage der Alters- und Invaliditätsversicherung der Kleingewerbetreibenden in Oesterreich. *S. P.* 1905. XIV. No. 44.
2374. Die Altersversorgungskasse bei der k. k. photochemigraphischen Hof-Kunstanstalt C. Angerer & Göschl in Wien. *Z. G.H.* 1905. XII. No. 10.
2475. Pensionsinstitut des Verbandes österreichischer Lokalbahnen. *Z. V. E.* 1905. XLV. No. 67.
2476. Kaff, S. Die Pensions- und Reliktenversicherung der Privatbeamten in Oesterreich. *S. P.* 1905. XV. No. 50.
2477. Die Pensionsversicherung der Privatbeamten in Oesterreich. *Werkm.Z.* 1905. XXII. No. 34.
2478. Ennesch, A. Ein Rückblick auf die Pensionsbewegung der Privatbeamten in Oesterreich. *Werkm.Z.* 1905. XXII. No. 24.
2479. Kaff, S. Die Pensionsversicherung der Privatbeamten in Oesterreich. Ref. *A.V.* 1905. 8.
2480. Die Frage der Arbeiterpensionen in Frankreich. Ref. *A.V.* 1905. 4.
2481. Pensions- und Wohlfahrtseinrichtungen der französischen Eisenbahngesellschaften. *Z. V. E.* 1905. XLV. No. 54.
2482. Jay, R. Obligatorische Altersunterstützung und Arbeiterpensionen in Frankreich. *S. P.* 1905. XV. 1.
2483. Altersversicherung in Frankreich. *S. P.* 1905. XIV. No. 43.
2484. La mutualité et les retraites. (France.) *Dev.* 1905. T. 29. Juillet.
2485. Dusart, J. Les retraites ouvrières au Parlement. *A. cath.* 1905. LIX. Août. Nov.
2486. Guieysse, P. Retraites ouvrières. (France.) *Acc. et Ass.* 1905. No. 1.
2487. Sovensen, Aage. Le nyeste Forslag om tonngen Alderdomsforsikring i Frankrig. (Der neueste Vorschlag zur Zwangsaltersversicherung in Frankreich.) *T. A.* 1905. I. No. 1. 2.
2488. Pensionsfonds der Bediensteten der ungarischen Staatsbahnen. *Z. V. E.* 1905. XLV. No. 62.
2489. Altersversorgungskasse der ungarischen Staatsbahnen. *Z. V. E.* 1905. XLV. No. 52.

2490. Sterbekasse für deutsche Eisenbahnbeamte. *Z. V. E.* 1905. XLV. No. 53.
2491. Lov om Tilsyn med Begravelsekasser af 1ste April 1905. (Gesetz, betr. die Ueberwachung der Begräbniskassen vom 1. 4. 1905.) *T. A.* 1905. I. No. 2.

2492. Schreiber, A. Mutterschaftsversicherung. *Ref. A. V.* 1905. 2.
2493. Broggi, Prof. U. Zur Einrichtung einer staatlichen Mutterschaftsversicherung in Italien. *Z. Vers.* 1905. V. 3.

26. Wohlfahrt und Fürsorge.

2494. Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter. *Z. G. H.* 1905. XIV. No. 16.
2495. Verband Deutscher Wohlfahrtsvereine. *C.* 1905. XII. No. 17.
2496. Der Bericht des Instituts für Gemeinwohl zu Frankfurt a. M. über das IX. Geschäftsjahr 1904/05. *S. P.* 1905. XIV. No. 41.
2497. Bestimmungen über die Fürsorge für städtische Arbeiter und sonstige nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte der Stadt Chemnitz. *Gew.* 1905. IX. No. 12.
2498. Ein Volksheim in Fürth. *C.* 1905. XII. No. 11.
2499. Das Volksheim in Hamburg. *C.* 1905. XII. No. 10.
2500. Das Seemannsheim in Hamburg. *C.* 1905. XII. No. 17.
2501. Fürsorgeeinrichtung für die Angestellten der Zentrale für Spiritusverwertung. *J. N. St.* 1905. III. F. Bd. 30. H. 2.
2502. Konferenz XIV. der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. *Z. W.* 1905. III. No. 19. *S. P.* 1905. XIV. 37. *Z. G.H.* 1905. XIV. No. 11. 13. 15. *C.* 1905. XII. No. 12—14.
2503. Die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen 1904/05. *B.* 1905. IX. No. 9/10.

2504. Konferenz, XVI. der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Offizieller Bericht der Zentralstelle. *S. W. S.* 1905. XIII. H. 13.
2505. Der Hilfsverein für Lungenkranke in den österreich. Königreichen und Ländern im Jahre 1904. *S. R.* 1905. VI. No. 7.
2506. Die Invalidenkolonie „Linaheim“ für Arbeiter und Hilfsarbeiter der k. k. priv. Elisenthaler Spinnfabrik von Aaron und Jakob Löw-Beers Söhne. *Z. G.H.* 1905. XII. No. 11,
2507. L'assistance aux Etats-Unis et en particulièr dans l'Etat de New York. *Rev. Stat.* 1905. VIII. No. 17. 18.
2508. Les institutions de prévoyance des six grandes compagnies de Chemins de fer. *Rev. Stat.* 1905. VIII. No. 28.
2509. Verbesserung der Lage der Bediensteten der ungarischen Staatsbahn. *Z. V. E.* 1905. XLV. No. 69.

Gesetze und Verordnungen.

Australischer Staatenbund.

An act relating to conciliation and arbitration for the prevention and settlement of industrial disputes extending beyond the limits of any one state. Assented to 15th December 1904, No. 13 of 1904.

Gesetz betr. Vermittlung und Schiedssprechung zur Verhütung und Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten, die sich über die Grenzen eines Einzelstaates hinaus erstrecken. Vom 15. Dezember 1904, No. 13 von 1904.

Teil I. Einführung.

1. Dieses Gesetz ist als Vermittlungs- und Schiedsgesetz des Austral. Staatenbundes von 1904 (Commonwealth Conciliation and Arbitration Act 1904) zu zitieren.

2. Dieses Gesetz hat hauptsächlich den Zweck:

1) Aussperrungen und Streiks infolge gewerblicher Streitigkeiten zu verhüten;

2) einen Bundesgerichtshof zur Vermittlung und Schiedssprechung einzusetzen, dem die Gerichtsbarkeit zur Verhütung und Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten zusteht;

3) für die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof in vermittelndem Sinne Sorge zu tragen, sodass gütliche Vereinbarungen zwischen den Parteien erzielt werden;

4) beim Misslingen gütlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien für die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof in Form eines zutreffenden Urteils Sorge zu tragen;

5) den Staaten zu ermöglichen, gewerbliche Streitigkeiten dem Gerichtshofe zu überweisen und das Zusammenarbeiten des Gerichtshofes mit den gewerblichen Behörden der Einzelstaaten in gegenseitiger Unterstützung zu fördern;

6) die Organisation von vertretenden Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die Ueberweisung gewerblicher Streitigkeiten an den Gerichtshof durch Organisationen zu erleichtern und zu fördern, und zu ermöglichen, dass solche vertretenden Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für Organisationen im Sinne dieses Gesetzes erklärt werden;

7) für den Abschluss und die Durchführung gewerblicher Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über gewerbliche Streitigkeiten Sorge zu tragen.

3. Dieses Gesetz zerfällt in folgende Teile:

Teil I. Einführung.
Teil II. Verhütung von Aussperrungen und Streiks infolge gewerblicher Streitigkeiten.
Teil III. Der Bundesgerichtshof für Vermittlung und Schiedssprechung.
Abteilung 1. Die Einsetzung des Gerichtshofes.
Abteilung 2. Die Jurisdiktion des Präsidenten und des Gerichtshofes.

Abteilung 3. Ausübung der Gerichtsbarkeit bei Streitigkeiten und gewöhnliches Verfahren.

Abteilung 4. Besondere Vollmachten des Gerichtshofes und des Präsidenten.

Teil IV. Die Durchführung der Verfügungen und Urteile.

Teil V. Organisationen. Registraturen und Registratoren.

Teil VI. Gewerbliche Vereinbarungen.

Teil VII. Verschiedenes.

4. In diesem Gesetz bedeutet, wenn nicht eine andere Bedeutung auf der Hand liegt:

„Vereinigung“ (Association) jeden Berufs- und anderen Verein, oder jeden Zweig eines Vereins, oder jede Vereinigung oder Körperschaft, die aus Arbeitgebern oder Arbeitnehmern besteht oder diese vertritt oder die Förderung oder den Schutz der Interessen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zum Zweck hat;

„Arbeitgeber“ (Employer) jeden Arbeitgeber einer beliebigen Industrie;

„Arbeitnehmer“ (Employee) jeden Arbeitnehmer einer beliebigen Industrie;

„Gewerbliche Vereinbarung“ (Industrial agreement) jede gewerbliche Vereinbarung, die auf Grund dieses Gesetzes geschlossen wird;

„Gewerbliche Streitigkeit“ (Industrial dispute) jede Streitigkeit über gewerbliche Angelegenheiten:

a) die zwischen einem Arbeitgeber oder einer Organisation von Arbeitgebern einerseits und einer Organisation von Arbeitnehmern anderseits entsteht, oder

b) über die der Registrator ein Zeugnis ausstellt, wonach eine Behandlung der Streitigkeit durch den Gerichtshof im öffentlichen Interesse läge

und die über die Grenzen eines Einzelstaates hinausreicht.

Unter den Begriff „gewerbliche Streitigkeit“ fallen auch alle Streitigkeiten betreffend die Beschäftigung bei Staatseisenbahnen oder bei Industrien, die vom Staatenbund oder einem Einzelstaat oder einer Behörde des Staatenbundes oder eines Einzelstaates betrieben oder beaufsichtigt werden; unter diesen Begriff fallen aber keine Streitigkeiten über die Beschäftigung in Landwirtschafts-, Weinbau-, Gartenbau- und Milchwirtschaftsbetrieben;

„Gewerbliche Angelegenheiten“ (Industrial matters) alle Angelegenheiten betr. Arbeit, Bezahlung, Löhne, Entschädigung, Arbeitszeit, Vorrechte, Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die Art, Fristen und Bedingungen der Beschäftigung oder Nichtbeschäftigung; im besonderen, ohne aber dadurch den allgemeinen Umfang dieser Definition einzuschränken, alle Angelegenheiten betr. die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und die Beschäftigung, Vorzugsbeschäftigung, Entlassung oder Nichtbeschäftigung bestimmter Personen oder von Personen eines bestimmten Geschlechts oder Alters oder von Personen, die Mitglieder einer Organisation, Vereinigung oder Körperschaft sind oder nicht sind, und jeden Anspruch, der aus einer gewerblichen Vereinbarung erwächst;

„Gewerbe“ (Industry) alle Geschäfte, Handlungen, Manufakturen, Unternehmungen, Berufe, Dienste oder Beschäftigungen zu Land oder Wasser, bei denen Personen gegen Bezahlung, Lohn, Vorrechte oder Entschädigungen beschäftigt werden. Ausgenommen sind nur Personen, die zu häuslichen Dienstleistungen, und solche, die in Landwirtschafts-, Weinbau-, Gartenbau- und Milchwirtschaftsbetrieben verwendet werden;

„Aussperrung“ (Lock-out) die Sperrung einer Arbeitsstätte oder eines Teiles einer Arbeitsstätte oder die ganze oder teilweise Arbeitseinstellung seitens eines Arbeitgebers mit der Absicht, seine Arbeitnehmer zu zwingen, irgend welche Arbeitsbedingungen anzunehmen, oder mit der Absicht, einem anderen Arbeitgeber zu einem solchen Zwang seiner Arbeitnehmer behilflich zu sein;

„Organisation“ (Organization) jede auf Grund dieses Gesetzes registrierte Organisation und, soweit anwendbar, auch jede proklamierte Organisation, auf die der Generalgouverneur dieses Gesetz anwendbar erklärt;

„Registrator“ (Registrar) den auf Grund dieses Gesetzes ernannten Gewerberegistrator oder einen Vizeregistrator (Industrial Registrar or a Deputy Industrial Registrar);

„Registratur“ (Registry) umfasst auch die Bezirksregistratur;

„Spezialrichter“ (Special Magistrate) einen unter diesem Namen auf Grund der einzelstaatlichen Gesetze ernannten Richter;

„Einzelstaatliche Gewerbebehörde“ (State Industrial Authority) jedes Vermittlungsamt und jeden Schiedsgerichtshof, und jede juristische Körperschaft oder Person, die durch ein einzelstaatliches Gesetz ermächtigt ist, das Amt eines Vermittlers oder Schiedsrichters bei gewerblichen Streitigkeiten innerhalb der Grenzen eines Staates

auszuüben; oder irgend ein Spezialamt, das auf Grund eines einzelstaatlichen Fabrikgesetzes eingesetzt wurde, oder irgend ein anderes kompetentes einzelstaatliches Amt oder Gerichtshof;

„Streik" (Strike) die ganze oder teilweise Arbeitseinstellung durch Arbeitnehmer, die in gegenseitigem Einverständnis handeln, um Arbeitgeber zu zwingen, Forderungen, die sie oder andere Arbeitnehmer aufgestellt haben, zuzustimmen;

„Gerichtshof" (The Court) den auf Grund dieses Gesetzes eingesetzten Vermittlungs- und Schiedsgerichtshof des Staatenbundes (The Commonwealth Court of Conciliation and Arbitration);

„Präsident" (The President) den Präsidenten des Gerichtshofes.

5. Wird eine Person einer Zuwiderhandlung gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes, für die eine besondere Strafe vorgesehen ist, überführt, so kann der Gerichtshof, vor dem diese Person überführt wurde, verfügen, dass der Angeklagte unter Androhung einer Gefängnisstrafe die Zuwiderhandlung einstelle oder ihre Wiederholung unterlasse; wenn der Angeklagte darnach noch mit der Zuwiderhandlung fortfährt oder sie wiederholt, so verfällt er neben der besonderen Strafe für die Zuwiderhandlung überdies einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten.

Teil II. Verhütung von Aussperrungen und Streiks infolge gewerblicher Streitigkeiten.

6. 1) Keine Person oder Organisation darf wegen einer gewerblichen Streitigkeit irgend etwas wie eine Aussperrung oder einen Streik unternehmen, oder eine Aussperrung oder einen Streik fortsetzen.

Strafe: 1000 £.

2) Strafverfolgung für eine Uebertretung dieses Paragraphen darf nur mit Zustimmung des Präsidenten eingeleitet werden.

3) Dieser Paragraph findet keine Anwendung auf Handlungen, von denen bewiesen ist, dass sie aus gutem Grunde unabhängig von der gewerblichen Streitigkeit unternommen wurden. Aber in Strafverfolgungen für eine Uebertretung dieses Paragraphen fällt die Beweisführung dem Angeklagten zur Last; kann er diese nicht erbringen und ist die Aussperrung, der Streik oder deren Fortdauer und die gewerbliche Streitigkeit erwiesen, so soll angenommen werden, die Aussperrung, der Streik oder deren Fortdauer seien infolge der gewerblichen Streitigkeit entstanden.

7. Haben Personen, die sich als Arbeitgeber und Arbeitnehmer einer Industrie zusammentun wollen, oder die Vertreter solcher Personen eine gewerbliche Vereinbarung über die Arbeitsbedingungen dieser Industrie geschlossen, so soll jede dieser Personen, die ohne triftige Ursache oder Entschuldigung sich weigert oder unterlässt, Arbeit zu den vereinbarten Bedingungen anzubieten oder anzunehmen, als einer Aussperrung oder eines Streiks schuldig erachtet werden.

8. Jede Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation, die zur Durchsetzung der Forderungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern ihren Mitgliedern befiehlt, Arbeit nicht anzubieten oder nicht anzunehmen, soll als einer Aussperrung oder eines Streiks schuldig erachtet werden.

9. 1) Kein Arbeitgeber darf einen Arbeiter aus dem einzigen Grunde aus seiner Stelle entlassen, weil der Arbeiter Beamter oder Mitglied einer Organisation ist oder auf die Vorteile einer gewerblichen Vereinbarung oder eines Urteilsspruches Anrecht hat.

Strafe: 20 £.

2) Strafverfolgung für eine Uebertretung dieses Paragraphen darf nur mit Zustimmung des Präsidenten oder des Registrators eingeleitet werden.

3) Bei einer Strafverfolgung für eine Uebertretung dieses Paragraphen liegt dem Arbeitgeber ob, zu beweisen, dass ein Arbeiter, der nachgewiesenermassen entlassen wurde, während er ein Beamter oder ein Mitglied einer Organisation war oder die vorgenannten Anrechte besass, aus andern Gründen als den in diesem Paragraphen erwähnten entlassen wurde.

10. 1) Kein Arbeitnehmer darf die Arbeit im Dienste eines Arbeitgebers aus dem einzigen Grunde aufgeben, dass der Arbeitgeber Beamter oder Mitglied einer Organisation ist oder auf die Vorteile einer gewerblichen Vereinbarung oder eines Urteilsspruches Anrecht hat.

Strafe: 20 £.

2) Strafverfolgung für eine Uebertretung dieses Paragraphen darf nur mit Zustimmung des Präsidenten oder des Registrators eingeleitet werden.

3) Bei einer Strafverfolgung für eine Uebertretung dieses Paragraphen liegt dem Arbeitnehmer ob, zu beweisen, dass er, nachdem er nachgewiesenermassen die Arbeit

im Dienste eines Arbeitgebers aufgegeben hat, während dieser Arbeitgeber Beamter oder Mitglied einer Organisation war oder die vorgenannten Anrechte besass, aus andern Gründen als den in diesem Paragraphen erwähnten die Arbeit aufgab.

Teil III. Der Bundesgerichtshof für Vermittlung und Schiedssprechung.

Abteilung 1. Die Einsetzung des Gerichtshofes.

11. Es wird ein Bundesgerichtshof für Vermittlung und Schiedssprechung (Commonwealth Court of Conciliation and Arbitration) eingesetzt, der ein Rekordgerichtshof (Court of Record) sein und aus einem Präsidenten bestehen soll.

12. 1) Der Präsident wird vom Generalgouverneur aus den Richtern des Obergerichtshofes ernannt. Seine Amtszeit dauert bei guter Führung 7 Jahre. Er ist wieder wählbar und kann nur dann abgesetzt werden, wenn Gesuche beider Häuser an den Generalgouverneur während derselben Session seine Absetzung wegen nachgewiesener schlechter Führung oder Unfähigkeit fordern.

2) Falls die Amtsdauer des Präsidenten während des Verlaufs einer Untersuchung, in die der Gerichtshof eingetreten ist, abläuft, so kann sie der Generalgouverneur so lange verlängern, als notwendig ist, um dem Präsidenten die Teilnahme an der Zuendeführung der Angelegenheit zu ermöglichen.

13. Der Präsident soll für seine Dienste auf Grund dieses Gesetzes keine andere Besoldung empfangen, als den Gehalt eines Richters des Obergerichtes; seine Reisespesen sollen ihm nach Massgabe der diesbezüglichen Vorschriften vergütet werden.

14. Der Präsident kann durch ein von ihm unterzeichnetes Dokument einen Richter des Obergerichts (Justice of the High Court) oder einen Richter eines einzelstaatlichen Obergerichts (Judge of the Supreme Court of a State) zu seinem Vertreter in irgend einem Teile des Staatenbundes ernennen und ihm in dieser Eigenschaft als Stellvertreter, für so lange als dem Präsidenten gutdünkt, diejenigen Vollmachten und Funktionen zur Ausübung übertragen, deren Uebertragung an den Stellvertreter dem Präsidenten geeignet erscheint; doch beeinträchtigt die Ernennung eines Stellvertreters in keinerlei Weise die Ausübung irgend einer Vollmacht oder Funktion durch den Präsidenten selbst.

15. Der Präsident oder sein Stellvertreter müssen vor ihrem Amtsantritt vor einem Richter des Obergerichts oder einem Richter eines einzelstaatlichen Obergerichts in der in Anlage A vorgeschriebenen Form vereidigt werden oder ein Versprechen ablegen.

Abteilung 2. Die Jurisdiktion des Präsidenten und des Gerichtshofes.

16. Der Präsident hat die Pflicht, sich zu allen Zeiten mit allen gesetzlichen Mitteln und Wegen zu bemühen, die Parteien gewerblicher Streitigkeiten zu versöhnen und gewerbliche Streitigkeiten zu verhüten und zu schlichten, ob diese vor den Gerichtshof gebracht worden seien oder nicht, und dies in allen Fällen, wo ihm scheint, seine Vermittlung sei im öffentlichen Interesse wünschbar.

17. Der Präsident kann jeden Akt oder Beschluss des Registrators nach Gutdünken revidieren, aufheben, annullieren oder abändern.

18. Der Gerichtshof ist kompetent, auf Grund dieses Gesetzes alle gewerblichen Streitigkeiten zu verhüten und zu schlichten.

Abteilung 3. Ausübung der Gerichtsbarkeit bei Streitigkeiten und gewöhnliches Verfahren.

19. Der Gerichtshof beschäftigt sich mit folgenden gewerblichen Streitigkeiten:

a) allen gewerblichen Streitigkeiten, welche der Registrator dem Gerichtshofe als solche bezeichnet, deren Behandlung im öffentlichen Interesse liegt;

b) allen gewerblichen Streitigkeiten, die dem Gerichtshof von einer Organisation als Klage in der vorgeschriebenen Form unterbreitet werden;

c) allen gewerblichen Streitigkeiten, die zu behandeln eine einzelstaatliche Gewerbebehörde oder der Staatsrat eines Einzelstaates, in dem keine einzelstaatliche Gewerbebehörde existiert, den Gerichtshof ersucht.

20. Vernimmt der Gerichtshof, dass eine einzelstaatliche Gewerbebehörde eine gewerbliche Streitigkeit behandelt oder zu behandeln im Begriffe ist, so kann er in der vorgeschriebenen Form anordnen, dass diese Behörde sich nicht mit der Streitigkeit beschäftige. Darauf unterbricht diese Behörde ihr Verfahren in der Streitsache, die dann vom Gerichtshofe behandelt wird.

21. Ein Zeugnis des Registrators, wonach eine Streitigkeit über gewerbliche

Angelegenheiten eine gewerbliche Streitigkeit ist, die über die Grenzen eines Einzelstaates hinausgreift, dient prima facie als Beweis der so festgestellten Tatsache.

22. Keine gewerbliche Streitigkeit darf ohne Zustimmung des Präsidenten dem Gerichtshof von einer Organisation unterbreitet werden, wenn nicht der Registrator bescheinigt:

a) dass er sich überzeugt hat, dass die Organisation in der durch ihre Statuten vorgeschriebenen Weise ihre Einwilligung zur Unterbreitung gegeben hat, oder

b) dass die Einwilligung der Organisation zur Unterbreitung durch Beschluss einer Generalversammlung der Mitglieder erteilt wurde, die in der vorgeschriebenen Weise zur Erwägung der Frage einberufen worden ist, oder dass diese Einwilligung das Ergebnis einer vorschriftsgemässen Abstimmung der Organisationsmitglieder über die Frage ist; oder

c) dass die Einwilligung zur Unterbreitung von einer Mehrheit des leitenden Ausschusses (Committee of Management) der Organisation schriftlich gegeben wurde.

23. 1) Der Gerichtshof soll in der Art, die ihm am geeignetsten erscheint, jede gewerbliche Streitigkeit, die seiner Gerichtsbarkeit unterliegt, und alle Angelegenheiten betreffend die Anlässe der Streitigkeit und deren richtige Schlichtung sorgfältig und beförderlichst verhören, erforschen und untersuchen.

2) Im Verlaufe dieser Verhöre, Nachforschungen und Untersuchungen soll der Gerichtshof alle Vorschläge machen und Schritte tun, die ihm zur Versöhnung der Parteien und Schlichtung der Streitigkeit durch gütliche Vereinbarung billig und zweckmässig erscheinen.

24. 1) Ist eine Vereinbarung zwischen den Parteien zu stande gekommen, so ist ein Dokument der vereinbarten Bedingungen schriftlich auszufertigen und vom Präsidenten zu beglaubigen; dieses beglaubigte Dokument wird im Bureau des Registrators aufbewahrt und hat, vorbehaltlich anderer ausdrücklicher Verfügungen und vorbehaltlich der Anordnungen des Gerichtshofes, für die Streitparteien die Wirkung und den Charakter eines Urteils.

2) Ist binnen einer vernünftigen Frist keine Vereinbarung zwischen den Parteien zu stande gekommen, und hat der Präsident dies beglaubigt, so soll der Gerichtshof die Streitigkeit durch ein Urteil entscheiden.

25. Bei der Untersuchung und Entscheidung jeder gewerblichen Streitigkeit soll der Gerichtshof nach Billigkeit, in guten Treuen und den wesentlichen Punkten des Falles nach handeln, ohne Rücksicht auf Förmlichkeiten oder gesetzliche Formalitäten; er ist in keiner Weise an Vorschriften über das Beweisverfahren gebunden, kann sich aber auf jede Weise, die ihm passend scheint, Aufklärung über irgend eine Angelegenheit verschaffen.

26. Jede Organisation, die bei der Untersuchung und Entscheidung einer gewerblichen Streitigkeit vor dem Gerichtshof vertreten ist, wird als Partei der Streitigkeit betrachtet.

27. Bei der Untersuchung oder Entscheidung einer gewerblichen Streitigkeit kann eine Organisation durch ein Mitglied oder einen Beamten irgend einer Organisation vertreten werden, und jede Partei, die keine Organisation ist, kann durch einen ihrer Angestellten vertreten werden. Aber keine Partei darf (ausser mit Einwilligung aller Parteien oder mit Zustimmung des Präsidenten) durch einen Rechtsbeistand oder Advokaten vertreten werden.

28. 1) Das Urteil ist so abzufassen, dass die Entscheidung des Gerichtshofes möglichst klar und unter Vermeidung überflüssiger Formalitäten zum Ausdruck kommt, und bleibt, Abänderungen durch den Gerichtshof vorbehalten, während der im Urteil festgesetzten Dauer in Kraft, jedoch nicht länger als 5 Jahre vom Datum des Urteils an.

2) Nach Ablauf der so festgesetzten Frist bleibt das Urteil, wenn der Gerichtshof nicht anderweitig verfügt, in Kraft, bis ein neues Urteil gefällt worden ist.

29. Das Urteil des Gerichtshofes bindet:

a) alle Parteien der gewerblichen Streitigkeit, die vor dem Gerichtshof erscheinen oder vertreten sind;

b) alle Parteien, die aufgefordert worden sind, vor dem Gerichtshof als Parteien der Streitigkeit zu erschienen, ob sie auf diese Aufforderung hin erschienen sind oder nicht, es sei denn, dass der Gerichtshof der Ansicht ist, sie seien unrichtigerweise vor ihn als Parteien zitiert worden;

c) alle Organisationen und Personen, von denen der Gerichtshof zu beliebiger Zeit erklärt, dass das Urteil sie als allgemeine Regel binden soll; und

d) alle Mitglieder der durch das Urteil gebundenen Organisationen.

30. Wenn das Gesetz eines Einzelstaates, ein Urteil, Erlass oder Entscheid einer einzelstaatlichen Gewerbebehörde mit einem gesetzmässig gefällten Urteil oder Erlass

des Gerichtshofes unvereinbar ist, so gehen diese vor und jene sind im Ausmasse ihrer Unvereinbarkeit hinfällig.

31. 1) Kein Urteil des Gerichtshofes kann von einem andern Gerichtshofe aus irgend einem Grunde angegriffen, revidiert, kassiert oder in Frage gestellt, noch kann dagegen Berufung ergriffen werden.

2) Der Präsident kann, wenn er es für gut findet, im Verlaufe eines Verfahrens vor dem Gerichtshofe in jedem Stadium des Verfahrens und zu den ihm geeignet erscheinenden Bedingungen einen Fall schriftlich der Meinungsäusserung des Obergerichts über eine Frage unterbreiten, die während des Prozesses aufgetaucht und seiner Ansicht nach eine Rechtsfrage ist.

3) Das Obergericht soll die Frage untersuchen und entscheiden und den Fall mit seiner Meinungsäusserung dem Präsidenten zurückstellen und kann die Kosten nach Gutdünken festsetzen.

Abteilung 4. Besondere Vollmachten des Gerichtshofes und des Präsidenten.

32. Der Präsident kann auf Ansuchen einer Partei einer gewerblichen Streitigkeit, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterliegt, hinsichtlich der Streitigkeit jede Anordnung treffen, die ihm geeignet scheint für:

a) ein vorbereitendes Verfahren, das vor den Verhandlungen vorzunehmen ist, dessen Kosten, die dem Gerichtshofe zu unterbreitenden Streitfragen, die Personen und Organisationen, die mit Anzeigen der Verhandlung zu versehen sind, die Darlegung der Ansprüche der Partei, Zulassungen, Entdeckungen, Verhöre, Einsichtnahme von Dokumenten, beweglichem und unbeweglichem Eigentum, Zeugeneinvernahme, Ort, Zeit und Art der Verhandlungen, und

b) jede Angelegenheit, die der Präsident laut Reglement des Gerichtshofes zu untersuchen das Recht hat, wenn er zu Gericht sitzt.

33. 1) Der Präsident kann jederzeit von jeder Organisation, die eine gewerbliche Streitigkeit dem Gerichtshofe unterbreitet, Sicherheiten zu seinem oder des Registrators Genüge für die Durchführung des Urteils verlangen, und hat das Recht, mangels solcher Sicherheit die Verhandlungen zu unterbrechen.

2) Keine solche Sicherheit darf 200 £ überschreiten.

34. Der Gerichtshof kann zu Zeiten alle anhängigen Geschäfte einer Vermittlungskommission überweisen, die aus einer gleichen Anzahl Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter besteht und sich bemühen soll, die Parteien zu versöhnen.

35. 1) Auf Ansuchen einer Hauptpartei einer gewerblichen Streitigkeit soll, und auch ohne ein solches Ansuchen, kann der Gerichtshof jederzeit im Verlaufe der Streitigkeit zwei Beisitzer zu seiner Beratung über die Streitigkeit ernennen; die Beisitzer haben diejenigen Pflichten zu erfüllen, die ihnen vom Gerichtshofe auferlegt, oder die vorgeschrieben sind.

2) Einer der Beisitzer soll eine Person sein, die von der Streitpartei aufgestellt wird, welche nach Ansicht des Gerichtshofes gemeinsame Interessen mit den Arbeitgebern hat, und der andere soll eine Person sein, die von der Streitpartei aufgestellt wird, welche nach Ansicht des Gerichtshofes gemeinsame Interessen mit den Arbeitnehmern hat.

3) Unterbleibt die Aufstellung eines oder beider Beisitzer trotz Aufforderung des Gerichtshofes, oder willigen die Parteien ein, so kann der Gerichtshof einen Beisitzer oder die Beisitzer ohne eine solche Aufstellung ernennen.

36. 1) Der Gerichtshof kann jede gewerbliche Streitigkeit, die seiner Gerichtsbarkeit untersteht, und jede aus der Streitigkeit erwachsende Angelegenheit einem lokalen Gewerbeamt (Local Industrial Board) zur Untersuchung und Berichterstattung überweisen und kann diesem Amt nach Gutdünken von seinen Vollmachten, einschliesslich aller Vollmachten des Gerichtshofes betr. Vermittlung und Schlichtung der Streitigkeiten durch gütliche Vereinbarung übertragen. Ein lokales Gewerbeamt kann sein:

a) jede zur Behandlung willige staatliche Gewerbebehörde; oder

b) jedes lokale Amt, das nach Vorschrift oder nach den Verfügungen des Gerichtshofes konstituiert ist und aus der gleichen Anzahl Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern und einem Vorsitzenden besteht, der ein Richter des Obergerichtes oder eines einzelstaatlichen Obergerichtes sein soll.

2) Auf den Bericht des lokalen Gewerbeamtes hin, kann der Gerichtshof mit oder ohne Anhörung weiterer Zeugenaussagen oder Argumente, oder beider, die Streitigkeit entscheiden und sein Urteil fällen.

37. Der Gerichtshof kann jede beliebige Person beauftragen, in gewerblichen Streitigkeiten, die seiner Gerichtsbarkeit unterstehen, an seiner Statt Zeugen einzu-

vernehmen. Die betreffende Person besitzt die Vollmacht des Gerichtshofes, Zeugen vorzuladen, Bücher und Dokumente sich vorlegen zu lassen und Zeugen unter Eid oder Versprechen einzuvernehmen.

38. Bei jeder gewerblichen Streitigkeit, die seiner Gerichtsbarkeit untersteht, hat der Gerichtshof Vollmacht:

a) die Streitigkeit, wie vorgeschrieben, zu untersuchen und zu entscheiden;

b) nach Massgabe der Untersuchung oder der Entscheidung Verfügungen zu erlassen, Urteile zu fällen oder Anordnungen zu geben;

c) für Uebertretung oder Nichtbeachtung von Bestimmungen solcher Verfügungen oder Urteile Maximalstrafen festzusetzen, die jedoch im Falle einer Organisation oder eines Arbeitgebers, welcher nicht Mitglied einer durch die Verfügung oder das Urteil gebundenen Organisation ist, 1000 £, oder im Falle eines Einzelmitgliedes einer Organisation 10 £ nicht übersteigen dürfen.

Wenn die Mitgliederzahl einer Arbeitgeberorganisation weniger als 100 beträgt, so darf die Maximalstrafe nicht höher sein als die Summe, die, multipliziert mit der Zahl der Mitglieder, 1000 £ ergäbe;

d) für jede dem Gerichtshof zur Genüge bewiesene Uebertretung oder Nichtbeachtung von Bestimmungen solcher Verfügungen oder Urteile Strafen zu fällen, die jedoch die im vorhergehenden Paragraphen festgesetzten (oder, wenn solche nicht festgesetzt worden sind, die zulässigen) Maximalstrafen nicht überschreiten dürfen;

e) Organisationen oder Einzelpersonen zu verbieten, Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz zu begehen oder fortzusetzen;

f) durch Urteile oder Verfügungen zu erklären, dass alle bezüglich gewerblicher Angelegenheiten durch ein Urteil bestimmten Praktiken, Reglemente, Vorschriften, Gebräuche, Uebereinkommens- und Anstellungsbedingungen und sonstige Geschäfte, für jedes Gewerbe, bei welchem die Streitigkeit entsteht, allgemeine Regel sind.

Bevor jedoch eine allgemeine Regel fixiert wird, hat der Gerichtshof gebührend in Betracht zu ziehen, bis zu welchem Grad die interessierten Gewerbe oder Personen miteinander in Wettbewerb treten oder wahrscheinlich treten werden.

Ferner hat der Präsident, bevor eine allgemeine Regel fixiert wird, durch eine Anzeige im Amtsblatte (Gazette) und, je nach Gutfinden des Gerichtshofes, eventuell auch in andern Publikationen, unter genauer Bezeichnung des Gewerbes und der gewerblichen Angelegenheit, bezüglich deren die Fixierung einer allgemeinen Regel in Aussicht genommen ist, bekannt zu geben, dass alle Einzelpersonen und Organisationen, die den Wunsch und ein Interesse haben, gehört zu werden, an oder vor einem bestimmten Tag persönlich oder durch Vertretung vor dem Gericht erscheinen dürfen; der Gerichtshof soll nach Vorschrift alle diese persönlich erschienenen oder vertretenen Einzelpersonen oder Organisationen anhören;

g) unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen, innerhalb welcher Gebietsgrenzen eventuell, und mit welchen Bedingungen und Ausnahmen die also fixierte allgemeine Regel für die in dem betreffenden Gewerbe tätigen Personen, seien sie Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, seien sie Mitglieder einer Organisation oder nicht, verbindlich sein soll;

h) jede Angelegenheit abzuweisen oder auf die weitere Untersuchung oder Entscheidung der Streitigkeit zu verzichten, wenn es sich ergibt, dass die Streitigkeit unbedeutend oder von einer einzelstaatlichen Gewerbebehörde behandelt worden, in Behandlung stehend oder behandelbar ist, oder dass das öffentliche Interesse die Fortsetzung des Verfahrens durch den Gerichtshof nicht nötig oder wünschbar macht;

i) zu verfügen, dass die eine Partei der Streitigkeit der anderen Partei die in der Verfügnng genau bezeichneten Kosten und Auslagen, einschliesslich der Zeugenauslagen, vergüte, doch ohne dass für die Dienste von Rechtskonsulenten, Advokaten und Agenten Kosten berechnet werden dürfen;

j) die Untersuchung und Entscheidung einer Streitigkeit in Abwesenheit der beteiligten Parteien vorzunehmen, sofern sie nur vorgeladen oder zitiert worden sind;

k) an jedem beliebigen Orte zur Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeit Sitzung zu halten;

l) die Verhandlungen ganz oder teilweise bei geschlossenen Türen zu führen;

m) die Sitzungen auf jede beliebige Zeit zu vertagen und an jeden beliebigen Ort zu verlegen;

n) technische und die Rechnungsführung betreffende Materien einem Experten zu überweisen und seinen Bericht als Zeugenaussage anzunehmen;

o) seine Verfügungen und Urteile abzuändern und in jeder Frage das Verfahren neu zu beginnen;

p) anzuordnen, dass Parteien vereinigt oder ausgeschieden werden;

q) Irrtümer, Fehler, Unregelmässigkeiten, ob materielle oder formelle, zu korrigieren, zu berichtigen oder zu ignorieren;

r) vorgeschriebene Fristen zu verlängern;

s) die Parteien der Streitigkeit und Zeugen vorzuladen und die Einsichtnahme von Einträgen oder anderem Material, allerdings nur soweit es sich auf die Streitigkeit bezieht, die Vorlegung von Büchern, Dokumenten und andern Dingen zu erzwingen;

t) unter Eid oder Versprechen Zeugen einzuvernehmen, und

u) im allgemeinen die Anweisungen zu geben und die Schritte zu tun, die er bei den erwähnten Funktionen für nötig oder förderlich erachtet.

39. Der Gerichtshof kann seine Vollmachten aus eigenem Antrieb oder auf Ansuchen einer der an der gewerblichen Streitigkeit beteiligten Parteien oder einer durch das Urteil des Gerichtshofes gebundenen Organisation oder Einzelperson ausüben; doch soll keine Verfügung oder kein Urteil abgeändert und keine Angelegenheit einer neuen Schiedssprechung unterbreitet werden, wenn nicht eine durch die Verfügung oder das Urteil interessierte oder geschädigte Organisation oder Einzelperson darum ersucht.

40. Der Gerichtshof kann durch sein Urteil oder durch eine auf Ersuchen einer der streitenden Parteien erlassene Verfügung, solange das Urteil bindende Kraft hat, jederzeit

a) einen Minimalbetrag für Löhne und Vergütungen vorschreiben und in diesem Falle auf Ersuchen einer der an der gewerblichen Streitigkeit beteiligten Parteien oder einer durch das Urteil gebundenen Organisation oder Einzelperson dafür sorgen, dass eine in dem Urteil oder der Verfügung genau bezeichnete gerichtliche Instanz in den Stand gesetzt werde, für Arbeitnehmer, welche den vorgeschriebenen Minimallohn nicht verdienen können, auf die Weise und unter den Bedingungen, wie sie in dem Urteil oder der Verfügung genau zu bezeichnen sind, einen niedrigeren Betrag anzusetzen;

b) anordnen, dass, wenn Mitglieder von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und andere (nichtorganisierte) Personen zu gleicher Zeit Dienst oder Beschäftigung anbieten oder suchen, der Vorzug ceteris paribus den (organisierten) Mitgliedern gegeben werde; und

c) eine gerichtliche Instanz bestimmen, welche endgültig zu entscheiden hat, in welchen Fällen ein durch eine solche Anordnung betroffener Arbeitgeber oder Arbeitnehmer Nichtmitglieder der bezüglichen Organisationen beschäftigen oder sich durch solche beschäftigen lassen kann.

Bevor jedoch den Mitgliedern der Organisation in vorerwähnter Weise ein Vorzug eingeräumt wird, hat der Präsident durch eine Anzeige im Staatsanzeiger (Gazette) und je nach Gutfinden des Gerichtshofes eventuell auch in andern Publikationen unter genauer Bezeichnung des Gewerbes und der gewerblichen Angelegenheit, bezüglich deren eine solche Vorzugsbehandlung in Aussicht genommen ist, bekannt zu geben, dass alle Einzelpersonen und Organisationen, die den Wunsch und ein Interesse haben, gehört zu werden, an oder vor einem bestimmten Tage persönlich oder durch Vertretung erscheinen dürfen. Der Gerichtshof soll nach Vorschrift alle diese persönlich erschienenen oder vertretenen Einzelpersonen und Organisationen anhören. Ferner soll die Anordnung einer Vorzugsbehandlung nur getroffen werden, wenn nach der Ueberzeugung des Gerichtshofes das Gesuch um eine solche Vorzugsbehandlung von der Mehrheit der durch das Urteil betroffenen, mit den Gesuchsstellern in Interessengemeinschaft stehenden Personen gebilligt wird.

Der Gerichtshof kann in jedem Falle, wo er die Vorzugsbehandlung angeordnet hat, diese Anordnung suspendieren oder nach Gutfinden in Zeitdauer und Bedingungen modifizieren, falls nach seiner Ueberzeugung, die Statuten der Organisation lästig oder drückend sind, oder bezüglich Aufnahme oder Verbleiben in der Mitgliedschaft keine billigen Bedingungen enthalten oder falls die Organisation bei dieser Vorzugsbehandlung gegen ein Mitglied unbillig oder ungerecht verfahren ist.

41. Der Präsident sowie jede durch den Präsidenten oder durch den Registrator schriftlich ermächtigte Person kann stets während der Arbeitszeit Gebäude, Minen, Grubenwerke, Fahrzeuge, Schiffe, Arbeitsräume oder Lokalitäten aller Art betreten, wo oder in Verbindung womit ein Gewerbe betrieben wird oder eine Arbeit ausgeführt oder begonnen wird oder worden ist, oder eine Angelegenheit vorfällt oder vorgefallen ist, bezüglich deren eine gewerbliche Streitigkeit anhängig oder ein Urteil gefällt worden ist oder eine Uebertretung des vorliegenden Gesetzes vermutet wird. Er kann ferner in dem Umfange und zu den Zwecken, die in der Ermächtigung namhaft gemacht sind, Fabriken, Materialien, Maschinen, Apparate oder Teile davon inspizieren und in Augenschein nehmen.

42. Niemand darf den Präsidenten oder einen in vorerwähnter Weise ermächtigten Vertreter an der Ausübung einer ihm im letzten Abschnitt übertragenen Vollmacht hindern oder ihn darin stören.

Strafe: 10 £.

43. 1) Der Gerichtshof kann, unter Vorbehalt der Zustimmung des Generalgouverneurs, Reglemente über seine Prozessordnung aufstellen. Die Prozessordnung des Gerichtshofes soll nach diesen Reglementen durch den Gerichtshof oder, wenn derselbe nicht tagt, durch den Präsidenten beobachtet werden.

2) Alle diese Reglemente müssen binnen 30 Tagen nach ihrer Aufstellung beiden Kammern des Parlaments vorgelegt werden, oder, wenn das Parlament nicht tagt, binnen 30 Tagen nach seinem nächsten Zusammentritt.

3) Nimmt eine der Kammern des Parlaments eine Resolution an, die zu jeder Zeit binnen 14 Sitzungstagen nach der Vorlegung der Reglemente eingebracht werden kann, wonach eines der betreffenden Reglemente als unzulässig erklärt wird, so verliert das betreffende Reglement seine Geltungskraft.

Teil IV. Die Durchführung der Verfügungen und Urteile.

44. 1) Wenn eine durch eine Verfügung oder ein Urteil gebundene Organisation oder Einzelperson sich der Uebertretung oder Nichtbeachtung der Bestimmungen der Verfügung oder des Urteils schuldig gemacht hat, so können die Strafen, die zu verhängen der Gerichtshof Vollmacht hat, von jedem Gerichtshof mit beschleunigtem Verfahren, in welchem ein Polizei-, Amts- oder Spezialrichter (Police, Stipendiary or Special Magistrate) sitzt, verhängt werden.

2) Diese Strafen können eingeklagt werden durch

a) den Registrator, oder

b) jede Organisation, die oder deren Mitglieder alle oder zum Teil durch die Uebertretung oder Nichtbeachtung geschädigt worden sind;

c) jedes Mitglied einer Organisation, das durch die Uebertretung oder Nichtbeachtung geschädigt worden ist.

45. Wenn der Gerichtshof oder irgend ein Gericht mit beschleunigtem Verfahren für Uebertretung oder Nichtbeachtung von Bestimmungen einer Verfügung oder eines Urteils eine Strafe verhängt, so kann er verfügen, dass die Strafe ganz oder teilweise in den Consolidated Revenue Fund einbezahlt oder an irgend eine in der Verfügung genau bezeichnete Organisation oder Einzelperson ausgerichtet werde.

46. Wenn der Gerichtshof für Uebertretung oder Nichtbeachtung von Bestimmungen einer Verfügung oder eines Urteils eine Strafe verhängt oder die Vergütung von Kosten oder Auslagen verfügt hat, so kann ein vom Registrator unterschriebenes, den zu bezahlenden Betrag und die Organisationen und Personen, von denen resp. an die der Betrag zu bezahlen ist, genau bezeichnendes Zertifikat bei jedem Bundes- oder einzelstaatlichen Gericht, welches die Zivilgerichtsbarkeit bis zur Höhe des Betrages besitzt, deponiert werden, und dann in jeder Beziehung als ein endgültiges Urteil des betreffenden Gerichtes vollziehbar sein.

Stehen jedoch zwei oder mehr Gläubiger auf dem Zertifikat, so darf jeder Gläubiger unabhängig die Vollziehung des Zertifikats auf dem Wege der Pfändung in die Wege leiten, wie wenn unabhängige, getrennte Urteile vorlägen.

47. 1) Um einer Verfügung oder einem Urteil Nachachtung zu verschaffen, kann gegen Eigentum einer Organisation oder gegen Eigentum, an welchem eine Organisation mit Gewinn beteiligt ist, sei dasselbe in der Verwaltung von Bevollmächtigten oder in anderer Hand, mit der Pfändung vorgegangen werden, ganz so, als wäre die Organisation eine eingetragene Gesellschaft und unumschränkte Besitzerin des Eigentums oder des Gewinnanteils.

2) Als inbegriffen in das Eigentum einer Organisation soll Eigentum jeder Vereinigung gelten, die eine Organisation oder einen Teil derselben bildet, oder Eigentum, an welchem eine solche Vereinigung mit Gewinn beteiligt ist, sei dasselbe in der Verwaltung von Bevollmächtigten oder in anderer Hand.

3) Wenn das Eigentum einer Organisation, gegen die mit Pfändung vorgegangen worden ist, nicht ausreicht, um die Vollziehung einer Verfügung oder eines Urteils im ganzen Umfange zu gewährleisten, so sind die Mitglieder der Organisation bis zur Höhe der in Paragraph c des Abschnittes 38 festgesetzten Maximalstrafen für den Ausfall haftbar.

48. Auf Ansuchen einer im Urteil genannten Partei kann der Gerichtshof eine Verfügung von der Natur eines Mandates oder eines verschärften Befehles erlassen, um bei Geld- oder Gefängnisstrafe dem Urteil Nachachtung zu verschaffen oder seine

Uebertretung zu verhindern. Niemand, den die betreffende Verfügung trifft, darf, nachdem er von der Verfügung schriftlich Kunde erhalten, sich in Tat oder durch Unterlassung einer Zuwiderhandlung gegen das Urteil schuldig machen. In diesem Abschnitt bedeutet „Urteil" auch „Verfügung".

Strafe: 100 £ oder 3 Monate Gefängnis.

49. Niemand soll sich vorsätzlich bei der Befolgung von Verfügungen oder Urteilen ein Versäumnis zu Schulden kommen lassen.

Strafe: 20 £.

50. Wer einer Zuwiderhandlung gegen Teil II dieses Gesetzes oder eines vorsätzlichen Versäumnisses bei der Befolgung eines Urteils schuldig befunden worden ist, soll, wenn der Gerichtshof nach eigenem Gutfinden so verfügt, ausser zu der für das Vergehen verhängten Strafe ein für allemal zu einer oder mehreren der folgenden Rechtsnachteile verurteilt sein:

a) Er soll den Anspruch auf alle Rechte, Vorrechte, Wohltaten oder Vorteile des vorliegenden Gesetzes verlieren. Sofern solche Rechte, Vorrechte, Wohltaten oder Vorteile in Frage kommen, soll dieses Gesetz für ihn keine Geltung haben.

b) Er soll nicht mehr Mitglied oder Beamter einer Organisation oder einer Vereinigung, welche eine Organisation oder einen Teil derselben bildet, bleiben können. Er verliert die Befähigung, Mitglied oder Beamter einer Organisation oder einer solchen Vereinigung zu werden.

c) Er verliert alle bestehenden oder erwachsenden Anrechte auf Zahlungen aus dem Fonds einer Organisation oder einer Vereinigung, welche eine Organisation oder einen Teil derselben bildet. Die Annahme einer Zahlung durch ihn oder die Erlegung einer Zahlung an ihn durch eine Person oder Organisation oder durch eine solche Vereinigung ist ein Vergehen gegen dieses Gesetz.

Strafe 20 £.

Der Gerichtshof kann jedoch jederzeit nach eigenem Gutfinden diese Rechtsnachteile alle oder teilweise aufheben, wenn dem Anschein nach die Zuwiderhandlung oder die vorsätzliche Versäumnis genügend gestraft worden ist und für die wirksame Anwendung des Gesetzes daraus kein Nachteil entsteht.

Teil V. Organisationen.

Registraturen und Registratoren.

51. Der Generalgouverneur kann

a) eine Hauptregistratur (Principal Registry) für die Registrierung der Organisationen errichten;

b) Bezirksregistraturen (District Registries) für die Registrierung von Organisationen errichten;

c) einen Gewerberegistrator (Industrial Registrar) und Vizeregistratoren (Deputy Industrial Registrars) ernennen.

52. 1) Die Hauptregistratur soll, wenn einmal der Sitz der Regierung auf Bundesboden bestimmt ist, am Sitze der Regierung sein. Bis dahin soll sie an einem durch den Minister zu bezeichnenden Orte sich befinden.

2) Jede Bezirksregistratur soll sich in der Hauptstadt des Staates befinden, in welchem sie errichtet ist.

53. Die Hauptregistratur steht unter der Leitung des Gewerberegistrators, jede Bezirksregistratur unter der Leitung eines Vizeregistrators.

54. 1) Der Gewerberegistrator hat auf der Hauptregistratur ein Register aller auf Grund dieses Gesetzes registrierten und ein Verzeichnis aller proklamierten Organisationen zu führen.

2) Jeder Vizeregistrator hat auf der seiner Leitung unterstehenden Registratur ein Register aller auf Grund dieses Gesetzes auf seiner Registratur registrierten und ein Verzeichnis aller proklamierten Organisationen, die in seinem Staate bestehen, zu führen.

Registrierte Organisationen.

55. 1) Folgende Vereinigungen können unter Befolgung der vorgeschriebenen Bedingungen auf die vorgeschriebene Weise als Organisationen registriert werden:

a) jede Vereinigung von Arbeitgebern in oder in Verbindung mit einem Gewerbe, welche in den 6 dem Gesuche um Registrierung vorangehenden Monaten zusammen im Durchschnitte eines Monates nicht weniger als 100 Arbeiter in dem betreffenden Gewerbe beschäftigt haben; und

b) jede Vereinigung von nicht weniger als 100 Arbeitnehmern in oder in Verbindung mit einem Gewerbe.

Jedoch soll keine Organisation Anspruch darauf haben, vom Gerichtshof als der Vorzugsbehandlung würdig erklärt zu werden, wenn und solange ihre Statuten oder andere verbindliche Beschlüsse die Verwendung ihrer Fonds zu politischen Zwecken gestatten oder von den Mitgliedern Handlungen politischen Charakters verlangen.

Ferner soll keine Organisation Anspruch darauf haben, vor dem Gerichtshof zu erscheinen zur Bestreitung des Gesuchs einer andern Organisation um Vorzugsbehandlung, solange ihre Statuten oder andere verbindliche Beschlüsse die Verwendung ihrer Fonds zu politischen Zwecken gestatten oder von den Mitgliedern Handlungen politischen Charakters verlangen.

Nicht inbegriffen in dem Ausdruck dieses Abschnittes „politische Zwecke“ sind Bestrebungen zur Erzielung und Erhaltung von Massnahmen, die allen Teilnehmern eines bestimmten Berufes, ohne Rücksicht darauf, ob sie Mitglieder einer Organisation sind oder nicht, zu gute kommen und die Regelung folgender Materien betreffen:

I. Schutz von Leib und Leben.
II. Schadenersatz bei Unglücks- oder Todesfällen.
III. Gesundheitspflege.
IV. Geschlecht und Alter der Arbeitnehmer.
V. Dauer der Arbeit.
VI. Löhnung der Arbeit.
VII. Schutz von Gehalt und Lohn.
VIII. Andere gleicherweise das Anstellungsverhältnis betreffende Punkte.

2) Die von den Vereinigungen bei dem Gesuche um Registrierung zu erfüllenden Bedingungen sind, bis auf weitere Vorschrift, die in Anhang B fixierten.

3) Auf die Registrierung hin wird und ist die Vereinigung eine Organisation.

56. Jede Vereinigung, die um Registrierung als Organisation ersucht, kann, wenn sie auf Ansuchen an den Präsidenten die Vollmacht dazu erhalten hat, weitere Bestimmungen in ihre Statuten aufnehmen, die es ihr ermöglichen, die vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen. Die auf Grund dieses Abschnittes aufgenommenen statutarischen Bestimmungen sind, ungeachtet anderer Bestimmungen in Grundgesetz oder Statuten der Vereinigung, für die Mitglieder der Vereinigung verbindlich.

57. Der Registrator hat jeder auf Grund dieses Gesetzes registrierten Organisation in vorgeschriebener Form ein Registrierungszertifikat auszustellen; dieses Zertifikat gilt, bis seine Annullierung erwiesen ist, als tatsächlicher Beweis dafür, dass die darin erwähnte Organisation registriert und dass die zur Registrierung berechtigenden Bedingungen erfüllt worden sind.

58. Jede auf Grund dieses Gesetzes registrierte Organisation bildet für die Bedürfnisse dieses Gesetzes eine juristische Person mit dauernder Existenz und gemeinsamer Unterschrift, und kann bewegliches und unbewegliches Eigentum kaufen, mieten, eignen, verkaufen, vermieten, verpfänden, vertauschen und sonstwie zu eigen haben, besitzen und darüber verfügen.

59. Der Registrator kann die Registrierung einer Vereinigung als Organisation verweigern, wenn in dem Staate, wo das Gesuch gestellt worden ist, bereits eine Organisation, der die Mitglieder der Vereinigung ohne Schwierigkeiten angehören könnten, besteht.

60. Wenn der Registrator den Eindruck hat,

a) dass aus bestimmten Gründen die Registrierung einer Organisation annulliert werden sollte; oder

b) dass eine Organisation falsch oder aus Versehen registriert worden ist; oder

c) dass die Statuten einer registrierten Organisation geändert worden sind und den vorgeschriebenen Bedingungen nicht mehr entsprechen oder dass sie nicht bona fide beobachtet worden sind; oder

d) dass die Statuten einer registrierten Organisation oder ihre Anwendung nicht die gehörige Leichtigkeit in der Aufnahme neuer Mitglieder gewähren oder ihnen das Verbleiben in der Mitgliedschaft mit unvernünftigen Bedingungen erschweren oder sonstwie tyrannisch oder bedrückend sind; oder

e) dass der rechtmässige Vorstand einer registrierten Organisation absichtlich unterlässt, Massnahmen zur Erhebung und zum Einzug von Beiträgen, Gebühren oder Bussen von den Mitgliedern der Organisation zu treffen; oder

f) dass die Rechnungsführung einer registrierten Organisation nicht statutengemäss revidiert worden ist und dass die Rechnungsführung der Organisation oder der Rechenschaftsbericht des Rechnungsrevisors die wirkliche finanzielle Lage der Organisation nicht aufdecken; oder

g) dass eine registrierte Organisation absichtlich unterlassen hat, sich einer Verfügung des Gerichtshofes zu unterziehen; oder

h) dass die Zahl der Mitglieder der Organisation, bezw. ihrer Arbeitnehmer, sie nicht zur Registrierung auf Grund von Abschnitt 55 berechtigt,

so hat er beim Gerichtshof das Gesuch um Annullierung der Registrierung der Organisation zu stellen, indem er die Organisation an ihrem registrierten Bureau davon in Kenntnis setzt.

2) Der Gerichtshof hat das Gesuch zu prüfen, und wenn er der Meinung ist, die Registration sei zu annullieren, wird er eine entsprechende Verfügung erlassen. Daraufhin ist die auf Grund dieses Gesetzes erfolgte Registrierung der Organisation zu annullieren.

3) Wenn auf ein Gesuch hin der Registrator sich weigert, ein Gesuch um Annullierung der Registrierung einer Organisation zu stellen, so kann der Gerichtshof, wenn er es für nötig erachtet, auf das Gesuch einer interessierten Organisation oder Person verfügen, dass die auf Grund dieses Gesetzes erfolgte Registrierung der ersterwähnten Organisation zu annullieren sei. Daraufhin ist die Registrierung der Organisation zu annullieren.

4) Die Annullierung enthebt die Organisation oder die einzelnen Mitglieder weder der Verpfichtung, sich einem Urteil zu fügen, noch der Strafen oder Verbindlichkeiten, denen sie vor der Annullierung verfallen sind.

61. Solange eine Streitigkeit oder Angelegenheit vor dem Gerichtshof anhängig ist, haben Austritt oder Entlassung aus der Mitgliedschaft der betreffenden Organisation keine Gültigkeit.

Proklamierte Organisationen.

62. Auf die Empfehlung des Präsidenten kann der Generalgouverneur in einer Proklamation erklären, dass dieses Gesetz auf eine bestimmte Vereinigung Anwendung finden soll. Daraufhin gilt diese Vereinigung für die in der Proklamation verordneten oder sonst vorgeschriebenen Zwecke des Gesetzes als Organisation und wird zu einer solchen.

63. 1) Die in Abschnitt 56 kreierte Vollmacht, statutarische Betimmungen aufzustellen, findet auf alle proklamierten Organisationen Anwendung.

2) Werden innert einer vorgeschriebenen Zeit von einer proklamierten Organisation keine statutarischen Bestimmungen aufgestellt, so finden von dem Gerichtshof vorgeschriebene oder verordnete statutarische Bestimmungen auf die Organisation Anwendung.

64. Auf die Empfehlung des Präsidenten kann der Generalgouverneur in einer Proklamation jede auf Grund von Abschnitt 62 erlassene Proklamation widerrufen. Daraufhin ist, unter eventuell in der Proklamation festgesetzten Bedingungen, dieses Gesetz nicht mehr auf die in der widerrufenen Proklamation bezeichnete Vereinigung anwendbar.

Von den Organisationen im allgemeinen.

65. Jede Organisation ist berechtigt,

a) dem Gerichtshof gewerbliche Streitigkeiten, an denen sie interessiert ist, zu unterbreiten;

b) sich vor dem Gerichtshof bei der Untersuchung und Entscheidung einer gewerblichen Streitigkeit, an der sie interessiert ist, vertreten zu lassen.

66. Jede Organisation kann zu Zwecken dieses Gesetzes unter ihrem registrierten oder sonstigen Namen belangen oder belangt oder verfolgt werden. Die Zustellung von gerichtlichen Anzeigen an den Präsidenten, Vorsitzenden oder Sekretär oder an das registrierte Bureau der Organisation genügt in allen Fällen.

67. Gegenteilige Intentionen im vorliegenden Gesetze vorbehalten, können Organisationen oder Mitglieder einer Organisation für Handlungen oder Unterlassungen, über die dem Gerichtshof die Gerichtsbarkeit zusteht, nur vor dem Gerichtshof wegen Geldstrafen belangt oder gerichtlich verfolgt werden.

68. Alle von einem Mitglied an seine Organisation statutengemäss zu zahlenden Bussen, Gebühren, Erhebungen oder Abgaben können, sofern sie aus der auf die Registrierung oder Proklamierung der Organisation folgenden Periode der Mitgliedschaft her fällig sind, gleichgültig wie lange diese Periode ist, im Namen der Organisation vor jedem Gerichtshof mit beschleunigtem Verfahren, in welchem ein Polizei-, Amts- oder Spezialrichter (Police, Stipendiary, or Special Magistrate), eingeklagt und eingetrieben werden.

69. Jede Streitigkeit zwischen einer Organisation und einem ihrer Mitglieder soll auf die von den Statuten der Organisation verordnete Weise entschieden werden; auf das Gesuch der Bevollmächtigten oder anderer Beamten, die ermächtigt sind, zu Gunsten und im Namen der Organisation zu belangen, kann der Gerichtshof ver-

fügen, dass ein Mitglied die nach den erwähnten Statuten fälligen Bussen, Strafen oder Beiträge zahle, ebenso wie seinen Anteil an Strafen oder Zahlungen, in welche die Organisation durch ein Urteil oder eine Verfügung des Gerichtshofes verfällt worden ist; der betreffende Anteil darf aber die Summe von 10 £ nicht übersteigen.

70. Auf das Gesuch einer Organisation, dessen Form durch den Gerichtshof in einem Reglement aufzustellen sein wird, kann der Gerichtshof verfügen, dass von einem bestimmten Datum ab und für eine bestimmte Zeitdauer, die beide in der Verfügung genannt sein sollen, ein Mitglied einer Organisation aufhört, ihr als Mitglied anzugehören.

71. Keine Bestimmung dieses Gesetzes verhindert die Zession von Anteilscheinen von registrierten Gesellschaften oder von Vereinigungen, welche eine Organisation oder einen Teil derselben bilden. Die Zession enthebt jedoch den Zedenten, der auf Grund dieses Gesetzes bis zum Datum der Zession eingegangenen Verbindlichkeiten nicht.

72. Jede Organisation hat nach Vorschrift dem Registrator die Verzeichnisse ihrer Mitglieder, ihre Rechnungen und ihre Statutenänderungen mitzuteilen.

Strafe: 2 £ pro Woche für jede Woche Verzögerung.

Teil VI. Gewerbliche Vereinbarungen.

73. Eine Organisation kann zur Verhütung von gewerblichen Streitigkeiten durch Vermittlung und Schiedssprechung mit einer anderen Organisation oder Person eine gewerbliche Vereinbarung abschliessen.

74. Auf Grund einer gewerblichen Vereinbarung getroffene Massnahmen dürfen nicht auf Organisationen oder Personen ausgedehnt werden, die nicht durch die Vereinbarung gebunden sind.

75. Jede gewerbliche Vereinbarung soll schriftlich abgefasst und für eine im Text genau zu bezeichnende Frist von nicht mehr als 3 Jahren gültig sein. Sie hat in der Form folgendermassen zu beginnen: „Diese gewerbliche Vereinbarung, gemäss dem Vermittlungs- und Schiedsgesetz des australischen Staatenbundes von 1904, geschlossen den . . . . . zwischen . . . .“; als Datum des Abschlusses der Vereinbarung soll das Datum gelten, wo die Vereinbarung von einer der Parteien mit Rechtskraft ausgestattet wird. Das betreffende Datum und die Namen aller an der Vereinbarung beteiligten Organisationen und Personen sollen darin wahrheitsgemäss aufgeführt sein.

76. Von jeder gewerblichen Vereinbarung soll binnen 50 Tagen nach ihrem Abschluss eine Kopie im Bureau des Gewerberegistrators und eine im Bureau der davon betroffenen Organisation deponiert werden. Sie soll vorschriftsgemäss eingesehen werden können. Wenn der Registrator von einer interessierten Person darum angegangen wird, hat er in passender Weise die Untersuchung an die Hand zu nehmen. Wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, dass die Vereinbarung von den Parteien oder für dieselben gemäss diesem Gesetz in aller Form Rechtens abgeschlossen und mit Rechtskraft ausgestattet worden ist, so hat er in diesem Sinne ein Zertifikat auszustellen, welches als endgültiger Beweis für die Wahrheit der angeführten Tatsache gelten soll.

77. Jede gewerbliche Vereinbarung ist, solange sie in Kraft steht, verbindlich für

a) alle beteiligten Parteien, und

b) jederzeit, solange die Vereinbarung in Kraft steht, für alle Mitglieder einer Organisation, die als Partei daran beteiligt ist.

78. 1) Eine durch eine gewerbliche Vereinbarung gebundene Organisation oder Person verfällt für die Uebertretung oder Nichtbeachtung einer Bestimmung der Vereinbarung einer Strafe, welche den in der Vereinbarung bestimmten Betrag nicht übersteigen darf; wenn jedoch kein Betrag bestimmt ist, einer Strafe, welche bei einer Organisation 500 £, bei einem Arbeitgeber 250 £ und bei einem Arbeitnehmer 10 £ nicht übersteigen darf.

2) Solche Strafen können auf die gleiche Weise eingeklagt und eingetrieben werden, wie die Strafen für Uebertretung oder Nichtbeachtung einer Verfügung oder eines Urteils des Gerichtshofes.

79. Eine gewerbliche Vereinbarung kann mittels einer neuen von denselben Parteien oder ihren Vertretern abgeschlossenen Vereinbarung aufgehoben oder abgeändert werden.

80. Auf das vorschriftsgemässe Gesuch einer Organisation kann der Gerichtshof verfügen, dass eine gewerbliche Vereinbarung soweit abgeändert werde, als nötig ist, um sie mit einer vom Gerichtshof aufgestellten allgemeinen Regel in Uebereinstimmung zu bringen.

81. Wenn in der gewerblichen Vereinbarung nicht das Gegenteil vereinbart ist, so soll sie, falls sie nicht aufgehoben und abgeändert worden ist, auch nach Verfluss der darin bezeichneten Frist in Kraft bleiben, bis einen Monat, nachdem eine der beteiligten Parteien dem Registrator und den andern Parteien schriftlich angezeigt hat, dass sie den Ablauf der Vereinbarung wünsche.

Teil VII. Verschiedenes.

82. Keine Bestimmung dieses Gesetzes verpflichtet einen einzelstaatlichen Oberrichter (Judge of the Supreme Court of State), eine Ernennung auf Grund dieses Gesetzes anzunehmen. Eine solche Ernennung darf nicht ohne vorhergehende Zustimmung des Gouverneurs des Staates stattfinden.

83. Es ist verboten, den Gerichtshof absichtlich zu beschimpfen oder zu stören, seine Verhandlungen zu unterbrechen, eine beleidigende Sprache gegen ihn zu führen oder in Wort oder Schrift Ausdrücke anzuwenden, die darauf berechnet sind, Gerichtshof, Beisitzer oder Zeugen ungehörig zu beeinflussen oder den Gerichtshof zu diskreditieren; es ist überhaupt verboten, sich in irgend einer Weise absichtlicher Missachtung des Gerichtshofes schuldig zu machen.

Strafe: 100 £.

84. Wenn einer vor dem Gerichtshof als Zeuge vorgeladen oder erschienen ist, darf er, ohne zwingenden Grund, dessen Beweis ihm zur Last fällt, nicht:

a) der Vorladung die Folge versagen;

b) den Zeugeneid verweigern;

c) die Antwort auf Fragen, die der Gerichtshof beantwortet zu haben wünscht, verweigern;

d) die Vorlegung von Büchern und Dokumenten, die der Gerichtshof vorgelegt zu haben wünscht, verweigern.

Strafe: 100 £.

85. 1) Zeugenaussagen, die sich auf Geschäftsgeheimnisse, Gewinn oder finanzielle Lage eines Zeugen oder einer Partei beziehen, sollen nur dem Gerichtshof kundgegeben und nur mit Zustimmung der Person, die auf das Geschäftsgeheimnis oder die Geheimhaltung ein Recht hat, veröffentlicht werden.

Strafe: 500 £ oder 3 Monate Gefängnis.

2) Wenn der Zeuge oder die Partei es verlangt, sollen solche Zeugenaussagen bei geschlossenen Türen entgegengenommen werden.

86. Alle Bücher, Schriftstücke und sonstigen Dokumente, die dem Gerichtshof als Beweismaterial vorgelegt worden sind, dürfen vom Gerichtshof und von den Parteien, denen er die Erlaubnis erteilt, eingesehen werden. Die daraus gewonnenen Informationen dürfen jedoch ohne Bewilligung des Gerichtshofes nicht veröffentlicht werden.

Bücher, Schriftstücke und Dokumente, die sich auf Geschäftsgeheimnisse, Gewinne oder finanzielle Lage eines Zeugen oder einer Partei beziehen, dürfen ohne deren Zustimmung von keiner Partei eingesehen werden.

Strafe: 500 £ oder 3 Monate Gefängnis.

87. Jede Person oder Organisation, die direkt oder indirekt mit der Verübung eines Vergehens gegen dieses Gesetz zu schaffen hat oder eine solche anrät, daran teilnimmt oder dazu ermutigt, gilt als der Verübung des Vergehens schuldig und ist dementsprechend strafbar.

88. Jeder Versuch, ein Vergehen gegen dieses Gesetz zu verüben, gilt als strafbares Vergehen gegen dieses Gesetz, gerade als ob das Vergehen wirklich verübt worden wäre.

89. Für die Zwecke dieses Gesetzes werden Gerichtshöfe oder Behörden eines Einzelstaates, deren Kompetenz ratione loci, materiae, personae auf einen Teil eines Staates beschränkt ist, als kompetent für den ganzen Staat betrachtet.

Jedoch kann der Gerichtshof, wenn er es im Interesse der Gerechtigkeit für nötig erachtet, die Untersuchung eines Prozesses zur Eintreibung von Strafen, Bussen, Gebühren, Erhebungen oder Abgaben von einem Gericht mit beschleunigtem Verfahren an ein anderes an einem andern Orte desselben Staates übertragen.

90. Von jedem Urteil soll eine amtliche Kopie auf der Hauptregistratur und auf der Bezirksregistratur jedes Staates, auf dessen Gebiet das Urteil gültig ist, deponiert werden. Sie soll von jedermann gegen Bezahlung einer Gebühr von 6 d eingesehen werden können.

91. Eine amtliche Kopie eines Urteils, welche augenscheinlich mit dem Siegel des Gerichtshofes gesiegelt und vom Registrator unterschriftlich als echt beglaubigt ist, soll an allen Gerichtshöfen an Zeugnisstatt angenommen werden, ohne dass das Siegel des Gerichtshofes oder die Unterschrift des Registrators bewiesen zu werden braucht.

92. Der Generalgouverneur kann in Uebereinstimmung mit diesem Gesetz Reglemente erlassen, um all die Vorschriften zu bestimmen, die durch dieses Gesetz erfordert oder gestattet werden oder die notwendig oder geeignet sind, um dieses Gesetz in Kraft zu setzen.

Anlage A.

Ich, A. B., schwöre, dass ich Sr. Majestät dem König im Amt eines (Präsidenten oder Vizepräsidenten, *je nach dem Fall*) des Bundesgerichtshofs für Vermittlung und Schiedssprechung gut und treulich dienen will, und dass ich gewissenhaft und unparteiisch die Pflichten dieses Amtes erfüllen will und Niemandem in Verletzung meiner Pflicht Zeugenaussagen oder andere dem Gerichtshofe unterbreiteten Angelegenheiten mitteilen will: So wahr mir Gott helfe.

Oder, Ich, A. B., verspreche und erkläre feierlich und aufrichtig, dass (*etc., wie oben, ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“*).

Anlage B.

Die von den Vereinigungen, welche um Registrierung als Organisationen ersuchen, zu erfüllenden Bedingungen.

Die Geschäfte der Vereinigung sollen durch Statuten geordnet werden, welche die Zwecke, für die sie gebildet wurden, bezeichnen und für folgende Dinge Massnahmen treffen müssen:

a) die Ernennung und Amtsdauer einer Kommission, eines Vorsitzenden oder Präsidenten und eines Sekretärs;

b) Vollmachten, Pflichten und Absetzung der Kommission, des Vorsitzenden oder Präsidenten und des Sekretärs;

c) die Kontrolle der Kommission durch General- und Spezialversammlungen;

d) den Modus, nach dem gewerbliche Vereinbarungen und andere Abmachungen von der Vereinigung oder für dieselbe geschlossen werden;

e) die Art, wie gewerbliche Streitigkeiten von der Vereinigung dem Gerichtshof vorgelegt werden;

f) die Art, wie die Vereinigung ihre Zustimmung dazu erteilt, dass etwas vor den Gerichtshof gebracht werde;

g) die Art, wie die Vereinigung sich vor dem Gerichtshof vertreten lassen will;

h) die Kontrolle über das Eigentum und die Anlage der Fonds der Vereinigung und die periodische Revision der Rechnungsführung der Vereinigung, und zwar wenigstens einmal im Jahr;

i) die Bedingungen bezüglich Bekanntmachung u. s. w., die erfüllt werden müssen, bevor die Fonds der Vereinigung für andere als die in den Statuten bestimmten gewöhnlichen Ausgaben verwendet werden dürfen;

j) die Führung eines Mitgliederverzeichnisses;

k) die Führung der Geschäfte der Vereinigung an einem genau bezeichneten Sitz, mit Namen: „registriertes Bureau der Vereinigung“.

Die Statuten der Vereinigung können auch für weitere dem Gesetze nicht widersprechende Bedürfnisse, sowie für die Aufhebung und Aenderung der Statuten Massnahmen vorsehen; obengenannte Bedingungen sind jedoch immer zu erfüllen.

Der Name jeder registrierten Organisation soll den Namen des Gewerbes enthalten, in Verbindung womit sie geschaffen worden ist. Im gleichen Staat können zwei Organisationen nicht unter demselben Namen registriert werden.

Ein vorschriftsgemässes Gesuch um die Registrierung einer Vereinigung als Organisation soll an den Registrator gerichtet werden, der die Registratur des Staates, wo das Bureau der Vereinigung liegt, leitet; es soll von mindestens zwei Beamten der Vereinigung unterschrieben sein.

Jedem Gesuch um Registrierung sollen beiliegen:

a) zwei Kopien des Verzeichnisses der Mitglieder und Beamten der Vereinigung;

b) drei Kopien der Statuten der Vereinigung;

c) zwei Kopien einer Resolution des Inhalts, dass die Registrierung der Vereinigung als Organisation gewünscht wird; diese Resolution muss von der Mehrheit der Mitglieder, die an einer statutengemäss zu diesem Zweck besonders einberufenen Generalversammlung der Vereinigung anwesend sind, angenommen sein; oder

d) zwei Kopien einer vom Verwaltungsrat mit absoluter Mehrheit angenommenen Resolution des Inhalts, dass die Registrierung der Vereinigung als Organisation gewünscht wird.

Register und Inhaltsübersichten.

I. Chronologische Uebersicht der Gesetze und Verordnungen in den einzelnen Ländern.

(Die römischen Ziffern verweisen auf die Einleitung, die arabischen auf die Gesetzestexte.)

1. Internationaler Arbeiterschutz.

2. Nationaler Arbeiterschutz.

II. Sachregister zur Einleitung und zum Abschnitt: Gesetze und Verordnungen.

(Abkürzungsverzeichnis s. Bull., Bd. II, S. 759.)

III. Register der parlamentarischen Arbeiten.

IV. Uebersicht über Kongressbeschlüsse und Eingaben betr. den Arbeiterschutz.

V. Personenregister.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 3052

Band IV, No. 1, 2, 3, 4. 1905.

Bulletin

des

Internationalen Arbeitsamts.

Inhalt:

Internationaler Arbeiterschutz, Nationaler Arbeiterschutz, Gewerbegerichte und Einigungsämter, Arbeitsverwaltung, Enqueten, Arbeiterschutzgesetzgebung der Vereinigten Staaten im Jahre 1903.

(Siehe nächste Seite.)

Jena

Verlag von Gustav Fischer

1905.

Bern

A. Francke

vormals Schmid & Francke

Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts erscheint monatlich. — Abonnementspreis der deutschen Ausgabe: M. 7.50 jährlich.

Inhalt.

Band IV, No. 11/12. **1905.**

Bulletin

des

Internationalen Arbeitsamts.

Inhalt:

Einigungsämter und Schiedsgerichte. Arbeiterversicherung.

Gesetze und Verordnungen.

Register und Inhaltsübersichten.

Jena
Verlag von Gustav Fischer
1906.
Bern
A. Francke
vormals Schmid & Francke

Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts erscheint monatlich. — Abonnementspreis der deutschen Ausgabe: M. 7.50 jährlich.

Ausgegeben am 23. Mai 1906.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 3052

Frommannsche Hofbuchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 3016

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Herausgegeben vom Vorstande. Bisher erschienen:

Heft 1. **Die Errichtung eines Reichsarbeitsamts.** Referate, erstattet in der Ausschußsitzung am 16. März 1901 in Berlin durch Dr. Pachnicke, Reichstagsabgeordneten und Dr. Frhrn. v. Berlepsch, Staatsminister. Mit einem Anhang, Satzungen der Gesellschaft für Soziale Reform und Verzeichnis der Mitglieder von Vorstand und Ausschuß. 1901. Preis: 20 Pf.

Heft 2. **Die Arbeiterberufsvereine.** Referate, erstattet in der Ausschußsitzung am 4. Mai 1901 in Berlin durch Bassermann, Reichstagsabgeordneten und Giesberts, Arbeitersekretär. 1901. Preis: 20 Pf.

Heft 3 u. 4. **Arbeiterschutz in Gast- und Schankwirtschaften.** Referat, dem Ausschusse der Gesellschaft für Soziale Reform erstattet von Prof. Dr. K. Oldenberg. Nebst einem Korreferat von Gustav Staake, Geschäftsführer der Sektion Berlin des Deutschen Kellnerbundes. 1902. Preis: 50 Pf.

Heft 5. **Vereins- und Versammlungsrecht wider die Koalitionsfreiheit.** Referat, erstattet dem Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform von Ferdinand Tönnies, Eutin. 1902. Preis: 40 Pf.

Heft 6. **Die Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe.** Referate, dem Ausschusse der Gesellsch. f. Soziale Reform in der Sitzung v. 6. Mai 1902 erstattet von M. von Schulz, Vorsitzender des Gewerbegerichts Berlin, und Franz Behrens, Geschäftsführer des Allgem. deutschen Gärtnervereins. Preis: 25 Pf.

Heft 7 u. 8. **Die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen** und die Erhöhung des Schutzalters für jugendliche Arbeiter in Fabriken. Referate der I. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Köln am 22. September 1902 erstattet von Dr. August Pieper-M.-Gladbach und Helene Simon-Berlin. Nebst einem Bericht über die I. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Köln. Zweiter unveränderter Abdruck. 1903. Preis: 1 Mark.

Heft 9. **Arbeiterkonsumvereine.** Referate für die Sitzung des Ausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform am 12. März 1903 erstattet von Dr. Reinhold Riehn, Bonn und J. Giesberts, Arbeitersekretär in M.-Gladbach.

Heft 10. **Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.** Vom 30. März 1903. Nebst den dazu gehörigen Bekanntmachungen der deutschen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens und vier Anhängen von Konrad Agahd und M. von Schulz. **Dritte wesentlich vermehrte Auflage.** Preis: 3 Mark, geb. 3 Mark 60 Pf.

Heft 11. **Warum betreiben wir die soziale Reform?** Von Dr. Freiherrn von Berlepsch, Staatsminister. Nebst einem Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft für Soziale Reform im Jahre 1903. Preis: 30 Pf.

Heft 12. **Die holländischen Arbeitskammern.** Von Dr. Bernhard Harms, Privatdozent in Tübingen. — **Die Arbeitsräte in Frankreich.** Von Professor Raoul Jay. Preis: 60 Pf.

Heft 13. **Die Organisation der Industrie- und Arbeitsräte in Belgien.** Von Louis Varlez, Vorsitzendem der kommunalen Hilfskasse gegen Arbeitslosigkeit in Gent und seinen Vororten. Preis: 50 Pf.

Heft 14. **Die italienischen Arbeitskammern.** Von Dr. Pinardi und Dr. Schiavi in Mailand. Nebst einem Anhang über die Arbeitskammern in der Schweiz und die Arbeitsräte in Frankreich. Preis: 40 Pf.

Heft 15. **Kommunale Steuerfragen.** Referate von Prof. Dr. A. Wagner, Geh Reg.-Rat und Privatdozent Dr. Preuß, Stadtverordneter, erstattet der Ortsgruppe Berlin der Gesellsch. f. Soz. Reform. Mit einer Vorbemerkung von Magistratsrat M. v. Schulz, 1. Vorsitzender der Ortsgruppe Berlin und den Satzungen der Gesellsch. f. Soz. Reform. Preis: 40 Pfg.

Heft 16. **Die II. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.** Mainz, 14. und 15. Oktober 1904. Referate und Verhandlungen über Arbeitskammern und Konsumvereine. Preis: 1 Mk.

Heft 17. **Aufsätze über den Streik der Bergarbeiter im Ruhrgebiet.** Preis: 80 Pf.

Frommannsche Hofbuchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 1906